Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

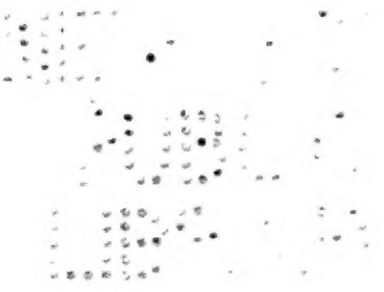

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Dritter Band.

Finanzwissenschaft.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und **Heidelberg.**

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1864.

Digitized by Google

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und **Heidelberg.**
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1864.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Excellenz

dem Herrn

D. Franz Anton Regenauer,

großh. bad. Staatsminiſter der Finanzen a. D., Großkreuz des großh. bad. Zähringer Löwen- und des k. würtemb. Friedrichs-Ordens, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens 2. Claſſe mit dem Stern, Commandeur des k. portugieſ. Ordens vom h. Jakob vom Schwert, Commandeur 2. Claſſe des kurf. heſſ. Hausordens vom goldnen Löwen,

verehrungsvoll gewidmet.

Digitized by Google

- 18103 -

ASTOR LIBRARY
JUL
17
1893
NEW YORK

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Aus der Vorrede zur 4. Ausgabe.

Bei jeder neuen Bearbeitung dieſes Lehrbuchs der Finanzwiſſenſchaft habe ich die Größe und Schwierigkeit der zu löſenden Aufgabe lebhaft empfunden. Dieſe beſteht nicht allein darin, daß die in der Finanzverwaltung gewonnenen Klugheitsregeln geſammelt und in guter Ordnung aufgeführt werden, ſondern zugleich darin, daß dieſelben mit den oberſten Grundſätzen in Zuſammenhang gebracht, alſo genauer beſtimmt, ergänzt, geprüft und nöthigen Falles berichtigt werden. Soll aber die wiſſenſchaftliche Darſtellung recht fruchtbringend ſein und das Vertrauen der Geſchäftsmänner gewinnen, ſo muß ſie auch auf das Beſtehende und auf die Gründe Rückſicht nehmen, aus denen daſſelbe eingeführt und beibehalten worden iſt, — Gründe, die theils allgemeiner Art ſind, theils in beſonderen Umſtänden eines Landes und Zeitpunctes liegen. Die Staatsmänner, die das Steuerruder des Staatshaushaltes führen, haben ſelten Zeit und Neigung, ſich über die Grundſätze auszuſprechen, nach denen ſie handeln, außer etwa bei landſtändiſchen Verhandlungen, aber man kann auf dieſe Grundſätze aus den Geſetzen und Anordnungen in den einzelnen Staaten ſchließen, wobei freilich auch die Schwierigkeit mancher Verbeſſerungen in Rechnung zu bringen iſt. Die in dieſem Lehrbuche

Digitized by Google

in den Anmerkungen mitgetheilten Nachrichten über beſtehende Einrichtungen und deren ſtatiſtiſche Ergebniſſe werden die jüngeren Leſer von dem Nutzen überzeugen, den die nähere Bekanntſchaft mit dem Finanzweſen der wirklichen Staaten zu gewähren vermag. Dieſe kurzen, an vielen Stellen des Lehrbuches zerſtreuten, nur als Beiſpiele dienenden Nachrichten können kein Geſammtbild von dem Staatshaushalte einzelner Länder geben; ein ſolches iſt nur von einer vollſtändigen Finanzſtatiſtik zu erwarten, über die wir kein genügendes Werk beſitzen. Ein ſolches iſt freilich nicht bloß überaus mühſam zu ſchreiben, ſondern auch inſofern ein undankbares Unternehmen, als ein Theil des Inhaltes bald, ja noch unter den Händen des Bearbeiters veraltet. Wir müſſen daher froh ſein, daß wenigſtens von einigen Staaten gute Darſtellungen ihres Finanzweſens vorhanden ſind.

Die aus wiſſenſchaftlicher Forſchung hervorgehenden Rathſchläge ſtoßen unvermeidlich häufig auf den Widerſpruch erfahrener Geſchäftsmänner, wie dieß in anderen praktiſchen Gebieten, z. B. der Landwirthſchaft, gleichfalls zu geſchehen pflegt. Der hieraus entſtehende Widerſtreit iſt in jedem Falle der Sache förderlich. Die Wiſſenſchaft iſt in einem ſteten Gange der Ausbildung begriffen, ihre Sätze können in keinem Zeitpuncte als untrüglich angeſehen werden, manche derſelben haben ſchon abgeändert oder vervollſtändigt werden müſſen und dieß wird auch fernerhin nicht ausbleiben. Aber es giebt auch zahlreiche Fälle, in denen die Wiſſenſchaft bei der angedeuteten Verſchiedenheit der Anſichten am Ende Recht behalten und zu bedeutenden Verbeſſerungen den Anſtoß gegeben hat. „Wo übrigens aus allgemeinen Gründen ſolchen Einrichtungen das Wort geredet worden iſt, die dem Praktiker ſchwer ausführbar erſcheinen, da mag es dienlich ſein, daran zu erinnern, daß dieß ſchon bei manchen Forderungen der Theorie anfänglich der Fall war

Digitized by Google

und daß sich immer nach und nach die Mittel ausfindig machen ließen, dasjenige zu vollbringen, was man als gerecht und zweckmäßig erkennen mußte." (Vorrede zur ersten Ausgabe.)

Diese erste Abtheilung der Finanzwissenschaft erschien 1832, sodann in der zweiten Ausgabe 1843, in der dritten 1850. Von der 1. Ausgabe des ganzen dritten Bandes wurde nach einigen Jahren ein unveränderter Abdruck veranstaltet, mit Beibehaltung des Druckjahres 1832. Von der 3. Ausgabe erschien ebenfalls 1855 ein Abdruck, der jedoch auf dem Titel als solcher bezeichnet wurde. Die gegenwärtige vierten Ausgabe ist daher eigentlich die sechste.

Bei der Anführung von Geldsummen sind fortwährend die in den Voranschlägen (Budgets) enthaltenen Zahlen mit A., die Rechnungsergebnisse verflossener Jahre mit R. bezeichnet worden. Am lehrreichsten wäre es, beide neben einander zu stellen, die Ergebnisse der Rechnungen sind aber schwerer zu erlangen als die Voranschläge und man darf bei diesen in der Regel annehmen, daß sie auf die neuesten Erfahrungen gestützt sind, obgleich man sich oft bewogen findet, sie abweichend von denselben aufzustellen. Schließlich spreche ich den Behörden und den Freunden, die mich durch Mittheilung von Budgets, Staatsrechnungen und anderen Actenstücken gefällig unterstützt haben, meinen besten Dank aus.

Zu der 5. Ausgabe.

Auch in der gegenwärtigen Ausgabe wird man zahlreiche Verbesserungen des Ausdrucks, Zusätze und Angaben neuerer Vorgänge und Zahlenergebnisse finden. Bei den letzteren leisteten die Nachrichten bei v. Czörnig (Das österreichische

Digitized by G

Budget von 1862) über die Budgets einer Anzahl von Staaten guten Beistand, doch habe ich nicht unterlassen, auch unmittelbar aus den amtlichen Quellen zu schöpfen, wo sie mir zu Gebote standen. Der neueste badische Voranschlag für 1864 und 65 und der österreichische für 1864 konnte nur noch bei den letzten Bogen benutzt werden. Der erwähnte österreichische Voranschlag ist darum besonders beachtenswerth, weil er zum ersten Male die ganze (rohe) Einnahme aufnimmt und unter den Ausgaben die besonderen Betriebskosten aufführt. Die Kosten der Steuerverwaltung sind aber nicht unter dieser Ueberschrift, sondern bei dem allgemeinen Aufwande für das Finanzministerium zu finden. Die Hauptergebnisse sind 496·930 000 fl. ö. gesammte ordentliche und außerordentliche Einnahme, 148·326 000 fl. Erhebungs- und Betriebskosten, 348·604 000 fl. reine Einnahme, 516·817 000 fl. gesammte Staatsausgabe.

30. April 1864.

K. H. Rau.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung, §. 1—23 1
1. Buch. Staatsausgaben 26
I. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben, §. 24—43 26
II. Abschnitt. Einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes, §. 44—81 44
1. Abtheilung. Ausgaben aus der Verfassung, §. 45—51 44
2. Abtheilung. Regierungsausgaben, §. 52—81 . . . 55
1. Hauptstück. Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet, §. 52—67 55
2. Hauptstück. Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte, §. 68—81 76
2. Buch. Staatseinkünfte 105
Einleitung. Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte, §. 82—87 105
I. Abschnitt. Privaterwerb der Regierung, §. 88—165 . 111
1. Abtheilung. Einkünfte von Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalien, §. 89—155 115
1. Hauptstück. Domänen im Allgemeinen, §. 89—102 115
2. Hauptstück. Benutzung der verschiedenen Arten der Domänen, §. 103—155 141
I. Feldgüter, §. 103—136 141
A. Bewirthschaftung durch Verwalter, §. 104—108 143
B. Gewährsverwaltung, §. 109 148
C. Verpachtung, §. 110—120 149
Anhang. Von den Pachtanschlägen der Kammergüter, §. 121—129a 164
D. Erbpacht, §. 130—136 174
II. Waldungen, §. 137—152 181
III. Anlagen zum Gewerksbetriebe, §. 153—154 . . 211
IV. Wohngebäude, §. 154a 215
V. Werbendes bewegliches Vermögen, §. 155 . . . 216

Digitized by Google

Seite

2. Abtheilung. Einkünfte aus dinglichen Rechten, §. 166—165 218
II. Abschnitt. Einkünfte aus Hohheitsrechten, §. 166—226 229
1. Hauptstück. Von den nutzbaren Hohheitsrechten im Allgemeinen, §. 166—171 229
2. Hauptstück. Das Bergwerksregal, §. 172—183 . 235
3. Hauptstück. Das Salz- und Salpeterregal, §. 184—191 252
4. Hauptstück. Regal der Jagd und Fischerei, §. 192—195 275
5. Hauptstück. Das Münzregal, §. 196—202 . . 280
6. Hauptstück. Tabaksregal und andere Gewerks- und Handelsregalien, §. 203—204 290
7. Hauptstück. Postregal, §. 205—219b 299
8. Hauptstück. Staatseisenbahnen, §. 219c—g . . 331
9 Hauptstück. Fähr- und Floßrecht, §. 219h . . 337
10. Hauptstück. Regal der Glücksspiele, §. 220—226 338
III. Abschnitt. Einkünfte aus Gebühren, §. 227—246. . 348
IV. Abschnitt. Steuern, §. 247—262.
1. Abtheilung. Das Steuerwesen im Allgemeinen. Einleitung, §. 247—249 383
1. Hauptstück. Entwicklung der obersten Besteuerungsgrundsätze, §. 250—267 390
2. Hauptstück. Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, §. 268—275 409
3. Hauptstück. Einrichtung des Steuerwesens, §. 276—290.
I. Zusammenhang der Steuern, §. 276—280 . . . 421
II. Ausführung der Steuern, §. 281—290 427
4. Hauptstück. Eintheilung der Steuern, §. 291—296 440

Nachträge.

Zu §. 184 (*a*)
Zu §. 198 (*e*)
Zu §. 204 (*a*)
Zu §. 259 (*a*) 447

Berichtigung eines Druckfehlers im II. B. 2. Abth. S. 4. Abs. II. Z. 8. Das Buch von Dr. Laspeyres ist nicht, wie hier steht, 1833, sondern 1863 erschienen.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Zum Wesen des Staates gehört eine von der höchsten Gewalt ausgehende, auf die Beförderung der gemeinsamen Zwecke gerichtete Regierungsthätigkeit (I, §. 4.), deren Bedürfniß sich überall, wo Menschen nahe beisammen leben, fühlbar macht und dieselben zur Unterwerfung unter ein Oberhaupt antreibt. Wie jedoch dieß Bedürfniß je nach der Bildungsstufe, der Lebensweise, den Erwerbarten der Völker u. dgl. in ungleicher Weise empfunden wird, so ist auch die Regierungsthätigkeit von verschiedener Stärke und ihr Wirkungskreis von verschiedener Ausdehnung. In dem Entwicklungsgange des Staates sieht sich die Staatsgewalt ziemlich frühzeitig genöthigt, sich um Vorräthe von Sachgütern als Hülfsmittel zur Erreichung ihrer Zwecke zu bemühen, und diese Beschäftigung nimmt an Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit fortwährend zu. Es bildet sich daher ein besonderer Zweig der Regierungsthätigkeit, der auf Erlangung, Erhaltung und gute Benutzung der für die Staatsgewalt erforderlichen Sachgüter gerichtet ist und in der Führung einer eigenen Wirthschaft, oder der Besorgung von Staatseinkünften und Staatsausgaben besteht. Diese Sorgfalt der Regierung für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse vermittelst sachlicher Güter wird Finanzwesen, Finanzverwaltung (*a*) oder Regierungswirthschaft, bisweilen auch Staatswirthschaft oder Staatshaushalt genannt, I, §. 14. Für dieses Geschäftsgebiet sind mancherlei äußere Einrichtungen erforderlich, durch welche die Ausführung der

Digitized by Google

Finanzverwaltung geregelt und befördert wird, namentlich Gesetze, Verordnungen, Behörden und Aemter, Anstalten u. dgl. Der Inbegriff dieser äußeren Anordnungen bildet das Finanzwesen in objectiver Bedeutung des Wortes.

(*a*) Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter finatio, financia, auch wohl financia pecuniaria, eine schuldige Geldleistung. Diese Ausdrücke stammen von finis ab, welches oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal, ein Ziel bezahlen. Mit dem griechischen Worte τέλος, Ziel, Zweck, verhält es sich in ähnlicher Weise und dasselbe wurde auch für Steuer und Zoll gebraucht. In der älteren Kanzleisprache bedeutete finis auch den einen Rechtsstreit beendigenden Vertrag und die daraus herrührende Zahlung, ferner einen vor dem König über einen Kauf von Grundstücken abgeschlossenen Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), sodann die Abgabe an den König von solchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des antretenden Pachters oder Grundholden an den Verpachter oder Grundherrn, auch eine schwere Geldstrafe; überhaupt werden in England allerlei Geldgebühren mit dem Namen fine bezeichnet. Vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, s. v. financia und finatio. — Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. finis (Lond. 1654. S. 228). — Hüllmann, Städtewesen, III, 95. — Gneist, Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 36. — Mehrere Schriftsteller hielten den Stamm des Wortes Finanz für germanisch; sie deuten entweder auf das englische fine, Geldstrafe, Privilegientare u. dgl., (z. B. Genovesi, Grundsätze der bürgerl. Oek. I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen mit finis zusammenhängt, — oder auf finden, schwed. finna, welches durch den Mittelbegriff von erfinderisch auf ränkevoll führt, wie das isländische findinn durch ingeniosus, calumniosus, erklärt wird, Haldorson, Lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf fein. — Merkwürdig ist, daß im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an fein und erfinderisch erinnerte und die finationes selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weßhalb z. B. Schottelius (Von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) Finanz durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebastian Brant (Narrenschiff) Untreu, Finantz, Neid und Haß zusammenstellt; vgl. Frisch, Deutsch-latein. Wörterb., S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wörterbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals finance eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien, sprach Canzler de l'Hospital 1568), les finances aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirthschaft. Der Einfluß der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen schlimmen Wortsinn gänzlich. — Der spanische Ausdruck hacienda für Finanz stammt vielleicht aus dem arabischen chasĕna, Schatzkammer. Auch im Russischen heißt kasna die Casse, kasnatschei der Schatzmeister. Vielleicht ist dieß Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache Finanzwesen durch hosudarstwennie dochodui, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Ausgaben der Regierung sind dazu bestimmt, Arbeiten oder andere Leistungen zu vergüten, die auf ihre Veranstaltung von Einzelnen für Staatszwecke vorgenommen werden. Eine solche Vergütung ist bei einiger Ausbildung des Volkes und der Regierungskunst nothwendig, weil unentgeldliche Leistungen, die den Bürgern auferlegt werden, dieselben auf eine sehr lästige Weise in ihren Privatgeschäften stören und dennoch für den beabsichtigten Erfolg unzureichend sind. Dies erklärt sich daraus, daß nach dem Gesetz der Arbeitstheilung (I, §. 114.) die für die Regierung nothwendigen Dienste, welche besondere Geschicklichkeit erfordern, am besten von solchen Personen verrichtet werden, die sich ihnen ausschließlich widmen, und daß andere Leistungen, z. B. Abtretung von Sachgütern, Gewerbsverrichtungen, Darleihen ꝛc. nicht gleichmäßig von allen Bürgern, sondern nur von gewissen Personen erhalten werden können. Es mag nun die Regierung solche Leistungen anbefehlen oder vertragsmäßig veranstalten, in jedem Falle muß sie diejenigen Personen, welche mehr als andere für öffentliche Zwecke beitragen, in Sachgütern entschädigen und zu dieser Ausgleichung einen hinlänglichen Gütervorrath zur Verfügung haben.

§. 3.

Nur in einem uranfänglichen, höchst einfachen Zustande kann ein Staat ohne Finanzwesen bestehen. So lange ein Fürst nur etwa auf das Richteramt und wenige andere ähnliche Verrichtungen beschränkt war, ohne viele Beamte zu Hülfe nehmen zu müssen, konnte er sich schon durch die höchste Würde hinreichend belohnt finden und seinen Unterhalt, auch sogar einige Regierungskosten aus eigenen Einkünften bestreiten, besonders wenn er sehr begütert war (*a*). In Freistaaten kommt die Vollziehung von Amtsgeschäften durch unentgeldliche Dienste häufig vor, sie ist jedoch nur von dem wohlhabenderen Theile der Bürger zu erwarten und geschieht sowohl wegen der kurzen Dauer der Aemter als wegen des Mangels an Kenntniß und Geschicklichkeit bei einem Theile der Regierenden und Beamten sehr unvollkommen (*b*). Die Kriege wurden anfänglich durch aufgerufene Bürger bewirkt, die sich im Felde selbst zu erhalten hatten. Da

Digitized by Google

jedoch solche unbezahlte Dienste, obgleich sie viel geringere Wirksamkeit haben, dennoch den Einzelnen Opfer, und zwar sehr ungleiche, auferlegen, so ist es ein bedeutender Fortschritt, wenn die Staatsgewalt die Mittel erlangt, um sich durch Hingabe eines Gegenwerthes die nöthigen Leistungen in erwünschter Güte zu verschaffen.

(*a*) Hieher gehören Züge von mehreren Völkern bei Meiners im Götting. histor. Magazin V, 197 (1789). Den Anfang des Finanzwesens bilden freiwillige Abgaben, wie bei den alten Deutschen die Ehrengeschenke an die Oberrichter (principes) der Gauen, Tacit. German. C. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, S. 255.

(*b*) Ueber die nordamericanischen Jägervölker Ferguson, Essay of the history of civil society, S. 129 (Bas. 1789). — Die reicheren athenischen Bürger mußten unentgeldlich gewisse Leistungen (Leiturgieen) vornehmen, z. B. zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481. II, 79.

§. 4.

Jede Wirthschaft erfordert eine Gütermasse, aus welcher die Ausgaben bestritten werden, welche dagegen durch die Einkünfte wieder ergänzt wird und zum Theile selbst als Quelle von Einkünften dient, also ein gewisses, in seiner Größe dem Wechsel ausgesetztes Vermögen, weßhalb die Wirthschaft auch als Verwaltung des Vermögens erklärt werden kann. Der Gegenstand der Regierungswirthschaft ist das Staatsvermögen, welches zwar in der Verfügung und Benutzung der Staatsgewalt steht, aber der Staatsgesammtheit zugehört und von dem Privateigenthum des Staatsoberhauptes unterschieden werden muß (*a*). Dieß ist die Folge von der Stellung der höchsten Gewalt, die nicht ihrer selbst willen besteht, sondern zur Beförderung des allgemeinen Wohles des Staates bestimmt ist und deren Rechten deßhalb auch Pflichten zur Seite stehen. Das Staatsvermögen ist aus dem Volksvermögen ausgeschieden (*b*). Welche Gegenstände aber zu jenem zu rechnen seien, dieß läßt sich nicht aus allgemeinen Sätzen, sondern in jedem Lande besonders aus der Geschichte desselben erkennen, und diese Untersuchung fällt in das Gebiet des positiven Staatsrechts.

(*a*) Klüber, Oeff. Recht, §. 328.

(*b*) Das Staatsvermögen in einem weitern Sinne begreift sowohl den Güterbesitz aller einzelnen Staatsbürger (Volksvermögen) als der Gesammtheit, I, §. 48. — Die älteren Kameralisten brauchten das Wort

Digitized by Google

Staatsvermögen häufig in diesem weiteren Sinne, theilten aber dieß Vermögen in Grund- und bereitestes Vermögen ein (opes paratissimae), so daß das letztere die Einkünfte oder den aus denselben herfließenden verwendbaren Geldvorrath bedeutete; das Finanzwesen wurde daher als die Verwaltung des bereitesten Staatsvermögens erklärt. Zincke, Cameralisten-Bibliothek, S. 687 (1751); v. Justi, Staatswirthsch. II, 21.

§. 5.

Die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter ist die Finanzwissenschaft (*a*), ein Theil der politischen Oekonomie, I, §. 15. Dieselbe ist nicht selten auch Kameralwissenschaft im engeren Sinne des Wortes genannt worden (*b*), weil man ursprünglich unter Kammersachen oder Kammergeschäften nur das Finanzwesen verstand und erst nach Errichtung der Kammercollegien auch andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen (*c*). Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirthschaftslehre belegt, den man jedoch besser der ganzen politischen Oekonomie vorbehält (*d*).

(*a*) Es ist dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beischaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittlung sachlicher Güter, z. B. das Conscriptionswesen, in die Finanzwirthschaft zu rechnen, auch ist dieses Geschäft von eigenthümlicher Art. Vgl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190.

(*b*) Z. B. Dithmar, Einleitung in die ökonom., Polizei- und Cameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreber, S. 19. (Frankf. 1769). Eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft ist jetzt fast vergessen. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft 2 Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den ganz in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben die Bürger waren, vgl. §. 92; s. z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der teutschen Staatswissensch. S. 20 (Halle, 1783). Rössig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6.

(*c*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 8.

(*d*) Unter Staatswirthschaft wird zwar am angemessensten die von der Regierung für den Staat geführte Wirthschaft verstanden, allein Staatswirthschaftslehre (eigentlich Staats-Wirthschaftslehre) läßt sich der bürgerlichen Wirthschaftslehre entgegensetzen und bezeichnet dann die wissenschaftliche Darstellung der ganzen wirthschaftlichen Seite des Staatslebens. — L. Stein (Finanzwissensch. S. 14. 65) nennt die Regierungswirthschaft Staatswirthschaft und versteht, dem allgemeinen heutigen Sprachgebrauch zuwider, unter Finanzwesen nur denjenigen Theil des Staatshaushaltes, der sich mit den Einnahmen des Staates beschäftigt, so daß die Finanzwissenschaft nur einen Theil der Staatswirthschaftslehre bilden soll.

Digitized by Google

§. 6.

Da das Finanzwesen die sachlichen Hülfsmittel zu allen Anstalten und Unternehmungen der Staatsgewalt liefert, so ist dasselbe ein nothwendiger Zweig der Regierungsthätigkeit. Der Umfang und die Wirksamkeit aller Regierungsmaaßregeln werden zum Theile von der Güte des Finanzwesens bedingt, und wenn gleich diese für sich allein nicht zureicht, um die Vollkommenheit der Staatsverwaltung zu verbürgen, so übt doch ohne Zweifel ein nachlässiges, verworrenes oder durch Unredlichkeit verderbtes Finanzwesen auf den ganzen Zustand des Staates, auf dessen äußere Unabhängigkeit sowie auf die innere Wohlfahrt den nachtheiligsten Einfluß. Die Erfahrung hat dieses vielfach bestätigt (*a*) und der hohen Bedeutung des Staatshaushaltes volle Anerkennung verschafft. Je mehr die Regierungskunst vervollkommnet wird und je mehr kostbare Anstalten zum Bedürfniß werden, desto künstlicher und schwieriger wird auch das Finanzwesen. Dagegen bietet dieses auch so viele Versuchungen zu Bedrückungen und Unredlichkeiten der mitwirkenden Beamten dar, daß eine strenge Gesetzlichkeit und Ordnung erforderlich ist, um jene Fehler zu verhüten.

(*a*) Beispiele giebt die Staatengeschichte in Menge. Man bedenke nur die Lage Frankreichs vor der Revolution und in der letzten Zeit des Directoriums vor dem 18. Brumaire VIII. (1800).

§. 7.

Das Finanzwesen muß unter den allgemeinen Grundsätzen stehen, welche aus dem Zwecke jeder Wirthschaft entspringen (*a*), und hat viele Gegenstände, Verrichtungen und Regeln mit der Wirthschaft einer einzelnen Familie oder Privatgesellschaft gemein. Wie diese ist es auf ein besonderes ausgeschiedenes Vermögen angewiesen. Daß man die Einnahmen mit den Ausgaben in's Gleichgewicht setzen, auf die Fortdauer der Einnahmen (Nachhaltigkeit) sorgfältige Rücksicht nehmen, also den Vermögensstamm, aus dem die Einkünfte fließen, schonen, den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl unterscheiden, auf Vermehrung derselben und auf Verminderung der Ausgaben Bedacht nehmen, alle wirthschaftlichen Vorgänge durch genaue Aufzeichnung in der Erinnerung festhalten und hiedurch eine Uebersicht derselben erlangen müsse, — dieß alles gilt als Vorschrift in

Digitized by Google

der Finanzwissenschaft ebensowohl wie in der Privatwirthschaftslehre (*b*).

(*a*) Vgl. Rau, Grundriß der Kameralwiss. §. 32. ff.
(*b*) Versuch, jene aus dieser abzuleiten, bei Genovesi, Bürgerl. Oekon. I, 362

§. 8.

Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch auch wieder in vielen Hinsichten von einer bürgerlichen Wirthschaft, und die Beleuchtung dieser Verschiedenheiten dient dazu, die eigenthümlichen Grundsätze der Finanzwissenschaft vorläufig anzudeuten. Der Unterschied zeigt sich schon in der Menge und Mannichfaltigkeit der vorkommenden Geschäfte. Im Finanzwesen findet sich nämlich ein Betrag der Ausgaben und Einnahmen, welcher wenigstens in den großen und mittleren Staaten die Einkünfte eines Privatmannes weit übersteigt, — ferner eine größere Anzahl von verschiedenen Einnahmsquellen und von Gegenständen der Ausgaben, als in einer Privatwirthschaft. Beide Umstände machen die Anstellung eines zahlreichen Personals und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelst schriftlicher Befehle leiten. Diese Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, daß hier Manches nach andern Regeln eingerichtet werden muß, als in der bürgerlichen Wirthschaft.

§. 9.

Eine noch erheblichere und wesentlichere Verschiedenheit äußert sich in den Quellen der Einkünfte. Der Einzelne kann sich fortdauernde Güterzuflüsse nur durch den Erwerb verschaffen, d. h. durch eine für jenen Zweck übernommene Beschwerde, die entweder in einer Arbeit, oder in einem Güteraufwande, oder in beiden zugleich besteht (*a*). Der Staatsgewalt stehen zwar solche Erwerbswege ebenfalls offen, sie vermag aber auch den Bürgern Abgaben aufzuerlegen, ohne ihnen eine

Digitized by Google

besondere Leistung dafür darzubieten, eine Macht, die im Privatleben gänzlich wegfällt und die auch zur Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wissenschaft warnt vor diesem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthschaftlichen Klugheit, deren strenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgefühle der Regierung, und in Staaten mit ständischer Verfassung zugleich von dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände bewirkt werden soll.

(a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbschaften, Geschenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht in diesem Sinne erworben, sondern unentgeldlich erlangt sind, allein man hat über solche Ereignisse keine Gewalt.

§. 10.

Eine nicht minder wichtige Verschiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthschaft läßt sich in dem Maaße und den Gegenständen der Ausgaben erkennen. Jene hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, strebt über denselben hinaus nach dem Nützlichen und Angenehmen, und da die sachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke förderlich sein können und an die Stelle der befriedigten Wünsche leicht wieder neue treten, so giebt es keine bestimmte Gränze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede rechtlich- und sittlich-zulässige Verwendungsart der Einkünfte steht dem Bürger frei, nur die wirthschaftliche Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen u. dgl., und nur in der Größe des Einkommens findet er eine äußere Schranke seiner Ausgaben. Die Regierungswirthschaft dagegen soll lediglich für die in der Vernunftbestimmung des Staates begründeten Bedürfnisse desselben sorgen. Diese Aufgabe des Staates begreift so viele einzelne Zwecke in sich, daß man nicht leicht Mittel genug besitzt, um sie auf einmal zu verwirklichen, alle Verwendungen des Staatsvermögens für Privatabsichten erscheinen aber unbedingt als verwerflich. Da ferner die Regierung für die gemeinsamen Zwecke im Staate nur insoweit wirken soll, als hiezu die Privatbestrebungen nicht genügend sind, so ergiebt sich auch hieraus für die Regierungswirthschaft eine Gränze, die freilich nach den Zeitumständen und der Auffassungsweise des Staatsbedürfnisses dem Wechsel unterworfen ist (a).

Digitized by Google

(a) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgeſetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfniſſe braucht; gewöhnlich verhält es ſich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII, Cap. I. Vgl. von Sonnenfels, Grundſätze der Polizei ꝛc. III, §. 13.

§. 11.

Das Finanzweſen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muß unter den allgemeinen Vernunftgeſetzen ſtehen, welche das Weſen des Staates, die Beſtimmung deſſelben und die in derſelben enthaltenen einzelnen Staatszwecke ſowie die im Staate obwaltenden Rechtsverhältniſſe ausſprechen. So wie die Befugniß der höchſten Gewalt, eine beſondere Wirthſchaft zu führen und die hiezu nöthigen Mittel anzuwenden (die ſogenannte Finanzgewalt), in dieſen Geſetzen begründet iſt, ſo geben dieſelben auch die Richtſchnur für die Gränzen dieſes Rechtes in ſeinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollſtändig das Verſprochene zu halten, theils aus einem ſtaatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslaſten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu mißbrauchen u. dgl. Die Finanzwiſſenſchaft ſchöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus dem philoſophiſchen Theile der Staatswiſſenſchaft(a) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre (I, §. 21), wie die Polizeiwiſſenſchaft, Juſtizpolitik u. a., eine Stelle in dem Syſteme der geſammten Staatswiſſenſchaft, insbeſondere in der Regierungspolitik ein.

(a) Dieſer Theil wird auch reine Staatslehre oder allgemeines Staatsrecht, jus publicum universale, philoſophiſches Staatsrecht genannt. Ueber die Finanzhoheit ſ. v. Mohl, Encyklopäd. der Staatswiſſenſchaften, S. 288, Bluntſchli, Allgem. Staatsrecht, 3. A. II, 378.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung ſollen in einer ſolchen organiſchen Verbindung unter einander ſtehen, daß keiner den Beſtrebungen eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt

Digitized by Google

ganz besonders von dem Finanzwesen, weil dieses nur die Mittel zu den Staatseinrichtungen liefert, ohne selbst geradezu die Wohlfahrt des Staates zu befördern. Am leichtesten könnte der Zweck des Volkswohlstandes (II, §. 1.) beeinträchtiget und die Wirksamkeit der Volkswirthschaftspflege fruchtlos gemacht werden, wenn man nicht bei jeder Art von Finanzgeschäften darauf bedacht wäre, eine solche nachtheilige Wirkung zu vermeiden. Deßhalb ist es nöthig, fortwährend die Gesetze der Volkswirthschaft zu Rathe zu ziehen und nach denselben zu untersuchen, wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt werden und wie für denselben der Bedarf aufgebracht werden könne, ohne die Gütererzeugung zu schwächen und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes zu verhindern. Auch die richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirthschaft selbst fordern zur Schonung des Volkswohlstandes auf, weil dieser die Fortdauer reichlicher Staatseinnahmen bedingt. Eine drückende, die Verarmung einzelner Volksclassen oder des ganzen Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstreiche (*a*) oder listiger Kunstgriffe (*b*) bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen.

(*a*) Die Finanzgeschichte des Mittelalters liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von Juden, wie sie mehrere englische Könige, am meisten Johann, ausübten.

(*b*) Solches Verfahren wurde sonst Plusmacherei genannt. Zincke, Cameralistenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maaßregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock, De aerario, S. 1062. Gregorius Tholozanus, De republica, lib. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwissenschaft muß aus diesem Grunde stets auf die Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) gestützt werden und kann großentheils als Ergebniß einer Anwendung dieser Wissenschaft auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hülfsmitteln angesehen werden (*a*). In demselben Verhältniß zur Nationalökonomie steht auch die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Volkswirthschaftspflege (*b*). Diese und die Finanzwissenschaft, die man beide unter dem Namen der wirthschaftlichen Politik zusammenfassen kann, lassen sich wegen ihrer Abstammung von

Digitized by Google

zwei Grundwissenschaften, aus deren Verbindung sie entspringen, mit gleichem Rechte ebensowohl in die Staatswissenschaft einreihen, als auch mit der Volkswirthschaftslehre zu einem wissenschaftlichen Inbegriff, der politischen Oekonomie (I, §. 3. 14.), vereinigen. Das Finanzwesen und die Volkswirthschaftspflege, obgleich den Zwecken nach verschieden, sind doch den Gegenständen nach verwandt, indem sie beide eine Sorge der Regierung für Wirthschaftsangelegenheiten enthalten, und dieß wird in mancherlei Berührungen sichtbar. Manche Einrichtungen gehören beiden Gebieten zugleich an, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirthschaft auch eine Benutzung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Postwesen u. dgl. Wo diese beiden verschiedenen Rücksichten sich widerstreiten, da muß in der Regel die finanzielle nachstehen, weil die Regierung eher eine andere minder schädliche Einnahmsquelle auffindet, als die Volkswirthschaft sich im Kampfe mit einem mächtigen Hinderniſſe emporheben kann.

(a) Daß die Volkswirthschaftslehre der Finanzwissenschaft nur Regeln zur Schonung, nicht zur Beförderung des Volkswohlstandes geben könne, zeigt richtig Schön, Grundsätze der Finanz, S. 10.

(b) Die Ansichten über das Verhältniß dieser Wissenschaften zu einander sind nicht übereinstimmend. Einige betrachten nur die Volkswirthschaftspolitik als den angewandten, praktischen Theil der Nationalökonomie und setzen beiden die Finanzwissenschaft gegenüber, z. B. Baumstark, Kameral. Encyklop. S. 64. (1835).

§. 14.

Die allgemeinsten Grundsätze der Finanzwissenschaft sind demnach von dreifacher Art und aus drei verschiedenen Grundwissenschaften abzuleiten, sie sind nämlich 1) allgemein wirthschaftliche (§. 7.); — 2) philosophisch-staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche (§. 11.); — 3) volkswirthschaftliche (§. 12.). Außerdem werden an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft mehrere Hülfslehren benutzt, unter welche hauptsächlich gehören:

1) Gewerbskunde (I, §. 22), nämlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen bei einzelnen Gewerbsgeschäften selbst betheiligt ist, sondern auch weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann (a).

Digitized by Google

2) Geſchichte und Statiſtik (I, §. 23. 24.). Die Geſchichte des Finanzweſens iſt in die Staatengeſchichte verflochten und muß in ihrem Zuſammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald war es die in einem gewiſſen Zeitpunct herrſchend geweſene Vorſtellung von dem Umfange der geſellſchaftlichen Bedürfniſſe, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfaſſung oder trotz derſelben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beſchaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmsquellen häufig von Rückſichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältniſſen beruhten. Kennt man jedoch dieſe Beziehungen, ſo gewährt auch die abgeſonderte Bearbeitung der Finanzgeſchichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenſtänden der Statiſtik iſt nicht bloß die Beſchreibung des Finanzweſens, ſondern auch die Darſtellung der volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des erſteren von dem Zuſtande der Volkswirthſchaft, höchſt lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (*b*).

3) Staatsrechenkunſt, politiſche Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher ſich mit der Löſung manchfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beſchäftiget. Der Kreis der Gegenſtände, bei welchen ſich Anlaß zu Berechnungen ergiebt, iſt keineswegs geſchloſſen, ſondern erweitert ſich fortwährend. Für die Finanzgeſchäfte ſind beſonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (*c*).

(*a*) Die für den Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewandten Chemie (chemiſchen Technologie) enthält: Ph. v. Holger, Die Staatswirthſchaftschemie, Wien, 1843.

(*b*) „Man ſagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber iſt gewiß, Zahlen zeigen, wie ſie regiert wird.“ Goethe bei Eckermann, I. — Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzſtatiſtik von Balbi in Revue encyclopéd. 1831. Aug. S. 249.

(*c*) Der Engländer Petty (1690) wird als Begründer dieſes Zweiges der angewandten Arithmetik angeſehen, in welchen man auch die Erfahrungsſätze über die Zahlenverhältniſſe des menſchlichen Lebens aufzunehmen pflegt, ſoweit ſie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statiſtik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridiſchen und politiſchen Rechenkunſt. Altenburg, 1781. — Michelſen, Anleitung zur juriſtiſchen, politiſchen und ökonom. Rechenkunſt. Halle, 1782. II. B.

Digitized by Google

(unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung). — v. Langsdorf, Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heidelberg, 1810. — Gremillet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen, übers. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische und staatswirthschaftl. Rechnungen. Leipzig, 1829 (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnung abkürzen) — Müller, Arithmetik und Algebra. Heidelberg, 1833. — Eisenlohr, Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens. Heidelberg, 1838. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, Heidelberg, 1845. — Oettinger, Anleitung zu finanziellen, polit u. jurid. Rechnungen. Braunschweig, 1845. Dessen weitere Ausführung der politischen Arithmetik. 1863. — Beskida, Lehrbuch für die juristische, politische und kameralist. Arithmetik. Wien, 1862. — Wild, Politische Rechnungswissensch. 1. B. München, 1862. — Die früher sog. Mathesis forensis beschäftiget sich dagegen mit mathematischen Fragen, die sich bei gerichtlichen Geschäften ergeben. Polack (Math. for. 2. A. Leipzig, 1740. 4°.) zieht Aufgaben der Geometrie, Baukunst, Mechanik (z. B. bei Mühlen) und Chronologie mit herbei.

§. 15.

Bei der alten, insbesondere auch in Beziehung auf das Finanzwesen häufig besprochenen Streitfrage über das Verhältniß der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis) können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

I. Die bloße Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniß muß entschieden als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des in der Wissenschaft niedergelegten Gedankenvorrathes entbehren, selbst wenn diese noch unreif wäre. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wissenschaft aus bloßer Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluß geäußert haben, auch muß diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung,

Digitized by Google

wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, daß die Wissenschaft eine große Macht über die Ausübung besitzt, daß ihre Lehren auf vielerlei Wegen früher oder später in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und daß hiedurch große Verbesserungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Weil sie nämlich in jedem Zeitalter allgemeine Lehrsätze aufzustellen strebt, so kann sie bei der Entwickelung derselben nicht in alle Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen und muß bei ihren Anforderungen eine gewisse, oder die gewöhnliche Lage der Dinge voraussetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muß also bei der Anwendung jener wissenschaftlichen Vorschriften auf ein einzelnes Land immer erst die in der Oertlichkeit oder den Zeitverhältnissen liegenden besonderen Umstände erforschen und hieraus die Regeln für das zweckmäßigste Verfahren ableiten. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, der Zustand der Gewerbe, die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand, d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dieß war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen politischen Oekonomie und des Umstandes, daß viele Bearbeiter

Digitized by Google

derſelben ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirthſchaftlichen Grundlehren zugewendet hatten und in die Finanzwiſſenſchaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche ſchwierigere Theile derſelben ungenügend durchdacht, es wurden hie und da aus einem zu beſchränkten Kreiſe von Erfahrungen einſeitige Schlüſſe abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewiſſen Beſchränkungen wahr ſind, mit zu großer Allgemeinheit aufgeſtellt, die drei Arten von oberſten Grundſätzen (§. 14.) durchdrangen ſich nicht immer gehörig, bald wurde das eigenwirthſchaftliche Princip auf Koſten des rechtlichen und volkswirthſchaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintanſetzung der übrigen einſeitig verfolgt, endlich ſind über manche Arten von Finanzgeſchäften noch gar keine wiſſenſchaftlichen Betrachtungen angeſtellt worden (*a*). Je glücklicher man dieſe Mängel vermeiden und je mehr ſich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, deſto feſter muß auch das allgemeine Vertrauen auf die Wiſſenſchaft wurzeln (*b*).

(*a*) Wo dieß noch nicht geſchehen iſt, da iſt man leicht geneigt, ſogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer ſyſtematiſchen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenſtände in das Gebiet wechſelnder, beſonderer Regeln zu verweiſen. Wie aber die Wiſſenſchaft mehr gepflegt wird, zieht ſie auch mehr ſolcher Angelegenheiten in ihren Bereich.

(*b*) Vergl. v. Jakob, Finanzwiſſenſchaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche ſich nicht zur vollen Höhe der Wiſſenſchaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch unreife Ausſprüche den Geſchäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hiedurch ein Vorurtheil gegen die Theorie ſelbſt veranlaßten, iſt nicht in Abrede zu ſtellen. — Jakob a. a. O. unterſcheidet 1) den reinen Theoretiker, der ſich blos an das Allgemeine hält, 2) den praktiſchen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretiſchen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die geſammte politiſche Oekonomie (I, §. 26.), ſo iſt insbeſondere die Finanzwiſſenſchaft 1) für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung unentbehrlich. Manche dieſer Zweige wurden früherhin bloß nach den beſonderen Kunſtregeln, z. B. der Forſtwiſſenſchaft, des Bergbaues, des Poſt-, Münz-, Lottoweſens ꝛc. behandelt, in unſerm Zeitalter aber verbreitet ſich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß dieſe techniſchen Kenntniſſe nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwiſſenſchaftlichen Lehrſätze zurückgehen muß, um

Digitized by Google

jeden dieſer Geſchäftszweige ganz zweckmäßig zu geſtalten. Jene Wiſſenſchaft iſt 2) für den Juſtiz- und Polizeibeamten von unzweifelhaftem Nutzen, weil bei vielen Rechtsſtreitigkeiten (z. B. fiscaliſchen) und Vergehen (z. B. Steuerbetrug) die Begriffe und Einrichtungen des Finanzweſens maaßgebend ſind, und weil manche Staatsanſtalten die Zwecke der Volkswirthſchaftspflege (Wohlſtandspolizei) und der Regierungswirthſchaft zugleich betreffen, alſo beide Gebiete berühren, §. 13. (*a*). Sie nützt 3) dem Bürger, welcher die Ereigniſſe ſeiner Zeit begreifen will, insbeſondere demjenigen, welcher in Gemeindeämtern, auf Provinzial- und Landtagen zu einer öffentlichen Wirkſamkeit berufen iſt (*b*).

(*a*) Caſſenviſitationen und Sportelweſen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeſchäften in Berührung.

(*b*) Die Wirthſchaft einer Gemeinde (Kämmereiweſen) iſt in vielen Stücken als ein Finanzweſen im verjüngten Maaßſtabe, in anderen Puncten dagegen als eine ſehr ausgedehnte Privatwirthſchaft anzuſehen.

§. 19.

Die Geſchichte der Finanzwiſſenſchaft ſteht mit der Geſchichte der Finanzverwaltung in Zuſammenhang, indem beide Gebiete gegenſeitig auf einander einwirken. Für die frühere Zeit, wo es noch kein geordnetes Nachdenken über Gegenſtände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberſte Grundſätze und keine dieſen Gegenſtand behandelnden Schriften gab, läßt ſich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Meinungen und Regeln ſchließen, nach denen die Staatsmänner handelten, doch muß man bei dieſem Schluſſe vorſichtig ſein, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuſchreiben iſt. Auch ſpäter, als man anfing, das Finanzweſen wiſſenſchaftlich zu betrachten, gingen die Schriftſteller meiſtens von den Einrichtungen der einzelnen Staaten aus und beſchäftigten ſich mit Vorſchlägen zur Verbeſſerung derſelben, bis allmälig durch Vergleichung des Staatshaushaltes verſchiedener Länder und Erforſchung allgemeiner Grundſätze der Geſichtskreis ſich erweiterte. Man kann drei Perioden von ſehr ungleicher Länge annehmen.

I. Unwiſſenſchaftlicher Zuſtand. Dem ganzen Alterthume war eine methodiſche Behandlung des Finanzweſens

Digitized by Google

fremd, und dieſer wichtige Theil der Regierungsgeſchäfte ſtand bei den Gelehrten in einer Geringſchätzung, die von einer Vervollkommnung der Finanzverwaltung abhielt. Obgleich z. B. in Athen und Rom mancherlei Steuern und andere Staatseinkünfte mit einiger Sorgfalt behandelt werden, ſo hielt man es doch nicht der Mühe werth, Klugheitsregeln für dieſelben niederzuſchreiben und allgemeinere Grundſätze aufzuſuchen. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte ſind zwar für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von ſehr geringem Werthe (*a*).

(*a*) Xenophons kleine Schrift: *πόροι ἢ περὶ προσόδων*, de reditibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorſchläge zur Vermehrung der atheniſchen Staatseinkünfte, wobei beſonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus ſeinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüſſen, zu verſchaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber, und die Meinung, die Vermehrung dieſes Metalls könne den Preis deſſelben nicht erniedrigen, bemerkenswerth iſt. Deutſch (mit einem weitſchweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. Vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen ariſtoteliſchen Oekonomik (§. 12 [*b*]) iſt vielleicht unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III. S. 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswiſſenſchaft wieder erweckt wurde, verbreiteten ſich die politiſchen Schriftſteller auch über das Finanzweſen, aber die erſten Verſuche ſowohl in größeren ſtaatswiſſenſchaftlichen Werken (*a*), als in der abgeſonderten Darſtellung des Finanzweſens (*b*) waren ſehr mangelhaft; ſie zeugen mehr für den Sammlerfleiß, als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfaſſer, welche die zur Erläuterung beſtimmten Thatſachen aus den verſchiedenſten Zeitaltern und Umſtänden hernahmen und keine Einſicht in den Zuſtand und die Bedürfniſſe der Gegenwart bewieſen, jedoch manche gute Lehren der Sparſamkeit, Gerechtigkeit und wirthſchaftlichen Klugheit aufſtellten. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geſchäftsmänner die Feder. Auch ihnen ſtanden die Hauptgrundſätze der Wiſſenſchaft (§. 14.) nicht vollſtändig vor den Augen, ſie waren faſt nur von dem einen, dem eigenwirthſchaftlichen Grundſatze durchdrungen und behandelten mit Vorliebe das Domänenweſen, welches man damals als den wahren Kern des Finanzweſens betrachtete. Das damalige

Digitized by Google

unvollkommene Steuerwesen zog noch wenig Nachdenken auf sich und die Lehre von den Staatsausgaben fiel fast ganz hinweg, weil es an leitenden staatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch wirkten deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig für Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht tiefer zu begründen vermochten (*c*).

(*a*) Vorzüglich zwei französische Staatsgelehrte: Jo. Bodinus (Bodin, † 1596), De republica, Lib. 6. cap. 2, zuerst französ. 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. dieses merkwürdigen Werkes war neben seiner unermeßlichen Gelehrsamkeit auch in Staatsgeschäften bewandert. — Gregorius (Grégoire) Tholozanus (von Toulouse, † 1597), De republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd (Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97) erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof.; nach der Biographie gén. XXI, 879 ist die älteste Ausgabe zu Cahors 1595 erschienen. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, S. 32. — Bodinus wird von Gregorius nicht erwähnt, scheint aber von ihm hie und da benutzt worden zu sein. Gregorius hebt die juridischen und religiösen Gesichtspuncte mehr hervor als Bodin, neigt sich auch mehr zur unbedingten fürstlichen Gewalt, ohne jedoch deren Mißbrauch ungerügt zu lassen. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. cap. 10 in dessen Varii tractatus politici, Amstel. 1643, S. 51 (kurz, aber bemerkenswerth), und viele Andere.

(*b*) Jac. Bornitius, Aerarium. Francof. 1612. 4°. (Es werden nur die Staatseinkünfte abgehandelt, nach einer zusammengesetzten systematischen Ordnung, ohne feste Grundsätze, zum Theil flüchtig. Am ausführlichsten sind die Auflagen (vectigalia) besprochen, die der Verf. in licita und injusta, in vera und quasi-vectigalia (Borgen, Wegnahme von Privatvermögen), in ordentliche und außerordentliche, jene wieder in Auflagen von Personen und von Sachen theilt.) — Besold († 1638), De aerario. Tubing. 1615. 4. (Der Verf. zeigt mehr Kenntniß von der Finanzverwaltung verschiedener Staaten in seiner Zeit, handelt auch die Staatsausgaben ab, wie Bodin und Gregorius, empfiehlt Einfuhrzölle von Kunstwaaren, ut cives ipsi eadem facere condiscant, giebt aber wie seine Vorgänger bei einzelnen guten Lehren viel unverarbeitete und zum Theil ungenaue historische Nachrichten.) — Klock, De aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol. (weitschweifig und gedankenlos; z. B. ausführliche Lehren der Landwirthschaft im 2. Buche).

(*c*) V. L. von Seckendorf, Der deutsche Fürstenstaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentenkammer, 1686 und öfter. — Die Mémoires von Sully, s. I, §. 32.

§. 21.

II. Uebergang zu einer wissenschaftlichen Behandlung. Im 18. Jahrhundert wurden die schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete mit besserem Erfolge fortgesetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden,

Digitized by Google

gewann doch die Finanztheorie sowohl eine bessere Anordnung, als eine sorgfältigere Ausführung und schloß sich näher als bisher an die Staatswissenschaft an. Dieß geschah vorzüglich in Deutschland durch die Entstehung und Ausbildung der Kameralwissenschaft, weil in diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der sog. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülfslehren in Verbindung gesetzt und vielfältig durchdacht wurde (*a*). Die besseren Schriften dieses Zeitraumes (*b*) sind noch jetzt brauchbar, vorzüglich darum, weil sie die in der Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theil erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenig Ausbeute, einzelne Aufklärungen über das Münz- und Steuerwesen ausgenommen (*c*).

(*a*) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Zincke, Cameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751).

(*b*) Duval, Elémens des finances, P. 1736. — Dutot, Reflexions politiques sur les finances et le commerce, La Haye, 1738—54. II. B. — de Bielefeld, Institutions politiques. 1760. I. Ch. 11. und 12. — G. H. v. Justi († 1771), System des Finanzwesens, Halle, 1766. 4°. und dess. Staatswirthschaft, II. B. 1. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen Artikel in Bergius, Polizei- und Kameralmagazin, 1767 ff. IX Bde. (Das Neue Polizei- und Kameralmag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) — v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817), Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 3. B. 1. Ausg. 1765, 7. Ausg. 1804. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzwesens, Leipzig 1781, und dess. Lehrbegriff sämmtl. ökonom. und Kameralwissenschaften, 1764—78. VI. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften, d. v. Engelbrecht, Hamburg, 1781. — Grouber de Groubenthal, Théorie générale de l'administration des finances, P. 1788. II. B. — Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789. — Rössig, Die Finanzwissenschaft, 1789. (Fleiß ohne Urtheil.)

(*c*) Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, Grundsätze der bürgerl. Oekonomie, I. Theil, Cap. 2. — Vgl. übrigens Pecchio, Storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

III. Wissenschaftliche (rationelle) Periode. Das physiokratische System (I, §. 38—42) gab den Anstoß zu Untersuchungen einer ganz neuen Art, namentlich über die höheren Grundsätze der Besteuerung, und bahnte hiedurch späteren

Digitized by Google

Forſchern den Weg. A. Smith verbreitete ein neues Licht über das Finanzweſen, indem er die volkswirthſchaftliche Grundlage deſſelben in ſeinem der ganzen politiſchen Oekonomie gewidmeten Werke entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man ſie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zuſammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirthſchaft in der engſten Verbindung erſchien. Man ward jetzt in den Stand geſetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe beſtimmte Grundſätze ſtatt undeutlicher und ſchwankender Regeln aufzuſtellen, und man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Hiezu kam, daß die Fortſchritte der Philoſophie in Deutſchland und die von der franzöſiſchen Staatsumwälzung angeregten ſtaatswiſſenſchaftlichen Unterſuchungen eine Aufhellung der ſtaatsrechtlichen Begriffe und Lehrſätze zur Folge hatten, und ſo auch von einer anderen Seite der Finanzwiſſenſchaft vorgearbeitet wurde. Dieſe gewann hiedurch eine feſte ſyſtematiſche Geſtaltung, und es bereitete ſich in Folge dieſer Vervollkommnung der Wiſſenſchaft ein Umſchwung der Praxis vor, der noch im Gange iſt und lange nicht beendet ſein wird.

§. 23.

Die vielen Bearbeitungen der politiſchen Oekonomie ſeit Adam Smith (*a*) erſtreckten ſich immer auch in das Gebiet des Finanzweſens, inzwiſchen wurde daſſelbe in vielen Werken jener Art, hauptſächlich in den nichtdeutſchen, nicht vollſtändig vorgetragen, ſondern vorzüglich in der Abſicht herbeigezogen, um volkswirthſchaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beſchränkte ſich dabei meiſtens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerweſens, der Staatsausgaben und Staatsſchulden, die man bei der volkswirthſchaftlichen Lehre von der Conſumtion einſchaltete. In Deutſchland, wo die Finanzwiſſenſchaft ſchon früher als eine beſondere Wiſſenſchaft behandelt worden war, wurde von vielen Schriftſtellern die zuſammenhängende und vollſtändige Darſtellung derſelben beibehalten, ſo daß ſie als einer der drei Haupttheile der politiſchen Oekonomie vorgetragen (*b*), oder auch ganz ausſchließlich ab-

Digitized by Google

gehandelt wurde (*c*). Diese bis jetzt in anderen Ländern fast nicht nachgeahmte Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert. In den Werken über die ganze Staatswissenschaft oder über die Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) wurde die Finanzwissenschaft nur in Umrissen vorgetragen, doch nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze (*d*). Die Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von größerem oder geringerem Umfange lieferten nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft, und das so sich sammelnde Material erhielt durch die sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils bloß beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und Nützlichkeit für die Ausübung. In dieser Hinsicht wurden die Verhandlungen der Ständeversammlungen, so wie die neuere Offenkundigkeit der Finanzverhältnisse lehrreich. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern (*e*), das der Gegenwart theils in bloß berichtenden, theils auch in beurtheilenden Schriften (*f*) beleuchtet.

(*a*) Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch (füllt den 3. B. der Garve'schen Uebers.). — Nach ihm am ausführlichsten: Say, Traité d'écon. pol., 3. Buch, 6—9. Cap. Dess. Cours complet d'économie politique pratique (deutsch von J. v. Th.: vollständ. Handbuch der prakt. Nationalökonomie) 7. Thl. 3. Abschn. (im V. B.) und 8. Thl. (im VI. B.) — Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'écon. pol. 6. Buch. (de l'impôt). — Ricardo, Principles of polit. econ. Cap. 8—18. 29. — J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekon. 5. Buch, deutsch von Soetbeer, 1852, II, 255.

(*b*) Krug, Abriß der Staatsökonomie, S. 116 bis Ende.
Harl, Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, 2. Abtheilung, 1811.
Graf J. v. Soden, Nationalökonomie, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwissenschaft).
Fulda († 1847), Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, 2. A. 1820. S. 255 bis Ende.
Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II. 152 bis Ende.
Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, IIIr B.
Pölitz, Die Staatswissenschaften, II, 263 bis Ende (2. Ausg. 1827).
Krause, National- und Staatsökonomie, II, 218 (1830).

(*c*) Stokar v. Neuforn († 1817), Handbuch der Finanzwissenschaft. Rothenburg a. d. T. 1807. II. B.
v. Jakob, Die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821, II. (sehr gut); 2. Ausgabe von Eiselen, 1837.
Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipzig, 1822.
Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tüb. 1826.
v. Malchus († 1840), Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. II. (vorzüglich.)

Digitized by Google

Schön, Die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung. Bresl. 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.)
Barth, Vorlesungen über Finanzwissenschaft. 1843.
Gr. Cancrin († 1846), Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen. Stuttg. 1845.
Magnus Graf Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staats, Hamb. 1846.
Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, II B. Erlangen, 1859. 1860.
Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig, 1860.

Aus anderen Ländern:

Jose Canga Arguelles, Elementos de la ciencia de hacienda, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriß mit Anwendung auf Spanien.)
J. Garnier, Éléments des finances, suivis des éléments de statistique. P. 1858. 2. A.: Traité des finances, P. 1862.

(*d*) Behr, System der angewandten Staatslehre, III, 348. (1810.)
Craig, Grundzüge der Politik, III. Bd. deutsch. Leipzig, 1816.
v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgesetzt durch v. Rotteck, II, 295. (1827.)
Weber, Grundzüge der Politik, S. 259. (1827.)
Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. (1828.)
Schmitthenner, Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften, I, 215. (1830.)
Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311—360. (1831.)
v. Rotteck, Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunftrechtes 4. Band). Stuttg. 1835. S. 228.

(*e*) Heeren's Ideen und Reynier's Schriften, s. I, §. 28. Ferner:
Ganilh, Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age et des siècles modernes. P. 1806. Neue A. 1823. II. B. (größtentheils über Frankreich und England).
Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin, 1817. II. — 2. Ausg. 1850.
Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani.
Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona, 1804.
Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig, 1806. 7. II.
Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt, 3. Thl. 2. Abth. 1853 (enthält Finanz- und Militärwesen).
Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin, 1805. (Nur das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der einzelnen Lande.)
v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschweig, 1820.
Hoffmann, Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Tübingen, 1840.
Schätzbares Material enthalten Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, V. Absatz IV.
Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. Edit. 1803. III. (Vorzüglich.)
Froumanteau (pseudonym), Le secret des finances de France, 1851. (Aufzählung aller Einnahmen und Ausgaben des 30jährigen Zeitraums von 1550—1580, vgl. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, III, 111.)

Digitized by Google

de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle, 1758. II. 4°. — Liège, 1758. VI. 8°.

Arnould, Histoire générale des finances de la France. P. 1804. 4°.

de Monthion. Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. P. 1812.

Bresson, Histoire financière de la France. P. 1828. II. (meistentheils aus Monthion abgeschrieben).

Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786.)

Die Discours préliminaires von Pastoret vor den von demselben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de France, Band 15—19, enthalten ebenfalls die ältere französische Finanzgeschichte.

(S) 1) Deutsche Staaten.

v. Reden († 1857), Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmstadt, 1851—56. II. B. in 4 Abtheilungen. Es sind bloß die deutschen Staaten abgehandelt. Bd. I enthält die rein deutschen Staaten, Bd. II Preußen und Oesterreich.

2) Oesterreich.

A. v. Malinkovski, Handbuch, zunächst für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. II. (Abriß des österreichischen Finanzwesens.)

de Tegoborski, Des finances et du credit public de l'Autriche, Par. 1843. II. B. Deutsch 1845. Dagegen die 3 folgenden:

Wiesner, Russisch-politische Arithmetik, Leipzig, 1844. II.

A. Tebeldi (Beidtel?), Die Geldangelegenheiten Oestreichs, Leipzig, 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.)

L. John, Anti-Tebeldi. Leipzig, 1848.

J. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien, 1848. V Hefte.

Hübner, Oesterreichs Finanzlage, 1848.

v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—58, Stuttgart, 1858. S. 119. Dess. Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten, II B. 2. A. Wien, 1862.

3) Preußen.

Borowski, Abriß des praktischen Kameral- und Finanzwesens in den K. preußischen Staaten. 3. Ausg. II. Berlin, 1805.

Benzenberg, Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig, 1820. — (v. Reibnitz?) über Preußens Geldhaushalt ꝛc. Berlin, 1821.

Hansemann, Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch, 2. Aufl. 1834. — (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte.)

v. Bülow-Cummerow, Preußen. Berlin 1842. 3. A.

Bergius, Preuß. Zustände, Münster, 1844.

Dieterici, Tabellen und Nachrichten für den preuß. Staat für das Jahr 1849, IV. B. 1853.

v. Czörnig, Das österreich. Budg. ꝛc. I, 281.

4) Andere deutsche Staaten.

Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Tüb. 1819 (ist größtentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823.

Geret, Systemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. dess. Samml. ungedruckter Verordnungen.

Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern. Erlangen, 1827. III. B. Erl. 1827.

Digitized by Google

K. Stokar von Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Baiern. Bamberg, 1857.
Chr. Herdegen, Würtembergs Staatshaushalt, Stuttg. 1848.
Hoffmann, Das würtemberg. Finanzrecht, I. Tübingen, 1857.
Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königr. Hannover, 1834.
Lehzen († 1855), Hannovers Staatshaushalt. 1853—55. III. B.
Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großh. Baden, Karlsruhe, 1851. 4°.
Regenauer, Der Staatshaushalt des Großh. Baden, Karlsr. 1863. (Die 8 letztgenannten Werke sind durch Genauigkeit und Gründlichkeit ausgezeichnet.)
Eigenbrodt, Handb. der Großh. Hess. Verordnungen. II. B. 1817.
v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großh. Hessen, Gießen, 1832.
Burkhard, Handbuch der Verwaltung im Großh. Weimar-Eisenach. 1844. S. 517.
5) Großbritanien.
v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem. Berlin, 1810. (Betrifft auch andere Einkünfte.) — Dess. England im Jahre 1835. Berlin, 1836. II. B.
Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem Engl. von Jakob. Leipzig, 1823.
State of the nation in the y. 1822, französ. von Ch. Dupin, Système de l'administration britannique en 1822. Paris, 1823. — State of the n. in the beginning of the y. 1823, französ. Tableau de l'administration de la Gr.-Br. au commencement de 1823, Paris.
Parnell, On financial reform. 2d. ed. London, 1830.
Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations ... etc. of the u. K. of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II. Vol. 4°. (Sehr reichhaltige Materialien, bloße Zahlenangaben.)
Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris, 1834. II. Aufl. 1839.
Bailly, Exposé de l'administration générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Par. 1837. II.
Porter, The Progress of the nation, n. A. 1851.
Wells, The true state of the national finances, Lond. 1842.
v. Czörnig a. a. O. I, 19.
Die von dem Handelsamte (board of trade) herausgegebenen Tables of the revenue, population, commerce etc. of the United Kingdom haben mit 1854 aufgehört und das Annual Statement of the trade and navigation, zuerst für 1855, enthält keine finanziellen Angaben mehr.
6) Frankreich.
Encyclopédie méthodique. Finance. Paris et Lièges, 1784. IV Voll. 4°. (Die Grundlage dieses für die Kenntniß der damaligen Finanzverwaltung schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyklopädie.)
Necker, De l'administration des finances de la France. Paris, 1785. III u. öfter.
Bosse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig, 1806—07. II. (der I. B. historisch).
Wehnert, Ueber den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung. Berlin, 1812.
Ganilh, La science des finances. P. 1825. (Gegen Villèle's Verwaltung.)
Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique sur les finances de la France de l'an 1800—1814. P. 1848. — Mémoires. II. 1826.

Digitized by Google

de Gérando, Instituts du droit administratif français. III. B. zum Theile, IV. ganz. P. 1830.
Rapport au Roi sur l'administration des finances. P. 1830. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen und einer Sammlung von Verordnungen, vorzüglich lehrreich). 4°.
Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France. Paris, 1838 ff. III B. (unvollendet).
Osiander, Darstellung der franz. Finanzen von 1830—32. Stuttgart, 1839.
Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics. Paris, 1839. — Dess. Système financier de la France. Paris, 1840—54. V B.
v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttg. 1857, (vorzüglich).
v. Czörnig a. a. O. I, 133.
7) Niederlande.
(Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederländ. Finanzen seit 1813. Amsterd. 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung ... von 1830—33. Stuttg. 1834.
8) Belgien.
Exposé de la situation générale du Royaume en 1841—50. Brux. 1852. III, 671.
9) Spanien.
Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826—27. V. Vergl. oben (c).
Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, Mannh. 1834.
10) Schweiz.
Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2. A. Bern, 1832.
Mathy, Ueber die Finanzen des Cantons Bern in Rau's Archiv, IV. u. V. B.
Hottinger, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Zürich, 1847.
von Taur, Der Staatshaushalt der schweizer. Eidgenossenschaft. Chur, 1860. 4.
Jahresberichte der verschiedenen Cantons-Regierungen über die ganze Verwaltung.
11) Neuere Staaten überhaupt.
Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822.
John Macgregor, Commercial statistics, III. B. Lond. 1847.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Staatsausgaben.

I. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

§. 24.

Der Staatsaufwand ist die von der Regierung angeordnete Verwendung von Sachgütern für Zwecke des Staates, wodurch jene einer andern Benutzungsart entzogen werden. Eine Verwendung von Gütern für die Staatszwecke kann zufolge gesetzlicher Vorschrift durch die einzelnen Bürger oder Corporationen aus ihrem Vermögen geschehen; größtentheils aber wird sie aus den in das Staatsvermögen gelangten Gütern von der Staatsgewalt selbst veranstaltet, und soweit dieß der Fall ist, bildet sie einen Bestandtheil der Regierungswirthschaft. Ihre einzelnen Theile werden Staatsausgaben genannt (*a*). Diese können unter verschiedenen allgemeinen Gesichtspuncten betrachtet werden.

1) Art, die Staatsausgaben in Anschlag zu bringen. Dieselben bestehen größtentheils aus vertragsmäßig (*b*) festgesetzten Vergütungen gewisser Leistungen, welche die Staatsgewalt für öffentliche Zwecke vornehmen läßt, d. i. aus bezahlten Preisen. Es darf jedoch in der Finanzverwaltung auch die in einer Geldsumme angedeutete Menge von Werth (Gebrauchswerth) nicht unbeachtet bleiben, weil von ihr die Wirkung einer Geldausgabe abhängt. Diese bringt einen desto

Digitized by Google

stärkeren Erfolg hervor, je größer die Werthmenge ist, über welche sie in einem gewissen Lande und Zeitpuncte die Verfügung giebt, I, §. 65—67.

(a) Ob die ausgegebenen Summen wirklich durch die Hauptstaatscasse gehen oder nicht, ist gleichgültig, wenn sie nur in das Staatseigenthum gelangt sind.

(b) Ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Annahme eines Amtes, welches mit einer bestimmten Besoldung verbunden ist.

§. 25.

2) Art der ausgegebenen Sachgüter. In der Kindheit der Regierungswirthschaft mußten geradezu solche besondere Güter, wie sie für die Zwecke der Regierung erforderlich waren, von derselben erworben und aufgewendet werden, — sogenannte Naturalausgaben, denen Naturaleinnahmen entsprachen. Seit der Einführung des Geldes und bei der hiedurch begünstigten Lebhaftigkeit des Verkehrs besteht heutiges Tages der größte Theil des Staatsaufwandes zunächst in Geldausgaben. Es lassen sich in dieser Hinsicht überhaupt 3 Fälle unterscheiden:

a) Die Regierung nimmt nur eine Geldausgabe vor, um eine Forderung zu befriedigen oder eine gewisse Leistung zu vergüten, wobei es den Empfängern der Geldsumme überlassen bleibt, von derselben beliebigen Gebrauch zu machen.

b) Sie erwirbt durch die Geldausgabe andere Sachgüter, die sie dann einem Staatszwecke als Mittel widmet. Die Geldsumme, als allgemeiner Ausdruck einer gewissen Preismenge, wird in nützliche Dinge einer besonderen Art und Beschaffenheit umgesetzt und diese kommen in Gebrauch; es treten also zwei Vorgänge nach einander ein.

c) Die Regierung wendet Sachgüter auf, welche ohne Vermittelung des Geldes in ihren Besitz gelangt sind (*a*). Um die Gesammtheit der Ausgaben vollständig zu überblicken, ist es rathsam, auch diesen unmittelbaren Aufwand anderer Güter nach Preisen anzuschlagen und den Geldausgaben beizufügen. Zugleich werden diese Naturaleinnahmen nach ihrem Geldbetrage in die Rechnung der Einnahmen eingereiht. Hiedurch ändert sich das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben gegen ein-

Digitized by Google

ander nicht ab, es wird aber das Ergebniß der einzelnen Einnahms- und Ausgabszweige richtiger dargestellt.

(a) Z. B. Holz aus den Staatswaldungen wird in den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken, Eisen aus diesen in den Waffenfabriken verwendet, Zehentgetreide an das Militär abgeliefert u. dgl.

§. 26.

3) Verhältniß des Aufwandes zur Verzehrung. Die Ausgaben dienen zur Bestreitung von Arbeitslohn, Pacht- oder Zinsrente, oder zur Abtragung einer älteren Verbindlichkeit, zur Bezahlung eines gekauften oder bestellten Sachgutes u. dergl. Man pflegt zwar die Ausdrücke Staatsaufwand und Staatsverzehrung (Staatsconsumtion) für gleichbedeutend anzunehmen, allein dieß ist nicht ganz richtig. Eine aus der Staatscasse erhaltene Summe wird von dem Empfänger nicht immer ganz verzehrt, sondern bisweilen zurückgelegt, wie dieß z. B. bei den Schuldenabzahlungen vollständig und regelmäßig geschieht. Bei solchen Ausgaben, die zur Erwerbung eines Sachgutes gemacht werden (§. 25. b.), wird an der Stelle der aufgewendeten Summe dem Staatsvermögen ein neuer anderer Bestandtheil einverleibt, dessen Verzehrung früher oder später nachfolgt. Bei vielen Nachschaffungen kann man jedoch annehmen, daß ihr Betrag der jährlichen Verzehrung gleichkommt, z. B. bei Waffen, Dienstpferden, Dienstkleidungsstücken.

4) Zweck der Ausgaben.

a) Ein Theil derselben steht mit einzelnen Staatseinkünften in genauer Verbindung und bedingt entweder dieselben zufolge ihrer besondern Wesenheit, oder dient, ihren Ertrag zu vergrößern. Dieß sind die Einnahmskosten, deren Zweck nur ein finanzieller ist. Dahin gehören α) die Ausgaben für Lasten, d. h. für Verbindlichkeiten, die sich an die Einkünfte anschließen und einen Theil derselben hinwegnehmen, z. B. privatrechtliche Lasten bei Domanialeinnahmen, Rückersatz von Einnahmen, wenn der Grund zu einer geschehenen Entrichtung hinweggefallen ist; — β) die Erhebungs- und Verwaltungskosten jeder Art von Einkünften, wobei sich viele Gelegenheiten zu Ersparungen und vortheilhaften Einrichtungen darbieten, was bei den Lasten weniger der Fall ist.

Digitized by Google

b) Der Ueberschuß der Einnahmen über diese mit denselben zusammenhängenden Kosten, d. h. der reine Ertrag der Einnahmen bietet die Mittel zu den Ausgaben, welche unmittelbar für die manchfaltigen Staatszwecke gemacht werden (*a*). *α*) Manche dieser Ausgaben sind nothwendig, um den Staat in seinem gegebenen Bestande und den durch seine Bestimmung gebotenen Einrichtungen zu erhalten oder eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Bei solchen Ausgaben bleibt nur übrig zu überlegen, ob eine Verminderung ihrer Größe ohne Gefährdung des Zweckes möglich sei. *β*) Andere sind nützlich und gestatten eine Wahl, sie zu beschließen oder für jetzt zu unterlassen, wobei der aus ihnen zu erwartende Vortheil mit der Schwierigkeit, die erforderlichen Mittel aufzubringen, und den dadurch entstehenden Beschwerden für die Bürger verglichen werden muß.

(*a*) Der im badischen Voranschlage sogenannte eigentliche Staatsaufwand, den man auch reinen Staatsaufwand nennen könnte. Beispiel:

	Preußen A. 1858	Baden A. 1858	Frankreich A. 1859
Ganze Einnahme	129 Mill. rl.	22,4 Mill. fl.	1766,7 Mill. Fr.
Einnahmskosten	40,3 „ „	9,5 „ „	313,3 „ „
Reiner Staatsaufwand	88,5 „ „	12,8 „ „	1236,8 „ „
Durchlaufende Ausgaben (pour ordre)	— —	— —	216,4 „ „

Die Einnahmskosten betragen in diesen drei Staaten 31.9 — 42,3 — 17,7 Proc. des ganzen Aufwandes. In Preußen ist die Civilliste zu der im Voranschlage enthaltenen Ausgabe beigefügt worden.

§. 27.

5) Wirkung der Ausgaben in Bezug auf die Gütererzeugung (Production). Wendet man die Unterscheidung einer productiven und unproductiven Verzehrung (I, §. 321. 322.) auf die Staatsausgaben an, so ergiebt sich Folgendes:

a) Manche Zweige des Staatsaufwandes bezwecken geradezu die Beförderung der Gütererzeugung, indem nämlich die Regierung theils gewisse Zweige der Stoffarbeiten auf eigene Rechnung betreibt, theils die von den Bürgern getriebenen Stoffarbeiten und den zur Ausdehnung derselben nützlichen Verkehr auf mancherlei Weise unterstützt und erleichtert, wie es in den verschiedenen Veranstaltungen der Volkswirthschaftspflege geschieht,

Digitized by Google

z. B. bei der Anlegung von Erbſtollen (II, §. 42.), bei der Urbarmachung (II, §. 103.), beim Straßenbau u. dgl. Die ſo verwendeten Gütermaſſen ſind wahre Capitale, und dieſer Theil des Aufwandes findet in der Vermehrung des Gütererzeugniſſes ſeinen Erſatz, iſt alſo mit keinem wirthſchaftlichen Opfer des Volkes verbunden (*a*).

b) Ausgaben, welche auf die verſchiedenen anderen Staatszwecke, Schutz und Bildung, gerichtet ſind, bewirken für die Verzehrung von Sachgütern einen Erſatz durch Vortheile für die Geſammtheit oder die einzelnen Bürger, I, §. 322. III, §. 26. Bei vielen ſolchen Staatsanſtalten läßt ſich zugleich ein mittelbarer Einfluß auf die Gütererzeugung erkennen, wie z. B. ganz deutlich bei der Beſchützung der Perſonen und des Eigenthums und bei der Verbreitung von Kenntniſſen, die für den Gewerbsbetrieb nützlich ſind, II, §. 1. Dieſe mittelbar-productive Wirkung von Staatsausgaben, deren nächſte Beſtimmung nicht eine volkswirthſchaftliche iſt, kann ihrer Größe nach nicht nachgewieſen werden, findet bei den verſchiedenen Theilen des Staatsaufwandes in ſehr ungleichem Grade Statt und fällt bei manchen Gegenſtänden oder in manchen Fällen ganz hinweg. Mag ſie hie und da im Verhältniß zu den verwendeten Sachgütern gering ſein, ſo macht dieß die Ausgaben nicht verwerflich, weil der Staat nicht bloß wirthſchaftliche Zwecke hat; allein der Aufwand dieſer Art muß zu jeder Zeit in ſolchen Gränzen gehalten werden, die ſich aus dem Umfange der jährlichen Gütererzeugung und dem ohne volkswirthſchaftliche Nachtheile zu erlangenden Staatseinkommen ergeben.

(*a*) Bringt eine Ausgabe eine neue Staatseinnahme zu Wege, welche ſowohl den Zins als nöthigen Falles (bei einer beſchränkten Dauer der Wirkung) die Tilgung der verwendeten Summe deckt, ſo iſt die Vergütung ſogleich augenſcheinlich; die Ausgabe iſt dann unmittelbar für die Finanzverwaltung vortheilhaft. (Stein, S. 33, bezieht die Unterſcheidung productiver und unproductiver Ausgaben nur auf dieſen Fall.) Entſteht eine Productionsvermehrung oder eine Ausgabenerſparung, die allen Staatsbürgern oder einem unbeſtimmbar großen Theile derſelben zu Gute kommt, ſo liegt in dem vermehrten Volkseinkommen der Erſatz für die aus den Beiträgen der Bürger zur Staatscaſſe beſtrittene Ausgabe. Wäre freilich der bewirkte wirthſchaftliche Vortheil auf eine gewiſſe Claſſe von Staatsangehörigen oder auf die Bewohner eines Landestheiles beſchränkt, ſo wäre es der Gerechtigkeit gemäß, daß wenigſtens ein Theil der Ausgabe von denen getragen werde, die ihre Wirkung hauptſächlich genießen, doch läßt ſich dieß in vielen Fällen

Digitized by Google

nicht genau ausführen, auch kann man auf eine Ausgleichung durch die Folgen anderer Ausgaben rechnen.

§. 28.

6) Größe des Aufwandes in Vergleich mit seiner Wirkung. Der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher in jeder Wirthschaft, also auch in dem Finanzwesen die Hauptregel für die Ausgaben bildet und aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem großen Umfange der Bedürfnisse entspringt, fordert eine verständige Anordnung des Aufwandes, so daß mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der größte Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird nicht allein von der wirthschaftlichen Klugheit (§. 7.), sondern auch von der Gerechtigkeit geboten. Denn da der Staatsaufwand immer den Gütergebrauch der Bürger schmälert, es mögen nun die erforderlichen Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen erhoben, oder gewisse Erwerbsgeschäfte den Bürgern entzogen und von der Regierung betrieben werden, so dürfen den Staatsbürgern nur solche Lasten aufgelegt werden, welche zur Erreichung der in der Bestimmung des Staates liegenden Zwecke dienen, und die Staatsgewalt ist zu keinem Aufwande befugt, der nicht zur Befriedigung eines solchen Staatsbedürfnisses beiträgt (*a*).

(*a*) Beredte Entwicklung dieses Satzes bei Necker, Admin. des fin. de la France, I, 30 der I. Ausg. — Von den älteren Schriftstellern nimmt Bodin große Luxus-Bauten in Schutz, empfiehlt aber doch ein verständiges Maaß derselben und der fürstlichen Geschenke. Gregorius (Cap. VIII. Abs. II.) eifert strenger gegen die Verschwendung und den Prunk der Höfe, noch stärker Besold, S. 10 ff. Diese Beiden tragen die Lehren der Sparsamkeit in dem Abschnitt von der Erhaltung des Staatsvermögens vor, conservatio aerarii.

§. 29.

Man hat früherhin und bisweilen selbst noch in neuester Zeit eine entgegengesetzte Ansicht aufgestellt, indem man zu beweisen suchte, daß auch ein über das Bedürfniß hinaus in's Ueberflüssige erweiterter Staatsaufwand volkswirthschaftlich nicht schädlich sei. Da die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehren, von welchem sie aufgebracht worden sind, so ist hieraus geschlossen worden, es vergüte sich hiedurch der

Digitized by Google

Nachtheil, den sonst die Entbehrung dieser Gütermenge verursachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Absatz und Beschäftigung fänden und die Gütererzeugung befördert würde, I, §. 342 (a). Diese Sätze sind öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

§. 30.

Das Irrige dieser Darstellung liegt hauptsächlich darin, daß die Nützlichkeit des Geldumlaufes zu hoch angeschlagen (I, §. 255. 256.), und dagegen die wirkliche Verzehrung sachlicher Güter nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatscasse gelangten Geldsummen wieder durch Staatsausgaben in die Hände Einzelner gelangen, so geschieht dieß nicht ohne eine bedungene Gegenleistung, jeder Bürger aber muß die Gütermenge entbehren, deren Geldbetrag er dem Staate entrichtet, und der von der Regierung veranstaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer für Privatzwecke vorgenommenen Verzehrung. Daß durch die Staatsausgaben größerer Absatz und stärkere Erzeugung gewisser Waaren, Vermehrung des Gewerbsverdienstes und der Renten und ausgedehntere Beschäftigung der dabei thätigen Arbeiter entsteht, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein wenn die Staatsausgaben kleiner wären, so würde darum doch im Ganzen nicht beträchtlich weniger verzehrt werden (*a*), denn die Bürger würden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig läßt, zu ihrem eigenen Nutzen und Vergnügen anwenden, wobei unmittelbar oder mittelbar Waaren gekauft werden, und dieß geschieht auch mit den als Capital angelegten Gütermengen, I, §. 338. 339. Durch die Staatsausgaben wird demnach die Erzeugung und der Absatz der Unternehmer im Ganzen nicht vergrößert, sondern nur der Verbrauch auf andere Gegenstände gerichtet und an andere Orte verlegt, als es außerdem der Fall sein würde.

(*a*) Der Unterschied könnte höchstens so viel betragen, als die Einzelnen der Staatslasten willen mehr arbeiten und erwerben, um dieselben mit geringerer Beschränkung ihres Gütergenusses tragen zu können, §. 268.

Digitized by Google

§. 31.

Kommt nun der Staatsaufwand in dieser Hinsicht der Privatverzehrung gleich, so erscheint er nur dann als gerechtfertigt, wenn er in der Beförderung irgend einer Seite des Staatswohles seine Vergütung findet. Ein Theil der Bürger wird immer durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Entbehrungen genöthigt, ein anderer Theil derselben wenigstens in seinem Gütergenuß beschränkt oder im Uebersparen gehindert, und diese Opfer müssen durch die Vortheile aufgewogen werden, welche mit Hülfe des Staatsaufwandes für öffentliche Anstalten und Einrichtungen zu Stande kommen. Es ist nicht die Aufgabe der Staatsgewalt, einzelne Gewerbsleute oder Lohnarbeiter auf Kosten der Gesammtheit in Nahrung zu setzen, weßhalb es nicht fortwährend, sondern nur in schwierigen Umständen, z. B. bei einer Theurung oder großen Stockung von Gewerben, zu billigen ist, daß man auf Staatskosten Arbeiten anordnet, die bloß zur Beschäftigung nahrungsloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, daß zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden, II, §. 347. (*a*).

(*a*) Als Beispiel dienen die Arbeiten, welche in Irland von der britischen Regierung unternommen wurden, als das Mißrathen der Kartoffeln große Noth verursachte.

§. 32.

Folgerungen aus dem Grundsatze der Sparsamkeit:

1) Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder bloße Privatvortheile vorgenommen werden, ein Satz, dessen Richtigkeit aus den obigen Betrachtungen außer Zweifel steht, dessen Anerkennung und Durchführung aber sehr schwer zu bewirken ist (*a*).

2) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke

Digitized by Google

zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der nothwendigeren an die Reihe kommen(*b*). Der Grad von Dringlichkeit wird aus der Stärke des aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheiles bemessen, wobei man freilich nicht bloß auf die nächsten Folgen blicken darf.

3) Jede einzelne Ausgabe muß, so weit keine andere Rücksicht im Wege steht, so eingerichtet werden, daß die beabsichtigte Wirkung mit den geringsten Kosten zu Stande gebracht wird.

(*a*) Hieraus kann z. B. die Verwerflichkeit der Sinecuren, d. h. der Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte, beurtheilt werden. Großbritannien hatte eine Menge von Sinecuren, die erst in der neuesten Zeit größtentheils abgeschafft wurden. Man schlug ihren Belauf auf 360,000 L. St. jährlich an. Polit. Journal, 1821. IX. — Vergl. Say, Handb. V. 100. — In älteren Zeiten gingen die Verschleuderungen der Staatsgelder sehr weit und viele Personen wußten sich daraus zu bereichern.

(*b*) Justi (Staatsw. II, 488 ff.) unterschied 1) nothwendige Ausgaben, und zwar a) schlechterdings, b) bedingt nothwendige, c) durch weise Nothwendigkeit gebotene, z. B. für Erhöhung des Volkswohlstandes; — 2) nützliche, Sammeln eines Schatzes, Pflege der Wissenschaften, Künste und Sitten; — 3) Ausgaben der Bequemlichkeit und Wohlanständigkeit, z. B. Pracht des Hofes. — Einfacher könnte man so abtheilen: 1) erhaltende Ausgaben, a) unverschiebliche (dringende), b) verschiebliche; 2) befördernde oder verbessernde Ausgaben. Doch giebt es Fälle, in denen Ausgaben, welche eine Vervollkommnung des jetzigen Zustandes betreffen, also der 2. Classe angehören, durch die Entfernung großer Uebelstände ebenso wichtig sind als die erhaltenden.

§. 33.

Der Grundsatz der Sparsamkeit würde mißverstanden werden, wenn man rücksichtslos den Staatsaufwand beschränken und solche Ausgaben unterlassen oder verkürzen wollte, von denen das Wohl des Staates oder einzelner Staatsanstalten wesentlich bedingt wird. Dieser Mißgriff würde verderbliche Folgen haben und könnte sogar die Unabhängigkeit des ganzen Staates gefährden. Unbedachtsames Abbrechen an den Staatsausgaben ist eben so tadelnswerth, als der entgegengesetzte Fehler, die Verschwendung. Indeß kann nicht jedes Volk einen gleichen Aufwand für öffentliche Zwecke machen, weil die Grade der Wohlhabenheit ungleich sind, und es ist sehr schwer, in jedem einzelnen Lande die Gegenstände ausfindig zu machen, bei denen eine Ersparung mit dem geringsten Nachtheil für die Gegenwart und Zukunft möglich ist. Es gehört daher eine genaue Kenntniß der Einzelheiten in der Staatsverwaltung und

Digitized by Google

zugleich ein beharrliches Festhalten der allgemeinen Grundsätze dazu, um das System der Sparsamkeit gleichförmig und zweckmäßig in Vollziehung zu bringen, besonders da bald Eigennutz, bald Trägheit und Gewohnheiten sich entgegenstellen und auch erworbene Rechte oder Billigkeitsgründe eine Berücksichtigung ansprechen (*a*).

(*a*) Vergl. Parnell, On financial reform, S. 97 ff. „Jede Staatsbehörde ist gerüstet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zuversichtlichen Behauptungen wird zu Hülfe genommen" ꝛc.

§. 34.

Bei vielen Ausgaben, die mehr für Leistungen gewerblicher Art als für höhere Dienste gemacht werden, hat die Erfahrung auf mehrere Mittel hingeführt, um den Aufwand unbeschadet des Erfolges sparsamer einzurichten. Dahin gehört:

a) Das Ausbedingen des Preises vor dem Beginn der Ausgabe, um Ueberforderungen und Streit zu verhüten, es sei nun im Ganzen oder für eine gewisse Einheit der Leistung (*a*).

b) Die Benutzung des Mitwerbens, um sich die vortheilhaftesten Bedingungen zu verschaffen. Dieß geschieht entweder durch mündliches Abbieten und Zuschlag an den Wenigstfordernden, wobei leicht die Gefahr entsteht, daß man mit einem unfähigen oder unredlichen Unternehmer in Verbindung kommt, indem öfters die zuverlässigeren Mitbewerber von anderen unterboten werden, — oder durch Annahme schriftlicher Forderungen (Submissionen, Soumissionen), wobei man dem Wenigstfordernden, wofern auch seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug giebt (*b*).

c) Abschließen von Verträgen über größere Mengen von Waaren, weil hiebei niedrigere Preise erzielt werden, als sie ein Verkäufer im Kleinen bewilligen kann. Dieß ist auch ausführbar, wenn die größeren Massen nicht gleichzeitig, sondern nach und nach geliefert werden, wie Brot, Fleisch, Milch ꝛc. für öffentliche Anstalten.

(*a*) Z. B. 1 □Fuß Anstrich, Lieferung von 1 Würfelruthe Steine zum Straßenbau, Druck von 1 Bogen.

(*b*) In Frankreich sind diese Submissionen allein gestattet. Genaue Vorschriften der hiebei zu beobachtenden Formen und Bedingungen gesam-

Digitized by Google

melt bei De Gerando, Droit administratif, IV, 268 (Straßenbau) und 343 (Civilbauten). — Man pflegt ſich die Wahl unter einigen Mindeſtfordernden vorzubehalten.

§. 35.

d) Das Verdingen von Ausgaben, die aus mehreren Theilen beſtehen, an einen einzigen Uebernehmer (Accordanten) um eine im Ganzen ausbedungene feſte Summe (*a*). Dieß hat ſich nützlich erwieſen, weil der Uebernehmer ſeines eigenen Vortheils wegen genauere Aufſicht führt und mehr Sorgfalt anwendet, als es von Angeſtellten der Regierung in der Regel zu erwarten iſt, weil er Veruntreuungen und Nachläſſigkeiten beſſer verhüten kann und auch nicht durch die Geſchäftsformen, die für Finanzbeamte der nöthigen Ueberwachung willen vorgeſchrieben ſind, in der Wahl des ſparſamſten Verfahrens gehindert iſt. Meiſtens wird durch eine Verdingung die Staatsausgabe geringer und dem Uebernehmer fällt auch noch ein Gewinn zu. Verträge dieſer Art werden ſowohl für eine einmalige zuſammengeſetzte Ausgabe geſchloſſen, z. B. einen Bau, die Fortſchaffung von Gegenſtänden (Holz, Salz u. dgl.), als für einen jährlich fortdauernden Aufwand, z. B. für die Bedürfniſſe eines Geſchäftszimmers. Der Uebernehmer muß für gute vorſchriftsmäßige Ausrichtung des verdungenen Werkes und Geſchäfts haften, und es iſt eine ſorgfältige Aufſicht nöthig, um ihn hiezu anzuhalten. Indeſſen iſt das Verdingen in ſolchen Fällen bedenklich, wo ein unredlicher Uebernehmer leicht durch mangelhafte Leiſtungen Schaden thun kann und wo die dagegen zu treffenden Vorſichtsmaßregeln unzuverläſſig oder zu umſtändlich ſind; daher zieht man z. B. bei manchen Arbeiten des Straßen- und Waſſerbaues die Ausführung des Werkes auf Tagelohn vor. Mit Hülfe ehrlicher Angeſtellten und guter Ueberwachung iſt man in manchen Fällen im Stande, die Ausgaben ohne Verdingen (auf eigene Rechnung) wohlfeiler oder bei gleichem Aufwande beſſer auszuführen (*b*). Iſt die erforderliche Menge von Leiſtungen den Umſtänden nach wechſelnd, wie z. B. die Heizung nach der Strenge des Winters, die Zahl der Beköſtigten in einem Straf- oder Krankenhauſe, da darf wie bei 2) (§. 34.) der bedungene Preis nicht im Ganzen feſtgeſetzt werden, weil ſonſt der Uebernehmer, um ſicher

Digitized by Google

zu gehen, seine Forderung auf den ungünstigsten Fall gründen müßte.

(a) Man nannte eine solche Uebereinkunft sonst Admodiation. — Bergius, Pol. u. Kam. Mag. I, 18. — Die verabredete Summe heißt Aversum, Pauschsumme.

(b) Man hat neuerlich in manchen großen Anstalten mit gutem Erfolge die auf Verding angenommenen Kostgeber wieder abgeschafft und die Beköstigung auf eigene Rechnung eingeführt.

§. 36.

7) Verhältniß der Ausgaben zu dem Volkseinkommen. Durch die Sparsamkeit bei den einzelnen Ausgaben (§. 32.) wird es möglich, den Staatsaufwand im Ganzen in denjenigen Gränzen zu halten, welche sich aus der nothwendigen Schonung der Volkswirthschaft (§. 12.) ergeben. Dieser Aufwand wäre schon übermäßig, wenn er das ganze reine Volkseinkommen verschlänge, weil von diesem auch verschiedene nothwendige und nützliche Privatzwecke der Staatsbürger bestritten werden müssen (I, §. 250.), er würde aber noch verderblicher, wenn er neben den Gebrauchsvorräthen auch das Capital angriffe und somit die Gütererzeugung verminderte, I, §. 327. Wenn gefährliche Umstände in einem Staate eine solche Vergrößerung der Staatsausgaben unvermeidlich machen, so darf der Druck solcher Lasten nicht lange dauern und man muß nach seiner Entfernung darauf bedacht sein, daß durch verdoppelte Sparsamkeit der Regierung und gesteigerten Gewerbfleiß der Bürger die entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden.

§. 37.

Um diese Regel in Anwendung zu bringen, hat man sich öfters mit der Untersuchung beschäftigt, in welchem Zahlenverhältniß der Staatsaufwand verschiedener Länder zu dem rohen und reinen Einkommen des Volkes stehe und stehen könne (*a*). Diese Betrachtung wird künftig zu lehrreichen Ergebnissen führen können. Man wird vielleicht aus statistischen Thatsachen für einen gegebenen Staat ausmitteln, welchen Theil des Volkseinkommens die Regierung ohne Nachtheil ausgeben kann. Bis jetzt hat diese Forschung noch keine Früchte gebracht, denn die Berechnungen des Volkseinkommens (I, §. 245 ff.) sind noch so unvollkommen, daß von keinem einzigen Lande diese Größe

Digitized by Google

mit einiger Zuverläſſigkeit bekannt iſt. Auch werden die Staatsausgaben nicht in allen Zeiten und Staaten einen gleichen Theil des reinen Volkseinkommens hinwegnehmen dürfen, weil die nöthigen anderen Verwendungen deſſelben für Privatbedürfniſſe nicht immer die nämliche Ausdehnung haben, wobei auch zu erwägen iſt, daß die ungleiche Art, die Staatseinkünfte aufzubringen, den nämlichen Betrag derſelben bald mehr, bald weniger läſtig für die Staatsbürger macht (*b*). Es bleibt daher für jetzt nichts übrig, als aus verſchiedenen Kennzeichen ſich darüber eine Vermuthung zu bilden, ob die Größe der Staatsausgaben und folglich der Staatseinnahmen den Wohlſtand aller Volksclaſſen hemme oder vielmehr noch fortſchreiten laſſe. Da übrigens bei den von der Regierung betriebenen Gewerben das hiezu dienende Vermögen ſchon aus dem Volksvermögen ausgeſchieden iſt und der Reinertrag des erſteren einen Theil des Staatsaufwandes deckt, ſo bezieht ſich die obige Betrachtung vorzüglich auf den Theil des Aufwandes, der fortwährend neu aus dem Einkommen des Volkes beſtritten werden muß, weßhalb dieſer Gegenſtand bei den Steuern in beſondere Erwägung kommt.

(*a*) Z. B. v. Sonnenfels, III, §. 30 ff.

(*b*) Man muß zugleich darauf achten, welche Laſten das Volk für Kirche, Gemeinde ꝛc. zu tragen hat, ferner welche Leiſtungen unmittelbar, ohne den Durchgang durch eine öffentliche Caſſe, von den Bürgern vorgenommen werden, z. B. bei Einquartierungen, Kriegsdienſt, unentgeldlichen Aemtern u. dgl., — die neuerlich ſog. verborgenen Ausgaben, Ficker, Die 3. Verſammlung des internationalen Congreſſes für Statiſtik zu Wien, 1857, S. 106. 114. Vgl. Lotz, Handb. III, 93.

§. 38.

8) Verwendungsart der Ausgaben in Bezug auf das Land. Es iſt ohne Zweifel für die Volkswirthſchaft zuträglich, wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geſchieht, alſo einheimiſche Arbeiter und Unternehmer beſchäftigt, einheimiſchen Capitalen und Grundſtücken eine Rente bringt, I, §. 340. Daher haben ſchon ältere Schriftſteller den Satz aufgeſtellt, man ſolle die Staatsausgaben ſo einrichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, ſondern dem inländiſchen Nahrungsſtande zu Gute kommen (*a*). Doch iſt dieſe Regel nur unter der Bedingung zuläſſig, daß a) der Zweck

Digitized by Google

der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht vergrößert zu werden braucht (*b*), oder b) daß wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein Nebenvortheil erreicht wird und deßhalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbzweiges (*c*). Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf die einzelnen Gegenden eines Landes anwenden. Zwar ist es nicht ausführbar, daß gerade in jedem Landestheile die von ihm aufgebrachten Staatseinkünfte auch wieder verzehrt werden, weil über die Sitze der Staatsanstalten andere Rücksichten entscheiden, auch können diejenigen Gegenden, welche mehr zur Staatscasse beitragen, als ihnen wieder zufließt, sich durch den Verkauf von Erzeugnissen an andere Bezirke Ersatz verschaffen. Dennoch muß jene Erwägung zu dem Streben ermahnen, die Vertheilung des Staatsaufwandes nicht zu ungleich zu machen und insbesondere die Hauptstadt nicht mehr als es für eine kraftvolle Regierung nöthig ist, mit Staatsanstalten zu versehen (*d*).

(*a*) v. Justi, Staatsw. II, 482. — Daß die ins Ausland gehenden Geldsummen in der Regel auch eine entsprechende Waarenausfuhr nach sich ziehen, kann nicht als vollständiger Ersatz des Nachtheiles für die einheimischen Gewerbe angesehen werden.

(*b*) Z. B. Pensionen im Lande zu verzehren.

(*c*) Z. B. Anschaffung von Luxusgegenständen für die fürstliche Hofhaltung von inländischen Schreinern, Vergoldern, Kutschen-, Tapeten-Fabricanten ꝛc.

(*d*) Im Dep. Seine trugen 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Francs, die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. beliefen sich diese Ausgaben nicht voll auf $^2/_3$ der Einkünfte (nur 58 Proc. ders.); Cordier, Deput.-Kammer, 18. Mai 1846. — De Lavergne berechnete, daß 1850 im Nordwesten von Frankreich die Staatseinkünfte 514, die Staatsausgaben 707 Mill. Fr. betrugen, in den mittleren Landestheilen jene $95^1/_3$, diese an 77 Mill. Im Jahre 1855 war die Verschiedenheit noch größer. Die gesammte Ausgabe mit Ausnahme der im Auslande für den Krieg verwendeten Summen war um 727 Mill. Fr. angewachsen, wovon 543 Mill. auf das Dep. Seine und die 4 Dep. mit Kriegshäfen kamen, also nur 184 Mill. auf den übrigen Theil des Landes, und zwar auf die Dep. der Mitte, des Südwestens und Nordostens zusammen nur $44^1/_2$ Mill. Offenbar konnten die Einkünfte der Landestheile noch weniger in gleichem Verhältniß zu den Ausgaben stehen. Journ. des Écon. April 1853, S. 1, Juli 1857, S. 32.

§. 39.

9) Eine Eintheilung der Staatsausgaben ist nach verschiedenen Gesichtspuncten möglich. Sieht man auf die

Digitized by Google

Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für welches eine Ausgabe bestimmt ist, so ergiebt sich folgende Unterscheidung (*a*):

a) Ordentliche Ausgaben sind solche, welche im regelmäßigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Wiederholung vorkommen und einem fortdauernden Bedürfniß entsprechen. Man kann deshalb ihr Eintreten voraussehen, und es ist nothwendig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer aufzusuchen.

b) Außerordentliche Ausgaben werden durch ein besonderes Bedürfniß eines einzelnen Zeitpunctes herbeigeführt. Sie sind bisweilen gleich den ordentlichen vorherzusehen, bald erscheinen sie ganz plötzlich; sie sind bisweilen auf ein Jahr beschränkt, bisweilen erstrecken sie sich auf mehrere Jahre. Solche Ausgaben sind für die Gleichförmigkeit im Staatshaushalte sehr störend, weil man die Einkünfte nicht beliebig und schnell nach der jedesmaligen Größe des Bedürfnisses zu erweitern vermag. So lange die außerordentlichen Ausgaben wenig betragen, kann man sich dadurch helfen, daß man einen Theil der Einnahmen als frei verwendbaren Hülfsvorrath (Reservefonds) in Bereitschaft hält; sind aber große Summen erforderlich, so müssen außerordentliche Hülfsmittel in Bewegung gesetzt werden (*b*).

(*a*) Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. II, 55.

(*b*) Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833, §. 143, sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets für außerordentliche Ausgaben zur Verfügung des Gesammtministeriums bereit gehalten werden.

§. 40.

Die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche sogar staatsrechtliche Wichtigkeit haben kann (*a*), ist da mit einer besonderen Schwierigkeit verknüpft, wo viele einzelne Ausgaben in eine Classe fallen, deren Gesammtzweck feststeht, während die nächsten Gegenstände der Ausgaben von Jahr zu Jahr wechseln. So ist z. B. neben der ohne Zweifel ordentlichen, aber unständigen Ausgabe für Baureparaturen sehr häufig ein neues Gebäude für den Staatsdienst aufzuführen, weil ein altes unbrauchbar wird, oder an einem gewissen Orte für einen bestimmten Zweck noch keines vorhanden war. Jede

Digitized by Google

ſolche Bauunternehmung erſcheint, einzeln betrachtet, als eine außerordentliche Ausgabe, denn ſie wiederholt ſich nur nach einem unbeſtimmbaren langen Zeitraume. Ueberblickt man aber die Menge der in einem größeren Staate für öffentliche Zwecke nöthigen Bauwerke (Häuſer, Brücken, Landſtraßen u. dergl.), von denen faſt immer eines oder das andere der Erneuerung bedarf, ſo muß man dieſe ganze Claſſe von Ausgaben für eine ordentliche anſehen; nur ganz ungewöhnlich große Ausgaben werden daher als außerordentlich angenommen und bedürfen einer beſonderen Fürſorge.

(a) Als im Königreich der Niederlande das ordentliche Budget auf 10 Jahre, das außerordentliche auf 1 Jahr feſtgeſetzt wurde, entſtand über die bei der Sonderung beider zu befolgenden Grundſätze öfters Streit, vergl. v. Malchus, II, 113.

§. 41.

Bei den ordentlichen Ausgaben tritt wieder in Bezug auf die Gleichheit oder Veränderlichkeit der erforderlichen Summe ein Unterſchied ein. Man nennt diejenigen Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe beſtritten werden können, ſtändige, während die unſtändigen von wechſelnder Größe ſind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach den Umſtänden bald eine größere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, die man aufwenden muß, weil dem jedesmaligen Bedürfniß ſeine Befriedigung nicht fehlen darf, z. B. bei Baukoſten, Diäten, Prämien, Criminalproceßkoſten. Um aber doch für zureichende Einkünfte ſchon vorher einigermaßen ſorgen zu können, bildet man ſich bei den unſtändigen Ausgaben wenigſtens eine Vermuthung über ihre wahrſcheinliche Größe, indem man den Durchſchnitt aus den vorhergehenden Jahren zu Grunde legt, wobei man jedoch erwägen muß, ob die Verhältniſſe ſich nicht unterdeſſen verändert haben. Der Durchſchnitt würde z. B. dann zu einem ganz falſchen Schluſſe führen, wenn die einzelnen Jahresſummen kein Auf- und Niederſchwanken, ſondern ein fortſchreitendes Steigen oder Fallen einer Art von Ausgaben bemerken ließen. Wo vielerlei unſtändige Ausgaben vorkommen, da kann man bei ſorgfältig gefertigten Ueberſchlägen hoffen, daß, wenn ein Theil der erſteren den Anſchlag überſteigt, dagegen an andern etwas erſpart werden wird. Da es

Digitized by Google

jedoch nicht ſicher iſt, daß beide Fälle ſich gerade ausgleichen, ſo iſt auch der unſtändigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hülfsvorrath (§. 39.) ſehr nützlich, deſſen Größe im Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande nach den Umſtänden zu bemeſſen iſt (*a*). Laſſen ſich unſtändige Ausgaben ohne andere Nachtheile in ſtändige umwandeln, ſo iſt dieß für die Ordnung im Staatshaushalte ſehr förderlich (§. 36.).

(*a*) In Großbritanien und Frankreich wird kein ſolcher Hülfsvorrath gehalten und das Fehlende einſtweilen geborgt, §. 49. In Preußen war ſonſt ein anſehnlicher Reſervefonds, z. B. nach dem Voranſchlage von 1847, 2·312 000 Rthlr., er wurde aber auch zu Landesverbeſſerungen benutzt und der Ueberſchuß zum Staatsſchatze geſchlagen. Neuerlich ſind nur noch 300 000 Rthlr. als Haupt-extraordinarium des Finanzminiſteriums aufgenommen. Baiern (1855—61) hat 650 000 fl. Reſervefonds auf 43 Mill. fl. Ausgaben nach Abzug der Einnahmskoſten, alſo 1½ Proc., Weimar (1857—59) 12 000 Rthlr. oder 0,⁹ Proc., Würtemberg 50 000 fl. = 0,⁴ Proc. In Baden ſind (1858. 59) den einzelnen Miniſterien 22 750 fl. für nicht benannte Ausgaben zugewieſen.

§. 42.

Sieht man auf die Zwecke der einzelnen Ausgaben, ſo läßt ſich die große Manchfaltigkeit derſelben unter gewiſſe Haupt- und Unterabtheilungen ordnen. Ehemals begnügte man ſich mit der Annahme von drei Hauptclaſſen, nämlich 1) Ausgaben für den Hofſtaat, 2) für die Civilverwaltung (Civiletat), 3) für das Militärweſen (*a*). Die in den Voranſchlägen (Budgets) der verſchiedenen Staaten gewählten Eintheilungen ſind meiſtens in Hinſicht auf die gute Anordnung unbefriedigend, indem ſie bald viele Abtheilungen nebeneinanderſtellen, die keine Ueberſicht des Ganzen gewähren und ſich willkürlich noch weiter vermehren ließen, bald nur den zufälligen Einrichtungen des einzelnen Staates oder einem praktiſchen Bedürfniſſe folgen, alſo nicht allgemein anwendbar und nicht aus dem Weſen der Sache geſchöpft ſind. Um dieſen Erforderniſſen zu genügen, kann man folgende Unterſcheidung zu Grunde legen:

1) Ausgaben, welche durch die Verfaſſung des Staates nothwendig werden, indem ſie die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Perſonen betreffen (*b*). Dieſer Theil des Staatsaufwandes iſt, ſo lange die Staatsform unverändert bleibt, auch ſeiner Größe nach ziemlich gleichförmig.

2) Regierungsausgaben, welche von der höchſten Gewalt für die Beförderung der einzelnen Staatszwecke vor-

Digitized by Google

genommen werden und unter dem Einflusse äußerer Umstände vielen Veränderungen unterworfen sind.

(a) Justi und viele Spätere, z. B. v. Jakob, II, 714 und Fulda, Handb. S. 21. — Bodinus führt schon diese 3 Abtheilungen an, 1) königliche Hofhaltung, 2) stipendia militaria, 3) magistratus, fügt aber noch, falls diese Ausgaben etwas übrig lassen, Belohnungen und Almosen hinzu, ferner nennt er öffentliche Gebäude, Straßen, Schiffe.

(b) Im Weimar'schen Voranschlage wird neuerlich eine Abtheilung „Ausgaben auf nächstem Grunde der Verfassung" aufgeführt.

§. 43.

Der Regierungsaufwand kann weiter abgetheilt werden

1) formell, nach Art der überhaupt anzuwendenden Mittel, z. B. für Besoldungen, Gehalte der untergeordneten Angestellten, Gebäude, gemeinnützige Anstalten von mancherlei Art;

2) materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, die unter gewisse Hauptzweige des Staatsdienstes (Ministerien) vertheilt zu sein pflegen. Es giebt theils allgemeine, alle öffentlichen Zwecke umfassende Oberbehörden, theils besondere, deren nächste Richtung geht

a) auf den Schutz (Sicherheit) des Staates im Ganzen und seiner Mitglieder,
   α) im Innern des Staates; Ausgaben für das Justizwesen und die Schutz- oder eigentliche Polizei;
   β) im Verhältniß des Staates zu andern Staaten; Ausgaben für Militärwesen und auswärtige Verhandlungen;

b) auf die Volksbildung; Ausgaben für Schulen, Kirchen ꝛc.;

c) auf die Versorgung mit Sachgütern (wirthschaftliche Zwecke), und zwar
   α) auf den Volkswohlstand; Ausgaben der Volkswirthschaftspflege;
   β) auf die eigene Wirthschaft der Regierung; Ausgaben für das Finanzwesen.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Einzelne Gegenſtände des Staatsaufwandes.

§. 44.

Für welche Gegenſtände die Staatsausgaben vorgenommen werden, dieß hängt von den Anforderungen ab, die ſowohl nach der öffentlichen Meinung, als nach der eigenen Auffaſſung der Staatsgewalt an dieſe gemacht werden. Ungeachtet vieler Verſchiedenheiten im Einzelnen findet doch in den Staaten, die der heutigen europäiſchen Geſittung theilhaftig ſind, eine gewiſſe Gleichförmigkeit der ſtaatlichen Entwicklung ſtatt. Die Finanzwiſſenſchaft hat dieſelbe und den mit ihr zuſammenhängenden Umfang des Staatsaufwandes als etwas Gegebenes aufzunehmen (*a*).

(*a*) Die Rechtfertigung der Staatsausgaben gehört nicht in jene Wiſſenſchaft, ſondern in die Staatsverwaltungspolitik überhaupt, denn die Ausgaben werden durch die zu erreichenden einzelnen Staatszwecke bedingt. Abweichend Stein a. a. O. S. 26.

---

1. Abtheilung.

Ausgaben aus der Verfaſſung.

§. 45.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem monarchiſchen Staate der Fürſt aus Staatsmitteln ein Einkommen anſprechen kann, welches zur Beſtreitung der Hof- oder Hofſtaatsausgaben in einem, ſeiner erhabenen Stellung entſprechenden Umfange zureicht. Daſſelbe gilt in der Erbmonarchie von der ganzen fürſtlichen Familie. In den älteſten Zeiten war dieſer Aufwand aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien des Fürſten beſtritten worden, §. 3. Dieß hat ſich in mehreren deutſchen Staaten bis auf die Gegenwart erhalten, indem dem Fürſtenhauſe noch immer das Eigenthum gewiſſer Grundbeſitzungen und verſchiedener einträglicher Rechte zuſteht. Dieß Vermögen iſt nach dem Staatsrechte des einzelnen Landes zur Deckung jener Ausgaben beſtimmt und wird durch Familien-

Digitized by Google

ſatzungen (Hausgeſetze) zuſammengehalten. Jene Stammgüter des fürſtlichen Hauſes konnten am leichteſten in ſolchen Staaten erhalten werden, wo die höchſte Gewalt noch in der nämlichen Familie ſich vererbt, aus deren Landbeſitz und Gutsherrlichkeit ſich ehemals die Landeshoheit entwickelt hat. Wo dagegen durch Umwälzungen und Wechſel der herrſchenden Familie jene Güter in Privathände übergegangen, oder wo ſie geſetzlich in Staatsgut umgewandelt worden ſind (*a*), da tritt die Berechtigung des Fürſten ein, den Bedarf des Hofes auf die nämliche Weiſe wie die anderen Theile des Staatsaufwandes aus dem Staatseinkommen zu befriedigen.

(*a*) Vgl. unten §. 90. und Vollgraff, Syſteme der prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in dieſem Falle bei der Beſtimmung der Hofausgaben darauf Rückſicht zu nehmen, was dieſe Güter dem Monarchen würden eingebracht haben, wenn er ſie behalten hätte.

§. 46.

Die Erhaltung ſolcher Stammgüter gewährt dem fürſtlichen Hauſe ein geſichertes Einkommen, welches in Staaten mit landſtändiſcher Verfaſſung keiner Bewilligung der Landſtände bedarf, und nicht aus dem Einkommen der Unterthanen aufgebracht werden muß, ein in kleinen Staaten beſonders erheblicher Umſtand. Indeß hat man doch den Nutzen dieſer Güter häufig überſchätzt (*a*). Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie groß er auch ſein möge, erſcheine ſtets als gerechtfertigt, wenn er aus dem Ertrage jener Güter genommen wird; allein eine unverhältnißmäßige oder ſogar verſchwenderiſche Ausdehnung dieſer Ausgaben würde, beſonders bei einem beengten Staatshaushalte, doch immer als ein Mißverhältniß angeſehen werden, vorzüglich da nach dem deutſchen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter nicht ausſchließlich zu jenem Zwecke, ſondern, wenn ihr Ertrag hinreicht, auch zugleich zur Beſtreitung von Regierungsausgaben behülflich ſein ſollten, vergl. §. 91. In Ländern, wo die Domänen fürſtliches Hausgut geblieben waren, iſt dennoch gewöhnlich eine Verabredung über einen gewiſſen Betrag der Hofausgaben nöthig geworden, bald weil die Domanialeinkünfte ſo reichlich waren, daß ein Theil derſelben für andere Staatsausgaben verwendet werden konnte und in die Staatscaſſe floß (§. 92.), bald weil dieſe bei der

Digitized by Google

Unzulänglichkeit jener Einkünfte einen Zuschuß (Kammerhülfe) geben mußte (*b*). Die landständische Mitwirkung zur Festsetzung der Hofstaatsausgaben trägt im ersten Falle bei, dieselben in einem den Hülfsquellen des Landes entsprechenden Maaße zu halten. Die Verhandlungen hierüber sind nur in wenigen Fällen auf eine für die fürstliche Würde verletzende Weise geführt worden, auch läßt sich die häufige Wiederholung einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand entbehrlich machen, §. 49. Wo solche Güter nicht vorhanden sind, könnte man die gesetzliche Anordnung treffen, daß für die Hofstaatsausgaben fortwährend eine aus dem Ertrage gewisser benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgeschieden wird (*c*).

(*a*) Vergl. v. Jakob, II, §. 835 ff. — Dahlmann (Politik, I, 94) bemerkt, daß die Fürsten selbst öfters den Bezug einer bestimmten Geldsumme aus der Staatscasse vorzogen.

(*b*) Z. B. Altenburg. Verfassung von 1833, §. 18. Hohenzollern-Sigmaringen'sche Verf. 1833, §. 74.

(*c*) In Preußen werden nach Ges. v. 17. Jan. 1820 2½ Mill. Rthlr. von dem Ertrage der Domänen für den Hof abgezogen, die im Voranschlage der Staatsausgaben nicht aufgeführt sind und zum Behufe einer vollständigen Uebersicht erst hinzugerechnet werden müssen, sowie auch der Domänenertrag nach Abzug dieser Summe angegeben wird. Die Summe ist eigentlich 2·573 900 Rthlr., weil ein Theil ursprünglich in Gold ausgedrückt war. Nach einem Gesetz von 1859 ist eine Erhöhung von ½ Mill. Thaler eingetreten, welche im Staatsbudget aufgerechnet werden. — Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833 §. 125. 126 sollte ein Domänencomplex, der ½ Mill. Rthlr. rein abwürfe, ausgeschieden und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden. Eine solche Ausscheidung von Gütern mit 600 000 Rthlr. Reinertrag ist jetzt ausgeführt worden. Vgl. §. 91 (f). Hiezu kommt noch der Zins der in englischen 3procentigen Staatsschuldbriefen angelegten Summe von 600 000 L. St. In Mecklenburg-Schwerin wurden 1849 74 Güter mit 228 Hufen, nebst Schlössern, dem großherzoglichen Hause überlassen und daneben 175 000 Rthlr. Civilliste bewilligt, wozu noch (A. 1851) 73 919 Rthlr. Apanagien und Wittwengehalte nebst 10 000 Rthlr. für Unterhalt der Schlösser ꝛc. kommen. Auch in Oldenburg kam man (5. Februar 1849) überein, einen Theil der Domänen, der rein 85 000 Rthlr. trägt, als Fideicommiß der fürstlichen Familie auszuscheiden, während der Rest in das Staatsvermögen überging.

§. 47.

Das Nachdenken über die angemessene Größe der Hofstaatsausgaben führt auf zwei mit gleicher Nothwendigkeit anzuerkennende Sätze, die sich gegenseitig beschränken und aus deren Verbindung der richtige Mittelweg hervorgeht.

I. Der Fürst soll nicht in die einfache und sparsame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines

Digitized by Google

reichlicheren Einkommens (*a*), theils damit ſich ſeine Würde durch den ſinnlichen Eindruck einer nicht bloß anſtändigen, ſondern geſchmückten und gefälligen Umgebung auch äußerlich kund gebe (*b*), theils um Wohlthätigkeit üben und gemeinnützige Beſtrebungen, z. B. im Gebiete der Wiſſenſchaften und Künſte, unterſtützen zu können, worin ſeine Perſönlichkeit einen deſto weiteren Spielraum finden muß, je mehr bei den eigentlichen Regierungsgeſchäften wegen ihrer heutigen Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit der Miniſter dieſen überlaſſen werden muß. Starke Einſchränkungen, plötzlich ausgeführt, würden ferner viele Familien nahrungslos machen, und können daher ohne Nachtheil nur allmälig eintreten.

(*a*) Ad. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Abthlg.
(*b*) Das Volk ſelbſt ſieht dieß als Ehrenſache an.

§. 48.

II. Gerade der Umſtand jedoch, daß im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängſtliche Sparſamkeit und Genügſamkeit nicht anwendbar iſt, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit beweiſen, oft zu einer Verſchwendung verleitet, welche für den Staatshaushalt und die Volkswirthſchaft ſehr nachtheilig wurde (*a*). Es iſt daher eine Beſchränkung dieſes Aufwandes im Ganzen nothwendig, die in kleineren und minder wohlhabenden Ländern weiter gehen muß als in anderen. Die älteren Einrichtungen der europäiſchen Höfe laſſen eine bedeutende Vereinfachung zu. Was als unabweislicher Bedarf (minimum) anzuſehen ſei, iſt einigermaßen aus der Vergleichung mit den Einkünften der reichſten Staatsbürger zu beurtheilen. Eine Pracht des Hofes, die mit ſchweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden muß, kann durch die vorhin (§. 47.) angegebenen Rückſichten nicht gerechtfertigt werden, zumal da ſich, wenn die Umſtände es gebieten, Würde mit edler Einfachheit wohl vereinbaren läßt. Es muß daher eine für den Hof zu verwendende Summe mit Rückſicht auf den ganzen Belauf der Staatseinkünfte, den Umfang der übrigen Staatsbedürfniſſe und die früheren Hausgüter der fürſtlichen Familie (*b*) feſtgeſetzt werden. Dieſe Summe wird in den Ländern, wo ſie von landſtändiſcher Zuſtimmung abhängt, Civilliſte genannt (*c*).

Digitized by Google

(*a*) Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec reip. utiles aleret, urtheilte Alex. Severus. Vgl. Klock, De aerar. S. 911. Schon die älteren Schriftsteller, Bodinus (S. 989 der Frankf. A.), Gregorius (l. III. c. 8.), Besold (c. 3.) sprachen eifrig gegen den übermäßigen Hofaufwand. Bekannt ist z. B. die Prunkliebe Ludwigs XIV., Friedrich Augusts von Polen ꝛc. Vergl. Geschichte Frankreichs, Leipzig, 1829, S. 77. 782. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Je déclare à V. M.," sagte er 1666, „qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir, s'il était nécessaire." Bresson, I, 339. — Aus den Angaben bei Froumenteau, Secret des finances, läßt sich berechnen, daß in Frankreich der Hofaufwand im J. 1550—80 gegen 6 Mill. Liv. war, oder gegen 17½ Mill. Liv. der letzten Zeit vor 1789. Aus Forbonnais, Rech. 3r Bd. sieht man, daß jene Ausgaben sich 1685 auf 27 Mill. Liv. (45,⁴ Mill. in neuerem Gelde), und im Durchschnitt der Jahre 1689. 93. 99. wenigstens auf 12·862 000 L. (gegen 21⅓ Mill. neuere L.) beliefen, während in jener Zeit die Preise der Dinge niedriger waren. — Neckers Aufzählung der Hofstaatsausgaben zu seiner Zeit giebt 33·700 000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder 5½ Proc. Admin. II, 362. — Die Anlagen von Versailles und die naheliegenden Schlösser Trianon, Marly ꝛc. kosteten zwischen 1674 und 1690 die Summe von 88⅔ Mill. Liv., in späterem Gelde 157 Mill. Schlözer, Staatsanz. XII, 65. — Die Hofstaatsausgaben betrugen unter Napoleon I. 25 Mill. Fr. nebst 3 Mill. für die kaiserlichen Prinzen bei einer Gesammtausgabe, die sich 1808 auf 730 Mill. belief. Unter der Restauration bezog der König 25 Mill., die k. Familie 8 Mill. — Karl X. hatte ein so starkes Hofpersonal, daß jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; Duchesne, Essai sur les finances, P. 1831. — Unter Louis Philipp war die Ausgabe anfänglich 12 Mill., später 13·300 000 Fr., und diese Summe betrug 1844 nach dem Anschlage an 1,³ Proc. der reinen Staatseinkünfte.

(*b*) In kleinen Staaten ist unvermeidlich der Hofaufwand ein größerer Theil der reinen Staatsausgabe als in mittleren und großen, weil die Einrichtung der Höfe einigermaaßen von der allgemeinen europäischen Gewohnheit bestimmt wird und daher der Bedarf sich nicht genau im Verhältniß zur Einwohnerzahl des Landes beschränken läßt. Dabei ist aber zu bedenken, daß in kleinen Staatsgebieten gewöhnlich die Domänen verhältnißmäßig viel einbringen und das Fürstenhaus von Alters her der reichste Grundeigenthümer des Landes war (§. 45.), während in größeren Staaten viele reiche Privatpersonen am Grundeigenthume Theil haben.

(*c*) Vergl. v. Jakob, II, §. 851. Der Ausdruck ist in England zuerst üblich geworden. Die große Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrerer Regalien ꝛc. nöthigte das Parlament, unter Karl II. 1660 eine aus anderen Einkünften herfließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wies hiezu gewisse Einkünfte (civil-list-revenues) an, die zusammen auf 1·200 000 L. St. angeschlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer bestritten werden mußten. Was dem König verblieb, schätzte man 1676 auf 462 115 L.; im Jahre 1690 wurden Wilhelm III. 600 000 L. zugedacht, die man 1697 auf 700 000 L. erhöhte, doch mit Einschluß der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. begnügte man sich, die zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuschlagen und darnach

Digitized by Google

den zur Ergänzung erforderlichen Zuschuß zu bestimmen. Nun aber, als man die Civilliste auf 800 000 L. setzte, wurde zugleich verfügt, daß jährlich das, was an dem Betrage der zugewiesenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Staatscasse zugelegt werden sollte. Ein allenfallsiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes civil list stammt also erst von 1728 her. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die Civilliste reichte aber für den großen Aufwand nicht hin und es wurden mehrmals Schulden, die auf sie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 zusammen für 3 Mill. L. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliste 1·057 000 L., außer 248 000 L. Pensionen (Apanagen) für die k. Familie. Aus obiger Summe wurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so daß nur 799 000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die Civilliste für Wilhelm IV. durch Uebertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Cassen auf 520 000 gemindert. — Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800 000 L., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiralitätsgeldern bestehen, die nur in einem Seekriege durch die Prisen ansehnlich werden. Die Erbgefälle von Lancaster und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Besitze des Königs. Sie werden auf 50 000 L. angeschlagen. Die Civilliste der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385 000 L. gesetzt, wozu später noch Pensionen und Einkünfte von Mitgliedern der königlichen Familie kamen. Die heutige Summe ist 403 160 L. Civilliste, 136 000 L. Unterhaltskosten der Schlösser und öffentlichen Parks, 142 000 L. Apanagien, zusammen 681 000 L. Sinclair, History of the public revenue, I, 290. 292. II, 38. 63. — Höfler, Geschichte der englischen Civilliste, Stuttg. 1834. — Lorieux in Foelix, Revue, 1839, II, 801. — Es ist lehrreich, bei den verschiedenen Staatsausgaben der einzelnen Staaten zu untersuchen, wie sie sich zu der Gesammtheit der Ausgaben verhalten. Dieß hat jedoch wegen der Verschiedenheit der Regeln, nach denen die Voranschläge gefertigt werden, manche Schwierigkeiten, auch weichen die Rechnungsergebnisse mehr oder weniger von den Voranschlägen ab. Zu Vergleichungen dieser Art ist es besser, die Lasten und Kosten der Einkünfte hinwegzulassen und nur den unmittelbar auf die Staatszwecke gerichteten, den reinen Staatsaufwand (§. 26) zu Grunde zu legen, welcher in der Regel mit dem reinen Ertrage der Staatseinnahmen ziemlich nahe übereintrifft. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten sind je nach den Quellen der Einkünfte so sehr verschieden (§. 81), daß es nicht rathsam ist, sie für jenen Zweck einzurechnen, wie z. B. in Baden beinahe 6 Mill. fl. solcher Kosten und Lasten (ohne die Post- und Eisenbahnverwaltung) vorkommen, also gegen 32,^{4} Proc. der Gesammteinnahme, dagegen im K. Niederlande nur an 5 Mill. fl. oder 5,^{8} Proc. Die Civilliste sammt den anderen Verwendungen für das fürstliche Haus betragen

1,^{05} Proc. Großbritanien 1861 681 000 L. von 64,^{7} Mill. reiner Einnahme.

1,^{1} [1,^{8}] „ Niederlande 1862 900 000 fl. von ungefähr 81 Mill. Aufwand.

1,^{78} [3,^{8}] „ Oesterreich 1862 6·127 200 fl. von 343 Mill. fl. ordentlicher Ausgabe. (Von den bei Czörnig II, 127 berechneten 354 Mill. noch 11 Mill. für Finanzwache und Steuerämter abgezogen.)

Digitized by Google

2,01	Proc.	Frankreich 1862 26½ Mill. von 1322 Mill. r. E.
2,6 [2,5]	„	Belgien 182 3·251 000 Fr. von ungefähr 122,8 Mill. reiner Einnahme.
2,7	„	Rußland A. 1863 7·756 000 R. von 286 Mill. R. reiner Ausgabe (eingerechnet 3·347 000 R. für Sammlungen u. a. unter dem Miniſterium des K. Hauſes ſtehende Anſtalten, aber ohne den Ertrag der Apanagegüter).
3,16 [3,9]	„	Preußen 1861 3·073 000 Rthlr. von 97 Mill.
5,57 [8,9]	„	Baden 1862—63 1·915 200 fl. von 14·485 000 fl. geſammtem ordentl. u. außerordentl. reinem Staatsaufwand.
6	„	Hannover 1857/8 600 000 Rthlr. von 9·985 851 Rthlr. Ausgabe.
6	„	Griechenland 1858 1 Mill. Dr. von 16⅓ Mill. Dr.
6,4 [10]	„	Baiern 1861—66 2·995 600 fl. von 46 Mill. r. Einn.
1 [15,6]	„	Kurheſſen 1861—63 362 000 Rthlr. von 5·134 364 Rthlr. Ausgabe.
7,3 [9,3]	„	Würtemberg 1861—64 1·133 191 fl. von 15,7 Mill „Staatsbedarf".
9 [10,3]	„	Sachſen 1861—63 863 575 Rthlr. von 9·554 473 Rthr. ordentliche Ausgaben einſchließlich 29 600 Rthlr. für die zum Hausfideicommiß gehörenden Sammlungen.
10,8 [12,6]	„	Mecklenburg-Schwerin A. 1851 258 910 Rthlr. von 2·382 000 Rthlr.
16,9	„	Weimar 1863—65 280 000 von 1·654 558 Rthlr.

Die in [] beigeſetzten Zahlen waren in der 3. Ausgabe aus den Jahren vor 1850 angegeben worden, die heutigen ſind ſämmtlich kleiner, es haben ſich alſo die Hofausgaben weniger vermehrt als die anderen Theile des Staatsaufwandes.

§. 49.

Die Civilliſte wird entweder von einer Finanz- (Etats-) Periode zur andern, oder zweckmäßiger auf die Lebenszeit des Monarchen, oder auch für immer feſtgeſetzt, was jedoch eine ſpätere Abänderung durch neue Vereinbarung nicht ausſchließt, wenn veränderte Umſtände dieſelbe zweckmäßig machen (*a*). Außer der beſtimmten jährlichen Geldſumme pflegt dem Fürſten auch der Nießbrauch gewiſſer im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlöſſer und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege ꝛc.) überlaſſen zu werden (*b*). Die Apanagien der anderen Mitglieder des Fürſtenhauſes, die eine eigene Haushaltung führen, ſowie die Wittumsgehalte der fürſtlichen Wittwen und die Mitgaben der Prinzeſſinnen ſind entweder in der Civilliſte mit begriffen, ſo daß der Fürſt aus der Hauptſumme derſelben jene Ausgaben nach eigenem Ermeſſen beſtimmt und beſtreitet (*c*), oder werden neben der Civilliſte beſonders feſtgeſetzt und angewieſen. Dieß verdient den Vorzug, weil in dieſem Theile der Ausgaben ſich häufige

Digitized by Google

Veränderungen zutragen (*d*). Die Verwendungsart der Civilliste hängt lediglich von dem Beschlusse des Fürsten ab, doch ist es zweckmäßig genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste zur Last fallen. Man kann unterscheiden:

1) ordentliche Ausgaben; dahin gehören a) Privatdispositionscasse (Cabinetscasse, Chatoulle) des Fürsten und derjenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofstaat erhalten. b) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung (*e*), als persönliche Bedienung, — Tafel, — Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung und Heizung, — Marstall ꝛc. c) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betreffende, am leichtesten eine Einschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;

2) außerordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl. (*f*).

(*a*) Nach dem baier. Gesetz vom 1. Jul. 1834 ist die eigentliche Civilliste im Betrage von 2·350580 fl. für immer festgesetzt und auf Domäneneinkünfte angewiesen. — Nach dem bad. Ges. v. 3. März 1854 ist die eigentliche Civilliste fortdauernd auf 652490 fl. bestimmt, aber im März 1858 ist dieselbe gesetzlich um 100000 fl. erhöht worden. — In Frankreich wird sowohl die Civilliste als das dem Oberhaupt zur Benutzung überlassene Staatsvermögen (Krongut) nur auf Lebenszeit des Herrschers festgesetzt, Ges. v. 2. März 1832 und Senatusconsultum v. 12. Dec. 1822.

(*b*) Diese der Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichnet werden, z. B. bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Französ. Ges. v. 8. Nov. 1814. Das Krongut, domaine de la couronne im Sinne des französ. Staatsrechts, ist wie alles Staatsgut unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar, darf auch nicht über 18 Jahre verpachtet werden, außer zufolge eines besonderen Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der Kammern), Ges. v. 2. März 1832. De Gérando, Droit administratif, III, 480. Macarel et Boulatignier, De la fortune publique, I, 114.

(*c*) z. B. in Preußen, Niederlande, Weimar.

(*d*) Wittwengehalte fallen z. B. durch den Tod, das Apanagium des Thronfolgers fällt durch die Thronbesteigung desselben heim. — Ehemals wurden statt des Apanagiums gewöhnlich den Mitgliedern des Fürstenhauses gewisse Domänen zur Benutzung übergeben (paragium), z. B. nach dem heutigen Hause Orleans, von dem sie 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrten und nur vermittelst eines Austausches gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt wurden. In Rußland wurde 1797 von Paul I. die Familienstiftung gemacht, nach welcher von den Abgaben der Bauern auf gewissen Staatsgütern (Apanagebauern) die Wittwen, Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses ihren Bedarf empfangen, ohne Vermittlung der Staatscasse. Dieß wird durch das Ministerium des k. Hauses und der Apanagen besorgt. Das Einkommen dieser Apanagecasse wurde früherhin auf 4½ Mill. R. Papier (1,²⁵ Mill. R. Silber) geschätzt, Schubert, Handb. d. allg. Staatskunde, I, 335. — Großherzog Karl Friedrich

Digitized by Google

von Baden († 1811) wies seinen Söhnen Domänen als Standesherrschaften zum Genusse an. Pfister, Gesch. Entwickl. des bad. Staatsr. I, 214. — Für die Festsetzung eines Geldapanagiums giebt es 2 Systeme: 1) Vererbung nach Linien, so daß die für einen jüngeren Sohn des regierenden Fürsten festgesetzte Unterhaltssumme auf seine Nachkommen übergeht und unter diese vertheilt wird. Hiebei können die Antheile einzelner fürstlicher Personen ganz unzureichend werden, man muß daher durch die Bestimmung helfen, daß das Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch Zuschüsse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; der Vortheil ist aber unverkennbar, daß der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maaß behält. Beisp. Würtemb. Hausgesetz v. 28. Jun. 1828 (Herdegen, S. 150), Hannov. Hausgesetz v. 19. Nov. 1836. 2) Individuelle Apanagien für jeden Prinzen und jede Prinzessin, doch mit einiger Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Gegen die Besorgniß, daß bei einer zahlreichen fürstlichen Familie die Ausgabe im Ganzen eine große Summe erreichen könne, dienen Bestimmungen, wie sie das bad. Gesetz vom 21. Jul. 1839 enthält. Die Apanagien und Wittumsgehalte dürfen nämlich zusammengenommen 400 000 fl. nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300 000 fl. wird von jedem neuen Apanagium $^1/_3$, von 350 000 fl. an aber die Hälfte abgezogen.

(e) Der Hofdienst pflegt in großen Staaten in Stäbe getheilt zu sein, Oberkammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberceremonienmeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3 858 Hofbedienstete mit einer Ausgabe von 3·363 815 Rubeln, welche nach dem damaligen Curse der Assignaten von 151 gegen $2^1/_4$ Mill. Silberrubel = 4·140 000 fl. ausmachten. Storch, Rußland unter Alexander I. XIII, 63—94.

(f) Beispiel aus Mecklenburg-Schwerin, A. 1849. Großh. Chatoulle 46 667 Rthlr. — Wittum und Apanagien 65 528 Rthlr. — Außerord. Ausg. 28 417 Rthlr. — Hofhaltung, Gärten ꝛc. 201 590 Rthlr. (Einnahme 1590), Bauwesen 22 500 Rthlr., Theater 67 520 Rthlr. (Einnahme 21 870 Rthlr.), Capelle 15 320 Rthlr., Marstall 59 930 Rthlr. (Einn. 3030 Rthlr.), Privatgestüt 10 570 Rthlr. — (Einn. 3710 Rthlr.), ganze Ausg. 380 197 Rthlr., Einn. 42 200 Rthlr.

§. 50.

In Monarchieen mit landständischer Verfassung (*a*) sind auch die Ständeversammlungen Gegenstand einer Ausgabe. In kleineren Staaten, wo man im Verhältniß zur Volksmenge eine größere Zahl von Mitgliedern berufen muß, damit die Berathungen vielseitig genug werden, würden die Kosten zu lästig sein, wenn man nicht wieder durch seltenere Einberufung sparen könnte, welche auch unschädlich ist, weil das Bedürfniß neuer Gesetze nicht so häufig eintritt. Die Ausgaben betreffen 1) die Taggelder und Reisekosten der Landtagsmitglieder. Diese Vergütung, die nur bei den gewählten, nicht bei den durch

Digitized by Google

Geburt oder Beruf berechtigten Abgeordneten vorzukommen pflegt, hat das Gute, daß man bei der Auswahl der Fähigsten nicht auf die Wohlhabenden beschränkt ist, wie dieß der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Kosten reisen und in der Hauptstadt sich erhalten müßte (*b*); 2) das bleibend beschäftigte Personal, nämlich die dauernden Ausschüsse, wo sie bestehen, die Archivare ꝛc. 3) Sitzungsgebäude, Heizung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derselben. 4) Schreibgebühren, Druckkosten u. dgl.

(*a*) Dieser Ausdruck ist hier im weiteren Sinne genommen, so daß er sowohl die mittelalterlichen Landstände, als die Vertretung des ganzen Volkes nach englischem Beispiele umfaßt. Auch diese heutige Repräsentativverfassung ist mit einer Wahl nach Ständen des Volkes vereinbar.

(*b*) Anderer Meinung ist v. Jakob II. §. 857 ff. Nach dem englischen Wahlgesetz bedürfen die Deputirten wegen ihres zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten ansehnlichen Vermögens keine Entschädigung, in den meisten andern Staaten ist dieselbe eingeführt. In mehreren Ländern hat man geglaubt, Stellen für Mitglieder eines Oberhauses (Pairskammer, Senat) mit einem aus der Staatscasse zu schöpfenden Einkommen errichten zu müssen. In Frankreich waren nach der Herstellung des Königthums bis 1830 erbliche Pairsstellen bis zu 12 000 Fr. jährlicher Ausstattung. Auch jetzt erhalten die Senatoren wieder eine solche, wofür der A. für 1859 4·980 000 Fr. enthält. Außerdem sind für den Senat 1·080 000 und für den gesetzgebenden Körper 2·795 000 Fr. jährlich als Verwaltungskosten aufgenommen. In Preußen waren 1858 jährlich für das Herrenhaus 40 050 Rthlr., für das Abgeordnetenhaus 201 619 Rthlr. (wegen der Reisekosten und Tagegelder) angenommen, A. 1862 zusammen 223 907 Rthlr. — In Baiern kostete die 9monatliche Sitzung von 1828 264 000 fl., die Sitzung von 1833 163 000, die von 1836 375 000 fl., der Staatsvoranschlag für 1855/61 nahm 60 000, der A. für 1861/7 nimmt für jedes Jahr 69 000 fl. an, also 207 000 fl. für jeden Landtag. — Sachsen, A. 1858—60: alle 3 Jahre ein 8monatl. Landtag für 88 000 Rthlr., ganze jährl. Ausgabe 38 000 Rthlr. — In Baden kosteten in 10jährigem Durchschnitt die Landtage in jeder 2jährigen Periode 103 000 fl. A. für 1862 u. 63 jährlich 43 900 fl. S. noch v. Malchus, II, 63. Vollgraff, Systeme, IV, 412.

§. 51.

In nicht monarchischen Staaten (Republiken) sind die hieher gehörigen Ausgaben viel geringer, ein Umstand, der in keinem Fall bei der Vergleichung beider Staatsformen den Ausschlag geben könnte, weil er neben anderen weit wichtigeren Rücksichten in den Hintergrund tritt (*a*). In Aristokratieen bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, daß sie bedacht sind, nicht auch durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen. In Demokratieen, wenn sie von einer Versammlung

Digitized by Google

gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, National-Verſammlung, Congreß), ſind Tagegelder an dieſelben nothwendig (*b*). Der Träger der vollziehenden Gewalt (Präſident, Landamman, Schultheiß, Doge ꝛc.), obgleich ſeiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberſte Beamte im Staate, ſollte doch ein ſeinem Range entſprechendes Einkommen erhalten, zumal da er den Abgeſandten fremder Mächte gegenüber ſeinen Staat mit Anſtand zu vertreten hat (*c*).

(*a*) In Nordamerica und Frankreich koſtet die periodiſche Wahl eines Präſidenten das Volk durch Arbeitsverſäumniß u. dgl. auch bedeutend viel. — Daß die europäiſchen Staaten nach ihren geſchichtlichen und räumlichen Umſtänden, der Künſtlichkeit des Nahrungsweſens und aller Verhältniſſe, dem Mangel an uneigennütziger Hingebung und Gerechtigkeitsliebe, der hohen Bevölkerung, dem Bedürfniß einer feſten Regierung ꝛc. ſich zu einer Vielherrſchaft nicht eignen, iſt von der großen Mehrzahl der Denkenden anerkannt.

(*b*) In Nordamerica z. B. erhält jedes Mitglied der beiden Häuſer täglich 8 Doll. Die Ausgabe für den Congreß war 1855/6 2 000 362 D. — Schweiz, A. 1862: Nationalrath 74 840 Fr., Ständerath 8824 Fr. (die Mitglieder deſſelben erhalten ihre Tag- und Reiſegelder von den einzelnen Cantonen), Bundesrath und Canzlei 201 480 Fr. In Appenzell A. Rh. koſtete 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. (Bernoulli, ſchweiz. Archiv, III, Nr. 1), in Bern im J. 1838 der große Rath 20 933 Fr., in St. Gallen 1836: 8900 fl.; in Thurgau beſtimmt die Verfaſſung v. 14. April 1831 die Tagegelder auf 1 fl. 21 kr. In Aargau (Verf. vom 6. Mai 1831) iſt es den Kreiſen überlaſſen, den Abgeordneten zum großen Rath eine Entſchädigung zu geben, die in Bern, St. Gallen ꝛc. die Staatscaſſe bezahlt. In Luzern koſtet 1864 der große Rath 20 100 Fr., wovon 17 100 Fr. für die 100 Mitglieder verwendet werden. In Zürich iſt für den großen Rath gar keine Ausgabe aufgenommen.

(*c*) In den nordamericaniſchen Freiſtaaten bezieht der Präſident 25 000 Doll., der Vicepräſident 5000, der Secretär des Senats 600, der der Repräſentantenverſammlung 500 Doll. — In den ſchweizeriſchen Freiſtaaten ſind die Beſoldungen ſo gering, daß die oberſten Beamten nicht davon leben können; z. B. der Bundespräſident erhält (A. 1858) nur 8700, jeder Bundesrath 8300 Fr., in Zürich jeder der 2 Präſidenten 2625 Fr., in Luzern der Schultheiß 3143 Fr.

Digitized by Google

2. Abtheilung.

Regierungsausgaben.

I. Hauptstück.

Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

§. 52.

Das Beisammensein der Menschen in engeren oder weiteren Kreisen, wenn es von einer für jeden der letzteren bestellten Gewalt geleitet wird, ruft Bedürfnisse sachlicher Güter hervor, die überhaupt dem öffentlichen Leben angehören (*a*). Schon der engste dieser Kreise, die Gemeinde, hat eine wichtige wirthschaftliche Seite, indem für vielerlei Zwecke des Gemeindewesens Ausgaben erforderlich sind, also die Gemeindecasse Einkünfte erhalten muß, und auch viele Gemeinden ein dauerndes Vermögen besitzen und zu verwalten haben. Es ist daher eine Gemeindewirthschaft nothwendig (*b*). Es ist rathsam, außer jener Vermögensverwaltung und der Befriedigung gemeinsamer örtlicher Bedürfnisse auch alle diejenigen Einrichtungen und Anstalten den Gemeinden zu überlassen, welche, obgleich in den Umfang der Staatszwecke fallend, doch besser von jenen als von der Regierung selbst geleitet werden können. Weil jedoch bei vielen dieser Gegenstände zur Beförderung der Staatszwecke die Beobachtung gleichförmiger Regeln im ganzen Staate erforderlich ist, so muß das Verfahren der Gemeindevorsteher nach allgemeinen Vorschriften eingerichtet und unter die Oberaufsicht der Staatsbehörden gestellt werden, sowie es auch nöthig ist, daß die ganze Wirthschaft der Gemeinde als einer Körperschaft von jenen überwacht werde.

(*a*) In einer Bundesverfassung spalten sich die Staatsausgaben in solche, die von den einzelnen Staaten besorgt werden und in Bundesausgaben. Der Voranschlag der schweizerischen Bundesgewalt für 1861 z. B. enthält 20·322 324 Fr. Ausgaben, wovon 15·288 215 Fr. Erhebungs- und Betriebskosten für die Einnahmen, also 5 Mill. reine Staatsausgaben.

(*b*) Aus Familien bildet sich zunächst die Gemeinde, aus Gemeinden setzt sich der Staat zusammen, und während dieser in seinem Umfange bisweilen wechselnd ist, bleiben jene uranfänglichen und einfachen Verbindungen im Laufe der Jahrhunderte gewöhnlich in unverändertem Be-

Digitized by Google

stande. — Die Regeln für die beste Führung der Gemeindewirthschaft werden theils aus der bürgerlichen Wirthschaftslehre, theils aus der Finanzwissenschaft geschöpft, denn jene Wirthschaft erscheint in einigen Hinsichten wie eine große Privat-, in anderen wie eine kleine Regierungswirthschaft. — In Belgien beliefen sich 1859 die Einkünfte der Gemeinden auf 55½, die Ausgaben auf 41,⁸ Mill. Fr., dagegen die Staatsausgaben auf 152,⁹ Mill.

§. 53.

In größeren und mittleren Staaten kann in ähnlicher Weise, wie bei den Gemeinden, ein Theil des für gemeinsame Zwecke erforderlichen Aufwandes den einzelnen Landesbezirken (Provinzen, Kreisen, Regierungsbezirken, Departements ꝛc.) überlassen werden. Hiedurch entsteht ein Provincial- oder Bezirkshaushalt, der jedoch als ein Theil des Finanzwesens angesehen werden kann (*a*). Diese Ausscheidung der Bezirksausgaben von den Ausgaben der Staatscasse setzt voraus, daß in den Bezirken der landesherrlichen Behörde (Bezirksregierung, Präfect ꝛc.) eine besondere Vertretung der Einwohner (Landrath, Departementsrath, Provincialstände ꝛc.) zur Seite stehe, welche, zwischen der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Ständeversammlung in die Mitte tretend, die Mitwirkung achtbarer Bürger an der Berathuug öffentlicher Angelegenheiten vervollständigt, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der verschiedenen Landestheile zur Sprache bringt und zur Vervollkommnung der Staatsanstalten kräftig mitwirkt (*b*). Wenn nun gewisse Ausgaben den einzelnen Landesbezirken zugetheilt und unter die Mitwirkung der Bezirksvertreter gestellt, zugleich die erforderlichen Deckungsmittel von den Bewohnern des Bezirkes aufgebracht werden, so daß jeder Landestheil seine eigene Wirthschaft erhält, so erweiset sich dieß darin nützlich, daß 1) die Leistungen der Bürger mit den für sie daraus entspringenden Vortheilen in richtigem Verhältnisse stehen, 2) die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten durch den deutlicher sichtbaren Nutzen verstärkt wird, 3) die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet und 4) auf die sparsamste Art bestritten werden können (*c*).

(*a*) v. Jakob, II, §. 828. 985. — Fulda, Handb. §. 21. — Mehr gegen die Maaßregel: v. Malchus, II, 41. — Reichhaltigen Stoff enthalten die Verhandlungen der baier. Ständeversammlung von 1828, 2. Kammer, Band 1. V. XII. XIV, und Beilage LVIII. LXXXII.

Digitized by Google

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes wurde von den Ständen so abgeändert, daß erstere die Genehmigung versagte. 1831 kam ein verändertes Gesetz (v. 28. Dec.) zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3·602 000 fl. oder 13½ Proc. des gesammten Staatsaufwandes ausmachten. Weitere Abänderungen im Ges. v. 17. Nov. 1837, und noch wesentlichere im Ges. v. 23. Mai 1846.

(*b*) Diese Einrichtung ist desto mehr Bedürfniß, je weiter die Provinzen eines Staates in Wohlstand, Bildung, Sitten ꝛc. von einander verschieden sind. Sie bildet gegen das Zusammendrängen aller Regierungsthätigkeit in der Hauptstadt ein wohlthätiges Gegengewicht, darf aber nicht soviel Einfluß erlangen, daß sie einen schädlichen Provincialgeist nährt. Die Provincialstände haben sich in mehreren Staaten bei dem Zusammenfließen kleinerer Gebiete zu einem größeren Ganzen als Reste der ehemaligen Unabhängigkeit erhalten. An der ehemaligen niederländischen Republik war die Vereinigung noch so wenig durchgreifend, daß man das Ganze wie einen Bundesstaat betrachtete. Daher rührt noch die heutige Provincialverfassung von Niederland und Belgien. Die Stände in einigen Landschaften des alten Frankreichs hatten sogar, wenigstens dem Namen nach, das Steuerbewilligungsrecht. Die österreichischen Provincialstände dagegen verloren ihren Einfluß nach und nach und wurden bloß zur Aufbringung des ihnen von der Regierung vorgelegten Provincialbedarfes gebraucht: sog. Postulatenlandtage. Seit 1860 sind ihre Befugnisse erweitert. Nach dem Muster von Belgien (Provincial-Gesetz v. 30. Apr. 1836) hat man 1848 begonnen, auch in deutschen Staaten diese Einrichtung in ausgedehntem Maaße zu gründen.

(*c*) Motive des baier. Gesetzentw. in den a. Verhandl. I. 323. Rudhart ebd. V, 31.

§. 54.

Untersucht man, welcher Wirkungskreis den Bezirksständen eingeräumt werden kann, so muß man folgende Classen von Staatsausgaben unterscheiden:

1) Solche, die den Staat im Ganzen betreffen und zu dem einzelnen Landestheile, in welchem sie zufällig vorgenommen werden, in keiner näheren Beziehung stehen. Diese müssen in jedem Falle von der höchsten Gewalt beschlossen und von der Hauptstaatscasse besorgt werden (*a*).

2) Ausgaben für Einrichtungen und Anstalten, deren Wirkungen ganz oder größtentheils den Bewohnern jedes einzelnen Bezirkes zu Gute kommen. Hier ist weiter zu unterscheiden:

a) Bei einem Theil der Ausgaben muß der Betrag für jeden Landestheil nach allgemeinen Rücksichten des Staatswohls und nach festen Regeln bestimmt werden (*b*). Auch darf zugleich die Art, wie die Summen aufgebracht werden sollen, wegen der nöthigen Gleichförmigkeit in den Staatsausgaben den Bezirken nicht freigestellt werden. Müßte man folglich für solche

Digitized by Google

Provincialausgaben auch sogleich eine entsprechende Summe aus Staatsmitteln den Bezirkscassen zuweisen, so wäre die Uebertragung an die Bezirke eine leere Form.

b) Bei anderen Ausgaben kann das Nähere der Verwendungsart und selbst die genaue Bestimmung der zu verwendenden Summe der Beurtheilung der Bezirksstände überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der höchsten Staatsbehörde vorgeschrieben wird (*c*).

c) Solche Ausgaben, die keinem genau zu bemessenden Bedürfniß entsprechen und daher ein Mehr oder Weniger in einzelnen Landestheilen zulassen, ohne daß aus dieser Verschiedenheit in den Provinzen ein Nachtheil entstünde, so daß ihr Maaß je nach den vorhandenen Hülfsquellen und der Bereitwilligkeit zu einem gewissen Opfer in jedem Landestheile festgestellt werden kann, sind die facultativen oder freiwilligen Bezirksausgaben. Hier haben die Bezirksstände den weitesten Spielraum, und hier zeigt sich die ganze Anordnung eines Provincial-Haushaltes vorzüglich wirksam und vortheilhaft (*d*). Wollte man diese Classe der Bezirksausgaben in sehr enge Gränzen einschließen, so wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, die ganze Einrichtung zu treffen, welche die Finanzverwaltung immer etwas umständlicher macht.

(*a*) Z. B. Kosten der obersten Landesstellen, der Staatsvertheidigung, der auswärtigen Verhandlungen, der obersten Lehranstalten.

(*b*) Z. B. Besoldungen der Beamten in größeren und kleineren Bezirken, Wasserbau, Landstraßen von allgemeiner Wichtigkeit.

(*c*) In Frankreich gehören hieher nach Ges. 10. Mai 1838 1) die ordentlichen Departementsausgaben, für Unterhalt der Depart.-Straßen, der dem Dep. gehörenden Dienstgebäude, Unterhalt und Transport der Gefangenen und Sträflinge, Kosten der Gerichte (ohne Besoldungen), Findelkinder, Irrenhäuser, Schuldzinsen ꝛc. Hiezu wurden (Finanzges.) für 1859 10¼, für 1860 und 1862 10½ Proc. Zuschläge der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer erhoben. 2) 1859 7¼, 1860 7½, 1862 7 Proc. Zuschlag zum fonds commun, aus welchem denjenigen Dep., welche mit ihren Mitteln nicht ausreichen, etwas zugelegt wird; diese 17½ Proc. von 1864 tragen 36·172 000 ein und sind als fonds imposés par la loi (durch das jährliche Finanzgesetz), d. i. als zugewiesen bezeichnet. Dazu kommen noch 510000 Fr. Nebeneinkünfte. Der Voranschlag wird von der Staatsregierung geprüft und die einzelnen Ansätze können erhöht werden, soweit es die zugehörigen Mittel erlauben. — Belgien, a. Ges.: Miethe, kleine Ausbesserungen und Mobiliar der Gerichtsgebäude und Gefängnisse, der Gendarmerie-Casernen, Ausgaben für die bischöflichen Gebäude, für Landstraßen, Findelkinder, Irrenanstalten, Zuschuß an die Gemeinden für das Schulwesen, Zins der

Digitized by Google

Provincialschuld ꝛc. Die Provinzen erhalten 6 Proc. ordentlichen Steuerzuschlag, dazu einen wechselnden auf bestimmte Zeit. Im D. 1840—50 beliefen sich diese Zuschläge auf 2·454 000 Fr. — In Baiern (Ges. 23. Mai 1846) müssen die bestehenden Kreisanstalten erhalten werden.

(d) In Frankreich sind unter der Bezeichnung centimes votées par les conseils départementaux aufgeführt 1) facultative Ausgaben im engeren Sinne, für den Bau von neuen Bezirksstraßen und von Dep.-Gebäuden, für das Mobiliar der nicht zum Dienst nothwendigen Gebäude, für Pensionscassen der Dep.-Beamten u. dgl. Hiezu dürfen höchstens 7 Proc. Zuschläge der in *c*) genannten Steuern erhoben werden. Die Steuerzuschläge betrugen 1860 14·077 000, wozu verschiedene andere Einkünfte im Betrag von 2·350 000 Fr. kommen. — 2) Außerordentliche Ausgaben für Zwecke, die nicht den Schulunterricht betreffen, zufolge besonderer Gesetze. Für diese liefern besondere Zuschläge der 4 directen Steuern (1860 28·983 000 Fr.) und Anleihen (4 Mill.) die Mittel; 3) Ausgaben für die Vicinalstraßen, für welche höchstens 5 Zuschlagscentimen (Proc.) gestattet sind (12·982 000 Fr.), nebst Beiträgen der Gemeinden und freiwilligen Gaben (11½ Mill., also zusammen 24·482 000 Ausg.) 4) Ausgaben für Volksschulen. Nur ein Theil fällt auf die Dep. und es dürfen höchstens 2 Cent. Steuerzuschläge stattfinden (5·207 000 Fr. und 750 000 andere Einkünfte). 5) Die Dep. dürfen eine Erneuerung der Grundsteuerkataster beschließen und bis 5 Cent. dieser Steuer dazu verwenden; es sind aber 1859 bis 1862 nur 25 000 Fr. für diesen Zweck festgesetzt worden. Die sämmtlichen Departements-Steuerzuschläge beider Classen beliefen sich nach dem B. für 1859 auf 94·701 500, 1860 auf 97·472 000 Fr., die Dep.-Ausgaben auf 111·476 500 und 116·582 000 Fr. (Die Bemerkung bei Stein, Fin.-W. S. 84, daß in den obigen Aufzählungen eine Verwechslung der dépenses dép. fixes und communes stattgefunden habe, ist ganz ungegründet, wie z. B. das Budget de l'exercice 1860 S. 12 zeigt. Eine Abtheilung dépenses dép. communes kommt gar nicht vor. Hock S. 159 unterscheidet fixe und veränderliche Zuschläge, im B. selbst aber kommen die hier angegebenen Benennungen vor und selbst die zugewiesenen Ausgaben (cent. imposées par la loi) bleiben nicht ganz gleich.) — Belgien: Bau von Straßen und Canälen, Anstalten für die Kirche, Gesundheit, Pferdezucht u. dgl. — Baiern, Ges. 23. Mai 1846: Neue Kreisanstalten erfordern die Zustimmung des Landraths; als Kreislasten sind Anstalten für gewerblichen Unterricht und andere Beförderungsmittel der Gewerbe, Armen-, Beschäftigungs- und Findelhäuser genannt. — In dem bad. Ges. v. 5. October 1863 sind „zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten" Kreisverbände mit körperschaftlichen Rechten angeordnet. Sie werden durch gewählte Kreisversammlungen und in der Zwischenzeit durch die von diesen ernannten Ausschüsse vertreten. Als Gegenstände ihres Wirkungskreises sind genannt §. 40: neue Straßen, Brücken, Canäle und Uebernahme schon vorhandener — Sparcassen, — Schul-, Armenanstalten, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, — Uebernahme von Gemeindelasten, — Anleihen, — Kreisumlagen. Der Staat hat ein gesetzliches Aufsichtsrecht.

§. 55.

Weitere Bemerkungen über die Bezirksausgaben.

1) Die freiwilligen Ausgaben könnten durch die Beschlüsse der Bezirksräthe so weit ausgedehnt werden, daß sie die Bürger

allzusehr belasteten und die Fähigkeit zur Tragung der allgemeinen Staatsabgaben verminderten. Daher ist es rathsam, das höchste zulässige Maaß jener Ausgaben (maximum) im Ganzen von Zeit zu Zeit entweder für alle Bezirke gleichförmig, oder für jeden insbesondere durch den Beschluß der Staatsgewalt auszusprechen (*a*).

2) Bei den Ausgaben, welche in einem ganz festen Betrage den Bezirkscassen zugewiesen werden, oder die wenigstens den Bezirksständen nur einen geringen Spielraum für die Bestreitungsart gestatten, d. h. den überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben (§. 54. Nr. 2, b.), werden die erforderlichen Summen aus der Staatscasse in die Bezirkscassen geliefert. Es ist gerecht, daß die aus allgemeinen Rücksichten des Staatswohls gebotenen Ausgaben von der Gesammtheit der Staatsbürger getragen werden, ohne daß der zufällig größere Betrag in einem einzelnen Landestheile den Einwohnern desselben zur Last fallen dürfte.

3) Je mehr auf den Gemeinsinn und die Einsicht der Bürger, so wie auf die Uebung derselben in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten zu bauen ist, über desto mehr Gegenstände darf man die freiwilligen Ausgaben ausdehnen, doch ist immer aus den in §. 54. angegebenen Gründen ein Theil der Ausgaben von der Mitwirkung der Provincialstände auszunehmen, weil sie unter höheren und allgemeineren Rücksichten stehen (*b*).

4) Um eine richtige Vorstellung von dem Umfange der Staatsausgaben zu erhalten, muß man in Staaten, wo die erwähnte Provincialverfassung besteht, die Bezirks- und die Central- oder allgemeinen Landesausgaben zusammenfassen (*c*).

(*a*) In Baiern erlaubt das Finanzgesetz von 1846 eine Kreisumlage von höchstens $1^2/_3$ Proc. zu facultativen Ausgaben und verordnet eine solche von $4^1/_6$ Proc. zu den zugewiesenen (nothwendigen) Kreisausgaben. Für das Schulwesen werden 1855/6 j. 478 045 fl. aus der Staatscasse an die Kreisfonds überwiesen.

(*b*) Am weitesten sind die facultativen Ausgaben in Belgien ausgedehnt, wo es den Provinzen auch gestattet wird, Anleihen zu machen. Im J. 1850 betrugen die Einnahmen der Provincialcassen für zugewiesene Ausgaben 3·980 000, für freiwillige 2·509 000 Fr. (1863 zusammen 7·289 952 Fr.) Zu den Einkünften gehört die Hundesteuer und das Weggeld (droit de barrière) auf Provincialstraßen. Die aus Anleihen entstandenen Schulden beliefen sich auf 11·445 000 Fr., wovon allein 4·540 000 auf Brabant kamen.

Digitized by Google

In Großbritanien beſtehen vielerlei Bezirks- und Orts-Abgaben und man iſt darüber einig, daß eine beſſere Regulirung dieſes ſehr verwickelten Gegenſtandes großes Bedürfniß iſt. Man unterſcheidet in England 1) Kirchſpielabgaben (Parish rates), unter denen die Armenumlage (poor rate) die erheblichſte iſt; Betrag $6^1/_2$—7 Mill. L. St., 2) Grafſchaftsumlagen (County rates), welche wie die unter 1) genannten für verſchiedene Zwecke unter beſonderen Namen erhoben werden; dahin gehören auch die hundred- und borough rates, die Weggelder (tolls), Hafen- und Leuchtthurmgebühren, kirchliche und Juſtizverwaltungsgebühren (fees) u. dgl. Aus der allgemeinen County rate werden die Gefängniſſe, Brücken, Gerichtsgebäude, Kranken- und Irrenhäuſer, Conſtables ꝛc. bezahlt. Man ſchlägt neuerlich die Grafſchaftsumlagen (rates) auf etwa $1^1/_3$ Mill., die Straßengelder und a. Gebühren auf 2·600 000 L. St. an. — In Schottland machen die Orts- und Grafſchaftsabgaben zuſammen gegen 956 000, in Irland 1·831 000 L. St. Report of the poor law commissioners on local taxation, L. 1844. — The local taxes of the united kingdom L. 1846 (ebenfalls von der Armen-Commiſſion herausgegeben).

(c) In Frankreich und Baiern erſcheinen die Staatszuſchüſſe zu den Departementsausgaben in der Staatsrechnung, in Belgien werden ſie nicht aufgenommen. In Frankreich begreift der Voranſchlag für 1859 außer den 94 Mill. Steuerzuſchläge für die Dep. (§. 54) noch 66·348 863 Zuſchlagscentimen, welche den Gemeinden gegeben werden. Von der ganzen Steuereinnahme von 456,^{6} Mill. blieben nur 286·386 000 Fr. der Staatscaſſe.

§. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung iſt ein großer Theil der Ausgaben zur Vergütung von Dienſten beſtimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirkſamkeit in der Staatsverwaltung angeſtellten Perſonen geleiſtet werden. Man unterſcheidet die zu wichtigeren und ſchwereren Verrichtungen beſtimmten *Beamten*, welche *Beſoldungen* beziehen und in vielen Staaten ein Recht auf lebenslängliche Verſorgung erhalten, von dem für minder ſchwere Geſchäfte angeſtellten *Unterperſonal*, welches widerruflich angenommen zu werden pflegt und deſſen Lohn *Gehalt* heißt (*a*). Bei beiden muß wieder die Belohnung während ihrer Dienſtführung von der Ausgabe unterſchieden werden, die noch nach beendigter Dienſtzeit derſelben fortdauert, den *Ruh-* und *Wittwengehalten*.

(a) Dieſe Unterſcheidung von Beſoldung und Gehalt iſt jedoch nicht allgemein angenommen.

§. 57.

An der *Ausgabe für Beſoldungen und Gehalte* läßt ſich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung durch folgende Mittel erſparen (*a*): 1) indem man den Geſchäftsgang von

unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beschwerlichkeiten überhebt (*b*), — 2) indem man nicht mehr Beamte anstellt, als zur guten Besorgung der Geschäfte nöthig ist, und nicht Stellen errichtet, nur um gewisse Personen zu begünstigen, — 3) indem man Verrichtungen, die von geringer bezahlten Beamten eines niedrigeren Ranges ebenso gut vollzogen werden können, den höher Besoldeten abnimmt (*c*), — 4) indem man bei Besoldungen ein Uebermaaß vermeidet (*d*), — 5) indem man den Bürgern solche Geschäfte überläßt, für die auf hinreichenden guten Willen und gehörige Einsicht bei jenen zu rechnen ist (*e*). Eine spärliche Vergütung der Staatsdienste ist aber sehr schädlich. Selbst dann, wenn augenblicklich kein Mangel an Bewerbern vorhanden und die Besetzung aller Stellen mit fähigen Männern möglich wäre, würden doch mit der Zeit die Nachtheile nicht ausbleiben, es würden Gewissenlosigkeit, Erpressungen, Bestechlichkeit zum Vorschein kommen und im besten Falle würde oft eine Vernachlässigung des Dienstes wegen einträglicher Nebengeschäfte eintreten und man würde sich zu einem so wenig belohnenden Wirkungskreise nur wenig vorbereiten (*f*). Eben so wenig ist es zu billigen, wenn man, um an den Besoldungen zu ersparen, den Beamten gestattet oder nachsieht, sich Einnahmen unmittelbar von den Bürgern zu verschaffen, denn dieß führt leicht zur Parteilichkeit und Ungerechtigkeit. Bisweilen sind die höheren Aemter zu reichlich, häufig sind dagegen die unteren zu kärglich bezahlt (*f*). Ist bei den letzteren eine allgemeine Vermehrung der Besoldungen zu kostbar, so kann den verdienten Beamten wenigstens die Aussicht auf eine Vermehrung der Einnahme, auch ohne Veränderung des Geschäftskreises, verschafft werden, wenn man entweder 1) für jede Art von Amtsdiensten mehrere Besoldungsclassen mit einer festgesetzten Zahl von Stellen in jeder anordnet, so daß der Beamte bei Erledigung einer höheren Classe nach der Reihe in dieselbe aufsteigt — oder 2) nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren, z. B. 5, eine Besoldungserhöhung eintreten läßt (*g*).

(*a*) Vergl. Lips, Deutschlands Nationalökon., S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Eifer).

Digitized by Google

(b) Gute Bemerkungen hierüber bei Say, Handb. V, 122 ff. Doch hat die Vereinfachung der Geschäfte auch ihre Grenzen, weil man keine Willkür oder Uebereilung zulassen darf.

(c) Widerruflich angestellte Subalternen — Assessoren neben den Räthen ꝛc.

(d) Zu reichliche Besoldungen setzen die Staatsämter dem Zudrange begünstigter unfähiger Männer aus, die nur bequemen Müßiggang beabsichtigen. Parnell, On financial reform, S. 192.

(e) Das sog. selfgovernment ist auch in einem Lande, wo die Bürger Uebung und Sinn für eine solche Mitwirkung haben, nur bei einem Theile der Verwaltungsgeschäfte mit gutem Erfolge anwendbar, wo nämlich keine besondere Vorbildung und keine Vertrautheit mit höheren staatlichen Rücksichten erfordert wird. Diese Theilnahme der Bürger an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten ist in Großbritanien im weitesten, in Frankreich im engsten Maaße ausgeführt. Im ersteren Lande hat man neuerlich etwas einlenken und verschiedene Staatsbehörden errichten müssen. In den deutschen Staaten läßt sich noch Manches thun, um den Briten theilweise nachzufolgen. Ein wichtiger Fortschritt hierin ist die Neugestaltung der badischen Verwaltung, a. Gesetz von 1863.

(f) Die Beamten- und Besoldungsfrage. Wien 1857. (Klagen über die Unzulänglichkeit der Besoldungen in Oesterreich.)

(g) Z. B. in Baiern Appellgerichtsräthe 1800, 2000 u. 2200 fl., Bezirksgerichtsräthe 1200, 1400, 1600 fl. Vergl. von Lerchenfeld, Bericht über die Staatsausgaben, Verhandl. der K. der Abgeordneten von 1861. — Entwurf eines Normaletats für die badischen Staatsdiener. Verhandl. von 1831. V. Beil. S. 1 XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Besoldungen in Frankreich, 1831 u. 1832, auch in Belgien, April 1831. — Die V. d. provisorischen Regierung in Frankreich vom 4. April 1848 schreibt Abzüge von den Besoldungen vor; bei 2000—2500 Fr. 4 Proc., 2501—3000 Fr. 5 Proc. u. s. f., von 25 001 Fr. an 30 Proc.

§. 58.

Während der Lohn von Arbeiten für Privatpersonen sich durch das Mitwerben von selbst regelt, muß die Besoldung der Staatsbeamten von der Regierung nach festen Regeln bestimmt werden. Bei dieser Festsetzung der Besoldung für jede Art von Aemtern ist auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen: 1) Ueblicher standesmäßiger Bedarf des Beamten und seiner Familie, weil mit jeder Dienststelle eine gewisse gesellschaftliche Stellung verknüpft ist. Es muß sowohl zwischen den verschiedenen Dienstzweigen als zwischen den höheren und niedrigeren Stufen von Rang und Ansehen ein richtiges Verhältniß des Einkommens hergestellt werden, weil sonst für die zu gering bezahlten Stellen zu wenig Bewerbung und Auswahl stattfinden würde. Die Steigerung des Aufwandes unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr

Digitized by Google

begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen; indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Classe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen. Manche Aemter haben mit Privatgeschäften Aehnlichkeit, und die übliche Vergütung der letzteren giebt einen Anhaltspunct für die Besoldung der ersteren. Zeigt sich eine dauernde Preiserhöhung der zum Unterhalte erforderlichen Dinge und der Privatdienste, so wäre es aus den obigen Gründen (§. 57.) schädlich, die Besoldungen auf dem früheren Stande zu lassen (*a*). 2) Kosten der Vorbereitung, wobei hauptsächlich der Unterschied vollständiger wissenschaftlicher Bildung für ein besonderes Fach und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entscheidend ist. 3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, Grad von Verantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

(*a*) Darum hat man in vielen Ländern 1857 u. 1858 die Besoldungen u. Gehalte, besonders die untersten, vermehren müssen. Die Preiserhöhung der Lebensmittel hat im Herbst 1857 (Handelskrise) abgenommen, ist aber später wieder zum Vorschein gekommen.

§. 59.

In früheren Zeiten bestand ein großer Theil der Besoldungen in Naturalien (*a*), und dieß war zweckmäßig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, und auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine feste Geldbesoldung wird bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend. Die Angestellten sollten in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens sowohl aus Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn, als wegen der Hoffnung, daß die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Wird dagegen ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preisdurchschnitte

Digitized by Google

auf Getreide gesetzt, so hat dies für die Besoldeten den Nutzen, daß sie beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden, die Regierung aber hat dann nicht nöthig, Theurungszulagen zu geben, und bezieht sie noch Getreideeinkünfte, so werden diese hiebei nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich bringen die Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen hervor (*c*).

(*a*) Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Rthlr. baar nebst 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Speckschwein, 3 Viertel goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39. Vgl. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. zu Anfang des 16. Jahrh. S. 12. — In manchen Ländern erhalten die Beamten noch eine gewisse Menge Brennholz.

(*b*) Nassau (Protokolle der Deputirten-Versamml. 1822. S. 149.), Würtemberg (Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 (V. v. 16. Febr.) wurde dieß bei neuen Anstellungen eingeführt und später durch V. v. 18. Jan. 1845 geregelt. Aber wegen der Ablösung der Getreidegefälle werden von 1850 an die neuen Besoldungen wieder ganz in Geld angesetzt. — Jene Einrichtung würde die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Mussinan's Antrag an die baier. 2. Kammer von 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg.-Budg. Beil. XLIV. C. In Baiern war diese Einrechnung späterhin angeordnet worden. Stokar v. Neuforn Handb. S. 239.

(*c*) In ähnlichem Sinne Herdegen, Würt. Staatshaush. S. 161.

§. 60.

Von den Unterhaltsmitteln folgt ein Theil den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises schnell nach, z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; ein anderer Theil, sowie auch die Lohnarbeit, steigt oder sinkt gewöhnlich erst bei einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren endlich halten sich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, Wohnung. In Bezug auf die letzteren kann eine Naturalbesoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Classe von Waaren ist der Zusammenhang mit den Getreidepreisen zu unsicher und zu ungleichförmig, als daß die Besoldeten vermittelst eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden könnten. Es sollte daher nur derjenige Theil der Besoldung, welcher muthmaßlich für die

Digitized by Google

Ausgaben der ersten Classe verwendet wird, auf Getreide gesetzt werden. Dieser Theil könnte bei niederen Dienststellen $^1/_4$, bei mittleren und höheren $^1/_6$ bis $^1/_8$ der ganzen Jahresausgabe betragen (*a*). Man muß in jedem Lande diese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen (*b*).

(*a*) Z. B. eine Besoldung von 1200 fl., bei einem Durchschnittspreis des Scheffels Roggen zu 2 fl. und $^1/_5$ Getreidebesoldung könnte festgesetzt werden:

$^4/_5$ baar	960 fl.
120 Scheffel Roggen	240 fl.
	1200 fl

(*b*) Der württemb. Vorschlag von 1821, daß $^1/_3$ in Getreide gesetzt werden solle, war zu hoch. Im Gr. Hessen wurde seit 1821 $^1/_4$ der Besoldung nach der (sehr niedrigen) Kammertaxe in den 4 Hauptgetreidearten angesetzt und fortwährend nach den Marktpreisen des Jahres bezahlt. Dieß zog eine starke Mehrausgabe nach sich. Daher wurde 1827 verordnet, daß die Vergütung dieses $^1/_4$ in keinem Jahre mehr als 15 Proc. über oder unter dem mittleren Geldanschlage stehen dürfe. Nach einem Ges. v. 1857 darf die Geldvergütung des $^1/_4$ bei Besoldungen bis 1000 fl. den Geldanschlag höchstens um 75, bei dem Betrage über 1000 bis 2000 um 25 Proc. übersteigen. — Statt eines gewissen Theiles der Besoldung könnte man auch ein bestimmtes Fruchtquantum als Familienbedarf annehmen. Für badische Pfarreien sind 6 Malter (16,^{36} preuß. Sch.) Kern oder Waizen und ebensoviel Roggen vorgeschlagen worden. Eine Heidelberger Pfarrstelle hat 8,^{9} Malter Roggen, ebensoviel Gerste und 20,^{80} M. Spelz, welche ungefähr 9 Malter Kern geben.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbesoldungen:

1) Wo diese Einrichtung erst neu getroffen wird, da darf man den schon früher angestellten Beamten ohne ihre Zustimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieselbe pflegt nicht beliebt zu sein, weil die Beamten auf die Durchschnittsberechnung kein hinreichendes Vertrauen setzen und die Theurungsgefahr nicht gehörig würdigen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für die Beamten lästig, und der obige Zweck wird eben so gut erreicht, wenn ihnen nicht die Früchte selbst gegeben werden, sondern der Marktpreis derselben in jedem einzelnen Jahre (*α*). Die Berechnung dieses jährlich mit den Getreidepreisen zu- oder abnehmenden Besoldungstheiles ist für die Cassenverwaltungen allerdings mühsamer, als die Ausbezahlung einer festen Geldbesoldung, läßt sich aber mit Hülfe von Tabellen wenigstens abkürzen.

Digitized by Google

3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fällt der eine Grund für die Naturalbesoldungen (§. 59.) hinweg.

(a) So wurde es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höchsten Besoldungsclassen wurden 200 fl. in Getreide gesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheffel Waizen, 7 Scheff. Roggen und 24 Scheff. Hafer betrug 1819—28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren $18^{26}/_{27}$, $^{27}/_{28}$ u. $^{28}/_{29}$ 173 fl. 42 kr., — 204 fl. 18 kr. — 252 fl. 12 kr. Die Vergütung erfolgte nach den Preisen des 15. Nov. u. 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für Ruhgehalte (Pensionen) wird geboten 1) durch die Berücksichtigung der Hülflosigkeit, in welche ein aus seinem Amte entlassener Staatsdiener, vielleicht nach vieljähriger Pflichterfüllung, in den meisten Fällen gerathen würde, weil er bald gar nicht, bald wenigstens nur sehr schwer zu einer anderen Art von Arbeitserwerb Fähigkeit und Gelegenheit hat; 2) durch die Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Versorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung sich seinem Berufe widmen würde, oder eine stärkere Besoldung erhalten müßte, um für den Fall der Dienstlosigkeit etwas zu ersparen; 3) durch den wenigstens in den deutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Staatsbeamte nicht anders als durch eigenes Verschulden, nach richterlichem Erkenntniß, also zur Strafe, seinen Unterhalt verlieren dürfe (*a*). Daher begründet die Entfernung vom Amte, sie erfolge nun aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung (Alter und frühere Abnahme der geistigen Kräfte, Gebrechlichkeit), oder aus allgemeineren Beweggründen, z. B. Aufhebung einer Stelle (*b*), einen Anspruch auf Versorgung aus der Staatscasse.

(a) Dieß ist schon darum sehr zweckmäßig, weil sonst der Beamte von der Willkür seiner Vorgesetzten unbedingt abhängig ist. Vergl. Zöpfl, Allg. Staatsr. §. 215. — Herdegen, Würtemb. Staatshh. S. 159. — Es ist auch als Recht der Beamten angenommen, daß sie nicht auf eine niedrigere Dienststufe versetzt und bei einer Versetzung in ihrer Besoldung nicht verkürzt werden dürfen.

(b) In solchen Fällen sind öfters Beamte mit ihrer Zustimmung in eine niedrigere Stelle gesetzt worden, mit Beibehaltung des früheren Ranges (Titels) und Einkommens. Der oftmalige Ministerwechsel in den Repräsentativstaaten macht es rathsam, für die Ministerstellen Ausnahmsbestimmungen zu treffen, jedoch darf der Dienstrang des pensionirten Ministers nicht geschmälert werden.

Digitized by Google

§. 63.

Es ist deshalb unvermeidlich, daß immer eine Anzahl ehemaliger Beamten im Ruhestande unterhalten werde, allein die Ausgabe für Ruhegehalte ist in der neuesten Zeit in vielen Ländern über dieß im Wesen der Sache liegende Bedürfniß hinaus gestiegen (*a*). Sofern dies von Veränderungen in den Staatsgebieten und in dem Organismus der Verwaltung herrührte, ist es eine vorübergehende Last; es ist jedoch auch manche unnöthige Pensionirung aus zufälligen persönlichen Rücksichten vorgekommen. Die Versetzung in den Ruhestand sollte nur nach reiflichster Ueberlegung und nur da ausgeführt werden, wo sonst ein erheblicher Nachtheil für den Staatsdienst oder für Leben oder Gesundheit des Beamten zu befürchten ist. Zwar lassen sich wegen der Manchfaltigkeit der Fälle die Bedingungen, unter denen eine Versetzung in den Ruhestand zulässig sei, nicht wohl in einem Gesetze erschöpfend aufzählen (*b*), die Regierung muß aber sorgfältig bedacht sein, den Spielraum, der ihr hierin gestattet ist, nicht zu mißbrauchen (*c*). Die Größe eines jeden Ruhgehaltes im Verhältniß zur Besoldung muß gesetzlich geregelt werden. Sie kann etwas niedriger sein als die Besoldung während der Dienstthätigkeit, weil diese zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruhestandes wegfallen, doch sollte der Abzug desto kleiner sein, je länger der Beamte den Dienst verrichtet hat (*d*).

(*a*) Betrag derselben in einigen Staaten:

Baden. Stand im J. 1862 Civilpensionen 434 209 fl., Militär-P. u. Invaliden 224 878 fl., für Geistliche und Lehrer 46 000, zusammen 717 380 fl. = 8,4 Proc. des reinen Staatseinkommens (1847 war die Summe 760 840 fl.). Der jährliche Abgang durch Todesfälle wird bei älteren Pensionen zu 8,5 Proc., bei neueren P. der Staatsdiener zu 9,5, der Angestellten und Militärpersonen zu 10 Proc. angenommen.

Baiern: alle Pensionen und Wittwengehalte bis 1825 sind der Schuldentilgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5·282 000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. In der VII. Finanz-Periode (1855—61) waren die noch übrigen älteren Pensionen auf 750 000 fl., Zins und Tilgung der in der ersten Zeit aufgenommenen Schuld auf 447 000 fl. angeschlagen. Die neueren Ruhgehalte befinden sich in den Voranschlägen für die einzelnen Dienstzweige zerstreut. Ihr Betrag nach dem Budget für die genannte Periode ist zusammen 2·388 700 fl. und dieß beträgt mit obigen 750 000 fl. 7,3 Proc. der reinen Ausgabe.

Frankreich, A. 1862: 65½ Mill. Fr. = 5 Proc. der r. E.

Hannover, A. 1854/5: 502 969 Rthlr. — 5,6 Proc. der r. E.

Hessen, Großh., A. 1857: 9·438 500 fl. = 6,67 Proc.

Digitized by Google

Kirchenstaat, R. 1855: 936603 Scudi = 8,[1] Proc. des unmittelbaren Staatsaufwandes.

Preußen, A. 1862: 1·596319 Rthlr. Civil-Pensionen u. 3·075679 Rthlr. Militär-P., beide nach Abzug der Beiträge von den Angestellten, zusammen gegen 4⅔ Mill. = 4,[9] Proc.

Sachsen, 1858—60: 607454 Rthlr. = 6,[4] Proc., davon 255313 Rthlr. Militär-P. 1861—63 mit Einschluß der transitorischen Hofpensionen 570823 Rthlr. = 4,[6] Proc., davon 239408 Rthlr. Militärp.

Sardinien, R. 1855: 10·298816 Fr. = 7,[1] Proc. des unmittelbaren Aufw. ohne Einrechnung des russischen Krieges

Weimar, A. 1857—59: 72970 Rthlr. = 5,[4] Proc. der r. E.

Würtemberg, A. 1861—64 nach Ausscheidung der Ausgaben für Wittwengehalte, 639300 fl. = 4 Proc. des Staatsbedarfes.

(b) Privatpensionscassen können sich deßhalb nicht wohl selbstständig erhalten, weil die Zahl der von Jahr zu Jahr in Ruhestand tretenden Personen von den Beschlüssen der Staatsgewalt abhängt und nicht allein durch natürliche Ereignisse bestimmt wird. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indeß steht der Bildung eines Pensionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woferne nur die Abzüge von den Besoldungen mäßig sind, die Rechte der früher Angestellten nicht verletzt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugeschossen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. vom 31. Aug. 1824. In Frankreich gab es bisher Pensionscassen (caisses de retraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Diensteinkommens und ½ jeder Zulage im ersten Jahre bezahlten; diese Cassen sind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Bestreitung der ihnen obliegenden Ausgaben sehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hülfe von dem Staate nöthig. — In Belgien schießt der Staat jährlich 200000 Fr. zur Pensionscasse bei. — In Preußen belaufen sich (1862) die Beiträge der Besoldeten auf 512781 Rthlr.

(c) In Baiern wurden jährlich in der neueren Zeit 2,[1] Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,[8] Proc. auszureichen. In Baden wird der Zugang auf etwas über 9 Proc. der Pensionirten berechnet.

(d) Dieß ist billig, denn mit der Dauer des Amts wächst der auf Verdienste gegründete Anspruch und das Familienbedürfniß. Die Pension beträgt in Gr. Hessen und Nassau im 2ten Decennium ⅞, im 3ten ⅘, im 4ten ⅘ der Besoldung, nach 40 Jahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vgl. von Malchus, II, §. 12. In Baiern wird der Standesgehalt, den der Beamte auch im Ruhestande behält, dem Dienst- (Functions-) gehalt entgegengesetzt. Jener beträgt bei Stellen bis 1300 fl. Besoldung im 1. Jahrzehend 70, im 2. 80, im 3. und länger fort 90 Proc., von 1300 fl. an tritt eine andere Regel ein. Bei 6000 fl. und mehr z. B. ist der Standesgehalt 2250 oder 37,[6] Proc. Für jedes zurückgelegte Jahrzehend bis nach dem dritten steigt der Standesgehalt um 10 Proc., doch nicht über 0,[9] der ganzen Besoldung. In Baden wird seit 1832 von allen Besoldungen über 600 fl. der 5te Theil bei der Bestimmung des Ruhegehaltes nicht mit eingerechnet, ebenso der Mehrbetrag über 4500 fl. Gesetz 3. August 1844. Das gesetzliche Maximum für die Pension ist seit 1831 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waisen-Gehalte können als eine Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind

Digitized by Google

bei den eigentlichen Staatsämtern darum nothwendig, weil die Wittwe eines Staatsdieners in der Regel keine Gelegenheit hat, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein unbegüterter Beamter unverehelicht bleiben oder stets darauf bedacht sein müßte, für seine Familie etwas zu erübrigen, was für die Dienstführung nachtheilig ist. Die Versorgung der Wittwen und Waisen kann auf mehrfache Weise bewirkt werden.

1) Freie Privatwittwencassen, II, §. 368 a. Hier muß, den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufssumme oder der jährliche Beitrag sowohl nach dem Alter des Versorgers als der Versorgten bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig sein soll, die Wittwen- und Waisencasse von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Zahl und Alter der Kinder angesetzt werden (*a*). Die jährlichen Zahlungen sind deßhalb je nach den Altersverhältnissen und der Zahl der Kinder für die einzelnen Beamten sehr ungleich und, wenn die Versorgung der Angehörigen zureichend sein soll, bei den gleichförmigen Besoldungssätzen für einen Theil der Beamten unerschwinglich (*b*). Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht auferlegen, und ohne einen solchen Zwang ist die Lage der Hinterbliebenen nicht gesichert.

(*a*) Gebhardt, Ueber Wittwen- und Waisenpensionsanstalten, München, 1844 (gedruckt schon 1832), 3r Theil.

(*b*) Für einen 30jährigen Mann und eine 20jährige Frau kostet bei der Berliner Wittwen-C. ein Wittwengehalt von 100 Rthlr. einen jährlichen Beitrag des Mannes von 30 Rthlr., nach Gebhardt, Tab. II A 31,^{6} Rthlr.

§. 65.

2) Besondere Beamten-Wittwencassen, welche zwar ebenfalls das Eigenthum der Theilnehmer sind, zu denen aber jeder Beamte einen bestimmten Theil seiner Besoldung beitragen muß. Bei solchen Wittwencassen werden aus dem in §. 64 angegebenen Grunde die jährlichen Einzahlungen nicht nach dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder eingerichtet (*a*). Daher würden die ausbezahlten Pensionen noch

Digitized by Google

geringer ausfallen, als bei freien Vereinen nach den in §. 64 angegebenen Regeln, wenn nicht andere Einrichtungen dieſen Nachtheil wieder aufhöben, namentlich 1) anſehnliche Beiträge beim Eintritt (Einkaufsgelder, Eintrittstaxen) und bei Beſoldungszulagen (ſog. Meliorationstaxen), 2) die Vorſchrift, daß auch ledige und verwittwete Beamte die Beiträge bezahlen müſſen, 3) ein Staatsbeitrag. Vielen dieſer Caſſen iſt ſogleich bei ihrer Errichtung eine beträchtliche Summe aus der Staatscaſſe gegeben worden. Soweit die eigenen Einkünfte der Wittwencaſſe nicht hinreichen, um den Wittwen eine angemeſſene Unterſtützung zu gewähren, muß jährlich ein Staatszuſchuß gegeben werden, durch den es möglich wird, mit ſehr mäßigen Beiträgen der Beamten die Wittwen zu verſorgen (*b*). Caſſen dieſer Art ſind ſchon darum nützlich, weil ſie, wie die in 1) genannten, als Privatanſtalten bei den Wechſelfällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantaſtbar ſind. Die Verwaltung geſchieht unter ſtrenger Aufſicht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leiſten müſſen, iſt weder ungerecht (weil es geſetzlich ausgeſprochen wird und folglich in dem Anſtellungsvertrage ſchon ausbedungen iſt), noch unbillig oder unzweckmäßig, weil dieſelben auch weniger für ſich bedürfen. Ein Beitrag der Staatscaſſe iſt zweckmäßiger, als wenn man alle Beſoldungen erhöhen wollte, damit die Beamten mehr Beiträge abgeben können (*c*). In vielen Ländern beſtehen für mehrere Zweige des Staatsdienſtes beſondere Wittwencaſſen (*d*).

3) Eine ganz aus der Staatscaſſe zu bezahlende Penſion iſt dann nöthig, wenn die Beſoldungen im Allgemeinen ſo mäßig ſind, daß man den Beamten keinen Beitrag abziehen kann.

Zu einer guten Einrichtung dieſer Penſionen gehört a) daß ſie nicht bloße Gnadenſache, ſondern geſetzlich geregelt ſeien, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines beſonders dringenden Bedürfniſſes nicht ausſchließt; b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewiſſen Verhältniß zu der Beſoldung des verſtorbenen Ehemannes ſtehe; c) daß für jedes Kind gleichfalls eine beſondere Unterſtützung bis zu einem gewiſſen Alter ausgeſetzt werde, die bei mutterloſen Waiſen größer iſt, als bei bloß vaterloſen (*e*).

Digitized by Google

(*a*) v Malchus, II, 74. — Wiegand (Sind gegenwärtig die Staats-Pensions- und Wittwen-C. noch zeitgemäß? Halle 1859) empfiehlt an der Stelle dieser Cassen die Lebensversicherung und räth, daß die Staatscasse einen Beitrag zur Versicherungsprämie der Beamten gebe. Es ist richtig, daß, wenn der Beamte keine Wittwe hinterläßt, die eingezahlten Gelder seiner Familie nicht zu Gute kommen, allein es fällt dann auch das Bedürfniß hinweg und den anderen Theilnehmern erwächst ein Vortheil. Die Auszahlung einer Versicherungssumme ist nicht das, was die Wittwe bedarf. sie müßte erst eine Leibrente kaufen und diese fällt gering aus, wenn die Wittwe noch jung ist.

(*b*) Nach dem Stande der Besoldungen in den meisten Ländern wird man den Beamten nicht leicht über 2 Proc. ihres Diensteinkommens für die Wittwencasse abziehen können, die Wittwen der unteren und mittleren Beamten werden aber nicht mit weniger als $^1/_4$ jenes Einkommens ihrer Ehemänner auskommen; hieraus läßt sich ermitteln, wieviel die Leistung des Staates für diesen Zweck betragen muß.

(*c*) Beispiel. Bad. Civildiener-Wittwencasse-O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict vom 30. Januar 1819 §. 20. Von jeder Besoldung werden jährlich $1^1/_2$ Proc. beigetragen und die Wittwe erhält dafür mindestens das 11fache, also $16^1/_2$ Proc., den jetzigen Betrag. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, was 1862 zu 19000 fl. angenommen wird. Ferner erhalten die Erben eines verstorbenen Beamten ein Gnadenquartal, nach dessen Ablauf erst der Wittwengehalt anfängt. Die Casse hatte zu Ende 1861 ein Vermögen von 2·302576 fl. Es waren 2037 theilnehmende Beamte und 846 Wittwen oder Waisenfamilien, also 41,^{4} Proc. der ersteren. Die Staatscasse schießt der Casse jährlich soviel zu, als zu den zugesicherten Zahlungen noch fehlt, im J. 1862/3 34200 fl., und giebt noch weitere 50 Proc. dieser Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind, was im J. 1862 auf 72353 fl. angeschlagen ist. Der jetzige Wittwengehalt beträgt also im Ganzen $1^1/_2$ mal $16^1/_2$ oder $24^3/_4$ Proc. der Besoldung des verstorbenen Ehemannes, und für jedes jüngere Kind 3,^{3} Proc. jener Besoldung. Hiezu kommen noch 29514 fl. Gnadenpensionen. Nach der erwähnten Einrichtung würde der Staat mehr zulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Capitalvermehrung in den Stand gesetzt würde, höhere Gehalte auszubezahlen. Einfacher wäre es, wenn die Staatscasse in einer einzigen Summe jährlich das zulegte, was an den Mitteln der Wittwencasse fehlt, um den gesetzlich ausgesprochenen Wittwengehalt sammt Zuschuß für die Kinder zu bestreiten. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Bestreitung der neuen Wittwengehalte ein Hülfsvermögen zu sammeln. Aber dieß wuchs bis 1840 nur auf 108000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich 1837/38 auf nahe an 300000 fl., der A. für 1855/61 ist 558200 fl., 1861/7 (8. Periode) 630000 fl. — Würtemberg: Nach dem Gesetz v. 28. Juni 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Capitale gesammelt, welches bis Mitte 1839 auf 744000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Staatscasse 740000 fl. zugelegt und mit Hülfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 schon 1·613000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80000 fl. ausgemacht hatte. Herdegen, S. 177.

(*d*) Z. B. Officiere u. a. Militärbeamte, Forstbeamte, Pfarrer, Schullehrer.

Digitized by Google

(e) In Baiern erhält die Wittwe $^1/_3$ der Besoldung oder des Ruhegehaltes, ein vaterloses Kind bis zur Versorgung oder bis zum Schluß des 20. Jahres $^1/_5$ vom Gehalte der Mutter, ein älternloses Kind $^3/_{10}$ dessen, was die Mutter empfangen würde.

§. 65 a.

Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerruflich Angestellten erfordern keine lange und kostbare Vorbereitung und haben mit Privatdiensten wenigstens insofern Aehnlichkeit, als die Angestellten im Falle der Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn Jemand erst nach langer Dienstführung in vorgerücktem Alter außer Thätigkeit gesetzt wird. Es ist daher nicht allein höchst billig und beruhigend, sondern auch zur Erweckung des Diensteifers zweckmäßig, daß in solchen Fällen ein Ruhgehalt gegeben wird. Da jedoch dieser Classe von Dienern kein Recht auf lebenslängliche Versorgung zusteht, so bleibt es der Regierung überlassen, den Ruhgehalt innerhalb der gesetzlichen Gränzen da, wo er für den Unterhalt Bedürfniß ist, zu verleihen (a).

(a) Z. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, können einen Ruhgehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren $^1/_3$ ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhgehalt bis zu diesen Summen steigen. Die Vollzugsverordnung v. 25. Nov. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des für den Ruhegehalte zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300—600 fl. — Stiftung einer Wittwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag ist 48 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der Wittwen oder Waisen war für die ersten 10 Jahre das 4fache, ist aber jetzt das 5fache des Jahresbeitrages des Mannes.

§. 66.

Bei jeder Staatsbehörde und Stelle kommen *verschiedene mit der Geschäftsführung verbundene Nebenausgaben* vor, die jedoch nicht in einem gleichförmigen Verhältniß zu dem Aufwand für Besoldungen stehen. Diese sogenannten *Regie-* (*Geschäfts-*) Ausgaben betreffen vornehmlich:

1) Amtsbedürfnisse (Bureaukosten), als Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien,

Digitized by Google

Bücher u. dergl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst viel überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist (*a*).

2) Tagegelder (Diäten) und Reisekosten-Ersatz. Man muß nicht allein die Größe der nach dem Dienstrange des Abgesendeten zu leistenden Vergütung genau und mäßig festsetzen (Diätenordnung), sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.

3) Porto, Botenlohn u. dgl.

(*a*) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. In Baden werden für jeden Beamten bei den Untergerichten 40 fl., für eine Bauinspection 323 fl. angenommen.

§. 67.

Auch die Gebäude verursachen in jedem Verwaltungszweige einen erheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gefängnissen und mancherlei andern Anstalten, z. B. Schulen, Krankenhäusern ꝛc., auch kommen in Verbindung mit den Domänen privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Bestreitung von Kosten für gewisse Gebäude vor, Baulasten, II, §. 70a. Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes der Regierung mehr zu kosten pflegt, als den Privatpersonen, da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die Erfahrung lehrt, die Regierungen oft durch Vorschläge Einzelner in Versuchung gesetzt werden, große Summen auf unzweckmäßige oder doch entbehrliche Bauten zu verwenden, so ist es nöthig, bei diesem Gegenstande besonders sorgfältig zu Werke zu gehen, um in den Ausgaben sparsam zu sein. Hiezu bieten sich unter anderen folgende Mittel dar:

1) Verkauf der für öffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebäude, wohin viele Dienstwohnungen, wenigstens in den Städten, gehören, weil die den Beamten zu gebende Mieth-Entschädigung in der Regel weniger kostet, als die Zinsen des muthmaßlich zu erlangenden Verkaufspreises der Gebäude (*a*). Für manche Geschäftszweige ist es jedoch nöthig, daß der

Digitized by Google

Beamte in dem Gebäude wohne, wo die Dienstverrichtungen ausgeübt werden.

2) Unter den Ausbesserungen müssen diejenigen, welche zur Erhaltung dienen, zeitig vorgenommen werden, weil sie bei längerem Verzuge die Kosten vergrößern (*b*), während andere, die nur zur besseren Benutzung, Bequemlichkeit oder Verschönerung beitragen, eine sorgfältige Prüfung der Anträge und eine Unterscheidung der mehr oder weniger nöthigen oder nützlichen Ausgaben erfordern, damit jene vor diesen ausgeführt werden.

3) Neubauten dürfen wegen ihrer Kostbarkeit nur nach reiflichster Untersuchung des Bedürfnisses unternommen werden und es dürfen wechselnde persönliche Wünsche und Rücksichten keinen Einfluß auf die Beschlüsse gewinnen. Bei einem unzweifelhaften Bedürfniß ist jedoch die Aufführung eines neuen Gebäudes oft vortheilhafter, als die Einrichtung eines älteren zu einem Gebrauche, zu dem es nicht bestimmt war und für den es doch nur mangelhaft und auf kürzere Zeit brauchbar zu machen ist. Manche Neubauten, wenn auch nützlich, lassen sich wenigstens leicht verschieben (*c*).

4) Wahl der wohlfeilsten Ausführungsart, wenn diese mit der Rücksicht auf die Dauer und auf das Anständige verträglich ist. Man muß daher, ohne den guten Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Luxuriösen vorziehen und sich genaue Bauanschläge verschaffen, um die Größe der Ausgabe schon vorher zu kennen. Hiezu dient theils sorgfältige Prüfung der Anschläge durch Kunstverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, theils die Verfügung, daß die Baumeister für die Ausführung verantwortlich gemacht werden (*d*). Bei beträchtlichen Bauten wird in der Regel jeder Zweig der Bauarbeit (Steinhauer-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Arbeit ꝛc.) dem Mindestfordernden überlassen (§. 34), es wird zur Ueberwachung der Arbeiten ein von der Regierung angestellter Bauverständiger beauftragt und das vollendete Werk von einem Bezirksbaumeister vor der Ausbezahlung der bedungenen Summe untersucht.

(*a*) In Baiern sind die Landbauten (im Gegensatze des Straßen-, Brücken- u. Wasserbaues) in einer besonderen Abtheilung der Hauptstaatsrechnung und des Voranschlages zusammengestellt. Sie betrugen 1831—1837 i. D. 536000 fl., der A. 1837—43 waren 531000 fl.,

Digitized by Google

1855—61 sind 757 686 fl. angenommen, 1861—67 860 000 fl. In den meisten Staaten wird der Bauaufwand bei den einzelnen Verwaltungszweigen zerstreut verrechnet.

(*b*) Die Gebäude werden am besten zum Frühling besichtigt, weil man dann die gute Jahreszeit zu den nöthigen Herstellungen vor sich hat. Ausführliche Vorschriften über die Staatsbauten in der Weimarschen V. v. 18. Aug. 1818. Burckhard, S. 656.

(*c*) In Baiern waren für den Voranschlag von 1855/61 von den Kreisregierungen 3·095 645 fl. für Neubauten zu Zwecken der Staatsverwaltung verlangt. Man verminderte durch Ausscheidung des Minder-Dringenden die Summe erst auf 740 000, dann auf 515 000 fl. und auch hievon wurden nur 387 000 fl. in den Voranschlag für die 7. Finanzperiode aufgenommen.

(*d*) Die Baubehörden haben vielfältig durch Ueberschreitung der bewilligten Summen die Ordnung im Staatshaushalte gestört, es sei nun, daß sie nicht sorgfältig genug zu Werke gingen, oder absichtlich die Anschläge zu niedrig machten, um desto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. V. vom 5. April 1839 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden sollen. — A. Weimarsche V. Art. 13: Sobald sich zeigt, daß die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Zahlung für den Bau eingestellt, und an die höchste Behörde berichtet.

---

2. Hauptstück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte.

§. 68.

Die obersten Behörden, bei denen alle Staatsgeschäfte zusammentreffen, erfordern nur einen geringen Aufwand und geben deßhalb zu Ersparungen wenig Gelegenheit. Es gehören dahin das fürstliche Cabinet, welches in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern seine frühere Wichtigkeit verliert, der Ministerrath und der Staatsrath, dessen Mitglieder größtentheils zugleich andere Aemter bekleiden und aus denselben ihren Unterhalt beziehen (*a*). Jeder selbstständige Zweig der Regierungsgeschäfte (Ministerium) hat einen Vorstand (Minister, Staatssecretär, Präsident), der nur dem Oberhaupte des Staates untergeordnet ist und eine Anzahl von Gehülfen (Ministerialräthen) zur Seite hat (*b*). In kleineren Staaten läßt man zur Verminderung des Aufwandes die Ministerien durch Beamte eines niedrigeren Ranges (Staatsräthe ꝛc.) verwalten, in den großen Staaten gestatten bisweilen die Besoldungen der Minister eine Verminderung. Die Zahl der Ministerien ist in den europäischen Staaten sehr ungleich,

Digitized by Google

wozu schon der Umstand beiträgt, daß in größeren Ländern eine weitere Spaltung der Geschäftsgebiete nöthiger wird, während in kleinen der Einzelne mehr überblicken und leiten kann. In der nachfolgenden Betrachtung der Regierungsausgaben ist die in §. 43. angegebene Eintheilung nach den Zwecken derselben zu Grunde gelegt worden, mit welcher die Einrichtungen der einzelnen Staaten großentheils übereinstimmen.

(*a*) Baiern, 1855/61 Staatsrath 84 963 fl. — Frankreich 1859: Staatsministerium, Archive, Staatsrath 2 911 800 Fr. Ein Minister bezieht 100 000 Fr., der Staatsrathspräsident 150 000, ein Generalsecretär eines Ministeriums 20 000 Fr. — Preußen, A. 1859: Staatsministerium, Archive, Cabinet, Ordenscommission ꝛc. 132 680 Rthlr.

(*b*) Besoldung eines Ministers: Oesterreich 1849: mit Quartiergeld und Functionsgehalt zusammen 14 000 fl. = 17 150 fl. rhein., 1862: 16 800 fl. u. 2100 Quartiergeld. — Preußen 10 000 Rthlr. — Würtemberg: Geld 7500 fl., 36 Klafter Holz = 810 fl., Futter für 4 Pferde = 528 fl. 24 kr., zusammen 8868 fl. 24 kr.; der Minister des Auswärtigen 13 318 fl. 24 kr. — Baden: 9000 fl. für einen Minister, 6000 fl. für einen Staatsrath, welcher Ministerialpräsident ist. — Nordamericanische Freistaaten: jeder der 4 Staatssecretäre 6000 Doll. (15 000 fl.), jeder erste Unterbeamte eines Ministers (first clerk) 2000 Doll. ꝛc.

§. 60.

Das Justizwesen (bürgerliche und Strafrechtspflege), die unentbehrlichste und älteste Staatsanstalt, kostet nur einen kleinen Theil, höchstens $^1/_8$ des ganzen Staatsaufwandes (*a*). Die Ausgaben betreffen:

1) Das Justizministerium, mit Einschluß der zur Entwerfung neuer Rechtsgesetze vorübergehend beauftragten Beamten (Gesetzgebungscommission).

2) Die Gerichte mehrerer Instanzen (*b*). Wenn die Verbesserung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit neue Ausgaben verursacht, so kann auch wieder durch gute Rechtsgesetze und Gerichtsordnungen, durch Vereinfachung des Proceßganges, besonders durch häufige Anwendung des mündlichen Verfahrens und durch eine friedensrichterliche Vermittelung, welche viele Rechtsstreitigkeiten schon im Entstehen beilegt, viel erspart werden. Der Gerichtsgang ist zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche einen Theil der Kosten decken, §. 234.

3) Die Gefängnisse und Strafanstalten. Auch bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich

Digitized by Google

auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträflinge einwirkt und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren läßt, allgemein und lebhaft gefühlt (*c*). Vollkommnere Strafanstalten sind zwar kostbarer als die bisherigen mangelhaften, allein der gute Erfolg belohnt reichlich den vermehrten Aufwand, an dem auch durch den Ertrag der von den Sträflingen geleisteten Gewerbsarbeit wieder ein Theil vergütet wird (*d*).

(*a*) Beispiele: 12,7 Proc. in Preußen 1858, — 10,6 Proc. Baden 1858. 59, — 9 Proc. Würtemberg R. 1853/4, — 7,3 Proc. Zürich R. 1854, — 5,7 Baiern 1855/61, — 3,7 Kirchenstaat R. 1853, — 3,67 Frankreich 1859, — 3,6 Sardinien 1856.

(*b*) Die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz verhalten sich in Frankreich wie 1, 6, 15, in Preußen 1, 6, 38, Baiern 1, 2½, 9, Baden 1, 3, 5,6. Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verursacht den Unterthanen noch außer den Staatsausgaben durch die größeren Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Sachsen soll auf 2000 Einwohner 1 Advocat kommen, in Frankreich auf 3390 (nämlich 9529 avoués und avocats), in Preußen erst auf 13000 (1140 Justizcommissäre und Notare). — Außer dem bei den Gerichten angestellten Personal kommt auch eine Vergütung von Reisekosten und Versäumniß bei Zeugen und beigezogenen Sachverständigen vor.

(*c*) Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich in der abnehmenden Sterblichkeit, der Krankenzahl der Strafanstalten und in der geringen Zahl der Rückfälligen genau nachweisen. In den belgischen Zuchthäusern starb 1823—30 1/28, 1831—36 1/31, 1832—43 nur noch 1/44; in Frankreich ist die Sterblichkeit bei Männern 1/13, bei Frauen gegen 1/15. Das Bruchsaler Männerzuchthaus hatte im Durchschnitt 1850—56 nur 2,7 Proc. Sterbfälle. In Frankreich waren 1844 bei den crimes 25 Proc. Rückfälle, neuerlich sind es 33—40 Proc., in England gegen 33 Proc., dagegen in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc. In den belgischen Zellengefängnissen waren 8 Proc. der Züchtlinge schon vorher im Zuchthause.

(*d*) Vergl. II, §. 352 in Betreff der Zwangsarbeitshäuser. — Bei guten Strafanstalten sind wegen der Absonderung der Sträflinge von einander, die wenigstens des Nachts ganz unerläßlich ist, die Baukosten groß. Nach dem System des Zuchthauses zu Auburn (Staat Newyork) sind die Sträflinge am Tage in den Arbeitssälen beisammen, aber schweigend, nach dem strengeren Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Dieß Zellensystem findet in den europäischen Staaten mehr und mehr Eingang und erweist sich als vorzüglich, wenn es mit der gehörigen Vorsicht angewendet wird. Die Baukosten für eine Zelle werden in Frankreich auf 2500—3000 Fr. = 1170—1410 fl. angeschlagen, Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, Brux. 1845. — Berenger, Rapport, chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. — In Belgien kommt eine Zelle neuerlich auf 2812 Fr., Ducpétiaux, Des conditions d'application du système de l'emprisonnement cellulaire, Brux. 1857. — In dem als Musteranstalt geltenden Männer-Zuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Mobiliar 149000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; kleine Anstalten müssen aber nothwendig kostbarer sein. Viel schätzbare Nachrichten in Congrès international de bienfaisance de Francfort. Session de 1857. Francf. 1858, im 2. Bande.

Digitized by Google

Jährliche Ausgaben für einen Sträfling:
In Lausanne, 1840 und 1841 R., bei 108 und 105 Sträflingen, 345½ Fr. = 241,⁸ fl. (vortreffliche Anstalt). Die Arbeit trug dem Hause auf den Kopf 50¾ Fr. oder 14,⁸ Proc. des Aufwandes ein, so daß die reine Ausgabe nur 294¾ Fr. = 206,³ fl. war. Die Kost kam täglich auf 32,⁸ Rapp. = 19⅔ kr. zu stehen.

In den badischen Strafanstalten war der Aufwand der Kosten für 1858 und 59 auf 1 Kopf:

	Im Ganzen.	Kost und Arznei.	Heizung und Licht.	Angestelltes Personal.
Zellenzuchthaus in Bruchsal	204,²⁷ fl.	70,⁴ fl.	31,⁹ fl.	58,⁶ fl.
Arbeitshaus in Freiburg	143 „	80 „	10,⁶ „	29,⁵ „

Von der ganzen Ausgabe sollten in diesen 2 Anstalten muthmaßlich 20 und 27 Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten ersetzt werden, so daß der reine Aufwand auf den Kopf nur noch 163 und 104 fl. ausmacht. Für 1862 und 1863 waren die Ausgaben der sämmtlichen badischen Strafanstalten mit 711 Köpfen auf 151 685 fl. oder 213 fl. auf den Kopf angeschlagen. Hievon sollen 49 695 fl. durch eigene Einnahmen, 101 993 fl. oder 143 fl. auf den Kopf von der Staatscasse bestritten werden. Von den Arbeiten der Sträflinge werden 169 980 fl. roher, 43 120 fl. oder 25 Proc. reiner Ertrag erwartet, also 60,⁶ fl. vom Kopf Aller. In Bruchsal waren zu Anfang 1861 247 Züchtlinge, von denen 236 arbeiteten. Den Fleißigen wird eine Belohnung von 6—24 Kr. wöchentlich gegeben, wovon sie die Hälfte selbst verwenden dürfen für Brot, Milch, Schnupftabak, Kleidung, Briefporto, Sendungen an ihre Angehörigen ꝛc. Diese Belohnung betrug in den Jahren 1857—60 auf den Kopf jährlich 9½ fl., das Gesammtguthaben am 1. Januar 1861 war 3644 fl. 33 kr. Bauer, Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten. Karlsruhe, 1861. — Der tägliche Unterhalt eines Züchtlings kam in den belgischen Zellenhäusern 1854 und 55 auf 83,⁸ Cent. Die ganze Ausgabe auf einen Züchtling in den 6 belgischen Zuchthäusern mit gemeinschaftlicher Arbeit war 1850—55 im Durchschnitt 234 Fr. = 111,² fl. oder 63,⁷ Cent. täglich, der Reinertrag der Arbeiten nur 8 Fr. jährlich auf den Kopf. — St. Gallen: Der ganze Aufwand für einen Sträfling war 1847—56 tägl. 1,⁰⁸ Fr., wovon 0,⁴⁷ für Nahrung, 0,³⁵ für die allgemeine Verwaltung, 0,¹⁰ für Heizung und Beleuchtung ꝛc. Von der Gesammtausgabe wurden 68 Proc. durch den Arbeitsertrag gedeckt, Congrès de bienf. de 1857, II, 313. — Frankreich, A. 1859: Die Zuchthäuser und Gefängnisse kosten 15 Mill. Fr., die Einnahmen aus den Arbeiten ꝛc. betragen 3·450 000 Fr., wovon 1·650 000 an die Gefangenen vergütet werden. — Preußen, A. 1858: Gesammte Ausgabe für den Kopf 78,⁷ Rthlr. = 137,⁷ fl., Arbeitsertrag 16,⁷ Rthlr. oder 21 Proc. der Ausgabe, und zwar in Sonneburg (Reg.-Bezirk Frankfurt) 24,⁹ Rthlr., in Ratibor 22,², Insterburg 16,⁵ Rthlr., Graudenz 13,¹, Breslau 11,¹⁹, Wartenburg (R.-B. Königsberg) 6,⁷⁸ Rthlr. Reine Ausgabe auf den Kopf im allgemeinen Durchschnitt 62 Rthlr. = 108,⁵ fl. — Sachsen, 1858—60: Die Zuchthäuser in Waldheim und Zwickau mit 2100 K. erfordern 93 664 Rthlr. Staatszuschuß oder 46½ und 42¼ Rthlr. = 81,³ und 73,⁹ fl. auf den Kopf.

Der Ertrag der Beschäftigung ist in obigen Angaben auf den Kopf aller Sträflinge berechnet worden. Da jedoch ein Theil derselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leistung eines vollständig Beschäftigten größer. Es waren z. B. im Zuchthaus zu Herford 1838 247 Sträflinge, von denen 142 voll, 70 nur zur Hälfte arbeiten

Digitized by Google

konnten, so daß also nur 177 vollständige Arbeiter anzunehmen waren. Der Verdienst belief sich für einen solchen auf 48,46 Rthlr., für den Kopf im Allgemeinen auf 35 Rthlr. Die große Verschiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder schlechtere Einrichtung in Hinsicht auf Kostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittel, des Brennstoffes ꝛc., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranstalten, 4) ungleicher Umfang der Strafanstalten, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniß wachsen. Daß in einer Strafanstalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergüte, wie im Bagno zu Toulon und in dem Militärzuchthause zu St. Germain (Fix, Revue mensuelle d'écon. polit. Mai 1834, — Berenger a. a. O.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten außer Haus, sowohl bei Privatpersonen als im Freien unter Jedermanns Augen, sind in Bezug auf den Zweck der Besserung bedenklich. — Den Sträflingen muß Gelegenheit gegeben werden, sich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpfennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe $0,^3$—$0,^4$ und $0,^5$ des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zugehört, ist nicht so gut als die Anordnung, daß der Ueberverdienst über ein gewisses billig bestimmtes Maaß der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt, wobei dieser einen größeren Antrieb zum Fleiße empfindet.

§. 70.

Die Polizei im engeren Sinn (II, §. 6.), d. h. die Sorge für die Beschützung der Personen und des Eigenthums im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Maaßregeln, findet sich in vielen Staaten mit der Volkswirthschaftspflege (der sog. wirthschaftlichen Polizei) und einzelnen Geschäften der Volksbildungssorge (Unterrichts- und Kirchenpolizei) verbunden und dem Ministerium des Innern übertragen, dessen Wirkungskreis demnach die Polizei im ausgedehnteren Wortverstande bildet, II, §. 7. Doch pflegt die wesentliche Verschiedenheit dieser Geschäftsgebiete durch die Aufstellung mehrerer Abtheilungen in diesem Ministerium oder mehrerer Centralstellen unter demselben (Sanitätscommission, Kirchen- und Schulrath ꝛc.) angedeutet zu sein, auch haben mehrere Staaten ein eigenes Ministerium der Volkswirthschaftspflege, sog. Handelsministerium (II, §. 7.), welchem auch die Verkehrsanstalten untergeben sind. Die Mittelbehörden in den Landestheilen sind bei collegialischer Einrichtung (Kreis-, Bezirks- oder Provincial-Regierungen) kostbarer, als bei der Büreauverfassung (II, §. 7. Nr. 2.), allein in diesem Puncte kann die Wohlfeilheit nicht entscheiden (*a*). Die ältere Einrichtung,

Digitized by Google

nach welcher die Bezirksbeamten für die Polizei im weiteren Sinn zugleich Richter (Justizbeamte) sind, hat sich in manchen Staaten noch bis jetzt erhalten, aber die Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei- (Administrativ-) Geschäfte ist für die gute Ausführung beider hochwichtiger Regierungszweige von so großem Nutzen, daß man die Kosten, welche diese Maaßregel, vornehmlich anfangs, verursacht, nicht scheuen darf (*b*).

(*a*) Vergl. v. Malchus, Politik, II, §. 68 ff. — Die Collegialverfassung ist zur Entscheidung von Berufungen (Recursen) ganz unerläßlich, aber auch sonst zur Bewirkung reiflich erwogener Beschlüsse und einer gewissen Gleichförmigkeit in den befolgten Grundsätzen sehr nützlich, während sonst mit der Person des Vorstandes und des vortragenden Rathes auch die Ansichten gänzlich zu wechseln pflegen. Ein Theil der Geschäfte erfordert übrigens keine collegialische Berathung, auch ist diese da ziemlich unfruchtbar, wo die Mittelbehörden einen zu eingeschränkten Wirkungskreis haben und fast nur auf den Vollzug der Ministerialbeschlüsse angewiesen sind. — In Frankreich kosten die Präfecturen und Unterpräfecturen auf den Kopf der Einwohner $0,^{28}$ Fr. = $7,^{84}$ kr., in Belgien die Provincialverwaltung fast ebensoviel, nämlich $0,^{214}$ Fr. — In Preußen kommen (A. 1858) die Regierungen und Oberpräsidien auf 1·788 990 Rthlr. oder $10^1/_2$ kr. für den Kopf, aber diese Behörden haben auch Finanzgeschäfte. Die Landräthe kosten 527 882 Rthlr. oder 5 kr. auf den Kopf. Die bad. Kreisregierungen kosten 1862 6 kr., die baierischen Regierungen ohne die Finanzkammern $5,^{16}$ kr., die würtembergischen nur $3,^{6}$ kr. Diese Zahlen lassen mit den obigen aus Frankreich und Belgien darum keine völlige Vergleichung zu, weil in den genannten deutschen Staaten die Bezirksbeamten nicht mit eingerechnet sind. Indeß sieht man doch, daß auch die Regierungscollegien nicht nothwendig besonders kostbar sein müssen, besonders wenn die Regierungsbezirke nicht zu klein sind. Dieselben zählen in Preußen im D. 711 000, Baiern 586 000, in Würtemberg 430 000, in Baden 342 000 Einwohner, ein franz. Departement im D. 421 000.

(*b*) Auf die Dauer sind die Kosten nicht gar viel größer. Die bair. Landgerichte nebst den Kreis- und Stadtgerichten kosteten auf den Kopf $0,^{51}$ fl., die badischen Amtsgerichte und Bezirksämter $0,^{736}$ fl. (ohne die Notare), nach der Trennung jene $0,^{36}$, diese $0,^{48}$ fl. In Würtemberg machten 1845—48 die Besoldungen und Canzleikosten der Landämter 210 000 fl., der Amtsgerichte gegen 374 000 fl., wovon aber 164 000 fl. auf die Notare fallen, zusammen ohne Notare 420 000 fl. oder $0,^{24}$ fl. auf den Kopf.

§. 71.

Unter den einzelnen Polizeianstalten sind nachstehende die kostbarsten (*a*): 1) die Sicherheitsmannschaft (Landjäger, Gensdarmerie), welche, wenn gleich militärisch organisirt und in einigen Ländern dem Kriegsministerium untergeordnet, doch ihrer Bestimmung zufolge der Polizei angehört. Sie trägt zur Erhaltung der Sicherheit so kräftig bei, daß sie in keinem Lande fehlen sollte (*b*); 2) die Zwangsarbeits-

Digitized by Google

häuſer (II, §. 348.); 3) die Anſtalten der Geſundheits-polizei. Weil jedoch die Kranken- und Gebärhäuſer, die Hebammen u. dgl. aus Bezirks- oder Gemeindemitteln beſtritten zu werden pflegen, ſo bleibt für die Staatscaſſe nur der Aufwand für Medicinalbeamte (Amtsärzte, Amtswund- und Hebärzte, Medicinalcollegien), Rettungsanſtalten, Impfung, Irrenhäuſer, Quarantaine ꝛc., ferner eine außerordentliche Ausgabe, welche die Epidemieen und Epizootieen (Viehſeuchen) bisweilen verurſachen (*c*).

(*a*) Es iſt zu beklagen, wenn der Aufwand für geheime Polizei als unentbehrlich angeſehen werden muß, wie in Frankreich, wo die dépenses secrètes de police générale im D. von 1830—48 jährlich 2·374 700 Francs und im J. 1836 (max.) ſogar 3.265 000 Fr. koſteten. A. für 1859 2 Mill.

(*b*) Die Landjäger verurſachen mehr Koſten als die eigentliche Wehrmannſchaft, weil man aus dieſer die fähigſten Leute auswählen und ſie mit ihrer Einwilligung anſtellen muß, weil ſie im Lande zerſtreut wohnen müſſen und mehr zu ihrem Unterhalte brauchen, weil verhältnißmäßig mehr Unterofficiere (Brigadiers) nöthig ſind (1 auf 5—6 Gemeine) ꝛc. Der Aufwand für dieſe Mannſchaft hängt zunächſt von der Zahl derſelben und der Pferde ab. Auf dem Lande, beſonders in ſchwach bevölkerten Gegenden, reicht man mit einer kleineren Zahl berittener Gendarmen aus, die dagegen zum Dienſt in den Ortſchaften keine Vorzüge haben. Die Anzahl muß da größer ſein, wo die Gendarmen zum Theil an die Stelle der Polizeidiener treten ſollen. In Frankreich (ohne Paris und Algier) kommt 1 Mann auf 1700 Ew. (0,^{7} beritten), in Baden auf 2770, in Belgien auf 3000 (0,^{7} beritten) in Hannover auf 4580, in Preußen auf 8000 ($^3/_5$ beritten), in Sachſen auf 9570. Der Aufwand auf den Kopf ſämmtlicher Mannſchaft iſt in Sachſen 656 fl., in Frankreich 678 fl. (1453 Fr.), in Preußen 885 fl. (506 Rthlr.), in Hannover 439 fl., in Baden 498 fl. Hier ſind keine Berittenen. Der Gemeine koſtet in 2 Claſſen des Dienſtes 418 und 443 fl., der preußiſche Fußgendarm 438 fl., der ſächſiſche 518 und 464 fl., der hannöverſche 262 fl. (150 Rthlr.).

(*c*) Die Ausbildung der Geſundheitspolizei in Deutſchland hat für dieſen Zweck einen beträchtlichen Aufwand verurſacht, der aber ſehr wohlthätige Folgen hat. Baden, 1862: 263 700 fl. Aufwand, wovon 222 550 fl. für die beiden Anſtalten für Geiſteskranke, Epileptiſche und dergl. Dieſelben koſten zuſammen 258 570 fl., wovon 156 700 fl. durch die Unterſtützungsbeiträge und 16 000 fl. durch andere Einnahmen gedeckt werden. Das Irrenhaus Illenau (muſterhaft) iſt mehr für Heilverſuche, Pforzheim mehr für Unheilbare beſtimmt, woraus ſich der Unterſchied der Koſten erklärt. Ohne Abzug der Einnahmen koſtete 1 Kranker nach A. 1862:

	Illenau	Pforzheim
im Ganzen	328 fl.	189 fl.
und zwar für Verpflegung	150 „	90 „
angeſtelltes Perſonal	75,^{4} „	48,^{3} „
Heizung, Beleuchtung	25 „	13,^{6} „
Kleidung, Bett, Reinigung	37 „	27 „

Baiern 1861—67 276 000 fl., nebſt 2650 fl. für Irrenhäuſer, welche

Digitized by Google

übrigens aus den Kreismitteln erhalten werden. — Sachsen 1858 66915 Rthlr. — Frankreich: Irrenhäuser 4·952000 Fr. nebst einigen anderen Ausgaben für Gebärhäuser ꝛc. — Hannover 56000 Rthlr. einschl. 22000 Rthlr. für das Irrenhaus von 650 Köpfen. — Preußen 1860: 306125 Rthlr., wovon nur 7364 Rthlr. für Kranken- und Irrenhäuser, welche folglich aus andern Mitteln erhalten werden.

§. 72.

Der ordentliche Aufwand für die Staatsvertheidigung (das Militärwesen) ist nothwendig, um die Mittel in Bereitschaft zu halten, mit denen im Falle eines Krieges die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates zu behaupten sind. Auch gegen größere innere Störungen der Sicherheit leisten jene Streitkräfte gute Dienste. Man darf sich daher keinem Opfer entziehen, welches zur Aufstellung und Erhaltung der unentbehrlichen Vertheidigungsanstalten erforderlich ist. In der Rüstung zum Kriege liegt das sicherste Mittel, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang des Staates verursacht, oder doch denselben in eine drückende Abhängigkeit gebracht. Da die Gefahr von außen, nämlich von der Macht und Herrsch- oder Eroberungssucht anderer Staaten herrührt, so darf das Maaß der aufzustellenden Streitkräfte nicht blos aus den inneren Verhältnissen des Vermögens und der Bevölkerung hergenommen, sondern es muß zugleich mit Rücksicht auf das Ausland festgesetzt werden, weil sonst benachbarte Staaten, die sich stärker rüsteten, eine gefährliche Ueberlegenheit erlangen könnten (*a*). Deßhalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrößerung ihrer Heere gewetteifert, und der Aufwand ist hiedurch auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedroht und dringend zu Ersparungen auffordert (*b*). Diese werden erleichtert werden, wenn unter dem Einfluß einer aufgeklärten Volksvertretung die Gerechtigkeit mehr und mehr zum unverbrüchlichen Grundsatze der Regierungen wird, wenn man die innere Entwickelung den Eroberungen vorzuziehen lernt und die Segnungen des Friedens stets in ihrer vollen Größe anerkennt. Das herrschende System mehrerer großer Mächte, welche auf Erhaltung des Gleichgewichts und der bestehenden Gebietsgränzen bedacht sind, hat seit 1815 mehrmals die Gefahr eines Krieges abgewendet, jedoch wegen der verstärkten Rüstungen

Digitized by Google

die Militärausgaben erhöht, und seit dem Februar 1848 haben Kriege und Kriegsrüstungen diesen Theil des Staatsaufwandes in noch höherem Grade gesteigert, so daß das Bedürfniß einer Erleichterung doppelt fühlbar geworden ist (*c*).

(*a*) Im russischen Kriege von 1854 und 1855 hat sich in Großbritanien die Vernachlässigung der Rüstungen während des langen Friedens seit 1815 sehr schädlich gezeigt. Der Vorrath an Geschützen, Waffen und vielen anderen Gegenständen war mangelhaft, der Bedarf konnte nicht schnell genug herbeigeschafft werden und man mußte sehr hohe Preise bezahlen.

(*b*) Die rasche Fortschreitung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

	das Heer	die Kosten
unter dem großen Kurfürsten	28 000 Mann	1 Mill. Rthlr.
Friedrich I.	40 000 „	1·800 000
Friedrich Wilhelm I. .	76 000 „	4·834 000
Friedrich II.	200 000 „	13½ Mill.
Friedrich Wilhelm II. .	235 000 „	17 „
Fr. Wilh. III. bis 1806	250 000 „	20 „
1806—1812	42 000 „	8 „
1820	114 000 „	22 „
Fr. Wilhelm IV. 1846	138 000 „	25¾ „
A. 1857	140 000 „	27⅔ „
A. 1858	148 000 „	31,6 „
Wilhelm I. . . 1862	212 000 „	38,8 „

v. Zedlitz, Geogr. u. Statist. von Preußen, I, 522. Dieterici, Mittheil. des statist. Bur. 1848, S. 52. Zu dem Friedensstande des stehenden Heeres in Preußen kamen bisher die beiden Aufgebote der Landwehr mit 81 000 und 62 000 M., zusammen 257 000 M., nach der neuen Eintheilung nur das 2. mit 95 000 M. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 die Kosten des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. — In der neuesten Zeit beträgt der Militäraufwand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe, ohne die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinkünfte:

42,28 Proc. = 27·483 000 L. Großbritanien R. 1861, wovon die Landmacht 14·815 000 L. Im J. 1856/7 war die ganze Ausgabe 34·270 000 L. oder 42,28 Proc.

39,4 „ = 130,7 Mill. R. Rußland, ordentliche A. 1862, davon 20 Mill. die Seemacht.

38,6 „ = 635 Mill. Fr. Frankreich A. 1862, wovon die Landmacht 375 Mill., bei der Seemacht (260 Mill.) die Colonien nicht eingerechnet.

36 „ = 35·890 000 Rthlr. Preußen A. 1861, die Flotte einschließlich, mit den 6·575 000 Rthlr. außerordentl. Ausg. zusammen 42·465 000 Rthlr. = 43,1 Proc. 1858 nur 33,2 Proc. = 29·455 000 Rthlr. Für 1862 wurden in Antrag gebracht 38·824 000 ordentl. und 2·971 000 Rthlr. außerordentliche Ausgaben, zus. 42·395 000 Rthlr. = 42,8 Proc. des reinen Staatsaufwandes.

Digitized by Google

32,^{8}	Proc.	= 9·317 000	Rthlr. Dänemark 1856—58, wovon 22,^{5} Proc. auf die Landmacht.
31,^{4}	„	= 108·476 000	fl. Oeſterreich A. 1862, mit Seemacht.
30,^{65}	„	= 14·324 000	fl. Baiern 1861—67 mit den außerordentlichen Ausgaben, nach Abzug der Penſionen und der Gendarmerie.
28,^{2}	„	= 34·944 700	Fr. Sardinien, R. 1855, Landmacht allein 25,^{2} Proc., ohne 22½ Mill. für den ruſſ. Krieg.
27,^{1}	„	= 33·292 000	Fr. Belgien 1862.
26,^{9}	„	= 21·919 000	fl. Niederlande 1862, wovon 9 Mill. auf die Seemacht kommen, alſo 15,^{7} Proc. die Landmacht.
22,^{3}	„	= 3·518 000	fl. Würtemberg 1861—66.
22,^{6}	„	= 1·163 000	Rthlr. Kurheſſen 1861—63.
18,^{8}	„	= 2·728 000	fl. Baden, A. 1862. 63.
17,^{6}	„	= 2·175 000	Rthlr. Sachſen, 1861/3, mit Einſchluß der tranſitoriſchen Ausgaben.
12,^{9}	„	= 1·287 800	Scudi, Kirchenſtaat, R. 1853, nach Abzug der Gendarmerie.

In der Schweiz waren die Bundesausgaben für die Wehrmacht 1857 1·831 000 Fr., 1861 3·770 000 Fr., die Ausgaben der einzelnen Cantone ungefähr doppelt ſo hoch.

Auf den Kopf der Einwohner ausgeſchlagen betragen dieſe Ausgaben mit Einſchluß der Seemacht:

11	fl. Großbritanien,	3,^{6}	fl. Oeſterreich,
8	„ Frankreich,	3,^{3}	„ Belgien,
7,^{6}	„ K. Italien 1863,	3,^{06}	„ Baiern,
6,^{28}	„ Niederlande,	1,^{99}	„ Baden,
4	„ europ. Rußland,	1,^{97}	„ Würtemberg,
3,^{87}	„ Preußen 1862, 3,^{4} A. für 1861.	1,^{7}	„ Sachſen,
		1,^{03}	„ Kirchenſtaat.

In ſämmtlichen deutſchen Staaten (mit dem ganzen Oeſterreich und Preußen) berechnete v. Reden (Deutſchland ꝛc. S. 1012) 1846 die Militärausgabe auf 102 Mill. Rthlr. oder 1,^{41} Rthlr. = 2,^{467} fl. auf den Kopf der Einwohner.

(e) Die Schlichtung der zwiſchen den Staaten ausbrechenden Zwiſtigkeiten durch ein Schiedsgericht, wie ſchwierig auch die Ausführung in manchen Fällen ſein mag, muß immer als das beſte Mittel zur Erhaltung des Friedens betrachtet werden. Zugleich ſollten verwickelte und unbeſtimmte Verhältniſſe, aus denen leicht Kriege mit beiderſeitiger Ueberzeugung, daß man im Rechte ſei, entſtehen, durch Staatsverträge neu geordnet werden. — In den Jahren 1856. 57 iſt durch ſtillſchweigendes Einverſtändniß in mehreren Großſtaaten eine erhebliche Verminderung der Wehrmacht vorgenommen worden. — Man hat verſucht, den ganzen regelmäßigen Aufwand in Europa für die Staatsvertheidigung auszumitteln. Die Staatsausgabe für dieſen Zweck wurde 1844 auf 540—546 Mill. Rthlr. angenommen. Hiezu kommen noch als volkswirthſchaftliche Opfer 1) der Verluſt an Arbeitskräften für die hervorbringenden Gewerbe, der ſich nicht genau anſchlagen läßt. 2) Die Koſten der Familien für Stellvertreter. 3) Die Zuſchüſſe an die Soldaten wegen der Unzulänglichkeit der Löhnung. Rechnet man für 2) und 3) 60 Mill., für 1) 200, ſo erhält man 800 Mill. Rthlr. = 1400 Mill. fl. für 266 Mill. Einw., alſo gegen 3 Rthlr. = 5¼ fl. auf den Kopf, was jedoch nur ein ungefährer Ueberſchlag iſt. Vgl. Larroque, De la guerre et des armées permanentes. Paris, 1856. (Preisſchrift der Friedensgeſellſchaft.) — Schulz-Bodemer, Die Rettung der Geſellſchaft aus den Gefahren der Militärherrſchaft. Leipzig, 1859.

§. 73.

Die Größe des fortdauernden Aufwandes für die Staatsvertheidigung (*a*) wird hauptsächlich von folgenden Umständen bestimmt:

1) Aeußere Stellung des Staates. Großmächte sind zu den größten Anstrengungen genöthigt. Kleinere Staaten (z. B. des dritten und vierten Ranges) müssen sich einem größeren anschließen, oder mit anderen Staaten gleicher Art sich enge verbinden, sie erscheinen daher in Bezug auf auswärtige Verhältnisse nur als Theile eines größeren Ganzen und erhalten aus dieser Verbindung das Maaß des erforderlichen Aufwandes.

2) Lage und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines Krieges bald vergrößert, bald mindert. Dieser Umstand hat nicht bloß auf die Menge der nöthigen Festungen, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der streitbaren Mannschaft Einfluß (*b*).

3) Dasein oder Abwesenheit einer ansehnlichen Handelsschifffahrt und entfernter Besitzungen, weil zum Schutze beider eine Kriegsseemacht auf Kosten des Staates aufgestellt werden muß, welche auch Schiffszeughäuser (Arsenale), Kriegshäfen u. dgl. erfordert (*c*).

(*a*) Die Bestandtheile der ganzen Ausgabe können unter einander nicht überall in dem nämlichen Verhältnisse stehen, weil sowohl die Bedürfnisse als die Einrichtungen in verschiedenen Staaten ungleich sind. Da ferner die Abtheilungen der Ausgaben in den Rechnungen verschiedener Staaten nicht genau zusammenfallen, so sind die folgenden Angaben nur beiläufig zur Vergleichung brauchbar. Beispiel von Preußen (A. 1858), Baiern (1855—61), Frankreich (1859, wobei die Ausgaben für die Streitmacht in Algier nicht eingerechnet worden sind), und Baden, R. Durchschnitt 1854. 55, in Procenten der Hauptsumme.

	Preußen	Baiern	Frankreich	Baden
1) Ministerium, Generalstab ꝛc.	5,6	—	8,1	—
2) Sold, Besoldung	40,2	54,4	44,5	48,4
3) Nahrungsmittel	22,9	6,4	7	12,7
4) Futter und Streu der Pferde		10,5	8,7	14,3
5) Bekleidung	6,3	7,1	4,1	4,9
6) Massengelder	—	—	2,88	6,6
7) Waffen, Geschütze, Pulver, Kugeln ꝛc.	4	4,9	8	2,8
8) Krankenpflege	2,8	2,6	3,2	1,7
9) Festungen	1,3	3,4	5,6	—
10) Beherbergung (Casernen)	9,7	4	2,84	3,8
11) Anschaffung der Pferde	2,35	1,3	1,95	1,5
12) Marschkosten	1,84	2,9	1,48	—
13) Unterricht	1,4	0,8	0,9	—
	26·830 521 Rthlr.	8·244 900 fl.	277·520 000 Fr.	2·467 800 fl.

In Baiern und Baden ist 1) unter 2) mit begriffen. Kosten eines

Digitized by Google

gemeinen Soldaten in Baden, A. 1862. 63:	Fußgänger.	Reiter.
Löhnung	48 fl. 40 kr.	54 fl. 45 kr.
Massengelder (Leibwäsche, Putzzeug und dergleichen)	16 „ 54 „	18 „ — „
Brot	25 „ 51 „	25 „ 51 „
Beherbergung (Casernirung)	13 „ 30 „	13 „ 30 „
Heilung und Krankenpflege	6 „ 30 „	6 „ 30 „
Kleidung	13 „ 50 „	17 „ 6 „
Ausrüstung	3 „ 10 „	2 „ 50 „
mit 1 kr. tägl. Zulage zusammen	134 fl. 31 kr.	144 fl. 27 kr.

Kosten eines Reitpferdes, 1862:

Futter und Streu, nach Mittelpreisen	153 fl. 36 kr.
Stallung	5 „ 24 „
Unterhalt des Sattelzeugs, Hufbeschlag u. dgl.	10 „ 18 „
Ausrüstung desselben	6 „ 30 „
Nachschaffung, jährlich 1/0	26 „ 40 „
Heilung	1 „ 20 „
zusammen	203 fl. 48 kr.

(*b*) Natürliche (Gebirgs-) und Meergränzen im Vergleich mit solchen, die im flachen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr günstig ist die Lage von Schweden und Norwegen, sowie von Nordamerica, sehr ungünstig die von Preußen. — Die Schweiz hat keine große Festung und braucht keine, weil das Land selbst als eine solche gilt.

(*c*) Eigenes Seeministerium der größeren Seemächte. — Die große deutsche Handelsschifffahrt läßt den Mangel einer Kriegs-Seemacht sehr vermissen. Nach dem beklagenswerthen Eingehen der 1848 gegründeten Bundesflotte hat Preußen angefangen, seine Kriegsschiffe zu vermehren und dazu einen Kriegshafen (an der Jahde) angelegt; Oesterreich handelt in ähnlicher Weise.

§. 74.

Die Regel, welche Adam Smith (*a*) als in Europa herrschend anführt, daß das Heer ohne großen Nachtheil für den Wohlstand nicht über 1 Procent der Volksmenge betragen dürfe, ist nicht bloß den Militäreinrichtungen des deutschen Bundes zu Grunde gelegt (*b*), sondern auch von den meisten anderen Regierungen berücksichtigt worden. Doch gilt dieß Verhältniß nur von dem stehenden Heere, nicht von der Bewaffnung der Bürger (Landwehr, Miliz, Nationalgarde), einem in Friedenszeiten sehr wenig kostenden Mittel, die Streitkräfte auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, aber freilich nur für solche Kriege, welche auf die Vertheidigung der edelsten Güter eines Volkes gerichtet sind und deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ist (*c*). Ein stehendes Heer neben der Landwehr ist nicht wohl entbehrlich (*d*), denn dasselbe bildet einen Stamm, in welchem sich ein höherer Grad von Uebung und Geschick-

Digitized by Google

lichkeit im Waffendienste fortpflanzt, besonders bei der Reiterei und Geschützmannschaft, es werden bessere Officiere und Unterofficiere gezogen, und man kann schon für die ersten Kriegsunternehmungen eines guten Erfolges sicherer sein, während die Landwehr, wenn sie nicht durch den Dienst in der Linie vorbereitet ist, sich erst allmälig einübt. Durch die Verbindung der Landwehr mit dem stehenden Heere wird aber eine Verminderung des letzteren zulässig und die Bereithaltung großer Streitkräfte mit mäßigen Kosten möglich (*e*).

(*a*) Buch 5. Cap. 1. Abth. 2. — Die statistischen Angaben über die Zahl der Wehrmannschaft in jedem Staate erfordern eine Verständigung über die dabei angenommene Regel, ob nämlich 1) nur die im Dienst (bei den Fahnen) Anwesenden, oder 2) auch die Beurlaubten, 3) die in Nothfällen Einzurufenden (Reserven, Landwehr ꝛc.) gerechnet werden. Nach von Reden (a. a. O.) soll 1844 das stehende Landheer in den deutschen Staaten 820 000, in Europa 2·731 000 Mann oder 1,^{02} Proc. der Volksmenge betragen haben.

(*b*) Klüber, Oeffentliches Recht, §. 198. — Beschlüsse vom 9. April 1821, 13. Sept. 1832 und 24. Juni 1841: Die streitbare Mannschaft ist 1 Proc. nebst $^1/_6$ Proc. Reserve. Recruten im ersten Halbjahre werden nicht eingerechnet. — 1848 wurde durch Beschluß der deutschen Nationalversammlung vom 15. Juli die streitbare Mannschaft auf 2 Proc. erhöht, wovon $^3/_4$ erstes Contingent, $^1/_6$ Reserve, $^1/_{12}$ Ersatzmannschaft. Verfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. — Nach den neueren Beschlüssen ist das Hauptcontingent $1^1/_6$ Proc., das Reservecontingent $^1/_3$, das Ersatzcontingent $^1/_6$ der Matrikel von 1842, welche der Volksmenge von 1819 entspricht und ungefähr 0,^{7} der heutigen ausmacht. Haupt- und Reserve-Contingent belaufen sich auf 452 473 Mann oder gegen 1 Proc. der heutigen Volksmenge. Von demselben müssen im Dienst (präsent) sein $^5/_6$ aller Offiziere, $^1/_6$ der Gemeinen im Fußvolk, $^1/_3$ der Reiter und Geschützmannschaft; die Reiterei muß $^1/_8$ der ganzen streitbaren Mannschaft sein, auf 1000 M. derselben sind 2 Feldgeschütze und auf jedes 30 Mann zu stellen, ferner 1 Proc. Schanzgräber (Pionniers) und Brückenleute (Pontoniers). — In Frankreich war vor 1848 der Stand 340 000 M. oder nicht ganz 1 Proc. Für 1864 ist (ohne Gensdarmerie):

Friedensstand	379 366 Mann,	71 600 Pferde,
Kriegsstand	732 037 „	128 238 „

Der Friedensstand ist 0,^{93}, der Kriegsstand 1,^{8} Proc. der Volksmenge. Großbritanien hatte 1863 ohne das ostindische Heer (von 72 600 M.) 148 000 Mann stehende Mannschaft, daneben die Miliz.

(*c*) Vgl. v. Rotteck, Ueber stehende Heere, 1816. — v. Aretin, Staatsr. II, 157. — Say, Handb. V, 140. — Kolb, Die Nachtheile des stehenden Heerwesens. Mannheim 1861. — Das Ausrücken verheiratheter Landwehrmänner ist aber für deren Familie mit großen Opfern verbunden, die von der Gesammtheit ersetzt werden sollten.

(*d*) Die nordamericanischen Freistaaten hatten 1828 nur 6196 Mann, 1856 15 562 im stehenden Heere. Die Miliz wird zu 1·885 000 angegeben.

(*e*) Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt ist die Einrichtung der österreichischen Militärgränze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl seiner Officiere entlassen zu sein,

Digitized by Google

zugleich als Landwirth angesiedelt ist. Aehnlich die russischen Militärcolonien in den Krondörfern, die aber den großen Erwartungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; die „ackerbauenden Soldaten" sind den Landwirthen als deren Gehülfen ins Haus gelegt, dafür zahlt der Bauer keine Abgaben. Vgl. Lyall, Die russ. Militärcolonieen, a. d. E. Leipzig. 1824. v. Harthausen, II, 133. Das schwedische Heer besteht seit Karl XI. größtentheils aus eingetheilter (indeelte) Mannschaft. Die Officiere sind in Ansehung ihres Unterhaltes auf Staatsgüter angewiesen, die sie entweder selbst bewirthschaften, oder die zu ihren Gunsten von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeine wird von einem Gutsbesitzer oder einem Vereine mehrerer (Rote) erhalten, indem man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn ꝛc. giebt. Die hiermit belasteten Ländereien sind niedriger besteuert. — Die Schweiz hat nach der neuen Wehrverfassung von 1850 1) den Bundesauszug von 3 Proc. der Volksmenge, aus Männern von 20—34 Jahren bestehend. Er zählte 1862 82 280 M. 2) 1½ Proc. als Reserve, von 35—40 Jahren; wirklicher Stand 42 781; 3) Landwehr, in 7½ Cantonen nicht eingerichtet, in den anderen 59 900 M. — Die „Auszügler" werden 4—5 Wochen unterrichtet, dann jährlich 3—6 Tage geübt.

§. 75.

Andere Mittel zur Ersparung sind:

1) Vermeidung eines kostbaren Prunkes in der Bekleidung und Ausstattung der Mannschaft (*a*), während man nichts verabsäumen darf, was zur Gesundheit derselben und zur guten Ausrüstung für ihren Dienst beiträgt (*b*).

2) Beschränkung der Zahl von Oberofficieren auf das wirkliche Bedürfniß (*c*). Es gehört jedoch zu dem Bedürfniß, daß in Friedenszeiten, wo das Aufsteigen zu höheren Dienstgraden langsam erfolgt, verdiente Männer durch allmälige Zulagen wenigstens zu einem Einkommen gelangen, welches ihnen einen standesmäßigen Unterhalt gewährt und junge Männer ermuntert, sich dem Officierstande zu widmen (*d*). Die Besoldung (Gage) des untersten Grades pflegt gering zu sein, weil man diesen gewöhnlich in einem Alter erreicht, wo der angehende Beamte in der Staatsverwaltung noch auf eigene Kosten leben muß. An der Löhnung der Gemeinen dürfte am wenigsten etwas abgebrochen werden, denn wenn dieselbe auch nicht gerade so hoch zu setzen ist, als sie ohne die allgemeine Wehrpflicht (Conscription) sein müßte, damit sich die erforderliche Zahl von Freiwilligen unter die Fahnen stellte, so soll doch der nach dem Gesetze zum Dienste berufene Soldat in den Stand gesetzt werden, sich ohne Hülfe seiner Familie zu erhalten, die ohnehin schon seine Thätigkeit entbehrt.

3) Häufige Beurlaubung oder vorläufige Entlaſſung der eingeübten Mannſchaft für den letzten Theil der Dienſtzeit, hauptſächlich der Gemeinen im Fußvolk, während die anderen Waffengattungen dieſe Maaßregel nicht in gleicher Ausdehnung geſtatten. Die nöthige Waffenübung iſt in ziemlich kurzer Zeit zu erlangen, Gewöhnung an ſtrenge Ordnung des Waffendienſtes, an Gehorſam und kriegeriſchen Geiſt erfordert längeren Dienſt, der aber wenigſtens nicht bei dem ganzen ſtehenden Heere nothwendig iſt (*e*).

4) In kleineren Staaten ließen ſich manche Erſparungen machen, wenn ſie über gemeinſchaftliche Einrichtungen mit andern benachbarten Staaten in Vereinbarung träten. Dieß wäre jedoch nur dann ohne Gefahr, wenn die Rechte des einzelnen Staates dauernd verbürgt wären und kein Grund zu Beſorgniſſen für die äußere Lage deſſelben übrig bliebe (*f*).

(*a*) Die Vorliebe für den ſchönen Anblick, welchen die aufgeſtellten Maſſen der Wehrmannſchaft gewähren ſollen, hat nicht nur die Ausgaben vergrößert, ſondern iſt auch der wahren Beſtimmung der Soldaten hinderlich geworden, z. B. durch zu enge Kleidung, ſchwere Kopfbedeckung u. dgl. Es gehören ungünſtige Erfahrungen im Kriege dazu, um die Beſeitigung mancher im Frieden angebrachter Verzierungen zu bewirken und die Ueberſchätzung einer maſchinenartigen Gleichförmigkeit in Nebendingen zu bekämpfen.

(*b*) Jede Vervollkommnung, die auf den Erfolg Einfluß hat, muß allmälig in allen Staaten eingeführt werden, weil man keinem einzelnen ein Uebergewicht laſſen darf; Zündhutgewehre (Percuſſionsg.) — Raketen — Shrapnells — Zündnadelgewehre, — gezogene Kanonen — Panzerſchiffe ꝛc.

(*c*) In manchen Staaten iſt eine übermäßige Menge von Generalen.

(*d*) In Baden erhält der Oberlieutenant und Lieutenant, wenn er 12 Jahre Officier geweſen iſt (vom 20. Jahr an gerechnet), jährlich 200 fl. Zulage, der Hauptmann 2. Claſſe nach 20 Jahren ebenſoviel, der Hauptmann 1. Cl. nach 30 J. 300 fl., der Feldwebel und Wachtmeiſter nach 3—6—9—12jähriger Dienſtzeit in dieſer Stelle täglich 3—6—9 und 12 kr. Zulage, ſeit 1863.

(*e*) Baden: Eine Compagnie Fußvolk hat ohne die Nichtſtreitbaren 202 M., wovon 74 im Dienſt, ein Reiterregiment 622, wovon 402 anweſend. — Sachſen 1858: Von einer Brigade Fußvolk von 3935 M. ſind 1101 fortwährend im Dienſt, worunter 672 Gemeine, ferner 692 M. zur Recrutenübung 61 Tage jährlich, 2142 M. zur Herbſtübung 4 Wochen. Von einem Reiterregiment (802 M.) ſind 472 fortwährend, 170 M. 214 Tage anweſend, 160 fortdauernd beurlaubt. — Baiern, 1855—61: Von 70044 Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen ſind 41097 oder 58 Proc. in Urlaub, und zwar bei der Fußmannſchaft 64, bei den Reitern 28, der Geſchütz- und Fuhrmannſchaft 63 Proc. Die geſammte Wehrmacht zählt 72669 M. — In Preußen iſt 1858 ſtatt der 2jährigen die 3jährige Dienſtzeit wieder eingeführt worden, wodurch ein anſehnlicher Mehraufwand entſtand.

Digitized by Google

(*f*) In einem Bundesstaate ist dieß außer Zweifel. Im deutschen Staatenbunde hat man eine solche Gemeinschaftlichkeit noch nicht einzuführen gewagt, obschon sie bei einzelnen Gruppen von kleinen Staaten wohl ohne Nachtheil stattfinden könnte.

§. 76.

5) Sorge für gute Anschaffung der zum Unterhalt und zur Ausrüstung der Mannschaft dienenden Gegenstände, so daß dieselben in ihrer erforderlichen Beschaffenheit zugleich wohlfeil erlangt werden (*a*).

a) Die Brotlieferung war leichter, so lange die Regierung Getreide aus Staatsländereien oder gutsherrlichen Gefällen bezog, wofern die Vorräthe nicht weit verführt werden mußten. Die Abschaffung der Natural-Einkünfte macht den Einkauf von Getreide, welches man vermahlen läßt, nothwendig, wenn das Brot in eigenen Bäckereien bereitet wird. Man hat es jedoch neuerlich in mehreren Ländern nützlich gefunden, das Brot mit Hülfe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen) von bürgerlichen Bäckern liefern zu lassen. In beiden Fällen ist genaue Kenntniß der Mahl- und Back-Ergebnisse unentbehrlich. Wegen der Veränderlichkeit der Getreidepreise wird der Voranschlag der Ausgabe auf einen Durchschnittspreis gebaut und der Mehrbetrag des Jahrespreises der Militärcasse besonders vergütet (*b*). — Haber, Heu und Stroh für die Pferde werden im Großen mit Benutzung des Mitwerbens angekauft und der Bedarf für jedes Stück wird nach einer festen Regel abgegeben (*c*).

b) Kleidung, Pferdegeschirr u. dgl., oder wenigstens die zur Verfertigung derselben dienenden Stoffe werden nach ausgeschriebenem Mitwerben und aufgestellten Mustern durch Lieferungsverträge von den Wenigstfordernden angekauft (*d*). Die Strafanstalten können zur Fertigung solcher Waaren benutzt werden. Um die Mannschaft zur Schonung des Anzuges zu ermuntern, sind Einrichtungen ausgedacht worden, die es den Leuten möglich machen, etwas zu gewinnen, indem die Anschaffung oder wenigstens die Unterhaltung ihnen gegen bestimmte Vergütung in Verding gegeben wird (*e*).

c) Handwaffen und Schießpulver sind gewöhnlich am wohlfeilsten aus Privatfabriken zu erhalten (*f*), Geschütze und die zugehörigen Geschosse müssen in Fabriken des Staats gefertigt

Digitized by Google

werden, doch können kleine Staaten dieſelben aus größeren beziehen, oder gemeinſchaftlich Fabriken anlegen.

d) Für die Nachſchaffung der Pferde iſt es vortheilhaft, wenn die inländiſche Pferdezucht, mit Hülfe des Landgeſtütes (II, §. 168.), die erwünſchte Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat (*g*).

(*a*) Einen guten Ueberblick des wirthſchaftlichen Theiles der Wehreinrichtung giebt Vogelmann, Die badiſche Militärverwaltung, Karlsr. 1853.

(*b*) Die tägliche Brotgabe (Portion) iſt in Baiern $1^1/_2$ Pfd. (1,^{68} Zoll-Pfd.), in Baden $1^7/_8$ Pfd., und zwar aus $^1/_4$ Roggen-, $^1/_8$ Weizen- oder Kern- und $^1/_4$ Gerſtenmehl. Hier werden aus Kern 84,^{75}, aus Roggen 84,^{1}, aus Gerſte 83,^{4} Proc. des Kornes Mehl angenommen, aus 3 Pfd. Mehl 4 Pfd. Brot, die tägliche Gabe iſt 1858 zu $4^1/_4$ Kr. angenommen. Der Zuſchuß wegen höherer Fruchtpreiſe war 1860 und 61 im Durchſchn. 49766 fl. — Preußen: 1 Scheffel Roggen giebt 65,^{6} Brotgaben. Sachſen: Scheffel von 155 Pfd., daraus 138 Pfd. (oder 89 Proc.) Mehl und 184 Pfd. Brot ($^4/_3$), = $122^2/_3$ Gaben zu 1,^{2} Sgr. = 4,^{2} kr. — Frankreich: auf 166 Gaben 200 Pfd. Weizen, die Gabe 1844 auf 17,^{57}, 1859 auf 17,^{25} Cent. (4,^{83} kr.) angenommen. Der franzöſiſche Soldat erhält außerdem $^1/_4$ Liter Wein und $^1/_{16}$ Liter Branntwein, das Liter Wein zu 0,36, Branntwein zu 1 Fr.

In mehreren Ländern wird den Kochgeſellſchaften (menages) der Soldaten ein Zuſchuß gegeben, wenn die Nahrungsmittel über einen gewiſſen Preis ſteigen, z. B. in Baden D. 1860. 61 92117 fl. In Sachſen iſt 1858—60 dafür täglich 1 Sgr. auf den Dienſttag angeſetzt worden.

(*c*) Die Tagsgabe (ſog. Ration) iſt in Baden für Zugpferde (ſchwere Ration) $7^1/_2$ Meßlein (0,^{075} Malter) oder 10 Pfd. Haber, $8^1/_4$ Pfd. Heu, $4^1/_4$ Pfd. Stroh, für Reitpferde 0,06 Malter oder 8 Pfd. Haber, $7^1/_4$ Pfd. Heu und $4^1/_4$ Pfd. Stroh. Würtemberg: ſchwere Ration 2 Viertel Haber (= 7,^{3} bad. Meßl.). 12 Pfd. Heu (= 11,^{2} bad.), $7^1/_2$ (7 bad.) Pfd. Stroh; leichte Rat. $1^1/_2$ Viertel (5,^{5} Mßl.) Haber, 7 (6,^{54} bad.) Pfd. Heu und 5 (4,^{67} bad.) Pfd. Stroh. — Die höheren Futterpreiſe gegen den Voranſchlag machten in Baden im D. 1860. 61. einen Zuſchuß von 69513 fl. zur Militärcaſſe nöthig. Die Beſchaffenheit, welche dieſe Gegenſtände des Bedarfes haben müſſen, wird bei dem Ausſchreiben angegeben.

(*d*) Die Kleidungsſtücke werden entweder von bürgerlichen Schneidern, oder, was ſich vortheilhafter gezeigt hat, in großen Schneiderwerkſtätten unter Leitung der Officiere verfertigt. In Frankreich iſt die Jahresausgabe für einen Gemeinen des Linienfußvolkes 29,^{4} Fr., für einen Dragoner 44,^{32}, für einen Harniſchreiter der Garde 127,^{21} Fr. Baden: Jahresausgabe für große Bekleidungsſtücke eines gemeinen Fußmannes 13 fl. 23 kr. und 36 kr. zu Ausbeſſerungen, eines Reiters 16 fl. 55 kr. und 48 kr. zur Ausbeſſerung. Für jedes Kleidungsſtück wird aus der Erfahrung eine mittlere Dauerzeit ermittelt, z. B. Baden: Waffenrock des Gemeinen 2 Jahre, aber des Kanoniers $1^3/_4$ Jahre, Mantel des Fußmannes 9, des Reiters und Stückmannes 10 J.

(*e*) Es iſt bei den kleineren Kleidungsſtücken (ſog. Kleinmontur), wie Hemden, Stiefel ꝛc. ziemlich allgemein eingeführt, daß der Wehrmann ſich dieſelben ſelbſt anſchafft und dafür jährlich eine beſtimmte Summe erhält. Baden: der gemeine Fußmann 15, der Reiter 14 fl. Hiezu

Digitized by Google

kommen für Reinigungsmittel (proprotés) 48 kr. und 2 fl. Vogelmann a. a. O. S. 179, 188.

(f) Bei einem besonders starken Kriegsverbrauche reicht bisweilen das Erzeugniß der Privatfabriken nicht aus. Die britische Regierung kam im letzten russischen Kriege in Verlegenheit und mußte z. B. die Tonne gewisser Geschosse (diaphragm shell) für 73 L. kaufen, die sie jetzt zu 15 L. machen läßt. In Folge dieser widrigen Erfahrungen wurden die Fabrikanstalten in Woolwich sehr erweitert und vervollkommnet, auch wurde die Gewehrfabrik zu Enfield auf Staatskosten angelegt. Diese Werke sind Muster der Kunst. Quarterly Rev. Nr. 205. — In jedem Falle muß für Werkstätten zur Ausbesserung der Waffen, des Riemenwerks, der Fuhrwerke, ferner zur Verfertigung geheimer Zündmassen und Feuerwerke, als Raketen, Leuchtkugeln, Granatensätze ꝛc. gesorgt sein.

Sätze aus Baden 1847:

	Preis	Dauer
Flinte	16 fl. 40 kr.	20 Jahre.
Ladstock, Bajonet, ...	2 „ 34 „	10 „
Säbel	3 „ — „	20 „
Reiterflinte (Carabiner) . . .	15 „ 36 „	30 „

(g) In Baiern wurden zu diesem Zwecke Fohlenhöfe angelegt, um Pferde auf Rechnung des Staates zu ziehen. Die Anstalt hatte im J. 1826 27452 Morgen Land, 53 Hengste, 35 Stuten, 1662 Fohlen. Bis zu dieser Zeit hatten sie die Ausgaben noch nicht völlig gedeckt, obschon die Preise für die abgegebenen Pferde keineswegs zu knapp bemessen waren. Im J. 1829 waren vorhanden 11254 Morgen Garten, Acker, Wiese und Wald, 8286 M. Weide u. a. schlechteres Land, nebst den Gebäuden auf 890416 fl. geschätzt, ein Mobiliar von 416778 fl., aber keine Hengste und Zuchtstuten mehr, sondern nur 1136 Fohlen und 139 Oekonomiepferde. In 3 Jahren wurden 873 junge Pferde zu 220 fl. an die Regimenter abgegeben, die theils erkauft, theils gezogen waren; aber es gingen viele Fohlen zu Grunde, und im 3jähr. Durchschnitt 1826/28 war die Jahresausgabe um 30217 fl. größer als die Einnahme; die Verwaltung ist durch die vielen zugehörigen Gewerbe, z. B. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. dgl. sehr verwickelt; Scheuing's Bericht v. 1831, Beil. XLIV. E. Abth. II. Die Ergebnisse blieben auch in der neuesten Zeit ungünstig. Die Ausgaben waren größer als die Einnahmen:

i. D. von 1829/30—31/32 um 8236 fl.
1835/36—37/38 „ 11783 „

Im Sept. 1838 waren 792 Fohlen und erwachsene Pferde vorhanden. Die für 1837—1843 angesetzten Preise, welche für die an das Militär abgegebenen Pferde vergütet werden, sind: Cüraſſier-Pferde 310 fl., Chevaurlegers-Pf. 220 fl., Zugpferde 130 fl. — In Baden wurden 1842. 43 für ein Pferd 200 fl. angenommen, 1858 240 fl. und eine 9jährige Dauer, in Sachsen 1858 135 Rthlr. und 10 Jahre Dauer. In Preußen werden junge Pferde (1860 3286 Stück, i. D. zu 146 Rthlr.) angekauft und 1 Jahr auf den 8 größern Pferdehöfen, sog. Remontedepots, erhalten, worauf sie zum Dienst abgegeben werden. Diese Höfe sind Landgüter, welche 117355 Rthlr. eigene Einnahmen haben und 164060 Rthlr. Zuschuß kosten, so daß der Aufwand für 1 Pferd 196 Rthlr. beträgt. — In Frankreich rechnet man 1859 für ein Zug- und ein schweres Reitpferd 650, für ein leichtes 550 Fr.

§. 77.

Eine schwere außerordentliche Ausgabe verursacht die nächste Rüstung für den Krieg (Mobilmachung, Anlegung von Maga-

Digitized by Google

zinen ꝛc.), eine noch ſchwerere von unabſehbarer Größe der Krieg ſelbſt. Die Laſten, welche ein Krieg in wirthſchaftlicher Hinſicht dem Volke auflegt, beſtehen nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscaſſe, ſie begreifen in ſich auch die Verringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Abſatzes, ſowie die vielfachen Ausgaben und Verluſte der Bürger durch Einquartierungen, vorzüglich aber durch die Nähe des Kriegsſchauplatzes. Selbſt der glücklichſte Ausgang des Krieges kann nicht immer alle dieſe Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleißes. Die Wahrnehmung, daß einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, hat bisweilen zu der Meinung verleitet, als ſei derſelbe der Volkswirthſchaft nicht nachtheilig, aber dieſer Irrthum berichtigt ſich leicht, wenn man auf den Vermögenszuſtand aller Volksclaſſen achtet und den, durch gewaltſame Ausſchließung des fremden Mitwerbens erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebſamkeit bei freiem Welthandel vergleicht. Macht der Sieg benachbarte Länder zinsbar, ſo iſt dagegen zu bedenken, daß derſelbe wandelbar iſt, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gedeiht und bei einem Wechſel der Ereigniſſe deſto ſchwerere Buße nachfolgt (*a*). Erwägungen dieſer Art können zwar nie von einem gerechten Kriege abhalten, der nothwendig iſt, um den Staat gegen äußere Beeinträchtigung und Angriffe zu ſchützen, oder überhaupt dem Völkerrechte Geltung zu verſchaffen, ſie können aber das Gewicht der übrigen rechtlichen und Klugheitsgründe verſtärken, um von ſolchen Kriegen abzumahnen, deren Veranlaſſung den ewigen Geſetzen der Gerechtigkeit widerſtreitet und deren Urheber vor dem Gerichte der Weltgeſchichte nicht beſtehen können.

(*a*) Was ein kriegführendes Volk im Blute ſeiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen ſeiner Bürger für Opfer bringt, läßt ſich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maaß fällt, ſtellt keine günſtige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vgl. Memoiren des Herz. v. Rovigo, I. 130 der deutſch. Ueberſ.) bekannt gewordenen Zahlen hat die franzöſiſche Staatscaſſe nur vom 1. October 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, beſonders von 1812—1818? Die Ausgaben der franz. Staatscaſſe von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und ſo viel ſollen auch die Con-

Digitized by Google

tributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hiezu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1814 und 1815. Schon allein die vertragsmäßigen Leiſtungen beliefen ſich ſehr hoch, nämlich 700 Mill. Fr. Contribution an die verbündeten Mächte, 390 Mill. Koſten der fremden Beſatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill., 200 Mill. Privatentſchädigungen (16 Mill. Fr. Renten), zuſammen 1410 Mill. Fr. Von 1814—1819 hat die franz. Staatsſchuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der franzöſiſchen Staatscaſſe eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Koſten der Eroberung und Behauptung ſind weit größer. — Der Krieg von 1854 und 55, der durch die Verletzung des türkiſchen Gebietes von Seite Rußlands verurſacht wurde, aber durch Einmüthigkeit der 4 anderen Großmächte hätte vermieden werden können, war außerordentlich koſtbar. Frankreich verwendete auf ihn aegen 2500 Mill. Fr., Großbritanien gegen 90 Mill. L., Sardinien 54 Mill. Fr., Preußen zur Rüſtung 15 Mill. Rthlr. Mit Einſchluß von Rußland und Oeſterreich darf man die Kriegsausgaben auf mindeſtens 4000 Mill. fl. ſetzen, wozu noch die große Zerſtörung von Privatvermögen in der Türkei und Rußland kommt.

§. 78.

Der Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten (*a*) betrifft hauptſächlich das Miniſterium und die Geſandtſchaften, ſowohl außerordentliche als ſtehende. Letztere ſind heutiges Tages ein unentbehrliches Hülfsmittel der neueren Staatskunſt, jedoch nicht gerade in ihrer bisherigen Ausdehnung. Der Aufenthalt der Geſandten und ihres Hülfsperſonales in fremden Hauptſtädten macht eine reichliche Beſoldung nothwendig (*b*). Doch laſſen ſich auch hier anſehnliche Erſparungen bewirken,

1) indem man häufiger Geſandte eines niedrigeren Ranges anſtellt, welche keiner ſo koſtbaren Umgebung bedürfen, und ſich von der Entbehrlichkeit eines großen Aufwandes der Geſandten überzeugt (*c*),

2) indem man nur an ſolchen Höfen Geſandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen ſteht, auch mehrere Geſandtſchaftspoſten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt, oder mehrere Staaten, deren auswärtige Verhältniſſe gleichartig ſind, durch einen einzigen Geſandten vertreten läßt.

Vertragsmäßige Zahlungen an einen anderen Staat, welche bisweilen in den auswärtigen Verhältniſſen ihre Veranlaſſung gefunden haben, ſind nur zuläſſig, um eine ſchon beſtehende

Verbindlichkeit zu erfüllen, oder einen großen Vortheil zu erkaufen, oder sich von einem schweren Uebel zu befreien.

(*a*) In vielen Staaten sind diesem Ministerium die Archive und die Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Innere Verwaltungsgeschäfte eignen sich nicht für dieses Ministerium, weil sie seiner Bestimmung fremd sind und Beamte von ganz anderen Kenntnissen erfordern. Diese ganze Abtheilung der Ausgaben beträgt in den meisten Staaten gegen 1—1½ Proc. des Staatsaufwandes.

(*b*) Say, (Handb. V, 169) hält die Gesandtschaften für eine althergebrachte Albernheit. Diese Meinung ist durch die Schilderung der Vortheile, welche in Staats- und Privatangelegenheiten aus der Anwesenheit fremder Gesandten entstehen, leicht zu widerlegen. Würde man in jedem Falle eines eintretenden Bedürfnisses besondere Gesandtschaften abordnen, so würde dieß nicht weniger kostbar sein, mehr Zeit fordern und höchst unbequem sein.

(*c*) Man unterscheidet neuerlich 1) Großbotschafter, 2) bevollmächtigte Minister und Envoyés, auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) bloße Residenten und Geschäftsträger (chargés d'affaires). Die wichtigsten Verhandlungen werden von den Abgesandten gepflogen, die kein Aufsehen machen. Der Prunk und Glanz des sog. diplomatischen Corps ist unnöthig.

§. 79.

Zu den Ausgaben für die Volkswirthschaftspflege gehören vorzüglich:

1) Prämien und Unterstützungen, um neue nützliche Unternehmungen im Gewerbewesen zu befördern, ein Mittel, mit welchem man sehr vorsichtig sein muß, weil es in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.

2) Die Kosten des Landgestütes (§. 76. und II, §. 168.), welche bei guter Einrichtung dieser Anstalt sich selbst finanziell durch den leichteren Ankauf von Militärpferden belohnen (*a*).

3) Der Straßen- und Wasserbau (II, §. 255 ff.), welcher zwar in vielen Staaten dem Geschäftsgebiet des Finanzministeriums zugetheilt wird, seiner Bestimmung nach aber hauptsächlich der Volkswirthschaftspflege angehört, nur daß bei den Flüssen und Meeresküsten noch der Zweck der Sicherung gegen Ueberschwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (*a*).

a) Unter den Landstraßen (II, §. 256. 257.) müssen die Hauptverbindungen der Landestheile unter einander und des Staatsgebietes mit Nachbarstaaten aus der Staatscasse bestritten werden. Bezirksstraßen können den einzelnen Landestheilen (Provinzen ꝛc., §. 55.) zugewiesen werden. Diese Ausgabe ge-

Digitized by Google

A. in Baden für 1858 81 393 fl., wovon 7831 fl. Einnahme abgehen, für 115 Hengste. Futter und Stroh für einen Hengst kommen jährlich auf 222 fl. Die Ergänzung geschieht nicht durch eigene Zucht, sondern durch Ankauf, wobei der Preis auf 1300 fl. angenommen wird. — Das vortreffliche Landgestüt zu Celle im Königreich Hannover, mit ungefähr 210 Hengsten, kostet 41 800 Rthlr. Staatszuschuß. — Sachsen 1858: 22 000 Rthlr. Staatsausgabe. — Frankreich: Die Gestüte und Beschälanstalten kosten 1·730 500 Fr., daneben der Ankauf von Hengsten und die Beförderung der Pferdezucht noch 1·260 000 Fr. Das Sprunggeld bringt 572 500 Fr., andere Nebeneinnahmen 112 440. — Baiern 1855—61: 48 000 fl. — Großh. Hessen: 34 000 fl. — Belgien 1840: 230 000 Fr.

(*b*) Die Ausgabe für Straßen- und Wasserbau macht einen desto beträchtlicheren Theil des ganzen unmittelbaren (reinen) Staatsaufwandes aus, je mehr die Regierung für diese Erleichterungsmittel des Verkehres thut und je größer das durch Ströme und Meeresküsten entstehende Bedürfniß ist. Beispiele:

14,1	Proc.	=	2·046 013 Thlr. Baden 1862/63 (mit den außerordentl. Ausgaben.)
10,5	„	oder	937 960 Rthlr. Hannover 1854.
9,7	„	=	642 278 fl. Gr. Hessen 1857—9.
8,4	„	=	796 860 Rthlr. Sachsen 1857—59.
6,3	„	=	83 Mill. Fr. Frankreich 1862.
6	„	=	g. 6 Mill. Thlr. Preußen 1862.
5,7	„	=	2·668 000 fl. Baiern 1861—7.
5	„	=	6·134 600 Fr. Belgien 1862.
3,8	„	=	13·758 000 fl. Oesterreich 1862 (mit Einschluß der Ausgaben für Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien.)

Der Wasser- und Brückenbau nimmt in Frankreich 42, in Baden 40, im Gr. Hessen 30, in Hannover 20, Sachsen 19 Proc. dieser ganzen Ausgabe hinweg. In Frankreich kommen die Ausgaben der Departements für die Straßen hinzu. — In Belgien kostete im Durchschnitt 1851—55

Neubau und Verbesserung der Staats- und Provincialstraßen	1·350 374 Fr.,
Unterhalt derselben	1·787 342 „
Canal- und Flußbau	3·240 833 „
Unterhalt dieser Wasserstraßen	1·365 581 „
Polder, Häfen, Küsten	297 577 „
	8·041 707 Fr.,

also der Wasserbau 61 Proc. der ganzen Summe.

(*c*) Die Prämienanleihe der preuß. Seehandlung von 1832, im Betrage von 12·600 000 Rthlr., war hauptsächlich zum Straßenbau bestimmt. — Im Großh. Hessen wurde durch Ges. v. 14. Jun. 1836 eine besondere Straßenbauschuld aufgenommen, für welche ein Steuerbeischlag erhoben wurde. Nach Ges. v. 19. Oct. 1845 wurde diese Schuld im Betrage von 2·249 000 fl. in die allgemeine Staatsschuld aufgenommen, der Steuerzuschlag der Schuldencasse zugewiesen. Der A. für 1857—59 enthält 58 261 fl. jährlichen Zuschuß für diese Schuld.

(*d*) Straßen ohne gute Unterlage von größeren Steinen sind wohlfeiler anzulegen, aber kostbar zu unterhalten. Durch Anstellung einer hinreichenden Zahl von Straßenwärtern, die jede kleine Beschädigung sogleich ausbessern, wird an dem Aufwande merklich erspart. In Sachsen sind (1858) 900 Straßenwärter, deren jeder im D. 0,36 Meilen versieht. Der Unterhalt einer Meile Straße kostet in Preußen 1250, in

Digitized by Google

Sachsen 1275 Rthlr., in Baden (D. 1834—60) 1666 fl. = 952 Thlr. In Belgien kostet die Anlegung gegen 18 Fr. auf den Meter, oder 62 218 fl. auf die Meile, vergl. II, §. 256.

(e) Es läßt sich zwar annehmen, daß eine wahrhaft nützliche Unternehmung dieser Art auch für die Unternehmer mit der Zeit einträglich werden müsse, denn ihr Nutzen besteht darin, daß sie die Frachtkosten um mehr erniedrigt, als die Unterhaltungskosten und der Zins des Bauaufwandes ausmachen, wodurch Consumtion und Production vermehrt werden. Zehrer (soweit die Preise der Waaren sinken) und Erzeuger theilen sich in diesen Vortheil und büßen ihn nicht gänzlich ein, wenn sie auch die Kosten des Canals und der Eisenbahn den Erbauern vergüten müssen. Indeß giebt es Fälle, wo der Waarenzug noch nicht sogleich eine solche Lebhaftigkeit erlangen kann, um die Zinsen und Ausbesserungen leicht zu vergüten, und wo man es rathsam findet, zur kräftigeren Ermunterung der Production auf diesen Ersatz ganz oder theilweise zu verzichten. Dieß kann nur von der Regierung geschehen, die auch solche Unternehmungen auf die gemeinnützigste Weise auszuführen im Stande ist. Gleichwohl wäre es irrig, jede solche Kunststraße ohne Weiteres für vortheilhaft zu halten, denn es kommt dabei sehr auf die Gegend und Richtung an. — Vgl. Say, Handb. V, 177. Die große Canalunternehmung der französischen Regierung wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beschloß in den Jahren 1818—35 verschiedene Anleihen, um einige Canäle zu beendigen und auch einige Brücken- und Hafenbauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 142·630000 Fr., aber die Anschläge waren so ungenau verfertiget, daß der wirkliche Aufwand weit über sie hinausging. Der Canal von Nivernais z. B. wurde auf 8 Mill. Fr. angeschlagen, kostet aber 19—20 Mill. Im J. 1830 wurden 7 Mill. Fr. für die Zahlungen an die Canalgläubiger und 5·100000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten nöthig. Im J. 1834 hatten die 13 größeren, in den J. 1821 und 22 beschlossenen Arbeiten schon 241 Mill. gekostet. Die Actien tragen 5 Proc. Zinsen, außerdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von ½ Proc. von 1833 an, und sie geben auch nach der gänzlichen Tilgung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dieser Anleihen war 1846 R. für Zinsen und Prämie 6·559000, für Tilgung 3·230000, für Nebenkosten 549800, zusammen 10·338000 Fr. Für 1859 betrugen Zins und Prämien noch 3·330425 Fr., Tilgung 4·814865 Fr., Rückkauf von Canalactien 1·346327 Fr. Die Zahlungen für den Rhone-Rheincanal hörten von 1858 an auf. — In den nordamericanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßen- und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, §. 277 (d).

(f) In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 kr., die an den anderen Flüssen liegenden 2 kr. von 100 fl. des Grundsteuercapitals aller Ländereien zu entrichten. Dieß trägt 1858 105000 fl. ein.

(g) Kein Staat hat hierauf mehr verwendet als Baden, hauptsächlich zum Behufe der Zehntablösung, welche die Staatsschuld stark vergrößert hat, §. 69. 523.

§. 80.

Die Ausgaben für die Zwecke der Volksbildung beziehen sich vornehmlich auf folgende Gegenstände:

1) Unterrichtsanstalten (a).

Digitized by Google

a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes dienen die Volks- (Elementar-) Schulen. Die Güte derselben hat auf den geistigen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluß, daß die Regierung dringend verpflichtet ist, für die Anstellung einer hinreichenden Anzahl fähiger Lehrer, für Anstalten zur Bildung solcher Lehrer (Schullehrerseminarien), für die Herstellung der erforderlichen Schulgebäude und für eine solche Besoldung der Lehrer zu sorgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verschafft (*b*). Diese Anordnungen müssen nach gleichen Regeln für das ganze Land getroffen werden. Zur Bestreitung der in jeder Ortschaft aufzuwendenden Kosten bietet sich häufig ein besonderes Stiftungsvermögen dar, und die übliche Vorschrift, daß der weitere Bedarf zunächst von der Gemeinde und den Aeltern der Schulkinder durch das Schulgeld getragen werden soll, hat sich als zweckmäßig gezeigt. Daher hat die Staatscasse nur für die nicht-örtlichen Anstalten und für solche Gemeinden einzutreten, welche die Kosten nicht vollständig aufzubringen vermögen, und darum wird es möglich, mit einem sehr mäßigen Aufwande viel auszurichten (*b*).

b) Besondere Lehranstalten sind für mancherlei Richtungen der menschlichen Thätigkeit nöthig; es giebt wissenschaftliche (Gymnasien, Lyceen, Universitäten), ferner Gewerbs- (Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks-, Bau-, Handels-, Schifffahrts-) Schulen, Kunst-, Kriegsschulen u. dgl. In kleinen Staaten vermag man nicht für alle diese Zweige zu sorgen, doch sind Gymnasien nirgends entbehrlich, und die Wissenschaft ist überhaupt dem Staate so nothwendig, daß man ihre Pflege und Verbreitung sich nicht genug angelegen sein lassen kann (*c*). Höhere Bürger- (Real-) Schulen zu errichten wird den Stadtgemeinden überlassen, allenfalls mit einem Staatszuschusse.

2) Beförderung der wissenschaftlichen und Kunstbildung durch Bibliotheken, Kunstsammlungen, gelehrte Gesellschaften (Akademieen) (*d*) u. dgl.

3) Die Kirche. Ohne eine Anstalt des Staates zu sein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter denselben ertragen zu können, steht dieselbe doch in Ansehung ihrer Be-

Digitized by Google

ſtimmung in einer ſo nahen Beziehung zu den Staatszwecken, daß ſie von der Regierung nicht bloß Schutz, ſondern auch äußeren Beiſtand fordern darf. Wo die kirchlichen Geſellſchaften ohne zureichendes Vermögen ſind, da wird eine dem Bedürfniß des Gottesdienſtes und der Seelſorge entſprechende Beiſteuer aus der Staatscaſſe nothwendig (*e*).

(*a*) Ganzer Betrag dieſes Aufwandes, mit Einſchluß von obiger Nr. 2:

3,^{35} Proc. = 220 000 fl. Gr. Heſſen 1857—59.
3,^{16} „ = 421 000 fl. Baden 1858.
2,^{08} „ = 895 000 fl. Baiern 1855—61.
1,^{97} „ = 194 531 Rthlr. Sachſen 1858—60.
1,^{8} „ = 161 000 Rthlr. Hannover 1854.
1,^{71} „ = 1·509 000 Rthlr. Preußen 1858, nebſt 0,^{68} Proc. für Unterricht und Kirche gemeinſchaftlich.
1,^{54} „ = 1·915 534 Fr. Sardinien R. 1855, Ausgaben im Unterrichtsminiſterium.
1,^{43} „ = 876 937 L. Großbritanien.
1,^{2} „ = 14·683 000 Fr. Frankreich 1859, außerdem 5·525 000 Fr. Departementsausgaben für das Schulweſen.
0,^{86} „ = 86 054 Scudi Kirchenſtaat, R. 1853.

Dieſe große Verſchiedenheit rührt zum Theil von den anderen Hülfsquellen her, aus denen die Schulanſtalten Zuflüſſe erhalten.

(*b*) In den letzten Jahrzehnten iſt in vielen europäiſchen Staaten für dieſen lange vernachläſſigten Gegenſtand zufolge eines erfreulichen Wetteifers der Regierungen ſehr viel geſchehen. Dieß zeigt ſich hauptſächlich in folgenden Stücken:

1) Zahl der Schüler und der Lehrer und Vollſtändigkeit des Schulbeſuches. Auf 1000 Menſchen kommen gegen 153 Kinder von 6 bis 14 Jahren, oder auf 6,^{6} Einw. eines. Dieſe Zahl iſt alſo die größte mögliche Menge von Schulkindern innerhalb jenes Alters, oder ungefähr $^{1}/_{7}$. Nach Ch. Dupin (Forces productives de la France, 1827, II, 251) hatte Nordfrankreich auf 1000 Einwohner nur 57, Südfrankreich 21 Schulkinder und 14 000 Gemeinden von 38 000 hatten noch keine Schule. Seitdem iſt dieſem Uebelſtande ſo eifrig abgeholfen worden, daß 1840 nur noch 4196 Gemeinden ohne Schulen waren und 1842 die Zahl der Schulkinder 3·240 000 oder 1 auf 10,^{8} Ew. geweſen ſein ſoll. Im J. 1848 waren in 12 Dep. noch weniger als 3000 Schulkinder auf 100 000 Einw. min. 2127 (Dep. Allier.) Journ. des Econ. XXI, 184. 1863 gehen 5 Mill. Kinder in die Schulen, 600 000 noch nicht (Rede des Kaiſers 5. Nov. 1863); beide Zahlen geben zuſammen 149 K. auf 1000 Ew., welches ziemlich zutrifft. In England und Wales kam 1851 erſt auf 14 Menſchen 1 Schulkind, 1857 auf 9$^{1}/_{2}$. — In den deutſchen Staaten, in den Niederlanden, einem Theil der Schweiz ꝛc. erreicht die Zahl der Schulbeſuchenden das maximum, z. B. im Großherzogthum Heſſen waren es 1837 156 p. m., es kam auf 85 Kinder oder auf 548 Menſchen eine Schule (Linde, Ueberſ. des geſ. Unterrichtsw. im Gr. Heſſen, 1839). — In Preußen wurden 1838 die öffentlichen unteren und mittleren Lehranſtalten von 2·289 700 Schülern beſucht (1 auf 6,^{5} E.), 1853 von 1 auf 6,^{6} Einw., jedoch ſind hierunter auch Zöglinge über jenem Schulalter, und $^{1}/_{5}$ aller Knaben von 6—14 Jahren (alſo ver-

Digitized by Google

muthlich ein noch größerer Theil der Mädchen) ging in keine öffentliche Schule. — In Belgien waren zu Ende 1840 noch 183 von 2417 Landgemeinden ohne Schulen. Man zählte 2109 Gemeinde-, 2284 Privat- und 796 gemischte Schulen, d. h. solche, die vom Staate eine Unterstützung erhalten, zus. 5189, mit 453 380 Schulkindern, also 113 p. mille oder $^1/_9$ der Einw., max. Namur mit $^1/_6$, min. Ostflandern mit $^1/_{10}$. Etat de l'instruct. primaire en Belgique, 1830—40, S. 63 ff. Im J. 1850 war 1 Schulkind unter 8,^{8} Ew., in Ostflandern auf 11, 1860 besuchten 511 096 K. die Schule, also 73 Proc. der vorhandenen oder 109 auf 1000 Ew.

2) Die Besoldung der Lehrer war sonst öfters so kärglich, daß der Lehrer zu unwürdigem Nebenerwerbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein minimum des Einkommens, je nach der Größe der Schule, festgesetzt, so daß der Lehrer wenigstens den nöthigsten Unterhalt findet, und dieß minimum ist in vielen Staaten wiederholt hinaufgerückt worden. Nach dem bad. Ges. v. 28. Aug. 1837 steht sich der Hauptlehrer mit Einschluß der Wohnung auch an kleinen Orten wenigstens auf 180 fl., in den größeren Städten auf 450 fl, wozu das Schulgeld kommt. Nach dem Ges. v. 6. März 1845 ist der geringste Betrag 215 fl. ohne Schulgeld und dieß macht für jedes Kind mindestens 48 kr. jährlich. Nach dem Ges. v. 3. Mai 1858 sind nur 3 Classen von Lehrern, nach der Einwohnerzahl der Orte bis 1500, bis 3000 und darüber. Der Hauptlehrer erhält außer der Dienstwohnung in diesen 3 Classen 200, 250 und 300 fl., dazu das Schulgeld. In Landorten wird ein Theil der Besoldung durch Benutzung von Ländereien ersetzt, nicht unter 1 Morgen. Rechnet man in der 1. Classe die Wohnung zu 30, das Schulgeld mindestens zu 70 fl., so steht sich der Lehrer nicht unter 300 fl. — Ein Unterlehrer erhält 52 fl. und freie Kost, Wohnung ꝛc. bei dem Hauptlehrer, welchem dafür 120—200 fl. vergütet werden. Ges. v. 19. Febr. 1858. — In Frankreich sollte (Ges. 28. Jun. 1833) der Elementarlehrer nicht unter 200, der Oberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebst einem Schulgelde (retribution mensuelle). 1845 gab es 15 000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. 1848 wurde die Unentgeldlichkeit des Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 45 Mill. Fr. gefordert, um jeden Lehrer mindestens auf 600 Fr. zu stellen; diese Anordnung kam nicht in Vollzug. Nach Ges. 15. März 1850 soll kein Lehrer unter 600 Fr. einnehmen. Die Gemeinde giebt wenigstens 200 Fr., hiezu kommt das Schulgeld und der Staat legt zu, was an jenem Betrage noch fehlt. Außerdem stellt die Gemeinde den erforderlichen Raum. Verdiente Lehrer können nach 5 Jahren auf mindestens 700, nach 10 J. auf 800 Fr. gesetzt werden. — In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer das ganze Jahr oder einen Theil desselben von dem Reihetisch bei den Ortsbewohnern. — In Großbritanien geschah lange Zeit für das Schulwesen, sowie für viele andere wichtige Bedürfnisse gar nichts vom Staate. Für 1856/7 sind 679 459 L. dafür bewilligt worden.

(e) Ad. Smith's tadelnde Bemerkungen über die Universitäten beziehen sich auf die mangelhaften Einrichtungen in England. Say verwirft die Rechtsschulen, weil man in ihnen Rechtsverdrehungen lerne, und die medicinischen, weil die Menschen doch die Quacksalber vorziehen! Handb. V, 237. 239. — In Deutschland sind die Meinungen über den Einfluß der Hochschulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt. Universitäten mit vollständiger und guter Besetzung aller Fächer und

Digitized by Google

reichlich ausgestattet mit den nöthigen Hülfsmitteln, als Büchern, Sammlungen, Instrumenten, Krankenhäusern ꝛc. sind übrigens kostbar; eine solche Anstalt erfordert mindestens 125 000 fl. — Die belgische Regierung verwendete 1840/1 j. 606 000 Fr. auf die beiden königlichen Universitäten Gent und Lüttich, worunter 24 000 Fr. Stipendien (bourses) auf den Universitäten und 15 000 Fr. Reisestipendien. Die Krankenhäuser werden von den Stadtgemeinden erhalten; Etat de l'enseignement supérieur en Belgique pendant l'année 1841. Rapport du min. de l'intérieur, 30. April 1842. — Einkünfte und Ausgaben der preuß. Universitäten nach dem A. von 1858:

161 525	Rthlr.	Berlin,	wovon	153 965	Rthlr. aus der Staatscasse.
109 100	„	Bonn,	„	104 400	„
93 830	„	Breslau,	„	79 968	„
90 058	„	Halle,	„	55 445	„
84 000	„	Königsberg,	„	79 721	„
68 560	„	Greifswald,	„	1 200	„
607 073	Rthlr.			474 699	Rthlr.

Manche Universitäten haben reichliche Einkünfte aus eigenem Vermögen, z. B. Lund und Upsala, — Oxford (174 000 L. Eink. mit Einschluß der Colleges), Cambridge (133 000 L.)

Die 3 baierischen Hochschulen erhalten 167 866 fl. aus der Staatscasse (davon Erlangen 70 466 fl.), Heidelberg 133 000 fl., Freiburg 48 964 fl., Leipzig 45 662 Rthlr., Göttingen 40 698 Rthlr., Gießen 70 000 fl.

Frankreich thut für den mittleren und höheren Unterricht wenig. Der A. für 1859 führt auf: 800 000 Fr. für die sogen. Facultäten (theologische, Rechts-, medicinische Schulen ꝛc.), welche aus Schulgeld, Examen- und Diplomgebühren u. dgl. eine Einnahme von 2·693 500 Fr. beziehen und 3·493 500 Fr. Ausgabe haben, für das conservatoire des arts et métiers und die 3 Gewerksschulen (II, §. 223) 1·248 000, für landwirthschaftliche Schulen 544 100, Bergwerks- und Straßenbau-Schulen 150 000, Museum der Naturgeschichte 506 380, Thierarzneisch. 604 300, Collège de France 180 000, einige andere Schulen 134 900, zus. 4·167 680 Fr., ferner 2·469 000 für die Lyceen und städtischen Gymnasien.

(d) Die Universitäten haben weit mehr geleistet als manche, wie ein Theil des Hofprunkes behandelte Akademieen, indeß können diese, besonders für Fächer, in denen zeitraubendes, ungestörtes Forschen nothwendig ist, sehr ersprießlich werden. Vgl. Say, Handb. V, 254. Die 5 Pariser Akademieen kosten 611 300, die Sternwarten 194 260, die 5 Pariser Bibliotheken 535 800 Fr. — Die Berliner Akademie der Wissenschaften kostet 22 243 Rthlr., die Münchener 15 643 fl.

(e) In manchen Ländern hat sich das Kirchenvermögen ganz erhalten, wie z. B. in Südeuropa, Großbritanien und Schweden, in anderen wenigstens theilweise, in anderen muß der Unterhalt der Geistlichen ganz vom Staate bestritten werden. In Oesterreich ziehen sowohl die Kirche als die Lehranstalten beträchtliche Renten aus den sog. politischen Fonds. In Frankreich (1859) kostet die Kirche 47·432 000 Fr. oder 3,^{8} Proc. des Staatsaufwandes, in Baiern 1·570 000 fl. oder 3,^{6} Proc., im Gr. Hessen 131 370 fl. oder 2 Proc., in Baden 89 800 fl. oder 0,^{6} Proc., weil hier noch ein ansehnliches Kirchenvermögen besteht.

§. 81.

Die Ausgaben, welche für die Finanzverwaltung selbst gemacht werden, bedürfen hier keiner Erörterung, weil sie an

Digitized by Google

verſchiedenen anderen Stellen des Lehrgebäudes der Finanzwiſſenſchaft abgehandelt werden. Der Aufwand, den die Erhebung und Ueberwachung der verſchiedenen Einkünfte verurſacht, wird in Verbindung mit dieſen in Betrachtung gezogen. Die Koſten der Behörden und Beamten und ihrer Geſchäftsführung im Allgemeinen hängen mit der Einrichtung des Finanzweſens (4. Buch), die Ausgaben für die Staatsſchuld mit dem Schuldenweſen des Staats (3. Buch) zuſammen.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Staatseinkünfte.

Einleitung.

Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte.

§. 28.

Es sind sehr manchfaltige Quellen von Staatseinkünften denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Die Finanzwissenschaft hat diejenigen Einkünfte aufzusuchen, welche den allgemeinen Grundsätzen des Staatshaushaltes (§. 14.) am meisten entsprechen. Sie könnte sich darauf beschränken, ein System der Staatseinkünfte als ein vollkommenes und allgemeingültiges aufzustellen und dessen Verwirklichung zu fordern. Dieß wäre jedoch ungenügend. Eine gewisse Art von Einkünften erscheint oft bei einer genauen Prüfung bald besser, bald nachtheiliger

1) nach den gegebenen volkswirthschaftlichen Umständen des einzelnen Landes, wobei auch im Laufe der Zeit manche Veränderungen eintreten, so daß die Nachtheile zu- oder abnehmen,

2) nach der Dauer ihres Bestehens, indem man sich allmälig an sie gewöhnt und die wirthschaftlichen Verhältnisse, z. B. die Preise der Dinge, die Richtung der Gewerbe ꝛc., sich ihr anpassen.

3) nach ihrer besonderen Einrichtung, die verschieden gestaltet und in Gemäßheit der Erfahrungen nach und nach ausgebildet werden kann.

Digitized by Google

Die Finanzwiſſenſchaft, wie die ganze Staatsklugheitslehre, ſoll ſich daher nicht allein mit dem Staate in der Idee, ſondern auch mit den beſtehenden Staaten beſchäftigen und den Weg vorzeichnen, auf welchem ſich das Finanzweſen derſelben verbeſſern läßt. Da man dieſes nicht auf einmal umgeſtalten und von eingewurzelten Einrichtungen ſich nicht plötzlich losreißen kann, ſo iſt es nöthig, die in den chriſtlich-civiliſirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen einer Prüfung zu unterwerfen, wobei neben den allgemeinen Grundſätzen auch die beſonderen Umſtände zu erwägen ſind, welche hier oder dort die Befolgung jener Grundſätze erſchweren. Selbſt bei ſolchen Einnahmen, die ſich im Allgemeinen als mangelhaft zeigen, iſt zu unterſuchen, wie ſie einſtweilen auf die am wenigſten nachtheilige Weiſe einzurichten ſeien.

§. 83.

Die allgemeinen Erforderniſſe, nach denen die Zweckmäßigkeit jeder Art von Staatseinkünften zu beurtheilen iſt, ſind dieſe:

1) In Bezug auf das Staatswohl im Ganzen:

a) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch das in den ewigen Vernunftgeſetzen begründete Gebot der Gerechtigkeit verletzen.

b) Jede Einnahme ſoll die volkswirthſchaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugniſſe, lebhaften Verkehr und zweckmäßige Güterverzehrung zur Befriedigung der Bedürfniſſe des Volkes ſo wenig, als es mit der Aufbringung des Staatsbedarfes vereinbar iſt, beeinträchtigen, §. 13. Unter übrigens gleichen Umſtänden iſt diejenige Einnahme die beſte, welche in jenen Hinſichten am wenigſten ſchadet. Insbeſondere gehört es zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn der aus ihr entſpringende Verluſt für die Bürger ſo wenig als möglich den Betrag überſteigt, welcher in die Staatscaſſe fließt (*a*).

c) Eine Staatseinnahme ſoll, abgeſehen von ihren wirthſchaftlichen Folgen, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dergl., keine nachtheiligen Wirkungen äußern.

Digitized by Google

2) In Bezug auf den Staatshaushalt insbesondere ist diejenige Einnahme die bessere, welche leicht, sicher und reichlich eingeht.

(a) Es wäre daher schädlich, wenn z. B. die Bürger durch eine Vertheuerung einer Waare zu Gunsten von Privatpersonen Schaden leiden, oder wenn die Gütererzeugung vermindert würde.

§. 84.

Die Staatseinkünfte können nach der wirthschaftlichen Wesenheit ihrer Quellen in zwei Hauptclassen getheilt werden (*a*):

I. Die von der Regierung *erworbenen*, indem diese auf den nämlichen Wegen, wie Einzelne, sich Einkünfte durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leistung auf dem Wege des Vertrages verschafft, ohne daß die Bürger eine Verpflichtung hätten, von dieser Leistung der Regierung Gebrauch zu machen. Es giebt Fälle, in denen diese Leistung nur einmal erfolgt ist, und zwar in einer längst verflossenen Zeit, so daß sich keine deutliche Kenntniß von ihr erhalten hat, dennoch aber die daraus erworbenen Einkünfte noch fortdauern (*b*); meistens aber geschieht die Leistung ziemlich gleichzeitig mit den Einkünften, und es findet ein fortgesetztes Erwerben statt, größtentheils durch den Verkehr, so daß die Einkünfte aus empfangenen Preisen bestehen (*c*). Die Mittel zu einem solchen Erwerbe sind überhaupt *Arbeit* und *werbendes Vermögen*. Die Regierung ist bei diesen Erwerbseinkünften von dem Erfolge der betriebenen Unternehmungen, von dem Absatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anstalten u. dgl. gerade so abhängig, wie die einzelnen Bürger es in gleichem Falle sind, und sie muß, wie diese, die Vergrößerung der Einnahmen oder die Verminderung der Kosten auf dem Wege von Verbesserungen des Betriebes zu bewirken suchen. Die für die Regierung betriebenen Erwerbsgeschäfte sind Bestandtheile der Volkswirthschaft.

II. Die von der Regierung *befohlenen* oder *geforderten* Einkünfte, indem jene Kraft des Gesetzes Theile des Privatvermögens ihrer Bürger erhebt, ohne daß denselben in den durch die Gesetze bestimmten Fällen eine Wahl frei gelassen würde. Hier nimmt also der Zwang die Stelle des Erwerbes ein. Da der Staat die Privatwirthschaften nicht zerstören soll,

Digitized by Google

so darf er von jedem Bürger nur so viel Güter fordern, als dieser entbehren kann, dagegen aber die Forderung wiederholen, so wie die Bürger von Neuem in den Stand kommen, etwas abgeben zu können. Nimmt man daher die in ihrem Betrage geringfügigen und in ihrer Behandlung sehr einfachen und deßhalb für die Wissenschaft unerheblichen Fälle aus, in denen, dem bürgerlichen Rechtsgesetz zufolge, der Staat den Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Bürgers oder ein einzelnes herrenloses Gut im Staatsgebiete sich aneignet (*d*), so besteht der regelmäßige Weg, wie die Regierung erzwungene Beiträge fordert, darin, daß sie den Bürgern die Verbindlichkeit zu gewissen fortdauernden Entrichtungen aus ihrem Vermögen auferlegt. Dieselben können Auflagen genannt werden (*e*).

(*a*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 77.

(*b*) Dahin gehören die Grundgefälle (§. 156.), deren Ursprung im Einzelnen größtentheils nicht mehr nachzuweisen ist, bei denen jedoch eine privatrechtliche Entstehung, wie die Ueberlassung von Land unter der Bedingung von fortdauernden Entrichtungen oder Diensten, oder die Uebernahme einer Last ꝛc. zu vermuthen ist.

(*c*) In frühen Zeiten betrieb die Regierung oft hervorbringende Gewerbe zu eigenem Bedarf, z. B. Landwirthschaft zur Gewinnung von Nahrungsmitteln für den Hof, für Beamte, die Wehrmannschaft und deren Pferde. Hie und da kommt dieß noch jetzt vor, z. B. für Geschütze und Waffen, §. 76.

(*d*) Die Einziehung solcher herrenloser Güter ist zweckmäßig, aber so leicht, daß sie keiner weiteren finanziellen Betrachtung bedarf. Für Frankreich sind für 1859 700000 Fr. solcher Einnahmen in Anschlag gebracht und zu den Domäneneinkünften gezählt worden. In Belgien trugen sie im D. 1853—57 64219 Fr. ein.

(*e*) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann solche Auflagen einfordern, also müßten die von der Regierung angeordneten eigentlich Staatsauflagen genannt werden. Die Gemeindeauflagen tragen gewöhnlich den Namen Umlagen.

§. 85.

Zu I. Bei den Erwerbseinkünften der Regierung, der ältesten Quelle von Staatseinnahmen, sind wieder in Ansehung des Verhältnisses, welches zwischen der Regierung und den einzelnen Gewerbtreibenden obwaltet, zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Die Regierung stellt sich den Bürgern in der Benutzung eines Erwerbszweiges völlig gleich, legt ihnen keine Hindernisse in den Weg und sucht in freiem Mitwerben mit ihnen ein Einkommen zu erlangen. Dieses fällt ihr demnach ohne allen

Digitized by Google

Einfluß der Staatsgewalt zu und ſetzt keine andere Bedingung voraus, als den Beſitz der Erwerbsmittel (§. 84.), und zwar, weil aus der bloßen Veranſtaltung von Arbeiten durch gedungene Arbeiter nicht wohl Gewinn entſtehen könnte (*a*), den Beſitz eines werbenden Vermögens. Dieſe Claſſe von Einkünften rührt folglich aus reinem Privaterwerbe, oder aus der Benutzung eines werbenden Staatsvermögens her. Sie kann aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsverdienſt beſtehen.

2) Das Mitwerben der Bürger wird in einzelnen Zweigen der Gewerbsthätigkeit ganz unterſagt oder wenigſtens erſchwert und beſchränkt, weßhalb der Erwerb der Regierung nicht bloße Frucht eines werbenden Vermögens, ſondern zugleich Folge eines Vorrechtes der Staatsgewalt iſt. Jede ſolche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine geſetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchſten Gewalt vorzugsweiſe die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die ſonſt ihrer Natur nach in den Händen von Privatperſonen ſich befinden könnten. Vorrechte dieſer Art heißen Finanzregalien, Regalien im engſten Verſtande. Es iſt ſogleich einleuchtend, daß dieſe Einnahmsquelle, wenn ſie willkürlich ausgedehnt würde, der Betriebſamkeit der Bürger tiefe Wunden ſchlagen könnte.

(*a*) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermiethete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Zu II. Auch die Auflagen zerfallen in zwei Gattungen je nach der Weiſe, wie die Verpflichtung zu einer gewiſſen Zahlung an die Regierung der Gerechtigkeit gemäß beſtimmt werden kann, abgeſehen von andern rein willkürlichen und zufälligen, alſo auch unzweifelhaft ungerechten Arten von Abgabenforderungen.

1) Auflagen, die bei einer beſonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und daher als Vergütung für eine einzelne, mit Koſten verbundene Maaßregel der vollziehenden Gewalt erſcheinen, werden zweckmäßig mit dem Namen Gebühren bezeichnet. Sie werden erhoben, wenn der Bürger von gewiſſen Staatsanſtalten Gebrauch macht, wenn ihm eine Begünſtigung zu Theil wird, oder wenn ſonſt eine

Digitized by Google

Staatsbehörde sich mit seinen Angelegenheiten beschäftigen muß. Hiebei wird zwar wie bei den Regalien dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleistet, allein es findet doch wieder ein wesentlicher Unterschied statt, denn die Gebühr ist nur die Begleiterin einer Regierungshandlung, welche nicht weniger nothwendig wäre, wenn auch keine besondere Vergütung für sie gefordert würde, so daß offenbar jene nicht der Bezahlung willen vorgenommen wird (*a*).

2) Solche Auflagen dagegen, die ohne eine einzelne Veranlassung der erwähnten Art, also ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden, sind Steuern.

(*a*) Man bezeichnete die hieher gehörigen Auflagen früher öfters mit dem Namen zufällige Abgaben. Neuerlich hat man sie meistens mit den Steuern zusammengeworfen, von denen sie jedoch in vielen Hinsichten verschieden sind.

§. 87.

Die Staatseinkünfte können noch nach einigen anderen Gesichtspuncten eingetheilt werden.

1) Nach der Art der Sachgüter, welche in den Besitz der Regierung gelangen, unterscheidet man Geld- und Natural-Einkünfte (*a*). Bei dem Betriebe von Gewerben und bei manchen anderen Veranlassungen erhält die Regierung Vorräthe von Natur- und Kunsterzeugnissen, die entweder zur Erzielung einer Geldeinnahme verkauft, oder unmittelbar verwendet werden. Wenn man unter Naturaleinkünften im engeren Sinne solche versteht, die nicht in Geld umgesetzt, sondern geradezu für öffentliche Zwecke gebraucht werden (§. 25.), so sind dahin vorzüglich Rohstoffe, wie Getreide, Holz ꝛc. zu rechnen, die gleichförmig beschaffen sind und regelmäßig für gewisse Bedürfnisse angewendet werden. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem schwierigen Absatze der Erzeugnisse und dem schwachen Handel angemessen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugnisse vorräthig zu behalten, um sie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerpersonals anzuwenden; auch verband man damit die Absicht, für Fälle von Mißwachs und Theuerung eine Aushülfe in Bereitschaft

Digitized by Google

zu halten, die den bedrängten Unterthanen wohlthätig werden könnte (II, §. 137.). Allein wegen der Kostbarkeit einer solchen Aufbewahrung, der Gefahr von Verlusten und der größeren Lebhaftigkeit des Verkehres kommt man von jenem Verfahren allmälig zurück und zieht die viel einfacheren Geldeinkünfte vor, außer insoweit man zu Besoldungen (§. 58.) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76.) Getreide nöthig hat.

2) Nach ihrer Veranlassung und Entstehungsweise kann man unterscheiden:

a) selbstständige Einkünfte, die den Zweck einer gewissen Veranstaltung bilden und deren Kosten nur als Mittel für diesen Zweck dienen;

b) gelegentliche, Nebeneinkünfte, die sich nur an eine Art von Staatsausgaben anschließen und einen Theil derselben vergüten. Sie ergeben sich bei vielen Zweigen der Ausgaben und stehen mit ihnen in genauer Verbindung (*b*), weßhalb in der nachfolgenden Abhandlung der Staatseinkünfte nur die selbstständigen berücksichtigt worden sind.

(*a*) Diese Benennung rührt von der im römischen Rechte vorkommenden Unterscheidung der fructus naturales und civiles her.

(*b*) Z. B. bei der Staatsvertheidigung: Verkauf alter Pferde, von abgenützten Waffen, Lederwerk, — bei der Rechtspflege: Ertrag aus der Arbeit der Züchtlinge, — bei dem Landgestüt: Verkauf älterer Hengste ꝛc.

I. Abschnitt.

Privaterwerb der Regierung.

§. 88.

Die der Regierung zur Verfügung stehenden Sachgüter sind entweder ein wechselndes Vermögen, welches als Theil der Einkünfte eintritt und durch den Aufwand wieder aus der Gewalt der Regierung gelangt, oder sie bilden ein dauerndes Vermögen. Dieses wird theils unmittelbar zu verschiedenen öffentlichen Zwecken verwendet und gehört also zu dem Gebrauchsvorrathe (I, §. 51.), theils ist es werbend (*a*). Zu der erstgenannten Abtheilung sind sowohl unbewegliche Güter zu zählen, wie die Gebäude, welche zur Benutzung des Fürsten (§. 49.) und zum Staatsdienste (§. 67.) bestimmt sind,

Digitized by Google

die Festungen, Brücken, Häfen, Straßen, botanischen Gärten ꝛc., als bewegliche Dinge, wie Kriegsschiffe, Geschütze, Waffen und anderer Kriegsbedarf, Geräthe manchfacher Art, Vorräthe von Büchern, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten ꝛc. Diese Vermögenstheile, welche, statt Einnahmen zu gewähren, sogar noch Ausgaben verursachen, sind den einzelnen Behörden der Staatsverwaltung anvertraut. Es ist aber eine besondere Sorgfalt darauf zu richten, daß sie vollständig erhalten werden. Daher wird üblicher Weise einer Finanzbehörde aufgetragen, darüber zu wachen, daß diese Gegenstände gehörig verzeichnet werden, daß jährlich der Abgang bisheriger und der Zugang neuer Bestandtheile angemerkt wird, und daß auf diese Weise sowohl die Uebersicht des ganzen Vermögensbestandes erhalten, als jeder Veruntreuung vorgebeugt wird (*b*).

Das werbende Vermögen, dessen zweckmäßigste Benutzungsweise hier zu untersuchen ist, wird im weiteren Sinne mit dem Namen Domänen- (Kron-, Kammer-)gut, Domanium bezeichnet. Es hat, wie das nicht werbende, mehrere Bestandtheile, nämlich:

1) Grundstücke, größtentheils zu landwirthschaftlicher Benutzung bestimmt, Domänen im engeren Sinne:

2) Capitale, theils mit Grundstücken zugleich, theils abgesondert benutzt, und zwar a) Gebäude u. a. stehende Capitale, als Maschinen, Geräthe u. dergl.; b) umlaufende Capitale, welche entweder zur Betreibung eines Gewerbes, meistens in Verbindung mit den anderen genannten Vermögenstheilen, gebraucht oder verzinslich angelegt werden (*c*).

3) Dingliche Rechte auf Leistungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Benutzung derselben (Weide-, Fischereirechte u. dgl. (*d*).

(*a*) Im französischen Staatsrechte unterscheidet man neuerlich domaine public und d. de l'état. Jenes begreift die dem Staate seinem Wesen nach unentbehrlichen Sachgüter, wie Straßen, Flüsse, Ufer, Häfen, Festungen ꝛc. Diese sind nach dem Gesetz unveräußerlich und unverjährbar, was dagegen bei dem domaine de l'état nicht stattfindet, indem dieses unter dem bürgerlichen Eigenthumsrechte steht. Block, de l'admin. S. 687. — v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, S. 210.

(*b*) Ein Anschlag dieser Vermögenstheile nach dem Verkehrswerthe ist nützlich, um die Verantwortlichkeit der Personen, denen jene anvertraut sind, genau zu bestimmen, allein ein Theil der zugehörenden Gegenstände hat ungeachtet seines hohen Gebrauchswerthes keinen Preis, ein

Digitized by Google

anderer wenigstens keinen Marktpreis und in solchen Fällen wäre der Anschlag willkürlich und unbrauchbar. — In Frankreich wurde 1836 das unbewegliche Staatsvermögen (mit Ausschluß des Kronguts, §. 91) mit Beifügung eines Preisanschlages, wo es thunlich war, so angeschlagen: (Macarel, Fortune publique, I, 207. Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen den Stand zu Anfang des Jahres 1848.)

I. Unbewegliche Besitzungen, die zu einem Theile des Staatsdienstes gehören, nämlich: 14·798 000 (13·450 000) Fr. zum Gebrauche beider Kammern; — 39·926 000 Fr. Justiz- und geistliche Angelegenheiten (42·309 000, wovon 32·279 000 für die letzteren); — 2·951 000 Fr. M. des Auswärtigen; — 28·625 000 (29·300 000) Fr. M. des Unterrichts; — 57·578 000 (47·571 000) Fr. M. des Innern, wobei Denkmäler und Kunstgebäude, wie das Pantheon, der Triumphbogen ꝛc. nicht angeschlagen sind; — 22·992 000 Fr. M. des Handels; — 205·441 000 (213 Mill.) Fr. M. des Kriegs, ebenfalls mit vielen nicht angeschlagenen Gegenständen; — 125·944 000 (124 Mill.) Fr. M. des Seewesens; — 38·439 000 (43 Mill.) Fr. M. der Finanzen, bloß Gebäude. — Zusammen 536 Mill. (564·686 729) Fr.

II. Andere Liegenschaften: 1·109 000 Fr. Mineralbäder; — 3·795 800 Fr. Salzwerke; — 726·993 000 (731·369 306) Fr. Waldungen. — Zusammen 731·897 800 (739·409 559) Fr.

Von dem beweglichen Vermögen sind nur einzelne Haupttheile angeschlagen, z. B. 4·178 000 Fr. in Zuchthäusern, Opernhäusern, bei Telegraphen ꝛc.; — 7·573 000 Fr. bei der Post; — 329·687 000 Fr. bei dem Kriegsministerium, worunter 10 195 Geschütze für 31·845 000 Fr., 1¼ Mill. Infanteriegewehre für 43 Mill. Fr. ꝛc.; — 32½ Mill. Fr. Waffen der Nationalgarde; — 498 Mill. Fr. bei dem Seeministerium, die Flotte selbst zu 141 Mill. geschätzt. — Macarel, a. a. O. S. 423 ff.

(e) Diese zu Anfang eines Jahres vorhandenen Summen müssen sich am Ende desselben ihrem Geldpreise nach wieder vorfinden und in das folgende Jahr hinübergehen.

Unter dem umlaufenden Betriebscapitale oder -Fonds versteht man überhaupt dasjenige bewegliche Vermögen, mit welchem die Zweige der Finanzverwaltung ausgestattet sein müssen, um in gutem Gange zu bleiben. Es sind dieß theils wahre Capitale im Sinne der bürgerlichen Wirthschaft, nämlich bei den auf Staatsrechnung betriebenen Gewerben, theils Hülfsmittel für die Verwaltung der Staatsauflagen und für die Bestreitung des Staatsaufwandes, wohin insbesondere die für jede Casse nöthigen Vorschüsse gehören, durch die man in den Stand gesetzt wird, Ausgaben vorzunehmen, ehe die zu ihrer Deckung dienenden Einkünfte eingegangen sind. Ein solcher Betriebsvorrath ist überall unentbehrlich, aber man hat auf seine Ausmittelung und Darstellung nicht allerwärts gleiche Sorgfalt verwendet. Die genaue Kenntniß von dem jedesmaligen Stande desselben ist nothwendig, um den Zustand des Staatshaushaltes richtig zu beurtheilen; denn aus der Vergleichung der Ausgaben und Einkünfte allein ist dieß nicht möglich. Die letztere könnte einen Ueberschuß der Einkünfte ergeben, der nur scheinbar wäre, wenn etwa zugleich eine Verminderung der Betriebsvorräthe vorgegangen wäre, z. B. durch das Eingehen ungewöhnlich vieler Ausstände oder durch unterbliebene Ergänzung von Materialien, wie Brennholz ꝛc. Ebenso könnte es scheinen, als sei ein Ausfall vorhanden, während die Mehrausgabe durch die Vergrößerung der Betriebsvorräthe aufgewogen würde.

In Baden ist die Rechnungsführung über die umlaufenden Betriebsfonds vollständig. Dieselben begreifen nicht bloß Geld, sondern auch

Digitized by Google

Vorräthe anderer, zum baldigen Verbrauch oder Verkauf bestimmter Güter und Ausstände an den in den Vorjahren fällig gewesenen Einnahmen, von denen die Rückstände (d. h. noch nicht vollzogene, aber schon schuldig gewordene Ausgaben) abgehen. Es ist nützlich, wenn man durch gute Einrichtungen in den Stand kommt, mit einem geringeren Betrag dieses Vermögens auszureichen. Derselbe wird im Finanzgesetz für jede (2jährige) Periode festgestellt und der vorgefundene entbehrliche Ueberschuß zu anderen Zwecken verwendet. Diese Fonds sind (einschließlich des Post- und Eisenbahnbetriebes, aber mit Ausschluß der Schuldentilgecasse) so festgesetzt worden:

	für 1848. 49. fl.	für 1862. 63. fl.
1) Cassenvorräthe	1·309 100	1·274 955
2) Naturalvorräthe	1·500 000	2·168 830
3) Ausstände, sog. Activreste	2·772 700	2·525 100
zusammen	5·581 800	5·968 885
ab die Rückstände (Passivreste)	229 400	565 701
so bleibt reines Vermögen .	5·352 400	5·403 184

Die angeschlagene ganze (rohe) Einnahme für 1862. 63 ist 24·698 000 fl., also machen die Betriebsfonds 21 Proc. der Einnahme aus.

In Baiern wurde 1828 (Landtagsabschied vom 15. August III, 1) verfügt, daß das Verlagscapital der Staatscasse wieder auf die Höhe hergestellt werden solle, welche es im Jahre 1818 (im Beginn der ersten sechsjährigen Finanzperiode) gehabt habe, nämlich 6·736 517 fl. Dasselbe ist späterhin auf 6·939 168 fl. angewachsen; Verhandl. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. Abth. I. S. 8 (v. Rotenhan). — Würtemberg: Seit 1833 wurde dem Finanzministerium ein baares „Betriebs- und Vorraths-Capital" von 1·400 000 fl. überlassen, 1845 — 48 wurde dasselbe auf 1·836 645 fl., 1848/9 auf 1·609 079 fl., im Gesetz vom 11. März 1852 auf 2 Mill. fl., 1858 auf 1·778 825 fl. gesetzt. Was von den fällig gewordenen Einkünften während des Jahres in Ausstand bleibt und später eingeht, wird der Restverwaltung zugewiesen, die daher ein beträchtliches Vermögen zu verwalten hat. 1858 belief sich dasselbe auf ungefähr 5½ Mill. fl., wovon die vorhandenen 1·778 825 fl. der Staatscasse verbleiben, 3¾ Mill. zu verschiedenen Staatsausgaben verwendet werden sollten. In den Jahren 1861 — 64 sollen 6,⁸ Mill. aus dem Restvermögen zu den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genommen werden, der (im Gesetz vom 21. Januar 1862 noch nicht in Zahlen angegebene) Mehrbetrag den Betriebsfond bilden. Was die Restverwaltung (für die Aus- und Rückstände der früheren Jahre) über diesen Betrag besitzt, wird zu verschiedenen außerordentlichen Verwendungen bestimmt. Außerdem besitzen aber die einzelnen Staatsanstalten und Gewerbe noch ihre Betriebscapitale. — In Kurhessen wurde durch das Finanzgesetz v. 22. Jan. 1848 für die laufende Finanzperiode ein Betriebscapital von 900 000 Rthlr. bewilligt, welches im Voranschlage sowohl in Einnahme als in Ausgabe steht und daher eigentlich von beiden Größen abgezogen werden muß. Es beträgt 19,⁴ Proc. der Roheinnahme. — Im Großh Hessen ist den Staatscassen ein Betriebscapital von 1·100 000 fl. zugewiesen. — In Sachsen war das „mobile Staatsvermögen" 1854 1) bei den Centralcassen 15·274 484 Rthlr., 2) bei den Provinzialcassen und fiscalischen Betriebsanstalten 7·969 398 Rthlr., zusammen 23·243 883 Rthlr. nach Abzug der Rückstände. Hierunter befinden sich in 1) 11·613 291 Rthlr. in Staatspapieren, welche also Zinsen ersparen, und 4·944 495 Rthlr. baar. Die Rückstände betragen 1·283 302 Rthlr. mehr als die Ausstände. Rechenschaftsbericht für 1852 — 54. Verhandlungen der

Digitized by Google

2. Kammer von 1857. I. — In Hannover ist ein Betriebscapital von ½ Mill. Rthlr. angenommen.

(d) In Sachsen wurde 1854 das ganze werbende Staatsvermögen auf 79·597000 Rthlr. angeschlagen, wovon 28·800000 Rthlr. für die Eisenbahnen, 25 Mill. für Ländereien, Gefällrechte und Steinkohlengruben gerechnet sind. Diese Gütermasse betrug 24 Mill. Rthlr. mehr als die Staatsschuld.

---

1. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalen.

1. Hauptstück.

Domänen im Allgemeinen.

§. 89.

Das aus der Benutzung von Grundstücken (*a*) fließende Staatseinkommen ist das älteste (*b*). Da die Landwirthschaft schon früh ausgebildet worden ist, da sie in einem rohen Zustande der Gesellschaft zur Befriedigung der meisten Bedürfnisse ausreicht und ihr Betrieb den wenigsten Gefahren ausgesetzt ist (I, §. 361 fg.), so ließ sich der Staatsbedarf am leichtesten durch den Ertrag von Ländereien sicher stellen, wie denn in diesem Zustande auch der Reichthum von Privatpersonen hauptsächlich in Grundbesitz besteht. Steuern sind erst bei einiger Lebhaftigkeit des Verkehrs leicht zu erheben. Ueberdieß giebt es in einem schwach bevölkerten Lande eine Fülle von unbenutzten Grundstücken, und Niemand wird beeinträchtigt, wenn die Staatsgewalt dieselben sich zueignet (*c*). Bei einem künstlichen und vielgestaltigen Nahrungswesen mit regem Verkehr könnte dagegen jene Quelle von Staatseinkünften ganz entbehrt werden oder doch zu verhältnißmäßig geringer Größe herabsinken (*d*).

(c) Gasser, Einleitung, Cap. 1—11. — Schreber, Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, 1754. 4. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magaz. II. Art. Domänen. — (Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domänen in den preuß. Staaten. Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buches ist anzusehen: Nicolai, Oekonom.-jurist. Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preußischen Staaten. Berlin, 1802. II. — Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den

Digitized by Google

Verkauf der Domänen. Berlin, 1811. — Sturm, Lehrb. der Kameralpraxis, I. — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm, 1825. — v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin, 1826. — Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. — v. Rotteck in dessen und Welcker's Staatslexikon, IV, 459.

(*b*) Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter den König, die Priester und die Kriegerkaste getheilt. Die jüdischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschließend darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaates hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte außer den ältesten Staatsgütern, in Ansehung deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys von Halikarnaß soll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Berühmt war wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ansehnliche Weideplätze und Waldungen brachten reichliche Weidegelder (scriptura, Einschreibegeld) ein. In Italien verschwanden die agri publici in der Zeit des Freistaates meistens, durch Verkauf, Uebergabe an Ansiedler, Anmaßung von Privatpersonen. In den Provinzen wurden sie verpachtet. — Große Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniß von 123 kaiserlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme, namentlich unter Eduard dem Bekenner (1042—65) befanden sich 1422 Landgüter (manors) nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den großen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichste. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Sinclair, History of the public revenue, I, 26. 27. Gneist, Geschichte der Aemter in England, S. 9. — Nach Froumenteau, Secret des finances, I, 1. trugen die französischen Domänen im D. 1550—80 j. 2·561 000 damalige oder an 7½ Mill. Livres der letzten Zeit, nebst 613 000 L. aus dem Holzverkauf. — Eine der merkwürdigsten Entstehungsarten der Staatsgüter ist die von Paulus Diaconus berichtete Thatsache, daß die longobardischen Großen bei der Wahl des Königs Autharit (im J. 584) demselben die Hälfte ihrer Besitzungen abgetreten haben sollen.

(*c*) In dem westlichen Theile der nordamericanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum großer Landstriche, von denen 1857 noch 1086 Mill. Acres zur Verfügung frei standen, in Nebrasca allein an 210, in N. Mexico 155 Mill. Das Eigenthumsrecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriefen die Berechtigung zu jenen Flächen mit enthalten war, theils auf dem Ankaufe Louisiana's von Frankreich (1803 für 15 Mill. Doll.) und Florida's von Spanien (1819), der Erwerbung von Californien und Neu-Mexico, sodann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete in diesen Landschaften. (Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch viel Land.) Der Verkauf dieser Ländereien bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. 1846/7—1855/6 wurden im Durchschnitt jährlich 4·432 974 Doll. daraus eingenommen, 1853—55 insbesondere 9,⁶ Mill. Anschlag für 1858 war 6 Mill., Einnahme 1861/2 nur 152 000 Doll. (innerer Krieg!). Es ist aber auch ein beträchtlicher Theil dieses Staatslandes zum Behufe der Urbarmachung an die einzelnen Staaten abgetreten worden. Vgl. §. 100. — Auch das Königreich Griechenland erlangte viele Domänen durch die Vertreibung der Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, Lond. 1833, S. 281)

Digitized by Google

13·359 000 Stremmata (zu ½ acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250 000 Oelbäumen besetzte Land; der Preisanschlag wird zu 887½ Mill. Piaster = 143 Mill. fl. gesetzt. — Die mecklenburgischen Lande haben ein Domanialvermögen von beinahe 125 □Meilen oder gegen 45 Proc. der Oberfläche (v. Lengerke, Landw. Statistik der deutschen Bundesst. I, 431), auch in den anhaltischen Herzogthümern findet ein ähnliches Verhältniß statt.

(d) Reinertrag der Domänen mit Angabe seines Verhältnisses zum ganzen reinen Staatseinkommen nach Procenten in einigen Staaten:

44,6	Proc	=	1·062 465	Rthlr. Mecklenburg-Schwerin, A. 1850/1.
39,2	„	=	615 670	Rthlr. Weimar 1863—65.
31	„	=	262 000	Rthlr. Altenburg 1863/4.
27,5	„	=	898 000	fl. Nassau A. 1860.
21,3	„	=	3·197 297	Rthlr. Würtemberg A. 1861—63.
19	„	=	8·966 000	fl. Baiern A. 1861—67.
17,6	„	=	1·561 576	Rthlr. Hannover A. 1854/5.
15	„	=	43·634 000	R. Rußland A. 1863
15	„	=	989 692	fl. Großh. Hessen A. 1857—59.
11,8	„	=	1·728 828	fl. Baden A. 1862. 63.
11,4	„	=	309 000	Fr. Canton Zürich R. 1858.
10	„	=	1·263 763	Rthlr Sachsen A. 1861—63.
7,79	„	=	7·551 360	Rthlr. Preußen A. 1861.
7,7	„	=	2 997 000	Lire Toscana A. 1858.
2,4	„	=	262 000	mil reis Portugal A. 1861/2.
2,4	„	=	30·079 130	Fr. Frankreich A. 1862.
1,9	„	=	2·360 530	Fr. Sardinien R. 1855.
1,6	„	=	4 873 000	fl. Oesterreich A. 1862.
1,44	„	=	19·625 000	Re. Spanien A. 1861.
0,8	„	=	992 120	Fr. Belgien A. 1862.
0,57	„	=	49 695	Scudi Kirchenstaat R. 1853.
0,45	„	=	95 000	L. Großbritanien 1862.

Bemerkungen. Baden: Man schätzt den Verkehrswerth der Domänen auf 54 Mill. fl. Zürich: Außerdem 553 179 Fr. Capitalzins. Bei Spanien sind Leihzinsen inbegriffen, die sonst, wo sich ausführliche Angaben vorfanden, ausgeschlossen worden sind. Bei Belgien ist die Staatseinnahme und der Domänenertrag ohne Kostenabzug (Brutto) angegeben. — In den Niederlanden erscheint fast nur eine Einnahme von 9,8 Mill. fl. oder 1,2 Proc. aus Leihzinsen.

Die große Verschiedenheit in obiger Tabelle ist aus mancherlei Ursachen zu erklären. Viele Domänen wurden verkauft, manche verschenkt, dagegen andere angekauft oder sonst erworben. In Frankreich z. B., wo vor 1789 der Domänenertrag auf 11—12 Mill. Liv. geschätzt wurde (Necker, Admin. I, 12), erfolgte eine große Vermehrung durch Einverleibung der Kirchengüter (1789) und der Besitzungen der Ausgewanderten, welche später zurückgegeben wurden, neuerlich noch durch Wegnahme des Eigenthums der Familie Orleans (1852), — eine Verminderung durch Verkäufe zur Einziehung des Papiergeldes. In Staaten, die durch Einverleibung kleinerer Staatsgebiete vergrößert wurden (wie in Deutschland 1806), blieben die Domänen derselben den bisherigen regierenden Familien als Privatvermögen, weshalb solche Landestheile ohne wahre Domänen sind.

§. 90.

Die Rechtsverhältnisse bei den Domänen zeigen in den einzelnen Staaten eine Verschiedenheit, die in der Finanzwissenschaft

Digitized by Google

beachtet werden muß, weil sie auf die Behandlung dieser Güter Einfluß hat. In den meisten Ländern befinden sich werbende (ertraggebende) Liegenschaften im Vermögen des Staates und der Reinertrag derselben fließt als Theil des Staatseinkommens in die Staatscasse. Solche Vermögenstheile sind Staatsgüter (*a*). In einem Theile der deutschen Staaten hat sich aber aus alter Zeit her die Einrichtung erhalten, daß es Liegenschaften giebt, deren Eigenthum dem fürstlichen Hause zusteht, deren Reinertrag jedoch fortdauernd dem Staatsrechte dieser Länder gemäß zur Bestreitung von Staatsausgaben verwendet wird. Solche fürstliche Haus- oder Stammgüter, die sich durch die bei ihnen geltenden Rechtsverhältnisse von dem reinen Privatvermögen des Fürsten oder seines Hauses unterscheiden, wurden eben so wie die Staatsgüter Domänen (*b*), oder nach dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt (*c*). Der Begriff von Domänen enthält also nur die den beiden Arten von Gütern gemeinschaftlichen Merkmale, insbesondere der Unbeweglichkeit und der Widmung des Ertrages für öffentliche Zwecke, und nach dem Eigenthumsverhältniß zerfallen diese Güter in Staats- und Haus-Domänen. Diese Unterscheidung wurde jedoch früherhin meistens nicht deutlich erkannt (*d*). Die Kammergüter der deutschen Kaiser waren, dem Wesen eines Wahlreiches gemäß, Staatsgüter, die bei dem öftern Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten (*e*). Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter (*f*). Die Kammergüter der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen, Schenkungen ꝛc. sich allmälig vermehrten (*g*), und, als aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt dieser fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten benützt wurden. Später erhielten diese Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern,

Digitized by Google

nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern (Klöstern, Ordenscommenden ꝛc.) (*h*), ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Zweifel geschehen war (*i*).

(*a*) In einem Bundesstaate giebt es zweierlei Staatsgüter, nämlich des ganzen Bundes und der einzelnen Staaten, §. 89 (*e*).

(*b*) Domäne, domanium, wurde aus dem Französischen (le domaine) herüber genommen, wahrscheinlich von dominium, oder nach einer anderen Ableitung von doma, Grundstück. — Vgl. Klüber, Oeff. Recht, §. 232, 233.

(*c*) In den Begriff derselben pflegte man sonst noch das Merkmal aufzunehmen, daß sie unter die Verwaltung eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. bei v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat, S. 359. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, I, 198.

(*d*) In Frankreich wurden die Domänen frühzeitig als Staatsgüter anerkannt, Bodinus, De republica, lib. VI. Cap. 2. S. 648 der Pariser Ausgabe von 1591.

(*e*) Hüllmann, Finanzgesch. S. 1 ff. — v. Bosse, Darst. des staatsw. Zust. S. 73, 113.

(*f*) Doch sind die geistlichen Güter eigentlich als der Kirche gehörig zu betrachten, — penes fundationem ecclesiasticam — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. §. 191. — Die älteren Schriftsteller nehmen bisweilen Kammer- und Tafelgüter für ganz gleichbedeutend, z. B. v. Seckendorf und Bergius a. a. O.

(*g*) Wurden ganze Ortschaften und selbst größere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Vergrößerung des Burggrafthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer, Beschreibung des Fürstenthums Ansbach, I, 81—110 (Ansb. 1787). Ueber die allmälige Vergrößerung der badischen Domänen Pfister, Geschichtl. Entwicklung des Staatsrechts des Großh. Baden, I, 142 (1836). Der Verf. nimmt zwischen den Haus- und Staatsdomänen eine mittlere Classe, die Hofdomänen, an, die aus ehemaligen Reichslehen bestehe.

(*h*) In Würtemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes, im Betrage von etwa 10 Mill. fl., dem Kammergute einverleibt. Die Verfassungsurkunde verordnet §. 77 die Ausscheidung und Rückgabe des Kirchengutes, welche aber noch nicht ausgeführt worden ist. — Auch in der Markgrafschaft Baden-Durlach ist das evangelische allgemeine Kirchenvermögen zu dem Kammergute gezogen worden. — In Frankreich wurde im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Rußland noch später das Kirchengut vom Staate eingezogen. Diese Maaßregel wurde in Spanien später wieder rückgängig gemacht, dann unter Narvaez nochmals ergriffen und hierauf abermals gehemmt.

(*i*) Am meisten wurde darüber gestritten, ob die Kammergüter veräußerlich und verjährbar seien. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juristenfacultäten, die Hannöv. Verfassungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Rotteck a. a. O. S 466 ff.

Digitized by Google

§. 91.

Das auf die angegebene mehrfache Weise allmälig entstandene Domanium oder Kammergut der deutschen Landesgebiete wurde nicht nach der Art des Ursprunges in Haus- und Staatsgut (§. 90.) getheilt, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen getrennt gehalten, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besaß, den sog. Chatoulgütern (*a*). Es galt jedoch allgemein der Grundsatz, daß der Ertrag des Kammergutes (mit Einschluß der Regalien) für Staatszwecke, und zwar zunächst für die Hofstaats-, sodann aber auch für Regierungsausgaben verwendet werden müsse und daß Steuern erst dann zulässig seien, wenn jene Einkünfte nicht zureichen (*b*). Durch Landes- oder Hausgesetze oder Uebereinkunft mit den Landständen war festgesetzt, daß dieß gesammte Kammergut unzertrennlich beisammen bleiben, nicht veräußert oder belastet werden solle (außer unter gewissen Bedingungen) und sich nach der Erstgeburt im Mannsstamme, also zugleich mit der Fürstenwürde, vererbe. Dasselbe unterlag nicht den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln und trug keine Steuern. In manchen Staaten wurden auch nutzbare Hoheitsrechte (Regalien) zu dem Kammergute gerechnet. Die Landstände durften einer unbefugten Veräußerung desselben widersprechen, auch wurde mit ihnen Vereinbarung getroffen, wenn aus Landesmitteln ein Zuschuß zu dem Bedarf der Hofhaltung geleistet oder bei einem reichlichen Domänenertrage ein Theil desselben zu anderen Staatsausgaben bestimmt wurde (§. 46). Das Kammergut war folglich in vielen Hinsichten dem Staatsgute ähnlich, wenn es gleich nicht als solches anerkannt war. Erst seit der Gründung des deutschen Bundes und der neuen ständischen Verfassungen wurde es nöthig, das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältniß genau zu regeln, was hie und da nicht ohne große Schwierigkeiten und längere Streitverhandlungen geschah, doch suchte man eine mühsame Sonderung jener beiden Gattungen zu umgehen. In einem Theile der deutschen Staaten wurden sämmtliche Kammergüter als Staatsgut erklärt (*c*), was die Domänen in den außerdeutschen Gebieten, zufolge des öftern Wechsels der regierenden Geschlechter, schon früher geworden waren (*d*), während dagegen in anderen deutschen

Digitized by Google

Ländern der fürſtlichen Familie das Eigenthum der Domänen, ſelbſt in den neu einverleibten Landestheilen (*e*), vorbehalten (*f*), jedoch auch die Verwendung des Domänenertrages zu Staatsausgaben im Allgemeinen (*g*) oder zur Beſtreitung der Hofſtaatsausgaben (*h*) zugeſichert wurde (*i*) (*k*).

(*a*) Dieſe unterliegen der Beſteuerung, dem allgemeinen Erbrecht und den ſämmtlichen Beſtimmungen des bürgerlichen Rechtes. — In Frankreich hießen die Privatgüter des Königs domaine privé. Sie wurden beſteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur daß der König nicht an die Beſtimmungen über den Pflichttheil gebunden war, Macarel, De la fortune publ. I, 140. Zu dem Privatvermögen gehört auch das in einem fideicommiſſariſchen Verbande ſtehende Hofkammer- (ehemals ſog. Kammerſchreiberei-) Gut in Würtemberg, welches ungefähr 200 000 fl. rein abwirft, Herdegen, S. 147. Klüber, Oeffentl. Recht, §. 335.

(*b*) v. Seckendorf, T. Fürſtenſtaat, S. 363. Die Kammergüter ſeien beſtimmt 1) für den Unterhalt der fürſtl. Familie, 2) für Beſoldungen der Beamten, 3) für Geſandtſchaften ꝛc., 4) für Schlöſſer, Feſtungen, Straßen ꝛc., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Ergötzlichkeit des Fürſten. — Gaſſer, Einleitung zu den ökonomiſchen, politiſchen und Cameralwiſſ. S. 7. — Pütter, Institutiones juris publ. §. 254. — v. Rönne, Das Domänen-, Forſt- und Jagd-Weſen des preuß. Staats, 1854, S. 2 ff. — Belege aus dem deutſchen Staatsrechte geſammelt in den Protokollen der naſſauiſchen Herrenbank, 1819. Beil. S. 287. Beſtreitung dieſes Satzes in der Schrift: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen, 1847. S. 40 und bei Vollert, Die Entſtehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens in D., 1857. S. 34. Neuere Streitſchriften über dieſen Gegenſtand: Zachariä, Ueber das rechtliche Verhältniß des fürſtl. Kammerguts insbeſondere im Herzogthum S. Meiningen. Gött. 1861. — Reyſcher, Die Rechte des Staats an den Domänen und Kammergütern, Leipzig 1863 (gegen Zachariä und für die öffentliche Natur des Kammergutes.) — Die Erinnerung an obigen Grundſatz iſt noch durch die heutige Form des würtemberg. Haupt-Voranſchlages ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nämlich Auflagen.

(*c*) Preußen ſchon im Jahre 1794 durch das Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 11, ſodann Hausgeſetz v. 6. Nov. 1806, Edict v. 30. Oct. 1810 §. 1, v. Rönne a. a. O. S. 68. Jedoch wird ein (nicht ausgeſchiedener) Theil der Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronfideicommiß betrachtet, weil bei der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1415 durch den Burggrafen von Nürnberg der Kaufpreis (400000 Goldfl.) aus dem Hausvermögen des Zollernſchen Geſchlechtes beſtritten ward. Hierauf bezieht ſich die Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine beſtimmte Summe für die Hofſtaatsausgaben abgezogen und nur der Ueberreſt in den Etat aufgenommen wird. Dieſe Summe (§. 46) wurde zuletzt durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 auf 2½ Mill. Thlr. feſtgeſetzt und in §. 59 der Verfaſſung v. 31. Jan. 1851 beſtätigt. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: „Die Domänen ſind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürſten." — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Würtemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Anſehung des k. Kammergutes. — Kurheſſen in der Verf. Urk. von 1831 §. 139. 140, mit Vorbehalt

Digitized by Google

einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes. — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 18.

(*d*) Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Schweden ꝛc. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich hießen die Domänen Krongut (domaine de la couronne) und unter Franz I. wurde die Unveräußerlichkeit desselben verordnet, Edict v. 30. Jun. 1539. Das Privateigenthum des Königs wurde im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814. Die assemblée constituante erklärte 1790 diese Gütermasse für domaine national, d. h. sie sprach aus, daß sie Staatsvermögen sei, was bei der früheren Unbestimmtheit der staatsrechtlichen Begriffe nicht geschehen war. Das heutige Krongut (domaine oder dotation de la couronne) ist der dem Staatsoberhaupt zum Nießbrauch überlassene Theil des Staatsvermögens (dom. de l'état), §. 49 (*a*) (*b*). Es gehören hiezu sowohl Liegenschaften (Schlösser, Landgüter, die Fabriken zu Sevres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder), als bewegliche Dinge, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe ꝛc. Dagegen ist das bisherige Apanagium des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden, §. 49. (*d*). Macarel, Fort. publ. I, 114. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm II. das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben.

(*e*) Vollgraff, S. 500.

(*f*) Z. B. Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein (1818), Großh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Altenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzburg-Sondershausen (1841). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die anhaltischen und reußischen Lande) galt dieß ebenfalls fortwährend. Im Großh. Hessen sollte (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) $^1/_3$ der Domänen an den Staat abgegeben werden zum allmäligen Verkaufe behufs der Schuldentilgung, die übrigen $^2/_3$ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Eigenthum des großherzogl. Hauses, doch werden die Einkünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die Hofstaatsausgaben sind vorzugsweise darauf radicirt. Im J. 1840 ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß statt eines Theiles der Kammergüter eine Geldsumme von 2 Mill. fl. an die Staatscasse abgeliefert werden solle. — In Hannover waren durch das Grundges. v. 1833 §. 122 die Domänen zum Staatsgut erklärt worden. Der König Ernst August, der schon als Agnat seine Zustimmung zu dieser Verfügung verweigert hatte, hob 1837 nach seiner Thronbesteigung dieß Grundgesetz auf und stellte den früheren Zustand wieder her, nach welchem die Kammergüter der Mitwirkung der Stände entzogen sind. Nach der Verf. von 1840 §. 129, erneuert durch V. v. 1856, gilt das Domanium als ein Fideicommiß des k. Hauses, der Ertrag dient zunächst für die Bedarfssumme des Königs und seines Hauses, der Mehrbetrag fließt in die Staatscasse, vgl. §. 46.

(*g*) Protok. der nass. Herren-Bank, a. a. O. S. 300. — Baden, Verf.-Urk. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, —

Digitized by Google

der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen." Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutznießerin der Domänen, wobei indeß die rein-privatrechtlichen Sätze nicht unbedingt maaßgebend sein können, Helferich in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1847. I, 3, vergl. §. 99 (*b*). — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. von 1821, — Braunschweig, Landschafts-O. von 1832, §. 6.

(*h*) Nassau, Meiningen (1829) ꝛc. In diesen Staaten wurde bisher zwar der Hofstaatsaufwand nicht unter den Staatsausgaben, aber auch das Domäneneinkommen nicht unter den, der landständischen Berathung unterworfenen Einkünften aufgeführt. In Nassau hat das Ansprechen aller Domänen als Familieneigenthum mehrjährige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seiten der Regierung neben den geschichtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Kosten der deutschen Hofhaltungen Unzufriedenheit erwecken könnten, wenn man sie nicht aus Stammgütern bestritten sähe und daß eine gewisse Unabhängigkeit des Fürstenhauses wünschenswerth sei, auch daß bereits für 3 Mill. fl. Domänen zum Behufe der Schuldentilgung verkauft worden seien. Protokoll der nass. Herrenbank. 1819. Beil. S. 251. 1821. S. 173. — In den weiteren Verhandlungen findet sich sogar die Behauptung, die Herzöge seien zur Zeit des Reiches keine Landesherren gewesen, ihre Kammergüter also bloße Patrimonialbesitzungen; die Kammergüter der Entschädigungslande wurden (mit Recht) als Ersatz der in den abgetretenen Landen verlorenen Hausgüter angesehen. Die Herrenbank erkannte 1831 diese Grundsätze und die aufgestellte Ersatzforderung an, die Deputirtenkammer erst 1835, nach langer Verhandlung über den Zahlenpunct. Es wurde zugestanden, daß die Landescasse mehr Einnahme als Ausgaben zugetheilt erhalten habe und jährlich 126 000 fl. herauszahlen müßte, und man verglich sich 1836 dahin, daß sie 2·400 000 fl. Kammerschulden zu 3 Proc. übernehmen solle. Vergl. Friedemann, Die Verhandl. der Landst. des Herzogth. Nassau über die herzogl. Domänen, Weilb. 1834. Das Domanialvermögen ohne die Mineralbrunnen und Schlösser ist mit 5 Mill. Steuercapital angeschlagen und umfaßt 208 212 Morgen oder $^1/_8$ der Oberfläche, vgl. (*i*). — In Meiningen wurde (Ges. v. 27. April 1831) verordnet, daß einstweilen eine bestimmte Summe jährlich aus dem Domänenertrage für den sog. Landesetat abgegeben werden solle; bestätigt 26. April 1846; s. Ueber die Domänenfrage im Herzogth. S.-Meiningen. Darmst. 1847. S. 10. 56.

(*i*) Die Ereignisse von 1848 haben die Folge gehabt, daß in mehreren deutschen Ländern auf Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt wurden und eine Civilliste eingeführt ward, z. B. in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, Mecklenburg, Meiningen, Koburg und Gotha (Verf. v. 25. März 1849 Beil. II), Oldenburg (s. §. 46 (*c*)), Nassau ꝛc. In den folgenden Jahren wurden diese Bestimmungen wieder aufgehoben und neue Verabredungen über die Verwendung des Domänenertrages getroffen. — In Gotha wurde (Vertrag v. 1. Jan. 1855) der größte Theil des Domanium als fideicommissarisches Hausgut von dem Reste als dem Staatsgute geschieden. Von dem reinen Domanialertrage gehen 100 000 Rthlr. an die Hofcasse, der Mehrbetrag bis 36 000 Rthlr. an die Staatscasse, was noch weiter übrig bleibt, wird gleichheitlich getheilt. In Meiningen (Ges. v. 3. Juni 1854) ist Ausscheidung solcher Besitzungen, die zum Landesvermögen gehören, auf schiedsrichterlichem Wege gestattet. Von den Ueberschüssen des Domänenertrages nach Bestreitung der Hofstaatsausgaben und der auf dem Kammergute ruhenden Obliegenheiten wird ein Theil zu

Digitized by Google

dem Aufwande für die Landesverwaltung überlaſſen. Gegen dieß Geſetz Reyſcher a. a. O. — In Naſſau wurde (Mai 1854) durch Erklärung des Herzogs den Ständen die Mitwirkung zur Dispoſition über die D. entzogen, aber die Controle der Verwaltung und Erhaltung der D. gelaſſen; die Hofſtaatsausgaben ſind auf den Domänenertrag angewieſen. Die hieraus entſtandenen Streitigkeiten wurden durch das Geſetz vom 23. Jan. 1861 beigelegt, nach welchem die Domänen die durch den Erbverein von 1783 ausgeſprochene rechtliche Natur (als Hausgut) behalten, aber in der Regel nicht veräußert und belaſtet werden dürfen. Auf je 10 Jahre wird ein Normaletat über Einnahmen und Ausgaben des Kammergutes vereinbart, vom Reinertrage werden 10 Proc. an die Steuercaſſe abgegeben.

(*k*) In Staaten mit Hausdomänen kommt es öfter vor, daß Stücke von dieſen für Staatszwecke gebraucht werden, z. B. zu Eiſenbahnen, Landſtraßen, Exercierplätzen u. dgl. Dieſer Uebergang in das wahre Staatsvermögen wird wie ein Verkauf behandelt.

§. 92.

Der Umſtand, daß die Kammergüter wenigſtens zum Theile Eigenthum der fürſtlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachten Summen offenbar in das Staatsvermögen gehörten, hat bei der Entſtehung der landſtändiſchen Verfaſſung in Deutſchland zu einer merkwürdigen Einrichtung Anlaß gegeben, die ſich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Die Erhebung von Steuern, wenigſtens von ſog. directen Steuern (Schatzungen), ſetzte die Bewilligung der Landſtände voraus, zugleich war häufig angeordnet worden, daß die Steuern unter der Mitwirkung und Aufſicht landſtändiſcher Commiſſare oder ſogar ganz ausſchließend von dieſen erhoben, aufbewahrt und verwendet würden, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hoheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausſchließlichen Verwaltung fürſtlicher Beamten verblieben. So entſtand die Trennung zweier Caſſen (*a*), nämlich 1) der Kammercaſſe, welche die Domänen- und Regalieneinkünfte aufnahm und davon hauptſächlich die Hofſtaatsausgaben beſtritt (§. 45.), jedoch da, wo ſie reichlich ausgeſtattet war, auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm; 2) der Landes- (auch Steuer-, Oberſteuer-) Caſſe, in welche die Steuergefälle floſſen und aus welcher die meiſten Regierungsausgaben, zunächſt und vornehmlich die Koſten der Staatsvertheidigung, bezahlt wurden. Die Vertheilungsart der Einkünfte und Ausgaben unter jene beiden Caſſen war nicht in allen Ländern

Digitized by Google

dieſelbe, was ſich leicht daraus erklären läßt, daß man jene Scheidung nicht ſowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfniſſe und örtlichen Umſtänden vornahm (*b*).

(*a*) v. Seckendorf, T. Fürſtenſtaat, S. 503. — v. Juſti, Staatswirthſch. II, 89. — Bergius, P. u. K. Magazin, II, 294 ff — Die römiſche Trennung von fiscus und aerarium trug vielleicht dazu bei, dieſe Einrichtung zu empfehlen. Das letztere war die Staatscaſſe, der fiscus, von Auguſtus geſchaffen, ſollte die Kriegscaſſe ſein, wurde aber mehr und mehr als die kaiſerliche Privatcaſſe angeſehen und nahm faſt alle neu eingeführten Auflagen auf. In den Provinzen gab es viele Landgüter, die auf Rechnung des Kaiſers unter kaiſerlichen Procuratoren verwaltet wurden, agri fiscales. Hegewiſch, S. 178. 195. — Becker und Marquardt, IV, 2, S 200.

(*b*) In Würtemberg hatten die Landſtände bis 1804 die Verwaltung der Steuercaſſe ausſchließlich und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscaſſen ab. — In Braunſchweig wurde noch nach der Verf. von 1820 das Landesſteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen beſetzt. Dies hörte nach der Verf. von 1836 auf, aber die Trennung dauert fort. Jene Oberbehörde heißt jetzt Steuerdirection. — In Hannover wurde die Caſſentrennung 1834 aufgehoben in Folge des Staatsgrundgeſetzes, wiederhergeſtellt 1841 nach der Beſeitigung dieſer Verfaſſung, abermals aufgehoben 1851. Lehzen I, 3. — In Weimar wurde das Verhältniß beider Caſſen 1818 neu geregelt. Die Kammercaſſe gab für 149500 Rthlr. bisherigen Zuſchuß aus Steuern auf, dagegen wurden ihr für 149420 Rthlr. Ausgaben für Beſoldungen und Anſtalten abgenommen und der Landſchaftscaſſe übertragen. Beide Stellen, die Kammer und das Landſchafts- oder Steuercollegium waren dem Finanzminiſterium untergeordnet. Die Landſtände ernannten zwei Beiſitzer des Landſchaftscollegiums und den Caſſier der Hauptlandſchaftscaſſe, Burckhard, S. 517 ff. Im Jahre 1849 erfolgte die Vereinigung dieſer beiden Caſſen. — In Koburg und Gotha ſind dieſelben noch getrennt. Die Gothaiſche Domänencaſſe giebt nach dem A. für 1854—57 jährlich 67619 Rthlr. in die Staatscaſſe. Ihr roher Ertrag iſt auf 511400 Rthlr. geſchätzt, der reine auf 293445 Rthlr. anzunehmen. Die Staatscaſſe hat eine Roheinnahme von 575600 Rthlr., wovon 52357 Verwaltungskoſten abgehen, alſo rein 523243 Rthlr. Von der Summe beider müſſen aber obige 67619 Rthlr. (als doppelt vorkommend) abgezogen werden, ſo daß das geſammte reine Einkommen ſich zu 849069 Rthlr. berechnet. — In Naſſau wurde die Scheidung der Landesſteuercaſſe von der Domänencaſſe erſt im Jahre 1816 eingeführt. Letztere übernahm die damaligen Penſionen und Landesſchulden, ohne Verpflichtung in Anſehung künftiger Schulden. Man berechnete 1818 das rohe Einkommen der Domänencaſſe auf ungefähr 1·343000 fl, wovon die Adminiſtrationskoſten gegen 800000, die Penſionen 273000, die Schuldenzinſen 289000 fl. wegnahmen und für die Hofhaltung nur gegen 223000 fl. übrig blieben. Protok. der Herrenbank, 1819, Beil. S. 259. 332. Im J. 1831 wurde nach 14jährigem Durchſchnitt der Rohertrag der Domänen auf 1·420000 fl., der reine auf 516000 fl. angegeben. Die Einnahme der Landesſteuercaſſe betrug im J. 1818 gegen 1½ Mill. fl., 1840 war ſie 1·785000 fl. mit Einrechnung von 177000 fl. Ueberſchuß von 1839, der Anſchlag für 1841 war 1·886000 fl. Die 1848 geſchehene Vereinigung wurde ſpäter wieder rückgängig gemacht.

Digitized by Google

Nach den Anschlägen von 1860 ist

	rohe Einnahme	reine Einnahme
Domänencasse	1·759668 fl.	898141 fl.
Landessteuercasse	2·503530 „	2·358002 „
zusammen	4·263198 fl.	3·256143 fl.

wobei aber der Zuschuß der Domänen- an die Steuercasse (10 Proc. von 464000 fl.) in der letzteren abzuziehen ist. — In Ungarn erhob die Hofkammer in Ofen keine Steuern, vielmehr flossen diese in die Kriegscassen und die Cassen der einzelnen Gespannschaften, v. Csaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 177. 232. Dieß hatte also einige Aehnlichkeit mit der Cassentrennung. — Vgl. überhaupt v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, Systeme der prakt. Politik, IV, 434. 496.

§. 93.

Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Cassen und die ganz abgesonderte Stellung der Domänenbehörden ist für die Finanzverwaltung keineswegs zuträglich; denn 1) es leidet darunter die Einfachheit des Geschäftsganges; 2) es entstehen leicht Streitigkeiten und Verwickelungen, wenn die eine Casse an die andere hinauszahlen soll; 3) es wird die Uebersicht des ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung desselben mit der Gesammtheit der Einnahmen erschwert, und leicht geschieht es, daß auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indeß auf der anderen wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben (*a*). Besser ist es daher, wenn auch da, wo das Domanium Hauseigenthum geblieben ist, sein Ertrag und die Einnahme aus Hoheitsrechten in dem allgemeinen Voranschlage des Staates ihre Stelle finden und in die allgemeine Staatscasse fließen, aus welcher dagegen eine den Hülfsquellen des Landes entsprechende Summe für die Hofstaatsausgaben angewiesen wird, §. 48. Wo dieß geschieht, wo die Domänen unter der Leitung der obersten Finanzbehörden und unter der ständischen Mitwirkung stehen und ihrer Verschleuderung gesetzlich vorgebeugt ist (*b*), da wird sich der Unterschied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken lassen, daß bei ihrer Veräußerung nicht gleiche Grundsätze befolgt werden, §. 96.

(*a*) Vergl. Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 39. — Stüve, Ueber die gegenwärtige Lage des K. Hannover, 1832. S. 86.

(*b*) Z. B. Baden, Großh. Hessen.

Digitized by Google

§. 94.

In der neuesten Zeit hat man sich vielfältig mit dem Gedanken beschäftigt, die Domänen gänzlich durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. In den meisten Staaten ist die in England (*a*) schon früher bewerkstelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (*b*). Für diese Maaßregel sind folgende Gründe aufgeführt worden (*c*):

1) Die Regierung ist wenig geschickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer benutzen in der Regel eine Erwerbsquelle mit besserem Erfolge als jene, weil sie sich dem Geschäfte mit großem Eifer widmen, unermüdet auf Verbesserungen bedacht sind und jeden einzelnen Gewerbszweig schwunghaft betreiben können, während die Regierung ein kostbares Personal von unteren und höheren Beamten erhalten muß, welche minder thätig und sparsam sind, als eigene Unternehmer. Die Erfahrung lehrt, daß die Domänen in Privathänden einen größeren Reinertrag abwerfen, besonders wenn die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zertheilt werden, daß sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen, wodurch der Wohlstand der Landbauenden, so wie die Volksmenge vergrößert wird. Selbst wenn der Erlös nur den bisherigen Domänenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch in jenen Fällen eine Vermehrung des Einkommens und also der Steuerfähigkeit des Volkes zur Folge (*d*).

(*a*) Elisabeth und Jakob I. verkauften viele Domänen, letzterer für 775 000 L. St. Sinclair, a. a. O. I, 205. 232.

(*b*) In Oesterreich sind schon im vorigen Jahrhundert, sodann auch im jetzigen (V. v. 7 Oct. 1810 und 20. Febr. 1811, ferner nach dem Patent v. 22. Jan. 1817) sehr viele große Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräußert worden. Der Verkauf brachte 1818—1851 35·736 097 fl. ein, der Ausrufspreis war 28·893 968 fl. oder $^4/_5$ des Erlöses. Darunter befand sich die Herrschaft Podiebrad in Böhmen, die 1839 für 1·634 050 fl. veräußert wurde. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, Neue Folge, I, 3. Heft Taf. 19 Eine besonders wichtige Maaßregel ist die Ueberlassung einer Masse von Staatsgütern, die auf 156·485 000 fl. angeschlagen sind und eine Fläche von 150 g. □Meilen einnehmen, an die Nationalbank, als Unterpfand für das Guthaben derselben von 155 Mill. fl. (Vertrag v. 18. Oct. 1855). Die Bank darf diese Güter verwalten und allmälig veräußern und der Erlös wird an der genannten Schuld des Staates abgerechnet. In dem Verkaufe von Eisenbahnen und anderen Gegenständen an eine Gesellschaft, für welche französische Capitalisten den Vertrag abschlossen (1. Jan. 1855, für 200 Mill. Fr.), sind auch 114 000 Hekt. Land einbegriffen. Im preuß. Einnahmeetat ist fortwährend 1 Mill. Rthlr. für

Digitized by Google

Verkäufe und Ablösungen aufgeführt. Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für 35⅔ Mill. Rthlr. preuß. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel bei v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung ꝛc. S. 153, wo jedoch der Drang der Kriegszeit und die volkswirthschaftlichen Vortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) Im D. 1854—56 wurden 281 834 Rthlr. aus dem Verkaufe eingenommen. — In Belgien werden fortwährend nach gesetzlicher Vorschrift Domänen verkauft. Die hieraus fließende Einnahme war in D. 1841—50 595 969 Fr.

(*c*) A. Smith, III, 208. „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Größe." — Schmalz, Staatsw.-L. II, 180. — Lotz, III, 120. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 50. — Für allmälige Veräußerung spricht auch Seelig in Rau u. Hanssen, Archiv der polit. Oekon., N. Folge, IX, 29. — Stein (Finanzwiss. S. 117) hebt besonders hervor, daß Privatbesitzer aus dem Reinertrage der Grundstücke Ersparnisse machen und Capitale ansammeln, was von der Regierung nicht geschieht. Allein die Geldsummen, welche die Domänenkäufer als Kaufpreis bezahlen, brachte denselben bisher eine Rente, aus der sie etwas erübrigen konnten, und dieß hört nun auf, es ändert sich also hierin nichts.

(*d*) Natürlich würde man da anders urtheilen müssen, wo die Privaten in der Landwirthschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, daß sie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark sollen neuerlich die Staatsgüter so gut verkauft werden, daß ihr bisheriger Reinertrag nur ½—1 Proc. des Erlöses war. — Die in Spanien bis 1841 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. Die bis 1855 von der Regierung verkauften Kirchengüter brachten einen Erlös von 17·851 000 Realen, während sie zu 9·143 000 R. angeschlagen worden waren. — In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 3·350 557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54 151 fl. oder 2,³ Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45 000 fl. Vorschüsse und 35 000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4,² Proc. Verh. von 1831. Beil. XXI. Vetterlein's Vortr. §. 13.

§. 95.

2) Der Verkauf der Domänen ist ein leichtes Mittel, die Staatsschulden abzutragen (*a*), besonders wenn man Werth darauf legen muß, daß dieß bald in beträchtlichem Maaße geschehe; auch gewinnt man hiebei, indem der Kaufschilling gewöhnlich so groß ausfällt, daß er mehr Schuldenzinsen erspart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert (*b*). Dieser Grund fällt freilich hinweg, wo die Schulden so gering sind, daß man sie aus den Ueberschüssen der Staatseinkünfte nach und nach abtragen kann, ohne die Domänen hiezu verwenden zu müssen.

Digitized by Google

3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatintereſſe, welches ſie manchen allgemeinen Verbeſſerungen, z. B. der Ablöſung läſtiger Realrechte, abgeneigt macht, oder welches wenigſtens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehäſſiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur ſichern Deckung des Staatsaufwandes Domänen keineswegs erforderlich ſind, und daß in mehreren europäiſchen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern, §. 89. (*d*), doch die Einkünfte reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen.

(*a*) Schon im alten Rom geſchah dieſes bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedoniſchen Kriegs. Die Conſuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu laſſen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abſchätzung durch die Conſuln den Gläubigern überlaſſen, mit einem Zins von 1 as für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat ſpäterhin die Güter wieder einlöſen könne. Livius, XXXI, 13.

(*b*) Kann man z. B. Güter, welche 1 Mill. rein abwerfen, für das 33fache, alſo für 33 Mill., verkaufen und damit Schulden abzahlen, die 4 Proc. Zinſen koſten, ſo erſpart man 1·320 000 fl. Zinſen, alſo 320 000 fl. mehr, als man an Domänenertrag aufgiebt. Vgl. §. 94 (*d*).

§. 96.

Dagegen iſt die Beibehaltung der Domänen aus andern Gründen in Schutz genommen worden (*a*).

1) Aus dem Geſichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen hat man ſie als eine weſentliche Stütze der erblichen Fürſtenwürde angeſehen, weil dieſe aus dem Reichthume an Ländereien entſprungen ſei und alſo fortdauernd auf ihm ruhen müſſe; das Domäneneinkommen wird ferner wegen ſeiner Unabhängigkeit von landſtändiſcher Bewilligung und überhaupt wegen ſeiner größeren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und großer Umwälzungen für vorzüglich ſchätzbar erachtet (*b*). — Solche Rückſichten ſind hauptſächlich bei den Hausdomänen bedeutend (§. 46. 90.) und können überhaupt in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbſtſtändigkeit mehr gefährdet iſt, nicht für unbegründet gehalten werden, beſonders wenn ſchon durch die Ablöſung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Domäneneinkommens hinwegfällt. Indeß gewährt wenigſtens

Digitized by Google

in ruhigen Zeiten und in Ländern mit einer entwickelten Volkswirthschaft die Besteuerung ebenfalls leicht die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und es wäre nicht rathsam, jene Vortheile da, wo erhebliche volkswirthschaftliche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem großen wirthschaftlichen Opfer zu erkaufen. Auch ist es jedenfalls genügend, wenn ein solcher Theil der Domänen erhalten wird, auf dessen Reinertrag die Civilliste angewiesen werden kann.

2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit und kein Gefühl der Entbehrung, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung mit Hülfe eines schon längst von dem Privatvermögen ausgeschiedenen Grundeigenthums herfließt, während die Auflagen fortdauernd aus den Einkünften der Bürger entrichtet werden müssen und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Beläſtigungen Anlaß geben. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht gut zu Rathe gehalten (*c*), so müßten sogleich die Steuern erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken. — Hiebei ist jedoch zu bemerken: a) Jener Vorzug des Domanialeinkommens dürfte nicht entscheiden, wenn die Kammergüter weniger ertrügen als Privatländereien und somit die Gütererzeugung im Ganzen geringer wäre. Nur bei einer der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise der Domänen ist dieser Umstand bedeutend. b) Werden die Kaufsummen zur Schuldentilgung oder einer werbenden Anwendung benutzt, so ist keine Vermehrung der Auflagen nothwendig, wachsen dagegen aus anderen Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Besteuerung nicht verhüten können; gegen eine Verschleuderung oder eine Verwendung des Erlöses für laufende Staatsausgaben aber schützen in einem wohlgeordneten Staate die gesetzlichen Vorkehrungen.

3) Es läßt sich nicht allgemein behaupten, daß die Domänen darum, weil sie Staats- oder fürstliche Hausgüter sind, minder gut und einträglich bewirthschaftet werden. Man kann durch Verkleinerung derselben, durch zweckmäßige Pachtbedingungen und andere Maaßregeln eine Ertragsvermehrung bewirken. Auch läßt sich nicht verhindern, daß reiche Käufer, z. B. Cor-

Digitized by Google

porationen, Stiftungen, die erworbenen Güter ebenfalls verpachten, wie dieß überhaupt sehr häufig geschieht; es macht wenig Unterschied, ob der Verpachter der Staat oder eine Privatperson ist.

(a) Gr. Soden, V, 45. — v. Jakob, I, §. 76. 192. — Herzog, Staatswirthsch. Blätter, II, 5 (1820).

(b) v. Haller. — Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere sehen gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 294. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79.

(c) Aus dieser Besorgniß ist Gr. Moltke dem Verkaufe abgeneigt, Ueber die Einnahmequellen, S. 30.

§. 97.

4) Das Domäneneinkommen muß im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse und dem besseren, kunstgemäßeren Anbaue der Ländereien erhöht wird, I, §. 220. Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme geht dieser Vortheil verloren, und der Schaden ist desto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Capitalen und Arbeitskräften zu einer besseren Bewirthschaftung durch Privaten fehlt und deßhalb die Kaufschillinge niedrig sind. — Diese Sätze, deren Gewicht nicht verkannt werden kann, müssen von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch ist dabei auch zu erwägen, daß die Grundrente von Privatländereien gewöhnlich schneller zunimmt, als von Domänen (a), — ferner daß die Staatscasse auch von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weise mittelbar Vortheil zieht, z. B. in der Grundsteuer.

5) Staatsanleihen werden durch den Domänenbesitz erleichtert, weil dieser den Staatsgläubigern eine Unterpfandssicherheit giebt. — Dieß ist jedoch, besonders in größeren Staaten, neuerlich von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf. Die landständische Zustimmung nützt dem öffentlichen Vertrauen mehr als die Verpfändung der Domänen.

6) Kammergüter leisten gute Dienste, um landwirthschaftlichen Verbesserungen Eingang zu verschaffen und von jenen aus weiter zu verbreiten, z. B. Einführung besserer Viehrassen,

Digitized by Google

Einrichtung von Musterhöfen ꝛc., oder wenn die Gebäude für Zwecke der Staatsverwaltung benutzt werden können, z. B. zu Irren- oder Arbeitshäusern, Schullehrerseminarien u. dgl.

(a) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3300 Rthlr., und noch 1805 nicht höher als für 3900 Rthlr. verpachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3000 Rthlr. gestiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der im Jahre 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöster gegen 273000 L. St. eingebracht haben mögen, und dritthalb Jahrhunderte später wenigstens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184.

§. 98.

Nach der Abwägung der vorstehenden einander zum Theil widerstreitenden Gründe gelangt man nicht zu einer einfachen unbedingten Regel. Die Bestandtheile des Domänenvermögens selbst, sowie die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sind so verschieden, daß nicht überall und zu aller Zeit eine und dieselbe Handlungsweise der Regierung empfohlen werden kann (a). Der Verkauf aller Domänen wäre eben so wenig allgemein zu rechtfertigen, als die Beibehaltung aller, vielmehr wird man in gegebenen Fällen neben den feststehenden Zwecken auch auf die obwaltenden Umstände Rücksicht nehmen müssen, von denen die nachstehenden vorzüglich hervortreten:

1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloß ihres Geldertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Gebrauche nützlich sind (§. 97. Nr. 5.), fallen nicht unter die folgenden Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.

2) Zustand der Bewirthschaftung und Ertrag der Domänen in Vergleich mit den Grundbesitzungen der Einzelnen. Je mehr der Unterschied zwischen beiden zu Gunsten der letzteren beträgt, desto größeren volkswirthschaftlichen Gewinn verspricht der Verkauf. Dieß ist vorzüglich da der Fall, wo in einer Gegend die schwunghafte, intensive Benutzung des Bodens (I, §. 370.) üblich geworden ist, oder wo die Güter solcher großer und schwieriger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in den hohen Preisen des Grundeigenthums, der dichten Bevölkerung, der starken Verkleinerung des Grundbesitzes in einer Gegend über-

Digitized by Google

haupt, theils in dem großen Erlöse aus Domänenverkäufen finden, z. B. wenn man die 40- oder 50fache Rente empfinge. Begreiflich hat auch die bei jener Vergleichung vorausgesetzte Art der Domänenbewirthschaftung auf das Ergebniß großen Einfluß, und je weiter man in der Geschicklichkeit kommt, den beibehaltenen Domänen einen höheren Ertrag abzugewinnen, desto leichter ist die Erhaltung derselben gerechtfertigt. In kleinen Ländern ist es leichter, die Domänen in guter Aufsicht zu halten und vortheilhaft zu bewirthschaften, als da, wo dieselben sehr zahlreich und verschiedenartig sind.

3) Vermuthung über den künftigen Ertrag dieser Güter. Läßt sich ein Steigen desselben in Folge äußerer Ereignisse oder einer besseren Benutzung erwarten und annehmen, daß diese hierin den Privatbesitzungen nicht weit nachstehen, oder sie sogar übertreffen, so macht dieß die Beibehaltung rathsam.

4) Beschaffenheit der Domänen. Solche, die viel Unternehmungseifer, Capital und Arbeit in Anspruch nehmen, sollten am ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen werden. Dieß gilt am meisten von dem Garten- und Reblande, weniger von dem bereits in guten Zustand versetzten Ackerlande und den Wiesen, am wenigsten von den Waldungen.

5) Verwendung des Erlöses. Wo keine Staatsschulden vorhanden sind, da lassen sich die Kaufgelder zur Errichtung großer productiver Werke von unzweifelhafter Nützlichkeit, z. B. Land- oder Wasserstraßen oder Eisenbahnen, benutzen, und hier kann auch die Staatscasse unmittelbar oder mittelbar, durch erhöhten Ertrag anderer Einkünfte, ein den Zinsen entsprechendes Einkommen finden. Sollte es aber gänzlich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder sicher und einträglich anzulegen, so wäre es besser, die Kammergüter als eine Aushülfe für spätere Zeiten zu bewahren (*b*).

(*a*) Dieß ist auch bei manchen anderen Streitfragen in der wirthschaftlichen Politik der Fall. Bei den Fortschritten der Wissenschaft tritt nicht selten an die Stelle eines früheren allgemeinen Lehrsatzes die Unterscheidung verschiedener Fälle, für welche auch verschiedene Regeln gelten müssen.

(*b*) Ueber diese Schwierigkeit s. die Schrift: Bemerkungen über die Versteigerung der Zürcherschen Domänen. Dec. 1831.

Digitized by Google

§. 99.

Iſt in einem einzelnen Falle nach vorſtehenden Rückſichten ein Verkauf von Kammergütern ſowohl aus volkswirthſchaftlichen, als aus finanziellen Gründen für nützlich zu erachten, ſo kommt bei der Ausführung dieſer Maaßregel noch Folgendes in Betracht:

1) Die Befugniß der Regierung zu derſelben. Früherhin war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders als mit Anſchaffung eines Erſatzes in Grundſtücken gleiches Werthes zu verkaufen. Dieß Verbot mag in Zeiten, wo man zur leichtſinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien bloß dieſer Neigung willen verkaufte, gute Dienſte geleiſtet haben und iſt zur Widerrufung ſolcher Veräußerungen oft angewendet worden (*a*); in einem gutgeregelten Finanzweſen iſt es unzweckmäßig, weil es auch nützliche Veränderungen verhindert und weil die Verhütung jener Fehlgriffe eben ſo gut auf anderen Wegen bewirkt werden kann. Es iſt nicht einmal nöthig, die vorgängige Zuſtimmung der Landſtände zu jedem Domänenverkauf zu fordern, wenn nur das Geſetz gewiſſe Vorausſetzungen beſtimmt, unter denen dieſe Maaßregel zuläſſig iſt, — und eine ſolche Anwendung der Kaufgelder vorſchreibt, daß dieſelben entweder andere Staatseinkünfte oder eine entſprechende Zinserſparung zu Wege bringen (*b*).

2) Der Zeitpunct des Verkaufes muß ſo gewählt werden, daß ein guter Erlös zu erwarten iſt; es dürfen keine Umſtände vorhanden ſein, welche viele Begüterte abhalten könnten, Ländereien und insbeſondere Domänen zu erwerben, z. B. die Furcht vor einer Staatsumwälzung, bei der die Verkäufe vielleicht widerrufen würden. Um das Angebot nicht zu ſtark werden zu laſſen, muß der Verkauf größerer Maſſen von Domänen nur allmälig veranſtaltet werden.

(*a*) In Frankreich wurden oft Domänen auf unverantwortliche Weiſe verſchleudert, namentlich indem man ſie, um Einzelne zu begünſtigen, denſelben gegen Entrichtung einer geringen Summe verpfändete. Die dagegen erlaſſenen Geſetze (z. B. von 1539, 1566) wurden nicht beobachtet, auch die von Colbert (1667) angeordnete Commiſſion, um alle Verpfändungen zu ermitteln und die Einziehung der verpfändeten Güter (dom. engagés) zu bewirken, hatte geringen Erfolg, weil man wenigſtens die empfangene Summe hätte erſtatten müſſen, und von den Beſitzern viel auf die Güter verwendet worden war (Forbonnais, Recherches, II, 373). Auch 1724, 1777, 1781, 1790, 1799, 1820 und 1829 wurden

Digitized by Google

Verordnungen gegeben, um aus den verpfändeten Gütern einen Vortheil für die Staatscasse zu ziehen. Encyclop. méthod. Abth. Finances Art. Domaines. — v. Hock a. a. O. S. 273. — Das preuß. Hausgesetz von 1713 erklärt die Unveräußerlichkeit der Domänen. Ein neueres Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 und das Edict vom 5. Nov. 1809, welches mit dem Beirathe einberufener angesehener Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, gestattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und für das Interesse der k. Familie vortheilhaft ist. Für die neu erworbenen Landestheile gilt die V. v. 9. März 1819.

(b) Dieß schreibt z. B. die bad. Verf.-Urkunde §. 58 vor. Ausgenommen sind die Ablösung von Grundgefällen, der Verkauf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muß aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden. Aehnlich kurhess. Verf. §. 142, sächs. Verf. §. 18, würtemb. Verf. §. 108. In diesen beiden Staaten soll der Erlös zur Erwerbung anderer Grundstücke angewendet werden. Auch in Frankreich ist ein Verkauf oder Austausch nur Kraft eines besonderen Gesetzes zulässig. Nach der baier. Verf.-Urk. Tit. III, §. 6. 7. sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die „zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung" für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden und es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Großh. hess. Verf.-Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundzinsen ꝛc.) verkauft werden und es muß den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. Ebenso bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abbezahlt sind. — Auch in Baden wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte Betrag unter dem Namen des Grundstocksvermögens als eine Forderung des Fürstenhauses an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld aufgeführt. (Jedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter begriffen gewesen.) Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstocksvermögen unverzinslich; der Mehrbetrag wird den Domänencassen aus der Schuldentilgungscasse verzinset. Durch Ankäufe und Grundverbesserungen von Domänen wird diese Vermögensmasse auch wieder vermindert. Der Stand am 1. Jan. 1846 war 24·494000 fl., worunter aber beinahe 9 Mill. noch ausstehende Zehntablösungscapitale, zu Anfang des J. 1857 21·827323 fl., worunter nur noch 780210 fl. ausstehende Ablösungsgelder, zu Anfang 1861 21·497280, zu Anfang 1862 20·848226 fl. Neben dem Domanial- wird neuerlich auch ein Staats-Grundstocksvermögen aufgeführt, welches aus Verkäufen von Bestandtheilen des Staatsvermögens gesammelt und zum Theile wieder zu Ankäufen verwendet wird. Belauf Anfang 1857 113855 fl. Beide Grundstocksberechnungen werden jährlich dem ständischen Ausschuß vorgelegt. — Eine ähnliche Behandlung besteht in Würtemberg. Die Grundstocksverwaltung war am 30. Juni 1841 sogar 104517 fl. mehr schuldig, als sie zu fordern hatte, weil hier keine Tilgung von Staats-

Digitized by Google

schulden aus Mitteln des Grundstocks vorkommt, dieser also ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet werden muß. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Am 1. Juli 1844 war dagegen das Grundstocksguthaben 1·849000 fl., am 30. Juni 1853 18·537977 fl., wegen der starken Ablösungen, 1. Juli 1857 18·696193 fl. Hier sind auch die Grundstocksmittel zu Eisenbahnen verwendet worden. — In Kurhessen wird es mit dem Grundstock eben so gehalten wie in Würtemberg. — Da der reine Ertrag des Domaniums zu den laufenden Staatsausgaben, der Erlös an Grundstücken und Ablösungen in eine Grundstockscasse fließt, so ist die genaue Unterscheidung beider Arten von Einnahmen nöthig. In Baden hat die Behandlung des Holzerlöses von ausgerodeten Domanialwaldungen Schwierigkeiten verursacht, welche durch das Gesetz v. 2. Febr. 1851 gehoben worden sind.

§. 100.

Für den Vollzug eines beschlossenen Domänenverkaufes gelten nachstehende Regeln (*a*):

1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken (mit Ausnahme der Wälder) mehr Kauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für große Flächen, so ist es dienlich, diese zu zertheilen, nur nicht soweit, daß die gute Bewirthschaftung erschwert würde (*b*). Bei großen Feldgütern, die von Dörfern entlegen sind, hat jedoch diese Zerlegung die Schwierigkeit, daß für die einzelnen Abtheilungen Hofgebäude fehlen, deren Errichtung auf Staatskosten öfters nicht vortheilhaft sein würde.

2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Anschlag zur Einsicht vorgelegt. Es ist nützlich, wenn den Käufern der Flächengehalt genau angegeben werden kann, weil jede Ungewißheit über den Werth des käuflichen Gegenstandes den Preis erniedrigt. Im Mangel einer guten Vermessung muß dagegen die Haftung für das angegebene Maaß abgelehnt werden.

3) Der Käufer übernimmt die Steuern und andere Lasten des Gutes.

4) In der Regel soll der Verkauf durch Versteigerung geschehen. Eine Ausnahme ist rathsam, wenn die Ueberlassung an gewisse Personen besondere Vortheile darbietet, dieß erfordert aber Vorsicht, um persönliche Begünstigungen zu verhindern (*c*).

5) Die Versteigerung wird gehörig vorher in den öffentlichen Blättern angekündigt. Unbekannte oder unsichere Personen dürfen nur mitbieten, wenn sie eine gewisse Sicherheit geleistet haben (*d*).

Digitized by Google

6) Der Ausrufs- oder Einsatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranschlagung des Gutes bestimmt.

7) Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde wird bei beträchtlichen Verkäufen vorbehalten, und auch bei geringen in dem Falle, wo der Anschlag nicht erreicht worden ist.

8) Der Käufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als bis er einen Theil des Kaufschillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kann, wenn es der Käufer wünscht, einige Zeit verzinslich stehen bleiben. Man kann auch statt einiger Fristzahlungen den Kaufpreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich berichtigt wird. Diese Einrichtung ist zweckmäßig, um die Güter in die Hände kleiner, gering begüterter Landwirthe zu bringen (*e*). Bis zur ganzen Abzahlung behält sich der Staat das Unterpfandsrecht vor.

(*a*) Ausführl. Vorschriften bestehen im preuß. Staat, Rönne a. a. O. S. 122.

(*b*) Die preußische Regierung verordnete 1846, daß künftig auf pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preußen und Posen sowie im R.-B. Köslin zur Verhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler verkauft werden sollen.

(*c*) In Nordamerica ist ein fester Verkaufspreis von $1\frac{1}{4}$ Doll. für den Acre bestimmt. Nach Gesetz v. 4. Aug. 1854 darf das Land in einem festgesetzten Verhältniß desto weiter unter diesem Preise abgegeben werden, je länger es schon ausgeboten war, ohne Abnehmer zu finden, z. B. bei 30 und mehr Jahren für $\frac{1}{8}$ D. Der mittlere Verkaufspreis war 1856/7 $0,^{93}$ Doll., in Arkansas insbesondere $0,^{48}$, in Alabama $0,^{3}$ Doll. — Die österreichische Regierung verkaufte 31. Dec. 1854 für 200 Mill. Fr. Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke und eine große Fläche von Ländereien in der Nähe der Bahnen an eine französische Gesellschaft. — In Frankreich verkauft man die Staatswaldungen durch ein Herabbieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerst um das Doppelte des Anschlags aus und geht dann immer weiter herab, bis Jemand ruft: je prends. Hat dieß keinen Erfolg, so wird versteigert.

(*d*) Preußen: Der Mitbietende hinterlegt 10 Proc. des Anschlags als Bürgschaft. — Werden haubare Waldbestände oder bewegliche Zubehörungen (Vieh, Geräthe ꝛc.) mit den Liegenschaften verkauft, so muß noch weitere Sicherheit verlangt werden, daß der Käufer nicht durch Wiederverkauf sich eine Einnahme verschaffen und dann das Gut verlassen könne. Preuß. Instruct. 30. Aug. 1848. Nach den älteren preuß. Vorschriften durften $\frac{2}{3}$ 10 Jahre lang verzinslich stehen bleiben, nach V. v. 14. Jan. 1849 wird $\frac{1}{4}$ vor der Uebergabe, $\frac{1}{4}$ innerhalb eines Jahres, die andere Hälfte binnen 3 Jahren bezahlt.

(*e*) v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vgl. II, §. 60. — In Griechenland wird nach dem Gesetz von 1835 die allen Familienhäuptern zugesicherte Ausstattung von Ländereien bis zu dem Betrage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Gesetz von 1834) wird $\frac{1}{5}$ des Kaufgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahresterminen, mit 2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld. — Bei dem 1855

Digitized by Google

durch die ſpaniſchen Cortes angeordneten Verkaufe der Kirchengüter zu Gunſten der Staatscaſſe ſollten 10 Proc. nach 1 Jahre, dann 2 Jahre lang 8 Proc. und hierauf 7 Proc. jährlich abgetragen werden.

§. 100a.

Eine Vermehrung der Domänen iſt in der Regel nicht rathſam. Es ſind folgende Mittel hiezu angewendet worden (*a*):

1) Heimfallende Ritterlehen. Der längſt zwecklos gewordene Lehenverband ſollte jedoch lieber unter billigen Bedingungen aufgelöſt und alles Lehengut gegen billigen Erſatz der Heimfallshoffnung je nach ihrer Nähe oder Entfernung in freies Eigenthum (Allod) umgewandelt werden.

2) Ankauf. Statt Ueberſchüſſe der Staatseinkünfte hiezu anzuwenden, würde man beſſer thun, Schulden abzutragen. Doch können beſondere Umſtände ausnahmsweiſe den Ankauf ſolcher Ländereien rechtfertigen, die ſich für den Beſitz der Regierung eignen; z. B. außerordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Geldzuflüſſe, oder die Gelegenheit, eine Ertragserhöhung durch eine Benutzungsweiſe zu bewirken, die von den bisherigen Eigenthümern nicht zu erwarten iſt, das Hinzutreten gemeinnütziger Zwecke, wie bei der Anlegung neuer Waldungen (II, §. 160.) u. dgl. (*b*). Die neuerlichen beträchtlichen Ablöſungen von Domanialgefällen und der Verkauf unvortheilhafter Beſtandtheile haben in mehreren deutſchen Staaten anſehnliche Ankäufe veranlaßt, die nur eine theilweiſe Ergänzung des Kammergutes bezweckten, und beſonders da, wo das Kammergut dem fürſtlichen Hauſe gehört (§. 91.) und zu einer anderen gleich ſicheren Anlegung des Erlöſes Gelegenheit fehlt, ſich unter gewiſſen Bedingungen (*c*) wohl in Schutz nehmen laſſen (*d*). Bei ſolchen Erwerbungen muß nämlich a) eine ſorgfältige Beſchreibung und Abſchätzung des Kaufsgegenſtandes entworfen werden, damit man den muthmaßlichen rohen und reinen Ertrag ermeſſen könne, und insbeſondere ſind auch die auf den Grundſtücken ruhenden Laſten genau auszumitteln. b) Man muß ſich auf ſolche Grundbeſitzungen beſchränken, die leicht und ſicher zu benutzen ſind, z. B. wenn ſie an ſchon vorhandene Domänenſtücke angränzen und nicht bloß eine fortdauernde genügende Verzinſung des Preiſes, ſondern auch eine ſteigende Rente verſprechen, weßhalb z. B. kleine zerſtreute Stücke aus-

Digitized by Google

geſchloſſen bleiben ſollten, Waldungen aber, wenn ſie zur Bewirthſchaftung und Beaufſichtigung gut gelegen ſind, vorzüglich vortheilhaft ſind. c) Es iſt ſorgfältig zu unterſuchen, ob der Verkäufer zu dieſer Handlung berechtigt iſt. Er muß für den angegebenen Flächenraum haften.

(a) Bergius, Pol. und Kam. Mag. II, 201. — Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten, hat in der neueſten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeſchätzten Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscaſſe abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundſteuer (Miri) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Erſatz ab. Die Fleißigen werden im Beſitze der Güter gelaſſen; v. Prokeſch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinaſien, II, 117. (1830).

(b) Hieher gehört auch die Erwerbung ſtandesherrlicher Gebiete, wodurch die Regierungsgeſchäfte vereinfacht werden. In Würtemberg iſt dieß mehrfach geſchehen. — In Baden wurde 1839 die Standesherrſchaft Salm-Krautheim für 1·103976 fl. erkauft, ferner um dieſelbe Zeit die Grundherrſchaft Gemmingen-Steinegg.

(c) In Würtemberg wurden 1838—40 5 große Rittergüter für 450000 — 410000 — 400000 — 175000 und 94000 fl., und mehrere kleinere, auch für 518536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen ſammt den neuerrichteten Gebäuden war 2·696666 fl. Seit 1833 ſind 28870 Morgen Wald erworben worden; Ausſchußbericht vom 25. Jan. 1842, §. 209. Vortrag des Finanz-Miniſter. vom 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundſtocksverwaltung von 1838—41 (von Goppelt). — In Baden iſt 1839 eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich ſtatt. 1845 wurden 567000, 1846 aber 510000 fl. für Ankäufe von Grundſtücken ausgegeben, 1855 und 1856 wurden zuſammen 2260 Morgen mehr gekauft als verkauft. Im J. 1861 wurde ein Gut auf einer Rheininſel bei Philippsburg zur Rundung der ſchon vorhandenen Domänenſtücke für 40000 fl. erworben, ferner für 222000 fl. Wald und zur Bewaldung beſtimmte Grundſtücke, ebenſo 1862 6 Hofgüter, der Morgen zu 53—174 fl., überhaupt 2396 Morgen Waldgrund für 237550 fl. und für den Aufbau des abgebrannten Theaters in Karlsruhe ſind 271000 fl. aus dem Grundſtock verwendet worden.

(d) V. der bad. Dom.-Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn.-Bl. Nr. 2.

§. 101.

Die Grundlage der ganzen Domänenverwaltung iſt die genaue Aufzeichnung aller zu den Domänen gehörenden Beſtandtheile und Gerechtſame (a). Iſt der Umfang der Ländereien oder der Rechte noch zweifelhaft, ſo wird eine ſorgfältige Unterſuchung angeordnet, es werden die Gränzen der Grundſtücke berichtigt und neu verſteint. Die Ergebniſſe dieſer Nachforſchungen ſind ausführliche Beſchreibungen, Verzeichniſſe und Protokolle über die vorgenommenen Geſchäfte. Hat man auf dieſe Weiſe eine vollſtändige Kenntniß des zu bewirthſchaftenden Vermögens-

Digitized by Google

ſtammes oder Grundſtockes erlangt, ſo muß fortwährend darüber gewacht werden, denſelben ungeſchmälert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachläſſigkeit der Beamten drohenden Verluſt an den Beſtandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle durch Zu- oder Abgang eintretenden Veränderungen werden jährlich in den Verzeichniſſen nachgetragen.

(*a*) v. Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden beſtehenden Vorſchriften bei Wehrer, Inſtruction für Verwaltungs-, Kaſſen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

§. 102.

Die Domänen ſind entweder

1) zum Betriebe des Landbaues geeignet, und beſtehen dann
   a) aus Feldgütern, d. h. aus Garten-, Reb- und Ackerland, Wieſen und Weiden, ſammt Wirthſchaftsgebäuden (*a*), Kammergüter im engeren Sinn,
   b) aus Waldungen, oder

2) Gewerks-Vorrichtungen, als Mühlen, Brauereien und dergl., oder

3) Wohngebäude.

Die Beaufſichtigung der Domänenwaldungen hat in dem Erforderniß gründlicher forſtwirthſchaftlicher Kenntniſſe ſo viel Eigenthümliches, daß ſie beſonderen Beamten vom Forſtfache übertragen zu werden pflegt, während eine andere Claſſe von Bezirksbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter, Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Beſorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beſchäftigt wird (*b*). Die Umwandlung und Ablöſung dieſer Gefälle ſowie die Abſchaffung der Naturaleinnahmen und Naturalausgaben, für welche koſtbare Vorrathsräume und Unterbediente nöthig geweſen und bei denen manche Verluſte vorgekommen waren, hat die Geſchäfte der Bezirks-Domänenbeamten beträchtlich vermindert und viele Verwaltungskoſten erſpart. Zur Leitung des ganzen Domänenweſens dient eine beſondere Oberbehörde (Kammer, Domänenkammer) für den ganzen Staat oder einen größeren Landestheil (Provinz), welche wegen der vielen verwickelten Rechtsverhältniſſe auch rechtskundige Mitglieder in ſich begreift.

Digitized by Google

Vom Umfang der Geſchäfte hängt es ab, ob für das Forſtweſen eine eigene Oberbehörde nöthig iſt.

(a) Unterſchied der Vorwerke, d. h. einzelner Landgüter, von den Domänenämtern, d. h. ſolchen großen Gütern, die bei einem Dorfe liegen und mit gutsherrlichen Rechten über die Dorfbewohner, gewöhnlich auch mit mancherlei Zubehörungen, als Brauereien ꝛc. verbunden ſind.

(b) Die Feldgüter nebſt den Rechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zuſammengefaßt, z. B. in Baden; Regenauer, Geſetze und Verordnungen über die Bewirthſchaftung der Großh. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. Deſſ. Der Staatshaushalt des Großh. Baden, S. 288. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Adminiſtration, 1833. Deſſ. Repertorium der Geſetze, Verordnungen und Erläuterungen über die Bewirthſchaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Deſſ. angef. Inſtruction — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet ſich C. H. L. Hoffmann, Die Domanial-Verwaltung des würtemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hat 34 Domänenverwaltungsbezirke, die von ungleicher Größe ſind, ſchon wegen der ſtandesherrlichen Gebiete, in denen keine Kammergüter ſind (1850 nur 31), Würtemberg 65 Kameralämter, Mecklenburg-Schwerin 27 Domänenämter, Preußen 206 Rentmeiſter und Rendanten.

---

2. Hauptſtück.

Benutzung der verſchiedenen Arten der Domänen.

I. Feldgüter.

§. 103.

In den deutſchen Staaten befinden ſich noch zahlreiche Kammergüter dieſer Art, die in den meiſten anderen europäiſchen Staaten verſchwunden ſind (a). Man hat bei den Feldgütern die Wahl zwiſchen verſchiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man ſie in einem Ueberblicke zuſammenfaßt, zwei einander ſehr entgegengeſetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer ſtärkerem Grade hervortritt, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer ſchwächer erſcheint. Dieß läßt ſich ſo darſtellen:

I. Ohne erbliche Nutzungsrechte von Privatperſonen.

1) Eigene Verwaltung auf Rechnung der Regierung.

2) Anfangende Beiziehung des Privatintereſſes, Gewährsverwaltung.

3) Vollſtändige Ueberlaſſung der Bewirthſchaftung auf beſtimmte Jahre oder auf Lebenszeit an einen Pachter, Zeitpacht.

II. Erbliches Benutzungsrecht von Privaten.

4) Erbpacht. Hieran reihet sich sodann der schon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile stehenbleibenden Kaufschilling oder auf Zeitrenten, §. 99.

(a) Beispiele. Oesterreich 1862: 325 470 Joch (= 34 ge. □M.) andere als Forstdomänen in der Benutzung des Staates, 389 160 Joch an die Bank verpfändet. — Rußland (nach Tegoborski) 79 Mill. Dessjätinen, wovon 10,3 Mill. öde, 10,2 Mill. streitig, 39 Mill. an die Kronbauern gegeben (34 Mill. = 6694 □M. hievon productiv), daneben auch Güter in Zeitpacht. — Preußen 1851: 1·204 503 Morgen in 498 Pachtungen im D. zu 2419 Mg., im R.-B. Königsberg zu 3200, Erfurt 1405 M., dazu 78 532 M. einzelne Grundstücke. Im J. 1860 waren 511 Pachtungen mit 830 Vorwerken, 1·161 425 Morgen (1,07 Proc. der Landesoberfläche) mit 1·794 381 Rthlr. Ertrag, nebst 374 111 Rthlr. aus einzelnen Pachtstücken, Mühlen ꝛc., sodann 2·737 717 Rthlr. Erb- und Grundzins ꝛc., zusammen 4·965 030 Rthlr. rohe Einnahme, 4·149 970 Rthlr. rein. In der Rheinprovinz fehlen die Domänen. — Baden: Im J. 1830 hatten sich diese Domänen zufolge von Verkäufen zur Schuldentilgung auf 37 321 M. verringert, dann trat eine Vermehrung durch Ankäufe ein. 1861 enthielten sie 36 090 M. verpachtete Grundstücke, 13 897 M. Wiesen, 274 M. Torfland, 86 M. Rebland, zusammen 50 329 M. oder 1,17 Proc. des ganzen Flächenraums. 1835 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich auch eben so viele Hofgüter vorhanden. A. 1862. 63: mit verschiedenen Gefällen (ohne die Zinsen der Grundstocksgelder, §. 99 (b)), 971 333 fl. roh, wovon 240 988 fl. = 24,8 Proc. Kosten mit Einschluß der Bezirksverwaltung, 501 092 fl. = 51,5 Proc. Lasten zu bestreiten sind und 229 253 fl. = 23,5 Proc. rein übrig bleiben. Im Laufe der 30 Jahre 1830—60 hat sich mit Einschluß der Grundgefälle die rohe Einnahme ungefähr auf 86 Proc. der anfänglichen Summe (weil die Ablösungsgelder zum Theil nicht verzinslich angelegt wurden, zum Theil geringere Zinsen tragen), der Verwaltungsaufwand auf 76 Proc., der Reinertrag auf 65 Proc. vermindert, die Lasten sind auf 125 Proc. gestiegen. Regenauer, Staatshaushalt, S. 339. — Würtemberg 1848: 14 399 Morgen in geschlossen Maiereien, 21 671 M. in einzelnen Stücken, 436 Fischwasser. Reinertrag: 1845—48 A. 368 823 fl., A. 1855—58 mit Einschluß von Wohngebäuden und Bädern rohe Einnahme 375 493 fl., reine Einnahme 267 799 fl. — Sachsen: 38 Kammergüter, worunter 10 von mehr als 3000 Rthlr. Pachtzins, 1 von 8156 Rthlr. — Hannover 1849: 137 929 M. Acker, 69 320 M. Wiese, 103 276 M. Weide, 156 117 M. Torfmoor, zusammen 3,37 Proc. des ganzen Landes. Es sind 213 Hofgüter, von denen 2 über 10 000 Rthlr., 11 über 5000 Rthlr. Pachtzins, aber auch 57 von 1—2000, 74 von 800—1000, 31 unter 500 Rthlr. eintragen. — Mecklenburg-Schwerin hat 188 große Güter (Höfe) und 4504 Bauerngehöfte in Zeitpacht, jene mit 454, diese von 905 Hufen, ferner viele Büdnergüter, Mühlen ꝛc., daneben 344,9 Hufen in Erbpacht, also zusammen 1705,4 Hufen. (Die katastrirte Hufe von 600 Scheffel Land zu mindestens 75 □Ruthen ist demnach wenigstens auf 97 Hektaren oder 270 bad. M. zu setzen. Diese Domänen betragen 12,3 Proc. von dem ganzen Flächenraume des Landes.) Die ganze Einnahme an Zeit- und Erbpacht war 1850/1 auf 1·458 090 Rthlr. angeschlagen. — Kurhessen: 100 Pachtgüter von 59—1635 Ack., das größte von 6200 Rthlr. Pachtzins.

Digitized by Google

A. Bewirthschaftung durch Verwalter.

§. 104.

Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates durch besoldete Verwalter, welche alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der genauen Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung (*a*). So lange die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wurde, war gegen jenes Verfahren wenig einzuwenden, wenn man der Redlichkeit der Verwalter gewiß sein konnte. Auch späterhin, bei einem höheren Grade von landwirthschaftlicher Kunst, kann der einzelne Grundeigenthümer, der nicht selbst die Landwirthschaft betreiben kann oder will, sich bei dieser Benutzungsweise wohl befinden, weil er einen Verwalter auswählen kann, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem Gute Gelegenheit hat, den Betrieb zu beaufsichtigen und zugleich Mißbräuchen zu begegnen. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders, und die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser Benutzungsweise hinreichend entschieden (*b*).

(*a*) Hüllmann, Gesch. der Dom.-Benutzung in Deutschland, Frankf. a. O. 1807. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I, 76. — Im Mittelalter war fast allgemein die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreber, a. a. O., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pachter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat, S. 373) lehrte indeß schon, daß man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, Fin.-Gesch. S. 36 ff.), obschon Karl der Große, so wie später Kaiser Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instructionen zum Fleiße anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, judex, hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniß aller eingegangenen Naturalien (capitul. de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspeisen in das Hoflager gesendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste aufbewahrt wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten zu werden. Am Palmsonntag mußte, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Unter dem Amtmann standen die Meier, majores, villici, als Gehülfen auf größeren,

und als Verwalter auf kleineren Gütern. Vgl. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, I, 177. — Langethal, Geschichte der deutschen Landw. I, 118. Hüllmann (Domänen-Benutzung S. 13) nimmt villicus und judex für gleichbedeutend. — Es läßt sich annehmen, daß die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter fortschritt, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, vorgeschrieben war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt und bei Festlichkeiten eine unglaubliche Menge von Erzeugnissen der Güter verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Verwaltung nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus lassen sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrhunderts wieder erkennen; s. die Bestallung beider im Anhang bei Seckendorf's Fürstenstaat, Nr. IX. u. XII. Dem judex scheint der procurator zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entsprochen zu haben; v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, VII, 6, Nr. XIV. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche verabredet wurden; H. v. Schw. Leben und Abenteuer, herausg. von Büsching, II, 282 (1833).

(*b*) Bei einzelnen Feldstücken ist sie gar nicht ausführbar.

§. 105.

Gegen die Eigenverwaltung sprechen hauptsächlich folgende Gründe (*a*):

1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei einer anderen Benutzung, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vervollkommnung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verkauf weniger bemühen und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finden werde. Verordnungen und einzelne Befehle reichen nicht hin, den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren anzuhalten, wenn er nicht eigenen guten Willen hat.

2) Die Kosten lassen einen zu kleinen Reinertrag übrig, denn a) die Verwaltung geschieht nicht in derjenigen Sparsamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, mit der nöthigen Beharrlichkeit und Unverdrossenheit trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln; b) auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu verhüten (*b*); c) die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist so

Digitized by Google

umständlich, daß man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu halten muß.

3) Die Regierung wird genöthigt, das ganze Bewirthschaftungscapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird. Jenes dem Verwalter anzuvertrauende Capital ist nicht allein manchen Verlusten ausgesetzt, sondern verzinset sich auch gewöhnlich nicht gut.

4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel unterworfen, der die Regelmäßigkeit im Staatshaushalte stört, auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen.

(a) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54, §. 98 ff. — In der Praxis handelt man auch diesem Grundsatze gemäß, z. B. nassauische Verwaltungsordnung der Gen.-Dom.-Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitpacht gegeben werden. Bad. Hofdom. K. Verordn. v. 2. Mai 1826, §. 5: Die Selbstbewirthschaftung kann nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere Ermächtigung stattfinden. Ebenso Würtemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung. Bresl. 1835. Der Verf. sucht zu zeigen, daß in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten, als bei großen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und auf den Gütern zu erhalten!

(b) Häufige Klagen über die Untreue der Verwaltung, Hüllmann, Gesch. der Dom.-Benutzung, S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1826—28 34819 L. St. getragen und 35733 L. Administrationskosten verursacht haben! Dingler, polytech. Journ. XXXVI. 407.

§. 106.

Die eigene Verwaltung kann jedoch unter besonderen Umständen den Vorzug verdienen, weil entweder die Besorgniß des geringeren Ertrages hinwegfällt, oder andere Rücksichten diesen Grund überwiegen. Solche Fälle sind z. B.:

1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften (II, §. 147.), landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehracen, II, §. 168. 170. 172. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Abhaltungsgrund gelten, daß solche Wirthschaften erfahrungsmäßig nicht einträglich zu sein pflegen (a);

Digitized by Google

2) die Nähe der Hofhaltung, so daß die gewonnenen Erzeugnisse in dieser verbraucht werden;

3) wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pachter oder durch Unglücksfälle verschlechtert worden ist und einige Zeit lang schonend benutzt werden muß;

4) wenn man durchgreifende Verbesserungen, z. B. Ablösung der Frohnen, oder den Verkauf beabsichtigt u. dgl. (*b*).

5) Rebland (Weinberge), so lange man es überhaupt als Theil der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen einer ausgezeichneten Lage, läßt nicht wohl eine Verpachtung zu und muß daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters (*c*).

6) Abgesonderte Wiesenflächen, bei denen die eigene Verwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ist. Die Herstellung der Bewässerung, die Düngung ꝛc. kann leicht von den Domänenbeamten geschehen, denen ein reisender Wiesenbaumeister Beistand leistet (*a*), die einzelnen Grasschnitte aber werden versteigert. Die Wiesenverbesserung ist nicht allein für die Staatscasse einträglich, sondern giebt auch für Privatpersonen ein ermunterndes Beispiel.

(*a*) Vgl. §. 98. 1). — Stein, S. 124, nennt Güter, die zu obigen Zwecken dienen, volkswirthschaftliche oder absolute Domänen. — Beispiele: Die würtembergischen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Scharnhausen und Kleinhohenheim (Weckherlin im Corresp.-Bl. des landw. Vereins in W. 1825, II, 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Großhohenheim (Staatsgut). — Die baierischen Staatsgüter Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried bei München. Schleißheim hat ungünstigen Boden und brachte im Durchschnitt von 1654—1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zuschuß! 1810 begann die neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährlich 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitales. Der Rohertrag des Ackerbaues stieg während dieser Zeit in Schleißheim von 1 auf $2^{5}/_{6}$ Scheffel vom Morgen. Inzwischen ist jener Reinertrag von 22463 fl. größtentheils wieder auf Neubauten, Pensionen, Versuche, Unterricht ꝛc. verwendet worden, so daß in 17 Jahren nur 35341 fl. baar an die Staatscasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter ꝛc. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landw. Lehranstalten zu Schleißheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829.) In den Jahren 1835—37 brachten die drei Güter jährlich einen Reinertrag von 14813 fl. — Weihenstephan hat sehr guten Boden, dennoch warf die Landwirthschaft auf diesem Gute von 315 Morgen Acker, 150 Mrg. Wiesen und 183 Mrg. Weiden, Oedungen und Mooswiesen im 3jährigen Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebscapital von Schleißheim (7343 Tagw.) und Weihenstephan berechnete man 1838 auf

Digitized by Google

31 163 fl. Materialvorräthe, 31 572 fl. Viehſtand, 66 868 fl. Geräthe, 12 855 fl. baare Betriebsvorſchüſſe, zuſammen 142 458 fl., wovon der Zins zu 4 Proc. ſchon 5698 fl. beträgt. Fürſtenried iſt in Zeitpacht; Verh. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. H. (Graf Butler). — Bei mehreren vom Staate errichteten landwirthſchaftlichen Lehranſtalten hat man indeß neuerlich vorgezogen, das Gut dem Vorſteher um einen billigen Betrag in Pacht zu geben, z. B. Ellwangen und Ochſenhauſen in Würtemberg, Hochburg bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren Ländern Domanial-Schaafhöfe, mit Benutzung der Weiderechte auf Privatländereien, in Selbſtverwaltung; z. B. in der Pfalz und in Würtemberg, Hoffmann, Finanzw. v. Würt. ꝛc. S. 31. — In Frankreich ſind noch jetzt Staatsſchäfereien und 3 Milchwirthſchaften (vacheries), welche zuſammen 224 000 Fr. einbringen und 140 000 koſten ſollen, A. 1859.

(b) Nicolai, I, 232.

(c) Naſſauiſche a. Inſtruction, §. 18. — Die ſächſ. Weinberge brachten im Durchſchn. 1852—54 12 641 Rthlr. ein, die Ausgaben waren aber 13 697 Rthlr. (ungünſtige Weinjahre!). A. 1858—60 17 612 Rthlr. rohe, 2009 reine Einnahme.

(d) Inſtruction für den bad. Domanial-Wieſenbaumeiſter v. 2. Mai 1850. — In den einzelnen Verwaltungsbezirken werden kundige Wieſenaufſeher angeſtellt. — Große Anlagen von Rieſelwieſen auf bisherigem Domanialwaldboden in der Provinz Poſen, Lette's Bericht in der Kammer der Abgeordneten von 1855. — Wieſenanlage von 580 Morgen, wovon 345 bisher Domanialwald waren, auf 103 000 fl. angeſchlagen, in Baden, 1848 begonnen. (Schutterwald, in der Gemeinde Eckartsweier, Amt Kork.)

§. 107.

Für die eigene Verwaltung, wo ſie beibehalten wird, gelten folgende Regeln:

1) Die Anſprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anſchlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmaßlichen Rohertrag, die Wirthſchaftskoſten und den Reinertrag ausſpricht. Obgleich der Verwalter nicht im Stande iſt, den Anſchlag genau einzuhalten, ſo hat er doch die Abweichungen von demſelben zu erklären und zu rechtfertigen.

2) Man ſucht für die Verwaltung Männer zu erhalten, welche gediegene Kenntniſſe mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein iſt, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornſchreiber ꝛc.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

3) Es wird eine ausführliche Dienſtanweiſung (Inſtruction) entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugniſſe der Verwalter angiebt, z. B. wie ſie ſich in Anſehung einzelner Wirth-

Digitized by Google

ſchaftszweige nach landwirthſchaftlichen Grundſätzen zu benehmen, bei welchen Ausgaben ſie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann ſie die baaren Ueberſchüſſe abzuliefern haben u. dgl. Da aber eine allgemeine Inſtruction nicht auf alle einzelnen örtlichen Umſtände eingehen kann, ſo muß man jedem Verwalter noch beſondere Vorſchriften geben, z. B. über die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Geſindes, den Verkauf der Erzeugniſſe u. dgl., woferne er nicht ſo viel Vertrauen verdient, daß man ihm freiere Hand laſſen kann.

4) Außer der regelmäßigen Prüfung der Rechnungen muß die vorgeſetzte Behörde auch öftere Beſichtigungen an Ort und Stelle durch abgeſendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit der erhaltenen Berichte, den guten Zuſtand des Gutes in allen ſeinen Beſtandtheilen, die geordnete Buchführung, die ſparſame und zweckmäßige Einrichtung der Ausgaben ꝛc. zu erproben.

§. 108.

Der Eifer des Verwalters wird ſtärker belebt, wenn man ſeinen eigenen Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung ſetzt, ihm alſo einen Weg eröffnet, ohne Verletzung ſeiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dieß geſchieht, indem man einen gewiſſen mittleren Reinertrag annimmt und dem Verwalter an dem aus ſeinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage einen gewiſſen Antheil zuſichert, mit einem nach jenem Mehrertrage ſteigenden Procentſatze (*a*). Steigt der Ertrag bloß zufolge von Preisveränderungen, ſo hat hiebei der Verwalter kein Verdienſt, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf. Wollte man jedoch eine genaue Unterſcheidung von natürlichen und künſtlichen Urſachen der erhöhten Einnahme einführen, um nur bei letzteren dem Verwalter einen Antheil zukommen zu laſſen, ſo würde dieß zu verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünſtigung großentheils vereiteln.

(*a*) Z. B. der Anſchlag ſei 3000 fl., ſo könnte man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 16 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 24 Proc. ꝛc. bewilligen.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die nämliche Abſicht, das eigene Intereſſe des Verwalters zu Hülfe zu nehmen, hat zu dem Vorſchlage eines anderen,

Digitized by Google

künſtlicheren Verhältniſſes geführt, welches zwiſchen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte ſteht. Dieſe Gewährsverwaltung würde 1) einen Verwalter erfordern, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird. 2) Derſelbe müßte wie ein Pachter für einen gewiſſen, als Minimum angenommenen Gutsertrag haften; 3) dagegen würde ihm von dem Mehrertrage ein beſtimmter Antheil bewilliget (*a*).

Dieſe Bedingungen ſcheinen zwar auf zweckmäßige Weiſe die Vortheile der Selbſtverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, denn man kann auf einen gewiſſen mindeſten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Ausſicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebſamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch iſt die Nützlichkeit dieſer Anordnung ſehr zweifelhaft, denn es wird dem Verwalter eine läſtige Haftung aufgebürdet, ohne daß er dafür durch die Wirkungen günſtiger Umſtände oder ſeiner beſonderen Bemühungen in vollem Maaße entſchädigt würde. Wer einiges Capital beſitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und dieſe Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß die Folge haben, daß dieſelbe nur mit einem ſehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Es fehlt bei dieſer wenig verſuchten Methode noch an beſonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber iſt ſie nicht empfehlenswerth (*b*).

(*a*) Schreber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 und S. 137, wo das Formular eines ſolchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadminiſtrator ſoll alle casus fortuitos auf ſich nehmen, außer Brandſchaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen beſonderer Unfälle Nachlaß an ihren Präſtationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehſterben, Waſſer-, Froſt-, Wetterſchaden und Mäuſefraß an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn ſolche Verluſte über die Hälfte des Viehſtandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag von 20000 Rthlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für dieſe Einrichtung iſt Bergius, Pol. u. Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreber).

(*b*) Höchſt mangelhafte Einrichtung dieſer Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Dom.-Ben. S. 45.

C. Verpachtung.

§. 110.

Die Vortheile der Verpachtung oder Zeitpacht (*a*) ergeben ſich zum Theile ſchon aus den oben genannten Unvoll-

Digitized by Google

kommenheiten der Selbstverwaltung, §. 195. Sie sind hauptsächlich diese (*b*):

1) Der Pachter hat einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die gute Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich nicht bloß für sich Gewinn ziehen, sondern auch einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann;

2) es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart;

3) die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital (§. 105. Nr. 3.) selbst aufzuwenden;

4) die Pachtgelder gehen ziemlich sicher an den festgesetzten Zeitpuncten ein;

5) der Ablauf der Pachtzeit giebt Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, woferne nämlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse und andere Umstände sich günstiger gestaltet haben.

(*a*) Die atheniſchen Staatsgüter waren allgemein verpachtet und vermuthlich an Generalpachter, welche die einzelnen Stücke wieder in Afterpacht gaben, Böckh, I, 325. In Rom wurde von den eroberten Ländern $^1/_3$ zum Staatsgute gemacht, von welchem man einen Theil verpachtete, einen andern verkaufte oder an Anſiedler gab. Die Pachtgelder wurden, wie manche andere Einrichtungen, mit dem Namen vectigalia bezeichnet. Bei dem Weidelande wurde ein Zins (scriptura) nach der Zahl des aufgetriebenen Viehes an den publicanus entrichtet. Da das Eintreiben von nicht eingeſchriebenem Vieh ſtraffällig machte (Varro, De re rust. II, c. 1), ſo läßt ſich vermuthen, daß der publicanus hier nicht Pachter, ſondern nur Erheber des Weidegeldes geweſen iſt. Von früher Zeit an befanden ſich viele Staatsgüter in den Händen der Patricier, die ſich der Entrichtung des Pachtzinſes nach und nach zu entziehen wußten, Niebuhr, Röm. Geſchichte, I, 259. Auch ſpäterhin, ſowohl zur Zeit des Freiſtaates als der Kaiſer, wurden die Staatsgüter zum Theile verpachtet. Hegewiſch, S. 70. Man ſieht aus dem Tit. 70 im 11. Buche des Cod. Justin., daß ſowohl Zeit- als erbliche Pachtungen vorkamen. Unter Kaiſer Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet, v. Raumer, Hohenſtaufen VII. Buch, 6. Hauptſt., Nr. XIV. In Deutſchland kamen einzelne Verpachtungen ſchon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürſten Auguſt von Sachſen von 1565 zeigen. In Würtemberg waren ſchon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Feldgüter verpachtet, Hoffmann, a. a. O. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, beſonders eifrig auf Verbeſſerungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachſen, um dieſelbe Zeit in Hannover, 1684 im Preußiſchen, 1699 in Oeſterreich. Hüllmann, Geſch. der Dom.-Benutzung, S. 74—86.

(*b*) Eine Empfehlung der Verpachtung findet ſich ſchon bei Rechenberg, Diss. de locatione conductione, quae fit a principe, 1728 (Schreber

a. a. O. S. 61.) und Gaſſer, Einleitung zu den ökon.-polit. und Cameralwiſſ., 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, daß bei adminiſtrirten Kammergütern öfters einzelne Zubehörungen und Berechtigungen verloren gegangen ſeien. — Für die Zeitpacht der Landgüter im Allgemeinen Knaus in der Zeitſchrift für die geſ. Staatswiſſ., I, 50.

§. 111.

Wie weit auch die Zeitpacht der Selbſtverwaltung vorzuziehen ſein mag, ſo trägt ſie doch auch einige Mängel an ſich.

1) Die Zwecke und die dadurch beſtimmte Handlungsweiſe des Pachters ſind von denen eines Eigenthümers verſchieden. Während dieſer das Gut als eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte betrachtet und behandelt, ſucht jener nur innerhalb der Pachtzeit aus demſelben den größten Nutzen zu ziehen, und der Zuſtand, in welchem er das Gut verläßt, iſt ihm gleichgültig, wenn ihn nicht das Pflicht- und Ehrgefühl antreibt, daſſelbe nicht zu verſchlechtern. Es iſt daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode eine ſolche Bewirthſchaftung zu beſorgen, bei welcher die Ländereien erſchöpft und manche Beſtandtheile vernachläſſigt werden. Ohne von dem ganzen achtbaren Stande der Pachter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Verſuchung zu jenem Verfahren in dem Weſen des Pachtverhältniſſes liegt, und die Erfahrung beſtätigt dieſes (*a*). Auch wird ein Pachter immer ſolche koſtbare Grundverbeſſerungen ſcheuen, die ſich nicht ſchon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen.

2) Die Zeitpacht verurſacht zugleich andere Unbequemlichkeiten, Verluſte und mühſame Geſchäfte, wie ſich dieß aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältniſſe in Betreff der Nachläſſe, des Inventariums, der Bauausgaben u. dgl. ergeben wird, §. 114 ff.

Dieſe Unvollkommenheiten in volkswirthſchaftlicher und finanzieller Hinſicht laſſen ſich übrigens durch gute Einrichtungen vermindern und zeigen ſich auch nicht unter allen Umſtänden in gleichem Grade. Beide Nachtheile ſind da am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in ſich ſchließt, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten ꝛc.; ſie ſind am ſchwächſten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden und keiner ſchwierigen Verbeſſerungen bedürfen (*b*).

Digitized by Google

(a) Thaer (Rationelle Landwirthschaft, I, 80) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pachter auf, z. B. Anbau stark aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klebe in Putsche's Encyklop. der ges. Land- u. Hausw. V, 565, 577. (1828.)
(b) Ferner bei zuverlässigen Pachtern, in deren Familien die Domänen sich längere Zeit erhalten haben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Massen mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen im Ganzen verpachten (Generalverpachtung), oder diese Bestandtheile so viel als möglich von einander trennen solle, sind die Meinungen getheilt (a). Für die letztere Methode spricht derselbe Grundsatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371.), nämlich der größere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch schon des stärkeren Mitwerbens willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Für die Generalverpachtung wurde geltend gemacht, daß die verschiedenen Bestandtheile mit einander in Verbindung stehen, sich gegenseitig unterstützen und den Pachter in den Stand setzen, einen größeren Reinertrag zu ziehen (b), ferner ist es sehr bequem für die Regierungsbehörden, nur mit wenigen wohlhabenden Personen zu thun zu haben, denen man zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die niedere Justiz und Polizei (c) anvertraute, so daß sie durch diese Uebertragung auch die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldungen empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringen Kosten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeschäfte mit der Pachtung war aber höchst fehlerhaft, weil jene dabei leicht als Nebensache verabsäumt oder nach eigennützigen Absichten willkürlich besorgt wurden, so daß die Unterthanen manchen Bedrückungen ausgesetzt waren.

(a) Vgl. v. Malchus, I, 46.
(b) Friedrich Wilhelm I. von Preußen hatte eine Vorliebe für solche große Pachtungen, s. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103. — Die Generalverpachtung wird auch von Nicolai (I, 241) für vortheilhafter gehalten. — Schulhoff (Staatsgüter und Großgrundbesitz in der österreich. Monarchie, 1862) räth, die österreichischen

Digitized by Google

Kammergüter an eine Actiengesellschaft auf 40 Jahre zu verpachten und erwartet, daß dieselbe durch die Verbesserungen, die sie mit Hülfe eines großen Capitals vornehmen würde, in den Stand käme, einen höheren Pachtzins (bis 4 fl. ö. vom Joch oder 1,^{85} Rthlr. vom pr. Morgen) zu geben. Der gute Erfolg einer solchen Unternehmung ist zweifelhaft. Gegen den Vorschlag: Die Staatsgüterverwaltung der Nationalbank, Wien, 1862. (Die in der Verwaltung der Bank befindlichen Güter bringen vom Joch 6,^{3} fl. Pachtzins und 3,^{86} fl. Reinertrag, unter den abgezogenen Kosten sind aber 1,^{49} fl. Steuern begriffen.)

(*c*) Bergius, Mag. VII, 43. Der Pachter mußte jedoch die eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Justitiarius) überlassen.

§. 113.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da läßt sich von ihnen ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und sehr begüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt. In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pachter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte (*a*). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmäßig, wenn sie dann in größerer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können. Aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend, der Stärke der Bevölkerung, dem mehr oder weniger schwunghaften Betriebe der Landwirthschaft und besonders aus dem Capitalbesitze des Pachterstandes kann man abnehmen, bis zu welchem Grade es nützlich sei, große Pachtgüter zu verkleinern, wie dieß in vielen Fällen allmälig durch Halbirung ꝛc. oder Abtrennung eines Theiles mit gutem Erfolge geschehen ist. Neuerlich werden viele, sowohl zum Domanium als der Kirche oder Privatpersonen gehörende Landgüter stückweise verpachtet, wobei man die Hofgebäude verkaufen kann

Digitized by Google

und manche mit Hofgütern verbundene Mühe erspart, auch gewöhnlich eine größere Pachtsumme einnimmt (*b*). Die bei den Gütern befindlichen Wiesen werden dann in eigener Verwaltung behalten, §. 106. Dieß Verfahren ist nur in der Nähe volkreicher Ortschaften, von deren Bewohnern die Pachtstücke leicht gebaut werden können, ausführbar. Für Familien, die kein oder nur weniges eigenes Land haben, ist die Gelegenheit, durch Pachtstücke Beschäftigung zu erhalten, erwünscht, allein der höhere Pachtertrag ist zum Theil nur Folge des stärkeren Mitwerbens und geht deßhalb weniger sicher ein. Hiezu kommt, daß sich bei einzelnen Feldstücken keine auf schonende Bewirthschaftung hinzielenden Bedingungen machen lassen und daher eine Aussaugung gegen Ende der Pachtzeit nicht zu verhüten ist. Es wäre auch nicht gut, wenn im Verhältniß zu den Hofgütern in einer Gemarkung die einzeln verpachteten Stücke eine große Fläche einnähmen, wodurch ein Reiz zu übermäßiger Vermehrung der Familien und die Gefahr ärmlicher Bodenbenutzung entstehen könnte.

(*a*) So die südpreußischen Intendanten, Nicolai, I, 245.

(*b*) Dieß schlug schon v. Mahrenholz vor, Bergius, Mag. II, 216. — In Baden (A. 1858) tragen die bloß gegen Geld verpachteten Ländereien 12 fl. auf den Morgen, die gegen Geld und Getreide verpachteten nach Mittelpreisen 8¾ fl. Letztere Abtheilung begreift nur Hofgüter, die erste aber gleichfalls einen Theil derselben. Nach Veit (Landgüterverwaltung, III, Anh. S. 4) tragen in Baiern Hofgüter 2—6 fl. auf das Tagwerk, einzelne Stücke wenigstens doppelt soviel. Bei diesen Thatsachen muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Hofgüter zum Theil abgelegen sind. — In Hannover trug der Morgen der Hofgüter 1849 2⅓ Rthlr., der Stücke nur 1 Rthlr., allein es besteht die Hälfte der einzeln verpachteten Stücke aus Torfmoor, wovon die 149511 Mrg. der Hofgüter nur an 1 Proc. enthalten.

§. 114.

Regeln für die Zeitpachtungen (*a*):

1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maaßstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes, der jedoch nicht bei jeder neuen Verpachtung ganz erneuert, sondern nur durch die nöthigen Veränderungen den Zeitumständen angepaßt zu werden braucht, §. 121. (*b*).

2) Ein Pachtzins, der so hoch wäre, daß dem Pachter nicht mehr der übliche Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebscapitales und der Vergütung für die Gefahr von Unfällen

Digitized by Google

übrig bliebe, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pachter in zu große Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, oder sogar von dürftigen Pachtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede ausführbare Steigerung auf die Dauer vortheilhaft, wohl aber eine solche, die davon herrührt, daß die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirthe kommen.

3) Die Versteigerung ist als Regel vorzuschreiben, doch sind Ausnahmen zulässig. Bei Generalverpachtungen steht ihr entgegen, daß diese ein besonderes persönliches Vertrauen voraussetzen. Auch bei einzelnen Pachtgütern geschieht es nicht selten, daß ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Es ist daher in einzelnen Fällen rathsam, einem Pachtlustigen, der nach Verhältniß des Anschlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ist, besonders dem bisherigen Pachter, der diese Eigenschaften gezeigt hat, die Pachtung aus der Hand zuzusagen (*c*), wenn man nur überzeugt sein kann, daß dieß Verfahren von den Behörden nicht dazu gemißbraucht wird, einzelne Personen zu begünstigen. Hält man aus diesem Grunde das Mitwerben für unentbehrlich, so sollte man doch nur Diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen, oder sich eine Wahl zwischen mehreren Meistbietenden vorbehalten (*d*). Begüterte Pachter sind dürftigen weit vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt jedoch nichts übrig als die Versteigerung.

(*a*) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II, 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126. — v. Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. A. S. 110—18. — Hoffmann in der Zeitschrift f. die ges. Staatsw. 1848, IV. S. 719. — V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836 = Verordn.-Bl. Nr. 11.

(*b*) Wo der geforderte Pachtzins zu hoch scheint, da kann von einem Pachtlustigen zur Rechtfertigung des geringeren Angebotes ein Gegenanschlag aufgestellt werden, in welchem jener die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben nach seiner Schätzung aufrechnet.

(*c*) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161. —

Digitized by Google

Hoffmann in der Zeitschrift S. 727. In Hannover wird es so gehalten, Ubelohde, S. 44. — Aehnliche Bestimmungen in Weimar, V. v. 30. Juni 1818, Burckhard, S. 562. Versteigerung ist zwar Regel, aber es sind Ausnahmen gestattet, auch darf nur derjenige mitbieten, welcher erweislich landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Capital besitzt. Die Kammer hat die Gebote zu begutachten und es muß nicht nothwendig dem Meistbietenden die Pachtung gegeben werden.

(*d*) In Würtemberg dürfen nur solche Personen mitbieten, welche sich über den Besitz eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — In Preußen ist die Versteigerung („Licitation") durchaus erforderlich, der Bietende ist an sein Gebot gebunden, die Regierung behält sich aber freie Wahl vor, V. v. 14. Mai 1837, v. Rönne, S. 508. — Ehemals versteigerte man bisweilen bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. Das Erlöschen des Lichtes diente als Zuschlag. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzet werden, und weiß ich, daß in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Rthlr. mehr geboten sein." Gasser, Einleit. S. 118. Dieses Verfahren gehörte zu den vielen ehedem üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzkünsten. — Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau und Hanssen Archiv, N. F. II, 125, und Seelig a. a. O.

§. 115.

4) Die Sicherheitsstellung (Caution) ist sowohl wegen der dem Pachter anvertrauten Gebäude und beweglichen Gegenstände (Inventarienstücke), als auch wegen des Pachtzinses erforderlich. Am bequemsten ist es, wenn der antretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird (*a*). Bei einzelnen Grundstücken wäre die Hinterlegung einer Summe zu umständlich, es wird daher die Bürgschaft eines begüterten Mannes gefordert, der sich sogleich mit dem Meistbietenden unterzeichnet.

5) Eine lange Pachtzeit giebt eine größere Ermunterung zu bedeutenden Verbesserungen des Gutes und des Betriebes (II, §. 96.), auch läßt sie die mit dem Wechsel des Pachters verbundenen Geschäfte seltener eintreten (*b*). Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pachter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger und selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben (*c*), und kann er hoffen, daß nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähiget

Digitized by Google

sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dieß günstigeren Einfluß auf sein Angebot und seine Wirthschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit des Pachters geschlossener Contract (Vitalpacht), weil der schon im mittleren Lebensalter stehende Landwirth sich über seine wahrscheinliche Lebensdauer nicht zu täuschen pflegt (*d*). Pachter auf längere Zeit können auch in Rücksicht auf die, durch Verbesserungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhöhung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so daß sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus bestimmte Zulage entrichten (*e*). Die Bezirks-Domänenbeamten müssen zeitig vor dem Ablauf der Pachtzeit jedes Gutes an die vorgesetzte Behörde Bericht erstatten.

(*a*) Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa ½ oder ¾ des Pachtzinses. Nach der preuß. Finanzministerial-V. v. 29. Nov. 1836 in der Regel ⅓ des Pachtzinses, außer wo der Pachter auch Gefälle einzieht. — Würtemberg: 1½facher Pachtzins und einfacher Anschlag des Inventariums, Hoffmann, W. Finanzrecht I, 240.

(*b*) Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre bei Hofgütern Regel, in Hannover und Kurhessen 12, in Würtemberg 18 Jahre, in Preußen sonst 6, jetzt 12 und mehr Jahre, doch nicht über 24, in Frankreich 3 — 9 Jahre.

(*c*) Dieß geschah schon im röm. Reiche. Verordn. der Kaiser Honorius und Theodosius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant (wenn sie eben soviel mehr geben). — Auch in Würtemberg wird es so gehalten, Hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.

(*d*) Für diese Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau soll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pachters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwalt.-O. v. 1816. §. 13. Nr. 2.

(*e*) In Preußen geschieht dieß neuerlich, V. 23. April 1837. Bei längeren Pachtzeiten müssen vom 13. Jahre an jährlich 5 Proc., vom 19. Jahre an nochmals 5 Proc. weiter gegeben werden, also zusammen jährlich 10 Proc. mehr als in den ersten 12 Jahren. v. Rönne S. 533.

§. 116.

6) Ein in Geld angesetzter Pachtzins kann bei einer langen Pachtzeit dem einen oder andern Theile sehr nachtheilig werden, wenn die Preise der Bodenerzeugnisse sich anhaltend verändert haben; namentlich richten Pachtungen, die bei dauernd hohen Fruchtpreisen eingegangen wurden, beim Sinken derselben manche Pachter zu Grunde, und im umgekehrten Falle entgeht der Regierung der Vortheil der gestiegenen Preise. Zwar könnte im ersten Falle durch Nachlässe nach billigem Ermessen geholfen

Digitized by Google

werden, doch ist es besser, eine allgemeine Regel aufzustellen, nach welcher die Leistung des Pachters den Umständen angepaßt wird (*a*). Ein ganz in Körnern angesetzter Pachtzins, man mag ihn nun nach den Marktpreisen bezahlen oder in natura abführen lassen (*b*), ist in theuren Jahren für den Pachter schwer zu erschwingen, in wohlfeilen für den Verpachter zu unergiebig. Die Preise verändern sich nämlich in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebnisse; stehen sie hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pachters ist folglich nicht so sehr verschieden, als die Preise. Ein mit Rücksicht auf die Getreidepreise geregelter Pachtzins ist zwar minder einfach, als eine feste Geldsumme, aber er beseitigt den oben erwähnten Nachtheil und somit die Einwendung, die man oft gegen die Einführung langer Pachtzeiten erhoben hat. Die Ausführung kann auf verschiedene Weise geschehen: a) Man läßt einen gewissen Theil des Pachtzinses in Körnern oder nach dem Marktpreise baar entrichten (*b*); dieß ist das einfachste Mittel. b) Der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und von fünf zu fünf Jahren nach dem Durchschnittspreise der Früchte in Geld entrichtet (*c*). c) Man stellt eine solche Regel auf, daß die zu zahlende Geldsumme sich zwar einigermaßen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer als diese sich verändert (*d*).

(*a*) Dagegen und für den fixen Geldpachtzins Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 65. — v. Honstedt a. a. O. S. 31. — Seelig a. a. O.

(*b*) Dieser Theil sollte weniger als die Hälfte des Pachtzinses, etwa $^2/_3$ oder $^1/_3$ desselben sein, damit die Entrichtungen bei sehr hohen und niedrigen Preisen nicht zu sehr von einander verschieden sind. — Baden: Von Hofgütern werden $^2/_3$ des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Febr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. Wenn es aber die Mehrzahl der anwesenden Pachtlustigen verlangt, so wird der Pachtzins ganz in Geld bestimmt, V. 6. Aug. 1853. Bei einzelnen Stücken findet nur ein Geldzins statt. Nassau: Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parcellen mit einem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ang. O. §. 13. Nr. 6. Auch in Würtemberg wird ein Theil in Getreide angesetzt, Hoffmann, Dom. S. 65.

(*c*) Sturm, I, 219. — Schumacher in Rau und Hanssen Archiv, N. F., II, 127. — Pabst, Betriebsl. §. 309.

(*d*) Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um $^1/_4$ eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um $^1/_8$ erhöht

Digitized by Google

oder erniedrigt ꝛc. Es ſei die Pachtſumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derſelbe auf 2 fl. 30 kr., ſo erhöht dieß das Pachtgeld um $^1/_8$ oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honſtedt, S. 30.

§. 117.

7) Kleinere Verluſte müſſen ſchon im Pachtanſchlage berückſichtigt werden und finden zugleich durch die Möglichkeit großer Gewinnſte einige Vergütung (*a*). Bei bedeutenden Beſchädigungen aber iſt es billig und rathſam, einen Nachlaß (Remiſſion) an der Pachtſumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, und ſelbſt wenn der Pachter darauf verzichten wollte, ſo wäre es doch für die Regierung nicht vortheilhaft, ihn bei einem außerordentlichen Verluſte zu Grunde gehen zu laſſen (*b*). Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßweſen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Beſtimmungen der Pachtcontracte geregelt ſein (*c*). Dieß kann in folgender Weiſe geſchehen:

a) Nur unverſchuldeter Schaden giebt einen Anſpruch, und nur ein beſonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugniſſe zerſtört, z. B. Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Viehſterben, nicht das bloße Fehlſchlagen einer einzelnen Unternehmung oder eines Verſuches. Iſt ein Mißwachs ſo allgemein, daß er die Preiſe erhöht, ſo ſollten nur diejenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchſchnittsertrag war, nach dem ſich die Preiſe richten; dieß iſt aber ſchwer zu ermitteln.

b) Es wird feſtgeſetzt, bei welcher Größe des Verluſtes im Verhältniß zu dem mittleren Ertrage ein Nachlaß gefordert werden kann (*d*).

c) Der Nachlaß beträgt den ebenſovielſten Theil des Pachtzinſes, als der Verluſt vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehſterben kann es nöthig werden, dem Pachter auch zur Nachſchaffung der fehlenden Stücke behülflich zu ſein.

d) Der Verluſt muß ſogleich angezeigt werden, damit eine Unterſuchung und Abſchätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (*e*).

(*a*) Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX. 2).

Digitized by Google

b) In Preußen ſollen die Domanial-Pachter auf alle Nachläſſe im Pachtvertrage verzichten, a. V. v. 1837 §. 28. — In Würtemberg giebt nur Hagelſchlag und „feindliche Fouragirung" Anſpruch auf Nachlaß. — Bei den in der Verwaltung der öſterreichiſchen Bank ſtehenden Gütern wurden von der Regierung für 3 Jahre 1·160 000 fl. Nachläſſe bewilligt, weil die Pachter, durch die hohen Preiſe im Krimkriege verleitet, zu theuer gepachtet hatten. Die Staatsgüterverwaltung ꝛc. S. 44.

(*c*) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 224. — Die gemeinrechtlichen Beſtimmungen genügen nicht, weil der Staat ſeine Pachter ſchonender behandeln darf und ſoll, als ein Privatmann ſchuldig iſt.

(*d*) Baden: Bei geſchloſſenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von 1/4 der Ernte, ſonſt nur über die Hälfte. Bei der Abſchätzung ſoll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat. — Auch in Würtemberg wird nur Nachlaß gegeben, wenn der wirkliche Rohertrag der Ländereien nach ſeinem Belauf in Geldpreiſen unter 3/4 des im Pachtanſchlage angenommenen (nicht des im einzelnen Jahre bevorſtehend geweſenen) Rohertrages ausmacht, Hoffmann, Finanzrecht I, 243.

(*e*) Nach den Umſtänden kann eine nochmalige Abſchätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rückſicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwarfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Inſtruction von 1722 ſoll genaue Erkundigung angeſtellt werden, „ob nicht Menſchlichkeiten dahinter ſtecken."

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), welche dem Pachter anvertraut werden, ſind hauptſächlich zunächſt Theile des ſtehenden Capitales, wie Geräthe und Vieh, doch bisweilen auch Beſtandtheile des umlaufenden Capitales, wie Futtervorräthe. Es iſt ſehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter ſich dieſe Gegenſtände ſelbſt anſchafft (*a*), allein derſelbe hat hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthſchaftung entgeht, und durch dieß Erforderniß wird bisweilen das Mitwerben der Pachtluſtigen verringert. Deßhalb wird üblicher Weiſe das Inventarium dem neuen Pachter nach einer ſorgfältigen Aufzeichnung und Abſchätzung übergeben und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weiſe übernommen. Hiebei muß er das Fehlende baar oder in natura nachſchaffen, den Ueberſchuß aber (Superinventarium) nimmt er entweder mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Anſchlage vergütet. Dieſes Geſchäft iſt umſtändlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Abſchätzung laſſen ſich Verluſte aus der Werthabnahme der Inventarienſtücke, beſonders bei

Digitized by Google

dem Viehstande, nicht vermeiden. Diese Stücke können nicht nach dem bloßen Anschaffungspreise geschätzt werden, wenn sie durch den Gebrauch verschlechtert worden sind (*b*). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in einige Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede ihren gutachtlichen Anschlag einzeln abgiebt, woraus man sodann der Durchschnitt aller ausgesprochenen Summen zieht (*c*).

(*a*) Neuerlich wird diese Bedingung öfters gemacht. — In Baden erhält der Pachter den vorräthigen Mist und einen, den Winterbedarf deckenden Vorrath von Heu und Stroh unentgeldlich, muß aber beim Abzuge gleichviel zurücklassen. V. v. 6. Aug. 1853.

(*b*) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der volle Werth im Zustande der Neuheit zu dem jetzigen verringerten Werth (Nützlichkeit) verhält, so auch der Anschaffungspreis zu dem Anschlage. Ist z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Anschlag.

(*c*) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, daß der abziehende Pachter besäetes Land zurücklassen muß, so müssen ihm die Bestellungskosten von dem Nachfolger vergütet werden.

§. 119.

9) Was den Aufwand für die Wirthschaftsgebäude betrifft, so fallen die kleineren, genau im Vertrage zu bezeichnenden Ausbesserungen dem Pachter wie jedem Bewohner herrschaftlicher Gebäude (§. 67.) zur Last. Größere Reparaturen, deren Eintreten sehr unregelmäßig erfolgt, können nicht ganz vom Pachter getragen werden und werden gewöhnlich vom Staat bestritten, so wie die Neubauten. Die Erfahrung zeigt hiebei den Uebelstand, daß manche Pachter sich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen sein lassen und kleine Ausbesserungen so lange aufschieben, bis größere nothwendig werden, so wie sie auch oft unnöthige Neubauten verlangen. Die jährliche Untersuchung, ob ihnen keine Nachlässigkeit zur Last falle, sichert nicht genug, aber auch der Vorschlag, dem Pachter an allen Ausbesserungen einen gewissen Theil der Kosten aufzuerlegen, ist nicht zu billigen, weil dann durch die plötzlich eintretende Nothwendigkeit kostbarer Bauten die Lage eines Pachters zu mißlich werden könnte. Dienlicher ist es, dem Pachter nach einer genauen Ausscheidung alle diejenigen

Digitized by Google

Reparaturen aufzuerlegen, welche von einer regelmäßigen Verschlechterung herrühren und einigermaßen überschlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Kosten geschehen kann, ohne daß man doch aus übel angewendeter Sparsamkeit Nachtheil für das Gebäude zu besorgen hat (*a*).

(*a*) Die Bestimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbesserung vom Pachter geschehen muß, z. B. 10 Rthlr., ist aus obigem Grunde nicht angemessen. Sturm, Kameralpr. 1, 240. — In jedem Falle ist die Ausscheidung dessen, was aus der Staatscasse zu bestreiten ist, auch nach dem im §. ausgesprochenen Grundsatze schwierig. Die Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen bestimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pachter die Verzinsung der Kosten abfordern. — Vorschriften, welche Gegenstände der Kammer, welche dagegen unbedingt den Bewohnern zur Last fallen, in Weimar, V. v. 1. Januar 1825, Burckhard S. 571. — In Preußen sollen die Pachter alle Ausbesserungen übernehmen, dagegen soll aber im Pachtanschlag ein darauf sich beziehender Ansatz unter die vom Rohertrage abzuziehenden Kosten aufgenommen werden, der bei steinernen Gebäuden ½ — 1, bei Fachwerk oder Holzbau ¾ — 1½ Proc. der Neubaukosten ausmacht; v. Rönne S. 551. — In Baden hat der Pachter zu den Ausbesserungen, die nicht wie gewisse benannte Arten ihm ganz zur Last fallen, die Stoffe herbeizuführen und die kunstlose Handarbeit zu stellen, doch sind hievon Hauptbauten über 500 fl. ausgenommen. Zum Ausbessern der Dächer stellt der Staat die Ziegel und Schindeln. Angef. V. v. 1853.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pachter zur Bedingung zu machen, daß er den Zustand des Gutes verbessern (melioriren) solle. Wird dieß nur im Allgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Verbesserung dieser Verpflichtung genügen. Lange Dauer der Pachtzeit, sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pachters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar solche bezieht, die dem Pachter nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden Vortheil bringen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln u. s. w. (*a*). Bei kostbaren Verbesserungen ist es angemessen, dem Pachter nach besonderer Uebereinkunft einen Theil des Aufwandes zu vergüten, oder sie auf Rechnung des Staates zu übernehmen und von dem Pachter einen jährlichen Beitrag zu fordern, oder auch die Kosten zwischen ihm und der Staatscasse zu theilen (*b*).

Digitized by Google

11) In den Vertrag werden gewöhnlich auch solche Bedingungen aufgenommen, welche den Staat gegen eine aussaugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftungsweise sichern sollen. Man muß sich auf solche Puncte beschränken, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen ist und die den Pachter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Verbot des Verkaufs von Mist, Stroh, Heu, Kartoffeln und Runkelrüben ohne besondere Erlaubniß, und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder in Verbindung mit der Führung von Dünge-, Saat- und Arbeitsverzeichnissen, das Verbot von Lohnfuhren, Bestimmungen über die Erhaltung der Obstbäume ꝛc. (*c*). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pachter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate besoldeten Aufseher beigegeben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern, §. 111. Es ist rathsam, dem abgehenden Pachter für die dem Nachfolger zu Gute kommende Feldbestellung mit Einschluß der Aussaat, sowie für den nachweislich noch vorhandenen Düngungsstand der Grundstücke eine Entschädigung zu geben (*d*).

12) Andere Vertragsbestimmungen betreffen a) die Jahreszeit, in welcher der Antritt des neuen Pachters vor sich gehen soll (*e*), b) das Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaubniß, wo nämlich jene landrechtlich erlaubt ist, c) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, d) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, e) Bestimmungen für den Todesfall des Pachters u. dgl. (*f*).

13) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit sorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte besichtiget (*e*).

(*a*) Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263.

(*b*) Hieher gehört besonders die Trockenlegung durch bedeckte Abzüge, d. i. das Dräniren. Da es keine allgemeine Regel für die dadurch bewirkte Vermehrung des Rohertrages giebt, auch die Dauer einer Dränanlage noch nicht zu bestimmen ist, so fehlt es an festen Anhaltspuncten zur Berechnung. Der Pachter kann den ganzen Aufwand nur bei langem Fortgenusse des Erfolges, z. B. 12—15 Jahre hindurch, ganz auf sich nehmen, der Eigenthümer nur gegen eine vom Pachter zu leistende jährliche Entrichtung für Zins, Tilgung und Gefahr unerwartet kurzer Dauer, also ungefähr von 6—8 Proc. des Aufwandes. Eine Verlängerung der Pachtzeit kann den Pachter ermuntern, die Verbesserung selbst zu bestreiten, sonst müßte er den Ersatz eines Theiles der Kosten ansprechen. Nimmt man eine 50jährige Dauer der Anlage an, so sind

Digitized by Google

(bei 5 Proc. Zinsfuß) 5½ Proc. Abgabe des Pachters hinreichend, die Auslage zu verzinsen und zu tilgen, dagegen gäbe ein reiner Mehrertrag von 9 Proc. dem Pachter ſchon in 9 Jahren den Erſatz, wenn er die Ausgabe beſtreitet, wobei er aber noch nichts gewinnt. Es iſt billig und zweckmäßig, die Verabredung ſo zu treffen, daß beide Theile ihren Vortheil finden. — Vgl. Seelig, Das Verhältniß zwiſchen Gutsherrſchaft und Pachtern bei der Drainirung. 2. A. Kiel 1858. — Hofacker in Zeller's Zeitſchrift für die landwirth. Vereine im Großh. Heſſen, J. 1858.

(c) Sturm, I, 223, wo zu viele ſolche Cautelen in Vorſchlag gebracht ſind. — v. Jakob, I, §. 170. — Die Vorſchrift, welcher Viehſtand gehalten werden muß, ſichert nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Zeitſchr. S. 724) räth daher, die Fruchtfolge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Verhältniſſe und im Einverſtändniß mit dem Pachter feſtzuſetzen und dieſem dann als Richtſchnur vorzuſchreiben.

(d) Dieſe Vergütung iſt in Belgien unter dem Namen pachtersregt auch bei Privatverpachtungen üblich und wird für ſehr nützlich gehalten; de Laveleye, Essai sur l'agric. de la Belgique 1863 S. 96.

(e) Man hält insgemein die zweite Hälfte des Junius (Johannistag, 24. Juni) für die beſte Zeit.

(f) Angef. bad. V. v. 18. März 1835: Der Pachtcontract kann für aufgelöſt erklärt werden, wenn der Pachter in Gant geräth oder mit zwei Jahreszinſen in Rückſtand bleibt.

(g) Vorſchriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

Anhang.

Von den Pachtanſchlägen der Kammergüter.

§. 121.

Unter dem Anſchlage eines Landgutes oder einzelnen Grundſtückes verſteht man die ausführliche Vorausberechnung des von der Bewirthſchaftung deſſelben zu erwartenden Ergebniſſes. Die Regeln der Veranſchlagung ſind in Deutſchland ſehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargeſtellt worden (a). Dieſes Geſchäft beruht auf Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthſchaftslehre; da inzwiſchen die Anſchläge der Kammergüter nach den beſonderen Bedürfniſſen der Finanzverwaltung eingerichtet ſein müſſen und deßhalb von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertiget zu werden pflegen, da ferner in Staaten, welche viele Domänen beſitzen, die Entwerfung einer beſonderen Geſchäftsanweiſung nöthig iſt, um die Tarationen gleichförmig und zuverläſſig zu machen, ſo

Digitized by Google

muß eine Uebersicht der hierauf sich beziehenden Grundsätze auch in die Finanzwissenschaft aufgenommen werden.

(a) Vorzüglich in Preußen. Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter, 1717. n. A. 1751. — Gasser, a. Einleitung, Cap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai, a. a. O., II, 1. — Borowski, a. a. O., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Kameralpraxis I, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-kameralistische Schriften, Posen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. Jakob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, IIr Bd., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grund-Anschläge. Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidebodens. Berl. 1828. 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyklop. der Land- und Hauswirthschaft, VII, 631. — Block, Mittheilungen landwirthschaftl. Erfahrungen, 3r Bd. 2. Ausg. 1838. — Dessen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Breslau, 1840. — v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreyßig, Berichtigung und naturgemäße Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen ꝛc. Prag, 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter, 2. A. von Rothkögel, Wien, 1839. — R. André, Darstellung der vorzüglichsten landw. Verhältnisse, 4. A. von Rieger, 1840. — Vorzüglich zu beachten ist die k. sächsische Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, vom 30. März 1838 (für die Grundsteuer bestimmt). — Technische Instructionen s. die von d. K. General-Commission von Pommern beauftragten Oekon. Commissarien, Berlin, 1842. 4°. — Babst, Landw. Taxationslehre. 2. A. Wien, 1863. — Gute Materialien bei Kleemann, Encyklopädie landw. Verhältnisse. 1845. — Zeller, Landw. Verhältnißkunde. 4. Abth. 1842—49.

§. 122.

Das durch Veranschlagung auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthschaftung kann sein:

1) ein unmittelbares, der reine Ertrag, welcher neben der Grundrente auch Capitalrente und Gewerbsverdienst in sich schließt. Derselbe läßt sich unter verschiedenen Voraussetzungen erforschen, nach welchen die Veranschlagung in mehrere Arten zerfällt, nämlich:

a) nach seinem mittleren, bei der üblichen Bewirthschaftungsweise zu erwartenden Betrage, und zwar:

α) wie er unter den jetzigen Umständen, in der nächsten Zukunft zu vermuthen ist; Anschlag des nächstbevorstehenden Ertrages, Nutzungs-, Ertragsanschlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Digitized by Google

Diese Veranschlagungsweise ist für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei solche Nutzungen ganz außer Ansatz, die dem Pachter gar nicht übertragen werden, oder die während der nächsten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag versprechen, z. B. neue Obstpflanzungen; ferner werden gegenwärtige Verhältnisse, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berücksichtiget, wenn auch ihr längerer Fortbestand nicht wahrscheinlich ist;

β) wie er im Durchschnitte eines längeren Zeitraumes sich hoffen läßt; Anschlag des dauernden Ertrages. Eines solchen bedarf der Verkäufer und Käufer, um den angemessenen Preis zu finden; ferner wird derselbe bei der Anlegung der Grundsteuer und der Arrondirung (II, §. 100.) benutzt;

b) nach dem Betrage, den er muthmaßlich auch unter ungünstigen Umständen noch erreichen wird; ein solcher Anschlag des geringsten, sicheren Ertrages dient z. B. zur Bestellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein (II, §. 114 ff.)(a);

c) nach der Größe, zu der er bei einem reichlichen Aufwande von Kunst und Capital gebracht werden kann; Anschlag des künstlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anschlage dieser Art abnehmen, wie theuer er im äußersten Falle ein Gut erkaufen oder pachten darf, aber der Eigenthümer darf seine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten, weil auf das Mitwerben solcher Kauf- oder Pachtlustigen in der Regel nicht zu rechnen ist;

2) ein mittelbares Ergebniß, der auf den Reinertrag gegründete Verkehrswerth, der zugleich als Richtschnur des Preises dient, I, §. 60. Da der Werth der Grundstücke in ihrer Fähigkeit besteht, einen gewissen reinen Ertrag zu geben, so wird aus diesem, unter der Annahme eines gewissen Zinsfußes, durch bloße Vervielfachung (z. B. mit $22^2/_9$ oder 25) der Werth leicht gefunden. Indeß ist der Anschlag der nächstbevorstehenden Nutzung hiezu nicht genügend, weil er zu sehr veränderlich ist; man muß folglich, je nach dem Zwecke der

zed by Google

Veranschlagung, eine andere der in Nr. 1 angegebenen Ertragsbestimmungen zu Grund legen (*b*).

(*a*) Vgl. Block, Mittheil. III, 250.

(*b*) Man setzt gewöhnlich dem Ertragsanschlage den Grundanschlag entgegen, und versteht unter diesem Ausdrucke eine solche Ermittelung des Werthes und Preises, welche auf die ganze Beschaffenheit des Landgutes in allen seinen Theilen, abgesehen von einer besonderen Behandlungsweise, gebaut ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künstlichen Beschaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewissen Ertrages, zu einem Ansatze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umstände, z. B. die Preise der Erzeugnisse, mit beachten, und es ergiebt sich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b—d eine eigene Art des Grundanschlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124.) giebt feste, unwandelbare Zahlen, die aber keine Geldsummen bezeichnen.

§. 123.

Der Pachtanschlag kann abgeleitet werden:

1) aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, indem man untersucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthschaftszweig bei der gegebenen Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der Absatzgelegenheit u. dergl. und unter Voraussetzung einer gewissen Behandlungsweise durchschnittlich erwarten läßt;

2) aus dem bisherigen Ertrage des einzelnen Landgutes. Dieser würde für sich allein nicht völlig maßgebend sein, denn es läßt sich bei ihm der Einfluß zufälliger Umstände, die sowohl in äußeren Ereignissen, als in der Persönlichkeit des Landwirthes, seiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, seiner Einsicht oder Unwissenheit ꝛc. liegen, nicht ausscheiden. Gleichwohl können diese geschichtlichen Thatsachen sehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf eine gegebene Oertlichkeit zu ergänzen und die unrichtige Auffassung der vorhandenen Umstände zu verbessern. Es ist also nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel stets in Verbindung mit einander anzuwenden (*a*).

(*a*) Schmalz, Anleitung, §. 2—5.

§. 124.

Die Reihenfolge der Geschäfte bei der Veranschlagung eines ganzen Landgutes ist ungefähr diese:

1) Der Beamte sucht sich vorläufig mit dem ganzen Gute

Digitized by Google

bekannt zu machen, erforscht die einzelnen Bestandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zustand, die zugehörenden Gerechtsame u. s. f.

2) Es werden schriftliche Nachrichten gesammelt, welche als Hülfsmittel gebraucht werden können. Dahin gehören die Vermessungsregister, die älteren Anschläge und Pachtverträge, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder Pachters, wenn nämlich dieser zufolge des Pachtcontractes verpflichtet ist, seine Wirthschaftsrechnungen zu diesem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Register, z. B. über Saat, Ernte, Ausdrusch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abschätzung der Inventarienstücke.

3) Es werden alle diejenigen Personen zu Protokoll vernommen, welche über den Zustand, die Behandlungsweise und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man sucht auf diese Weise diejenigen Puncte zu erforschen, welche aus den schriftlichen Hülfsmitteln sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widersprüche in den Aussagen sucht man durch Gegenüberstellen der Vernommenen zu heben.

4) Die einzelnen Bestandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln. Bei den Ländereien heißt dieses Geschäft die Bonitirung, Bodenschätzung. Man bringt die Ländereien jeder Art in Classen und bestimmt die in jede Classe fallende Morgenzahl.

5) Aus den so erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der sämmtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

Diese Arbeiten werden jedoch bedeutend vereinfacht, wenn schon bei einer früheren Verpachtung ein guter Anschlag zu Stande gekommen war und jetzt nur eine Prüfung desselben und eine Veränderung wegen der geänderten Umstände nöthig ist.

§. 125.

Bei der Ertragsberechnung werden nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie sie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau,

zed by Google

Wiesenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abgesondert behandelt, so daß man bei jedem 1) den durchschnittlichen Rohertrag in Erzeugnissen verschiedener Art (in natura) ausmittelt, 2) hievon sogleich die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an solchen Stoffen abzieht, 3) den Ueberrest nach den Mittelpreisen der Gegend zu Geld ansetzt, und endlich 4) von dieser Summe die besonderen Geldausgaben abrechnet, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert. 5) Die Ergebnisse der so erlangten verschiedenen Anschläge werden sodann zusammengerechnet und von der Summe werden noch die allgemeinen Bewirthschaftungskosten abgezogen.

§. 126.

Diese Berechnungsart führt zwar zu einem richtigen Hauptergebniß und läßt leicht erkennen, wie viel jeder Theil des ganzen Betriebs zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein sie ist doch insoferne mangelhaft, als sie den gesammten rohen Ertrag nicht darstellt und daher auch das zwischen ihm und dem Kostenaufwand stattfindende Verhältniß nicht erkennen läßt. Man sollte also entweder 1) nur eine einzige Hauptrechnung bilden, in dieser zuerst den Rohertrag aller Zweige zusammenstellen und dann in derselben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühsameren Art der Darstellung beharren will, wenigstens am Schlusse aus den einzelnen Anschlägen auch den rohen Ertrag und alle Ausgaben zusammenziehen. Gewöhnlich hat man überdieß die Ausscheidung der Ausgaben nach den verschiedenen Betriebszweigen nicht vollständig genug vorgenommen und so den Nutzen jener Zerlegung des Anschlages in einzelne Theile durch die Ungenauigkeit derselben geschwächt (*a*).

(*a*) So müssen z. B. die Ausgaben für Beköstigung und Lohn solcher Taglöhner, welche anhaltend mit einer einzigen Verrichtung (Ackerbau, Rebbau, Fischerei, Schaafwäsche u. dgl.) beschäftigt sind, ihre besondere Stelle erhalten, vgl. Schmalz, S. 317.

§. 127.

Unter den Bestandtheilen eines Landgutes hat

I. das Ackerland in Hinsicht auf seine Veranschlagung

Digitized by Google

die meiſten Bemühungen auf ſich gezogen, weil es in der Regel der größte und einträglichſte Theil iſt, auch die leicht wahrnehmbare Abhängigkeit ſeiner Ergiebigkeit von natürlichen Umſtänden zur Unterſuchung am meiſten auffordern mußte. Die Bonitirung des Ackerlandes iſt neuerlich durch die Fortſchritte der Landwirthſchaftslehre, beſonders der Bodenkunde, ſehr vervollkommnet worden (*a*), doch hat man ſich noch nicht über eine erſchöpfende, bequem zu überblickende und allgemein anwendbare Eintheilung der Bodenarten vereinigt (*b*). Bei einem ſolchen feſtſtehenden und allgemeinen Claſſenſyſtem würde übrigens doch der auf jede Claſſe und Art des Bodens kommende rohe und reine Ertrag nicht ohne Berückſichtigung verſchiedener örtlicher Umſtände genau beſtimmt werden können. Man unterſcheidet 2 Arten der Eintheilung:

1) nach der Naturbeſchaffenheit des Bodens (phyſikaliſche Claſſification), die ſich zunächſt in der Zuſammenſetzung deſſelben aus Mineralſtoffen und organiſchen Reſten (Humus), ſodann auch in anderen Umſtänden, als Klima (hauptſächlich Verhältniſſe der Wärme und Feuchtigkeit), abhängiger oder waagerechter Lage ꝛc. ausſpricht und folglich alle Bodenarten in eine Claſſe zuſammenſtellt, die einander in jener Hinſicht ähnlich ſind; nur dieſe Eintheilung kann allgemeingültig werden;

2) nach dem reinen Ertrage; wirthſchaftliche oder ökonomiſche Claſſeneintheilung, wobei eine Abſtufung von den beſten zu den unergiebigſten Ländereien jeder Benutzungsart aufgeſtellt wird und ähnliche Beſchaffenheiten ungleicher Fruchtbarkeit von einander getrennt werden.

Nach dem erſten Verfahren können innerhalb jeder Claſſe Ländereien von ſehr verſchiedener Ertragsfähigkeit vorkommen, gleichwohl verdient daſſelbe den Vorzug, weil es auf die natürliche Grundlage, das Bleibendere und Kenntlichere, gebaut iſt, während die Methoden und Zwecke der Bewirthſchaftung, die den Ertrag zum Theil bedingen, eher wechſelnd ſind (*d*).

(*a*) Von den älteren Taxationsarten iſt die ſogenannte brandenburgiſche, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet iſt, am bemerkenswertheſten. Sie wurde bei der Gründung des dortigen Creditvereines (II, §. 113 (*c*)) zum Stützpunct genommen. Thaer hat in der Aufſtellung beſſerer Unterſchei-

zed by Google

dungen die Bahn gebrochen, Ration. Landw. II, 130. Annalen der Fortschritte der Landw. VI, 361. Mögelin. Annalen, VII, 506. — v. Flotow a. a. O. S. 50. — Schübler zu Chaptals Agriculturchemie, II, 351. — v. Schwerz, Anleit. zum prakt. Ackerbau, I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165. — A. sächs. Geschäftsanweisung. — Wolff, Naturgesetzl. Grundlagen des Ackerb. S. 336.

(*b*) Eine solche würde große Vortheile darbieten, weil dann Schätzungen in verschiedenen Ländern und Landestheilen bequem mit einander verglichen werden könnten, während eine bloß örtliche Classeneintheilung in einer anderen Gegend nicht verständlich und brauchbar ist; allein es ist auch schwer, ein so erschöpfendes System aufzustellen, daß darin jede irgendwo vorkommende Bodenart ihre Stelle findet. Leichter ist die Arbeit, wenn man sich nur auf diejenigen Bodenbeschaffenheiten beschränkt, die man in dem Lande ꝛc. vor sich hat.

(*c*) Block (Mittheilungen, I, 397. 1830) will nur eine Classification nach dem Ertrage zulassen.

(*d*) Die in der sächs. Geschäftsanweisung §. 18 vorgeschriebene ökonomische Classification, die beim Ackerlande 12 Classen annimmt, ist doch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Bodens angelegt, indem die Classen I. III. VI. IX. den Thon-, II. IV. V. VII. den Lehm- und VIII. X. XI. den Sandboden enthalten. Die einfachste Anordnung würde darin bestehen, daß man außer den eben genannten 3 Hauptbodenarten noch zwei andere, Kalk- und Humusboden unterschiede und jede dieser 5 Hauptclassen in Unterabtheilungen brächte. Zwischen Sand- und Lehmboden kann indeß nach Thaer noch eine Mittelclasse des sandigen Lehms und lehmigen Sandes eingeschaltet werden. So ergeben sich 6 Hauptclassen. Die a. pommersche Instruction legt dieselben zu Grunde und theilt die 5 ersten (die 6. bildet den Kalk) in 16 Unterclassen oder Bodenarten ein.

§. 128.

Nachdem das vorhandene Ackerland in gewisse Haupt- und Unterclassen eingereicht ist, wird erforscht

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Abtheilung (*a*), auf welchen noch Einfluß haben a) die in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchte und die übliche Aufeinanderfolge derselben, weßhalb man den Durchschnittsertrag einer ganzen, z. B. drei- oder sechsjährigen Periode der Fruchtfolge nehmen muß (*b*), b) die Art der Bearbeitung, c) die Stärke der Düngung, welche wieder mit den allgemeinen Wirthschaftsverhältnissen, namentlich der Größe des Viehstandes und der Menge des gewonnenen Futters zusammenhängt (*c*). Sämmtliche Erzeugnisse werden nach den Mittelpreisen des nächsten Marktortes in Geld ausgedrückt, doch mit Rücksicht auf die Entfernung.

2) Der abzuziehende Kostenbetrag. Die alte Methode, für diese Kosten nur einen ungefähren Ueberschlag, das Wirthschaftskorn, anzunehmen (*d*), ist als ganz unzuverlässig auf-

Digitized by Google

gegeben worden. Man muß alſo eine in's Einzelne gehende Berechnung anſtellen. a) Der ſogleich in der Wirthſchaft verzehrte Theil der Ackererzeugniſſe ergiebt ſich, indem man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geſchäfte ableitet und die Speiſe- und Futterordnung zu Hülfe nimmt. b) Geldausgaben ſind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthſchaftsausgaben diejenigen hieher verweiſe, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (*e*).

(*a*) Der mittlere Rohertrag, in Roggen ausgedrückt, iſt nach Block von der beſten Bodenclaſſe nicht unter 10 Scheffel auf den preuß. Morgen oder 5 Malter auf den bad. Morgen; nach der ſächſ. Geſchäftsanweiſung von der Claſſe I, a 171 Metzen Roggenwerth auf den ſächſ. Acker = 9,^{9} Scheffel v. pr. M. = 4,^{96} Malter vom bad. M.

(*b*) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpaſſend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Anſatz zu laſſen. Auch Handelsgewächſe dürfen eingerechnet werden, wenn ſie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.

(*c*) Vergl. Schmalz, §. 42. — Man kann z. B. auf ein Stück Rindvieh von 7 Ctrn. lebendem Gewicht bei guter Stallfütterung gegen 80 — 90 Ctr. Heu (oder deſſen Werth in anderen Futterſtoffen) und 18 — 22 Ctr. Stroh zur Streu annehmen, woraus etwa 220 Ctr. abgefaulter Miſt erhalten werden. Bei guter Düngung kommen jährlich ungefähr 50 Ctr. Miſt auf den preuß., 70 auf den bad. Morgen, ſo daß 1 Stück den Dünger für reſp. 4½ und 3 Morgen liefert.

(*d*) Man nahm an, daß die Koſten auf einem Acker, der die Ausſaat dreifach wiedergiebt, der Ausſaat (einem Saatkorn) gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage 1½, bei höherem 2 Saatkörnern; z. B. auf 1 Morgen 1½ Scheffel Weizen (zu viel) Ausſaat, bei 5½fältigem Ertrage 8¼ Scheffel Ernte, Abzug außer der Saat noch 3 Scheffel für Koſten, Reſt 3¾ Scheffel (in preuß. Maaßen). Doch kam es hiebei auch darauf an, ob Frohndienſte bei dem Gute waren. Gaſſer, S. 139. — Bergius, VII, 63.

(*e*) Z. B. Geldlohn der Feldarbeiter, Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker erſter Güte gleich 100, ſo wird der Ertrag der anderen 9 Bodenclaſſen bis zur ſchlechteſten herab nach Flotow's Anſchlägen in folgender Abſtufung ausgedrückt: 79 — 62 — 40 — 28 — 17 — 10 — 7 — 2. Nach Klebe ſind die Zahlen folgende: 82 — 65 — 50 — 43 — 40 (6. u. 7. Cl.) — 29 — 20 — 8, nach der pommerſchen Inſtruction geht der Reinertrag von 63 pr. Metzen Roggen bis auf 4 M. herab. Nach der ſächſ. Inſtruction iſt der Reinertrag in Roggen ausgedrückt:

	Metzen auf den ſächſ. Acker	Scheffel auf den preuß. M.	Malter auf den badiſchen M.
Cl. I, a	88,^{7}	5,^{26}	2,^{57}
„ VI, a	36	2,^{13}	1,^{04}
„ VI, d	10	0,^{6}	0,^{29}
„ XI, a	5,^{5}	0,^{34}	0,^{16}
„ XI, d	2,^{9}	0,^{18}	0,^{08}

Digitized by Google

Die Abtheilungen a—d entsprechen der Höhe des Landes über dem Meere, a hat 500 Fuß und weniger, d ist die höchste und kälteste Lage von 2400 Fuß und darüber.

§. 129.

II. Bei den Wiesen ist die Classification nach der Bodenart minder entscheidend, weil der Ertrag mehr von der Lage und Gelegenheit zur Bewässerung bestimmt wird. Wo das gewonnene Futter, wie gewöhnlich, ganz in der Wirthschaft verbraucht wird, da kommt von den Wiesen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag sowohl wegen der Kosten als auch darum erforscht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Dasselbe gilt von den Weiden.

III. Für Gemüsegärten bedient man sich, da sie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Geldüberschlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obstgärten wird nach der Zahl, Art und Beschaffenheit der Bäume ein Geldansatz genommen.

IV. Bei der Viehzucht muß zuvörderst aus der Vergleichung des Futtererzeugnisses mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes bestimmt werden, wie viel Nutzvieh gehalten werden kann, sodann ist für die vorhandene Art desselben (Milchkühe, Mastochsen, Schaafe ꝛc.) das Jahreserzeugniß an Milch und Molkenwaaren, an Schlachtvieh, Wolle ꝛc. zu suchen, die eigene Verzehrung abzuziehen, der Rest nach den Marktpreisen, der Absatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mittlere oder Landwolle) in Geld anzusetzen und davon noch abzurechnen, was für Wartung, Futter, Arzneien, Geräthschaften u. dergl. ausgegeben wird.

§. 129 a.

Als allgemeine Wirthschaftskosten sind diejenigen Ausgaben anzusehen, welche nicht einem einzelnen Zweige zur Last geschrieben werden können, z. B. Unterhalt und Feuerversicherung der Gebäude, der Wohn- und Küchengeräthe, Heizung, Beleuchtung, Gesindelohn, Taglohn zum Theil, Unterhalt des Landwirths und seiner Familie, Gemeindelasten u. dgl. Auch die Geldausgaben für das Spannvieh können hieher gerechnet werden, weil es viel

Digitized by Google

beſchwerlicher iſt, ſie je nach der Menge der Spannarbeiten bei jedem einzelnen Beſtandtheile aufzuführen.

Auch bei der Veranſchlagung eines einzelnen Grundſtückes muß man ſowohl die beſonderen Wirthſchaftskoſten als einen Antheil an den allgemeinen unter der Vorausſetzung einer gewiſſen Gutsgröße ermitteln, z. B. die Koſten eines Tages Hand- und Spannarbeit, und ſie von dem mittleren Rohertrag abziehen (*a*).

(*a*) Beiſpiele in d. a. techn. Inſtr. für Pommern.

D. Erbpacht.

§. 130.

Die Erbpacht ſteht zwiſchen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach bekannten Rechtsgrundſätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht, und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nicht zerſtücken oder weſentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Grundzins (Kanon) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufsſumme (Erbbeſtandgeld), welche, wie die Caution des Zeitpachters (§. 115.) zur Sicherung der Regierung dient. Man kann ſich dieſes Erbbeſtandgeld als den einen, kleineren Theil des vollen Kaufpreiſes denken, deſſen größerer Theil durch den Kanon verzinſet wird (*a*). Dieſes Nutzungsrecht des Erbpachters darf nur dann unterbrochen werden, wenn derſelbe längere Zeit die Entrichtung des Kanons unterlaſſen hat (*b*). Uebrigens werden neue Erbpachtsverträge ſo abgeſchloſſen, wie es volkswirthſchaftlich und finanziell zweckmäßig ſcheint, ohne daß man ſich genau an eines der älteren bäuerlichen Verhältniſſe anzuſchließen genöthigt wäre. Verſchieden von der Erbpacht iſt die Erbzinsverleihung, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pachtzins gilt, ſondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig mit einem Handlohn (Laudemium) bei Beſitzveränderungen (*c*). Dieſe Einrichtung trägt ſo wenig ein, daß ſie nicht bei ſchon ertraggebenden Ländereien, ſondern nur etwa bei ſolchen, die erſt urbar zu machen ſind, empfohlen werden kann.

Digitized by Google

(a) Ist z. B. das Gut auf 36000 fl. angeschlagen, so könnten davon 8000 fl. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.
(b) Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I, §. 488. — Die badischen Erbbestände (Landrecht, Art. 1831 ba ff.) sind keine Erbpachte obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird.
(c) Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I, §. 180. — Viele Ansiedelungen dieser Art im preußischen Staate. Borowski, I, 211.

§. 131.

Die Erbpacht hat nachstehende Vortheile (a):

1) Die Verwaltung wird sehr vereinfacht, denn die vielen bei der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130.) zu verhüten.

2) Die Ländereien werden mit größerem Eifer und Capitalaufwande bewirthschaftet, denn der Erbpachter ist für sich und seine Erben des Genusses der Früchte aller vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene Benutzung oder einträglichen Verkauf des Gutes. Daher wird der Anbau verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöhet.

3) Hievon geht auch der Regierung ein Gewinn zu, indem a) sogleich von Anfang an die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, zumal da auch die Nachlässe, Baukosten ꝛc. erspart werden, b) die Erbpachtstücke der Grundsteuer unterliegen (b), c) die Erhöhung der Production auch eine Zunahme in manchen anderen Zweigen des Staatseinkommens, z. B. den Aufwandssteuern, nach sich zieht.

(a) Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues. Juli 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62—66. — Krause, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 131. — Burger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Vollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1835, S. 35. — Gr. Moltke, S. 27.
(b) Allerdings dürfen sie nicht so hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

§. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann am größten, wenn die Erbpacht mit einer Zerschlagung (Dismembration, Abbau) der großen Domänenhöfe in kleinere Güter in Ver-

Digitized by Google

bindung gesetzt wird. Dieß ist da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, wirklich geschehen (*a*), obschon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkstelligen kann. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, also der Wohlstand des Volkes und die Macht des Staates gesteigert, I, §. 368 (*b*),

2) die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutsherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand der Frohnarbeiter und der Weiderechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63.), und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.

(*a*) Die Sackbauern (uomini di sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zerschlagung der Kammergüter, jedoch ohne Erfolg. Er nimmt als Beispiel ein Vorwerk an, welches gegen 11 Wispel (zu 24 pr. Scheffel) Waizen und Roggen, 10 W. Haber und Gerste giebt, ferner (im Brachfelde) Weide für 600 Schaafe und 20 Kühe, woraus sich, nach Abzug von 20 Rthlr. Kosten, ein Reinertrag von 274 Rthlr. bildet. In 44 Familien zu 18 Rthlr. Abgabe vertheilt, bringt diese Fläche 792 Rthlr. ein, ferner können Gebäude und Inventar verkauft werden. (Der Vrf. scheint ungefähr 900 pr. Morgen Acker angenommen zu haben.) Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555—70 300 Domänen zerschlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen noch zweifelhaft und vielleicht nur von Ansiedelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im preußischen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte scheinen theils in irrigen Vorstellungen, theils aber auch in den bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, so daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dieß bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, besonders in Ostpreußen, in Erbpacht geben. Der preuß. A. für 1860 enthält noch 771 116 Rthlr. Erb-, Grund- und Domänenzins, Kanon und Geldrenten für Getreide nach Durchschnittspreisen, nebst 10 154 Rthlr. aus Naturalprästationen. 1857 waren noch 205 116 Rthlr. mehr angenommen worden. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dieß seit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig. Mecklenburg-Schwerin hat nach dem A. für 1850 1104 größere Erbpachtshöfe mit 90 Hufen, 821 bäuerliche Erbpachtgüter mit 163 Hufen, 6379 Büdnerstellen mit 91 Hufen, zusammen 344,^{9} Hufen (86922 bad. M.), welche

mit einigen Mühlen 222865 Rthlr. Kanon einbringen. Hüllmann, Geschichte der Dom.-Ben. S. 93. — de Herzberg, Huit dissertations, S. 193. — Bergius, Magazin, II, 207. — Kamphövener, Beschreib. der bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänengüter in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenhag. 1787. — Nöldechen, Briefe über das Niederoderbruch. Berlin, 1800. — Krug, Nationalreichth. des preuß. Staates, II, 418. — v. Rönne, Domänenwesen des preuß. Staats S. 56. — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof.) — Ueber die günstigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern Hering, Ueber die agrarische Gesetzgeb. in Preußen, 1837, S. 102. — Gr. Moltke, Einnahmequellen, S. 27.

(b) Auf die Zunahme der Volksmenge und also der waffenfähigen Mannschaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr kein Vortheil liegen, wenn die Production sich nicht gleichmäßig erweiterte. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Domänen von 44356 Tonnen (116000 preuß. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfindungen und für Dürftige verwendet, 32943 in 1095 Güter zertheilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106039 Rthlr.; hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596252 Rthlr. mit 23850 Rthlr. geschlagen, ist

die Einnahme nach der Zerschlagung . . .	129889 Rthlr.
die vorherige Einnahme war	87246 „
also Mehrertrag	42643 Rthlr.

oder 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Kamphövener, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Nöldechen's Mittheilungen (s. (a)) ergiebt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Wilhelmsaue, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor der Zerschlagung	nach der Zerschlagung	
1) Zahl der Menschen auf den Gütern	45	596	
2) Pferdezahl	10	124	
3) Anzahl der Kühe	16	333	
4) Kornertrag	521	1414	Wisp.
5) Kornverbrauch	28	439	„
6) verkäuflicher Ueberschuß	410	752	„
7) Viehnutzung, Stroh, Eier ꝛc. . .	7765	8229	Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Erzeugnissen	15537	22726	„
9) Einnahme für den Staat . . .	4077	5175	„

Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen diese Maaßregel werden mancherlei Einwendungen in sehr verschiedenem Sinne gemacht, so daß man bald die Zeitpacht, bald den Verkauf vorzieht. Im Vergleich mit der Zeitpacht wird gegen die Erbpacht erinnert (a):

1) daß der Staat nicht mehr über die Güter verfügen und folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungs-

Digitized by Google

weise wählen kann. — Dieß ist zwar richtig, aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche sie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günstigsten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erspart, sondern auch zugleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt;

2) daß man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. — Hiebei ist zu bemerken: a) In Gegenden, die noch schwache Bevölkerung und sehr niedrige Grundrenten haben, mag es rathsam sein, die Vererbpachtung zu verschieben, weil sie wenig einbringt und der Nutzen der späteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpachtern zufallen würde. b) Wenn gleich die durch den Erbpachter bewirkte Ertragsvermehrung der Regierung keinen unmittelbaren Vortheil gewährt, so trägt doch die vermehrte Grundrente auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staatseinkünfte bei, und bei der Zeitpacht würden so bedeutende Verbesserungen gar nicht unternommen werden. c) Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Getreidepreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden, §. 134.

3) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Zeitpachter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, daß das Gut an einen dürftigen Erben gelangt. — Gegen diesen Nachtheil kann man sich wenigstens zum Theil schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestandgeld ansetzt, so daß der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.

(a) Eifrig gegen die Erbpacht v. Bujanovics im Amtlichen Bericht über die Stuttg. landw. Versamml. S. 86.

§. 134.

Der öfter gemachte Vorschlag, nach längeren Zwischenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Erbpachtsbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte (a), hat Vieles gegen sich, weil sich die Grundsätze für eine solche Untersuchung nicht scharf genug bestimmen lassen und weil folglich der Erbpachter besorgen

zed by Googl

muß, daß ſeine Nachkommen einer willkürlichen Behandlung, einer unrechtmäßigen Verſchlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgeſetzt ſein möchten. Dieſe Furcht würde die Anerbietungen der Pachtluſtigen ſehr verringern. Dagegen iſt es leicht, den Kanon nach Getreidepreiſen einzurichten. Dieß iſt bereits auf die Weiſe geſchehen, daß man ihn in Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchſchnittspreiſe in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgeſtellten Sätzen (II, §. 59.) ſollte jährlich oder von einer Periode zur andern ein Theil des Kanons nach den Durchſchnittspreiſen eines jüngſtverfloſſenen Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Jahres-Marktpreiſe baar bezahlt werden.

(*a*) Z. B. nach v. Seutter, S. 36. — Forbonnais rieth 1758, die franzöſiſchen Domänen auf 100 Jahre zu verpachten, in kleinen Abtheilungen von 8—900 Liv. Pachtzins. Recherches & considerations, I, 158.

(*b*) Im oſtpreußiſchen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerſte; der durchſchnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preiſe der vorhergehenden ſteigen. Krug, Nat.-Reichth. II, 42.

§. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124.) wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers ſich befinde, z. B. nicht einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Luſt und Gelegenheit habe, den Ertrag und ſein Einkommen zu vergrößern (*a*). Daß die Lage des Eigenthümers für Culturverbeſſerungen noch günſtiger ſei, kann nicht in Abrede geſtellt werden, doch iſt 1) der Unterſchied beider Zuſtände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathſam zu machen, wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht zuträglich findet; 2) die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien ſchon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieſelben thun als Zeitpachter; ſie iſt alſo ein Fortſchritt und kann als Uebergang zur vollen Veräußerung betrachtet werden; 3) zudem läßt ſich jener Unterſchied noch vermindern, wenn man a) bei der Zerſchlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Größe bildet, b) die Veränderung der Benutzungsart (facies fundi) dem Erbpachter erlaubt, c) einen Theil des

Digitized by Google

Kanons ablöslich macht, auch d) den Verkauf einzelner Grundstücke auf Ansuchen des Erbpachters erlaubt, wobei ein verhältnißmäßiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablöslich erklärt werden müßte (II, §. 61.), dann aber nichts Nachtheiliges in sich enthielte, II, §. 57.

(*a*) Z. B. Lotz, Handb. III, 107. — Oluffen, Beiträge z. e. Uebersicht d. National-Ind. in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1820.)

§. 136.

Die Erbpacht hat nach diesen Betrachtungen für Domanial-Hofgüter wesentliche Vorzüge (*a*). Dagegen steht ihr der in der heutigen Volkswirthschaftspolitik angenommene Grundsatz entgegen, daß die Befreiung der Grundeigenthümer oder erblichen Nutznießer von allen Verbindlichkeiten gegen die Realberechtigten (Gutsherren) zu befördern sei. Hieraus folgt, daß man kein neues bäuerliches Verhältniß entstehen lassen, oder es wenigstens sogleich ablösbar machen soll, und daß auch die vorhandenen Erbpachter in den Stand gesetzt werden müssen, das nur mit einem ablöslichen Grundzinse beschwerte Eigenthum zu erlangen. Man wird daher in vielen Fällen, wo man sich sonst zur Vererbpachtung, aber noch nicht zu dem Verkaufe entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleiben. In Ländern, wo eine völlige Veräußerung der Staatsgüter noch nicht rathsam scheint (§. 98.), kann fürs Erste die Vererbpachtung schon eine Verbesserung im Zustande der Landleute hervorbringen. Auch widerstreitet es jenem Grundsatze nicht, Domänen so zu verkaufen, daß ein Theil des Preises alsbald baar entrichtet, für den andern Theil ein ablösbarer Grundzins ausbedungen wird, welcher sich nach Getreidepreisen regelt, und dessen Ablösung, wenn sie vom Eigenthümer begehrt wird, nach dem durch jene Preise bestimmten Geldbetrage des letzten Zeitraums erfolgt (*b*). Bei diesem Verfahren, oder bei der wahren Erbpacht, wo ihr die obigen allgemeinen Gründe nicht entgegenstehen, sind folgende Regeln zu empfehlen:

1) Bei der Zerschlagung großer Güter sind, je nach den

Digitized by Google

örtlichen Umſtänden, mittlere und kleine Bauerngüter zu bilden; damit es jedoch an Taglöhnern nicht fehle, ſind auch Familien mit ſo kleinen Landtheilen anzuſetzen, daß ſie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (*c*).

2) Man ſucht die einzelnen Güter abzurunden (II, §. 97.) (*d*).

3) Wenn es an ſolchen Kauf- und Erbpachtluſtigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen vermögen, ſo muß dieß auf Rechnung des Staates geſchehen, wobei man dann die wohlfeilſte Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus geſtampfter Erde (Piſébau) vorziehen wird.

4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut iſt, den Grundzins ſogleich bei der Bekanntmachung der Veräußerungsbedingungen feſtzuſetzen und dann nur die anfängliche baare Einzahlung (Erbbeſtandgeld) durch Verſteigerung beſtimmen zu laſſen, weil ſonſt, wenn man Mehrgebote bei dem Grundzinſe veranſtaltete, leichter aus Unbedachtſamkeit übermäßig hohe Anerbietungen erfolgen (*e*).

5) Die Erwerber haben keinen rechtlichen Anſpruch auf Nachläſſe, doch ſollten dieſelben bei großen Unglücksfällen bewilliget werden (§. 117.)

(*a*) Nicht für Privatperſonen, weil dieſe ſich oder ihren Erben die Wahl einer anderen Benutzungsweiſe frei laſſen ſollten.
(*b*) Der Grundzins könnte auch auf eine gewiſſe, nicht zu lange Zeit von Jahren unablösbar gemacht werden, oder man kann ausnahmsweiſe einen höheren Abkaufsbetrag, z. B. das 22½ oder 25fache verabreden.
(*c*) Z. B. von 1 Morgen; vgl. Nöldechen, S. 100.
(*d*) Ebend. S. 117.
(*e*) Kamphövener, S. 2.

II. Waldungen.

§. 137.

In den meiſten Staaten gehört ſeit früher Zeit ein anſehnlicher Theil der ganzen Waldfläche zu den Domänen (*a*) und wird mit Hülfe eines zahlreichen niederen und höheren Forſtperſonals bewirthſchaftet. Dieſer Forſtbeſitz der Regierung war urſprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geſchätzt, dieſe trat aber ſpäter bei dem Steigen der Holzpreiſe in immer größerer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie er denn auch in vielen Ländern eine an-

sehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Man hielt indeß fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkswirthschaftlichen Gründen, um die Versorgung des Volkes mit Holz dauernd zu sichern, für unentbehrlich, und verwaltete sie zugleich mit Hinsicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit sind gegen die Staatsforstwirthschaft manche Einwendungen gerichtet worden. Daher müssen diese hier zuvörderst geprüft und es müssen die für die Veräußerung der Domänenwaldungen geltend gemachten Gründe (*b*) beleuchtet werden, eine Betrachtung, die, wenn jene Meinungen sich als unhaltbar zeigen, wenigstens zur gründlichen Rechtfertigung der Staatswirthforstschaft dient und auch zur Erkenntniß verschiedener, in der älteren Forstpraxis begangener Mißgriffe führen kann.

(*a*) Aus den folgenden Angaben über die Ausdehnung dieser Waldungen läßt sich einigermaßen der Umfang der mit ihnen verbundenen Verwaltungsgeschäfte erkennen, doch verursachen die weiten Forsten schwachbevölkerter Länder oder Gegenden verhältnißmäßig weniger Mühe, weil in ihnen der Holzpreis niedrig zu sein pflegt.

Baden 1860: 227120 Morgen (zu 0,^{36} Hekt.) Domänenwaldungen unter der Bewirthschaftung der Forstbehörde nebst 14000 M., die zur Civilliste gehören.

Baiern 1860: 2·358648 b. Tagwerk (zu 0,^{34} Hekt.), ferner 72000 T. unbestockt, aber zum Walde tauglich und 251868 T. unproductiv, also zusammen 2·682518 T. Hievon sind 280857 M. Salinen- und Bergwerksforsten, außerdem befinden sich 54000 M. Salinenwaldungen auf österreichischem Gebiete.

Belgien 1840: 34810 Hektaren.

Frankreich 1855: 1·171000 Hekt.

Großbritanien g. 60000 Acres (zu 0,^{405} Hekt.)

Hannover (Festgabe zur Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, 1852) 986781 M. (zu 0,^{26} Hekt.), wovon 212980 im Harz und 44180 Klosterforsten.

Hessen, Großh., 342000 Morgen (zu 0,^{25} Hekt.)

„ Kurf., (nach Hildebrand) 989531 Acker (zu 0,^{230} H.)

Mecklenburg-Schwerin 1851: 47·741000 □Ruthen, von denen 100 = 0,^{217} Hekt.

Nassau 1849: 144000 M. (zu 0,^{25} Hekt.)

Oesterreich 1862: 5·460000 Joch (zu 57,^{55} Hekt.) = 546 österr. = 572 d. □Meilen.

Preußen (Staatshausb.-Etat für 1858) 7·148997 M. (zu 0,^{254} H.) wirklicher Wald und 835594 anderweitig benutzte Flächen, 1861 7·115284 M. bewaldet, 870389 anderweitig benutzt, 73366 zu Vertauschungen und Ablösungen bestimmt.

Europäisches Rußland g. 123 Mill. Dessjätinen (zu 1,^{089} H.) oder 69 Proc. der gesammten Waldfläche, nach Tengoborski.

Sachsen 1856: (Budg.-Bericht von 1857) 275568 Acker (zu 0,^{55} H.), wovon 9774 Acker nicht bewaldet.

Weimar, 145000 M. (zu 0,^{28} Hekt.) oder die Hälfte der Waldfläche.

Würtemberg (1850) 583398 M. (zu 0,^{345} Hekt.)

(b) Früher v. Hazzi und Trunk, neuerlich beſonders: Lotz, Handb. III, 134. — Pfeil, Grundſätze der Forſtwirthſchaft in Bezug auf die Nationalökon. u. die Staatsfinanzwiſſ., I, 324, womit aber in demſelben Werke II, 19, 37 zu vergleichen ſind. — Cordier, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff. — Riedel, Die Domänen und Forſten ꝛc. des preuß. Staats. 1849. — Bergius im Archiv der Landeskunde der preuß. Monarchie, 1856, S. 77, bekämpft von Wieſe in Wilda, Landwirthſch. Centralblatt, 1859, Suppl. S. 107.

§. 138.

Der Verkauf der Staatsforſten iſt aus folgenden Hauptgründen angerathen worden:

1) Die Beibehaltung von Waldungen im Eigenthume des Staates ſei zur Befriedigung des Holzbedürfniſſes des Volkes nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelegt wären, dieſelben ſchon ihres eigenen Vortheils willen gut behandeln und ſich die hiezu erforderlichen Kenntniſſe verſchaffen, ohne daß deßhalb Staatsforſtbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscaſſe bezieht, indem ſie theils die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandelten, theils die beibehaltenen beſſer benutzten. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, deſſen Urſachen in der Koſtbarkeit des Perſonals, in dem geringeren Eifer beſoldeter Verwalter, in der Vernachläſſigung der Nebennutzungen und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geſchäftsganges liegen. Der Staat werde alſo im Vergleich mit dem jetzigen Reinertrage einen ſehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (a).

(a) In Frankreich wurde aus ähnlichen Gründen durch das Geſetz vom 25. März 1831, als man zu den Kriegsrüſtungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günſtigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300000 Hekt. Staatswald beſchloſſen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, ſagt Laffitte (Dep. K. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dèslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren ſeien nur 90000 Hekt. ausgerodet und faſt eben ſoviele neu angelegt worden. Die Staatsforſten tragen nur 2—2½ Proc. des mittlern Verkaufspreiſes; in etwa 20 Depart. bringen ſie nicht einmal den Betrag der Adminiſtrationskoſten ein, Humann, Commiſſ.-Bericht, 24. Dec. 1830. — Man muß aber hiebei erwägen

1) die Mängel der französischen Forstwirthschaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, §. 391) und die in den vielen Nadelwäldern Deutschlands begründete Unmöglichkeit der Niederwaldwirthschaft. — Das Ergebniß des beschlossenen Verkaufs bis zum Jahre 1835 war dieses: Es waren veräußert 116 780 Hekt. für 114·297 000 Fr., der Anschlag war 107·032 000 Fr., also der Mehrerlös 7·264 000 Fr. Diese Waldungen hatten bisher 4·140 000 Fr. ertragen, wovon aber für Aufsichtskosten 143 600 Fr. abgingen, also war der reine Ertrag 3·996 400 oder 34 Fr. vom Hektar und 3½ Proc. des Erlöses. Die Grundsteuer, in welche die verkauften Waldstücke eintreten, ist 261 475 Fr. und entspricht zu 3½ Proc. einem Capital von 7·470 000 Fr. Schlägt man diese Summe zu obigen 114·297 000 Fr., so erhält man eine Einnahme von 121·767 000 Fr., welche 14·735 000 Fr. über den Anschlag ausmacht und wovon der bisherige Reinertrag $3,^{28}$ Proc. ist.

§. 139.

Diesen Sätzen müssen andere sehr erhebliche Erwägungen entgegengestellt werden (*a*).

1) Die Forstwirthschaft hat in der Langsamkeit des Holzwuchses, in der Größe des stehenden Holzvorrathes (I, §. 389) und in der geringen Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beschäftigt (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für Unternehmer, die durch Fleiß und Eifer im Gewerbsbetriebe in kurzer Zeit ansehnliche Gewinnste erstreben, keinen günstigen Spielraum. Wer einen raschen Umsatz seines Capitales beabsichtigt, der wird durch die regelmäßige Benutzung eines Waldes, zumal von Hochstämmen, nicht befriediget und ist leicht in Versuchung, durch Verminderung der stehenden Holzmasse, selbst auf Kosten der Nachhaltigkeit (Ueberhauen), oder durch eine gänzliche Zerstörung des Waldes, eine baldige Entschädigung für den Kaufpreis zu suchen (*c*). Obgleich für reiche Personen, die auf die Versorgung ihrer Nachkommen bedacht sind, die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig ist, weil sie eine sichere und mit der Zeit sogar steigende Rente gewährt, so muß man doch sehr bezweifeln, daß sich für die Staatswaldungen leicht Käufer dieser Art finden würden, indem solche begüterte Personen, z. B. Standes- und Grundherren, großentheils schon Privatwaldungen besitzen, die allerdings von ihnen in der Regel forstmäßig benutzt werden. Viele Capitalisten scheuen auch darum den Ankauf eines Waldes, weil sie nicht in dessen Nähe wohnen, Unredlichkeiten befürchten und das darauf gewendete Vermögen nicht beliebig zurückziehen zu können glauben.

zed by Google

(a) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyclop. II, 744 ff. der 1. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Deſſ. Forſtpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, §. 225. 239. — Behr, Wirthſch. des Staates, S. 61. — Krauſe, National- und Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirthſchaftspflege, §. 182.

(b) Nach Hundeshagen auf ungefähr 500 Morgen 1 Arbeiter.

(c) Daß die meiſten Waldkäufer Speculanten ſind, die ſogleich die Art anlegen, wird beſtätigt in Verhandl. der Deput. Kam. in Baiern, 1822, Beil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

§. 140.

2) Wenn man die Waldungen ſo benutzt, daß ſie in kurzer Zeit die Kaufſumme vergüten, ſo entſteht zwar nicht ſogleich Holzmangel, aber doch leicht ein geringerer Holzertrag und eine Holzvertheuerung, wobei eine größere Waldfläche nöthig wird, um das Volk fortwährend mit Holz zu verſorgen. Das Anlegen neuer Waldungen iſt koſtbar und der Vorſchuß der Anbau-, Aufſichtskoſten und Steuern wird erſt nach langer Zeit erſtattet, was die meiſten Menſchen von einer ſolchen Anwendung ihres Capitales abhält, zumal da auch der Waldbeſitz nicht frei von Gefahren iſt. Daher iſt hierauf wenig zu rechnen, außer wo das Holz ſchon theuer iſt (*a*). Ueberdieß giebt es Wälder, deren Boden ſich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerſtört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte und wegen des Abſchwemmens der guten oberen Erde nicht wieder hergeſtellt werden können. Solche Waldungen, auch wenn ſie jetzt noch wenig eintragen, ſollten unbedingt erhalten werden, und dieß geſchieht am ſicherſten und leichteſten von der Regierung (*b*). Demnach iſt eine volkswirthſchaftlich nützliche Forſtwirthſchaft am beſten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

(a) Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbeſitzer, beſonders wenn ſie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlſtandes in ihrer Familie bedacht ſind, auch Gemeinden öfter neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern iſt dieß wenig zu erwarten und am wenigſten die Aufzucht hochſtämmiger Forſten. — In Schottland ſind allerdings ſeit der Ermahnung Sam. Johnſons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden (Niemann, Waldberichte I, 428), aber man muß auch die hohen Preiſe des Bau- und Nutzholzes in Großbritanien bedenken.

(b) Pfeil, II, 42. — Es giebt viele Beiſpiele von Landſtrichen, die durch Verwahrloſung der Wälder verödet ſind. — Im nördlichen Rußland iſt ſehr viel Wald. In dem großen Gouvernement Wologda beträgt derſelbe 91, in Wiatka 71, Olonez 69, Koſtroma 66, Perm 65, Nowogorod 62,7 Proc. der Oberfläche und dieſe 6 Provinzen machen 22 Proc.

Digitized

des ganzen Landes aus. Hier werden also viele Forsten erst nach langer Zeit, wenn die Bevölkerung dichter oder die Fortschaffung leichter geworden ist, eine Rente gewähren. Da das Bauholz eine weitere Versendung erträgt als das Brennholz, so muß durch Schonung und gute Behandlung der Wälder vorzüglich auf die Erzeugung des ersteren Bedacht genommen werden.

§. 141.

3) Man kann zwar in der Regel darauf rechnen, daß der Erwerbseifer zur Erlangung von Gewerbskenntnissen anspornt, allein in der Forstwirthschaft geschieht dieß wenig. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachlässigung der Holzzucht erstrecken sich noch auf solche Zeiten fort, wo schon eine bessere Pflege der Waldungen einträglich und gemeinnützig sein würde, und der geringere Reiz, den dieses Gewerbe für den Unternehmungsgeist darbietet, hält auch von der sorgfältigen Erlernung desselben ab. Nur große Waldungen geben einem kundigen Forstmann gehörige Beschäftigung, reiche Waldeigenthümer lieben aber die mühsame eigene Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht, und für besoldete Verwalter ist die Anstellung im Dienste des Staates am meisten erwünscht, daher wenden sich diesem die gründlich gebildeten Forstmänner vorzugsweise zu und die Domänenwaldungen werden leicht zu Vorbildern einer guten Forstwirthschaft (*a*). Späterhin, bei noch höherer Bevölkerung, höheren Holzpreisen und noch stärkerer Capitalanhäufung mögen sich vielleicht Privatpersonen häufiger dem Studium der Forstwissenschaft widmen.

4) Waldungen auf einem zum Feldbau tauglichen Boden, deren Holzerzeugniß weder zur inländischen Verzehrung nöthig ist, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, sind entbehrlich und sollten allmälig in Acker oder Wiese umgewandelt werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbesitzern eifrig genug unternommen, wenn sie einträglich sind, allein bei sehr ausgedehnten Staatswaldungen sollten sie auch von der Regierung nicht verabsäumt werden, mit guter Auswahl der zuerst urbar zu machenden Stellen (*b*). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforstwirthschaft machte, entsprangen gerade daraus, daß diese nicht sich selbst beschränken und das Bedürfniß eines fortschreitenden Anbaues berücksichtigen wollte.

(*a*) Lob der „rationellen" deutschen Forstwirthschaft, mit Durchforstungen und periodischem Hieb, die auf den Hektar 6—8 Steren Holzertrag

zed by Google

jährl. zu Wege bringe (in Frankreich nur 4—5 St., d. h. p. bad. Morgen 80—106 und 40—66 Cub. F.), von Maissiat, Franz. Nation.-Verf. 4. Dec. 1848.

(b) Regeln für die Anlegung von Waldcolonien bei v. Jakob, I, §. 235. 249. — Waldcolonien im badischen Murgthal, doch hauptsächlich zum Unterhalte von Holzhauern; sie kosten 1862 2624 fl. jährliche Unterstützung.

§. 142.

5) Die behauptete geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen (§. 138.) ist keineswegs allgemein erweislich (*a*), und wenn sie in vielen einzelnen Fällen stattfindet, so kann sie zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung oder mangelhaften Verwaltungsgrundsätzen herrührt, zum Theile ist sie aus Ursachen zu erklären, die in der Beschaffenheit und den Verhältnissen der vorhandenen Domänenforsten liegen und unter gleichen Umständen auch die Privatforstwirthschaft berühren würden. Dahin gehören

a) die vielen auf den Staatswaldungen aus alten Zeiten ruhenden Lasten, denen die Privatwaldungen weniger unterworfen sind, z. B. Abgaben von Brenn- und Bauholz, Weideservituten u. dgl. (*b*). Sie haben die Folge, daß von dem Reinertrage der Bewirthschaftung nur ein Theil in die Staatscasse gelangt, der andere den Berechtigten zufließt. Dieser Theil kommt dem Volkseinkommen zu Gute.

b) Der Umstand, daß die besseren und die näher an den Ortschaften gelegenen Waldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher dem Staate viele entlegene Wälder, auf Felsgrund, im Innern der Gebirge, in menschenleeren Gegenden verblieben; an diesen Stellen läßt oft der Erlös nach Abzug der Arbeitskosten wenig übrig (*c*).

c) Die großen, in den Domänenwaldungen vorkommenden und in den ganzen Waldbestand eingerechneten holzleeren Flächen sind theils anderweitig, als Wiese, Torfstich ꝛc. benutzt, theils wahre Blößen, die entweder der so eben (b) erwähnten schlechten Bodenbeschaffenheit, oder der sorglosen Behandlung in früherer Zeit zugeschrieben werden müssen. Alle diese nicht mit Wald bedeckten Stellen sollten eigentlich bei der Berechnung des Holzertrags außer Ansatz bleiben (*d*).

6) Der Ertrag der Domänenwaldungen nimmt in der Regel sowohl wegen der steigenden Holzpreise, als wegen der Verbesserungen der Forstwirthschaft und der Fortschaffungsmittel von Zeit zu Zeit zu (*e*), doch giebt es Perioden, wo das Sinken der Holzpreise eine Verminderung der Einnahme zu Wege bringt (*f*).

(*a*) Nach der neuen Abschätzung der Privatwälder in Baden ist der Steueranschlag 63 fl. auf den Morgen, woraus sich ein Reinertrag von 2,^{62}—3,^{15} fl. vermuthen läßt. Domänenwald trägt mehr, s. (*d*). — In Belgien ist der allgemeine Steueranschlag des Waldes 19,^{33} Frs. rein vom Hektar, wahrscheinlich zu niedrig. Die Staatswälder tragen 34,^{42} Fr., die Gemeidewälder 26,^{13} Fr. — Statist. de la Belg. Agric. S. 184. — In Frankreich behauptet Faiseau Lavanne (Recherches stat. sur les forêts de la Fr. 1829), daß die Privatwälder wegen der schlechteren Behandlung weniger einträgen als die Staatsforsten. Man nahm dort 1840 den Reinertrag der Staatswälder zu 31,^{35}, der Gemeinde- und Privatwälder zu 23,^{55} Fr. an. — In Bayern findet man den Holzertrag der Staatswaldungen zu 0,^{58} Klafter, der Gemeinde- und Stiftungsw. zu 0,^{46}, der Privatwaldungen zu 0,^{47} Kl. auf dem Tagwerk. Die Forstverwaltung Bayerns, 1861, S. 418.

Hundeshagen, Forstpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurhessischen Morgen mit 24 kr. für Besoldung des Unterpersonals vom Revierförster abwärts und Taglohn der Holzhauer ꝛc. und mit 6 kr. für die Direction ausreichen. Hiebei sind jedoch günstige Verhältnisse, z. B. bequeme Lage ꝛc. vorausgesetzt. Bei der Berechnung der Kosten für das Forstpersonal muß man berücksichtigen, daß dasselbe auch zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen mitwirkt, weßhalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Last geschrieben werden kann, nur daß die Ausscheidung schwierig ist. Hundeshagen II, 778.

(*b*) In den meisten Staaten wird nur der wirkliche Gelderlös als Einnahme berechnet, der ohne Ersatz abgegebene Mehrbetrag bleibt aus der Geldrechnung hinweg. So geschieht es z. B. in Preußen, wo nur der Geldbetrag, den das unter der Taxe abgegebene Holz eintrug (96 893 Rthlr.), in Einnahme erscheint. Es blieb daher ungewiß, wie viel der Verkehrswerth desselben ausgemacht haben würde. Nach dem A. 1858 sind 450 418 Rthlr. unentgeldliche Holzabgaben. — In Bayern mußten nach Rudhard (III, 45) 15$^{2}/_{3}$ Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeldlich, 15$^{1}/_{2}$ Proc. vertragsmäßig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesammtertrag an $^{1}/_{2}$ Klafter (0,47) vom Morgen war, konnte demnach nur $^{1}/_{3}$ Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67 500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520 000 Klafter Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtsame sollten nicht viel weniger betragen. In der Periode 1843—49 nahm man an, daß für das Holz 939 000, für Nebennutzungen 310 000 fl. aus obiger Ursache weniger eingenommen wurden. Nur die wirklich erhaltene Bezahlung ist in die Einnahme gebracht. Die Forstverwaltung Bayerns, M. 1844. S. 101—104. Nach den neuesten Ausmittlungen sind 1·895 000 Tagwerk oder 77 Proc. der Staatswaldfläche mit Berechtigungen belastet, die der Staatscasse jährlich gegen 1·208 000 fl. entziehen. Im D. 1852—6 entgingen der Staatscasse durch Berechtigungen, Begünstigungen und Nachlässe wegen Zahlungsunfähigkeit jährlich 1·323 596 fl. Die Forstw. Bayerns, 1861, S. 197. 353. In Würtemberg sind die Abgaben von Bau-, Nutz- und

Brennholz auf 16481 fl. geſchätzt. — Gr. Heſſen, Anſchlag der Grundlaſten 1845—47: 82873 fl., 1854—56: 61425 fl., 1857—59: 46337 fl. oder 3,^{8} Proc. der Einnahme. — In Hannover (Ubbelohde, S. 67 ff.) waren um 1831 zu dem Erlös aus Holz von 400000 Rthlr. noch 1) die Natural-Abgabe an Berechtigte, 108000 Rthlr., 2) die Holzdeputate an Beamte, Geiſtliche ꝛc., 40—80000 Rthlr., 3) der Verluſt durch Abgabe aus Gnadenbewilligungen um geminderten Preis, 30—40000 Rthlr., alſo zuſammen 188000 Rthlr. beizuſetzen. Bei den Landforſten werden 20 Proc. des Naturalertrages auf ſolche Weiſe abgegeben. Es befinden ſich unter jenen 228300 M. ſog. Intereſſentenforſten, die ſtark mit Abgaben belaſtet ſind. Lehzen a. a. O. ſchlägt den Verluſt auf 180000 Rthlr. an. Bei den Harzforſten werden 44 Proc. des Holzes an die Unterthanen um niedrige Preiſe, welche kaum die Koſten erſetzen, verkauft, 42 Proc. an Berg- und Hüttenwerke geliefert, 14 Proc. auswärts verkauft. A. Feſtgabe v. 1852. — In Mecklenburg-Schwerin wurde 1847 die unentgeldliche Holzabgabe zu 5·424234 C. Fuß = 341613 Rthlr. und nebſt den Nebennutzungen die ganze unentgeldliche Abgabe zu 403363 Rthlr. berechnet. Durch Zuſchlag dieſer Summe würde ſich der Reinertrag von 55410 Rthlr. auf 458773 Rthlr. erhöhen. — Auch in Frankreich begann die Verkümmerung des Forſtertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. ſehr frühe und fand in der Geringſchätzung des Holzes bei dem Ueberfluſſe an Wald eine Begünſtigung. Schon eine franzöſiſche Ordonnanz von 1378 klagt, die anſehnliche Einnahme aus Staatsforſten ſei durch ſolche Schmälerungen réduit comme à néant. Pastoret, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede. — Auf den badiſchen Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120533 fl. Reallaſten. v. Kettner, Darſtell. d. bad. Forſtadminiſtr., S. 19. Karlsr., 1820. Die unentgeldlichen Abgaben von Holz an Berechtigte und der Verluſt aus Holzabgaben um geminderten Preis wurden für 1829 auf 90·300 fl. berechnet, Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 87 (von Rau). In den Jahren 1837 und 38 (R.) betrugen die Leiſtungen an Berechtigte im D. noch 49144 fl., wovon aber die Gegenleiſtungen der letzteren mit 6841 fl. abzuziehen ſind. Nach dem A. für 1862. 63 iſt der in die Einnahme eingerechnete Verkehrswerth der den Berechtigten und Begünſtigten zufließenden Holzabgaben u. a. Nutzungen, 27159 fl., als Ausgabe ſind 25113 fl. aufgeführt, dieß iſt alſo der Verluſt der Staatscaſſe und der Unterſchied von 2046 fl. Ausgabe zeigt die erhaltene Gegenleiſtung.

(c) Vgl. Rudhart, III, 47. — In Bayern befinden ſich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird, weil es unzugänglich iſt oder weil der Erlös die Koſten nicht vergüten würde, namentlich in der Gegend von Kreut, Forſtamt Tegernſee. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126. — In den preuß. Provinzen Preußen und Poſen befinden ſich $^{2}/_{5}$ aller Domanialwälder. Dieſelben liefern auf den pr. M. im D. nur 0,^{36} Rthlr. und mit Einſchluß der unentgeldlichen Holzabgaben 0,^{39} Rthlr. rohen, ferner 0,^{138} oder mit jenem Zuſchlage 0,^{175} Rthlr. reinen Ertrag, Reg. B. Marienwerder nur 0,^{24} Rthlr. roh und 0,^{12} Rthlr. rein, dagegen Münſter (freilich nur 8255 Morgen) 1,^{91} Rthlr. roh und 1,^{06} Rthlr. rein, Merſeburg 1,^{28} Rthlr. roh und 0,^{67} Rthlr. rein. A. 1858.

(d) Der 22000 Morgen große Sachſenwald im Fürſtenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 Morgen Blöße auf 24725 M. Wald. Riemann, Waldberichte, I, 523. — In den bayeriſchen Staatswaldungen ſind außer den 2·259000 M. wahrer Waldungen 375175 M. Oedung begriffen, wovon $^{1}/_{3}$ benutzt

werden könnte, $^2/_3$ aber unbrauchbar sind. — In Hannover enthalten die Landforsten über 15 Proc., nämlich 112 097 M. Blößen (1820 noch 310 000 M.), die Harzforsten 11 333 M., Lehzen a. a. O. Nach Ubbelohde sollen unter den im Jahre 1831 vorhanden gewesenen 914 043 kalenb. Morgen $^1/_3$ in Blößen bestanden haben.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrages, den die Staats- und Privatwaldungen abwerfen, nicht ohne die genaue Berücksichtigung aller Umstände allgemeine Folgerungen ableiten. Es ist jedoch lehrreich die finanziellen Zahlenergebnisse der Staatsforstwirthschaft in einzelnen Staaten zu vergleichen und die Ursachen der auffallenden Verschiedenheiten aufzusuchen, wobei außer den im §. genannten Umständen auch die Beschaffenheit des Bodens, die Lage und der Holzpreis, die ehemalige Vernachlässigung wegen der niedrigen Holzpreise ꝛc. in Betracht kommen. Hierzu dienen folgende Beispiele:

	Geldbetrag	Auf den bad. Morgen in Gulden
Baden, A. 1862/63.		
I. Ganze Einnahme	1·929 010 fl.	8,^{49}
II. Ausgaben.		
1) Lasten an Berechtigte	27 159 fl.	0,^{11}
2) andere Lasten	55 527 „	0,^{25}
3) allgemeine Bewirthschaftungs- und Erhebungskosten	224 062 „	0,^{98}
4) Waldhut	78 000 „	0,^{34}
5) besondere Bewirthschaftungskosten	380 068 „	1,^{67}
6) Oberbehörde	39 608 „	0,^{17}
Ganze Ausgabe	804 426 „	3,^{54}
III. Reinertrag für die Staatscasse	1·124 584 „	4,^{95}
Reinertrag mit Einschluß des Antheils der Berechtigten	1·149 697 „	5,^{06}
Bayern, A. 1861—67.		
I. Einnahme, (ohne Jagd und Triften)	8·775 926 fl.	4,^{4}
II. Ausgabe.		
1) Besoldungen	1·364 627 „	0,^{68}
2) Verschiedene Verwaltungskosten .	401 136 „	0,^{2}
3) Zurichten und Fortschaffen . .	1·249 989 „	0,^{63}
4) Holzanbau (Culturen)	249 190 „	0,^{12}
5) Pensionen	112 871 „	0,^{06}
6) Gebäude	158 635 „	0,^{08}
7) Lasten	448 875 „	0,^{22}
zusammen	3·985 323 „	2
III. Rein-Ertrag	4·790 603 „	2,^{4}
Frankreich, A. 1859.		
I. Einnahme	35·424 500 Fr.	5,^{08}
II. Ausgabe.		
1) Personal	4·725 700 Fr.	0,^{67}
2) Betrieb	2·023 000 „	0,^{29}
3) Verschiedenes	792 500 „	0,^{113}
zusammen	7·541 200 „	1,^{08}
III. Rein-Ertrag	27·883 300 „	4

Digitized by Google

	Geldbetrag	Auf den bad. Morgen in Gulden
Hannover, A. 1855—60.		
A. Landforſten / Einnahme . . .	810 000 Rthlr.	2,68
729 621 M. / Ausgabe . . .	425 293 „	1,40
rein	384 707 „	1,20
B. Harzforſten / Einnahme . . .	299 900 „	3,38
212 980 M. / Ausgabe . . .	246 760 „	2,78
rein	53 140 „	0,60
Heſſen, Großh. A. 1858/59.		
Einnahme	1·196 419 fl.	5,03
Ausgabe	655 614 „	2,76
rein	540 805 „	2,27
Mecklenburg-Schwerin, 1850/1.		
Einnahme	211 415 Rthlr.	1,28
Ausgabe	156 005 „	0,94
rein	55 410 „	0,33
Preußen, A. für 1861, mit Einſchluß der außerordentlichen Ausgaben.		
I. Ganze Einnahme	6·568 540 Rthlr.	2,03
II. Ausgabe		
1) Verwaltungs- und Caſſenbeamte	708 006 „	0,21
2) Schutzperſonal	588 608 „	0,18
3) Hauen	813 000 „	0,25
4) Gebäude	283 460 „	0,087
5) Waldanlagen	326 922 „	0,11
6) Laſten	143 600 „	0,18
7) Ablöſungen	150 000 „	
8) verſchiedene Ausgaben	313 750 „	
zuſammen	3·327 340 „	1,03
III. Reinertrag	3·241 200 „	1,02
Sachſen, A. 1861—63.		
I. Einnahme	1·572 000 Rthlr.	6,73
II. Ausgabe.		
1) Laſten	4 000 „	0,02
2) Culturen	60 000 „	0,26
3) Wege, Entwäſſerung	45 000 „	0,19
4) Holzhauen	215 000 „	0,92
5) andere Betriebskoſten	50 000 „	0,21
6) Verwaltungskoſten	198 700 „	0,85
zuſammen	572 700 „	2,45
III. Reinertrag	1·000 000 „	4,28
Würtemberg, A. 1862,		
Einnahme ohne Holzgärten, . . .	4·347 856 fl.	8,51
Ausgabe	1·964 856 „	3,84
rein	2·383 000 „	4,67

In Baden war nach dem A. für 1858 die Einnahme 6,97, der Aufwand 3,15, der Reinertrag 3,84 fl. auf d. M. In Bayern war 1855—61

der A. dieser 3 Summen $2,^{85}$ — $1,^{41}$ — $1,^{44}$ fl., in Würtemberg $7,^{16}$ — $3,^{46}$ — $3,^{7}$ fl., in Sachsen $5,^{99}$ — $2,^{25}$ — $3,^{74}$ fl.

Bei Frankreich sind die Fischereien auf Flüssen und Canälen und die Beförsterungsgebühr (§. 245) nicht eingerechnet worden.

Die Kosten betragen vom Rohertrage

81 Proc. hannov. Harz,
64 „ „ Landforsten,
54 „ Großh. Hessen,
48 „ Preußen,
47 „ Bayern,
45 „ Baden, Würtemberg,
36 „ Sachsen,
26 „ Mecklenburg-Schwerin,
21 „ Frankreich.

In Frankreich erklärt sich der geringe Belauf der Kosten theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. — In den 8 Kreisen von Bayern steigt der Reinertrag des Morgens Staatswald von $1,^{3}$ fl. (Oberpfalz) und $1,^{4}$ fl. (Oberbayern) bis $3,^{1}$ (Unterfranken) und $3,^{2}$ fl. (Oberfranken), die Kosten nehmen vom Rohertrage zwischen 45 (Unterfranken) und 65 Proc. (Oberpfalz) hinweg.

(e) Da die steigenden Holzpreise in jedem Falle die Ausgaben der Zehrer und die Waldrente erhöhen (I, §. 385), so ist es nützlich, wenn der Vortheil hievon der Staatscasse, also der Gesammtheit, zufließt. Der Reinertrag der Forstwirthschaft für die Staatscasse (ohne Einrechnung des Antheils der Berechtigten), (mit Einschluß der Jagden) war in Baden (ohne die später aufgehobene Holzhandlung):

			Holzerlös
D.	1831—35	616 613 fl.	998 714 fl.
	1836—40/41	751 684 „	1·498 828 „
	1842—1847/48	1·096 681 „	1·746 316 „
	1854—55	747 156 „	1·310 963 „
	1860—61	1·526 652 „	2·221 744 „
in Bayern	D. 1826—28	1·906 700 fl.	
	1832—34	2·867 900 „	
	1835—37	3·178 200 „	
	1852—56	3·792 137 „	
in Würtemberg	1828	712 586 fl.	
	D. 1830—33	873 984 „	
	1851—53	1 074 964 „	
in Sachsen	D. 1837—39	484 000 Rthlr.	
	1843—45	581 130 „	
	49—51	810 933 „	
	55—57	1·077 000 „	
	58—80	1·186 000 „	

Diese Zunahme rührt wenigstens zum Theil von der angegebenen Ursache her.

In Frankreich wurden bei der Versteigerung des Holzes vom Hektare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., i. D. von 1824—29: 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hektare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport Tab. 14. Der Rohertrag hat sich 1832—47 von $21^{1}/_{3}$ auf $38^{1}/_{3}$ Mill. Fr. gehoben, wovon jedoch nur etwa 2, höchstens 4 Mill. der Preiserhöhung zuzuschreiben sind. — Gr. Moltke, S. 89 glaubt, daß nicht finanzielle, sondern nur volkswirthschaftliche Gründe für die Forstwirthschaft des Staats sprechen.

(f) Dieß ist z. B. im J. 1848 eingetreten, wo der Holzerlös aus den badischen Domänenwaldungen gegen 250000 fl. weniger eintrug, als 1847.

Digitized by Google

§. 143.

Aus dieſen Betrachtungen laſſen ſich folgende Grundſätze ableiten:

1) Die meiſten Staatswaldungen verdienen beibehalten zu werden.

2) Einzelne Theile derſelben eignen ſich ausnahmsweiſe zum Verkaufe, nämlich

a) die zu einem anderen Anbau fähigen, nicht weit von Ortſchaften liegenden, beſonders wenn dieſe zu kleine Gemarkungen haben und deßhalb Mangel an Beſchäftigung für ihre Feldarbeiter empfinden,

b) die kleinen zerſtreuten, mühſam zu beaufſichtigenden und überhaupt die dem Diebſtahl am ſtärkſten ausgeſetzten Gehölze (*a*).

3) Auch Ankäufe von Waldungen oder von ſolchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder paſſen, ſind zweckmäßig, wenn ſie um billigen Preis geſchehen können und wenn dadurch eine zuſammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (*b*).

4) Bei der Bewirthſchaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen muß die beſte und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfniſſes der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscaſſe beabſichtigt werden.

(*a*) Aus beiden Gründen ſind in Bayern 140 000 Morgen zum Verkaufe beſtimmt worden. 25 000 Morgen davon wurden zu 900 000 fl. geſchätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landſtändiſchen Ausſchuſſes für jedes Jahr Nachricht geben.

(*b*) Vorzüglich zweckmäßig iſt es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann ſpäter Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgeſetzt, daß es an Gelegenheit zur Verſendung nicht fehlt. In Frankreich ſind 1¼ Mill. Hektar Waldgrund an Abhängen ꝛc., welche erſt wieder neu zu Wald angelegt werden müſſen.

§. 144.

Um die Verwaltungskoſten zu erſparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man vorgeſchlagen, die Waldungen in Erbpacht zu geben gegen einen in Holz angeſetzten Erbzins und ein für den ſtehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbeſtandgeld (*a*). Wenn

Digitized by Google

gleich ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen würde, als ein Theil der Staatsforstbedienten, so ist doch jener Vorschlag erheblichen Bedenken ausgesetzt:

1) Man müßte über den Pachter genaue Aufsicht führen, um ihn an einer unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate angestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendigen Beschränkungen würden das Mitwerben der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und man brauchte nur ein mäßiges Erbbestandgeld zu fordern.

2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (*b*).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (*c*) und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

(*a*) Zuerst v. Jakob, I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maaßregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, §. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.

(*b*) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.

(*c*) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Kanon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. Q. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung (*a*) betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwal-

zed by Google

dungen mitwirken sollen und deren Verhältniß zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft) (*b*), theils die Geschäfte. In der ersten Hinsicht sind zufolge einer durch lange Erfahrungen bewährten Arbeitstheilung folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) Beschützende Forstbediente (Forstwärter, Waldhüter, Waldschützen ꝛc.), bei welchen nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Sie müssen zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (*c*).

2) Verwaltende oder bewirthschaftende Beamte (Bezirks- oder Revierförster), denen man, so wie sie sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet haben, auch eine freiere und ausgebreitetere Thätigkeit anweiset (*d*) und deren Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (*e*). Für diese Beamten, so wie für einen Theil der Schutzbedienten (1), soweit dieselben nicht in den Ortschaften leicht eine Unterkunft finden, sind Dienstwohnungen mit Ländereien zu eigener Benutzung nöthig.

3) Oberaufsehende Beamte. Zunächst über den Förstern stehen die Forstmeister, oder an deren Stelle die einem größeren Amtsbezirke vorgesetzten Forstinspectoren, die wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben sind (*f*). Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muß, so sollte sie unter der zur Volkswirthschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern ꝛc., II, §. 7.) stehen, doch mit einer solchen Verbindung zwischen beiden forstlichen Oberbehörden, daß Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht wird.

4) Cassenbeamte. Die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen) wird am besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen.

(*a*) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirthschaftspflege und Sicherheitspolizei sich der Forstwirthschaft anzunehmen hat. Beide

Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te A.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te A. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te A. 1822. — Laurop, Die Forstdirection, 1824. — Pfeil, a. a. O. — v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831. — v. Berg, Die Staatsforstwirthschaftslehre, 1850.

(b) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über interess. Gegenst. beim F. u. Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314. 321. — v. Berg S. 350. — Th. Hartig, System und Anleitung z. Studium d. Forstwirthschaftslehre, 1858, S. 333.

(c) Waldhüter werden gewöhnlich aus dem Bauernstande genommen, sind ansässig und müssen so besoldet werden, daß sie auskommen können. In Preußen werden zu Forst-Schutzbedienten Jäger aus den Linientruppen genommen. Würtemberg hat in 6 Forstämtern militärische Forstschutzwächter nach Art der Landjäger (Gendarmen), Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 273. Angehende Forstmänner sind in Bezug auf Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit vorzüglich gut, müssen aber besser bezahlt werden, auch ist es nachtheilig, sie lange in diesem ihrer Bildung nicht entsprechenden Berufe zu lassen. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigegebühren sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmäßig ist; v. Malinkovski, I, 22. Auch in Preußen (Holzdiebstahlgesetz v. 2. Jun. 1852, §. 34) hat die Aussage desjenigen Forstschutzbeamten, welcher eine Anzeigegebühr erhält, keine Beweiskraft. — Preußen hat (1858) 2467 Schutzbeamte (Förster, F.-Aufseher u. Waldwärter), oder 1 auf 3240 Morgen (2295 b. M.), Frankreich (1858) 4014 (gardes généraux, brigadiers, gardes) oder 1 auf 290 Hekt. (805 bad. M.). In Bayern waren 1860 1589 Schutzbediente, 1 auf 1484 Tagw. (1402 b. M.), in Würtemberg sind 432 Schutzbeamte, also 1 auf 1350 M. (1181 b. M.) Domanialwald, in Baden über 300 oder 1 auf beiläufig 700 M. — Nach v Berg S. 362 kann ein Waldhüter nach den Umständen 1000—4000 pr. Morgen versehen.

(d) Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so noch Hartig a. a. O. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forstmeistern ein großer Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hat 1858 92 landesherrliche Bezirksförster von 800—1400 fl. Besoldung, aber nur 75 derselben haben Domanialwaldungen zu bewirthschaften, also kommen im D. g. 2650 M. auf einen. Preußen 1858: 357 Oberförster oder 1 auf 22 400 M. (15 870 bad. M.), mit 4—900 Rthlr. Besoldung, Frankreich gegen 370 inspecteurs und sousinspecteurs, oder 1 auf 3164 Hekt. (8788 bad. M.). Würtemberg 1857: 163 Revierförster, 1 auf 3579 M. (3131 b. M.). — In Bayern hat ein Förster g. 4620, in Sachsen 3740 bad. M. — v. Berg (S. 367) rechnet 5—6000 pr. M. auf ein Forstrevier.

(e) Pfeil, II, 57.

(f) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. In kleineren Staaten genügt eine einzige Domänenbehörde, welche für

zed by Google

die Forſtſachen einen oder einige Räthe vom Forſtfache beſitzt. 1849 wurden die badiſchen Forſtämter aufgehoben und durch 5 (jetzt 8) Forſtinſpectoren erſetzt. In Preußen ſind 81 Regierungsforſtbeamte und Inſpectoren, in Bayern 102 Forſtämter zu 26355 Morgen (24740 bad. M.), in Würtemberg 26 Oberförſter zu 22437 M. (19632 bad.), in Frankreich 32 conservateurs, alſo 1 auf 36593 Hekt. (= 101647 bad. M.).

§. 146.

Ueberſicht der Geſchäfte des Domänenforſtweſens.

I. Forſtſtatiſtik. Zur Grundlage der Bewirthſchaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch Gränzbeſchreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung (Verſteinung) der Waldgränzen, durch Vermeſſung, Chartenzeichnung und vollſtändige Beſchreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbeſtand ꝛc., endlich durch Abſchätzung (Taration) der vorhandenen Holzmaſſe jedes Alters und jeder Holzart und des jährlichen Zuwachſes erlangt wird. Die Forſtabſchätzung kann ihrer Umſtändlichkeit willen nur allmälig durch vorzüglich geſchickte Forſtmänner bewerkſtelligt werden (*a*).

II. Nach dieſer Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebsplane ſchreiten, welche die Benutzungsweiſe jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit) die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. ausſprechen. Wälder, bei denen die Holzart und das Alter des auf ihren einzelnen Abtheilungen vorhandenen Holzbeſtandes noch nicht den erforderlichen regelmäßigen (Richt- oder Normal-) Zuſtand haben, müſſen nach und nach in denſelben hinübergeführt werden; Betriebsregulirung oder -Einrichtung. Sind dieſe Plane feſtgeſtellt und die Waldungen denſelben gemäß eingerichtet, ſo wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorſchrift für die vorzunehmenden Geſchäfte abgeleitet (periodiſcher und jährlicher Betriebsplan) (*a*). Man muß hiebei bedacht ſein, ſolche Holzarten zu gewinnen, welche für den Boden und das Klima paſſen, am meiſten begehrt werden, am beſten zu verkaufen ſind und deßhalb auch den Bedürfniſſen des Volkes am meiſten entſprechen. Bauholz kann wegen ſeines langſamen Wuchſes am leichteſten in den Staatswaldungen gezogen werden, und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muß dieſelben

für die Staatsforſtwirthſchaft empfehlen (*b*). Die Hiebsmenge kann ſo lange nicht mit Sicherheit richtig beſtimmt werden, als man die Stärke des Zuwachſes nicht kennt (*c*).

(*a*) Formular bei Wedekind, Muſter 27 ff.

(*b*) I, §. 313.

(*c*) Baden: Hiebsmenge für 1842 u. 43 jährl. 142500 Klafter Bau- und Brennholz, oder 0,^{58} Kl. auf den Morgen, nebſt 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen ꝛc. Im D. 1850–56 wurden 29881 Kl. Bau- und Nutzholz, 90944 Kl. Scheitholz, 35236 Kl. Reisholz, zuſammen 156061 Maſſenklafter oder 0,^{68} Klafter auf den Morgen gehauen. Das Bau- und Nutzholz betrug 19 Proc. der Menge, aber in den 3 letzten Jahren an 38 Proc. des Erlöſes. Die Gemeinde- und Körperſchaftswaldungen gaben im D. obiger Jahre 0,^{65} Kl. auf den M. — ſ. Die Forſtverwaltung Badens, Karlsr. 1857. Man hofft, künftig bis 0,^{75} Kl. vom Morgen zu erhalten. — Würtemberg 1855 0,^{51} Kl (oder ebenſoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), — Bayern 1862: Mittlerer Ertrag der Domanialwaldungen mit Einſchluß des Reiſiges 0,^{52} Klafter zu 126 Cub.-F. (= 0,^{40} bad. Kl. zu 144 C.-F. oder 100 C.-F. derbe Holzmaſſe auf den bad. M.), max. 0,^{78} Kl. in Schwaben, 0,^{77} in Niederbayern, min. 0,^{43} Kl. in den durch übertriebene Nebennutzungen verſchlechterten Wäldern der baier. Pfalz, bei denen auch viele junge Beſtände noch nicht ertraggebend ſind. — In Preußen iſt auf den M. nur ein Holzertrag von 15,^{3} C.-F. oder 0,^{14} Kl. (24,^{69} oder 0,^{17} Kl. in bad. Maaßen) gerechnet, max. 20,^{3} in der Rheinprovinz, min. 9,^{2} C.-F. in Weſtpreußen. — In Hannover tragen die Landforſten nur 0,^{3} Kl. auf den Morgen (0,^{29} Kl. in bad. Maaßen), die Harzforſten aber 0,^{432} Kl. oder 66 C.-F. Bei Vergleichungen dieſer Art muß man auf die Verſchiedenheit der Holzgewächſe und der Holzſorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Stock- und Reiſigholz Rückſicht nehmen und gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwenden.

§. 147.

III. Bei der Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen), wenn ſie nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen beſtimmt iſt, muß man erwägen, ob der künftige Holzertrag die Koſten belohnen werde. Solche Waldanlagen ſind vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die ſich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport geſorgt wird (*a*). Unternehmungen dieſer Art geben einen Erſatz für die Rodungen des zum Feldbau dienlichen Waldgrundes.

VI. Forſtſchutz. Die Waldungen müſſen vor allen nachtheiligen äußeren Einwirkungen bewahrt werden, die ſowohl von Naturereigniſſen als von menſchlichen Handlungen, und zwar aus Unachtſamkeit oder aus rechtswidriger Abſicht entſpringen können. Während die Unterſuchung und Beſtrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, ſind die un-

mittelbaren Gegenanstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), müssen jedoch wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften dem Forstpersonale übertragen werden (*b*). Der Reiz zum Holzdiebstahl und Holzfrevel steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniß der dürftigen Lohnarbeiter. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden viele Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfrevler sehr beschädigt werden (*c*). Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (*d*), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (*e*), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (*f*).

(*a*) In Hannover wurden in dem einzigen Jahre 1850/1 gegen 11 000 Morgen neu angelegt, welches 77 000 Rthlr. kostete. In Baden sind 1850—56 21 262 M. besäet oder bepflanzt worden, in Würtemberg 1830—52 32 287 M. vollständig, daneben wurden 267 709 M. ausgebessert. In Bayern wurden neu angelegt im D. 1837—43 28 576 Tagwerk, 1843—49 36 638, 1849—58 32 042, also in 18 Jahren 583 640 T. Die Kosten auf das T. waren in diesen 3 Perioden $6,^{4} — 7,^{25} — 8,^{1}$ fl. — Zu den Arbeiten werden Sträflinge, welche Forstfrevel begangen haben, zu Hülfe genommen. Man sorgt für Gewinnung von Holzsaamen und legt Baumschulen für Setzpflanzen an.

(*b*) Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(*c*) Die Zahl der Frevelfälle in Baden hat beträchtlich abgenommen. Sie betrug in den Domanialwaldungen 1845 78 246, wovon 50 062 Holzfrevel, 1856 50 565, 1859 49 038 Fälle. Der D. 1845—56 war 58 933, wovon 144 Diebstähle, 35 046 oder 59 Proc. Frevel an den Bäumen, 13 254 Streu-, 4 792 Grasfrevel ꝛc. Auf 100 Morgen Domänenwald kamen jährlich 26 Fälle. Bayern 1849—53 im D. auf 1000 Tagew. Staatswald 57, 1853—58, nach dem Forststrafgesetz von 1852, 47 Fälle. — In Rheinbaiern waren 1838/39 143 774 Frevel, welche 86 664 Tage Gefängnißstrafe nach sich zogen. — Preußen, 1837, 229 703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchschnitt auf 3 Fälle 10 Personen. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91.) sucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verlust zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und schlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlornen Zuwachs durch einstweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

(*d*) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten, oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh

Digitized by Google

Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. II, §. 24 ff.

(c) Z. B. durch unentgeldliche Ueberlassung der Wurzelstöcke zum Ausgraben; auch der Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter ist nützlich, damit diese nicht zu stehlen brauchen, ferner, wo es an Beschäftigung für die Arbeiter fehlt, die Einführung der Hack- oder Röderwaldwirthschaft oder des Feldbaus zwischen den Zeilen der Holzgewächse in den ersten Jahren, wie es zu Birnheim (Großh. Hessen) geschieht. Vergl. §. 150 a, Nr. 4.

(f) Niemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Deff. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. O. — v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre S. 154.

§. 148.

V. Die auf den Staatswaldungen lastenden Dienstbarkeiten (Servituten) müssen vor Allem nach ihrem Umfange durch sorgfältige Untersuchung festgestellt werden, um die erweislich begründeten Rechte von neueren ungebührlichen Erweiterungen zu unterscheiden, — ein verwickeltes Geschäft, welches häufig nur durch gerichtliche Entscheidung zu beendigen ist. Für das Verhalten der Regierung in Bezug auf die anerkannten Berechtigungen treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen sind, II, §§. 73—75, 161—163. Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können auch durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes leicht abgelöst werden, die Weide- und Streubenutzung (*a*) aber führt einen Widerstreit des forstwirthschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landwirthe in waldreichen Gegenden und daher überhaupt für die Volkswirthschaft schädlich werden kann (*b*); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keinesweges in allen Fällen vorhanden (*c*). Man muß daher diese Befreiung (Purification) der Staatswaldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniß sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen der Futter- und Streubedarf ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses gewonnen werde (*d*). So lange diese verschiedenen Berechtigungen fortbestehen, haben die Forstbeamten darauf zu achten, daß jene nur in den rechtmäßigen Grenzen und unter den vorgeschriebenen Bedingungen ausgeübt

zed by Google

werden, ſo daß z. B. die Holzberechtigung für die Eigenthümer gewiſſer Häuſer nicht auf neue Anſiedlungen erſtreckt wird, daß bei der Abgabe von Bauholz das Bedürfniß eines Baues und der Holzbedarf nachgewieſen wird, daß das abgegebene nicht verkauft, ſondern innerhalb einer gewiſſen Friſt wirklich ſeiner Beſtimmung gemäß verwendet wird, vorbehaltlich einer Nachſicht in beſonderen Fällen.

(*a*) In Bayern tragen manche Staatswaldungen wegen der übermäßigen Streubenutzung nur $^1/_5$ oder gar nur $^1/_{10}$ Klafter jährlich, während der Durchſchnittsertrag ohne Stockholz und Wellen $^1/_3$ Klafter beträgt. (Die Klafter = 126 C.-F. oder 90 C.-F. Holzmaſſe.) Man nimmt an, daß der Holzertrag im Ganzen durch die Streuberechtigungen um 11 Proc. erniedrigt werde. — In Hannover können 49418 Morgen in den Landforſten, 12000 M. im Harz wegen der Berechtigungen noch nicht neu beſäet oder bepflanzt werden und von dem Waldbeſtande ſind 4 Proc. wegen der Beſchädigungen durch die Weide ꝛc. mit weniger als $^1/_4$ der zu einer vollſtändigen Bewaldung erforderlichen (normalen) Menge von Bäumen beſetzt.

(*b*) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiſſ. I, 335. — Hundeshagen, Die Waldweide u. Waldſtreu, 1830. Deſſ. Forſtpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablöſung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forſtſchutz, S. 232. Deſſen Anleitung zur Ablöſung der Waldſervituten, 2. Ausg. 1844. — Stuhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forſten, 1834. — Das Streuſammeln in den Staatsforſten iſt häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium geſtattet, aber ſelbſt dann würde die plötzliche Abſchaffung nicht zu billigen ſein.

(*c*) Hiermit ſtimmt auch v. Berg a. a. O. S. 216 ff. überein.

(*d*) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdſtreu u. dgl. — Verſuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldſtreu für den Holzwuchs entſtehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in deſſen N. Jahrb. der Forſtkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Verſamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Vf. ſchlägt vor, die unentgeldliche Streuabgabe ſehr zu beſchränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunſten der Mitglieder zu verſteigern, weil nur hiedurch eine ſparſame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

§. 149.

VI. Verwendung. Ein Theil des Holzes wurde ſonſt überall unmittelbar an Staatsanſtalten abgegeben, die ſich nicht zu weit von den Waldungen oder floßbaren Gewäſſern befinden. Unterbleibt dieß, ſo müſſen dieſe Anſtalten eine Vermehrung ihrer bewilligten Einkünfte erhalten. Bei gleichbleibendem Bedarfe wird hiedurch nichts gewonnen, allein die Nothwendigkeit des Ankaufs ermuntert zu Erſparungen, welche bei der Ablieferung einer feſtgeſetzten Menge vielleicht nicht vorgenommen

würden (*a*). Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzerzeugnisses kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herstellung guter Versendungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanstalten gehören, II, §. 166. In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden (*b*).

2) Sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (*c*), Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchsenschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrikation, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (*d*).

3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch besser von Privatpersonen als vom Staate selbst betrieben werden.

(*a*) In Würtemberg bedürfen die Staats-Hüttenwerke viel Holzkohlen. Man versteigert daher das Kohlholz mit dem Beding, daß die daraus bereiteten Kohlen um bestimmten Preis an die Hüttenwerke abgegeben werden müssen. Dieß ist also im Grunde ein Ueberlassen der Köhlerei an den Mindestfordernden.

(*b*) Im franz. Dep. Landes soll jährlich noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verfaulen, vgl. §. 142 (*c*). — Der badische A. für 1858. 59 enthält 58000 fl. Aufwand für Floßeinrichtungen u. Fahrwege, für 1862. 63 7000 fl. jährlich.

(*c*) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz 1½ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklötzen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird. In Baiern betrug das aus den Staatsforsten verkaufte Bau- und Nutzholz früher 16, neuerlich beträgt es 19 Proc. der Holzmenge; der Preis ist der 2—3fache des Brennholzes.

(*d*) Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648) hat sich nicht als vortheilhaft erwiesen.

§. 150.

VII. Bei dem Verkaufe des Holzes ist es für die Staatscasse vortheilhaft, wenn die Forstverwaltung den höchsten mög-

Digitized by Google

lichen Erlös zu erzielen ſucht. Es verdient jedoch die entgegengeſetzte Anforderung unterſucht zu werden, die man häufig noch jetzt an die Staatsforſtwirthſchaft aus einer volkswirthſchaftlichen Erwägung richtet, daß nämlich die von alter Zeit her übliche Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgeſetzt, oder eine ſolche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft ſich hierbei auf die läſtige Störung, welche eine ſchnelle Erhöhung der Holzpreiſe auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert, und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterſtützung der Dürftigen oder auch einzelner Gewerbe ein Opfer zu bringen. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis ſprechen jedoch nachſtehende Betrachtungen (a):

1) Der allgemeine Holzpreis in jeder Gegend iſt die Wirkung des Mitwerbens, alſo des Verhältniſſes zwiſchen der geſammten Holzerzeugung und Zufuhr einerſeits und dem Holzbedarfe und der auswärtigen Nachfrage andrerſeits. Dieß Verhältniß iſt in jedem Lande und Zeitpuncte ein gegebenes, und es ſteht nicht in der Macht der Regierung, es in kurzer Zeit abzuändern. Wo daſſelbe Verhältniß für die Zehrer ungünſtig iſt, da muß der Holzpreis ſich unvermeidlich hoch ſtellen, und dieß hat wenigſtens das Gute, daß es zum ſparſamen Verbrauch, ſo wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert, I, §. 385.

2) Die Abgabe von Holz aus den Domanialwaldungen um einen geminderten Preis iſt eine Begünſtigung der Empfänger auf Koſten der Staatscaſſe, alſo mittelbar der Steuerpflichtigen, während die übrigen Zehrer den allgemeinen Holzpreis bezahlen müſſen. Je kleiner der aus jenen Waldungen zu gewinnende Theil des ganzen Holzbedarfes iſt, deſto weniger einzelne Bürger können den Vortheil des wohlfeileren Einkaufes genießen.

3) Die Aufopferung der Staatscaſſe zu Gunſten eines Theiles der Bürger wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchſt ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verſchiedenen Landesgegenden nicht der Fall iſt. In Deutſchland z. B. fehlen dieſe in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürſten (Standesherren) gänzlich, die Holzkäufer ſind alſo ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beſchränkt, und es iſt

Digitized by Google

unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(*a*) Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

§. 150 a.

Aus diesen Sätzen folgt, daß in der Regel die Regierung von dem allgemeinen Marktpreise des Holzes auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können unter besondern Umständen rathsam werden (*a*):

1) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung schwer empfinden würden, da ist es billig, die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurückzunehmen. Man kann übrigens von keinem Holzpreise schlechtweg sagen, daß er zu hoch sei, weil es nur auf sein Verhältniß zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbrauche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer andern Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen (*b*), daher sollte man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis allmälig bis zu jenem erhöhen.

2) Wurde den Staatsdienern die Verabreichung einer gewissen Holzmenge unter dem Marktpreise zugesichert, so haben sie, wenn dieß aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch. Es ist übrigens besser, ihnen diese zu geben, als die ältere Einrichtung fortdauern zu lassen, weil sonst weniger sparsam mit dem Holze umgegangen wird.

3) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und andere Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe emporzubringen gesucht. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden.

a) Ist man durch ertheilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgesetzt werden. Ist die Menge von Klaftern, Cubikfußen ꝛc. festgesetzt, so bleibt nur eine schwierige Abfindung übrig.

b) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung anzusehen, so thut man wohl, sie allmälig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer

Digitized by Google

von holzſparenden Einrichtungen und dem Aufſuchen anderer Brennſtoffe ab, wodurch jene vielleicht auch bei einem höheren Holzpreiſe beſtehen könnten. Sollte dieß nicht möglich ſein, ſo wäre die Fortdauer ſolcher Gewerke nicht vortheilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreiſes müſſen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln ſolche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Veränderung nicht raſch eintreten laſſen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Capitale Zeit zu laſſen (*c*).

4) Die Verſorgung der Dürftigen mit Brennholz iſt in Gemeinden, die keine eigenen Waldungen haben, bei einem beträchtlichen Anwachs des Holzpreiſes ſchon zur Verhütung des Diebſtahles in den Domänenwaldungen ſehr zweckmäßig (§. 147), und man kann deßhalb dieſe Ausgabe zu den Koſten zählen, mit denen ein großer Erlös aus den Walderzeugniſſen erkauft wird. Am wenigſten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeldliche Benutzung des Raff- und Leſeholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unſchädlich iſt, überläßt, weil dieſe Holzſorten viel Arbeit erfordern. Außerdem iſt es dienlich, Brennholz um ermäßigten Preis an holzarme Gemeinden abzulaſſen, mit Verbürgung der Gemeindecaſſe und unter der Bedingung, daß jeder dürftigen Familie ein gewiſſer Vorrath davon verkauft werde (*d*).

(*a*) Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV, 250. Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. 1. Abth. S. 72. IX. Beil. B. S. 141.

(*b*) Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, daß im Iſarkreis über Holztheuerung geklagt werde, weil die Klafter von 6 auf 9 fl., im Regen- u. U. Mainkreiſe, weil ſie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreiſe, weil ſie von 15—18 auf 20—26 fl. geſtiegen ſei.

(*c*) Z. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Geſetze verliehenen Begünſtigungen dieſer Art erlöſchen 1837. — Die ſächſiſche Regierung hat in Folge ſolcher Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz um 26 Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, die jedoch für jene Hammerwerke erſt 3 Jahre ſpäter eintreten ſollte.

(*d*) Aehnlich die Vorſchrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis (§. 191), ſ. auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 185. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 25 Proc. gemindert werden.

§. 151.

Was die Form des Holzverkaufes betrifft, so hat man zwischen zwei Arten zu wählen:

1) Versteigerung, und zwar

a) auf dem Stamme, so daß der Käufer das Fällen und Aufarbeiten selbst veranstaltet. Diese in Frankreich übliche Weise (*a*) ist da, wo kein kahler Abtrieb stattfinden soll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgung des Hauens vielen Käufern lästig ist und weil der Käufer bei der Ungewißheit der zu erwartenden Holzmasse in seinem Angebote auf den schlimmsten Fall rechnet; zudem giebt sie zu vielen Beschädigungen des stehenden Holzes Anlaß (*b*).

b) Nach erfolgter Zugutemachung, jedoch im Walde, also ohne Aufwand für die Versendung. Dieß ist dem vorigen Verfahren (a) vorzuziehen. Zwar nimmt ein Theil der Holzverzehrer an den Versteigerungen im Walde nicht Theil, weil ihnen die Besorgung der Abfuhr zu mühsam ist, aber an deren Stelle treten die Holzhändler (*c*) ein, die das erkaufte Holz in kleineren Mengen und in der den Käufern gelegenen Zeit wieder verkaufen. Die Holzhändler müssen auf einen mäßigen Gewerbsverdienst rechnen, können jedoch keine weitere künstliche Vertheuerung bewirken, weil die große Masse des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Versteigerungen und die Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopolistischen Beherrschung des Angebotes schützen. Hiezu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erschwert, dagegen den Käufern kein oder nur kurzer Credit gegeben wird (*d*).

2) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (Holztare),

a) im Walde. Dieß altübliche Verfahren war sonst unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreise bleibende Preissätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man dagegen die Tare immer nach dem jedesmaligen Marktpreise ein, wie er sich bei Versteigerungen und anderen Verkäufen

Digitized by Google

unter Privatperſonen herſtellt, ſo iſt das Abgeben nach einem ſolchen Preiſe zwar zuläſſig und den Zehrern bequem, aber doch für die Forſtverwalter und die mit der Prüfung und Genehmigung der Abgabspreiſe beauftragten Forſtbehörden mühſamer, auch iſt es ſchwer, einzelne Begünſtigungen ganz zu vermeiden. Die Taxe müßte wenigſtens jährlich durchgeſehen, auch für alle Holzſorten in ein richtiges Verhältniß gebracht und für jeden Forſtbezirk oder deſſen Haupttheile beſonders angeſetzt werden (*e*).

b) In Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen), in welche die Regierung die Vorräthe führen läßt und in denen ſie zu jeder Zeit feil ſtehen (*f*). Die Betreibung eines ſolchen Holzhandels auf Staatsrechnung geſchah theils, um von einem zum Flößen des Scheitholzes brauchbaren Fluß oder Canal ſammt den zugehörenden Einrichtungen (Sammelteichen, Schwellungen ꝛc.) Nutzen zu ziehen, — theils um die Zehrer in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu verſorgen, ohne daß ſie von den Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anſtalten abzugebende Brennholz auf Koſten der Staatscaſſe herbeiſchaffen zu laſſen gewohnt war, ſo lag die Veranlaſſung nahe, dieß auch bei einem zum Verkaufe beſtimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen das Brennholz aus den Staatswaldungen um einen gewiſſen Preis und kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen weitere Vorräthe. Wo die Verwaltung ſolcher Holzhöfe anſehnlichen Gewinn abwirft, da iſt derſelbe gewöhnlich entweder die Wirkung des ausſchließlichen Beſitzes einer Floßſtraße, oder er iſt nur ſcheinbar, indem er von dem niedrigen Preiſe herrührt, den die Forſtcaſſe für das Holz vergütet erhält. Steht die Verſendung auf Land- und Waſſerſtraßen Jedermann frei, ſo werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler überflüſſig (*g*). Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabspreiſe und fällt hinweg, wenn die in §. 150. entwickelten Grundſätze in Ausführung kommen. Die Koſtbarkeit der Verwaltung und die Größe des darin beſchäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieſer Anſtalten zweckmäßig, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholz-

handel hinreichende Lebhaftigkeit hat. Damit die Benutzung der floßbaren Gewässer nicht einzelnen Pachtern einen ansehnlichen Gewinn gebe, welcher der Staatscasse entgeht, kann es rathsam werden, daß die Forstverwaltung das Holz selbst verflößen (*h*) und dann am Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errichtung von Holzmagazinen, wo sie örtliches Bedürfniß ist, kann den Gemeinden überlassen werden.

(*a*) Ehemals auch in Deutschland, in Würtemberg bis 1598, Hoffmann, F. W. v. W. zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV. sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. Ordonnance d'exécution vom 1. August 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen und nach ihrem Holzvorrathe abgeschätzt, die zu verschonenden oder auch die zu schlagenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Verlöschen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne $^1/_5$ mehr geboten wird. (Nach der O. v. 1669. Tit. XV, Art. 31. 32 war eben so lange ein Nachgebot von $^1/_3$, tiercement, und dann noch ein weiteres um $^1/_6$, semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines cahier de charges in Annales forest. 2. année. S. 290.

(*b*) Bergius, Mag. III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. Pol. S. 362. — v. Wedekind, S. 216. — Die Durchforstungen in jungen Beständen werden auch in Frankreich unter der Leitung der Forstbedienten auf Rechnung der Forstcasse vorgenommen; coupes par économie (Selbstverwaltung).

(*c*) Unter diesen auch viele Landwirthe, die mit ihrem Gespann Fuhrlohn zu verdienen beabsichtigen.

(*d*) In vielen Ländern ist neuerlich die Versteigerung Regel geworden. Die Stände in der preuß. Provinz Sachsen baten 1841 um Abschaffung dieses Verfahrens, welches durch Minist. Verfüg. v. 8. März 1841 in Schutz genommen wird. Die Stände gaben zu, daß die Taxe hie und da zu niedrig sei und dem „wahren Werthe" des Holzes genähert werden solle, worunter der allgemeine Marktpreis jeder Gegend verstanden wird. — In Preußen soll im Winter alle 8—14 Tage, im Sommer mindestens alle 4 Wochen eine Versteigerung gehalten werden (sehr lästig!) Der Uebergang zur Versteigerung soll nicht plötzlich geschehen, die Käufer sollen aber allmälig an diese gewöhnt werden. Für besondere Fälle ist der Verkauf aus der Hand fernerhin gestattet, z. B. bei plötzlich vermehrtem Bedarf, bei dem Bedürfniß einer schnellen Räumung nach außerordentlichen Ereignissen, bei selten gesuchten Sorten ꝛc.; dann ist ein Durchschnittspreis festzusetzen. Verkauf nach der Taxe ist nur zulässig, wo man Gründe hat, die Käufer zu begünstigen. Die Vorschrift, daß nur 15 Proc. nach der Taxe und ebensoviel nach dem Durchschnittspreis abgegeben werden dürfen, wurde 1841 versuchsweise aufgehoben, v. Rönne S. 671. — In Baden und vielen anderen Ländern ist die Versteigerung Regel. — Würtemberg: Abtheilungen bis zu 1 Klafter hinab; der Kaufpreis ist binnen 6 Tagen zu bezahlen, bei Kaufsummen über 500 fl. binnen 4 Wochen. — Eine

Digitized by Google

allgemeine Vorschrift ist es, daß das erkaufte Holz nicht vor Entrichtung des Preises abgeführt und die Fortschaffung aus dem Walde nicht verzögert werden darf, sowie, daß das verkaufte Holz auf Gefahr des Käufers an der Stelle liegt. — Anleitung zur Berechnung einer Holztare in Meyer, Forstdirect. §. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloß nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde!), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. S. 376. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, ließ man sich häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten wurden. — In Würtemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Versteigerungen bestimmt. Er findet aber (V. v. 30. Nov. 1836, 23. October 1850) nur noch Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei dem Stockholz und Reisig, ferner in Fällen eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses, oder wo an einem Orte für eine Holzsorte kein Mitwerben von Kauflustigen zu erwarten ist, Hoffmann, W. Finanzrecht I, vor. — In Bayern werden die Verkaufspreise alle 3 Jahre nach den Marktpreisen eingerichtet. In Gegenden, die viele Staatswaldungen haben, wird der Brennholzbedarf der Einwohner, kleinen Gewerbe und Gemeindeholzmagazine, sodann der Hütten- und Hammerwerke nach der Forsttare abgegeben. Sodann wird für die größeren Gewerbe und andere Verbrauchsarten eine Versteigerung gehalten, von der die Holzhändler ausgeschlossen sind, der Rest wird frei versteigert. In den Gegenden, in welchen wenig Staatswaldungen sind, wird für den örtlichen Bedarf eine Versteigerung ohne die Holzhändler, hierauf eine freie gehalten. Bauholz wird bei Unglücksfällen und Nutzholz an Personen, die es im Kleinen verarbeiten, nach der Tare abgegeben. Die Forsttare wurde im D. der letzten 14 Jahre bis 1860 bei Nutzholz um 17, bei Brennholz um 13 Proc. von dem Marktpreise überstiegen. — Stokar v. Neuforn S. 584. Die Forstverwaltung B's. S 244. Der versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der bayer. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., v. Rotenhans a. Bericht, S. 73.

(e) Bayern hat 3 Triftämter und 4 Holzhöfe, 3 in der bayer. Pfalz; der größte (in Passau) verkauft jährlich 37—38000 Klafter, der kleinste (in Dürkheim) nur 180—200. Im D. von 1835—37 war der rohe Ertrag 538977 fl., der Kostenbetrag 329825 fl., der reine Ueberschuß 209152 fl. A. für 1855—61: Rohe Einnahme 607218 fl., Ausgabe 372070, reiner Ertrag 235135 fl. Unter den Kosten nimmt das angestellte Personal 17985, der Betrieb 352785 fl. hinweg. A. 1861—67 roh 797218 fl., rein 332493. — Würtemberg hat 5 Holzgärten, von denen 4 als Filiale des in Stuttgart befindlichen anzusehen sind. Sie haben 90000 fl. Betriebscapital. Der Reinertrag nach dem A. 1855 bis 58 ist j. 27000 fl. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 343—359. A. für 1858—61 j. Einnahme 254841, Ausgabe 219241 fl., rein 35600 fl. — Sachsen A. 1858—60: Einnahme 369775 Rthlr., wovon 368491 Rthlr. aus Holzverkauf, Ausgabe 319775 Rthlr., nämlich 226451 Rthlr. Holzankauf, 76378 Betrieb und Unterhaltung, 16945 Verwaltung, — rein 50000 Rthlr. Der Ankaufspreis ist demnach 60 Proc. des Verkaufspreises. A. 1861—63 34333 Thlr. rein. — In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch die Flößen auf der Murg versorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 und 32 im D. 16800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commissionsbericht v. Rau). — Gr. v. Sponeck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelb.

Digitized by Google

1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Würtemberg, Stuttgart 1821.

(*f*) Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

(*g*) Am besten in Verding, mit Verabredung eines gewissen Procentsatzes für Abgang.

§. 152.

VIII. Die forstlichen Nebennutzungen, wie Jagd, Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfstechen, insofern sie nicht schon durch Servituten der Verfügung der Forstbehörde entzogen sind, müssen so weit beschränkt werden, daß sie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht so viel schaden, als sie eintragen (*a*). Innerhalb dieser Gränze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, weil sie nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen (*b*), sondern auch volkswirthschaftlich bedeutend werden können (*c*). Die gewöhnliche Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung unter solchen Bedingungen, welche den Pachter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen. Namentlich wird den Jagdpachtern sowohl die Schonung des Wildstandes, als die Beschränkung desselben zur Verhütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht (*d*). In solchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, ist die Gestattung des Grasholens und Laubstreifens, auch wohl des Beweidens älterer Schläge so wohlthätig, daß man sie unentgeldlich oder gegen geringe Vergütung anordnen sollte.

(*a*) Es kommt hiebei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren rathsam sein, während es bei gutem Absatze des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muß.

(*b*) In Bayern soll (A. 1861—67) die Jagd 40327 fl. roh, 17156 fl. rein abwerfen. In Preußen ist (1858) ein Ertrag von 16713 Rthlr. aus verpachteten und 13000 Rthlr. aus verwalteten Jagden angenommen, bei denen 3664 Rthlr. Kosten vorkommen. — Baden, Durchschnitt 1860. 61: die Jagd in den Domänenwaldungen trug j. 7448 fl. ein und verursachte 87 fl. Kosten. — Mecklenburg-Schwerin A. 1850/51: 10347 Rthlr. roher, 7605 Rthlr. reiner Ertrag.

(*c*) Dieß gilt besonders von den Zwischennutzungen zum Feldbau, §. 147 (*f*).

(*d*) Für die Selbstverwaltung der Jagd in den Staatswaldungen spricht Pfeil, II, 760.

zed by Google

III. Anlagen zum Gewerksbetriebe.

§. 153.

Die zu den Domänen gehörenden Gebäude und Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerken ſtehen theils vereinzelt, theils mit Landgütern in Verbindung und werden dann zugleich mit dieſen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- und anderee Mühlen u. dergl. Bei der Zerſchlagung eines ſolchen Inbegriffs von Domänen iſt es rathſam, jene Beſtandtheile zu verkaufen, und dieß gilt in der Regel auch von den abgeſonderten Gewerkseinrichtungen. Solche Unternehmungen eignen ſich noch weniger für den Staat, als landwirthſchaftliche, weil bei jenen noch mehr von dem Kunſtfleiße und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, weil man ſtets auf Betriebs-Verbeſſerungen bedacht ſein und die Veränderungen im Begehre beobachten muß und weil wenigere feſtſtehende allgemeine Vorſchriften aufgeſtellt werden können, II, §. 227. Die Erfahrung beſtätigt es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalen geringen Gewinn zieht und daß der Uebergang der Gewerksanlagen und Berechtigungen (*a*) in Privathände ſowohl der Staatscaſſe als der Volkswirthſchaft Vortheil bringt (*b*). Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich zu ſein, weil das Mitwerben zuverläſſiger Pachtluſtigen klein iſt und die Erhaltung der Gebäude, ſowie die geforderten Neubauten viel koſten.

(*a*) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie ſie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen (Bannrechte).

(*b*) Bei den Ertragsanſätzen in den Voranſchlägen wird die Verzinſung des angewendeten Capitales nicht eingerechnet und dieß iſt für die Beſtimmung eines ſolchen Anſchlages auch unnöthig, aber zur Würdigung der Einträglichkeit darf der Capitalzins nicht unbeachtet bleiben. Sehr viele Staatsfabriken ſind ſchon eingegangen, weil ſie ſich nicht verlohnten. Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) arbeiten theurer als Privatfabriken (doch das Berliner Geſundheitsgeſchirr ausgenommen, Ferber, Beiträge ꝛc. S. 133). Weber, Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, II, 310.

A. 1860:	Porzellanfabrik	Geſundheitsgeſchirr.
Einnahme	157500 Rthlr.	84500 Rthlr.
Ausgabe .	137500 „	74900 „
rein . . .	20000 „	9600 „

Die Porzellanfabrik zu Nymphenburg koſtete 1819—25 jährlich 8717 fl. Zuſchuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wurde ein jähr-

licher Zuschuß von 14 988 fl. gefordert, für 1837—43 ein solcher von 11 782 fl. jährlich. Die in eigner Verwaltung stehenden Brauhäuser in München und Würzburg bringen 368 752 mit fl. 344 022 fl. Kosten (also 24 230 fl. rein), die verpachteten 4975 fl. bei 3370 fl. Kosten, A. 1855—61. — Die Porzellanfabrik in Meißen kostete früherhin jährlich über 36 000 Rthlr. Zuschuß, 1830 noch 18 650 Rthlr., 1833 nichts mehr, 1837 war ein Reinertrag von 9000 Rthlr. in Aussicht gestellt, 1840—42 und 43—45 war der angeschlagene Reinertrag 13 500 Rthlr. A. 1858—60 157 300 Rthlr. Einnahme, wovon 12 000 Rthlr. Reinertrag. A. 1861—63 158 300 Rthlr. roher, 13 000 Rthlr. reiner Ertrag. — Die würtemb. Glashütte Schönmünzach brachte bei der Selbstverwaltung Schaden und wurde dann bis zu dem Verkaufe für 2000 fl. verpachtet. — Die Wiener Porzellanfabrik kostete im Durchschn. 1849—51 jährlich 6073 fl. Zuschuß, die Teppichfabrik und Wollendruckerei in Linz erforderte 1849 27 731 fl. Zuschuß, trug jedoch im D. 1850 und 51 29 561 fl. rein. Die ehemalige große Wollentuchfabrik in Linz ist aufgehoben worden, weil sie neben dem erstarkten Kunstfleiße der Privatpersonen nicht mehr einträglich war, und ein Theil der entlassenen Arbeiter erhielt eine Unterstützung aus der Staatscasse. — In Baden sind bei den Domänen nach Veräußerung vieler solcher Bestandtheile noch 2 Ziegelhütten, 4 Mahlmühlen, 1 Sägemühle, 1 Brauerei Rothhaus bei Bonndorf mit dem Hofe Dürrenbühl, welcher 180 Morgen Acker und Wiese enthält. Der reine Ertrag dieser beiden Stücke war eine Reihe von Jahren hindurch zur Tilgung eines großen Bauaufwandes von 233 000 fl. bestimmt worden und erscheint erst 1858 wieder mit ungefähr 9000 fl. im Staats-Voranschlage. Der Versuch eines Verkaufes mißlang. — Hofbrauhaus in München, A. 1861—67 jährlich 212 602 fl. roh, 16 338 fl. rein; Brauhaus in Würzburg 67 383 fl. roh, 3418 fl. rein, weßhalb die Landstände Verkauf oder Verpachtung empfehlen. — Mecklenburg-Schwerin bezog (A. 1849) 54 000 Rthlr. von Ziegeleien (wovon 30 000 Rthlr. Kosten abgehen) und 13 900 Rthlr. von Kalköfen (3200 Rthlr. Kosten). — Die Staatsbuchdruckereien kann man nicht nach ihrem Geldertrage beurtheilen, weil sie viele amtliche Sachen ohne Vergütung drucken. Die vortreffliche Staatsdruckerei in Wien kostete im D. 1849—51 322 400 fl. Zuschuß, die Pariser dagegen soll 1859 33 300 Fr. Ueberschuß geben. — Ein merkwürdiges Beispiel eines Betriebes von Gewerben auf Staatsrechnung bildet die preußische Seehandlung, welche unter andern auch mehrere große Fabrikunternehmungen gemacht hat, vgl. II, §. 236 (*a*). Nach dem A. für 1858 hat dieselbe 200 000 Rthlr. als Ueberschuß an die Staatscasse abzuliefern. Die Besoldungen (51 086 Rthlr.) und die 8700 Rthlr. für Amtsbedürfnisse werden aus dem Ertrage der Anstalt bestritten und stehen daher nicht im Ausgabe-Budget, sondern nur in den Beilagen.

§. 154.

Es giebt Ausnahmen, bei denen der Betrieb von Gewerken auf Rechnung des Staates rathsam werden kann.

1) Hüttenwerke (*a*) zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaues sind auch häufig in Privathänden, allein da es früherhin an hinreichendem Capital, an Neigung und Geschicklichkeit bei Privatpersonen fehlte, diese auch bisweilen durch den Mangel an Waldbesitz abgehalten wurden, solche Werke zu

Digitized by Google

unternehmen, und da es für die Staatsbergwerke vortheilhaft ist, wenn die aus ihnen gewonnenen Mineralien eine gesicherte und gute Verwendung erhalten, so sind viele Hüttenwerke auf Rechnung des Staates errichtet worden. Die Kenntnisse, die das Hüttenwesen erfordert, hängen mit bergmännischer Wissenschaft und Kunst zusammen und werden bei vielen Fachmännern mit diesen vereinigt angetroffen. Viele Erfahrungen beweisen, daß Staats-Hüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter der Staatscasse Nutzen bringen und als Vorbilder für den Betrieb von Privatwerken dienen können, deren Mitwerben und Beispiel jedoch bei der heutigen Ausbildung der Kunst wieder zu manchen Verbesserungen der Staatswerke Anlaß giebt. Diese bedürfen eines ansehnlichen stehenden und umlaufenden Capitals (§. 153.), einer sorgfältigen Auswahl der angestellten Verwalter und einer guten Oberleitung, die sowohl auf die kunstmäßige als auf die gewerbliche Vollkommenheit des Betriebes, Sparsamkeit in dem Aufwande, vortheilhaften Erlös ꝛc. bedacht ist (*c*). Neue Hüttenwerke pflegen heutiges Tages dem Gewerbfleiße der Privatgesellschaften überlassen zu werden und es können auch die Staatshüttenwerke bisweilen ohne Nachtheil an solche Gesellschaften verkauft werden, wenn dieselben einen dem Reinertrage entsprechenden Preis bieten, wenn die obenerwähnte Rücksicht auf die Bergwerke nicht im Wege steht und auch von volkswirthschaftlicher Seite ein guter Betrieb fortwährend gesichert erscheint (*d*).

2) Erzeugung von Kriegsbedarf, insofern die Betriebsamkeit der Privaten für dieselbe nicht schon genügend sorgt (§. 75.).

3) Gewerke, die zur Pflege der bildenden oder technischen Kunst dienen und daher als Mittel der Volkswirthschaftspflege in Betracht kommen. Fordern sie jedoch noch Zuschüsse, so treten die allgemeinen Grundsätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob solche Anstalten die Kosten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (*e*).

(*a*) Z. B. Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Frischfeuer, Hammer- und Walzwerke ꝛc.

(*b*) Der Ertrag der Hüttenwerke läßt sich von dem des Staatsbergbaues nicht leicht scheiden, wenn die in jenen verarbeiteten Erze u. a. Fossilien nicht verkauft, sondern von den Bergwerken um einen festgesetzten Preis abgegeben werden. Derselbe erscheint bei den Bergwerken in Einnahme, bei den Hüttenwerken in Ausgabe. Für den gesammten

Digitized by Google

Reinertrag ist seine Größe gleichgültig, für die richtige Beurtheilung der einzelnen Werke ist es aber zweckmäßig, den Marktpreis anzunehmen, wenn ein solcher bei den rohen Mineralstoffen zu ermitteln ist.

(c) Oesterreich, A. 1862: Roher Ertrag der Staats-Berg- und Hüttenwerke 40,6 Mill. fl., rein 1·385000 fl. Mehrere Werke kosteten Zuschuß. — Die bayer. Hüttenwerke waren 1831—36 mit einem Reinertrage von 38171 fl. angesetzt, ihr Grund- und Capitalwerth sollte 1½ Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6—8000 M. Wald. Der Reinertrag ist also kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausschuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Verh. von 1831, Beil. XLIV, §. 366—70. Es wurde 1831 und 1837 beschlossen, daß der ganze Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke zur Erweiterung des Bergbaues und Hüttenwesens verwendet werden solle. A. 1855—61: Rohertrag der Berg- und Hüttenwerke in den 7 Kreisen diesseits des Rheines (mit Einschluß von 8783 fl. Waldertrag, 6996 fl. aus der Brauerei in Bodenmais ꝛc.) 1·010091 fl., Verwaltungskosten 988275 fl., Ausgaben für die Bergschule, die geognostischen Untersuchungen, für Unterstützungen, Wege, Brücken ꝛc. 21816 fl., so daß kein Reinertrag übrig bleibt. Auch für 1861—67 ist ein solcher nicht in Aussicht genommen. — Die würtembergischen Berg- und Hüttenwerke lieferten in den 18 Jahren von 1819 an im D. 176241 fl., im D. 1844—54 208807 fl. an die Staatscasse ab. Der reine Ertrag war zwar größer, aber ein Theil desselben wurde wieder in die Werke verwendet. Der Reinertrag von 1852/3 war 245647, 1854/5 368636, 1856/7 600667 fl. Der Anschlag für 1858/9 giebt 2·426930 fl. rohen und 356300 fl. reinen Ertrag. A. 1861—67 j. 2·925527 fl. roh, 359500 fl. rein. Das ganze in diesen Werken enthaltene Grund- und Capitalvermögen wird auf 2½ Mill. fl. geschätzt, Herdegen, S. 114. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 363. Am ergiebigsten ist die schöne Eisengießerei zu Wasseralfingen, deren Reinertrag 1852/3 119262, 1856/7 330196 fl. war und folglich das Capital (1854: 873000 fl.) reichlich verzinste. Es ist in W. üblich, aus dem Reinertrage jährlich 2½ Proc. von dem Betrage des in den Werken enthaltenen Capitals abzuschreiben, so daß dasselbe fortwährend kleiner erscheint, soweit es nicht durch neue Verwendungen wieder anwächst. Dieß hat die Folge, daß gleicher Reinertrag nach und nach mehr Procente des berechneten Capitals ausmacht. Diese abgeschriebenen Summen werden mit dem anderen Theile des Reinertrages an die Staatscasse abgeliefert und zu den laufenden Ausgaben des Staates verwendet. — Für die badischen Eisenwerke mit 4 Hochöfen, 1 Puddelofen, 19 Frischfeuern, 3 Walzwerken ꝛc. ist der A. für 1858 1·115893 fl. Einnahme und 1·004709 fl. Ausgabe, also 111154 fl. Reinertrag. Aber 154575 fl. für Eisenerze sind durchlaufend, ebenso ein Theil der Summe für Ankauf von Roheisen von den eigenen Hochöfen, weil man jedes Werk als selbstständig behandelt und im Voranschlage alle Einnahmen und Ausgaben zusammenstellt. Neuerlich ist die Berechnungsart geändert worden, man behandelt sämmtliche Werke in dem Voranschlage als ein Ganzes und es fallen folglich die durchlaufenden Posten hinweg. Der Reinertrag hängt zum Theile von den allgemeinen Eisenpreisen ab. Das badische mit Holzkohle bereitete Eisen übertrifft an Güte das mit Steinkohlen geschmolzene und verarbeitete, ist aber auch kostbarer. Bei niedrigen Preisen muß der Betrieb beschränkt werden. In den beiden Jahren 1848 und 49 ergab sich mit Rücksicht auf die Betriebsfonds nur ein Reinertrag von 24622 fl. jährlich, dagegen 1854 und 55 im D. 71734 fl. In den Jahren 1860 und 61 trat statt des erwarteten Reinertrages wegen der niedrigen Eisenpreise ein Mehr der Ausgaben über die Einnahmen von durchschnittlich 106693 fl. ein. Am Ende von 1855 war das in diesen

Digitized by Google

Werken enthaltene unbewegliche Vermögen 922 920 fl., Werkzeuge und Geräthe 44 316 fl., Naturalvorräthe 566 027 fl., Geld und Ausstände nach Abzug der Rückstände 338 764 fl., zusammen 1·872 027 fl., wovon der Reinertrag von 71 734 fl. nicht voll 4 Proc. ausmacht. 1861 wurde das gesammte Capital auf 2·112 000 fl. berechnet. — Die preußischen Hüttenwerke sollten 1858 von 3·406 012 Rthlr. roher Einnahme 220 510 Rthlr. rein übrig lassen, aber hievon ist noch ein Theil des Aufwandes für die höheren Berg- und Hütten-Behörden zu bestreiten. Das größte Werk (Königshütte in Schlesien) ließ von 1·001 580 Rthlr. Rohertrag nur 11 550 Rthlr. rein (1,^{15} Proc.) erwarten, das Messingwerk Hegermühle 58 330 von 339 020 Rthlr. roher Einnahme oder 17 Proc. der letzteren. A. 1862 für die Hüttenwerke 2·835 327 Rthlr. roher, 260 789 Rthlr. reiner E., in den Werken enthaltenes Capital g. 7 Mill. Rthlr. — In Hannover läßt sich nur von den oberharzischen Eisenhütten eine ausgeschiedene Berechnung auffinden: dieselben waren für 1854. 55 auf 510 482 Rthlr. ganze Einnahme und 25 000 Rthlr. Reinertrag angeschlagen. Die Ueberschüsse dieser Hütten waren im D. 1818—26 3000, im D. 1834 5000, 1850 schon 50 000 Rthlr. Lehzen, I, 155.

In Sachsen war im D. 1855—57:

	Roher Ertrag	Reiner Ertrag	Voranschlag 1861—63
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Allgemeine Schmelzadministration	2·601 221	200 998	60 000
Blaufarbenwerk Oberschlema . .	115 744	24 871	35 000
Kupferhammer Grünthal . . .	242 706	6 000	14 000

(d) Ueber die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Hüttenwerke auf dem Harze Lehzen a. a. O. I, 157.

(e) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, §. 228.) trägt nichts ein. Es wird in ihr Zeichnen und Malen gelehrt, auch werden Färber unterrichtet. Die Porzellanfabrik zu Sevres ist mit einer Malerschule verbunden worden, ebenso die Nymphenburger, welche zugleich in der Kunst der Glasmalerei viel geleistet hat.

IV. Wohngebäude.

§. 154 a.

Es würde sehr unzweckmäßig sein, öffentliche Gebäude bloß ihres Miethertrages willen zu behalten oder zu erwerben, denn die vermietheten Wohnungen pflegen im Verhältniß zu ihrem Ertrage der Regierung zu viele Baukosten zu verursachen und die Domänenbeamten können sich zur Erzielung der größten Einnahme nicht so frei bewegen als Privateigenthümer. Es müssen andere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung von Wohngebäuden anzuempfehlen, z. B. das Bedürfniß von Dienstwohnungen (§. 67), oder die Schwierigkeit des Verkaufes großer Gebäude und die Ungewißheit, ob dieselben nicht künftig wieder für die fürstliche Familie oder einen Regierungszweck werden benutzt werden, der Zusammenhang mit anderen Staatsgebäu-

den u. dgl. Die Benutzung für die Staatscaſſe geſchieht (*a*) bei den Dienſtwohnungen durch einen Abzug von den Geldbeſoldungen, entweder nach dem abgeſchätzten Miethertrage, mit billiger Rückſicht darauf, daß der Beamte die Wohnung nicht frei wählen kann, oder nach einem allgemeinen Verhältnißſatze (*b*), bei den übrigen Wohnungen durch Vermiethung aus der Hand, nach den an jedem Orte beſtehenden mittleren Miethpreiſen (*c*).

(*a*) Wehrer, Kam. Dom. Admin. S. 22. Hoffmann, S. 35.

(*b*) Baden: Die Dienſtwohnung wird zu 10 Proc. der Beſoldung angeſchlagen, doch iſt dem Beamten geſtattet, den Beweis zu führen, daß der Miethertrag ſeiner Wohnung geringer iſt. — Bayern. A. 1861—67: vermiethete Gebäude 66922 fl., Geldanſchlag der Dienſtwohnungen 106985 fl., reine Einnahme von beiden 96118 fl.

(*c*) In einigen Staaten bringen die zu den Domänen gehörenden, zum Trinken und Baden benutzten Mineralquellen und die zugehörigen Gebäude eine anſehnliche Einnahme, welche man großentheils wieder zu neuen Bauten und Verſchönerungen zu verwenden pflegt. — Naſſau 1858: aus dem Verkauf des Mineralwaſſers 100000 fl.

V. Werbendes bewegliches Vermögen.

§. 155.

Wenige Regierungen beſitzen ein ſo großes bewegliches Vermögen, daß daſſelbe weder in den Domanial-, noch in den Regal-Gewerben ein einträgliche Anwendung fände und daher auf Zinſen ausgeliehen werden müßte (*a*), die meiſten Staaten haben vielmehr noch anſehnliche Schulden, für welche Zinſen an die Staatsgläubiger entrichtet werden (*b*). Iſt ſchon ein bewegliches Staatsvermögen angeſammelt, oder iſt daſſelbe ſogar ſchon ausgeliehen, ſo kann der Fortbezug der Zinſen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine andere, durch große gemeinnützige Wirkung ſich belohnende und für die Uebernahme von Seiten der Staatsgewalt wohl paſſende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land-, Waſſerſtraßen und Eiſenbahnen, Urbarmachungen u. dgl. vorziehen müßte. Iſt dieß nicht der Fall, ſo werden die Capitale am beſten im Lande auf Unterpfand-Sicherheit ausgeliehen, wobei es dienlich iſt, zugleich auf die Unterſtützung von productiven Unternehmungen oder von Gefällablöſungen Rückſicht zu nehmen (*c*). Anleihen ins Ausland ſind ſowohl wegen der geringeren Sicherheit als

wegen der Verminderung des inländiſchen Capitals minder angemeſſen (*d*). Auch zur Ausſtattung einer gut eingerichteten Zettelbank ſind die Summen mit Vortheil zu verwenden (*e*). Neues Sammeln von Capitalen kann im Allgemeinen nicht gerathen werden, §. 464.

(*a*) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abſchn. 1. — v. Jakob, I, §. 48. — Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft hatte 1852 5·821 000 Fr. ausgeliehenes Vermögen, 1854 gegen 4 Mill., welche nach dem A. 160 000 Fr. eintragen ſollten. Der Canton Zürich hat im D. von 1816—25 65 900 Fr. Zinſen eingenommen; 1826 waren ſie 91 117 Fr., für 1827 ſind 87 498 Fr., für 1834 182 000 Fr. Leihzinſen nebſt 102 000 Fr. Zins von noch ausſtehenden Kaufſchillingen und Ablöſungsſummen angenommen. 1840 wurden die ausſtehenden Forderungen auf 5·882 000 Fr. angegeben, ohne 1·900 000 Fr. Pfrundfond. A. 1854 473 000 neue Fr. Leihzinſen und 173 390 Fr. Vorſchußzinſen. R. 1858: 553 179 Fr. Leihzinſen. — Luzern, R. 1856 70 781 Fr. Zinſen, das ganze zinstragende Capital betrug 1·904 984 Fr., 1861 2·135 283 Fr. — Aargau bezog 1846 267 820 Fr., Waadt 1847 32 000 Fr., Freiburg 1846 A. 63 750 Fr., Solothurn 1846/7 89 289 Fr., Zug 1844/5 R. 5771 Fr., Appenzell Außr. R. 1845/6 5992 fl. Zinſen ꝛc. In Bern beliefen ſich die angelegten Capitale nebſt den in die Staatshandlungen verwendeten 1·277 800 Fr. zu Ende 1829 auf 7·710 700 Fr. Davon waren 4·950 600 Fr. in auswärtigen Staatspapieren angelegt. Bericht über die Staatsverw. ꝛc., Beil. S. 109. Die auswärtigen Forderungen wurden 1835 nach den damaligen Curſen zu 7·496 300 Fr. angeſchlagen. Der Zinsertrag aus ihnen war im D. von 1832—39 337 200 Fr. Im Inlande waren 1839 698 380 Fr. angelegt, meiſtens zu 4 Proc., mit ungefähr 23 000 Fr. Zinsertrag. Mathy in Rau, Archiv, IV, 64. 1846 waren noch 466 852 Fr. Zinseinnahme angenommen. Bis zum Jahr 1849 ſind gegen 7 Mill. Fr. von dem ausgeliehenen Vermögen zugeſetzt worden, allein es kamen auch Gelder von Ablöſungen und Verkäufen hinzu, ſo daß doch 1850 noch gegen 9 Mill. zinstragendes Vermögen angenommen wurden, Stämpfli, Finanzbüchlein für das Berner Volk, 1850, S. 73. — In Kurheſſen iſt 1831 vertragsmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürſten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwiſchen dem kurfürſtlichen Hauſe und dem Staate gleichmäßig getheilt worden. Im A. für 1849 ſind 489 640 Rthlr. Zinſen enthalten.

(*b*) Auch die mit Schulden belaſteten Staaten haben zwar häufig noch ausſtehende Forderungen (activa), deren Zinsertrag aber zur Verzinſung der Paſſiven verwendet wird und die der Schuldverwaltung (Amortiſationscaſſe) zugewieſen ſind.

(*c*) Gr. Moltke, S. 53. — Hieher gehören die Creditcaſſen in mehreren Ländern, wobei die erforderlichen Geldſummen zum Theile aus den Ablöſungen der Domanialgefälle herfließen, II, §. 60. (*c*).

(*d*) Z. B. St. Petersburg, Bern, I, §. 317.

(*e*) Smith a. a. O. gegen das Verfahren von Bern.

Digitized by Google

2. Abtheilung.

Einkünfte aus dinglichen Rechten.

§. 156.

Viele europäiſche Regierungen ſind aus früheren Zeiten her noch im Beſitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen geblieben (*a*), welche größtentheils ehemals mit Domänen in Verbindung ſtanden, aber auch nach der Veräußerung derſelben beibehalten wurden. Sie ſtehen unter denſelben rechtlichen Verhältniſſen, wie jene (§. 90.) und werden mit denſelben von den Domänenämtern verwaltet. Die hieher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlöhne, Gilten und Grundzinſe verſchiedener Art ſind privatrechtlicher Natur; ſie werden vom Staate oder von dem Fürſtenhauſe in der Eigenſchaft eines Gutsherrn bezogen, wie in gleicher Weiſe auch viele Privatperſonen ſolche Gefälle beziehen, und ſind in den verſchiedenen Landestheilen von ſehr ungleichem Betrage. Offenbar iſt eine Einnahme, die in einem Theile der Grundrente von Privatländereien beſteht, für den Berechtigten bequem und ſicher, weil ihr Maaß feſtſteht und der Landbau den wenigſten Erſchütterungen ausgeſetzt iſt, wozu noch bei einem Theile der Gefälle die Ausſicht auf einen ſteigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meiſten dieſer Einkünfte in der veränderlichen Größe, der läſtigen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortſchreitens im Landbau Nachtheile für die belaſteten Eigenthümer (II, §. 52.), zugleich iſt für die Regierung die ſehr ungleiche Größe der Einnahme von Jahr zu Jahr ſtörend (*b*), bei manchen Gefällen iſt zugleich die Erhebung koſtſpielig. Daher muß man nicht allein die jetzige Erhebungsweiſe ſparſam einrichten, ſondern auch die Umwandlung dieſer Leiſtungen in einfache Grundzinſe und die gänzliche Ablöſung derſelben erleichtern.

(*a*) Bayern. Nach dem A. für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5·277400 fl. rein, die Koſten 40 Proc., Laſten 5,4 Proc. Die R. 1853/4 zeigt 4·471276 fl. Reinertrag, der A. für 1855—61 eine Roheinnahme von 5·143849 fl., A. für 1861—67 Roheinnahme 4·949753 fl., worunter 4·394910 fl. neu angeſetzte Bodenzinſe nach dem Geſetz von 1848. — In Baden ſind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablöſungen ſehr vermindert worden. Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen 1833 und 34 (R.) i. D. 74736 fl. ein, der A. für 1849 iſt nur noch 20512 fl., für 1858

zed by Google

10155, Einnahme im D. 1860. 61 8854 fl. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung 1·002841 fl. Derselbe ist jetzt abgelöst und es gingen im D. 1854 und 55 474277 fl. Zinsen aus noch ausstehenden Ablösungssummen ein. — Würtemberg hatte bis 1849 noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem A. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten 1·475648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43621 fl., bei diesen 12455 fl. Von dem Reinertrage von 2·013284 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (34502 fl.) größtentheils durch die Gefälle veranlaßt werden. Bei der Menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jedesmaligen Fruchtpreisen ab. Neuerlich ist die Ablösung dieser Gefälle schon weit fortgeschritten. — In Preußen beliefen sich die Domanialgefälle nach dem A. 1849 auf 3.974000 Rthlr. — Auch mehrere Schweizercantone hatten bisher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im A. für 1846 318878 Fr. von Zehnten und Lehngefällen, Neuenburg 105000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 im D. 198750 Fr. oder fast $^1/_4$ der Einnahme. — Aargau A. 1846 62250 Fr. — Der hannöv. A. für 1854/5 enthält noch 665300 Rthlr. Einnahmen aus dieser Quelle, von denen 9600 Rthlr. für Nachlässe und Ausfälle abgehen. — In Nassau sind für 1858 nur noch 207000 fl. Zins von Ablösungscapitalen, auch in Weimar (A. 1857—59) kommen neben 63100 Rthlr. solcher Zinsen nur noch 6590 Rthlr. aus fortbestehenden grundherrlichen Gefällen vor.

(*b*) In Bayern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5·211626 fl., min. 3·894223 fl. im J. 1825, max. 6·554775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

§. 157.

Für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit gelten folgende Regeln:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beachtet und verhindert und den Ausfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt (*a*).

2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene augenblickliche Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (*b*). Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trockenes, gesundes und reines Getreide, annehmen (*c*).

3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trockenen Magazinen untergebracht (*d*). Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen ꝛc.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein

Digitized by Google

Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen (*e*). Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen. Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gesetzlich auszusprechen, welche Größe dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle (*f*); allein dieß darf nicht so gemißdeutet werden, als dürften dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmäßig gewählten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

(*a*) Hiezu dienen Meldungen von dem Tode eines gefällpflichtigen Bauern durch die Führer der Geburts- und Sterblisten.

(*b*) Die Bezirks-Domänenbeamten haben die Befugniß, diese Gefälle so einzutreiben, wie es von den Steuerämtern geschieht. Bad. Execut.-Ordn. vom 13. Dec. 1827, Verordnungsblatt der Dom.-Verw. Nr. 26. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsexequenten angezeigt ꝛc.

(*c*) Unreine Frucht kann auch auf Kosten der Ueberbringer gereinigt werden, die dann das Fehlende nachliefern müssen. Uebrigens läßt sich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markte gebrachte, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, §. 71.

(*d*) Wehrer, Kameraldomänenadmin. S. 138. Hoffmann, Dom.-Verwaltung in Würtemberg, S. 121.

(*e*) Sie erhalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Mosers Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.

(*f*) Bayern: jährlich $^1/_{70}$ des Roggens, $^1/_{40}$ des Habers. Baden: glatte Frucht $^1/_{50}$, rauhe $^1/_{33}$, Heu $^1/_{10}$, Stroh $^1/_{20}$. Würtemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine II, §. 138.

§. 158.

Um die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, zu ersparen, ist es rathsam, statt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten zu lassen, wobei die Vorrathsgebäude entbehrlich werden und auch die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen. Es ist jedoch besser, noch weiter zu gehen, und mit der Umwandlung der zu dem Domaineinkommen gehörenden veränderlichen Gefälle in einen Grundzins den berechtigten Privatpersonen voranzuschreiten, II, §. 57. Hiezu ist die sorgfältige Ausmittlung des vieljährigen Durchschnitts-

zed by Googl

betrages der Gefälle und die Bestimmung eines Abzuges für die Erhebungskosten erforderlich. Der Grundzins wird entweder fest in Geld angesetzt, oder einigermaßen nach den Jahrespreisen eingerichtet (II, §. 58. 59.), und dessen Abkauf gestattet (*a*); auch kann die Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten zulassen, II, §. 60.

(*a*) Ueber die Ablösungsvorschriften in Baden und Würtemberg s. die a. Schriften von Wehrer und Hoffmann, ferner Regenauer, Staatshaush. des Großh. Baden S. 304. Die badischen Domanial-Grundzinse und Gilten sind nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 durch Aufkündigung der Regierung abgelöst worden, wobei der Pflichtige je nach der Größe der Abgabe und der unentgeldlichen oder entgeldlichen Ablieferung das 9—16fache bezahlte. Kündigte der Pflichtige, so bezahlte er 18fach. Bei dem Freikauf (Allodificirung) von Lehngütern kommt es auf die Bedingungen der Vererbung und die Nähe des Heimfalls an, Wehrer, S. 49.

§. 159.

Unter den Grundgefällen des Staates verdient der Zehnte eine besonders sorgfältige Behandlung, weil er in manchen Ländern bisher einen beträchtlichen Theil der ganzen Staatseinnahme geliefert hat. Die gewöhnlichen Arten sind

1) Zehnten von Gewächsen, und zwar a) großer oder Getreidezehnte, b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln ꝛc., c) Obst- und Weinzehnte, d) Heuzehnte, der jedoch seltener vorkam.

2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste und seine Umwandlung oder Ablösung ist am ersten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trägt in den deutschen Staaten (*b*) unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe (II, §. 66.), weil er nach einer unveränderlichen (*c*), wenn gleich in den verschiedenen Gegenden eines Landes öfters ungleichförmigen Regel erhoben wird und die Zehntrechte bald dem Kammergute, bald der Kirche oder einzelnen Staatsbürgern zustehen, überdieß die Zehntrechte einen Gegenstand des Verkehres bilden. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt wird, hat man zuvörderst durch eine genaue Zehntbeschreibung dafür zu sorgen, daß der Umfang und die Beschaffenheit des Zehntrechtes außer Zweifel gesetzt und gegen jede Beeinträchtigung gesichert werde,

Digitized by Google

§. 156. 1. Was die Erhebung betrifft, so hat man zwischen folgenden zwei Arten zu wählen:

1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder a) auf Rechnung der Domänencasse eingezogen (§. 159.), oder b) verpachtet (§. 160.);

2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersetzt (§. 161.).

(*a*) Regenauer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Würtemberg §. 155 (*a*). Das Zehntrecht des Staats erstreckte sich über 1·107 800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76 008 Morgen Wiesen (9,6 Proc.) und 50 700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden waren die 1522 Domanialzehnten zu Ende 1856 schon sämmtlich abgelöst für ein Capital von 17·390 000 fl., von sämmtlichen 5751 Z. im Lande waren noch 67 unabgelöst.

(*b*) In Griechenland ist der Zehnte eine Grundsteuer.

(*c*) Ausgenommen die Befugniß der Regierung, den Zehnten auf Ländereien, die neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären, Bad. Landr. Art. 710 cu.

§. 160.

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig (*a*), man sucht sie deßhalb zu vermeiden und ordnet sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hiebei ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

a) Die Weinlese darf nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluß für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse muß man freilich den Landwirthen freistellen, diese haben jedoch vorher dem Zehntherrn Anzeige zu machen.

b) Es wird eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Zehnt-Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute ꝛc. unter sich haben, aufgestellt.

c) Diese zeichnen die erhobenen Quantitäten auf und sorgen dafür, daß der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (*b*), früheres Schneiden einzelner Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (*c*) u. dgl.

d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim

zed by Google

Dreſchen und Keltern muß ſorgfältige Aufſicht gehalten und müſſen Regiſter geführt werden, um alle Unterſchleiſe zu verhüten (*d*).

(*a*) Beim Weinzehnten ſind die Koſten, zumal in ſchlechten Jahren, am größten. Ohnehin muß immer der Zehntwein wegen der Mengung verſchiedener Traubenſorten von ſchlechterer Beſchaffenheit ſein, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.

(*b*) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nämlichen Eigenthümers iſt verboten im badiſchen Landrecht, Art. 710 eq. (ausgenommen wo das Herkommen dafür iſt, V. v. 23. Juni 1828); es ſoll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Würtemberg iſt das Hinüberzählen auf den Feldern eines und deſſelben Eigenthümers befohlen, Zehntordnung v. 27. Juni 1618, Cap. 3.

(*c*) Nämlich da, wo der Zehnte erſt nach dem Keltern, nicht ſchon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.

(*d*) Ehemals bediente man ſich der Kerbhölzer.

§. 161.

Für die Zehntverpachtung gelten nachſtehende Regeln:

1) Es würde einträglicher ſein, ſie nur auf ein einziges Jahr abzuſchließen (*a*), doch macht die Abſicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verſchaffen, das Gegentheil rathſam.

2) Man nimmt ſie im erſten Falle erſt im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Beſichtigung der zehntbaren Ländereien und eine Abſchätzung des muthmaßlichen Ernteertrages durch Sachverſtändige veranſtaltet hat.

3) Den Pachtluſtigen werden die Bedingungen vorgelegt, welche ſich beziehen

a) auf die Entrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern feſtgeſetzten Pachtzinſes, namentlich auf die Beſtimmung des Marktpreiſes, nach welchem jener in Geld abzuführen iſt (*b*),

b) auf die bei Unfällen zu bewilligenden Nachläſſe,

c) auf die vorbehaltene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß iſt es den Pachtluſtigen annehmlicher, wenn die unteren Beamten befugt ſind, ſolche Angebote, die eine gewiſſe Grenze erreichen, ſogleich unbedingt zu genehmigen;

4) ſodann wird die Verſteigerung abgehalten.

(*a*) Weil in dieſem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte ſtattfindet, Regenauer, S. 23. — In Würtemberg iſt neuerlich die mehrjährige Verpachtung Regel, ſ. Hoffmann, S. 82. 89.

(*b*) Baden: Am 1. September wurde den Pachtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinſes die Regierung in natura bedarf. Der Reſt wurde nach dem Mittelpreiſe der 4 nächſten Wintermonate in Geld angeſetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorte. V. v. 21. Mai 1822.

§. 162.

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Geſammtheit der Zehntpflichtigen in ihr iſt keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, ſondern die Abfindungsſumme unter den Mitgliedern der Genoſſenſchaft nach ihrer Wahl umgelegt oder ſonſt von ihnen aufgebracht wird. Dieſes Mittel iſt als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscaſſe der Verpachtung vorgezogen zu werden, erfordert jedoch Vorſicht, damit bei dem Anſchlage, welcher der Unterhandlung zu Grunde gelegt wird, nicht die zehntbare Fläche und der Ertrag zu niedrig angegeben werde (*a*). Man kann den Vertrag auch auf mehrere Jahre hinaus erſtrecken, nach Maaßgabe einer Durchſchnittsberechnung (*b*). Zu dieſem Behufe wird ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde gelegt. Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in dieſen oder in Geld nach den Marktpreiſen abgeführt. Da ſie ſich auf ausgedroſchene Körner bezieht, ſo müſſen zwar die Ablöſenden die Koſten des Dreſchens übernehmen, aber ſie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngeſtoffe nützliche Stroh.

(*a*) Bei den genauen Erforſchungen zum Behufe der Zehntablöſung ſind manche frühere Verkürzungen der Staatscaſſe aus dieſer Urſache zum Vorſchein gekommen.

(*b*) In Würtemberg meiſtens ſogar auf 27 Jahre. Daher hat man die zum Zehnten gehörigen Scheunen und Keltern ſchon verkauft. Herdegen, S. 77.

§. 163.

Die in dem Weſen des Zehnten, als einer Abgabe von dem Rohertrage, liegende Erſchwerung landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen, ſo wie die Koſten, Verluſte und Störungen bei der Erhebung machen, wenn die Kunſt im Landbau und die Einſicht der Landwirthe einen gewiſſen Grad erreicht haben, eine Abſchaffung dieſer Abgabe wünſchenswerth, II, §. 66—68.

Digitized by Google

Während die berechtigten Privatperſonen nicht zum Aufgeben des Zehnten gezwungen werden dürfen, wenn ihnen nicht der ganze Erſatz für den bisherigen Reinertrag deſſelben dargeboten wird, könnte der Staat bei den Domänen-Zehnten ſich mit einer unvollſtändigen Entſchädigung begnügen, um jene wohlthätige Maßregel zu erleichtern. Aber wenn gleich die Wichtigkeit des Zweckes ein ſolches Opfer rechtfertigen möchte, ſo iſt doch dieſes Verfahren erheblichen Bedenken ausgeſetzt. Es fiele nämlich dann leicht eine unverdiente Gehäſſigkeit auf die übrigen Zehntherren, die einen ſolchen Verluſt nicht erleiden können, weil ſie nicht, wie der Staat in den Steuern, ein Erſatzmittel dafür in ihrer Gewalt haben (II, §. 61.), auch iſt es unbillig, wenn der eine Theil der Zehntpflichtigen ſich von der Zehntlaſt leichter befreien kann als der andere. Soll zur Beſeitigung des Zehnten ein Beitrag von der Geſammtheit der Staatsbürger, d. i. aus der Staatscaſſe, geleiſtet werden, ſo iſt es gerecht, ihn gleichmäßig allen Zehnten zuzuwenden. Daß der Staat einen Theil des Ablöſungsbetrages zuſchießen ſolle (*a*), läßt ſich nicht mit zureichendem Grunde aus der urſprünglichen Steuernatur des Zehnten als nothwendig darthun (*b*), weil dieſe keineswegs allgemein anzunehmen iſt (*c*) und ſich jedenfalls ſeit Jahrhunderten verloren hat. Der Zehnte enthält keine Ungerechtigkeit in ſich, denn die zehntbaren Ländereien werden verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft. Die Abſchaffung des Zehnten wird nicht durch jenes Mittel bedingt (*d*), doch giebt daſſelbe eine Erleichterung und Beſchleunigung, und es laſſen ſich unter gegebenen Umſtänden Gründe der Volkswirthſchaftspflege (II, §. 61. Nr. 5) und der Staatsklugheit dafür angeben (*e*). Da, wo ein ſolcher Staatszuſchuß gegeben wird, muß auch die Ablöſung der Privatzehnten unter die Aufſicht der Finanzbehörden geſtellt werden, weil dieſe zu prüfen haben, ob die Abkaufsſumme dem Geſetze gemäß nicht zu hoch ausgemittelt worden ſei (*f*).

(*a*) Der Staatsbeitrag kann in doppelter Weiſe angeſetzt werden, 1) als eine Quote des Ablöſungscapitals, z. B. $^1/_5$ deſſelben, 2) als der Mehrbetrag deſſen, was der Zehntherr zu fordern hat, über die ſchuldige Leiſtung des Zehntpflichtigen, z. B. das 20- und 18fache.

(*b*) Nach v. Rotteck's Antrag ſollten die Staatszehnten unentgeldlich aufgehoben, Privatzehntherren mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen

abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschießen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin und v. Rotteck's Staatsr. d. constit. Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommission in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Domänencasse, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiele; der Staat schösse bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuß der Staatscasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich 1831 dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon $^2/_3$ zahle.

(*c*) II, §. 66 und die dort (*a*) angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung ꝛc. S. 40, ferner vgl. Moser, Patriot. Phantaf. IV, Nr. 67. — Lang, Histor. Entwickl. der teutschen Steuerverfassung, S. 38. — Mittermaier, Grundf. des deutschen Priv.-R. §. 181.

(*d*) Einen Beweis liefert z. B. das Großh. Hessen, Gesetz v. 15. August 1816, in Goldmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. 1831, S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Goldmann, S. 65. Auch in Nassau, Sachsen, Hannover, Weimar (Gesetz v. 18. Mai 1848) ꝛc. findet Umwandlung oder Ablösung ohne Staatsbeitrag statt.

(*e*) Dahin gehört z. B. der Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beispiels und die Verschlimmerung in der Lage des Bauernstandes seit dem Mittelalter durch die Besteuerung. — In Baden ist, nach den in (*a*) erzählten Vorgängen, im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der sehr beträchtliche Staatszuschuß von $^1/_5$ der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdieß bis zur beendigten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Jan. 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinset wird. Die hieraus entspringende Vermehrung der Staatsschuld wurde zu 9·900 000 fl. berechnet (Bericht des ständischen Ausschusses vom 8. Dec. 1840 von Speyerer), wird aber größer sein. Die Last, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem großen Staatsbeitrage entsteht, mindert sich beiläufig von 20 auf 12 Procent des Capitals, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitragen, also ungefähr $^2/_5$ der Ausgaben tragen. Das Ablösungscapital der Domanialzehnten beträgt gegen 17½ Mill. fl., wovon jedoch ein Theil für die Zehntlasten abgeht. — Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmäßigkeit jener großen Staatsausgaben am wenigsten beachtet. — Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K. I, 255. — Aufsätze von Lotz und Regenauer in Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, Die Z.-Ablösung im Großh. Baden, Karlsr. 1838. — Die Regierung von Bern hat in den letzten Jahren das ganze Zehntablösungscapital an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten!

(*f*) In Baden war zur Leitung des Ablösungsgeschäftes eine eigene Zehntsection in der Hofdomänenkammer errichtet worden.

§. 163.

Die beiden Schritte, welche zur gänzlichen Beseitigung der Zehntpflicht geschehen können, sind

1) die Umwandlung des Zehnten in eine dem Reinertrag

zed by Googl

deſſelben entſprechende Rente (Zehntfixirung), auf Verlangen der Zehntpflichtigen, d. h. der Mehrzahl in jeder Gemeinde. Das hiebei einzuſchlagende Verfahren iſt II, §. 70. angegeben worden. Die Rechnungen der Domänenverwaltungen enthalten hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des Zehnten in der zur Ausmittelung des Durchſchnitts gewählten Jahresreihe zu erforſchen, wobei auch zu berückſichtigen iſt, daß die Zehntſcheunen und Keltergebäude verkauft werden können (*a*). Soll die an die Stelle des Zehnten tretende Rente einſtweilen ſtehen bleiben, ſo iſt es rathſam, ſie bei dem Getreidezehnten nicht in einer feſten Geldſumme auszudrücken, weil dieſe nicht blos unter dem Einfluſſe der Veränderungen in den Preiſen der edlen Metalle ſteht, ſondern auch in wohlfeilen Jahren ſchwer aufgebracht wird (*b*). Eine in Getreide angeſetzte und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreiſe zu entrichtende Rente (*c*) vermeidet zwar dieſen Nachtheil, wird aber dagegen in theuren Jahren den Pflichtigen ſehr beſchwerlich, und dieſes Uebel kann nur auf eine umſtändliche Weiſe durch Nachläſſe gehoben werden (*d*). Zwiſchen beiden Methoden bietet ſich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide anſetzt, aber nur einen Theil derſelben nach dem Marktpreiſe des Jahres, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchſchnittspreiſe bezahlen läßt, II, §. 59. Iſt die Rente ſogleich zur Ablöſung beſtimmt, ſo reicht die Ausmittlung in einem Geldbetrage hin.

2) Der Abkauf durch eine Geldſumme. Da dieſe durch den Beſitz des erforderlichen Capitals bedingt wird, ſo iſt ſie nicht ſo leicht auszuführen, als die Umwandlung. Es iſt daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch ſogleich die Regel für die Ablöſung aufzuſtellen, ſo daß dieſe beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablöſungscapitale wird ein den Laſten entſprechender Theil ausgeſchieden und denen übergeben, welche dieſe Laſten künftig zu übernehmen haben (*e*). Die Ablöſung geſchieht am leichteſten, wenn den Zehntpflichtigen das Ablöſungscapital vorgeſchoſſen und deſſen Tilgung durch eine Zeitrente geſtattet wird (*f*).

(*a*) Im Großh. Heſſen ſollen nach §. 4 des angef. Geſetzes drei von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Juſtizamte ernannte Sachverſtändige

Digitized by Google

die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte sich, daß die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Bestellung der Sachverständigen allmälig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft. 1833. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nämlich den Preisunterschied des belasteten und des zehntfreien Landes; nur müßte hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage ꝛc. genau geachtet werden. — In Baden sind viele Ablösungen von ärarischen Zehnten auf den Grund der von den Domänenverwaltungen aufgestellten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem umständlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Instructionen der Hof-Dom.-K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten.

(*b*) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Administrationskosten ein, weßhalb die dem Reinerträge gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden.

(*c*) Angef. Gr. Hess. V. §. 12. — Bayer. V. über die Umwandlung der Zehnten ꝛc. des Staates vom 8. Febr. 1825, §. 4. — Regenauer, a. a. O. S. 55.

(*d*) Regenauer, S. 69. — Bayer. V. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, daß die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten und Verluste geringer ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Krönke (Ueber Aufhebung ꝛc. S. 10) die Renten nur zu 45 Proc. des Zehnt-Bruttoertrages gestellt!

(*e*) II, §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptschwierigkeit bei der bad. Zehntablösung. Adresse beider Kammern in diesem Betreff, veranlaßt durch die Motion von Vögelmann, im J. 1840, s. Commissionsbericht in der 1. K. Beil. 180 (von Rau). Verordn. vom 25. März 1841.

(*f*) II, §. 60. — Die bad. Zehntschuldentilgungscasse leiht den zehntpflichtigen Gemeinden das Capital gegen einen Zins und Tilgebetrag. Sie hatte zu Ende 1856 3·426515 fl., Ende 1862 noch 1·325870 fl. bei denselben ausstehen; manche Gemeinden machten sich zu einer jährlichen Abtragung von $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$ ꝛc. des Capitals anheischig.

§. 165.

Die zu dem Domänenvermögen gehörenden Weiderechte auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benutzt. Die Nachtheile solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung der Weidegerechtigkeit herrührenden Streitigkeiten (II, §. 72.) werden sehr gemindert, wenn die weidepflichtige Gemeinde selbst als Pachterin auftritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmäßig, einstweilen solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen. Indeß muß die aus volkswirthschaftlichen Gründen zweckmäßige Ablösung

Digitized by Google

aller Weiderechte (II, §. 75) ſich auf diejenigen erſtrecken, die bisher die Quelle einer Staatseinnahme waren, und dieſe wird daher allmälig verſchwinden.

Die Fiſchereiberechtigungen in einzelnen Privatgewäſſern bilden ebenfalls einen Beſtandtheil des Domänenvermögens. Sie werden verpachtet. Ihr Ertrag iſt vielen Beeinträchtigungen durch Benutzung von unberechtigten Perſonen ausgeſetzt, doch läßt ſich dieſem Unfuge mit Hülfe der Domanialwaldhüter einigermaßen begegnen (*a*).

(*a*) Baden, A. 1864: Ertrag der Fiſchereien 6079, der Weiderechte 310 fl.

II. Abſchnitt.

Einkünfte aus Hohheitsrechten.

---

1. Hauptſtück.

Von den nutzbaren Hohheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der Ausdruck Regal iſt im deutſchen Staatsrechte auf verſchiedene Weiſe gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters ſämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit dieſem Namen bezeichnet, wobei man ſich aber genöthigt ſah, die im Weſen des Staats begründeten, nothwendigen Hohheitsrechte als regalia majora von denjenigen zu unterſcheiden, welche nur in einzelnen Ländern zufolge eines beſonderen thatſächlichen Grundes beſtehen und ſich auf die Benutzung gewiſſer Einnahmsquellen beziehen. Dieſe ſogenannten nutzbaren oder Finanzregalien (jura utilia fisci, regalia minora) tragen heutiges Tages den Namen Regalien vorzugsweiſe. Sie entſtanden im deutſchen Reiche und in den einzelnen deutſchen Gebieten aus mancherlei Veranlaſſungen (*b*), vermehrten ſich mit der Befeſtigung der Landeshohheit und erſtreckten ſich, jenachdem die landesherrliche Gewalt

ſtärker oder ſchwächer war, in den verſchiedenen Ländern mehr oder weniger weit. Der Umſtand, daß ſie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung der Landſtände entzogen waren (§. 92), trug bei, ſie beliebt zu machen. Was aber auch immer das poſitive Staatsrecht unter die Regalien rechnen mag, die Finanzwiſſenſchaft iſt ohne Zweifel befugt, dieſes Wort in einem ſolchen Sinne zu gebrauchen, daß es eine bei der ſyſtematiſchen Eintheilung der Staatseinkünfte ſich ergebende Gattung derſelben bezeichnet. Dieß kann mit Rückſicht auf die bisherige Bedeutung des Wortes Regal am beſten ſo geſchehen, daß man unter demſelben ein Vorrecht der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe verſteht, welches ohne eine beſondere geſetzliche Beſtimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde, §. 85. Man hatte ſchon bisher im Staatsrechte die Regalien im Allgemeinen ſowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengeſtellt, jedoch manche Rechte zu den Regalien gerechnet, die nach der vorſtehenden Begriffsbeſtimmung aus der Reihe der Regalien auszuſchließen ſind, z. B. das ſogenannte Zollregal (*c*).

(*a*) Beſtimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncaliſchen Feldern im J. 1158, was Regalien ſeien, d. i. kaiſerliche Gerechtſame, welche andere Perſonen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenſtaufen. IV. B. 3 H. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchſt abweichende Vorſtellungen der älteren Publiciſten. Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit, ſchrieb Klock, De aerario, S. 83 d. 2. Ausg. — Matthaeus de Afflictis nahm 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra aber 413 Regalien an! Klock S. 107. Vgl. Bergius, Magazin, Art. Regal, VII, 242. — Klüber, Oeffentl. Recht des deutſchen Bundes, §. 99. — Schmitthenner, Allg. Staatsrecht, S. 271. 347. — Umpfenbach, Lehrbuch I, 53. — Stein, Lehrb. S. 136.

(*b*) Mittermaier, Privatrecht, I, §. 202.

(*c*) Die Regalien bilden demnach eine Gattung von Rechten, die ſich auf manchfaltige Gewerbe erſtrecken können, es iſt daher eine Aufgabe der Finanzwiſſenſchaft, zu unterſuchen, welche einzelne Regalien nach allgemeinen Grundſätzen zweckmäßig ſeien. Das Urtheil hierüber kann unter verſchiedenen Umſtänden verſchieden ausfallen. Ebenſo verhält es ſich mit den Steuern und Gebühren, denn auch bei den einzelnen in dieſe Gattungen gehörenden Abgaben iſt zu erforſchen, welche von ihnen den allgemeinen Erforderniſſen entſprechen, unter welchen Umſtänden ſie zu empfehlen und wie ſie einzurichten ſeien. Stein a. a. O. verſteht unter Regal „diejenige wirthſchaftliche Unternehmung, deren Exiſtenz und geſicherte Ordnung als eine abſolute und allgemeine Bedingung der wirthſchaftlichen Wohlfahrt eines Volkes erſcheint". Durch dieſe

zed by Google

Erklärung wird der Begriff von Regal zu sehr beschränkt. Es sind Gewerbsvorrechte des Staats denkbar, die nicht volkswirthschaftlich nothwendig sind, deren Beibehaltung aber in gewissen Fällen und Beschränkungen in Schutz genommen werden kann, und auch die als unzweckmäßig erkannten verdienen doch den Namen Regalien. — Umpfenbach braucht statt Regalien den Ausdruck Fiscalvorrechte und versteht darunter „Rechte des Staates auf ganze Gattungen von Vermögensobjecten, welche sonst ihrer Natur nach Privatwirthschaften zufallen würden", Lehrb. I, 58, vgl. II, 49. Zu diesen Fiscalvorrechten zählt der Verf. auch solche, die nicht ein Gewerbe betreffen, wie das Recht auf Erbschaften und herrenloses Gut.

§. 167.

Zur Benutzung eines Regales werden zwar Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen, wie bei dem einfachen Privaterwerbe der Regierung, aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung der Gewerbthätigkeit der Bürger hinzu, wodurch die Regierung in der Betreibung eines Erwerbsgeschäfts in Vortheil gesetzt wird. In dieser Beschränkung sind 2 Grade möglich:

1) Das Mitwerben der Bürger ist nicht ganz ausgeschlossen, die Regierung hat sich aber das Recht vorbehalten, ein gewisses Gewerbe an solchen Orten zu betreiben, wo nicht schon Privatpersonen sich im Besitze desselben befinden. Dieß kommt gewöhnlich nur bei Gewerben vor, zu denen Grundstücke von besonderer Beschaffenheit erforderlich sind. Da in solchen Fällen die Preise der Erzeugnisse sich nach dem allgemeinen Mitwerben regeln, so kann die Staatsgewalt bei Regalien dieser Art nur neben der Capitalrente soviel Grundrente und Gewerbsverdienst erhalten, als es die günstige Beschaffenheit der benutzten Grundstücke und die Güte des Betriebes mit sich bringt.

2) Die Regierung hat ein ausschließliches Betriebsrecht und dieß Monopol setzt sie in den Stand, die Preise der in den Verkehr kommenden Erzeugnisse oder anderen Leistungen beliebig festzusetzen, so daß sie daraus einen höheren Reinertrag ziehen kann, als es bei freiem Mitwerben möglich wäre. Dieser aus der Benutzung des Regales entstehende Monopolgewinn kommt seiner Wirkung nach mit einer Steuer überein, indem er den Staatsangehörigen die Gegenstände des Regales zum Vortheil der Staatscasse vertheuert, und kann darum nicht ohne Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung richtig be-

Digitized by Google

urtheilt werden; er unterſcheidet ſich aber von dem Steuerertrage durch die Art, wie er von der Regierung bezogen wird, nämlich durch ſeine Verſchmelzung mit einem Gewerbseinkommen. Steuern werden den Bürgern nach einem Geſetze abgefordert, während die Preiſe der beſteuerten Gegenſtände dem Verkehre überlaſſen werden; bei einem Regal dagegen iſt nur das Verbot des Privatbetriebes und der Einfuhr und eine Verkündigung der Preiſe nöthig, welche von den Gewerbsanſtalten des Staates für die Waaren oder Leiſtungen gefordert werden. Der Regalgewinn geht ſicherer ein, als eine Steuer, weil bei dieſer die Verheimlichung leichter iſt. Findet die Regierung Gründe, ein ſolches Regal aufzugeben, ohne auf die Früchte der künſtlichen Vertheuerung zu verzichten, ſo kann ſie dafür eine Steuer einführen und dann bei dem Gewerbsbetriebe mit den Einzelnen in das Mitwerben treten, oder auch von jenem gänzlich zurücktreten. Bei dem Fortbeſtehen des Regales ſteht es übrigens in der Wahl der Staatsgewalt, wie weit ſie den Monopolgewinn ausdehnen will.

§. 168.

Nur wenige Gewerbe dürfen Gegenſtände eines Regales ſein, ſonſt würde die Betriebſamkeit des Volkes zu ſehr beeinträchtigt (*a*). Einzelne Gewerbsleute vermögen in der Regel größere Einnahmen zu erzielen und die Koſten ſparſamer einzurichten, alſo bei gleichen Umſtänden einen reichlicheren Reinertrag zu gewinnen, als die Regierung bei dem Betriebe auf eigene Rechnung. Wenn alſo auch der aus einem gewiſſen Regale erwachſende Monopolgewinn als Steuer betrachtet unſchädlich wäre, ſo bliebe doch in der Regel der Nachtheil einer koſtbareren und minder ausgedehnten Production. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um das Mitwerben von Privaten zu verhindern (*b*). Wie ſich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, ſo muß derſelben ein freierer Spielraum eröffnet werden, und dieß zieht nothwendig eine Verengerung des in den Regalien enthaltenen Gebietes von Gewerbsgeſchäften nach ſich. Die Errichtung neuer Regalien würde in den ſchon beſtehenden Gewerben den bisherigen Un-

ternehmern große Verluſte verurſachen. Die meiſten Regalien wurden auch in ſolchen Erwerbszweigen gegründet, die noch gar nicht oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(a) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigſten Gewerbe gezogen worden ſind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz ꝛc. erzeugt, muß es gegen beſtimmte Taxen an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künſtliches Fabrikenſyſtem geſchaffen hat. Bis 1826 hat daſſelbe ſchon 7 Mill. fl. gekoſtet. Die Landleute erhalten ſehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt. v. Prokeſch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201.

(b) Ein merkwürdiges Beiſpiel weit getriebener Zwangsmaaßregeln bietet das braſiliſche Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugieſiſche Regierung die Verwaltung der Diamantenwäſchereien ſelbſt. Der Diamantenbezirk (demarcaçao diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Regierungsangelegenheiten unumſchränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bittſchriften und auf beſtimmte Zeit geſtattete. Der Bezirk wurde von Wachtpoſten umgeben, ſelbſt die Einwohner durften nicht ohne ſchriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überſchreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengſte viſitirt. Dieß hat neuerlich bei der Verpachtung jener Wäſchereien wieder aufgehört. v. Spix u. v. Martius, Reiſe in Braſilien, II, 429. 433 ff. — Läſtiges Regal der Getreideeinfuhr, des Mahlens und Backens im Fürſtenthum Monaco bis 1841.

§. 169.

Die fortdauernde Beibehaltung eines Regals iſt zuläſſig, 1) in Bezug auf die Betreibung eines gewiſſen Gewerbes, wenn dieſelbe ausnahmsweiſe von der Regierung eben ſo gut als von Privatunternehmern geſchehen kann, was in einzelnen Fällen von dem Vorhandenſein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Geſchicklichkeit der Bürger, von dem Beſitze koſtſpieliger ſtehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrührt. Dieſe Umſtände ändern ſich jedoch bisweilen mit der Zeit, ſo daß dann die Zweckmäßigkeit des Regales aufhört;

2) in Bezug auf den Monopolgewinn, wenn derſelbe a) den Erforderniſſen einer guten Steuer entſpricht, d. h. weder die Gütererzeugung ſtört noch den nöthigſten Lebensunterhalt ſchmälert, auch die Wohlhabenden ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens ſtärker trifft, und b) wenn zugleich der aus dieſem Grunde gerechtfertigte Reinertrag auf dem Wege der Beſteuerung nicht zu erzielen und der Gewerbsbetrieb des Staates

Digitized

volkswirthschaftlich nicht mit Nachtheilen verbunden ist, welche jenen Vortheil der Staatscasse überwiegen;

3) aus anderen Gründen der Staatsklugheit, wenn ein Gewerbe abgesehen von seiner Einträglichkeit in Privathänden nicht so gemeinnützig betrieben wird, als es von der Regierung geschehen kann (*a*).

(*a*) Diesen Grund hat man früher zu leichthin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden ist, so muß doch erst dargethan werden, daß das Regal mit derselben in nothwendiger Verbindung steht und der nämliche Zweck nicht durch Aufsichtsmaaßregeln zu erreichen sein würde.

§. 170.

Dieselben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales empfehlen, müssen auch die Regeln zur Benutzung desselben darbieten.

Zu 1, §. 169. Man darf der Privatbetriebsamkeit die Gelegenheit nicht verschließen, sich späterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für sie paßten. Wo daher nur dieser erste Grund der Regalität stattfindet, da ist der allmälige Uebergang des Gewerbszweiges in den Gewerbsfleiß der Bürger eher zu befördern als zu verhindern.

Zu 2. Die künstliche Preiserhöhung zu Gunsten der Staatscasse darf nicht so weit gehen, daß sie die Erzeugung und den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke schmälerte.

Zu 3. Die Beschränkungen des Gewerbfleißes der Bürger sollten sich nicht weiter erstrecken als es die Rücksichten der Polizei, Volkswirthschaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Posten und Lotterien. Solche Gewerbsverrichtungen, auf welche diese Rücksichten nicht anwendbar sind, können freigegeben werden.

§. 171.

Die Regalien entstanden in einer Zeit, in welcher man den Staatshaushalt ohne den Hinblick auf die Volkswirthschaft nur nach dem augenblicklichen Vortheil der Staatscasse einrichtete. Manche dieser Hohheitsrechte werden nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht

Digitized by Google

umzuwandeln, die dem Unternehmungsgeiſte der Bürger kein Hemmniß mehr entgegengeſtellt. Dieſe Umänderung, wie jede bedeutende Verbeſſerung, kann jedoch nicht plötzlich bewerkſtelligt werden und bei einigen Regalien ſcheint ſie noch ziemlich ſchwierig und entfernt zu ſein. In einem gegebenen Zeitpuncte kann ſchon die Schwierigkeit, einen Erſatz in anderen Einkünften zu finden, die Beibehaltung eines Regals empfehlen, wenn man gleich deſſen Mängel einſieht. Ohnehin ſetzt das Aufgeben eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges voraus, daß die Regierung eine Erſtattung der in denſelben verwendeten ſtehenden und umlaufenden Capitale oder wenigſtens einen, dem Reinertrag der letzten Zeit entſprechenden Erlös aus jenen erhalte, wozu oft die Gelegenheit noch fehlt.

Die Gegenſtände der Regalien ſind:

1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinſalzes und der Salzſoole, Sammlen von Salpetererde, Goldwäſcherei, Jagd, Fiſcherei u. dgl.

2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpeterſieden, Münzprägung, Tabaks- und Schießpulverbereitung ꝛc.

3) Handelsgeſchäfte; Salzhandel ꝛc.

4) Dienſtgeſchäfte, welche unmittelbaren perſönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Fortſchaffungsgewerbe (Poſt, Telegraph, Eiſenbahnbetrieb), Lotterie.

---

2. Hauptſtück.

Das Bergwerksregal.

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*) iſt die Befugniß der Regierung, aus der bergmänniſchen Gewinnung von Mineralien eine Einnahme zu beziehen, es ſei nun durch eigene Betreibung, oder durch Ueberlaſſung an Privatunternehmer gegen gewiſſe Abgaben. Verſchieden hievon iſt die Berghohheit, d. h. die Befugniß der Regierung, aus Gründen der Volkswirthſchaftspflege und Polizei den geſammten Bergbau einer Oberaufſicht zu unterwerfen. Dieſe beiden ihrem Zwecke nach durchaus verſchiedenen Rechte wurden im deutſchen Staatsrechte

ehemals mit einander vermengt, der finanzielle Gesichtspunct wurde jedoch mehr hervorgehoben als der volkswirthschaftliche und polizeiliche, und der Inbegriff aller den Bergbau betreffenden Regierungsrechte wurde oft mit dem Namen Bergwerksregal im weiteren Sinne bezeichnet. In früheren Zeiten, als der Bergbau einträglicher war (*b*) und große Privatunternehmungen nicht so leicht zu Stande kamen und gelangen, als heut zu Tage, waren die Regierungen darauf bedacht, die Benutzung der Mineralschätze an sich zu ziehen (*c*). Hiezu ergab sich von selbst die Gelegenheit, weil das Recht zum Bergbau, wenn derselbe überhaupt gedeihen soll, nicht jedem Grundeigenthümer innerhalb seiner Gränzen zustehen darf, sondern von der Regierung ertheilt werden muß (II, §. 36), die es also auch sich selbst vorbehalten kann. Nach dem deutschen Bergrechte hat aber jeder Finder einer Lagerstätte den Anspruch darauf, daß er mit der Erlaubniß zur Eröffnung des Baues belehnt werde, und diese sogen. Freierklärung des Bergbaues (II, §. 37.) hat die Betreibung vieler Bergwerke durch Gesellschaften hervorgerufen. Die vorhandenen Staatsbergwerke sind jedoch nicht lediglich eine Wirkung des Domänenbesitzes (*d*), weil sie zum Theil auf Privatländereien angelegt sind und also ein Hohheitsrecht der Regierung voraussetzen (*e*). Die Freierklärung hebt das Regal im Allgemeinen nicht auf, sondern gestattet nur den Privatbetrieb in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen, welche gerade aus dem Regal abzuleiten sind. Da, wo kein Privatmann geschürft (d. h. mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Mineralien gegraben) und gemuthet (d. h. Belehnung mit dem Rechte zum Bergbau gesucht) hat, würde die Regierung ohne Zweifel befugt sein, einen neuen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Ansehung derjenigen Mineralstoffe, auf welche sich dieß Regal bezieht, sind die Gesetze der einzelnen Staaten nicht übereinstimmend (*f*). Dem erwähnten Zwecke nach sollte das Erforderniß eines kunstmäßigen Grubenbaues entscheiden. Die finanzielle Betrachtung dieses Hohheitsrechtes muß sich sowohl auf den Staatsbergbau als auf die Abgaben von dem Privatbergbau erstrecken.

(*a*) Ueber den älteren Stand dieser Lehre Bergius, Neues P. u. Kam. Magaz. I, 229 ff. und v. Canerin, Berg-Kameral- und Bergpolizei-

zed by Google

wiss. 1791; — Ueber die neueren Ansichten vergl. v. Jakob, I, §. 277 ff. §. 344 ff. — Lotz, III, 156. — Fulda, S. 111. — v. Malchus, I, 83. — Mittermaier, Privatrecht §. 241 ff.

(b) Viele Lagerstätten sind jetzt erschöpft oder müssen doch mit mehr Kosten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Straßen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im bayer. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Dieß erwähnt schon Otfried im 9. Jahrh., Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, daß man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Halden) auswusch (auskuttete, Dürrschmidt, Beschreib. von Goldkronach, S. 118. 137.

(c) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Tmolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von Laurion und die thracischen Goldbergwerke waren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren die meisten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $^1/_{24}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieser Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Böckh, Staatsh. I, 332. Reynier, Grecs. S. 304. Im römischen Reiche waren anfänglich die Bergwerke in den Händen der Grundeigenthümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen scheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu sein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein, nach Strabo täglich 25 000 Denare von 3,^{9} Grammen Schrot und ungefähr 0,^{9} Korn (22 Kr.) Die Kaiser rissen nach und nach viele Bergwerke an sich, wie z. B. Tiberius sie mehreren Städten entzog, Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in späterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie schon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingestellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holzmangel, oder scheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, De vectigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I, 195. — Sinclair, History of the public rev. III, Append. S. 10. — Becker u. Marquardt, III, 2. Abth. S. 143. 201. — In Deutschland gehörten die Mineralien ebenfalls lange Zeit zum Grundeigenthume, allmälig suchten aber die Kaiser die Regalität durchzusetzen, wovon besonders unter Heinrich IV. deutliche Beweise vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürsten das Bergwerksregal (Tit. 9. §. 1), andere Reichsstände erwarben es durch einzelne Concessionen oder stillschweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgesch. S. 60. Mittermaier a. a. O.

(d) v. Malchus und Hoffmann (Würt. Dom.) tragen diesen Gegenstand bei der Lehre von den Domänen vor, v. Jakob handelt ihn sowohl in dieser als bei den Regalien ab.

Digitized by Google

(e) Freiesleben (Der Staat und der Bergbau, herausg. von Bülau, 2. A. 1839) beſtreitet das Vorhandenſein eines Bergwerksregales, welches er mit der Freierklärung für unvereinbar hält. — Aehnlich Karſten, Ueber den Urſprung des Bergregals in D. Berlin 1844. — Dagegen Weiske, Der Bergbau und das Bergregal, Eisleben 1845.

(f) Bergius a. a. O. §. 6. 7. — Klüber, Oeff. R. §. 361. 62. — Mittermaier, §. 244. — In Großbritanien nur Gold und Silber. In anderen Ländern ſind alle metalliſchen Foſſilien (Erze) Gegenſtand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon ꝛc. hier und da. Da übrigens nur wenige Foſſilien von Metalloxyden frei ſind, ſo muß der Begriff von Erz auf ſolche Mineralien beſchränkt werden, aus denen ſich ein Metall leicht und auf lohnende Weiſe ausſcheiden läßt.

§. 173.

In den meiſten Staaten theilen ſich der Staat und die Actiengeſellſchaften (Gewerkſchaften) in den Betrieb des Bergbaues, auch geſchieht derſelbe bisweilen von einzelnen Unternehmern (Eigenlehnern oder -löhnern). Die neueren Unternehmungen befinden ſich gewöhnlich in Privathänden, und in manchen Ländern alle Bergwerke (a). Die Staatsbergwerke haben in früherer Zeit als Vorbilder eines geordneten kunſtmäßigen Betriebes und als Pflanzſchulen geſchickter Werkmeiſter ſehr gute Dienſte geleiſtet, ſind aber in dieſer Hinſicht jetzt weniger nothwendig. Viele Privatbergwerke werden gut verwaltet und die Regierung kann durch die Aufſicht ihrer Bergbeamten wenigſtens ſolche Fehlgriffe verhüten, von denen die Sicherheit oder Fortdauer eines Grubenbaues gefährdet wird, II, §. 38. Es iſt deßhalb in volkswirthſchaftlicher Hinſicht unbedenklich, die Eröffnung neuer Bergwerke dem Gewerbfleiße der Bürger zu überlaſſen. Zeigt ſich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerlaßlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, ſo iſt dann erſt zu überlegen, ob dieß von Seiten des Staates mit geringerer Schwierigkeit und beſſeren Ausſichten geſchehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, iſt es zwar nicht zu bedauern, daß ſie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieſer Hinſicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerbſamkeit nicht vorgegriffen zu werden. Es iſt jedoch auch zu bedenken, daß bisweilen Vorurtheile oder Unkunde die Einzelnen abhalten, und dann ein wohl gelungenes Beiſpiel gute Dienſte leiſtet, ſowie auch unter manchen

Umſtänden ein neues Werk am leichteſten von der Regierung in Gang gebracht werden kann, §. 177. Dieß gilt insbeſondere von großen Entwäſſerungsſtollen (Erbſtollen) und Waſſerleitungen, II, §. 42.

(a) Frankreich, Großbritanien; dagegen aber ſind in Rußland, Oeſterreich, Preußen, Spanien, Schweden, Norwegen ꝛc. viele Staatsbergwerke. Baden und Würtemberg beſitzen nur einige, mit den Eiſenhütten in Verbindung ſtehende Eiſengruben. In Preußen fließen 17 Proc. des ganzen Bergwerksertrages von den Werken des Staates. Dieterici, Tabellen IV, 410.

§. 174.

Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig ſind, in den meiſten Ländern einen geringen Reinertrag ab, ſowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (a). Die Urſachen hievon liegen theils in den allgemeinen Verhältniſſen des Bergbaues, der in ſtark bevölkerten Ländern mit der Zeit ſeine Einträglichkeit verliert (§. 172. und I, §. 351.), theils in einigen dem Betriebe durch die Regierung eigenthümlichen Umſtänden, nämlich der Schwierigkeit einer guten Oberleitung durch Oberbehörden zufolge des umſtändlichen Geſchäftsganges, — der Gefahr des Feſthaltens einſeitiger Anſichten, beſonders in kleinen Staaten, deren Beamtenperſonal klein iſt, — der öfters eintretenden Verſuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anſtellung koſtbarer unzweckmäßiger Verſuche und zu ähnlichen unwirthſchaftlichen Maaßregeln, welche in einer Privatunternehmung ſorgfältiger vermieden werden, — der Meinung, daß man aus volkswirthſchaftlichen Rückſichten einen mit Verluſt (Zubuße) verbundenen Grubenbau fortſetzen müſſe u. dgl. Auch iſt zu bedenken, daß die Bergbeamten des Staates zugleich eine Aufſicht auf die Privatwerke zu führen haben.

(a) Das in die Bergwerke überhaupt verwendete Capital läßt ſich nicht wohl ermitteln, weil man auf einen langen Zeitraum zurückgehen müßte. Die Größe des Reinertrages der Staatsbergwerke iſt da ſchwer zu erkennen, wo die Erzeugniſſe derſelben an die Staatshüttenwerke abgeliefert und nicht nach dem Marktpreiſe berechnet werden, weshalb man ſich oft an den Eintrag beider Arten von Werken zuſammengenommen halten muß. — Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Weſtfalen trugen in 12jährigem Durchſchnitt jährlich roh 9·829100 Fr., rein 1·259311 Fr. oder 12,^{82} Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben nahmen die Koſten des Grubenbaues und der Erzförderung 41,^{56} Proc., die Aufbereitung und Schmelzung (Hütten-

arbeit) 28,^{66} Proc., die Beſoldung der Beamten 8,^{33} Proc., andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Waſſerleitungen ꝛc.) 8,^{55} Proc. hinweg; v. Malchus Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maſchinen ſteckenden Capitale wird ſich jener Reinertrag als ziemlich gering darſtellen. — Die hannoverſchen Harzbergwerke trugen jährlich nur folgende in die Staatscaſſe fließende Ueberſchüſſe: 31250 Rthlr. Conv. i. D. 1793—1806 im Ganzen, 16480 Rthlr. Conv. i. D. 1814—30 von der Berghandlung und vom Communion- oder Unterharz zu $^{4}/_{7}$ (nach Abzug der Forſteinkünfte), 13480 Rthlr. in derſelben Zeit von den Eiſenhütten. Im J. 1850 koſtete nach dem A. der Silberbergbau des Oberharzes 35000 Rthlr. Zuſchuß, obgleich unter den Einnahmen (1·295000 Rthlr.) ſich 187000 Rthlr. Abgaben von Privatwerken befanden. (1859/60 blieb jedoch ein Reinertrag von 66074 Rthlr.) Die mit Braunſchweig gemeinſchaftlichen Werke des Unterharzes warfen für Hannover 25000 Rthlr. rein ab, die Kohlengruben 36300 Rthlr. Lehzen, I, 139 ff. — Nach dem A. 1854/5 brachte der Oberharz (mit Einſchluß von 166132 Rthlr. aus Privatwerken und 25000 Rthlr. Ueberſchuß der Eiſenhüttencaſſen) nur 17000 Rthlr. rein, welche zur Tilgung von Schulden der Werke verwendet wurden. Der Unterharz trug 41200 Rthlr. rein, wovon 3200 Rthlr. aus Hütten (1859/60 53785 Rthlr.), die Steinkohlengruben 45000 Rthlr. (1859/60 83090 Rthlr.), geſammter Reinertrag, ohne die Eiſenhütten des Oberharzes und ohne die Beiträge der Privatbergwerke und nach Abzug der allgemeinen Koſten der Harzverwaltung 133669 Rthlr. — In Sachſen wurden für 1837—39 i. D. 21900 Rthlr., für 1842—45 143900 Rthlr. Reinertrag angenommen. Neuere Angaben:

	D. 1852—54	A. 1858—60	1861—63
Berg- u. Hüttenwerke	102017 Rthlr.	133855 Rthlr.	171000 Rthlr.
Steinkohlengruben	55645 „	44000 „	56000 „

Von den 133855 Rthlr. kommen jedoch nur 21900 Rthlr. auf den Bergbau, das Uebrige auf Hüttenwerke — Für Oeſterreich berechnet Czörnig (Statiſt. Tafeln) den Reinertrag des Aerarialbergbaues im J. 1842 auf 800000, im J. 1843 auf 1·396000 fl. Der A. für 1862 iſt mit Einſchluß der Hüttenwerke 41·226000 fl. roher, 1·226605 fl. reiner Ertrag. Der ungariſche Staatsbergbau brachte 1842 an 59000 fl. Zubuße, 1843 312000 fl. Ausbeute, der tiroliſche in beiden Jahren 98000 u. 40000 fl. Zubuße. — Für die preuß. Staatsbergwerke giebt der A. 1860 6·541328 Rthlr. Einnahme, 105125 Rthlr. Ausgabe, alſo 1·436201 Rthlr. rein, wovon noch ungefähr 322000 Rthlr. Antheil an den Koſten der Aufſichtsbehörden und an verſchiedenen Ausgaben allgemeiner Art abgehen, ſo daß g. 1·113700 Rthlr. Ueberſchuß bleiben. Zu jenen 1·436201 Rthlr. liefern die Steinkohlenbergwerke 1·377525 Rthlr., und zwar die rheiniſchen in der Nähe von Saarbrücken allein 1·326242 Rthlr. bei 4·997717 Rthlr. roh. — In Bayern werfen die Gruben in den öſtlichen Kreiſen keinen Reinertrag ab, die Kohlenbergwerke der bayer. Pfalz aber nach dem A. 1856—61 110000 fl., 1861—62 200000 fl. — In Rußland wird der Reinertrag der Staats-Berg- und Hüttenwerke im A. für 1862 auf 2108844, für 1863 auf 2307462 R. geſetzt. Frühere Angaben waren ſehr unſicher. — In Spanien gewährt insbeſondere das reiche Queckſilberbergwerk Almaden der Staatscaſſe eine ſchätzbare Hülfe, daſſelbe gab 1852 11 Mill., 1853 an 6 Mill. Realen (zu 7,^{43} kr.) rein, ſämmtliche Staatsbergwerke in den Jahren 1851. 52. 53. ſollen 16—13$^{1}/_{2}$—7,^{44} Mill. rein ertragen haben. A. 1861 42,^{5} Mill. Re. (zu 7,^{45} Kr.) roh, 23·789000 Re. rein.

§. 175.

Der letztgenannte Umstand bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, so ist es gleichgiltig, ob die Zubuße aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Staatseinkünften bestritten wird. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcasse die Zubußgruben im Baue erhält und nur die Ueberschüsse des ganzen Betriebes an die Staatscasse abliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält sich hiemit wie mit einem Landwirthe, der aus dem Reinertrage seiner besseren Felder die Kosten zum Anbau der schlechten bestreitet und deßhalb ungeachtet des größeren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein solcher Zuschuß ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine gemeinnützige Wirkung hat. Ehemals verleitete die Ueberschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derselben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete (*a*), eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn sie dort wohlfeiler erzeugt werden. Die Regierung hat also, seltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209.), keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rücksicht auf seine Erzeugnisse fortzusetzen.

(*a*) v. Justi und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuß kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.“ v. Justi, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es sind jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Umstände zu erwägen: 1) Wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Gruben- und Taggebäude, Maschinen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl. verwendete Capital größtentheils verloren, und schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, daß man beim Wiederbeginn große Kosten

aufwenden muß, II, §. 34. So lange also noch Hoffnung auf größere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so läßt sich der Fortbau bei bloßem Ersatze der Betriebskosten, ja selbst mit einigem Zuschuß, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitales in Schutz nehmen (*a*). 2) Die plötzliche Einstellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen in Noth stürzen, I, §. 355. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, die Zahl der Arbeiter nur allmälig vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, §. 43. — Wird ein Reinertrag gewonnen, so ist es bisweilen rathsam, denselben zu Erweiterungen und Vervollkommnungen des Bergbaues anzuwenden, wenn nämlich dieser vermehrte Capitalaufwand einen lohnenden Erfolg sicher erwarten läßt (*b*).

(*a*) Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Sachsen ist der Silberbergbau auf dem Halsbrückener Gang seit mehr als 100 Jahren wegen des eingedrungenen Wassers eingestellt worden, man sucht ihn aber durch Führung eines tiefen Stollens wieder in Aufnahme zu bringen, wofür jährlich 36 000 Thlr. verwendet werden.

(*b*) In Bayern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke in den älteren Kreisen verzichtet (§. 174 (*a*)) und zur Bestreitung von Versuchsbauten den Reinertrag der Hüttenwerke aufgewendet. Dieß kann indeß nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hofft man durch den Friedrich-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanzgruben bei Goldkronach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831. XLIV. H. Der Eisenerzbau bei Amberg ist schon sehr emporgehoben worden und man hat neuerlich mehrere neue Lagerstätten aufgefunden.

§. 177.

Im Allgemeinen ist es zulässig, Staatsbergwerke unter Bedingungen, bei denen die Staatscasse nichts verliert, an Privatunternehmer abzugeben, wenn ein fortgesetzter guter Betrieb

zed by Google

von Seite derſelben zu vermuthen iſt. Hiebei iſt gewöhnlich noch einiger Nutzen von volkswirthſchaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufsſpeculationen, ſparſamere Bewirthſchaftung u. dgl. zu erwarten. Privatperſonen und Geſellſchaften werden jedoch oft von der Uebernahme von Bergwerken durch manche Gründe abgehalten, z. B. durch die Ungewißheit über den künftigen Ertrag der ſchon lange gebauten Lager, die Beſorgniß zunehmender Holztheuerung, das Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr ꝛc., während die Regierung aus der Verbindung vieler verſchiedenartiger Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (*a*). Deßhalb kommen ſolche Verträge, welche für die Staatseinkünfte vortheilhaft ſind, nicht leicht zu Stande und die meiſten Staatsbergwerke müſſen deßhalb im Betriebe der Regierung bleiben. Iſt die Gewißheit vorhanden, daß der fortgeſetzte Bau reiche Lager aufſchließen werde, ſo werden ſich zwar Bewerber finden, aber es müßte dann auch eine ſolche Entrichtung gefordert werden, welche den Staat für den wahrſcheinlichen Mehrertrag entſchädigt. Am wenigſten ſchwierig iſt die Ueberlaſſung von Gruben, wenn die nutzbaren Mineralien in geringer „Teufe“ (Tiefe) liegen und leicht zugänglich ſind, weil dieſe weniger Aufwand koſten und ihre Ausdehnung mehr bekannt iſt (*b*).

(*a*) Z. B. gute Benutzung der Aufſchlagewaſſer, Vermengung der Erze aus verſchiedenen Gruben bei der Beſchickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung ꝛc.

(*b*) Dieß gilt beſonders von vielen Steinkohlenflötzen, ferner von Bohnerz, Raſenerz, verſchiedenen zu Tage anſtehenden Erzen.

§. 178.

Ein Staatsbergwerk kann auf doppeltem Wege an Privatunternehmer gelangen.

1) Der Verkauf iſt das einfachſte Mittel, erfordert aber ein großes Capital zur Bezahlung des Kaufpreiſes und zum Betriebe. Durch Actiengeſellſchaften kann daſſelbe ohne Schwierigkeit aufgebracht werden, wenn die Unternehmung auf die Dauer geſichert ſcheint. Es muß hiezu von beiden Theilen eine ſorgfältige Abſchätzung vorgenommen werden, welche auf gründliche Unterſuchung der Lagerſtätte, auf den durchſchnittlichen Reinertrag des letzten Zeitabſchnittes und die Ausſichten für die

Zukunft Rückſicht nimmt. Die Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden beſonders nach dem Marktpreiſe berechnet. Bei denjenigen Theilen des ſtehenden Capitales, welche auch zu einer anderen Verwendung brauchbar ſind, wenn der Bergbau aufhören ſollte, muß jedenfalls wenigſtens der in dieſem Falle zu erreichende Preis erſtattet werden (*a*).

2) Die Verpachtung iſt mit einem geringeren Capital von Seite des Pachters ausführbar, muß aber auf lange Zeit abgeſchloſſen werden, weil ſonſt der Pachter ſich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entſchließen würde. Auch eine Erbpacht (Verleihung) könnte gewählt werden. Der Pachter würde weniger wagen, wenn er ſich ſtatt eines feſten Geld-Pachtzinſes zu der Abgabe eines gewiſſen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheiſchig machte, oder ſich mindeſtens eine Ermäßigung des Pachtzinſes in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewiſſe Gränze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufſicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen (II, §. 39.), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthſchaftlichen Ergebniſſe der verpachteten Gruben kennen zu lernen und alſo jene Bedingungen zu überwachen.

(*a*) Das bad. Blei- und Silberbergwerk zu Münſterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) wurde 1833 an eine Geſellſchaft (bad. Bergwerksverein) verkauft. In den letzten Jahren vor dem Verkaufe hatte dies Werk Zubuße erfordert, zum Theile wegen fortgeſetzter Hoffnungsbauten, die ſich nachher ſehr belohnend zeigten. Die Schätzung im Jahre 1832 ergab 27 284 fl. Die Verſteigerung brachte einen Erlös von 25 700 fl. nebſt 11 229 fl., welche aus Vorräthen gelöſt wurden. Der Betrieb durch die Gewerkſchaft hatte in der erſten Zeit eine Steigerung des Erzeugniſſes zur Folge, Verh. der 1. Kammer, 1833. Beil. III, 219. 1837. Beil. Nr. 128. (beide Berichte von Rau).

§. 179.

Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anſtellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmänniſchen Kunſt in ihrer neueſten Ausbildung beſitzen, zugleich aber wenigſtens auf den höheren Stufen des Dienſtes mit den Grundſätzen der öffentlichen Wirthſchaftslehre vertraut ſein müſſen (*a*). Jeder einzelnen Grube ſteht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeiſter (Hüttenverwalter) vor. Ein Schichtmeiſter beſorgt den gewerblichen Theil der Geſchäfte (Caſſen- und Rechnungsweſen). Mehrere nahe gelegene Werke werden

einem Geſchwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk wird einem Bergamte untergeben (*b*). Dieſes ſteht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, unter der oberſten Bergbehörde (*c*). Die Oberaufſicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein ſie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, ſondern ſie kann ſogar bisweilen mit dieſen in Widerſtreit gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken ſich gegenſeitig einſchränkt. Es wäre folglich beſſer, die Beaufſichtigung des Privatbergbaues ebenſo wie die der Privatforſtwirthſchaft (§. 145.) unter die, zur Volkswirthſchaftspflege berufenen Oberbehörden zu ſtellen. Hiedurch wird die Verſuchung beſeitigt, die Privatunternehmungen zu Gunſten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu beläſtigen (*d*).

(*a*) Wie man der niederen oder Privatforſtwirthſchaftslehre die höhere oder Staatsforſtwiſſenſchaft (Forſtdirectionslehre) entgegenſetzt (§. 145 (*a*)), ſo muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterſcheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirthſchaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins Ausdrücke: Bergkameral- und Bergpolizeiwiſſenſchaft.

(*b*) Der Vorgeſetzte eines Bergamtes wird Bergmeiſter genannt, wie der Forſtmeiſter einem Forſtamte vorſteht; überhaupt hat die äußere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit.

(*c*) Eine Merkwürdigkeit bildete bis 1851 der hannoveriſche Oberharz, wo das Oberbergamt die meiſten Regierungsgeſchäfte, ſelbſt die Rechtspflege, beſorgte und dieſer Landestheil faſt wie ein kleiner Bergbaustaat betrachtet werden konnte. Lehzen II, 102.

(*d*) In Frankreich und Belgien ſind die Bergbaubehörden dem Miniſterium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich ſehr nahe lag. — Hat das Miniſterium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der oberſten Bergwerksſtelle, die oberſte Entſcheidung in dieſen Curatelverhältniſſen, ſo wird hiedurch jene ſo häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine ſolche fehlerhafte Handlungsweiſe iſt gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunſche hervorgegangen, dieſelben von einem nachtheiligen Mitwerben zu befreien, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geſchadet, II, §. 38. v. Jakob, I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. — Klagen dieſer Art in Bayern, wo die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünſtigt wurden, Rudhart I, 128.

§. 180.

Die Regeln für die vortheilhafteſte Bewirthſchaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Theile

der bürgerlichen Wirthschaftslehre, geschöpft. Sie betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung der auszubringenden Menge von Mineralstoffen, — Aufsuchen guter Absatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, — angemessene Verarbeitung, — bessere Fortschaffungsmittel, — Bestellung besonderer Beamten, die den Verkauf besorgen;

2) sparsame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gedingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwendbar ist (*a*), — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähe), des Sprengpulvers u. dgl., — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenseilen ꝛc. zu vermindern;

3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermessung, — Entwerfung zuverlässiger Grundrisse und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gänge, Flötze ꝛc., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird;

4) zweckmäßige Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit (Feuersetzen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen), — die Benutzung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, der Lüftung (Ventilation), sowie des Ein- und Ausschaffens der Arbeiter durch Wasserräder, Roßkünste, Dampf- oder Wassersäulenmaschinen u. A. m.;

5) gute Einrichtung des Rechnungswesens.

(*a*) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wie viel Zeit ein gewisses genau begränztes Geschäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben von den Privatbergwerken (*a*) lassen sich ohne Rücksicht auf das Regal als Theil der Gewerbsteuer betrachten und können von diesem Gesichtspuncte aus geregelt werden. Seit langer Zeit hat man jedoch dieselben als Ausflüsse des Regals angesehen. Sie bilden demnach eine Vergütung dafür, daß die Staatsgewalt auf die eigene Benutzung einer Lagerstätte verzichtet, einem gewissen Unternehmer das Betriebsrecht

zed by Google

ertheilt und den Grundeigenthümern eine Zwangsabtretung (*b*) auferlegt, ferner für die verſchiedenen zum Beſten des Bergbaues dienenden, mit Ausgaben verbundenen Anordnungen, wozu der Beiſtand der Staatsbergbeamten (nicht die aus allgemeinen Gründen der Volkswirthſchaftspflege nöthige Oberaufſicht, II, §. 39) und mancherlei Erleichterungen (*c*) gehören. Die bisher üblichen Entrichtungen waren folgende:

1) Der Bergzehnte (II, §. 41.), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, alſo wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage (*d*). Es iſt unbillig und ſchädlich, eine ſolche Entrichtung auch von ſolchen Bergwerken zu fordern, welche gar keinen oder nur einen ſehr geringen Ueberſchuß über die Koſten geben und auch bei anderen Gruben, wenn ſie nicht ſehr einträglich ſind, iſt jene Belaſtung offenbar unverhältnißmäßig hoch, wenn nämlich der Reinertrag nicht beträchtlich mehr als $^1/_{10}$ des rohen ausmacht (*e*). Dieß hat man auch anerkannt und deßhalb den Zehnten häufig bei einzelnen Gruben in einen feſten mäßigen Zins oder wenigſtens in eine niedrigere Quote, z. B. $^1/_{20}$, umgewandelt, auch bei Zubußgruben ganz nachgelaſſen. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel) oder nach einem verabredeten Preiſe in Geld geſchehen ſoll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet.

2) Die Quatembergelder, eine vierteljährige Geldleiſtung, als Beitrag zu den Beſoldungen der Staatsbergbeamten, deren Aufſicht auf die Geſchäfts- und Rechnungsführung der Gewerkſchaften auch dieſen ſelbſt wohlthätig iſt. Sie richtete ſich bald nach der Menge der geförderten Geſteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die Receßgelder, eine Art von Lehenzins (Kanon), der aus dem Begriff einer Belehnung entſprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, §. 37. (e)) bemeſſen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verluſt der Berechtigung nach ſich. Dieſe Abgabe empfiehlt ſich unter anderen dadurch, daß ſie die Privatunternehmer abhält, zum Nachtheil für Andere ein zu großes Grubenfeld bei dem Geſuch um Belehnung in Anſpruch zu nehmen.

(*a*) Bergius a. a. O. — Bericht von Lette in Verhandl. der deutschen Nationalversammlung, Stenograph. Berichte Nr. 166. — Martins, Bemerkungen über die neuesten Berggesetzentwürfe, 1850, S. 105. — Schomburg, Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung, 1857. S. 261.

(*b*) Lehardy de Beaulieu (Journal des Econ. 2. Ser. VIII, 47) schlägt vor, der Staat soll die Erlaubniß zum Betriebe eines Bergwerkes versteigern. Aus dem Erlöse soll die Entschädigung des Finders und des Grundeigenthümers bestritten werden. (Eine einmalige Entrichtung, deren richtige Bemessung auch im Anfange nicht wohl möglich ist, hat mehr gegen sich als eine jährliche Abgabe nach den Ergebnissen des Betriebes.)

(*c*) Auf dem Harze z. B. unentgeldliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eisen, Pulver, Oel, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreidelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Zustand des hannov. Harzes, S. 115. Vergl. §. 182. Nr. 2. — In Rußland erhalten Privatunternehmer, welche auf Staatseigenthum Bergwerke anlegen, Geldvorschüsse, Zuweisung von Kronbauern zur Arbeit u. dgl. Dieß sind die sog. Possessionsbergwerke.

(*d*) Bei den dem Staate gehörenden Kohlenbergwerken im Bezirk Saarbrücken z. B. ist im D. der Reinertrag 26 Proc. des rohen (A. für 1860), bei 5 dortigen Gruben sogar über 30, bei einer 9, bei zweien ist Zubuße nöthig. 10 Proc. des Rohertrags machen im D. $^{10}/_{26}$ = 38 Proc. des reinen, bei den einträglichsten Werken $^{10}/_{43}$ (23 Proc.) und $^{16}/_{35}$ (28 Proc.) des reinen.

(*e*) Diese Entrichtung ist sehr alt. Schon Dagobert I. übermachte der Kirche von St. Denis 8000 Pfund Zehntblei zum Dache Pastoret Ordonnances, XV, S. XXXIV. — Rußland, Possessionsbergwerke (*b*), hauptsächlich im Ural: von Gold, Silber, Platin u. Kupfer 15 Proc. des Metalls in natura, von anderen Mineralien 10 Proc. nach dem Marktpreise bezahlt, vom Pud Gußeisen $3^3/_4$ Kop. Silber; Werke auf Privateigenthum von jenen 4 Metallen 10 Proc., Gußeisen $2^1/_2$ Kop. Swod utschrischdinij i ustawow gornisch, Art. 494 ff. im 7. Bande der Gesetzsamml. 1857. — Auch Grundherren waren in manchen Ländern z B. im ehemaligen Fürstenthum Baireuth zur Erhebung des Bergzehnten berechtigt und haben daher auf Entschädigung Anspruch, wenn diese Abgabe allgemein abgeändert wird. Nach dem bayer. Ges. v. 1. Juli 1856 erhalten sie den 10fachen Reinertrag.

§. 182.

Diese Abgaben waren in vielen Fällen theils durch ihre Höhe, theils durch die Art ihrer Bemessung so drückend, daß sie von neuen bergmännischen Unternehmungen abhielten und selbst für die Fortsetzung des Betriebes entmuthigend wirkten. Es ist daher das Bedürfniß einer besseren, schonenderen Festsetzung derselben allgemein empfunden worden. Manche Bergwerke geben allerdings regelmäßig einen reinen Ertrag, von dem die bisherigen Entrichtungen ohne Nachtheil für die Fortsetzung des Betriebes geleistet werden können. Bei lange gebauten

Digitized by Google

Werken ist das in sie verwendete Capital nicht mehr bekannt, es ist folglich nur der jetzige Reinertrag maaßgebend, nicht das Verhältniß (der Procentsatz) desselben zu dem Capitale. Wenn dagegen neue Gruben angelegt oder weitere Capitale auf die älteren Bergwerke gewendet werden sollen, so achten die Eigenthümer darauf, wie viel Procente dieser neuen Auslagen der dadurch bewirkte muthmaßliche Reinertrag oder die Vermehrung des bisherigen Reinertrages ausmacht, und sie stehen von einer Unternehmung ab, wenn die Abgabe an den Staat wahrscheinlich keinen genügenden Zins und Gewinn übrig lassen wird. Hiezu kommt, daß solche Auslagen oft erst spät einen Reinertrag abwerfen. Da nun die Abgaben nach einer gleichmäßigen Regel angeordnet werden müssen, so sollte man sie so mäßig festsetzen, daß sie die Neigung zu Unternehmungen jener Art nicht schwächen. Diese Betrachtungen und die in §. 181. angeführten Zwecke machen es rathsam, mehrere, zum mindesten zwei Abgaben neben einander anzuordnen:

1) Eine unveränderliche Vergütung für die Staatsaufsicht, neben welcher noch eine nach der Größe des Grubenfeldes zu bemessende Abgabe, wie die ehemaligen Receßgelder (§. 181. 3), eingeführt werden kann. Beide müssen niedrig bestimmt werden (*a*).

2) Ein gewisser Theil des Reinertrages, der mit einiger Rücksicht auf die bestehenden Steuern vom reinen Gewerbseinkommen und von der Grundrente festgesetzt wird. In Jahren, wo der Betrieb ungünstige Ergebnisse liefert und deßhalb kein Reinertrag vertheilt wird, fällt auch die Abgabe hinweg. Es muß hiebei näher angegeben werden, welche Ausgaben als Kosten von dem rohen Ertrag in Abzug gebracht werden dürfen (*b*). — Hiezu kommt in besonderen Fällen

3) Vergütung für den auf Staatsrechnung betriebenen Bau von Erbstollen (§. 179.) von Seiten derjenigen Bergwerksbesitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwasser Vortheil erwächst. Man hat sich insgemein einen Theil des rohen Ertrages bedungen, z. B. den neunten Kübel (Stollenneuntel), auch wohl die Benutzung der dem Erbstollen zunächstliegenden Erze, Stollenhieb.

Digitized by Google

(*a*) Preußen, Geſ. v. 12. Mai 1851: von jeder Grube 1 Rthlr. Receßgeld und eine Aufſichtsſteuer von 1 Proc. des Rohertrages. — Oeſterreich, Geſ. v. 23. Mai 1854, V. v. 4. Oct. 1854: Maaßengebühr 6 fl. für das Maaß von 12544 □Klafter. Der Anſchlag dieſer Abgabe für 1862 iſt 129000 fl. — Weimar, Geſ. v. 21. Juni 1857, §. 159: Grubenfeldabgabe von 5 Groſchen bei Gold- und Silberbergwerken, 3 Gr. bei anderen Mineralien von der Maaßeinheit von 1000 □Lachtern. — In Frankreich und Belgien beſteht ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 pr. Morgen). — Ruſſ. Goldwäſchereien geben vom Pfund Gold in den 4 Claſſen 4, 6, 8 und 10 Rub. Silber, Geſ. von 1849 und 51.

(*b*) Nach dem franz. Geſetz vom 21. April 1810 Art. 24 dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Ertrag nach dem A. für 1844 gegen 300000 Fr.; A. 1859: 1·050000 Fr. Ebenſo in Belgien. — Auch in Baden (Geſetz vom 15. Mai 1828) beſteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages, welche im D. 1854—56 nur 61 fl., im D. 1860—61 434 fl. eintrug; den Standesherren blieb aber der Bergzehnte, wo ſie ihn zu beziehen hatten. — Sachſen (Geſ. vom 21. Mai 1851), Bayern (a. Geſ. v. 1856) und Weimar (a. Geſ. v. 1857) verordnen ebenfalls die Entrichtung von 5 Proc. des reinen Ertrages, dieß iſt aber noch weniger als der gewöhnliche Betrag der Gewerbeſteuer, die z. B. in Baden gegen 10 Proc. des Reinertrages ausmacht. — In den Niederlanden, welcher Staat einigen Bergbau in der Provinz Limburg hat, werden nur $2^1/_2$ Proc. des Reinertrags erhoben. — In Oeſterreich war die Abgabe (Frohn) früher 5 oder 3 Procent des Rohertrages, je nachdem die Stoffe roh (oder wenig verändert), oder dagegen verarbeitet in den Verkehr gelangen. Dieſe Frohn war neuerlich größtentheils in eine Geldabgabe umgewandelt worden, z. B. von 1 Centner Roheiſen in den verſchiedenen Provinzen 6—10 kr. ($7,^{35}$—$12^1/_4$ kr.), in Ungarn beſtanden noch die 5 Proc. des Rohertrages, Malinkovski, I, 45. Jetzt iſt die Frohn aufgehoben, an ihre Stelle tritt die Einkommensſteuer; v. Czörnig, Das ö. Budget, IV, 197. — In Preußen werden nach Geſ. v. 12. Mai 1851 ſtatt des Zehnten 5 Proc. des rohen Ertrages erhoben, A. für 1861: $^1/_{20}$ des Rohertrages 790973 Thlr., Aufſichtsſteuer 162645 Thlr., Receßgeld 10115, Abgabe auf dem linken Rheinufer nach franzöſ. Geſ. 99379, zuſ. 1·063114 Thlr. Nach Geſ. v. 1861 wird das $^1/_{20}$ vom J. 1862 an um $^1/_5$ ermäßigt (alſo 4 ſtatt 5 Proc.). Wenn dieſe Abgabe ſammt der Aufſichtsſteuer 1 Mill. Thlr. überſteigt, ſo wird im nächſten Jahre jene wieder um $^1/_5$ erniedrigt und ſ. f. bis auf 1 Proc. herab. Wegen der in dem Handelsvertrag mit Frankreich beſtimmten Zollerniedrigung von eingeführtem Eiſen ſoll die Abgabe von Eiſenbergwerken ganz aufhören. — Rußland: Die Abgabe von den ſibiriſchen Goldwäſchereien wurde 1838 von 10 auf 15, 1840 ſogar auf 20 und von den großen Werken auf 24 Proc. erhöht. Das Geſ. v. 14. April 1849 machte nach dem Umfange des Betriebes 10 Claſſen: unter 1 Pud Gold jährl. 300 Rubel Abgabe, von 1—2 P. 5 Proc., von 2—5 P. 10 Proc., von mehr als 50 Pud geben die erſten 50 Pud 32 Proc., die folgenden 35 Proc. Neues Geſetz vom 4. April 1854, verſuchsweiſe auf 3 Jahre: 4 Claſſen, 1) bis 2 Pud 5 Procent, 2) von 2—5 Pud 10 Proc., 3) von 5—10 Pud 15 Proc., 4) über 10 Pud 20 Proc. Swod utschrischdiij. Art. 2543 ff. — In Baden iſt das Verfahren beim Goldwaſchen ſeit alter Zeit gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen ſchwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold

zed by Google

(70 holl. As) mit 5 fl. (früher nur mit 4½ fl.). Der abgelieferte Betrag war i. D. 1854—56 5376 fl., ohne das auf anderen Wegen verkaufte. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten, als die Anschaffung des Quecksilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 kr. — 1 fl. für den Arbeiter. — Eine Entrichtung von 5 Procent des reinen Ertrags, wenn sie die einzige Abgabe ist, muß übrigens als sehr niedrig angesehen werden, denn sie giebt eine größere Erleichterung, als es zur Ermunterung erforderlich ist. Beträgt ohne Rücksicht auf die Abgabe der reine Ertrag 15 Proc., so hat ein Bergwerk, dessen Zehnte bisher 100 fl. betrug, bei jenem Satze nur 7½ fl. zu geben oder 1/13 der früheren Entrichtung. — Die Abgaben der Privatwerke sind angeschlagen in Hannover 1854 und 1859/60 für die Bergwerke des Oberharzes auf 183559 Rthlr., — in Belgien 1859 mit Zuschlag von 15 Proc. für Abgang (non-valeurs) und Erhebungskosten auf 669900 Fr., — in Oesterreich 1862 die Frohn (vor der Aufhebung derselben) auf 660000 fl. Auch von den Staatsbergwerken wurden Frohn und Maaßengelder im Betrage von 230000 u. 27000 fl. erhoben, es gingen aber 495073 fl. Ausgaben ab, worunter 244286 fl. Entschädigung an die Grundherren in einigen Provinzen für den Bergzehnten. Czörnig, II, 197. — In Sachsen beliefen sich die Einnahmen der Zehntcassen i. D. 1855 bis 57 auf 196800 Thlr., der Reinertrag hieraus auf 32536 Thlr. A. 1861—63 26445 Thlr.

§. 183.

Eine andere Belästigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, ist das Vorkaufsrecht der Regierung in Ansehung der Bergwerkserzeugnisse. Bei den edlen Metallen fand dieses Recht wegen des Zusammenhangs mit dem Münzregale (§. 198) am häufigsten Statt, doch ist es auch bisweilen auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat ist den Speculationen der Unternehmer hinderlich, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Vorkauf nach festen Preissätzen geübt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (*a*). Diese Maßregel ist folglich fehlerhaft und darf nicht fortdauern.

(*a*) Auf dem Harze sind die alten Preise noch in der neuesten Zeit beibehalten worden, ungeachtet des höheren Standes der Marktpreise. Daher wurden manche Gruben von den Besitzern aufgegeben und geriethen in die Hände der Regierung. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glötte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, jetzt gegen 7 pr. Rthlr. Die Glötte stand 1818—29 ebenfalls über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigstens noch über 27; Hausmann a. a. O. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufsrecht in Oesterreich Malinkovski, a. a. O. — In Sachsen (ang. Ges. v. 1851) müssen die

zed by Google

Gold- und Silberbergwerke noch neben der allgemeinen Abgabe von 5 Proc. weitere 3 Proc. des Rohertrages geben als Entschädigung für die Erhöhung des Ankaufspreises dieser Metalle. Bei der Aufstellung des Voranschlages für 1861—63 hat man es für billig erachtet, von dem Reinertrag der Schmelzadministration im Betrag von 165000 Thlr. nur die 4proc. Zinsen des Capitals, also 92000 Thlr., in die Staatscasse zu bringen, von den weiteren 73000 Thlr. aber die Hälfte als Vergütung an diejenigen Bergwerke zu bezahlen, welche das Erz zu den dem Staate gehörenden Hüttenwerken abliefern müssen.

---

3. Hauptstück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

---

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung sowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes (*a*), als den inländischen Handel mit demselben im Großen. Die Unentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben den Regierungen eine sehr bequeme Gelegenheit, ohne Bedrückung der Unterthanen ein ansehnliches Einkommen zu beziehen, welches meistens vermöge jenes Regales als Monopolgewinn, in mehreren Ländern jedoch auch in der Form einer Salzsteuer erlangt wird. Dieses Regal hat sich wegen seiner Einträglichkeit und nicht schwierigen Verwaltung seit langer Zeit erhalten und weit verbreitet (*b*). Dasselbe ist gewöhnlich mit folgenden Einrichtungen verbunden (*c*):

1) Kochsalz darf von den Bürgern nicht aus dem Auslande eingeführt, und in größeren Massen nur bei den Niederlagen der Regierung angekauft werden.

2) Wo Privatsalzwerke bestehen, da müssen sie das für den inneren Absatz bestimmte Erzeugniß derselben um einen vertragsmäßig festzusetzenden Preis an den Staat abliefern; der Verkauf in das Ausland steht ihnen frei, jedoch wird die Ausfuhr zur Verhütung des Mißbrauchs überwacht.

3) In Ländern, die nicht genug oder gar kein Salz erzeugen, kauft die Regierung das, was für das Land nöthig ist,

zed by Google

von auswärtigen Salzwerken. In dieſer Hinſicht iſt alſo das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(a) See- und Steinſalz ſind am wohlfeilſten zu gewinnen. Jenes bildet ſich in warmen Ländern von ſelbſt, wie in den Salzſeen in Südrußland, z. B. der Krim, ferner in den tiefen Buchten (Limanen) an der Nordküſte des ſchwarzen Meeres, wo die ruſſiſche Regierung das Sammeln als Ausfluß des Staatseigenthums ſich vorbehält (8—1200000 Ctr. jährlich), ferner in den Salzſeen von Mineſota und Utah (Nordamerica). Auch iſt es leicht, das Meerwaſſer in ſeichte Behälter zu leiten, wo dann das kryſtalliniſche Salz ſich anſetzt; Salzſümpfe, marais salans. Reines Steinſalz wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka, 7—800000 Ctr., Vic in Frankreich, Wilhelmsglück bei Schwäb. Hall ꝛc.), oder ſogar durch Tagebau (Cardona) erlangt. Aus dem Salzthon (Haſelgebirge) laugt man entweder das beigemengte Salz in großen Höhlungen (Sinkwerken) mit hineingeleitetem Waſſer aus (Salinen in den Alpen, z. B. Hallein, Hallſtadt, Hall in Tirol, Auſſee, Berchtesgaden ꝛc.), oder man legt Bohrlöcher an (eine Art von Raubbau nach Alberti), welche eine höchſt reichhaltige Soole geben und ſomit das Gradiren erſparen. Dieſe Verbeſſerung hat neuerlich eine ſo große Wirkung hervorgebracht, daß manche Salzwerke (z. B. Bruchſal und Mosbach in Baden) eingehen mußten, die nicht ſo wohlfeil erzeugen konnten, als die mit Bohrlöchern betriebenen. In Kiſſingen wurde 1849 bei 1810 Fuß, in Staßfurt in einer Tiefe von 824 Fuß, in Elmen (Schönebeck) 1855 in 1764 Fuß Tiefe Steinſalz erbohrt.

(b) Es beſteht ſelbſt in China (Timkowski, Reiſe, II, 41), in Bengalen und im Staate der Seikhs, Punjab (A. Burnes, Reiſe, I, 57). Daß das Regal zuerſt bei dem Steinſalze eingeführt worden ſei, läßt ſich nicht beweiſen. Die beiden genannten Beſtandtheile des Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit demſelben, kamen ſchon im römiſchen Staate vor Ancus Marcius ſoll Salinen bei Oſtia angelegt haben, Liv. I, 33, alſo im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porſena wurde „salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumtu ademtum privatis“, Liv. II, 9. Ob es Pachter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle zweifelhaft. Die Cenſoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreiſes zu Gunſten der Staatscaſſe ein, mit Ausſchluß der Stadt Rom, und ſo, daß an verſchiedenen Orten der Preis verſchieden war. Cato erwähnt die salinatores aerarii, es iſt aber ungewiß, ob damals noch ein Gewinn bezogen wurde. Becker, III, 1, S. 123. Später war der Verkauf nur den Salzwerkspachtern erlaubt und der Transport von einer Provinz in die andere unterſagt, damit die Pachter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7. Dig. de censibus (L. 15.) beweiſt keine beſondere Abgabe, ſondern nur die Beiziehung von Privatſalinen zur Grundſteuer. Vgl. Burmann, De vect. S. 90. Boſſe, I, 83, 193. Hegewiſch, S. 59. Becker, a. a. O. S. 205. — In Deutſchland und mehreren anderen Ländern waren beide Geſchäfte urſprünglich den Privaten überlaſſen, allmälig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerksregals auch das Kochſalz zum Gegenſtande eines Regales zu machen. Hüllmann, D. Fin.-Geſchichte, S. 61. — Mittermaier, §. 258. 259. Viele geſchichtliche Nachrichten bei J. E. v. Koch-Sternfeld, Die teutſchen, insbeſ. die bayer. und öſterr. Salzwerke, zunächſt im Mittelalter, München 1845.

(c) Nirgends hat die Regalität des Salzes (gabelle) ſoviel Druck und Un-

ordnung hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Verschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landschaften, die noch dazu in buntem Gemisch unter einander zerstreut lagen. Im D. 1550—80 trug die gabelle j. 4·773000 damalige Livres, ohne die Zuschläge, welche die gouverneurs, capitaines etc. für sich erhoben, Froumenteau, I, 7. Die erste künstliche Vertheuerung des Salzes durch die Regierung geschah zu Anfang des 14. Jahrhunderts (nach Bodinus, De rep. VI, 2 im Jahre 1328, nach Anderen unter Philipp vom Valois 1342) und betrug nur gegen 1 Proc. Unter Louis XI. war die Abgabe 12 Deniers vom Minot, unter Franz I. 45 Liv. vom Muid. Forbonnais, Recherches, I, 21. Vor der Revolution war der Durchschnittspreis des Centners 62 Liv. (das Pfund 13 Sous = 18 Kr.!) in den 11 Provinzen der grande gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv. in den Landschaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der Normandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Diese höchst unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen großen Reiz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Bestrafungen. Der Reinertrag war gegen 54 Mill. Liv., die Unterthanen mußten aber 68 Mill. für das Salz bezahlen, weil die Kosten und Gewinnste der Pachter 14 Mill. betrugen. Jährlich wurden gegen 3500 Uebertreter bestraft. Necker, Administr. II, 8. Encyclop. method. Abtheil. Finances II, 300. Die gabelle wurde am 20. März 1790 abgeschafft.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Staatsrechnung verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es sind selten in solchen Fällen Verleihungen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (*a*).

5) Das Kochsalz wird entweder an den Salzwerken selbst verkauft, oder auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile geführt und aus den Niederlagen von aufgestellten Verwaltern (Salzfactoren) im Großen abgegeben. Den Kaufleuten bleibt der Verkauf im Kleinen überlassen, sie müssen sich aber an einen gewissen Preis halten, welcher ihnen schon einen angemessenen Gewerbsverdienst sichert.

6) Zur Verhütung des Einschwärzens sind verschiedene Veranstaltungen getroffen worden: a) Wachsamkeit des Zollpersonals an der Gränze. b) Verträge mit benachbarten Salinen, um sie von dem Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzuhalten (*b*). c) Verminderung des Verkaufspreises in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist. d) Die sogenannte Salzconscription, d. h. die den

Digitized by Google

Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein gewiſſes Salzquantum aus den Niederlagen des Staates jährlich anzukaufen. Daſſelbe entſprach dem muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche nach einem niedrigen Anſchlage und wurde nach der Zahl der Familienglieder und dem Viehſtande berechnet (*c*). e) Verträge mit den Nachbarſtaaten, damit gegenſeitig den Bürgern des einen Landes das heimliche Einführen des Salzes in das andere Land, ſo wie die Beihülfe hiezu bei Strafe unterſagt werde, §. 188. a. 3).

(*a*) Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem abgeſonderten Theile des Großherzogthums Heſſen. Dieſe einer Actiengeſellſchaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statiſt. des Großherzogth. Heſſen, I, 179.

(*b*) Ein ſolches Uebereinkommen haben Würtemberg und Baden mit der Saline Wimpfen (*a*) geſchloſſen. Die Beſtellungen ins Ausland werden von den 3 nahe beiſammen liegenden Salzwerken Wimpfen, Friedrichshall und Rappenau gemeinſchaftlich übernommen und jene beiden Regierungen unterhalten Gegenſchreiber (Controleure) bei erſtgenanntem Salzwerke.

(*c*) Aeltere Salzconſcription im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Perſon über 9 Jahre mußten 4 Metzen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Metzen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geſchehene Abholung beſcheinigte. Borowski, Pr. Cam.- u. Fin.-Weſen, II, 314—323. — Neuere Salzverbrauchscontrole in denjenigen Gränzbezirken, wo ſich ſtarke Neigung zum Einſchwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältniſſen auf die Gemeinden ausgeſchlagen und in dieſen wieder von dem Gemeindevorſtande auf die einzelnen Haushaltungen. V. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. ſämmtl. neuer preuß. Geſetze über die indirecten Steuern, 1830, S. 348—52. — Aufgehoben in Sachſen 1840.

§. 186.

Wird Salz ins Ausland verkauft, ſo kann man hiebei des Mitwerbens wegen keinen Monopolpreis erlangen, ſondern muß ſich mit einem Preiſe begnügen, der die Koſten erſetzt und einigen Ueberſchuß gewährt. Der inländiſche Verkaufspreis dagegen beſteht aus dem Koſtenerſatze und dem Monopolgewinne, §. 167. In einigen Staaten iſt er in den verſchiedenen Landestheilen ungleich, und namentlich läßt man ihn bei den einzelnen Niederlagen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, in anderen Staaten ſetzt man ihn durchgängig gleich hoch, wozu entweder die Fortſchaffung zu den Niederlagen auf Staatsrechnung beſorgt, oder den Käufern je nach der Entfernung ihres Wohnortes von dem Salzwerke ein verhältnißmäßiger Abzug bewilligt wird, §. 189. Die Gleichheit des Verkaufspreiſes im

Digitized by Google

ganzen Lande hat das Gute, daß sie die Verwaltung erleichtert und den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden vermindert (*a*). Zwar hat die Regierung zur Versorgung der entlegeneren Gegenden mehr Frachtkosten aufzuwenden, und es könnte daher scheinen, als müßten dieselben vollständig von den Bewohnern dieser Gegenden vergütet werden. Allein diese würden sich, wenn das Regal nicht bestände, oft von anderen Ländern wohlfeiler mit Salz versorgen können, und es wäre unbillig, ihnen die aus der künstlichen Einrichtung herrührende größere Frachtausgabe aufzubürden. Wo indeß die den Salzwerken näher liegenden Gegenden sich an die Vortheile eines niedrigeren Preises gewöhnt haben, da wäre eine Gleichförmigkeit desselben nicht wohl anders als durch allgemeine Herabsetzung auf diesen niedrigsten Betrag durchzuführen (*b*).

(*a*) Schilderung des früheren Schleichhandels an den niederländischen Gränzen, wo das wohlfeile Meersalz nach Deutschland eingeschwärzt wurde, Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

(*b*) Vgl. v. Malchus, I, 101. Der heutige Zustand des Salzregals oder der Salzbesteuerung in einigen Ländern ist aus amtlichen Quellen in den folgenden Nachrichten dargestellt. Aeltere Angaben über sämmtliche deutsche Staaten finden sich bei Weinlig in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX. 273, Jugler, ebd. X, 275. — Biersack, Ueber Besteuerung, Frkf. 1850. S. 323. — Die Resultate der Berathungen der Regierungscommissaire in Frankfurt 1848/9 zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche, Halle 1851, S. 309. — v. Thielau, Gemeinschaftliche Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland, Braunschw. 1851.

I. Regalität der Gewinnung, Bereitung und des Verkaufs von Salz.

Baden. Die beiden Staatssalzwerke Rappenau und Dürrheim, seit 1823 in Betrieb, könnten, wenn der Absatz nicht beschränkt wäre, weit mehr erzeugen, als es bis jetzt geschieht. Das Pfund wird seit 1833 zu 2½ kr., der Centner also zu 4 fl. 10 kr. in Säcken zu 2 Ctr., aber in Säcken von 1 Ctr. zu 4 fl. 16 kr. abgegeben, Fabriksalz zu 50 kr., Viehsalz zu 2 fl. 30 und in Säcken zu 1 Ctr. 36 kr. Der Salzhändler darf im Kleinverkauf nicht über 3 kr. für das Speisesalz fordern (vor 1833 4 kr.). Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung, deren ganzer Belauf im D. 1860 und 61 67041 fl. oder 4,6 Proc. des Erlöses war. Die gesammten Erzeugungs-, Fracht- und Verwaltungskosten (im D. der genannten Jahre 318928 fl.), verglichen mit der ganzen verkauften Menge, die dem Erzeugniß ungefähr gleich sein wird (389538 Ctr., einschließlich 14283 Ctr. Viehsalz) betragen gegen 49 kr. auf den Centner. Wenn man aber 10 Proc. des Capitals als Zins und Gewerbsverdienst, ferner 3 Proc. Abnutzung des stehenden Capitals unter die Kosten aufnimmt, so stellen sich diese höher. Nach Regenauer (Staatsh. S. 523) kam zufolge dieser Berechnung im D. 1855—57 der Centner auf 1 fl. 7. kr., wozu für den Absatz noch 10,8 kr. Fracht zu schlagen sind. Nach Abzug von 1 fl. 17,8 kr. bleiben von dem Verkaufspreise im Großen (4 fl. 10 kr.) 2 fl. 52,2 kr. als

Vertheuerung durch das Regal übrig, bei dem Viehsalz 1 fl. 49,8 kr. Der Absatz war im D. 1845—61 307 657 Ctr. Speisesalz, die ganze rohe Einnahme 1·380 435 fl., der Reinertrag 1·070 849 fl. oder 47,2 kr. auf den Kopf der Einwohner.

Nähere Angabe des Absatzes:

	D. 1836—45.	D. 1860. 61.	A. 1864. 65.
Speisesalz	Ctr.	Ctr.	Ctr.
im Lande	304 648	330 445	328 102
im Auslande	31 900	37 899	37 910
Viehsalz . . .	11 594	19 283	19 489
Fabriksalz . . .	5 896	1 910	1 968
zusammen	354 038	389 537	387 469

Das Capital beider Salzwerke wurde 1846 auf 1·597 000 fl., 1855—57 auf 1·374 188 fl. berechnet. Bei dem früheren Preise von 3½ kr. war 1828—30 im D. der Rohertrag 1·367 355 fl., der Kostenbetrag 355 548, der Reinertrag also 1·031 807 fl. oder 75 Proc. Der inländische Verbrauch von Speisesalz war auf den Kopf der Einwohner

D. 1831. 32	19,24	Pfd.	52—54	20,47	Pfd.
33—35	22,18	„	55—57	22,12	„
36—40	23,65	„	58. 59	23,41	„
42—46	23,55	„	60. 61	24	„

Bayern. Alle Salzwerke gehören dem Staat. Der mittlere Reinertrag war 1819—25 2·163 793 fl., 1826—28 2·332 424 fl., 1835—39 2·447 800 fl., 1838—41 2·262 156 fl. Im Jahre 1852/3 war der inländische Absatz von Speisesalz 767 122 Ctr. oder 16,89 bayr. Pfd. auf den Kopf, Viehsalz 29 324 Ctr., Düngesalz 22 371 Ctr. Es wurden noch 90 253 Ctr. Speisesalz zu 1 fl. 42½ kr. zu dem Erzeugniß der Staatssalinen zugekauft. Inländischer Verkaufspreis des Speisesalzes 5 fl. 22¾ kr. (in der bayer. Pfalz 6 fl. 40 kr.), des Viehsalzes 2 fl. 7¾ kr. Das stehende Capital der Salzwerke war 3·032 776 fl., das umlaufende 3·169 138 fl., wovon 2·211 459 fl. auf die Salzvorräthe kommen. — A. 1855—61 Einnahme aus Salz 4·415 204 fl. und mit den Nebeneinnahmen (aus Forsten, Hammerwerken ꝛc.) 4·974 531 fl., reiner Ertrag 2·450 000 fl. = 49 Proc. der Einnahme oder 32,34 kr. auf den Kopf der Einwohner. In den J. 1838—40 war der mittlere Jahresverbrauch 17,3 Pfd. auf den Kopf. Nach den Rechnungen für 1852/3 kommt, nach Abzug von 142 907 fl. für angekauftes fremdes Salz, der Centner im D. auf ungefähr 3 fl. zu stehen und mit 10 % des gesammten Capitals sogar auf 3,8 fl. Dieser hohe Kostenbetrag im Vergleich mit Baden rührt theils von dem ansehnlicheren Frachtaufwande, theils von den minder reichhaltigen Soolen her, da z. B. Dürkheim nur 1—1½ Proc., Kissingen 2,5 Proc., Orb 4 Proc., auch Reichenhall zum Theil nur 6 Proc. Salz in der Soole enthält.

Oesterreich. Zoll- und Staatsmonopolordnung v. 11. Juli 1835, §. 402 flg. Die reichen Steinsalzlager in den Karpathen sind ihrer Entlegenheit willen unvollständig benutzt. Am adriatischen Meere findet Bereitung von Seesalz statt, theils auf Staatsrechnung, theils von Einzelnen, die es abliefern, doch wird noch fremdes Salz zugekauft. Der Verkaufspreis ist höchst verschieden. Er war 1854—56: in der Lombardei weißes Meersalz 8 fl. 20—43 kr., in Venedig 7 fl. 26—51, im Erzh. Oesterreich Fasselsalz von Gmunden 6 fl. 30—55, von Hallein 6 fl. 10—35 kr., Fuderlsalz 20 kr. weniger, in Galizien Speisesalz von Wieliczka 6 fl. — 4 fl., in Ungarn Sudsalz 5 fl. 5—30 kr., in der Woiwodschaft Steinsalz Nr. 1 6 fl. 43 — 7 fl. 8 kr., in Tirol Sudsalz 3 fl. 30—35 kr., in Siebenbürgen Steinsalz 3 fl. 15—4 fl., Viehsalz 2—2½ fl. (Der österr. Centner hat 112 Zollpfd.) Neuere

Digitized by Google

Preiſe bei v. Czörnig, S. 169. Erzeugungskoſten für Meerſalz g. 20 kr., des Steinſalzes 1 fl. 12 kr. Neuere Angaben der Koſten in ö. Währung: Sudſalz 70 kr. — 1,50 fl., Steinſalz 34—86 kr., Viehſalz 61 kr. — 1,52 fl. Inländiſcher Verbrauch im D. 5·208 899 Ctr. = 13,2 Pfd. = 14,7 Zollpfd. auf den Kopf. Reinertrag 1832—34 im D. 20 Mill. fl., 1846 25·531 600 fl., 1854 25·215 618 fl. = 70 Proc. der rohen Einnahme, 1857 28·305 465 fl. = 0,83 ſüddeutſche Gulden auf den Kopf. A. 1862: 39·548 300 fl. rohe, 32·638 800 fl. reine Einnahme, alſo auf den Kopf gegen 92 kr. ö. = 1,07 fl. ſüdd. Inländiſcher Verkauf gegen 5,6 Mill. Ctr. oder 17 Pfd. auf den Kopf. Malinkovski, II, 266. — Krapf, Handbuch der Zoll- und Staatsmon.-O. 1840, II, 330. — v. Hauer, S. 62. — Vergleichende Ueberſicht des Salzverſchleißes ꝛc. Wien 1857.

Preußen. Zu dem Ertrage (von 402 000 Tonnen) der inländiſchen Salzwerke, die theils dem Staate, theils Privaten gehören, werden noch gegen 270 000 Tonnen zugekauft. Der gleichförmige Verkaufspreis für die Tonne von 405 Pfd. war früher 15 Rthlr. — Reinertrag des Monopols 1829—36 im D. 5·411 227 Rthlr. oder 68,68 Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 kr. auf den Kopf. Verbrauch für den Kopf im D. 1829—36 16,68 Pfund, und in den einzelnen Provinzen 1827—36 in Brandenburg 14,89, Weſtfalen und Rheinprovinz 15, Sachſen 15,34, Schleſien 17,35, Preußen 17,78, Poſen 18,23, Pommern 18,41 Pfund. Von 1836—39 war der mittlere Verbrauch 16,47 Pfund. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 251. Dieterici, Statiſt. Ueberſ. 1842, S. 377. Der Cabinetsbefehl v. 22. Nov. 1842 ſetzte den Preis der Tonne auf 12 Rthlr. herab, alſo kommt der Zollcentner auf 3,168 Rthlr. = 5,54 fl. Die Laſt von 4050 pr. Pfund wurde von den Salzwerken des Staates zu 22 Rthlr., aus England für 15—22 Rthlr. bezogen, die Erzeugungskoſten auf den Staatswerken waren 1821—25 20 Rthlr. 11 Sgr., 1826—30 19 Rthlr. 6 Sgr., 1831—35 17 Rthlr. 16 Sgr., 1836—40 16 Rthlr., 1842 nur 14 Rthlr. 10 Sgr. Zugleich ſollte die Zahl der Verkaufsſtellen vermehrt, der Verkauf in kleinen Abtheilungen erleichtert und überhaupt darauf hingewirkt werden, daß zum Vortheil der dürftigeren Claſſen der Detailpreis dem Factoreipreiſe näher gebracht werde, wozu 180 000 Rthlr. verwendet oder nachgelaſſen werden dürfen. Der Verkaufsſtellen waren im J. 1843 675. Reinertrag von 1843—46 5·311 000 Rthlr., A. für 1849: Rohertrag 8·445 000 Rthlr., Koſten 2·994 000, Reinertrag 5·451 000 Rthlr. nebſt 262 000 Rthlr. aus den Staatsſalinen. A. 1860. I. Ertrag der Staatsſalzwerke: rohe Einnahme 1·101 337 Rthlr., rein 308 459 Rthlr. = 28 Proc. (1861 1·158 442 und 331 836 Rthlr.) II. Des S.-Monopols. Einnahme 8·898 554 Rthlr., rein 6·000 713 Rthlr. = 78 Proc. Inländiſcher Abſatz a. d. K. 17,16 Pfd. Sudſalz, 0,575 Stein- und unreines Salz, 0,15 Pfd. Vieh- und Düngeſalz, zuſammen 17,89 Pfd. Reinertrag auf den Centner des inländiſchen Abſatzes 1,97 Rthlr. = 3,44 fl. Reinertrag von I. und II. zuſammen 0,35 Rthlr. = 36¾ kr. auf den Kopf. Die Niederlagen, welche von Privaten gegen 18 p. mille Proviſion verwaltet werden, erhalten das Salz frachtfrei; der Staat beſtreitet die Fortſchaffungskoſten. Verkaufspreis im Kleinen 1 Sgr.

Weimar. A. 1857—59 jährlich 53940 Rthlr. oder 0,357 fl. rein auf den Kopf.

Württemberg. Die Salzwerke und das Steinſalzwerk Wilhelmsglück bei Hall gehören dem Staat. Das Pfund Kochſalz darf nicht über 3 (vor 1833 4 kr.), das Steinſalz nicht über 1½ kr. im Kleinen verkauft werden. Auf den Salzwerken wird jenes im Großen zu 2½ kr., bei den Unternehmern des Verkaufs ſack- oder faßweiſe zu 2⅚ kr. abgegeben, alſo der Centner zu 4 fl. 10 kr. und 4 fl. 40⅔ kr. Innerer

zed by Google

Verbrauch von eßbarem Koch- und Steinsalz 1838—41 19¼, 1851 u. 52 22,⁵ Pfd. auf den Kopf, Verkauf ins Ausland im D. 234900 Ctr. A. 1858 Einnahme im D. 1·378108, Reinertrag 886666 fl. = 64 Proc. der Einnahme = 0,⁴⁹ fl. auf den Kopf. Für 1859 und 60 sind nur 816666 fl. rein angenommen, für 1861—63 900000 fl. = 0,⁵²³ auf den Kopf.

II. Regalität des Salzhandels allein.

Nassau. Ankauf von den Salzwerken am Neckar. A. für 1858 rein 220000 fl. = 0,⁵⁰⁸ fl. auf den Kopf. Verkaufspreis im Kleinen 3 kr., im Großen 9 fl. 33 kr. für 215 Pfd. = 4 fl. 26,⁵ kr. für den Centner. Verbrauch 1848 17,⁷ Z.-Pfd.

Sachsen. Das Land hat keine Salzwerke und der Bedarf wird durch Einkauf von dem preuß. Salzwerke Dürrenberg beigeschafft, wobei der Zollcentner auf 24⅙ Sgr. kommt. Verkaufspreis bisher 3 Rthlr. 7½ Sgr. vom Stück (128 Leipz. = 120 Zoll-Pfd.), also 2,⁷ Rthlr. für den Z.-Ctr., nach Ges. v. 9. Juni 1859 erhöht auf 3 Rthlr. 18 Sgr. vom Stück oder 3 Rthlr. = 5 fl. 15 kr. vom Centner. 1863 Herabsetzung auf 3 Rthlr. 6 Sgr. vom Stück oder 2⅔ Rthlr. vom Centner. Viehsalz wurde von 40 auf 24 Sgr. vom Centner herabgesetzt. Mittlerer Reinertrag R. 1852—54 395062 Rthlr. oder 52,⁹ Proc. der Einnahme, 1855—57 432053 Rthlr., A. 1858—60 420000 Rthlr. = 53,⁶ Proc. der Einnahme oder 0,³⁶ fl. auf den Kopf. A. 1861—63 Einnahme 838543 Rthlr., Ankauf des Salzes 223063 Rthlr., andere Ausgaben 115479 Rthlr., rein 500000 Rthlr. = 59,⁶ Proc. der Einnahme = 0,³⁹ fl. auf den Kopf. Verbrauch auf den Kopf 12 Pfd. Speise- und 1,⁶ Pfd. Viehsalz.

Schweiz. Der Canton Waadt hat eine Staatssaline, Aargau und Baselland haben Privatsalinen. Die Regierungen kaufen den Landesbedarf an und setzen ihn in ihren Niederlagen ab. Die Verkaufspreise sind von 6¾—12½ Rappen oder 2⅝—5¼ kr. für das Pfund, der Reinertrag auf den Kopf von 2 Batzen bis 1 Fr. 8 B. = 1 fl. 15 kr. (Baselland). Hottinger, S. 101. Beispiele: C. Bern. Das Pfund gilt seit 1832 7½ Rappen = 3,⁴⁵ kr. A. für 1846: 1·035000 Schw. Fr. Einnahme, was einen Verbrauch von 33 Pfd. auf den Kopf anzeigt. Ankauf 2,⁷² Fr. für den Centner, andere Kosten 185800 Fr., Reinertrag 473000 Fr. = 0,⁸¹ fl. auf den Kopf. Der starke Verbrauch rührt zunächst von der ausgebreiteten Viehzucht, vielleicht aber auch von dem Verkauf in andere Cantone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Zürich. A. 1854 220000 Fr., R. 1858 254555 Fr. Reinertrag = 0,⁹⁵ Fr. auf den Kopf. — Luzern. A. 1863 rein 235000 = 1,⁸ Fr. auf den Kopf. — Waadt. A. 1847, das Staatssalzwerk zu Ber 10000 alte Schw. Fr. rein, der Salzhandel 200000 Fr. Salzverbrauch im Jahr 1840 44819 Ctr. = 24,⁴ Pfd. auf den Kopf.

III. Erhebung einer Salzsteuer ohne Regalität.

Belgien. Aufwandssteuer (Accise) früher 12,⁷², neuerlich 18 Fr. von 100 Kil. (4,² fl. vom Zollcentner, oder 2,⁵² kr. vom Pfund), welche Abgabe bei der Ausfuhr von gereinigtem (raffinirtem) Salze rückvergütet wird. Ertrag im D. 1847—50 4·596000 Fr., A. 1859 5·059000 Fr. = 2,⁵² Pfd. a. d. K., woraus nur ein Verbrauch von 12,⁴ Pfd. auf den Kopf zu vermuthen wäre. Da das Land keine Salzwerke hat, so wird rohes Salz aus England, Italien ꝛc. eingeführt und in Privatfabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhändler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Diese Einrichtung macht viele lästige Förmlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die

Digitized by Google

Zehrer durch den Verdienſt der Kleinhändler erhöht, ſo daß Graf Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, 1830, II, 72) angab, das holländ. Pfund (Kilogr.) werde von 8 auf 16 Cents, alſo das Pfund 4,^{8} kr. vertheuert.

Frankreich. Die Salzſteuer wurde durch das Geſ. v. 24. April 1806 wiederhergeſtellt, im Betrage von 20 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pfd.), zum Erſatze des gleichzeitig aufgehobenen Weggeldes, Thiers, Histoire du consulat, VI, 410. Die Erhöhung auf 30 Fr. geſchah durch das Geſ. v. 17. Sept. 1814. Da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen wurden, ſo war die Abgabe wirklich nur 28½ Fr. = 6 fl. 42 kr. von 100 Pfd. Die in Privathänden befindlichen Salzwerke an den Meeresufern erzeugen den metriſchen Centner (200 Pfd.) an der Weſtküſte für 2—3 Fr., am Mittelmeere für 60—75 Cent. Hievon wird durch die Zollſtationen an der Gränze jene Salzſteuer erhoben, welche in dem Zeitraum von 1817—1846 von 46·804 000 auf 55 Mill. Fr. geſtiegen iſt, wovon 6—7 Mill. Koſten abgehen mögen (z. 12½ Proc. Zollverwaltungskoſten). Offenbar war alſo die Höhe der Abgabe nachtheilig.

In den öſtlichen Departements befinden ſich mehrere Salzwerke (salines d'Est) und Steinſalzbergwerke, darunter das 1819 gefundene reiche Steinſalzlager zu Vic, deſſen 11 Flötze zuſammen 240 Fuß mächtig ſind. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthſchaftungsweiſe wurden dieſe Werke 1825 von der Regierung auf 99 Jahre an eine Actiengeſellſchaft verpachtet. Die Pachtleiſtungen ſollten aus ungefähr 2 Mill. und 59 Proc. des Reinertrages beſtehen, daneben war die Steuer wie vom Meerſalze zu entrichten. Die Geſellſchaft konnte aber dieſe Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Käufer das minder weiße und ſchwerer lösliche Steinſalz nicht lieben, 2) weil der Abſatz nach Deutſchland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Dep. der Moſel (ſeit 1825); Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde daher 1830 der Pachtzins von 1·800 000 auf 1·200 000 Fr. ermäßigt und der Antheil des Staates an den erſten 300 000 Fr. des Reinertrages auf ⅔, an dem weiteren Ueberſchuſſe auf ¾ geſetzt, aber ſo, daß die Actionäre zuvor 4 Proc. Zins erhalten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von dieſen Werken im D. von 1830—37 1½ Mill. Fr., und nach Abzug der darauf ruhenden Laſten 1·325 000 Fr. — Der Preis des weißen Kochſalzes war gewöhnlich 4 sous = 6 kr. vom Pfund, hie und da bis 6 sous. Der Verbrauch war 1844 232·318 300 Kil. beſteuertes Salz, nebſt 56 Mill. Kil. ſteuerfreiem für Fiſchereien und 55 Mill. für Fabriken; jenes macht 13,^{26} Pfd., und mit Einrechnung der beiden letzten Verwendungsarten 19 Pfd. auf den Kopf. Die Beſchwerden über das Monopol der öſtlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchſchnitt zu 11, und hie und da bis zu 15 Fr. für 100 Kil. (2,^{50} und 3,^{5} fl. der Ctr.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünſtigung der Privatconcurrenz geführt, in deren Folge der allmälige Verkauf der Staatsſalzwerke beabſichtiget wurde, d'Audiffret, Système financier, I, 130 ff. Die Saline zu Dieuze iſt auch ſchon im Auguſt 1842 für 6·100 000 Fr. verſteigert worden. 1843 wurde der Salzpreis in den 6 Dep., wo er am höchſten ſtand, um etwa ⅓ herabgeſetzt. 1846 ſtimmte ſchon die Deputirtenkammer für eine allgemeine Ermäßigung der Steuer auf 10 Fr. von 100 Kil. und die Nationalverſammlung erhob dieſe Beſtimmung am 28. Dec. 1848 zum Geſetze. Der Einfuhrzoll von fremdem Salz beträgt für unreines Salz ½—2¼ Fr., für weißes, gereinigtes Salz je nach der Art der Einfuhr ½—3¼ Fr. (Geſ. v. 13. Jan. 1849) neben der erwähnten inländiſchen Steuer.

Digitized by Google

	Ertrag der Steuer an der Gränze	im Innern
1850 R.	20·817 808 Fr.	4·805 235 Fr.
52 „	27·001 904 „	5·220 409 „
55 „	28·263 000 „	6·932 000 „
59 A.	29·402 000 „	7·681 000 „

Wenn hierunter kein fremdes Salz begriffen wäre, welches mehr Abgabe trägt, so würde der Ertrag von 37 Mill. Fr. einen Verbrauch von 20 Pfd. auf den K. anzeigen. Die Steuer ist 1,^{027} Fr. = 0,^{479} fl. a. d. K. Zum Einsalzen der Seefische darf das Salz steuerfrei verwendet werden, unter sorgfältigen Ueberwachungsmaaßregeln, welche auch gegen Steuerbetrug bei den Salzwerken eingeführt sind. Die Abgaben für fremdes Salz betrugen im D. 1852—55 nur 164 000 Fr. v. Hock, S. 328 ff. — 1862 wurde die Salzsteuer von 10 auf 20 Fr. von 100 Kil. erhöht, sie beträgt also 4 fl. 40 kr. vom Centner.

Hannover. Der Staat hat nur 3 kleine Salzwerke, welche nach dem A. 1859/60 46 816 Rthlr. rohe und 9360 Rthlr. reine Einnahme geben und bei denen der Centner ungefähr zu 1 Rthlr. Verkaufspreis abgeben wird. A. 1863/4 51 388 Rthlr. Für den Antheil an zwei Privatsalinen sind nur 60 Rthlr. Einnahme angesetzt. Die Salzsteuer wird bei den Privatsalinen durch vereidete Erheber gegen 2½ Proc. Erhebungsgebühr eingezogen und beträgt ⅓ Rthlr. vom Centner. Sie brachte 1848—51 im D. 115 000, 1852/53 117 187 Rthlr. ein, A. 1854/5 118 000 Rthlr. oder 0,^{113} fl. a. d. K., Verzehrung 19,^{4} hannov. = 18,^{14} Zollpfd. Der Preis im Lande ist ungleich. A. 1859/60 140 000 Rthlr.

Rußland. Im südlichen und südöstlichen Theil des europ. Rußlands wird viel Seesalz gewonnen (§. 184 (*a*)), in den Gouv. Orenburg, Astrachan, Irkuzk und in Armenien sind Steinsalzwerke, in den mittleren Theilen giebt es auch Siedereien für Salzsoole. Die meisten dieser verschiedenen Werke gehören dem Staat („der Krone"). Unter den Privatwerken befindet sich die bedeutende Salzsiederei im Gouv. Perm. Hauptges. v. 5. Aug. 1818. Sämmtliche Vorschriften im 7. Bde. des Swod Sakonow Rossiiskoi Imperij, 1857, wo die 3. Abth. die Salzgesetze, ustaw o soli, enthält. Der Verkauf im Großen und Kleinen ist freigegeben, die Privatwerke sind nicht zur Ablieferung an den Staat verpflichtet, wenn sie sich nicht für einen verabredeten Preis freiwillig dazu entschließen, sie müssen aber von dem Salze, welches sie an Privatpersonen verkaufen, eine Steuer, „Accis", entrichten und sich einer Ueberwachung der erzeugten und verkauften Mengen unterwerfen. Der Staat unterhält Salzlager in jedem Gouvernement und selbst in jeder Kreisstadt ist ein Laden (Bude). — Der Verkaufspreis wird mit Genehmigung des Reichsraths festgestellt. Er soll die Erzeugungs- und Frachtkosten, den Aufwand für den hiezu erforderlichen Straßenbau, 5 Proc. Zins und 3 Proc. Tilgung des angewendeten Capitals und einen Gewerbsverdienst enthalten, begreiflich muß dieser Preis auch nach der Entfernung von den Salzwerken verschieden sein. Vermuthlich wird in diesen Verkaufspreis der Staatsmagazine auch der Betrag jener Salzsteuer ganz oder größtentheils eingerechnet, weil sonst der Staat seine Einnahme schmälern würde. Nach öffentlichen Nachrichten wurde die Salzsteuer 1854 von 28 auf 44 Kop. vom Pud (32,^{7} Zollpfd.), also auf 2 fl. 31 kr. vom Z.-Ctr. erhöht, also begreiflich auch der Salzpreis der Krone. Der Reinertrag der Salzeinkünfte wurde auf 5 Mill. R. angenommen, der Salzverbrauch nach Tegoborski auf 38 Mill. Pud = 20,^{7} Zollpfd. auf den Kopf im europäischen Rußland geschätzt. A. 1863 8·344 964 R. rein oder 0,^{86} fl. auf den Kopf im europäischen Rußland.

Digitized by Google

Die reine Einnahme aus dem Salze auf den Kopf in südd. Gelde ist

1	fl.	in	Oesterreich
50	kr.	in	Luzern
47	„	„	Baden
41	„	„	Niederlande, A. 1860
40	„	„	Bayern
36,75	„	„	Preußen
31	„	„	Würtemberg
30	„	„	Nassau
28,74	„	„	Frankreich
26,6	„	„	Zürich
23,4	„	„	Sachsen
15,6	„	„	Rußland
6,75	„	„	Hannover.

IV. Gänzliche Freiheit.

In Großbritanien war von 1805 (Pitt) bis 1823 die Steuer 15 Schill. vom Bushel (56 Pfd.), also 17,85 fl. vom deutschen Zollcentner. Schottland hatte indeß nur 8½ Sch. vom B. Die Erzeugungskosten waren höchstens 6 Sch., der Reinertrag g. 1½ Mill. L. St., der Schleichhandel ungeheuer ausgedehnt, so daß nicht die Hälfte, vielleicht nur ein Drittel des Verbrauchs die Steuer bezahlte. Dieselbe verursachte daher unleidliche Beschwerlichkeiten. Man setzte sie im genannten Jahre auf 2 Sch. herab, 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Sie hatte eine sehr verwickelte und ausführliche Gesetzgebung nöthig gemacht. Mac Culloch, Taxat. S. 259. Rees, Cyclopedia, B. XXXI. Art. Salt. — Auch in Mecklenburg, Hamburg und Bremen ist keine Salzabgabe. Der Centner galt in Hamburg 1857 1 fl. 10 kr., einige Jahre früher ½ Rthlr.

In den nordamericanischen Freistaaten ist der Verbrauch 47,6 Zollpfd. (1859) Preis z. B. bei den Salzwerken am Michigan 1 fl. 17 kr. (1862).

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels ist zur guten Versorgung des Volkes mit Salz keineswegs nothwendig, vielmehr würde die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur einen Reinertrag ihrer Salzwerke bei freiem Mitwerben beziehen könnte, manche Vortheile gewähren (*a*). Denn

1) ist die in dem Salzpreise enthaltene Entrichtung an die Staatscasse darum sehr mangelhaft, weil sie die einzelnen Bürger ungefähr wie eine Kopfsteuer nicht nach den Abstufungen ihres Vermögens oder Einkommens, sondern nur nach der Zahl ihrer Familienmitglieder trifft. Was für die Wohlhabenden eine unfühlbare Ausgabe bildet, kann für Dürftige schon eine Last sein, deren Ermäßigung lebhaft gewünscht wird (*b*). Eine Verschiedenheit des Preises für mehr oder minder begüterte Bürger ist nicht ausführbar, und selbst durch eine Steuererleichterung für die untersten Classen läßt sich der genannte Uebelstand nicht völlig entfernen (*c*).

zed by Google

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den nützlichen Verbrauch desselben (*d*). a) Obgleich der Genuß desselben in den Speisen eine gewisse Gränze findet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabsetzung des Preises zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Classen sich dann vollständiger versorgen. b) Für die Gesundheit der Hausthiere, vorzüglich der wiederkauenden, ist das Kochsalz unentbehrlich und die reichlichere Anwendung desselben hat auf die Viehzucht günstigen Einfluß (*e*). c) Das Kochsalz dient als Düngemittel, doch ist diese Verwendung von geringem Nutzen (*f*). d) In Gewerken findet dasselbe manchfaltigen Gebrauch, der bei niedrigerem Preise eine Erweiterung erwarten läßt (*g*). In Küstenländern ist auch das Einsalzen der Fische von großer Wichtigkeit (*h*).

3) Die Käufer würden nicht allein die Abgabe ersparen, sondern auch geringere Erzeugungs- und Frachtkosten zu tragen haben, indem das Mitwerben die wohlfeilste Versorgung jedes Ortes von den nächstgelegenen oder von den am wohlfeilsten erzeugenden Werken, sie seien in- oder ausländisch, gestatten würde, wie dieß bei anderen Verbrauchsgegenständen geschieht. Wäre der Salzpreis ganz dem Verkehre überlassen, so würden freilich manche Salzwerke, die mehr Kosten aufzuwenden haben als andere, eingehen müssen. Wollte man auch das ausländische Mitwerben vermittelst eines Schutzzolles beschränken, so ließe sich doch gegen das inländische nichts thun, die Zehrer hätten aber in jedem Falle den Vortheil der wohlfeilsten Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses (*i*).

(*a*) Antrag von Duttlinger zur Herabsetzung auf 2½ kr. Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, Beil. IV, 84. VII, 109. — Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. I, 336 (von Rau). — Herdegen, S. 123. Gr. Moltke, S. 138. Die beiden Curien des vereinigten Landtags in Preußen (1847) sprachen den Wunsch aus, daß das Salzregal aufgehoben werden möge, wobei sie die Unvermeidlichkeit des Ersatzes durch eine Steuer anerkannten; Ständecurie 26. Mai (Verhandl. X, 1331), Herrencurie 4. Juni (VIII, 1307). — Domesmay in Journ. des Econ. XXV, 251. (Dec. 1849.)

(*b*) Nach Stein S. 370 soll kein wissenschaftlicher Grund vorhanden sein, das Salz nicht zu besteuern, wo man das Brot besteuert. — Nach vielen Erfahrungen (bei Milne Edwards) sollen zur menschlichen Nahrung nur etwa 10–12 Pfd. gebraucht werden. Nimmt man 15 Pfd. und einen Monopolgewinn von 2 kr. vom Pfd., so ist für eine Familie von 5 oder 6 Köpfen die Jahresabgabe 2 fl. 30 kr. bis 3 fl., bei 8 Köpfen schon 4 fl. Die frühere französische Salzsteuer von 4½ kr.

Digitized by Google

auf das Pfd. beträgt für 70 Pfd. Familienverbrauch 4 fl. 54 kr. jährlich. — Lohnarbeiter verzehren, z. B. zu den Kartoffeln, mehr Salz als Wohlhabende, in Schottland wird wegen des üblichen Haberbreies mehr Salz verbraucht als in England. In Frankreich wird in den Brotteig wenig Salz gemiſcht.

(*c*) In Baden zählte man 1829 über 23000 Familien, welche gar keine, und 24000 Weibsperſonen, welche nur die halbe Gewerbsſteuer bezahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreiſes gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht zu verſchaffen geweſen. Rau a. a. O. I, 344.

(*d*) Belege aus der Erfahrung. 1) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verſchiedenen Landestheilen (§. 186 (*b*)) nach der Höhe des Salzpreiſes ſtärker oder ſchwächer, nämlich 9⅙ Pfd. bei der grande, 11¾ Pfd. bei der petite gabelle, 14 Pfd. in den pays de salines, 18 Pfd. in den befreiten Provinzen, 19½ Pfd. in der Normandie, nach einer anderen Berechnung 12—20 Pfd., Encyclop. a. a. O. S. 337. — 2) Als im C. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgeſetzt wurde (um ⅙), ſank der Erlös nur um 1/11 und nach 6 Jahren erreichte er den früheren Betrag von 1824 wieder, Bericht über die Staatsverw. ꝛc. S. 290. — 3) Im J. 1833 wurde in Baden der Salzpreis im Großen von 3½ auf 2½ kr. (um 28,57 Proc.), im Kleinhandel von 4 auf 3 kr. (um 25 Proc.) erniedrigt. Der Verbrauch an Speiſe- u. Viehſalz war 1832 244544 Ctr., 1833 274482 Ctr., 1834 283735 Ctr., alſo 16 Proc. mehr, der Erlös fiel deshalb nur um 17 Proc. Neuerlich ſcheint der Verbrauch ſeine oberſte Gränze erreicht zu haben. — 4) In Würtemberg erfolgte gleiche Herabſetzung am 1. Febr. 1834. Der inländiſche Abſatz (Hohenzollern einbegriffen) war i. D. 1829—32 282696 Ctr., 1835—38 364201 Ctr., alſo 28,8 Proc. mehr, oder auf den Kopf resp. 17 und 21,5 Pfd. — 5) In Preußen wurden, aus dem Rohertrage zu ſchließen, 1840 u. 41 i. D. gegen 221½ Mill. Pfd., nach der Herabſetzung des Preiſes auf ⅘ aber i. D. von 1843—46 gegen 241½ Mill. verbraucht, alſo nur 9 Proc. mehr. — 6) Im britiſchen Reiche war die Zunahme beiſpiellos ſtark, freilich auch die frühere Steuer ganz übermäßig. 1810—17 wurden i. D. 2 Mill. Buſh. (zu 56 Pfd.) im Innern verbraucht, aber in den 3 ſechsjährigen Zeitabſchnitten von 1827—32, 1833—38, 1839—44 i. D. 9·952000, 10·581000, 12·304000 B., alſo bis auf das 6fache der früheren Verzehrung. Porter, Progress of the nation, S. 286 der A. v. 1851. Milne Edwards (Rapport sur la production et l'emploi du sel en Angleterre, P. 1850) nimmt 6·800000 Z.-Ctr. = 24 Pfd. auf den Kopf an. — 7) In Frankreich trat mit dem 1. Jan. 1849 die niedrige Steuer von 10 Fr. auf 100 Kil. ein. Der Verbrauch war nach dem Ertrage der Steuer: 1847 4·692208 Z.-Ctr., i. D. 1850—53 5·946250 Ctr. oder 26,7 Proc. mehr, bei einer Volksvermehrung von 0,21 Proc. jährlich. — 8) In Sardinien wurde (7. März 1848) das Salz von 54,2 auf 30 Cent. für das Kilogramm herabgeſetzt. Die Einnahme in den Provinzen auf dem Feſtlande war i. D. 1840—47 14·390312 L., 1850—51 9·566150 L., 1855 10·502092 L. Die Verbrauchszunahme iſt nicht genau zu ermitteln, weil bis 1848 einzelne Landestheile niedrigere Preiſen bezahlten. Nimmt man 50 C., ſo zeigt obige Summe 2·780000 Kil. an, die Einnahme von 1855 3,5 Mill. oder 20 Proc. mehr. Vgl. Benvenuti e Meneghini, Manuale del cittadino Sardo, 1852. Eine fortdauernde Vermehrung des Speiſeverbrauchs auf den Kopf dürfte man jedoch nicht erwarten und die Zunahme der Wohlhabenheit zieht keine Steigerung des Salzgenuſſes nach ſich, wenn einmal das Bedürfniß ſeine Befriedigung findet, Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 258.

(e) Die Zuträglichkeit der Salzfütterung iſt längſt bekannt. Pecudes armentaque et jumenta sale maxime sollicitantur ad pastum, multo largiore lacte multoque gratiore. Plin. H. nat. XXXI, 41. Columella, De re rust. VI, 4. 23. Die Annahmen des Bedarfs für die Hausthiere ſind ſehr verſchieden und das richtige Maaß unter gewiſſen Umſtänden (Art des Futters, Maſt-, Melk- und Arbeitsthiere, Alter ꝛc.) muß erſt noch ermittelt werden. Bouſſingault (Dingler, P. J. CIII, 308) bemerkte hierbei, daß das Heu ſchon etwas Kochſalz enthalte, $^1/_4$—$^1/_2$ Proc. Auch die Runkelrüben, zu 15 Proc. feſter Maſſe berechnet, haben gegen $0,^{076}$ Proc. oder $^1/_2$ Proc. der trockenen Subſtanz Kochſalz. Die engliſche Regel, $7^1/_2$ deutſche Loth täglich für eine Kuh (83 Pfd. jährlich), $10,^{88}$ Loth auf 1 Maſtochſen, 10 Pfd. je auf ein Schaaf, iſt wohl übermäßig. In Belgien werden für 1 Stück Rindvieh 46, für ein Schaaf $11^2/_3$ Pfd. gerechnet, für ein Pferd $23^1/_3$ Pfd. Weckherlin (Thierprod. II, 157) hält 12 Pfd., Zeller (Verhältn. K. IV, 17) 12—18 Pfd. für ausreichend zur Ernährung einer Kuh, viele Landwirthe der bad. Pfalz geben aber $^1/_2$, $^2/_3$, ja 1 Pfd. wöchentlich. Die ältere gewöhnliche Annahme war auf ein Schaaf $1^1/_2$—2, auf ein Stück Rindvieh 18 Pfd. jährlich, auf eine Ochſenmäſtung 25 Pfd. Ein Salzzuſatz macht ſchlechteres Heu und Stroh, neuen Haber ꝛc. zuträglicher. Deſaive, Ueber den vielſeitigen Nutzen des Salzes in der Landw., d. von Protz, Nordhauſen 1852. Der Unterſchied in dem Verbrauche, wie er z. B zwiſchen Frankreich und Baden ſtattfindet, zeigt, daß dort dem Viehe ſehr wenig Salz gereicht wird. Die Theuerheit des Salzes verleitet einen Theil der Landwirthe, dem Viehe an dem zur guten Verdauung dienlichen Salzfutter abzubrechen. Uebrigens iſt bei der Viehmäſtung anzunehmen, daß die Ausgabe für Salz wie alle anderen Koſten in dem Fleiſchpreiſe ihren Erſatz finde.

(f) Früherhin wurde der Nutzen der Salzdüngung überſchätzt, z. B. Sinclair, Grundgeſetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correſpondenzblatt 1824, I, 195 (Johnſton). — Chaptal, Ind. franc. II, 170. — Millerot, De la réduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. = Bulletin des sciences agric. XI, 235. Das Kochſalz (Chlornatrium) iſt ein ſehr ſchwacher Beſtandtheil der Pflanzenaſche und vermag deßhalb zur Ernährung der Gewächſe wenig beizutragen, auch wird ſelbſt in Großbritanien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht. Doch iſt neuerlich in Betracht gekommen, daß das Salz die im Boden enthaltenen phosphorſauren Salze löslicher macht (Liebig). Vgl. Darſtellnng der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1839, I, 473. — Daurier, Expériences sur le sel ordinaire employé pour l'amendement des terres. P. 1846 — Milne Edwards a. a. O. — Wolff, Die naturgeſetzl. Grundlagen des Ackerbaus, 3. A. S. 745.

(g) Käſebereitung, Seifenſieden, Gerberei, Tabaksfabrication, Bereitung von Salzſäure, von Natrum (Soda), Chlor und deſſen Verbindungen, beſonders dem zum Bleichen höchſt wichtigen Chlorkalke, Glasbereitung, Glaſur der Fayence ꝛc. — Nach Milne Edwards erhält man aus 100 Kil. Seeſalz 105 K. Salzſäure und 109 K. ſchwefelſaures Natrum (Glauberſalz), aus dieſem ſodann $53,^4$ K. Natrum (Soda). Die Steuer von 10 Fr. macht im Preiſe des Natrum 22 Proc. aus. Zu 414 K. Fenſterglas iſt das Natrum aus 100 K. Seeſalz erforderlich.

(h) In Großbritanien kam die Seefiſcherei erſt nach der Aufhebung der Salzſteuer recht empor, Mac Culloch, Taxation, 260. Befreiung in Frankreich, §. 186 (c).

(i) Küſten- oder Landgränzgegenden würden ſich vom Auslande verſorgen.

§. 188.

Zur Vertheidigung des aus dem Salzverbrauche fließenden Staatseinkommens, d. h. Salzregals und der Salzsteuer wird Folgendes geltend gemacht (*a*):

1) Der Monopolgewinn oder Steuerertrag wird von den einzelnen Bürgern leicht, in ganz kleinen unfühlbaren Beträgen bei dem Salzkaufe entrichtet.

2) Ein lange bestehender künstlich erhöhter Preis des Salzes muß auf die Preise der Arbeit und der Waaren insofern eingewirkt haben, als die Arbeiter von den Lohnherren und die Erzeuger von den Käufern den Ersatz der größeren Ausgabe für das Salz erhalten, und auf diese Weise fällt der Nachtheil der Salzvertheuerung nicht mehr auf diejenigen Classen, die ihn sonst lästig empfinden würden. — Dieß ist in Bezug auf Waaren, in deren Erzeugungskosten das Salz einen beträchtlichen Antheil ausmacht, am leichtesten zu erwarten, bei dem Lohne wegen der Geringfügigkeit der Ausgabe am wenigsten. Arbeiterfamilien, die eine über den Durchschnittsstand hinausgehende Zahl nicht arbeitender Mitglieder haben oder sonst in einer bedrängten Lage sind, empfangen jenen Ersatz im Lohne nicht. Der stärkere Verbrauch bei niedrigerem Preise des Salzes beweiset, daß man sich bei höherem Preise einschränken muß. Für die salzverbrauchenden Gewerbe wirkt die Wohlfeilheit des Kochsalzes wie jede Verminderung der Kosten, weil sie entweder den Gewerbsverdienst, oder, bei erniedrigtem Preise des Erzeugnisses, den Absatz vergrößert.

3) Das Regal liefert einen im Verhältniß zum ganzen Staatseinkommen bedeutenden Reinertrag (§. 184.), der nicht leicht zu entbehren ist. Wird er nicht etwa durch gleichzeitige Ersparungen im Staatsaufwande oder durch das Steigen anderer Staatseinnahmen ersetzt, so nöthiget das Aufgeben des Regales oder der Salzsteuer zum Aufsuchen eines besondern Deckungsmittels. Die Erhöhung der bestehenden Steuern ist nur da rathsam, wo das Steuerwesen schon gut eingerichtet ist, eine neue Steuer aber verursacht Mühe und Kosten bei der ersten Einführung, so wie bei der jährlichen Erhebung, und wenn sie etwa, wie es vorgeschlagen worden ist, dem Salzregale ähnlich nach der Kopfzahl der Familien aufgelegt würde (*b*),

zed by Google

ſo wäre zu wenig gewonnen, weil dann die erwähnte Unvollkommenheit (§. 187. Nr. 1.) nicht aufhörte. — Dieſe Betrachtungen können zwar weder eine Erhöhung des Salzpreiſes empfehlen, bei der die nachtheiligen Folgen durch die Neuheit doppelt empfindlich werden würden, noch auch das Bedürfniß einer Erleichterung zweifelhaft, wohl aber für dieſe einen allmäligen Gang ſtatt eines plötzlichen Aufgebens des Regals rathſam machen.

(a) Van Hogendorp, Lettres sur la prosp. publ. II, 131. II, 65—77. — d'Audiffret, Syst. financ. I, 52. — Niebuhr in Rau und Hanſſen, Archiv, N. F. II. 203.

(b) Für dieſen Vorſchlag v. Langsdorf, Gedanken über die nothw. Herabſetzung der Salzpreiſe in Deutſchland, Heidelb. 1822. Deſſ. Anleitung zur Salzwerkskunde, 1824. S. 696. — Benzenberg a. a. O. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberheſſen wurde 1821 der Salzpreis von 5 kr. auf ungefähr den halben Betrag erniedrigt und dafür eine Salzſteuer von 64 200 fl. oder gegen 15 kr. auf den Kopf eingeführt, Grome, Statiſt. des Großh. Heſſen, I, 109. — Wenn man bei einem ſolchen Salzgelde mehrere Claſſen der Wohlhabenheit anordnete, und die Umlegung und Einziehung den Gemeinden überließe, ſo würde doch die Ausführung ſo viele Mühe machen, daß der Nutzen als ſehr zweifelhaft anzuſehen wäre.

§. 188 a.

Ergebniſſe aus den vorſtehenden Sätzen:

1) Wegen der Störung, die das gänzliche Aufgeben des Salzeinkommens im Staatshaushalte verurſachen würde, und wegen der Schwierigkeit, daſſelbe auf eine weniger läſtige Weiſe zu erſetzen, iſt in den meiſten Fällen nur eine Ermäßigung des Salzpreiſes und des aus ihm fließenden reinen Einkommens zuläſſig. Dieß kann ſpäter wiederholt werden und bringt jedesmal bei den Unterthanen auf einige Zeit das wohlthuende Gefühl einer Ausgabenverminderung nebſt günſtigen Folgen für verſchiedene Gewerbe hervor, und durch die allmälige Zunahme des Salzverbrauchs wird das von der Staatscaſſe zu bringende Opfer verringert (a), bis endlich der Staat gänzlich auf das Einkommen aus dem Salzverbrauche verzichtet. Dieſe Maaßregel iſt jedoch nur da anzurathen, wo ſich keine andere drückendere Entrichtung der Bürger findet, deren Aufhebung oder Verringerung den Vorzug verdiente.

2) Wird in den Koſten der Erzeugung und Verſendung des Salzes eine Erſparniß bewirkt, ſo iſt es zweckmäßig, dieſelbe

Digitized by Google

den Staatsbürgern durch Erniedrigung des Preises zu Gute kommen zu lassen, wie dieß da, wo statt des Regals eine Salzsteuer besteht, von selbst geschieht (*b*).

3) Wenn in den Nachbarstaaten ein niedrigerer Preis besteht, als im Lande, so ist nicht allein ein Anreiz zum heimlichen Einbringen vorhanden, sondern die Vergleichung verursacht auch, daß der höhere Preis schwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die aneinander gränzen, thun wohl, einen gleichförmigen Salzpreis zu verabreden, wodurch die Verbote und Verhütungsmittel der Einfuhr unnöthig werden (*c*).

4) Es ist zweckmäßig, diejenigen Salzvorräthe, die in einem hervorbringenden Gewerbe verbraucht werden (§. 187. 2.), um einen geringeren Preis abzugeben, jedoch unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Mißbrauch dieser Begünstigung, d. h. die Verwendung zu Speisen, verhütet werde. Dahin gehört a) Verkauf eines wohlfeileren Viehsalzes. Man bedient sich hiezu der minder reinen Sorten des Sud- oder Steinsalzes, oder giebt dem Salze einen solchen Zusatz (Denaturirung), daß es, unbeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zu menschlichem Genuß unbrauchbar wird (*d*). b) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwendet werden können (*e*). c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Gewerbsleute, welche die nöthige Sicherheit gegen Mißbrauch geben. Dieß ist bei vielen kleinern Unternehmern, z. B. Handwerkern, schwerer auszuführen, und wird daher gewöhnlich nur bei Fabriken angewendet, es wäre aber nützlich, diese Erleichterung in größerer Ausdehnung zu bewilligen (*f*).

(*a*) Mac-Culloch (Taxat. S. 261) deutet an, daß die Beibehaltung einer niedrigen Salzsteuer, etwa 5 Sch. vom B., in Großbritanien der Staatscasse wenig Verlust zugezogen haben würde.

(*b*) Hoffmann a. a. O. S. 249 bemerkt, daß das Gefühl einer Ueberbürdung sich steigert, wenn man die Kosten abnehmen und den Reinertrag der Staatscasse anwachsen sieht.

(*c*) Die Zollvereinsstaaten haben ihr Augenmerk auf dieses Ziel gerichtet, einstweilen aber sich gegenseitig Beistand gegen den Schleichhandel zugesichert und verabredet, daß ein Preis von 3½ kr. für das Pfund einen Anspruch auf nachdrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben. Die k. hannov. Regierung hat in dieser Hinsicht bei ihrem Eintritt in den Zollverein 1851 u. 53 besondere Verpflichtungen übernommen. — Vgl. Herdegen, S. 124.

(*d*) Man hat hiezu Ziegelmehl und Kohlenstaub oder Ruß, oder auch Kleie beigemengt. Diese Stoffe lassen sich durch Auflösen des Salzes in

Digitized by Google

Wasser ausscheiden, was jedoch schon mühsam ist. In Preußen und einigen anderen Staaten wird neuerlich Wermuth und Eisenoxyd mit Thonerde (Röthel) angewendet. Eine stark färbende unschädliche Beimischung, die weder durch Auflösung noch durch Glühen zu entfernen wäre, ist noch nicht gefunden worden, weßhalb man auch in Frankreich (V. 26. Febr. 1846) bei der Herabsetzung der Steuern von Viehsalz von 10 auf 5 Franken (für 100 Kil.) die Kleie zu Hülfe nahm, aber in einer viel zu großen Menge, nämlich dem 8½fachen Gewichte des Salzes! — Zum Viehsalze verwendet man zunächst das verunreinigte, z. B. auf dem Lager in der Trockenstube mit Eisenrost beschmutzte Salz. In Baden bestehen ungefähr 3,² Proc. des ganzen Erzeugnisses aus Viehsalz.

(*e*) Pfannenstein, Mutterlauge, Asche aus den Heerden, ferner die eingeäscherten incrustirten Dornen der Gradirwerke. Der Pfannenstein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.

(*f*) Vgl. §. 186. — In Sachsen ist einem zuverlässigen Fabrikherrn gestattet worden, aus dem in seinem Kohlenbergwerk sich sammelnden Wasser das Kochsalz auszusieden, gegen die Verpflichtung, dasselbe nur in seiner Fabrik zu verwenden.

§. 189.

Ueber das aus dem Salze zu ziehende Staatseinkommen sind außer den Sätzen über die Höhe des Salzpreises (§. 188a.) noch folgende Bemerkungen vorzüglich zu beachten:

1) Die Staatssalzwerke werden gewöhnlich durch Verwaltung auf eigene Rechnung benutzt. Dieß hat sich als zweckmäßig bewiesen. Die Größe der Werke gestattet es, wissenschaftlich gebildete Kunstverständige anzustellen, denen Rechnungs- und Cassenführer beigegeben werden. Eine aus Fachmännern und Finanzmännern zusammengesetzte Oberbehörde kann leicht die Oberleitung der Salz-, Berg- und Hüttenwerke des Staates zugleich führen (*a*). Eine Verpachtung ist nicht unausführbar, aber schwierig. Sie erfordert ein großes Capital und müßte auf lange Zeit geschlossen werden, die dem Pachter zur Verhütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen sind lästig, §. 184 (2), auch müßte derselbe in Bezug auf den Preis, den ihm der Staat bei der Ablieferung des Salzes vergütet, oder auf den Verkauf an Privatpersonen Zusicherungen erhalten. Es ist nicht leicht, den Pachtvertrag so festzusetzen, daß nicht späterhin die in dem Zustande des Regales möglichen Veränderungen für den einen oder anderen Theil lästig oder schädlich werden (*b*).

2) Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muß man die Kosten zu verringern suchen. Hiezu dienen a) vortheilhaftere

Digitized by Google

Erzeugung durch Gewinnung einer gesättigten Soole mit Hülfe von Bohrlöchern (§. 184.), oder eines brauchbaren Steinsalzes, durch bessere Heizungsart und dergl. (*c*). b) Einführung der wohlfeilsten Verpackungs- und Versendungsart (*d*). c) Wo auf hinreichendes Mitwerben von Handelsleuten zur guten Versorgung der Unterthanen in allen Landestheilen zu rechnen ist, da kann die Regierung die Kosten für die Niederlagen (für Gebäude, Beamte und Diener) ersparen (*e*) und das Salz nur bei den Salzwerken oder wenigen bequem gelegenen Niederlagen (*f*) mit einer Frachtvergütung für die Entfernung und den nöthigen Ueberwachungsmitteln gegen Betrug abgeben (*g*).

3) Ist keine Hoffnung, auf inländischen Salzwerken mit Hülfe von Betriebsverbesserungen so wohlfeil zu erzeugen, als auf fremden, und ist der Ankauf von diesen sicher, so verdient er der eigenen Erzeugung vorgezogen zu werden.

4) Den Privatsalzwerken muß bei der Ablieferung des Salzes an die Niederlagen der Regierung ein solcher Preis bewilligt werden, der sie ermuntert, soviel hervorzubringen, als neben dem Erzeugniß der Staatswerke zur Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses noch erforderlich ist. Würde man ihnen nicht soviel bieten, so würden sie nur für die Ausfuhr arbeiten und nöthigenfalls ihren Betrieb einschränken. Ist für sie wegen der Entlegenheit von den Landesgränzen sowie von Wasserstraßen und Eisenbahnen der Verkauf in's Ausland unvortheilhaft, oder finden sie in den Nachbarländern keinen Absatz, so sind sie ganz von den Verhandlungen mit der Regierung abhängig, und die Ungewißheit über den künftigen Preis und die künftige Absatzmenge muß den Betriebseifer schwächen. Diese Beengtheit fällt hinweg, wenn die Privatwerke gegen Entrichtung einer festbestimmten Salzsteuer den Verkauf im Lande selbst besorgen dürfen, wobei sie sich freilich einer Ueberwachung der erzeugten, ausgeführten und innerhalb des Landes abgesetzten Salzmenge unterwerfen müssen. Die Regierung wird hiedurch der Mühe des Einkaufes und Wiederverkaufes überhoben. Das Erzeugniß der Staatswerke tritt dann mit dem der Privatsalinen in Mitwerben. Der Preis des ersteren muß so bestimmt werden, daß er den Betrag der Salzsteuer, sowie der Erzeugungs- und Frachtkosten in sich schließt. Diese Verfügungen haben aber

Digitized by Google

die Folge, daß der inländiſche Verkaufspreis nicht überall gleich ſein kann. Wo ein beträchtlicher Theil des Bedarfes von Privatſalzwerken befriediget wird, oder vollends wo dieſe die einzigen ſind, da verdient dieſe Anordnung, d. i. die Erhebung einer Salzſteuer, den Vorzug (*h*).

5) Wo mehrere kleine Staaten aneinander gränzen, da iſt die Vereinzelung derſelben in Hinſicht des Salzregals die Urſache von mancherlei Nachtheilen, die dann hinwegfallen würden, wenn eine Uebereinkunft zur Einführung einer gleichförmigen Salzſteuer zu Stande käme. Dieß wäre nützlich, indem a) das läſtige Verbot des Salzverkehres von einem Gebiete zum anderen aufgehoben würde und nur gegen die nicht verbündeten Staaten ein Einfuhrzoll angelegt werden müßte, b) die Koſten der Salzverwaltung aller einzelnen Regierungen erſpart würden, c) die Zehrer vermöge des freien Mitwerbens für das Salz neben der Steuer nicht mehr auszugeben brauchten, als zu ihrer Verſorgung auf die wohlfeilſte Art nothwendig iſt. Diejenigen Werke, welche in Bezug auf Erzeugungs- und Frachtkoſten hinter anderen zurückſtehen, würden weniger erzeugen oder ganz ſtillſtehen müſſen. Der reine Ertrag der Salzſteuer müßte unter die verbündeten Regierungen vertheilt werden, wozu die Einwohnerzahl ihrer Länder einen paſſenden Maaßſtab gäbe (*i*). Indeß ſtehen dieſer Einrichtung manche Schwierigkeiten im Wege (*k*).

(*a*) In Baden ſind die Staatsſalzſiedereien der Oberſteuerbehörde untergeben worden. Sie gehören nicht zu dem Kammervermögen, ſondern zu dem Staatsgute (§. 91).

(*b*) Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich ſind nicht gut ausgefallen. Schon die erſtere von 1806 mußte 1825 aufgelöſt werden, ob ſie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geſchloſſen worden war, denn der auswärtige Abſatz hatte ſich ſo ſehr verringert, daß die Actiengeſellſchaft nicht mehr beſtehen konnte, vgl. §. 186 (*b*). Die würtemb. Saline Clemenshall war bis 1848 verpachtet.

(*c*) In Bayern (1852/53) ſiedet man mit 1 Klafter Nadelholz (226 Cub.-F.) 20,^{29} (Traunſtein) bis 23 Centner (Berchtesgaden). Verbeſſerungen in den Heerden und Pfannen vermögen viel, ſo auch die Anwendung eines wohlfeilen Brennſtoffes, z. B. des Torfes. In den bad. Salinen wurden früherhin mit 1 Klafter Nadelholz (zu 144 Cub. Fuß) oder 16 Ctr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf 20 Ctr. Salz geſotten, im D. 1854/55 aber 43,^{42} Ctr. (Jetzt die Kl. = 17 Ctr. Steink.). — Benutzung des Dampfes aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen ꝛc. v. Alberti in der deutſchen Vierteljahrsſchrift, VII, 1. (1849). — Beſonders vortheilhaft iſt die Fortleitung der Soole an

eine Stelle, wo das Holz wohlfeiler und die Abfuhr des Salzes leichter ist. Die Leitung von Reichenhall in Oberbayern nach Traunstein wurde schon 1616 unter Kurfürst Max I. durch Reisenstuhl ausgeführt, v. Reichenbach setzte sie 1808 bis Rosenheim fort und brachte 1817 die höchst kunstreiche Leitung von Berchtesgaden bis Reichenhall, 109000 Fuß lang, zu Stande (Hebung an der Wassersäulenmaschine zu Ilsang 1218 Fuß hoch.) Die ganze Soolenleitung hat gegen 13 Meilen Länge. — Die Leitung von Hallstadt nach Ischl und von da nach Ebensee im österreichischen Salzkammergut, 1757 gebaut, ist 156000 Fuß lang.

(*d*) Steinsalz oder gepreßtes Sudsalz gestattet eine Versendung in unverpackten Blöcken. Die Verpackung geschieht in Säcken oder bei wohlfeilem Holze in hölzernen Gefäßen. Kaiserliche Fabrik zur Verfertigung derselben im Großen zu Hallein, mit Sägemühlen. Aehnlich zu Reichenhall. Säcke können in den Strafanstalten gemacht werden. Gewöhnlich schreibt man die Lieferung nach Muster aus und giebt sie dem Mindestfordenden. In Bayern ist versuchsweise eine Sackfabrik bei Berchtesgaden angelegt worden. In Bayern kostete 1852/3 die Verpackung des Centners 19⅕ Kr., in Baden D. 1854/55 10,⁹ Kr. für den Z.-Ctr., in Preußen D. 1854—56 2,¹ Sgr., A. 1860 2,⁹ Sgr. — Versendung auf Flüssen (in Schiffen oder auf Flößen), Canälen, Eisenbahnen, z. B. der böhmischen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Verträge mit ganzen Gemeinden zur Uebernahme der Salzfuhren. — Verträge mit anderen Regierungen zum Austausche an verschiedenen Gränzen. So giebt z. B. Bayern in Oberschwaben eine gewisse Menge von Salz an Würtemberg ab, welches dafür gleiche Menge von Friedrichshall in die bayrische Pfalz liefert.

(*e*) In Bayern kam 1852/3 Versendung und Verkauf auf 1 fl. 20¼ kr. für den Centner, ohne die Kosten der Gebäude. In Preußen sind (A. 1858) die Debitskosten an 3 Sgr., die Frachtkosten g. 8½ Sgr. auf den Ctr. — Dagegen kann öfters die Versendung auf Staatsrechnung wegen der großen Massen etwas wohlfeiler bewirkt werden, als von einzelnen Händlern.

(*f*) Z. B. an Eisenbahnen oder Wasserstraßen.

(*g*) Es muß nämlich der Beweis geführt werden, daß der Vorrath, für welchen eine bestimmte Vergütung in Anspruch genommen wird, auch wirklich vollständig in den benannten Ort gebracht worden, und nicht etwa zum Theil in einem näheren Orte zurückgeblieben ist. Die Ausbezahlung geschieht in Baden von den Untererhebern, die sich vorher überzeugen müssen, daß die auf dem Salzwerke angebrachte Verschnürung und Verbleiung des Salzsackes unverletzt ist, und die abgenommenen Bleie werden durch die Obereinnehmereien an die Salzwerksverwaltungen zurückgeliefert, Samml. aller Ges. und Verordn. über die indirect. Steuern in Baden, 1839. VI. Abschnitt. Die inländischen Frachtvergütungen betrugen 1860. 61 im D. 61808 fl. = 11,² kr. auf den Ctr. Diese Zahlen lassen jedoch schon wegen der ungleichen Entfernungen und Fuhrlöhne keine genaue Vergleichung zu, auch kommt noch der Zuschlag des Kleinverkäufers zu dem Preise hinzu. Der den Kleinhändlern bewilligte Verdienst von ½ kr. würde, wenn man annehmen wollte, daß ⅔ des Verbrauches bei Krämern erkauft werden, von den i. D. 1860 und 61 im Lande verkauften 330445 Ctrn. schon 183580 fl. ausmachen, und mit der Frachtvergütung 245388 fl. An dieser Ausgabe könnte durch das Mitwerben etwas erspart werden. — In Würtemberg sind die auf Staatskosten gehaltenen Niederlagen 1833 aufgehoben worden, dagegen werden in einiger Entfernung von den Salzwerken Privatverkäufer aufgestellt, die das Salz faß- oder centner-

Digitized by Google

weise zu $2^5/_6$ kr., im Kleinen zu 3 kr. das Pfd. abgeben. Sie haben die Versendungskosten von dem Salzwerk oder von der Station Ulm an zu übernehmen und entrichten einen durch Meistgebot für 3 Jahre bestimmten Preis. Heerdegen S. 118. — Hoffmann, I, 430.

(*h*) Als Beispiel dient die russische Einrichtung, §. 186. — In Preußen trug der Abgeordnete Harkort 1851 darauf an, gegen eine Steuer von $1^1/_2$ Rthlr. vom Z.-Centner und einen Einfuhrzoll von $1^3/_4$ Rthlr. den Salzverkehr freizugeben. Vgl. (*i*).

(*i*) Ein solcher Vorschlag wurde 1849 von den Regierungs-Commissarien während der Frankfurter Reichsversammlung in Verbindung mit den Anträgen zu einer gemeinschaftlichen Zolleinrichtung für Deutschland ohne Oesterreich aufgestellt, s. Die Resultate der Berathungen ꝛc. S. 290, ferner Biersack und v. Thielau a. a. O. Der damalige Reinertrag des Salzregals und der Salzsteuer in Deutschland wurde zu 8·802000 Rthlr. oder $8,^6$ Sgr. = $30,^1$ kr auf den Kopf der $32^1/_2$ Mill. Einw. oder $1,^{59}$ Rthlr. = $2,^{78}$ fl. auf den Zoll-Centner bei einem mittleren Verbrauch von $16,^9$ Pfd. auf den K. berechnet. Die Steuer sollte $1^1/_2$ Rthlr. (oder jedenfalls unter 2 Rthlr.) für den Ctr. Speise-, 5 Sgr. für Vieh- und Gewerbesalz, der Einfuhrzoll sollte $^1/_4$ Rthlr. höher als die Steuer sein. Bei v. Thielau a. a. O. werden $1^1/_3$—$1^1/_2$ Rthlr. Salzsteuer empfohlen.

(*k*) Dahin gehören 1) die Entschädigungsansprüche derjenigen Salzwerke, welche sich nicht mehr in dem großen Mitwerben behaupten können, 2) die Abneigung vor einer so eingreifenden Veränderung bei einem Vertragsverhältniß der Staaten, dessen Fortdauer nicht fest verbürgt ist (was allerdings bei den Berathungen von 1848 und 49 vorausgesetzt wurde), 3) die Einbuße an Staatseinkommen für einzelne Regierungen, vor allen für Baden, weil hier der Regalgewinn vom Centner beträchtlich höher ist als die Steuer und der Verbrauch den mittleren Satz übersteigt. Nach der Frankfurter Berechnung würde Baden als Antheil an der Steuer g. 357000 Rthlr. empfangen, während sein damaliger Reinertrag zu 576000 Rthlr. angegeben wurde. Wenn auch außer dem Steuerantheil noch ein nicht unerheblicher Gewerbsverdienst der Salzwerke übrig bliebe, so wäre doch noch ein großer Verlust vorhanden. Diesem stände zum Theil ein Vortheil für die Unterthanen gegenüber, weil diese bisher gegen 3 fl. 28 kr. Regalgewinn vom Centner zu tragen haben und künftig nur 2 fl. 38 kr. Steuer zu bezahlen hätten, was bei 317000 Ctr. Verbrauch gegen 264000 fl. = 150000 Rthlr. Minderausgabe beträgt, allein die Steuer von der stärkeren Verzehrung flösse den anderen Staaten zu. Diese Ueberschläge sind übrigens nur beiläufig brauchbar, da die Wirkungen einer solchen Veränderung auf Erzeugung, Verbrauch und Preise nicht vorauszusehen sind. — Deutschland ohne Oesterreich hat 40 Staats- und 33 Privatsalzwerke. Die ganze Erzeugung wurde auf 5 Mill. Z.-Ctr., der Verbrauch auf 5·494000 Ctr. Speisesalz nebst 400000 Ctr. Gewerbs- und Viehsalz angenommen, so daß noch an 900000 Ctr. mehr ein- als ausgeführt werden müssen.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (*a*) wurde ebenfalls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schießpulvers und somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsvertheidigung seine

Digitized by Google

besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht bloß in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemengt, sondern erzeugt sich auch neu an vielen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hiezu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhaufen, deren Bestandtheile man in einer passenden Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Entrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.

2) Die privilegirten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne der Erlaubniß der Eigenthümer zu bedürfen, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.

3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkauf um einen gewissen Preis anbieten.

(*a*) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Trier ꝛc. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen; V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittermaier, Grundſ. §. 244.

(*b*) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresdurchschnitt 1·114000 Kilogr. (2·228000 Pfund) Schießpulver. Hiezu sind gegen 1⅔ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.) Thenard, Deput. Kammer, 30. Juni 1829.

(*c*) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigesetzt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weßhalb der ostindische Salpeter ungeachtet der weiten Beifuhr nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(*d*) Die Verordnungen über das preußische Salpeterwesen in Bergius, Samml. t. Landesgeſ., XI, 1. — In Oesterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, Krapf, Handb. d. Zoll- u. Staatsmonop.-O., II, 341. — In Frankreich sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Salpeterwesen nicht aufgehoben worden, aber außer Anwendung gekommen.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn zu 1) wurde durch die Abgabe und die ausschließliche Berechti-

Digitized by Google

gung für einen gewissen Bezirk die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel desselben hätte aufstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (*a*); — zu 2) wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (*b*); es ist daher rathsam, zu verordnen, daß die Salpetergräber sich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken müssen; — zu 3) wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht nöthig macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden. Nach diesen Anordnungen hat das Salpeterwesen aufgehört, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(*a*) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpetersieden und in der Pulverfabrikation unterwiesen.

(*b*) Es war sogar verboten, die Lehmwände (Wellerwände) eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersetzen. Gemeinden entrichteten häufig das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens, blos um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der bayer. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schützen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpetererde überliefern. — Verpflichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu ersetzen, nach §. 11 des a. österreich. Patents von 1807.

---

4. Hauptstück.

Regal der Jagd und Fischerei.

§. 192.

Das Jagdregal, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd auf Privatländereien auszuüben (*a*), darf nicht mit der Jagdhohheit und dem Wildbanne, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, §. 175.), verwechselt werden. Die letztere Thätigkeit bezweckt die Erhaltung des Wildstandes im Ganzen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehe, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, §. 153.) ähnlich, aus der man ehmals ein Forstregal abgeleitet hat (*b*).

Digitized by Google

Das Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an sich (*c*), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, von Alters her sich im Besitze des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (*d*). Das Regal erstreckt sich demnach auf alle diejenigen Jagdbezirke und Arten des Wildes, in denen nicht schon eine Privatperson oder Körperschaft jagdberechtigt ist.

(*a*) Die Jagd auf dem Domaniallande (§. 152) ist vom Jagdregal unabhängig.

(*b*) Das früher angenommene Forstregal war kein finanzielles Hohheitsrecht, denn die Rechte der Staatsgewalt über die Privatwaldungen betreffen nur die Leitung der Privatforstwirthschaft, hauptsächlich in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Volkswirthschaftspflege, aber nicht die Benutzung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes etwa entrichten müssen (Anweisegeld, Beförsterungsabgaben ꝛc.), das fällt in den Begriff einer Gebühr. — Einzelne Forstnebennutzungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da, wie die Jagd, landesherrliches Reservat; z. B. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.

(*c*) Es unterscheidet sich also wesentlich von den gutsherrlichen Rechten, welche ganz privatrechtlicher Art sind, §. 134.

(*d*) Es lassen sich hiebei 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, daß die freie Pürsch lange fortdauerte. 2) Allmälig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst schlossen die karolingischen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. Hüllmann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, §. 213—15. — In Norwegen ist das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Niemann, Dänische Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein unnöthiger Eingriff in das Grundeigenthum nicht zu billigen sein. Wo jedoch dieses Hohheitsrecht schon lange besteht, da ist von rechtlicher Seite gegen dessen Fortbestand nichts einzuwenden; die jetzigen Besitzer der Waldungen haben dieselben mit Ausschluß des Jagdrechtes erworben. Das Regal hat von volkswirthschaftlicher Seite nicht die Nachtheile mancher anderen Hohheitsrechte, weil die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen ist und der Wildstand nur bis zu einer gewissen Gränze ohne Schaden für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann,

Digitized by Google

folglich hier die Erwartung hinwegfällt, daß der Erwerbseifer der Einzelnen einen höheren Ertrag zu erzielen vermöchte. Bei der Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer würde da, wo die Ländereien sehr zerstückelt sind, das Wild wegen der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung der Jagden nicht gehörig geschont werden und somit eine immer schätzbare Güterquelle ganz versiegen, vgl. II, §. 174. (*a*), ferner würde der Reiz des Jagdvergnügens viele Menschen von der Arbeit abziehen (*b*). Deßhalb hat man auch da, wo das Jagdregal sammt allen Jagdrechten auf fremdem Boden gesetzlich aufgehoben worden war, doch die Ausübung der Jagd beschränkt (*c*). Dieß ist in der neuesten Zeit (besonders 1848) in vielen deutschen Staaten geschehen, wo die Jagdrechte wegen der mit ihnen verbundenen Unbequemlichkeiten und Beschädigungen der Bodenerzeugnisse aufgehoben worden sind. Nur einzelne große Grundeigenthümer dürfen ihre Jagd selbst benutzen, die Gemeinden müssen sie verpachten oder Beauftragte anstellen, II, §. 174. Die Regierung erhält wie die jagdberechtigten Privatpersonen eine Entschädigung (*d*).

(*a*) Bei vielen kleinen Grundstücken stellt sich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlassen wird, von selbst Koppeljagd oder sogar freie Pürsch her, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu untersagen. Hier fällt auch alles eigene Interesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordneten größeren Jagdrevieren an den Gränzen gegen einen unzuverlässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schädlich.

(*b*) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.

(*c*) In Frankreich wurde am 11. August 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Westfalen ahmte man dieß nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenpaß; 6. Febr. 1808. — In den preußischen Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigenthümer zufolge jenes französischen Gesetzes die Nutzung der Jagd behalten, welche zu ihrem Gunsten verpachtet wird. V. v. 17. April 1830. Diese neuerlich in anderen deutschen Ländern nachgeahmte Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd der Regalität ähnlich, nur daß die Gemeinde bei den Verpachtungen Bedingungen machen kann, die zur Schonung der Ländereien dienen, wozu die Finanzbehörden weniger Aufforderung haben. — Mémorial forestier, Ann. X, 124.

(*d*) In Sachsen gehörten 1253 von den sämmtlichen 5832 Jagdrechten dem Staate. Die Ablösungssumme dieser Domanialjagden betrug 188 945 Thlr., dagegen gab der Staat zu allen Jagdrechtsablösungen einen Zuschuß von 485 304 Thlr.

Digitized by Google

§. 194.

Wo das Jagdregal noch besteht, da kann es benutzt werden 1) durch Selbstverwaltung, indem das von den Forstbedienten und deren Gehülfen erlegte Wild auf herrschaftliche Rechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird, 2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forstbedienten nicht so häufig von dem Besuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152.), 3) durch Ueberlassung an größere Gutsbesitzer in ihrem Gebiete gegen einen festen Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufes im Falle einer Zerstückung ihrer Besitzungen. Dieß trägt weniger ein als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und befreit die Grundeigenthümer von allen Belästigungen.

Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muß der Wildstand und folglich der Ertrag des Jagdregales abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Waldhut auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen müssen die mancherlei Lasten, die ehmals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt waren, als z. B. Jagdfrohnen, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl., vollständig aufgehoben werden.

§. 195.

Die ausschließliche Befugniß der Regierung, nutzbare Gegenstände aus den Gewässern zu gewinnen, ein Bestandtheil des sogenannten Wasserregales (*a*), ist ein eigenes Hohheitsrecht, denn die schiff- und floßbaren Flüsse, Seen und Meeresküsten, als Staatseigenthum, sind dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet, so daß ein besonderer Vorbehalt nöthig ist, um diese von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuschließen; in Privatgewässern dagegen steht den Grundeigenthümern die Benutzung zu, wo sie nicht Gegenstand eines gutsherrlichen Rechts ist. Unter den hieher gehörenden Nutzungen ist am erheblichsten die Fischerei in größeren Gewässern, bei der zwar jene Sorgfalt sich nicht belohnen würde, die man

Digitized by Google

in kleineren geschlossenen Wasserbehältern (Teichen) anwendet, die aber doch nicht ohne schonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt sich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen und ist nach dem Beispiel derselben entstanden (*b*), wie denn auch die Fischereiberechtigung häufig von Altersher einzelnen Grundherren oder Ufergemeinden zusteht. Die Fischerei in Binnengewässern pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fische vorzubeugen dienen können, II, §. 176 (*c*). Die Fischerei auf dem Meere, in der Nähe der Küsten, wird am zweckmäßigsten den Staatsbürgern freigegeben, weil sie nicht ergiebig genug ist, um eine Abgabe ertragen zu können, und zugleich eine Begünstigung vollkommen verdient. — Die Goldwäscherei aus dem Bette der öffentlichen Flüsse giebt in Deutschland kaum einen reinen Ertrag und verdient daher durch Freigebung befördert zu werden, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts der Wasserbaubehörden (*d*). Die Perlenbäche einiger Länder sind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscasse (*e*).

(*a*) Klüber, Oeff. R. §. 456 ff. Vgl. Mittermaier, I, §. 222a.

(*b*) Mittermaier, I, §. 233. 234.

(*c*) Bergius, P. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die astrachanische Fischerei (auf dem caspischen Meere, mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Rußland unter Alexander I. X, 21—80.

(*d*) Wo das Goldwaschen aus Privatgewässern oder aus der Erde der Privatgrundstücke geschieht, wird es gewöhnlich unter das Bergregal gestellt, §. 182. Mehrere Flüsse, z. B. Rhein, Isar, Inn, Eder, Reuß, Aar, Emme, Ariège (aurigera), Po, Tajo ꝛc. führen Gold, doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen aus dem Flußbette. — In Baden wird aus dem Ufersande Gold gewaschen und dieß ist jedem Grundeigenthümer freigegeben.

(*e*) Bayern hat einige Perlenbäche in Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächsische Perlenfischerei im Vogtlande, Regal seit 1621. — Badischer Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernsteinregal an den preuß. Küsten, hauptsächlich zwischen Pillau und Palmnicken, war vielen Defraudationen ausgesetzt und machte strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; das Regal ist an die einzelnen Strandgemeinden verpachtet. Einn. nach dem A. 1858 9510 Rthlr. Ranke, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

Digitized by Google

5. Hauptstück.

Das Münzregal.

§. 196.

Unter dem Münzregal verstand man sonst den Inbegriff aller auf das Münzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (*a*). Diese Rechte sind aber größtentheils dem Finanzwesen ganz fremd und fließen aus dem Bedürfniß einer Leitung des Münzwesens nach volkswirthschaftlichen Zwecken, weil die Münzen ein höchst nothwendiges Hülfsmittel des Verkehres sind und ihre gute Beschaffenheit, sowie ihr guter Umlauf zu den wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes gehören. Die hierauf gerichteten Maßregeln sind folglich ein Gegenstand der Volkswirthschaftspolitik (II, §. 232.), es bleibt daher für die Finanzwissenschaft nur die Untersuchung übrig, inwiefern das Münzwesen als eine Quelle von Staatseinkünften benutzt werden könne. Das Münzregal in diesem engeren finanzwissenschaftlichen Sinne (§. 85.) besteht demnach nur in dem ausschließlichen Rechte der Regierung, Münzen prägen zu lassen und in Umlauf zu setzen und hieraus einen Gewinn zu ziehen (*b*). Wie schon im Alterthum (*c*), so wurde auch in späteren Zeiten sehr häufig dieß Hohheitsrecht dazu benutzt, der Staatscasse reichlichen Vortheil zuzuwenden durch Mittel, die den volkswirthschaftlichen Anforderungen an ein gutes Münzwesen widerstritten. Erst in neuerer Zeit, als die Volkswirthschaftslehre bessere Einsicht in das Wesen des Geldes verbreitete, hat sich die Ueberzeugung befestiget, daß die finanzielle Benutzung des Münzwesens nur eine Nebensache sei und der gemeinnützigen Wirkung der Münzen keinen Eintrag thun dürfe.

(*a*) Z. B. Bergius, Mag. VI, 405 nach Justi.

(*b*) Im fränkischen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beispiele des römischen eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmälig an die vielen Reichsstände, wodurch eine unbeschreibliche Verwirrung entstand.

(*c*) Im römischen Reiche schon in den Zeiten der Republik. Nach Plinius wurde im J. 264 a. C. das As von 1 Pfund bis auf $^1/_6$ Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Neuerlich vermuthet man indeß, daß die Verringerung des Asses allmälig geschehen sei, Becker, III, S. 8.

Digitized by Google

§. 197.

Das Prägen der Münzen verursacht Kosten. Das rohe Münzmetall hat wie jede Waare einen in einer Anzahl von Münzstücken ausgedrückten Preis. Der Ersatz der Prägekosten und allenfalls ein noch weiterer Gewinn wird dann möglich, wenn man sich das rohe Metall für eine etwas geringere Menge von geprägtem verschafft, also z. B. 100 Loth rohes Silber mit 99 oder 98 Lothen gemünzten Silbers erwirbt. Dieser Unterschied, um welchen das in einer gewissen Münzmenge enthaltene rohe Metall wohlfeiler erlangt wird, heißt Schlagschatz (II, §. 241.), und die Einträglichkeit des Münzregales beruht mithin auf der Größe des Schlagschatzes (*a*). Würde man diesen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeldlich, also auf Kosten der Staatscasse prägen, so verursachte das Münzwesen fortwährend eine Staatsausgabe. Die für eine solche Einrichtung angeführten Gründe (*b*) sind nicht zureichend (*c*), und ein auf den Betrag der Prägekosten gesetzter Schlagschatz muß für unschädlich gehalten werden. Ein höherer kann dagegen nachtheilige Folgen nach sich ziehen, die sich am besten durch Beleuchtung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun lassen. Hiebei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Münzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehält oder denselben verläßt.

(*a*) In Frankreich versteht man unter droit de seigneurage den neben dem Ersatz der Prägekosten im Schlagschatze enthaltenen Reinertrag, der also ein Monopolgewinn ist. Bei der heutigen Einrichtung hat die Regierung auf einen solchen Gewinn verzichtet und der Schlagschatz soll nur die Kosten vergüten.

(*b*) v. Jakob, I, §. 414 ff.

(*c*) II, §. 241. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeldlichen Ausmünzung legen besonderen Werth auf den Umstand, daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; s. z. B. v. Jakob a. a. O. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst bestehend, nicht mehr empfunden wird, ist er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des Münzfußes kann ein Schlagschatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländischen Bergbau

Digitized by Google

gewonnenen Münzmetalle, ein in Rücksicht auf dieß Gewerbe fehlerhaftes Mittel, §. 183;

2) durch freien Einkauf edler Metalle von Privatpersonen, oder durch das Begehren derselben, eine überlieferte Metallmenge prägen zu lassen (*a*). Man hängt aber hiebei von dem Münzbedürfniß der Metallbesitzer ab. Ist ein gewisser Schlagschatz von der Regierung angesetzt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Besitzer derselben es vortheilhafter finden, sich dafür neue Münzen zu verschaffen, als sie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder außer Landes zu senden. Läßt sich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen, d. h. fordert sie einen die Kosten übersteigenden Schlagschatz, so werden in der Regel solche theuere Münzen weniger begehrt. Im Welthandel stehen bisweilen die Preise der Münzmetalle so hoch, daß man, wenn man sich genau an das gesetzliche Schrot und Korn der Münze halten will, nur mit Verlust prägen kann (*b*), und dieß darf man doch nicht unterlassen, um den Umlauf stets mit neuer guter Münze zu versorgen;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß ist unschädlich, wenn weder die Größe des Schlagschatzes noch die Menge der geprägten Stücke eine gewisse Gränze überschreitet, II, §. 243 — (*c*).

(*a*) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft, oder ob Privatpersonen ihre Metallmassen zum Prägen übergeben und dafür eine um den Schlagschatz verminderte Quantität Münze zurückerhalten (wie die Müller den Mahllohn im 16ten Scheffel zurückbehalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle im reinen Zustande sind so gleichförmig beschaffen, daß es ziemlich gleichgültig ist, ob der Privatmann seine Münzen gerade aus seiner übergebenen Gold- oder Silbermasse, oder aus einer anderen empfängt und man könnte daher auch das zweite Geschäft wie den Kauf einer erst zu fertigenden Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall ansehen. Nur darin zeigt sich eine factische Verschiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anschaffung einer angemessenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben soll, eine gewisse Zeit verstreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendigt ist, 3) beim Ankaufe auch ältere Münzen zur Ausbezahlung gebraucht werden können.

(*b*) Wenn z. B. das Pfund reines Silber, aus welchem 52½ fl. geprägt werden, 52 fl. 12 kr. gilt, so ist der Schlagschatz 18 kr. auf das Pfund oder 0,^{571} Proc. und um diesen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen; der jetzige Preis ist 52 fl. 0—36 kr. (Jan. 1864). — Manche kleine Staaten, nach deren Münzen wenig Begehr ist, haben

Digitized by Google

bisweilen längere Zeit gar nicht prägen lassen, um keinen Verlust zu tragen. — In Frankreich gab der Schlagschatz außer dem Ersatz der Kosten 1726—29 bei Silbermünzen noch einen Gewinn von $5^{6}/_{7}$ Proc., der nach und nach bis gegen 1789 auf $1,^{29}$ Proc. herabging. — Die Berliner Münzstätte kaufte früher die Mark Silber zu $13^{5}/_{6}$, Gold zu $193^{1}/_{3}$ Rthlr. Gold ($^{1}/_{5}$ Friedrichsd'or), sie prägte daraus 14 und $193^{11}/_{43}$ Rthlr., also bezog sie $1^{1}/_{5}$ und $0,^{263}$ Proc. Schlagschatz. Noback, Taschenb. II, 1577. Jetzt (A. für 1860) bezahlt man den Lieferanten für das Pfund reines Gold 49,^{8} Kronen, für Silber 29,^{7} Rthlr., es werden aus jenem 50 Kronen, aus diesem 30 Rthlr. geprägt, der Schlagschatz ist also 0,^{4} und 1 Proc., womit man die Kosten zur Noth bestreiten kann.

(c) In Rußland zeigten sich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz besonderem Maaße, weil man dort so viel Kupfermünze ausgab, daß dieselbe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen gebraucht werden mußte. — In Deutschland ist das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit unglaublicher Dreistigkeit getrieben wurde, hauptsächlich daraus entstanden, daß man bis 1837 keine Staatsverträge über Gleichstellung des Fußes und der Form für diese Münzen geschlossen hatte, daß folglich Stücke von der verschiedensten Güte und Gestalt neben einander umliefen. — Die kleinsten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertrage geschlagen werden. In Preußen kostet das Kupfer, aus welchem 40 000 Rthlr. in Pfennigstücken geprägt werden, 20 308,^{7} Rthlr. (A. 1860). Der Centner ist zu 40 Rthlr. gerechnet. In Baden wird der Centner Kupferplättchen, aus dem 193 fl. geprägt werden, zu 110 fl. eingekauft. (A. 1862/63.)

§. 199.

Die Veränderung des Münzfußes war ehemals eine beliebte Finanzunternehmung, wobei die älteren besseren Stücke den Stoff zu den neueren schlechteren darboten, denen man gleiche gesetzliche Geltung gab. Bei der unvollkommenen Kenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze wähnte man, es sei zur Fortdauer einer gewissen Geltung der Münzen nicht gerade ein unveränderter Feingehalt erforderlich, es sei vielmehr hinreichend, wenn jenen nur die bisherige Benennung Gulden, Thaler ꝛc. beigelegt werde, um ihre Annahme für den bisherigen Preis in anderen Gütern zu bewirken. Geschah eine Münzverschlechterung öffentlich, nach einer landesherrlichen Verordnung, so verband man damit gewöhnlich eine Verrufung der älteren besseren Münzen und nahm diese gegen einen so niedrigen Preis bei den Münzstätten an, daß die Besitzer verloren und die Staatscasse gewann (*a*). Von gleicher Wirkung war es, wenn man, ohne die Beschaffenheit der gröberen Münzsorten zu ändern, sie einer größeren Anzahl der kleineren Münzeinheiten gleich gelten ließ (*b*). Die häufigen Anordnungen dieser Art, welche die europäische Münzgeschichte noch bis in das 18. Jahrhundert nachweist, waren darum ziemlich verwickelt, weil sich immer die

Digitized by Google

gesetzliche Preisbestimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmischte, und, wenn der Marktpreis des Goldes gegen Silber von dem gesetzlichen abwich, sogleich eine Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zählung der Münzen vorgenommen wurde, II, §. 233. Die Verringerung des Feingehaltes der Münzen, insbesondere derjenigen, welche die übliche Rechnungseinheit bildet, zieht eine niedrigere Annahme derselben im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreise nach sich. Wird die geringhaltigere Münze von der Regierung der früheren besseren gleichgesetzt, so leiden diejenigen Personen einen Verlust, welche aus schon bestehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Besoldete ꝛc.), dagegen gewinnen die Schuldner und der Verkehr wird verwirrt, II, §. 240 (*c*). Ist aus volkswirthschaftlichen Gründen die Annahme eines anderen Münzfußes rathsam, so sollten alle Verbindlichkeiten in der neuen Münze nach Maaßgabe des Feingehaltes ausgedrückt werden (*d*).

(*a*) Beispiel. Nach dem franz. Gesetz v. 30. Oct. 1785 wurden 32 neue Louisd'or aus der rauhen Mark Troyes geprägt, im Korn von 22 Kar. (nach dem Remedium nur $21^{2}/_{3}$ Kar. und so wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd'or geschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der schwerere alte, das Gold wurde also gegen das Silber im Preise erhöht (auf das $15,^{41}$fache statt des $14,^{45}$fachen, wie seit 1726). Von den Münzstätten wurde die feine Mark Troyes Gold ausgeprägt zu $850,^{7}$ Livres ($21^{2}/_{3}$ Kar. Korn angenommen), aber angenommen in Barren und fremden Münzen zu $828,^{6}$ L., in älteren Louisd'or, welche außer Curs gesetzt wurden, im ersten Halbjahr für $830^{3}/_{4}$ L., späterhin zu $822,^{46}$ L. Die Inhaber älterer Louisd'or büßten also zum Mindesten $2^{1}/_{3}$ Proc. ein. Das Gesetz steht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwes. II, 100.

(*b*) 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte, von den älteren verschieden gemacht. Es war hiebei

	Louisd'or	Louisd'argent.
die bisherige Geltung	12 Liv. 10 S.	3 L. 6 S.
die Münzstätte nahm sie zu . .	11 „ 14 „	3 „ 3 „
und rechnete die neuen zu . . .	13 „ — „	3 „ 8 „

Diese geänderte Zählungsweise bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or besaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 neue Liv. und diese waren schlechter als die früheren, in denen sie nur 1125 ausmachten, so daß der ganze Verlust 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! v. Praun, Gründl. Nachr. vom Münzwesen, S. 213. — Busse, II, 88.

(*c*) Die Abweichung vom 24 fl.-Fuße im südwestlichen Deutschland (II, §. 244 (*b*)) ist nicht aus einem finanziellen Zwecke entstanden, hat aber auch keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kron-

Digitized by Google

thalerfuß und der Münchener oder 24½ fl.-Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter sind als der 24 fl.-Fuß, weßhalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie in die Zeit fiel, wo die Preise der edlen Metalle stiegen. Indeß verlieren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.

(*d*) Als in Sachsen der preuß. Münzfuß angenommen wurde, bestimmte man das Aufgeld nicht zu 5 Proc., wie es hätte sein sollen nach dem Verhältniß von 13⅓ zu 14 oder 20 zu 21, sondern nur zu 2⅞ Proc. (Gesetz v. 21. Juli 1840), weil dieß daß damalige Preisverhältniß der beiderseitigen Münzen war. — In Oesterreich wird seit 1858 bei dem Uebergange vom 20 fl.-Fuß zu der neuen Währung (45 fl. auf das Zollpfund) der ältere Gulden um 5 Proc. höher in den neuen gerechnet, wie es dem Feingehalte gemäß ist.

§. 200.

Eine Münzverschlechterung im Geheim läßt sich nur bei den dem Staate gehörenden Vorräthen von rohem Metall und bei dem Umschmelzen der in die Staatscasse eingehenden Münzen ausführen. Diese Maaßregel ist daher nur allmälig und nie vollständig bei der ganzen umlaufenden Münzmenge zu bewerkstelligen, denn sobald die Veränderung bekannt wird, fangen auch Privatpersonen an, die besseren älteren Stücke einzuschmelzen oder hinauszusenden. Das erste Ausgeben des verschlechterten Geldes an Staatsgläubiger und Beamte bringt zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, und die anderen Staatsausgaben müssen dagegen bei dem unausbleiblichen Steigen der Waarenpreise bald eine größere Summe in Anspruch nehmen (II, §. 240.), weßhalb die in dem geringhaltigeren Gelde eingehenden Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und erhöht werden müssen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die der Aufmerksamkeit der Kaufleute und der auswärtigen Münzstätten nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geschehen ist, erzeugt, dadurch dem Handel der Bürger und überhaupt dem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung schadet (*a*).

(*a*) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, stellte aber 1764 sogleich den früheren 14-Thalerfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen sächs. Stempeln 8 Groschenstücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2 Groschenstücke sogar zu 45 Rthlr. geschlagen; auch die während des Kriegs geschlagenen Friedrichs- und Augustd'or waren viel schlechter als die älteren und späteren, weshalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfd. Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. O. II, 53, 56. Vgl. II, §. 243 (*d*).

Digitized by Google

§. 201.

In der neueſten Zeit haben die chriſtlichen europäiſchen Regierungen (*a*) bei den gröberen Münzſorten allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Prägung in Schrot und Korn genau nach dem Geſetze einzurichten, auch durch Gleichförmigkeit und Schönheit des Gepräges dem Falſchmünzen entgegen zu wirken. Bei dieſem Verfahren iſt wenig Gewinn zu erhalten, der Schlagſchatz hängt von den Marktpreiſen der Münzmetalle ab und man kann bisweilen die Prägung nicht ohne Zubuße fortſetzen (*b*). Nur die Scheidemünzen gewähren noch einigen Ueberſchuß, der, je nach dem Verhältniß der geprägten Sorten, jene Mehrausgabe öfters vergütet, oder noch überſteigt, §. 198 (*c*). Das Remedium (II, §. 237) wird ſeiner Beſtimmung entgegen bisweilen noch als Quelle eines kleinen Gewinnes benutzt, indem man es ſo einzurichten weiß, daß im Ganzen mehr Remedium unter als über dem geſetzlichen Feingehalte vorkommt (*d*). Dieß iſt ſchädlich, weil es ſchon die neuen Stücke geringhaltiger macht, als ſie ſein ſollten. Das Umprägen älterer abgenützter oder ſonſt geringhaltiger Münzen, um neue gute an ihre Stelle zu ſetzen, iſt ebenfalls mit einem Koſtenaufwande verbunden, der in geringem Maaße regelmäßig gemacht werden muß (II, §. 238.), beſonders aber bei Veränderungen im Münzfuße beträchtlich wird (*e*). Wenn mehrere Staaten ihr Münzweſen auf dem Wege der Vereinbarung gleichförmig ordnen (II, §. 246.), ſo müſſen Verpflichtungen zum Prägen gewiſſer Mengen neuer Stücke übernommen werden, wodurch auf mehrere Jahre die Ausgaben vermehrt werden (*f*).

(*a*) Die Pforte hat bis vor Kurzem ihre Piaſter mehr und mehr verſchlechtert, ſo daß man gar nicht auf einen gewiſſen Silberwerth derſelben bauen konnte. Um 1760 gingen erſt $18^5/_8$ Piaſter auf die köln. Mark f. (Werth 1 fl. 17 kr.), um 1800 ſchon $38^2/_5$ Stück (Werth $37^1/_2$ kr.), um 1820 $53^1/_2$ Stück (Werth 27 kr.), 1830 wurde der P. zu 10 franz. Centimes gerechnet ($11^1/_3$ kr.), gegen 1841 und 42 waren 232—240 P. auf die köln. Mark anzunehmen. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müſſen. Seit 1845 iſt das Münzweſen feſt und gut geregelt und der Piaſter zu $1,^{202}$ Grammen Schrot mit $9,^{99766}$ Gr. Feingehalt beſtimmt, alſo $234^3/_9$ auf die k. Mark oder das Stück zu $6,^{27}$ kr. = $1,^{791}$ Sgr. beſtimmt.

(*b*) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Vertheuerung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorſchriftmäßigen Schrot und Korn. Vergl. Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutſchen Münzweſens, Hannover 1831, 2. A. S. 29.

Digitized by Google

(c) In den meisten Ländern kostet heutiges Tages das Münzwesen mehr als es einbringt. Beispiele. Baden D. 1854/55 Zuschuß 36 611 fl., dagegen 2jährige Zunahme des Metallvorraths 68 507 fl. — A. 1858/59 jährl. Zuschuß 7506 fl. „Die Münze wirft in Baden keinen Reingewinn ab. Die Abweichung zwischen den Einnahms- und Ausgabsbeträgen in den einzelnen Jahren beruht lediglich in den Schwankungen bei dem Stand der Metallvorräthe.“ Amtl. Beitr. S. 278. R. 1860.61 j. 272 fl. Mehrausgabe, A. 1862.63 43 414 fl., A. 1864.65 34 077 fl. — Bayern A. 1855—61 Mehrausgabe 11 242 fl. bei einer jährl. Prägung von 2 934 955 fl. — In Frankreich, A. 1859, ist die Einnahme der Ausgabe gleich, nur daß noch für Münzbeamte, Gebäude, Geräthe, Stempel, Heizung ꝛc. 179 800 Fr. aufzuwenden sind. — Hannover A. 1854 3150 fl. Mehrausgabe. — Großh. Hessen A. 1857—59 jährl. 3180 fl. Ausgabe — Kirchenstaat D. 1853—55 217 630 Scudi reiner Ueberschuß. — Niederlande A. 1860 35 425 fl. Ausgabe. — Oesterreich 1862 760 946 fl. Reinertrag (vermuthlich wegen des wohlfeilen Metallankaufes von den Bergwerken). — Preußen A. 1858—60 Einnahme der Ausgabe gleich, doch ist ein Betrag von 12 500 Rthlr. zur Vermehrung des Betriebscapitals von 916 978 Rthlr. bestimmt und bildet also einen Ueberschuß. — Sachsen A. 1858—60 jährl. 2200 Rthlr. Mehrausgabe nebst 3000 Rthlr. Verlust beim Umschmelzen älterer Stücke. A. 1861—63 3000 fl. Münzverlust. — Würtemberg A. 1858—61 und 1861—63 Einnahme und Ausgabe gleich.

(d) In Frankreich wird im Voranschlage eben soviel Einnahme aus dem Remedium in Minus als Ausgabe für das Remedium in Plus angesetzt, nach den Rechnungen aber beträgt jenes etwas mehr, es blieb z. B. 1837 ein Ueberschuß beim Golde von 1510 Fr., beim Silber von 19 338 Fr., Compte gén. de l'administr. des f. pour 1837, I, 496. Auch in den letzten Jahren kam ein solcher Ueberschuß vor, Hock, S. 579.

(e) In Frankreich wurden 1845 5¼ Mill. Fr. zum Einziehen und Umprägen der alten Scheidemünze in Billon, von denen gegen 30¼ Mill. Fr. vorhanden waren, verwendet. — In den Niederlanden wurde 1845 eine Umprägung älterer Münzen in Gulden und Thaler zu 2½ fl. vorgenommen und in der Zwischenzeit die Lücke in den Umlaufsmitteln durch Ausgabe von 30 Mill. fl. Münzscheinen (Papiergeld) ausgefüllt. — Man könnte zwar durch Verrufen oder Herabwürdigen der zu entfernenden schlechteren Münzen den Schaden auf die einzelnen Besitzer solcher Münzen wälzen, allein dieß ist unbillig, weil ganz zufällig der Eine mehr, der Andere weniger getroffen wird und Niemand sich vor Verlust hüten konnte, so lange der Umlauf solcher Münze ohne eine Warnung zugelassen war. Daher hat Würtemberg 1837 bei der Herabsetzung der halben und Viertelskronthaler den Besitzern den vollen bisherigen Preis erstattet und die Zubuße von 68 934 fl. auf die Staatscasse übernommen. So geschieht es neuerlich auch bei dem Einschmelzen der ganzen Kronthaler. Man hat in Baden 1847 ermittelt, daß die Mark fein Silber in Kronthalern auf 24 fl. 40 kr. zu stehen kam, wobei der Werth des kleinen Goldgehaltes schon mit berücksichtigt ist. Bei den 1859 eingeschmolzenen Kronthalern, die bei den Cassen im vollen Preise von 2 fl. 42 kr. eingingen, war das Stück nur 2 fl. 40,^{92} kr. werth und das Pfund Silber kam auf 62 fl. 58 kr. zu stehen, in eingezogenen 6 und 3 Kreuzerstücken sogar auf 69,^{41} fl. In Sachsen brachte das Umschmelzen alter Münzen 1855—57 einen Verlust von 11,^{3} Proc.

(f) Z. B. in Folge des schweiz. Münzvertrages von 1825, des Bundesgesetzes von 1850 und der deutschen Verträge von München 1837, Dresden 1838, Wien 1857, II, §. 239.

Digitized by Google

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeschäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maschinen und Vorräthen, deren Zinsen eigentlich unter den Kosten der Prägung mit aufgeführt werden sollten (*a*). In den Münzbeamten müssen gründliche chemische (*b*), mechanische und kaufmännische Kenntnisse (für den Einkauf der rohen Metalle), auch die Kunst des Stempelschneidens (Gravirens) vereinigt sein, weßhalb mehrere Beamte bei jeder Münzstätte zusammenwirken müssen. Sowohl deßhalb, als wegen der Größe des stehenden Capitales und der Nützlichkeit der Beibehaltung eingeübter und zuverlässiger Arbeiter sind kleine Münzstätten nicht so vortheilhaft als große, in denen man auch leichter von allen neuen Hülfsmitteln der Kunst Gebrauch machen kann. Für kleine Staaten ist es daher rathsam, bei der Münzstätte eines größeren Landes prägen zu lassen (*c*), doch könnten auch mehrere Regierungen sich einer gemeinschaftlichen Münzstätte bedienen. Durch den Abschluß von Verträgen über einen gleichförmigen Münzfuß wird diese Einrichtung sehr erleichtert. Wenn die Regierung das Prägegeschäft einem Privatunternehmer übertrüge, in der Erwartung, daß dieser an den Betriebsausgaben etwas zu ersparen im Stande wäre, so müßte derselbe verpflichtet werden, die Stücke genau nach der Vorschrift zu verfertigen, auch müßte ihm ein landesherrlicher Beamter zur Aufsicht beigegeben werden. Wenn ihm der Ankauf des rohen Metalles überlassen würde, so müßte ihm der Preis bestimmt werden, für den er das von Inländern übergebene Münzmetall anzunehmen hätte. Dieser Preis würde so zu regeln sein, daß dem Unternehmer ein zureichender Schlagschatz übrig bliebe. Da ihm aber zugleich die zu prägende Menge von Münzen jeder Art vorgeschrieben werden muß, so kann es leicht geschehen, daß er das Metall theurer einzukaufen hat und folglich nicht bestehen kann. Eine solche Uebereinkunft führt daher zu manchen Verwicklungen und Schwierigkeiten. Ein anderer Ausweg wäre, daß dem Unternehmer das Metall von der Regierung geliefert würde und er nur für die Prägung eine ausbedungene Vergütung empfinge. Nur die im Dienste des Staates stehenden Münzbeamten sind im Besitze aller auf diesen Gegenstand sich beziehenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Da nun wenige

Digitized by Google

andere Perſonen fähig und zuverläſſig genug ſind, um als Unternehmer zugelaſſen werden zu können, ſo wäre für dieſes Gewerksgeſchäft kein Mitwerben zu hoffen, welches die Vergütung erniedrigte, und es käme die Beſorgniß hinzu, daß die Münzen mit geringerer Sorgfalt verfertigt werden. Dieſe müßten auf das Genaueſte geprüft werden. Die vorhandenen Baueinrichtungen, Maſchinen, Werkzeuge würde die Regierung bei der Ungewißheit, wie ein ſolcher Verſuch des Verdingens ausfällt, nicht veräußern wollen; dieſe Gegenſtände müßten alſo dem Unternehmer zum Gebrauche überlaſſen werden. Für Scheidemünze hätte derſelbe an die Staatscaſſe einen Theil des Gewinnes abzugeben. Nach dieſen Erwägungen iſt es rathſam, das Ausmünzen auf Staatsrechnung beizubehalten, welches der Regierung geſtattet, ſich frei zu bewegen (*d*).

(*a*) Dann wird in der Regel ein Verluſt erſcheinen. In Baden wurden zu Ende 1856 die Gebäude und Gewerbseinrichtungen auf 127000 fl., die Werkzeuge und Geräthſchaften auf 58181 fl., die Vorräthe auf 183100 fl. berechnet, zuſammen 368261 fl., wovon der bloße Zins zu 4 Proc. ſchon über 14700 fl. betragen würde.

(*b*) Die zur chemiſchen Unterſuchung der Metallgemiſche und Münzen beſtimmten Kunſtverſtändigen ſind die Wardeine, essayeurs.

(*c*) Die Karlsruher Münzanſtalt prägte einige Zeit für Hohenzollern-Sigmaringen und berechnete für halbe Gulden 24 kr. auf die feine Mark (1,^{62} Proc.), für ganze Gulden 15 kr. (1,^{02} Proc.), Doppelgulden 13½ kr. (0,^{9} Proc.), Vereinsthaler 12 kr. (0,^{81} Proc.), ohne die Anſchaffung des Silbers. — In Frankreich wurden die Münzſtätten 1772 von 31 auf 15 vermindert, 1796 auf 8, ſpäter wurden ſie auf 15 vermehrt und wieder vermindert. Jetzt beſtehen deren 7, es wird aber für rathſam gehalten, nur eine einzige große Anſtalt zu haben. D'Audiffret, Syst. fin. IV, 29.

(*d*) Der Vorſchlag, die Prägung der freien Concurrenz zu überlaſſen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit; v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, §. 412. — In Frankreich beſteht eine Einrichtung obiger Art. Jede Münzſtätte hat einen Unternehmer (directeur), welcher die Anſchaffung der Stoffe, den Arbeitslohn und die kleinen Betriebsausgaben beſorgt und von kaiſerlichen Beamten beaufſichtigt wird. Iſt eine gewiſſe Menge von Münzen fertig geworden, ſo werden 6 Stücke an die Pariſer Münzcommiſſion zur Prüfung eingeſendet. Das Kil. Gold von 0,^{9} Korn, aus welchem 3100 Fr. (155 Stücke von 20 Fr. ꝛc.) geſchlagen werden, wird mit einem Abzuge (retenue) oder Schlagſchatz von 6,^{7} Fr. (2,^{16} p. m.) bezahlt (V. v. 22. März 1854), das Kil. Münzſilber von obigem Korn, aus welchem 200 Fr. gemacht werden, mit Abzug von 1½ Fr. (¾ Proc.). Die Directoren kaufen das Münzmetall auch häufig im Auslande. Sie geben den Verkäufern Anweiſungen auf die Münzcaſſe (bons de la monnaie), welche obige Preiſe des Münzgoldes und Silbers vergütet. Im Staatsvoranſchlage iſt der bei dieſem Ankaufe abgezogene Schlagſchatz als Einnahme angeſetzt worden, dagegen werden die ganze geprägte Summe und der Ankaufspreis als durchlaufend ausgelaſſen

Digitized by Google

Zugleich wird die jenem Abzuge gleiche Vergütung für den Münzdirector wieder in Ausgabe gesetzt. Für 1859 und 60 z. B. sind 200 Mill. Fr. Gold- und 20 Mill. Silbermünze angenommen, diese geben (zu 2, ^{16129} p. mille) 432 258 Fr. Schlagschatz vom Golde, 150000 Fr. vom Silber, also sind 582 258 Fr. als retenue in Einnahme und wieder als Vergütung für das Prägen in Ausgabe gestellt. — Die Umprägung der älteren 12theiligen in 10theilige Münzen (Decimalfuß) hat die Pariser Münzstätte stark beschäftigt. Die Kosten verminderten sich dadurch, daß man den kleinen Goldgehalt der bis 1793 verfertigten Silbermünzen (1 p. mille) herausziehen ließ, wofür von den Unternehmern eine kleine Vergütung entrichtet wurde.

---

6. Hauptstück.

Tabaksregal und andere Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hohheitsrechte, die sich bald auf den Alleinhandel mit gewissen Waaren, bald auch auf die Verfertigung derselben beziehen und keinen anderen Grund für sich haben, als daß sie Gelegenheit geben, von einem Gegenstande des inneren Verbrauches durch künstliche Preiserhöhung eine steuerartige Abgabe zu beziehen (§. 167), z. B. das Tabaks- und Spielkarten-Regal (*a*). Mag auch die auf diese Weise erlangte Einnahme, als Steuer betrachtet, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zweckmäßig sein, so ist doch die Regalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbsfleiß der Bürger störend, und zwar desto mehr, je häufiger die belastete Waare erzeugt und verbraucht wird. Die Nachtheile solcher Regalien lassen sich im Allgemeinen so bezeichnen:

1) Handelsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen a) die inländischen Erzeuger, weil diese die dem Regale unterworfene Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen dürfen, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbskunst nicht gehörig Rücksicht nimmt und an den gewohnten Formen und Sorten leicht zu beharrlich festhält, — ferner weil auch die Ausfuhr der Waaren durch die zur Sicherung des inländischen Alleinhandels dienenden Förmlichkeiten und Beschränkungen erschwert wird; b) die Käufer, weil sie sich nicht beliebig nach Neigung und Bedürfniß versorgen dürfen, weil sie die Vortheile ent-

Digitized by Google

behren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beſchaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil zufolge der koſtbaren Verwaltung des Staates die Preiſe auch nach Abzug des in die Staatscaſſe fließenden Monopolgewinnes ſich höher ſtellen, als bei freiem Handel (*b*).

2) Erſtreckt ſich das Hohheitsrecht auch auf die Verfertigung einer Kunſtwaare, ſo wird auch der Betrieb eines bürgerlichen Gewerkszweiges geſtört. Die Regierung vermag denſelben nicht mit ſolchem Erfolge zu führen, als die Bürger, es wird daher leicht die Erzeugung vermindert, die Anwendung von Kunſtmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beſchränkt, eine Quelle des Unterhaltes verſchloſſen, und den Käufern werden theurere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile für die Volkswirthſchaft erſcheinen am ſtärkſten bei ſolchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig ſind.

(*a*) Ueber das Tabaksregal ſ. §. 204. — Das Schießpulverregal in Frankreich iſt dazu beſtimmt, den Bedarf von Pulver zur Staatsvertheidigung ſicher und gut zu liefern und vielleicht auch die Regierung gegen bewaffnete Aufſtände zu ſchützen, allein dieſe Abſicht iſt nicht erreicht worden und jene macht keineswegs das Regal nothwendig. Daſſelbe beruht auf dem Geſetz v. 13. Fruct. V (1797). Die Verfertigung des Schießpulvers iſt Privatperſonen unterſagt. Sie wird unter dem Kriegsminiſterium von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver iſt von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weßhalb viel eingeſchwärzt wird. Das Kriegs-, Schiffahrts- und Finanzminiſterium erhalten ihren Bedarf (1859 5·046000 Kil.) gegen den Erſatz der Koſten (7·365094 Fr. oder im D. 1,45 Fr. für das Kil.) von der Pulververwaltung. Das Finanzminiſterium insbeſondere erhält 4·171000 Kil. für 5·949761 Fr. und zwar Sprengpulver zu 1,2758 Fr., Jagdpulver zu 2,8393—3,5738 Fr. das Kil., es verkauft aber wieder für 11·724000 Fr. und zieht dabei beſonders aus dem Jagdpulver einen anſehnlichen Monopolgewinn, da das Kil. zu 9½—15½ Fr. verkauft wird; dagegen verurſacht der Verkauf auch 417400 Fr Ausgaben. In das Ausland wird Jagdpulver zu 4—4½—5 Fr. das Kil. verkauft. Vgl. v. Hock, S. 355. — Das Branntweinregal in Rußland beſtand in ſeiner Vollſtändigkeit nur in den 29 Gouvernements von Groß-Rußland, wo der Verkauf des Branntweins ausſchließlich von Pachtern in beſtimmten der Krone gehörigen Schenken (Kabaks) geſchah. Die Regierung kaufte den Branntwein von den Erzeugern und ließ ihn an die Pachter um einen höhern Preis ab, dieſe ſollten ihn aber nur um gewiſſe Procente theurer im Kleinen abgeben. Für jeden Kreis war ein Pachter angenommen, der die einzelnen Schenken unter ſich hatte. Er mußte ſich zur Abnahme einer gewiſſen Menge anheiſchig machen. Konnte er mehr abſetzen, ſo erhielt er den weiteren Bedarf um den Betrag, den die Regierung ſelbſt bezahlte. In 16 ſüdlichen und weſtlichen Gouvernements beſtand ein ſolches Monopol in den Städten, während auf dem Lande nur eine Trankſteuer (Acciſe) erhoben wurde. In Sibirien waren wieder andere Einrichtungen, überhaupt nahm man im ganzen Reiche 11 verſchiedene Syſteme der Branntwein-

abgaben an. Dieſelben gaben zu vielen Unredlichkeiten Anlaß, auch war der Branntweinverkehr zwiſchen einzelnen Landestheilen verboten und die Gränzen derſelben wurden bewacht. Die Zahl der Branntweinſchänken iſt gegen 90 000. Das geſammte Einkommen betrug in den letzten Jahren 70 Mill. Rub., von 1859 an wurden 110 Mill. erwartet, der A. für 1862 war 123 Mill. Der ganze Verbrauch wurde zu 42 Mill. Wedro = 344 Mill. bad. Maaß angegeben. Die erwähnten Uebelſtände gaben den Beweggrund zu der Abſchaffung der ganzen Einrichtung, es wurde eine Branntweinſteuer und eine Gewerb- (Patent-) Steuer von dem freigegebenen Handel mit Branntwein eingeführt. Der A. für 1863 enthält 100 Mill. Einnahme aus jener Steuer, man hofft aber auf eine Vermehrung des Ertrages durch vermehrten Verbrauch.

(*b*) Früherhin waren ſolche Monopole nicht ſelten, ſie wurden auch wohl ſogar Privatperſonen überlaſſen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90 und das preuß. Zuckermonopol mit Einſchluß der Raffinirung. — Ehemaliges Monopol des Lumpenſammelns in mehreren Ländern. Im Kirchenſtaate iſt neuerlich der Lumpenhandel an das Bankhaus Torlonia verpachtet.

§. 204.

Das Tabaksregal iſt wegen ſeiner großen Verbreitung und Einträglichkeit von ſolcher Wichtigkeit, daß es eine nähere Beleuchtung verdient (*a*). Die Grundzüge deſſelben nach den Einrichtungen in Oeſterreich und Frankreich ſind folgende:

1) Der Tabaksbau iſt zwar den Landwirthen überlaſſen, aber ſorgfältig überwacht. Es muß Erlaubniß dazu eingeholt werden, welche zur Erleichterung der Aufſicht nur in gewiſſen Landestheilen und für eine beſtimmte Ackerfläche ertheilt wird. Das Erzeugniß muß entweder für einen vorausbeſtimmten Preis an die Tabaksverwaltung abgeliefert oder in's Ausland geführt werden. Durch ſtrenge Aufſicht ſucht man zu verhüten, daß Blätter heimlich anders verwendet werden.

2) Was zur Verſorgung des Landes vom Auslande bezogen werden muß, wird von der Tabaksverwaltung angekauft; für Privatperſonen iſt die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Tabak verboten.

3) Die Regierung läßt die nöthige Zahl von Tabaksfabriken auf ihre Rechnung betreiben. Der Verkauf in größeren Maſſen und ſodann im Kleinen geſchieht nach vorgeſchriebenen Preiſen, von denen die Verkäufer gewiſſe Antheile als Vergütung ihrer Arbeit und ihrer Auslagen erhalten.

4) Die Verletzung der vorgeſchriebenen Regeln iſt mit Strafen bedroht (*b*).

Durch dieſe Anordnungen wird ein anſehnlicher Reinertrag

Digitized by Google

für die Staatscasse zu Wege gebracht (*c*). Der Tabak, als ein beliebtes, sehr verbreitetes und doch entbehrliches Genußmittel, eignet sich vorzüglich gut zur Belastung mit einem steuerartigen Monopolgewinn. Die durch denselben bewirkte Preiserhöhung wird, wenn man sich an sie gewöhnt hat, leicht ertragen, indem man sich im Verbrauche eine Einschränkung auferlegt, auch zeigt die neuerliche Zunahme der Verzehrung, daß dieselbe nicht zu sehr vertheuert ist. Bei freier Verarbeitung und freiem Verkehr würde es nicht wohl möglich sein, durch eine auf den Tabaksverbrauch gelegte Steuer soviel Einnahme zu erlangen, als das Regal einträgt (*d*). Aus diesen Gründen erklärt sich die Beibehaltung dieses Regales in den Ländern, wo es schon lange eingeführt ist, und die dort herrschende Vorliebe für dasselbe.

(*a*) Dasselbe besteht in 13 europ. Staaten, welche 116¼ Mill. Einwohner haben oder beinahe 44 Proc. der Volksmenge von Europa. Dahin gehören Oesterreich, Frankreich, Spanien, K. Italien, Polen, Kirchenstaat, Portugal und Liechtenstein. Zuerst wurde dieß Regal 1625 unter Karl I. in England eingeführt, aber nach dem Tode desselben wieder aufgehoben. 1657 wurde es in Venedig, bald darauf im Kirchenstaate, 1669 in Portugal, 1670 in Oesterreich, 1674 in Frankreich eingeführt.

(*b*) In Frankreich wurde 1629 ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500 000 Liv. verpachtete, dann der compagnie d'occident, hierauf der c. des Indes übertrug und später den Generalpachtern für 7·600 000 Liv. überließ, II, §. 279 (*a*). Elsaß, Flandern ꝛc. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 15 000 Ctr verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1·800 000—2·400 000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche (1,[15] Fr. vom Kilogr.) 4·785 000 Fr. trug, und nach Anordnung schärferer Aufsichtsmaßregeln stieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. Das Regal (régime exclusif) wurde durch die Verfügung vom 29. Nov. 1810 vom 1. Juli 1811 an wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Von Zeit zu Zeit wurde die Fortdauer des Regales gesetzlich auf eine weitere 10jährige Periode ausgesprochen, Gesetz vom 23. April 1840, 3. Juli 1852, .. Mai 1862, also bis Ende 1873, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabaksverbrauche nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Der Tabaksbau ist jetzt in 15 Departements (1836 in 9) gestattet und für den inländischen Verbrauch wird jährlich die zu bepflanzende Morgenzahl in jedem Departement und Arrondissement bestimmt. Jeder Landwirth, der Tabak bauen will, giebt ein Gesuch ein und eine Commission in jedem Departement entscheidet, wem und für welche Fläche der Anbau zu erlauben sei, damit die im Ganzen gestattete Fläche nicht überschritten werde. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgschaft gefordert werden, in beiden Fällen ist eine sorgfältige Ueberwachung im Gange, es wird der bepflanzte Flächenraum nachgesehen, es werden die einzelnen Pflanzen gezählt und es wird sogar die Zahl aller Blätter durch Abzählen an einigen Pflanzen

Digitized by Google

ermittelt. Die ganze gebaute Menge muß an das Staatsmagazin abgeliefert werden, wenn sie nicht ins Ausland geht. Die schlechten Blätter werden verbrannt, auch die Geitzen, die Nachlese und die Stöcke nach der Ernte. Der Preis wird jährlich vom Finanzminister für jedes Arrondissement bestimmt, auch wird im Herbst bekannt gemacht, wie viel im nächsten Jahre gekauft werden soll. Die Ankäufe stiegen in den letzten Jahren wegen des stark zunehmenden Verbrauchs bis auf 56 Mill. Fr. (1862); 1861 50 Mill. Fr. für 26⅓ Mill. Kil. inländische Blätter (auf ungefähr 15 000 Hektaren gebaut), nur 14,⁸ Mill. Kilogr. ausländische nebst 75 000 Kilogr. Cigarren. 1835 war der Mittelpreis, den die Verwaltung für inländische Blätter bezahlte, 73,³⁶ Fr. für 100 Kil. oder 17,⁴¹ fl. für den Centner. Im Dep. Niederrhein hat die Herabsetzung des Preises bis auf 40—46 Fr. lebhafte Klagen des Dep.-Rathes erregt und man verlangte 1840 und 41, daß der Preis wieder auf 60 Fr. erhöht werde; 1860 wurde er ungefähr so bezahlt, doch werden mehrere Sorten von Blättern unterschieden. Man verlangte in diesem Dep. für 1855 4 681 632 Kil. und bestimmte dazu 2258 Hekt., was also einen Ertrag von 20 metr. Cent. auf den Hekt. = 14,⁴ Ctr. auf den bad. M. anzeigt. 1859 war der Durchschnittspreis der inländischen Blätter 67⅓ Fr. für 100 Kil. = 15,¹¹ fl. für den Centner. Es bestehen (1860) 14 Staatsfabriken mit 159 Beamten, wozu 82 in den Blättermagazinen und 339 Beamte zur Aufsicht auf den Anbau kommen. Der Absatz von verarbeitetem Tabak war im D. von 1835 und 36 263 667 Ctr. oder gegen 0,⁸ Pfd. auf den Kopf, 1843 205 365 Ctr. Rauch- und 134 424 Ctr. Schnupftabak, 1854—56 gegen 450—460 000 Ctr., Verbrauch auf den Kopf im D. 1851—56 1,¹⁹⁸ Pfd. Der rohe und reine Ertrag war fortwährend im Steigen. Es war:

	rohe Einnahme	reine Einnahme
1825	67,³ Mill.	44 Mill.
35	74,⁴ „	51,⁷ „
45	111,⁹ „	82,⁵ „
D. 1851—56	141,⁶ „	103,⁸ „
1860 A.	183 „	124,⁷ „
1862 A.	224,⁸ „	162 „

Nach dem A. für 1862 nehmen die Kosten 27,⁴ Proc. der Einnahme hinweg, der Reinertrag ist 72,⁶ Proc. Der mittlere Verkaufspreis des Centners berechnet sich fortwährend auf 148 fl., die gemeine, in größter Menge verbrauchte Sorte steht zu 169 fl., in den Gränz-Departements zu 52 fl., für Heer und Flotte zu 30 fl. Es sind gegen 40 000 Kleinverkäufer, die im D. 10—12 Proc. Vergütung erhalten. Necker, II, 70. — Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der französischen Dep.-Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1839 (Chabrol), 10. Nov. 1829, Jan. 1835. — De Gérando IV, 150 (die gesetzlichen Vorschriften). — Rapport au Roi, S. 114. — v. Hock, S. 338. — Tuhr, Mémoire sur les progrès de l'impôt du tabac en Fr. Paris 1861.

Das Tabaksregal in Oesterreich, eingeführt 1670, später aufgehoben, 1723 wieder hergestellt, 1775—83 verpachtet, wird seitdem durch Selbstverwaltung benutzt. Ungarn, Siebenbürgen, das Küstengebiet und die Militärgränze waren bis zum Anfang des Jahres 1851 (Patent v. 29. Nov. 1850) vom Regal ausgenommen, jetzt erstreckt sich dasselbe über den ganzen Staat. Der Anbau ist jedoch nur in gewissen Theilen von Galizien, Südtirol, Venedig (Brenta-Gemeinden) und in den Ländern, in die das ehemalige Ungarn zertheilt wurde,

Digitized by Google

gestattet. Im D. 1851—56 wurden j. 496 098 Ctr. inländische Blätter, von 103 950 Landwirthen und von einer Fläche von 53 122 Joch, der Centner zu 8 fl. 39 kr. (10 fl. 36 kr. südd.) eingekauft. Zum Anbau muß Erlaubniß nachgesucht werden. Die geernteten Blätter muß man an die Regierungsmagazine um den bestimmten Preis abliefern oder ausführen, doch sind auch Händler zugelassen, die ihren Vorräthen eine jener beiden Verwendungen geben müssen. Die Blätter werden größtentheils in Ungarn gebaut, wo zu diesem Behufe neuerlich eine Anzahl neuer Dörfer von der Regierung angelegt worden und viel zur Beförderung dieses Gewerbszweiges geschehen ist. Klima und Boden sind in diesem Lande so günstig, daß die deutschen Provinzen auch bei voller Freiheit das Mitwerben des ungarischen Tabaks schwer aushalten würden. Der in den 25 Staatsfabriken zubereitete Tabak wird aus den 69 Niederlagen an 506 Haupt-Verleger abgegeben, die wieder gegen 70 000 Kleinhändler (Kleinverschleißer oder Kleintrafficanten) damit zu versehen haben. Die Verkäufer müssen die vorgeschriebenen Preise genau beobachten. Die Unterverleger und Großtrafficanten erhalten die Tabakvorräthe monatweise auf Credit. Die Aufrechthaltung des Regals macht viele Strafbestimmungen nothwendig. Im D. 1851—56 wurden j. 606 944 Ctr. verarbeiteter Tabak verkauft, worunter 57 476 Ctr. = 744⅓ Mill. Stück Cigarren. 1856 war der Absatz 63 342 Pfd. Schnupftabak (für 6·117 549 fl.), 555 994 Pfd. geschnittener Rauchtabak (22·682 284 fl.), 937 Mill. inländische und 8½ Mill. Havanna-Cigarren. 1860 wurden 519 427 Ctr. geschnittener Tabak, 14½ Mill. Cigarren und 54 192 Ctr. Schnupftabak verkauft. Der zunehmende Roh- und Reinertrag in den letzten Jahrzehnten gereicht der Regalverwaltung sehr zum Lobe. Es war

	roher Ertrag	reiner Ertrag	
D. 1821—40	10·516 299 fl.	5·642 341 fl.	= 53,⁶ Proc.
41—50	21·351 612 „	12·144 453 „	= 56,⁹ „
51—56	40·286 034 „	21·012 371 „	= 52,¹ „
1860	52·674 134 „	34·695 419 „	= 65,⁸ „
1862	56¼ Mill. „	30½ Mill. „	= 54,² „

(Von den 30½ Mill. gehen noch über 2 Mill. fl. für den Verlust beim Einkaufe fremder Blätter zufolge des niedrigen Curses des Papiergeldes ab.) Nach einer Vergleichung der österreichischen und französischen Tabaksverwaltung in den Jahren 1851—56 war im D. in österr. Gewicht und Geld:

	Oesterreich	Frankreich
Mittlerer Verkaufspreis des Centners	66,³ fl.	140,³ fl.
Gesammtkosten auf den Centner . .	31,⁴ „	37,⁶ „
Reinertrag auf den Centner . . .	34,⁹ „	103,² „
jährlicher Verbrauch auf den Kopf .	1,⁵⁸ Pfd.	1,⁰⁰⁸ Pfd.

Linden, Abhandl. über cameral- und fiscalamtliche Gegenst., 1834, S. 113. — Malinkovski, I, 278. — Kravs, Handb. II, 345 ff. — v. Hauer, S. 67. — v. Plenker, Das österreich. Tabaksmonopol, Wien 1857, 4⁰ (amtlich und vollständig). — v. Czörnig, Das ö. V. IV, 170.

In Spanien gehörte die aus dem Regal entspringende Belästigung für die Landwirthe unter die Hauptbeschwerden der americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in anderen Provinzen war die Zahl der Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau darüber gewacht, daß man sie nicht überschritt. Nach v. Bourgoing (Neue Reise nach Spanien, I, 332. 1789.) kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu stehen und wurde wie der Rauchtabak zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene junta del tabaco

Digitized by Google

sorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme. Der Ertrag ist neuerlich im Steigen, da die 8 Staatsfabriken verbessert worden sind und der Schleichhandel (an den Küsten) wenigstens abnimmt.

A. 1849 roher Ertrag 166 Mill. Re., reiner Ertrag 127 Mill.
52 „ „ 199 „ „ „ „ 144 „
62 „ „ 306 „ „ „ „ 173 „

Letztere Zahl (173 Mill.) ist 56 Proc. des Rohertrags. — In Preußen war 1765—81 ein Tabaksregal. — In Würtemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weise erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis abließ, was 150 000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40 000 fl. einbrachte. Ueber den Tabakshandel in Würtemberg, Stuttg. 1815. Ernste Worte über Finanzmaßregeln, 1815. — Auch Bayern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

(c) Reinertrag auf den Kopf:

Frankreich	A.	1862	2 fl.
Oesterreich	„	„	1 „
Spanien	„	„	1⅓ „
Portugal	„	1854	1 „
Sardinien	R.	1855	1,44 „

(d) Nur der Fall ist auszunehmen, wo im Lande kein Tabak gebaut und daher die Steuer als Einfuhrzoll erhoben werden kann. In Großbritanien ist deßhalb der Anbau des Tabaks seit 1652 untersagt. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgedehnt, wurde jedoch späterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

§. 204 a.

Den im vorigen § nachgewiesenen Vortheilen, die das Tabaksregal als Einkommensquelle besitzt, müssen die volkswirthschaftlichen Wirkungen desselben zur Seite gestellt werden, wozu die Vergleichung der unter dem Regal stehenden und der von demselben freien Länder gute Dienste leistet.

1) Der Tabakbau findet in Ländern der letzteren Art mehr Ermunterung und pflegt daselbst mit mehr Fleiß, Kunst und Capitalaufwand betrieben zu werden. Das Regal legt dem Anbau und Verkaufe des Tabaks zu viele Beschränkungen und Aufsichtsmaaßregeln auf, bringt den Landwirth leicht in Gefahr, auch ohne gesetzwidrige Absicht straffällig zu werden, hindert ihn, das ganze Erzeugniß vollständig zu benutzen, und verschließt ihm die Aussicht, für vorzügliche Blätter vermöge des Mitwerbens höhere Preise zu erhalten. Um den Bedarf von inländischem Tabak zu befriedigen, muß freilich die Regalverwaltung solche Preise bewilligen, welche den Landwirth zum Anbau bewegen, muß auch für verschiedene Abstufungen der Güte mehrere Preise festsetzen, allein dieß ersetzt nicht den Reiz,

Digitized by Google

den die volle Freiheit des Abſatzes hervorbringt. Daher hat ſich der Tabakbau in Ländern, die das Regal nicht haben, mehr ausgedehnt und vervollkommnet und neben der fortwährend ſtarken Einfuhr americaniſcher Blätter hat die Ausfuhr von inländiſchem Tabak in mehreren Gegenden anſehnlich zugenommen. Hiedurch iſt der Reinertrag und Preis des Landes und der Wohlſtand der Landwirthe erhöht worden, beſonders da der Tabakbau viele und ſorgfältige Arbeit in Anſpruch nimmt und deßhalb vorzüglich für kleine Landwirthe geeignet iſt (*a*).

2) Die großen Staatsfabriken ſind zwar im Stande, an manchen Theilen der Koſten etwas zu ſparen, allein im Ganzen genommen ſpornt das Mitwerben die Fabrikherren zu größeren Leiſtungen des Kunſtfleißes an, als ſie von den Fabriken des Staates erwartet werden dürfen. Privatunternehmungen liefern in der Regel beſſeren und wohlfeileren Tabak, entſprechen vollſtändiger dem Geſchmack der Käufer und eröffnen ſich auch ausländiſchen Abſatz, was den Staatsfabriken wenig gelingt. Die Privatfabriken vermögen daher mehr Arbeiter und Capitale zu beſchäftigen (*b*).

3) Der Tabakshandel, der ſowohl den inländiſchen Landwirthen vortheilhaften Abſatz verſchafft, als die Fabriken mit den aus wärmeren Erdſtrichen kommenden Blättern leicht verſorgt, iſt in den regalfreien Ländern ein ausgebreitetes und nützliches Geſchäft, welches aber unter der Herrſchaft des Regales zu viele Schwierigkeiten findet, um gut gedeihen zu können.

Wo das Regal ſchon lange fortdauert, da hat man keine Anhaltspuncte, um zu bemeſſen, welche Ausdehnung der Anbau, die Verarbeitung des Tabaks und der Handel mit demſelben erlangen könnten, wenn jenes nicht vorhanden wäre. Es läßt ſich auch annehmen, daß in dieſen Ländern die Nachtheile allmälig geringer geworden ſind, weil andere Benutzungen des Ackerlandes, der Arbeitskräfte und Capitale ſich ausgedehnt und die Stelle der vom Regal theils erſchwerten, theils ganz gehemmten bürgerlichen Gewerbszweige eingenommen haben. Wo aber dieſe bisher frei waren, und ſchon einen beträchtlichen Umfang erlangt hatten, da muß die Einführung des Regales einen empfindlichen Schaden verurſachen, wenn auch, wie es die Ge-

Digitized by Google

rechtigkeit erfordert, die bisherigen Fabrikherren aus der Staatscasse eine Entschädigung erhalten (*c*). Wie lange in einem solchen Falle die Verminderung der gesammten Production, der Grundrente und des Arbeitsverdienstes dauern werden, dieß läßt sich nicht voraussehen. Da jedoch den Käufern neben dem Monopolgewinn auch der größere Aufwand oder die geringere Güte des verarbeiteten Tabaks zur Last fällt, so ist, wenn überhaupt eine Staatseinnahme von dem Verbrauche dieser Waare für ein Bedürfniß des Staatshaushaltes erachtet wird, der Versuch einer Besteuerung bei freier Erzeugung vorzuziehen, §. 440 — (*d*).

(*a*) Im Zollverein wurden nach Dieterici (Statist. Uebers. 5. Forts. S. 382) um 1853 gegen 556000 Ctr. Tabak gebaut, wozu 88280 pr. = 62600 bad. M. erforderlich waren. Jetzt ist das Erzeugniß höher. Die dem Tabak gewidmete Fläche ist in Oesterreich g. 84000 Joch = 134500 bad. M., in Frankreich g. 41600 M. Der Zollverein hatte i. D. 1849—53 311000, 1856/57 465650 Ctr., 1859 529290 Ctr. Einfuhr fremder Blätter, die Ausfuhr war in jenen 5 Jahren im D. 65400, 1856/57 schon 153000 Ctr., 1859 152138 Ctr. Der Verbrauch auf den Kopf wird zu 2,^{57} Pfd. berechnet. Bloß in der badischen und bayerischen Pfalz und dem Großh. Hessen wurde das Blättererzeugniß 1856 und 57 auf 286—300000 Ctr. geschätzt. Baden gewann 1858 g. 232000 Ctr., die man zu 4·621000 fl. anschlug, 1857 278000 Ctr. = 4·075000 fl. Seit der Handelskrise im Herbst 1857 sind allerdings die Preise, die für gutes Deckblatt über 40 fl. hinaufgegangen waren, gesunken und der Bau hat etwas abgenommen; das badische Erzeugniß von 1861 war nur 117986 Ctr. = 1·346300 fl. Die hohen Preise haben den Preis des Ackerlandes sehr gesteigert und die Abtragung vieler Hypothekenschulden möglich gemacht. — Wenn zur Vertheidigung des Regales in Frankreich angeführt wird, die Landwirthschaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen, so ist dieß nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regals 441000 Ctr. gebaut wurden, und in dem einzigen Arr. Lille der Anbau von 4·411000 auf 1·052000 Kil. sank. — Die amtliche Landwirthschaftsbeschreibung des Dep. Nord bemerkt, daß vor 1835 100 Pfd. Blätter im D. zu 50 Fr. bezahlt wurden, 1843 nur noch zu 36. La régie se montre si difficile, qu'il n'y a plus de 1. qualité; aussi depuis ce temps le cultivateur ne fait-il plus ses frais. Les tracasseries des employés de la régie d'un coté, de l'autre le peu de bénéfices que donne maintenant le tabac, ont considérablement restreint sa culture et le moment n'est pas éloigné où, las de lutter contre tous les obstacles qu'on leur oppose, les cultivateurs renonceront tout à fait à ce genre de récoltes. Agriculture française. Dép. du Nord, S. 298. — Es ist auffallend, daß hier nur ein Ertrag von 8 Ctr. trockener Blätter auf den Hektare angenommen wird und in Frankreich überhaupt höchstens 21 Ctr. (7½ Ctr. v. bad. M.), während man in Belgien i. D. 36,^{8} (13¼ Ctr. bad. M.) und in den Haupttabaksgegenden von Flandern 40—44 Ctr. (14,^{4}—15,^{8} Ctr. b. M.) rechnet. Die belg. amtliche Statistik (Agric. S. CX) setzt hinzu: — la France, où, il est vrai, le monopole ne laisse pas au cultivateur la liberté de ses mouvements etc. — In Ungarn und Galizien werden gegen 12 Ctr. auf das Joch (8,^{4} Z.-Ctr. auf den bad.

Digitized by Google

M.) gerechnet, während in der bad. und bayr. Pfalz jetzt 10—12 Ctr. gebaut werden. In den Brentagemeinden (Venedig) gewinnt man 19 Ctr. vom Joch oder 13,3 Z.-Ctr. vom bad. M. Bei dem günstigen Klima von Frankreich, Italien und Spanien würden diese Länder, wenn jene Erschwerung nicht stattfände, dem mittleren und nördlichen Europa viele und gute Blätter zuführen können.

(b) Nur der Pariser Schnupftabak macht eine Ausnahme. — In Frankreich bestanden im 1. Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts 1400 T.-Fabriken, die sich, als eine Licenzgebühr von 1000 Fr. eingeführt wurde, in einem Jahre auf 300 verminderten, Duc de Gaëte, Notice histor. S. 215. — Die in (a) erwähnte Rheingegend allein erzeugte 1857 550—600 Mill. Cigarren, von denen viele nach Nordamerica gingen. Der Arbeitsverdienst hiebei wird zu 2 Mill. fl. angenommen. Im Zollverein war 1859 die Einfuhr von verarbeitetem T. 17565, die Ausfuhr aber 92460 Ctr., i. D. 1849—53 erst 32865. — Die Voraussetzungen, die zur Beibehaltung des Regales in Frankreich neben der obigen (a) bestimmten, que le commerce n'aurait rien à acquérir de la concurrence des demandes, — que la population ne gagnerait pas de plus nombreux salaires dans les ateliers de la libre fabrication, — que les profits de l'industrie particulière, qui serait bientot centralisée par de grands capitalistes, grèveraient le consommateur d'un prix plus élevé, sans lui procurer une qualité supérieure ou même égale à celle qu'il obtient aujourd'hui (D'Audiffret, Syst. I, 145), lassen sich mit den Erfahrungen nicht vereinigen.

(c) Als Ungarn dem Regal unterworfen wurde, verfuhr die Regierung bei diesen Entschädigungen mit rühmlicher Billigkeit, es waren aber dort keine großen Fabriken. 37 Personen erhielten 35600 fl. jährliche Rente, 17 andere ein Capital von 241500 fl.

(d) In der Schrift: Der Zollverein und das Tabaksmonopol, Berl. 1857, wird, ohne die volkswirthschaftliche Seite zu berühren, die Unausführbarkeit des Regals im Zollverein dargethan, weil eine gemeinschaftliche einheitliche Verwaltung nicht zu erreichen, eine besondere Verwaltung in jedem Vereinsstaate aber ganz unzweckmäßig sein würde.

---

7. Hauptstück.

Post-Regal.

§. 205.

Das Postwesen (a), eine der einflußreichsten Anstalten der neueren Zeit, ist ein sehr mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbfleißes und der Bildung (II, §. 268. 268a.), weil es das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen beseitigt, die Menschen in innigere Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander bringt, zugleich auch den Verkehr in Sachgütern erleichtert. Die Post ist ferner eine wesentliche Hülfsanstalt für die Regierungen, indem sie in

kurzer Zeit Nachrichten an den Mittelpunct der Verwaltung und Befehle in alle Theile des Staatsgebietes abliefert und die Staatsbehörden unter einander in die leichteſte Verbindung ſetzt. Das Weſen der Poſt beſteht nicht allein darin, daß die gegen Bezahlung fortgeſchafften Perſonen und Sachen regelmäßig zu beſtimmten Zeiten abgehen, ſondern auch darin, daß die Poſt, inſofern die Fortſchaffung mit Pferden geſchieht, ſich ausſchließlich oder vorzugsweiſe des Pferdewechſels bedient, und daß ſie ein unter der Verfügung der Staatsgewalt ſtehendes großes Ganzes bildet, weil man erkannt hat, daß ſie nur in dieſer Geſtaltung und unter der Obhut der Regierung ihre vollkommene Nützlichkeit äußert. Die Poſt erhob ſich aus ſchwachen Anfängen erſt allmälig zu ihrer heutigen Ausbildung und zur Anerkennung ihrer großen Nützlichkeit für die Geſellſchaft (*b*). Sie iſt zugleich eine Quelle von Einkünften (*c*). Aber je deutlicher es geworden iſt, was die Poſt nicht allein zur Blüte der Gewerbe, insbeſondere des Handels, ſondern auch zur Förderung der Erkenntniſſe und vieler anderen Beſtrebungen beizutragen vermag, deſto entſchiedener erſcheint dieſe gemeinnützige Seite des Poſtweſens als Hauptſache und der Reinertrag für die Staatscaſſe nur als eine untergeordnete Zugabe. Gute und wohlfeile Poſtanſtalten machen den Verkehr lebhafter; freilich hängt aber die Häufigkeit des Gebrauches der Poſt auch wieder von anderen Umſtänden ab, z. B. der Bevölkerung, dem Gewerbeweſen u. dgl. (*d*).

(*a*) Klüber, Das Poſtweſen in Deutſchland, Erlangen, 1811. Deſſ. Oeff. Recht, §. 432—445. — (v. Imhof) Ueber Poſtanſtalten nach ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. — v. Jakob, I, §. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. I, 131. — Art. Poſt in Pierers Encyklopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Poſten und Poſtregale, Berl. 1832. II. Bde. — Stängel, Das Poſtweſen in geſchichtl. u. rechtl. Beziehung, Stuttg. 1844. — D. Vierteljahrsſchrift Nr. 46. 1. Abth. S. 89 (1849). 2 Abth. S. 165. Ebend. Nr. 83. S. 55 (1858). — M. Culloch, Treatise on ... taxation, S 299.

(*b*) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfniß einer Staatsbotenanſtalt fühlbar, welche in geringen Entfernungen Haltſtellen (Stationen) mit unterlegten Pferden hat. Solche berittene Boten waren im alten perſiſchen Reiche ſeit Cyrus, im römiſchen (wo unter Auguſtus und dann unter Trajanus der cursus publicus vervollkommt wurde), und im fränkiſchen unter Karl dem Großen, ſowie in China und dem mongoliſchen Reiche. Im Mittelalter gab es, beſonders zwiſchen den Handelsſtädten, viele Privatbotenanſtalten (z. B. die Metzgerpoſten), unter welchen die Fußboten der Pariſer Univerſität für Briefe und Gelder ſich auszeichneten; Ludwig XI. nahm ſie der Uni-

Digitized by Google

versität ab und ließ sie auf Staatsrechnung verwalten. Derselbe legte 1464 eine von jener getrennte Staatsbotenanstalt an, die allmälig auch den einzelnen Bürgern ihre Dienste leistete. Die im J. 1276 von den deutschen Rittern in Preußen errichtete Briefversendungsanstalt hatte zwar viel mit der heutigen Post gemein, scheint aber bloß für den Gebrauch des Ordens bestimmt gewesen zu sein. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Posteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen ging, allmälig zu einem Postwagen wurde, v. Buch, Reise durch Scandinavien I, 31. In Großbritanien wurde erst 1635 eine noch mangelhafte Briefpost errichtet, 1649 eine vollständige. In Deutschland errichtete Franz v. Thurn und Taxis 1516 die erste Briefpost von Brüssel nach Wien mit kaiserlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieses Versuchs ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verschiedenen Reichsfürsten ausgingen. 1543 wurde Leonhard v. T., der in demselben Jahre eine Post von Brüssel über Speier und Tirol nach Italien anlegte, zum niederländischen Generaloberpostmeister, 1595 derselbe zum Generaloberpostmeister des Reichs ernannt, 1615 Lamoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, selbst Oesterreich, sich eigene Landesposten schufen. Die im Rheinbunde erlangte volle Landeshoheit der deutschen Fürsten veranlaßte eine weitere Beschränkung der taxischen Posten, wogegen die deutsche Bundesacte die Gerechtsame des Hauses Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofern nur dieses entschädigt würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. Das deutsche Postwesen ist überaus verwickelt. 15 Staaten haben eigene Landesposten, die Hansestädte theils eigene theils fremde, Hamburg sogar 10 verschiedene Postämter, worunter ein nordamericanisches und ein schwedisches. Thurn und Taxis verwaltet in 17 Ländern mit 3,^{3} Mill. Einw. ganz oder theilweise die Post, Preußen in Anhalt und Waldeck, Sachsen in Altenburg ꝛc. Man zählt überhaupt 18 verschiedene Postanstalten. — Die Posteinrichtungen der europäischen Staaten waren noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sehr mangelhaft.

(o) Der rohe Ertrag der Post in jedem Lande zeigt den Umfang derselben und die Häufigkeit ihres Gebrauches an. Der reine Ertrag ist finanziell von noch größerer Wichtigkeit und die beträchtliche in ihm wahrzunehmende Verschiedenheit deutet den Einfluß an, den die Güte der Verwaltung, die Höhe der Fracht (Porto), ferner der Grad von Bevölkerung und Lebendigkeit des Verkehrs auf diesen Zweig der Einnahme ausübt. Beispiele aus der neuesten Zeit:

	Rohertrag	Reinertrag	auf den Kopf rein fl.
Baden, D. 1854 55. R.	1·191 874 fl.	260 135 fl.	0,^{19}
D. 1860. 61 R.	1·499 631 fl.	434 824 fl.	0,^{317}
1862 R.	1·691 784 fl.	583 961 fl.	0,^{42}
Bayern, A. 1855—61	2·543 255 fl.	300 000 fl.	0,^{666}
A. 1861—7	2·652 660 fl.	521 490 fl.	0,^{44}
Belgien, D. 1851—55	3·981 522 Fr.	2·311 481 Fr.	0,^{238}
Frankreich, D. 1854—55	54,^{46} Mill. Fr.	19,^{66} Mill. Fr.	0,^{25}
A. 1859	57·215 000 Fr.	14·531 000 Fr.	0,^{188}
A. 1862	62·994 000 Fr.	27·727 930 Fr.	0,^{34}
Großbritanien, R. 1856/7	2·928 850 L. St.	1·322 237 L. St.	0,^{54}
1862	3.777 304 L. St.	1·236 941 L. St.	0,^{5}

Digitized by Google

	Rohertrag	Reinertrag	auf den Kopf rein fl.
Hannover, A. 1859/60	992 500 Rthlr.	255 950 Rthlr.	0,24
Niederlande, A. 1862	2 Mill. fl.	907 450 fl.	0,25
Oesterreich, R. 1850	8·181 148 fl. ö.	522 580 fl.	
51	8·422 218 fl.	554 363 fl.	0,018
A. 1862	12·291 940 fl.	3·045 200 fl.	0,1
Preußen, A. 1858	11·373 800 Rthlr.	1·927 425 Rthlr.	0,196
A. 1862	11·453 800 Rthlr.	1·650 000 Rthlr.	0,153
Rußland, A. 1862	7·044 532 R.	3·519 672 R.	0,11
Sachsen, R. 1852—54	947 153 Rthlr.	278 369 Rthlr.	
A. 1861—63	1·596 650 Rthlr.	372 000 Rthlr.	0,29
Würtemberg, A. 1858	1·312 190 fl.	131 339 fl.	0,077
A. 1861—63	1·681 100 fl.	241 000 fl.	0,14

In den nordamericanischen V. Staaten wurden in den letzten Jahren alljährlich einige Millionen Doll. aus der Staatscasse zugeschossen. Im D. 1855/6 u. 6/7 waren die Einnahmen 6·970 000 D., die Ausgaben 10·234 000 D., wie sich dieß bei den Schwierigkeiten der Postverbindung in manchen Theilen des Landes leicht erklären läßt.

(*d*) Die Menge der versendeten Briefe wird z. B. davon bedingt, wie viele Menschen schreiben können (1838/39 konnten es in Großbritanien 41 Proc. der Neuverehelichten nicht). Der Ertrag der schottischen Landkutschen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Besuche der Gegend ermunterte. Die Briefe, die von New-York in die südwärts gelegenen Staaten gehen (southern mail), wurden im Anfange der 1820r Jahre täglich von einem (noch lebenden) Schreiber (clerk) unter dem Arm über den Fluß in den Staat Jersey gebracht. 1857 wog diese Briefmasse täglich 5—6 Tonnen, das mail auf der Erie-Eisenbahn 8 Tonnen. Hunt, Merchants mag. Nr. 222, S. 754.

§. 206.

Ein eigenthümlicher Vorzug der Postanstalt ist ihr Zusammenhang in dem ganzen Staatsgebiete, durch den es möglich wird, noch über die Gränzen des einzelnen Landes hinaus und selbst über die ganze civilisirte Erde ein Gewebe von Postverbindungen zu knüpfen und die sichere Ueberlieferung der übergebenen Gegenstände ohne Mitwirkung eines Spediteurs u. dgl. zu bewirken. Diese Gestaltung des Postwesens kann nicht ohne Aufsicht und Oberleitung der Regierung hervorgebracht und erhalten werden. Die Staatsgewalt hat, um der Post eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, das Mitwerben von Privatpersonen in manchfaltiger Weise beschränkt. Diese Vorrechte der Post können nicht schon durch ihre Nützlichkeit für die Postcasse gerechtfertiget werden, sie sollten vielmehr nicht weiter gehen, als es nöthig ist, um jener Anstalt die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Bestimmung möglich zu machen. Man darf die anderen Mittel der Fortschaffung von Personen und Frachtgütern weder

Digitized by Google

verhindern noch belaſten. In der Geſchwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit der Fortſchaffung giebt es mehrere Grade, es kommen auch ſehr verſchiedene Combinationen dieſer drei Zwecke vor, und es iſt zur Erleichterung des Verkehrs dienlich, wenn den Bürgern die Wahl verſchiedener Mittel ſolcher Art freiſteht, z. B. die bequeme Beſtellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langſamere Reiſegelegenheit mit Lohnkutſchern, oder auf geringe Entfernung durch Landkutſchen u. dgl., II, §. 268. Da dieſe anderen Gelegenheiten des Fortführens in der Schnelligkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der koſtbareren Poſt nicht wetteifern können, ſo kann man jene in ihren natürlichen Gränzen ungeſtört fortbeſtehen laſſen (*a*).

(*a*) Die gewöhnlichen Einſchränkungen ſind nachſtehende:

1) Briefe und verſiegelte Pakete unter einem gewiſſen Gewichte dürfen nur von der Poſt gewerbemäßig beſtellt werden. Dieſes Gewicht (doch nur auf Poſtſtraßen und für Zeitungen, Zeitſchriften und Papiere) iſt in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gérando, IV, 218); in den deutſchen Provinzen des öſterr. Staates 10 Pfd., in Hannover 15, Sachſen, Braunſchweig 20, in Baden und vielen andern Ländern 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die ſtrengen Vorſchriften gegen das unentgeldliche Beſtellen und das Beipacken der Briefe veranlaſſen viele Uebertretungen, machen eine läſtige Ueberwachung nöthig und ſind zu beſchwerlich für die Bürger (vgl. z. B. Malinkovski, I, 91). Eine gewerbemäßige Briefverſendung durch Privaten iſt allerdings nicht zu dulden, man hat ſie aber auch nur da zu fürchten, wo die Poſt zu langſam oder zu theuer abliefert. In Anſehung der Pakete ſollte der Zwang aufgehoben werden
2) Landkutſchen und Lohnkutſcher dürfen ſich nicht der unterlegten Pferde bedienen, §. 212.
3) Wer mit Extrapoſt ankommt, darf erſt nach Verlauf einer gewiſſen Zeit mit Kutſcherpferden weiter reiſen (nach 48 St., bad. V. v. 1812, 24 St. in Bayern); ein unnöthiger Zwang, der auch gewöhnlich nicht gehandhabt wird.
4) Die Verpflichtung der Lohnkutſcher, von jeder Fahrt etwas an die Poſtcaſſe abzugeben, in Hannover, Kurheſſen ꝛc., iſt am wenigſten zu rechtfertigen. In Preußen wurde ſie aufgehoben durch Cabin.-Ord. v. 10. Dec. 1841. Die Abgabe war 1 Sgr. von der Meile und trug gegen 60 000 Rthlr.

§. 207.

Der Verkehr durch Briefe, Frachtſtücke und Reiſen iſt ſowohl in volkswirthſchaftlichen als in rein perſönlichen Beziehungen ſo nützlich (§. 205.) und er hängt ſo wenig mit den Abſtufungen der Wohlhabenheit zuſammen, daß ſeine Vertheuerung durch einen Regalgewinn in der Mehrzahl der Fälle als un-

Digitized by Google

zweckmäßig, unbillig und nachtheilig erscheint. Ist sie beträchtlich, so verhindert sie viele Sendungen und Reisen, die meistens einen Vortheil für die Bürger gewährt haben würden. Ist nun aus diesen Gründen die Festsetzung hoher Preise (Taren) für die Benutzung der Postanstalt nicht zu billigen, so würde dieselbe, wenigstens in größeren Staaten (*a*), auch nicht einmal einträglich sein, weil sie von dem häufigen Gebrauche der Post abhalten und zum Umgehen derselben oder zur Anwendung manchfaltiger Ersatzmittel der Briefe ermuntern würde (*b*). Die Erfahrung beweist, daß wohlfeile Posten bis zu einer gewissen Gränze neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscasse Vortheil bringen (*c*). Es ist deßhalb aus beiden Rücksichten rathsam, die bestehenden Posttaren nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens soweit, als es ohne Abnahme des Postertrags geschehen kann. Diese Erwägung müßte auch bei einem bloßen nach gewerblichen Zwecken geleiteten Postbetriebe, wie derselbe von einem Privatunternehmer ausgeübt wird, das Fordern übermäßiger Taren widerrathen. Doch ist hiedurch die Nützlichkeit einer solchen Uebertragung an Privatpersonen noch keinesweges außer Zweifel gesetzt, vielmehr bedarf dieselbe einer sorgfältigen Untersuchung.

(*a*) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheuerung vorgenommen werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen zu bewirken, wenn sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indeß würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

(*b*) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften, Umlaufsschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost ꝛc. Klüber, Das Postwesen, S. 162.

(*c*) Die thörichte Erhöhung des Briefporto's in Frankreich auf wenigstens 2½ Fr. (6. Niv. IV) vernichtete fast allen Briefverkehr und mußte nach 6 Monaten (6. Messid. IV) wieder aufgehoben werden. Als ebendaselbst 1806 das Briefporto um ⅓ erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805 9 987 761 Fr., 1808 nur noch 9·568 844 Fr. Klüber, a. a. O. S. 179—183. — Schmalz, Staatsw. L., II, 49. — In Großbritanien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derselbe ziemlich auf gleicher Höhe, obschon die Volksmenge und der Wohlstand des Landes sich sehr vermehrten. Der Durchschnitt von 1816—1837 ist 1·422 154 L. St, max. 1·538 629 im J. 1826, min. 1·325 277 im J. 1822. Die Ursache dieses Stillstandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Umgehung der Briefpost zu Hülfe nahm. Auffallend ist daneben die Zunahme der Landkutschen, von denen die Abgabe im J. 1815 erst 217 671 L. St., 1825 schon 362 631 L. und 1835 498 497 L. trug, was eine Fortschreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 an-

Digitized by Google

zeigt. — Im britiſchen Oſtindien wurde bei dem durchſchnittlichen Porto eines Briefes von ¼ Rupie = 18 kr. wenig Gebrauch von der Poſt gemacht und die Verwaltung derſelben koſtete 1846 einen Zuſchuß von 5 Proc. der Einnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Poſtbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpoſt, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Poſtſtrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterſcheiden (*a*). Die Briefpoſt, der einträglichſte Beſtandtheil des Poſtgeſchäftes (*b*), erfüllt nur dann ihre Beſtimmung vollkommen, wenn ſie ſich auf einer größeren Landesſtrecke in einer einzigen Verwaltung befindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu verſendenden Briefe (*c*) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geſchicklichkeit und Redlichkeit von Seite des dabei beſchäftigten Perſonals erheiſcht. Bei einer weniger guten und einer zertheilten Verwaltung würden unvermeidlich öfters Briefe verloren gehen, und dieß würde durch eine Geldentſchädigung nicht völlig vergütet, auch ſelten nur der Verluſt erwieſen und der Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von einer Poſtunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umſpedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verluſt häufiger verurſachen, und weil das Ausland keine Bürgſchaft eines unfehlbaren Durchlaufens ſeiner Briefe fände, ſo wäre das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erſchwert. Eine große Unternehmung hat überdieß verhältnißmäßig weniger Betriebs- und Aufſichtskoſten. Wollte man vollends das Mitwerben mehrerer Unternehmer auf einer und derſelben Strecke zulaſſen, ſo würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Koſten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe deſto weniger Arbeit und Beſpannung erfordern, je mehr ſie ſich in einer Stelle ſammeln (*d*).

(*a*) Gr. Moltke iſt für die allmälige Abſchaffung der Poſtanſtalt, ohne die beiden Hauptzweige zu unterſcheiden, Einnahmequellen S. 125.

Digitized by Google

(*b*) Beispiele. 1) Bayern:

		Briefpost		Fahrpost.	
D. 1826—28	Rohertrag	695 158 fl.		317 828 fl.	
	Reinertrag	363 104 „	= 52 Pr.	34 566 „	= 10,^{8} Pr.
A. 1837—42	roh . . .	804 800 „		512 500 „	
	rein . . .	467 804 „	= 58 Pr.	90 982 „	= 17,^{7} Pr.

In der ersten Periode gehen noch 33 799 fl. Kosten der Centralverwaltung ab, in der zweiten Periode 140 383 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12 880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrpost nur 36 000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baden:

		Briefpost.	Fahrpost.	allg. Einn.
D. 1854.55	Rohertrag	636 924 fl.	518 681 fl.	37 169 fl.
	Ueberschuß	+ 300 164 fl.	— 17 507 fl.	— 22 520 fl.
D. 1860.61	Rohertrag	783 069 fl.	606 197 fl.	74 301 fl.
	Ueberschuß	+ 344 565 fl.	+ 24 461 fl.	9 000 fl.

In den J. 1854.55 blieben also im Ganzen 260 137 fl. Reinertrag, 1860.61 aber 378 026 fl. In den letztgenannten Jahren ist unter den Einnahmen der Ertrag der Landpost, unter den Ausgaben der Aufwand für Centralverwaltung unter beide Zweige gleichmäßig vertheilt worden. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen, so nehmen die folg. Hauptausgaben in den Jahren 1854.55 hinweg:

	Briefpost.	Fahrpost.
Lasten	11 Proc.	20,^{47} Proc.
Bezirksverwaltung	4,^{21} „	3,^{4} „
Betriebspersonal	18,^{8} „	27,^{2} „
Bespannung u. Vergütung an die Eisenbahn	14,^{9} „	43,^{2} „

3) Dänemark: D. 1841 u. 44.

	Briefpost.	Fahrpost.
Einnahme	489 340 Rthlr.	300 643 Rthlr.
Ueberschuß	+ 252 554 „	— 11 189 „

(*c*) Zahl der versendeten Briefe:

				auf den Kopf.
Baden . . .	1861	9,^{4}	Mill.	6^{88}
Bayern . . .	1859/60	27	„	5,^{8}
Belgien . . .	1855	18,^{3}	„	4
Frankreich . .	1859	259	„	6
England . .	1862	497	„	24
Schottland . .	—	57,^{3}	„	19
Irland . . .	—	51	„	9
Großbritanien .	—	605	„	20,^{6}
Gr. Hessen . .	1862	5	„	5,^{8}
Niederlande. .	1854	14,^{2}	„	4,^{3}
Nordamerika .	1857	131	„	5,^{3}
Oesterreich . .	1860	105	„	3
Preußen . .	1862	148	„	8
Rußland . .	1850	28	„	0,^{5}
Sachsen . . .	1857	9,^{5}	„	4,^{7}
Schweiz . . .	1858	27,^{6}	„	10,^{6}

Hiebei sind jedoch die unentgeldlich versendeten Briefe der Staatsbehörden ꝛc. und die Zeitungen nicht gerechnet.

(*d*) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, §. 426 und v. Imhof, S. 162.

Digitized by Google

§. 209.

Ein Privatmann, dem die gesammte Briefpost eines Landes überlassen wird, betrachtet und behandelt dieselbe als eine Gewerbsunternehmung und sucht, soweit er nicht durch die ihm auferlegten Bedingungen beschränkt ist, den größten Gewinn zu ziehen. Eine solche Uebertragung der Post an einen Privatunternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer einrichten, als die Regierung, weil er in diesem ausgedehnten Geschäft ein zahlreiches Personal zum Dienst und zur Aufsicht zu Hülfe nehmen und dasselbe in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften angemessen bezahlen muß, auch für die Pferde oder die Benutzung der Eisenbahnen nicht weniger zu vergüten haben wird als die Regierung.

2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf längere Zeit geschehen. Daher ist kaum ein Mitwerben möglich und der Staat erhält nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstare), während der Unternehmer sich bereichern kann und der aus der Zunahme des Verkehrs herfließende Nutzen desselben für den Staat verloren geht (*a*).

3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für das allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (*b*), daher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfniß sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Abfassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann. Der Unternehmer wird bei richtiger Berechnung seines Vortheiles die Briefstare zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207.), aber auch nicht so niedrig, daß sein reiner Ertrag wieder kleiner würde (*c*).

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

Digitized by Google

(*a*) Beispiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Taxis jährlich 50 000 fl., die von dem Reinertrage von 1860.61 328 000 fl. übrig lassen. Würtemberg erhielt von Taxis als Kanon für die Ueberlassung der Post nur 70 000 fl., Weimar 12 700 Rthlr., Gr. Hessen 25 000 fl., Nassau 12 000 fl. Taxis wurde von Würtemberg mit 1,^{3} Mill. fl. abgefunden.

(*b*) Dieß zeigt sich z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Landpost, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren ꝛc.

(*c*) Gesetzt, es wäre für eine gewisse Entfernung jährlich bei einer Taxe
von 12 kr. die Briefzahl 100 000, die Einnahme 20 000 fl.
9 „ — — 150 000 . . . . 22 500 „
6 „ — — 230 000 . . . . 23 000 „
4 „ — — 260 000 . . . . 17 333 „
so wäre, abgesehen von den etwas vermehrten Kosten, die Taxe von 6 kr. die einträglichste.

§. 210.

Obgleich demnach in der Regel der Betrieb der Post auf Staatsrechnung Vorzug verdient, so tritt doch bei kleinen Staaten eine Ausnahme ein. Hätten solche Staaten, wie in Deutschland und vor 1859 in Italien, ihre eigenen, noch dazu nach verschiedenen Regeln verwalteten Staatsposten, so würden sich erhebliche Nachtheile zeigen. Dieser Zustand würde die Berechnungen vervielfachen, die Kosten der Aufsichtsbehörden und schon hiedurch das Porto erhöhen, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach größeren Einnahmen in noch höherem Maaße geschehen müßte; es entstünde ferner eine Versuchung zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, und selbst die Sicherheit würde geschwächt, weil die Entdeckung des Unterschleifes erschwert wäre; überhaupt würde der Zusammenhang der Posten auf einer größeren Fläche leiden. Mit der Ausdehnung des Postgebietes nimmt die Leichtigkeit verschiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten, und diese Gründe überwiegen unter diesen Umständen die im vorigen Paragraph dargestellten Nachtheile. Einzelne kleine Staaten können sich übrigens auch leicht dem Postgebiete eines größeren anschließen.

Digitized by Google

§. 211.

Die Vortheile einer einheitlichen Postverwaltung für mehrere kleinere Staatsgebiete können noch auf anderen Wegen erreicht werden, nämlich:

1) durch Uebertragung des Postwesens an eine Bundesgewalt. Dieß ist in einem Bundesstaate wie der nordamericanische und schweizerische leicht ausführbar (*a*), in einer die Landeshohheit der einzelnen Regierungen wenig beschränkenden Bundesverfassung wie die deutsche mit großen Schwierigkeiten verbunden (*b*).

2) Es könnte auch derselbe Zweck durch Vereinbarung mehrerer beisammen liegender Staaten erreicht werden, so daß eine gemeinschaftliche Oberbehörde errichtet und das vereinigte Gebiet wie ein Ganzes behandelt, auch der Reinertrag unter die verbundenen Staaten vertheilt würde (*c*).

Ohne Unterordnung unter eine gemeinschaftliche Oberleitung läßt sich wenigstens durch Verträge für übereinstimmende Einrichtungen in mehreren beisammenliegenden Staatsgebieten sorgen und dadurch das Postwesen einer großen Ländermasse vervollkommnen, wenn gleich in jedem Staate oder jeder in nähere Verbindung getretenen Staatengruppe die Postverwaltung fernerhin selbstständig geführt wird. Eine solche Uebereinkunft kann betreffen

a) die Rechte und Verbindlichkeiten der Post, den Unterthanen gegenüber,

b) die Grundzüge der ganzen Postverwaltung in ihren Haupttheilen,

c) den Ansatz der für die Benutzung der Post zu entrichtenden Gebühren (Tarif),

d) das Verfahren, durch welches fortwährend ein gutes Ineinandergreifen des Postlaufes in dem ganzen Vereinsgebiete bewirkt wird (*d*).

(*a*) In Nordamerica ist die Post schon lange, in der Schweiz seit der neuen eidgenössischen Verfassung von 1848 Bundessache.

(*b*) In der nicht zur Ausführung gekommenen deutschen Reichsverfassung v. 28. März 1849 war keine einheitliche Postverwaltung vorgeschrieben, aber nach §. 41 sollte die Reichsgewalt „das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen“ haben.

Digitized by Google

(c) Eine solche Einrichtung, von der es noch kein Beispiel giebt, ist nur da zu erreichen, wo die einzelnen Staatsgebiete in genauer Verbindung stehen und die Fortdauer dieses Verhältnisses gesichert ist, wie etwa z. B. die thüringische Ländergruppe im Zollverein.

(d) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Rebenius, D. Vierteljahrsschrift Nr. 14, 257 (184). Der Postcongreß von Dresden im Herbst 1847 hat schon eine schätzbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen Manches zu wünschen übrig gelassen, D. Vierteljahrschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Der Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen v. 6. April 1850 ist durch den Zutritt der anderen deutschen Staaten zu einem „deutsch-österreichischen Postverein" geworden, dessen Gebiet 1861 71 Mill. Einw. enthielt, 323 Mill. Briefe, 182 Mill. Zeitungen und 66,8 Mill. Fahrpostsendungen zu besorgen hatte. Revidirter Postvertrag jener beiden Staaten v. 5. Dec. 1851. Nachtrags-Vertrag v. 3. Sept. 1855. Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen vom nämlichen Tage. Nachträgl. Vertrag über die Fahrpost v. 26. Febr. 1857.

§. 212.

Die Fahrpost verhält sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, weßhalb man sie einschreiben und den Empfang bescheinigen lassen kann; 2) dieselben gehen wegen ihrer Größe nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Postläufen (Cursen); 4) das Fortführen der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb kann da, wo genug Sinn und Neigung für solche Unternehmungen vorhanden ist, die Fortschaffung der Personen und Packstücke für einzelne größere Haupt- und Nebenstrecken Privatgesellschaften überlassen werden, welche sich den von der Regierung gegebenen Vorschriften unterwerfen, die erforderliche Haftung übernehmen, auch eine Abgabe entrichten müssen. Dieß ist in mehreren Ländern geschehen, das Mitwerben solcher Postkutschen hat sich wenigstens auf lebhaften Straßen wirksam ge-

Digitized by Google

zeigt und die Regierung konnte sich eines beschwerlichen und wenig ergiebigen Geschäftes überheben (*a*). Dennoch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpost erhebliche Gründe gegen sich, denn a) dieselbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutschen; b) sie besorgt zugleich die Fortschaffung der Briefe, ferner Sendungen von Staatsschriften (Acten), Geldern u. dgl. für Zwecke der Staatsverwaltung und leistet hiedurch einen großen Nutzen, den man neben dem Reinertrage mit in Anschlag bringen muß. Würde die Staatspost aufgehoben, so müßte man diese Versendungen den Privatunternehmern bezahlen. c) Der Staat kann allen Gegenden des Landes gleichmäßige Theilnahme am Verkehre verschaffen, indem er mit Hülfe des Ueberschusses, den die lebhafteren Straßen abwerfen, auch in schwach bevölkerten Landestheilen die Postverbindungen unterhält, während Privatunternehmer für solche Gegenden gar nichts oder nur wenig thun (*b*). Es ist daher die Erhaltung der Fahrpost im Betriebe durch die Regierung zweckmäßig, damit es an einer vollständigen und vorzüglichen Fortschaffungsanstalt nicht fehle; neben ihr sollte aber wenigstens auf kürzeren Strecken die Anlegung von Landkutschen (*c*) nicht verhindert werden, weil diese niedrigere Taren anzusetzen vermögen und für Reisende zweckmäßig sind, die weniger Ansprüche machen. Es ist auch kein ausreichender Grund vorhanden, solchen Privatunternehmungen den Gebrauch des Pferdewechsels zu wehren, besonders auf Wegen, auf denen keine Fahrpost geht (*d*). Die Eisenbahnen lassen der Fahrpost meistens nur die kürzeren Strecken übrig. Dieselbe kann darum, weil sie zugleich die Briefe mitführt und bei Frachtstücken größere Sicherheit darbietet, sich leichter neben den Privatfuhrwerken behaupten, es ist jedoch kein Nachtheil, wenn sie auf unergiebigen Strecken hinwegfällt (*e*).

(*a*) Diesen Privatanstalten mit Kutschen und Stellwägen (omnibus) werden Abgaben an die Staatscasse auferlegt, bei denen eine Entschädigung für den Verzicht auf den eigenen Betrieb durch die Regierung beabsichtigt wurde. Es ist jedoch zur Erleichterung des Verkehres zweckmäßig, diese Abgaben auf den Betrag einer Gewerbsteuer zu ermäßigen. Eine Landkutsche (stage-coach) bezahlt in Großbritanien nach dem Ges. v. 24. Aug. 1839 (2. u. 3. Victoria, C. 66) eine Concessionsgebühr von 5 L. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze,

Digitized by Google

1 Penny (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegstunde), $1^1/_2$ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, $2^1/_2$ P. bei 14—16, 3 P. bei 17—19, $3^1/_2$ P. bei 20—22 Plätzen und $1^1/_2$ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt soviel). Kutschen unter 4 miles (0,^{86} Meilen) Geschwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Das Ges. v. 30. Juli 1855 ermäßigt die Meilenabgabe von $1^1/_2$ auf 1 P. Miethkutschen (hackney-coaches) in London zahlen nach Ges. v. 20. Aug. 1853 täglich 1 Sch. Es bestehen genaue Vorschriften über die Belastung und Führung dieser Landkutschen. Baily, I, 542. Im J. 1856/7 warf die Abgabe der Landkutschen 114 807, der Miethkutschen 74 429 L. ab. — In Frankreich entrichtet der Unternehmer von jedem Wagen, der zur Fortbringung von Personen regelmäßig auf einer Strecke von mehr als 15 Kil. (ungefähr 2 d. Meilen) geht, sowie von jedem Schiffe, außer der Licenz von 2—5 Fr., $^1/_{10}$ vom Preise der Plätze nach Abzug von $^1/_3$ derselben, die als leer angenommen werden, also eigentlich $^1/_{15}$, und $^1/_{10}$ von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Register nachgewiesen wird. Eisenbahnzüge für Personen werden ebenso behandelt, hier ist es jedoch erlaubt, die Abgabe zu dem Preise der Plätze zu schlagen, so daß eigentlich nur $^1/_{10}$ der ganzen für die Plätze bezahlten Summe zu entrichten sind. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wagen zählen ein Aversum. Ueber die vorgeschriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, De Gérando, Dr. adm. IV, 214. v. Hock S. 410. Diese Abgabe von Privatfuhrwerken und Eisenbahnen ist für 1859 auf 24·253 000 Fr. angeschlagen.

(*b*) In England ist bei der großen Ausdehnung des Verkehrs am leichtesten eine Fahrpost des Staates zu entbehren. In Frankreich ist schon auf Nebenstraßen für die Bequemlichkeit und Sicherheit durch die Landkutschen (diligences) nicht zum Besten gesorgt. — Die Staatspost hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutschen ist auf stark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollständig besetzt ist und mehr Mitwerben besteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig besuchten.

(*c*) Omnibus, Stellwagen, Diligence, Ordinäre ꝛc. — Nach dem preuß. Postges. v. 5. Juni 1852 sind solche regelmäßig gehende Wagen gestattet, wenn die Person mit 30 Pfd. Gepäck nicht über $2^1/_2$ Sgr. auf die Meile zu bezahlen hat. Bayern, V. v. 21. Dec. 1842: Stellwägen müssen mindestens 8 Sitze haben und dürfen nicht über 12 kr. auf die Meile fordern.

(*d*) Der Pferdewechsel wird leicht umgangen, indem mehrere Landkutschen einander ablösen.

(*e*) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpost in Frankreich, ist schneller und kostbarer als Privatfuhrwerke, nimmt aber nur eine bestimmte Zahl von Reisenden auf.

§. 213.

Nach diesen Sätzen (§. 208 ff.) erscheint wenigstens bei der Briefpost die Fortdauer der Regalität als nothwendig. Die Gemeinnützigkeit der Post würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten (*a*). Es ließe sich sogar vertheidigen, wenn die Post mit einem Zuschusse aus der Staatscasse verwaltet würde, weil sie neben ihren volkswirthschaftlichen Vortheilen

Digitized by Google

zugleich der Regierung durch Fortſchaffung der Dienſtſchreiben, Staatsſchriften, Gelder ꝛc. einen großen Nutzen leiſtet (*b*). Wäre die Poſt nicht ſchon eine Einnahmsquelle, ſo würde man nicht mehr daran denken, ſie zu einer ſolchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Poſt ſchon lange in die Staatscaſſe gefloſſen iſt, ſo läßt ſich derſelbe nicht leicht plötzlich entbehren, und der Verzicht auf den Poſtgewinn iſt wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirthſchaftspflege anzuſehen, die ihrer Größe wegen nicht ſogleich ganz vorgenommen werden kann. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Poſt den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundſatz in Ausführung gebracht würde.

Eine ſolche Verringerung der Poſttaren, welche durch Zunahme des Gebrauches der Poſt vergütet wird, iſt ohne Einbuße für die Staatscaſſe möglich. Vermag man das Maaß dieſer Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, ſo kann man eine nach ihr berechnete Herabſetzung der Preiſe ſogleich unternehmen, ohne eine dauernde Störung in den Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in der erſten Zeit einiger Ausfall unvermeidlich iſt (*c*). Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Taxe, ſowie verſchiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können dagegen nicht ohne den Hinblick auf die zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beſchloſſen werden, wobei jedoch zu erwägen iſt, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtſtücke und Reiſenden den Verluſt geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen iſt. Es läßt ſich zur Beförderung des Verkehres viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (*d*).

(*a*) Zu dieſen muß freilich auch die Verzinſung des ſtehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Ende 1861 237 700 fl. an Gebäuden ꝛc., 217 000 fl. an Werkzeugen, Geräthſchaften ꝛc., aber 24 000 Mehr der Paſſiva im Betriebsfond.

(*b*) In Oeſterreich iſt 1850 u. 51 dieſer Dienſt für die Staatsverwaltung auf 4⅕ Mill. fl. jährlich angeſchlagen worden. In Bayern betrugen 1858/9 die amtlichen Schreiben 13 Proc. der verſendeten Briefe.

(*c*) Verbeſſerungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Verſendungen vermehren, bringen bei gleichen Taxen eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei ſeinen Vervollkommnungen der Poſt zugleich die Taxen und der Ertrag ſtieg; vgl. Bronne, Rapport, S. 11. — Beiſpiel der Zunahme des Gebrauches der Poſt in Preußen zufolge der Reform von 1849:

	Briefpoststücke	Pakete ohne angegebenen Werth	Angegebener Werth von Briefen und Paketen
D. 1845—47	46,^{9} Mill.	3,^{5} Mill.	414,^{69} Mill. Rthlr.
1852	69,^{5} „	7,^{78} „	747,^{6} „ „
1855	110,^{48} „	10,^{45} „	1019,^{5} „ „
1857	115,^{14} „	11,^{51} „	1219 „ „

Bericht von Kühne, Abg.-Haus 1858 Nr. 91.

(*d*) Großbritanien hat ein merkwürdiges Beispiel einer Postreform gegeben, die für die erste Zeit ein so großes Opfer für die Staatscasse erforderte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Entwurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Gesetz vom 17. August 1839 (2. und 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht, §. 216 a. Bisher war das mittlere Porto eines Briefes 7—7½ P. Die Herabsetzung auf 1 P. (vom 10. Jan. 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte. Die von Hill in Kurzem erwartete 5fache Briefzahl trat erst 1852, also nach 12 Jahren, ein, der frühere Rohertrag wurde nach 10 Jahren erreicht und wuchs in ununterbrochener Fortschreitung, der Reinertrag aber ist dem früheren noch nicht wieder gleich. Die Jahresergebnisse sind folgende:

	Rohertrag	Verh.	Reinertrag	Verh.	Briefzahl	Verh.
D. 1838. 39	2·368 020 £.	100	1·601 910	100	75 Mill.	100
40	1·359 466 „	57	410 028	25	168,^{7} „	225
42	1·578 145 „	66	478 479	29	208,^{5} „	278
44	1·705 067 „	71	610 724	38	242 „	322
46	1·978 293 „	83	724 757	45	300 „	400
50	2·495 578 „	105	1.057 690	66	347 „	462
53	2·631 945 „	111	1·113 378	69	410,^{8} „	547
56	2·869 954 „	121	1·207 725	75	478,^{4} „	637
58	2·975 939 „	125	1·161 427	72,^{5}	522,^{8} „	697
59	3·448 074 „	145	1·150 960	71,^{9}	544,^{7} „	735
60	3·524 710 „	148	1·102 479	68,^{9}	564 „	752
61	3·665 828 „	154	1·161 985	72,^{6}	593 „	790
62	3·777 304 „	159	1·236 941	77	605 „	806

Hiebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Zunahme der Briefe her, zum Theil ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahngesellschaften und der kostbaren Postschifffahrt, beizumessen.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, lassen sich so überblicken:

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (*a*) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Postämtern

Digitized by Google

und Poststellen (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal in Hinsicht auf Kenntnisse, Uebung und Zuverlässigkeit sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß und nur als Gehülfen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann (*b*). An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter (Expeditoren) anzustellen, die nicht allein von der Post zu leben brauchen und mit einem Antheile an dem Reinertrage belohnt werden; sie müssen aber unter einiger Aufsicht des nächsten Postmeisters stehen. Das Unterpersonal (Briefträger, Packer, Schirrmeister oder Conducteurs) wird widerruflich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

(*a*) Der Finanzen oder der Volkswirthschaft (sog. Handelsministerium), in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten; in Preußen eine ganz unabhängige Oberbehörde. Neuerlich hat man hie und da die Post- und Eisenbahnverwaltung einer gemeinschaftlichen Behörde (Direction der Verkehrsanstalten) untergeben, doch ist der Nutzen dieser Verbindung noch nicht außer Zweifel.

(*b*) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutigen Tages viel künstlicher und erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Postläufe (Curse). Für die Briefpost muß das Land in allen Richtungen von Postläufen durchschnitten werden, so daß jede Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von der nächsten Poststelle (Expedition) entfernt ist und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stellen sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Umstände so zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig sind (Regel 2 geographische Meilen), daß die sich kreuzenden Züge gut zusammentreffen, die wenigsten Umwege nöthig werden und für den Verkehr der größeren Orte am besten gesorgt ist. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Versendung geschehen müsse (*a*). Die Curse und Haltstellen der Fahrpost können nicht so zahlreich sein, sollten aber, selbst mit einem Zuschusse, so vermehrt werden, daß sie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen.

Digitized by Google

Durch gut berechnetes Ineinandergreifen der Curse ist dafür zu sorgen, daß die versendeten Gegenstände mit dem geringsten Zeitverluste, ohne unnöthiges Liegenbleiben, ihren Weg zurücklegen. Um die inländischen mit den ausländischen Posten in Verbindung zu setzen, dienen Verträge mit den Nachbarstaaten und Verabredungen bei jedem Wechsel der Einrichtungen. Diese Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zusammentreffens, sondern auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung zu beobachten ist. In den größten Städten ist eine eigene Stadt-Briefpost nöthig (*b*).

(*a*) Wo möglich auf jedem Curse täglich. In Frankreich sind 10760 Fußboten für die Dörfer angestellt, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. In jeder Gemeinde ist ein Kasten (Einlage) zum Einwerfen von Briefen. Auch in Baden ist 1859 eine Landpost eingerichtet worden, die anfangs 276 Boten hatte, von 1862 an 356. Die Dörfer werden in der Regel wöchentlich 6mal, abgelegene kleine Orte wenigstens 3mal von dem Boten besucht. Die Kosten werden 1862.63 auf jährlich 101000 fl. angeschlagen. Ueberhaupt ist in Bezug auf schnelle Beförderung neuerlich in allen Staaten viel geschehen.

(*b*) Pennypost in London seit 1680.

§. 216.

III. Tarwesen. Die Erhebung der Post-Taren geschieht nach Tarifen, die für alle vorkommende Fälle feste Bestimmungen enthalten. Die leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung des Tarifs dient Unterschleife zu verhüten und setzt Jedermann in den Stand, sich von der Gesetzlichkeit der geforderten Tare selbst zu überzeugen. Bei der Entwerfung der Tarife (*a*) ist es zweckmäßig, die Kosten zu ermitteln, welche jeder Versendungsgegenstand oder jede Reise der Anstalt verursacht, und eine Regel darüber aufzustellen, wie die anzusetzende Tare sich zu den Kosten verhalten soll, §. 213. Die Taren stiegen bisher sowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte jeder Art der versendeten Gegenstände, und wurden daher durch Tabellen, in denen die Zahlen nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

A. Briefstarif.

1) Ein Brief von demjenigen Gewichte, für welches die niedrigste Tare bezahlt wird, wird ein einfacher genannt. Es hilft also dem Absender nichts, wenn der Brief noch weniger

Digitized by Google

wiegt. Da die unteren Stände sich insgemein eines gröberen Papiers bedienen und der Gebrauch der von den Briefen getrennten Umschläge, (Decken, Couverte) viele Vorzüge hat, so ist es billig, bei der Bestimmung des einfachen Satzes hierauf Rücksicht zu nehmen (*b*).

2) Die Steigerung nach der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Curseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstande der Orte bemessen werden (*c*). Da die Kosten nicht genau mit der Länge des Weges wachsen, vielmehr die Mühe des Annehmens, Tarirens und Austheilens gleich bleibt, so ist es billig und überhaupt auch zweckmäßig, daß die Taxe in schwächerem Verhältniß als die Entfernung zunimmt, so daß z. B. der doppelte Weg nicht ganz doppelt so viel kostet, als der einfache, und folglich die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilsten bezahlt werden (*d*).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz sollte nicht in gleicher Fortschreitung die Taxe erhöhen (*e*).

4) Zur Begünstigung des geistigen Verkehrs erhalten Druckschriften unter Kreuz- oder Streifband, welches die Besichtigung des Inhaltes gestattet, eine niedrige Taxe (*f*), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert (*g*). Zur Beförderung der Gewerbe werden auch Muster und Proben von Waaren schonend tarirt.

(*a*) Seitdem der französische Brieftarif 1827 durch den Beschluß der Kammern zu Stande gekommen ist, sind die Posttaxen oft Gegenstand landständischer Berathung geworden.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes ist in Frankreich seit 1827 7½ Grammen (vorher 6). — Im deutsch-österreichischen Postverein beträgt dasselbe bis an 1 Loth (exclusive) zu 1/30 des Zollpfundes oder 16⅔ Grammen, so daß ein volles Loth schon das Doppelte zahlt und jedes Loth über den einfachen Gewichtssatz das Porto des einfachen Briefes bezahlt; z. B. bis an 4 Loth wird das 4fache erhoben. In Großbritanien ist der einfache Brief seit 1840 ½ Unze = 15,55 Grammen.

Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritanien ein Brief für einfach, wenn er nur aus 1 Stück Papier bestand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte schon den Preis. — In Baden werden Eingaben von Privatpersonen an inländische Staatsbehörden, wenn sie nur aus 1 Bogen bestehen, nach dem einfachen Satze belegt, sonst immer um eine Stufe niedriger als andere Briefe.

Digitized by Google

(c) Hiedurch erhalten die Taxen eine von dem jedesmaligem Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, für jeden Ort die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunct aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsatz seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon länger eingeführt, z. B. preußisches Tax-Regulativ vom 18. Dec. 1824, §. 2.

(d) Nach der älteren Einrichtung der Tarife, die eine Fortschreitung nach der Länge des Weges enthalten, war es zweckmäßig, die Taxe aus 2 Theilen zusammenzusetzen, einer veränderlichen Größe, die sich ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Kosten jedes Briefes entspricht. Es sei a der feste Bestandtheil, b die Frachtgebühr für die Meile, m die Meilenzahl, so ist die Taxe $t = a + m\,b$. Setzt man z. B. $a = 2$ kr. und $b = \frac{1}{3}$ kr., erhält man gerade den früheren bayerischen Tarif von 12 M. an. Die Taxe sollte nach der mittleren Entfernung berechnet werden, z. B. bei 15—20 nach $17\frac{1}{2}$ M. — Für die Steigerung der Taxe ganz nach dem Verhältniß der Entfernung v. Imhoff-Spielberg in Harls Allg. Archiv, 1827, 1. H. Dieß war die Regel des bad. Tarifs vom 11. Aug. 1834 und 22. Oct. 1841. Der einfache Brief bezahlte bis zu 3 Meilen 2 kr., über 3—6 Meilen 4 kr., über 6—12 Meilen 6 kr. und für je 6 Meilen weiter 2 kr., nebst 1 kr. Bestellungsgebühr von jedem Briefe.

(e) Z. B. früher Preußen und Baden über $\frac{3}{4}$ — 1 Loth $1\frac{1}{2}$facher Satz, über 1 — $1\frac{1}{2}$ Loth 2fach, über $1\frac{1}{2}$ — 2 Loth $2\frac{1}{2}$fach und für je $\frac{1}{2}$ Loth weiter $\frac{1}{2}$ Satz mehr. — Ehemals war das Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber das Verbot ließ sich nicht handhaben.

(f) Deutsch-österreichischer Postverein: für 1 Loth 1 kr., aber nur wenn die Sendung vorausbezahlt (frankirt) wird. Mit Ausnahme von Probedruck- (Correctur-)Bogen darf nichts beigeschrieben sein als Datum und Name des Absenders. — Frankreich: Zeitungen und periodische Schriften für je 45 Grammen 7 Cent., andere gedruckte Sachen für je 14 Grammen 3 Cent.

(g) Deutsch-österr. Verein: politische Zeitungen bezahlen 50, andere 25 Proc. ihres Nettopreises, doch wird von den 6—7mal wöchentlich erscheinenden nicht unter 3 und nicht über 9 fl., von anderen 2—6 fl. im Ganzen entrichtet, neben der Bestellgebühr. — In Großbritanien versendete die Post 1873 Mill. Zeitungen, von denen 45 die Stempelgebühr entrichteten und deßhalb von der Post unentgeldlich besorgt wurden.

§. 216 a.

Durch die britische Postreform von 1840 (§. 213.) wurde ein einziger Portosatz für alle im Lande versendeten Briefe, welche das einfache Gewicht nicht überschreiten, ohne Rücksicht auf den zurückzulegenden Weg eingeführt. Die Beweggründe hiezu waren nachstehende: 1) Das bisherige theure Briefporto war sehr nachtheilig, §. 207. 2) Unter den von der Briefpost versendeten Gegenständen befanden sich so viele Zeitungen und

Digitized by Google

postfreie Schreiben, daß auf die Fortschaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Kosten kam (*a*). 3) Die unveränderlichen Kosten betragen mehr als die veränderlichen, von der Versendung herrührenden. 4) Diese richten sich auch nicht genau nach der Entfernung, weil sie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen ꝛc. auf einmal (in einem Felleisen) fortgeschafft wird, weßhalb die Ausgabe für jeden Brief auf einer längeren, aber lebhafteren Strecke kleiner sein kann, als im entgegengesetzten Falle. 5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Kosten lassen sich sehr vermindern, wenn die Briefe sogleich bei dem Aufgeben bezahlt werden und für dasselbe eine bequeme Einrichtung getroffen wird.

Demnach wurden die bisherigen Postfreiheiten der Briefe (*b*) aufgehoben und das Porto des einfachen Briefes wurde bei der Vorausbezahlung auf 1 Penny (3 kr.), sonst auf 2 Pence gesetzt (*c*), statt des Bezahlens bei dem Aufgeben wurden aufzuklebende Stempel-Blättchen (stamps, Briefmarken) eingeführt, die man kaufen und vorräthig halten kann (*d*). Wie leicht und angenehm auch eine so große Vereinfachung des Tarwesens sein mag (*e*), so verursacht sie doch einen großen Ausfall in der Staatscasse (§. 213 (*c*)), auch ist einige Abstufung des Portos nach den Entfernungen vollkommen billig. Wollte man dem einzigen Portosatze eine gewisse mittlere Höhe geben, um den Ausfall in der Staatseinnahme geringer werden zu lassen, so würde dieß den Briefverkehr zwischen naheliegenden Orten, der erfahrungsmäßig der häufigste ist, vertheuern. Nach diesen Betrachtungen verdient wenigstens in einem größeren Postgebiete die Anordnung einer kleinen Zahl von Stufensätzen (3 oder 4) den Vorzug, wobei die Vorausbezahlung mit Hülfe von Stempelblättchen verschiedener Farbe noch leicht anwendbar ist (*f*). Unfrankirte Briefe dürfen etwas höher belegt werden, weil sie mehr Mühe verursachen (*g*). Durch Staatsverträge kann dafür gesorgt werden, daß solche niedrige Portosätze auch im auswärtigen Verkehr den Bewohnern der verbundenen Staaten zu Gute kommen (*h*).

(*a*) Nach dem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 16, die unentgeldlichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, Bronne, Rapport, S. 7.

(*b*) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder (10 Briefe täglich frei abschicken, 15 empfangen) war ungeheuer gemißbraucht worden.

Digitized by Google

(c) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher gewesen war, auf 5 Pence, vom 5. December 1839 bis 10. Januar 1840.

(d) Auch gestempelte Briefumschläge (couverts), 2 Dutzend für 2 Schill. 3 P. In Baden wurde anfangs für den Umschlag $^1/_3$ kr. zu dem Betrage des Stempels zugeschlagen, neuerlich werden sie ohne Zuschlag um den Betrag der Marke abgegeben. Der wiederholte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufdrücken eines schwarzen Stempels auf der Post verhindert.

(e) In Rußland besteht (V. v. 30. Juni 1843) ein gleichförmiger Portosatz von 10 Kopeken Silber = 11,^{3} kr. — Frankreich, Ges. v. 24. August 1848: allgemeiner Satz 20 Cent., über $7^1/_2$—15 Grammen 40 Cent. Im J. 1849 wurde das Porto auf 25 Cent. erhöht, aber durch Ges. v. 20. Mai 1854 wieder auf 20 herabgesetzt. Unfrankirte Briefe geben 30 Ct., frankirte Briefe innerhalb des nämlichen Postbezirks nur 10. — Sardinien hat seit 1854 ebenfalls den gleichförmigen Satz von 20 Ct., Spanien seit 1849 1 Real = $7^1/_2$ kr. — In Oesterreich kostete von 1722—51 jeder Brief 8 kr. — Präsident Taylor (Botschaft v. 4. Dec. 1849) empfahl für den americanischen Bundesstaat ein gleichförmiges Porto von 5 Cents = 7,^{75} kr.

(f) M. Culloch, Taxat. S. 307, ist Gegner der brit. Postreform und glaubt, ein mittlerer Portosatz von 2—3 P. für den Brief wäre weit besser gewesen. — Vorschlag von Herrfeldt a. a. O.: Stadtpost 1 kr., — bis zur nächsten Station 3 kr., — darüber hinaus 6 kr. — Oesterreich stellte vom 1. August 1842 an 2 Portosätze auf, 6 kr. bis zu 10 Meilen und 12 kr. für größere Entfernung, mit der erklärten Absicht, daß künftig nur ein einziger von 6 kr. bestehen solle. Der Satz von 6 kr. wurde später bis auf 20, 1849 bis auf 30 Meilen ausgedehnt. Im September 1849 wurde das Porto bis 10 Meilen auf 3 kr., darüber auf 6 kr., in Wien auf 2 kr. herabgesetzt. — Bayer. Sätze (Juni 1849): im Orte und in dessen Umgebung 1 kr., bis 12 Meilen 3 kr., darüber 6 kr. — Antrag der Dresdener Conferenz: bis 6 Meilen incl. 2 kr., bis 20 Meilen 5 kr., darüber 10 kr. des 20 fl.-Fußes. — Deutsch-österreichischer Postvertrag:

bis	10	Meilen	1	Sgr.	oder 3 kr.
bis	20	„	2	„	„ 6 „
über	20	„	3	„	„ 9 „

Die Verschiedenheit der Guldenfuße macht hierin keinen Unterschied, so daß Oesterreich die 3, 6, 9 kr. in seinen damaligen Kreuzern erhob, jetzt 5, 10, 15 neue Kreuzer. Hiebei bleibt noch zu wünschen, daß für einen gewissen Umkreis, z. B. von 1 Meile Halbmesser, der niedrige Satz der Ortspost (1 kr.) anwendbar gemacht und daß die Gränze von 20 Meilen auf etwa 30 erweitert werde. Bei zunehmendem Reinertrag könnte später die 3. Stufe von 9 kr ganz hinweggelassen werden. In Baden ist 1858 innerhalb Landes die 3. Stufe von 9 kr., 1862 auch die 2. Stufe von 6 kr. aufgehoben worden, dagegen kosten nun auch Briefe nach nahen Orten und selbst in der Stadtpost den allgemeinen inländischen Portosatz von 3 kr. — Belg. Gesetz vom 22. März 1849 bis 30 Kilometer (4,^{05} geogr. M.) 10, weiter 20 Cent. — Nordamerika seit 1851: bis 3000 Meilen (652 geogr. M.) 3, darüber 6 Cents (4,^{32} und 8,^{64} kr.).

(g) Deutsch-österreich. Verein: 3 kr. für das Loth mehr. In Großbritanien werden seit 1859 unfrankirte Briefe gar nicht mehr befördert, sondern dem Absender zurückgegeben. Dieß ist zu strenge.

(h) Die neueren Erfahrungen zeigen, daß nach einer nicht sehr großen Portovermäßigung der Reinertrag der Post in wenigen Jahren wieder die frühere Höhe erreicht. Beispiele:

Digitized by Google

		Rohertrag.	Reinertrag.
Frankreich, .	1847	53,^{3} Mill. Fr.	17,^{8} Mill. Fr.
	49	42 „ „	6,^{6} „ „
	52	46,^{6} „ „	13,^{5} „ „
	54	53,^{6} „ „	19,^{8} „ „
Baden, D.	1842—47	1·102 286 fl.	280 914 fl.
	1853	1·146 728 „	239 198 „ min.
D.	1855. 56	1·228 250 „	308 173 „

In Preußen erfolgte die erste Herabsetzung, bei der das höchste Briefporto von 19 auf 6 Sgr. kam, im J. 1844; hiedurch sank der Reinertrag von 1,^{4} auf 1 Mill. Rthlr. Nach der 2. Ermäßigung von 1849 wurde der Reinertrag für 1852 auf 880 875, für 1853 auf 821 679 Rthlr. veranschlagt, aber für 1856 schon wieder auf 1·424 000 Rthlr.

§. 217.

B. Pakettarif. Gleiche Gewichtsmenge wird bei der Fahrpost weit niedriger belegt, als bei Briefen, weil man voraussetzt, daß der Post- oder Packwagen Frachtstücke von ansehnlichem Gewicht zu versenden hat, bei denen die Bemühung des Personals verhältnißmäßig viel kleiner ist, sowie auch die Fortschaffung langsamer geschieht (*a*). Der Fahrposttarif wird genauer als der für Briefe aufgestellte nach der Entfernung eingerichtet, doch ist es üblich und angemessen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnißmäßig höhere Tare zu nehmen als von größeren (*b*). Wenn der Absender keinen Werth angiebt, so haftet die Postanstalt bei dem Verluste eines Stückes nur für einen gewissen mäßigen Betrag, wird aber ein Werth genannt, so muß im Verhältniß zu demselben für die volle Haftung der Post noch ein Zuschlag zu dem Frachtporto als Versicherungsprämie bezahlt werden (*c*).

C. Für Geldsendungen ist wegen der größeren Haftung ebenfalls ein höheres Porto zu entrichten (*d*). Es ist aber sehr nützlich, wenn durch Abrechnungen der einzelnen Poststellen Baarsendungen ganz entbehrlich gemacht werden, indem die Summe von dem, der sie sonst absenden müßte, an die Poststelle seines Wohnortes bezahlt und von der Stelle, bei der der Empfänger wohnt, ausbezahlt wird. Da hiebei keine Wagniß stattfindet, so können die Gebühren niedrig angesetzt werden, wodurch der Gebrauch dieses Mittels zur Bewirkung von Zahlungen in die Entfernung sehr befördert wird, nur ist eine Gränze für den Betrag solcher Zahlungen festzusetzen, damit nicht kleinere Poststellen durch die Größe der Summen in Verlegenheit gerathen (*e*).

Digitized by Google

D. Tarif für die Personen auf dem Postwagen (*f*), wobei kein besonderes Trinkgeld mehr vorkommen sollte, und bei Extraposten (*g*), endlich

E. für Postreiter (Estaffetten).

F. Auch alle Nebengebühren, z. B. Bestellgeld an den Briefträger oder Packer, für Postscheine, Laufzettel ꝛc. müssen genau geregelt sein (*h*).

(*a*) Bei den früheren hohen Brieftaxen war man sehr geneigt, Briefe unter dem niedrigen Paketporto, wenn auch etwas langsamer, abzusenden. Es mußte daher vorgeschrieben werden, bei welchem Gewichte erst ein briefartiges Paket auf der Fahrpost angenommen werden darf, z. B. 2 Loth in Preußen, 8 Loth in Baden, 4 Loth deutsch-österr. Postverein. Eine solche Bestimmung ist auch fernerhin nicht zu entbehren, da man sie aber durch Angabe eines gewissen Werthes umgehen kann, so sollte man durch die Einrichtung der beiderseitigen Tarife dafür sorgen, daß der Unterschied in den Preisen der beiden Aufgabs- und Versendungsarten nicht so groß bleibe, als er bisher war. — In Großbritanien können auch Frachtstücke von ziemlicher Größe mit der Briefpost und nach der Gewichtssteigerung des Tarifs versendet werden und dieß geschieht überaus häufig.

(*b*) Nach den Dresdener Anträgen wurde das Frachtporto so zusammengesetzt: 1) eine Grundtaxe von 2 kr. für je 5 Meilen, 2) eine Gewichtstaxe von ½ kr. für das Pfund auf je 5 Meilen, doch erst von 10 Meilen an, 3) eine Werthstaxe für Waaren, die über ⅓ Rthlr. für das Pfund angeschlagen werden, ebenfalls mit der Entfernung steigend (Rthlr. zu 2 fl. des 24 fl.-Fußes). — Neuer deutsch-österreich. Postvereinsvertrag vom 26. Febr. 1857: das Pfund bezahlt auf je 4 Meilen ½ kr. oder ⅙ Sgr. Der geringste Frachtsatz (minimum) eines Stückes ist bis 8 M. 7 kr. oder 2 Sgr., von 8—16 M. 10 kr. oder 3 Sgr., von 16—24 M. 14 kr. oder 4 Sgr. u. s. f., doch mit der Ermäßigung, daß Stücke bis zu 1 Pfund und bis zu 4 Meilen Entfernung nur 5 kr. oder 1½ Sgr. geben. Bis zu 20 M. Entfernung wird die Fracht nach dem geraden Abstande beider Orte bestimmt. Für weitere Entfernungen wird das ganze Vereinsgebiet im Quadrate getheilt, deren Seiten 4 M. betragen. Alle in einem Quadrate liegenden Orte werden so behandelt, als wenn sie sich in dem Mittelpuncte desselben befänden und eine Sendung von einem gewissen Quadrate in ein anderes wird nach dem geraden Abstande der beiderseitigen Mittelpuncte berechnet, was mit Hülfe von Tabellen leicht und schnell geschieht. (Nach dem V. v. 1852 gab 1 Pfd. auf 10 M. 1 kr., das minim. war bis 10 Meilen nur 3 kr.)

(*c*) Deutsch-österreich. Postvertrag v. 5. Dec. 1851 §. 62: allgemeine Haftung für das Pfund 10 Sgr. oder 30 kr. Der Zuschlag für Werthporto ist:

	bis 40 Rthlr. = 70 fl.	von 41—80 Rthlr. = 140 fl.	für je 80 Rthlr. weiter
bis 12 M. incl. .	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 M. .	1 „	2 „	2 „
über 48 M. . . .	2 „	3 „	3 „

Was 80 Rthlr. übersteigt zahlt nur die Hälfte.

(*d*) Im deutsch-österreich. Vereine wird die Gewichts- und Werthstaxe ((*b*), (*c*)) erhoben.

Digitized by Google

(e) Dieſe Einrichtung beſteht ſeit 1838 in Großbritanien. Gegen die baare Einzahlung erhält man eine Anweiſung (money order) an die Poſtſtelle des andern Ortes. Man darf bis 10 L. St. anweiſen und es ſind jetzt (1861) 2722 Stellen, bei denen man dieß thun kann. Die Poſt bezieht von Summen bis 2 L. St. 3 Pence (alſo mindeſtens $^5/_8$ Proc.), von 2—5 L. St. $^1/_2$ Schill. (Dieß macht von 5 Liv. $^1/_2$ Procent, von 3 L. St. 0,^{83} Procent.) Im Jahre 1857 wurden 6·389702 ſolche Einzahlungen für den Betrag von 12·180272 L. geleiſtet und nach Abzug der Koſten blieb für die Poſtcaſſe ein Reinertrag von 24618 L. In dem J. vom 1. April 1856/7 trugen die Gebühren dafür 104079 L. ein. 1860: 7·580455 Einzahlungen, Betrag 14 616348 L, alſo im D. an 2 L. — Deutſch-öſterreich. V. von 1857: Einzahlungen ſind bis 40 Rthlr. oder 75 fl. geſtattet. Man bezahlt dafür das minim. der Fahrpoſtfracht, daneben für je 5 Rthlr. 1 Sgr. oder für 5 fl. 2 kr. (alſo $^1/_{150}$). Dieſe Gebühr kommt dem auszahlenden Poſtamte zu Gute. — Der Vorſchuß, den die Poſt auf Verlangen bei der Aufgabe eines Briefes oder Frachtſtückes giebt und vom Empfänger deſſelben wieder einzieht (ſog. Nachnahme), war ſonſt ein Privatgeſchäft der Poſtbeamten und mußte wegen der Wagniß höher, als jene Anweiſung vergütet werden, z. B. in Baden: 3 kr. vom fl. = 5 Proc. Neuerlich wird neben dem Porto $^1/_2$ Sgr. vom Rthlr. oder 1 kr. vom Gulden bezahlt, die Ausbezahlung darf aber erſt erfolgen, wenn der Empfänger des verſendeten Gegenſtandes die Summe an die Poſtcaſſe ſeines Wohnortes entrichtet hat. Vertr. v. 1852 §. 63. In Preußen beliefen ſich 1857 die baaren Einzahlungen auf 4·996969 Rthlr., die Poſtvorſchüſſe auf 1·818271 Rthlr.

(f) Vgl. §. 212 (b). Hierüber ſind keine Verabredungen getroffen. Gewöhnlich iſt das Fahrgeld gegen 24 kr. auf die Meile.

(g) Die Tare derſelben hat einen veränderlichen Beſtandtheil, welcher von Zeit zu Zeit nach den Preiſen des Habers und Heues neu beſtimmt wird.

(h) Das Briefbeſtellgeld ſollte aufhören, weil es nicht blos das Porto vertheuert, ſondern dem Briefträger Zeit und dem Empfänger Mühe koſtet. Nach dem angef. Vertrage darf daſſelbe fortbeſtehen, wo es üblich iſt, wie in Baden und Preußen, in beiden Ländern iſt es jedoch neuerlich aufgehoben worden. In Preußen wurde es mit Einſchluß der Zeitungen 1858 auf 409000 Rthlr., in Baden 1862 auf 88000 fl. angeſchlagen.

§. 218.

IV. Verſendungsgeſchäfte. Die Stellung der Pferde und Poſtknechte iſt Sache von Privatunternehmern (Poſthaltern), welche mit der Poſtverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abſchließen und für jede einzelne Leiſtung bezahlt werden. Sie und die Poſtknechte ſtehen übrigens unter Aufſicht der Poſtbehörden.

1) Regeln für die Briefverſendung:

a) Briefe, welche frankirt werden und nicht ſchon auf eine bequemere Weiſe bezahlt ſind (§. 216 a.), dürfen nur durch verpflichtete Poſtbediente in Empfang genommen und müſſen ſogleich mit Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem

Tarife tarirt werden. Bei den mit dem Stempelblättchen frankirten Briefen wird vor der Absendung untersucht, ob der richtige Stempel gebraucht, oder von dem Empfänger noch etwas nachzufordern ist (*a*).

b) Dem Aufgebenden muß es freistehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postsachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei der Absendung ins Ausland frei bleibe (*b*).

c) Zur Vereinfachung der Geschäfte werden alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Paket verschlossen, welches so weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an den Bestimmungsort, oder bis zu einem Postamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue Pakete nöthig wird. Auf diese Weise bilden sich in jedem Staate gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des „Paketschlusses" stehen und bei denen die sogenannte Umspedition geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Bestimmungsortes oder des Umspeditionspunctes haben die Richtigkeit der Tarirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem solchen versiegelten Briefpakete wird die Zahl und das Gesammtgewicht der eingeschlossenen Briefe aufgezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes in eine Liste, deren Abschrift man in dem Pakete mit versendete, würde die Geschäfte viel zu sehr vermehren, ohne die Sicherheit erheblich zu verstärken (*c*).

e) Für jedes Paket wird auch die Berechnung über die Vertheilung des Porto zwischen den betheiligten Postgebieten beigefügt (*d*).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Bescheinigung des Empfanges läßt sich nur mit größerer Bemühung der Postbeamten und besonderer Einzeichnung bewerkstelligen und erheischt daher eine erhöhte Gebühr; eingeschriebene oder recommandirte Briefe (*e*).

2) Pakete werden speciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutschland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeister) übergeben, der sie wieder dem Postbeamten des Bestimmungsortes einzeln abliefert.

Digitized by Google

Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verschuldeten Verlust haftet die Postanstalt, die dafür sich wieder an den Schuldigen halten kann.

(a) In manchen Ländern mußte anfangs, wenn die aufgeklebte Marke nicht zureichend war, das ganze Porto von dem Empfänger bezahlt werden. Dieß ist unbillig.

(b) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, so müssen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correspondenten für die Strecke innerhalb seines Landes bezahlt werden.

(c) Weil man doch nur Ort und Hauptnamen des Empfängers eintragen kann und oft viele Briefe an Personen mit gleichem Hauptnamen vorkommen. Klüber, Das Postw. S. 99—113.

(d) In manchen Staaten mußten auch die inländischen Poststellen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poststelle, welche den Brief ꝛc. an den Empfänger bestellt, das Porto für die inländische Sendung zukomme. Dieß vervielfacht indeß die Geschäfte ohne Noth und es ist hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscasse die gehörige Controle vorhanden ist. — Wenn zwischen den mit einander in Verkehr stehenden Postgebieten keine näheren Verabredungen bestehen und jedes derselben folglich den vollständigen Ersatz für seine Mitwirkung zu jedem versendeten Gegenstande anspricht, so sind bei einem Briefe, der von A nach B in ein anderes Postgebiet geht, folgende Fälle möglich:

1) er ist beim Aufgeben bezahlt; a) er bleibt in B oder der Umgegend; hier berechnet das Postamt A das eingenommene Porto unter der Ueberschrift „Franco“ der Postcasse. Kam der Brief weiter, vom Auslande, so muß dieses der inländischen Gränzstation den Antheil vergüten, welcher den inländischen Posten daran gebührt; b) er geht weiter ins Ausland, so muß der ersten Station oder dem Umspeditionsorte des Nachbarstaates der entsprechende Antheil ersetzt werden, unter der Rubrik „Weiterfranco“;

2) er ist nicht frankirt; a) kam er vom Auslande, so muß die Stelle A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Expedition B unter der Benennung „Auslage“ zur Last setzen. Diese Auslage wird durch B von dem Empfänger des versendeten Gegenstandes eingezogen; b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von A angezeigt.

Die neuere Einrichtung, nach welcher das Porto nur wenig mit der Länge des Weges steigt, hat die von jedem Lande zu berechnenden Portosätze sehr vermindert. Staatsverträge bestimmen den Antheil eines jeden der beiden Staaten, in denen die Aufgabe und Ablieferung geschieht. In dem deutsch-österreichischen Postvereine ist verabredet worden, daß das (in der Regel bei dem Aufgeben bezahlte) Porto derjenigen Postanstalt zufällt, die den Brief absendet, und man kann annehmen, daß beiläufig eben soviele Briefe von A nach B als von B nach A gehen. Es wäre nun hiebei am einfachsten, wenn die zwischenliegenden Postgebiete auf ihren Antheil an dem Porto eines hindurchgehenden Briefes verzichteten, allein manche Länder sind durch ihre Lage begünstigt und die Regierungen wollten den Vortheil dieser Transitvergütung nicht aufgeben. Deshalb ist dieselbe zwar beibehalten, aber sehr niedrig angesetzt worden. Sie beträgt vom Loth und der Meile $\frac{1}{3}$ Silberpfennig ($\frac{1}{18}$ kr.), darf aber für eine einzelne Postverwaltung 7 S.-Pf. ($1\frac{3}{4}$ kr.) nicht übersteigen, und wird von derjenigen Verwaltung erstattet, welche das Porto bezieht.

Digitized by Google

(*c*) In Frankreich wird nicht schon bei sog. recommandirten Briefen, sondern nur bei chargirten Briefen ein Ersatz (50 Fr.) für den Verlust geleistet. Sie erfordern vollständigen Verschluß durch Siegel und werden nur der auf der Aufschrift genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten eingehändigt. Gebühr 20 Cent. neben dem Porto. v. Hock S. 475.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche sich auf die Zwecke der Postverwaltung beziehen.

1) Zur Geschwindigkeit dienen außer dem guten Ineinandergreifen der Curse unter andern a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Absendung auf einem Umwege, in der Absicht, die Versendungsgegenstände länger auf den inländischen Poststraßen laufen zu lassen und dadurch mehr Porto zu verdienen. Die gänzliche Abstellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarstaaten (*a*); b) die Trennung der Packwagen von den Eilwagen (Schnellposten), welchen dagegen die Brief-Felleisen mitgegeben werden; c) pünctliche Beobachtung der Abgangszeit und Vorschrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpost jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beschaffenheit bei Strafe zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Postknecht oder Wagenmeister (Conducteur) mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern (*b*); d) Verpflichtung jedes Posthalters, eine bestimmte genügende Zahl von Pferden zu halten; e) Erlaubniß, in Nothfällen und mit der Verpflichtung zum Schadenersatze Wege zu fahren, die sonst nicht dem allgemeinen Gebrauch überlassen sind; f) Benutzung der Eisenbahnen, wo es zur Beschleunigung dient; g) schleuniges Austragen der angekommenen Gegenstände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meisten befördert diesen Zweck das vorgeschriebene Verfahren bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218). Sonst verdienen noch genannt zu werden a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich um den Empfangsberechtigten (Adressaten) auszumitteln und ihm den Gegenstand zu überliefern, sowie auch in der Bewahrung des Briefgeheimnisses (*c*), b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher

Digitized by Google

Gegenstände (*d*), ferner solcher, deren Aufschrift nicht deutlich und bestimmt genug ist, c) gute Bewachung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegenden ꝛc.; d) gute gesetzliche Bestimmungen über die Haftbarkeit der Post (*e*), e) Vorschriften über die Behandlung der unbestellbaren Gegenstände.

3) **Bequemlichkeit.** Es läßt sich mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit bei der Benutzung der Post zu Wege bringen, hauptsächlich bei der Personenpost, z. B. durch gute Wagen, anständige Behandlung, feste Ordnung in den Sitzen, gute Wartezimmer ꝛc.

4) **Einträglichkeit**, der Wohlfeilheit unbeschadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches der Portofreiheit. Am sichersten ist es, nur die Dienstschreiben der öffentlichen Behörden und gemeinnützigen Anstalten zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufheben (*f*).

(*a*) Oesterreich leitete sonst die französische und schweizerische Correspondenz mit Vermeidung des bayerischen Gebietes durch Tyrol und Vorarlberg, ohne eine höhere Taxe zu nehmen, aber zum Nachtheil der bayerischen Postcasse und der Geschwindigkeit. Verhandl. der 2. K. in Bayern, 1822, Beil. VII, 200, 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.

(*b*) Für die englischen Landkutschen sind $8,^8$ miles = $3,^2$ Wegstunden auf die Zeitstunde als mittlere Geschwindigkeit vorgeschrieben, also auf eine Wegstunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutschen Eilwagen brauchen mit Einschluß des Aufenthaltes gewöhnlich gegen $^3/_4$ Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegstunde.

(*c*) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Postgeheimnisses, z. B. Kurhessen §. 37. — D. Grundrechte §. 142. Preuß. Entw. §. 140. Oesterr. Grundrechte §. 11. Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850 § 33. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt ist, müssen gesetzlich bestimmt sein. Weimar. V. vom 1. Jan. 1820: 1) Briefe an Verstorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquisiten. Letzteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, bad. V. von 1822, Fink, Repertor. II, 21. — In Bayern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgängiger Ausstellung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Polizei und Diplomatie! In Großbritanien wurde 1711 in einer Parlamentsacte das Recht der Regierung zum Oeffnen von Briefen anerkannt. Seit 1806 werden die Befehle hiezu, die zum Theil sehr willkürlich sind, in ein Verzeichniß gebracht, seit 1822 die Urschriften der Befehle bei den Postämtern aufbewahrt. Sogenannte schwarze Cabinette an gewissen größeren Poststellen, mit Einrichtungen zum Oeffnen, Nachmachen der Siegel u. dgl.

(*d*) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüssigkeiten ꝛc.

(*e*) Die Post haftet für erweislichen Verlust des versendeten Gegenstandes, auch für Diebstahl und Raub, nur nicht für reinen Zufall, nach dem

Digitized by Google

bei der Aufgabe angezeigten Verkehrswerthe oder sonst nach einer allgemeinen Regel (d.-ö. Post-V. für einen eingeschriebenen Brief 1 köln Mark Silber), ferner für eine äußere Beschädigung.

(*f*) So Baden, 28. Dec. 1831. — England seit 1840. — Die Mitglieder des Fürstenhauses pflegen Befreiung zu genießen.

§. 219 a.

Eine erhebliche Veränderung in der Verwaltung der Posten ist durch die Errichtung der Eisenbahnen entstanden. Längs einer Bahn hören die eigenen Postfuhren gänzlich auf, dagegen erspart die Postcasse auch an den Versendungskosten der Briefe und kleineren Frachtstücke, indem sie beide auf der Eisenbahn mit viel geringerem Aufwande fortschaffen kann. Die größere Schnelligkeit der Sendungen vermehrt zugleich die Anzahl der an die Post gelangenden Briefe und anderer Gegenstände, so daß die reine Einnahme aus der Post nicht nothwendig vermindert wird, sich vielmehr sogar erhöhen kann (*a*). Wo beide Anstalten auf Staatsrechnung verwaltet werden, da ist es ziemlich gleichgültig, wie die Abgränzung und Berechnung zwischen ihnen eingerichtet wird. Bei Actienbahnen muß in den Bedingungen ihrer Genehmigung ihr Verhältniß zur Post genau geregelt werden, und zwar nach dem Grundsatze, daß jeder von beiden höchst wohlthätigen Unternehmungen ein ihrer Eigenthümlichkeit entsprechender Spielraum zum Vortheil der Staatsbürger unverkümmert erhalten wird, II, §. 262. Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln:

1) Die Bestellung der Briefe und kleinen Frachtstücke bis zu einem gewissen Gewichte (*b*) soll allein der Post zustehen, welche sich dazu der Eisenbahn bedienen darf. Es ist am billigsten, wenn die Briefpakete oder auch ein von der Post gestellter und unterhaltener Wagen mit einem Postbeamten unentgeldlich auf der Bahn mitgeführt, dieser aber kein weiterer Aufwand zugemuthet wird.

2) Postreisende, deren Weg zum Theil in die Richtung der Bahn fällt, werden dieser von der Post übergeben und gegen eine ermäßigte Vergütung in einer entsprechenden Wagenclasse (*c*) unverzüglich befördert, dagegen muß auch die Post das Fahrgeld auf solchen Strecken niedriger setzen als auf den eigentlichen Poststraßen.

3) Größere Frachtstücke, die einen Theil ihres Weges auf

Digitized by Google

der Eisenbahn fortgebracht werden müssen, können ebenfalls durch die Post besorgt werden, welche sie auf die Bahn bringen und auf derselben in Empfang nehmen läßt, allenfalls in einem der Post gehörenden Wagen. Die Fracht wird der Bahnverwaltung nach dem gesammten Gewichte aller zusammen versendeten Gegenstände in ermäßigtem Satze vergütet.

4) Die Fahrten der Eisenbahn müssen mit dem Gang der Post in Uebereinstimmung gebracht werden, so daß beide gut ineinander greifen.

(*a*) Die badische Bahn wurde im Herbst 1840 auf einer vierstündigen, 1842 auf einer weiteren 12stündigen Strecke eröffnet u. s. f. Der Reinertrag der bad. Posten war im D. 1839—40 268 800 fl., — hierauf nahm er anfangs etwas ab, hob sich aber nachher; er war 1842 234 614 fl., 1843 255 283 fl., D. 1844—47 298 294 fl.
(*b*) Sachsen 20, Taunusbahn 25 Pfund.
(*c*) Eilpostreisende in Wagen der 2. Classe.

§. 219 b.

Der Telegraph, anfangs wie die Post nur dem Dienste des Staats gewidmet, ist neuerlich auch der Benutzung für Privatpersonen gegen eine Abgabe zugänglich geworden. Die Erfindung des elektrischen Telegraphen hat wegen der leichten Verbindung mit den Eisenbahnen die Verbreitung dieser Anstalt befördert, welche, als die schnellste denkbare Art der Post, in Staats-, Verkehrs-, Familienangelegenheiten ꝛc. vielfachen Nutzen gewährt und überraschende großartige Wirkungen hervorbringt (*a*), auch nicht nothwendig auf die mit Eisenbahnen versehenen Linien beschränkt ist. Die Behandlung dieser Anstalt als ausschließliches Staatsgewerbe hat sich im Innern der Länder als zweckmäßig bewährt (*b*). Auch der Telegraph wie die Post erlangt seine vollständige Wirksamkeit erst durch Verbindungen von Land zu Land, wodurch Uebereinstimmung der Zeichen, des Verfahrens ꝛc. und folglich die sicherste, schnellste und wohlfeilste Bestellung der Eilbotschaften bewirkt wird (*c*). Die Gebühr richtet sich nach der Länge des Weges und der Länge der Botschaften (Telegramme) in gewissen Abstufungen, wobei eine Zahl von Worten, gewöhnlich 20, den niedrigsten Satz bezahlt (*d*). Bei guter Verwaltung und niedrigen Gebühren kann noch ein Reinertrag für die Staatscasse übrig bleiben (*e*). Die Botschaften der Staatsbehörden oder der Eisenbahnverwaltung

Digitized by Google

erhalten nöthigenfalls den Vorzug. Die Telegraphen-Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(*a*) Der Gedanke dieser bewundernswürdigen Erfindung ist älter, die Ausführung geschah 1837 ziemlich gleichzeitig von Wheatstone, Steinheil und Morse. Quarterly Review, Juni 1854. — Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, Tübingen 1857.

(*b*) Das Gestatten mehrerer T.-Unternehmungen neben einander wäre schon wegen des nöthigen Zwanges für die Grundeigenthümer, einer Art von Expropriation, ganz unausführbar und auch für die Vollkommenheit der Anstalt nachtheilig. In Großbritanien hat eine Gesellschaft das ausschließliche Betriebsrecht. Die Verwaltung durch die Regierung ist zur Verhütung möglicher Mißbräuche rathsam und empfiehlt sich aus ähnlichen Gründen, wie sie für die Briefpost gelten. — Telegraphenverbindungen über das Meer in andere Länder sind freie, dem Mitwerben ausgesetzte Unternehmungen und werden der Natur der Sache gemäß Privatgesellschaften überlassen.

(*c*) Deutsch-österr. T.-Verein, Vertrag vom 25. Juli 1850, spätere Abfassung des Vertrags vom 16. Dec. 1857, neueste v. 31. Aug. 1861. — In dem Vereinsbezirk waren zu Anfang 1857 2644 Meilen Linien, 4773 M. Drähte, Anfang 1861 3864 M. Linien, 7869 M. Drähte. Frankreich hatte 1857 11430 Kil. (1544 M.) Linien, Rußland 1861 19532 Werste = 2790 Meilen, Preußen 1862 1264 M. — Die Anlegungskosten sind bei unterirdischen Leitungen größer als bei solchen, die auf Pfählen ruhen. Bei einer Anzahl belgischer Linien kostete die geogr. Meile über der Erde gegen 900, unterirdisch gegen 6200 fl., in Preußen wird die Meile zu 927 und 1995 fl. angegeben. Diese Zahlen sind jedoch nur von einzelnen Strecken hergenommen und nach den örtlichen Umständen treten Verschiedenheiten ein.

(*d*) D.-ö. Vertrag von 1857: 1. Zone bis 10 geogr. M., 2. von 10—25, 3. von 25—45, 4. von 45—70 M. ꝛc. Gebühr für jede Zone bis zu 20 Worten 12 Sgr. = 42 kr. südd., je 10 Worte weiter die Hälfte mehr. — Baden, V. v. 27. März 1858: innerhalb des Landes ohne Rücksicht auf Entfernung bis zu 20 Worten 30 kr., je 10 Worte mehr 15 kr. — Je wohlfeiler die Eilbotschaften bestellt werden, desto mehr verbreitet sich ihr Gebrauch bei den mannichfaltigsten Veranlassungen. In Preußen betrugen die Privatbotschaften 1854 88 Proc., 1856 schon 91 Proc. und die Staatsbotschaften nur 3,7 Proc. aller (Knies S. 182), 1858 waren 92,8 Proc. Privatbotschaften. In Oesterreich kamen 1851 21976 Staats- und 22935 Privatbotschaften, 1856 63372 von jenen und 188576 von letzteren vor, die also 74 Proc. der ganzen Zahl ausmachten. Zahl der beförderten Botschaften: Preußen D. 1852—54 83098, 1855 152820, 1862 660297. Baden 1852 12,460, 1862 194200.

(*e*) Die Erträgnisse des erwähnten Vereins werden unter die theilnehmenden Staaten so vertheilt, daß für jeden die Länge seiner Telegraphenlinien (in obigen Zonen ausgedrückt) mit der Menge der im Quartal beförderten Botschaften vervielfacht und hieraus die Verhältnißzahlen der Antheile gebildet werden (1857). Hiezu kommt die Einnahme aus dem innern Verkehr des Landes. — In den ersten Jahren kosteten die T. noch Zuschuß, neuerlich geben sie einen Gewinn. Beispiele:

		Einnahme	Reinertrag
Baden,	R. 1855	37953 fl.	15799 fl.
	A. 58	108000 „	16990 „
	R. i. D. 1860. 61	103361 „	12651 „
Belgien,	D. 1853—55	278625 Fr.	112620 Fr.
	A. 1862	525000 „	138000 „

Digitized by Google

		Einnahme	Reinertrag
Frankreich,	A. 1859	5 Mill. Fr.	593 000 Fr.
Oesterreich,	A. 1862	1·930 000 fl.	432 000 fl.
Preußen,	1851	—	— 74 709 Rthlr. (Zuschuß)
	52	—	— 59 454 „ „
	55	433 123 Rthlr.	+ 168 085 „
	A. 58	705 110 „	241 200 „
	A. 1862	805 400 „	84 490 „
Würtemb.,	A. 1858—61	48 000 fl.	8 600 fl.

8. Hauptstück.

Staatseisenbahnen.

§. 219 c.

Die Anlegung einer Eisenbahn durch eine Privatgesellschaft erfordert Staatsgenehmigung, theils wegen der unentbehrlichen Zwangsabtretung der erforderlichen Grundstücke, theils weil keine Actiengesellschaft ohne besondere Staatserlaubniß gegründet werden darf, und wegen der Wichtigkeit dieses Verkehrsmittels. Die Regierung kann die Bedingungen dieser Ueberlassung festsetzen, es steht ihr jedoch frei, mit Ausschluß der Privatunternehmer den Bau auf Staatskosten zu übernehmen, sie besitzt folglich ein Eisenbahnregal, ohne daß dasselbe als solches förmlich erklärt worden wäre. Weil aber die Fortschaffung auf einer Eisenbahn nicht von mehreren Unternehmern zugleich betrieben werden kann, vielmehr mit dem Eigenthum das ausschließliche Betriebsrecht verbunden ist, so besteht das erwähnte Regal aus dieser doppelten Befugniß der Regierung, Eisenbahnen anzulegen und aus der Benutzung derselben ein Einkommen zu ziehen. Dieses Hohheitsrecht ist dem Bergwerksregale in der Entstehungsart, dem Postregale in der Natur des Gegenstandes am ähnlichsten.

§. 219 d.

In mehreren Ländern gibt es nur Privat-, in anderen nur Staatsbahnen, in anderen beide neben einander. Wenn der Staat die Hauptbahnen eines Landes auf eigene Rechnung herstellt, so hat dieß manche Vortheile. Er kann ihnen leichter eine dem Staatswohl in verschiedenen Hinsichten (vorzüglich

Digitized by Google

volkswirthschaftlichen und militärischen) entsprechende Richtung und Beschaffenheit geben und ihre Verwaltung auf gemeinnützige Weise führen lassen, ferner wird der Actienhandel mit seinen Mißbräuchen auf diese Weise am vollständigsten beseitigt, II, §. 263. Die Größe eines solchen Werkes macht, daß hier die Vorzüge einer Privatunternehmung gegen den Bau auf Staatskosten in viel schwächerem Grade als bei anderen Gewerben erscheinen, wenn nur die Regierung ernstlich bemüht ist, überall eine verständige Sparsamkeit vorzuschreiben und durchzuführen. So lange es Privatgesellschaften an Neigung, Geschicklichkeit und Capital fehlte, um Bahnen zu errichten, wurden die Regierungen auch häufig durch den Wunsch, dieselben zeitig im Lande entstehen zu sehen, bewogen, sie selbst anzulegen.

§. 219 e.

Diese Unternehmung der Staatsgewalt ist jedoch nicht als ein Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern vielmehr als eine Maaßregel der Volkswirthschaftspflege anzusehen. Die Erbauung der Bahnen und die Anschaffung der beweglichen Betriebsmittel erfordert ein großes Capital, welches die Regierung borgen und verzinsen muß. Deckt der jährliche Reinertrag diese Zinsen und bleibt auch noch eine Summe zur allmäligen Tilgung übrig, so ist den Anforderungen des Staatshaushalts Genüge geschehen. Die Bahnen verursachen dann den Steuerpflichtigen keine Last und die Bewohner der von den Bahnen entlegenen Gegenden stehen wenigstens nicht auch insofern in Nachtheil, daß sie noch etwas für jene beizutragen haben (*a*). Auch eine unvollständige Verzinsung wäre kein Uebel, weil die Bahnen den Volkswohlstand und die Steuerfähigkeit beträchtlich erhöhen, weßhalb zugleich andere Staatseinkünfte ergiebiger werden, sowie ferner die Regierung durch die wohlfeile Fortschaffung von Beamten, Soldaten, Vertheidigungsmitteln, Erzeugnissen der Staatsgewerbe ꝛc. manchen Nutzen zieht. Werfen die Staatsbahnen einen größeren Reinertrag ab, so kann derselbe theils zum Bau neuer Bahnstrecken, die noch minder belohnend sind, theils zur Ermäßigung der Fahrgelder und Frachten, zur Vermehrung der Züge und Haltstellen, Verdoppelung des Geleises ꝛc. verwendet werden (*b*).

Digitized by Google

(a) Die Wirkungen einer Bahn von beträchtlicher Länge erstrecken sich übrigens weit in das Land, so daß auch ziemlich entfernte Gegenden einigen Vortheil empfinden.

(b) Die meisten Staatsbahnen werfen gegen 5 Proc. des Anlagecapitales ab. Z. B. die sächsischen im D. 1855—57 5,^{38} Proc., die hannoverschen 1857 5,^{55} Proc., die belgischen 1857 6,^{3} Proc., 1859 5,^{72} Proc., die bayerischen gegen 5,^{6} Proc., die würtembergische 5$^{1}/_{3}$ Proc., die badische Bahn 1860. 61. im D. 4,^{83} Proc., die Main-Neckar Bahn 1857—59 an 6 Proc. Bei der Berechnung dieses Procentsatzes darf nur der Aufwand für die bereits betriebenen Bahnstrecken in Betracht kommen, auch ist der ganze Betrag des Capitals ohne Abzug des schon getilgten Theils zu Grunde zu legen. Ein einzelnes Jahr ist nicht genug maaßgebend, weil die jährlichen Ausgaben für Ausbesserungen ꝛc. ungleich sind. Es trugen

	Rohe Einnahme	Reinertrag	Proc.
Baden, R. 1860. 61 i. D. badische Bahn	6·604 573 fl.	3·640 188 fl.	55
und nach Abzug der außerordentl. Ausgaben	. . . . .	2·589 373 „	39
badischer Theil der Main-Neckar-Bahn	. . . . .	142 151 „	
		2·731 524 „	
A. 1862. 63 i. D. badische Bahn	6·486 442 fl.	3·580 544 „	55
und nach Abzug der außerordentl. Ausgaben	. . . . .	3·479 142 „	53,^{6}
Antheil der Main-Neckar-Bahn	. . . . .	113 696 „	
		3·592 838 „	
Bayern, A. 1859—61 .	7·038 942 fl.	3·000 000 „	42,^{8}
A. 1861—67 .	11·998 256 „	5·003 256 „	41,^{7}
Belgien, R. 1857 . . .	25·507 617 Fr.	12·230 830 Fr.	48
A. 1862 . . .	28·000 000 „	13·518 000 „	48,^{2}
Preußen, A. 1858 . . .	8·297 700 Rthlr.	3 128 507 Rthlr.	37
1860 . . .	8·931 200 „	2.981 323 „	33
1861 . . .	10·843 737 „	2·879 558 „	27,^{2}
Sachsen, A. 1858—60 .	3·540 030 „	1·467 000 „	41,^{4}
A. 1861—63 .	4·121 440 „	1·450 000 „	35,^{1}
Würtemberg, R. 1856/7	3·916 348 fl.	1·484 876 fl.	37,^{9}
A. 1861	5·617 763 „	1·819 010 „	32,^{3}

Die bad. Staatsbahn hat bis Ende 1862 70·866 000 fl. gekostet, die Main-Neckar-Bahn, bad. Antheil, 2·215 551 fl., der Telegraph 207 722, zusammen 73·289 000 fl., wozu noch 713 819 fl. Kosten der Anleihen kamen. Es waren aber auch schon 5·732 844 fl. abgetragen worden und die Schuld war demnach 68·270 507 fl. — Die sächsischen Staatsbahnen kosteten bis Ende 1860 42$^{2}/_{3}$ Mill. Rthlr. Anlageaufwand.

§. 219 f.

Die Staatseisenbahnen sind bisher fast nur in eigener Verwaltung benutzt worden. Ueber die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer Verpachtung giebt es daher nur wenige Erfahrungen.

Digitized by Google

Dieſelbe müßte auf einen langen Zeitraum geſchehen, man müßte im Vertrage ſich Sicherheit dafür verſchaffen, daß der Pachter die Bahn ſammt Gebäuden und allen Zubehörungen und den koſtbaren Betriebsmitteln (Dampf- und Fortſchaffungswagen ꝛc.) in gutem Stande erhalte und nach Ablauf der Pachtzeit zurückgebe, und man müßte mancherlei Bedingungen machen, um den Pachter in Bezug auf Fahrgeld und Fracht, Zahl und Zeit der Züge, Benutzung derſelben für die Zwecke der Regierung, Verhütung von Gefahren, zu einer gemeinnützigen Verwaltung zu verpflichten. Ferner würde die Regierung, um nicht die Wirkungen des ſteigenden Verkehrs auf lange Zeit einzubüßen, nicht umhin können zu verlangen, daß die Entrichtung der Pachtgeſellſchaft in einem gewiſſen Verhältniß zu dem jedesmaligen Reinertrage größer werde. Zahlreiche und läſtige Bedingungen könnten leicht die Luſt zu einer ſolchen Unternehmung ſchwächen, ſo daß nur ein niedriger Pachtzins geboten würde. Doch mag unter gewiſſen Umſtänden durch einen, für beide Theile billig abgefaßten Vertrag eine Verpachtung vortheilhaft ſein (*a*). Der Verkauf von Staatsbahnen an Privatgeſellſchaften iſt öfters angeregt und ausgeführt worden. Wenn jedoch auch unter gegebenen Umſtänden die Abſicht, der Regierung die große Geſchäftslaſt des Betriebes abzunehmen, fremde Capitale herbeizuziehen und die Vollendung der begonnenen Bauten zu befördern, zu dieſer Maaßregel ermuntern (*b*), ſo iſt doch im Allgemeinen gegen dieſelbe Vieles zu erinnern. Die von einer Geſellſchaft zu bewirkenden Erſparungen können auch von der Regierung in Ausführung gebracht werden, wenn dieſe vollkommen fähige Kunſtverſtändige anſtellt und alle Erfahrungen in dieſem Gebiete benutzt. Mit der Vollendung der Bahnen ſind die größten Schwierigkeiten überwunden, und die in der Regel zu hoffende allmälige Zunahme des rohen, ſowie des reinen Ertrages, hauptſächlich wegen der Vermehrung der fortgeſchafften Waarenmenge (II, §. 259. Nr. 4.), kommt bei den Staatsbahnen der Geſammtheit zu Gute. Wo dagegen die Beſorgniß obwaltet, daß die älteren Bahnen durch das Mitwerben anderer neu errichteter einen Theil ihres Ertrages verlieren werden, da wird der angebotene Kaufpreis deſto ungünſtiger ausfallen. Die

Digitized by Google

meiſten Privatbahnen fallen nach Ablauf des Verleihungszeitraumes an den Staat heim. Dieſe Friſt iſt jedoch noch entfernt, und in der Zwiſchenzeit wird man weitere Erfahrungen ſammeln, um daraus zu beurtheilen, ob dann die Bahnen in den Staatsbetrieb übernommen oder von Neuem gegen eine feſte Summe oder gegen einen Ertragsantheil an Geſellſchaften überlaſſen werden ſollen.

(a) Die polniſche Staatsbahn von Warſchau in der Richtung gegen Wien, 1848 in der ganzen Länge von 307 Werſten (44 deutſche Meilen) bis zur öſterreichiſchen Gränze dem Verkehr übergeben, wurde 1857 an die Warſchau-Wiener Eiſenbahngeſellſchaft verpachtet. Ihre Anlegung hatte bis dahin 8·627 000 Rubel gekoſtet, ihr Reinertrag war aber im D. der letzten 6 Jahre nur 157 532 R. oder 1,^{89} Proc. des Capitals; die Unterhaltung der Bahn und der beweglichen Betriebsmittel ſowie die nöthige Vermehrung der letzteren war ungewöhnlich koſtbar, daher wurde die Verpachtung auf 75 Jahre beſchloſſen. Der Pachtzins betrug 5 Jahre hindurch jährlich 200 000, 5 weitere Jahre lang 225 000, in den letzten 65 Jahren j. 250 000 R. Die Geſellſchaft übernahm ferner eine Schuld von 500 000 R. und machte ſich anheiſchig, eine Seitenbahn von Zombkowitze bis Kattowitz an der oberſchleſiſchen Bahn zu bauen, wodurch das dem Staate gehörende Steinkohlenbergwerk bei Dombrowa in die Bahnlinie gezogen wurde. Die Folgen waren ſehr günſtig. Es war

	1856	1862
Rohertrag	904 730 R.	1·747 750 R.
reiner Ertrag	277 750 „	1·110 344 „
Verzinſung des Baucapitals	2,^{47} Proc.	7 Proc.
Verſendete Waarenmenge .	3 Mill. Pud	13,^{9} Mill. Pud.
Zahl der Reiſenden . . .	92 000	177 000

(b) Bemerkenswerth iſt es, daß die öſterreichiſche Regierung in der Zeit, als die Bahnactien niedrig ſtanden und die Neigung zu neuen Unternehmungen bei den Geſellſchaften geſchwächt war (von 1850 an), mehrere Privatbahnen an ſich brachte, ſpäter aber, als der Eifer wieder lebhafter wurde — wozu das Conceſſionsgeſetz von 1854 beitrug — von 1855 an nach und nach die Staatsbahnen verkaufte, zuletzt die ſüdliche Bahn (Wien-Trieſt), die angefangenen tyroler Bahnen und die angefangene Bahn von der Südbahn nach Agram und Siſſek im September 1858 gegen 70 Mill. fl. in unverzinslichen Friſten bis 1866 und weitere 30 Mill. fl. im Falle die Bahnen über 7 Proc. Reinertrag bringen. — In Preußen iſt die Gewerbſteuer der Privatbahnen zur Sammlung eines Vermögens beſtimmt worden, aus welchem Actien dieſer Bahnen anzukaufen ſind. Die hieraus erworbenen Actien trugen 1858 128 896 Rthlr. Zins und Dividende.

§. 219 g.

In dem Wetteifer zwiſchen Staats- und Actienbahnen ſind viele Vervollkommnungen bei den Einrichtungen und dem Betriebe bewirkt worden. Die Mittel, durch welche die größte Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit ꝛc. erreicht wird, müſſen den Kunſtverſtändigen (Technikern) überlaſſen werden, doch

Digitized by Google

kommen bei vielen dieſer Verbeſſerungen auch wirthſchaftliche Erwägungen vor, die den Zweck haben, den Rohertrag der Bahnen zu erhöhen und an den Koſten zu ſparen, z. B. Wahl der wohlfeilſten Heizmittel in jeder Gegend und die Verminderung des Verbrauchs an denſelben durch die Maaßregel, den Maſchinenführern und Heizern einen Antheil aus dem daraus entſtehenden Gewinn einzuräumen (*a*). Die Anordnungen über die Zahl und Zeit der täglich abgehenden Züge und über die Höhe des Fahrgeldes und der Fracht für Waaren fallen ganz in das gewerbliche, alſo bei den Staatsbahnen in das finanzielle Gebiet. Aus der Erfahrung muß man erkennen, welche Feſtſetzung dieſer Abgaben für den Reinertrag und zugleich für die Erleichterung des Gebrauches die vortheilhafteſte iſt. Die Errichtung von 3 und 4 Wagenclaſſen für Reiſende iſt in beiden Beziehungen zweckmäßig, und es hat ſich ergeben, daß die wohlfeileren Claſſen verhältnißmäßig ſtärker für kürzere Fahrten benutzt werden, als die theureren (*b*). Die erſte Claſſe wird gewöhnlich noch beträchtlich unter dem Preiſe der Eilpoſt angeſetzt, die dritte ungefähr auf die Hälfte der erſten. Für Arbeitsleute, Marktverkäufer kleiner Vorräthe von Lebensmitteln und dergl., iſt es wohlthätig, wenn ſie um niedrigen Preis den Zeitverluſt und die Ermüdung des Gehens auf die Entfernung von einer oder einigen Meilen vermeiden können (*c*). Ein neuerlich üblich gewordenes Mittel, die Einnahme aus Fahrgeld zu ſteigern, beſteht darin, daß man durch die Einrichtung der Züge Perſonen, die einen weiten Weg zurücklegen wollen, nöthigt, ſich des theureren Schnellzuges zu bedienen, der aber wenigſtens alle Wagenclaſſen haben ſollte. Die niedrige Beſtimmung des Fahrgeldes, wenn auch etwas minder einträglich, iſt doch volkswirthſchaftlich nützlich und kommt immer zum größern Theile den Einwohnern des Landes zu Gute. Auch bei der Bahnfracht wird zwiſchen der ſchnelleren und langſameren Beförderung, wie ferner zwiſchen koſtbaren und niedriger im Preiſe ſtehenden Waaren ein Unterſchied gemacht und die Miethe eines ganzen Wagens niedriger geſtellt. Vgl. II, §. 259. (*f*)—(*d*).

(*a*) Auf der linken Verſailler Bahn kam der Verbrauch für den Kilometer von 13¼ bis 7⅓ Kil. herab, auf den belgiſchen Bahnen von 19 bis

Digitized by Google

12 Kilogr. Coaks, in Baden für die Meile in den Jahren 1843—46 von 148 auf 91 Pfund. Im D. 1850—55 war der Coaksverbrauch auf die Fahrmeile bei Personenzügen 81 Pfund, bei Güterzügen 151 Pfund.

(b) In Belgien gingen 1838—42 8—12 Proc. der Reisenden in der ersten, 25—32 Proc. in der zweiten, 55—66 Proc. in der dritten Classe und der Ertrag dieser drei Classen betrug 24, $35^{3}/_{4}$ und $40^{1}/_{4}$ Proc. der ganzen Fahrgeldeinnahme. Ein Reisender jeder Classe trug im D. $4,^{25}$—$2,^{23}$—$1,^{13}$ Fr. ein und legte also gegen 11—8—$6,^{6}$ belg. lieues zurück. Das Fahrgeld ist in Belgien auf den Kilometer I. 8, II. 6 und III. 4 Cent., bei Eilzügen I. 10, II. $7,^{5}$ Cent. Nimmt man auf die Länge des zurückgelegten Weges Rücksicht und ermittelt, wie viel Personen jeder Classe 1 Kil. gefahren sind (voyageurs — kilomètres), so findet man, daß im D. 1851—53, ehe Eilzüge bestanden, die Zahl solcher Reisenden in I. $20,^{63}$, in II. $30,^{73}$, in III. $48,^{6}$ Proc. war; dagegen 1854 und 55, bei Eil- und gewöhnlichen Zügen zusammen, I. $22,^{8}$, in II. 23, in III. $54,^{1}$ Proc.; es hat sich also der Gebrauch der II. Classe vermindert. — In Baden war die Zahl der Reisenden in den 3 Classen im D. 1854 und 55 $2,^{42}$—$23,^{72}$—$73,^{85}$ Proc. und ein Reisender dieser Classen fuhr im D. 11—$7,^{1}$ und $3,^{99}$ Meilen.

(c) In Baden bestand bis in das Jahr 1853 eine 4. Wagenclasse (Stehwagen), auf der die Meile nur $5,^{83}$ kr. kostete, während man auf der 3. $9,^{17}$ kr. bezahlte. Bei der Aufhebung des Stehwagens wurde die 3. Classe auf 8 kr. herabgesetzt. Es war

	1852	1854	1855
die Einnahme aus Fahrgeld . .	1·140396 fl.	1·280358 fl.	1·362653 fl.
Zahl der beförderten Personen .	2·030667	1·568037	1·629835
also weniger		462630	400832
1 Reisender trug ein	$0,^{56}$ fl.	$0,^{81}$ fl.	$0,^{83}$ fl.

Da die Einnahme von 1855 um $6,^{4}$ Proc. größer war als die des Vorjahres, so würde wahrscheinlich auch ohne jene Veränderung der Ertrag des Bahngeldes in ziemlich gleichem Maaße gestiegen sein. Es ist übrigens in neuerer Zeit die Erleichterung eingeführt worden, daß das Fahrgeld für die Hin- und Herfahrt am nämlichen Tage ermäßigt ist, nämlich auf das $1^{1}/_{2}$fache der einfachen Fahrt.

(d) Die badische Fracht auf die Meile ist in der Regel (I. Cl.) $1,^{25}$ kr., bei wohlfeilen Waaren (II. Cl.) 1 kr., in der III. Classe und bei Eilgut $2,^{5}$ kr.

3. Hauptstück.

Fähr- und Floßrecht.

§. 219h.

Die aus polizeilichen und volkswirthschaftlichen Gründen nothwendige Staatsaufsicht auf die Beschiffung der öffentlichen Gewässer ist dem Finanzwesen fremd. Einige Benutzungen dieser Flüsse dagegen sind in vielen Ländern Regalien und

Digitized by Google

wurden ehemals als Bestandtheile eines sog. Wasserregals (§. 195.) angesehen (*a*).

1) Das Uebersetzen von Menschen, Thieren und Fuhrwerken auf Fähren oder mittelst der oft an deren Stelle tretenden fliegenden Brücken wird am besten auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Dem Pachter werden die Fähren und Brücken sammt zugehörigen Geräthschaften und dem Fährhause übergeben. Kleine Ausbesserungen muß er bestreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Last. Er erhält einen Gebührensatz (Tarif), den er nicht überschreiten darf, und andere, auf die gute Bedienung der Ueberfahrenden gerichtete Vorschriften (*b*). Uebrigens haben auch manche Ufergemeinden das Recht, die Fähre zu halten und zu benutzen.

2) Das Flößen des Holzes steht mit der Forstwirthschaft in Zusammenhang und ist von der Regierung häufig als ein Mittel gebraucht worden, den Geldertrag der Domanialwaldungen zu vergrößern (*c*). Das Flößen von Balken und Brettern (Langholzflößen) wurde sonst bisweilen an Holzhandelsgesellschaften gegen eine gewisse Pachtsumme im Ganzen überlassen. Dieß hinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopolistische Gewinnste, weßhalb es besser ist, das Flößen gegen eine gewisse Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe seiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchlässe ꝛc. nöthigen Bedingungen freizugeben. Das Scheitholzflößen kann, wenn der Staat keine Holzhöfe mehr hält (§. 151.), verpachtet werden. Der Staatscasse fällt die Unterhaltung der Floßteiche, Schwellungen, Floßgräben, Auffangerechen ꝛc. in baulichem Stande zur Last.

(*a*) Gegen die Annahme eines solchen Mittermaier, Grundſ. §. 222.
(*b*) Bergius, Pol. und Kam. Mag., III, 1.
(*c*) Vgl. Bergius, III, 156 ff.

---

10. Hauptstück.

Regal der Glücksspiele.

§. 220.

Es ist zwar weniger schädlich, wenn die Lotterieen Regal sind, als wenn es Privatpersonen freisteht, sie zu unternehmen,

Digitized by Google

weil von diesen mancherlei Anlockungsmittel gebraucht werden können, die der Staat verschmäht (*a*), und selbst unredliche Künste bisweilen zu Hülfe genommen werden, — weil die Regierung der Spielsucht gewisse Schranken setzen kann, die dem Vortheil eines Privat-Lotterie-Inhabers widerstreiten, — und weil der reine Ertrag der Staatscasse, also mittelbar den Steuerpflichtigen zu Gute kommt; allein es wäre noch besser, wenn auch die Staatslotterieen aufhörten. Eine Anstalt, welche vom Uebersparen abhält, die Gewinnsucht aufregt und bis zu einem mächtigen Hange steigert, die Spielenden durch das Trugbild eines leicht zu erlangenden Reichthums vom unverdrossenen Fleiße abhält und viele Familien der Armuth oder der Unredlichkeit und dem Sittenverderben Preis giebt, wird durch ihre Einträglichkeit keineswegs gerechtfertigt. Die durch sie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtsinn anklagen, aber jener sollte die Bürger vor einer solchen Versuchung bewahren, die immer für unwissende und unbesonnene Menschen gefährlich ist (*b*). Die Nachtheile treten allerdings nicht bei allen Spielenden ein; es fehlt an statistischen Erfahrungen über die Größe des Uebels und die beiden Arten der Lotterie zeigen dasselbe auch in verschiedenem Maaße, doch sind in jedem Falle solche Folgen vorhanden, welche es rathsam machen, auf die Aufhebung der Staatslotterie Bedacht zu nehmen.

(*a*) Dahin gehört namentlich, daß Privatunternehmer durch das Mitwerben angetrieben werden würden, stets neue Bedingungen, Formen, Spielarten ꝛc. auszusinnen und dadurch den Reiz der Spiele aufzufrischen.

(*b*) Häufigkeit der Lotterieen in Italien. Bronn, Reisen, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterieen ist hauptsächlich Folgendes angeführt worden:

1) Die Menschen hingen so sehr an Glücksspielen dieser Art, daß sie, wenn der Staat dieselben aufgäbe, doch insgeheim, besonders in ausländischen Anstalten spielen würden, wobei dann das Uebel fortdauerte und nur die Staatscasse keinen Vortheil mehr bezöge (*a*). — Dieser Grund hat am meisten Gewicht in der Nähe der Gränze gegen Staaten, in denen Lotterieen fortbestehen. Indeß wird wenigstens durch strenges

Digitized by Google

Verbot des Sammelns für ausländiſche Anſtalten der tägliche Anreiz beſeitigt und das Spielen erſchwert.

2) Aus den kleinen Ausgaben vieler Spieler würden beträchtliche Summen geſammelt, die den Gewinnenden zuflöſſen, die Lotterie wirke alſo wie eine Erſparung aus den Einkünften (*b*). — Allein die Gewinnſte bilden keine günſtige Vertheilung des Vermögens, denn ſie werden größtentheils leichtſinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbeſſerung des Vermögensſtandes einer Familie hervorzubringen, und reizen zu fortgeſetztem Spiele. Wenn auch ein Theil der Spieler beſonnen genug iſt, um weder bei den Einſätzen das Maaß ihres Einkommens zu überſchreiten, noch auch die Gewinnſte zu verſchleudern, ſo iſt doch die entgegengeſetzte Handlungsweiſe ſehr häufig, beſonders in der Claſſe der Lohnarbeiter, und es giebt kein Mittel, die Lotterieen nur den verſtändigen Perſonen zugänglich zu machen.

(*a*) Z. B. Möſer, Patriotiſche Phantaſ. I, 161. — Rapport au Roi, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aufhebung der Staatslotterie im Jahre 1793 deſto mehr in geheimen Privat- und in ausländiſchen Anſtalten geſpielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und ſo ſei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergeſtellt werden, en se fondant sur cette maxime ..., qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(*b*) Hierauf hat neuerlich Bernoulli aufmerkſam gemacht, Schweiz. Archiv, III, 112.

§. 222.

Es giebt zwei in vielen Hinſichten von einander verſchiedene Arten von Lotterieen. Die genueſiſche oder Zahlenlotterie, neuer als die Claſſenlotterie und bisweilen durch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von dieſer unterſchieden (*a*), iſt in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung beſteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden und den Spielern die Wahl freiſteht, nur eine jener 90 Zahlen, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu beſetzen. Nach der Zahl der beſetzten Nummern ſteigt die Größe des Einſatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (ſimpler Auszug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (Ambe); noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner iſt es, wenn man z. B. auf drei Zahlen

Digitized by Google

ſetzt, auch geſtattet, die in denſelben enthaltenen 3 Amben und 3 einfachen Auszüge noch beſonders zu beſetzen, um dann, wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnſte zu beziehen. Der Gewinn beſteht in einem Vielfachen des Einſatzes, deſſen Größe bis zu einem gewiſſen Minimum herab beliebig iſt. Der Nutzen für den Unternehmer entſteht daraus, daß man die Gewinnſte niedriger feſtſetzt, als ſie nach der geringen Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes in Folge der arithmetiſchen Geſetze ſein ſollten (*b*). Bei der gewöhnlichen Einrichtung ſolcher Lotto's machen die Gewinnſte der Spielenden durchſchnittlich über die Hälfte bis ungefähr $^2/_3$ der Einſatzſumme aus. Von dem an den Staat fallenden Reſte gehen die Beſoldungen, Belohnungen der Einnehmer und Ziehungskoſten ab. Von Jahr zu Jahr iſt der Reinertrag wechſelnd, je nachdem zufällig die herauskommenden Zahlen ſtärker oder ſchwächer beſetzt waren. Die Größe des reinen Ertrags für die Staatscaſſe hängt im Ganzen genommen von der Summe der Einſätze ab, auf welche wieder die ungleiche Spielſucht in verſchiedenen Ländern und Landestheilen, die Menge der aufgeſtellten Einnehmer, die Anzahl der jährlichen Ziehungen und die zu Hülfe genommenen Anlockungsmittel Einfluß haben (*c*).

(*a*) Urſprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es aufkam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzuſtellen. Später wurde hieraus, indem man ſtatt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erſt im vorigen Jahrhundert auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien (ſeit 1787 vom Staate ſelbſt betrieben), 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach ꝛc. — Beckmann, Beitr. z. Geſch. der Erfindungen, V, 334—339.

(*b*) Nach den Geſetzen der Combinationslehre befinden ſich unter 90 Zahlen:
1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, alſo iſt die Wahrſcheinlichkeit, einen derſelben überhaupt zu gewinnen (unbeſtimmter Auszug), $^5/_{18}$, aber bei einem auch der Ordnung nach beſtimmten, z. B. dem dritten, nur $^1/_{90}$. In Bayern bezahlt die Anſtalt jenen nur 15-, dieſen 70fach, in Oeſterreich 14- und 57fach.
2) $\frac{90.89}{1.2}$ oder 4005 Amben (Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5.4}{1.2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrſcheinlichkeit des Gewinnes iſt alſo $\frac{10}{4005}$ oder ungefähr $\frac{1}{400}$, die Bezahlung deſſelben geſchieht nur 270fach, in Oeſterreich 240fach.
3) $\frac{90.89.88}{1.2.3}$ = 117480 Ternen; in der Zahl 5 ſind aber $\frac{5.4.3}{1.2.3}$ = 10 Ternen enthalten, folglich iſt die Hoffnung, eine beſtimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Bayern 5400-, in Oeſterreich 4800fach.

Digitized by Google

4) $\frac{90.89.88.87}{1.2.3.4}$ = 2·555 190 Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 derſelben enthalten ſind, die Wahrſcheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ iſt. Vergütung 60 000 — 64 500 fach.

5) 43·949 160 Quinternen, deren Beſetzung aber meiſtens gar nicht geſtattet wird, ſowie auch bei der höchſt geringen Wahrſcheinlichkeit die Spieler ſelten nur dazu geneigt ſein würden.

(c) In Frankreich betrugen im D. von 1792—1828 die Gewinnſte 72,^{27} Proc., die Verwaltungskoſten 8,^{82} Proc., der reine Ertrag war 18,^{91} Proc. Von den Koſten machen wieder die Antheile der Einnehmer an $^2/_3$ (64 Proc.) aus. Die Gewinnſte beliefen ſich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf 61,^{56} Proc. (min.). Die Einnehmer bezogen früher 6, ſpäter 5 Proc. Vom Jahre VI (1798) bis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährlich eingeſetzt 54·679 000 Fr., gewonnen 39·533 000 Fr. (71,^{7} Proc.) und vom Staate als Reinertrag bezogen 10·420 000 Fr. — Die Zahl der Bureaux war in Paris 150, in den Departements ſeit 1838 440. Rapport au Roi, S. 126 und Tabl. 13. 24., Docum. statist. I, 134. — Der Reinertrag war 1816—28 im D. 14·250 000 Fr., 1829 12·727 000 Fr., 1830 und 1833 etwas über 10 Mill. Fr., 1834 wegen vieler Beſchränkungen in der Zahl der Ziehungen ꝛc. nur noch 5$^1/_2$ Mill. Francs. Vom 1. Januar 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgeſetze vom 21. April 1832 Tit. VI in Frankreich gänzlich auf.

Bayern: im D. 1841/2—46/7 waren

die Einſätze	6·023 882 fl.		
die Gewinnſte	3·922 405 „	= 65,^{1}	Proc.
die Koſten	378 103 „	= 6,^{2}	„
der Reinertrag	1·723 374 „	= 28,^{6}	„

v. Reden, Finanz-Stat. I. Abth. S. 48. — Im Jahre 1829/30 wurden 3·686 638 fl. eingeſetzt und 3·077 033 fl. oder 83,^{4} Proc. gewonnen, ſo daß nur 307 388 fl. rein übrig blieben. Im J. 1838 gewannen die Spieler 85,^{6} Proc. der Einſätze. Im J. 1852/3 ſtiegen die Einſätze wegen der ungewöhnlich ſtarken Gewinnſte auf 10·592 580 fl. oder 2,^{35} fl. auf den Kopf, die Gewinnſte erreichten 10·547 549 fl. und die Staatscaſſe hatte noch Schaden! Dagegen erſchien im D. 1853/4. 54/55 ein Reinertrag von 2·418 323 fl., A. 1855—61

ganze Einnahme	5·661 490 fl.		
hievon Einſätze	5·438 846 „		
Gewinnſte	4·098 397 „	= 75,^{3}	Proc.
andere Ausgaben	363 093 „		
Reinertrag	1·200 000 „	= 22	Proc.

Der Kopf mußte alſo im D. 1,^{2} fl. einſetzen, damit der Staat 0,^{200} fl. erhalte. 1838—41 ſetzte jeder Einwohner im D. 1 fl. 20 kr. und zwar in Oberbayern 3 fl. 21 kr. (max.), Schwaben-Neuburg 1 fl. 45 kr., Niederbayern 1 fl. 24 kr., Oberfranken 36 kr., Pfalz 28 kr. (min.). — 1858/9 waren die Einſätze 8·520 977 fl. (2,^{1} fl. auf den Kopf), der Lottoſtempel 330 407, die ganze Einnahme 8·853 319 fl., die Gewinnſte 4·996 393 fl., die Koſten 467 668 fl. = 5,^{28} Proc. der Einnahmen, der Reinertrag 5·464 061 fl. = 37 Proc. — Zufolge des Geſetzes vom 1. Juli 1856 hörte die Lotterie mit dem Jahre 1861 auf.

Oeſterreich: im D. 1801—10 6·285 696 fl. Einſätze, 2·118 144 fl. = 33,^{6} Proc. Reinertrag, R. 1843 14·348 623 fl. Einſätze, 4·993 071 fl. rein, R. 1851 11·056 828 fl. Einſätze, 75 575 fl. Nebeneinnahmen, 6·382 244 fl. Gewinnſte = 57,^{7} Proc. 1852 waren

ganze Einnahme	11·132 801 fl.
hievon Einſätze	11·056 828 „

Digitized by Google

Niederrhein, Moſel, Rhone, Iſere, Gard, Vaucluſe, Rhonemündungen ꝛc. Die Einſätze betrugen 1826 in einem der ſpielſüchtigen Departements im D. 2·200 000 Fr., in einem der beſonnenen nur 81 000 Fr. Während die Grundſteuer beider Theile des Landes 52·870 000 und 101·884 000 Fr. betrug, alſo die leichtſinnigeren Departements nur $^1/_2$ des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebſtähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verſchiedener ſchwerer Verbrechen in den 21 Depart. zuſammengenommen faſt ſo groß, als in den 65 anderen. Die 5 Depart., worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieferten allein 37·417 000 Fr. oder über $^2/_3$ aller Einſätze, in ihnen iſt auch u. a. die Menge der Hausdiebſtähle am größten. — In Bezug auf Bayern: (Benſen) Das Lotto. Eine Denkſchrift. Nördlingen, 1841. — Beredte Schilderung der Nachtheile durch einen öſterreichiſchen Finanzminiſter bei v. Reden, Finanz-Stat. II, 1. S. 217.

(*b*) In Bayern bis 3 kr.

(*c*) Es iſt in mehreren Lotterieen beſtimmt, daß im Falle des beharrlichen Beſetzens einer und derſelben Zahl die Annahme des Einſatzes verweigert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewiſſe Summe geſetzt werden darf. Bayer. Verhandl. 1822 Beil. VII, 226. Solche Vorſchriften müſſen ſehr genau geregelt ſein, um jede Willkühr auszuſchließen, und ſie können dennoch den Schein derſelben nicht völlig zerſtreuen, wenn ſie erſt nach der Ziehung angewendet werden. — Betrügereien geſchahen z. B. durch Taubenpoſt, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einſätze annahmen. — In Ansbach-Baireuth kam in 205 Ziehungen die Zahl 33 19 mal heraus, die Zahl 45 18 mal, aber 8 nur 3 mal, 17 4 mal ꝛc.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie iſt demnach ein ſo dringendes Bedürfniß, daß man ſich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscaſſe wieder zu ergänzen ſei, nicht abhalten laſſen ſollte, denn Steuern ſind nicht ſo ſchädlich als die Lotteeinnahme. Als Vorbereitungen zu dieſem Schritte ſind ſolche Maaßregeln anzuſehen, welche die Ziehungen ſeltener, die Einſätze koſtbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch beſonderer Anreizungen von Seiten derſelben verbieten (*a*). Dieſe Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu laſſen, iſt auch darum rathſam, weil dadurch die Spielſucht allmälig geſchwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall ſein würde.

(*a*) Z. B. Frankreich, angef. Ord. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Lotto-Einnehmer waren, ſollten auch keine angeſetzt werden (hierunter befinden ſich die beiden Departements Creuſe und Corrèze, welche ſich durch die äußerſt geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen), in 28 anderen ſollten die Einnehmereien aufhören, der geringſte Einſatz wurde von $^1/_2$ auf 2 Fr. erhöht. Ehemals wurden in manchen Ländern lockende

Digitized by Google

Lottokalender herausgegeben. — Die Reichsverſammlung in Frankfurt wollte die Aufhebung des Lotto in allen deutſchen Staaten. Beſchl. v. 8. Jan. 1849, Stenogr. Ber. Nr. 148.

§. 225.

Bei der holländiſchen oder Claſſenlotterie (*a*) oder Lotterie im engeren Sinne wird eine beſtimmte große Zahl von Looſen gemacht und eine gewiſſe Summe von Gewinnſten verſchiedener Größe feſtgeſetzt (*b*). Um die Theilnahme zu erleichtern, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zuſammengehörenden Looſe in mehreren Abtheilungen, nach beſtimmten Zwiſchenzeiten und ſo, daß man den Betrag des Looſes theilweiſe, für jede Ziehung (Claſſe) entrichtet, auch nicht gezwungen iſt, daſſelbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hiezu wird man indeß durch den Umſtand ermuntert, daß in den letzten Ziehungen weniger Looſe mitſpielen und die größeren Gewinnſte vorkommen (*c*). Der Preis eines Looſes pflegt ſo hoch zu ſein, daß die unteren Volksclaſſen nicht theilnehmen können (*d*). Der Ertrag für den Unternehmer wird gleichfalls ſchon im Voraus in einem gewiſſen Procentſatze der Gewinnſte feſtgeſetzt, wovon die Koſten einige Procent hinwegzunehmen pflegen (*e*). Da hierin außer den gewinnenden Perſonen nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Geſchäftsführers aber viel dazu beitragen kann, den Abſatz der Looſe zu befördern (*f*), ſo kann eine ſolche Anſtalt eher als ein Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathſam iſt, weil es Verbeſſerungen und Einſchränkungen verhindert. Den Einnehmern wird eine Vergütung nach dem Betrage der verkauften Looſe zugeſichert. Lotterieen dieſer Art ſind weniger ſchädlich als das Zahlenlotto, auch ſetzt ohne Zweifel ein Theil der Spielenden nur ſo viel ein, als ſie ſonſt zu anderen Vergnügungen verwenden würden; aber dennoch iſt eine allmälige Einſchränkung und endlich eine gänzliche Aufhebung anzurathen (*g*).

(*a*) Dieſer Name iſt nicht ganz paſſend, denn die Anordnung mehrerer Claſſen iſt nicht weſentlich, wie ſie denn z. B. bei den kleineren preuß. Courantlotterieen nicht vorkommt. Den Ausdruck holländiſche oder alte Lotterie brauchte ſchon Bergius, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Loostäfelchen (tesserae) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (missilia), welche zum Theil Gewinnſte trugen. Doch führte dieſe Einrichtung noch nicht auf die Lotterieen, welche erſt gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Ausſpielungen von Waaren beſtanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann

Digitized by Google

kamen Geldgewinnste an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinnste in Silbergeschirr, der Ueberschuß zum Unterhalte der Seehäfen bestimmt; in Paris 1572 und 1588 zur Ausstattung dürftiger Mädchen, Hamburg 1615, Nürnberg 1699 ꝛc. Beckmann a. a. O.

(c) Z. B. Frankfurter Stadtlotterie, jährlich 2 Spiele, jedes zu 6 Ziehungen oder „Classen", deren letzte über 4 Monate nach der ersten erfolgt. In der ersten Ziehung sind 28000 Loose, in der letzten nur noch 19700. Ein Loos kostet durch alle Ziehungen (Classen) 6—14—24—22—16—8 fl. oder zusammen 90 fl., wovon die Einnehmer 5 fl. zurückbehalten. Den Gewinnenden werden außer dem baaren Betrage auch Freiloose für die nächste Ziehung gegeben. Unter der Voraussetzung, daß mit Ausnahme der erforderlichen Freiloose alle anderen Loose abgesetzt werden, zahlen die Spielenden in allen 6 Classen 1·742100 fl., wovon die Einnehmer 115900 fl. (6,^{6} Proc.) erhalten; die Gewinnste betragen 1·385430 fl. und nach Abzug des Antheils des Staates 1·228997 fl. = 70,^{5} Proc., der Antheil des Staates 156433 fl. = 8,^{9} Proc. — Preußen 1860: jährlich zweimal 4 zusammenhängende Classen oder Ziehungen; ein Loos kostet in diesen 4 Classen 52 Rthlr. Die jährlichen Einsätze belaufen sich (da in der 1. Classe 95000, in der 4. noch 80000 Loose sind) auf 9·088000 Rthlr. Die Staatscasse bezieht 13$^5/_6$ Proc. der Einsätze und mit Nebeneinnahmen zusammen 1·343600 Rthlr., die Kosten sind 89600 Rthlr., der Reinertrag 1·254000 Rthlr., die Gewinnste scheinen 7·444000 Rthlr. = 85 Proc. zu sein. — Sachsen: R. 1855—57 im D. 514092 Rthlr. roh, 335481 Rthlr. rein: A. 1861—63 350000 Rthlr. rein. — In Dänemark: 1844 339290 Rthlr. Einsätze, 256502 Rthlr. Gewinnste, 68495 Rthlr. Reinertrag, in den Herzogthümern aber bei 93559 Rthlr. Einsätzen eine Mehrausgabe von 45155 Rthlr. Im J. 1841 brachte die Classenlotterie in den Herzogthümern (80431 Rthlr. Einsätze) einen Reinertrag von 15513 Rthlr., während im Königreich D. (261436 Rthlr. E.) die Mehrausgabe 2376 Rthlr. betrug. — Mecklenburg-Schwerin, Pachtertrag 1850/1 9254 Rthlr. — Hannover: bei Gewinnsten unter 1000 Rthlr. bezieht der Staat 10 Proc., bei höheren in Hannover 12, in Osnabrück 11 Proc. Der Reinertrag war im D. 1842/3—49/50 58000 Rthlr., die Kosten sind gegen 31000 Rthlr. Die Einsätze würden auf 124000 Rthlr. zu berechnen sein, wenn nicht immer ein Theil der Loose unverkauft bliebe, welche dann auch mitspielen. Lehzen, I, 315. A. 1854 u. folg. J. bis 1859/60 55000 Rthlr. rein. — Canton Schwyz. Die Lotterie ist verpachtet, seit 1860 für 10000 Fr., welche an die Armencassen der 29 Gemeinden vertheilt werden. Die 117. Lotterie (Sommer und Herbst 1863) hatte 29800 Loose, deren jedes durch alle 5 Ziehungen (Classen) 65 Fr. kostet, zusammen 1·603000 Fr. oder nach Abzug der Freiloose 1·303000 Fr. Einsätze. Hievon betragen die Gewinnste 1·144900 = 87 Proc., es bleiben für Kosten und Gewinn der Unternehmer 138100 Fr. = 12,^{4} Proc., es wird aber behauptet, daß kaum die Hälfte der Loose Absatz finde. (H. Wyß) Die Lotterie im C. Schwyz. 1862. — Canton Uri, ebenfalls zum Besten der Armen verpachtet. 108. Lotterie (Nov. 1863 bis März 1864) 30000 Loose, durch alle Classen 65 Fr. Betrag der Loose nach Abzug der Freiloose 1·313200 Fr., Gewinnste 87,^{9} Proc.

(d) In der Frankfurter Lotterie werden von Gewinnsten und Prämien unter 1000 fl. 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen, bei den preußischen Lotterieen 13$^5/_6$ Proc.

(e) Für den nicht verkauften Theil der Loose muß die Anstalt mitspielen.

Digitized by Google

(*f*) Wohlfeile oder getheilte Loose reizen stärker. In der früheren waatländischen Lotterie kostete 1 Billet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 fl. 33 kr.). Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umständen, 934 aber an „Arme, Falliten und Unterstützte" abgesetzt wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Kosten. Forel und Jaquet in den N. Verhandl. der Schweizer gemeinnütz. Gesellsch. V, 353 (1829).

(*g*) Die britische Classenlotterie wurde 1826 durch Parlamentsbeschluß für immer aufgehoben. Die letzte Ziehung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnste zu 30000 L. St. dar. — Aufhebung der Lotterie im Gr. Hessen, 1832. Sie war 1815—32 für jährliche 8900 fl. verpachtet worden. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

§. 226.

In mehreren größeren deutschen Badeorten sind andere Glücksspiele erlaubt und werden an Privatunternehmer verpachtet (*a*). Man sucht ihre Zulassung aus dem Zusammentreffen vieler reicher Gäste aus fremden Ländern, aus der Unmöglichkeit, heimliches Wagspiel zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß man bei der bestehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht bloß Betrug zu verhüten, sondern das Spiel gewissen Einschränkungen zu unterwerfen (*b*); ferner beruft man sich auf die gute Verwendung des Pachtzinses zu gemeinnützigen Einrichtungen in den Badeorten. Diese Gründe mögen in den stark besuchten Bädern, bei der einmal eingewurzelten Lust zu Glücksspielen, die plötzliche Aufhebung der Spieltafeln an einem einzelnen Orte unrathsam machen, auch kommt die Rücksicht auf die Erschütterung des Nahrungsstandes vieler Einwohner hinzu; aber man sollte wenigstens einstweilen auf die weitere Einschränkung derselben in Ansehung der Spielzeit, des höchsten und niedrigsten zulässigen Einsatzes, der Art von Spielen ꝛc. Bedacht nehmen und auf die allgemeine Aufhebung im ganzen deutschen Bunde hinwirken (*c*).

(*a*) In Paris waren fortwährend Spielhäuser geöffnet, welche 6 Mill. Fr. Pacht trugen, nebst 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schließen. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Mill., in der roulette 100 Mill. Fr. eingesetzt wurden, zusammen 430 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15mal über die Tafeln gingen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Bankhalter erforderten. Den Gewinn der letzteren schlug P. auf ungefähr 8 Mill.

Digitized by Google

an, später wurde er auf mehr als 9 Mill. geschätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1·880 000 Francs reiner Ueberschuß bleiben sollten; Zschokke's Prometheus, I, 262 (1832). — Aufhebung dieser Spielhäuser 1837.

(*b*) Man pflegt auch der arbeitenden Classe und den Beamten des eigenen Landes das Spielen zu untersagen.

(*c*) Baden: früher 40 400 fl. Pachtzins, welcher, sowie die Abgabe von Handelsbuden ꝛc. ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad ꝛc., in Baden und zum Theil für andere Badeorte verwendet wird. A. 1858. 59: 127 400 fl. Pachtzins, ganze Einnahme 156 358 fl., wovon 16 223 fl. anderen Badeorten zugewendet werden, der Rest wird für Baden ausgegeben. R. 1862 168 823 fl. Einnahme, 125 218 fl. Ausgabe, gesammelter Betriebsvorrath 204 952 fl. — Nassau: A. 1857 Einnahme 130 000 fl., wovon die Spielpacht nur einen Theil bildet, Ausgabe 117 623 fl. — Belgien: D. 1853—57 283 142 Fr. Spielpacht in Spaa, aber steigend von 196 912 bis 321 351 Fr. — Homburg: 1841 Pachtvertrag auf 30 Jahre, Pachtsumme 24 000 fl., wozu aber noch andere beträchtliche Leistungen kommen, namentlich 4 Jahre hindurch jährlich 40 000 fl., sodann 31 Jahre hindurch 10 000 fl. jährliche Verwendung für Bauten und Anlagen. Homburg hat durch den starken Besuch in Folge der Spiele und der von den Spielpachtern getroffenen Einrichtungen (Theater, Orchester, Lesezimmer ꝛc.) sehr gewonnen, viele Privatpersonen haben Häuser gebaut u. dgl., s. die Schrift: Zur Beurtheilung der Frage über Aufhebung der Spielbanken, Homburg 1848. — Die Reichsversammlung in Frankfurt beschloß am 8. Januar 1849 die Aufhebung aller Spielbanken vom 1. Mai desselben Jahres an (Stenogr. Bericht Nr. 148), dieß Gesetz ist aber nicht in Vollzug gekommen. Die Bundesversammlung hat in den letzten Jahren die Absicht an den Tag gelegt, diese Maaßregel allgemein zu machen.

III. Abschnitt.

Einkünfte aus Gebühren.

§. 227.

Die Gebühren (§. 86. Nr. 1.) wurden bisher gewöhnlich zu den Steuern gerechnet (*a*). Dieß ist nur dann zulässig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt, so daß darunter alle von der Staatsgewalt den Bürgern befohlenen Abgaben, d. h. die sämmtlichen Auflagen (§. 84), verstanden werden; indeß unterscheiden sich die Gebühren so wesentlich von den eigentlichen Steuern, daß es immer nöthig ist, sie als eine besondere Art von Auflagen zu betrachten. Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo

Digitized by Google

der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt (*b*) in eine gewisse besondere Beziehung kommt. Sie können als eine besondere Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die Staatsgewalt bei irgend einer Veranstaltung zu machen hat, und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit. Allein eine in den Wirkungskreis der Regierung fallende Thätigkeit oder Veranstaltung wird nicht wegen der an sie geknüpften Gebühr, sondern zufolge der Sorge für das Wohl des Staates angeordnet, und es ist für ihre Wesenheit gleichgültig, ob sie gegen eine Vergütung von Seite der bei ihr betheiligten Bürger oder unentgeldlich erfolgt, wie denn auch sehr Vieles den Bürgern ohne Bezahlung erwiesen wird und in den einzelnen Staaten der Umfang der mit Gebühren belegten Leistungen der Regierung sehr verschieden ist. Diese ganze Gattung von Staatseinkünften ist früher öfters mit dem Namen der zufälligen belegt worden (§. 85.), weil die Zahlungspflicht nicht mit der Zahlungsfähigkeit zusammenfällt, bald der Wohlhabende verschont bleibt, bald der Dürftige schwer getroffen wird.

(*a*) Man führt sie meistens unter den indirecten Steuern auf, obgleich sie größtentheils direct, d. h. von demjenigen gefordert werden, der sie tragen soll, §. 293. — Hoffmann (Würtemb. Finanzrecht, I, 694) erkennt die Gebühren als eine eigenthümliche Gattung der Staatseinkünfte an und unterscheidet 2 Arten, nämlich solche, bei denen der Zahlende eine Gegenleistung von der Staatsgewalt empfängt, und solche, bei denen dieß nicht geschieht, wie die Strafen und die Abzüge von Erbschaften der Ausländer. — Stein (Lehrbuch S. 410 ff.) betrachtet gewisse Gebühren als Verkehrssteuern, und zwar als eine Art von Einkommenssteuern, die nämlich nicht das ganze Einkommen, sondern einzelne Zweige desselben treffen. Sie sollen von einzelnen Vorgängen erhoben werden, in denen eine Uebertragung von Capital stattfindet und ein Mehrwerth, ein Reinertrag zum Vorschein kommt. Das Wort Capital ist hier im weitesten Sinne genommen, so daß nicht bloß die unbeweglichen Sachgüter, sondern auch persönliche Fähigkeiten dazu gehören. Diese treten aber nicht in den Verkehr und der Verf. führt in Bezug auf sie nur Zeugnisse, die zu einem Erwerbszwecke über persönliche Eigenschaften ausgestellt werden, als Gegenstand der Steuer an. Ueber die Käufe von Liegenschaften s. §. 236. Von der Uebertragung eines Wechsels, die nur Theil eines Handelsgeschäftes ist, von Handelsbüchern und von stempelpflichtigen Eingaben bei einer Staatsbehörde, Unterpfandsdarleihen, von den erwähnten Zeugnissen u. dergl. würde es schwer sein, zu beweisen, daß sie einen selbstständigen Mehrwerth und zwar einen nicht schon in der Besteuerung des Gewerbsverdienstes getroffenen gewähren. Bei v. Hock (Die öffentl. Abgaben u. Schulden S. 17) sind die Gebühren als Steuern für besondere Dienste aufgeführt. Der Verf. betrachtet sie, eine Personal- und eine Einkommenssteuer

als die drei Urſteuern. — Nach Parieu werden die Gebühren als impôts sur les actes betrachtet, Traité des impôts, III, 165.

(b) Im Gegenſatz eines bloßen Staatsgewerbes.

§. 228.

In früheren Zeiten, wo es an Kenntniß der volkswirthſchaftlichen Geſetze und an leitenden Finanzgrundſätzen fehlte und die Unvollkommenheit des Steuerweſens einen Antrieb gab, dem Bedarf der Staatscaſſe durch eine Menge verſchiedener Auflagen zu Hülfe zu kommen, wurde eine Manchfaltigkeit von Gebühren eingeführt. Ohne den Grund und die wirthſchaftlichen Wirkungen derſelben ſorgfältig zu unterſuchen, begnügte man ſich mit der Wahrnehmung, daß ſolche Auflagen bei vielerlei Gelegenheiten, beſonders bei Vorgängen, die eine Geldſumme oder eine in Geld angeſchlagene Gütermenge betreffen, ohne in die Augen fallende Nachtheile, ohne Druck und Schwierigkeiten erhoben werden können und eine nicht unbeträchtliche Einnahme gewähren. Seitdem man in neuerer Zeit das Weſen dieſer Gebühren zu erforſchen angefangen hat, ſind viele offenbar unzweckmäßige Arten derſelben aus den Staatsrechnungen verſchwunden (a), mehrere andere Arten dagegen hat man noch ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taxen, Sporteln ꝛc. Es iſt auch im Allgemeinen nicht ungerecht, wenn die Einzelnen in Fällen, bei denen ſie zu einer Thätigkeit oder Einrichtung der Staatsgewalt in einer beſonderen Beziehung ſtehen, auch einen beſonderen Beitrag zu entrichten haben. Dieß kann geſchehen

1) wenn ſie zu ihrem Vortheil von einer, für Alle beſtimmten, mit einem Aufwande verbundenen Anordnung des Staates Gebrauch machen,

2) wenn ſie eine Verrichtung einer Staatsbehörde für ſich in Anſpruch nehmen, es ſei die Zuerkennung über ein Recht oder eine Verwaltungsmaaßregel,

3) wenn ſie die Folgen einer geſetzwidrigen Handlung zu tragen haben.

(a) Z. B. die Abgaben, welche ſonſt die Juden, abgeſehen von allen Vermögensverhältniſſen, bloß für ihre perſönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Opferpfennig ꝛc., vgl. Bergius, Mag. V, 260. — Lang, Geſch. der deutſchen Steuerverfaſſung, S. 198. — v. Kremer, Steuerweſen, 1, 43. — In Frankreich kam beim Regie-

Digitized by Google

rungsantritte eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Bestätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc-fief, eine Entrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

In vielen Fällen ist dagegen die Erhebung einer Gebühr überhaupt oder wenigstens einer beträchtlichen Abgabe nicht rathsam. Dahin gehört:

1) wenn die Einzelnen bei der Vollziehung einer auf das allgemeine Wohl gerichteten Maaßregel nur zufällig als betheiligt oder begünstigt erscheinen, wie bei der Wahl für ein öffentliches Amt, eine Vertretung ꝛc., bei der Beschützung gegen eine Gefahr u. dgl.,

2) wenn die wohlthätige Wirkung einer Einrichtung, eines Rechtes ꝛc. durch eine daran geknüpfte Entrichtung erschwert oder verkümmert werden würde, wie dieß der Fall ist, wenn eine Gebühr, mit welcher der Genuß einer erheblichen Leistung der Staatsgewalt erkauft werden muß, für einen Theil der Bürger unerschwinglich oder doch sehr beschwerlich ist.

Die in den europäischen Staaten bestehenden Gebühren sind unter einander sowohl nach ihrem Gegenstande, als nach ihrer Größe und Erhebungsart so sehr verschieden, daß für ihre Gesammtheit kein allgemeines billigendes oder verwerfendes Urtheil zulässig ist, vielmehr bei jeder Art derselben eine sorgfältige Prüfung in staatsrechtlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht angestellt werden muß. Die lange Gewöhnung macht auch bisweilen eine Gebühr weniger lästig, deren neue Einführung nicht zu rathen wäre. Wo die Beibehaltung sich in Schutz nehmen läßt, ist auf mäßige Ansätze und auf eine für die Bürger leichte Erhebungsart Bedacht zu nehmen und wegen der Unvollkommenheiten, welche diese Auflagen im Vergleich mit den Steuern an sich tragen, sollten sie nur einen kleinen Theil des ganzen Staatseinkommens ausmachen (*a*). Bei vielen einzelnen Gebühren ist eine Abstufung zweckmäßig, die sich nach der Größe des Aufwandes für die den Bürgern erwiesenen Dienste, nach der mit diesen verbundenen Schwierigkeit und Verantwortlichkeit und nach dem Werthe der Leistung für den Empfänger richten kann. Am häufigsten und ergiebigsten sind

Digitized by Google

die Gebühren von wirthschaftlichen Vorgängen, bei denen der Betrag der Abgabe nach der vorkommenden Geldsumme eingerichtet zu werden pflegt.

(a) In mehreren Schweizercantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein, z. B. nach den Anschlägen für 1846 in Waat 31 Proc. der reinen Einnahme, Thurgau 28,8, Basel-Stadt 19, Bern 15,7, Basel-Land, Luzern 12 Proc. Hottinger a. a. O. — Luzern nach der R. 1856 11,1, A. 1863 12,8 Proc., Zürich R. 1858 nur 4,5 Proc. — Verhältniß des Ertrags der Gebühren zur ganzen (rohen) Staatseinnahme:

Belgien . .	A. 1862	25,8	Proc. =	36·250 000	Fr.
Frankreich .	A. 1862	18,5	„ =	365·273 000	Fr.
Gr. Hessen . .	1857—59	16,5	„ =	1·332 600	fl.
Sardinien .	R. 1855	16	„ =	24·507 448	Fr.
Niederlande .	A. 1862	14,5	„ =	12·607 000	fl.
Preußen . .	A. 1861	12,9	„ =	17·882 000	Rthlr.
Großbritanien	A. 1861. 62	11,7	„ =	8·460 000	L.
Spanien . .	A. 1861	8,6	„ =	166·860 000	Re.
Bayern . .	A. 1861—67	8,5	„ =	5·710 000	fl.
Baden . . .	A. 1862. 63	8	„ =	1·956 000	fl.
Hannover . .	A. 1859. 60	6,1	„ =	1·189 000	Rthlr.
Sachsen . .	A. 1861—63	3,4	„ =	691 000	Rthlr.
Würtemberg .	A. 1861—63	2,1	„ =	387 000	fl.

§. 230.

Von den zahlreichen Arten von Gebühren werden in den folgenden §§. nur die beträchtlicheren aufgeführt und erläutert. Sie lassen sich je nach der Veranlassung, bei der sie erhoben werden, so überblicken:

A. in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommende: Stempelgefälle, — Taren von Amts- und Würdenertheilungen;

B. nur einzelnen Zweigen der Regierungsgeschäfte angehörende:

1) aus der Rechtspflege: Gerichtssporteln, — Gebühren bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, — Gebühr für die frühere Volljährigkeitserklärung (venia aetatis), — Abgaben von Liegenschaftsverkäufen und anderen Verträgen, Schenkungen, Erbschaften, — Strafen;

2) aus der Schutzpolizei: Polizeisporteln, — Wasserbaubeiträge, — Beitrag der Städte für das von der Staatscasse erhaltene Schutzpersonal;

3) aus der Staatsvertheidigung: Gebühren bei der Entlassung aus dem Waffendienste (a);

4) aus der Volkswirthschaftspflege: Straßengeld, —

Digitized by Google

Waſſerzoll, — Abgabe von Gewerbsverleihungen, — von Erfindungspatenten, — Beförſterungskoſten, — Conſulatsgebühren;

5) aus der Volksbildungsſorge: kirchliche Dispenſationsacte, — Schulgelder ꝛc.

(a) Luzern A. 1863: 30 000 Fr. Militärentlaſſungstaxen und 16 000 Fr. Verehelichungsgebühren, ebenfalls bei dem Militärdepartement aufgeführt. — Zürich A. 1858: 136528 Fr. Erſatz der Wehrpflicht.

§. 231.

Die Stempelgebühr hat wegen der leichten Erhebung und Ueberwachung ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden. Sie beruht auf der geſetzlichen Vorſchrift, daß zu gewiſſen Schreiben geſtempeltes Papier gebraucht werden muß, welches je nach dem Inhalte des Schreibens ſeinen beſtimmten Preis hat, und der Mangel des Stempels bietet ein in die Augen fallendes Kennzeichen der unterlaſſenen Entrichtung dar, ſobald die Schrift von einer Staatsbehörde geſehen wird (*a*). Alle Vorgänge, welche eine ſchriftliche Aufzeichnung nöthig machen, können daher der Stempelgebühr unterworfen werden, und dieſe bildet eine Form, unter der ſich Gebühren von vielerlei Veranlaſſungen erheben laſſen, die aber auch dazu geführt hat, die Stempelabgabe auf Gegenſtände anzuwenden, bei denen ſie nicht zweckmäßig iſt. In mehreren Staaten zeigt ſich in der neueſten Zeit eine Neigung, dieſe Gebühr weiter auszudehnen und ihre Anſätze zu erhöhen. Nach der bisherigen Einrichtung müſſen die unter das Stempelgeſetz fallenden Schriften auf einen ſchon vorher geſtempelten Bogen geſchrieben, oder es muß ein ſolcher beigelegt werden. Neuerlich hat man das bei der Briefpoſt eingeführte Aufkleben eines Stempelblättchens auch auf dieſe Gebühr angewendet in ſolchen Fällen, wo der Gebrauch des Stempelpapieres ein Hinderniß findet oder ſonſt unterblieben iſt, und dieß iſt eine Erleichterung (*b*). Der Geldbetrag des Stempels wird deſto höher beſtimmt, je mehr eine Art von Schreiben für den Stempelpflichtigen Wichtigkeit hat und je mehr Bemühung und Sorgfalt die Staatsbehörden übernehmen müſſen, wobei freilich die Stufenfolge mehrerer Claſſen für bloß perſönliche Verhältniſſe (Claſſenſtempel) nur ungefähr dem Grade von Nützlichkeit entſprechen kann. Bei Schriften über Vermögensangelegenheiten iſt es leichter, die Gebühr für

Digitized by Google

jede Art nach der benannten Summe abzustufen (Werth- oder Gradationsstempel (timbre proportionnel). In Ansehung der Arten von Schreiben, welche der Stempelpflicht unterworfen sind, weichen die Gesetze der einzelnen Länder sehr von einander ab. Es sind hieher gezogen worden:

1) Schreiben, welche die Bürger an eine Staatsbehörde richten, Eingaben, z. B. Bitten, Klagen u. dgl., — der am allgemeinsten übliche Gegenstand dieser Gebühr (*c*).

2) Amtsschreiben in Angelegenheiten einzelner Bürger, als: Verfügungen, Genehmigungen, Erkenntnisse, Bestätigungen, Zeugnisse u. dergl. (*d*). Die Staatsbehörden müssen hiezu Stempelpapier von verschiedenem Geldsatze vorräthig haben und dasselbe nach dem Inhalt jeder einzelnen Ausfertigung auswählen. Da dieß umständlich ist, so läßt sich die Erhebung einer Gebühr leichter ohne die Stempelform durch die Angabe der zu entrichtenden Summe von Sporteln, Taxen ꝛc. auf der Ausfertigung selbst oder auf einem besonderen Forderungszettel erreichen (*e*).

3) Schreiben, welche Verhältnisse der Bürger unter sich betreffen, wie die Forderungsverzeichnisse von Gewerbsleuten, Gastwirthen und Mäklern, Wechsel und einfache Anweisungen, Frachtbriefe, Bescheinigungen, Verträge, Rechnungen u. dgl., und welche nur zufällig, z. B. zum Beweise eines Rechtsanspruches, einer Staatsbehörde vorgelegt werden müssen (*f*). Schriften dieser Classe sind nicht in allen Staaten unter die Stempelvorschriften gestellt worden.

Der Stempel auf verkäuflichen Gegenständen, der vom Verkäufer an die Staatscasse bezahlt wird, um dann im erhöhten Preise von dem Käufer ersetzt zu werden, wie die Zeitungen und Spielkarten, ist als eine Steuer anzusehen, §. 441.

(*a*) Diese Art von Staatseinkünften ist nach Borhorn (Disquisitiones politicae, Amstel. 1663, S. 391) von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624 und erwies sich bei der Menge der Vertragsurkunden, die in jenem reichen Lande jährlich ausgestellt wurden, sehr einträglich. Der genannte Verf. rühmt 1) daß die Gebühr niedrig, 2) daß die Unbegüterten nicht davon getroffen werden, 3) daß der Ertrag für die Staatscasse groß sei. (Borhorn meint, man könne noch weiter gehen und eine jährliche amtliche Bestätigung aller Schuldbriefe gegen eine Gebühr vorschreiben, S. 394; dieß wäre eine Capitalsteuer!) Eine

Digitized by Google

Art von Stempelpapier kommt zwar schon in den römischen Gesetzen (Nov. 44) vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. Beckmann, Beiträge zur Gesch. d. Erfind. II, 300—310. — Einführung in England 1671, in Frankreich 1673, in Oesterreich 1686, in Bayern 1690. — Mac Culloch, Taxation, S. 273. — Einleitung zu dem österr. Stempel- u. Targes. v. 9. Febr. 1850. — In Preußen ist das Hauptges. v. 7. März 1822. Philippi, Sammlung sämmtl. neuen preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). — Bayer. Stempelvorschriften bei Stockar v. Neuforn Handbuch S. 526. — Französ. Vorschriften bei Block, Dictionn. de l'admin., S. 1514. — de Parieu, III. 172. — Russische Stempel- u. überhaupt Gebühren-Vorschriften in Ustav Oposchlinach, 5. Bd. der Gesetze, 1857.

(b) Englisches Ges., 16. 17. Victor. C. 59 = 4. Aug. 1853. Derjenige, welcher das Blättchen anklebt, muß seinen Namen oder die Anfangsbuchstaben darauf schreiben und es dadurch zu weiterem Gebrauche untauglich machen. Bei gewissen Urkunden muß ein Finanzbeamter das Blättchen (adhesive stamp) aufheften und mit seinem Namen versichern. Diese aufgeklebten Stempel sind in Oesterreich eingeführt, V. v. 28. März 1854 (v. Czörnig, Oesterr. Neugestaltung, S. 145.), auch in Frankreich, Ges. v. 11. Jun. 1859 (timbre mobile).

(c) Solche Eingaben brauchen in Preußen den Stempel von 5 Sgr., in Baden und Bayern von 3 kr., aber in Baden (Ges. v. 13. Mai 1856) ist bei Rechtsstreitigkeiten für den ersten Bogen in den 3 Instanzen 15 kr. — 30 kr. — 1 fl. erforderlich; in Oesterreich nach der Natur des Gegenstandes 15 u. 30 kr. im 20 fl.-Fuß; in Rußland bei Eingaben und Klagen 15 Kopeken u. mehr, bei Appellationen 2—10 Rubel. In Bayern müssen alle Rechnungen und Quittungen, die an eine öffentliche Casse gelangen, z. B. für Besoldungen, Arbeiten der Handwerker ꝛc., den Gradationsstempel haben.

(d) Oesterreich: 15 kr. vom Bogen Adoptionsurkunden, Aufgebotsscheine, Protokolle, Zeugnisse (aber für Lohnarbeiter und Studienzeugnisse nur 6 kr.), 30 kr. vom Bogen Meister- und Bürgerrechtsurkunden, Patente, Licenzen, Diplome, beglaubigte Abschriften, Auszüge aus öffentl. Büchern, Reiseurkunden, Urtheile erster Instanz über Gegenstände bis 50 fl. — Preußen: 5 Sgr. brauchen Gesinde-Entlassungsscheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenständen. — 15 Sgr. Dienstabschiede, amtliche Atteste, erheblichere Ausfertigungen, Bestallungen, Cautionsinstrumente, Cessionen, Kundschaften, Lehrbriefe, Reisepässe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl., — 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpässe, Majorennitätserklärungen, Testamente, — 5 bis 20 Rthlr. Entscheidungen in Civilprocessen, deren Gegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann, — 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntnisse, 5—50 Rthlr. Entscheide in Straf- und Injuriensachen. — Bayern: 3 kr. Resolutionen, Befehle, Ausfertigungen in Proceßsachen, Bescheide in Verwaltungssachen, Protokolls-Recesse, Schätzungsprotokolle ꝛc., — 15 kr. Zeugnisse, Heimathsscheine, Bescheide, Tauf-, Trau- und Todtenscheine ꝛc., — 30 kr. Anstellungen unter 100 fl. jährlich, — 1 fl. Berechtigung zu Gewerben auf dem Lande, — 2 fl. Doctordiplome, Gewerbsberechtigung in Städten, — 3 fl. Indigenatsertheilung, Erfindungspatente, — 60 fl. Adelsdiplome, 90 fl. Erhebung in den Freiherrnstand. — Anstellungsdecrete erfordern einen Stempel von 1 Proc. der jährlichen Besoldung. — Die V. v. 17. Mai 1859 erhöht einen Theil der Stempelsätze. — Den bayrischen Gradationsstempel, der durchschnittlich zwischen 1 u. 2 p. m. beträgt (z. B. von 1000—1999 fl. 2 fl.), brauchen Wechsel und Anweisungen, Verträge über bewegliches

Digitized by Google

und unbewegliches Vermögen, Pachtungen, Vermögensaufnahmen (Inventarien), Testamente, Vormundschaftsrechnungen. — Frankreich: Verzeichnisse (registres) der Gerichtsbeamten über die zum enregistrement gehörenden Fälle, Register der administrations centrales et municipales in Sachen, die nicht zur administr. générale gehören, der Notare, Huissiers u. a. Beamten, der Einnehmer von Gemeinden und établissements publics. — Großbritanien: das Ges. 21. Vict. C. 24 = 14. Juni 1858 setzt Reisepässe von 5 Sch. auf 6 P. herab. Geburts-, Trau-, Sterbscheine erhalten 1 P. Stempel, 8. Apr. 1860, gerichtliche Erkenntnisse ꝛc. — Rußland: von der Protokollirung von Käufen, Schenkungen, Hypotheken, Vergleichen, Testamenten ꝛc. ein Werthstempel 1) von 151—300 Rub. 90 Kop., 2) von 301—900 R. 1,^{80} R., ... 24) von 30 000 R. u. mehr 1200 R.

(*e*) In Oesterreich und Baden ist dieß für viele Fälle verordnet, auch in Rußland „statt Stempels."

(*f*) Nach den französischen Stempelgesetzen sind alle Aufzeichnungen (écritures), Auszüge, Abschriften, die vor Gericht gebraucht werden könnten (qui peuvent faire foi en justice) pour obligation, décharge, justification, demande ou défense, stempelpflichtig. Sie unterliegen dem Dimensionsstempel nach der Größe des Papiers: nach Ges. v. 28. April 1816 min. 35 Ct. für $^1/_2$ Bogen kleines Format, max. 2 Fr. für den Bogen grand registre, nach Ges. v. 2. Juli 1862 50 Ct. — 3 Fr. Der Stufenstempel (t. proportionnel) trifft die Verkehrsurkunden (effets de commerce), als Wechsel, Anweisungen ꝛc. Die Sätze sind (Ges. v. 5. Juni 1850) 5 Ct. bei Summen bis 100 Fr., 10 Ct. bei 100 bis 200 Fr., 1 Fr. bei 1—2000 Fr., $1^1/_2$ Fr. 2—2500 Fr. ꝛc. — Actien für Gesellschaften von höchstens 10jähriger Dauer $^1/_2$ Proc., für andere 1 Proc., Schuldbriefe der Depart., Gemeinden, établiss. und Gesellschaften 1 Proc. — Anschläge (affiches) nach ihrer Größe 5 u. 10 Ct., Anzeigen (avis), mit Ausnahme der Buchhändler-, wissenschaftlichen und Kunst-Anzeigen, 1—10 Ct. vom Octavblatt bis zum Bogen (die Stempelgebühr von den Ankündigungen, auf 1 Mill. Fr. angeschlagen, hörte jedoch 1857 auf), Zeitungen und kleine Druckschriften im Dep. Seine und Seine-Oise 6, sonst 3 Ct. — Den preußischen Gradationsstempel bezahlen mit $^1/_{24}$ Proc. Wechselbriefe, im Lande trassirt (vor 1830 doppelt soviel), — $^1/_{12}$ Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden, — $^1/_3$ Proc. Käufe von Mobilien, sofern schriftliche Abfassung des Vertrages nothwendig ist, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotokolle, — $^1/_2$ Proc. der Prämie Assecuranz-Polizen, — 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Civilproceß-Entscheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Belaufe des Gegenstandes resp. $^1/_2$ und $^1/_8$ Proc.). — In Oesterreich: Wechsel $^1/_2$ p. m., Anweisungen, Lotterieloose, Versicherungspolizen $^1/_4$ p. m., Rechnungsbücher der Kaufleute, Fabrikanten, Schlußzettel der Mäkler ꝛc. 6 kr. vom Bogen, andere Bücher über Gewerbsangelegenheiten, auch von Notaren und Mäklern 1 kr. Viele Verträge u. a. Rechtsurkunden unterliegen dem Werthstempel, z. B. Kaufverträge über unbewegliche Habe $3^1/_2$ Proc., über bewegliche nach Scala II. von ungefähr $^1/_4$ Proc. — In Großbritanien erstreckt sich die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempels sehr weit und bildet eine empfindliche Last. Alle Quittungen über 5 L. St. hinaus, Wechsel, Anweisungen, Bankscheine, mit Ausnahme der Bank von England (die Banken können sich durch eine jährliche Pauschsumme mit dem Stempelamte abfinden), Assecuranzscheine (Polizen) ($3^3/_4$ Sch. von 100 L.), Anweisungen zum Empfang von Waaren aus Docks und Lagern an einem Hafen, Aufträge an Mäkler zum Verkauf oder Ueberschreiben von Staatsschuldbriefen, Actien, Schluß-

Digitized by Google

zettel der Mäkler u. dgl. Pacht-, Lehr- und Dienstverträge müssen gestempelt werden. Wechsel und Anweisungen (drafts), die nicht auf Sicht (on demand) gestellt sind, zahlen bis zu 10 L. $^1/_{1200}$, bei höherem Belauf $^1/_2$ p. m., doch so, daß gleicher Satz auch für eine etwas niedrigere Summe gilt, z. B. 1500—2000 L. geben 1 L. Bei den promissory notes macht es einen Unterschied, ob sie auf den Inhaber lauten oder nicht. Ges. 17. 18. Vict. C. 83 = 10. August 1854. Anweisungen von Banken waren frei, wenn sie nicht über 45 Meilen vom Ausstellungsorte zahlbar waren. Das Ges. 21. Vict. C. 20 = 21. Mai 1848 unterwirft sie auch in diesem Falle einem Stempel von 1 P. Miethverträge über eingerichtete (furnished) Wohnhäuser auf kürzer als 1 Jahr und für mehr als 25 L. zahlen $2^1/_2$ Schill., wenn aber der Vertrag 2160 oder mehr Worte enthält, so wird für die zweite, dritte ꝛc. Anzahl von 1080 W. je $2^1/_2$ Sch. weiter entrichtet, und zwar von beiden Ausfertigungen. Ges. 24 V. C. 21 = 28. Juni 1861. Der erst 1860 (23. 24. V. C. III.) eingeführte Stempel von Lebensversicherungen (3 P. von je 5 Sch. Prämie oder 5 Proc.) wurde 6. August 1861 (24. 25. V. C. 91) wieder aufgehoben. — Rußland: von Wechseln bis 150 Rubel 30 Kop., 151—300 R. 90 K., 301—900 R. 1,^{80} R., von 13001—15000 R. 30 R.

§. 232.

Für die Stempelgebühr, die in mehreren Staaten einen ansehnlichen Ertrag liefert (*a*), spricht außerdem die leichte Ueberwachung, und der Umstand, daß jener Ertrag sich aus sehr vielen, meistens kleinen Entrichtungen zusammensetzt, die durch lange Gewohnheit noch weniger fühlbar geworden sind und keine erheblichen volkswirthschaftlichen Nachtheile verursachen, während die Steuern in größeren Summen entrichtet und beschwerlicher empfunden werden. Bei den unter 1) und 2) in §. 231. aufgeführten Arten stempelpflichtiger Schreiben ist die Bestimmung der Gebühr ganz einleuchtend, den Zeit- und folglich auch Kostenaufwand theilweise zu vergüten, welchen der Einzelne den Staatsbeamten verursacht. Bei der in 3) genannten Classe ist dieß nicht der Fall. Die Erhebung der Stempelgebühr von den vielen Arten von Privaturkunden erscheint nur als ein Mittel, bei vielen Gelegenheiten einen kleinen Theil des Vermögens der Bürger für die Staatscasse anzusprechen. Zwar ist wegen der Abstufung nach der Größe der in Urkunden erwähnten Summen immer darauf zu rechnen, daß der Stempelpflichtige die Mittel besitzt, die verhältnißmäßig geringe Auflage zu bezahlen, auch könnte man dieselbe als eine Gebühr ansehen, die der Bürger zu geben hat, wenn er gewisse Privatrechte zu seinem Vortheil benutzt, z. B. wenn er von dem Wechselrechte Gebrauch macht, um einen Wechsel auszustellen.

Digitized by Google

Aber dennoch hat die Stempelabgabe von ſolchen Veranlaſſungen erhebliche Gründe gegen ſich.

1) Das geſammte Eigenthum ſowie der geſammte Erwerb ſteht unter dem Schutze der Rechtsgeſetze und es iſt fehlerhaft, nur bei gewiſſen Verhandlungen und Vorgängen im wirthſchaftlichen Gebiete eine Entrichtung an den Staat bloß darum zu verlangen, weil ſie leichter einzuziehen iſt als in anderen Fällen. Das öftere oder ſeltenere Eintreten ſolcher Vorgänge, bei denen die Stempelpflicht angeordnet iſt, erſcheint als zufällig, und dieſe läßt einen allgemeinen Grundſatz der Gerechtigkeit vermiſſen.

2) Das Erſcheinen einer Geldſumme bei einer Zahlung iſt keineswegs allgemein ein Kennzeichen einer gewiſſen Wohlhabenheit (*b*) und ſollte um ſo weniger von der Staatsgewalt zum Anlaß einer Auflage gewählt werden, je vollſtändiger das Einkommen ſchon in den Schatzungen belegt iſt (*c*).

3) Sind auch die einzelnen Stempelabgaben zum Theile ſehr gering, ſo machen ſie doch wegen ihrer Häufigkeit im Ganzen eine beträchtliche Summe aus, die vermittelſt guter Steuern beſſer unter die Bürger vertheilt werden könnte.

4) Der Zwang, bei den manchfaltigſten Geſchäften ſich des Stempels bedienen zu müſſen, erregt ein läſtiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verurſacht viele Mühe, bringt die Gefahr, ſich durch ein leichtes Verſehen ſtraffällig zu machen, ſowie die Verſuchung zu Geſetzesübertretungen hervor, erfordert auch eine umſtändliche Geſetzgebung, die doch in zahlreichen Fällen Zweifel übrig läßt.

5) Die Ausgabe für den Stempel wird im Verkehr oft auf andere Perſonen gewälzt, deren Belaſtung unbillig oder unzweckmäßig iſt (*d*).

Aus dieſen Betrachtungen folgt, daß das aus dem Stempel zu erlangende Einkommen nur in mäßigem Betrage, mit verſchiedenen Einſchränkungen und Milderungen gerechtfertigt werden kann. Dahin gehören folgende Regeln:

1) Die Gebühr ſoll nur von ſolchen Schreiben gefordert werden, bei denen ſie leicht zu entrichten und zu überwachen iſt und der Reiz der Umgehung hinwegfällt. Die Belegung vieler Arten von Privaturkunden iſt nur ein finanzielles Noth-

Digitized by Google

mittel, welches durch ein vervollkommnetes Steuerwesen entbehrlich wird.

2) Die Sätze sollen niedrig sein und bei der Abstufung nach den Summen ungefähr gleiche Theile derselben betragen.

3) Dürftige Personen und wohlthätige Anstalten werden bei Gesuchen ꝛc. in persönlichen Angelegenheiten befreit.

4) Die Stempelgesetze sollen einfach und leichtverständlich sein, damit sie keine mehrfache Auslegung zulassen und die Bürger sich vor Strafen hüten können.

5) Die Strafen sind bei Uebertretungen, die offenbar nur aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit herrühren, gelinde anzusetzen (*c*).

Zur Verwaltung der Stempelgebühr gehört Ankauf des Papieres, Anschaffung und Erhaltung der stählernen Stempel, Abdruck mit Hülfe guter Pressen, Anstellung des Personals bei dem Stempelamte, Ablieferung der Stempelpapiere an die Behörden und an die Verkäufer, denen ein gewisser Nachlaß als Gewerbsverdienst bewilligt wird, Aufsicht zur Entdeckung von Verletzungen der Stempelgesetze.

(*a*) Bei der Vergleichung der hieraus fließenden Staatseinnahme muß man darauf achten, welche Arten von Gebühren in dieser Form erhoben werden.

Baden: A. 1858 nur 62 080 fl., theils aus dem §. 231 (*e*) angegebenen Grunde, theils weil in wenigen Ländern so wenige Schriften dem Stempelgesetze unterliegen. D. 1860—62 54 274 fl. ohne den Gerichtsstempel. — Bayern: A. 1855—61 1·193 942 fl. (1·100 000 fl. rein). A. 1861—67 1·314 000 fl. (1·210 000 fl. rein). — Belgien: D. 1855—57 3·418 943 Fr., wovon 1·935 897 Fr. Dimensionsst. nach franz. Gesetzen, 705 104 Fr. von Handelseffecten, 191 219 Fr. von Anschlägen und Anzeigen, 277 093 Fr. von Waffenpässen, 128 043 Fr. von Wechseln und Anweisungen. Zeitungen und Zeitschriften sind seit 1848 befreit. A. 1862: 3·650 000 Fr. — Frankreich: A. 1859 54·280 000 Fr., besondere Kosten der Stempelverwaltung 1·247 950 Fr., ohne die auf diesen Gegenstand sich beziehenden allgemeinen Kosten der Oberbehörde für enregistrement, Stempel ꝛc. A. 1862: 56·545 000 Fr. — In Großbritanien werden fast alle Gebühren in Stempelform erhoben. Ertrag im Jahre bis 31. März 1857 nach Abzug der Rückvergütungen 7·396 685 L. Hiezu trugen bei 1·333 397 L. Urkunden verschiedener Art (deeds and other instruments), 1·323 199 L. Feuerversicherungen, 520 894 L. Wechselbriefe, 325 677 L. Seeversicherungen, 277 534 L. Quittungen und Anweisungen, 208 526 L. Licenzen und Certificate, 158 441 L. Zeitungen (nämlich die mit der Post versendeten), 66 646 L. Gold- und Silbergeschirr, 62 617 L. Pauschsumme für die Bankscheine ꝛc. Ertrag 1860 8·265 257, 1862 8·913 945 L. (3,^{57} fl. auf den Kopf). Im Jahre 1860 trugen Feuerversicherungen 1·504 000, verschiedene Verträge 1·391 000, Wechsel 521 000, Seeversicherungen 326 000, Zeitungen 147 000 L. ꝛc. — Hannover: A. 1854

160 000 Rthlr. A. 1859/60 222 000 Rthlr. — Gr. Heſſen: A. 1857—59 500 000 fl. — Luzern: R. 1856 20 755 Fr. — Naſſau: A. 1858 224 700 fl. — Niederlande: A. 1862 1·450 000 fl. — Oeſterreich: R. 1856 ganze Einnahme 11·151 152 fl., rein 10·822 514 fl. Hievon floſſen 9·182 336 fl. aus dem Verkaufe des Stempelpapiers (und zwar 3·065 283 fl. von den 15 kr.-Bogen, 1·636 616 von 30 kr.-, 1·207 054 fl. von 6 kr.-, 538 620 fl. von 1 fl.-, 306 402 fl. von 2 fl.-Bogen ꝛc.), 61 257 fl. von Ankündigungen. Hiezu kommen Zeitungen, Spielkarten, Calender und ferner 796 114 fl. Gebühren, welche an die Stelle des Stempels getreten ſind. A. 1862 13·115 700 fl. — Preußen: D. 1854—56 3·836 947 Rthlr., A. 1858 4·090 000 Rthlr. A. 1861 4·150 000 Rthlr. — Rußland: A. 1862 5·784 000 R. — Sachſen: 1858—60 271 738 Rthlr. oder 258 000 Rthlr. rein. A. 1861—63 288 800 Rthlr. — Sardinien: R. 1855 5·295 795 Lire nebſt 78 256 Lire von Spielkarten. — Spanien: A. 1862 mit Einſchluß der Briefſtempel 99·750 000 Re. — In Würtemberg iſt die Stempeleinnahme mit den Sporteln vermiſcht. — Zürich: R. 1854 56 000 Fr., 1858 58 640 Fr.

(*b*) Parieu bezeichnet daher die Vorgänge (actes), von denen Gebühren erhoben, als Zeichen der Wohlhabenheit oder als accidents de la circulation des richesses.

(*c*) Wo der Gewerbsverdienſt der Bankherren, Großhändler, großen Fabrikherren ꝛc. nicht vollſtändig beſteuert iſt, da ließe ſich aus dieſem Grunde der Wechſelſtempel vertheidigen, der aber dann erſt von einer anſehnlichen Summe an erhoben werden dürfte.

(*d*) Z. B. der Stempel von Rechnungen und Quittungen der Gewerbsleute, die für die Regierung gearbeitet oder an ſie verkauft haben, muß auf die Preiſe geſchlagen werden, die von letzterer zu bezahlen ſind. Der Wechſelſtempel fällt meiſtens auf den Remittenten, vermehrt die Handelskoſten und die Preiſe der Waaren ꝛc. Ueber die Nachtheile dieſes Stempels Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerbl. und commerciellen Zuſtandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234. — Der Stempel von Beſoldungs-, Penſions-Quittungen u. dgl. bleibt auf den Empfängern liegen, iſt aber eine nicht löbliche Schmälerung der ihnen zugeſicherten Bezahlung ꝛc.

(*e*) Die Strafe beſteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Geſuchen u. dgl., wo nur aus Verſehen gefehlt wird, ſollte nur die einfache Gebühr eincaſſirt werden (a. preuß. Geſ. §. 23). Die ſtrengen britiſchen Strafgeſetze (de Parieu a. a. O. S. 183) ſind vermuthlich wegen der Gefahr der Umgehung bei Privaturkunden eingeführt worden.

§. 233.

Die Gebühren (Taxen) von der Ertheilung eines Amtes oder eines Ehrenvorzuges, z. B. eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens, entſprangen wie manche andere aus dem Streben, jede Gelegenheit für die Staatscaſſe zu benutzen, wo ein erwünſchtes Ereigniß Jemandem eine damit verbundene Ausgabe unfühlbar macht. Da jedoch die Staatsgewalt keine perſönlichen Begünſtigungen ausüben, ſondern bei Anſtellungen und Beförderungen nur auf die gute Beſetzung der Aemter mit den fähigſten Männern Bedacht

Digitized by Google

nehmen und Verdienste belohnen soll, die Verleihung solcher Vortheile oder Vorzüge an Unwürdige dagegen sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung gegen die Regierung wirkt, so ist kein genügender Grund zur Erhebung einer Taxe vorhanden. Die Käuflichkeit von Ehrenvorzügen ist vollends verwerflich (*a*). Anstellungsgebühren sind wie vorausbezahlte Besoldungsabzüge anzusehen. Nur solche Gebühren der oben bezeichneten Art lassen sich in Schutz nehmen, die so gering sind, daß sie bloß die Ausfertigung des Beschlusses vergüten, oder bei einer Anstellung oder Beförderung als Zuschuß zur Witwencasse erhoben werden.

(*a*) Frühere Käuflichkeit der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantinischen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (procuratori per denari und per dignità wurden unterschieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachsuchenden gegen Geld ertheilen, heißt solche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten. — In Frankreich wird (Ges. v. 21. April 1832) bei der Ernennung eines Advocaten, Notars, greffier, huissier, Mäklers ꝛc. ein enregistrement von 10 Proc. der Cautionssumme erhoben. — In Rußland wird bei Anstellungen und Beförderungen außer der Stempel- und Siegelgebühr noch die (alte) Tschingebühr erhoben und eine Monatsgebühr abgezogen; bei einem Urlaub über 30 Tage und bei Ordensertheilungen findet gleichfalls eine Gebühr statt. Spanien A. 1862: 1¼ Mill. Re. Taxe für Ordensverleihungen.

§. 234.

Zu den Gebühren aus der Rechtspflege, Sporteln (*a*) gehören 1) die Gerichtskosten bei bürgerlichen Rechtsstreiten, die gewöhnlich der unterliegende Theil zu tragen hat und die nach der Zahl und Schwierigkeit der richterlichen Verrichtungen geregelt werden, 2) die Kosten der Strafrechtspflege im Falle der Verurtheilung, 3) die Vergütung für Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, d. h. des Beistandes, der den Bürgern bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen geleistet wird, z. B. bei Erbtheilungen, Testamenten, Vormundschaften, amtlicher Aufzeichnung (Protokollirung) von Verträgen und einseitigen Erklärungen, Verpfändungen (Hypotheken) und deren Löschung u. dgl.

Diese Gebühren ersetzen einen Theil des Aufwandes für die Justizverwaltung (*b*). Es würde nicht zweckmäßig sein, diese Kosten ganz vermittelst der Sporteln aufzubringen, denn das Vorhandensein der Rechtsanstalt nützt auch denjenigen Staats-

Digitized by Google

bürgern, die nicht gerade in einem gewissen Zeitraume von ihr Gebrauch machen, es sichert ihnen für jeden vorkommenden Fall den nöthigen Rechtsschutz und hält von vielen Rechtsverletzungen ab, deren Erfolglosigkeit man voraussieht; ferner würde bei jener Einrichtung der Aufwand bei Rechtsgeschäften häufig für Einzelne zu empfindlich werden und selbst die Benutzung jener Anstalten erschweren (*c*). Dagegen geht auch die öfters ausgesprochene Forderung, daß die ganze Rechtsverwaltung unentgeldlich sein solle, zu weit, denn ein besonderer Beitrag (praecipuum) ist in Fällen, wo dem Einzelnen vor Anderen ein Dienst geleistet wird, oder wo er widerrechtlich gehandelt hat, vollkommen billig, und bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dienen die Sporteln auch einigermaßen zur Abhaltung von leichtfertigen Processen (*d*). Die Sporteln werden in manchen Ländern unter der Gestalt der Stempelgebühr eingezogen.

(*a*) Sie kamen schon in Athen und in Rom unter Caligula vor. In Frankreich wurden den Gerichtsbeamten für die Ausfertigung der Urtheile Geschenke in Zuckerwerk (épices) gegeben, die später in Geldentrichtungen umgewandelt wurden und mit anderen Abgaben von der Rechtspflege den streitenden Theilen sehr schwer fielen; de Parieu III, 316.

(*b*) Baden:

	D. 1854—56	A. 1865
Taxen, Sporteln, Stempel und Porto bei der Justiz und Polizei . . .	361 183 fl.	366 778 fl.
Strafen	60 940 „	52 289 „
Gebühren der Rechtspolizei . . .	576 918 „	629 200 „
Gebühren und Strafen der Forstgerichtsbarkeit	36 478 „	52 031 „
	1·035 519 fl.	1·100 298 fl.

Hievon nahm 1854—56 der Abgang und Rücksatz 44 112 fl., die Ausgabe für die Ansetzung (Constatirung) und Erhebung 51 879 fl., zus. 9,^{2} Proc. hinweg. Das Justizministerium erforderte (A. 1858) einen Aufwand von 1·391 406 fl., A. 1865 1·642 651 fl., die Rechtspolizei allein 424 432 fl. (worunter 222 800 fl. Antheile der Notare und Assistenten an den Gebühren), so daß dieser Geschäftszweig 152 486 fl. rein abwirft, A. der Kosten 1865 436 550 fl. — Bayern, A. 1855—61 Gerichtstaxen 2·882 842 fl., Gerichts- und Forststrafen 70 874 fl., zusammen 6,^{8} Proc. der Staats-E. — Frankreich, A. 1862 (mit dem enregistrement einigermaßen verflochten): Canzleigebühren, greffes, 5·024 000 Fr., hypothèques, beim Eintragen und Löschen derselben, 3·568 000 Fr., Ersatz von Gerichtskosten 3·400 000 Fr., Geldstrafen 3·882 000 Fr. Die Kosten des Justizwesens waren auf 31·581 000 Fr. angeschlagen, aber ohne die in den Departementsrechnungen vorkommenden Ausgaben für Gerichtsgebäude und für die Strafanstalten. Außer den in die Staatscasse fließenden droits de greffe beziehen auch die Gerichtsschreiber (greffiers) unmittelbar gewisse Gebühren von ihren Verrichtungen, de Parieu III, 321. — Hannover, A. 1859/60 Amtssporteln 297 400 Rthlr., Sporteln der Oberbehörden 66 000 Rthlr. — Gr. Hessen, 1848—50 A.: 75 000 fl., A. 1857—59 72 000 fl.,

Digitized by Google

neben der anſehnlichen Stempeleinnahme. — In Preußen war der Betrag der Sporteln lange Zeit ganz unbekannt, denn man hatte ihn im Hauptanſchlage der Staatseinkünfte ausgelaſſen. Er war im Soll 1836 3·928663 Rthlr., 1840 4·198331 Rthlr., A. für 1847 3·931830 Rthlr. D. 1854—56 Gerichtskoſten 8·824936 Rthlr., Strafen 265164 Rthlr., A. 1861 10·010320 Rthlr. Gerichtskoſten. — In Sardinien beliefen ſich 1855 die hieher gehörenden Einkünfte auf 14 Mill. L. = 9,^{2} Proc. des ganzen Staatseinkommens. — In Würtemberg ſind die Sporteleinkünfte 1861—63 387000 fl. (wovon 2000 fl. Erhebungskoſten abgehen) = an 1,^{2} Proc. des Staats-E. Der D. 1838—40 war 355800 fl.

(c) Z. B. die übermäßigen Gebühren, welche in Frankreich bei den Unterpfandsverträgen vorkommen und welche die Eintragung bisweilen verhindern. Eine Hypotheken-Darleihe von 300 Fr. koſtet 19 Fr. 10 Cent. Gebühren, die Abtragung der Schuld 12^1/$_2$ Fr. D'Audiffret I, 27.

(d) Man hat ſogar bisweilen eine beſondere Auflage als poena temere litigantium erhoben, wie der holländiſche impost van ongefondeerte processen. Boxhorn, Disquisitiones politicae, Cas. 60 S. 395 der Varii tractatus polit.

§. 235.

Zur guten Einrichtung des Sportelweſens von finanzieller Seite dienen folgende Regeln:

1) Die Sätze ſollten ſowohl im Ganzen als verhältnißmäßig bei allen einzelnen Arten von Handlungen und Geſchäften mäßig beſtimmt werden.

2) Die Sportelordnung muß einfach, deutlich beſtimmt und vollſtändig ſein, ſo daß ſie alle Willkür beſeitiget. Die frühere Vernachläſſigung dieſer Regel hat oft die Staatsbürger ſchweren Bedrückungen preisgegeben. Zu dem Maaßſtabe für die Feſtſetzung aller Sporteln kann bald unmittelbar den Zeitaufwand der Beamten, bald die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geſchäftes gewählt werden, weil dieſe ungefähr mit jenem Zeitbedarfe in Verhältniß ſteht (*a*). Es iſt ſowohl für die Anſetzung und Erhebung als für die Entrichtung bequem, wenn bei Rechtshändeln nicht alle einzelnen Verrichtungen, ſondern nur die, welche für Umfang und Umſtändlichkeit des ganzen Geſchäftes bezeichnend ſind, mit einer Gebühr belegt werden (*b*). Eine Bemeſſung nach der Größe der in einer Rechtsſache vorkommenden Summe iſt da angemeſſen, wo die Bemühung der Beamten ſich ungefähr nach jener Summe richtet. Dieß iſt z. B. bei Gant- (Concurs-) Erkenntniſſen, Erbtheilungen, Hypotheken, Kaufverträgen ꝛc. ohne Zweifel der Fall (*c*).

3) Befreiungen ſind nothwendig für Dürftige, für wohl-

thätige oder Staats-Anstalten und für Geschäfte, welche aus allgemeinen Gründen des Staatswohles angeordnet sind (*d*).

4) Das ältere Verfahren, nach welchem die Sporteln den richterlichen Beamten als Besoldungstheile zugewiesen waren, brachte eine starke Versuchung hervor, die Geschäfte in die Länge zu ziehen und die Gebühr hoch anzusetzen. Deßhalb ist es neuerlich allgemein üblich geworden, die Sporteln für die Staatscasse zu erheben und dafür den Gerichtsbeamten feste Besoldungen zu geben. Ueberforderungen und Unterschleife werden am besten verhütet, wenn nur der Ansatz der Sporteln bei dem Gerichte, die Erhebung aber von einem Steuerbeamten geschieht, nur ist dieß mühsamer und kostbarer (*e*). Den für die freiwillige Gerichtsbarkeit angestellten Beamten, z. B. Notaren, muß ein Antheil an den durch ihre Verrichtungen bewirkten Sporteln bewilligt werden (*f*).

(*a*) Beispiel: Das badische Gesetz vom 13. October 1840 über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung verordnet für die Notariatsgeschäfte eine Taggebühr von 4 fl., für Testamente 3—4 fl., für Verträge theils eine feste, theils eine nach der Vertragssumme bemessene Gebühr, für Rechnungen 40 kr. vom Bogen ꝛc. — Die sächs. Sportelordnung von 26. November 1840 hat 127 Sätze für streitige Civilsachen der Untergerichte, 68 für Untersuchungs- und Denunciationssachen, 80 für freiwillige Gerichtsbarkeit. — In Rußland bestehen die Sporteln neben dem Stempel; für die erste Klagschrift 1,^{80} R. ꝛc.

(*b*) Bad. Ges. v. 13. Mai 1856: für Protokolle die Stunde (oder weniger) 24 kr., — Vorladungen bei den 3 Instanzen 1—3—5 fl., Festsetzung der Proceßkosten, Versäumungserkenntniß 30 kr. — 1 fl. — 1 fl. 30 kr. — Bayern, Protokolle bis 2 Stunden 36 kr. — In Frankreich sind die Gerichtsgebühren zum Theil unter dem enregistrement enthalten, v. Hock S. 180. Ueber die droits de greffe ebd. S. 201. Diese betragen für Endurtheile der 3 Instanzen 5—10—25 Fr.

(*c*) Bad. Ges. v. 13. October 1840: Werthstare für die Abtheilung von Verlassenschaften und Gemeinschaften und für Vermögensübergaben, je nach dem Betrage des Vermögens von $^3/_4$ Proc. bis auf $^1/_2$ p. mille herab, für Vermögensaufnahmen die Hälfte. Ges. v 13. Mai 1856: Endurtheile in den 3 Instanzen nach der Streitsumme:

	I.	II.	III.
bis 50 fl.	1 fl.	5 fl.	10 fl.
50—150 „	2 „	10 „	15 „
500—1000 „	8 „	20 „	30 „
6000—10000 „	24 „	50 „	60 „
je 10000 fl. weiter	2 „	4 „	6 „

(*d*) Bad. Ges. v. 13. Mai 1856: Zwangsabtretungen, Ablösung von Zehnt- und verschiedenen Feudalrechten.

(*e*) Baden, V. v. 20. März 1834 (Reg.-Bl. Nr. 13): Die Einzugsliste des Sportelertrahenten gelangt an die Steuereinnehmer. Jener erhält $^1/_{30}$, der Untererheber ebensoviel, der Obereinnehmer $^1/_{60}$ der Gebühren, zusammen also $8^1/_3$ Proc.

(*f*) Vgl. §. 234 (*a*), Baden.

Digitized by Google

§. 236.

In mehreren Ländern wird von ſolchen Rechtsgeſchäften über Vermögensverhältniſſe, welche einer amtlichen Aufzeichnung oder Eintragung bedürfen, um gerichtlich geltend gemacht werden zu können (Kauf, Pacht, Darleihe, Abtragung einer Verbindlichkeit ꝛc.), eine Auflage erhoben, welche die gewöhnliche Größe einer Gebühr weit überſteigt, oder auch neben der Gebühr für die Bemühung der Beamten entrichtet werden muß. Dieß iſt die ſogenannte Eintrags- oder Regiſtergebühr (Confirmationstaxe in Naſſau, Kaufacciſe in Baden, Handänderungsabgabe in der Schweiz, enregistrement in Frankreich zum Theile) (*a*). Sie trifft bald nur die Veräußerung unbeweglicher Güter, bald auch andere Verträge, in denen der Bürger von dem Rechte der Verfügung über ſeine Vermögenstheile Gebrauch macht. Daß Verträge gewiſſer Art der amtlichen Aufzeichnung bedürfen, dieß iſt darum verordnet worden, weil hiedurch eine Beglaubigung des Inhaltes ſowie des Zeitpunctes (Datum) und eine zur Verhütung von Streitigkeiten dienende Abfaſſung durch einen Rechtskundigen bewirkt wird. Eine dieſe Bemühung vergütende Gebühr iſt offenbar zweckmäßig, ſie iſt aber ſpäter über das hieraus ſich ergebende Maaß erhöht worden, um von dem beweglichen Vermögen bei ſeiner Vertauſchung gegen unbewegliches oder von anderen Veranlaſſungen ſeines vertragsmäßigen Ueberganges in andere Hände einen Theil für die Staatscaſſe abzuziehen. Ein Beweggrund hiezu mag in der Meinung gelegen ſein, daß die Regierung auf dem Wege der regelmäßigen Beſteuerung jenes Vermögen nicht vollſtändig genug zu den Staatsbedürfniſſen beiziehen könne, zumal wenn eine Steuer von Capitalrenten noch fehlt, §. 377 — (*b*). Die mit der Aufzeichnung der Verträge beauftragten Beamten haben den Erhebern der Eintragsgebühr die Fälle, in denen dieſe zu entrichten iſt, und den Betrag derſelben anzuzeigen. In der Regel iſt Derjenige zahlungspflichtig, welcher den Gegenſtand der Verfügung in ſeinen Beſitz erhält, alſo der Käufer, Borgende, Nutznießer, Pachter ꝛc. Hiebei iſt es den Betheiligten nicht deutlich, wen eigentlich die Auflage treffe. Der Verkäufer oder Darleiher nimmt gewöhnlich an, ſie berühre ihn nicht, weil er ſie nicht zu entrichten hat,

Digitized by Google

der Käufer ꝛc. dagegen hegt leicht die Meinung, einen um den Betrag der Gebühr niedrigeren Preis zu geben und alſo im Ganzen nicht mehr aufzuwenden, als wenn eine ſolche Abgabe gar nicht beſtünde. In der Mehrzahl der Fälle iſt die letztere Meinung die richtige, weil für den Kaufsluſtigen die ganze hinzugebende Summe in Erwägung kommt, gleichviel ob dieſelbe an eine Perſon oder an mehrere gelangt (*c*). In manchen Fällen aber, wenn der Verkäufer entſchloſſen iſt, unter einem gewiſſen Erlöſe nicht einzuwilligen, wenn der Käufer auf das Zuſtandekommen des Vertrages großen Werth legt, wenn er an die Gebühr nicht denkt u. dgl., kann ſie auch dem Käufer zur Laſt fallen. (*d*)

(*a*) In Großbritanien iſt dieſe Abgabe ein Theil der Stempelgebühr, nach dem Werthe des Gegenſtandes. M. Culloch, Tax., S. 277. — Als die Grundherrlichkeit in ihrer vollen Stärke beſtand, floß dieſe Abgabe den Gutsherren zu, welche zu den Veräußerungen ihrer Gutsunterthanen die Genehmigung zu ertheilen hatten. Später kam eine von der Staatscaſſe erhobene Abgabe (contrôle in Frankreich ſeit 1671) hinzu. de Parieu III, 192. Das läſtige franzöſiſche enregistrement wurde am 30. September 1797 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. Dec. 1798, doch mit manchen ſpäteren Milderungen. Die Verwaltung (Direction) des enregistrement hat auch die droits de greffe und d'hypothèque und die Stempelabgabe zu beſorgen, welche daher oft im weiteren Sinne unter dem enregistrement mit verſtanden werden. Das droit fixe beträgt von 1—15 Fr. Das droit proportionnel beträgt $^1/_5$ Proc. bei Pacht, Miethe, Weidepachten, Viehvermiethungen, — $^1/_2$ Proc. bei Vergleichen zwiſchen Schuldnern und Gläubigern, Koſt-, Lehrverträgen, — 1 Proc. bei Darleihen, Verſicherungen (nach der Prämie bemeſſen), Depoſitenverträgen, — 2 Proc. Kauf und Miethe von Mobilien, Rentenverträge, Kauf einer Mäkler-, Notarſtelle ꝛc., — 4 Proc. Kauf, Ceſſion ꝛc. von Grundſtücken, Erbpacht ꝛc.; Schenkungen (und Vererbungen) bezahlen nach dem Finanzgeſ. vom 21. April 1832 je nach dem Verwandtſchaftsverhältniſſe beider Perſonen, bei Mobilien 2—6, bei Immobilien $4^1/_2$—9 Proc. Schon 1797 wurde zu allen Anſätzen des enregistrement ein Zuſchlag von 10 Proc. als Zuſchuß für Kriegskoſten angeordnet, der noch fortbeſteht. Ein zweiter Zuſchlag von gleichem Betrage kam durch Geſ. v. 14. Juli 1855 des ruſſiſchen Krieges wegen hinzu, hörte aber von 1859 an wieder auf. Der Ertrag mit dem erſten décime iſt für 1859 auf 259·991 000 Fr. angenommen. In Frankreich wie in Baden werden auch Erbſchaften von dieſer Gebühr getroffen. Das Finanzgeſ. v. 23. Juni 1857 führt eine neue, für 1859 auf 14 Mill. Fr. angeſchlagene Gebühr von $^1/_4$ Proc. von der Veräußerung der Actien, Actienpromeſſen und Obligationen der gewerblichen Geſellſchaften ein. Weil man ohne Zweifel für dieſe ſehr zahlreichen Geſchäfte eine Anmeldung und Aufzeichnung bei dem Notar nicht verlangen wollte, ſo iſt verordnet worden, daß bei Actien und Schuldbriefen, die auf benannte Perſonen ausgeſtellt ſind (titres nominatifs), die Geſellſchaften bei dem Eintrag des neuen Erwerbers in ihre Liſten die Gebühr für die Staatscaſſe einzuziehen haben. Bei Verſchreibungen auf den Inhaber (au porteur) geht dieß

Digitized by Google

nicht an, daher wird von ſolchen eine jährliche Abgabe von 12 Ct. Proc. (1,2 per mille) der Verſchreibungen nach ihrem vorjährigen Curſe erhoben. Die Geſellſchaften müſſen dieſe Auflage (eine wahre Capitalſteuer) für ihre Mitglieder und Gläubiger entrichten und können ſie an den Dividenden und Zinſen abziehen. Block, Annuaire de l'administr. franç. 1858. II, 84. — Ueber das franzöſiſche enregistrement giebt ausführliche Nachrichten v. Hock S. 177. — Oeſterreich: Veräußerung von Liegenſchaften 3½ Proc. A. 1862 9⅓ Mill. fl. — Rußland: von Veräußerungen der Liegenſchaften 4 Proc., wobei über den Anſchlag des Landes mit und ohne Leibeigenen gewiſſe feſte Sätze beſtimmt ſind, z. B. für 1 „männliche Seele" in 6 Theilen des Reiches 60—150 Rub. — Die bad. Verkaufs- oder Immobilien-Acciſe (Hauptv. vom 4. Januar 1812) beträgt 2½ Proc. (1½ kr. vom Gulden) vom Kaufe oder Tauſche von Grundſtücken und Grundgefällen. Die Gebühr fällt weg (Geſetz vom 14. Mai 1828), wenn Immobilien durch Tauſch oder Kauf an Deſcendenten, Ehegatten oder öffentliche Anſtalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Laſten und bei Tauſchen, die das Zuſammenlegen von Grundſtücken bewirken; ferner, wenn der Unterpfandsgläubiger bei einer Zwangsverſteigerung die Liegenſchaften erwirbt, Geſ. v. 26. Oct. 1833. Sammlung aller noch gültigen Geſetze ꝛc., Abſchn. IV. Schenkungen von beweglichen wie unbeweglichen Vermögenstheilen werden wie Erbſchaften belegt. Das Geſ. v. 17. Juli 1848, nach welchem der Satz der Abgabe auf 1 kr. vom Gulden oder 1⅔ Proc. ermäßigt werden ſollte, wurde vor dem Vollzuge wieder aufgehoben. Die Kaufacciſe allein brachte ein im D. 1831—35 338 648 fl., 1836—40 448 875 fl., 1842—46 505 201 fl., 1854—58 544 280 fl. Mit Einſchluß der Schenkungs- und Erbſchaftsacciſe war der Ertrag

D.	1851—53	616 000 fl.
	54	707 454 „
	58	745 870 „
D.	1861—62	1·017 400 „
A.	1864. 65	765 461 „

wegen einiger Minderungen der Anſätze. — In Würtemberg wurde früher 1 Proc., ſeit dem 1. October 1839 ½, nach Geſ. v. 18. Sept. 1852 wird wieder 1 Proc. beim Verkaufe von Grundſtücken, Grundgefällen ꝛc. als Liegenſchaftsacciſe erhoben, Anſchlag 1842—44 im D. 185 000 fl. — In Belgien beſteht das franzöſiſche enregistrement, doch mit manchen Abänderungen. Die zugehörigen Abtheilungen trugen im D. 1853—57: actes civils publics 11·139 657 Fr., a. sous seing privé (Privaturkunden) 368 829 Fr., A. judiciaires 448 166 Fr., actes des huissiers 553 581 Fr., zuſammen mit einigen kleineren Beträgen 12·593 188 Fr., A. für 1859 12,9 Mill. = 9 Proc. des ganzen Staatseinkommens mit Einſchluß des Zuſchlages von 30 Proc., aber ohne die Erbſchaftsabgabe. — Waadt, droit de mutation, 1841—45 im D. 301 000 Fr. = 19 Proc. der Staatseinnahme. — Im Ertrage der Gebühren im Genf (§. 229 (*a*)) nimmt das nach franzöſiſchen Geſetzen erhobene enregistrement den größten Theil ein. In einem Theile der Schweizercantone beſteht die Handänderungsabgabe. In Luzern war ſie ½ Proc. des Kaufpreiſes, iſt aber neuerlich aus dem Voranſchlage verſchwunden, auch in Zürich beſteht ſie nicht. Aeltere Angaben bei Hottinger a. a. O. — Es iſt lehrreich, durch dieſe Gebühr zugleich den Belauf der verſchiedenen Verhandlungen in einem Lande kennen zu lernen, z. B. in Frankreich, 1836: 1) Uebertragung von beweglichem Vermögen unter Lebenden, titulo oneroso, 441 Mill. Francs, — 2) von unbeweglichem Vermögen, ebenſo, 1352 Mill., — 3) von beiderlei Vermögen unter Lebenden, tit. gratuito, 549 Mill., —

4) Pacht, Miethe, 664 Mill., — 5) Schuldbriefe, Wechſel (50 Mill.), billets à ordre (128 Mill.), 703 Mill., — 6) Bürgſchaften, 181 Mill., — 7) Abzahlungen (libérations), 724 Mill., — 8) beſondere Arten von Verkauf, 61 Mill., zuſammen 4675½ Mill. Fr., Compte général de l'admin. des fin. pour 1837, II, 700.

(*c*) Ad. Smith, B. V. Ch. (IV, 227 Baſ.). — Mill, II, 329. — M. Culloch beſtreitet dieſen Satz, weil die Verkäufer ebenfalls bedacht ſeien, einen dem Reinertrag entſprechenden Preis zu erhalten, Treatise of ... taxation, S. 274. Es läßt ſich hierüber kein allgemeines Geſetz aufſtellen.

(*d*) Das Grundeigenthum der Gemeinden, Kirchen, Klöſter, wohlthätigen u. a. Anſtalten befindet ſich außer dem Verkehr (in todter Hand), wird aber auch ſelten durch neue Ankäufe vermehrt. Deßhalb fließt von demſelben keine Veräußerungsgebühr, ſowie keine Erbſchaftsabgabe in die Staatscaſſe. Um dieſe dafür zu entſchädigen, iſt in Frankreich (Geſetz v. 16. Jan., 9. und 20. Febr. 1849) verordnet worden, daß das unbewegliche Vermögen ſolcher moraliſcher Perſonen einen jährlichen Zuſchlag von 62½ Proc. zur Grundſteuer zu geben habe. Der Reinertrag dieſer Liegenſchaften wurde auf 64 Mill. Fr. berechnet, ihre Grundſteuer in der Hauptſumme (principal) auf 5 Mill. Man beſtimmte jenen Zuſchlag ſo, daß er gegen 3 Mill. einbringen ſollte. Dieſe Maaßregel wäre bei einer Gebühr als ſolcher nicht begründet, weil es ganz natürlich iſt, daß derjenige von ihr frei bleibt, bei dem der Fall nicht eintritt, an welchen ſie geknüpft iſt. Es ſcheint alſo hier die im §. angedeutete Beſteuerungsrückſicht eingewirkt zu haben. Auch in Oeſterreich beſteht eine ſolche Abgabe von Corporationen ꝛc. als Aequivalent der Uebertragungsgebühr.

§. 236 a.

Gegen dieſe Gebühr iſt Folgendes zu bemerken (*a*):

1) Die Eintragsgebühren ſind einer auffallenden Ungleichheit unterworfen, weil Veräußerungen und andere Verträge bisweilen kurz nach einander bei dem nämlichen Gegenſtande wiederkehren, bisweilen dagegen lange unterbleiben.

2) Veräußerungen u. dgl. werden oft in Folge ungünſtiger Umſtände, z. B. Verſchuldung, Auswanderung, vorgenommen, ſo daß der Verkäufer einen niedrigen Preis erhält und in demſelben auch die Ueberwälzung der Abgabe ertragen muß. Dieſe wird folglich in dieſen Fällen nicht aus dem Gewinn genommen, den der Käufer der Liegenſchaft macht.

3) Wer aber auch von beiden Theilen die Gebühr aus ſeinem Vermögen zu tragen hat, in jedem Falle nimmt dieſelbe einen Theil des in Geldform in andere Hände übergehenden Capitales hinweg, es wird alſo ein Theil des werbenden Vermögensſtammes für die Staatsausgaben aufgezehrt und hiedurch das Volkseinkommen verringert. Daß die Betheiligten dieſe Auflage durch Erſparniſſe aus dem Einkommen aufbringen,

Digitized by Google

wird sowohl durch ihre Größe als durch die oben angeführte Ungewißheit, wen sie treffe, verhindert. Dieser volkswirthschaftliche Nachtheil kommt in erhöhtem Maaße zum Vorschein, wenn in einem gewissen Zeitabschnitte ungewöhnlich viele Eigenthümer sich zum Verkaufe ihrer Liegenschaften genöthigt sehen (*b*).

4) Es kommen Fälle vor, wo eine nützliche Veräußerung oder ein anderes Rechtsgeschäft dieser Gebühr wegen unterlassen wird.

Diese Mängel der Eintragsgebühr werden nicht im täglichen Leben wahrgenommen, sondern erst bei sorgfältiger Erforschung erkannt. Daher hat sich diese Auflage in den Staaten, in denen sie besteht und eine schätzbare Einnahme gewährt, erhalten. Es ist jedoch rathsam, auf ihre Beseitigung oder wenigstens auf ihre Ermäßigung hinzuarbeiten. Die Untersuchung, ob und von wem die Gebühr in einem gegebenen Falle bezahlt werden müsse, sowie die Ausmittelung der zu entrichtenden Summe ist bisweilen schwierig, und es sind ausführliche, genau durchdachte Vorschriften darüber erforderlich (*c*). Der Ertrag im Ganzen ist wechselnd. Es wird theils von der Häufigkeit der Uebertragung, theils von den Preisen der Liegenschaften bestimmt (*d*).

(*a*) A. Smith, a. a. O. — Mill, II, 330. — Bernoulli, Archiv, III, 24. — Bad. Verh. der 2. Kammer 1831, Beil. VII, 56.

(*b*) Wird in Baden das liegenschaftliche Privatvermögen zu 800 Mill. fl. angenommen, die vom Verkaufe desselben entrichtete Gebühr zu $^3/_4$ der ganzen Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, also nach dem D. 1861 und 62 zu 666 000 fl., so beträgt dieß 0,^{83} p. millo des unbeweglichen Vermögens oder 2 Proc. der Grund- und Hausrente. Ohne Zweifel betragen die jährlichen Ersparnisse aus dieser Rente mehr, aber sie werden doch um den Betrag der Gebühr vermindert, weil diese keinen Antrieb zum Erübrigen mit sich bringt.

(*c*) Für die Rechtsgelehrten hat dieser Gegenstand einen Reiz. Troplong (bei Block, Dict. S. 760) sagt: La loi sur l'enreg. est pour nous autres légistes la plus noble, ou pour mieux dire, la seule noble entre toutes les lois fiscales .... Quand le fisc veut percevoir un droit d'enreg., ... il faut presqu'il se fasse docteur ès lois, afin de pénétrer dans l'infinie variété des actes de la vie civile etc. Er bemerkt ferner, daß viele Künste angewendet werden, um der Gebühr auszuweichen und daß viele Rechtskenntniß dazu gehöre, diese Verkürzungen der Staatscasse zu verhindern. Die Rechtsgelehrten haben auch an verwickelten Criminalfällen wie die Aerzte an seltenen Krankheiten Wohlgefallen. Aber aus dem Gesichtspuncte der Finanzwissenschaft ist es gerade ein Mangel dieser Gebühr, daß sie so vielen Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten darbietet!

Digitized by Google

(*d*) In Frankreich waren enregistrement und Stempelgebühr im Voranschlage für 1848 zu 256·880 000 Fr. angenommen worden, sie trugen aber nur 200·603 460 Fr., also 22 Proc. weniger ein. In Baden brachten die Staatserschütterungen in den J. 1848 und 49 eine starke Abnahme der Liegenschafts- und Erbschaftsaccise zu Wege. Dieselbe trug

1847	716 557	fl.
48	454 297	„
49	471 707	„
50	500 012	„
56	775 794	„

Auch in Belgien, obgleich dieß Land wenig von jenen Ereigniſſen berührt wurde, zeigt ſich einiger Einfluß. Ertrag des ganzen enregistrement:

D. 1842—47	10·503 276	Fr.
48. 49	9·207 778	„
50—52	10·414 106	„

§. 237.

Die Erbſchaftsgebühr, eine Abgabe von der ganzen Gütermenge, die Jemand erbt, ohne Unterſcheidung der beweglichen und liegenſchaftlichen Vermögenstheile, war ſchon im Alterthum bekannt (*a*) und wird in den meiſten heutigen Staaten angetroffen, bald in Stempelform, bald als Beſtandtheil der Eintragsgebühr, §. 236. Sie pflegt nach dem Verwandtſchaftsgrade der Erben abgeſtuft zu werden, ſo daß in gerader Linie oder wenigſtens von der Verlaſſenſchaft der Aeltern, Großältern ꝛc. gar nichts, bei entfernter Verwandtſchaft oder bloß teſtamentariſcher Erbfolge am meiſten bezahlt wird. Sie hat das Eigenthümliche, daß ſie gerade in den Zeitpunct fällt, wo der Nachlaß eines Verſtorbenen an die Erben übergeht, daß ſie folglich von dieſen um ſo weniger als eine Laſt empfunden wird, je weniger dieſelben auf die Erbſchaft hatten rechnen können. Man kann es nicht für ungerecht erachten, wenn der Staat die dem poſitiven Rechte angehörende Erbfolge aus der Seitenverwandtſchaft oder aus einem letzten Willen mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil einer Verlaſſenſchaft für öffentliche Zwecke abgegeben werden müſſe, und zwar eine deſto größere Quote, je entfernter die Beziehung des Erben zu dem Erblaſſer war (*b*). Aus dieſen Gründen iſt die Erbſchaftsgebühr kürzlich in mehreren Staaten theils neu eingeführt, theils erhöht worden. Dagegen iſt aber zu bemerken, daß der Anfall von Vermögenstheilen an einen Erben nur eine abgeänderte Vertheilung des ſchon vorhandenen Vermögens, keinen

Digitized by Google

Zuwachs desselben im Ganzen bildet und daß die Erbschaftsabgabe mit der Veräußerungsgebühr (§. 236.) die nachtheilige Wirkung gemein hat, das Stammvermögen bei seinem Uebergange an eine andere Person anzugreifen (*c*), wenn auch in geringerem Grade, weil erfahrungsmäßig das ererbte Vermögen, als ein neuer, oft unverhoffter Zuwachs, nicht so vollständig wie der Erlös aus Liegenschaften werbend angelegt wird. Eine beträchtliche Erbschaftsabgabe läßt sich auch als eine aufgeschobene Vermögenssteuer betrachten (§. 405.), erscheint jedoch unter diesem Gesichtspuncte ebenfalls als unvollkommen. Nur eine solche Abgabe, die noch aus den Renten bestritten werden kann, also etwa ein oder zwei Procente nicht übersteigt, ist von jener nachtheiligen Wirkung auf die Capitale größtentheils frei (*d*). Die Abzugsgebühr von Erbschaften, die ins Ausland gehen (*e*), wird immer mehr, so wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeschafft.

Geldstrafen kommen vorzüglich bei Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen vor. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathsam, von dieser Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (*f*), so wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation fast gänzlich aufgehoben worden ist (*g*).

(*a*) Die Vicesima hereditatum in Rom bestand seit August, doch mit Befreiung der Ascendenten und Descendenten. In Baden kommt schon 1622 ein „Lacherbengeld" vor. Nach den neueren badischen Gesetzen sind Descendenten und Ascendenten frei, Geschwister, Neffen, Nichten und Ehegatten geben 1 kr. vom Gulden (1⅔ Proc.), andere Erben 3 kr. vom Gulden oder 5 Proc. Das Ges. v. 30. März 1850 hatte die Abgabe von Geschwistern und deren Abkömmlingen auf 2 kr. (3½ Proc.), von anderen Erben auf 6 kr. (10 Proc.) erhöht, das Ges. v. 30. Juni 1862 stellte aber vom Anfang des Jahres 1863 die früheren niedrigen Sätze wieder her. Im D. 1842—46 trug die Erbschafts- und Schenkungsaccise der niedrigeren Classe (damals 1⅔ Proc.) 57 953 fl., der höheren (5 Proc.) 25 485 fl. Amtl. Beiträge S. 151. Hieraus berechnet sich der Belauf der acciſepflichtigen Erbschaften und Schenkungen auf etwas über 5 Mill. fl. Dieser Theil der Accise betrug 15, die Kaufaccise 85 Proc. der ganzen in §. 236 angegebenen Summe. Nach der Verdoppelung der ersten sollte sie gegen 26 Proc. des Ganzen ausmachen und folglich von den 707 000 fl. der letzten Jahre gegen 183 000 fl. betragen. Das Rechnungsergebniß war auch wirklich D. 1852—56 182 744, 1854—58 201 609 fl. oder 27 Proc. der Einnahme für Liegenschafts- und Erbschaftsaccise zusammen, 1860. 61 214 203 fl. oder 24 Proc. der ganzen Summe. A. 1864. 65 118 825 fl. Für 1861 berechnete sich der Belauf der abgabepflichtigen Erbschaften auf 5·555 000 fl. — Nach dem bayerischen Targesetz vom 25. Mai 1852 haben zu entrichten

Digitize

½ kr. vom Gulden (⅚ Proc.) Geschwister, 1 kr. (1⅔ Proc.) Seitenverwandte des 3. Grades, 2 kr. im 4. Grade, 3 kr. (5 Proc.) alle andern Erben. — In Rußland bezahlen Seitenverwandte und Testamentserben 4 Proc. — In Frankreich ist das enregistrement von Erbschaften nach dem Verwandtschaftsgrade

1) in gerader Linie	1	Proc.
2) unter Ehegatten	3	„
3) von Geschwistern, Ohm und Muhme, Neffe und Nichte	6½	„
4) von anderen Seitenverwandten . . .	7 u. 8	„
5) von Nichtverwandten	9	„

Die geringere Abgabe von beweglichem Vermögen hat 1850 aufgehört. Der Betrag der Gebühr war 1858 bei vorstehenden 5 Nummern 1) 19·362 068 Fr. (also 938 Mill. vererbtes Vermögen, 2) 8·415 007 Fr. (280 Mill. Vermögen), 3) und 4) zusammen 34·225 435 Fr. (gegen 489 Mill. Vermögen), bei 5) 8·622 729 Fr. (95·808 000 Fr. Vermögen), zusammen 70·625 239 Fr. von ungefähr 2775 Mill. Fr. Erbschaften. Im J. 1838 beliefen sich diese auf 1540 Mill. Fr., wovon 974 Mill. = 63 Proc. in Liegenschaften. — Die britische Stempelgebühr von Erbschaften ist sehr verwickelt. Die probate duty von Testamenten ist gegen 1½ Proc., die Gebühr von Erbschaften ab intestato 2—3, die legacy duty 1—10 Proc. Diese Abgaben brachten 1843 2·143 127 L. St., 1857 3·122 094 L. St., 1859/60 4·966 965 L. ein. — Belgien, niederl. Ges. v. 27. Dec. 1817, Ges. v. 17. Dec. 1851. Nach dem letzteren zahlen auch Erben in gerader Linie, nämlich 1 Proc. Im Jahre 1857 betrug die Gebühr 1·573 556 Fr. von Erbschaften in gerader Linie, 134 382 Fr. von Ehegatten, 7·703 654 Fr. von anderen Erben; 268 182 Fr. von ererbten Liegenschaften, welche an Ausländer gelangen, außer der allgemeinen Erbschaftsgebühr. A. 1862 zus. 8,7 Mill. Fr. — Oesterreich, Tax- und Stempelgesetz von 1850: 1 Proc. in gerader Linie, 4 Proc. Geschwister und deren Kinder, 8 Proc. andere Erben. Diese Auflagen betrugen im D. 1853—56 3·366 321 fl., aber in jährlich steigender Summe, 1856 39 Proc. mehr als 1853, A. 1862 4·392 000 fl. — Sardinien R. 1855 4·558 416 L. dritti di successione. — Gr. Hessen 1857—59 65 000 fl. Collateralgelder. — Luzern: Gerade Linie und Ehegatten sind frei, andere Verwandte geben 2—12 Proc., Nichtverwandte ebenfalls 12. Finanzgesetz von 1844 §. 52. Ertrag 1856 7175 Fr., 1861 6700 Fr.

(*b*) Umpfenbach (Lehrbuch II, 58) stellt treffend diese Gebühr mit der gesetzlichen Anordnung zusammen, nach welcher da, wo keine Verwandten und kein letzter Wille vorhanden sind, der ganze herrenlose Nachlaß an den Staat fällt, §. 84. — Daß bei der Berechnung der Gebühr die Schulden und andere Lasten nicht von der Erbmasse abgezogen werden, wie in Frankreich (de Parieu S. 223), ist unbillig.

(*c*) Graf v. Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, II, 44) erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital sich erhalten, er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten. Aber wie selten wird dieß geschehen! Meistens betrachtet man nur das als die wahre Erbschaft, was nach Abzug der Kosten und Gebühren übrig bleibt.

(*d*) Vgl. v. Ulmenstein, Von Steuern und Abgaben, S. 203 (Nimmt diese Abgabe nur dann in Schutz, wenn sie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird). — Die in Frankreich eingeführte halbjährige Zahlungsfrist ist zu dem oben angegebenen Zwecke ungenügend.

(*e*) Detractus, Nachschoß. Vor Alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutsche Bundes-

Digitized by Google

Acte Art. 18 hebt für die deutschen Staaten unter einander Nachsteuer und Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) auf.

(*f*) Ausgenommen die Uebertretung der Wuchergesetze, Confiscation bei Zoll- und Accisebetrug ꝛc.

(*g*) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Fahnenflüchtigen (Deserteure) ausgenommen.

§. 238.

Gebühren der Polizeiverwaltung (Polizeisporteln) können bei der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, in welcher die Behörden von Amtswegen für das allgemeine Wohl thätig sind und sich weniger mit dem Vortheil einzelner Personen beschäftigen, nicht so häufig gefordert werden, als bei der Rechtspflege, und müssen sehr niedrig angesetzt werden, um die wohlthätigen Wirkungen der gemeinnützigen Anstalten nicht zu schwächen (*a*).

Wasserbaubeiträge von denjenigen Grundeigenthümern, die durch eine Bauunternehmung, z. B. einen Damm, einen Stromdurchstich u. dgl., Schutz ihrer Grundstücke erhalten. Solche Beiträge sind überhaupt bei großen Ausgaben, die zunächst nur einem Theile der Staatsbürger in einem genau bestimmbaren Maaße zu Gute kommen, nicht zu mißbilligen, doch sollte nicht der ganze Aufwand auf diese Weise bestritten werden, weil die Wirkung solcher Maaßregeln immer zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützt (*b*).

(*a*) Z. B. bei Reisepässen, der Leichenschau, Fleischschau, der Untersuchung der Maaße und Gewichte, Hundemusterungen, Waffenpässen zur Ausübung der Jagd (die z. B. in Frankreich gegen 1½ Mill. Fr. eintragen) u. dgl.

(*b*) Baden, vergl. §. 79. — Der Beitrag muß hier von allen Grundeigenthümern derjenigen Gemeinden geleistet werden, deren Gemarkung ganz oder auch nur zum Theile in dem Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegt. Die Deichabgaben fließen oft gar nicht in die Staatscasse.

§. 239.

Das Straßen- (Weg-, Chaussee-)geld wurde früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angesehen, welches jedoch, nach dem oben aufgestellten Begriffe eines Regales (§. 167), nicht anerkannt werden kann, denn die durch eine unabweisbare Pflicht gebotene Sorge des Staates für die Landstraßen (II, §. 269) zieht eine nothwendige Staatsausgabe nach sich (§. 79), auch ist der Straßenbau keine einträgliche Unternehmung, da er gewöhnlich mehr kostet, als das Straßengeld einbringt (*a*).

Digitized by Google

Dieſes erſcheint folglich als eine Gebühr für die Benutzung einer Kunſtſtraße, um die hiemit verbundene Verſchlechterung derſelben theilweiſe zu vergüten, weßhalb die Gebühr ſich nicht nach der Art der verſendeten Gegenſtände, ſondern nur nach ihrem Gewichte und der Beſchaffenheit der Fuhrwerke richtet. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieſer Abgabe iſt daher nicht zu bezweifeln, beſonders von Fremden, welche die Straßen befahren.

(*a*) In Baden z. B. koſteten die Straßen gegen 340 000 fl., das Weggeld trug 190 000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2. K. 1828, III, 72. — In Preußen trug das Straßengeld im D. 1841—46 1·168 840 Rthlr., 1854—56 1 290 613 Rthlr., A. 1861 1·317 000 Rthlr. Der Rohertrag auf die Meile Straßenlänge war 1848 im D. 741 Rthlr., in der Oſthälfte des Staates 833, in der Weſthälfte 582 Rthlr., max. R.-B. Breslau 1198 Rthlr. rein, min. Coblenz 327 Rthlr. Der Straßenbau koſtet ohne neue Anlagen nach dem A. 1861 2·385 000 Rthlr. — Sachſen, A. 1858—60 mit Brückengeld 290 300 Rthlr. nebſt Strafgeldern und Nutzung des Obſtes auf den Straßen, zuſ. 295 800 Rthlr., wovon bei dem Straßengelde 52 000 Rthlr. Erhebungs- und Aufſichtskoſten abgehen. Straßen- und Brückenbau koſten 645 000 Rthlr. — Hannover D. 1845/6—50/51: 218 316 Rthlr., abnehmend wegen der Eiſenbahnen; Erhebungskoſten 30 000 Rthlr. Lehzen, I, 308. A. 1859/60 180 000 Rthlr. = 50 Proc. der Ausgabe für die Straßen, ohne Neubau. — Oeſterreich, Betrag der Mäuthe (mit Einſchluß des Waſſerzolles) 1846. 47 im D. 2·468 000 fl. rein, A. 1862 2·921 300 fl., Koſten des Straßenbaues 8·741 200 fl. — Belgien, Straßen- und Waſſerabgaben A. 1862 5·959 500 Fr. Aufwand für Straßen-, Waſſer- und Hafenbau 6·134 627 Fr. — Niederlande, A. 1862 Abgaben von Straßen, Schifffahrt, Häfen 2·422 400 fl. — Kurheſſen, A. 1849 90 000 Rthlr. Weggeld, 162 000 Rthlr. Unterhalt der Straßen. — Gr. Heſſen, 1848—50 175 000 fl. Weggeld = 56 Proc. der Unterhaltungskoſten, A. 1857—59 220 000 fl. = 56,^{8} Proc.

§. 240.

Das Straßengeld iſt in Anſehung ſeiner volkswirthſchaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkoſten anzuſehen, welche in der Regel von den Käufern im Waarenpreiſe vergütet werden. Die Aufhebung der Gebühr muß daher 1) die Preiſe der Waaren für die Zehrer erniedrigen und hiedurch zum Vortheil der Erzeuger den Abſatz erweitern (*a*), namentlich auch den Verkauf ins Ausland, bei dem man insgemein mehrfache Concurrenz zu beſtehen hat. Dieſer Vortheil wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und von den Erzeugern ſolcher Waaren, die im Verhältniſſe zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meiſten empfunden. 2) Sie veranlaßt die häufigere Durchfuhr ausländiſcher Waaren, welche

Digitized by Google

nicht allein den an den Straßen liegenden Ortschaften mancherlei Verdienst verschafft, sondern auch zum Zwischenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Anlaß giebt. 3) Sie bereitet den Reisenden eine Ersparniß an Mühe und Kosten. Erwägt man hiezu noch die beschwerliche und kostbare Erhebung des Weggeldes, so muß man die Aufhebung desselben für volkswirthschaftlich zuträglich erachten (*b*), auch ist es nicht unbillig, den Straßenbau aus den allgemeinen Staatseinkünften zu bestreiten, weil der Nutzen der Straßen mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter fühlbar wird. Hat ein Staat das Beispiel der unentgeldlichen Straßenbenutzung gegeben, so kann schon zur Erhaltung des Waarenzuges die Nachahmung dieser Maaßregel in den Nachbarländern nothwendig werden (*c*). Die Eisenbahnen schmälern ohnehin den Ertrag des Straßengeldes, indem sie die Versendungen auf weitere Strecken an sich ziehen.

(*a*) Das Straßengeld unterscheidet sich wesentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn es trifft solche Vorräthe gar nicht, die auf keine Landstraße kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktortes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberschuß.

(*b*) Für diese Aufhebung die Reden im XII. B. der bayer. Verhandlungen von 1828.

(*c*) In Frankreich wurde das Straßengeld nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 aufgehoben, auf dringendes Verlangen der Dep.-Räthe, zur Erleichterung der Landwirthschaft, vgl. §. 186 (*b*). Es hatte 15 Mill. Fr. eingebracht. — In Baden sprach die provisorische V. v. 22. April 1830 die Aufhebung des Weggeldes aus und diese wurde 1831 durch die Kammern genehmigt. Das badische Straßengeld betrug 2 kr. auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 20 Centnern auf jedes Pferd machte dieß auf den Centner bei 10 Stunden 1 kr. Das preuß. Weggeld (min. 1 Sgr. vom Pferd auf die Meile) beläuft sich unter Annahme gleicher Ladung für den Centner bei 40 Meilen auf 7 kr. ꝛc. — Der Zollvertrag zwischen Bayern und Würtemberg von 1828 setzte fest, daß das Weggeld beim inneren Verkehre aufhören und nur noch bei der Einfuhr und Durchfuhr durch einen Zollbeischlag, ferner von Reisenden beim Eintritt in das Vereinsgebiet erhoben werden solle. In Würtemberg wurde dieser Beischlag 1833 ganz aufgehoben. Nach dem bayer. Ges. v. 1. Juli 1834 wurde das Weggeld getrennt vom Zolle beim Eintritte in das Land erhoben, und zwar für die geogr. Stunde von Lastfuhren bei 4 oder weniger Zugthieren $1^3/_4$ kr. von jedem, bei 5 oder 6 Thieren $3^1/_2$ kr. vom Stück, und von Reisenden 3 fl. für das Pferd, doch mit einer Rückvergütung von 3 kr. für jede Stunde, um die der zurückgelegte Weg unter 60 Stunden beträgt. Nach späteren Ermäßigungen fiel das Weggeld bei der Einfuhr weg und betrug bei der Durchfuhr $12^1/_2$ kr. vom Centner. Der Ertrag war 1834/35 noch 101 000 fl., 1835/36

Digitized by Google

und 1836/37 aber wegen der Herabsetzungen im D. nur 73 700 fl. Verh. der Dep.-K. 1840, VII, 356. Später wurde es vollends aufgehoben. — Auch Nassau erhebt seit 1856 kein Straßengeld mehr.

§. 241.

Wo das Straßengeld noch nicht ganz zu entbehren ist, da könnte man wenigstens den Gedanken fassen, die lästige Erhebung desselben zu beseitigen, indem die Ausländer beim Eintritt in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten würden, der die Inländer treffende Theil aber auf die Besitzer von Zugvieh umgelegt würde. Ein mißlungener Versuch (*a*) zeigt die Schwierigkeiten dieser Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Benutzungsarten der Straßen zu Grunde legte, leicht eine oder die andere sehr bedrücken könnte. Es wären deßhalb sorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutscher, Besitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch ꝛc. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf diese Weise in eine Zugviehsteuer umgewandelte Gebühr zu einem genauen Stellvertreter des Weggeldes zu machen, indem die von den Straßen weiter entfernten Viehbesitzer verhältnißmäßig zu stark in Anspruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da sie die Straßen weniger betreten, niedriger angesetzt werden, noch niedriger Zugochsen. Eine Abgabe dieser Art wäre leicht mit den Steuern einzufordern, man ersparte die Erhebungskosten des Weggeldes und könnte die Gebühr um soviel niedriger ansetzen, es würden aber immer viele lästige Ungleichheiten bleiben, so daß die Nützlichkeit dieser Einrichtung sehr zweifelhaft scheint.

(*a*) Bayerische Zugviehsteuer als Weggeldsurrogat (Hauptverordnung vom 16. August 1808), aufgehoben in Folge der Landtagssitzung von 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Abgabe sich laut ausgesprochen hatte, hauptsächlich wegen der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen. Sie trug 1818—20 455 000 fl. Verh. v. 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Straßengeld fortbesteht, da ist hauptsächlich Folgendes zu beachten: 1) Der Tarif ist nach dem Grade, in welchem jede Art der Benutzung die Straßen verschlechtert, abzustufen, aber zugleich im Ganzen billig anzusetzen (*a*). 2) Fuhren, für

Digitized by Google

welche die Gebühr aus einer Staatscasse bezahlt werden müßte, werden von derselben befreit, z. B. Hof-, Militärfuhren, Postwagen der Staatspost und Dienstreisen der Beamten, mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch (*b*). 3) Wer einen längeren Weg zurückzulegen hat, darf das Straßengeld sogleich für die ganze Strecke entrichten. 4) Die Einnehmer erhalten eine nach der Menge ihrer Verrichtungen abgemessene Belohnung (*c*). 5) Die Quittungen für die geschehene Entrichtung dienen zur Ueberwachung der Einnahmen. Diese Quittungen müssen daher entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder wenigstens den Reisenden häufig abgefordert werden (*d*).

(*a*) Es giebt in dieser Beziehung keine feste Gränze, nur ein Mehr oder Weniger, doch kann z. B. eine Gebühr von $^1/_{10}$ kr. per Centner und Meile für mäßig und wenig störend gelten, da sie ungefähr 2—3 Proc. der Fracht beträgt. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Zugthier (also ungefähr 1 Pf. vom Centner); bei schmalen Radfelgen und einer Bespannung von mehr als 4 Pferden für vierräderige, von mehr als 2 Pferden für zweiräderige Wagen werden 2—3 Sgr. entrichtet. — Nach dem bayer. Zollgesetze vom 11. September 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meisten Gegenständen $^1/_2$ kr.

(*b*) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöschungs-, Leichen-, Düngerfuhren.

(*c*) In Belgien wird die Weggeldseinnahme verpachtet. Indeß kann bei gehöriger Controle auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden und an wenig besuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeschäftigung möglich, sich mit einer Einnahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgestellten und eingeforderten Zettel ꝛc. bestimmt; z. B. früher in Baden, 1821: von jedem Manualeintrage $^1/_2$ kr., von jedem eingesammelten Zettel $^1/_4$ kr., ferner von jeder Abrechnung 18 kr. und eine Hebgebühr von $^1/_2$—$1^1/_2$ kr. vom Gulden.

(*d*) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorräthig hat, vergüten. Gegen den Unterschleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, schützt die öftere Vergleichung derselben, am besten so, daß von jedem Zettel eine Abschrift im Manuale aufbewahrt wird, badische Straßengeldordnung §. 11 und angef. Instruction §. 6 ff.

§. 243.

Auch die Straßenfrohnen der in der Nähe einer Kunststraße liegenden Gemeinden wurden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238) betrachtet, und sie können als eine in Arbeit umgewandelte Gebühr für den vorzüglichen Nutzen, der diesen Orten aus den Straßen zu Theil wird, angesehen werden. Sie werden entweder bloß auf die

Digitized by Google

Beifuhr der Materialien für den Straßenbau beschränkt und den Besitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, sowohl bei der ersten Anlegung, wie bei der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Straßen mitzuarbeiten, ist bei einem guten Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahreszeit und Witterung Geschäfte giebt, nicht richtig. Die Landwirthe sollten nicht allein belastet werden, denn alle Besitzer von Zugvieh, alle Gewerbsleute und selbst alle Zehrer in den benachbarten Ortschaften empfinden den Vortheil der Straße. Die Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Straßengelde ist für die große Beschwerde der Frohnen ein unzureichender Ersatz (*a*), und diese verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keineswegs ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkür der Beamten überlassen bleibt, ob sie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leistung in einer schwach bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit stärker wird als da, wo längs der Straßen viele Ortschaften liegen (*b*). Könnte eine solche Beihülfe zu den Kosten des Straßenbaues nicht entbehrt werden, so wäre es angemessener, allen Gemeinden in der Nähe einer Straße einen Geldbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen nach der Entfernung, und mit der Erlaubniß, die Geldleistung durch Arbeiten abzuverdienen, §. 79.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20 000 fl. angeschlagen, der Belauf der Frohnen aber auf mindestens 200 000 fl.

(*b*) Vgl. bad. Verhandl. 1828, III, 26.—77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*c*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 243 a.

Die Erbauung der Brücken ist zum Theil Aufgabe der Gemeinden, wenn sie als örtliches Bedürfniß erscheint, sie kann auch von Gesellschaften als gewerbliche Unternehmung geschehen, um aus dem Brückengelde eine Rente des aufgewendeten Capitals zu ziehen, II, §. 264. Die meisten Brücken werden aber von der Regierung darum angelegt, weil dieselben zur Ergänzung und

Digitized by Google

Verbindung der Landstraßen nothwendig sind. Diese Maaßregel wird wegen ihrer volkswirthschaftlichen Wirkungen ergriffen und der Ertrag aus dem Brückengelde bildet hiebei eine Nebensache. Dasselbe ist also als eine Gebühr anzusehen, die bei vielen kleineren Brücken nicht angeordnet wird und nicht rathsam wäre. Große Brücken an lebhaften Straßen, besonders bei volkreichen Städten, können auch bei niedriger Festsetzung des Brückengeldes eine ansehnliche Einnahme abwerfen, und diese ist wegen der Kostbarkeit des Baues und der Unterhaltung nicht wohl zu entbehren (*a*). In den Staatsrechnungen wird das Brückengeld gewöhnlich mit den Flußzöllen zusammengestellt, §. 244.

(*a*) Die dem badischen Staat gehörenden Brücken brachten im D. 1854—56 100 550 fl. ein, die Unterhaltung und der bayerische Antheil am Ertrage der Mannheimer Rheinbrücke (6619 fl.) kosteten jährlich 56 941 fl.

§. 244.

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Gewässer (II, §. 270) sind dem Straßengelde ähnlich und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) Flußzölle (*a*), welche, dieser Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beschaffenheit der Waaren, sondern bloß nach den verschifften Gewichtsmengen bemessen werden, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunsten mancher Waaren von sehr niedrigem Preise eine Ermäßigung des gewöhnlichen Wasserzolles bewilliget, II, §. 271. Neben der niedrigen Festsetzung dieses Zolles ist besonders darauf zu achten, daß er mit dem geringsten Zeitverluste von den Schiffern erhoben werde. Die Erhebungsstätten dürfen nicht zu nahe an einander sein und die Entrichtung muß so einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es sich aus den einzelnen Verladungsscheinen und dem Verzeichnisse aller geladenen Frachtstücke (Manifest) ergiebt, geschehen. Zu diesem Behufe wird die Form des zu führenden Manifestes vorgeschrieben, es werden für Gegenstände, die man nicht zu wägen pflegt, z. B. Holz, Reductionssätze auf Gewicht oder auch sogleich die Zollsätze selbst aufgestellt, um alle Willkür zu beseitigen, auch wird für die besondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe seiner Größe noch neben der Abgabe von den Frachtstücken zu ent-

Digitized by Google

richten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Untersuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeschrieben. Wo aus der Erfahrung wahrzunehmen ist, daß die Schifffahrt und der Verkehr auf einem Flusse wegen des Mitwerbens anderer Wasserstraßen oder der Eisenbahnen auch bei niedrigen Zöllen leiden, da ist die Aufhebung derselben zu empfehlen. Auf den durch mehrere Gebiete laufenden Strömen kann nur durch Verträge der betheiligten Uferstaaten die Beseitigung oder schonende Festsetzung dieser Gebühren bewirkt werden, II, §. 271. — Canalzölle und Schleußengelder sind wegen der ansehnlichen Kosten der zugehörigen Bauwerke nicht wohl zu vermeiden. An den Anlandeplätzen kommen Krahn-, Waggelder ꝛc. hinzu.

2) Hafen- oder Ankergelder (Tonnengeld), welche man nach der Größe der in einem Hafen einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, so wie in den verschiedenen ähnlichen Schifffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verschiedenheit der Ansätze für in- und ausländische Fahrzeuge statt, welche jedoch neuerlich durch Schifffahrtsverträge zwischen einzelnen Staaten meistens aufgehoben worden ist, II, §. 272a. Die niedrige Festsetzung dieser Gebühren muß unfehlbar dem Besuche der Häfen förderlich werden (*b*).

3) Gebühren der Müller (Mühlenzins, Wasserlaufzins) für den Gebrauch des Wassers (*c*).

(*a*) Baden erhebt solche Zölle auf dem Oberrhein oberhalb Basels, auf dem Main, Neckar, der Murg und Kinzig. Sie trugen im D. 1854—56 144959 fl. und kosteten 6200 fl. Der A. für 1864. 65 ist wegen der Aufhebung oder Minderung einzelner Zölle nur noch 87589 fl. Der vertragsmäßige Rheinzoll trug an den badischen Erhebungsstellen in jenem Zeitraum im D. 142758 fl. ein, wovon aber 116470 fl. an andere Uferstaaten abzugeben und 14595 fl. Kosten zu bestreiten waren. Ertrag im D. 1861—62 85200 fl. wegen der Ermäßigungen von 1861. Hievon waren 80589 fl. Zahlungen an andere Uferstaaten und 12349 fl. Kosten zu bestreiten. Für 1864. 65 ist obige Einnahme von 85200 fl. und eine Gesammtausgabe von 90449 fl. angenommen. — Gr. Hessen 1857—59 220000 fl. Reinertrag des Rheinzolles, 15000 fl. Mainzoll, 89000 fl. von Brücken und Ueberfahrten. — Nassau A. 1858: Rheinzoll 252700 fl., Lahnzoll 115800 fl., zusammen 8,6 Proc. der Staatseinnahme. — In Belgien brachten die Fluß- und Canalzölle im D. 1853—57 3·170000 Fr. ein. Die Herabsetzung des Zolles auf der Sambre auf 10 Cent. von der Tonne und Wegstunde (1. Sept. 1840) hat den Verkehr und selbst den Zollertrag vermehrt. — In Preußen sind für die vertragsmäßigen Zölle auf Rhein, Mosel und Elbe 1858 436000 Rthlr., ferner für Strom-, Canal-, Brücken-, Fähr- und Hafengelder 942000 Rthlr. angesetzt, für 1861 391000 und 1 Mill. Rthlr. — Hannover A. 1854: Reinertrag der Wasserzölle

Digitized by Google

337 000 Rthlr., A. 1859/60 420 000 Rthlr. roh. Darunter befindet ſich der Brunshäuſer (Stader) Zoll, der 1849/50 221 100 Rthlr. rohe, 180 657 Rthlr. reine Einnahme brachte. Er iſt 1844 durch Verträge mit den Elbuferſtaaten und mit Großbritanien ermäßigt und neu geregelt worden (Lehzen, I, 214), doch hat die Ablöſung des Sundzolles, für welchen Dänemark 35 Mill. R.-Bankthlr. = 26·486 000 pr. Thlr. von den Seeſtaaten erhielt, auch eine ähnliche Maaßregel für jenen Zoll angeregt, ſ. II, 271 (*b*), daher enthält der A. für 1863/4 nur noch 156 000 Rthlr. von Waſſerzöllen. — Frankreich A. 1859: Fluß- und Canalgelder mit Brückengeld 11·350 000 Fr.

(*b*) Tonnengelder und andere Schifffahrtsabgaben in den franzöſiſchen Häfen A. 1859 3·887 000 Fr.

(*c*) Z. B. Naſſa 1858, A. 26 124 fl. — Man hat ſonſt wohl auch ein förmliches Mühlenregal angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung beruht nur auf polizeilichen Gründen; vgl. Möſer, Patriot. Phant. II, Nr. 63.

§. 245.

Die Gebühr von der Verleihung des Gewerbsrechts (Conceſſionstare, Licenzgebühr) für Gewerks-, Handels- und Dienſtgeſchäfte ſollte nicht als eine vorausbezahlte Steuer von dem Gewerbsertrage behandelt werden, weil ſie dann ungerechter Weiſe alle einzelnen Unternehmer gleich belaſtet, wie verſchieden auch ihre Einnahmen ſich geſtalten mögen. Hohe Taxen dieſer Art (*a*) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Koſten der Abnehmer begünſtigenden Beſchränkung des Mitwerbens erſchwungen werden und bilden ſelbſt ein ſolches Beſchränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

Die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes iſt in den meiſten Ländern mit einer Gebühr verbunden. Wenn bei dieſer Maaßregel die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht vom Staate unterſucht wird, ſo hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachſuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebige Neuerungen zu verhüten (II, §. 204), doch ſollte ſie immer mäßig ſein und nicht auf einmal, ſondern in jährlichen Beiträgen während der Dauer des Privilegiums erhoben werden (*b*).

Die Beförſterungsgebühr wird von Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forſtbediente des Staates mit beaufſichtet und bewirthſchaftet werden, erhoben, um einen verhältnißmäßigen Zuſchuß zu der Beſoldung dieſer Beamten zu bilden. Da ſolche Forſten ohnehin aus volkswirthſchaftlichen Gründen unter der näheren Aufſicht der Staatsforſtbehörden

stehen müssen (II, §. 155), so ist es zweckmäßig und es erspart an den Kosten, wenn sie auch der Verwaltung der von dem Staate angestellten Förster untergeben werden, doch soll es den Gemeinden freistehen, einen eigenen Förster anzustellen, wenn ihr Wald groß genug ist, um dieß als nützlich erscheinen zu lassen. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (*c*).

(*a*) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II, §. 184 (*a*).

(*b*) Frankreich A. 1844 600 000 Fr., A. 1859 950 000 Fr. — Belgien 1859 555 900 Fr.

(*c*) Diese Entrichtung ist keine Steuer, wenn sie auch nach dem Fuße der Grundsteuer mit erhoben wird. — Code forestier, Art. 1806: Die Beförsterungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt. Vorher bestanden verschiedene andere Einrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihm die Beförsterung kostete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeschlagen wird, de Faulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26, 92 (1827). Ertrag A. 1844 1·659 000 Fr., A. 1859 1·025 000 Fr. — Bad. V. v. 14. Mai 1828: Statt der bisherigen verschiedenen und ungleichen Abgaben ein fester Beitrag (von 6 kr. auf 100 fl. Waldsteuercapital) außer den Diäten für erhebliche Geschäfte. Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förster halten, sind frei. Vgl. Verhandl. von 1828, II, 72. Betrag 1844—46 D. 18 621 fl., A. 1858: 45 884 fl., weil nach der neueren Schätzung die Waldungen der betreffenden Gemeinden und Körperschaften auf 45 884 900 fl. angeschlagen sind. A. 1864. 65 47 733 fl.

§. 246.

Die Nachsichtsbewilligung (Dispensation) von verschiedenen, die Verheirathung betreffenden Beschränkungen, z. B. verbotenen Verwandtschaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich ist und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem sie das zu häufige Nachsuchen solcher Dispensationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden gesetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt (*a*). In wichtigeren Fällen kann da, wo die Taxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden.

Bei den von der Regierung unterhaltenen Lehranstalten gehen Einschreibgebühren, hie und da auch Unterrichtsgelder (Honorar) der Schüler ein, welche gewöhnlich als eigene Einnahmen dieser Anstalten neben dem Staatszuschuß (Dotation) verrechnet werden, in einigen Ländern aber auch in den Staats-

Digitized by Google

rechnungen erscheinen (*b*). Eben dahin gehören die Prüfungsgebühren (*c*).

(*a*) Besser ist es freilich, solche Verbote, von denen man oft dispensiren muß, lieber nicht fortbestehen zu lassen, wie manche Heirathsverbote des kanonischen Rechtes, über welche übrigens die Staatsgewalt nicht zu beschließen hat.

(*b*) Frankreich 1859 879200 Fr. von den Kriegsschulen, 214900 Fr. von Landwirthschafts- und Gewerksschulen. — Belgien D. 1853—57 62449 Fr. von Thierarzneischulen.

(*c*) Belgien 1859 72770 Fr. von Universitätsprüfungen, 7225 Fr. von Staatsprüfungen und Diplomen.

IV. Abschnitt.

Steuern.

1. Abtheilung.

Das Steuerwesen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 247.

Unter Steuern (*a*) versteht man bisweilen im weiteren Wortsinne alle diejenigen Entrichtungen, welche den Bürgern von der Staatsgewalt zur Bestreitung der Staatsausgaben auferlegt werden und welche oben mit dem Namen Auflagen bezeichnet worden sind. Die Steuern in engerer Bedeutung stehen den Gebühren gegenüber (§. 86) und unterscheiden sich von diesen dadurch, daß sie nicht bei Veranlassung einer einzelnen Thätigkeit oder Anstalt der Regierung, sondern fortdauernd und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden (*b*). Die Steuern in diesem Sinne sind einer weit größeren Ausdehnung fähig, als die Gebühren, und daher besser geeignet, den Theil des Staatsbedarfes zu liefern, der nicht aus dem eigenen Erwerbe der Regierung gedeckt wird, weßhalb sie auch wirklich in den meisten Staaten einen viel

Digitized by Google

beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte ausmachen als die Gebühren. Die Steuern werden aus dem Einkommen des Volkes geschöpft, wobei die Staatsgewalt nur die Regel der Entrichtung gesetzlich aufzustellen hat und sodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten braucht. Die Vertheilung des Volkseinkommens erleidet durch die Steuern manche Veränderungen, deren Erkenntniß für die Finanzverwaltung nothwendig ist und bei deren Untersuchung die volkswirthschaftlichen Lehrsätze von der Vertheilung des Gütererzeugnisses in Anwendung kommen. Manche Schriftsteller haben diese Betrachtung in die Volkswirthschaftslehre selbst aufgenommen, aber sie gehört in die Finanzwissenschaft, weil diese die verschiedenen Gattungen der Staatseinkünfte darzustellen, deren Wirkungen zu erforschen und daraus Regeln für die gute Einrichtung jener Einkünfte zu entwickeln hat, während die Volkswirthschaftslehre das Nahrungswesen der Völker nach seinem Wesen und noch ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Maaßregeln der Regierung darzustellen bestimmt ist (*c*).

(*a*) Steuer (ehemals Sture, Stior) heißt im Allgemeinen Stütze, Hülfe; daher Steuerruder, — zur Steuer der Wahrheit. Engila stiura, Schutz der Engel, bei Otfried, vergl. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 146. Aehnlich aide, adjutorium in Frankreich. — Abgabe hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind Auflagen, §. 84 (*b*). — Anders Schön, Grundsätze der Finanz, S. 55: „Sie (die Steuer) ist für den Bürger Abgabe, für den Staat Auflage." — Impôt, impositio kommt mit Auflage überein, tributum, contributio drückt zunächst den Beitrag zu den Staatsausgaben aus, sodann das Merkmal des Zwanges, die Steuerforderung. Beede wird bald von baten, helfen, abgeleitet (Möser), bald von bitten, oder auch von gebieten, vgl. Lang, T. Steuerverf. S. 55.

(*b*) v. Prittwitz nennt die Gebühren Specialsteuern und setzt denselben die Generalsteuern entgegen. Theorie S. 99.

(*c*) I. Schriften über die Steuerlehre im Allgemeinen.

C. Klock, Tractatus de contributionibus. Francof. 1655. Fol. (Mehr zum deutschen Staatsrechte als zur Finanzwissenschaft gehörend, so wie die vielen Dissertationen aus jener Zeit.)

(J. D. Eulner) Praktische Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution ... einzurichten seyen, ... 1721. 2. A. mit Benennung des Verfassers. Marb. 1741. 4°. (Ohne theoretische Untersuchungen.)

C. A. Broggia, Trattato de' tributi. Nap. 1743. = Class. ital., Parte antica, IV. (Die älteste geordnete Steuertheorie.)

J. W. von der Lith, Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Berlin, 1751. — Deff. neue Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766.

Digitized by Google

(Strelin) Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778. — Deſſ. Reviſion der Lehre von Auflagen. Erlangen, 1821. (Mit dem Namen des Verf.)

F. W. v. Ulmenſtein, Verſuch einer ... Einleitung in die Lehre des t. Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen, 1794.

K. Krönke, Das Steuerweſen nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen. Darmſt. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelberg, 1819.

de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. Deutſch von Zimmermann. Gießen, 1814.

(Hofer) Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerveräquation in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.

D. C. H. Eſchenmaier, Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſteme. Heidelberg, 1808. 4°.

Seeger, Das Abgabe-Syſtem. Heidelberg, 1811.

J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen 1814. 16. II.

Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prospérité publique, Paris, 1814.

Krehl, Das Steuerſyſtem nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. Erlangen, 1816.

H. Keßler, Abgabenkunde. Tübingen, 1818.

A. S. v. Kremer, Darſtellung des Steuerweſens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825.

A. L. v. Seutter, Die Beſteuerung der Völker. Speier, 1828.

V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.

G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique. Amsterd., 1830. II.

E. Ph. v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerweſen. Heidelberg, 1831.

K. Murhard, Theorie und Politik der Beſteuerung. Göttingen, 1833.

Ueber verhältnißmäßige Beſteuerung. Leipzig, 1834.

F. C. v. Fulda, Ueber die Wirkung der verſchiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Induſtrie des Volks. Stuttgart, 1837.

J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern ..., mit beſonderer Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin, 1840.

M. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit beſonderer Beziehung auf Preußen und den deutſchen Zollverein. Stuttgart, 1842.

J. R. Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. Lond. 1845.

E. de Girardin, De l'impôt. 6. Ausg. Paris, 1852.

de Parieu, Etudes sur le système des impôts in Journal des Econ. 2. Sér. XV, 321 (1857). Deſſ. Traité des impôts. Paris, 1862. 63 III B. (es iſt noch ein 4ter zu erwarten).

Proudhon, Théorie de l'impôt. Paris, 1862.

v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Wien, 1863.

Außerdem die oben (§. 23 (*a*)—(*c*)) genannten Werke über politiſche Oekonomie überhaupt und Finanzwiſſenſchaft insbeſondere, vor Allen Ad. Smith, Unterſuchungen, 5. Buch; unter den neueſten Mill, Grundſätze II, 263. — Garnier, Traité des finances, 1862 (der größte Theil des Buches). — Wirth, Grundzüge der National-

Digitized by Google

ökonomie, II, 333. 1859. — Stein, Lehrb. S. 161. — Umpfenbach, Lehrbuch I, 102.

II. Ueber das Steuerwesen einzelner Staaten.

v. Savigny, Röm. Steuerverfassung unter den Kaisern, in den Histor.-philolog. Abhandl. der Berliner Akademie aus den Jahren 1822 u. 23, S. 27.

K. H. Lang, Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin, 1793. (Sehr lehrreich.)

Mayer, Versuch einer Abhandlung über Steuern und Abgaben im Allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstift Bamberg. 1795.

W. A. Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin, 1797. II.

Fr. L. v. Berlepsch, Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. Frankfurt, 1799.

Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt. 1810. — Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankfurt a. M. 1815.

(Freih. v. Du-Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen. 1814.

G. Sartorius, Ueber die gleiche Besteuerung der Landestheile des K. Hannover. Göttingen, 1815.

K. W. Schmidt, Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preuß. Staaten. Berlin, 1825. II. (Unvollständig und ungleichförmig.)

Das Steuerwesen. Dresden, 1860.

Nasse, Bemerkungen über das preußische Steuersystem. Bonn, 1861.

Waldmann, Das Steuersystem in Preußen. Berlin, 1861.

(Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. Stuttgart, 1835.

Reyscher, Sammlung der würtemb. Gesetze, Bd. XVII, Abth. 1 u. 2, 1839 u. 40 (von R. Moser).

Die Steuergesetzgebung des Großh. Baden. Mannheim, 1858.

Mémoires concernant les impositions et droits. Paris, 1768 ff. IV. Bd. 4°. (Bd. 2—4 handeln von Frankreich.)

Montgommery Martin, Taxation of the British Empire. 1833.

Früheres Steuerwesen Oesterreichs bei v. Kremer a. a. O. II. Bd.

Höffen, Zur Steuerreform in Oesterreich. Wien, 1854.

Ueber die Niederlande, von Hogendorp a. a. O.

Außerdem sind hier die in §. 23 (e) und (f) genannten Schriften zu vergleichen, namentlich Sinclair, Hansemann, Rudhart, Regenauer, Ubbelohde, Lehzen, Herdegen, Stockar v. Neuforn, v. Hock, v. Raumer, Parnell, Bailly, Macarel, d'Audiffret. — Werke über einzelne Steuergattungen werden bei den folgenden Abtheilungen angeführt. — Eine gute Steuergeschichte fehlt noch.

Ueber die ältere Literatur des Steuerwesens: Pfeffinger, Vitriarii institut. juris p. illustrat. III. 383. — Zincke, Kameralistenbibliothek, S. 838—868. — Bergius, Kameralistenbibliothek, S. 564 (1762). — Harl, Handbuch I, S. 464.

§. 248.

In dem frühesten Zeitalter der Staaten gab es noch keine Steuern, weil theils die noch im Entstehen begriffene Staatsgewalt zur Steuerforderung nicht mächtig genug war, theils

Digitized by Google

bei geringem Verkehre und mangelndem oder doch schwachem Geldumlaufe und der beschränkten Anwendbarkeit der Naturalsteuern die Einziehung von Steuern schwierig war. Als man bei dem Anwachse der Staatsbedürfnisse genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen und dieselben nach und nach zu vermehren, stieß man auf manches Widerstreben, wie es schon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweise und die Ungewohntheit einer solchen Belastung erwarten ließ. Bei der späteren Ausbildung der Verwaltungskunst und der starken Vermehrung der Staatsausgaben, besonders in der neueren Zeit, wurden dagegen die Steuern in viel größerer Ausdehnung zu Hülfe genommen. Hiezu trug in den letzten Jahrhunderten die Vergrößerung der Militärausgaben durch die stehenden Heere und Kriegsrüstungen (*a*), sowie die Zunahme der Staatsschulden und die hiedurch veranlaßte Veräußerung der Domänen (§. 95—96) Vieles bei (*b*); andere Ursachen lagen in der regeren Betriebsamkeit und dem erhöhten Wohlstande, auch erlangten die Regierungen größere Geschicklichkeit in der Anlegung der Steuern. Diese Veränderung, welche in Folge mancher eigenthümlichen Verhältnisse nicht in allen Ländern gleich weit gehen kann (*c*), legt zwar den Bürgern immer fühlbarere Opfer für den Staat auf, hat aber auch wieder das Gute, daß die Regierung den Erwerbseifer der Einzelnen ungestörter walten läßt und sich darauf beschränkt, einen Theil seiner Früchte in Anspruch zu nehmen.

(*a*) Nulla quies gentium sine armis, nulla arma sine stipendiis, nulla stipendia sine tributis, Tacitus. — Ueber den genauen Zusammenhang zwischen den Militärausgaben und dem Steuerwesen: Lang, Teutsche Steuerverfassung, S. 4. — Montesquieu, Esprit des lois XIII. C. 17.

(*b*) Wenn man z. B., um 1 Million Schulden zu tilgen, Domänen verkaufte, welche 33000 fl. eingetragen hatten, so wurden hiedurch die Staatslasten zwar eher gemindert als vermehrt, allein die Quote, welche die Steuern von der ganzen Staatseinnahme bildeten, stieg.

(*c*) Man darf daher nicht als Regel annehmen, daß diejenigen Staaten am besten regiert seien, in denen die Steuern die mehrsten Procente der Staatseinnahmen ausmachen, weil der geringe Belauf anderer Einkünfte häufig nur die Folge früherer starker Verschuldung oder anderer ungünstiger Ereignisse ist. — Der rohe und reine Ertrag der Steuern (ohne Gebühren), verglichen mit dem ganzen Staatseinkommen einiger Länder, ist in folgender Tabelle dargestellt. Es ist hiebei der Monopolgewinn des Salz- und Tabaksregals (nach Abzug der zugehörigen Kosten) sowohl dem rohen als dem reinen Betrage der Steuern bei-

Digitized by Google

geschlagen worden. Auch bei dieser Vergleichung muß daran erinnert werden, daß da, wo die Regierung einen großen Gewerbsbetrieb hat (Eisenbahnen, Berg- und Salzwerke ꝛc.), mit dem auch viele Kosten verbunden sind, die Steuern schon aus dieser Ursache eine kleinere Quote der Bruttoeinnahme ausmachen.

	Robertrag der Steuern	Proc. des rohen Staats-eink.	Reinertrag der Steuern	Proc. des reinen Staats-eink.
Baden A. 1862. 63	8·295 513 fl.	33,5	7·535 266 fl.	51,4
Bayern 1861—67 .	26·400 000 fl.	37,8	24·230 420 fl.	51,7
Belgien 1862 . . .	77·439 000 Fr.	50	66·023 900 Fr.	51,5
Frankreich 1862 . .	1034 Mill. Fr.	62,8	963 Mill. Fr.	72,8
Großbritan. 1861/2	53·877 672 L. St.	76,6	— — —	—
Hannover 1859/60	7·016 636 Rthlr.	36,6	5·938 786 Rthlr.	55,4
Italien 1863 . . .	324·971 621 Fr.	52,7	— — —	—
Luzern 1863 . . .	— — —	—	490 305 Fr.	51,9
Niederlande 1862 .	41·874 000 fl.	48,1	38 502 000 fl.	47,6
Oesterreich 1862 . .	241·373 200 fl.	55,9	216·938 200 fl.	74,1
„ A. 1864	284·450 140 fl.	57	263·255 400 fl.	72,6
Preußen 1861 . . .	62·068 000 Rthlr.	46	57 Mill. Rthlr.	58
Rußland 1863 . .	212·686 000 R.	66,6	— — —	—
Sachsen 1861—63	9·070 000 Rthlr.	47,8	5·810 000 Rthlr.	56,2
Spanien 1861 . . .	1162½ Mill. Re.	59	1070,4 Mill. Re.	59,3
Würtemberg 1861 .	9·658 000 fl.	35,8	9·070 000 fl.	60,8
Zürich R. 1858 . .	— — —	—	1·083 896 Fr.	39,4

Bemerkungen. Baden. In der rohen Zolleinnahme sind auch 607 000 fl. begriffen, welche aus der Zollvereinscasse für die Kosten der Verwaltung und Bewachung an der Vereinsgränze vergütet werden. Weil jedoch Baden eine lange Zollgränze hat, so darf hier nicht die ganze Summe eingerechnet werden, es sind daher nur 10 Proc. des Antheils Badens an dem Zollertrage beigeschlagen worden. — Frankreich. Die Departements- und Gemeindezuschläge sind abgezogen worden. — Würtemberg. Die directen Steuern werden von den Gemeinden kostenfrei abgeliefert. — Spanien. Schifffahrtsabgaben eingerechnet. — Dem Reinertrage nach bilden die Steuern fast überall einen größeren Theil der Einnahme, weil sie geringeren Aufwand erfordern als viele andere Einkünfte.

§. 249.

Die Steuern sind jedoch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt. Durch Unkenntniß der schonenden Rücksichten, welche die Volkswirthschaft erheischt, und durch willkürliche Herrschergewalt sind sie, wie die Geschichte bezeugt, bisweilen so sehr erhöht worden, daß sie zu einem harten Drucke für die Völker wurden, daß das Capital des Volkes angegriffen und die Gütererzeugung in ihrem Aufschwunge gehemmt oder selbst vermindert wurde. Diese Uebel entsprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuersumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung

Digitized by Google

der Steuerlaſt unter die Volksclaſſen und Einzelnen, bald aus beiden Fehlern zugleich. Es iſt daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geſchicklichkeit erforderlich, um in beiden Hinſichten die Steuern ſo einzurichten, daß ſie dem Wohlſtande des Volkes nicht ſchaden (*a*). Die Kunſt der Beſteuerung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift langſam und ſcheint, obgleich ſie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortſchritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu ſein. Sie bedarf nothwendig feſter und zuverläſſiger allgemeiner Grundſätze an der Stelle ſchwankender und oberflächlicher Regeln, mit denen man ſich ſonſt in der Steuergeſetzgebung beholfen hatte. Die Lehre von den Steuern wird hauptſächlich von der Ausbildung der Volkswirthſchaftslehre bedingt und hat daher erſt ſeit A. Smith wiſſenſchaftliche Haltung erlangt.

(*a*) Das Bedürfniß von Steuern war eine der häufigſten Veranlaſſungen, aus denen Landſtände zuſammengerufen wurden und eine der Haupturſachen von der Entwickelung der landſtändiſchen Verfaſſung. Die Steuern wurden anfangs meiſtens nur auf einmal oder auf beſtimmte Zeit bewilligt und die Landesfürſten gaben Verſicherungen gegen eigenmächtige Belaſtung. So verſprach Ludwig der Brandenburger 1342 im tiroler Freiheitsbrief: — „auch ſullen wir khein ungewenlich Stuir nicht uflegen, on der Landluet Rat.“ Erzbiſchof Friedrich von Salzburg erklärte 1327: — „da gaben uns unſeres Gotteshaus Dienſtmannen (alſo noch nicht alle drei Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die ſie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunſt, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenleuten in unſerem Gebiete nämen ab eine gemeine Schatzſteuer.“ Bei der Föderation des Adels in Oberbayern 1302 wurde eine Viehſteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belaſtung Vorkehr getroffen; 1307 erfolgte die erſte Einigung der drei Stände daſelbſt, aus gleichem Anlaß; v. Krenner, Anleit. zu der Kenntniß der bayer. Landtage des Mittelalters, München, 1804, Beil. I. u. II. — Rudhart, Geſchichte der Landſtände in Bayern, 1816, I, 51. 55. — Pfeiffer, Geſchichte der landſtänd. Verfaſſung in Kurheſſen, 1834, S. 74. — Die deutſchen Kaiſer waren durch die Capitulationen in gleicher Weiſe an die Zuſtimmung des Reichstags gebunden. Dagegen erweiterte ſich allmälig die Steuergewalt der Landesfürſten, indem, wie es zur Feſtigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreisſteuern, die Koſten des Kammergerichts und der Feſtungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, auch andere Steuern (z. B. die Prinzeſſinſteuer in Kurheſſen, Pfeiffer, S. 86), von den Ständen nicht verweigert werden durften und von den Landesregierungen für ſich allein eingezogen wurden, auch kamen fortdauernd beſchloſſene Auflagen zur Bezahlung der Armee und zur Verzinſung der Schulden allmälig hinzu. Der Reichsabſchied von 1654 §. 180 beſtimmt namentlich die Verpflichtung, für Feſtungen und Beſatzungen den Fürſten und Obern „mit hülflichem Beytrag gehorſamlich an Hand zu gehen;“ Pütter, Hiſtoriſche Entwicklung der heutigen

Digitized by Google

Staatsverf. des t. Reichs, II, 224. Deff. Institut. jur. publ. germ. §. 254 ff. — Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Ausg. 1858, II, 572. Deff. Staatsrecht, 4. Ausg. 1856, II, 695.

---

1. Hauptstück.

Entwickelung der obersten Besteuerungsgrundsätze.

§. 250.

Dem Besteuerungsrechte der Staatsgewalt steht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, Steuern zu entrichten. Der Grund jenes Rechts und dieser Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die großen Wohlthaten der Staatsverbindung und vieler einzelnen Staatsanstalten genießen, dafür auch an den Lasten Theil nehmen müssen, durch die der Staat die Mittel zu seiner vollen Wirksamkeit erlangt. Wo daher und so weit die Steuern als Ergänzung der übrigen Staatseinkünfte zur fortdauernden Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, da darf man sie auch als gerechtfertiget ansehen. Der Schutz, welchen der Staat dem Eigenthume seiner Bürger leistet, schließt die Befugniß nicht aus, nöthigenfalls einen Theil des Privatvermögens für die Staatseinnahmen in Anspruch zu nehmen (*a*). Steuern, die zur Bestreitung eines wahrhaft gemeinnützigen Staatsaufwandes dienen (§. 28), — und nur solche sind gerecht (*b*) — vergüten durch die aus ihrer Verwendung entstehenden nützlichen Wirkungen das wirthschaftliche Opfer, welches die Bürger zu bringen haben (*c*). Da die Verpflichtung, Steuern zu entrichten, eine bloße Folge des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses ist, welches über allen besonderen persönlichen Beziehungen steht, so folgt:

1) Alle Staatsbürger sind fortwährend steuerpflichtig (Allgemeinheit der Steuern) (*d*), es wäre denn, daß Einzelne durch besondere Aufopferungen anderer Art einen Ersatz leisteten (*e*), oder daß ihre Vermögensumstände sie für jetzt unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigsten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*f*).

2) Alle Bürger sollen nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniß zum Staate begründeten Maaßstabe

Digitized by Google

beigezogen werden (Gleichförmigkeit der Steuerbelastung). Wie schwer es auch sein mag, dieser Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, so bildet dieselbe doch ein Ziel, dem man sich unablässig zu nähern suchen muß (*g*). Die Steuern entsprechen jenen Anforderungen vollkommener als die Gebühren.

(*a*) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 30, 31. — Ein anderer Vorbehalt besteht in dem Rechte der Staatsgewalt, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Ersatz, zu verlangen. Auf dieses sogenannte jus eminens und das Besteuerungsrecht hat man die Annahme eines Obereigenthums der Staatsgewalt zu stützen versucht.

(*b*) Les revenus de l'état (d. h. die Steuern) sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sureté de l'autre, ou pour en jouir agréablement. Pour bien fixer ces revenus, il faut avoir égard et aux nécessités de l'état et aux nécessités des citoyens. Il ne faut point prendre au peuple sur ses besoins réels pour des besoins de l'état imaginaires. Montesquieu, Esprit des lois, XIII. C. 1. — Für welche Zwecke Steuern gefordert werden dürfen, dieß bedarf hier keiner Erörterung mehr, weil schon in dem 1. Buche, bei den Staatsausgaben, das Nöthige darüber vorgetragen worden ist.

(*c*) Man hat die Steuern öfters als eine Art von Versicherungsprämie angesehen. Dieß ist eine einseitige Vorstellung, denn der Staat ist nicht bloß Schutzanstalt. Wenn Proudhon a. a. O. die Steuer als einen Tausch darstellt, in welchem der Staat dem Bürger für dessen Entrichtungen die Vortheile seiner Leistungen und Anstalten darbietet (l'état donne des services et le contribuable des écus), so ist dieß nur ein minder deutlicher Ausdruck eines richtigen Gedankens, weil der Tausch einen Vertrag voraussetzt. Vgl. Garnier, Traité des fin. S. 450.

(*d*) Anders verhielt es sich im Alterthume, wo es zwischen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelstufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelastung verbunden war. Die Theten (Θητες) in Solons vierter Classe waren steuerfrei und ohne Theilnahme an Staatsämtern, die capite censi in der sechsten Classe des Servius Tullius waren vermögenslos und thaten keinen Kriegsdienst, auch hatte diese Classe sehr geringen Einfluß bei der Abstimmung in den comitiis centuriatis. Italien erlangte noch zur Zeit der römischen Republik die Freiheit von Grund- und Kopfsteuer, welche bis auf Diocletian fortdauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten diese Begünstigung in dem jus Italicum. — Im Mittelalter und zum Theil noch bis in die neueste Zeit suchte die Geistlichkeit und der Ritterstand, die beiden in den Landständen vorherrschenden Volksclassen, die Befreiung von einem Theile der Steuern zu behaupten, welche daher allein auf den Bürger- und Bauernstand fielen, misera contribuens plebs (Ungarn), la pauvre gent corvéable (frohnpflichtig) und taillable (der taille unterworfen, — in Frankreich). Schon Bodinus, De rep. S. 974, sagt von diesen Befreiungen: quid enim absurdius? Diese Ungleichheit ist am schwersten zu beseitigen, wenn sie auf verfassungsmäßigen Rechten beruht. Schilderung dieses Mißverhältnisses bei Pütter, Histor. Entwickl. der heutigen Staatsverfass. des t. Reichs, II, 200. Die kurhessische Verfassung §. 148 sichert den bisher Steuerfreien eine angemessene Entschädigung zu. Auch in Sachsen und mehreren anderen Staaten ist eine solche bei der Einführung der neuen Grundsteuer gegeben worden, vgl. §. 316 (*e*).

Digitized by Google

(e) So war vor der Einführung geworbener Heere, als die Staatsvertheidigung zunächst dem Ritterstande oblag, auch die Steuerfreiheit desselben nicht unbillig. Vergl. Ancillon, Ueber den Geist der Staatsverfassungen, S. 298. — Im preußischen Staate sind die Hebammen von den nicht auf Grundbesitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Ersatzmittel eines Besoldungstheiles ansehen kann.

(f) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuschusses bedürfen, so ist es natürlich, daß zwischen ihnen und den Begüterten eine Classe gefunden wird, die weder empfängt noch geben kann.

(g) Ehemals kam es öfters vor, daß eine Classe von Bürgern ihres Standes willen bei sonst gleichen Verhältnissen eine niedrigere Steuer traf als andere. Man hat diese Gleichförmigkeit auch mit dem Namen Gleichheit vor dem (Steuer-) Gesetz bezeichnet.

§. 251.

Diese Gleichförmigkeit darf nicht so verstanden werden, daß Allen ein gleich großer Steuerbeitrag aufgelegt wird, denn die Einzelnen sind in so verschiedenen Umständen, daß die nämliche Abgabe für Einige fast unfühlbar, für Andere schon unbillig hoch und lästig wäre. Die Gleichheit der Beiträge läßt sich zwar billigen bei Vereinen für irgend einen einzelnen Zweck, deren Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabsichtigten Vortheils einander gleich zu achten sind, aber nicht im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher oder entfernter berührt und den ganzen Besitz der Bürger sowohl an persönlichen als sachlichen Gütern beschützt und pflegt. Da ferner die allgemeine gleiche Steuer nach der Abgabefähigkeit der mindestbegüterten Classe bestimmt werden müßte, so würde im Ganzen nur eine geringe unzureichende Einnahme zu Wege gebracht. Die Gleichförmigkeit kann daher nur den Sinn haben, daß alle Bürger in gleichem Verhältniß nach einem, mit ihrer Steuerpflichtigkeit wesentlich im Zusammenhang stehenden Umstande (Maaßstabe) belegt werden. Mancherlei denkbare Maaßstäbe erscheinen sogleich darum als zufällig und verwerflich, weil ihnen die letztgenannte Eigenschaft fehlt. Der Besteuerungsmaaßstab muß in dieser Beziehung gerecht, er muß zugleich nicht schwer anzuwenden, kenntlich und für die Staatseinkünfte ergiebig sein. Nach diesen Erfordernissen hat man zwischen folgenden zwei Arten, wie die Steuerschuldigkeit der Einzelnen zu bemessen ist, zu wählen:

1) nach dem Grad des Mitgenusses an den Vortheilen der Staatsverbindung, §. 252;

Digitized by Google

2) nach der in den Vermögensumständen begründeten Beitragsfähigkeit, oder der durch die Steuer verursachten Entbehrung, §. 253.

§. 252.

Mehrere Schriftsteller haben sich zu dem Grundsatze bekannt, daß die Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollten (*a*). Hiezu hat die von Manchen angenommene Ansicht beigetragen, daß der Staat nur eine Sicherheitsanstalt sei, woraus man folgerte, die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genossen ließen sich nach der Menge der schutzbedürftigen Gegenstände bemessen. Dagegen sprechen nachstehende Gründe: 1) Die Staatsanstalten sind nur die verschiedenen Lebensäußerungen eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit und Bedeutung bei einer solchen Zerlegung in seine einzelnen Einrichtungen nicht erkannt wird. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenschlichen Existenz und Entwicklung darbietet (*b*), kann nur willkürlich und unvollständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöst werden, die doch genau unter sich zusammenhängen. 2) Der Vortheil, den jeder Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, läßt sich nicht ausmitteln. Denn wenn man auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung derselben berechnen könnte und wollte, so würde doch der nicht minder mächtige mittelbare Einfluß der Staatsanstalten auf Sicherheit, Gewerbthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den schon das bloße Bestehen guter Gesetze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaaßstabe (*c*). 3) Der Genuß der Staatsanstalten ist in vielen Fällen veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweise des Einzelnen abhängig, so daß man keine dauernde Verpflichtung auf ihn gründen kann (*d*). 4) Es giebt in jedem Staate Bürger, welche wirthschaftlich nicht im Stande sind, den nach diesem Maaßstabe auf sie kommenden Antheil an den Staatsausgaben beizutragen.

(*a*) Z. B. Krehl a. a. O. — Kröncke, Grundsätze S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck,

Digitized by Google

in der Fortsetzung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, II, 324. Desselb. Oekon. Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieses Grundsatzes.) — Eben dahin neigt sich Garnier, Éléments des fin., S. 44. Dagegen Schön, Grundsätze, S. 61. — Zachariä, Staatswissensch., S. 411. — Mill, II, 351. — Würde dieser Maaßstab angenommen, so würden die Steuern allgemeine Gebühren, im Gegensatze der im 3. Abschnitt abgehandelten besonderen Gebühren für einzelne Staatsanstalten.

(*b*) Diese höhere Ansicht von der Bestimmung des Staats ist von Platon, Aristoteles und Cicero an bis auf Fichte und Hegel häufig anerkannt worden.

(*c*) Kröncke a. a. O. räumt ein, daß man alle persönlichen Vortheile bei der Besteuerung außer Betracht lassen und blos auf den dem Eigenthum gewährten Schutz Rücksicht nehmen müsse; gegen jene Vortheile bringt er die persönlichen Leistungen des Bürgers, z. B. den Waffendienst, in Anschlag. Indeß ist diese Abrechnung willkürlich; überdieß bedarf nicht einmal jeder Theil und jede Art des Vermögens gleichen Schutz und Beistand. — Nach v. Hock (a. a. O. S. 17) sollen 3 sog. Ursteuern bestehen, 1) Personalsteuern, wegen der im § angegebenen Leistungen des Staates für die Personen, 2) Einkommenssteuern nach dem Vermögenszustande, 3) Steuern für besondere Dienste (die Gebühren). Auch Thiers (Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 193) achtet nur auf den Schutz, welchen der Staat gewährt.

(*d*) Selbst die Vertheidiger dieses Steuermaaßstabes haben darauf verzichtet, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beschränken sich darauf, für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches sie in der Größe des Vermögensbesitzes zu finden glauben. Auf diese Weise gelangt man auf einem Umwege zu dem im folgenden § aufgestellten Satze und es gereicht demselben zu einiger Bestätigung, daß auch der Gesichtspunkt des Schutzes für Habe und Erwerbsthätigkeit zu ihm hinführt. Uebrigens liegt in dem Hinblicke auf den Genuß der sämmtlichen Staatseinrichtungen, der nicht so ungleich sein kann als das bloße Vermögen, ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande ist, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belasten als die Minderbegüterten. — Eine Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes versucht v. Kremer a. a. O. S. 71. 88. — Nach v. Rotteck darf man sich, obschon das Genußprincip richtiger sei, doch an das leichter ausführbare und wenig verschiedene Vermöglichkeitsprincip halten, mit einzelnen Abänderungen in Hinsicht auf jenes, Oek. Politik a. a. O.

§. 253.

Die Beschwerde und Entbehrung, welche von einer gewissen Steuer verursacht wird, bestimmt sich nicht allein aus der Größe der Summe, sondern vielmehr aus der Werthmenge, welche sie für den Steuerzahlenden darstellt. Zwar ist die individuelle Werthschätzung, die Empfindung des durch die Steuerzahlung entstehenden Verlustes, nach zufälligen Gewohnheiten und Vorstellungen verschieden, unerforschlich und zur Berücksichtigung bei der Anlegung der Steuern unbrauchbar (I, §. 62), man

Digitized by Google

kann aber im Allgemeinen annehmen, daß beiläufig eine gewiſſe Geldſumme für den Beſitzer einen deſto höheren Werth hat, einen je größeren Theil ſeines ganzen verwendbaren Gütervorrathes ſie ausmacht und einem je größeren Theil des geſammten, ihm zu Gebote ſtehenden Gütergenuſſes ſie folglich entſpricht, zumal da Derjenige, welcher eine gewiſſe Summe miſſen ſoll, ſie durch Einſchränkung der Ausgaben für die entbehrlichſten Gegenſtände aufzubringen ſucht, I, §. 64. Es werden daher Alle einen gleichvielſten Theil (Quote) der zu ihrer Verfügung ſtehenden Gütermenge ungefähr gleich leicht oder ſchwer abgeben können (*a*). Die Belaſtung durch die Steuern wird alſo am gleichförmigſten und gerechteſten eingerichtet, wenn man ſie nach den Vermögensumſtänden der Staatsbürger abſtuft. Solche Steuern ſind zugleich in volkswirthſchaftlicher Hinſicht die unſchädlichſten und am beſten geeignet, nach und nach vermehrt zu werden, wenn die Staatsbedürfniſſe wachſen und die Erwerbseinkünfte der Regierung vermindert werden (*b*).

(*a*) Die Unterſcheidung des concreten und Gattungswerthes (I, §. 61) findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß hier jener nicht individuell, ſondern nach allgemeinen Erfahrungsſätzen angeſchlagen wird. Eine Summe von 10 fl. zeigt eine größere Werthmenge für den an, der nur 50 ſolche Summen zu verwenden hat, als für den, dem 300 derſelben zu Gebote ſtehen.

(*b*) Dieſer Beſteuerungsgrundſatz iſt in Folge eines gewiſſen Gefühls ſeiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen auch ohne genügenden Beweis angenommen worden, ſchon von Bodinus, De rep. S. 974: Pro singulorum facultatibus, ebenſo Besold, De aerario S. 10. Boxhorn, Instit. polit., Lib. I, c. 10. §. 18, nr. IX.: In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes. — A. Smith, B. V. C. 2, Abth. 2 (IV, 164 Baſ.), giebt ſtatt einer eigentlichen Begründung nur die Regel, daß die Steuern ſo genau als möglich nach den abilities der Bürger bemeſſen werden ſollen, wobei er auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von Mehreren gemeinſchaftlich bewirthſchafteten Landgutes hindeutet (Garve hat hier III, 211 eigenmächtig einen Satz eingeſchaltet). Auch Say, Handbuch VI, 44, äußert nur, es ſei billig, daß Jeder im Verhältniß ſeiner Einkünfte beiſteuere, „denn der dem Steuerpflichtigen geleiſtete Dienſt iſt um ſo wichtiger, je bedeutender ſeine Einkünfte ſind.“ — Mill (Grundſ. II, 265) bemerkt, die Opfer, die der Staat von den Bürgern verlangt, ſollen auf Allen möglichſt gleichmäßig laſten. — Den im § angegebenen Hauptgrund hat ſchon Craig bemerkt, Grundzüge der Politik, II, 210. Vgl. III, 6. — Bluntſchli (Allg. Staatsrecht 3. A., II, 405) beſorgt, daß die Annahme des obigen Grundſatzes folgerichtig dahin führen würde, nur Einkommens- und Vermögensſteuern zuzulaſſen und andere einträgliche Steuerarten zu verwerfen. Allein auch die vermuthlich hier gemeinten Aufwandsſteuern ſind nach dem erwähnten Satze wohl zu rechtfertigen.

Digitized by Google

§. 254.

Die in dem Vermögenszustande einer Person begründete Möglichkeit, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse Steuern zu geben, heißt Steuerfähigkeit (Beitragsfähigkeit) (*a*). Bei manchen Bürgern, z. B. den Armen, ist dieselbe gar nicht vorhanden und die Steuerpflicht derselben muß als ruhend angesehen werden, §. 250. Bei denjenigen, welche überhaupt Steuerfähigkeit haben, ist dieselbe dem Grade nach höchst verschieden. Man kann daher den im vorigen § aufgestellten Grundsatz auch so ausdrücken: die Einzelnen sollen von den Steuern im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Es ist aber mit Hülfe volkswirthschaftlicher Lehren die in vorstehenden Sätzen nur im Allgemeinen bezeichnete Steuerfähigkeit der Einzelnen und des ganzen Volkes näher zu erforschen. Die Steuern dürfen weder die Befriedigung der dringenden Bedürfnisse hindern, noch das Volksvermögen und die Gütererzeugung im Volke vermindern und somit auch die Nachhaltigkeit der Staatseinkünfte zerstören, §. 83. Dabei ist es aber nicht hinreichend, daß dieß in Hinsicht auf die ganze Volkswirthschaft beobachtet werde, denn dieselbe besteht aus einzelnen Familienwirthschaften, aus deren Wohlfahrt sich der allgemeine Volkswohlstand zusammensetzt (I, §. 81) und die insgesammt auf gleiche Schonung Anspruch haben. Nach diesen Grundsätzen muß man diejenigen Stellen in der Volkswirthschaft aufsuchen, von denen ein gewisser Steuerbeitrag mit den geringsten wirthschaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann. Solche Vermögenstheile, aus denen die Steuern hergenommen werden können, so daß sie durch dieselben eine Verminderung erleiden, werden Steuerquellen genannt und müssen von denjenigen Gegenständen unterschieden werden, nach welchen bloß die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen ausgedrückt wird, d. i. von den Steuergegenständen (Steuerobjecten). Sind die Quellen richtig erkannt, so hat man die Gegenstände so zu wählen, daß jene in dem angemessenen Verhältniß getroffen werden. Der Steuergegenstand kann in der nach Zahl und Maaß ausgemittelten Steuerquelle selbst bestehen oder nur auf eine solche hindeuten (*b*).

Digitized by Google

(a) Mehrere Neuere, z. B. Stein S. 174, bedienen sich des Ausdrucks Steuerkraft. Es ist jedoch dem Sprachgebrauch entgegen, das Wort Kraft, welches, wenn von Menschen gesprochen wird, auf persönliche Fähigkeiten bezogen zu werden pflegt, auch auf Besitz- und Einkommensverhältnisse anzuwenden, wie dieß allerdings bei Vermögen geschieht. Man könnte mithin eher Steuervermögen sagen.

(b) Bei der Hundesteuer z. B. ist die Zahl und Art der Hunde der Gegenstand, das muthmaßliche Einkommen des Eigenthümers die Quelle der Steuer. Diese von Stein als ungenau bezeichnete Unterscheidung ist absichtlich so allgemein gefaßt worden, daß die in den folgenden §§ enthaltene Untersuchung über die besten Steuerquellen noch nicht vorausgesetzt wird.

§. 255.

Der Besteuerte kann die Abgabe entweder aus seinen Einkünften bestreiten, oder sein Stammvermögen angreifen, I, §. 70. Die wirthschaftliche Klugheit räth es und es ist allgemeiner Grundsatz verständiger Menschen, das erstgenannte Verfahren vorzuziehen. Der Vermögensstamm besteht aus vielerlei Sachgütern, welche größtentheils schon ihre besondere bleibende Bestimmung erhalten haben. Der Eigenthümer müßte dieselben in Geld umsetzen, wenn er aus ihnen eine Steuer bestreiten wollte. Dieß zöge schon Verlust beim Verkaufe nach sich, auch würden dann die Bestandtheile dieses Stammes, so weit es ihre Beschaffenheit gestattet, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig schneller verzehrt werden. Bei den Grundstücken ist dieß nicht möglich, sie müßten also von den besteuerten Eigenthümern veräußert werden und ein solcher beklagenswerther Wechsel des Besitzes würde die gute Benutzung der Grundstücke verhindern, zugleich aber ihren Preis mehr und mehr verringern. Werden die Capitale durch die Steuern vermindert, so erfolgt eine Abnahme der Gütererzeugung und des Volkseinkommens (a), es kann insbesondere nicht mehr gleichviel Vermögen zur Beschäftigung der Arbeiter angewendet werden und diese büßen einen Theil ihres Einkommens ein (b). Man würde zunächst einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüberziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anschaffung von Rohstoffen verwendete, sodann auch die Ergänzung der stehenden unterlassen oder diese selbst angreifen, z. B. den Viehstand. Auf diese Weise müßte mit der Verarmung des Volkes eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten,

Digitized by Google

die sich der Regierung bei ihren Einkünften bald fühlbar machen würde. Schonung des Capitales eines Volkes ist also eine nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem.

(a) Dieß gilt nicht bloß von den wahren volkswirthschaftlichen Capitalen, sondern auch von den verzinslichen Forderungen der Privatpersonen, die man im gemeinen Leben ebenfalls Capitale nennt (I, §. 53), denn dieselben können nicht ohne Schmälerung jener zurückgezogen und verzehrt werden.

(b) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienste innerhalb des Landes angewandt wird, so entsteht zwar einiger Ersatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu diesem Behufe auszugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müssen.

§. 256.

Wenn die Vorräthe von Genußmitteln (I, §. 51) zufolge der Steuern verringert werden, so ist dieß weniger schädlich. Es befinden sich unter jenen manche so leicht entbehrliche Gegenstände, daß ihre Abnahme einer der geringsten Nachtheile sein würde, welche überhaupt von den Steuern verursacht werden. Gleichwohl ist eine solche Wirkung der Steuer ebenfalls mangelhaft, denn sie ist 1) nicht nachhaltig, weil die Genußmittel nach der Stufenfolge ihres Gebrauchswerthes allmälig aufgezehrt werden, bis die Nothwendigkeit fühlbar wird, dieser Verminderung eine Gränze zu setzen. 2) Hiebei verlieren die Besteuerten mehr, als die Staatscasse gewinnt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet sind, eine Veräußerung, allenfalls außer Landes, oder der Verbrauch zu einem anderen Zwecke, als zu dem sie bestimmt sind (a), nöthig würde, wobei man die Anschaffungskosten nicht ganz vergütet erhält. 3) Manche Arten der Genußmittel sind bald für die Einzelnen, bald für die bürgerliche Gesellschaft von solchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern sein würde, z. B. Sammlungen für Zwecke der Wissenschaft, der schönen Kunst oder des Gewerbfleißes. Eine Unterscheidung von Classen in dieser Hinsicht wäre sehr mühsam, eine unbedingte Belastung aller Genußmittel schädlich. 4) Die einzelnen Genußmittel sind ferner von sehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langsam abgenutzt werden, würden von einer fortgesetzten Besteuerung wiederholt ergriffen und verringert,

Digitized by Google

die ſchnell verzehrbaren dagegen ihres wechſelnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine ſolche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden, welches offenbar nicht vortheilhaft wäre.

(*) Z. B. wenn eine Münzſammlung oder ein metallenes Kunſtwerk eingeſchmolzen oder ein ſchönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

§. 257.

Demnach bilden die regelmäßig wiederkehrenden **Einkünfte** der Bürger die beſte Quelle zur Beſtreitung der fortdauernden Steuern. Obgleich die Steuerpflichtigen ſchon ohnehin darauf bedacht ſind, aus denſelben ihre Steuern herzunehmen (§. 255), ſo iſt es doch zweckmäßig, bei denſelben darauf hinzuwirken, daß dieß leicht geſchehen könne, indem man die Steuergegenſtände mit den Einkünften in ein richtiges Verhältniß ſetzt. Dieß hat noch einige beſondere Vorzüge, indem 1) die Einkünfte meiſtens in Geldform eingehen und deßhalb die Abgaben am leichteſten aus ihnen bezahlt werden können, 2) ſelten ein großer Vorrath von Genußmitteln bei einem geringen Einkommen, öfter aber das Gegentheil bei reichlichem Arbeitsverdienſt, z. B. von Aerzten, Künſtlern ꝛc., angetroffen wird. Mit dem Einkommen darf der geſammte (rohe) Ertrag einer Erwerbsart nicht verwechſelt werden, I, §. 70. Dieſer kann nicht ſchon als Steuerquelle gelten, weil von ihm nothwendig erſt die Erwerbskoſten beſtritten werden müſſen, welche man nach ihrer Erſtattung immer wieder von Neuem für den nämlichen Zweck aufzuwenden pflegt. Wenn die Steuern dieſen Koſtenerſatz nicht verſchonten, ſo wäre die Fortdauer des Erwerbes in ſeiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und hiermit die Steuerfähigkeit bedroht. Dieſe Nachtheile fallen weg, wenn man ſich an das Einkommen, d. h. denjenigen Güterzufluß hält, welcher ohne Verminderung des Vermögensſtammes von dem Empfänger für perſönliche Zwecke des Nutzens und Vergnügens oder zur Vermehrung des Vermögens verwendet werden kann, I, §. 70, Nr. 3. Müſſen der Steuern willen dieſe Verwendungen eingeſchränkt werden, ſo hat man doch die Beruhigung, daß der Fortgang der Wirthſchaft nicht gefährdet wird. **Die Steuerfähigkeit der Bürger beruht alſo**

Digitized by Google

vorzüglich auf ihrem Einkommen, und die Steuern sollen so viel als möglich nach dem Verhältniß des Einkommens vertheilt werden. Es ist dieß neben den beiden früher erklärten (§. 250) der dritte Hauptgrundsatz des Steuerwesens, der jedoch mit Rücksicht auf die Quellen und die Verwendungsarten der Einkünfte noch einer genaueren Bestimmung bedarf.

(a) A. Smith hat diesen Satz der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den drei Quellen der Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn, herfließen können (III, 120) und zeigt später, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze ꝛc.

§. 258.

Die Einkünfte der Bürger lassen sich, mit wenigen unerheblichen Ausnahmen (a), in vier Abtheilungen bringen, von denen zwei, die Grund- und Capitalrente, lediglich durch den Besitz eines zum Erwerbe benutzten Vermögens, zwei andere, Lohn- und Gewerbsverdienst, durch die Arbeit des Empfängers bedingt werden. Von den Renten muß nur der etwa zur Erhaltung des werbenden Vermögens erforderliche jährliche Aufwand vorweg durch den Eigenthümer (Rentner) genommen werden (a). Was davon übrig bleibt, meistens der größere Theil der Rente, oft der ganze Belauf derselben, ist ein beliebig verwendbares, kostenfreies, ein reines Einkommen, I, §. 71. Aus dem Verdienst des Gewerbsmannes und Lohnarbeiters aber muß zunächst der nothwendige Unterhalt beider und ihrer Familien bestritten werden, und zwar nach dem Bedarfe, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtung, z. B. den Sitz derselben, die erforderliche Lebensweise u. dgl. bestimmt wird. Dieser abzuziehende Theil gehört noch zu den Erwerbskosten beider Classen, und erst der Ueberrest erscheint in dem erwähnten Sinne als reines Einkommen, aus welchem Steuern getragen werden können. Daher dürfen Lohn- und Gewerbsverdienst nicht nach ihrem ganzen (rohen) Betrage, sondern nur nach Abzug des Unterhaltsbedarfes besteuert werden, und diese beiden Einkünfte sind weit weniger ergiebige Steuerquellen, als Grund- und Capitalrente. Der in §. 257 aufgestellte dritte Grundsatz erhält nach der vorstehenden

Digitized by Google

Betrachtung ſeinen genaueren und befriedigenderen Ausdruck in dem Schlußergebniß: die Steuern werden am beſten aus dem reinen Einkommen der Bürger genommen (*c*).

(*a*) Arme, Gefangene ꝛc.

(*b*) Aſſecuranz gegen Unfälle und Verluſte, Ausbeſſerung der Gebäude, der Stützmauern u. dgl. bei Ländereien u. dgl. Die mit der Benutzung der Vermögenstheile verbundenen Ausgaben (Betriebskoſten) ſind dagegen ſchon aus dem Gewerbsertrage abgezogen, ehe der Reſt deſſelben ſich unter jene vier Einkünfte vertheilt.

(*c*) Hiermit ſtimmen viele Schriftſteller überein; z. B. Stein S. 70, v. Hock S. 30, 35, auch Umpfenbach S. 115, der jedoch in Anſehung des Arbeitsverdienſtes abweicht, S. 132.

§. 259.

Gegen dieſe Sätze hat man eingewendet, daß die Rentenempfänger ebenſo wie die im Erwerbe beſchäftigte Claſſe einen Unterhaltsbedarf haben, den die Steuer ungeſchmälert laſſen müſſe; auch iſt der Begriff des reinen Einkommens als willkürlich angeſehen worden, weil die nöthigen Bedürfniſſe der Arbeiter und Unternehmer kein beſtimmbares Maaß hätten (*a*). Hierauf läßt ſich aber erwidern:

1) Der Rentner ſteht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer ſehr im Vortheil, denn er iſt Herr ſeiner Zeit, kann nach ſeinen Neigungen leben und ſich auch aus irgend einer Beſchäftigung eine andere Einnahme verſchaffen, z. B. im Staatsdienſte oder durch Gewerbsgeſchäfte, wozu ihm ſein Vermögen gute Gelegenheit eröffnet (*b*). Unterläßt er dieß, ſo iſt ihm zwar kein Vorwurf zu machen und er kann für die Geſellſchaft auf mancherlei Weiſe nützlich werden (I, §. 336), aber es iſt wenigſtens kein genügender Grund vorhanden, ſeinen Unterhalt wie Koſten zu behandeln, die zur Erlangung der Einkünfte gemacht werden. Wollte man ihn dennoch hierin jenen beiden arbeitenden Claſſen gleich ſetzen, ſo hätte dieß auch den Nachtheil, den Reiz zum unthätigen Leben zu verſtärken.

2) Zu dem Lohn- und Gewerbsverdienſt einer Familie gehört ein gewiſſer körperlicher und ſtandesmäßiger Unterhaltsbedarf. Bei den Renten dagegen iſt kein beſtimmtes Verhältniß eines ſolchen Bedarfes zu dem Einkommen anzugeben. Es läßt ſich nicht ſagen, von wie viel Rente ein Empfänger derſelben leben und auf eine gewiſſe, mehr oder weniger reichliche Weiſe leben müſſe, vielmehr hängt es in der Regel von dem freien

Digitized by Google

Entschlusse ab, bei welchem Renteneinkommen man auf eine Erwerbsbeschäftigung verzichten will. Der Rentner kann sich in Wohnort und Lebensweise nach seinem Einkommen richten. Seine Bedürfnisse bestimmen sich nach persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit ꝛc., und wenn eine gegebene Einnahme zufällig für den Einen ungenügend, für den Anderen schon reichlich ist, so wäre es nicht gerecht, hienach gleiche Rentenbezüge ungleich zu besteuern (*c*).

3) Die Renten sind wegen ihrer Größe und der Annahme einer größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern schon längst stärker besteuert worden als der Erwerbsverdienst, diese haben sich folglich bei der Wahl der Lebensart darnach richten können. Nur diejenigen Familien, die zum Arbeitserwerbe unfähig und auf eine spärliche Rente ausschließlich angewiesen sind, verdienen einige Rücksicht (*d*).

4) Die Steuern lassen in jedem Falle den größeren Theil der Renten für die Bedürfnisse der Empfänger übrig.

5) Für jeden von Vielen betriebenen Zweig der werbenden Thätigkeit giebt es unter gegebenen Umständen einen gewissen nothwendigen Durchschnittsbedarf, welcher durch das Verdienst-Einkommen befriedigt werden muß, weil sonst früher oder später das Angebot der zugehörigen Art von Leistungen abnehmen würde. Dieß ist eine unzweifelhafte Thatsache, welche daher auch in der Besteuerung berücksichtigt werden kann, nur daß es schwer ist, jenen Betrag genau in Zahlen zu ermitteln, besonders da in einzelnen Fällen der Arbeiter durch freien Entschluß sich mehr oder weniger Annehmlichkeiten versagen kann, so daß der Ueberschuß des Verdienstes über den nothwendigen Bedarf bald kleiner, bald größer erscheint (*e*).

(*a*) Den letztgenannten Grund macht z. B. Wirth geltend, Grundzüge der Nationalök. II, 342. — Nach Kröncke (Grundsätze einer ger. Besteur., S. 10 flg.) sollen die Steuern nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfnissen, auferlegt werden, weil jene, nicht bloß das reine Einkommen, unter dem schützenden Einflusse der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient sich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: positives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundsätze, S. 57) soll man dagegen nicht blos die Erwerbskosten, sondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparpfennig bei der Besteuerung frei lassen. — Neuerlich ist hauptsächlich von K. Murhard (Theorie und Politik der Besteuerung, S. 438, 447) der Satz ausgeführt worden, daß nur das von dem Verf. sogenannte subjective reine Einkommen, d. h. dasjenige, von welchem der

nöthigste Unterhalt des Empfängers abgezogen sei, besteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- und Capitalrente. — Nach v. Rotteck (Oekon. Politik, S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anspruch auf Freilassung des Unterhaltes, beim Reichen soll diese unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Verf. unterscheidet rohes und reines Einkommen nicht. — Mill (II, 50) verlangt mit Bentham, daß von jedem Einkommen ein gewisser ganz nothwendiger Lebensbedarf freigelassen, der Rest aber, der entbehrliche Theil (die superfluities) gleichmäßig belegt werde. Dieß wäre für die Gewerbsunternehmer und einen Theil der Lohnarbeiter eine zu geringe Erleichterung, für den Reichen eine kaum fühlbare und doch der Staatscasse nachtheilige Schonung. Mill nennt beispielsweise ein Minimum von 50 L. St. = 570 fl. Wenn der Besitzer von 2 Millionen sein Vermögen 5 Kindern hinterläßt, so würde dann bei gleichbleibendem Einkommen das 5fache Minimum unbesteuert bleiben. — Auch Umpfenbach, S. 121, verlangt, daß man einen Unterhaltsbedarf, „Existenzminimum", freilasse, und zwar ein nach der individuellen Lage der Privatwirthschaften bemessenes, S. 125. Er bestreitet die ungleiche Behandlung der Arbeiter und der Rentenempfänger und den Abzug des Unterhaltsbedarfes als eines Productionsaufwandes bei jenen, ebd. S. 132. Die Unterhaltskosten könnte man allerdings nicht allgemein als Productionsaufwand ansehen, aber sie sind die nothwendige Bedingung des Arbeitsverdienstes der Lohnempfänger. Niemand hat die Meinung gehegt, „daß der Holzhauer seine Bedürfnisse befriedige, um Holz hacken zu können", allein er muß sie aus seinem Lohne befriedigen, weil er ausschließlich auf denselben angewiesen ist.

(b) Ein Theil der Renten wird nicht müßig verzehrt, sondern gelangt an Arbeiter und Unternehmer, denen sie mehr Lebensgenuß gewährt oder Ersparnisse möglich macht.

(c) Eine Person könnte in verschiedenen Ländern oder Gegenden Renten beziehen und demnach sogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltungskosten Anspruch machen.

(d) Die Streitfrage, ob die Steuer einen gleichbleibenden oder einen mit der Größe des Einkommens steigenden Theil desselben (progressive Steuer) ausmachen solle, wird bei der allgemeinen Einkommensteuer (§. 400) abgehandelt, weil man gerade bei dieser Schatzung jene Steigerung besonders empfohlen hat, vgl. §. 391.

(e) Der wirthschaftliche Kunstausdruck reines Einkommen, obgleich ziemlich verbreitet, ließe sich entbehren, aber die Zerlegung des ganzen Verdiensteinkommens in jene zwei Theile liegt in der Natur der Sache.

§. 260.

Die nächsten Folgerungen aus vorstehenden Sätzen sind nachstehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes ist die Quelle, aus der die sämmtlichen Steuern, so wie überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu bestreiten sind, welche nicht zu den Hervorbringungskosten gehören. Die Steuern dürfen aber dieses Einkommen nicht aufzehren (§. 34), weil sonst nicht nur alle Ersparnisse von Sachgütern, sondern auch die Mittel für viele darauf angewiesene Privatzwecke, namentlich für den Unterhalt

Digitized by Google

der nicht werbend thätigen Rentner und vieler Dienſtleiſtenden fehlen würden, alſo ein Theil des Volkes in Armuth geſtürzt, das ganze Privatleben aber jedes behaglichen Gütergenuſſes beraubt und von der ängſtlichen Sorge um Erwerb und Einſchränkung der Bedürfniſſe verkümmert würde. Den wievielſten Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern verſchlingen dürfen, dieß kann nicht in einer allgemeinen Regel ausgeſprochen werden (§. 35), was ſchon daraus erhellt, daß eine Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere beſtand, empfindlichen Druck äußern kann.

2) Auch alle einzelnen Volksclaſſen, die Bewohner eines jeden Landestheiles und alle Einzelnen ſollen nach Maaßgabe ihres reinen Einkommens ſteuern, und zwar des ganzen Betrages deſſelben, denn die Gerechtigkeit fordert, daß kein Theil deſſelben unbeſteuert bleibe.

3) Ebenſo ſollen die verſchiedenen Zweige des reinen Volkseinkommens gleichmäßig von den Steuern getroffen werden.

§. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und ſoll, ſo macht die Entſtehungsart deſſelben keinen Unterſchied, und das abgeleitete Einkommen iſt gerade ſo wie das urſprüngliche (I, §. 251) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach ſich, daß eine und dieſelbe Gütermaſſe zweimal beſteuert werden kann, nämlich bei zwei verſchiedenen Empfängern nach einander, wenn ſie für jeden derſelben reines Einkommen iſt. Was z. B. die Grund- und Capitalbeſitzer für nützliche und angenehme Dienſte aus ihren Renten bezahlen, das kann, wenn die Dienſtleiſtenden reichlich genug bezahlt ſind, zum Theil in dem Einkommen derſelben wieder als ſteuerbar (rein) angeſehen werden (*a*).

(*a*) Es würde auch in der That ſchwer ſein, eine ſolche Unterſcheidung bei der Anlegung der Steuern zu berückſichtigen, weil die Gränzlinie der productiven und unproductiven Beſchäftigungen ſich nicht deutlich ziehen läßt, I, §. 109.

§. 262.

Der Anſpruch des Staates in Beziehung auf die Steuern richtet ſich nach der Natur der Sache an die im Staatsverbande

Digitized by Google

lebenden Perſonen wegen und in Gemäßheit ihres reinen Einkommens. Dieſes fällt für ein ganzes Volk mit dem Reinertrage der ſämmtlichen Erwerbsquellen zuſammen, nur daß der letztere ohne Beziehung auf die Perſonen gegenſtändlich (objectiv) als Ergebniß gewiſſer Mittel des Erwerbes betrachtet wird. Es kommt hiebei oft vor, daß ein einzelner Reinertrag, z. B. eines Hauſes, einer Fabrik, ſich unter verſchiedene Perſonen vertheilt, ſowie daß eine Perſon Reinertrag aus mehreren Erwerbsgelegenheiten empfängt. Es iſt ſowohl für die Berechnung der Steuerſchuldigkeit als für die Erhebung der Steuer bequemer, wenn die Regierung ſich in jedem einzelnen Falle nur objectiv an den Reinertrag hält. So entſteht die Beſteuerung der Güterquellen oder die Anordnung der ſog. Ertragsſteuern. Die Rente einer unbeweglichen Vermögensmaſſe (Liegenſchaft) pflegt da beſteuert zu werden, wo ſie ſich befindet, der Gewerbsverdienſt am Sitze der Gewerbsunternehmung, und die Umlegung der Steuer auf die Theilnehmer an dem Reinertrage wird denſelben überlaſſen. Man erſpart hiebei die Mühe, die Antheile der Letzteren, die bisweilen zerſtreut, ſelbſt im Auslande wohnen, in ihrem Einkommen aufſuchen zu müſſen (*a*). Indeß ſind die Einkommens- und die Ertragsſteuern nicht zwei Arten, zwiſchen denen man nach Gutbefinden wählen könnte, vielmehr laſſen ſich die letzteren da, wo ſie den Steuerbehörden eine Erleichterung gewähren, nur ſoweit in Schutz nehmen, als durch ſie die gerechte Belegung des reinen Einkommens der Einzelnen von ſelbſt erfolgt (*b*).

(*a*) Vgl. hierüber Rebenius, Der öffentliche Credit, I, 242. — Schön, Grundſätze, S. 66, 60. — v. Rotteck, Oekon. Polit., S. 201.

(*b*) So wird der Eigenthümer mehrerer Landgüter ꝛc. theilweiſe in den Steuerbezirken belegt, wo dieſelben liegen. Eine Actiengeſellſchaft verſteuert ihren Reinertrag im Ganzen und zieht an der Dividende jedem Theilnehmer den ihn treffenden Steuerbetrag ab.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen läßt es ſich leicht entſcheiden, welche Perſonen im Staate ſteuerpflichtig ſeien. Dieß iſt

1) bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genuſſe eines eigenen reinen Einkommens ſind, ſogleich außer Zweifel (*a*);

2) daſſelbe gilt von Geſellſchaften, welche ein ertrag-

gebendes Vermögen besitzen, mag nun der Reinertrag unter die Mitglieder vertheilt, oder zurückgelegt werden;

3) Gemeinden und andere Körperschaften sind unter der vorstehenden Bedingung ebenfalls der Steuerpflicht unterworfen, denn die Renten ihres Vermögens vermindern die von den Mitgliedern einzuziehenden Beiträge zur Gemeindecasse (Umlagen), oder machen dieselben sogar ganz entbehrlich. Haben aber solche Corporationen, wie viele der ehemaligen Handwerkszünfte und manche Gemeinden, keine anderen Hülfsmittel, als jene Beiträge, so dürfen sie nicht besteuert werden, weil diese Beiträge lediglich eine Verwendungsart der schon belasteten Privateinkünfte bilden.

(a) Nach einem anerkannten Grundsatze gehört hieher auch das Staatsoberhaupt in Ansehung seines Privatvermögens.

§. 264.

4) Auf das Stiftungsvermögen im Allgemeinen ist der vorstehende Grundsatz gleichfalls anwendbar, weil die durch die Besteuerung verursachte Beschränkung der Ausgaben für den Stiftungszweck keine andere Wirkung ist als die, welche in der Regel auch die einzelnen Steuerpflichtigen trifft.

Es giebt jedoch Körperschaften und Stiftungen, deren Bestimmung den Zwecken des Staates so sehr entspricht, daß sie eine besondere Schonung und Unterstützung verdienen. Bei einem Theile derselben würde in Ermangelung zureichender eigener Einkünfte die Staatscasse die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses liefern müssen, bei anderen ist wenigstens das, was jene Einrichtungen leisten, in hohem Grade gemeinnützig, und es wäre nicht rathsam, den Erfolg derselben durch Steuern zu schmälern. Daher ist es zu rechtfertigen, wenn solche Körperschaften und Stiftungen von denjenigen Steuern befreit werden, welche geradezu auf Personen nach Maaßgabe ihres ausgemittelten Einkommens gelegt werden. Hiebei ist es nöthig,

a) im Gesetze genau die Art solcher moralischer Personen zu bezeichnen, welche nach der Beschaffenheit ihres Zweckes die Steuerfreiheit ansprechen können (a),

b) zugleich bei solchen Anstalten, welche ein örtlich oder sonst irgendwie begränztes Bedürfniß haben, in jedem einzelnen

Digitized by Google

falle den Nachweis zu verlangen, daß die Einkünfte aus eigenem Vermögen den zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Bedarf nicht übersteigen (*b*).

(*a*) Z. B. Baden: Von der Haussteuer sind frei Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Kranken-, Gebär-, Waisen- und Armenhäuser, soweit sie für diese Bestimmung benutzt werden (Gesetz v. 18. Sept. 1810 §. 2, 4), auch Pfarrhäuser, — von der Capitalsteuer Anstalten, welche vom Staat durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden, Armen- und Krankenanstalten. Diensländereien der Pfarrer und Schullehrer geben auch keine Grundsteuer.

(*b*) Diese Sätze beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsstiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfnisse der Seelsorge übersteigenden Kirchenvermögens ist dagegen nicht zu bezweifeln. — Steyhani, Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsburg, 1810. — Harl, Handbuch I, 533. — Die großh. hess. Verordn. von 1809 u. 11 lassen bei geistlichen Stiftungen den Beweis zu, daß sie, wenn sie fortwährend besteuert würden, ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, Eigenbrodt, Handbuch II, 83. — Bayern: Von der Capitalrentensteuer sind frei Capitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die Kreisregierung zu entscheiden hat, ferner Capitalien der geistlichen Pfründen, soweit die Renten für Stiftungslasten oder Hülfsgeistliche verwendet werden müssen (Stockar v. Neuforn, S. 433), von der Haussteuer Pfarrhäuser, wenn die Besoldung die Congrua (die als Bedarf festgesetzte Summe) nicht übersteigt (ebend. S. 377).

§. 265.

5) Eine Besteuerung des Domänen- und Regalien-Ertrages ist im Allgemeinen eine unnütze Förmlichkeit, denn dieser Ertrag hat keine andere Bestimmung als die Steuern selbst, und fließt mit diesen in der Hauptstaatscasse zusammen. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfuße umzulegenden Beitrages zu den Gemeindelasten, den Steueranschlag jener Einkünfte ausmitteln, aber die wirkliche Entrichtung läßt man am besten bis zu einer Veräußerung beruhen (*a*). Eine Ausnahme kann eintreten a) wo die Trennung einer Kammer- und Steuercasse besteht (§. 92), weil hier die Domäneneinkünfte zu einer anderen Verwendung bestimmt sind; es hängt folglich von der Uebereinkunft mit den Landständen ab, ob die Domänen eine Steuer geben sollen (*b*); b) bei Steuern, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richten und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältniß erhöhen, so daß durch die Steuerfreiheit ein Staatsgewerbe begünstiget und den Privatunternehmern das Mitwerben erschwert würde (*c*).

Digitized by Google

(*a*) Vorschriften, wie die Steueranschläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden sollen, bei Wehrer, Kam.-Dom.-Adm. S. 156. Deff. Instruction S. 81.

(*b*) Zu den allgemeinen Reichssteuern in Deutschland mußten nach den Reichsgesetzen die Landesfürsten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen S. 80.

(*c*) Dieß könnte bei Gewerks- und Handelsunternehmungen eintreten, wenn z. B. ein Hüttenwerk des Staates von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungsstoff, wie Gußeisen, zum Nachtheile der Privathütten befreit würde, oder eine Domänenbrauerei keinen Bieraufschlag zu entrichten hätte. Vgl. (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen §. 2.

§. 266.

6) Auch Fremde können bei der Besteuerung getroffen werden, und zwar a) zufällig, wenn sie sich in einem Verhältniß des Erwerbes oder Gütergenusses befinden, an welches gesetzlich eine Steuerschuldigkeit der Staatsbürger geknüpft ist, so daß sie sich den letzteren gleichstellen, z. B. wenn sie Waaren kaufen, in deren Preise eine vom Verkäufer vorgeschossene Steuer mit begriffen ist (*a*), oder wenn sie eine Erwerbsquelle im Lande besitzen, auf welche an ihrem Sitze eine Ertragssteuer (§. 262) gelegt ist. Diese sich von selbst ergebende Theilnahme der Ausländer ist gerecht, weil denselben theilweise, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen zu Gute kommen (*b*); b) zufolge einer absichtlichen Veranstaltung, indem den Fremden, die im Staatsgebiete eine Erwerbsthätigkeit ausüben, eine besondere Abgabe hauptsächlich zur Gleichstellung mit den Einheimischen abgefordert wird, z. B. Gewerbssteuer von Handelsreisenden und von Ausländern, welche Waaren zum Verkaufe auslegen.

Diesen Entrichtungen, da sie nicht von Staatsbürgern und nur bei der Benutzung einzelner Vortheile von Ausländern geleistet werden, fehlt ein wesentliches Merkmal im Begriff der Steuern (§. 247), und sie stehen deßhalb den Gebühren näher, doch kommen sie in der Form der Anlegung und Erhebung mit den eigentlichen Steuern überein und dienen zum Theil zur Ergänzung derselben, weßhalb man sie insgemein zu ihnen rechnet. Bei den besonderen auf die Ausländer gelegten Abgaben ist es rathsam, sie mäßig und frei von lästigen Erhebungsformen einzurichten, um den Verkehr zwischen den Ländern nicht zu hemmen und die Fremden nicht von dem Gebrauche der

Digitized by Google

besteuerten Leistung abzuhalten. Hieher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(a) Bei den Ausfuhrzöllen läßt sich gar nicht allgemein bestimmen, ob sie auf die In- oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von dem Mitwerben ab.

(b) Es wäre gut, wenn in mehreren Ländern gleichförmige Regeln beständen, um eine doppelte Belastung des nämlichen Reinertrages zu verhindern, wenn z. B. Jemand in dem Staate A von einem Landgute Grundsteuer, und von der Rente desselben in seinem Heimathslande B nochmals Einkommensteuer geben soll. Auch bei Leihzinsen kommt dieß vor. — Ueber die Besteuerung der Fremden im Allgemeinen vergl. v. Hock S. 18.

---

2. Hauptstück.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern.

Die Wirkungen der Steuern in der Volkswirthschaft lassen sich von zwei Seiten betrachten:

1) Die Steuerpflichtigen haben Ausgaben zu machen, welche gewisse Folgen für den wirthschaftlichen Zustand der ersteren und für die ganze Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung im Volke nach sich ziehen.

2) Aus der Verwendung des Steuerertrages zu Staatsausgaben entstehen Vortheile für den Staat. Diese sind bei den meisten Ausgaben unmittelbar oder mittelbar zum Theile von volkswirthschaftlicher Art und vermögen deßhalb die den Steuerpflichtigen aufgelegte Last zu vergüten (a). Die über den Staatsaufwand im Allgemeinen aufgestellten Sätze (§. 27 ff.) machen hier eine Beleuchtung der Folgen, welche aus der Anwendung der Steuereinnahme herrühren, überflüssig.

Die Untersuchung der Wirkung der Steuern in der erstgenannten Beziehung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie; es können aber hier im allgemeinen Theile derselben nur wenige Hauptsätze gegeben werden, welche dann bei jeder einzelnen Art von Steuern und bisweilen selbst wieder bei einzelnen Arten ihrer Anlegung weiter ausgeführt werden müssen. Die Betrachtung muß sowohl auf die allgemeinen und nothwendigen, als auf die von besonderen Umständen hervorgebrachten und vermeidlichen Wirkungen gerichtet werden.

Digitized by Google

Die meiſten Bürger geben ihr ganzes Einkommen für perſönliche Zwecke aus (*b*). Die Einführung einer Steuer nöthiget den Beſteuerten, ſeine Ausgaben und folglich ſeine Genüſſe zu beſchränken, er empfindet alſo eine Entbehrung oder doch eine unangenehme Störung in ſeinen gewohnten Verwendungen. Hiedurch fühlt er ſich angetrieben, der von den Steuern verurſachten Schmälerung ſeines bisherigen Aufwandes einen Widerſtand (Reaction) entgegenzuſetzen. Hiezu giebt es zwei Wege:

1) Vermehrung des Einkommens durch Vermehrung der Thätigkeit und der Leiſtungen, aus denen jenes entſpringt, §. 268.

2) Bewirkung einer Veränderung in den Preiſen, damit die Steuerlaſt auf andere Perſonen hinübergewälzt werde, §. 270.

(*a*) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf perſönlicher Güter mit ſachlichen nennen. Je vollkommener die von der Regierung veranſtalteten perſönlichen Güter ſind und je richtiger der Steuerpflichtige ſie zu ſchätzen weiß, deſto mehr nähert ſich jener Kauf einem freiwilligen, vgl. §. 250 (*b*). — Ueber die irrigen Vorſtellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldſummen in das Volk das Daſein jenes Opfers ganz in Zweifel zog, ſ. §. 29 ff. und Murhard a. a. O. S. 40—50.

(*b*) Bleibt von den Einkünften ein Ueberſchuß, den man zurücklegt, ſo wird durch die Steuer zunächſt dieſe Erſparniß angegriffen. — Wirth, a. a. O. II, 346, ſtellt dreierlei mögliche Wirkungen auf: 1) Erweiterung der Production, oder 2) Einſchränkung der Conſumtion, oder 3) Angreifen des Stammvermögens. Dieß kommt bisweilen vor, ſollte aber verhütet werden.

§. 268.

Wenn es den Beſteuerten gelingt, ihre Einkünfte durch verſtärkte Leiſtungen im Gebiete der Gewerbsthätigkeit um den Betrag der Steuern zu vergrößern, ſo haben dieſe keinen andern Nachtheil, als daß die Steuerpflichtigen mehr Zeit und Kraft aufwenden müſſen. Bei minder begüterten Steuerpflichtigen, wenn ſie zugleich gewerbfleißig und thatkräftig ſind, iſt ein Antrieb hiezu vorhanden. Ein ſolcher Erſatz der von den Steuern verurſachten Schmälerung der Einkünfte iſt auf mehrfache Weiſe möglich:

1) Durch Vergrößerung des Gütererzeugniſſes. Offenbar kann dieſe nicht ſchneller zu Stande kommen, als es die beſſere Benutzung des vorhandenen Capitals und die Anſammlung neuer Capitale geſtattet, auch kann ein einzelner Zweig der Hervorbringung, wenigſtens für den inländiſchen Markt, nicht

Digitized by Google

ſtärker ausgedehnt werden als die anderen, weil die Mittel zum Ankauf des Mehrbetrags einer Art von Waaren hauptſächlich aus der Zunahme anderer Arten genommen werden. Eine allmälige Erhöhung der Steuern, beſonders wenn dieſelben gut vertheilt ſind, vermag allerdings zur Anregung eines ſolchen geſteigerten Gewerbfleißes und zur allmäligen Ausdehnung der Steuerfähigkeit beizutragen; Rentner treten in die Reihen der Unternehmer ein, dieſe werden betriebſamer, die Arbeiter fleißiger und geſchickter, die Güterquellen erhalten eine vollſtändigere und zweckmäßigere Anwendung.

2) Durch Hervorbringung von Gütern einer beſſeren Beſchaffenheit (Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit, Schönheit), die auch einen höhern Preis erhalten und den Mitwirkenden einen größeren Gewinn verſchaffen.

3) Durch Erſparungen an den Erzeugungskoſten mit Hülfe verſchiedener Kunſtmittel, wobei ebenfalls, wenn der Preis nicht allgemein in gleichem Grade ſinkt, etwas gewonnen wird.

Solche Fortſchritte haben in neuerer Zeit ohne Zweifel darauf gewirkt, die vermehrte Steuerlaſt erträglicher zu machen (*a*). Indeß darf man hierauf nicht zuviel bauen. Viele Steuerpflichtige ſind ſchon ſo ſehr angeſtrengt, daß ſie nicht mehr leiſten können, Anderen fehlt der Abſatz für ein größeres Erzeugniß, oder die Gelegenheit, mehr durch ihre Arbeit zu verdienen, oder das zur Erweiterung ihres Gewerbes erforderliche Capital ꝛc. Daher erfolgt eine ſolche Wirkung nur ziemlich langſam, und es läßt ſich nie vorherſehen, in welchem Maaße ſie eintreten werde. Wo viele Gewerbsleute und Lohnarbeiter bisher träge waren, wie bei weniger gebildeten Völkern, kann eine günſtige Folge dieſer Art beträchtlicher ſein, als bei einer mehr entwickelten Betriebſamkeit (*b*).

(*a*) M. Culloch (Taxation S. 6—10) ſchlägt dieſe Wirkung hoch an und glaubt, ohne den Krieg und die erhöhten Steuern würde das Capital der Briten nicht größer geworden ſein, als es bei jenen Umſtänden geworden iſt. — v. Hock a. a. O. S. 98 führt ſolche unter 2) und 3) genannten Fortſchritte unter den Mitteln der Abwälzung der Steuern auf, z. B. die Verbeſſerung des Betriebs in der Branntweinbrennerei, zu der die Branntweinſteuer den Anſtoß gab.

(*b*) Vgl. die bei Murhard S. 56 angeführten Stellen und v. Rotteck a. a. O. S. 300. — Singulière façon de stimuler l'industrie, que de lui enlever une partie des moyens qu'elle peut employer pour la rendre plus active! Roſſi bei Garnier, Traité S. 35.

§. 269.

Die Ueberwälzung (*a*) einer Steuer findet dann statt, wenn Diejenigen, welche sie an den Staat entrichten, sich von Anderen dadurch eine Entschädigung verschaffen, daß sie eine Veränderung im Preise einer gewissen Waare oder Leistung bewirken. In diesem Falle tritt keine Vergrößerung des Arbeitserzeugnisses, sondern nur eine abgeänderte Vertheilung desselben ein. Der Wunsch, sich auf diese Weise einen Ersatz für die Steuern ohne vermehrte Bemühung zu verschaffen, liegt den Besteuerten nahe, aber die Aussicht auf den Erfolg des hierauf hinzielenden Strebens ist bei den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen und den verschiedenen Arten der Steuern höchst ungleich. Die Untersuchung über diesen Gegenstand kann hier nur auf die Bedingungen der Ueberwälzung im Allgemeinen gerichtet werden, bei jeder Gattung und Art von Steuern ist sie dann weiter fortzuführen, auch haben in gegebenen Fällen die besonderen Umstände solchen Einfluß, daß der nach den allgemeinen Sätzen zu erwartende Erfolg manche Abänderung erleidet.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Getroffenen zu einer gleichförmigen Handlungsweise antreibt, die sodann eine Veränderung in dem Begehre oder Angebote eines Verkehrsgegenstandes bewirkt. Dieß ist möglich a) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Kostenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis ersetzt werden muß, und, falls dieß nicht sogleich geschieht, den Verkehrsgegenstand in geringerer Menge zu Markte bringen; b) auf Seite des Begehrs, wenn die Käufer einer Waare oder Leistung von der Steuer abgehalten werden, fernerhin die nämliche Menge von jener zu kaufen (*b*).

(*a*) Von den Franzosen wird sie diffusion, répercussion, incidence des impôts genannt. De Parieu, I, 60. — v. Hock S. 91.

(*b*) Bei v. Hock ist jene Wirkung als Fortwälzung, diese als Rückwälzung aufgeführt worden.

§. 270.

2) Eine Steuer, die auf das Einkommen einer ganzen Classe von Bürgern gelegt wird, kann nicht leicht von denselben auf die Verkäufer gewisser Waaren übergewälzt werden, weil die

Digitized by Google

Einschränkungen der Besteuerten in ihren Ausgaben je nach ihren Neigungen und Bedürfnissen vielerlei Waaren betreffen (§. 269), wobei die geringe Abnahme des Absatzes einer jeden leicht durch eine ähnliche Verringerung des angebotenen Vorrathes aufgewogen wird. Wenn aber eine Steuer gerade eine besondere Ausgabe oder Verzehrung trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutschen-Pferde, so giebt sie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu ersparen, und zwar in desto stärkerem Maaße, wenn die besteuerte Ausgabe leicht entbehrlich ist und dem Luxus angehört. Legen in einem solchen Falle die Verkäufer auf die Erhaltung ihres Absatzes großen Werth, weil sie sich vielleicht in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, so müssen sie den Verlust ertragen, den ihnen der gesunkene Preis auferlegt; können sie aber zu anderen Beschäftigungen übergehen, so muß auch das Angebot kleiner werden und der Preis wieder zunehmen, aber es wird freilich eine geringere Menge angeboten und gekauft, §. 269. Dieß ist mit der Zeit meistens zu erwarten, wenn der Ergreifung anderer Gewerbsgeschäfte weder natürliche noch künstliche Hindernisse im Wege stehen, I, §. 160.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer (Nr. 1. a) gelingt da am leichtesten, wo alle von einer Steuer getroffenen Verkäufer sich gleich stark aufgefordert sehen, sie durch Beschränkung des Angebotes zu erzwingen, wie bei solchen Steuern, deren Betrag sich nach der verkauften Waarenmenge richtet, z. B. Zölle, Accise. Diese wirken auf die Verkäufer wie jede andere Vermehrung der Kosten und treiben jene an, eine Preiserhöhung zu verlangen, I, §. 163. 1). Gelänge dieß nicht und würde deßhalb ein einzelner Zweig von Gewerbsunternehmungen minder einträglich als die anderen, so müßte sich durch Uebergang zu anderen Geschäften und vermindertes Angebot das frühere Verhältniß der Gewerbsverdienste wieder herstellen, indem der Preis der besteuerten Waare wieder in die Höhe ginge. Bei der Anlegung von Steuern dieser Art pflegt die Regierung die Uebertragung auf die Käufer auch wirklich vorauszusetzen, denn diese sind es, die man mittelbar zu treffen beabsichtiget. Wenn die Käufer für die Waare nicht den durch die Steuer erhöhten Preis bezahlen wollten, so würde jene aus dem Verkehre

Digitized by Google

verschwinden. Bei leichtentbehrlichen Dingen und einer ansehnlichen Vertheuerung tritt gewöhnlich wenigstens ein Theil der bisherigen Käufer vom Begehr zurück und es erfolgt eine Abnahme des Absatzes, die den Erzeugern und Kaufleuten Nachtheil zufügt, selbst wenn denselben die Ueberwälzung gelingt (*a*).

(*a*) Canard, Grundsätze der polit. Oekon., übers. von Völk, S. 145. — Die Werthschätzung des Gegenstandes durch die Käufer und der Vermögenszustand derselben von der einen, die Kosten bei den verschiedenen Verkäufern und die Schwierigkeit, eine gewisse Art der Unternehmungen zu verlassen von der anderen Seite bestimmen die Wirkung der Steuer in den einzelnen Fällen. Gesetzt die Steuer betrage 20 Proc. des bisherigen Preises, ein Theil der Käufer verzichtet auf den Ankauf, die Waare steigt daher wegen des verminderten Begehrs nur um 15 Proc., so kann dieser Preis fortdauern, wenn die mit geringeren Kosten arbeitenden Erzeuger diejenige Menge, welche mit dieser Preiserhöhung abgesetzt werden kann, ohne Schaden zu liefern im Stande. Uebrigens ist auch bei leichtentbehrlichen Waaren obige Ueberwälzung in der Regel zu erwarten, weil die Verkäufer bei jenen keine andere Handlungsweise ergreifen, als bei werthvolleren Dingen.

§. 271.

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere ist solchen Steuerpflichtigen schlechthin unmöglich, deren Einkünfte festgesetzt sind, z. B. den Beamten des Staates, der Kirche und der Gemeinden und den Staatsgläubigern. Dasselbe gilt von den Eigenthümern verpachteter oder vermietheter Gegenstände während der Dauer des Vertrages.

5) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der jedesmaligen Menge der von den Steuerpflichtigen feilgebotenen Waaren oder Leistungen richtet, sind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das Angebot zu vermindern, vielmehr wird ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preise einwirken, wenn eine Classe von Verkäufern so stark besteuert wäre, daß sie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

5) Insbesondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. B. der Grundstücke oder der Arbeit, zu treffen bestimmt sind, darauf an, ob der Besteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere

Digitized by Google

Einrichtungen der Auflage ausweichen kann (*a*). Dieß wird in vielen Fällen durch die Beſchaffenheit des werbenden Vermögens verhindert, z. B. bei Ländereien, Gebäuden ꝛc., in anderen Fällen durch die Allgemeinheit der Beſteuerung. Deßhalb bleiben die meiſten Steuern auf den Renten des werbenden Vermögens liegen, die auch wirklich den größten Theil des ſteuerbaren Einkommens ausmachen, oder werden noch auf ſie hinübergewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müſſen für eine Steuerlaſt, die im Verhältniß ihres Einkommens zu groß iſt und ihren nothwendigen Unterhalt zu ſchmälern droht, durch erhöhten Lohn entſchädigt werden, weil ſonſt Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit ꝛc. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (*b*).

(*a*) Z. B. man vermeidet eine Steuer auf Ackerpferde, indem man Zugochſen anſchafft.

(*b*) Canard a. a. O. nimmt zu allgemein an, jede Steuer, ſie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile ſich in beiden Fällen auf gleiche Weiſe unter beide Betheiligte und zwar in demſelben Verhältniß, in welchem das Mitwerben dem einen oder dem anderen günſtiger iſt. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres ſich wie 2 zu 3 verhält, ſo ſollen jene 10 fl. in eben dieſem Verhältniß von beiden Claſſen getragen werden, die Waare ſoll auf 106 fl. ſteigen und der Verluſt für die Verkäufer 4 fl. betragen. Es kommt nicht bloß auf die Größe des Angebotes und Begehres, ſondern auch darauf an, nach welcher Fortſchreitung beide ſich verändern, und im obigen Falle darauf, wie viel Kaufluſtige mehr als 100 fl. zu geben und wie viel Verkäufer unter 110 fl. zu verkaufen geneigt ſind. Ueberhaupt hat man ſich zuweilen, ohne die verſchiedenen Fälle deutlich zu unterſcheiden, das Ueberwälzen der Steuern zu leicht vorgeſtellt und deßhalb die gute Anlegung derſelben vernachläſſigt. Hiezu neigt ſich auch Ricardo, Cap. 8: „Obgleich einige Steuern dieſe Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, ſo muß man doch zugeſtehen, daß die verderblichen Folgen der Beſteuerung weniger von der Wahl der beſteuerten Gegenſtände, als von ihrer ganzen Summe herrühren.“

§. 272.

7) Die Ueberwälzung vermag, wie ſich aus vorſtehenden Betrachtungen ergiebt, die fehlerhafte Anlegung der Steuern nicht ſtändig unſchädlich zu machen, denn

a) ſie erfolgt bisweilen gar nicht, bald nur ſehr langſam und unvollſtändig. Eine Ueberlaſtung der Grundrente z. B. iſt dauernd (Nr. 6), eine Ueberbürdung der Häuſer wirkt ſo lange, bis die Zunahme der Einwohner die Miethzinſe ſteigert

Digitized by Google

und die einſtweilen unterlaſſenen Neubauten wieder vortheilhaft werden. Es geſchieht auch nicht ſelten, daß unterdeſſen das Mitwerben in einem gewiſſen Nahrungszweige ſich aus anderen Urſachen verändert und dadurch die Ueberwälzung verzögert wird.

b) Sind nur einzelne oder wenige Steuerpflichtige zu hoch oder zu niedrig belegt, ſo iſt keine Wirkung auf die Preiſe möglich und die Ungleichheit unheilbar.

c) In der Zwiſchenzeit bis zu einer vollendeten Ueberwälzung kommen mancherlei Störungen in den Gewerben und Verluſte zum Vorſchein. Bei dem Verlaſſen eines Gewerbszweiges hat man oft eine Einbuße an Capital zu leiden, Arbeiter werden außer Verdienſt geſetzt u. dgl.

d) Selbſt eine vollſtändige Ueberwälzung iſt bei einer hohen Steuer nicht ohne volkswirthſchaftliche Nachtheile, indem ſie die Erzeugung und den Verbrauch eines Gutes, ſomit den Gütergenuß vermindert. Dieſe Wirkung ſetzt ſich oft auch auf andere Gewerbszweige fort, die durch den von der Steuer gedrückten ihren Abſatz erhalten (*a*).

(*a*) Canard (Grundſätze der polit. Oekon., überſ. von Völk, S. 157) nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unfühlbar werde und Niemand weiter zur Laſt falle, giebt jedoch zu, daß die Reichen zu einer Verminderung ihres Luxus genöthigt werden. Auch mißbilligt er nicht die beſſere Vertheilung der Steuern auf die Individuen, ſondern bezieht jenen Satz nur auf die Beſteuerung der verſchiedenen Zweige von Einkünften im Ganzen (S. 154), indem er glaubt, daß, in welchem Verhältniß dieſe auch belegt ſein mögen, mit der Zeit doch die Steuern ſich gleichmäßig auf alle Zweige vertheilen müſſen. Die Schwierigkeiten, welche der Herſtellung dieſes Gleichgewichts entgegenſtehen, die aber nothwendig vorübergehend ſeien, nennt er Reibung (S. 159). — Dieſe Lehre Canard's hat neuerlich M. v. Brittwitz wieder aufgenommen und weiter verfolgt (Kunſt reich zu werden, §. 635—655, und Theorie der Steuern und Zölle, S. 100 ff.). Nach der Anſicht dieſes Verf. wirken die Steuern wie eine Vermehrung der Erzeugungskoſten oder eine Vertheuerung der Genußmittel, da aber das Einkommen der verſchiedenen Volksclaſſen nicht von den genannten zwei Umſtänden abhänge, ſo könne es auch von den Steuern nicht verringert werden, wenn dieſe nur Zeit gehabt haben, ihre Wirkung zu äußern; ſie vermindern alſo nur das Volkseinkommen im Ganzen. Die Stetigkeit des Steuerweſens müßte demnach auch da vorgezogen werden, wo eine Art von Steuern fehlerhaft angelegt iſt, und die gleichmäßige Beſteuerung würde als ein Phantom erſcheinen. — Nach dieſen Anſichten wäre es für den endlichen Erfolg gleichgültig, welche Steuern man erhebt, denn die ganze Summe derſelben würde ſich von ſelbſt ſo vertheilen, daß alle Einkünfte der Volksclaſſen und der Bürger wieder in das nämliche Verhältniß treten wie es ohne alle Steuern wäre und Alle müßten einen verhältnißmäßigen Antheil an der geſammten Steuerlaſt

Digitized by Google

auf ſich nehmen, wie nach dem Ausſchöpfen aus einer Abtheilung eines mit Gittern durchzogenen Teiches das Waſſer bald wieder in allen Fächern gleichhoch, aber etwas niedriger ſteht. Dieſe durch die Macht des Mitwerbens erfolgende Vertheilung würde wohl in keinem anderen Verhältniß als in dem der reinen Einkünfte geſchehen können.

§. 273.

Derjenige Theil des Steuerbetrages, welcher nicht in der erhöhten Gütererzeugung ſeinen Erſatz findet (§. 268), kann, wie er auch immer ſich unter die einzelnen Bürger vertheilen mag, im Ganzen nur dadurch aufgebracht werden, daß die Bürger ihren Aufwand und ihre Verzehrung einſchränken, oder weniger erübrigen, oder ihr Stammvermögen vermindern (*a*). Die beiden letztgenannten Wirkungen ſind ſchon oben als ungünſtig bezeichnet worden (§. 255, 256) und ſollten vermieden werden. Verzehren die Steuerpflichtigen weniger, ſo nimmt der Abſatz mancher Güter ab und der Preis ſinkt, bis er nach einer entſprechenden Verminderung des Angebots ſich wieder auf die vorige Höhe erhebt und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen ſchwächeren Begehre gleichkommt. Dieſe Erſcheinungen zeigen ſich nicht bei den werthvollſten Dingen, auch nicht in voller Stärke bei einer und derſelben Art von Genußmitteln, ſondern theilweiſe bei mehreren, je nach den verſchiedenen Neigungen und Gewohnheiten der Menſchen in Hinſicht auf den Güterverbrauch. Während aber aus dieſer Urſache der Genuß und die Erzeugung gewiſſer Güter abnimmt, ſo verurſacht dagegen der Staatsaufwand, ſo weit er innerhalb des Landes geſchieht, eine beträchtliche Verzehrung der von der Staatscaſſe bezahlten Beamten und anderer Arbeiter, der Staatsanſtalten, der vom Staate beſchäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entſtehende Abſatzvermehrung kann zum Theile gerade ſolche Güter betreffen, an denen ſich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgeſehen von dieſem Falle muß der Abſatz der Gewerbsunternehmer, ſo wie die Beſchäftigung der Arbeiter und der Capitale im Ganzen ungefähr in gleichem Umfange bleiben, weil das geſammte jährlich zur Verfügung kommende Einkommen ſich nicht in der Größe, nur in der Vertheilung und der Art ſeiner Verwendung ändert. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die mit der geänderten Richtung der Verzehrung verbundenen Störungen ſich verlieren, namentlich

bis die Besteuerten sich in eine andere Lebensweise gefunden haben, das Angebot verschiedener Waaren sich nach dem jetzigen Begehre gestellt hat, bis die z. B. in den Fabriken von Luxusgegenständen oder in Diensten außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter ein anderes Unterkommen erlangt und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich angelegt haben. Ein solcher Uebergang ist stets mit Verlusten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; ist er jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese wird mit der Zeit wegen der Gewöhnung weniger empfunden.

(*a*) Dahin gehört auch das Schuldenmachen.

§. 274.

Sowohl aus dieser Ursache, als der möglichen Ueberwälzung willen ist die anfängliche Wirkung einer Steuer häufig von der späteren verschieden, und alte Steuern werden deßhalb bei gleicher Güte leichter ertragen als neue (*a*). Man soll also nicht ohne wichtige Gründe und nur mit großer Umsicht erhebliche Veränderungen in den Steuern vornehmen (*b*), es wäre aber zu weit gegangen, wenn man dieselben so viel als möglich vermeiden wollte, denn sie werden von Zeit zu Zeit nothwendig. Bald fordert die Vermehrung der Staatsbedürfnisse die Erhöhung, bald das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclasse die Erniedrigung einer Steuer; bald gebietet die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der Steuern oder die Einführung einer neuen Art derselben, wenn es sich nämlich zeigt, daß bisher die Staatsbürger nach Maaßgabe ihres Einkommens in sehr ungleichem Maaße getroffen worden sind, z. B. wenn Irrthümer zum Vorschein kommen, oder die besteuerten Objecte sich verändert haben. Man trägt jedoch aus guten Gründen Bedenken, sogleich eine Steuerermäßigung zu verfügen, sobald der Zustand des Staatshaushaltes sie für den Augenblick gestattet, wenn man nicht auf längere Dauer dieses günstigen Verhältnisses rechnen kann, weil eine später nothwendige abermalige Erhöhung wieder neue Beschwerlichkeiten mit sich bringt.

(*a*) Canard (a. a. O. S. 174) behauptet, jede alte Auflage sei gut und jede neue schlecht.

Digitized by Google

(*b*) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13. — Fulda, Ueber die Wirkung ꝛc. S. 17. So lange eine Steuer ſich gleich bleibt, können die Bürger ſich in ihren wirthſchaftlichen Maaßregeln leichter nach ihr einrichten.

§. 275.

Die Wirkungen der Steuern in den einzelnen Staaten laſſen ſich aus ſtatiſtiſchen Thatſachen erforſchen, indem man die Veränderungen in den Preiſen der Waaren und Leiſtungen ſowie in der Menge der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und zu ermitteln ſucht, wie viel die Steuern hiezu beigetragen haben. Hiebei erfordert es viele Sorgfalt, den Einfluß anderer Urſachen auszuſcheiden. Ein Uebermaaß der Steuern im Ganzen würde ſich durch die Noth der Lohnarbeiter, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheuerung unentbehrlicher Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, das Sinken des Steuerertrages wegen angehäufter Ausſtände oder ſtarker Abnahme der beſteuerten Ausgaben u. dergl. kundgeben. Ueberbürdungen einzelner Volksclaſſen oder Gewerbszweige werden aus Erſcheinungen ähnlicher Art in engerem Umfange kenntlich. Die öfters angeſtellte Berechnung, welche Steuerſumme im Durchſchnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, iſt zwar lehrreich, nur muß man ſich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung ſie für ſich allein nicht zureicht. Ohnehin muß man, damit eine richtige Vergleichung angeſtellt werden könne, die Rechnung bei allen Staaten auf gleiche Weiſe vornehmen, gleiche Arten von Abgaben aufführen (*a*), überall gleichförmig den Brutto- oder den Nettoertrag anwenden (*b*) ꝛc. Die hiebei ſich ergebende Verſchiedenheit des durchſchnittlichen Steuerbetrags auf jeden Kopf (*c*) kann aus mehreren Urſachen herrühren:

1) aus dem ungleichen Wohlſtande (der Steuerfähigkeit) der Völker, weßhalb auch bei gleicher Beſteuerungsweiſe der Ertrag der Steuern in mehreren Ländern oder Landestheilen verſchieden ausfällt (*d*);

2) aus der ungleichen Höhe der Steuerbelaſtung, indem dieſe bald einen größeren, bald einen kleineren Theil des ganzen reinen Volkseinkommens hinweg nimmt und mithin von der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, mehr oder weniger

Digitized by Google

entfernt ist. Diese Verschiedenheit in der Steuerlast kann wieder mehrere Ursachen haben. Dahin gehören

a) der Umfang der Staatsbedürfnisse, wozu die Größe der Staatsschuld, der Belauf der nothwendigen anderen Ausgaben (z. B. die verschiedene Kostbarkeit der Staatsvertheidigung) und die Menge der als nützlich anerkannten und in Ausführung gebrachten Regierungsanstalten beiträgt (*e*);

b) die Größe des aus Domänen und Regalien fließenden Staatseinkommens, d. h. der in die Staatscasse gelangenden Renten und Gewerbsverdienste (*f*).

(*a*) Zu diesem Behufe ist es 1) zweckmäßig, den roh en Betrag der Steuer zu Grunde zu legen, weil die Erhebungskosten von den Bürgern ebenfalls aufgebracht werden müssen, 2) auch der Monopolgewinn von Salz und Tabak verdient aus obigem Grunde mit eingerechnet zu werden, wie in §. 248.

(*b*) Neben den in die Staatscasse fließenden Steuern dürfen auch Provincialabgaben nicht fehlen und bei Bundesstaaten dürfen nicht allein die Einkünfte der Bundesregierung berücksichtigt werden.

(*c*) Zur genauen Ausmittlung ist die Einsicht ausführlicher Voranschläge oder Rechnungen erforderlich, denn bei einem kurzen Auszuge sind in den Hauptabtheilungen nicht selten Theile einbegriffen, die ausgeschieden werden müssen. Beispiele aus den in §. 248 (*c*) aufgeführten Staaten. Es kommen auf den Kopf:

	Landesmünze	südd. Gulden
Großbritanien . .	1,^{8} L. St.	21,^{62}
Frankreich	25,^{11} Fr.	11,^{92}
Niederlande . . .	11,^{6} fl.	11,^{45}
Spanien	70 Re.	8,^{6}
Oesterreich 1862 . .	6,^{89} fl.	8,^{04}
„ 1864 . .	8,^{12} fl.	9,^{48}
Belgien	16,^{17} Fr.	7,^{55}
Sachsen . . .	4,^{07} Rthlr.	7,^{13}
Italien	14,^{9} Fr.	6,^{9}
Nassau 1864 . . .	6,^{9} fl.	6,^{9}
Rußland	3,^{58} R.	6,^{75}
Hannover	3,^{7} Rthlr.	6,^{5}
Baden	6,^{1} fl.	6,^{1}
Preußen	3,^{4} Rthlr.	5,^{92}
Bayern, Würtemberg . .	5,^{6} fl.	5,^{6}

Bemerk. Bei Würtemberg ohne Erhebungskosten der directen Steuern, s. §. 248 (*c*). Die Volksmenge von Frankreich mit Einschluß von Algier. Oesterreich nach der Zählung von 1857; der Steuerbetrag wird in Papiergeld bezahlt und beträgt also in Silber weniger.

Hahn (Vergleichende Darstellung der Höhe und Ergebnisse der Besteuerung, Pesth, 1857) giebt eine Tabelle über sämmtliche europäische Staaten. Die Salz- und Tabakserträgnisse sind nicht eingerechnet, der Ausschlag auf den Kopf fällt daher schon aus diesem Grunde etwas niedriger aus als in obiger Aufzählung. Der Verf. berechnet für den Kopf (in süddeutschen Gulden): Oesterreich 5,^{53}, Bayern 5,^{76}, Frankreich 14,^{45}, Niederlande 15,^{84}, Dänemark 6,^{93}, Spanien, Portugal 6,^{61},

Digitized by Google

Griechenland 5,[51], Schweden 5,[46], Neapel 4,[78], Rußland 1,[97] fl. — Die Zahlen bei v. Czörnig II, 481 weichen von den obigen darum ab, weil der Verf. den verschiedenen Budgets gemäß unter den indirecten Steuern auch die Gebühren aufgenommen hat. Seine Berechnungen ergeben: Großbritanien 23,[24], Frankreich 15,[51], Niederlande 15,[36], Spanien 10,[74], Belgien 9,[81], Oesterreich 9,[53], Preußen 8,[79], Portugal 6,[58], Bayern 6, Rußland 5,[72] fl. österr.

(d) Vgl. §. 280. — Ist in einem Lande in Vergleich mit anderen ein merklich höherer oder niedrigerer Preis der edlen Metalle gegen die Mehrzahl der Waaren, so wird der Steuerbeitrag des Kopfes auch schon aus dieser Ursache ungleich sein.

(e) Vgl. v. Hoffmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen, S. 208 ff. (Rechtfertigung der höheren hessischen Steuerquote.)

(f) Es seien z. B. zwei Länder A und B von je 5 Mill. Einwohnern. Wenn in A die Domänen und Regalien (ohne Monopolgewinn) 2 Mill. fl. mehr tragen als in B, so muß hier 0,[4] fl. mehr Steuer vom Kopf gefordert werden. Dagegen gelangen auch in Renten, reinem Gewerbs- und Lohnverdienst 2 Mill. mehr in den Besitz der Bürger, wovon durch mancherlei Steuern (unter Annahme von $^1/_6$ des reinen Einkommens) schon $^1/_3$ Mill. eingehen können, auch jährlich etwas zur Vermehrung des Capitals erübrigt werden wird.

---

3. Hauptstück.

Einrichtung des Steuerwesens.

I.

Zusammenhang der Steuern.

§. 276.

In früheren Zeiten, als das Steuerwesen noch wenig durchdacht war und allgemeine Grundsätze für dasselbe gänzlich fehlten, pflegte man jede Steuer nur für sich in Hinsicht auf ihre Einträglichkeit, leichte Anlegung, Unschädlichkeit, auf die Kostbarkeit oder Wohlfeilheit, Bequemlichkeit oder Schwierigkeit der Erhebung ꝛc. zu betrachten. Man griff zuerst zu denjenigen Steuern, welche nach diesen Eigenschaften die größten Vorzüge hatten und nahm dann allmälig, als der Geldbedarf anwuchs, andere zu Hülfe, von denen man eine beträchtliche Einnahme erwartete. Seitdem man aber die Vertheilung des jährlichen Volkseinkommens in seine verschiedenen Hauptzweige zu überblicken gelernt hat und eine gleichmäßige Belastung derselben als rechtliches Gebot anerkennt, muß man die sämmtlichen Steuern eines Landes als Theile eines Ganzen ansehen und darauf

Digitized by Google

hinarbeiten, daß alle Arten von Einkünften vollständig und in richtigem Verhältniß getroffen werden. Der Inbegriff der Steuern eines Landes, das Steuerwesen desselben ist öfters mit dem Namen Steuersystem bezeichnet worden. Er verdient denselben nur dann, wenn die einzelnen Steuern den obigen allgemeinen Grundsätzen gemäß angelegt sind, so daß kein Theil des reinen Einkommens frei gelassen oder zu sehr geschont, oder dagegen überbürdet wird. Aus diesem Grunde muß man bisweilen einzelne Steuerarten bestehen lassen oder neu einführen, die in verschiedenen Hinsichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind als die übrigen, die aber zur Vollständigkeit des Steuerwesens erforderlich sind.

§. 277.

Da man ehemals nicht umhin konnte zu bemerken, daß manche Steuern ungenau angelegt waren, so scheute man sich, wenn die Staatseinkünfte vermehrt werden mußten, jene zu erhöhen und dadurch Klagen hervorzurufen, man zog es daher vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Diese Vielheit der Steuern machte die Erhebung umständlich und kostbar, verursachte auch den Steuerpflichtigen eine unnöthige Mühe und erschwerte den Ueberblick des ganzen Steuerwesens. In der neuesten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung schätzen gelernt, eine Menge von Auflagen abgeschafft und dafür die beibehaltenen sorgfältiger angelegt, so daß sie nöthigenfalls ohne beträchtliche Nachtheile erhöht werden konnten. Bei der kleinen Zahl von Steuerarten, die man in den heutigen Staaten antrifft, ist es viel leichter, ihre Wirkungen wahrzunehmen und sie in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen. Die wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern müssen hiebei sorgfältig von den privatrechtlichen Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (den Grundgefällen) unterschieden werden, weil jene den Bürgern unentgeldlich erlassen werden, diese aber abzulösen sind, §. 156. Diese Scheidung ist in manchen Fällen nur mittelst genauer historischer Untersuchungen auszuführen (*a*).

(*a*) Diese Ausscheidung hat besonders darum praktische Wichtigkeit, weil den deutschen Standes- und Grundherren die grundherrlichen Gefälle

Digitized by Google

verblieben, die Steuern entzogen worden ſind, ſowie ihnen zugleich die Regierungsausgaben abgenommen wurden. In mehreren deutſchen Staaten hat die Aufhebung der ſteuerartigen alten Abgaben mühſame Nachforſchungen verurſacht; v. Sensburg, Unterſ. des Urſprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben. Erlangen, 1823. — Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gießen, 1826. — Neuere Forſchungen zeigen, daß die Namen der Abgaben für das Weſen derſelben nicht entſcheiden, indem bisweilen Steuern, gutsherrliche und leibeigenſchaftliche Entrichtungen mit dem nämlichen Ausdrucke belegt wurden. — Ueber die alten Abgaben in Baden Verhandl. der 1. Kammer von 1837, Beil. I, 153—168 (v. Rau).

§. 278.

Die Vereinfachung des Steuerweſens findet nothwendig darum eine Gränze, weil, auch wenn man die zahlreichen auf den Güterverbrauch gelegten Steuern (§. 292) beſeitigen würde, doch die verſchiedenen Zweige des reinen Einkommens im Volke zur Beſteuerung beigezogen werden müſſen und jeder derſelben ſeiner Natur nach eigenthümliche Regeln für ihre Ausmittelung und Belegung aller ſteuerbaren Einkünfte erfordert, ſo daß alſo mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, neben einander beſtehen. Es iſt aber öfters die Forderung ausgeſprochen worden, daß in jedem Staate nur eine einzige Steuer anzuordnen ſei, was freilich, wenn es ſonſt mit den Grundſätzen der Beſteuerung vereinbar wäre, die Verwaltung ſehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelſt der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorſchlägen (*a*), die von den Phyſiokraten empfohlene einzige Grundſteuer (I, §. 41), deren Unzweckmäßigkeit aus der klaren Einſicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), ſowie überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Beſteuerungsmethode außer Zweifel iſt;

2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögensſteuer, die man ſich als eine Zuſammenſetzung und Verſchmelzung mehrerer, nach einerlei Hauptgrundſatz angeordneten Arten von Steuern denken kann, wobei die auf einem anderen Princip beruhenden aufgehoben würden, §. 368. 402.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlſteuer, von einem ſpaniſchen Finanzmanne; Dolcoourt, De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter andern iſt Canard's Preisſchrift (§. 270 und I, §. 45 (*d*)) hauptſächlich zur Beleuchtung dieſes phyſiokratiſchen Satzes beſtimmt geweſen, ſ. auch v. Jakob, St. Fin.-Wiſſ. I, §. 502—507.

§. 279.

Die größeren und mittleren europäiſchen Staaten entſtanden durch allmälige Zuſammenfügung mehrerer kleineren Gebiete. Wo dieſe Vereinigung noch neu iſt, wie ſie es in Deutſchland nach den letzten Veränderungen war (*a*), oder wo das Andenken an die frühere Trennung ſich noch in der verſchiedenen Geſetzgebung und Verwaltungsweiſe der Provinzen erhalten hat (*b*), da verurſacht die ungleichartige Steuerverfaſſung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie verhindert, daß die Bewohner verſchiedener Bezirke gleichmäßig belegt werden, ſie erſchwert die Oberleitung und die Vervollkommnung des ganzen Steuerweſens, verwickelt das Rechnungsweſen und kann ſelbſt den Verkehr im Innern des Staatsgebietes beläſtigen (*c*). Dieſer nachtheilige Zuſtand läßt ſich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue ſtatiſtiſche Vorarbeiten dazu gehören, um die nämlichen Steuern im ganzen Lande einzuführen, und weil es, wenn kein Theil des Staates ſchon eine vorzügliche Steuerverfaſſung hat, rathſam iſt, lieber ſogleich eine neue beſſere vorzubereiten.

(*a*) Reichsdeputationsreceß von 1803, Rheinbundsacte von 1806, Acte des Wiener Congreſſes von 1815.

(*b*) Z. B. in Frankreich bis 1789, im öſterreichiſchen Staat bis 1848, im Königreich Italien.

(*c*) In Bayern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgeſetzes) 19 verſchiedene, in einzelnen Landestheilen üblich geweſene Abgaben aufgehoben. — Hannover hat ſeit 1817 ein gleichförmiges Steuerſyſtem. Bis dahin war wegen der ungleichen Conſumtionsſteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preußen bis 1818. Dieſer Staat hatte noch bis jetzt vielerlei Grundſteuerſyſteme. Die bad. V. v. 22. März 1811 ſpricht von 40—50 verſchiedenen Steuerſyſtemen, die damals im Lande beſtanden. — Die großh. heſſiſche Provinz Starkenburg hatte 24 verſchiedene Steuerverfaſſungen, Kröncke, Anleitung S. 7.

§. 280.

Wenn man in der Zwiſchenzeit, ehe dieſe Vorarbeiten beendigt ſind, vorläufig wenigſtens die größeren Ungleichheiten in der Belaſtung der verſchiedenen Landesbezirke entfernen will, ſo muß man ſuchen, die jetzigen Steuern durch Zuſchläge oder

Digitized by Google

Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu der Steuerfähigkeit der Einwohner zu setzen. Für diese vorläufige Ausgleichung hat man vergeblich einen einfachen, bequemen und genauen Maaßstab gesucht, nach welchem der von jedem Landestheile zu erhebende Steuerbetrag bestimmt werden könnte (*a*). Der Flächenraum ist offenbar ganz unbrauchbar. Eher könnte man sich noch an die Einwohnerzahl halten, doch wird auch sie unzuverlässig, wenn in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen Verschiedenheiten obwalten. Um hierüber Aufklärung zu erlangen, ist es nützlich, den Steuerbeitrag der einzelnen Theile eines Staates zu vergleichen, in dem eine gleichförmige Steuerverfassung besteht. Hiebei zeigt sich, daß in großen Städten auf jeden Einwohner mehr Steuer kommt als sonst im Lande, weil dort viel Reiche wohnen. Gegenden mit unfruchtbarem Boden, z. B. Gebirge, haben einen niedrigen Steuerbeitrag des Kopfes, fruchtbare, für den Absatz günstig gelegene und gut angebaute Gegenden einen vorzüglich hohen. Ausgedehnter Gewerksbetrieb wirkt ebenfalls vortheilhaft auf die Steuerfähigkeit, bei sehr hoher Bevölkerung aber findet man dieselbe niedriger als bei mittlerer (*b*). In einem großen Gebiete kann die Verschiedenheit dieser und anderer Umstände die Steuersumme, welche jeder Kopf im Durchschnitt trägt, sehr ungleich machen. Man muß deßhalb darauf verzichten, zu dem eben genannten Zwecke einen einzigen Anhaltspunct zu benutzen, und vielmehr aus der Verbindung mehrerer Kennzeichen die Steuerfähigkeit jedes Bezirkes ermitteln. Erstreckt sich die Verschiedenheit nur auf eine einzige Art der Steuern, so ist es leichter, vorläufig eine Gleichheit der Belastung eines gewissen Einkommens nach deutlichen Kennzeichen desselben herzustellen (*c*).

(*a*) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77. 131. — Ganilh, Théorie de l'écon. polit., S. 192 (unklar). — (Hofer) Angef. Ideen. 1808. Der Verf. schlägt vor, zwischen den einzelnen Provinzen $^2/_3$ der Summe nach der Volkszahl, $^1/_3$ nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber $^1/_2$ nach dem Flächeninhalte und mit der Reduction des schlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des besseren. Dieß Verfahren kann nicht befriedigen, weil andere Ursachen außer der Volksmenge und dem Flächenraum zu mächtig einwirken. Wendet man z. B. diese Austheilungsart auf einige österreichische Kronländer an, so ergiebt sich die Steuersumme:

Digitized by Google

	nach Hofer's Methode	wirklich 1857
Böhmen	49 Mill. fl.	39⅔ Mill. fl.
Lombardei und Venedig .	42,8 „ „	63 „ „
Tirol	7⅓ „ „	7·196000 „
Ungarn	63,4 „ „	56 Mill. „

Nur bei Tirol trifft die Berechnung mit der Wirklichkeit zusammen. — Die 9 Provinzen von Belgien hatten 1861 Procente

	der Steuern	des Flächenraums	der Volkszahl
Antwerpen . . .	14,25	9,61	9,59
Brabant	21,78	11,44	17
Westflandern . . .	11,23	10,98	13,4
Ostflandern . . .	17,60	10,18	16,8
Hennegau	15,16	12,63	17,26
Lüttich	9,04	9,82	11,23
Limburg	4,59	8,19	4,1
Luxemburg . . .	1,84	14,99	4,28
Namur	4,46	12,42	6,3

Hieraus erkennt man, daß in der Mehrzahl der Provinzen auch eine Combination von Flächenraum und Volkszahl nicht das richtige Verhältniß geben würde.

(*b*) Die Zölle müssen bei solchen Vergleichungen außer Ansatz bleiben, weil sie nicht gerade von der Gegend getragen werden, in der sie eingehen. Die folgenden Beispiele zeigen, daß die Steuerbeiträge auch mit der Dichtigkeit der Bewohnung nicht in gleichem Verhältniß stehen.

Belgien, 1861; Grund-, Personal-, Patentsteuer und Accise auf den Kopf, Bevölkerung auf die deutsche □Meile:

Provinz.	Steuerbetrag	Bevölkerung	Provinz.	Steuerbetrag	Bevölkerung
Antwerpen . .	18,1 Fr.	8 887	Hennegau . .	10,07 Fr.	12 168
Brabant . .	15,6 „	13 582	Lüttich . . .	9,8 „	10 186
Limburg . .	13,57 „	4 477	Namur . . .	8,6 „	4 518
Ostflandern . .	12,66 „	14 718	Luxemburg . .	5,2 „	2 528
Westflandern .	10,19 „	10 896			

Im Ganzen genommen findet sich also die höchste Steuer bei einer mittleren Bevölkerung, die niedrigste bei der geringsten Bevölkerung, die mittlere bei der stärksten Bevölkerung.

Bayern, A. 1855—61, sämmtliche Steuern ohne Zoll.

Kreise.	auf den Kopf	Bevölkerung	Kreise.	auf den Kopf	Bevölkerung
Oberbayern .	6,8 fl.	2407	Oberpfalz . .	4,7 fl.	2694
Schwaben . .	6 „	3233	Unterfranken .	4,5 „	3629
Niederbayern .	5,9 „	2844	Oberfranken .	4,1 „	3988
Mittelfranken .	5,3 „	3846	Pfalz . . .	3,5 „	5428

Hier haben die vier schwächer bevölkerten Kreise einen mittleren Steuerbetrag von 5,85, die vier stärker bevölkerten aber nur 4,5 fl., sonst ist keine Regel zu erkennen.

Digitized by Google

In Preußen haben die drei nordöstlichen Provinzen den geringsten Steuerbetrag vom Kopf und zugleich die geringste Bevölkerung. — In Oesterreich haben im Ganzen die am dichtesten bewohnten Kronländer ebenfalls einen mittleren Steuerausschlag; directe und indirecte Steuern von 1857:

Kronländer.	auf den Kopf	Bevölkerung	Kronländer.	auf den Kopf	Bevölkerung
Wien . . .	62,48 fl.	—	Kärnthen . .	7,01 fl.	1920
Salzburg . .	20,73 „	1240	Kroatien . .	7,26 „	3038
Niederösterreich ohne Wien .	12,55 „	3295	Schlesien . .	6,55 „	5355
Lombardei . .	12,46 „	8023	Ungarn . . .	6,43 „	2800
Venedig . . .	11,18 „	6010	Militärgränze .	5,71 „	2168
Mähren . . .	8,43 „	5107	Siebenbürgen .	5,71 „	1809
Woiwodschaft .	8,38 „	3020	Bukowina . .	5,23 „	2375
Böhmen . .	8,16 „	5318	Galizien . .	5,21 „	3710
Tirol . . .	7,85 „	1850	Dalmatien . .	4,63 „	1945

Die von der schweizerischen Tagsatzung aufgestellte, 1838 abgeänderte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaß des Wohlstandes hält, zeigt das geringere Einkommen der hauptsächlich auf Viehzucht hingewiesenen höheren Gebirgsgegenden im Vergleich mit den fabrik- und handeltreibenden Cantonen, welche größere Städte und fruchtbaren Boden besitzen. Es ist hiebei ein Contingent von 2 Proc. angenommen und für den Mann wird bezahlt 30 Fr. von Basel-Stadt; 25 Fr. Genf; 20 Fr. Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waadt; 15 Fr. Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Appenzell A. R.; 12½ Fr. Basel-Landschaft; 10 Fr. Tessin, Glarus, Juraämter von Bern; 7½ Fr. Wallis, Bündten, Zug; 5 Fr. Unterwalden, Schwyz, Uri, Appenzell J. R.

(c) Beispiele: Die 1859 beantragte Ausgleichung der Grundsteuer im preußischen Staate, wobei den beiden westlichen Provinzen 20 Proc. der Anschläge ab-, den vier nordöstlichen 10 Proc. zugesetzt werden sollten. — Die 1864 beschlossene Austheilung der ganzen Grundsteuer auf die Theile des italienischen Staates.

II.

Ausführung der Steuern.

§. 281.

Wenn auch der Gegenstand und die Größe der Steuern gegeben sind, so hängt doch die Stärke der Belästigung für die Bürger und die Schwierigkeit, welche die Regierung bei der Erlangung der Steuereinnahme zu überwinden hat, zum Theil noch von den äußeren Einrichtungen ab, die dazu erforderlich sind, um jedem einzelnen Steuerpflichtigen seinen Beitrag abzufordern und denselben der Staatscasse zuzuführen. Sind jene Einrichtungen mangelhaft, so fügen sie zu der ohnehin in

Digitized by Google

jeder Steuer enthaltenen Beschwerde noch eine zweite zufällige hinzu; sind sie gut, so vermindern sie die Last und befördern die Verwirklichung der obigen Grundsätze. Die Regeln, welche sich auf diese formellen, zur äußerlichen Darstellung eines Steuersystems gehörenden Anordnungen beziehen, können nach folgenden drei, bei jeder Steuer vorkommenden Vorgängen geordnet werden:

1) Festsetzung der Steuerschuldigkeit,
2) Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
3) Erhebung (Einzug) für die Staatscasse.

§. 282.

Zu 1) Um eine Steuer fordern zu können, müssen vor Allem diejenigen Zahlenbestimmungen aufgestellt werden, aus denen die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt wird. Dazu gehört:

a) Die Bezeichnung des Gegenstandes (§. 254), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemessen werden soll, z. B. eines Vermögenstheiles, eines Einkommens, einer Ausgabe ꝛc.;

b) die Festsetzung des Steuersatzes, d. i. der Regel, nach welcher von einem gewissen Gegenstande ein gewisser Steuerbetrag zu bestimmen ist (*a*). Wird der Gegenstand ebenfalls durch eine Geldsumme ausgedrückt, so besteht der Steuersatz in einem Zahlenverhältniß zwischen jenem und der darauf fallenden Steuer, welches ein ächter Bruch ist und mit dem Namen Steuerfuß belegt wird. Der Steuerfuß muß auf eine bequeme Weise bezeichnet werden, indem man eine gewisse Einheit des Gegenstandes als Nenner des Bruches annimmt, z. B. nach Procenten oder mit Benutzung der in Süddeutschland üblichen Münzstückelung in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenstandes. Es ist für die Steuerpflichtigen angenehm, wenn der Fuß längere Zeit gleich bleibt, allein bisweilen sprechen andere wichtigere Gründe für seine Erniedrigung oder Erhöhung. Um alle Willkür der Erhebungsbeamten zu verhindern und den Steuerpflichtigen die Bezahlung zu erleichtern, ist es rathsam, den Steuerfuß nicht bloß für alle Fälle genau, sondern auch so leichtverständlich zu bestimmen, daß Jeder sich selbst abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (*b*). Die

Digitized by Google

obrigkeitliche Verkündigung des Steuerfußes heißt das Steuerausschreiben (c);

c) die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenstandes, welche von jedem Einzelnen zu versteuern ist; dieß Geschäft erfordert bei manchen Steuern, die nach einzelnen Vorfällen erhoben werden, nur die sorgfältige Wahrnehmung derselben und die Anwendung der allgemeinen Vorschrift (Tarif) auf jeden gegebenen Fall, bei anderen aber die mühsame und umständliche Entwerfung von Verzeichnissen (Listen, Rollen).

(a) Z. B. der Zollsatz in Geld von dem Centner der verschiedenen Waaren, der Satz der Trankſteuer von 1 Ohm, Eimer ꝛc., der Gewerbsteuer von 1 Mahlgang, 1 Pferdegespann u. dgl. Eine Angabe mehrerer Ansätze für verschiedene Gegenstände einer Steuergattung wird Steuertarif genannt.

(b) Die Gewißheit dessen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, ist im Steuerwesen von so großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit kein so großes Uebel ist, als ein sehr geringer Grad von Ungewißheit. A. Smith, III, 212. (IV, 166. Bas. Ausg.)

(c) Bad. Instruct. vom 4. März 1816 §. 1.

§. 283.

Während der Gegenstand und der Ansatz oder insbesondere der Fuß einer Steuer in einem Gesetze allgemein ausgesprochen werden können, ist der Umfang von Steuergegenständen, für welche jeder Einzelne die Steuer zu entrichten hat, eine Thatsache. Ein Theil der Steuerpflichtigen ist stets in Versuchung, dieselbe aus Gewinnsucht zu verheimlichen oder nicht vollständig bekannt werden zu lassen. Es ist rathsam, bei der Erforschung dieser thatsachlichen Umstände das Eindringen in häusliche Verhältnisse und jedes kleinliche Ausspähen zu vermeiden, weil es Unwillen erregt und der Würde der Staatsgewalt widerstreitet, vielmehr soll soviel als möglich nur auf das geachtet werden, was offen vorliegt. Zugleich soll aber der Reiz zum Betruge durch solche Beobachtungs- und Ueberwachungsmittel, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig lassen, soviel als möglich aufgehoben werden. Es ist zwar eine mit der Steuerpflicht zusammenhängende Verpflichtung des Bürgers, seine wirthschaftlichen Verhältnisse soweit, als sie zur gerechten Steueranlegung bekannt sein müssen, wahrhaft anzugeben, aber der hiezu erforderliche Grad von Redlichkeit und Liebe zum

Digitized by Google

Gemeinweſen iſt nicht allgemein vorhanden. Da es nun auch in ſittlicher Beziehung rathſam iſt, den Eigennutz mit der Gewiſſenhaftigkeit ſowenig, als es thunlich iſt, in Widerſtreit zu bringen und die Bürger einer ſchweren Verſuchung zu überheben, ſo ſollte die eigene Angabe des Steuerpflichtigen wo möglich nur in ſolchen Fällen zu Hülfe genommen werden, wo man im Stande iſt, ſich von ihrer Richtigkeit noch auf anderen Wegen zu überzeugen. Bei manchen Steuern läßt ſich dieß nicht umgehen, doch muß man ſtets erwägen, daß Strafgeſetze und Strafzufügungen ein zweites Uebel neben der Steuerlaſt ſind, welches man zu mildern ſuchen ſollte, und daß eine deſto kleinere Strafe ausreicht, je ſchwächer der Antrieb zur Geſetzwidrigkeit und je wahrſcheinlicher die Entdeckung iſt (*a*).

(*a*) Vgl. A. Smith, III, 214. — Die von jedem Strafgeſetze überhaupt bewirkte Abhaltung läßt ſich als das Product zweier Factoren anſehen, deren einer in der Größe des Strafübels, der andere in der Wahrſcheinlichkeit der wirklich eintretenden Beſtrafung beſteht. 100 fl. Strafe und eine Wahrſcheinlichkeit von $^2/_5$, d. h. der Entdeckung in 2 von 5 Fällen, wirkt wie eine unfehlbar zu erwartende Strafe von $^2/_5 . 100 = 40$ fl.

§. 284.

Zu 2) Bei der Entrichtung der Steuern iſt zuvörderſt der Vorzug der Geld- vor den Naturalſteuern zu bemerken. Dieſe waren zwar in früheren Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Verſendungs- und Abſatzgelegenheit noch fehlte, unvermeidlich (*a*), ſind dagegen für Staaten von höherer Entwicklung nicht mehr paſſend, weil ſie die Freiheit des Verkaufs beſchränken, mühſame Aufbewahrung und Ablieferung verurſachen und auch der Regierung Beſchwerde auferlegen. Selbſt wenn dieſe ein Bedürfniß von Naturalien hat, z. B. für die Kriegsmannſchaft und deren Pferde, ſteht man ſich beſſer bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrichtung könnte hauptſächlich nur bei Steuern von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat ſie bisweilen für ſolche Zeitumſtände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreiſe Mühe haben, die nach einem höheren Durchſchnitte angeſetzten Geldſteuern aufzubringen. Doch iſt auch dieſes kein zureichender Grund, Naturalſteuern einzuführen, weil der Vortheil derſelben nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preiſe als der gegenwärtige an

Digitized by Google

Zahlungsſtatt annimmt, und ein vorübergehender Nachlaß an der Steuerſumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(a) Im perſiſchen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofſtaat neben den Geldſteuern vor. Sie ſollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Gränzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrſchend waren (Strabon). Dieß erklärt ſich nicht bloß aus dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeſchmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, Perses et Phéniciens, S. 189), ſondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkiſchen Reiche in Gold, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. Capitul. de 812. Baluzius, I, 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. B. für die Sendgrafen, Lang, T. Steuerverfaſſung, S. 22—26. Reynier, Ec. publ. et rur. des Celtes, S. 289 (aus den formulis Marculfi). — Kaiſer Iſaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerſtellen 1 Goldſtück, 2 Silberſtücke, 1 Schaaf, 30 Hühner, 6 Scheffel Gerſte, ebenſoviel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerſtellen verhältnißmäßig weniger. Gregorius Tholoz., De rep. L. IV. C. 3. §. 13. — Die Dalekarlier empörten ſich gegen Chriſtian I., weil ſie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, Monthion, S. 84. — Ein merkwürdiges Beiſpiel noch aus der Gegenwart bietet Abyſſinien dar. In den Verſammlungen des Hauptes der Provinz und der Bezirksbeamten werden die Familien jedes Ortes aufgezeichnet und die Steuerbeträge der Bezirke feſtgeſtellt, in jedem Orte wird dann von den Vorſtehern der Gemeinde das Vermögen jedes Bürgers aufgenommen. Die Steuern werden in Honig, Kühen, Schaafen, Zeuchen, auch in Silbermünze entrichtet. Die Hälfte gehört dem Grundherrn des Ortes. Lefevbre, Voyage en Abyssinie, P. 1845, I, XLVII.

§. 285.

Sonſt tragen noch folgende Anordnungen bei, die Entrichtung zu erleichtern:

a) Empfangnahme der Steuern in der Nähe des Wohnortes der Steuerpflichtigen, um dieſen einen längeren Weg, die Sendungskoſten ꝛc., zu erſparen, — am beſten in jeder Gemeinde.

b) Das Geſtatten der Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigſtens bei den Steuern der Mindeſtbegüterten, namentlich der Lohnarbeiter wie der kleinen Grundeigner und Gewerbsleute, deren Einnahmen ebenfalls in kleinen Beträgen einzugehen pflegen. Kleine Theilſummen der Steuer laſſen ſich leichter als große Beträge durch jedesmalige Beſchränkung entbehrlicher Ausgaben aufbringen. Muß man längere Zeit auf den Steuerzahltag ſparen, ſo geräth man oft in Verſuchung, die zurückgelegte Baarſchaft unterdeſſen zu anderen Zwecken auszugeben

und wird ſodann vom Herannahen des Zieles in Verlegenheit geſetzt. Die Anordnung einer Anzahl von Steuerzahlungen im Jahre hat zugleich die Folge, daß die eingegangenen Steuergelder bald wieder zu Staatsausgaben verwendet werden, es entſteht ein ſchnellerer Geldumlauf und ein geringerer Bedarf von Geldvorräthen (§. 88), als wenn z. B. alle Steuern nur halbjährlich eingingen. Bei einigen Steuern, beſonders bei den auf die Zehrer überwälzten, ergiebt ſich von ſelbſt die Zertheilung in viele faſt unmerkliche Beträge, bei andern hängt es von der Regierung ab, wie viele Theilzahlungen ſie geſtatten will. Indeß hat der Vortheil einer Vermehrung der Steuerziele für die Steuerpflichtigen eine Gränze, auch darf man die Mühe und die Koſten der Einziehung nicht zu groß werden laſſen. Den Wohlhabenden wird zu ihrer Bequemlichkeit geſtattet, mehrere Ziele zugleich zu entrichten (*a*).

c) Ein ſolcher Zeitpunct der Entrichtung, an welchem die Steuerpflichtigen im Beſitze der nöthigen Geldmittel ſind. Auch dieß findet ſich bei ſolchen Steuern von ſelbſt, die beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preiſe derſelben enthalten ſind. Bei Abgaben der Grundeigenthümer nimmt man auf die Jahreszeit Rückſicht, in welche die ſtärkſten Einnahmen zu fallen pflegen, d. h. den Zeitraum von der Getreideernte bis in den Winter. Dieſer Umſtand erſtreckt ſeinen Einfluß auch auf andere Volksclaſſen, die von jenen in Nahrung geſetzt werden (*b*).

(*a*) Beſold (De aerario S. 74) verlangt, daß die Erhebung paulatim per partes, a benignis et humanis exactoribus geſchehe. — Zwölf Monatstermine in Frankreich, wie ſchon in Gallien vor der römiſchen Herrſchaft und auch während derſelben (Reynier, Celtes S. 268, 272), 6 in Baden, 4 in Sachſen. Vgl. v. Malchus, Finanzwiſſ. I, 373.

(*b*) In Baden werden deßhalb vom März bis zum Ende des Junius, auch im October und November die directen Steuern nicht gefordert, in den anderen Monaten je $^1/_6$. In Bayern wird die Grund- und Hausſteuer am 30. November, 15. Februar und 15. April, die Gewerbſteuer am 15. Februar und Juli, die Capital- und Einkommensſteuer am 15. Januar und Juni entrichtet.

§. 286.

Zu 3) Bei der Steuererhebung fordert es zunächſt der Vortheil der Staatscaſſe, mittelbar jedoch auch der der Steuerpflichtigen, denen alle Verluſte jener zuletzt zur Laſt fallen, daß die Steuern mit wenigen Koſten, pünctlich und vollſtändig eingehen. Die Erhebung koſtet nicht bei allen Arten

Digitized by Google

von Steuern gleichviel, nicht bloß weil die Mühe des Forderns, Einnehmens, Bescheinigens und Einzeichnens davon abhängt, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, sondern auch weil die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verschiedener Aufsichts- und Sicherungsanstalten sehr ungleich ist. Gleichwohl kann durchgehends durch einfache Einrichtungen unbeschadet der Sicherheit auf eine Kostenverminderung hingewirkt werden (*a*). Man kann in Deutschland die Kosten ungefähr auf $^1/_{10}$ — $^1/_8$ der Einnahme anschlagen. Zur Sicherung sowohl der Staatscasse als der Steuerpflichtigen gehören Vorkehrungen, daß die ganze eingehende Summe in den Rechnungen aufgeführt werde, daß außer dem Erhebungsaufwand von den dazu bestellten Beamten nichts unbefugter Weise zurückbehalten und neben der schuldigen Steuer nichts weiter gefordert werden könne (*b*). Der Rückersatz einer schon entrichteten Steuer in Fällen, wo die Steuerpflicht nach dem Gesetze nicht vorhanden ist, und die Auslieferung eines Theiles der Steuersumme an Gemeinden und andere Empfangsberechtigte muß von den eigentlichen Erhebungskosten unterschieden werden, weil er nur eine Berichtigung der wahren Einnahme des Staates darstellt, §. 26 — (*c*).

(*a*) Das Nähere von den Erhebungskosten folgt bei den einzelnen Steuern. Bei der Vergleichung der Kosten in verschiedenen Ländern ist zu berücksichtigen, daß jene hie und da nicht vollständig in den Staatsrechnungen aufgeführt werden, z. B. weil sie zum Theil von den Gemeinden bestritten werden oder in dem Besoldungsaufwande von Steuerbeamten enthalten sind. — In Großbritanien wurde der Erhebungsaufwand sämmtlicher Steuern, welcher 1817—1824 noch über 10 Proc. betrug, seit 1830 unter 7 Proc. herabgebracht, 1831 auf 6,^{14}, 1834 auf 6 Proc. Diese Verminderung rührt zum Theil von der erhöhten Bruttoeinnahme her, die zwischen 1824 und 1831 von 15$^1/_2$ bis 21 Mill. L. St. stieg; Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit., I, 177. Mit Einrechnung von Irland waren 1839 die Kosten der Steuern überhaupt 5,^{04} Proc., der Zölle insbesondere 5,^{49}, der Accise 6,^{76}, der directen Steuern 4,^{88} Proc. Für 1851 berechnet man die Kosten der Luxussteuern (taxes) auf 2,^{77}, der Einkommenssteuer auf 2,^{83}, der Accise auf 5,^{18}, der Zölle auf 6,^{91} Proc., de Parieu, I, 114. — Frankreich, 1853: directe Steuern 4,^{4} Proc., Transsteuern 11,^{2} Proc., Zoll 18,^{7} Proc., de Parieu, I, 111. — Baden, R. 1860. 61 im Durchschnitt:

1) directe Steuern:

Abgang, Ersatz .	1,^{99} Proc.
Katasterkosten . .	2 „
Hebgebühren . .	2,^{23} „
	6,^{22} Proc.

Digitized by Google

2) indirecte Steuern:

Abgang, Ersatz	2,^{21} Proc.
Feststellung (Constatirung), Erhebung	5,^{28} „
	7,^{49} Proc.

3) allgemeine Kosten der Steuerverwaltung 3,^{2} Proc.

Unter der letzteren sind aber 0,^{98} Proc. Kosten des Aufsichtspersonals begriffen, welches eigentlich den Trankſteuern und der Fleiſchaccise zur Last fällt und von dem Ertrage derselben 2 Proc. ausmacht. Zieht man den Abgang und Ersatz an der Einnahme und Ausgabe ab und rechnet man die besonderen und allgemeinen Kosten zusammen, so ergeben sich für die directen Steuern 6,^{3} Proc., für die indirecten und viele mit denselben zusammengerechnete Gebühren 7,^{62} Proc. und für die erwähnten durch das Aufsichtspersonal zu überwachenden Arten der Accise noch weitere 4,^{5} Proc., also zusammen 10,^{12} Proc. — Preußen, A. 1849, im Ganzen 10,^{52} Proc. — In Hannover waren die Steuererhebungskosten (ohne Ersatz und Nachlaß) 1850/51 12,^{2} Proc., Lehzen, I, 397; — in Sachsen (ohne Gränzzoll und ohne Ersatz ꝛc.) ist der A. 1858—60 12,^{1} Proc..

(*b*) Heinrich IV. von Frankreich sagte: On fait payer double taille à mon peuple, l'une est à moi et l'autre aux officiers. La 2de rend la 1re insupportable, car les despenses que font les officiers montent plus que la taille. Besold, De aerar. S. 58. „Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenaient au roi, il en sortaient de la bourse des particuliers, j'ai presque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'ou venait la calamité du peuple.“ Mém. de Sully, a. 1598. IV, 332 (Lond. A. v. 1778.) — A. Smith, IV, 213.

(*c*) In Großbritanien versteht man unter net revenue nicht den Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten, sondern lediglich nach Abrechnung von Rückersatz und anderen sog. durchlaufenden Posten.

§. 287.

Ausstände in der Steuereinnahme (Rückstände, Steuerreste) stören die Ordnung im Staatshaushalte, weil die auf die Steuern angewiesenen Staatsausgaben nicht verschoben werden dürfen, die Erhebungsgeschäfte werden vermehrt (*a*), auch pflegt ein Theil der ausstehenden Summen verloren zu gehen. Eine aus milder Absicht hervorgehende unbedingte Nachsicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem diese zur Nachlässigkeit verleitet würden, die Reste anwüchsen und die endlich doch nothwendig werdende Strenge doppelt schwer empfunden würde. Viele Personen schieben die immer unangenehme Steuerentrichtung so lange auf, bis sie ernstlich gemahnt werden. Eine rücksichtslose Eintreibung wird dagegen zur zwecklosen Härte, wo die Unvermöglichkeit am Tage liegt. Hieraus entspringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern so pünctlich und nachdrücklich einfordern, daß die Sorglosigkeit, Trägheit oder Widerspenstigkeit

Digitized by Google

der Steuerpflichtigen bezwungen und denselben ein Antrieb gegeben werde, die nöthigen Summen bereit zu halten.

1) Es muß hiezu ein geregeltes Verfahren mit einer fortschreitenden Steigerung der Zwangsmittel durch das Gesetz vorgeschrieben, auch muß dafür gesorgt sein, daß die Pfändung weder den nöthigen Lebens- und Gewerbsbedarf hinwegnehme, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Besitze ihres unbeweglichen Vermögens treibe (*b*).

3) Wenn die einstweilige oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerschuldigkeit dargethan wird, so muß je nach den Umständen eine billige Frist oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Zwangsverfahren gehemmt werden. Es ist zweckmäßig, vor dem Beginne desselben das durch Vernehmung der Schuldner richtig gestellte Ausstandsverzeichniß mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu lassen, damit diese über Einziehung oder Nachlaß entscheide (*c*). Zeigen sich hiebei die Steuersätze Einzelner unrichtig, so daß ihre fortgesetzte Einforderung ungerecht wäre, so wird zugleich eine Abänderung nach vorgängiger Untersuchung eingeleitet (*d*). Auch ist es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreste lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine bestimmte Zeit festsetzen, nach deren Verlauf sie einzutreiben oder niederzuschlagen sind (*e*).

(*a*) Die Ausstände der ganzen Steuereinnahme mit Einschluß der Gebühren waren in Baden in den 12 Jahren 1845—56 $0,^{59}$—$0,^{89}$—$1,^{18}$—$3,^{8}$—$5,^{57}$ (Aufstand) —$3,^{14}$—$2,^{05}$—$1,^{79}$—$1,^{68}$—$1,^{32}$—$0,^{92}$—$0,^{96}$ Proc.; die Ausstände der directen Steuern beliefen sich 1860 und 61 nur auf $0,^{1}$, die der indirecten auf $0,^{4}$ und $0,^{6}$ Proc., bei dem gesammten Steuerertrage 1860 $0,^{3}$, 1861 $0,^{4}$ Proc. — Hannover 1835/6 $0,^{77}$ Proc., 1849/50 $0,^{54}$, 1850/1 $0,^{6}$ Proc. Lehzen, I, 398. — In Frankreich wird angegeben, wieviel von den in den ersten 8 Monaten jedes Jahres fällig gewordenen $^{8}/_{12}$ der directen Steuern im Ausstand geblieben ist. Dieß waren 1849 $1,^{06}$ Monatsbeiträge, 1850 $0,^{72}$, 1851 $0,^{42}$, seitdem wird jährlich schon etwas auf die 4 letzten Monate vorausbezahlt und diese Vorauszahlung ist seit 1852 bis 1857 von $0,^{02}$ bis $0,^{03}$ gestiegen. Die Kosten der Zwangseintreibung (poursuite) waren 1849 4 p. mille, 1857 $1,^{26}$ p. mille. Motive des Budgets für 1859 vom 18. Januar 1858 S. XXVI.

(*b*) Französisches Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII (1800), in Code des contributions directes, I, 192. II, 270.— Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 169. — Vollständige Angabe der heutigen Vorschriften bei Block, Dictionn. de l'admin. S. 577. — Bad. Steuer-Executionsordnung vom 8. Juli 1818. Reg.-Bl. 1818 Nr. 1. — Preuß. V. vom 30. Juli 1853. — Die gewöhnlichen Maaßregeln sind: schriftliche Mahnung gegen eine

Digitized by Google

kleine Gebühr, — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Exequenten, porteur de contrainte oder garnisaire, Presser in Würtemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden täglich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchstens 10 Stunden, in Frankreich bis 2 Tage). — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach bestimmter Frist verkauft werden. Einem schon lange üblichen Grundsatze der Schonung gemäß sind gewöhnlich 1 Melkkuh oder statt ihrer 1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, Brot- und Saatgetreide, auch Immobilien frei, — Beschlagnahme von Pacht- oder Miethzinsen. Die gepfändeten Stücke werden nach bestimmter Zeit und nach öffentlicher Bekanntmachung versteigert und der Ueberschuß wird zurückgegeben.

(*c*) Bad. Instruct. vom 4. März 1816 §. 13 ff.

(*d*) Dieß kommt hauptsächlich bei dem steuerbaren Einkommen aus Gewerbs- und Lohnverdienst vor, weil bei den Renten in der Regel noch die Möglichkeit eines Erwerbes aus Arbeit vorhanden ist und auch eine fehlerhaft hohe Steuer doch nicht wohl die ganze Rente verschlingt. Wenn von der Grund- und Hausrente die Unterpfandsschulden des Eigenthümers abgezogen werden, so entsteht schon eine bedeutende Erleichterung für viele Steuerpflichtige, doch sind Fälle denkbar, wo eine Familie, die wenig Erwerbsgelegenheit hat und ein kleines liegenschaftliches Vermögen besitzt, die Grund- oder Hausteuer nicht zu erschwingen vermag.

(*e*) Frankreich: Der Steuererheber hat die Summe selbst zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeschriebenen Maaßregeln angewendet hat. Den Regreß an den Steuerpflichtigen verliert er erst, wenn er diesem drei Jahre lange Nachsicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden. Gesetz v. 3. Frim. VII (1799), Art. 148—150. Code des contrib. dir. II, 141. — Badische Instruction vom 4. März 1816 §. 12: Ueber zwei Jahre dürfen keine Rückstände nachgeführt werden, sie sind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

§. 288.

In früheren Zeiten wurde die Erhebung von Steuern öfters **verpachtet**, und dieß war für die Regierung nicht allein bequem, sondern konnte auch einträglich sein, weil die Pachter eine größere Summe bezahlten, als die Erhebungsbeamten des Staates eingezogen hatten, und dabei noch ansehnlich gewannen (*a*). Bei den heutigen sehr vervollkommneten Einrichtungen der Steuerverwaltung ist das Verpachten der Steuererhebung nicht zweckmäßig (*b*). Diese Verrichtung ist nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, dessen Ertrag durch Betriebsamkeit des Unternehmers gesteigert werden kann, denn die Roheinnahme aus Steuern hat ihre gesetzliche Gränze und man kann vermittelst guter Aufsicht die besoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pachter anwenden würde, auch läßt sich die Bezahlung der ersteren sparsam einrichten. Daher ist es möglich, der Staatscasse den Vortheil zuzuwenden, der sonst

Digitized by Google

auf Koſten der Steuerpflichtigen den Pachtern zufallen würde. Dieſe rechnen wegen der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich ſein werde, bei ihrem Angebote auf den ungünſtigſten Fall und gewinnen ſchon dadurch (*c*). Zudem nehmen ſie bei der Einforderung nicht jene ſchonenden Rückſichten, die man den Staats-Einnehmern anbefehlen kann, weßhalb die Steuerpachter ſtets ihrer Härte wegen mit dem allgemeinen Haſſe beladen waren (*d*). Je weniger unzweifelhaft und genau in jedem gegebenen Falle die Steuerſchuldigkeit aus dem Geſetze zu erkennen iſt, je mehr Spielraum für eine willkürliche Anwendung des letzteren zum Nachtheil des Steuerpflichtigen übrig bleibt, deſto mehr Druck aus eigennütziger Abſicht kann von den Pachtern ausgeübt werden (*e*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden und der Begünſtigung der Pachter die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pachtern Vorſchüſſe erhalten könne, iſt in einem geregelten Finanzweſen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*f*).

(*a*) In den Niederlanden ſoll die Einführung des Verpachtens um 1555 den Steuerertrag verdoppelt haben; dennoch wurde 1748 dieß höchſt unbeliebt gewordene Verfahren wieder aufgehoben, de Parieu, I, 104.

(*b*) v. Kremer, a. a. O. I, 105. — v. Malchus, I, 382. — Murhard, I, 153.

(*c*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pachter verloren hätten.

(*d*) Z. B. die römiſchen Zollpachter, die italieniſchen und franzöſiſchen Pachter, von denen wenigſtens die fermiers généraux ſich ſehr bereicherten, die ſpaniſchen Pachter, bis 1747, wo die eigene Erhebung eingeführt wurde; Bourgoing, Reiſe, I, 226. — In Rom wurden Zölle und Domanialzinſe an Geſellſchaften (societates publicanorum) verpachtet. Ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse —, Liv. XLV, 18. Becker, Handbuch III, 2, S. 217.

(*e*) Mac Culloch (Taxation S. 30) nimmt deßhalb die Verpachtung bei ſolchen Steuern in Schutz, die durch die Geſetze hinreichend beſtimmt ſind; vgl. de Parieu, I, 102.

(*f*) In Frankreich ſchoß jeder Generalpachter zu Neckers Zeit 1·560 000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Reſt zu 7 Proc. verzinſt wurde. Den Gewinn eines jeden dieſer 40 Pachter ſchlägt Necker (Admin. des fin. I, 49) auf 75 000 L. an. Uebrigens umfaßte die ferme générale nur die Zölle (droit de traite) in einem Theile des Landes (provinces des 5 grosses fermes), daneben das Tabak- und Salzregal und einige andere Einkünfte. — In der Türkei beſteht ſeit lange die Einrichtung, daß der Paſcha jeder Provinz die Steuerſumme vorſchießen muß, wozu er ſie von Bankhäuſern borgt, und ſie dann von den Steuerpflichtigen mit Gewinn eintreibt. Neuerlich wurde die unmittelbare Einziehung eingeführt, aber bald wieder aufgegeben (1841).

Digitized by Google

§. 289.

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weise eingerichtet:

1) Es werden mehrere Classen von Einnehmern angestellt. Die Untereinnehmer, Untererheber, Einbringer (Würtemberg), percepteurs oder receveurs municipaux, nehmen von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang und sind daher für einzelne Orte oder kleine Bezirke bestellt. Sie liefern die Summen an die Einnehmer eines größeren Amtsbezirkes (*a*) (Obereinnehmer, receveurs particulieurs) ab, und von diesen werden die eingegangenen Steuergelder nach Abzug derjenigen Staatsausgaben, welche ihnen aufgetragen sind, entweder an eine allgemeine Provincialcasse, oder an die Provincial-Einnehmer (receveurs généraux) abgegeben, oder, wie in kleineren Ländern, unmittelbar an die Staatscasse gesendet.

2) Die Bezahlung der Untererheber pflegt ganz in einem gewissen Theile der erhobenen Summe zu bestehen, die höheren Classen der Einnehmer können ganz oder zum Theile auf feste Besoldungen gesetzt werden, und dieß ist zweckmäßig, damit die verschiedenen Stellen dieser Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (*b*).

3) Die Untererheber sind für die sorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen ertheilten Weisung (Steuerliste oder Tarif) verantwortlich, haben regelmäßig nach kurzer Zwischenzeit ihre Einnahmen dem vorgesetzten Einnehmer zu übergeben und aus ihrem vorgelegten Cassentagebuche zu rechtfertigen (*c*). Sie sind streng verpflichtet, jede Zahlung sowohl zu bescheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufsichtigen und sich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu lassen, auch haften sie für dieselben, wenn sie ihnen eine vorschriftswidrige Nachsicht gestattet haben (*d*).

5) Jeder Einnehmer leistet eine Bürgschaft in Geld oder inländischen Staatspapieren, die nach der in seiner Casse sich sammelnden Summe bestimmt und ihm verzinst wird (*e*).

Digitized by Google

(*a*) Ueber die Dienſtverhältniſſe derſelben in Frankreich, Ordonnanz vom 2. Nov. 1839. Sie ſind in vier Claſſen getheilt, die höchſte nimmt über 3600 Fr. ein, die unterſte unter 1500 Fr.

(*b*) Frankreich: Die percepteurs ſind zugleich Rechner der Gemeinden und wohlthätigen Anſtalten, wenn die Einkünfte beider nicht über 30000 Fr. betragen. Die receveurs particuliers der Arrondiſſements (es waren deren bis 1859 368) beziehen 2400 Fr. fix und verſchiedene Antheilgebühren (tantièmes), die rec. généraux in den Dep. 6000 Fr. und verſchiedene Antheilgebühren. Block, Dictionn. de l'admin. S. 1396. — Würtemberg ſ. §. 290 (*a*). — Baden: Die Hebgebühr des Untererhebers (vulgo Acciſors) iſt bei den verſchiedenen Steuergattungen zwiſchen $^1/_4$ (Gefällſteuer) und 3 kr. vom Gulden der wirklich erhobenen Summe, alſo zwiſchen $0,^{416}$ und 5 Proc.

(*c*) Das alle 10 Tage abzuliefernde Caſſenbuch (bordereau) muß in Frankreich vom Bürgermeiſter unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Regiſters an den Obereinnehmer in Baden.

(*d*) Franz. Ordonn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). — Die Dep.-Einnehmer müſſen ſogleich der Staatscaſſe erſetzen, was die Bezirks-Einnehmer ſchuldig bleiben. Um zu wiſſen, was dieſe eingenommen haben, iſt folgendes Verfahren eingeführt: der Untererheber muß ſich für ſeine Ablieferungen von dem Bezirks-Einnehmer eine Quittung ausſtellen laſſen, die mit einem Fuß (talon) verſehen iſt, d. h. mit einem ebenfalls unterzeichneten Anhange, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu beſtimmt iſt, von dem Unterpräfecten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeſchnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. v. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben dieſe talons nach der neueren Beſtimmung an die Dep.-Einnehmer einzuſenden; a. O. 1826, A. 3.

(*e*) Die badiſchen Untererheber haben meiſtens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leiſten, die Ober-Einnehmer wie die Domänenverwalter 800 fl. Im Jahre 1834 betrugen die Cautionen der 1083 Steuerbeamten 149900 fl. — Die Bürgſchaft der franzöſiſchen Untererheber iſt 10 Proc. der Jahreseinnahme bis zu 100000 Fr., $6^1/_2$ Proc. vom Mehrbetrag bis 400000 Fr., 5 Proc. von der weiteren Summe.

§. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die zu beſtimmten Zeitpuncten eingefordert werden, mit der Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden wird, ſo kann hiedurch an den Koſten beider Geſchäfte etwas erſpart werden; dagegen werden durch die doppelte Stellung eines ſolchen Erhebers und das Zuſammentreffen zweier Pflichten, zwiſchen denen Widerſtreite möglich ſind, manche Verwicklungen und Unordnungen verurſacht und es wird eine kraftvolle Beaufſichtigung erſchwert. Dieſer nachtheilige Umſtand wird beſeitigt, wenn die Gemeinde die Einziehung jener Gattung von Steuern übernimmt und der Staatscaſſe für die auf ihre Mitglieder treffende Steuerſumme im Ganzen haftet. Dieß iſt für die

Digitized by Google

Regierung sehr bequem, aber in solchen Gemeinden, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückständen aus Nachlässigkeit, Unwirthschaftlichkeit oder Bedrängniß der Steuerpflichtigen zum Vorschein kommt, muß die Haftung den steuerfähigen Mitgliedern lästig werden (*a*).

(*a*) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II, 134, Finanzwiss. I, 376. — In Würtemberg besteht diese Einrichtung seit lange, als Folge der den Gemeinden und Amtsbezirken gestatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern. Die Erhebung geschieht auf Kosten der Gemeinde durch einen von derselben aufgestellten Einnehmer, welcher zugleich Gemeinderechner sein kann. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handbuch §. 24.

---

4. Hauptstück.

Eintheilung der Steuern.

§. 291.

Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Steuerwesens entspricht es dem praktischen Bedürfniß, nicht allein diejenigen Steuern, welche den allgemeinen Grundsätzen entsprechen und daher unbedingt oder wenigstens unter gewissen Voraussetzungen zu empfehlen sind, sondern auch solche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten bestanden oder noch bestehen, wenn sie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erscheinen mögen. Indeß wäre eine erschöpfende Darstellung aller irgendwo versuchten Arten von Steuern und Anlegungsarten hier nicht belohnend, weil viele derselben auf den ersten Blick als unzulässig erscheinen, vielmehr genügt es, gewisse Hauptclassen zu unterscheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und sich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beschränken (*a*).

(*a*) Die Unterscheidung von Real- und Personalsteuern ist alt. Jene richten sich nach Vermögens-, diese nach persönlichen Verhältnissen. Bodinus (De rep. S. 974. Frankf. 1591) verwirft die letzteren. Bornitz (Aerarium lib. IV.) rechnet zu den vectigalibus personalibus die Thorgelder der Reisenden, die Geldstrafen, die Gebühren von der Erlangung des Bürgerrechts und das Abfahrtsgeld. Auch er erklärt die Realsteuern für gerechter, denn jene afficit personas sive quid possideant in bonis, sive non possideant. — Reine Personalsteuern widerstreiten dem dritten Hauptgrundsatz der Besteuerung (§. 253) so sehr, daß deßhalb jene Eintheilung in neueren Lehrbüchern nicht mehr

Digitized by Google

zu Grunde gelegt wird. Indeß kommen unter jenem Namen hie und da Steuern vor, bei denen eine Beziehung auf das Vermögen nicht ganz ausgeschlossen ist und die in der hier angenommenen Eintheilung eine Stelle finden können.

§. 292.

Es giebt mehrere Eintheilungen der Steuern. Unter ihnen sind zwei, welche, obgleich wesentlich verschieden, bisher mit einander vermengt worden sind. Es ist daher nöthig, sie sorgfältig zu unterscheiden und die aus ihnen sich ergebenden Arten von Steuern mit besonderen Namen zu belegen.

I. Sieht man auf die Art und Weise, wie die Steuern nach der Beitragsfähigkeit der Bürger eingerichtet und hiezu an gewisse Gegenstände angeknüpft werden können, so ergeben sich folgende zwei Arten:

1) Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforschen und ihm danach einen gewissen Theil seines steuerbaren Einkommens oder seines Vermögens abfordern. Hier hat man es mit Personen zu thun, denen für jedes Jahr eine gewisse Steuerschuldigkeit aufgelegt wird, und man muß sich der Mühe unterziehen, den Ertrag der Erwerbsquellen aller Bürger zum Gegenstande einer sorgfältigen Untersuchung zu machen. Von der Genauigkeit der hierüber gesammelten Nachrichten hängt zum Theil die Güte solcher Steuern ab. Dieselben können mit dem Namen Schatzungen bezeichnet werden (*a*).

2) Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließen und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anlehnen. Hiezu sind nur solche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewissen Grad von Vermöglichkeit betrachtet werden darf. Die Steuern dieser Gattung nennt man gewöhnlich Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern, noch bezeichnender können sie Aufwandssteuern heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Person mit ihrem Besitze und Erwerbe fortwährend im Auge, sondern hält sich entweder an einzelne Vorgänge, deren jeder für sich den Grund einer besonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genußmittels, — oder wenigstens nur an einzelne Zweige der Ausgaben, die

man als Merkmale eines gewiſſen Einkommens anſieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (*c*). Die wichtige Eigenthümlichkeit der Aufwandsſteuern beſteht darin, daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter iſt und daß man ſich derſelben entziehen kann, wenn man den beſteuerten Aufwand unterläßt (*d*).

(*a*) Dieſer alte noch hie und da übliche Ausdruck iſt zwar ehemals nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem Anſchlage (einer Schätzung) des Vermögens oder Einkommens. Eine Aufwandsſteuer hat dieſe Benennung nie gehabt. Beſchatzen, Schatzen, davon auch Brandſchatzen. Die Nothbede wurde in Schwaben Schatzung genannt, Moſer, Würtemb. Finanzgeſetze, II, S. XXXV. — Der König von Dänemark verſprach 1460 der Landſchaft Schleswig und Holſtein, ohne Berathung mit den Ständen keine Schatzung zu thun. Lang S. 100. — Luther überſetzt in Luc. II, 2 die (in Anſehung des Zeitpunctes viele Schwierigkeiten darbietende) ἀπογραφή unter Auguſtus (Aufzeichnung zum Behufe der Beſteuerung) durch Schatzung. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundſteuer Schatzung. — Die Schatzung in der Rheinpfalz war eine Einkommenſteuer von 12 Proc. — Rauchſchatzungen, d. h. Hausſteuern in Osnabrück. — Schatzung in Frankfurt a. M., ſonſt die einzige ordentliche Steuer. — „Schatzungsausſchuß“ noch jetzt in Baden. — Das mittelalterliche Scaticum ſoll hiermit zuſammenhängen und eine Steuer bedeuten, Du Cange s. h. v. — Man brauchte auch das Wort Schatzſteuer.

(*b*) Weil es zunächſt eine Ausgabe iſt, wovon man die Steuern ſchuldig wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob die darauf folgende Verzehrung früher oder ſpäter eintritt. Umpfenbach (I, 150) ſchlägt den (weniger bequemen) Namen Verwendungsſteuern vor.

(*c*) Mit dieſer Eintheilung ſtimmt in der Hauptſache überein die von Hoffmann (Preuß. Staatszeitung, 1829, Nr. 304) entwickelte Unterſcheidung der directen und indirecten Steuern; jene ſollen nämlich auf das gerichtet ſein, was iſt, d. h. eine Sache, eine Perſon, eine Befugniß, dieſe auf das, was geſchieht, eine Handlung. — In ſeiner Lehre von den Steuern (S. 63, 69) unterſcheidet Hoffmann die Steuern von dem Beſitz und von einer Handlung und nennt jene directe, dieſe indirecte, ſ. §. 293. — v. Prittwitz, Theorie S. 102, ſetzt den Productionsſteuern (von den Vermögensquellen) die Conſumtionsſteuern entgegen, welches mit obiger Eintheilung übereinkommt.

(*d*) Daher nennt v. Ulmenſtein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern freiwillige, collectae voluntariae, im Gegenſatz der nothwendigen, coll. necessariae. Der von ihm citirte Pütter (Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) verſteht jedoch dieſe Ausdrücke anders: Coll. voluntariae, quarum necessitas lege nulla imposita est, und fährt zugleich fort: Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est.

§. 293.

II. Die Steuern können auch nach dem Verfahren eingetheilt werden, welches man anwendet, um von den ſteuer-

Digitized by Google

fähigen Bürgern ihren Beitrag zu erlangen. Dieß kann auf einem einfachen oder auf einem Umwege geschehen.

1) Richtet sich die Forderung geradezu an die Personen, die man belasten will, so sind solche Steuern *unmittelbar erhobene, directe*. Hier ist der Steuerzahlende zugleich der Belastete.

2) Werden Steuern von Personen gefordert, die sie nach der Absicht der Staatsgewalt nicht selbst tragen, sondern von den zu Besteuernden sich ersetzen lassen sollen, so sind es *mittelbar erhobene, vorgeschossene* oder *indirecte Steuern*. Man setzt hiebei voraus, daß derjenige, welcher die Zahlung an die Staatscasse leisten muß, im Stande sein werde, die wie einen Vorschuß entrichtete Summe auf diejenigen überzuwälzen, welche man zu besteuern beabsichtigt. Die Zumuthung eines solchen Steuervorschusses darf nicht willkürlich geschehen, sondern nur dann, wenn der Steuerzahlende in einem Verhältniß zu Anderen steht, welches ihm sichere Gelegenheit giebt, von ihnen den Ersatz zu erlangen, z. B. wenn er an sie eine Waare verkauft, deren Preis er um die Steuer erhöhen kann. Wenn der Verkäufer eine Steuer vorschießt, so tritt er zwischen die zu besteuernden Einzelnen und die Staatscasse in die Mitte und erscheint als Werkzeug der Steuererhebung. Diese mittelbare, indirecte Erhebung wird in solchen Fällen vorgezogen, wo die directe allzu umständlich und kostbar sein würde.

§. 294.

Die Schatzungen werden meistens direct erhoben, weil in der Regel kein Grund vorhanden ist, von dieser einfacheren Art der Einziehung abzugehen, die Aufwandssteuern dagegen größtentheils indirect, weil der als Kennzeichen einer gewissen Steuerfähigkeit betrachtete Aufwand in der Mehrzahl der Fälle im Ankaufe einer Waare besteht und weil es gewöhnlich leichter ist, die Steuer von den Verkäufern als von den viel zahlreicheren Käufern entrichten zu lassen. Es ist daher üblich geworden, die Aufwandssteuern *indirecte*, die Schatzungen *indirecte* zu nennen (*a*). Dieß ist jedoch nicht richtig, denn es giebt Fälle, in denen diese Namen nicht zutreffend sind.

Digitized by Google

Man kann Schatzungen nachweisen, welche indirect erhoben werden und es können bei einer und derselben Schatzung beide Erhebungsarten vorkommen (*b*). Noch häufiger sind Beispiele direct erhobener Aufwandssteuern, wie z. B. die Steuern von Hunden, Reitpferden, von dem Weinkaufe, dem Schlachten oder dem Einbringen zollpflichtiger Waaren für den Hausgebrauch und dergl. Ueberhaupt ist der Unterschied der directen und indirecten Erhebung mehr ein äußerlicher, während der Gegensatz der Schatzungen und Aufwandssteuern in das Wesen der Steuern eingeht. Wenn bei einer indirecten Steuer die vorausgesetzte Ueberwälzung nicht gelingt, so daß der Entrichtende die Abgabe selbst tragen muß, so verändert diese ihre Natur und übt einen übermäßigen, nicht beabsichtigten Druck aus, so wie eine directe Steuer, welche auf Andere unerwartet überwälzt wird, ebenfalls ein anderes Wesen annimmt (*a*). Es muß die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, die Steuern so anzulegen, daß solche unwillkommene Wirkungen vermieden werden.

(*a*) In der Geschäftssprache geschieht dieß bis jetzt allgemein, es ist aber eine logischere Benennung zu empfehlen.
(*b*) Z. B. die Gefäll- und die Zinsrenten- (Capital-) Steuer.
(*c*) Man hat wegen der Möglichkeit solcher Umwandlungen die ganze Eintheilung in directe und indirecte Steuern im gewöhnlichen Sinne bestritten, Hoffmann a. a. O.

§. 295.

Eine in dem französischen Finanzwesen gangbare Unterscheidung gründet sich auf die Art und Weise, wie der Gesammtertrag einer Steuer im ganzen Lande bestimmt wird (*a*).

1) Vertheilungs- oder Repartitionssteuern (impôts de repartition) sind solche, bei denen man damit anfängt, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringen sollen, und dann diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Aemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausschlägt. Es ergiebt sich erst in Folge dieser Austheilung, wie sich die Menge von Steuergegenständen des Einzelnen zu seiner Steuerschuldigkeit verhält, d. h. wie hoch sein Steuerfuß ist (§. 282), d. h. welchen Procentsatz des in Geld angeschlagenen Gegenstandes er zu bezahlen hat. Die Bestimmung der im Ganzen zu fordernden Steuersumme geschieht nach den Erfahrungen und Vermuthungen über die Größe des Beitrages, der nach den

Digitized by Google

Forderungen der Gerechtigkeit und der volkswirthschaftlichen Schonung von einer gewissen Classe der Staatsbürger oder einer gewissen Quelle der Einkünfte verlangt werden dürfe, mit Rücksicht auf die Steuerlast anderer Classen oder Einkünfte. Es kann hiebei leicht geschehen, daß eine Steuer von gleichen Gegenständen in verschiedenen Landestheilen nach ungleichem Fuße erhoben wird (*b*).

2) Quotitäts- (gleichangelegte) Steuern werden diejenigen genannt, bei denen ein gleichförmiger Steuerfuß (Quotität) festgesetzt wird und der gesammte Steuerertrag erst das hieraus sich bildende Ergebniß ist. Dieß hat die Folge, daß mit der Menge und dem Geldanschlage der vorhandenen Steuergegenstände der Gesammtertrag von Jahr zu Jahr wechseln kann (*c*). Die Erwägung, daß es gerecht ist, wenn der Steuerfuß im ganzen Lande gleichbleibt, und daß es für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung ist, wenn der Steuerfuß nicht oft verändert wird, führt dahin, daß man dieser Gattung von Steuern im Allgemeinen den Vorzug geben muß. Bei den meisten Aufwandssteuern ist die Vertheilung einer im Ganzen festgesetzten Summe gar nicht ausführbar, weil man die Menge der versteuerten Gegenstände, z. B. die Menge des gekauften Weines oder Zuckers, zu Anfang des Jahres noch nicht kennt.

Sind Verzeichnisse der steuerbaren Gegenstände mit den zugehörigen Zahlenangaben vorhanden und kann man der Richtigkeit dieser gesammelten Nachrichten vertrauen, so läßt sich bei einer gleichangelegten (Quotitäts-) Steuer auch sogleich der ganze Steuerertrag und die Vertheilung desselben auf die Abtheilungen des Landes beiläufig berechnen und in diesem Falle findet sich bei einer solchen Auflage auch der Grundzug einer Vertheilungssteuer, daß dieser Gesammtertrag sogleich feststeht, es treffen also in diesem Falle beide Gattungen nahe zusammen (*d*).

(*a*) Code des contrib. directes, I. — Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 2.

(*b*) Wenn z. B. beschlossen wird, die Grundsteuer solle im ganzen Staate 10 Mill. fl. einbringen, und zwei Bezirke erhalten bei der Austheilung eine Summe von je ½ Mill., so ist es möglich, daß in dem einen die Steuer ⅒, im anderen ⅛ der Grundrente beträgt, wenn nämlich in diesem die gesammte Grundrente im Verhältniß 8 zu 6 größer ist als in jenem. — In Frankreich nehmen die Vertheilungssteuern eine besonders wichtige Stelle ein, indem die Hauptschatzungen dieser Gattung angehören, aber sie finden sich hie und da auch in anderen

Digitized by Google

Ländern. In Würtemberg wird seit 1821 ein festes Verhältniß zwischen den älteren Schatzungen festgehalten, die Grundsteuer soll $^{17}/_{24}$, die Hausſteuer $^{4}/_{24}$, die Gewerbsteuer $^{3}/_{24}$ des Ganzen einbringen, welches neuerlich auf 3 Mill. fl. bestimmt ist. Es kommen also $2^{1}/_{8}$ Mill. auf die Grundsteuer, und da der ihr unterliegende Reinertrag auf 18·110 950 fl. angeschlagen ist, so ergiebt sich der Steuerfuß von 11,^{729} Proc., ebenso für die Gebäude ein Fuß von 2,^{538} p. mille.

(*c*) Wird z. B. festgesetzt, daß von Wohnhäusern die Steuer 0,^{1} der Miethe sein solle, so steigt der Ertrag, sowie die Häuser durch Neubau vermehrt oder vergrößert werden.

(*d*) Hat z. B. ein Land 1 Million Morgen Wald, wovon der ganze Anschlag sich auf 60 Mill. fl. beläuft, und wird ein Steuerfuß von $^{1}/_{2}$ Proc. des Anschlags oder von $^{1}/_{8}$ der muthmaßlichen Rente beschlossen, so weiß man sogleich, daß die Steuer 300 000 fl. abwerfen wird, und der Erfolg ist ebenso, als wenn man diese Summe zuerst feststellt und die Steuer nach den Anschlägen umlegt. Vgl. (*b*) über Würtemberg.

§. 296.

Man hat oft die Steuern in ordentliche und außerordentliche getheilt; jene sind die regelmäßig fortdauernden, diese werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben. Diese Unterscheidung ist für das positive Staatsrecht und die Statistik erheblicher als für die Finanzwissenschaft, weil sie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verschiedenen Arten von Steuern betrifft. Indeß läßt sich doch eine allgemeine Betrachtung an diese Eintheilung knüpfen. Die den Besteuerungsgrundsätzen am meisten entsprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu sein, zu außerordentlichen wählt man gewöhnlich solche, die am leichtesten anzulegen sind und viel einbringen, wenn sie gleich solche Mängel an sich tragen mögen, daß man sie nicht ohne große Nachtheile fortbestehen lassen dürfte (*a*).

(*a*) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem sie verwendet wurden, z. B. die deutschen Prinzessinsteuern bei Vermählungen, ähnlich den französischen deniers de mariage, — Servisgelder (für die Casernirung der Truppen). — Tribunalsteuer (Pommern), — Cavalleriegelder (Sachsen), — die Steuer cinquante mil hommes, die in Frankreich von den geschlossenen Städten zur Bezahlung dieser Zahl von Wehrmannschaft aufgebracht werden mußte (39 Mill. Liv. in 31 Jahren bis 1580, Froumanteau, S. 10) ꝛc.

Digitized by Google

Nachträge.

Zu §. 184 (*a*). Das Steinsalzbergwerk bei Staßfurt ist in den letzten Jahren sehr in Aufnahme gekommen, obgleich das Steinsalz zum Verbrauch für Speisen noch nicht beliebt ist. Es werden dort unter anderen 300 000 Centner gebrannte Lecksteine für das Vieh gewonnen. Viel Steinsalz von dort geht nach Böhmen, während galizisches nach Schlesien versendet wird; 300 000 Centner werden an Fabriken verkauft, in Stücken und gemahlen.

Zu §. 198 (*e*). Ein lehrreiches Beispiel von dem Mißbrauch der Kupfermünze giebt die Geschichte der russischen Münzverwirrung im 17. Jahrhundert unter Czar Alexei, s. Brückner, Das Kupfergeld 1656—63 in Rußland, Riga 1863. Es wurden im Jahre 1656 Stücke von 50, 3, 2 und 1 Kopeken in Kupfer ausgegeben, welche den gleichnamigen Silbermünzen gleich gelten sollten, während die Regierung manche Zahlungen in Silber verlangte und die Silbermünze einzuziehen bemüht war. Die Folge war ein Sinken der Kupfermünze gegen Silber, so daß dieses im Juni 1663 bis auf das 12—15fache in Kupfer stieg. Hieraus entstand große Bedrängniß der in Kupfergeld bezahlten Beamten, Soldaten ꝛc., und ein starkes Steigen der Waarenpreise, da Kupfermünze das einzige Umlaufsmittel geworden war. Manche Preise gingen höher hinauf, als jenes Verhältniß beider Metalle mit sich brachte, es entstand eine Korntheuerung, gegen die man verschiedene Maßregeln versuchte, ohne die wahre Ursache zu erkennen, es wurde viel Kupfergeld von Privatpersonen heimlich verfertigt und dadurch das Uebel vergrößert. Die Verarmung und Noth veranlaßte sogar 1662 einen Aufstand. 1663 wurde endlich wieder Silber geprägt, die Kupfermünze außer Umlauf gesetzt und die Einlösung zu 1 Proc. angeboten!

Zu §. 204 (*a*). In Portugal ist 1864 die Aufhebung des Tabaksregals mit Zustimmung der Landstände beschlossen worden.

Zu §. 259 (*a*). Gegen den Grundsatz der Reineinkommensbesteuerung erklärt sich Schäffle in der deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 96, S. 261 ff. Der Verf. sieht in dem reinen Einkommen nur das Mittel, Ueberschüsse zu bilden, zu capitalisiren. So enge wird dasselbe von Anderen nicht verstanden und man kann dem Verf. zugeben, daß nicht bloß die capitalisirende, sondern auch jede andere Verwendung des Vermögens nach Umständen

Digitized by Google

der Besteuerung unterliegen solle, freilich mit Ausnahme des zum Erwerbe nothwendigen Aufwandes. Die Hauptverwendung des reinen Einkommens geschieht für den Unterhalt der von Renten lebenden Classe und zu Genüssen, die über den Unterhaltsbedarf der Arbeitenden hinausgehen (I, §. 250), und die Besteuerung dieses Einkommens ist also vorzüglich auf den für entbehrliche Genüsse auszugebenden Theil des Einkommens gerichtet. Es ist daher keineswegs bloß auf eine Beiziehung der Ueberschüsse abgesehen und der Vorwurf der Ungerechtigkeit („wer aufspart, soll Steuer zahlen, wer sein Einkommen verbraucht, nicht", Schmoller in der Staatswiss. Zeitschrift 1863 S. 38) trifft die im Lehrbuch aufgestellten Sätze nicht. Daß reines Einkommen nur eine „calculatorische Fiction" sei (Schäffle a. a. O. S. 278, 282), nur eine „buchhalterische Existenz" habe, ist mit der im Lehrbuche angenommenen Auffassung desselben als eines im Wesen der Wirthschaft begründeten Begriffes nicht vereinbar. Schmoller a. a. O. bestreitet ebenfalls nach Hermann den Begriff des reinen Einkommens und die auf dasselbe gestützten Sätze der Steuertheorie.

Gedruckt bei C. Polz in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Gallizien ꝛc.

Dritter Band.

Finanzwissenschaft.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1865.

Digitized by Google

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh Rath und Professor zu Heidelberg Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Wüntemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1865.

Digitized by Google

- 18104 -

Digitized by Google

Vorwort zur 5. Ausgabe.

Auch in der Bearbeitung dieser 2. Abtheilung hat sowohl eigenes selbstständiges Nachdenken als die Prüfung der von anderen Schriftstellern aufgestellten Lehrsätze zu vielen Veränderungen, die ich für Verbesserungen halten darf, namentlich im dritten Buche, den Anlaß gegeben. Bei dieser Prüfung neuer Ansichten war es mein Bestreben, jeden Fortschritt des Wissens bereitwillig anzuerkennen und zu benutzen, dem aber, was mir unbefriedigend schien, nur Gründe entgegenzusetzen. Manche Neuere haben eine Art der Polemik angenommen, die weder gerecht, noch für die Wissenschaft fruchtbringend ist. — Die bald zur Erläuterung, bald zur Bestätigung allgemeiner Sätze dienenden thatsachlichen Angaben sind auch in dieser neuen Ausgabe (die 4. A. der 2. Abtheilung erschien 1860) vermehrt und fortgeführt worden, wobei ich abermals für manche schätzbare Mittheilung zu danken habe. Bei der Benutzung der Voranschläge (Budgets) mußte ich mich öfters mit den an die ständischen Versammlungen gebrachten Entwürfen begnügen, weil sie leichter zu haben sind, als die genehmigten Budgets, die auch meistens von jenen nicht viel abweichen.

Digitized

Nach den letzten Angaben soll die Schuld der nordamericanischen Union zu Ende März d. J., also kurz vor der Gefangennehmung von Lee, 2366·955 000 D. gewesen sein, Zins in Gold 64 Mill., in Papiergeld 38·820 000 Doll.

Eine polnische Uebersetzung der Finanzwissenschaft von Dr. v. Oczapowski ist unter der Presse.

Bei dieser Gelegenheit füge ich eine kleine allgemeine Bemerkung hinzu. Wer in der Lage ist, viele statistische Zahlenangaben zu gebrauchen, der wird den Wunsch mit mir theilen, daß unsere Statistiker durchgehends bei großen Zahlen die Millionen und Tausende im Druck kenntlich machen möchten. Zahlen von sieben und acht Ziffern ohne eine Abtheilung greifen nicht allein die Augen an, sondern veranlassen auch leicht Rechnungsfehler beim Zusammenzählen und Abziehen.

Heidelberg 27. April 1865.

R.

Digitized by Google

Inhalt.

Zweites Buch (Fortsetzung). Seite

2. Abtheilung. Die einzelnen Arten von Steuern.

1. Hauptstück. Die Schatzungen.

Einleitung, §. 297—300 1

1. Absatz. Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze, §. 301—315 . . . 9

B. Anlegung der Grundsteuer, §. 316—338 . . 34

2. Absatz. Gefällsteuer, §. 339—341 87

3. Absatz. Haussteuer, §. 342—357 90

4. Absatz. Gewerbsteuer, §. 358—376 114

5. Absatz. Zinsrenten- oder Capitalsteuer, §. 377—390 . 147

6. Absatz. Besteuerung des Arbeitslohns, §. 391—396 . . 169

7. Absatz. Kopf- und Personalsteuer, §. 397 179

8. Absatz. Allgemeine Einkommenssteuer

I. Als eine besondere Art von Schatzungen, §. 398—400b 183

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen, §. 401. 401b 197

9. Absatz. Allgemeine Vermögenssteuer, §. 402—405 . . 201

2. Hauptstück. Aufwandssteuern.

1. Absatz. Allgemeine Betrachtung, §. 406—424 . . . 208

2. Absatz. Unmittelbar erhobene Aufwandssteuer, §. 425—427 229

3. Absatz. Accise oder Aufschlag, §. 428—442 237

4. Absatz. Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundsätze, §. 443—446 . . . 283

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle, §. 447—453 290

B. Ausfuhrzölle, §. 454—456 300

C. Durchgangszölle, §. 457 303

III. Einrichtung des Zollwesens, §. 458—462 . 304

Seite

Drittes Buch. Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abschnitt. Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben, §. 463—470 316

II. Abschnitt. Staatsschulden.

1. Abtheilung. Wesen und Wirkungen der Staatsschulden, §. 471—484 329

2. Abtheilung. Verschiedene Arten der Staatsschulden, §. 485—506 354

3. Abtheilung. Verwaltung der Staatsschulden.

1. Hauptstück. Vorbereitende Maßregeln, §. 507. 508 . 394

2. Hauptstück. Verzinsung der Staatsschulden, §. 509—514 398

3. Hauptstück. Tilgung der Staatsschulden, §. 515—529 406

Viertes Buch. Aeußere Einrichtung des Finanzwesens.

I. Abschnitt. Behörden und Aemter im Finanzwesen, §. 530—537 443

II. Abschnitt. Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen, Einleitung, §. 538 452

1. Abtheilung. Grundzüge des Kameral-Rechnungswesens, §. 539—560 453

2. Abtheilung. Grundzüge des Etatswesens, §. 561—565 482

3. Abtheilung. Grundzüge des Cassenwesens, §. 566—569 491

Anhang 497

Berichtigungen und Zusätze 499

Register 503

Digitized by Google

2. Abtheilung.

Die einzelnen Arten von Steuern.

---

1. Hauptstück.

Die Schatzungen.

Einleitung.

§. 297.

Die Schatzungen (Einkommens- und Vermögenssteuern) machen es den Steuerbehörden nothwendig, die Vermögensumstände der einzelnen Bürger soweit zu erforschen, daß man die Steuerfähigkeit derselben ermessen und hiernach ihre jährliche Steuerschuldigkeit festsetzen kann (*a*). Die an jeden Einzelnen gerichtete Steuerforderung ist daher unbedingt und für den, der nicht seine Zahlungsunfähigkeit darzuthun vermag, unausweichlich. Während hierin ein Vorzug der Schatzungen in Bezug auf die sichere Einnahme des Staats liegt, ist dagegen die Anlegung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden, die aus der verwickelten und veränderlichen Beschaffenheit der Einkünfte und aus der Abneigung der Steuerpflichtigen entspringen, ihren Besitz und Erwerb kund werden zu lassen. Da auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe hiebei im Allgemeinen nicht genug zu bauen ist (*b*), so muß man sich bei jeder Schatzung nach den sichersten äußeren, offenkundigen Kennzeichen der steuerbaren Einkünfte umsehen, auf die Quellen derselben zurückgehen und das Einkommen jeder Person, wenn es zusammengesetzt ist, in seine Bestandtheile auflösen.

Digitized by Google

(*a*) Die directen Steuern in Oesterreich und ihre Reform, mit einem abgesonderten Hefte statistischer Tafeln. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Wien 1860 fol.

(*b*) Der Einzelne besorgt oft, daß, wenn er genaue Angaben machen würde, Andere es ihm nicht nachthun und daß er sich also durch seine Gewissenhaftigkeit eine stärkere Belastung zuziehen werde; das Beispiel der Unredlichkeit ist ansteckend und es bildet sich leicht eine Art stillschweigender Uebereinkunft, daß Alle ungefähr in gleichem Verhältniß von der Wahrheit abweichen. Freilich ist dies nur ein Milderungs-, kein Entschuldigungsgrund. Der Eigennutz soll vor dem Pflichtgefühl des Bürgers und der Ueberzeugung, daß die Steuern gut verwendet werden, zurückweichen.

§. 298.

Wenn man versuchen wollte, die Schatzungen genau nach den Einkünften anzulegen, die jeder einzelne Bürger in jedem Zeitabschnitt (Jahr) wirklich bezogen hat, so würde dies für die Steuerpflichtigen überaus lästig, für die Regierung mühsam und kostbar sein und dennoch nicht gelingen, weil das Einkommen der Steuerpflichtigen sehr veränderlich ist und von vielen Umständen abhängt, die unmöglich ganz erforscht werden können. Man muß sich folglich der Vereinfachung willen mit einer solchen Annäherung an die Wahrheit begnügen, daß die Abweichungen von dieser theils sich in nicht langer Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbedeutende Wirkung auf die Steuerschuldigkeit der Einzelnen äußern, wozu die Festsetzung eines niedrigen Steuerfußes beiträgt (*a*). Dies gilt hauptsächlich von solchen Schatzungen, die von dem Reinertrage bleibender Vermögenstheile erhoben und nach der Beschaffenheit der letzteren angelegt werden, wie Ländereien, Häuser und Gewerbseinrichtungen. Da hier der Steueranschlag auf längere Zeit hinaus unverändert bleiben muß, so kann man weder auf den durch vorzüglichen Fleiß und Eifer gewonnenen höheren Ertrag Rücksicht nehmen, noch auch für die Trägheit oder Ungeschicklichkeit der jetzigen Besitzer eine Schonung eintreten lassen, weil beide Umstände vorübergehend sind, man muß vielmehr von der Annahme des üblichen regelmäßigen Verfahrens in der Benutzung solcher Erwerbsmittel ausgehen. Aus dem nämlichen Grunde kann auch der von äußeren Ereignissen herrührende Wechsel im Betrage der Einkünfte von Jahr zu Jahr nicht genau verfolgt werden, vielmehr muß man einen Durchschnitt derselben annehmen und von der Vergangenheit auf die Zu-

Digitized by Google

kunft ſchließen. Bei den durch Arbeit erlangten Einkünften iſt es ferner unthunlich, die individuellen Verſchiedenheiten im Unterhaltsbedarfe der in einer gewiſſen Art der Erwerbsthätigkeit beſchäftigten einzelnen Familien zu beachten und man muß vielmehr eine mittlere Größe für jede Claſſe von Bürgern und jede Stufe des rohen Einkommens ſuchen.

Auf dieſe Weiſe tritt an die Stelle der unerforſchlichen wirklichen Einnahme ein mittlerer Betrag derſelben (*b*).

(*a*) Sind z. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 Proc. und beträgt der Steuerfuß $^1/_8$ derſelben, ſo iſt die Steuer höchſtens um $1^1/_4$ Proc. der Einnahme zu groß oder zu klein, was wenig in Betracht kommt.

(*b*) So wird z. B. für mehrere Wohnhäuſer von gleicher Größe, Beſchaffenheit und Lage gleiche Rente angeſetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden iſt. — Murhard nennt dieſen mittleren oder „idealen" Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterſchied der Renten- und Einkommensſteuer, a. a. O. S. 199, 267. — Die Schwierigkeiten einer vollſtändigen und genauen Beſteuerung aller reinen Einkünfte haben mehrere Schriftſteller zu dem Rathe bewogen, das Streben nach Erreichung dieſes Zweckes ganz aufzugeben. J. G. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, S. 37 ff.) legt vorzügliches Gewicht auf den Umſtand, daß die Empfänger eines gewiſſen Einkommens in Folge von vielerlei perſönlichen Verhältniſſen ſehr oft nicht einen gleichen Theil deſſelben mit gleicher Leichtigkeit abgeben können. „Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, der unternimmt zu beſtimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn ſelbſt verwendet werde . . . Bei den Lebensverhältniſſen, welche ſich unter geſitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Verſuche zur Begründung eines ſolchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbſttäuſchung", S. 40. — Aber man kann nicht auf die Schatzungen gänzlich verzichten und der bei ihnen mögliche Fehler iſt doch deſto kleiner, je ſorgfältiger man in der Anlegung zu Werke geht.

§. 299.

Bei den Schatzungen wird für jeden Steuerpflichtigen und für jede Art von Einkünften deſſelben eine gewiſſe Jahresſchuldigkeit der Steuer feſtgeſetzt. Dazu iſt erforderlich

1) die Anlegung (Regulirung) der Steuer, d. h. die Verfertigung der Steuerbücher, Steuerbeſchreibungen oder Kataſter (*a*). Hierunter verſteht man die Verzeichniſſe aller die Steuerfähigkeit begründenden Quellen der Einkünfte (Vermögenstheile, Gewerbe, Arbeitszweige ꝛc.), mit näheren Beſchreibungen und Zahlen (*b*). Da der jährliche Steuerfuß je nach der Größe des Staatsbedarfs verändert werden kann, ſo

Digitized by Google

wird er gewöhnlich nicht in die Kataſter aufgenommen und dieſe zeigen daher die jährliche Steuerſchuldigkeit jedes Einzelnen nicht an, welche aber leicht daraus zu berechnen iſt. Hiezu dient der Steueranſchlag (Kataſtergröße, allivrement), d. h. die eine Geldſumme ausdrückende Zahl, welche für jeden ſteuerbaren Gegenſtand neben der Beſchreibung der Hauptmerkmale deſſelben im Kataſter ſteht. Es giebt mehrere Arten den Steueranſchlag anzuſetzen. Derſelbe kann nämlich

a) unmittelbar das muthmaßliche ſteuerbare Einkommen oder den Reinertrag angeben (*c*) — oder

b) die ſteuerbare Vermögensmaſſe oder das ſog. Steuercapital, den mittleren Preis (Verkehrswerth) einer Einnahmsquelle, welcher je nach dem angenommenen Zinsfuße das 20—25fache des reinen Ertrages iſt. Bei dem Arbeitsertrage drückt ein ſolcher angeſetzter Preis nicht ein wirkliches, ſondern nur ein in Gedanken angenommenes (fingirtes) Vermögen aus, welches man durch Vervielfachung (Capitaliſirung) des Reinertrages findet, — oder

c) einen gewiſſen kleinen Theil des ermittelten Einkommens oder Steuercapitals, das ſog. Steuerſimplum (Anſchlagstheil, Steuereinheit). Die Anſetzung ſolcher Simpla dient die Berechnung der jährlichen Steuerbeträge zu erleichtern, indem man nur anzugeben braucht, wieviel Simpla in einem Jahre zu entrichten ſeien (*d*).

Nach der Beſtimmung eines Kataſters ſollten die Steueranſchläge dem wirklichen mittleren Betrage des Reinertrages oder Vermögens entſprechen und dieß ſucht man bei der Verfertigung des Kataſters zu erreichen. Wenn in Folge ſpäterer Veränderungen die Anſchläge nicht mehr die wahren Erträgniſſe anzeigen, ſo kann doch das Kataſter brauchbar bleiben, woferne die in demſelben aufgeführten Anſchläge durchgängig in gleichem Verhältniß zu den wirklichen Zahlen ſtehen (*e*).

2) Die Entwerfung der jährlichen Erhebungsliſten (Heberollen), welche zu Stande gebracht werden, indem man den beſchloſſenen Steuerfuß auf die im Kataſter enthaltenen Anſchläge anwendet und hieraus die jedesmalige Steuerſchuldigkeit jedes Bürgers ausmittelt (*f*).

Digitized by Google

(a) Der Urſprung des Wortes Kataſter iſt von Jac. Gothofredus (Cod. Theodos.) zuerſt richtig erklärt worden aus einer Zuſammenziehung von capitationis registrum oder wohl capitum registrum, was durch die alt-franzöſiſche Schreibart capdastre beſtätigt wird. Capitatio war ſowohl Grund- als Kopfſteuer, caput das einzelne ſteuerbare Object. Cadaſter, Cadastre, iſt alſo unrichtig. Du Fresne du Cange, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. Savigny a. a. O. (§. 247.) — Machiavelli (Istorie Fiorentine, 4. Buch) berichtet, das Wort ſei zuerſt für eine Vermögensſteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmeſſens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich aufklaftern, aufſchichten bedeutet, wie catasta Holzſtoß. Dieſe Ausdrücke deuten auf κατάστασις, Aufſtellung, Anordnung, Zuſtand ꝛc., und es konnte leicht catasto, welches zuerſt die Steuer ſelbſt bezeichnete, auch in dem Sinne genommen werden, wie unſer „Kataſter“. Dieſe letztere Ableitung läßt ſich ſo denken, daß, nachdem das Wort auf die oben angegebene Weiſe ſich gebildet hatte, ſeine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes ähnlich lautendes, ſchon vorhandenes Wort von griechiſcher Abſtammung befördert worden iſt.

(b) Die Erhaltung und Fortführung der Kataſter erfordert eine beſondere Fürſorge, vgl. §. 338. — Keckeiſen, Das Steuer- und Kataſterweſen mit beſonderer Rückſicht auf die Verhältniſſe in Würtemberg. Stuttgart 1848.

(c) In Sachſen werden 10 Ngr. oder 100 Pf. Reinertrag als Einheit des Steueranſchlages angenommen, die zu 10 Rthlr. Capitalwerth gerechnet wird (30fach), und man giebt jährlich die Zahl der zu erhebenden Pfennige oder Procente an.

(d) Man könnte z. B. 5 Procent von der Rente jedes Grundſtücks als Simplum annehmen. Soll nun $^1/_5$ der Rente als Grundſteuer erhoben werden, ſo werden 4 Simpla gefordert. In Naſſau z. B. iſt das Steuercapital von Grundſtücken $^1/_4$ des Mittelpreiſes, und von jenem wird $^1/_{240}$ ($^1/_4$ Kr. vom Gulden) als Simplum angeſetzt. — Das heutige Simplum iſt ſchon in dem simplex tributum der römiſchen Kaiſerzeit zu erkennen. Daſſelbe betrug nach älterer Regel 1 p. m. von dem angeſchlagenen Verkehrswerthe des Grundeigenthums und wurde mehrfach, in einem bekannten Falle 10fach erhoben. Becker und Marquardt, Handbuch der römiſchen Alterthümer, III, 2, S. 177. — Auch die im 13. Jahrhundert entſtandene florentiniſche Vermögensſteuer (estimo) von $^1/_2$—1 Proc. des Vermögens hatte dieſe Einrichtung, da jener einfache Satz (lira oder estimo) je nach dem Bedürfniß der Staatscaſſe in jedem Jahre mehrfach, einmal ſogar 12fach erhoben wurde. Daſſelbe fand bei der ſpäteren Vermögensſteuer (catasto) ſtatt. De Pariou, Hist. des impôts généraux sur la propriété et le revenu, S. 30—41.

(e) Es könnten z. B. in Folge einer Veränderung in den Preiſen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugniſſe alle einer gewiſſen Steuer unterworfenen kataſtrirten Einkünfte um $^1/_3$ höher geworden ſein, als die Kataſteranſchläge, die dann immer noch das richtige Verhältniß zwiſchen den ſteuerbaren Einkünften aller Einzelnen anzeigten und durch eine Erhöhung des Fußes könnte die Steuer in das Ebenmaaß mit den anderen Schatzungen gebracht werden. Wenn aber in verſchiedenen Fällen die Steueranſchläge bald um $^1/_4$, bald um $^1/_3$ oder mehr von den wirklichen Größen zurückgeblieben wären, ſo diente das Kataſter nicht mehr zu einer gleichmäßigen Beſteuerung.

(f) Z. B. ein Haus ſei zu 8700 fl. Steuercapital oder 348 fl. Reinertrag angeſchlagen, der Fuß im erſten Falle $^1/_3$ Proc. des Steuercapitals, im zweiten Falle $^1/_{12}$ des angeſchlagenen Reinertrages, ſo iſt die Steuer-

Digitized by Google

schuldigkeit 29 fl. In Frankreich, Belgien ꝛc. ist es üblich, eine veränderliche Zahl von Procenten (centimes additionnels) zur Hauptsumme einer Steuer zu schlagen.

§. 299 a.

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Steuerwesens (§. 250) werden die Regeln für die Anlegung der Schatzungen abgeleitet, indem man das Wesen und die Eigenthümlichkeit jeder Art der letzteren in Betracht zieht. Es giebt jedoch einige allgemeine Regeln, deren Befolgung zu dem guten Ergebniß der Steueranlegung beiträgt.

1) Für die zur genauen Ausmittelung der Steuergegenstände zur Aufstellung der Steueranschläge (§. 299) dienenden Arbeiten müssen gesetzliche Vorschriften — Gesetze, Vollzugsverordnungen, Geschäftsanweisungen (Instructionen) — gegeben werden, um jede Willkür zu verhüten und die nöthige Gleichförmigkeit des Verfahrens zu bewirken. In einem großen Staate und bei beträchtlicher Verschiedenheit in den wirthschaftlichen Verhältnissen der größeren Landestheile (Provinzen ꝛc.) kann es rathsam werden, für dieselben besondere Vorschriften aufzustellen (*a*).

2) Zu den in 1) erwähnten Arbeiten wurden ehemals bloß Staatsbeamte gebraucht, die höchstens dann, wenn sie einer Auskunft über örtliche Umstände bedurften, zuverlässige Einwohner der Orte oder Bezirke zu Hülfe nahmen. Die von der Regierung beauftragten Beamten können jedoch nicht eine so vollständige Kenntniß von dem Umfange, der Beschaffenheit und der Benutzungsweise der Erwerbsquellen in jedem Theile des Staatsgebietes besitzen, als die bürgerlichen Bewohner desselben. Man hat daher neuerlich mehr und mehr erkannt, daß es nützlich ist, verständige, unterrichtete und redliche Bürger aus den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen (Steuerträger) beizuziehen. Dieß gewährt zugleich, abgesehen von der Erlangung richtiger Anschläge, den Vortheil, daß die gesetzlichen Vorschriften im Volke mehr bekannt werden und die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit des ganzen die Verfertigung der Kataster bezweckenden Verfahrens sich verbreitet. Je mehr überhaupt Einsicht und Gemeinsinn in einem Volke herrschen und je mehr dasselbe in der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geübt ist, ein desto größerer Antheil

Digitized by Google

kann demſelben auch an den Kataſtergeſchäften anvertraut werden. Freilich tritt hiebei die Beſorgniß ein, daß bei den aus einem kleineren Bezirke genommenen bürgerlichen Vertretern Parteilichkeit und Eigennutz nachtheiligen Einfluß gewinnen können und ein Beſtreben zum Vorſchein komme, die Anſchläge niedriger feſtzuſetzen, als es im Sinne des Geſetzes liegt, und hiedurch für die einzelne Gegend eine ungerechte Begünſtigung zu erlangen. Dieß iſt bei den ſog. Quotitätsſteuern (§. 295) noch eher zu beſorgen, als bei den von oben herab vertheilten, den Repartitionsſteuern, und es kann leichter ſtattfinden, wenn die beigezogenen Bürger eine entſcheidende Stimme erhalten, als wenn ſie bloß zum Beirathe berufen ſind (*b*). Zur Verhütung ſolcher Ungerechtigkeiten dient

a) die Mitwirkung von Staatsbeamten. Ein ſolcher erhält in jedem Orts- oder Bezirks-Steuerausſchuß den Vorſitz und hat die Aufgabe, bei jeder Gelegenheit auf die Beſtimmungen der Steuergeſetze hinzuweiſen;

b) die zweckmäßige Beſtellung der Ausſchüſſe, deren Mitglieder zum Theil von einer Staatsbehörde, zum Theil von der Gemeindebehörde, von einzelnen Claſſen der Steuerpflichtigen oder von den Vertretern eines größeren Bezirkes zu ernennen ſind (*c*);

c) eine Abſtufung mehrerer über einander ſtehender Arten von Ausſchüſſen in den kleineren und größeren Verwaltungsbezirken des Landes, ſo daß die Arbeiten der unteren von den höheren geprüft, verglichen und nöthigenfalls berichtigt werden.

3) Jeder Beſteuerte muß von dem ihn betreffenden Anſchlage in Kenntniß geſetzt werden und Gelegenheit erhalten, gegen denſelben bei einer höheren Stelle Berufung einzulegen, welche dann einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen wird (*d*).

(*a*) Dieß kommt mehr bei der Beſteuerung der Grundrente als bei anderen Schatzungen vor.

(*b*) Die a. Schrift: Die directen Steuern in Oeſterreich, 1860, S. 37, enthält eine ausführliche Beleuchtung der Gründe für und gegen die oben erwähnte Einrichtung. Es wird zur Vermeidung jener Nachtheile empfohlen, die Steuerſchuldigkeit der Provinzen (die „Landesquoten") im Ganzen durch Repartition feſtzuſetzen, ſo daß das Kataſter nur innerhalb der Provinz gebraucht wird, weil bei dieſer Einrichtung offenbar jede unbillige Schonung eines Bezirkes zugleich die Ueberlaſtung der anderen zur Folge haben, daher in erhöhtem Maaße als

Digitized by Google

verwerflich erscheinen würde. Die im §. angegebenen Mittel lassen jedoch erwarten, daß auch bei Quotitätssteuern die befürchteten Uebelstände beseitigt werden können.

(c) Näheres bei der Grundsteuer §. 336.

(d) Das bad. Gesetz v. 8. Juli 1848 enthält nicht bloß neue Bestimmungen über den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath, der aus den verschiedenen Ständen von der Gemeindebehörde gewählt wird und mit dem Katasterbeamten zusammen wirkt, sondern auch die Anordnung eines Steuerschwurgerichtes für jeden Bezirk von 30—60000 E zur Entscheidung streitiger Steuerfragen. Diese Schwurgerichte sollten nach Gesetz v. 12. Februar 1849 von den Kreisversammlungen gewählt werden. Da jedoch diese, eine Art von Kreisständen, nicht zur Ausführung kamen, so unterblieb auch die Berufung der Steuerschwurgerichte, welche später durch das Gesetz v. 17. März 1854 ausdrücklich beseitigt wurden. Die Mitglieder des Schatzungsrathes werden nach Vernehmung des Gemeinderathes und des Steuerperäquators vom Bezirksamte ernannt. Die Berufung geht an die Steuerdirection.

§. 300.

Die Schatzungen entstanden in den einzelnen Ländern nach und nach, wie es das Bedürfniß mit sich brachte und wie man ihre Anlegung bequem fand, auf manchfaltige Weise, ohne daß man von allgemeinen Begriffen ausging und eine wissenschaftliche Unterscheidung der verschiedenen Gattungen zu Grunde egte. Doch lassen sich alle wirklich vorkommenden Schatzungen in folgende Abtheilungen bringen:

I. Steuern von dem Einkommen, und zwar

A. von den einzelnen Zweigen desselben.

1) Die Grundrente kann belegt werden

a) bei den Eigenthümern, in der Grundsteuer (s. den folg. 1. Absatz);

b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer (2. Absatz).

2) Dieselbe mit einer Zinsrente verbunden zeigt sich in der Hausrente und bildet den Gegenstand der Haussteuer (3. Absatz).

3) Die Capitalrente findet sich

a) in Verbindung mit Gewerbsverdienst in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbsteuer unterliegt (4. Absatz);

b) abgesondert in dem Zinse ausgeliehener Capitale, für welche die Zins- und Capitalsteuer bestimmt ist (5. Absatz).

Digitized by Google

4) Der Arbeitslohn, ohne Verbindung mit anderen Einnahmen, wird durch eine besondere Lohnsteuer getroffen (6. Absatz).

B. Von dem gesammten Einkommen jedes Steuerpflichtigen im Ganzen;

1) Kopf- und Personalsteuer (7. Absatz),

2) allgemeine Einkommenssteuer (8. Absatz);

II. Steuern von dem gesammten Vermögen, Vermögenssteuer (9. Absatz).

---

1. Absatz.

Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 301.

Die Grundsteuer(*a*) ist bestimmt, einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Ertrages, welchen das Grundeigenthum gewährt (I, 207), für die Staatscasse in Anspruch zu nehmen(*b*). Die Grundrente kann aus sehr verschiedenen Benutzungsarten einer gewissen Bodenfläche herrühren, indem eine solche bald zum Bergbau, bald zum Landbau, zu einem Gewerks- oder Dienstgeschäft, zum Ueberbauen ꝛc. angewendet wird und in allen diesen Fällen dem Eigenthümer einen Reinertrag zu gewähren vermag. In den meisten Staaten ist die Grundrente der größte Bestandtheil des reinen Volkseinkommens, und die Grundsteuer nimmt daher unter den Schatzungen in Hinsicht auf Ergiebigkeit die erste Stelle ein, sowie sie zugleich der Staatscasse ein sicheres, wenig wandelbares Einkommen gewährt(*c*). Daß sie früher entstand als die anderen Schatzungen, erklärt sich leicht aus der am Tage liegenden Steuerfähigkeit der Grundeigner, welche in einer Zeit, wo der Reichthum fast bloß in Ländereien bestand, mehr hervortrat, als seit der Vermehrung des beweglichen Vermögens, weßhalb in manchen Ländern die öffentlichen Lasten ziemlich lange hauptsächlich von den Grundeigenthümern getragen werden mußten(*d*). Auch giebt es keine andere Steuer, deren Anlegung so vieles Nachdenken und so große Vorarbeiten veranlaßt hätte als diese.

Digitize

(*a*) A. Smith, III, 215. — Craig, Grundzüge der Politik, III, 24—66. Ricardo, Principles, I, Cap. 9—12. — v. Jakob, I, 487. II, 863. — Lotz, III. 233. — v. Kremer, I, 121. — v. Malchus, Finanzwiss. I, 186. — Murhard, S. 263. — Hoffmann, Von den Steuern, S. 94. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — de Parieu, Traité I, 167. — v. Hock, Abgaben S. 129. — Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1818, 2 Bde. Zweite Ausgabe 1824. — Späth, Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München 1818. — (Herzog) Staatswirthschaftliche Blätter, III. Heft. 1821. — Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster, Leipzig 1821. — Gebhard, Das Grundsteuerkataster, München 1824. — v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung, Neustadt a/O. 1828. — Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkataster in den deutschen Staaten, Wesel und Leipzig 1840. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, Stuttg. 1842, Heft II—IV. — Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, Berlin 1855. — Mascher, Die Grundsteuerregelung in Preußen auf Grund des Gesetzes v. 21. Mai 1861, Potsdam 1862.

(*b*) Daher schlägt Jakob den Namen Grundrentensteuer vor.

(*c*) Die Grundsteuer beträgt

	von den Steuern überhaupt	von den Schatzungen
Spanien . .	40 Proc.	76 Proc.
Bayern . .	29 „	69 „
Frankreich . .	29 „	59 „
Oesterreich . .	28 „	44 „
Belgien . .	25 „	53 „
Würtemberg .	25 „	57 „
Preußen . .	18 „	38 „
Baden . . .	16 „	45 „

wobei in Frankreich und Belgien die Haussteuer eingerechnet ist. Der Ausschlag auf den Kopf der Einwohner ist in Baden 1,^{23} fl. südd., in Würtemberg 1,^{2} fl., in Preußen 0,^{82} fl. In Oesterreich kommt nach dem A. für 1864 und der Volksmenge von 1857 von der Grundsteuer auf den Kopf im ordinarium 1,^{3} fl. ö., und zwar max. Oberösterreich 1,^{86}, Böhmen 1,^{78}, Mähren 1,^{76}, lomb.-venez. Königreich 1,^{68}, Ungarn und Woiwodschaft 1,^{67}, Steiermark 1,^{56}, Galizien 1,^{43}, Tirol und Vorarlberg 0,^{76}, Siebenbürgen 0,^{66}, Dalmatien 0,^{53}, Bukowina 0,^{47} min., mit den Zuschlägen im ganzen Staat 1,^{75} fl. ö. Auf einen Grundeigenthümer kamen 1857 9 fl. 3 kr.

(*d*) In China besteht noch jetzt neben der Grundsteuer keine andere Schatzung. Natalis Rondot bei Parieu S. 219.

§. 302.

Die Grundrente, als ein Einkommen, von welchem die Kosten der Bodenbenutzung schon abgezogen sind (*a*), kann der Erfahrung gemäß ohne Nachtheil für die dauernde Bodenbenutzun eine mäßige Steuer ertragen und dürfte nicht unbesteuertg bleiben (*b*). Die Grundeigenthümer sind nicht im Stande, jene Steuer auf eine andere Classe von Bürgern zu

Digitized by Google

wälzen und müſſen ſie folglich aus ihrer Grundrente beſtreiten. Dies läßt ſich ſo nachweiſen:

1) Der Preis der Bodenerzeugniſſe läßt ſich nicht der Steuer willen erhöhen, ſo daß dieſe von den Käufern getragen würde, weil hiezu eine Verminderung des Angebotes in Folge einer ſchwächeren Erzeugung erforderlich wäre, zu der die Grundeigner ſich nicht entſchließen. Wären auch Einzelne geneigt, den Anbau des Landes einzuſchränken, ſo würde doch eine gleichförmige Handlungsweiſe Aller nicht zu Stande kommen, und ſchon die Leichtigkeit der Einfuhr vom Auslande würde einen ſolchen Verſuch vereiteln. Die Grundſteuer ermuntert vielmehr zum beſſeren Anbau des Landes, der eine höhere Rente verſpricht und dadurch jene Abgabe, ſo lange ſie unverändert bleibt, weniger läſtig macht. Nur eine ſolche fehlerhafte Grundſteuer, welche die Rente ganz aufzehrte oder ſie ſogar noch überſtiege, ſo daß man die ſchlechteren Grundſtücke nicht mehr ohne Schaden bauen könnte, würde die Folge haben, daß ein Theil des Landes unbenutzt bliebe und das Angebot von Erzeugniſſen abnähme (*d*).

2) Eben ſo wenig läßt ſich die Steuer auf die Pachter wälzen, denn dieſe könnten bei einem um den Steuerbetrag erhöhten Pachtzins nicht beſtehen, ſie werden nicht mehr geben, als wozu ſie ohnehin durch das Mitwerben genöthigt werden, und wenn ihnen die Steuerentrichtung auferlegt wird, deſto weniger Pachtzins bieten. Auch wiſſen die Grundeigenthümer, daß ſie die Steuer unfehlbar auf ſich nehmen müßten, wenn ſie ihre Ländereien ſelbſt bewirthſchafteten.

(*a*) Die Ertragsfähigkeit iſt zwar zum Theil die Folge eines früheren Capitalaufwandes für Urbarmachung und Grundverbeſſerungen, allein in ſolchen Fällen iſt das Capital als ſolches nicht mehr vorhanden, die Wirkung deſſelben iſt dauernd und unzertrennlich mit dem Lande verbunden. Man darf daher die Zinſen jenes Capitals, deſſen Größe in den meiſten Fällen nicht mehr bekannt und auch bei Ländereien von gleicher jetziger Beſchaffenheit ohne Zweifel höchſt verſchieden geweſen iſt, nicht unter die Koſten rechnen, denn ſie bilden ein reines, mit der Grundrente verſchmolzenes Einkommen. — In der Pachtrente von Ländereien ſind neben der wahren (reinen) Grundrente noch ſolche Unterhaltungskoſten von Mauern, Dämmen u. dgl. enthalten, die der Eigenthümer zu beſtreiten hat. — Die neuern Meinungsverſchiedenheiten über Weſen und Beſtimmgründe der Grundrente haben auf die Steuerlehre wenig Einfluß gehabt. Das Daſein jener Rente und die Zweckmäßigkeit ihrer Beſteuerung ſind unbeſtreitbare Thatſachen und die

Digitized

Mittel zur Erforschung ihrer Größe sind durch viele Bemühungen vervollkommnet worden, deren gute Früchte sich nicht verkennen lassen.

(*b*) Mac Culloch (Treatise S. 43) verwirft die Grundsteuer. Derjenige Theil der Grundrente, welcher von einem auf Gebäude, Einfriedigung, Entwässerung ꝛc. verwendeten Capitale herrühre, lasse sich von dem anderen nicht leicht scheiden. Besteuere man jenen ebenfalls, so halte dies von weiteren Bodenverbesserungen ab; gelinge aber die Trennung beider Theile, so sei doch eine Steuer, die nur ein einzelnes Einkommen treffe, ungerecht. Dieser letzte Satz hätte nur Gewicht, wenn es neben der Grundsteuer keine anderen Schatzungen gäbe, gegen den ersten ist zu erinnern, daß die Zinsrente von Meliorationen ohne Nachtheil besteuert werden kann, weil diese mit dem Boden fest verbunden sind (vgl. (*a*)), ferner daß keine Grundsteuer sogleich, etwa alljährlich, nach den Meliorationen erhöht wird, sondern nur nach langen Zwischenzeiten ꝛc. — Auch mehrere deutsche Schriftsteller haben sich neuerlich gegen die Grundsteuer ausgesprochen, z. B. Hoffmann (s. §. 304 (*a*)), Gr. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates, S. 179. — v. Beckedorf in v. Lengerke, Annalen der Landw. VII. Jahrg. Supplementheft, S. 72 (1849). — Ziegler, Zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, Berlin 1830, S. 19. Die gegen diese Steuer gemachten Einwürfe kommen in §. 311 ff. zur Untersuchung. Die Meinung der genannten Verfasser ist jedoch nicht, daß die Grundrente gar nicht belegt werden soll, denn sie sind einer allgemeinen Einkommensteuer nicht entgegen.

(*c*) A. Smith, III, 216, 232.

(*d*) Ricardo, a. a. O., unterscheidet mehrere Arten von Steuern, die auf den Ertrag des Bodens gelegt werden können: 1) solche, die sich nach der Menge von Erzeugnissen (Rohertrag) richten und folglich wie irgend eine Vergrößerung der Hervorbringungskosten anzusehen sind, Cap. 9; 2) solche, die genau im Verhältniß der Grundrente stehen. Von diesen gilt das im §. Gesagte; 3) solche, die auf alle Ländereien, auch auf die schlechtesten, rentelosen gelegt sind, und deßhalb, da sie dem Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, so wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken müssen, S. 211 der 2. A., S. 180 der Uebers. von Baumstark. Eine solche Steuer wäre verwerflich, doch giebt es in jedem Lande nur wenig ganz rentelose Grundstücke, deren Oedebleiben schwerlich das Angebot von Bodenerzeugnissen in fühlbarem Maaße vermindern könnte.

§. 303.

Die Grundsteuer soll denjenigen Theil des Reinertrags von Grundstücken treffen, der dem Eigenthümer als solchem zufällt. Die Einkünfte sind jedoch in der Wirklichkeit nicht immer so von einander geschieden, wie sie im Begriffe gesondert werden müssen. Nur bei Waldungen fällt die Vermischung verschiedener Einkünfte fast ganz hinweg. Bei anderen Grundstücken ist zu unterscheiden:

1) wenn sie von dem Eigenthümer selbst bewirthschaftet werden und folglich Bestandtheile eines Landgutes bilden, so fällt mit der Grundrente zusammen

a) der Zins des stehenden Capitals an Gebäuden, Viehstand und Geräthschaften,

Digitized by Google

b) der Zins des umlaufenden Capitals, welches in Geld und Vorräthen besteht,

c) der Gewerbsverdienst des Landwirthes, worin der Unterhaltsbedarf des letzteren und oft noch ein reiner Gewinn enthalten ist.

Dieser Gewerbsverdienst ist bei verschiedenen Graden von Fleiß, Kunst und Capitalbesitz des Landwirthes sehr ungleich, während die Grundrente, der Antheil des Eigenthümers als solchen, von jenen persönlichen Umständen unabhängig ist und sich nach der üblichen Behandlungsweise richtet, I, §. 208.

2) Bei Pachtungen ganzer Landgüter begreift der Pachtzins wenigstens die unter a) aufgeführten Zinsen und eine Vergütung für die Abnützung von denjenigen Gegenständen, die dem Pachter von dem Eigenthümer überliefert werden. Nur bei einzelnen Garten- und Feldstücken fällt dieß hinweg und der Pachtertrag derselben dient deßhalb als Anhaltspunkt, um auch bei anderen Grundstücken gleicher Art, Beschaffenheit und Lage die Grundrente auszuscheiden.

§. 304.

Bei der Grundsteuer zeigt sich sogleich die oben (§. 298) erklärte Unmöglichkeit einer ganz gleichmäßigen Belegung des reinen Einkommens sehr deutlich. Ein und dasselbe Grundstück giebt nicht nur bei einer Verschiedenheit in der Benutzungsweise, z. B. als Acker, Garten, Zimmer-, Trockenplatz ꝛc., sondern auch wegen der Ungleichheit in den Ernten und in den Preisen der Erzeugnisse von Jahr zu Jahr nicht die nämliche Rente(*a*). Die genaue Erforschung der jedesmaligen wirklichen Grundrente würde unverhältnißmäßig kostbar sein, auch würde diese unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachlässig betrieben werden und dadurch wieder viele Fehler veranlassen. Man muß sich deshalb mit der mittleren Grundrente begnügen, welche man von jedem Grundstücke nach genauer Berücksichtigung aller Eigenschaften desselben erwarten kann. Die Grundsteuerbeschreibung kann wegen ihrer Schwierigkeit und Kostbarkeit nicht oft erneuert werden, sie muß also solche Umstände, die einem häufigen Wechsel unterworfen sind, unbeachtet lassen und nur das Dauernde in Rechnung bringen.

(a) Auch die Veränderungen in den Wirthschaftskosten zufolge der wechselnden Preise der Arbeit u. dgl. haben hierauf Einfluß, ferner Unfälle, die den Einzelnen schwer treffen und sich nur in längeren Zeiträumen gegen die günstigen Jahre wieder ausgleichen. Diese unvermeidlichen Unvollkommenheiten sind geschildert bei J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 40 und 106: „Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums" „Diese (die gewöhnliche) Grundsteuer ist eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben." Auf diese Folgerung ist zu erwidern: 1) die Ungleichheiten, welche aus individuellen Verhältnissen des Landwirthes entstehen, betreffen nicht sowohl die Grundrente, als den Gewerbsverdienst (§. 303); 2) die Erfahrung zeigt, daß die Pachtrente nicht so veränderlich ist, um eine gleichmäßige Besteuerung unzulässig zu machen; 3) wollte man auf die in der Ertragsfähigkeit liegende Stütze der Besteuerung verzichten, so würde diese noch weit weniger gerecht und viel schwieriger auszuführen sein. — Die Vorzüge der Grundsteuer entwickelt Lotz, Handb., a. a. O.

§. 305.

Gewöhnlich benutzen die Menschen ihr Vermögen so gut, als sie es können und verstehen, und in jeder Gegend läßt sich eine Behandlungsweise von Grundstücken einer gewissen Beschaffenheit erkennen, welche als Regel anzunehmen ist und nach welcher die mittlere Grundrente gesucht werden kann, §. 303. Hiebei bleibt es außer Betrachtung, wenn 1) mit Hülfe eines vorzüglichen Gewerbfleißes von einzelnen Ländereien vorübergehend und ausnahmsweise ein vorzüglich hoher Ertrag gewonnen wird, es sei nun durch eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Behandlung oder durch Benutzung zu einem anderen Zwecke (a); 2) wenn Grundstücke eine Zeit lang, z. B. in der Hand eines dürftigen oder nachlässigen Landwirthes, weniger abwerfen, als es gewöhnlich geschieht. Hieher gehört auch der Einfluß, den die Größe der Besitzungen auf die Rente äußert. Wenn der Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als der eines mittleren und kleineren, so hat der Eigenthümer des ersten keinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz, da es in seiner Wahl steht, diesen Umstand zu ändern (b). Dagegen kann auch der Besitzer weniger Morgen, die vielleicht nach Abzug des Unterhaltsbedarfes weniger Rente übrig lassen, keine Steuererleichterung verlangen, weil der Besitzstand zu veränderlich ist, weil eine übermäßige Zerstückelung, bei der die Rente wieder abnimmt (I, §. 373), keine Begünstigung verdient

Digitized by Google

und weil die freie Zeit zu einem Nebenerwerbe benutzt werden kann; 3) wenn sie vorübergehend auf eine nicht werbende Weise zu persönlichem Genuß des Eigenthümers verwendet werden, wie Lustgärten (*c*), Spielplätze u. dgl. Hier verzichtet derselbe eine Zeit lang freiwillig auf die Rente, weil er einen nicht werbenden Gebrauch höher anschlägt; die Steuer wandelt sich während desselben in eine Aufwandssteuer (§. 292) um, welche auch zulässig ist, indem derjenige, welcher eine solche sichere Einnahme aufgiebt, wahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einkommen bezieht (*d*).

(*a*) Z. B. eine Bleiche, Seilerbahn, ein Turnplatz, ein Lagerplatz für Holz, Steine u. dgl., eine Reit- oder Kegelbahn ꝛc. Nur überbaute Plätze fordern wegen der Widmung auf lange Zeit eine andere Behandlung.

(*b*) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesetzlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetze rechtfertigen die Regel, den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und kleinen Gütern, zu nehmen, wobei die Besitzer der ersteren etwas zu kurz kommen, mit dem Satze: Le but, qu'on se propose dans l'évaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue. Recueil méthodique etc. Art. 563.

(*c*) Diese geben jedoch immer einige Nutzung an Holz, Gras ꝛc. Bei einem Garten ist es für die Besteuerung gleichgültig, ob die darin gezogenen Blumen zum Vergnügen des Besitzers oder zum Verkaufe gebraucht werden.

(*d*) Die positiven Steuergesetze stimmen hiermit überein. — Dieser Fall giebt ein Beispiel davon, daß durch Steuern auch verschiedene nicht finanzielle Zwecke des Gemeinwohles befördert werden können, wie hier die Begünstigung der productiven Bodenbenutzung, obschon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwickelten Sätze zu jener Folge führen. Monthion in der angef. Schrift hat sich vorzüglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen der Steuern beschäftiget. Sie dürfen jedoch nicht mit der Hauptbestimmung in Widerstreit stehen.

§. 306.

Die jährlichen Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse, und mit Ausnahme der Waldungen auch im Naturalertrag ereignen, erstrecken sich auf viele in einer Gegend liegende gleichartige Grundstücke und machen daher die Rente des selbstwirthschaftenden Eigenthümers ungleich, sowie sie auch auf die Pachtzinse bei den neuen Pachtungen einwirken. Die Preise ändern sich zwar bisweilen unabhängig von der Größe des Erzeugnisses durch Zunahme oder Abnahme des Begehrs, z. B. Erweiterung des Absatzgebietes, Mißernten im Aus-

Digitized by Google

lande u. dgl., öfter jedoch nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der einzelnen Jahre. Daher gewinnen die Landwirthe nach schlechten Korn-, Obst-, Wein-, Heu- ꝛc. Ernten nicht in gleichem Verhältniß, wie die Preise steigen, und finden dagegen bei großer Wohlfeilheit in der Fülle des Ernteertrages einige, obschon keine ganz zureichende Entschädigung, I, §. 160. Nimmt man die Ertragssätze und Preise nach dem Durchschnitte einer längeren Jahresreihe in das Kataster auf (*a*), so gleichen sich geringere Veränderungen von Jahr zu Jahr leicht aus und können unbeachtet bleiben. In Mißjahren hilft man durch Steuernachlässe. Wenn aber die Preise der Rohstoffe anhaltend niedrig sind, z. B. bei einer Reihe guter Ernten oder Unterbrechung der bisherigen Absatzwege, — oder anhaltend hoch, z. B. in Folge einer Zunahme der Bevölkerung oder der Ausfuhr, so verliert der Durchschnitt einer früheren Periode seine Anwendbarkeit auf die gegenwärtige und es wird eine Berichtigung nöthig, die entweder in einer einstweiligen Aenderung der katastrirten Anschläge, oder wenigstens in einer Veränderung des Steuerfußes bestehen kann (*b*). Auch die Schwankungen im Preise des Geldes können eine ähnliche Wirkung haben.

(*a*) Behr (Wirthschaft des Staats, §. 200) verlangt, daß die Grundsteuer nach dem wirklichen Einkommen umgelegt werde, weil nur mit diesem die Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(*b*) Hiernach hat man in den meisten Staaten bei der Wohlfeilheit der 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Zeit herstammten. Es kann nirgends an der Kenntniß derjenigen statistischen Thatsachen fehlen, nach denen diese Berichtigung vorzunehmen ist.

§. 307.

Der Vorschlag, die Grundsteuer im Kataster in Bodenerzeugnissen (in natura) anzusetzen und nach den Preisen jedes Jahres die Steuerschuldigkeit in Geld zu bestimmen (*a*), damit der landbauenden Classe eine Erleichterung verschafft werde, hat Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ist aus der in §. 306 angegebenen Ursache keineswegs so verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse. Es wäre fehlerhaft, die jährliche Steuerzahlung nur nach diesem Verkaufspreise abzumessen, ohne dabei auch die erzeugte Menge in Betracht zu ziehen, deren Berücksichtigung aber zu umständlich sein würde (*b*).

Digitized by Google

2) Man hätte vielerlei Feld- und Gartengewächse zu beachten. In der einen Gegend kann der hohe Preis eines Handelsgewächses für die Wohlfeilheit des Getreides entschädigen ꝛc.

3) Da schon ein Theil der Steuern, namentlich die Aufwandssteuern, unständig ist, so wäre es für die Ordnung im Staatshaushalte überaus störend, wenn nun auch die beträchtlichste unter den Schatzungen jährlich einen veränderlichen Ertrag hätte. Wollte man dagegen den Gesammtbetrag der Grundsteuer gleich bleiben lassen und nur nach den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse die Abgabe der verschiedenen Arten von Ländereien neu bestimmen, so würde jede Erleichterung eine Beschwerde auf einer anderen Seite hervorbringen, z. B. ein sehr wohlfeiles Getreidejahr würde den Steuerantheil der Weinbergs- und Waldbesitzer, ein sehr gelinder Winter mit niedrigeren Holzpreisen den der Ackerbesitzer erhöhen (*c*).

(*a*) Lotz, Handb. der Staatsw. III, 257 (219 der 1. A.). — Schön, Grundsätze, S. 194. — Dagegen die Recension des ersteren Werkes in den Heidelb. Jahrb. 1823. Nr. 64 (von Rau).

(*b*) Bei welchem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Grundrente am größten sei, dieß ist im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil kein festes Verhältniß zwischen den Preisen und Quantitäten stattfindet, I, §. 160 (*c*). Soviel ist jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die doppelte wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen. — Bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Preisen bleiben auch die Kosten des Landwirthes nicht ganz gleich, aber wenn man diesen Umstand ebenfalls beachten wollte, so würde die Verwickelung vollends unlöslich.

(*c*) In dem von Lotz a. a. O. aufgestellten Beispiel sind die Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klaftern Holz angelegt, wovon sie 20 Proc. oder 400 000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7·200 000 rl. sollen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1·200 000 rl. beitragen. Nun steigen die Preise der Bodenerzeugnisse, Waizen um die Hälfte, Roggen, Gerste, Heu und Holz um ein Drittel. Da man im Ganzen auch nur 7·200 000 rl. aufbringen will, so vertheilt man die Last so, daß die Besitzer der Waizenfelder 192 000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, während vielleicht die Steuerfähigkeit der Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat. Hiezu kommt, daß kein Acker bloß Waizen oder Roggen ꝛc. trägt, vielmehr immer einige Abwechslung vorkommt und also die Preise mehrerer Erzeugnisse zusammengefaßt werden müßten.

§. 308.

Die Besitzungen des Bauernstandes waren früherhin insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Da ein solches

Digitized by Google

Realrecht auf Dienste und Abgaben einen Theil des Reinertrages dem Berechtigten zuwendet, so kann die Steuerpflicht des belasteten Eigenthümers sich nur auf den demselben bleibenden Ueberrest der Grundrente erstrecken. Derjenige Theil des Reinertrages aber, welchen der belastete Eigenthümer wieder abgeben muß, bildet in den Händen des Berechtigten eine Gefällrente, für welche derselbe ebenfalls besteuert werden muß, da sein Antheil nach Abzug der Erhebungskosten ebenfalls reines Einkommen ist. So wie es die Gleichheit verletzen würde, wenn man die Gefällberechtigten steuerfrei ließe (§. 338), so wäre es eine Ueberbürdung, den Eigenthümer zehnt-, zins-, frohn- ꝛc. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie den, dessen Besitzungen ganz unbelastet sind (*a*), und dieser Unterschied muß schon bei der Grundsteuer beachtet werden, weil diese verschiedenen bäuerlichen Lasten mit der Art des Grundbesitzes zusammenhängen (*b*). Von den Dienstbarkeiten gilt dasselbe (*c*). Die Hypothekenschulden haben ähnliche Wirkung und ihre Nichtbeachtung bei der Steuerbelegung der Grundeigenthümer ist eine der größten Unvollkommenheiten der bisherigen Steuersysteme. Da indeß die Belastung mit Unterpfandsschulden eine vorübergehende und veränderliche ist, auch nur eine einzelne Art der Verschuldung bildet, so kann sie an einer anderen Stelle abgehandelt werden, §. 401 a.

(*a*) Man könnte dieß nicht damit rechtfertigen, daß man sich objectiv an den reinen Ertrag der Güterquelle, nicht an das Einkommen der Personen halten wolle, denn jenes wäre eben in solcher Weise unzulässig, vgl. §. 262.

(*b*) In Oesterreich wurde bei der Theresianischen Grundsteuerregulirung (1750—1756) den Gefällberechtigten eine Dominicalsteuer aufgelegt, eine Erleichterung der belasteten Eigenthümer scheint aber nicht vorgekommen zu sein, da man in Niederösterreich die Rustical- (bäuerlichen) und Dominical- (gutsherrlichen) Besitzungen auf gleiche Weise nach den Preisen der verschiedenen Bodenclassen anschlug, in Mähren sogar bei einem Theile der Ländereien das rusticale höhere Ansätze erhielt, als das dominicale von gleicher Bodengüte; Linden, Grundsteuerverfassung der österreichischen Monarchie, I, 8. 10. 43. — Bei der Josephinischen Grundsteuer (1784 u. 1785) durften zwar die Reallasten bei der Ausmittelung des Ertrages nicht abgezogen werden, es wurde ihnen aber ein gewisses Maaß gesetzt, indem die Steuern und Grundlasten zusammengenommen nicht über 30 Proc. des Rohertrages betragen sollten, und da jene im Durchschnitt auf 12 fl. 13⅓ kr. gesetzt wurden, so blieben für diese 17 fl. 46⅔ kr. von 100 fl. übrig; v. Kremer, II, 60. Linden, I, 72. Diese Verminderung der Grundgefälle, eine für die Berechtigten harte Maßregel, trat vom 1. November 1789 an ein und wurde schon 1790 mit dem ganzen Josephinischen Grundsteuer-

Digitized by Google

syſteme von Leopold II. wieder aufgehoben, doch ſollten wenigſtens von jetzt an die herrſchaftlichen Grundſtücke eben ſo hoch als die unterthänigen (bäuerlichen) beſteuert werden, woraus für dieſe eine Abgabenverminderung entſtand. Linden, I, 76. Durch das Steuerproviſorium vom 8. Februar 1819 für einen Theil der Provinzen, in denen nach der Beſeitigung der Joſephiniſchen Grundſteuer die älteren Einrichtungen wieder gültig geworden waren, wurde der Abzug der Grundlaſten verordnet. Die directen Steuern ꝛc. S. 5. — Das Patent von 1817 §. 14 verbietet die Berückſichtigung der „Capitalſchulden, Gelddienſt-, Natural-Abſtattungs-, Roboth- und Zehentverbindlichkeiten". Das Bedürfniß einer Abänderung dieſer Beſtimmung wurde nicht verkannt. In Niederöſterreich, wo das Kataſter 1835 in Vollzug trat, wurde noch kurz vorher, auf den Antrag der Stände, die Uebertragung eines Theiles der Grundſteuer von belaſtetem Lande auf die Berechtigten verfügt und einſtweilen der Abzug der bisherigen Urbarial- und Zehntſteuer von dem Anſchlage der bäuerlichen Ländereien angeordnet, Decret v. 1. Juli 1834. Während unbelaſtetes Eigenthum von 100 fl. Reinertrag 16 fl. 55¾ kr. giebt, ſo trägt der belaſtete Eigenthümer nur 13 fl. 13½ kr. und der Berechtigte die übrigen 3 fl. 12¼ kr. Linden, I, 555. II, 14 und Beilage Nr. 4. — Nach den neuen Vorſchlägen von 1860 u. 1863 ſollen dieſe Laſten ebenfalls abgerechnet werden. — Das mailändiſche Kataſter trifft den Grundeigenthümer nach Maaßgabe ſeines feſten oder veränderlichen Pachteinkommens (parte dominicale), und der Antheil des Bauern (parte colonica) wird unter die Wirthſchaftskoſten gezählt; jedoch geſchah dieſe Ausſcheidung nicht ohne Fehler. Burger, Reiſe durch Oberitalien, II, 240. — Im hannov. Kataſter haben die Reallaſten keine Berückſichtigung gefunden. — In den öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates gab es viele Bauern, welche Gefälle in Geld oder Früchten an die Domänencaſſe entrichteten und dafür von der Grundſteuer frei geblieben waren. Man mußte daher bei den Gefällablöſungen einen der ländlichen Grundſteuer entſprechenden Theil ausſcheiden und als Steuer ſtehen laſſen. Um die Beſitzer hiezu geneigter zu machen, wurde ihnen die Ablöſung des Reſtes mit dem 20fachen ſtatt des 25fachen geſtattet, V. v. 23. Juni 1836, zurückgenommen 1. Dec. 1843. Schimmelpfennig, Die preuß. directe Steuer, I, 42.

(o) Ueber die Ausmittlung der Reallaſten ſ. würtemb. Inſtr. v. 10. Febr. 1820 in Reyſcher's Sammlung (Moſer's Sammlung der würtemb. Fin.-Geſetze, II) XVII, 2. S. 1104.

§. 309.

Um dieſer Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, hat man in den meiſten deutſchen Staaten bei der Kataſtrirung jedes Grundſtückes auch die Grundlaſten ſorgfältig erforſcht, ihren mittleren Betrag in Geld berechnet und von dem Reinertrage des als laſtenfrei angenommenen Grundſtücks abgezogen. Der Ueberreſt bildet den ſteuerbaren Ertrag des belaſteten Eigenthümers; zugleich wird aber von dem Berechtigten eine beſondere Gefällſteuer erhoben (*a*). Dieß Verfahren gewährt den Eigenthümern volle Sicherheit und Bequemlichkeit, nur wird dadurch die Kataſtrirung viel umſtändlicher und koſtbarer. Es wäre eine große Erleichterung der Grundſteueranlegung und eine

Digitized by Google

Vereinfachung der jährlichen Steuererhebung, wenn man die Grundlaſten ganz aus dem Kataſter wegließe und den Grundeigenthümer ermächtigte, dem Berechtigten bei der Entrichtung der Grundgefälle einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen (*b*). Es entſteht jedoch hiebei der Zweifel, ob dieſe Abkürzung des Geſchäftes zuläſſig ſei.

(*a*) Z. B. bad. Grundſteuerordnung v. 1810, §. 4: Zehnten, Beeten, Zinſen, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Holz- und Weideberechtigungen ſollen abgezogen werden; Verordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundſtücke haften (dagegen iſt nach Verordn. v. 4. März 1811 der Abzug des Handlohns und Sterbfalls nicht geſtattet, weil ſie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund). — Ebenſo würtemb. Geſ. v. 15. Juli 1821, §. 21. 22. — Im Großh. Heſſen beruht auf dieſem Abzuge der Unterſchied des ſogenannten Rauh- und Pur-Steuercapitales. — Bayer. Grundſt.-Geſ. v. 1828, §. 4.

(*b*) Ausführliche Schilderung der aus der Ermittlung der Reallaſten entſtehenden Schwierigkeiten, wie ſie ſich in der Erfahrung darſtellen, bei v. Groß, a. a. O., S. 52—61. „Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt iſt, daß es beſſer ſei, die auf den Grundſtücken ruhenden Reallaſten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlaſſen, ſich mit einander auszugleichen.“ — In ähnlichem Sinne Benzenberg, II, 283. — In Bayern wurde 1677 geſtattet, einen entſprechenden Abzug an den Grundlaſten wegen der Grundſteuer zu machen. Vocke a. a. O. Preuß. Grundſteuergeſetz für die weſtlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839, §. 24: Privatrechtliche Laſten werden im Kataſter nicht berückſichtigt. §. 41: In wieferne der Eigenthümer von einem Berechtigten Entſchädigung verlangen kann, beſtimmen die beſtehenden Geſetze.

§. 310.

Gegen dieſes zweite einfachere Verfahren laſſen ſich folgende Bedenken erheben:

a) Bei verwickelten bäuerlichen Verhältniſſen entſtehen oft zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen Streitigkeiten über die Art und Größe des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leiſtung, die in Geld angeſchlagen werden muß, weil die Berechnung ſchwierig iſt und die beiden Betheiligten über dieſelbe verſchiedener Meinung ſind. Dieß wird durch die ſorgfältige Faſſung des Geſetzes nicht zu verhüten ſein. Wenn man auch eine leichte, unkoſtſpielige Schlichtung ſolcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht, anordnet und für daſſelbe eine Anleitung (Inſtruction) aufſtellt, ſo bleiben doch Beſchwerlichkeiten, von denen die Steuerpflichtigkeiten lieber frei erhalten werden ſollten (*a*).

Digitized by

b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar (indirect) besteuert. Während der Staat die Erhebungskosten der Gefällsteuer erspart, ist es für den Grundeigenthümer lästig, daß er diese Steuer vorschießen muß. Bei den nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlöhnen, Fallgebühren ꝛc., tritt der Ersatz des Steuervorschusses oft erst nach einer Reihe von Jahren ein und kommt erst dem Erben oder Käufer zu Gute (*b*).

c) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat der Berechtigte verschiedene Einsammlungs-, Transportkosten, Verluste u. dgl. zu tragen, auch ruhen auf dem Zehnten häufig Bau- und andere Lasten (II, §. 70a). Dem Gefällpflichtigen muß die ganze Entrichtung in Abzug kommen, dem Berechtigten aber darf nur der nach Bestreitung jener Kosten übrigbleibende Theil als steuerbares Einkommen angesetzt werden, seine Steuerschuldigkeit ist folglich geringer als die dem Grundeigenthümer zu gewährende Erleichterung. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Forderung der Gerechtigkeit nicht ausführen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung des Katastergeschäftes nur da zu empfehlen ist, wo die Grundlasten meistens schon abgelöst oder wenigstens in eine einfache Form umgewandelt sind, wie dieß allerdings in neuester Zeit in den meisten Ländern geschehen ist; ferner in dem Falle, wo der Berechtigte Ausländer ist (*c*).

(*a*) Soll der belastete Eigenthümer jährlich den vollständigen Ersatz der vorgeschossenen Steuer durch den Abzug an der Last erlangen, so muß es bekannt sein, den wievielsten Theil der ganzen Rente des Grundstückes die Last ausmacht. Hiezu ist ein Geldanschlag der letzteren erforderlich und wenn mehrere Gefällberechtigte vorhanden sind, so muß man für den Anspruch eines Jeden einen Geldsatz haben. Fehlt es hieran, oder kann man sich über den Anschlag nicht verständigen, so könnte nur etwa angeordnet werden, daß von jeder Leistung an die Berechtigten der ebensovielste Theil zurückbehalten werde, als die Steuer von der ganzen Rente beträgt. Dieß hätte die Folge, daß in den einzelnen Jahren der Abzug bald größer bald kleiner ist, als der für den Berechtigten ausgelegte Theil der Steuer. Es sei z. B. die ganze mittlere Rente 18 fl., die Belastung $^1/_3$, die Steuer $^1/_6$, so hat an der Steuer von 3 fl. der Eigenthümer 2 fl., der Berechtigte 1 fl. zu tragen. Ist die Last der Zehnte von 60 fl. mittlerem Rohertrage, so daß der Abzug von 1 fl. = $^1/_6$ des Zehnten ist, und sinkt in einem einzelnen Jahre derselbe auf 48 fl., der Zehnte auf 4,^{8} fl., so wäre der Abzug von $^1/_6$ nur 0,^{8} fl., während der Belastete ohnehin von der Grundsteuer schon zu hoch getroffen wird, und die Ausgleichung erfolgt erst in einem längeren Zeitraum. — Bei der französischen Verordnung: Il (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu, dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329, bleibt es unbestimmt,

Digitized by Google

nach welcher dieſer beiden Methoden der Abzug erfolgen ſoll. Wahrſcheinlich geſchieht es nach der zweiten und zwar ſo, daß der Eigenthümer $^1/_5$ der jährlichen Leiſtung zurückbehält, weil dieß der Fuß der Grundſteuer ſein ſollte. So verordnet auch das angef. bayeriſche Geſetz von 1828 in §. 4, daß im Rheinkreiſe der Eigenthümer dem Rentenempfänger $^1/_5$ der Rente in Abzug bringen dürfe. — Bei der proviſoriſchen Grundſteuer im venezianiſchen Gebiete wurde 1815 daſſelbe vorgeſchrieben. Linden, I, 193.

(*b*) Beim Verkaufe kann hierauf in der Feſtſetzung der Kaufſumme Rückſicht genommen werden.

(*c*) In Bayern wurde in Hinſicht auf das Grundentlaſtungsgeſetz v. 4. Juni 1848 durch das Geſetz v. 28. März 1852 angeordnet, daß die Reallaſten aus dem Grundſteuerkataſter hinwegbleiben ſollen, daß der Eigenthümer die volle Steuer bezahlt und für die noch nicht abgelöſten Grundgefälle von dem Berechtigten $^1/_{15}$ des Betrages als Erſatz anſprechen darf. — Nach dem bad. Grundſteuergeſetz v. 7. Mai 1858 werden die periodiſchen Entrichtungen, Sterbfall, Kauffall ꝛc. nicht berückſichtigt. Bei Erbbeſtandsgütern, Schupflehen auf mehrere Leiber und der Laſt, Faſelvieh zu halten, wird dem Grundbeſitzer die Laſt an ſeinem Steueranſchlage abgezogen, bei anderen Gefällen geſchieht dieß nicht, dagegen wird ihm die von dem Zins-, Gült-, Zehnt- und Weideberechtigten entrichtete Gefällſteuer ausbezahlt. Dieſe Anordnung beruht wahrſcheinlich auf der Vorausſetzung, daß die noch vorhandenen Berechtigungen bald vollends abgelöſt werden. — Preuß. Geſetz v. 21. Mai 1861 §. 3: Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundſtück verbunden ſind, bleiben ebenſo außer Betracht als Reallaſten und Servituten. — Nach dem berniſchen Geſetz v. 15. März 1856 §. 37 werden die Nutzungsrechte von fremdem Eigenthum in der Regel von dem Berechtigten verſteuert, aber die Steuerverwaltung iſt berechtigt, ſich auch an den belaſteten Grundeigenthümer zu halten, d. h. die Grundrente ohne Abzug für Laſten zu beſteuern und dem Eigenthümer zu überlaſſen, daß er dem Berechtigten den Abzug mache.

§. 311.

Es iſt ſtreitig, ob und wieweit die Grundſteuer in einem Lande nach ihrer anfänglichen Feſtſetzung ohne Ungerechtigkeit und Nachtheile verändert werden dürfe. Zur Entſcheidung hierüber iſt es nothwendig, die Wirkungen einer gleichbleibenden Grundſteuer auf die Preiſe der Ländereien zu unterſuchen, weil die Vertheidiger der Unveränderlichkeit aus dieſen Wirkungen einen Hauptgrund genommen haben.

Wenn in einem Lande keine andere Schatzung beſteht, als die Grundſteuer, und dieſe unveränderlich iſt, ſo wird ſie wie eine Grundlaſt oder eine Verringerung der Fruchtbarkeit bei der Erwerbung der Grundſtücke in Anſchlag gebracht werden. Eine ſolche feſte Grundſteuer bewirkt alſo unter übrigens gleichen Umſtänden, daß der Kaufpreis des Grundſtücks etwa um das 20, 25 oder 33fache ihres Betrages niedriger iſt, als wenn ſie nicht vorhanden wäre, und der Käufer wird von ihr nicht

Digitized by Google

beſchwert, weil er nur den nach Abzug der Steuer übrig bleibenden Reinertrag bezahlt hat. Dagegen leidet derjenige, welcher das Grundſtück nach der Einführung der Steuer zum erſten Male verkauft, den vollen Verluſt, und der Staat erſcheint ihm gegenüber wie ein Gefällberechtigter, denn der Werth des immerwährenden Anſpruchs auf die Steuer wird gerade durch jene Summe ausgedrückt, um welche ſich der Preis der Ländereien erniedrigt. Wer nicht verkauft, ſieht wenigſtens ſeinen Vermögensanſchlag und ſeinen Credit verringert. Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung hervor.

§. 312.

Dieſe Wirkung iſt nicht einer ſolchen Grundſteuer allein eigen, ſondern kann bei jeder Schatzung vorkommen, die auf einen verkäuflichen Gegenſtand von veränderlichem Preiſe gelegt wird und daher jeden Eigenthümer deſſelben trifft, woferne ſie nur vereinzelt ſteht, z. B. bei der Steuer von Häuſern, realen Gewerbs- und anderen Berechtigungen, Staatsſchuldbriefen u. dgl. Die mit jeder Schatzung verbundene Schmälerung des Einkommens drückt ſich in ſolchen Fällen in einer Preiserniedrigung der beſteuerten Vermögenstheile aus, während andere Arten der Schatzungen ſich nicht an eine beſtimmte, veräußerliche Steuerquelle anſchließen (*a*). Doch dürfte man nicht ſchließen, daß eine ſolche ältere Grundſteuer, welche die einzige Schatzung wäre, von den Beſteuerten gar nicht als Beſchwerde empfunden würde. Denn 1) zeigt ſich der Einfluß einer ſolchen Grundſteuer auf den Preis der Liegenſchaften keineswegs in allen Fällen. Ein Theil der Ländereien befindet ſich in feſter Hand bei Körperſchaften, ein anderer vererbt ſich ohne Preisanſchlag an Nachfolger in Fideicommiſſe, an einzige oder bevorzugte Kinder und Teſtamentserben, und bei Erbtheilungen unter Geſchwiſtern pflegt ein niedriger Anſchlag zu Grunde gelegt zu werden. In allen dieſen Fällen wird kein von der Steuer erniedrigter Preis bezahlt, und ein ſolcher zeigt ſich nur etwa bei einem Vermögensüberſchlage, z. B. für eine Verpfändung. 2) Der Preis der Grundſtücke iſt wechſelnd, theils wegen der Veränderlichkeit der Grundrente (§. 306), theils auch bei einerlei Größe derſelben wegen der Veränderungen im Begehr und

Digitized by Google

Angebot sowie im Zinsfuße, I, §. 119. Neben diesen häufigen und starken Preisschwankungen läßt sich die Wirkung einer festen Grundsteuer nicht herausfinden, diese erscheint dem Eigenthümer wie jede andere Ausgabe, z. B. für Bewirthschaftungskosten; sie wird nicht so unfühlbar, wie man nach §. 311 schließen sollte, weil man das deutliche Bewußtsein nicht hat, daß man ihretwegen desto wohlfeiler gekauft habe (*b*).

(*a*) Eine Steuer vom Arbeits- und Gewerbsverdienst und von der Capitalrente trifft nur das Einkommen des Besteuerten, ohne dessen Vermögen dem Verkehrswerthe und Preise nach zu erniedrigen. Wenn ein Landgut von 10 000 fl. Preisanschlag und 400 fl. Rente mit 80 fl. besteuert wird, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, und der Preis wird vielleicht auf 8000 fl. sinken, es gehen also an der Ankaufssumme 2000 fl. verloren. Ein Kaufmann, der von 10 000 fl. Capital 800 fl. Zins und Gewerbsgewinn bezöge und davon 80 fl. Steuer gäbe, hätte in seinen Einkünften gleiche Einbuße, und sein Capital trüge ihm $^4/_5$ Proc. weniger ein, der Anschlag seines Vermögens bliebe aber der nämliche. Eine Steuer auf Staatsschuldbriefe macht dieselben unter übrigens gleichen Umständen wohlfeiler, eine Steuer auf Unterpfandsdarlehen kann eine solche Folge nicht haben.

(*b*) Ebenso Janßen, Natur und Wirkungen der seit langen Jahren unveränderten gebliebenen Grundsteuer, Oldenburg 1851, S. 35. — Mit den Reallasten verhält es sich darum anders, weil diese oft einen viel stärkeren Theil des Reinertrages hinwegnehmen, auch das Gepräge der Unveränderlichkeit wegen ihrer privatrechtlichen Natur deutlicher an sich tragen.

§. 313.

In den vorstehenden Betrachtungen (§. 311. 312.) wurde vorausgesetzt, daß keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer. Wenn dagegen alle Einkünfte, also auch alle Arten, Vermögen werbend anzulegen, gleichmäßig besteuert sind, so fällt jene Wirkung der Grundsteuer auf die Preise der Grundstücke ganz hinweg, weil der Besitzer einer Geldsumme, die zu einer einträglichen Anwendung bestimmt ist, in allen Fällen von dem daraus fließenden Ertrage eine Abgabe geben muß und folglich keinen Abhaltungsgrund mehr hat, Grundeigenthum so hoch zu bezahlen, als es das angenommene Verhältniß zwischen Zins und Stammvermögen mit sich bringt. Wurde ein Grundstück, welches vorher 100 fl. gegolten und 4 fl. Rente getragen hatte, mit $^1/_8$ der letzteren besteuert, so sank der Preis auf $87^1/_2$ fl. herab. Werden aber später alle Renten in gleichem Maaße in die Steuer gelegt, so daß überall von 4 Proc. nur $3^1/_2$ oder 1 fl. von $28^4/_7$ fl. Stammvermögen übrig bleiben,

Digitized by Google

ſo wird der Käufer eines Grundſtückes geneigt ſein, das $28^4/_7$fache der nunmehrigen freibleibenden Rente, d. h. wieder wie vorher 100 fl. dafür zu bezahlen, denn er ſteht ſich bei dieſem Preiſe ebenſo gut als bei einer anderen Anlegung ſeines Vermögens. Waren, ſo lange die Grundſteuer allein beſtand, die Güterpreiſe niedriger geworden, ſo müſſen ſie bei dem Hinzukommen anderer Schatzungen wieder in die Höhe gehen, weil ſo lange, als man aus Ländereien eine höhere Rente erhält, ein ſtärkerer Begehr nach denſelben eintritt. Je vollkommener das Schatzungsſyſtem geworden iſt, deſto vollſtändiger ſtellen ſich diejenigen Preiſe des Grundeigenthums wieder her, welche ohne alle Schatzungen ſtattfinden würden, und nur etwa darum, weil dieſe gewöhnlich ſtärker auf das liegenſchaftliche Eigenthum fallen, als auf das bewegliche Vermögen, bleibt vielleicht noch einige Erniedrigung der Ländereipreiſe in Folge der Grundſteuer übrig (*a*).

(*a*) Unter der Vorausſetzung, daß ſich die Einträglichkeit verſchiedener Anlegungsarten eines Vermögens mit der Zeit durch das Mitwerben völlig ausgleichen müſſe, iſt die Wirkung der ungleichen Steuerbelaſtung ſo zu verdeutlichen. Es ſei bei einem Zinsfuße von 4 Proc. die eine Art des Vermögens mit $^1/_2$ Proc. oder $^1/_8$ der Rente beſteuert (z. B. Ländereien und Häuſer), eine andere Art mit $^1/_4$ Proc. oder $^1/_{16}$ der Rente (z. B. die vom Eigenthümer zum Gewerbsbetriebe gebrauchten Capitale), eine dritte Art gar nicht belegt (z. B. die ausgeliehenen Capitale), ſo läßt die Steuer den 3 Claſſen von Vermögensbeſitzern $3^1/_2$—$3^3/_4$ und 4 Proc. der Rente übrig. Dieß kann nicht fortdauern. Die abnehmende Nachfrage nach Liegenſchaften wird den Preis derſelben erniedrigen, zugleich wird man mehr auszuleihen ſuchen und der Zinsfuß wird herabgehen. Sinkt derſelbe auf $3^3/_4$ Proc. und der Preis der Liegenſchaften auf $93^3/_4$ Proc., ſo ſtehen alle drei Verwendungen wieder im Gleichgewichte. Obige Vorausſetzung trifft aber nicht genau ein, weil z. B. das Grundeigenthum wegen ſeiner Sicherheit und der Ausſicht auf Rentenerhöhung mehr geſucht wird, ſo daß deshalb die Preiſe etwa um die dreifache Rente höher ſtehen müſſen, als außerdem (etwa $28^1/_2$fach ſtatt 25fach), — weil das wechſelnde Mitwerben und die Unmöglichkeit einer ſcharfen Ausmittlung der Grundrente immer vielerlei Schwankungen in die Preiſe bringen, — ferner weil bei dem Ausleihen viel auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichkeit des Gläubigers ankommt, und weil ein geringer Unterſchied nicht zureicht, um viele Capitaliſten zu Gewerbsunternehmungen, oder bisherige Unternehmer zum Ausleihen zu bewegen ꝛc.

§. 314.

Aus der in vorſtehenden §§. beleuchteten Annahme, daß eine durch lange Zeit gleichgebliebene Grundſteuer für den jetzigen Beſitzer ganz unfühlbar geworden ſei, hat man gefolgert,

Digitized by Google

dieſe Steuer ſolle durchaus unverändert bleiben, indem ſie dann einem Theile des Grundeigenthums entſpreche, den die früheren Verkäufer ohne Erſatz abgegeben hätten und der gleichſam dem Staate anheimgefallen ſei, während jede Verminderung der Grundſteuer ein unverdientes Geſchenk, jede Erhöhung derſelben eine Vermögensverminderung für die gegenwärtigen Eigenthümer bilde (*a*). Wenn dieſe wirklich ihre Beſitzungen um einen nach Verhältniß der Steuer verminderten Preis erworben hätten, ſo wäre die nach Abzug der Steuer übrig bleibende Rente als ſteuerfrei anzuſehen, und die Regierung könnte ſogar in Verſuchung kommen, dieſe Eigenthümer als Empfänger eines unbelaſteten reinen Einkommens gleich anderen Ständen, die ein ſolches genießen, noch einer weiteren Schatzung zu unterwerfen (*b*). Allein faſt in allen Staaten iſt durch das Hinzukommen anderer Schatzungen jene Preiserniedrigung der beſteuerten Grundſtücke größtentheils wieder aufgehoben worden (§. 313) und ſelbſt da, wo dieß nicht geſchehen wäre, müßte doch die behauptete Unfühlbarkeit aus den in §. 312 angegebenen Gründen bezweifelt werden. Wird endlich die Grundſteuer nicht geſetzlich für unveränderlich erklärt, werden vielmehr Abänderungen vorbehalten oder wirklich vorgenommen, ſo können die Käufer keineswegs auf das Fortbeſtehen der gegenwärtigen Steuerſätze bauen (*c*).

(*a*) Dieſe Anſicht ſcheint von Craig herzurühren, Politik, III, 40. — Nach ihm iſt ſie vorzüglich von Sartorius entwickelt worden, Ueber die gleiche Beſteuerung des Königreichs Hannover, beſonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Hoffmann, Die Lehre von d. Steuern, S. 110. — Murhard, S. 294 ff. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — Over de belastingen der vereenigde Nederlanden, 1837, S. 136. — v. Bülow-Cummerow (Preußen ꝛc. II, 181, 1843) erklärt ſogar, die Grundſteuer ſei ihrem Weſen nach keine Steuer, ſondern eine Grundrente, und glaubt, der Staat ſei nicht zur neuen Anlegung einer ſolchen berechtigt, weil dieß eine Capitalsberaubung oder eine Schmälerung des Grundvermögens ſei. — Aehnlich Schützenberger in der franz. Deputirtenkammer, 26. Juni 1845. — Mac Culloch, Taxation, S. 62. — v. Beckedorf a. a. O. — Klebs, in den Verhandlungen des landw. Congreſſes von 1848 und in Oekon. Neuigk. 1849 Nr. 95. — Bergius, Die Grundſteuer und die Mahl- und Schlachtſteuer, Breslau 1853. — Auch H. Paſſy iſt für die Unveränderlichkeit, de Parieu, I, 262. Dagegen Kröncke, Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung, 5. Abhandlung, S. 276. — Benzenberg, Ueber das Kataſter, I, 387. — Lotz, Handbuch III, 273. — Lacave-Laplagne (Finanzminiſter) in der Deput.-Kammer a. a. Tage. — Klemm, Staatswirthſchaftliche Blätter, III, 5. — Harkort, Bemerkungen über die Grundſteuerausgleichung, Berlin 1849. — v. Patow a. a. O. S. 5. —

Digitized by Google

Janßen a. a. O. — v. Struenſee, Die Grundſteuer mit beſ. Beziehung auf das Königreich Preußen, 1850, S. 81.

(b) Murhard baut ſo feſt auf die Unfühlbarkeit älterer Grundſteuern für die ſpäteren Grundbeſitzer, daß er es für zuläſſig erachtet, dieſelben noch einer neuen Einkommenſteuer neben jenen zu unterwerfen, weil ſie ſonſt gar nicht mit ihrem eigenen Einkommen in Anſpruch genommen wären, S. 365. Kröncke hatte dieß ſchon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm bekämpften Principe dargeſtellt, a. a. O. S. 277. — Ebendahin zielt der Oldenburgiſche Einkommenſteuerentwurf von 1850. S. Janßen's a. Schrift.

(c) v. Patow a. a. O. zeigt, daß die preußiſche Grundſteuer viele Veränderungen erlitten hat und daß die neueren Geſetze wiederholt eine neue Anlegung derſelben in Ausſicht geſtellt haben. Wo Zuſchläge (centimes additionnels) beſtehen, hat die öftere Veränderung derſelben obige Wirkung.

§. 315.

Die Forderung der Gerechtigkeit ſowie der Staatsklugheit, daß die gegenwärtige mittlere Grundrente ſowohl durchgängig in gleichem Verhältniß, als auch in Ebenmaaß mit den anderen Zweigen des reinen Einkommens beſteuert werden ſolle, daß folglich wahrgenommene Mißverhältniſſe in beiden Hinſichten zu beſeitigen ſeien, führt zu Veränderungen in der Grundſteuer, auch wenn gleichzeitige und gleichmäßige Aenderungen in den übrigen Schatzungen nicht Bedürfniß ſind (*a*). Findet man die Grundſteuer im Allgemeinen zu hoch oder zu niedrig, ſo läßt ſich leicht durch Abänderung des Steuerfußes helfen. Die Urſache hievon kann ſowohl in einer von Anfang an fehlerhaften Anlegung der Grundſteuer als in ſpäteren Veränderungen der verſchiedenen Einkünfte liegen, indem die Grundrente mit den Fortſchritten des Anbaues, der Bevölkerung und des Wohlſtandes angewachſen oder auch bei vermindertem auswärtigem Abſatze und geſunkenem Preiſe der Bodenerzeugniſſe wenigſtens vorübergehend niedriger geworden iſt. Was den angeregten Zweifel über die rechtliche Zuläſſigkeit einer ſolchen Steuerveränderung betrifft, ſo iſt offenbar derjenige, welcher Ländereien beſaß, während ihre Rente anwuchs, fähig und verpflichtet, eine Steuererhöhung zu ertragen, und wer ſeine Rente abnehmen ſah, hat Anſpruch auf Erleichterung. Von ſolchen Erwerbern, welche die Grundſtücke um einen geminderten Anſchlag an ſich brachten, gilt Gleiches, §. 312 Nr. 1. Nur diejenigen Erwerber können in Nachtheil kommen, welche erſt kürzlich nach der erfolgten Zunahme der Rente Land für einen

Digitized by Google

derſelben entſprechenden Preis gekauft haben, ohne dabei auf die wahrſcheinliche Steuererhöhung Rückſicht zu nehmen. Die Zahl ſolcher Käufer iſt aber verhältnißmäßig ſtets klein, eine Ausnahme zu ihren Gunſten wäre nicht ausführbar, und ſie haben auf ihre Gefahr hin gekauft. Hätte dagegen eine Ueberbürdung der Grundeigenthümer in Vergleich mit anderen Steuerpflichtigen lange gedauert, ſo würden allerdings vielleicht viele Grundſtücke um niedrigere Preiſe an die jetzigen Beſitzer gelangt ſein, die deßhalb von einer Steuerermäßigung einen unverhofften Vortheil zögen und bei den von jetzt an erfolgenden Landveräußerungen größere Preiſe erlangten. Man könnte durch dieſe Betrachtung bewogen werden, die Grundſteuer nur um einen Theil des Unterſchiedes der Belaſtung zu ermäßigen, zugleich aber die anderen Schatzungen zu erhöhen, um ſich der allgemeinen Gleichheit des Steuerfußes zu nähern. Indeß finden auch für dieſen Fall die in §. 312 enthaltenen Bemerkungen ihre Anwendung, insbeſondere iſt zu bedenken, daß Ländereien bei gleichem Reinertrage höher bezahlt zu werden pflegen als andere werbende Sachgüter (§. 313 (*a*)), und es läßt ſich rechtfertigen, wenn der Staat ſich überhaupt lediglich auf das Verhältniß der Steuer zu der Rente hält, ohne die Bedingungen zu beachten, unter denen die letztere von dem Grundbeſitzer erworben worden iſt, wenn er alſo bloß darauf bedacht iſt, von der Grundrente eine eben ſo große Quote zu erheben, als von anderen Einkünften (*b*).

(*a*) Die engliſche Grundſteuer, auf die man ſich oft als auf ein Beiſpiel der Unveränderlichkeit beruft, iſt von eigenthümlicher Art. In England wurden für die Ausgaben der Staatscaſſe, als die Domäneneinkünfte nicht mehr ausreichten, neben den Aufwandsſteuern und Stempelgefällen lange Zeit hindurch periodiſche Steuern vom Grundeigenthum, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeſchrieben wurden, zu Hülfe genommen. Im Jahre 1693 wurde eine neue Grundſteuerbeſchreibung verfertigt, welche einen Geſammtanſchlag von 10 Mill. L. St. ergab. Hievon wurden ſeitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom L. St., d. h. $^1/_{20}$—$^1/_5$ als Steuer erhoben, der Durchſchnitt war 3 Sch. 3 P. vom L. St. (16$^1/_4$ Proc.) des kataſtrirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III, C. 60) wurde der damalige, ſchon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom L. der Anſchläge von 1693 als immerwährend erklärt. Die Summe war 2·037 627 L. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag in dem nämlichen Geſetz die unveränderliche Grundſteuer für abkäuflich erklärt, ſo daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewiſſen Summe in Staatspapieren ſich von dieſer Steuer befreien könne. Jedes L. St. Grundſteuer ſoll durch Ueberweiſung von 1 L. 2 Sch. oder

Digitized by Google

$^{11}/_{40}$ L. Zins in 3procentigen Schuldscheinen, also mit $36^{2}/_{3}$ L. Nominalbetrag derselben abgelöst werden. Diese Obligationen standen damals zu 50, die $36^{2}/_{3}$ L. waren folglich mit $18^{1}/_{3}$ L. zu kaufen und wer sie um diesen Preis erwarb, bezog 6 Proc. Zinsen, während er nur 5,^{45} Proc. Grundsteuer damit tilgen konnte, der ablösende Grundeigner mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung von 0,^{55} Proc. Zinsen erkaufen. Bei einem Preise der 3proc. Schuldbriefe von 75 ist die Abkaufssumme der $27^{1}/_{2}$fache Betrag der Steuer, bei einem Preise von 92 ist sie das 33,^{73}fache. Pitt (Rede im Unterhause, 2. April 1798) verkennt nicht die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer: „Ich gestehe gerne zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet worden war. Ich glaube, es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen.“ Aber er stützt sich darauf, daß man dieß nicht gethan, die Steuer schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich hiernach gerichtet hätten. Das Gesetz v. 15. August 1853 (16. 17. Vict. C. 74) verfügt, daß man statt 10 Proc. mehr, künftig $7^{1}/_{2}$ Proc. weniger an Zinsen zum Abkauf zu überweisen habe, also für 1 L. Steuer nur 0,^{925} L. oder 30,^{86} L. 3proc. Schuldbriefe im Nennbetrage. Nach dem Gesetz von 1798 durften auch andere Personen die Grundsteuer eines Grundstücks an sich kaufen, die sie dann von dem Eigenthümer als Rente zu beziehen hatten, doch stand letzterem beim Abkaufe der Vorzug zu. Nach dem Gesetz von 1853 ist der Abkauf nur den Eigenthümern oder den Erbberechtigten gestattet. Fremde Personen hatten von der Erlaubniß des Ankaufes wenig Gebrauch gemacht, es waren nur 2073 solche Käufe vorgekommen. Die Ablösungen dauern noch fort. Die nicht abgelöste Grundsteuer belief sich 1858/59 auf 1·135 677 L. mit Einschluß von 35 596 L. für Schottland, 3. report of ... inland revenue, 1859. — Hendriks in Journ. of the Statist. soc. London, September 1857. Die Veränderungen in der Grundrente haben die Steuer im Laufe der Zeit so ungleich gemacht, daß sie in den am meisten aufgeblühten Gegenden nur $^{3}/_{4}$, in Lancashire sogar nur $^{1}/_{4}$ P. auf das Pfund der Rente beträgt, in Schottland $1^{1}/_{4}$, in den östlichen und in den Süd-Mittelgrafschaften auch nur 6 P. oder $^{1}/_{40}$ (max.). The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Artikel Land-Tax. Eine neue Umlegung würde jedoch schon darum unausführbar sein, weil Schottland durch die Unionsurkunde dagegen geschützt ist. Uebrigens ist doch nur der Steuerbetrag jeder Ortschaft der nämliche; unter die einzelnen zugehörigen Grundbesitzer wird die Steuer jährlich neu, nach Maaßgabe der muthmaßlichen Rente, vertheilt. Sinclair, Hist. of the Revenue, II, 340. — Bailly, I, 567—584. — Wenn hieraus vermuthet werden könnte, die Grundrente sei in Großbritanien ungebührlich niedrig belastet, so ist dagegen zu bedenken, daß die Grafschafts- (county rate), die städtische Gerichts- und Polizeisteuer (borough r.), die Armen-, Wegbau-Abgabe und die Kirchenabgabe hauptsächlich auf dem liegenschaftlichen Vermögen ruhen und daß diese Abgaben größtentheils zu denselben Zwecken der inneren Staatsverwaltung dienen, für welche in anderen Ländern Steuern in die Staatscasse bezahlt werden. Der Belauf derselben war um 1850 gegen 91—93 Mill. fl. Gneist, Das englische Grundsteuersystem, Berlin 1859. — In anderen Staaten hat man nach sehr verschiedenen Grundsätzen gehandelt. In den vereinigten Niederlanden wurde der Fuß der Grundsteuer (ver-

Digitized by Google

ponding) oft verändert und oft auf eine drückende Höhe gebracht, z. B. in Overyssel auf 42 Proc. der Rente. In Seeland wurde untersagt, daß der Eigenthümer der Steuer willen sein Land aufgebe. Over de belastingen .. staande de republiek de vereenigte Nederlanden. Amst. 1837. S. 125. — Im Kirchenstaat stieg der Steuerfuß bis auf $^1/_3$. De Parieu im Journ. des Econ. 2. Ser. XXI. 34.

(*b*) Das französische Gesetz vom 1. August 1850 schafft 17 Proc. Zuschläge für allgemeine Zwecke ab, welche bisher mit der Grundsteuer verbunden waren. Bei anderen Steuern bestehen sie noch.

§. 316.

Ein anderes Verfahren ist nöthig, wenn sich eine verhältnißmäßige Ungleichheit in der Steuer von den verschiedenen Benutzungsarten des Landes oder in verschiedenen Gegenden oder bei einzelnen Grundstücken zeigt. In diesen Fällen ist die Herstellung einer gleichförmigen Belastung nur durch eine Veränderung in den Steueranschlägen zu bewirken, welche gleichfalls nicht unterlassen werden soll, denn

1) man entdeckt bisweilen Fehler in den Schätzungen, die eine Abänderung erfordern (*a*).

2) Die Grundrente einzelner Stücke oder Bezirke wird bisweilen, jedoch nicht häufig, durch natürliche Verschlechterung, z. B. Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten ꝛc., erniedrigt; sie steigt aber oft aus solchen Ursachen, die von der Handlungsweise der Grundeigenthümer unabhängig sind, z. B. durch höhere Preise oder erleichterten Absatz der Bodenerzeugnisse (*b*).

3) Auch eine von den Eigenthümern durch Anwendung von Kunst und Fleiß bewirkte dauernde Vermehrung des Reinertrages begründet eine größere Steuerfähigkeit der ersteren.

Die Besorgniß, daß die Steuererhöhung bei einem vermehrten Bodenertrage von ferneren Verbesserungen der Ländereien abhalten und den Gewerbfleiß entmuthigen möchte, ist nicht begründet (*c*), weil eine in richtigem Verhältniß erhöhte Steuer immer noch den größten Theil des erzielten Mehrertrages übrig läßt, auch ohnehin diese Maaßregel immer nur nach längeren Zwischenzeiten erfolgt, weil der Reinertrag von anderen werbenden Anlegungen eines Capitales vermittelst anderer Schatzungen ebenfalls besteuert wird, und die vorzüglich einträgliche Bewirthschaftung durch einen einzelnen Landwirth von der Grundsteuer gar nicht getroffen wird, §. 298. Nur eine willkürliche, das

Digitized by Google

billige Maaß übersteigende Erhöhung der Katasteransätze könnte jener Befürchtung Raum geben (*d*).

Auch bei diesem Falle ist der Zweifel erhoben worden, ob nicht die zu hohe oder zu niedrige Belastung einzelner Grundstücke schon längst eine entsprechende Veränderung im Preise derselben bewirkt habe, so daß die jetzigen Besitzer weder einen Anspruch auf eine Steuererleichterung haben, noch auch gerechter Weise höher belegt werden dürften. Hierauf ist außer den obigen Gegengründen noch dieß zu erwiedern: Es ist keineswegs sicher, daß ein einzelnes zu gering besteuertes Grundstück verhältnißmäßig höher verkauft wird, denn da man nicht so leicht an die Unrichtigkeit des Katasters glaubt und der Reinertrag schwer zu erforschen ist, so kann leicht der Käufer sein Preisgebot gerade nach dem Steueranschlage abmessen. Dauert das Steigen oder Sinken der Grundrente fort, so hat der größte Theil der jetzigen Besitzer von dieser Wirkung selbst noch Nutzen oder Schaden gehabt, und es ist also billig, daß die Steuersätze verändert werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Steuerpflichtigen eine Herabsetzung der übermäßigen Anschläge eifrig begehren und dankbar erkennen, eine Erhöhung der zu niedrigen als gerecht ertragen, ohne sich durch die Rücksicht auf die etwa vorausgegangenen Kaufpreise hievon abhalten zu lassen.

Uebrigens ist es wegen der Größe und Kostbarkeit des Geschäftes nicht rathsam, und wegen der langsamen Veränderung im Durchschnittsbetrage der Grundrente nicht nöthig, die Grundsteuerbücher schon nach kurzen Zwischenzeiten zu erneuern. Diese Maaßregel wird von Zeit zu Zeit zum Bedürfniß, wenn die Veränderungen in der Rente der einzelnen Landestheile und Bodenbenutzungsarten so beträchtlich geworden sind, daß sie eine empfindliche Ungleichheit im Betrage der Steuer verursachen (*e*).

(*a*) Dieselbe Wirkung, nur im größeren Maaßstabe, hat die Aufhebung der Steuerbefreiungen, vgl. §. 250. Dasselbe gilt von absichtlichen, auf Begünstigungen gewisser Stände beruhenden Ungleichheiten. In diesem Falle, sowie in noch größerem Maaße bei den bisherigen Befreiungen von der Grundsteuer ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß die niedriger oder gar nicht besteuerten Grundstücke einen höheren Preis haben als andere gleichartige, und daß folglich die neue gleiche Besteuerung den jetzigen Inhabern eine Vermögensverminderung verursacht, wenn sie ihr Land bald verkaufen. Allein nach einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatze haben Steuerprivilegien wie andere ähnliche Vorrechte nicht

Digitized by Google

das Gepräge der Unwiderruflichkeit wie Privatrechte, und ihre Beibehaltung ist um so weniger mit der Gerechtigkeit zu vereinigen, als die ehemaligen Gegenleistungen der Steuerfreien zur Staatsvertheidigung (Ritterdienste oder deren Ersatz in Abgaben) längst aufgehört haben. Ein älteres Beispiel giebt die Verfügung des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg vom 13. Juli 1615, nach welcher alle Steuerbefreiungen, zu deren Bewilligung er durch allerlei Vorstellungen („subet obreptitie und zum Schaden und Verderb unserer Lande und Leute") bewogen war, wieder aufgehoben werden. Zudem pflegen solche Güter weniger oft an Nichtverwandte verkauft zu werden und nach längeren Zwischenzeiten hat gewöhnlich schon das allgemeine Steigen der Grundrente die von der eintretenden Steuerpflicht zu erwartende Preisernie-drigung aufgewogen. Indeß sprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß der plötzliche Verlust theilweise durch eine Vergütung aus der Staatscasse gemindert werde, über deren Größe sich keine allgemeine Regel auffinden läßt. Dieser Gegenstand ist neuerlich im preußischen Staate vielfach besprochen worden. Nachdem schon das Edict vom 27. Sept. 1810 den Grundsatz der allgemeinen gleichen Besteuerung verkündigt hatte, war die Fortdauer der Befreiung der Städte und Rittergüter von der Grundsteuer nur als einstweilig anzusehen. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 verordnet die Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen, läßt aber noch unentschieden, ob den bisher Befreiten eine Entschädigung gegeben werden solle. Die Regierung schlug 1853 vor, $^2/_3$ des Steuerbetrages mit dem 20fachen Capitale zu vergüten, dieß wurde aber von den Ständen nicht angenommen. Der Vorschlag von 1859, bei nachweislichem Rechte auf Steuerfreiheit das 20fache, sonst das $13^2/_3$fache zu vergüten, kam nicht zur Erledigung, der 1860 vorgelegte neue Entwurf aber wurde angenommen und am 21. Mai 1861 als Gesetz verkündet. Die Befreiungen hören von Anfang des J. 1862 an auf. Grundeigner, denen ein privatrechtlicher Titel zur Seite steht, erhalten das 20fache, andere das $13^2/_3$fache der Mehrbelastung, die sie nach der in jedem Landestheile bestehenden Steuerverfassung zu übernehmen haben würden; ein anderes Gesetz vom nämlichen Tage ordnet zugleich eine neue Regelung der Grundsteuer an. Der Betrag, um den bisher die Grundsteuer zufolge der Befreiungen vermindert war, ist auf 719 000 Thlr. berechnet worden. Ausführlich hierüber Mascher a. a. O. — Die Vergütung war in Braunschweig (1821) vollständig, in Weimar ist (1821) $^1/_2$, in Sachsen (1834) $^3/_5$, Meiningen (1846) $^1/_3$, Hannover (1826) $^1/_4$ gegeben worden, v. Patow a. a. O. S. 60. — Gegen die Entschädigung v. Struensee a. a. O. S. 106. Hoffmann (Die Lehre v. den St. S. 118) betrachtet den Abkauf der Grundsteuer als das beste Mittel zur Beseitigung der Steuerfreiheiten und Begünstigungen. Aber würde man später umhin können, die Grundrente in einer anderen Form zu beschatzen und würden die Steuerpflichtigen ohne eine Zusicherung dieser Art sich zum Abkaufe verstehen?

(*b*) In der Lombardei beträgt nach Burger die in Gemäßheit des alten Katasters erhobene Grundsteuer in den ebenen Gegenden, die schon lange bewässert und gut angebaut sind, 26—27 Proc. des jetzigen Pachtertrages, in den nicht bewässerten bergigen Gegenden, die nach der Katastrirung zu einem viel besseren Anbau gebracht worden sind, nur 13—16 Proc.; Reise, II, 149. — In dem toscanischen Kataster von 1496 waren die Ebenen und Thalsohlen sehr niedrig angeschlagen, weil sie häufigen Ueberschwemmungen und Verwüstungen durch reißende Bäche ausgesetzt waren, die Hügelgegenden dagegen hoch. Später, als jene Gegenden vor Beschädigungen geschützt waren und viel eintrugen, litten die höheren Gegenden durch die stärkere Besteuerung. Say bei Parieu, I, 266. — In allen katastrirten Gegenden von Frankreich

Digitized by Google

gab es einzelne Grundeigenthümer, die vorher $^1/_4$, $^1/_3$, selbst $^1/_2$, dagegen auch andere, die nur $^1/_{10}$—$^1/_{50}$ ihres Reinertrages steuerten. Nach den katastrirten Cantonen zu schließen, gab es ein ganzes Departement, welches statt $^1/_5$ nur $^1/_{13}$ entrichtete, und deren 5, die nur $^1/_2$ abgaben. Gaudin, Mémoires II, 261. 297. — Benzenberg, Ueber das Kataster I, 355, auch Lotz III, 276. — Auch bei dem heutigen französischen Kataster sind die Departements ungleich belegt, von 3,^{74}—9 Proc. der Grundrente, der Durchschnitt ist 6 Proc. Die 1850 beschlossene neue Abschätzung kam nicht zur Ausführung. — Im österreich. Staate hat sich neuerlich gezeigt, daß die bisherige Grundsteuer von dem genau ermittelten Reinertrage in Salzburg nur $8^2/_3$ Proc., Oesterreich unter der Enns 16,^{65} Proc., Steiermark, Kärnthen, Krain 17,^{88}, Oesterreich ob der Enns 20,^{45} Proc. betragen hat. In Böhmen, Mähren und Schlesien macht sie nicht über 16 Proc. und dieser Fuß sollte nun allgemein eingeführt werden, Salzburg jedoch anfangs nur 12 Proc. bezahlen. Minist. Vortrag zu dem B. für 1849. Patent v. 10. Oct. 1849. Nach späteren Angaben sollten die einzelnen Provinzen von $11^2/_3$—43 Proc. zu tragen haben. Die directen Steuern in Oesterreich S. 46. Es bestehen jedoch jetzt in dem österreichischen Staate noch neun verschiedene Grundsteuereinrichtungen, z. B. in Vorarlberg das bayerische Provisorium von 1808. — In der Osthälfte des preußischen Staates zählte man 23 verschiedene Grundsteuerverfassungen, bei denen die □Meile von 862 bis 3852 Rthlr., der Kopf von $11^1/_4$—$29^3/_4$ Sgr. bezahlte und ohne Zweifel große Ungleichheiten obwalteten. Selbst in ganzen Provinzen fanden solche, nur in geringerem Maaße, statt, indem (nach Hinzurechnung der befreiten Grundstücke, der Domänen und geistlichen Güter) auf 100 Rthlr. Grundrente trafen in den vier nordöstlichen Provinzen 5, in den westlichen 8, in Sachsen 8,^{5}, in Schlesien 8,^{73} Rthlr. Mascher a. a. O. S. 124. Die Regierung schlug 1859 vor, zur Ausgleichung der Grundsteuer in Rheinland und Westfalen die Abgabe um 20 Proc. niedriger, in Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen um 10 Proc. höher anzusetzen, doch sollte in den sechs östlichen Provinzen jedem Grundeigenthümer, der nachweist, daß er über 10 Proc. des Reinertrages entrichtet, der Mehrbetrag abgenommen werden, indeß dieß nicht zur Beschlußfassung kam. — Die meisten Veränderungen gehen in der Rente des Waldbodens vor, der auch am seltensten verkauft wird, §. 333 b.

(*c*) Hiemit übereinstimmend A. Smith, III, 216 ff. — Monthion, Quelle influence etc. S. 91. — Malchus, Fin. I, 222 und die dort angeführten Schriftsteller, — v. Seutter, Besteuerung der Völker, S. 111. — Burger, Reise durch Ober-Italien, II, 255. — de Parieu, Traité, I, 262.

(*d*) In dieser Hinsicht mochte es zweckmäßig sein, daß ein, in Akbar's Gesetzbuch (16 Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit älteres und noch geltendes persisches Gesetz verbot, die Steuern unter dem Vorwande einer durch Verbesserungen bewirkten Ertragserhöhung zu vergrößern. Reynier, Ec. publique et rurale des Perses et des Phénic. S. 264. — Wer ein Capital auf Grundverbesserungen wendet, kann dafür keine Steuerbefreiung ansprechen, wenn zugleich die in Gewerben angelegten und die ausgeliehenen Capitale einer Steuer unterliegen. Die im §. angedeutete Besorgniß wird hinreichend beseitigt, wenn die periodische Erneuerung (Revision) der Kataster nach festen Regeln geschieht. Ohnehin wird nicht der Zins des angewendeten Capitals, sondern die wirkliche Mehrung des Reinertrages nach dem Steuerfuße, z. B. $^1/_5$ oder $^1/_8$, besteuert.

(*e*) Nach v. Malchus etwa alle 30 Jahre. Nach dem französ. Gesetz v. 7. August 1850 kann in jeder Gemeinde, deren Einschätzung mindestens

Digitized by Google

30 Jahre alt ist, eine Erneuerung (révision) des Katasters beschlossen werden. — Smith (III, 224) räth, dem Grundeigenthümer, der Verbesserungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewisse verhältnißmäßige Zeit zuzusichern. — Preuß. Grundsteuergesetz v. 1839 §. 26: Revision der Katastralabschätzung von Zeit zu Zeit. — Die Unveränderlichkeit ist ausgesprochen in dem bayer. Ges. v. 15. Aug. 1828 §. 3: „Für die Grundsteuer wird nur eine Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert." Dennoch sind nach §. 76 Minderungen und Mehrungen durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle zulässig. — In Frankreich hat man, so oft man Unrichtigkeiten wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente herzustellen gesucht, wodurch der ganze Betrag der Grundsteuer sich von Zeit zu Zeit verringerte. Die im Jahr 1848 angestellte Untersuchung zeigte, daß die einzelnen Departements von $^1/_6$ — $^1/_{18}$ der Rente entrichteten, es wurden daher 52 Departements erleichtert, so daß ihre Steuer $^1/_8$ — $^1/_{10}$ betrug.

B. Anlegung der Grundsteuer.

§. 316.

Die Anlegung (Regulirung) der Grundsteuer besteht in der Verfertigung eines Katasters (Grundsteuerbuches, Grundsteuerbeschreibung), welches bei jedem Grundstücke oder ganzen Landgute eine zur Festsetzung der jedesmaligen Steuerschuldigkeit zu benutzende, in einer Geldsumme ausgedrückte Zahl, einen Steueranschlag angiebt, §. 299. In den für die Verfertigung des Katasters vorgeschriebenen Regeln und dem dabei angewendeten Verfahren drückt sich die Güte oder Mangelhaftigkeit der Grundsteuereinrichtung eines Landes oder Zeitalters aus. Im Laufe der Zeit läßt sich hierin eine allmälige Ausbildung der Besteuerungskunst wahrnehmen. Im Alterthume scheint man bei der Grundsteuer nur auf die Größe und Benutzungsart der Ländereien Rücksicht genommen zu haben (*a*). Im Mittelalter bestand neben den vielen grund- und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit keine allgemeine Grundsteuer (*b*), in den deutschen Ländern erschien eine solche zuerst als eine Art der auf verschiedene Weise aufgelegten Beeden (*c*), sodann als Bestandtheil einer allgemeinen Vermögenssteuer, Schatzung, Schoß, Contribution ꝛc. (*d*), aus der sie sich sodann als eine besondere Steuergattung hervorhob, indem die Besteuerung anderer Vermögenstheile, namentlich der beweglichen Habe, unterblieb (*e*). Diese Steuern wurden früherhin meistens nicht fortdauernd, sondern nur je nach Bedürfniß erhoben. Die Beschreibungen

Digitized by Google

der steuerpflichtigen Ländereien (*f*) waren lange Zeit hindurch noch sehr unvollkommen. Bei dem Mangel allgemeiner leitender Grundsätze schlug man in den einzelnen Ländern vielerlei Wege ein, um eine billige und zugleich einträgliche Steuer zu Stande zu bringen, führte auch statt einer einzigen Grundsteuer häufig mehrere, nach verschiedenen Gegenständen angelegte Belastungen der Grundrente ein; auch gehört der Name Grundsteuer erst der neuesten Zeit an. Bei der sehr ungenauen Kenntniß von dem Flächeninhalte der Grundstücke bediente man sich bisweilen in Bezug auf das Ackerland nur eines Anschlages nach der Aussaat an Getreide oder nach einer ungefähren Größe eines Gutes, welches etwa mit einem Gespann zu bearbeiten war (Hufe) u. dgl. (*g*). Als man die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung der verschiedenen Beschaffenheit der Ländereien erkannte, fing man an, einige (gewöhnlich drei) Abstufungen der besseren und schlechteren Ländereien zu unterscheiden und für sie ohne genaue Ermittlung des Ertragsverhältnisses allgemeine Ansätze aufzustellen (*h*). Diese Mängel wurden bei dem niedrigen Betrage der ganzen Grundsteuer wenig empfunden, doch war man von Zeit zu Zeit auf Verbesserungen bedacht, sowie die Steuer erhöht werden mußte. In neuerer Zeit fühlte man stärker das Bedürfniß einer besseren Anlegung derselben, weil die großen Ungleichheiten mehr Aufmerksamkeit und Klagen erregten und einer stärkeren Belastung des Grundeigenthums im Wege standen. Es wurden daher die beiden Haupttheile des Katastergeschäftes, nämlich die Messung und Schätzung, sehr vervollkommnet, wozu schon die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten einen Antrieb gab und die Ausbildung der praktischen Geometrie sowie der landwirthschaftlichen Schätzungskunst die Mittel lieferte (*i*).

(*a*) In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Canalbauten zu decken, das der Kriegerkaste zugewiesene Drittheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von den Eigenthümern selbst gebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern. Die Abgabe soll $^1/_5$ des Ertrages gewesen sein, und in einem so überaus fruchtbaren Lande konnte auch $^1/_5$ des Rohertrages wohl aufgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage.) Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien besteuert werden könnten, und da feste Gränzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich

Digitized by Google

durch eine Vermeſſung jedem Grundbeſitzer ein gleiches Stück des vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. So erklärt ſich der Zuſammenhang der Landvermeſſung mit der Steuererhebung. Beides war ein Geſchäft der Prieſterkaſte, jedoch verſchiedener Abtheilungen derſelben. Reynier, De l'écon. publ. et rurale des Egypt. et des Carthagin. S. 190. — Im perſiſchen Reiche mußten läſtige Grundſteuern, nicht bloß an den König, ſondern auch an die Satrapen entrichtet werden, wobei viele Erpreſſungen vorkommen konnten; es waren Geldſteuern und Naturallieferungen. Bei den Streitigkeiten der griechiſchen Pflanzſtädte in Kleinaſien über die Vertheilung der Steuern ließ Artaphernes, Statthalter des Darius in Sardes, das Gebiet derſelben vermeſſen und die Steuer nach Paraſangen (zu 30 Stadien) umlegen. Ob dieß auch in andern Provinzen geſchah, iſt ungewiß. (Die Angabe des Herodot, daß nach dem hieraus gewonnenen Maaßſtabe die Steuern bis zu ſeiner Zeit entrichtet wurden, hat zu Zweifeln und verſchiedenen Auslegungen Anlaß gegeben.) Herodot VI, 42. — Reynier, Perses et Phéniciens. S. 174. — Bähr in ſ. Ausgabe des Herod. III, 809. — Eine neue Vermeſſung und Steuerregulirung in Perſien ſoll unter Kobad I. (reg. ſeit 491) begonnen und von Kosru I. (ſeit 531) beendigt worden ſein; Hartleben, Juſtiz-, Kameral-, und Polizeifama, 1822, Nr. 33, und den dort citirten Silv. de Sacy. — In Bezug auf Sparta rügt Ariſtoteles, daß die Steuer nicht pünctlich erhoben werde, da der größte Theil der Ländereien den Spartiaten (Stadtbürgern) gehöre, Politic. II. 7. — Athen hatte keine beſondere Grundſteuer, aber der Grundbeſitz wurde in der je nach den Bedürfniſſen des Staats eingeforderten Vermögensſteuer vorzüglich mitgetroffen. Schon die Bezeichnungen der Soloniſchen Claſſen (Pentakoſiomedimnen, d. h. fünfhundert Scheffel Einnehmende u. ſ. w.) deuten darauf hin, daß ſie hauptſächlich auf Grundbeſitz gebaut waren und die Abgaben in jeder Claſſe größtentheils als Grundſteuer gelten können. Reynier Grecs. S. 284 ff. Die Sätze des Landertrags, welche die Aufnahme in eine Claſſe bedingten, waren bei den drei oberen Claſſen 500 — 300 — 200 Medimnen (zu $^{15}/_{16}$ preuß. Scheffel = 0,^{51} Hektol. = 0,^{34} bad. Malter) Getreide, oder nach dem angenommenen Preiſe von 1 Drachme (26 Kr.) für den M., ebenſoviel Drachmen. Hieraus wurde durch Vervielfachung mit 12, 10 und 5 das ſteuerbare Vermögen auf 6000 — 3000 und 1000 Dr. geſetzt, aber der Steueranſchlag (τίμημα) war nur ein Theil hievon, in der erſten Claſſe $^1/_5$. — In Rom war die Grundſteuer eine ſehr erhebliche Einnahmsquelle. Sie gehörte, ſowie die Kopfſteuer, zur capitatio und hieß tributum soli oder agri. In Italien war noch zur Zeit des Freiſtaats alles Land ſteuerfrei geworden, ſelbſt in den Provinzen genoſſen viele Städte in dem jus Italicum auch dieſen Vorzug, allein dieſe Befreiung Italiens ging unter Diocletian bei der Einführung der indictio (Steuerausſchreiben) verloren. Schon Auguſtus ließ zum Behufe ſeines census Vermeſſungen vornehmen, um die Grundſteuer genauer anzulegen, doch wurden nicht die einzelnen Grundſtücke, ſondern nur Bezirke gemeſſen. Man gab an, wie viel Steuereinheiten (caput oder jugum) dieſelben enthielten, z. B. die Stadtmarkung von Tyrus in Syrien 60 000 juga. Savigny überſetzt caput durch Steuerhufe. Man weiß, daß 1 jugum auf 100 000 Seſterzen (gegen 11 666 fl.) angeſchlagen war, wovon der einfache Steuerſatz oder das jetzt ſog. Simplum (simplex tributum) 1 p. m. betrug. Die räumliche Größe des jugum iſt nicht bekannt und aus einigen aufgezeichneten Angaben von Preiſen des Landes nicht abzunehmen. Späterhin ſcheint jugum nicht mehr ein Raummaaß, ſondern einen gewiſſen Steueranſchlag bezeichnet zu haben. Nach den von Ulpian (L. 4. D. de censibus, L. 15.) mitgetheilten

Digitized by Google

Rubriken des Katasters (tabula consualis) wurde von Aeckern und Wiesen nur die Morgenzahl, von Rebland die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl (quot jugerum esse videantur), alles nach der eigenen Angabe des Grundbesitzers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein solches caput berechnete, wie viel Weinstöcke z. B. einem Morgen Acker gleichgesetzt wurden; doch müssen wohl solche Verhältnisse bestanden haben. Edict der K. Honorius und Theodosius (L. 2. Cod. de immunitate nemini conc. X, 15): Possessores ... pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten 10 Jahren. Dieß möchte schwerlich zureichen, um Savigny's Vermuthung zu begründen, daß alle 10 Jahre das Kataster erneuert worden sei. Unter Trajan wurden in Pannonien 2 Classen des Ackerlandes (arvum), Wiesen, Eich- und anderer Wald (silva glandifera und s. communis pascua), also 5 Arten unterschieden. Die Steuer wurde zum Theil in Naturalien entrichtet, was zu vielen Bedrückungen Anlaß gab. Hegewisch, Röm. Fin. S. 273—306. — Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, 274. — Becker und Marquardt, Handbuch III, 2. S. 163. Die römische Grundsteuer hat sich wie im ostgothischen Reiche, so auch in Gallien unter den fränkischen Königen erhalten (Reynier, Celtes, 277), sie wurde fortwährend nach dem römischen Kataster im fränkischen Reiche entrichtet, auch von der Kirche, aber der Steuerfuß, der unter römischer Herrschaft veränderlich war, blieb unverändert. Childebert II., König von Austrasien, befahl im J. 590, das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ neue Steueranschläge machen (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor. Turon.), fand jedoch großen Widerstand. (Nach Roth soll sich dieß nur auf die Kopfsteuer bezogen haben.) Encyclop. méthod., Abth. Finances I, 152. — v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfass. S. 58. 93. — Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850, S. 85. — In China wird die Steuer nach dem angebauten Flächenraum erhoben, sie soll $^1/_5$—$^1/_3$ des Rohertrages ausmachen (nimmt also vielleicht auf die Güte des Landes Rücksicht), de Pariou I, 219.

(*b*) Ausgenommen die dona annua im fränkischen Reiche und den census regalis von einzelnen Grundeigenthümern. Ilse, Gesch. des deutschen Steuerwesens, I, 21. 25. Vgl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstauffen IX. Buch, IV, 3.

(*c*) Die Beede (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprünglich eine Abgabe, durch die man sich von dem Kriegsdienste loskaufte (Heersteuer, Heerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpfen, nach Häusern, nach dem Viehstande, nach Landhufen. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gießen 1826. — Lang (Histor. Entwickl. S. 20. 54) erklärt die Beede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Vasallen erhob. — Dieß scheint auch ursprünglich das Wesen der französischen taille gewesen zu sein, die schon 1185 vorkam. Unter Karl VII. wurde sie eine bleibende Steuer, um die ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) zu erhalten, welche an die Stelle der zügellosen Lehenmiliz traten. Die taille war eine sehr flüchtig, ohne feste leitende Regeln angelegte Schatzung, die zunächst das Grundeigenthum, zum Theil auch den Ertrag des beweglichen Vermögens traf. In einigen Provinzen bestand die taille réelle, bei welcher das unbewegliche Vermögen ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer

Digitized by Google

besteuert werde. In diesen Landestheilen bestanden Kataster. Bei der t. personnelle kam der Stand des Besitzers in Betracht und der Adel war befreit. Hier wurde auch das Einkommen aus Gewerben und ausgeliehenem Gelde beigezogen. de Parieu I, 221 verglichen mit Encyclopédie méthodique, Abth. Finances, Art. Taille. (Es ist bei dieser Steuer Manches nicht genau bekannt.) Die taille war eine Vertheilungssteuer (§. 295). Sie betrug mit den Zuschlägen unter Heinrich III. i. D. 3·064 000 Liv., Froumenteau S. 10. Neben ihr bestand bis zur Revolution eine Grundsteuer von 10⅕ Proc. des Reinertrages (deux vingtièmes et 4 sols par livre), wozu seit 1782 noch 5 weitere Procente (1 vingtième) kamen. Necker schlug diese Steuer auf 76½, die taille auf 91 Mill. L. an und glaubte, daß von jener wegen verschiedener anderer nebenbei getroffener Einkünfte 74 Mill., von der taille etwa 81 Mill. auf das Grundeigenthum fielen, Administr. des fin. I, 4 u. 110 (1785). — Vielleicht entstand die Beede aus den früheren donis annuis, Ilse S. 54. Ueber die Beeden in Würtemberg s. Moser, Samml. der Würtemb. Finanzgesetze II, 2. S. VII.

(*d*) Lang a. a. O. S. 97. — Vorzüglich lehrreich für die Geschichte der Grundsteuer ist Schimmelfennig, Die preußischen directen Steuern. 2. Ausg. 1. Bd. 1843. 4°. — Der Schoß wurde von den Städten auf das platte Land übertragen und traf dort auch Handwerker, Taglöhner, den Viehstand ꝛc. In dieser Vermögenssteuer begnügte man sich oft mit der eidlich erhärteten eigenen Angabe des Steuerpflichtigen und bestimmte nur den Steuerfuß, z. B. Koburg. Verordn. v. 15. April 1589 bei Harl, Handb II, 152: von 1 fl. Güterwerth 1 Pf., nach dem jetzigen Werth der Güter „oder wie sie ein jeder geben wollte", bei Eiden und Pflichten. — Fürstl. hess. V. v. 19. Dec. 1576, zur Türkensteuer von 100 fl. Hauptgeld jährl. 1 Schreckenberger (1/7 fl.), auch von Vieh und verkäuflichen Vorräthen. Steuer-O. einer bayer. Hauptstadt von 1606, Harl II, 168. In der Mark Brandenburg wurde eine solche Abgabe, Schoß, census, schon 1281 mit ständischer Zustimmung eingeführt, neben der schon bestehenden Naturalabgabe (1 Chorus (Wispel) Hartkorn oder 2 Ch. Haber von der Hufe). Sie betrug 2 Schill. von der Hufe oder 2 Pf. vom Pfund (talentum). Hieraus wurde später der Hufen- und Giebelschoß, zu welchem im 16. Jahrhundert die Contribution als wahre Grundsteuer kam. Schimmelfennig I, 335. — In Sachsen findet sich schon 1481 eine Vermögenssteuer, seit 1488 als Schocksteuer, d. h. es wurde das Schock Groschen (2⅔ auf die Köln. Mark) als Einheit angenommen und eine Zahl von Pfennigen davon als Steuer angesetzt. Nach der Regulirung von 1660 (wo die fahrende Habe von der Steuer befreit wurde) erhielt ein Acker Feld 3 Schock, Wiese 5, Garten 6 ꝛc. Schimmelfennig I, 390. Vgl. Bergius, Mag. VIII, 217. — Schlesische Schatzung von 1527, auf die eigene Angabe (Indiction) von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen begründet, nach Beschluß von 1721 durch eine neu geregelte Landsteuer ersetzt.

(*e*) Doch war in England schon das von Ethelred seit 991 erhobene und anfangs zur Leistung des Tributes an die dänischen Könige bestimmte Dänengeld (danagild) eine Grundsteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der spätere Name hidagium. Die hide, hyde der Angelsachsen war, wie die Hufe in Deutschland, eine Ackernahrung, mit einem Pfluge zu bestellen, ihre Größe war aber nicht gleichförmig angenommen. Späterhin rechnete man sie zu 100, zu 86 oder 120 acres (sächsisch hyde, Hütte). General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI. — Sachße, Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 424 (Heidelb. 1844.) — In der Republik Mailand

Digitized by Google

ward 1208 eine Kataſtrirung des Vermögens (stima o catastro de' beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte anfangs 10 soldi 5 den. von 100 lire (etwas über ½ Proc.). Die ſpätere Erhöhung des Steuerfußes brachte dieſem Kataſter den Namen Schmerzensbuch (libro del dolore) zu Wege; Carli, Del censimento S. 185 der Classici mod. XIV. — Die decima in Florenz von 1494 war eine Grund- und Hausſteuer von 10 Proc. des Reinertrages. Das Verzeichniß enthielt bei jedem Grundſtück den Eigenthümer, die Gemeinde, den Flächenraum, die Begränzung, den Ertrag und den Preisanſchlag. Daſſelbe wurde 1532, 1618 und 1714 erneuert. Della decima e di varie altre gravezze imposte dal comune di Firenze, Lisbona e Lucca 1765, I, 37.

(*f*) Bei den älteren Landbüchern war die Beſteuerung nur ein Nebenzweck, Hauptſache die Beſtimmung der Eigenthumsverhältniſſe, der grundherrlichen Gerechtſame u. dgl. Das Domesdaybook (domus dei, weil in der Kirche verwahrt), auch liber judiciarius, consualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I. von England, wahrſcheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abdruck, mit Regiſtern und Einleitung, von der Archiv- (record) Commiſſion beſorgt, 1783 bis 1816, IV B. Fol. Moreau de Jonnès in Journ. des Econ. 2. Ser. IV, 205. — Aehnlich das im J. 1375 unter Karl IV. verfaßte Landbuch der Kurmark Brandenburg, herausgegeben 1781 von Miniſter v. Herzberg, und das noch ältere neumärkiſche Landbuch von 1337. G. W. v. Raumer, Die Neumark Br. im J. 1337, Berl. 1837. — Kataſter der Provence von 1471, auf welches man noch ſpäter zurückkam, um die ſteuerbaren Grundſtücke, die in den Beſitz der ſteuerfreien Stände gekommen waren, ausfindig zu machen, ferner in Alençon, wo drei Claſſen von Ländereien unterſchieden wurden, Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591. (Der Verfaſſer ſchildert treffend die Vortheile eines Kataſters). — Colbert beabſichtigte eine neue Regulirung der taille réelle, es wurde auch von einer Verſammlung der Intendanten in den Provinzen, wo jene beſtand, eine Verordnung entworfen, deren Genehmigung aber Colberts Tod verhinderte, Monthion, Particularités S. 23. — Die nach der Declaration v. 21. Nov. 1763 beabſichtigte Aufſtellung eines allgemeinen Kataſters wurde nicht ausgeführt, doch hatten vor der Revolution mehrere Provinzen, ungefähr die Hälfte des Landes, ihre Grundſteuerkataſter und unterlagen der taille réelle, ſ. (*e*). Encycl. meth. Fin. I, 1853.

(*g*) Ueber Hufen ſ. II, §. 76 (*f*). Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Viertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig ſehr oberflächlich. Pommeriſche Steuern nach Hufen, 1653. — General-Hufenſchoß in Oſtpreußen unter Friedrich Wilhelm I., nachdem ſchon früher ein Hufenſchoß von ⅔ rl. auf die Hufe ohne Rückſicht auf den Boden beſtanden hatte. — Im Magdeburgiſchen wurde bis 1531 der zehnte Pfennig (10 Proc. des angeſchlagenen Rohertrags), ſeit jenem Jahre der 50ſte, von 1534 an der 70ſte erhoben; 1 Hufe Land oder 1 Wispel Ausſaat war zu 10 rl. Ertrag angeſetzt. Das 1692 zu Stande gekommene Kataſter unterſchied 4 Ackerclaſſen, die vom Scheffel Ausſaat 4, 3, 2 und 1 Pf. im Simplum ſteuern ſollten; dies Simplum wurde 1693 verdoppelt und alle Monate erhoben. Klewitz, Steuerverf. im Herz. Magdeburg, II, 9. (1797) — In Schweden wird noch jetzt nach Hufen geſteuert, aber es giebt dort vielerlei Arten von Hufen (hemman), die in Anſehung der Staatslaſten ſehr von einander abweichen; ſ. auch Forſell, Stat. v. Schw. (1835), S. 82. — In Oeſterreich wurden bei der Thereſianiſchen Steuerregulirung (1748—54) da, wo man die Größe des Landes nicht kannte, 3 Metzen Ausſaat auf

Digitized by Google

1 Joch angenommen. Linden, Grundsteuerverfassung d. österreich. Monarchie, I, 8 (1840). — In Böhmen wurde 1654 ein gewisser Bodenertrag eines ganzen Bauernhofes (Ansässigkeit) zur Einheit genommen. Nach der Regulirung von 1748 besteht die Ansässigkeit aus 180 fl., von denen 60 fl. die Steuer bilden. Linden, I, 117. — In Galizien (V. v. 1774) wurde $^1/_3$ des Ackerlandes für die Brache abgezogen und vom Rest auf jede Metze Aussaat 10 kr. Steuer gelegt. Später machte man 3 Classen und ließ bei der 2ten $^1/_5$, bei der 3ten $^2/_5$ der Aussaat außer Ansatz. — In Siebenbürgen wurden für die 4 Bodenclassen vom Kübel Aussaat oder vom Joch Wiese 20, 16, 12, 8 kr. Steuer bestimmt. Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr Kaiserstaat. 1858. S. XV. XVI.

(*h*) In Dänemark ist in dem unter Christian V. 1681—1688 zu Stande gebrachten Kataster das Land nach Tonnen Hartkorn angeschlagen, worunter man sich keinen gewissen Flächenraum, sondern einen gewissen Bodenertrag denken muß. Vom besten Boden gehen 28000 □ Ellen (2 Tonnen Land) auf eine Tonne Hartkorn, vom schlechtesten in Jütland erst 16 T. Land. Bergius Polizei- und Kameral-Mag. VIII, 219. — Bergsöe in Rau, Archiv, IV, 315. — In Mecklenburg, wo die Contribution nach Hufen zu 300 Scheffel Landes bestimmt wurde, verordnete man im Erbvergleich von 1751, wie viel Land nach der Güte des Bodens auf den Scheffel gehen solle, nämlich in 6 Classen, 75 bis 300 □ Ruthen Acker, 50—150 □ R. Wiesen (1 Fuder Heu = 2 Scheff.) ꝛc.; Tarations-Instruction, Art. 9. Beil. IV. zum Erbvergleiche von 1760. — In Schlesien wurde durch Instruction vom 8. Dec. 1746 eine Unterscheidung von 4 Ackerclassen, in denen die Aussaat 6-, 5-, 4- und 3fach geerntet würde, ferner von 4 verschiedenen Mittelpreisen der Früchte aufgestellt. Von dem ausgemittelten Ertrage zahlten seit 1744 geistliche Stiftsgüter 50, ritterliche Commenden $40^2/_3$, Bauern 34, bischöfliche Güter $33^1/_3$, Ritter-, ferner Pfarrer- und Schulgüter $28^1/_3$ Proc.; v. Cölln, in Europ. Annalen 1819. V. S. 183. Schimmelfennig, I, 251. — Böhmen, Patent v. 6. Sept. 1748: 8 Classen, von $2^1/_2$—6fachem Körnerertrag, 6 Abstufungen des Getreidepreises. Für Baukosten wurden 2 Körner abgezogen, vom Ueberrest wurde $^1/_3$ als Steuer angesetzt. Linden, I, 117. — Bamberg, V. v. 1716, Schätzungsinstruction v. 1731: Jedes Grundstück wurde nach dem reinen Ertrage geschätzt, daraus der Werth berechnet und $^1/_3$ desselben als Steuercapital angesetzt, wobei auch die letzten Verkäufe und die eigene Angabe des Besitzers berücksichtigt wurden. Mayer, Vers. einer Abh. über Steuer u. Abg., Bamberg, 1795 S. 191. 195. — Hessen-Darmst. Instr. v. Aug. 1700: Es wird die Aussaat und der Ertrag jedes Grundstücks ermittelt. Auf je 1 Marburger Mütte oder $3^1/_2$ Darmst. Malter Korn Ertrag kommen bei zehntpflichtigen Grundstücken 15, 10 oder 5 fl. Steuercapital je nach der Entfernung und Fruchtbarkeit. Zugleich findet eine Vermessung statt und die Morgenzahl wird beigesetzt. — Gasser (Einleit. zu den ökon. polit. u. Cameralwiss. 1729, S. 312) glaubt, es sei billig, von 1 preuß. Scheff. Aussaat monatlich 8, 6, 4 und 2 Pfenn. zu fordern, je nachdem die Saat eben so vielfach geerntet wird. Vergl. überhaupt v. Bosse, Darstell. des staatswirthsch. Zustandes in den d. Staaten, S. 305. — Die Grundsteuer zeigte bei diesen Einrichtungen noch auffallend große, die Gerechtigkeit verletzende Ungleichheiten.

(*i*) Napoleon I. schilderte im Staatsrathe treffend die Vortheile, welche ein gutes Grundsteuerkataster gewährt, indem es in die Besteuerung der Grundrente Festigkeit bringt und die Willkür beseitigt, Bresson, Hist. financ. II, 246. Er setzte wahrscheinlich voraus, daß nach der

Digitized by Google

Vollendung des Katasters die Grundsteuer in eine Quotitätssteuer umgewandelt werden würde, was jedoch in Frankreich noch nicht geschehen ist.

§. 317.

Zur gerechten Umlegung dieser Steuer auf jedes einzelne Grundstück muß man vor Allem den Flächeninhalt desselben genau kennen. Die bloße Schätzung der Größe nach dem Augenmaaße läßt große Irrthümer zu (*a*), auch das Abschreiten oder die flüchtige, kunstlose Messung giebt keine genügende Genauigkeit (*b*). Diese ist nur von einer sorgfältigen, mit allen Hülfsmitteln der Kunst bewirkten Vermessung zu erwarten (*c*). Die mangelhafte Kenntniß des Flächenraums äußert sich nicht allein bei der Anwendung allgemeiner Anschläge auf jedes einzelne Grundstück nachtheilig, sondern macht auch diese Anschläge für ganze Classen und Bodenbenutzungsarten selbst fehlerhaft, wenn zu den Ausmittlungen Probestücke zu Hülfe genommen werden, deren Größe man nicht genau kennt. Eine gute Vermessung ist zwar kostbar (§. 329), leistet aber nicht bloß zur guten Umlegung der Grundsteuer, sondern auch in anderen Hinsichten wesentliche Dienste. Sie bildet eine nothwendige Grundlage der genauen Landeskenntniß, die bei vielen Regierungsmaaßregeln benutzt wird, sie verhütet Gränzstreitigkeiten, weil die Gränzen dabei neu berichtiget und festgestellt werden, und giebt dem Grundeigenthum eine vollkommene Bestimmtheit, die auch dem Unterpfandsgläubiger viel nützt und zu neuen Darleihen mehr Ermunterung giebt (*d*), — sie erleichtert die Zertheilung von Ländereien, z. B. von Gemeindeweiden, die Austauschung zum Behufe des Zusammenlegens, die Anlegung von Kunststraßen, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. dgl., und erspart in allen solchen Fällen die viel kostbarere Messung einzelner Stücke. Für den Besteuerungszweck allein ist jedoch das Bedürfniß einer neuen Vermessung nur da vorhanden, wo die bisherigen Angaben über die Größe der Grundstücke sehr ungenau sind und wo die Grundrente sowie die Grundsteuer sich so hoch beläuft, daß die fehlerhafte Besteuerung empfindliche Wirkungen äußert.

(*a*) Bei großen Flächen, besonders bei Waldungen ist das Augenmaaß höchst trüglich. Als im Fürstenthum Neuburg hierüber Versuche angestellt wurden, schlugen die Schätzer die größten Stücke zusammen auf

385 Morgen an, die wirkliche Größe war aber 1103 M. und der Fehler schwankte hiebei zwischen 84 und 43 Proc. des wahren Betrages, Beiträge zur Steuer-Rectific. im Herz. Neuburg, 1806. Seite 48. Die Bestimmung nach der Aussaat würde keine so großen Fehler gegeben haben, doch ist sie ebenfalls unzuverlässig, weil die Stärke der Saat bei den einzelnen Landwirthen ungleich ist und sich auch je nach der Güte des Bodens abändert.

(*b*) Bei der durch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung geschah die Messung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Richter und Geschwornen jedes Dorfes, mit Ketten oder Stricken. Instruction zur V. v. 20. April 1785 in Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze, X. 326 ff. Bei Abhängen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind und doch noch durch die Landleute gemessen werden durften, konnten grobe Fehler vor sich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutschen Landen der Monarchie und in Galizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuersätze wieder eingeführt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsschätzung geschah. Statistische Ergebnisse der Josephinischen Katastrirung in André, Neueste Zahlenstatistik, 1823. Vergl. Kremer, II, 48. — Im älteren Theil des Cantons Bern sind die Hochweiden (Alpen) zur Besteuerung nur nach der Zahl der Weiderechte für 1 Kuh angeschlagen.

(*c*) Vermessungen zur Anlegung der Grundsteuer sind schon alt, §. 316 (*a*). Die Venezianer nahmen in Morea eine solche Vermessung vor, Ranke, Histor. polit. Zeitschrift, III, 444. In Würtemberg und Weimar geschah es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Piemont wurde 1661 und 1675 eine Messung aller Grundstücke und eine Schätzung nach 3 Werthabstufungen jeder Benutzungsart verordnet, aber die Ausführung war mangelhaft, es entstanden viele Beschwerden und die Anschläge wurden eigenmächtig von den Gemeinden geändert, so daß sie höchst ungleichmäßig wurden. Plebano & Musso, Des finances du roy. d'Italie trad. par Boiteau, S. 232. — Hessen-Darmstadt, s. §. 316 (*h*). In Magdeburg wurde 1720 eine Messung beabsichtiget (Klewitz, II, 61.), in Westpreußen fand man bei der Steueranlegung nach der Instruction v. 1772 hie und da ältere Vermessungen vor, Schimmelfennig, I, 163. — Bei der in Preußen 1861 angeordneten neuen Anlegung der Grundsteuer soll man sich wo möglich der schon vorhandenen (hauptsächlich wohl der bei der Auseinandersetzung der bäuerlichen Verhältnisse aufgenommenen) Gemarkungscharten bedienen und nur in dringenden Fällen neue Aufnahmen veranstalten, bei denen aber (mit Ausnahme der bisher befreiten und der auch fernerhin frei bleibenden Stücke) nur die Culturarten und größern Flächenabschnitte gemessen und berechnet werden.

(*d*) Diese Seite des Gegenstandes ist besonders hervorgehoben in Noizet, Étude sur le cadastre, P. 1857. Der Verwaltungsrath des Crédit foncier in Frankreich klagt (Bericht v. 30. April 1856) über die Unsicherheit des Grundeigenthums, die aus dem Mangel urkundlicher Beweise entstand. Nous pourrions citer telles communes où l'on ne possède que par tradition; on ne peut y acheter ou y prêter que de confiance. — Uebrigens bezieht sich die durch ein Kataster zu erlangende Sicherheit mehr auf das Grundstück, als auf das Recht des Eigenthümers, denn bei der Aufnahme des Katasters wird der Besitzer als Eigenthümer angenommen, wenn keine Einsprache erfolgt oder das Gegentheil offenkundig ist, wie bei Pachtstücken.

Digitized by Google

§. 318.

Soll eine Vermeſſung lediglich zur Steueranlegung dienen, ſo genügt es, das Gebiet (die Gemarkung) jeder Gemeinde abgeſondert für ſich aufzunehmen und in eine Charte zu bringen. Dieß Verfahren iſt aber nicht zureichend, um eine genaue Landescharte zu geben, weil bei dem Aneinanderfügen der einzelnen Flurcharten in kleinerem Maaßſtabe viele Fehler unvermeidlich ſind. Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten Zwecke erreichen, ſo muß der Aufnahme der Fluren die Dreieckmeſſung (Triangulirung) vorausgehen. Es wird nämlich durch höchſt ſorgfältige Meſſung einer großen Standlinie, Aufnahme der Winkel der Sehlinien und trigonometriſche Berechnung die Lage einer Menge von Puncten beſtimmt und ſo ein großes Netz von Dreiecken entworfen, welches der Vermeſſung einzelner Stücke zur feſten Stütze dient. Hieraus laſſen ſich dann zuverläſſige Charten in kleineren Maaßſtäben für die Landestheile und für das ganze Staatsgebiet erlangen. Der Mehraufwand, den dieſe Arbeit verurſacht, wird durch den Nutzen guter Charten vergütet und es iſt zu rathen, daß die Staatsbehörden ſtatt mehrfacher Meſſungen für verſchiedene Zwecke, z. B. finanzielle und militäriſche, ſich zur Veranſtaltung einer vollkommenen Landesvermeſſung vereinigen (*a*). Es iſt nicht ungerecht, den Grundeigenthümern für den Vortheil, den ihnen die Aufnahme ihrer Grundſtücke gewährt, einen mäßigen Beitrag zu den Koſten aufzuerlegen, weil ſie auf dieſem Wege die genaue Kenntniß von der Größe, Geſtalt und Lage ihres Eigenthums mit einem geringen Aufwande erlangen (*b*).

Bei einer ſolchen Landesvermeſſung wird das Land in Gedanken in eine große Anzahl von Quadraten zerſchnitten und jedes derſelben zufolge der Einzelmeſſung durch eine Charte dargeſtellt, wobei es nicht zu vermeiden iſt, daß die Markung einer Gemeinde oft in zwei oder mehrere ſolche ſogenannte Detailcharten fällt.

(*a*) In Bayern, Oeſterreich, Würtemberg, Großherz. Heſſen, Hannover, Rheinpreußen, Oldenburg, iſt man von der Triangulirung ausgegangen, in der Lombardei und in Frankreich, ſo wie in Genf (1841) und Naſſau (1854) nicht. In Frankreich wurde erſt 1817 beſchloſſen, die Kataſtermeſſung zur Verfertigung einer neuen Charte ſtatt der alten Caſſini'ſchen zu benutzen. In Sachſen ging die Vermeſſung durch

das Ingenieur-Corps voraus und die Katastermessung lehnte sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Puncte an, „wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosten keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird.“ — Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flur eine besondere Standlinie messen und Dreiecspuncte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gefahr zu fehlen vervielfacht; vgl. Gebhard, Das Grundsteuerkat., S. 77. — v. Groß, Reinertragsschätzung, S. 23. — Dagegen Lotz, Handb. III, 267. — In mehreren Staaten sind für militärische Zwecke unter der Leitung des Generalstabes Messungen veranstaltet worden, die der Civilverwaltung fremd blieben, z. B. in Bayern und Baden. In letzterem Lande leitete das militärisch-topographische Bureau eine auf ein Dreiecksnetz gestützte Vermessung, anfänglich im Maaßstabe von $^1/_{10\,000}$, seit 1835 von $^1/_{25\,000}$. Die (vortrefflichen) gedruckten Charten sind im $^1/_{50\,000}$. Beide Maaßstäbe sind für andere Verwaltungszwecke zu klein. Diese Unternehmung kostete 1819—40 289 000 fl., womit die Triangulirung beendet und die Aufnahme von 153 □M. bewirkt wurde. Verh. der 2. K. 1841. Beil. IV, 94. 1842, Beil. V, 120 (von Vogelmann). 1848 wurde eine neue Vermessung zur Katastrirung beabsichtigt, welche jedoch damals noch nicht zur Ausführung kam. Der im J. 1851 abermals vorgelegte Entwurf führte zu dem Ges. v. 26. März 1852.

(*b*) Bad. Ges. v. 1852 §. 5: Grund- und Hausbesitzer haben 15 kr. vom Morgen und daneben 5 kr. von jedem Stück beizutragen. Für ein Gut von 30 Morgen in 36 Stücken z. B. ist also der Zuschuß des Eigenthümers 10 fl. 30 kr.

§. 319.

Uebersicht der Geschäfte bei einer Landesvermessung (*a*):

I. Vorarbeiten. 1) Bestellung einer Oberbehörde zur Leitung der ganzen Arbeit (*b*). 2) Entwerfung von Dienstanweisungen (Instructionen) für die vorkommenden Geschäfte, mit den nöthigen Formularen, Charten-Mustern u. dgl. (*c*). 3) Anstellung des in zwei oder drei Abstufungen eingetheilten Messungspersonals (*d*), für dessen Unterweisung man erforderlichen Falles Sorge tragen muß. Für ihre Bezahlung wird ein Gebührentarif aufgestellt (*e*). 4) Anschaffung der Instrumente. 5) Gesetzliche Vorschriften, um die sichere Bezeichnung der Gränzen zu bewirken und die Verletzung der Merkzeichen (Signale, Steine, Pfähle ꝛc.) mit Strafe zu belegen (*f*).

II. Dreieckmessung im Großen, wodurch ein Netz von Dreiecken erster und zweiter oder auch noch dritter Ordnung entworfen wird (*g*).

III. Messung der einzelnen Gemeinde-Fluren, worüber für den gegenwärtigen Zweck nur Folgendes zu bemerken ist: 1) Den Anfang macht die Bestimmung der Lage vieler einzelner Puncte (Dreiecke vierter Ordnung, Detailnetz) (*h*).

Digitized by Google

2) Die Gränzen der Flur und der einzelnen Stücke werden mit Zuziehung der Ortsvorsteher und der an jeder Stelle betheiligten Grundeigenthümer besichtigt, berichtigt und bezeichnet (versteint). Ergeben sich über die Gränzen des Eigenthums Streitigkeiten, so müssen diese auf gerichtlichem Wege entschieden werden (*i*). 3) Der Feldmesser hat hiernach beschreibende Verzeichnisse der Grundstücke und ihrer Eigenthümer zu verfassen, die als Grundlagen des Katasters dienen, — Meßregister (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés). 4) Die Messung der größeren Flurtheile (Feldlagen, Gewanne) oder der auf gleiche Weise benutzten Flächen (Culturarten) ohne Aufnahme aller einzelnen Stücke ist zwar weit leichter, aber ungenügend, weil man hiebei die Größe der einzelnen steuerbaren Grundstücke nur nach einer Muthmaßung findet und also erhebliche Unrichtigkeiten vorkommen, weßhalb die Messung aller einzelnen Stücke (Parcellen- oder Stückmessung) ungeachtet ihrer Umständlichkeit den Vorzug verdient (*k*). 5) Da die Messung abhängiger Grundstücke nicht die wahre Größe, sondern nur die wagerechte Grundfläche (horizontale Projection) darstellt, so muß, um die Schätzung zu erleichtern, die Neigung und Richtung der Abhänge erforscht und angemerkt werden (*l*). 6) Die Vermessungen werden sorgfältig geprüft (*m*).

IV. Zeichnung der Charten und Berechnung des Flächeninhaltes jedes Stückes (*n*). Der Maaßstab der Charten muß so gewählt werden, daß er, je nach dem vorhandenen Grade der Zerstückelung des Grundeigenthums, ein für praktischen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (*o*).

(*a*) v. Malchus, Finanzw. II, 204. — Gebhard a. a. O. S. 79—119. — v. Groß a. a. O. S. 95. 192. — Selß a. a. O. — Klemm, Die Landesvermessung, 1842.

(*b*) Errichtung einer unter das Finanzministerium gestellten Direction der Katastervermessung, bad. V. v. 19. Febr. 1855. Diese Behörde giebt ein eigenes Verordnungsblatt heraus.

(*c*) Beispiele: Frankreich. Hauptinstruction v. 5. Nov. 1805. Zusammenstellung aller Vorschriften im Recueil méthodique etc. Tit. IV. — Bayer. Instruction für die allg. Landesvermessung v. 12. April 1808, neue J. v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 6. — K. Oestrr. Instr. v. 28. März 1818, neue A. 28. Febr. 1824, Linden I, 273. — Instruct. über das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Rhein.-Westfäl. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Heft Formulare. — Großh. hess. Instr. v. 30. Juni 1824 und mehrere spätere Vorschriften. — Würtemberg. Instructionen v. 20. August 1825 und 28. Juni 1830 für das Bureau der Primär-

kataſter, v. 8. Oct. 1831 für die Ausführung der Landesvermeſſung, bei Moſer, Würtemb. Fin.-Geſ. II, 2. S. 1670 u. 1802. — Sächſ. Inſtruction für das Vermeſſungsperſonal, 11. März 1835. Sächſ. Dienſt- und Geſchäftsanweiſung für das Vermeſſungsperſonal, 5. Mai 1837. — Oldenb. Inſtruction für das Verfahren bei der Vermeſſung des Grundeigenthums in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836. — Bad. Anweiſung zu der ſtückweiſen Vermeſſung ſämmtlicher Liegenſchaften v. 22. Juni 1855, neu überarbeitet 9. Auguſt 1862. — Preuß. Erlaß v. 24. Auguſt 1861 über die Organiſation des Vermeſſungsweſens (in den 6 öſtlichen Provinzen).

(*d*) Bayern und Würtemberg: Trigonometer, Ober-Geometer, Geometer; — 3 Claſſen von Geometern, jede mit einem beſtimmten Maaße von Vorkenntniſſen und Befugniſſen, nach dem Ergebniß einer Prüfung, Großh. heſſ. V. v. 14. Juni 1832. — Baden: Geometer und Feldmeſſer. Letztere dürfen nur Grundſtücke bis zu 50 Morgen Flächengehalt vermeſſen. Beide haben eine Prüfung zu beſtehen, bad. Verordn. vom 2. Mai 1857. — Den Feldmeſſern iſt in Preußen die Annahme von Gehülfen geſtattet.

(*e*) In Preußen erhält der Feldmeſſer bei neuen Aufnahmen (§. 317 (*c*)) für alle Geſchäfte nach dem Grade der Schwierigkeit vom Morgen $1^1/_4$—$2^1/_2$ Sgr., ausnahmsweiſe bis 3 Sgr. Gebührentarif für die 6 öſtlichen Provinzen v. 21. Sept. 1862.

(*f*) Bad. Geſetz v. 20. April 1854.

(*g*) Man nimmt zu den Puncten der Hauptdreiecke Thürme oder ſtark gebaute Signale. Die Seiten der Dreiecke erſter Ordnung können, je nach der Lage der Puncte, mehrere Meilen lang ſein, in Rheinpreußen haben ſie wenigſtens 6000 Ruthen, die der 2ten Ordnung 3 bis 6000, der 3ten 1—3000 R. Der Meſſungsfehler darf bei der 2ten Ordnung nicht $^1/_{3000}$, bei der 3ten nicht $^1/_{2000}$ betragen, Inſtr. §. 20. 32.

(*h*) Graphiſche Triangulirung in Oeſterreich.

(*i*) Gr. heſſ. Inſtr. hiezu vom 30. Juni 1824. Geſ. v. 23. Octbr. 1836. Bad. V. über die Verpflichtungen der Steinſetzer v. 7. März 1856. — Die Grundeigenthümer werden bei dieſem Geſchäfte mit ihren Einwendungen gegen die vorgeſchlagene Begränzung vernommen. Iſt ihre Zuſtimmung erlangt oder ein gerichtliches Erkenntniß bewirkt worden, ſo hat das Ergebniß Rechtsgültigkeit. Bei der franzöſiſchen Kataſtrirung hatte man dieß Verfahren unterlaſſen, die Grundſtücke wurden nur nach ihrer Benutzung (jouissance) im Augenblick der Vermeſſung aufgenommen und nicht verſteint, weßhalb die Gränzen oft ſchon nach kurzer Zeit wieder verändert wurden. Auch bei der abermaligen Kataſtrirung in 1790 Gemeinden in den J. 1842—50 wurden dieſe Fehler nicht vermieden. Noizet, Étude S. 28. Ausführliche Vorſchläge ebendaſ. S. 160. — Es iſt nützlich, bei dieſer Gelegenheit die Gränzen der Gemeindegemarkungen da, wo ſie unbequem ſind, beſſer einzurichten, — auch können die Feldmeſſer zugleich während ihres Geſchäftes zu einer beſſeren Einrichtung der Feldwege ſowie zur Zuſammenlegung der Grundſtücke (II, §. 98) einen ſehr wirkſamen Beiſtand leiſten und es iſt dienlich, dieß gleichzeitig zu thun, damit ſogleich die neuere beſſere Eintheilung der Gemarkung in das Kataſter aufgenommen wird. Bad. Geſetz v. 5. Mai 1856. Vollzugs-V. v. 12. Juni 1857.

(*k*) In Frankreich hatte zwar die conſtituirende Verſammlung 1791 eine Parcellarmeſſung beſchloſſen, da dieſe aber nicht ausgeführt worden war, ſo ſcheute man ſich, als unter Bonaparte die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor dem großen Aufwande der Stückmeſſungen. 1802 beſchloß man, bloß 1800 Gemeindefluren meſſen und ſchätzen zu laſſen, um dadurch die Steuerſätze der ganzen Departements

Digitized by Google

zu berichtigen. 1803 wurde die Messung aller Gemeinden und aller Culturmassen in denselben angeordnet. Die Grundeigenthümer sollten die Größe ihrer einzelnen Besitzungen anzeigen, und wenn die so entstehende Summe kleiner war, als das Vermessungsergebniß im Ganzen, so sollte der Unterschied auf alle Parcellen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden. Hiebei blieben aber viele Irrthümer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren, und man ging endlich 1808 zur Parcellarmessung über, Benzenberg I, 81—89. — Eifrige Vertheidigung dieser vollständigen Messung bei Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique, 1818, S. 198. Dess. Mémoires II, 259. (Der Verf. hat als Finanzminister die Wahl dieses Verfahrens vorzüglich entschieden.) Gegen die Parcellarmessung v. Seutter, Besteurung der Völker S. 128—33. — Im Großh. Hessen hängt der Beschluß der Parcellarmessung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat zahlt dazu die Kosten der Gewannenmessung. Steuergesetz. v. 13. April 1824 Art. 34. Ges. v. 11. Jan. 1831. Bekanntm. v. 20. Juni 1831. Verh. der 2. K. 1833 Beil. I, 51. — Im K. Sardinien wurden bei der Katastrirung von 1840 an nur die Staats- und Gemeindeländereien im Einzelnen vermessen, die Privatbesitzungen nur massenweise.

(*l*) Es ist Sache der Taratoren, den Einfluß zu würdigen, den die Abhängigkeit eines Grundstückes auf den Werth desselben übt; daher braucht bei der Messung nur der Grad der Neigung ermittelt zu werden. In der bayer. Instruction von 1811 ist die Angabe der Neigungswinkel in der Charte verordnet. Neuerlich bezeichnet man diese Winkel so, daß man sich Horizontalebenen in gleichen Höhenabständen, z. B. von 20 zu 20 Fuß durch die Grundstücke gelegt denkt und die Linien einträgt, in welchen jene Flächen die abhängige Oberfläche schneiden würden. Ueber den Werth abhängiger Flächen Rau in André, Oek. Neuigkeiten, 1829, Nr. 68, vgl. v. Liechtenstern in Berghaus' und Hoffmann's Hertha I, S. 63 u. 391. — Grävell a. a. O. S. 368 (will den Werth von der schiefen Oberfläche allein bestimmt wissen). — In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundfläche im Kataster angegeben, a. Instr. §. 29.

(*m*) Hiezu dienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen) und welche man, nachdem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmißt. Man pflegt auch die Gränze des noch zulässigen Fehlers vorzuschreiben, z. B. $^1/_2$ Proc. bei großen, 1 Proc. bei kleinen Linien, Frankreich, Rec. Art. 261. 262, — $^1/_2$ Proc. des Flächenraums Oesterreich, — 1 Proc. des Flächenraums, Rheinpr. Instr. §. 72, — $^1/_2$ bis 1 Proc. je nach dem Maaßstab der Charte, bayer. Instr. §. 72, — 1 per mille bei den Dreiecken 4ter Ordnung, $^1/_{300}$ für die nachgemessenen Linien, $^1/_{150}$ für die Flächen der Parcellen, Oldenburg. Instr. § 112, — $^1/_2$ Proc. des Flächenraums, Würt. J. v. 1831 §. 109, — $^1/_2$ Proc. bei der Stückmessung, 2 Proc. des Flächenraums, Gr. hess. Instr. v. 30. Juni 1824 §. 15. Instr. v. 4. April 1831 §. 8.

(*n*) Zur Abkürzung hat man Rechenmaschinen erfunden; Zobel und Müller, Beschreibung einer Flächenberechnungs- und Theilungsmaschine, München 1815. Diese Maschine, welche die Berechnung der Trapeze unmittelbar, ohne die Zerfällung der Dreiecke, bewerkstelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, ihr Gebrauch ist aber wieder aufgegeben worden. In Bern wurde 1830 eine andere Erfindung für gleichen Zweck angekündigt. Eine neuere Maschine (Planimeter) von Wetli in Zürich, bei welcher der Fehler nur etwa $^1/_4$ p. m. beträgt, wird jetzt bei Katasterarbeiten, z. B. in Baden, mit gutem Erfolge

Digitized by Google

benutzt. Stampfer in Dingler, Polyt. Journ. CXVI, 424 (1850). In Preußen ist der Polarplanimeter von Amsler empfohlen worden, s. Preuß. Circular v. 13. Oct. 1862 über die Ermittlung des Flächeninhalts.

(o) Mailand: 1/2000 der natürlichen Größe, reducirte Charte jeder Flur von 1/8000. — Frankreich: Regel 1/2500, ausnahmsweise 1/5000, wo keine Parcellen unter 2 Hektaren vorkommen, dagegen 1/1250, wo über 4—5 Stücke auf 1 Hekt. — Oesterreich: Regel 1 Zoll gleich 40 Klaftern oder 1/2880, bei größeren Massen halbes Maaß oder 1/5760. — Würtemberg 1/2500, bei geringer Zerstückelung nur 1/5000, bei Städten 1/2500. — Rheinpreußen 1/5000, 1/2500, 1/1250, je nachdem die vorkommenden Parcellen über 4, oder 1—4, oder nur 1 M. und darunter enthalten. — Bayern 1/5000 Regel, ausnahmsweise 1/2500 für Ortschaften und andere Gegenden, bei deren jener Maaßstab nicht genau genug ist, nach Gutbefinden der Katasterstelle. §. 11 des Ges. v. 1828. — Gr. Hessen, für Gewanncharten 1 p. m., Gemarkungscharten 1/5000. — Sachsen 1/2730. — Oldenburg 1/3000 Regel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung 1/4000 bis 1/5000, bei größerer 1/2000 bis zu 1/500 (für Dörfer und Städte). — Bad. Vermessungsanweisung: Regel 1/1500, bei größerer Zerstückelung 1/1000 oder 1/500, bei größeren Grundstücken 1/2000 oder 1/1000. — Preußen 1861: bei neuen Aufnahmen 1/2500 bis 1/5000. — Die Vervielfältigung der Charten durch den Steindruck gewährt den einzelnen Gutsbesitzern, Gemeinden ꝛc. vielen Nutzen. So z. B. in Bayern. Der Uebertrag auf den Stein geschieht schnell mit dem Storchschnabel. Die Steine werden aufbewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

§. 320.

Um die in Geld ausgedrückten Steueranschläge sämmtlicher Grundstücke zu erhalten, sind in neuerer Zeit verschiedene Wege eingeschlagen worden, welche sich unter folgende Hauptabtheilungen bringen lassen:

A. Benutzung eines einfachen Thatumstandes, aus dem man auf den steuerbaren Ertrag schließt, und zwar 1) des Kaufpreises der Grundstücke, 2) des Pachtzinses derselben;

B. Berechnung des muthmaßlichen mittleren Bodenertrages, 1) des rohen, von dem man keine Bewirthschaftungskosten oder doch nur einen kleinen Theil derselben in Abzug bringt, 2) des reinen Ertrages.

Diese in den folgenden §§. darzustellenden Hauptmethoden sind nicht immer abgesondert und ausschließlich angewendet, sondern es sind öfters mehrere derselben mit einander in Verbindung gesetzt worden, was auch als zweckmäßig anzusehen ist.

§. 321.

A. 1) Anlegung nach den Kaufpreisen der Ländereien (a). Für dieß Verfahren lassen sich erhebliche Gründe

Digitized by Google

angeben. Diese Preise stehen im Ganzen genommen beiläufig in dem nämlichen Verhältniß zu einander, wie der Reinertrag der Grundstücke (I, §. 219), und drücken das Urtheil der landbauenden Classe über den ungefähren Verkehrswerth der Grundstücke aus. Bei der Annahme eines gewissen Zinsfußes, z. B. von 4 Procent, wird der Käufer in der Regel den muthmaßlichen Reinertrag nicht wohl höher als mit dem 25fachen desselben erkaufen und zugleich ist der Verkäufer abgeneigt, unter diesem Betrage einen Verkauf einzugehen. Obgleich beide Theile in vielen Fällen den zu erwartenden Reinertrag je nach ihren besonderen Verhältnissen ungleich beurtheilen, so macht sich doch durch das beiderseitige Mitwerben ein gewisser örtlicher Mittelsatz des Ertrages jeder Art und Classe von Grundstücken geltend. Wollte man sich bei der Festsetzung der Steueranschläge nur an die in einem gewissen Zeitraum bezahlten Preise der einzelnen Grundstücke halten, so würde man sogar die Vermessung ersparen (§. 317). Die Verkäufe von Liegenschaften werden schon der Beglaubigung wegen bei den Gerichten aufgezeichnet (registrirt) und die Steuerbehörde kann sich leicht die Angaben über diese Eintragungen während eines festgesetzten Zeitraums verschaffen. Hieraus ist es zu erklären, daß man sich in mehreren Ländern vorzugsweise oder ausschließlich dieser Anlegungsart zugewendet hat (*b*).

(*a*) Für die Anlegung nach dem „gemeinen Verkehrswerth" die Schrift: Die directen St. in O., S. 79. — Höfken, Zur Steuerreform, S. 177. Vgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus I, §. 44. — v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, S. 9.

(*b*) Beispiele in den folg. §§. — In Tirol wurde, nachdem man (Edict v. 6. Aug. 1774) die eigene Einschätzung der Eigenthümer als unbrauchbar erkannt und darauf eine Schätzung durch Sachverständige angeordnet hatte, eine Revision der Katastersätze verordnet (V. v. 16. Mai 1780), der die Durchschnittskaufpreise der Grundstücke von 1760—80 zur Unterlage dienten. Die sämmtlichen abgeschätzten Anschläge eines Bezirkes wurden nach der Vergleichung der Verkaufspreise mit den Schätzungssummen einer Anzahl von Grundstücken im Ganzen berichtigt. Weil man die Hälfte des Schätzungswerthes als Anschlag in das Kataster aufnehmen wollte (Patent v. 26. März 1777), und die Preise der erwähnten Jahresreihe als ungewöhnlich hoch erkannte, so wurden von dem sog. Currentwerthe nur $^3/_8$ zum Katasteranschlage genommen. Das ganze so erhaltene Steuercapital betrug 46,^{6} Millionen. Da nun von Altersher Tirol 5000 Steuerknechte (Aufwand für eine solche Mannschaft) zu tragen hatte, so berechnete man den Steuerknecht auf 9000 fl., wovon 54 fl. Steuer = 0,^{6} p. mille zu entrichten waren. Krehl, Beiträge, S. 157. Kremer, II, 40. Linden, I, 130. Tafeln zur

Digitized by Google

Statistik des Steuerwesens im ö. Kaiserstaate S. XXVII. — Bei dem Kataster für Neapel (V. von 1811) und Sicilien (V. v. 1813) wurden gleichfalls die Kaufpreise und Pachtzinse für die verschiedenen Benutzungsarten und Bodenclassen zu Grunde gelegt. Plebano et Masso, Fin. du roy. d'Italie. S. 211. — D'Audiffret, (I, 31) schlägt vor, die Grundsteuer und das enregistrement den nämlichen Beamten zu übergeben und durch vollständige Aufzeichnung aller Käufe, Pachte ꝛc. das steuerbare Vermögen eines Jeden klar zu machen. Jede andere Art, die Grundsteueranschläge zu erhalten, erachtet er für weniger genau.

§. 322.

Indeß ist die Benutzung der Kaufpreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch starken Bedenken ausgesetzt. Mag es auch im Ganzen als Regel angenommen werden, daß die Kaufpreise unter einander in dem nämlichen Verhältniß stehen, wie die Reinertragszahlen, und daß jene aus diesen durch die dem Zinsfuß entsprechende Vervielfachung gefunden werden können, so trifft dieß doch weder bei den einzelnen Grundstücken, noch bei allen Gruppen von Verkaufsfällen zu, vielmehr giebt es mancherlei im Begehr oder Angebot liegende Umstände, welche störend einwirken und viele Ausnahmen von jener allgemeinen Regel nach sich ziehen. Solche Umstände sind (*a*):

1) persönliche; hohe Werthschätzung eines einzelnen Käufers, z. B. wegen der Rundung seiner anderen Besitzungen oder wegen einer beabsichtigten besonderen Benutzungsart, — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers, — Zwangsverkauf u. dgl. Der niedrige Preis, um welchen einem Kinde das älterliche Gut zufolge einer Begünstigung überlassen wird, kann zur Besteuerung gar nicht benutzt werden;

2) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründete; namentlich werden gebundene Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn ihre Bestandtheile außerhalb des Verbandes (walzend) wären (*b*), auch ist der Kaufpreis ganzer Güter gewöhnlich niedriger als die Summe der Preise der einzeln verkauften Stücke (*c*);

3) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien in einer Ortschaft oder Gegend im Vergleich mit der Einwohnerzahl, z. B. in Gebirgsgegenden (*d*), oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Domanial-, Corporations-, Stammgütern ꝛc., — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu

Digitized by Google

pachten oder zu kaufen ſuchen, z. B. in ſtark bevölkerten Rebgegenden, — Fabrikgegenden, — Verſchiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden, I, §. 232—(*e*);

4) zeitliche, die zwar in einem einzelnen Zeitpuncte die Preiſe vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, aber auf die Anſchläge in einem für längere Dauer beſtimmten Kataſter keinen Einfluß erhalten dürfen. Dahin gehören häufige Auswanderungen, — eine vorübergehende Theurung oder Wohlfeilheit gewiſſer landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, — Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes (*f*).

Außerdem kommt in Betracht, daß in manchen ſchwach bevölkerten Gegenden wenig Veräußerungen vorkommen und ein Theil der Kaufpreiſe wegen der beigefügten Nebenbedingungen oder Gegenleiſtungen ꝛc. nicht benutzt werden kann (*g*).

(*a*) Beiträge hiezu in Dieterici, Mittheilungen, 1853, S. 212.

(*b*) Daher wurde in Bayern ein Zuſchlag zu dem Steuerſatze der gebundenen Güter angeordnet, bei den größten Gütern bis an 40 Proc. Wieder aufgehoben 1814. Rivet, a. a. O., S. 23. — In Tirol wurde der Durchſchnitt aus den Kaufpreiſen der Muſtergrundſtücke in jeder Gemeinde etwas ermäßigt, wenn darunter kleine Stücke waren. Bei Käufen unter 100 fl. zog man $^2/_5$ ab, bei 2000—2500 noch $^3/_{20}$, von 3500 fl. an aber nichts mehr. Linden, I, 140. — Vergl. §. 307 (*b*). — Gebundene Güter gehen oft lange fort mit einem niedrigen väterlichen Anſchlage auf die Erben über.

(*c*) Beiſpiel. Kreis Graudenz (Reg.-Bez. Marienwerder): Preis des Morgens:

bei Gütern über . .	2000	M. 36	Rthlr.
von	1—2000	„ 43	„
	600—1000	„ 45	„
	300—600	„ 49	„
bei Bauerngütern	30—300	„ 41	„
bei Käthnern von	1—30	„ 77	„

wobei der niedrige Preis der Bauerngüter eine beſondere Urſache haben muß.

Kreis Schwetz:	größere Güter	Bauerngüter
Rand der Niederung . . .	46 Rthlr.	49 Rthlr.
Höhe	$23^1/_2$ „	32 „

Kreiſe Fraustadt und Wreſchen (Prov. Poſen): größere Güter 20—35, kleinere 25—40 Rthlr., dagegen wird in zwei anderen Kreiſen ein umgekehrtes Verhältniß angegeben. — Nach dem öſterreichiſchen Vorſchlage von 1860 ſollten nicht Preiſe von einzelnen Stücken, ſondern von ganzen Gutskäufen genommen werden, Die dir. St. S. 80.

(*d*) Deßhalb iſt in Bayern eine beſondere Ausgleichung der Steuerſätze zwiſchen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worden, um letztere nicht zu überbürden. Rivet a. a. O. S. 28.

(*e*) In manchen Gegenden iſt das Verlangen nach Grundeigenthum ſo groß, daß daſſelbe ſowohl von Capitaliſten zur ſicheren Anlegung ihres Vermögens als von größeren und kleineren Landwirthen unverhältnißmäßig

Digitized by Google

hoch bezahlt wird, besonders in kleinen Stücken. Der Besitzer eines kleineren Gutes kann eine weiter zugekaufte kleine Fläche ohne Vergrößerung seines stehenden Capitals bauen und schlägt seine Arbeitsvermehrung niedrig an, wenn er noch bisher freie Zeit hatte. In Belgien waren die mittleren Pachtzinse in den Jahren 1830, 35, 40 und 46 durchschnittlich nur 2,^{67} Proc. der Kaufpreise, nur in Luxemburg 4,^{38} Proc., im Hennegau sogar nur 2,^{38} Proc. Viele Betrachtungen hierüber in Agric. Recensement gén. de 1846 S. 186. In der preußischen Rheinprovinz soll der Reinertrag ganzer Landgüter in vielen Gegenden höchstens 2½—3 Proc. des Kaufpreises sein. Käufe zur Eisenbahn oder zu Bauplätzen sind ohnehin zu hoch für den Zweck des Katasters.

(*f*) In Frankreich hat man die Kaufpreise von 1790 an für unbrauchbar angesehen, was sich wegen der aus dem Revolutionszustande herstammenden Verwirrungen leicht erklären läßt. Deßhalb sollen nach der französischen Steuergesetzgebung die Preise nur benutzt werden, um das Verhältniß der Culturarten, Acker, Wiese, Weinberge ꝛc. unter einander richtig zu bestimmen, Recueil, Art. 426. 598.

(*g*) Bei Gelegenheit der neuen preußischen Katastrirung ist von den Sachverständigen überall ausgesprochen worden, daß die Kaufpreise nicht genügten." Denkschrift des Generalcommissars für die Rheinprovinz S. 13: „Ein Schluß auf den wirthschaftlichen Reinertrag der Liegenschaften wird aus den Kaufpreisen vereinzelter Grundstücke niemals für zulässig zu erachten sein, weil bei den meisten derselben besondere Motive der Preissteigerung zu erkennen sein werden." Aehnlich Denkschrift des Generalcommissars für Preußen S. 18, für Sachsen S. 13, Posen S. 15, Pommern S. 15, Westfalen S. 14.

§. 323.

Nach diesen Betrachtungen wäre es ganz unzweckmäßig, die Steueranschläge jedes einzelnen Grundstücks aus dem wirklichen Verkaufspreise desselben zu nehmen (*a*). Dazu kommt noch, daß ein Theil der Grundstücke gar nicht, ein anderer Theil wenigstens in dem angenommenen Zeitraum, besonders wenn derselbe kurz ist, nicht mit freiem Mitwerben veräußert wird, während in einem längeren Zeitabschnitt Ländereien von gleicher Einträglichkeit bald höhere, bald niedrigere Preise erhalten und daher verschieden angeschlagen werden müßten. Wo man versucht hat, die wirklichen Kaufpreise der einzelnen Stücke zu Grunde zu legen, da hat man sich genöthiget gesehen, zur Vermeidung großer Ungleichheiten Berichtigungen zu Hülfe zu nehmen, welche die gerühmte Einfachheit dieser Steueranlegungsart aufheben und dennoch keinen sicheren Erfolg erwarten lassen, weil die Abweichungen der Kaufpreise von dem Durchschnittsverhältniß zwischen Rente und Preis auch in einerlei Ort und Zeitpunct in keiner Hinsicht gleichförmig sind. In Bayern sind nachstehende Berichtigungsmittel angewendet worden:

Digitized by Google

1) Ausschließung aller derjenigen Kaufpreise, welche wegen eines der genannten individuellen Umstände (§. 322) nicht dem Ertrage zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Käufe).

2) Ergänzung sowohl der ganz fehlenden, als der unanwendbar scheinenden Kaufpreise vermittelst einer Schätzung (*b*). Diese ist hier schwieriger als in anderen Fällen, weil sie nicht für die Gegenwart, sondern für einen verflossenen Zeitraum vorgenommen werden muß.

3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Ländereien von mittlerer Güte in jeder Benutzungsart (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schätzungen zu verbessern (*c*). Dieß Verfahren setzt voraus, daß die Schätzungen innerhalb eines jeden Bezirkes unter einander in einem richtigen Verhältnisse stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.

(*a*) Dieß geschah bei der bayerischen durch das Edict vom 13. Mai 1808 angeordneten provisorischen Grundsteuer-Regulirung, die aber mit der Einführung des Definitivum wieder aufgehoben ward. Dieß Provisorium ist in 1111 □Meilen von Bayern ausgeführt worden und hat nur 815000 fl. gekostet, Rudhard, Ueber den Zustand des K. Bayern III, 77. — Rivet in Rau's Archiv II, 1—45. — Unter der bayerischen Herrschaft wurde dieß Provisorium auch in Vorarlberg eingeführt, wo es noch besteht.

(*b*) Die Werthangabe durch den Eigenthümer selbst wurde in Bayern als untauglich beseitigt, dagegen aber eine Schätzung durch vereidete Taratoren und sodann eine Bestimmung des Preises (Currentwerthes) durch das Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erkannte aber, daß es unmöglich sei, durch die Taratoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirke gleichmäßig behandelten.

(*c*) Bayer. Instruct. v. 29. Nov. 1809. Rivet S. 15. — Das Verfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kaufpreise vieler gleichartiger Aecker und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der gewöhnlichen mittleren Belastung verbundenen. Hieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuerbezirke eines Amts wurden nach der Bodengüte (Bonität) classificirt, und für diejenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätzung nach der Classification aufgestellt. 3) Die Mittelwerthe wurden nun mit den, bei den früheren Regulirungsarbeiten erhaltenen Ansätzen des mittleren Kaufpreises (Currentwerthes) von Grundstücken der entsprechenden mittleren Beschaffenheit verglichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob und um wieviel die bisherigen Sätze in dem ganzen Bezirke erhöht oder erniedrigt werden sollten.

Digitized by Google

§. 324.

Da die zufälligen Umstände, welche den Preis bei gleichem Reinertrage bald höher, bald niedriger stellen, sich bei einer größeren Anzahl von Fällen einigermaßen ausgleichen, so ist es besser, die Steueranschläge auf die Durchschnittspreise vieler Grundstücke zu bauen, die einander im Werthe ungefähr gleich stehen. Es wird also hiebei eine Eintheilung der Ländereien in jeder Gemeinde in gewisse Classen nach ihrer Ertragsfähigkeit zu Hülfe genommen, die Kaufpreise werden für die zu jeder Classe gehörenden Grundstücke zusammengestellt und es wird aus ihnen der Durchschnittspreis des Morgens gezogen. Bei der Aufstellung der Classen braucht man keine Zahlen des Ertrages auszumitteln, sondern nur die Abstufung der Güte zu beachten. Der gute Erfolg dieses in Nassau (*a*) und Baden (*b*) befolgten Verfahrens hängt hauptsächlich davon ab, daß 1) die Classeneintheilung sorgfältig, mit vollständiger Berücksichtigung aller Bedingungen der Ertragsfähigkeit, der Bodenbeschaffenheit, der Lage ꝛc. vorgenommen werde. Es ist daher nöthig, den Bodenschätzern eine ausführliche Anweisung zu geben (*c*); 2) daß für die Aufsuchung der Kaufpreise eine Periode gewählt werde, deren Ergebnisse als maaßgebend für die Zukunft angesehen werden können, — also ein Zeitabschnitt, in dem die wenigsten Störungen der Production und des Verkehrs stattgefunden haben und in welchen keine bedeutende und fortdauernde Veränderung fällt (*d*); 3) daß man alle diejenigen Preise, die aus einem der angegebenen Gründe (§. 322) muthmaßlich nicht in richtigem Verhältniß zu dem Ertrage stehen, hinweglasse oder nur mit Berichtigungen gebrauche (*e*); 4) daß da, wo es an einer hinreichenden Zahl von brauchbaren Preisen fehlt, eine Abschätzung des Reinertrages angewendet werde (*f*); 5) daß auch die aus fehlerfreien Kaufpreisen abgeleiteten Classensätze noch einer Prüfung nach Pachtzinsen und Ertragsberechnungen unterworfen und mit den für benachbarte Bezirke gefundenen verglichen werden, wodurch diese Katastrirungsart sich der in §. 328 dargestellten nähert (*g*). — Unter diesen Bedingungen vermag das beschriebene Verfahren, welches sich zugleich durch seine Kürze empfiehlt, ziemlich viel zu leisten, obgleich es immer sehr schwer

Digitized by Google

ist, die den Kaufpreisen als Hauptgrundlage anklebenden Unvollkommenheiten (§. 322) zu beseitigen (*h*).

(*a*) Nassau: Steuergesetz. v. 10. u. 14. Febr. 1809, in der Sammlung der landesherrl. Edicte, Wiesb. 1817, I, 362.

(*b*) Baden: Ges. v. 20. Juli 1810. Samml. d. Verordn. und Instruct. über die directen St. im Gr. Baden. I. Abth. 1817. Der gute Erfolg dieses Grundsteuersystems läßt auf eine sehr einsichtsvolle Ausführung schließen, gleichwohl sind allmälig Mißverhältnisse sichtbar geworden, die sich nicht allein aus dem Mangel einer Vermessung erklären lassen. — Bemerkungen gegen diese Methode in Krehl, Beiträge S. 177. — Das Gesetz v. 7. Mai 1858 verordnet eine Erneuerung des Katasters auf der nämlichen Grundlage, jedoch mit manchen Verbesserungen. Begründung des Gesetzentwurfes in der Vorlage v. 10. Nov. 1857, Ausschußberichte in der 2. Kammer von Steiner und Muth, in der 1. von Frh. v. Göler. Für die Beibehaltung des 1810 eingeführten Verfahrens wurde hauptsächlich die Schwierigkeit einer Reinertragsberechnung, der Mangel an Erfahrungssätzen für dieselbe und die Gewöhnung an das bestehende System angeführt.

(*c*) Diese Classeneintheilung geschieht durch Sachverständige ohne Rücksicht auf die Preise, lediglich nach den Eigenschaften, die den Werth bestimmen. Nassau (Ges. §. 50): Classen nach dem natürlichen Werthe. — Baden (Neues Ges. §. 7): nach der mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach der für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage. Die Classen sollen nicht im Voraus entworfen werden, sondern sich bei der Betrachtung aller Flurtheile von selbst ergeben und dann auf 6 reducirt werden, Altes Ges. §. 80. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Classe gebracht, doch sind Ausnahmen wegen einer natürlichen Verschiedenheit gestattet, §. 81. Man hat in beiden Ländern unterlassen, nähere Anleitung über diese Classeneintheilung zu geben.

(*d*) Nassau: die letzten 10 Jahre. Baden, altes Ges. §. 91: für jedes der beiden Jahrzehende 1780—89 und 1800—09 (wegen der Kriegsunruhen wurde 1790—99 ausgeschlossen) wird der Durchschnitt gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen. — Die Preise des ersteren Jahrzehends konnten den landwirthschaftlichen Verhältnissen einer soviel späteren Zeit nicht mehr gut entsprechen! vgl. Krehl S. 179. — Neues Ges. v 1858 §. 9: Preise von 1828—47. Nach dem Regierungs-Entwurfe sollten die Mittelpreise der beiden Jahrzehende 1835—45 und 1846—55 gesucht und aus ihnen sollte wieder der Durchschnitt gezogen werden. — Der Mangel einer Vermessung macht schon die Durchschnittspreise jeder Benutzungsart und Classe ungenau, §. 317.

(*e*) So in Baden, neues Ges. §. 11. — Wenn der erhaltene Durchschnitt von dem mittleren „Kaufwerth" der Periode bedeutend abweicht, so ist eine Berichtigung durch Schätzung nothwendig, §. 13.

(*f*) Nassau: Es werden auch Pachtzinse zu Hülfe gezogen, die man 32fach nimmt. Man legt die Kauf- und Pachtpreise von einigen Grundstücken aus jeder Classe den Schätzern vor, welche nach Erwägung aller zufälligen Verhältnisse ihr Gutachten aussprechen. Dieß wird den Steuerpflichtigen bekannt gemacht, deren Einwendungen man wieder den Schätzern zur Beantwortung mittheilt. §. 50—61. Baden, n. Ges. §. 13—16: fehlt es für eine Classe oder für eine Culturart oder für eine ganze Gemeinde an einer hinreichenden Zahl von Kaufpreisen, so wird der Steueranschlag durch eine Schätzung so gebildet, daß man ihn zu den Anschlägen anderer Classen, Culturarten oder benachbarter Gemeinden in das richtige Verhältniß zu setzen sucht. — Kann man sich

Digitized by Google

nicht nach einer Nachbargemarkung richten, so wird der 25fache mittlere Pachtertrag ermittelt, §. 17. Ist auch dieß nicht ausführbar, so tritt für eine Classe des Acker- oder Wiesenlandes eine Berechnung des rohen und reinen Ertrages ein, §. 18. — Schon das Gesetz v. 1810 hatte in §. 6 die Erforschung des Reinertrages als Ergänzungsmittel gestattet, doch sollte dasselbe nur als letzte Abhülfe gebraucht werden, wo die Analogie anderer Gegenden nicht anwendbar ist, V. v. 8. Febr. und 4. Mai 1811. — Bei Waldungen wird der 15fache nachhaltige Holzertrag nach dem Preise auf dem Stamme genommen, ohne Einrechnung der Nebennutzungen, §. 7. 118 des alten Gesetzes. Die Waldsteuer erschien, besonders wegen der stark erhöhten Holzpreise, in Vergleich mit dem Reinertrage neuerlich viel zu niedrig, weßhalb durch das Gesetz v. 23. März 1853 eine neue Abschätzung vorgeschrieben wurde, vergl. unten §. 332.

(*g*) Bad. altes Ges. §. 96. 97: Die mittleren Kaufpreise der Classen werden den Taratoren vorgelegt, deren Schätzung, wenn sie von jenen Durchschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß. Diese Bestimmung wird im neuen Gesetz durch den oben (*e*) angeführten §. 13 ersetzt. — Nach §. 61 dieses Gesetzes werden die Steueranschläge und Naturalienpreise in einer Anzahl benachbarter Steuerbezirke durch einen Steuercommissar und drei der tüchtigsten Schätzer summarisch geprüft, um sie unter sich in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Hiebei wird auch in einem oder mehreren der Steuerbezirke je für eine Classe der Hauptculturarten der Reinertrag erforscht und mit in Betracht gezogen. Nach §. 62 wird sodann für diese Bezirke eine Revisionsversammlung aus Beamten und Schätzern gehalten, um die Steueranschläge und Naturalienpreise zu begutachten. Die Feststellung derselben geschieht von der unter dem Finanzministerium stehenden Commission. Auch das nassauische und das ältere bad. Gesetz ordneten schon diese Prüfung durch Revisionsversammlungen an.

(*h*) Gegen die nach dem Gesetz von 1810 aufgestellten Steueranschläge sind zahlreiche Beschwerden geäußert worden, z. B. daß das Gebirgsland gegen die ebenen Gegenden, das Rebland gegen andere Benutzungsarten zu hoch, die Bestandtheile großer Güter zu niedrig angeschlagen worden seien. A. Bericht von Steiner.

§. 325.

A. 2) Anlegung nach den Pachtzinsen (*a*). Diese pflegen dem Reinertrage zwar genauer verhältnißmäßig zu sein, als die Kaufpreise, stehen aber doch auch unter dem Einflusse zufälliger Umstände des Mitwerbens. Insbesondere ist bei großen Pachtgütern der Zins jedes Morgens gewöhnlich unter übrigens gleichen Umständen bedeutend niedriger als bei kleinen Stücken, um die sich dürftige Landbewohner bewerben. Andere Schwierigkeiten sind 1) daß häufig die Pachtverhältnisse verwickelt sind und mancherlei gegenseitige Leistungen vorkommen, die erst mühsam zu Geld angesetzt werden müssen; 2) daß in vielen Gegenden oder Ortschaften nur eine geringe Zahl von Pachtfällen vorkommt (*b*), von denen noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig

Digitized by

angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann, als bei den Kaufpreisen. Es muß deßhalb vielfältig an die Stelle des wirklichen ein abgeschätzter Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, §. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (*c*).

(*a*) Sartorius a. a. O. S. 78. — v. Malchus I, 199. — Im venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in $^1/_{10}$ der bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbstwirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 Proc. des abgeschätzten Pachtzinses, A. Smith III, 218. — Aehnlich sonst das verponding (Grundsteuer) in mehreren Provinzen der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166. Over de Belastingen etc. S. 125. In Holland wurde die Steuer 1627 auf $^1/_5$ der Pachtrente gesetzt, in Gröningen war sie $^1/_4$. — Auch die britischen Grafschafts- und Armenabgaben werden nach den Pachtzinsen aufgelegt. Kries a. a. O. S. 96.

(*b*) Namentlich wo das Land sich größtentheils im Eigenthume des Bauernstandes befindet und die Güter nach gesetzlicher Vorschrift oder Gewohnheit meistens unzertheilt auf einen Erben übergehen. In Großbritannien, Irland, Oberitalien, Frankreich, Belgien ꝛc. ist das Verpachten vorherrschend.

(*c*) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Pachtzinse ziemlich hohen Werth. Recueil des lois etc. Art. §. 7; auch Gaudin, Mém. II, 315. — Dasselbe gilt von der oldenburgischen Katastrirung.

§. 326.

B. 1) Anlegung nach dem rohen Ertrage, entweder in seinem vollen Betrage oder wenigstens nur mit solchen Abzügen, welche ohne Mühe zu bestimmen sind. Auf eine Grundsteuer nach dem rohen Ertrage konnte schon das Beispiel des Zehnten führen (*a*). Zu ihrer Empfehlung gereichte vorzüglich der Umstand, daß der rohe Ertrag weit leichter zu ermitteln ist, als die Gewinnungskosten (*b*); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit (*c*) gerade das anzeige, was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Gütererzeugung. Hieran knüpfte sich die Hoffnung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte und die wechselnden Geldpreise beseitige,

Digitized by Google

eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Kataſtrirung zu Stande bringe.

(*a*) Hieher gehört auch der Vorſchlag eines als einzige Steuer zu erhebenden Zehnten von Marſchall Vauban, in deſſen Projet d'une dixme royale, Paris 1707. Es ſollte von allen Einkünften, auch aus Gewerken und Handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwiſchen $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ erhoben werden. Dieſer Plan fand in Deutſchland einige Vertheidiger (Gundling, Peſcherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Juſti bekämpft, Bergius, Polizei- und Kam.-Mag. IX. 196—210. — In Dalmatien beſteht noch der Zehnte als Grundſteuer. Er wird in Geld erhoben, nach einer jährlichen Ertragsſchätzung. Neues Regulativ v. 12. Dec. 1837, Linden I, 197. — Die von K. Joſeph (20. April 1785) angeordnete Grundſteuerregulirung (das Joſephinum, ſ. oben §. 317 (*b*)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Prüfung. Der Kaiſer hatte ſich ſelbſt in Schlettwein's Archiv für den Menſchen und Bürger (VIII, 309) zu Gunſten der einzigen phyſiokratiſchen Grundſteuer und für Anlegung nach dem Rohertrag, nur mit Abzug der Ausſaat, ausgeſprochen. Indeß ward doch im Steuerfuße auf die Verſchiedenheit der Bewirthſchaftungskoſten einige Rückſicht genommen, indem man von je 100 fl. Rohertrag bei Aeckern, Weinbergen, Teichen 10 fl. $37^1/_2$ kr., bei Wieſen und Gärten 17 fl. 55 kr., bei Weiden und Waldungen (nach Abzug des Hauerlohns) 21 fl. 15 kr. als Steuer anſetzte. Im Durchſchnitt ſollte die Steuer 12 fl. $13^1/_3$ kr. betragen und die gutsherrlichen Laſten ſollten nicht mehr als 17 fl. $46^2/_3$ kr. Proc. ausmachen, damit dem Grundeigenthümer 70 Proc. des Rohertrages ſicher blieben. Kremer II, 43 ff. Linden I, 59 ff. Dieſe Kataſtrirung, als auf einem unrichtigen Grundſatze ruhend, konnte kein gutes Ergebniß liefern. Vielleicht war es die Folge der Anerkennung dieſer Wahrheit, daß man ſich mit zu niedrigen Angaben über den Ertrag begnügte. Auf 1 Joch Ackerland in Niederöſterreich wurde, ohne Abzug der Saat, nur ein Ertrag von ungefähr 6 Metzen berechnet (= $1^1/_2$ Malter vom bad. = 3 Scheffel vom preuß. M.), und bei Wieſen nur gegen 10 Ctr. Heu (= 7 Ctr. bad. = 5,^{3} Ctr. preuß. M.)! — Indeß hielt man doch neuerlich dafür, daß die Joſephiniſchen Anſchläge mit einer ſorgfältigen Berichtigung noch minder unrichtig ſeien, als die bisherigen älteren Anſätze, man legte alſo jene dem proviſoriſchen Kataſter, bis zur Vollendung des definitiven, zu Grunde, in Niederöſterreich, Oeſterreich ob der Enns, Steiermark, Mähren, Schleſien, Kärnthen und Galizien. Patent v. 1. Mai 1819. Linden I, 79. 263. — In Bayern wurde, nachdem 1808 die definitive Grundſteuerſetzung beſchloſſen worden war, 1809 die Kataſtrirung nach dem nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage angeordnet. Schätzungs-Inſtruction v. 13. Mai 1811, bekannt geworden durch den Abdruck in den Verhandl. der 2. Kammer, 1822, Beil. V, 442. — Nach einiger Unterbrechung wurde in dem Geſetz v. 15. Aug. 1828 die Fortſetzung der Kataſtrirung nach dem nämlichen Hauptgedanken ausgeſprochen. Bonitirungs-Inſtruction und Inſtruction für die Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung der definitiven Grundſteuer, beide v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 10. — Schriften über dieß Syſtem: (Däzl) Von dem mögl. rechtlichen und national-ökonom. Maaßſtabe zur Repartition der Grundſt., 1814. — Deſſ. Anleitung zur Berechnung des Reinertrages, 1823, S. 31. — Beweis, daß die in 8 Proc. des Rohertrages ausgeſprochene Grundſteuer gerecht und nationalökonomiſch ſei, München 1816. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817,

Digitized by Google

S. 95 (gegen das System, worauf sich eine literarische Fehde zwischen dem Vf. und Grünberger erhob). — Späth, Abh. über d. Grundst. nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke, München 1818. (Ebenfalls gegen das System.) — v. Grünberger, Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissionsarbeiten, München 1820. — v. Malchus I, §. 43. 46. — Wetterlein in Rau, Archiv, 1835, II, 45, vgl. S. 67 ebd. — Stokar v. Neuforn, Handb. S. 311.

(*b*) Man hat sogar die Ausmittlung des Reinertrages für unmöglich erklärt.

(*c*) Es wird nämlich in Bayern beim Ackerlande unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft nur der Körnerertrag von zwei Getreide-Ernten mit Ausschluß der Brachfrüchte und der Weide im dritten Jahre berechnet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Waldungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansatz, Gesetz §. 5. — Für jede Bodenclasse werden Mustergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters sorgfältig abgeschätzt wird, §. 23.

§. 327.

Der beschriebenen Veranschlagungsart stehen hauptsächlich folgende Gründe entgegen:

1) Der Rohertrag verschiedener Grundstücke steht keineswegs in dem nämlichen Verhältniß wie der reine, es kann folglich, wenn die Steuer sich an jenen anschließt, eine gleichförmige Besteuerung der Grundrente nicht erreicht werden. Dies zeigt sich

a) bei der Vergleichung verschiedener Arten von nutzbaren Ländereien, da z. B. gleicher Rohertrag von Wiesen nicht so viele Kosten verursacht, als von Acker- oder besonders von Garten- und Rebland (*a*);

b) bei verschiedenen Classen der Güte. Unergiebigere oder entlegenere Grundstücke stehen hinter den fruchtbaren oder günstig gelegenen im reinen Ertrage weiter zurück als im rohen, es werden daher, wenn dieser entscheidet, die schlechteren Ländereien unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 Proc. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht 60 oder noch weniger Procent ausmachen. Eine Steuer von $^1/_{20}$ des Rohertrages nimmt also von dem besten Ackerlande ungefähr nur $^1/_8$, von dem schlechtesten dagegen $^1/_4$ oder $^1/_3$ der Rente hinweg. Wird von dem Rohertrage ein Theil abgezogen, um den Steueranschlag zu bilden, so wird hiedurch der Fehler um so mehr berichtigt, je mehr die Abzüge den sämmtlichen Kosten proportionirt sind (*b*);

Digitized by Google

c) bei verſchiedener Bewirthſchaftungsweiſe; denn ein mit größerem Capitale erzielter Ertrag läßt weniger Ueberſchuß über die Koſten, als ein leicht erlangter, bei welchem man dem Walten der Naturkräfte mehr überläßt (*c*).

2) Im Ertrage des Bodens, wenigſtens bei den künſtlicheren Benutzungsarten (Acker, Wieſe, Garten ꝛc.), wirken Naturkräfte, Arbeit und Capital zuſammen und es läßt ſich nicht angeben, was ohne die beiden letzteren Bedingungen der Boden für ſich allein hervorbringen würde. Daher iſt bei der Annahme eines gewiſſen Ertrages ein gewiſſes übliches Maaß von Arbeits- und Capitalaufwand vorauszuſetzen, welches nach Verſchiedenheiten des Ortes und der Zeit ungleich iſt und nach den Preiſen der Arbeit, der Stoffe, Geräthe ꝛc. in ſeinem Geldbetrage wechſelt. Der rohe Ertrag iſt keineswegs der Ausdruck der ſog. natürlichen Ertragsfähigkeit. Die Abſicht, auf dieſelbe Anſchläge zu gründen, welche für alle ſpäteren Zeiten brauchbar bleiben (§. 315 (*e*)), iſt deßhalb nicht erreichbar.

3) Die in Geld ausgedrückte Grundrente, nach welcher die Steuerſchuldigkeit bemeſſen wird, hängt zum Theil von den jedesmaligen Preiſen der Erzeugniſſe ab. Die Durchſchnittspreiſe derſelben für jede Gegend müſſen folglich bei der Feſtſetzung der Steueranſchläge mit in Betracht gezogen werden. Die Annahme gleicher Getreidepreiſe in einem ganzen Lande würde für die Bewohner der Gegenden, in denen fortdauernd niedrige Preiſe einheimiſch ſind, eine empfindliche Ueberbürdung verurſachen (*d*).

(*a*) Bei guten Wieſen kann der Reinertrag 80 Proc. des rohen ſein. — Von den Waldungen ſoll nach dem bayer. Geſetz (§. 26) nur der Holzertrag auf dem Stamme, alſo ſchon mit Abzug des Hauerlohns angerechnet werden. Da nun die nicht mit berückſichtigten Nebennutzungen mehr betragen können, als die Beaufſichtigungs- und die anderen allgemeinen Bewirthſchaftungskoſten, ſo iſt in dieſen Fällen der kataſtrirte Ertrag ſogar noch niedriger als der reine; Vetterlein a. a. O. S. 61. — Nach dem öſterreichiſchen Kataſter betragen z. B. die Koſten in Procenten des Rohertrages bei

	Aeckern	Wieſen	Rebland
in Nieder-Oeſterreich .	49,5	20,25	55
Steiermark . . .	60,5	28,25	65,1
Kärnthen	55,5	25	78
Mähren	46	19,1	52,25
Dalmatien . . .	60,25	25,5	67

(*b*) Dieſe Bedingung iſt in den Vorſchriften des bayer. Geſetzes nicht erfüllt, da z. B. die Brach- und Stoppelfrüchte gerade auf gutem Boden und in günſtigem Klima am häufigſten gebaut werden. Wo beide Nutzungen

Digitized by Google

nicht ſtattfinden können und dieſer Abzug wegfällt, da iſt der Steuerſatz ein weit höherer Theil des ganzen Ertrages.

(c) Uebereinſtimmend Linden I, 264.

(d) In Oeſterreich wurden die Mittelpreiſe der Marktorte von 1772—81 angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortſchaften. — In Bayern wird dagegen allgemein der Scheffel Roggen zu 8 fl., Waizen und Kern zu 12, Gerſte zu 6, Haber zu 4 fl. angeſetzt, der Centner Heu zu 36 kr. Der angeſchlagene Ertrag wird in Roggen ausgedrückt und ſteigt von einer Claſſe zur andern um 1/8 Scheffel oder 1 fl., wovon das Simplum 1 kr. beträgt. — Die Mängel dieſes Syſtems ſind wahrſcheinlich in der Ausübung durch die Niedrigkeit der Anſchläge gemildert worden, da ſelbſt das Gartenland nicht leicht höher als in die 24. Claſſe, alſo zu 24 fl. Rohertrag auf das bayer. Tagewerk, geſetzt worden iſt.

§. 328.

B. 2) Erforſchung des Reinertrages (a). Dieſes Verfahren iſt unmittelbar auf das Ziel gerichtet, welches die anderen Methoden nur durch Umwege zu erreichen vermögen, nämlich auf die Erforſchung derjenigen Größe, welche das Maaß der Steuerfähigkeit bildet (§. 302), und zwar auf eine gründliche Weiſe. Daher iſt dieſe Kataſtrirungsart in der neueren Zeit am häufigſten gewählt worden, und da ſie, wie es für einen guten Erfolg nothwendig iſt, mit einer Vermeſſung in Verbindung geſetzt wurde, ſo pflegt man beide als weſentlich zuſammenhängende Geſchäfte anzuſehen, was jedoch nicht richtig iſt, weil die Vermeſſung auch bei anderen Arten der Veranſchlagung vorkommt. Nach manchen früheren Unternehmungen dieſer Art (b) gab die öſterreichiſche Regierung im Herzogthum Mailand das erſte Beiſpiel einer ſolchen ſorgfältig eingerichteten Grundſteuerregulirung (c). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (d), Dänemark (e), Oeſterreich (f), Rheinpreußen (g), Würtemberg (h), im Großherzogthum Heſſen (i), Hannover (k), Sachſen (l), Toscana (m), Sardinien, Feſtland und der Inſel (n), Braunſchweig (o), Oldenburg (p), im ganzen preußiſchen Staate (q) ꝛc. ähnliche Arbeiten ins Werk geſetzt.

(a) S. die §. 301 genannten Schriften von Benzenberg, Gebhard, Groß und Klemm (Heft III u. IV). — v. Flotow, Verſuch einer Anleit. z. Abſchätzung d. Grundſt. nach Claſſen, beſonders zum Behufe einer Grundſteuer-Rectification. Leipzig 1820. — v. Malchus I, §. 47 ff. — de Parieu a. a. O. S. 328.

(b) Im Herzogthum Würtemberg kam 1713—41 ein Kataſter zu Stande, Moſer a. a. O. S. CXXI. — Vgl. §. 316 (h).

(c) Beſchluß dieſer Maaßregel im J. 1718 unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataſter-Commiſſion, Giunta del censimento generale. 1719 Beginn der Vorarbeiten, Aufforderung an die Grund- und Hauseigenthümer, genaue Angaben zu liefern. 1721—23 Meſſung. 1726 Been-

Digitized by Google

dung der Schätzungen. 1732 war die wiederholte Prüfung derſelben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward ſie wieder aufgenommen, 1759 vollendet, 1760 traten die Steuerſätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. a. O. (§. 316 (*d*)). Deutſch: Mailands Steuerverf., überſ. von Wikoſch, Wien 1818. — Tarantola, Praktiſche Darſtellung der mailändiſchen Steuerregulirung, aus dem Ital. Jena 1821. 4°. — v. Kremer II, 68. — Burger, Reiſe durch Oberitalien, 1832, II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B. — Linden I, 412. — Das mailändiſche Kataſter (censo milanese) iſt von der öſterreichiſchen Regierung eine Zeitlang beibehalten worden.

(*d*) Vgl. §. 320 (*d*). Oyon, Collection des loix, décrets, instructions et circulaires relatifs au Cadastre de la France, Paris 1804 ff. 5 Bde. — Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4°. mit 1 Heft Fol. — Thum, Handbuch des Kataſters, Mainz 1818 (Auszug aus dem vorigen). — Benzenberg I, 74. — Auch im Königreich Weſtfalen wurde eine ſolche Kataſtrirung beabſichtiget (Geſetz v. 21. Auguſt 1808), ſie kam aber nicht zur vollen Ausführung. — In Belgien, Niederland und Feſtland-Sardinien wurde das Kataſter unter der franzöſiſchen Herrſchaft angefangen und ſpäter vollendet, doch nahm man nachher manche Verbeſſerungen vor. In den Niederlanden wurde 1826 eine Erneuerung beſchloſſen und ſodann in dem 1830 abgetrennten Belgien 1835 das Kataſter zur Umlegung der Grundſteuer angewendet. — In den Provinzen Limburg und Luxemburg wurde daſſelbe erſt 1844 vollendet.

(*e*) V. v. 1. Oct. 1802; aber das neue Kataſter iſt noch nicht eingeführt; Bergſöe in Rau, Archiv IV, 318.

(*f*) Patent v. 23. Dec. 1817. Schätzungsinſtruction von 1826 und 1828. v. Kremer II, 89. — Ausführlich Linden I, 269—411. — In den Theilen von Oberitalien, wo das mailändiſche Kataſter nicht beſtand, wurde ſchon unter dem Königreiche Italien 1805 eine Vermeſſung angefangen, welche 1816 vollendet war, ferner wurde eine proviſoriſche Abſchätzung veranſtaltet. Später wurde (V. v. 19. Febr. 1825) hier mit einigen Abänderungen in Anſehung des Zeitraums für die Mittelpreiſe und mit Rückſicht auf die beſonderen landſchaftlichen Verhältniſſe das „ſtabile Kataſter" nach dem Patent von 1817 eingeführt. Für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Wojwodſchaft und Siebenbürgen wurde (Patent v. 4. März 1850) eine auf den Reinertrag geſtützte proviſoriſche Steuerregulirung vorgenommen, die Vermeſſung iſt aber im Gange. Außer den letztgenannten Ländern iſt auch in Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg das ſtabile Kataſter nicht eingeführt worden. Die Grundſteuer beträgt da, wo daſſelbe beſteht, in 16 Proc. des angeſchlagenen Reinertrages, ohne die Zuſchläge (4²/₃ Proc.), nur in dem lombardiſch-venezian. Königreiche beträgt ſie 26,⁸⁶ Proc. mit 17,⁹ Proc. Zuſchlägen. S. Begründungdes Geſetzentw. von 1863, S. 2. 3. Statiſtiſche Ergebniſſe der öſterreichiſchen Kataſter in: Tafeln zur Statiſtik im öſterreich. Kaiſerſtaate, 1858. Ueber die Arbeiten im öſterreich. Oberitalien, Maggi, Sul nuovo catasto, 1845. — Rezzonico in Giorn. del Inst. Lombardo. 1845.

(*g*) K. Cabinetsordre, 26. Juli 1820. — Allg. Inſtruction über das Verfahren bei Aufnahme des Kataſters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den rhein.-weſtfäl. Provinzen, 11. Februar 1822 mit 1 Folioheft Formulare. — Inſtruction über das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Juni 1822. — Mehrere Verordnungen geſammelt in: Verordnungen und Inſtructionen über die Ver-

Digitized by Google

waltung der directen Steuern für den Reg.-Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe.) — A. Gesetz v. 21. Jan. 1839, Gesetzsammlung Nr. 3. — v. Viebahn in Rau, Archiv III, 145. Das Kataster wurde 1834 soweit vollendet, daß die Steuer 1835 nach ihm erhoben werden konnte, doch blieben noch einige Geschäfte für die folgenden Jahre übrig. Der Steuerfuß beträgt, da die Steuersumme im Ganzen nicht erhöht werden sollte, (ohne die Zuschläge) 11,^{918} Proc. des katastrirten Reinertrages, der von den Ländereien in den Provinzen Westfalen und Rheinland 22·660000 rl. ausmacht, oder mit den Wohnhäusern 27·253000 rl., woraus sich die Steuersumme von 3·248000 rl. ergiebt. In der östlichen Hälfte des preußischen Staates bestanden noch die alten, sehr verschiedenartigen Grundsteuern, s. (q).

(k) Das Ges. v. 25. Juli 1821 ordnete die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters an, nach welchem die Grundsteuer auf die Amtsbezirke und Gemeinden vertheilt wird, während die Umlegung auf die Einzelnen durch die Gemeinden nach örtlichen älteren Normen geschieht. — Instructionen für die Oberamts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. Forts. Februar 1822. Die Ausmittlung des rohen und reinen Ertrages geschah nur für ganze Fluren und Flurstücke (Gewende, Gewanne). Diese Arbeit wurde 1823 vollendet, doch wurden später noch manche Berichtigungen vorgenommen. Uebersicht der statistischen Ergebnisse in Memminger, Würtemb. Jahrbücher, 1823, II, 403. Zugleich wurde zur Begründung eines definitiven Katasters eine Landesvermessung veranstaltet (§. 319 (b)), bis zu deren Beendigung die Schätzung der einzelnen Stücke verschoben wurde. Diese Vermessung ist unterdessen vollendet worden. Die Grundsteuer wird fortwährend zu $^{17}/_{24}$ der älteren Schatzungen (Grund-, Gefäll-, Haus- und Gewerbsteuer) angenommen (§. 295), welche für 1858/61 im Ganzen auf 3 Mill. fl. bestimmt worden sind (1855/58 3·300000 fl.). Der im Kataster angesetzte Reinertrag betrug 1856 im D. 3 fl. 39,^{4} kr. vom Morgen, die Steuer 7,^{24} kr. vom Gulden dieses Reinertrages, welcher jedoch sehr wahrscheinlich weit unter dem wirklichen steht. M. Mohl, landst. Bericht v. 14. Oct. 1858.

(l) Gesetz v. 13. April 1824 über die Vollendung des Immobiliarkatasters. Instructionen v. 30. Juni 1824 (Aufstellung des Katasters) und 31. Jan. 1825 (Bonitirung). — Hoffmann, Beiträge S. 67.

(k) V. v. 9. Aug. 1822, eingeführt 1826. — Ubbelohde S. 218. — Lehzen I, 340.

(l) Angeordnet im Landtagsabschied v. 30. Oct. 1834. Ueber die Messung s. §. 319 (b). — Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, 30. März 1838. — Ges. v. 9. Sept. 1843. Verordn. vom 26. Oct. 1843.

(m) V. v. 7. Octbr. 1817. Das K. wurde 1834 im ganzen Lande eingeführt.

(n) Für das Festland Gesetz v. 4. Jan. 1853 (Noizet, Étude S. 68), für die Insel Ges. v. 1839, Instruct. v. 1840. Benvenuti e Meneghini, Manuale del cittadino degli Stati Sardi I, 169. Dieß provisorische Kataster wurde 1840—55 ausgeführt. Von 2020 Gemeinden haben 1500 Kataster mit Angabe des Flächengehalts, 910 auch Flurcharten Die Anlegung eines neuen definitiven Katasters wurde 9. Juni 1858 verordnet.

(o) Gesetz v. 24. Aug. 1849.

(p) 1852.

(q) Gesetz v. 21. Mai 1861. Ausführungsanweisung vom nämlichen Tage. Zahlreiche spätere Verfügungen, Circulare, Denkschriften der General-

Digitized by Google

commissare ꝛc. von 1861—63. Mascher a. Buch S. 209. — Die Arbeiten für diese Katastrirung sind schon beträchtlich vorgerückt und die Steuer soll 1865 nach den neuen Katastern erhoben werden.

§. 329.

Man hat neuerlich verschiedene Einwendungen erhoben, welche entweder diese Methode überhaupt als verwerflich darstellen, oder wenigstens zeigen sollten, daß ihr Erfolg im Verhältniß zu den mit ihr verbundenen Beschwerlichkeiten unvollkommen sei. Hiebei sind besonders folgende Umstände hervorgehoben worden (*a*):

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht den ein- oder zweijährigen Ertrag der ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (*b*).

Der Aufwand, der sich theils nach der Art des Verfahrens, theils nach der Zerstückelung des Grundeigenthums richtet (*c*), ist allerdings bei den bisherigen Katasterarbeiten groß gewesen, mochte er nun aus der Staatscasse, oder von den Grundsteuerpflichtigen, oder theilweise auf beiden Wegen getragen werden (*d*). Allein er vertheilt sich nicht allein auf eine ziemlich lange Periode, sondern der größere Theil der Kosten kommt auf die Messung und die zugehörigen Verrichtungen (*e*), und hiedurch wird, wenn zugleich für die Aufzeichnung aller eintretenden Aenderungen gesorgt ist, ein erheblicher, dauernder Vortheil für verschiedene Zwecke erreicht (§. 317), der diesen Aufwand wohl vergütet. Die Abschätzung ist leichter und mit viel geringeren Kosten auszuführen, und besonders ist bei den neuesten Katastrirungen eine die Kosten ansehnlich vermindernde Vereinfachung angewendet worden. Es ist jedoch in jedem Lande nach den in §. 317 genannten Umständen zu untersuchen, ob die Mängel in der bisherigen Anlegungsweise der Grundsteuer eine neue sorgfältige Anlegung derselben zum Bedürfniß machen.

(*a*) Z. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteuerung ꝛc. S. 61 ff. — v. Cölln, in Europ. Ann. 1819. — Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundst. in Preußen, 1855. — Die directen Steuern in Oesterreich S. 62.

(*b*) Ueber die Katasterkosten. 1) In Frankreich kostete (Gouin's Budgetsberichte für 1837)

	1 Hektar	1 geogr. □Meile
bis 1822	4,42 Fr.	11439 fl.
1822—35	2,32 „	6004 „
von 1836 an	2,34 „	6056 „

Digitized by Google

also neuerlich gegen 6000 fl. für die □Meile = 16¾ kr. für den pr. = 23,^{02} kr. für den bad. Morgen. Bis 1822 waren 11 Mill., von 1822—35 an 30 Mill. Hekt. kataſtrirt worden und Gouin vermuthete, daß das Kataſter im Ganzen 145 Mill. Fr. koſten werde, wofür neuerlich 200 Mill. angenommen worden ſind. Nach früheren Erforſchungen in Frankreich berechnete Benzenberg (I, 403) die dortigen Koſten auf 3898 rl. (6870 fl.) für die □Meile. — 2) In Bayern war der Koſtenanſchlag für die Periode 1831—37 6312 fl. auf die □Meile. Der Umſtand, daß in Bayern nicht der reine Ertrag geſucht wird, hat auf die Koſten keinen ſtarken Einfluß, ſo daß dieſe füglich hier mit anderen verglichen werden können. Nach den Ergebniſſen von 1839—41 ſind die beſonderen Koſten (nebſt 60000 fl. jährlichen allgemeinen) a) auf die □Meile für die Triangulirung (ohne die Koſten der ſchon früher beendigten Hauptdreiecke) 187 fl., Meſſung 3516 fl., Bonitirung 135 fl., Claſſificirung 1262 fl., Planarbeiten 94 fl., zuſammen 5194 fl.; b) auf jedes Blatt für Steindruck 74 fl., Berechnung 47 fl., Kataſtervorarbeit 29 fl., zuſammen 150 fl., oder auf die □Meile (zu 10 Blättern, welches das Minimum iſt) 1500 fl., mit a) zuſammen mindeſtens 6694 fl.; c) auf die Gemeinde (5—6 auf eine □Meile) für Liquidation, Kataſtrirung ꝛc. 1098 fl., zuſammen 7792 fl. im günſtigſten Falle. Das Meſſen koſtet auf das Tagwerk 13⅛ kr. = 9,^{8} kr. auf den pr. = 13,^{86} kr. auf den bad. M. Der ganze Aufwand für das Kataſter bis Ende 1841 war 12·855000 fl., und es war etwas über die Hälfte der ganzen Arbeit vollendet, ſo daß noch gegen 9 Mill. fl. nöthig waren. Aber im Iſarkreiſe mußte ein Theil der Geſchäfte noch einmal vorgenommen werden. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1840, Beil. XXII. K (von Trautner), 1843. Beil. LII. (V. Friedrich.) — 3) Die Koſten des Kataſters in Weſtfalen und Niederrhein wurden auf 4·712688 rl. angeſchlagen, mit Einſchluß der nach ihrer Brauchbarkeit geſchätzten älteren Arbeiten und der noch zu beendigenden Geſchäfte (Denkſchrift vom 10. October 1835); auf jede □Meile kommen 5583 rl. oder 9770 fl., auf den Morgen 26,^{2} kr. In dieſen drei Ländern iſt übrigens die Häuſerſteuer mit einbegriffen. 4) Im K. Sachſen 5798 fl. auf die □M.; Runde, Die ſächſ. Landesabſchätzung S. 20. 5) Im Gr. Heſſen kam die Meſſung mit Claſſeneintheilung für die □Meile auf 7600 fl. 6) In den deutſchen Provinzen des öſterreichiſchen Staats ohne Tirol, aber mit Dalmatien, einer Fläche von 2314 öſterr. □M., war der Aufwand für die □M.: Triangulirung 186 fl., Einzelmeſſung 2983 fl., Steinzeichnung 170 fl., Schätzung 812 fl., Unterſuchung der Beſchwerden 905 fl., Zuſammenſtellung des Kataſters 127 fl., zuſammen 5183 fl. oder 6349 fl. des ſüdd. Fußes. 1860 wurden die Koſten des ſtabilen Kataſters, welches erſt in 3595 □M. fertig war, auf 30 Mill. fl. Conv., für die bevorſtehende Reviſion in den zuerſt kataſtrirten Provinzen auf 6 Mill. angeſchlagen. Die proviſoriſche Schätzung in Ungarn und Siebenbürgen kam auf 1548 fl. = 1896 fl. ſüdd. für die □M. — 7) Auf 571 □M. des nicht unter den Censo milaneso fallenden öſterreichiſchen Oberitaliens koſtete die Schätzung 8202, die Unterſuchung der Beſchwerden 3880, die Zuſammenſtellung 2811 fl., alſo dieſe drei Arbeiten zuſammen 14894 fl. = 18275 fl. ſüdd.! — 8) Das hannoverſche Kataſter koſtete 783536 rl., Lehzen I, 344. Dieß iſt nicht ganz ⅔ (0,^{64}) des Jahresertrages der Grundſteuer (1·223000 rl.)

Die Grundſteuer trägt auf die □M.:

9397 fl. Sachſen 1861—63.

6115 „ Baden 1864. Im Jahre 1850 war der Grundſteuerbetrag 5034 fl., min. Seekreis 3380 (nach Abzug des Bodenſees), max. 6000 fl. Mittelrheinkreis.

Digitized by Google

6002 fl. Würtemberg 1859.
4544 „ Oesterreich ordinarium von 1864, max. 10536 lombard.-venez. Königreich, 10317 fl. Böhmen, 7452 Erzh. Oesterreich, 4827 Ungarn, 2415 Siebenbürgen, 1423 Tirol und Vorarlberg.
3512 „ preuß. Staat 1860, max. 7681 Rheinland, 6582 Sachsen, 5843 Westfalen, 1662 Posen, 1515 Pommern, 1410 min. Preußen.
3468 „ Bayern 1861—67.
3088 „ Hannover 1859/60.

Diese Verschiedenheiten rühren nicht allein von der ungleichen Höhe der Grundrente und des Steuerfußes jedes Staates, sondern zum Theile auch von der größeren oder geringeren Ungenauigkeit der Steueranschläge her.

(c) v. Groß (a. a. O. S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 □Meilen katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzenberg (I, 404, vgl. II, 164, 410) nimmt die Kosten nach dem französischen Verfahren auf die □M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl.) an, glaubt aber, eine □M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in kleinen, aber zusammenliegenden Besitzungen für 2550 fl., zerstückeltes Land von 10—16000 Parcellen auf der □M. (2—3 per Hektar) für 7000, von 33—49000 Parcellen (6—9 per H.) sogar nur für 10500—12225 fl. katastrirt werden. — In Bayern ist die Zahl der Parcellen auf der □Meile zwischen 985 (Berchtesgaden, Alpengegend) und ungefähr 45000 (Gegenden in Unterfranken), im D. des ganzen Landes 12259, in Oberbayern 8041, in Unterfranken 29330; a. Bericht von Trautner; in Sachsen 7366.

(d) In den westlichen Provinzen des preußischen Staates werden die Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht. In Frankreich wurden sie bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Später wurde jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das Uebrige hatten die einzelnen Departements durch facultative Steuerzuschläge (§. 54) zu decken, die 1832 und 1833 gegen 4600000 Fr. betrugen. 1859: 50000 Fr. aus der Staatscasse und 25000 Fr. aus den Steuerzuschlägen der Departements. 1865: 200000 Fr. (hauptsächlich für Corsica und die neuen Departements) und 100000 Fr. — Vergl. v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung II, 97.

(e) Bezahlungsweise in Frankreich, Recueil Art. 932 ff.

	vom Hektar	von der Parcelle
Der Geometer erhielt . . .	1 Fr. — Cent.	25 Cent.
Der Indicateur höchstens . .	— „ — „	2 „
Der Ingénieur vérificateur, nebst 3—4000 Francs Besoldung, höchstens	— „ 30 „	7 „
Der Steuer-Controleur . . . u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde.	— „ 4 „	2 „
Der Steuerdirector . . . . und fixe Vergütungen.	— „ — „	12 „
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Außerdem erhält der St.-Inspector 100 Fr. vom Canton und 20 Fr. von jeder Gemeinde. Die Taratoren werden tagweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hektaren angesetzten Ausgaben machen 3420 fl. von der □Meile. — Anschlag von Gebhard (a. a. O. S. 125) für die □Meile bei dem Maaßstabe von 1/2500 und 1/5000, Triangulirung 500—650 fl., Detailmessung 1600—2100 fl., Revision 350—500 fl.,

Digitized by Google

Berechnung und Entwerfung der Grundbücher 450—550 fl., Lithographirung 300—400 fl., also im Ganzen resp. 3300—4200 fl.

§. 330.

2) Die lange Dauer der Arbeit, als Ursache von Ungleichförmigkeiten, indem, wenn der Reinertrag des Landes in einzelnen Gegenden oder Bodenbenutzungen fortwährend Veränderungen erleidet, die in verschiedenen Zeiten katastrirten Gegenden nicht in das richtige Verhältniß zu einander gesetzt werden und die später veranschlagten Gegenden zu hoch belegt werden (*a*).

Die Nachtheile dieses langsamen Fortganges sind in mehreren Ländern unverkennbar zum Vorschein gekommen. Bei der Vermessung ist eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Anzahl von Feldmessern haben müßte, die dann keine Beschäftigung mehr fänden (*b*), allein die Schätzung kann bei guter Einrichtung des Verfahrens bedeutend schneller ausgeführt werden. Die Verzögerung, welche in der Katastrirung mehrerer Länder stattfand, war nicht in dem Wesen des Geschäftes gegründet, sondern rührte zum Theil von den Unterbrechungen her, an denen äußere Ereignisse oder Veränderungen im Plane des Werkes oder eingetretene Bedenklichkeiten Schuld waren. Wo keine solchen Umstände eintreten, ist die erforderliche Zeit nicht so lang, daß sie einen Abhaltungsgrund abgeben könnte (*c*). Ferner lassen sich Mittel zur Vermeidung des erwähnten Uebelstandes anwenden. Man kann in den zuerst katastrirten Landestheilen einzelne Gemeinden oder Bezirke aufsparen, um sie zuletzt nachzuholen und aus ihnen auf die Veränderungen in den anderen gleichartigen Gegenden einen Schluß zu machen. Die Vergleichung der Ergebnisse nach der Beendigung aller einzelnen Schätzungen dient ebenfalls dazu, die Landestheile gleichmäßig anzulegen und die aus der Verschiedenheit der Schätzungszeit entstandenen Folgen zu beseitigen.

(*a*) In Niederösterreich, welches um 1833 katastrirt wurde, sind die jetzigen Pacht- und Kaufpreise 2,^{7} und 2,^{4} mal so hoch als die Steueranschläge, in anderen später abgeschätzten Provinzen nur 1,^{7}—1,^{8} mal.

(*b*) Zur Messung ist warme Jahreszeit und gute Witterung nöthig, die übrige Zeit wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.

(*c*) In Frankreich wurde in 9 Jahren $^{1}/_{4}$ des Landes vollendet, jährlich 284 □M., die westliche Hälfte des preuß. Staates (844 □M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren aufgenommen,

Digitized by Google

also jährlich an 65 □M. — Das Herzogth. Mailand, gegen 220 □M. groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet. — In Sachsen ist in fünf Sommern, 1838 bis 1842, die Vermessung, Abschätzung und Herstellung des Katasters bewirkt worden. In fünf österreich. Provinzen von 1556 □M. kamen durchschnittlich auf ein Jahr 13,^{3} □M. vollendeter Arbeit.

§. 331.

3) Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege einen befriedigenden Erfolg zu erreichen, weßhalb man, mit Hinblick auf die Katasterarbeiten in einzelnen Ländern, bezweifelt hat, daß die großen Kosten wohl angewendet seien (*a*).

Hierauf läßt sich erwiedern: a) Eine mathematische Genauigkeit ist bei einer Größe, die nur als Durchschnitt jährlich wechselnder Ergebnisse bei üblicher Bewirthschaftungsweise ermittelt werden kann und die der einsichtsvolle Grundeigenthümer selbst nicht sicher anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Könnte man indeß z. B. auch nur bis auf 10 Proc. der Wahrheit nahe kommen, so würde dieß, bei dem gewöhnlichen Fuße der Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von $1^1/_2$—2 Proc. in der Größe der Steuer zur Folge haben. b) Die Reinertragsschätzung hat vor den anderen Arten der Steueranlegung den Vorzug, daß sie die gesuchte mittlere Grundrente aus den einzelnen Thatsachen ableitet, von denen sie bestimmt wird, und daß folglich die erlangten Anschläge auf demselben Wege geprüft werden können, was bei der Katastrirung nach Kaufpreisen oder Pachtzinsen nicht der Fall ist. c) Die Benutzung dieser beiden Anhaltspuncte ist bei dem erwähnten Verfahren nicht ausgeschlossen und vielmehr sehr zu empfehlen. Es können also die drei Mittel zur Erlangung guter Anschläge mit einander in Verbindung gesetzt werden, so daß jedes derselben dazu dient, die aus den anderen gewonnenen Zahlen zu prüfen und zu berichtigen. Wird dieß angeordnet, so vereinigt das Verfahren die Vorzüge aller bekannten und bisher in Anwendung gekommenen Methoden und erscheint hiedurch als das vollkommenste. d) Die Berechnung des Reinertrages setzt gründliche land- und volkswirthschaftliche Kenntnisse, Geschicklichkeit, Sorgfalt und vollkommene Redlichkeit voraus und es ist hieraus leicht zu erklären, daß durch Personen, die mit der Abschätzungskunst nicht vertraut waren, durch mangelhafte Vorschriften, eilfertiges Ver-

Digitized by

fahren ꝛc. ungenaue Anſchläge aufgeſtellt worden ſind. e) In einem großen Lande liegt in der Menge der mitarbeitenden Perſonen und in der größeren Verſchiedenheit der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe der einzelnen Landestheile eine Schwierigkeit der gleichförmigen Veranſchlagung, die in Staaten von geringerem Umfange in weit ſchwächerem Grade vorkommt. Hat man jedoch die genannten Umſtände als erſchwerend erkannt, ſo iſt man auch im Stande ihrem Einfluſſe durch zweckmäßige Veranſtaltungen zu begegnen (*b*). Die Wahl dieſes Verfahrens bietet daher im Allgemeinen noch nicht die Bürgſchaft des vollkommenen Gelingens dar, ſondern erſt dann, wenn zugleich für die genannten Vorbedingungen geſorgt wird.

4) Die Veränderungen im Eigenthum, in der Benutzungsweiſe und dem Ertrage der Ländereien, wodurch auch ein anfangs fehlerfreies Kataſter mit der Zeit unbrauchbar werden muß.

Was die Eigenthumsverhältniſſe betrifft, ſo muß, auf welchem Wege auch das Kataſter zu Stande gebracht worden ſein mag, jeder Wechſel in der Perſon des Eigenthümers, ſowie jede Theilung unter mehrere Herren aufgezeichnet und ſo der jedesmalige Beſitzſtand deutlich erkennbar gemacht werden, §. 338. Daſſelbe gilt von den Culturveränderungen, z. B. der Rodung von Waldungen ꝛc. Aenderungen im Reinertrage, wenn ſie nicht auf einzelne Stücke beſchränkt bleiben, erfordern von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Ertragsanſätze, welche aber nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft iſt und bei den oben betrachteten anderen Methoden ebenfalls nicht ausbleiben ſollte, §. 316.

(*a*) Z. B. D'Audiffret, Syst. fin. de la France, I, 31: Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété immobilière, toute classification des bien-fonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre de faits, lorsqu'elles sont soumises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à des graves erreurs et aux contestations des intérêts froissés. v. Hock S. 140. — Ueber die Mängel des mailänder Kataſters Burger a. a. O. — Das franzöſiſche Kataſter iſt nicht ganz nach Wunſch ausgefallen. In den zuerſt kataſtrirten Bezirken verurſachte der Mangel an Uebung und Geſchicklichkeit ſolche Fehler, daß man ſich zum Theile entſchloſſen hat, die Abſchätzungen zu wiederholen. Man getraut ſich daher noch nicht, die Grundſteuer nach den Kataſterergebniſſen auf die Landestheile umzulegen, vergl. §. 337 (*c*). — Das 1835 vollendete römiſche Kataſter zeigte ſich ebenfalls fehlerhaft und es wurde 1845 eine Commiſſion zur Berichtigung deſſelben ernannt. — Auch an dem rheinländiſch-weſtfäliſchen Kataſter ſind manche Ausſtellungen gemacht worden,

Digitized by Google

Kries a. a. O. S. 65. Die Erfahrungen in Sachsen sind dagegen für das neue Kataster sehr günstig, indem man bei Käufen, Verpfändungen, Ablösungen u. dergl. sich der Katastereinheiten zu bedienen pflegt, Runde a. a. O. S. 5. — Im Canton Bern (Gesetz vom 15 März 1856 §. 37) sollen die Anschläge des durch Prüfung der früheren Ansätze erneuerten Katasters für Unterpfandsdarleihen die Stelle einer besonderen Schätzung einnehmen, für Erbtheilungen und Zwangsabtretungen aber nicht gebraucht worden. — In Norddeutschland hat man sich überhaupt wegen der zahlreichen, von kundigen Landwirthen verwalteten größeren Güter viel mit der Erforschung der landwirthschaftlichen Verhältnisse und mit Ertragsberechnungen beschäftigt und die hiebei gesammelten Erfahrungen leisten zur Anlegung der Steuer guten Beistand.

(c) Mehrere Schriftsteller (Kries a. a. O. und der dort angeführte Pouffielgue) sind der Meinung, ein Grundsteuerkataster leiste hauptsächlich zur guten Umlegung der Steuer innerhalb einer Gemeinde Nutzen. Man beruft sich z. B. auf die Thatsache, daß in Rheinpreußen und Westfalen durch die Ergebnisse des neuen Katasters die frühere Vertheilung der Steuer auf die beiden Provinzen und die acht Regierungsbezirke im Ganzen nur wenig, aber für die kleineren Bezirke, Gemeinden und einzelnen Grundstücke viel, bis zu 40—50 Proc. abgeändert worden ist, Kries S. 47. Jene geringe Abweichung der alten und neuen Anschläge im Großen erklärt sich natürlicher aus der annähernden Richtigkeit beider als etwa aus einer Mangelhaftigkeit beider in gleicher Richtung. Indeß wäre auch in obiger Beschränkung der Nutzen eines sorgfältig verfertigten Katasters schon groß genug. — Kries wird zu dem Vorschlage geleitet, einen Theil der Staatsausgaben, der für örtliche und Provinzialzwecke gemacht wird, nach dem Beispiel von Großbritanien der Staatscasse abzunehmen und den Provinzen und engeren Verbänden zu überweisen, hiezu den größeren Theil der Grundsteuer zu bestimmen und diese in einfacherer Weise, vorzüglich nach Pachtzinsen, anzulegen.

§. 332.

Die Reinertragsschätzung zum Behufe der Grundsteueranlegung hat mit der Verfertigung von Pachtanschlägen für Domänen (§. 121 ff.) Vieles gemein, weicht jedoch auch in manchen Puncten von derselben ab, besonders weil für die Besteuerung weniger auf vorübergehende Umstände Rücksicht genommen werden darf und weil nicht bloß ein einzelnes Landgut, sondern sämmtliche Grundstücke eines Landes in richtigem Verhältniß zu einander abgeschätzt werden sollen. Auch hier, wie zum Behufe der Pachtanschläge, sind gewisse Vorarbeiten nöthig, nämlich die Sammlung verschiedener Nachrichten über die auf den Roh- und Reinertrag des Landes in jedem Bezirke einwirkenden oder hindeutenden Umstände. Dahin gehören: Gestaltung der Oberfläche, — geognostische Verhältnisse, — Klima (Wärme, Regenmenge ꝛc.), — Land- und Wasserstraßen, Absatzwege, — Stärke der Bevölkerung, — betriebene Gewerbs-

Digitized by

zweige, — Vertheilung des Grundeigenthums in größere oder kleinere Besitzungen, — Erzeugnisse des Landbaues, — Stärke des Viehstandes nach den Arten der Thiere, — Gemeindeländereien, — Verhältnisse der Dienstboten und Taglöhner, — Kaufpreise, Pachtzinse u. dergl. (*a*). Für die Veranschlagung selbst gelten nachstehende Hauptregeln (*b*):

1) Der mittlere rohe Ertrag eines Grundstückes, die zur Erzielung des ersteren aufzuwendenden Kosten und der Reinertrag, folglich die in diesem enthaltene Grundrente, werden, abgesehen von den Reallasten, vorzüglich bestimmt:

a) von den körperlichen Eigenschaften der einzelnen Grundstücke, zu denen die Zusammensetzung des Bodens, die Tiefe der Krume, die Beschaffenheit des Untergrundes, das Klima der Gegend, die hohe oder tiefe, wagrechte oder geneigte Lage, der Grad der Befeuchtung ꝛc. gehören (§. 127. 1));

b) von der Lage der Grundstücke gegen die Wirthschaftsgebäude, wenigstens bei Acker- und Gartenland, weil der Weg von demselben zu dem Hofe von Menschen und Gespannen oft zurückgelegt werden muß. Dieser Umstand hat da den größten Einfluß auf die Rente und seine Berücksichtigung ist am leichtesten auszuführen, wo die zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Bann) gehörenden Höfe in einem Dorfe beisammenliegen und die Gemarkung groß ist (*c*);

c) von der in der Gegend üblichen Bewirthschaftungsweise, namentlich der Fruchtfolge und Feldeintheilung, §. 128. 1);

d) von den daselbst bestehenden mittleren Preisen, die sowohl bei den Erzeugnissen als bei den Geldausgaben in Betracht kommen. Für jene werden die Durchschnittspreise der nächsten Marktorte aus einem gewissen Zeitabschnitte zu Grunde gelegt (*d*) und es wird je nach der Entfernung von dem Markte und der Beschaffenheit des Weges ein Abzug gemacht (*e*).

2) Für Gewächse, deren Ernteertrag von Jahr zu Jahr verschieden ist, wird ein Mittelsatz aus längerer Erfahrung angenommen, mit Rücksicht auf Unfälle und Verluste.

3) Der Roh- und Reinertrag von Aeckern muß wegen der Abwechslung der Feldgewächse nach dem Durchschnitte einer ganzen Periode, also z. B. nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden (*f*).

Digitized by

4) Zu den vom Rohertrage abzuziehenden Koſten gehören Ausſaat, — Ankauf von Düngemitteln, die man nicht ſelbſt erzeugt, z. B. Gips, — Arbeitslohn (ſowohl Geldlohn als Beköſtigung der Arbeiter und Beherbergung des Geſindes), wobei auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden ſollte, — Futter, Wartung, Stallung und Abnützung des Spannviehes (*g*), — Ausbeſſerung und Abnützung der Geräthſchaften, — Baukoſten, — Unterhaltung der Ufer, Dämme, Mauern, Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen, aber nicht der Zins des auf ſolche Verbeſſerungen verwendeten Capitales, — Zinſen des ſtehenden und umlaufenden Capitales (*h*), — ferner Zinſen der Gebäude, im Falle eine beſondere Hausſteuer erhoben wird (*i*).

5) Da die Gebundenheit der Landgüter in den meiſten Ländern ſchon aufgehoben, in den anderen aber ihre Fortdauer zweifelhaft iſt und immer freie (walzende) Grundſtücke und einzelne Zertheilungen vorkommen, ſo müſſen alle einzelnen Beſtandtheile eines Gutes abgeſondert geſchätzt werden. Gleichwohl werden die Koſten nicht ſo berechnet, wie ſie ſich bei der getrennten Benutzung der einzelnen Grundſtücke ſtellen würden (*k*), ſondern unter Annahme eines Landgutes von gewiſſer mittlerer Größe in jeder Gegend.

(*a*) In Preußen werden alle dieſe eingezogenen Nachrichten in einer Kreisbeſchreibung zuſammengeſtellt. A. Anweiſ. von 1861 §. 23.

(*b*) Ueber die Grundmängel des bisherigen Verfahrens Hoffmann in der Zeitſchrift für die geſ. Staatswiſſenſch., I, 350. Tübingen 1844.

(*c*) Im ſächſiſchen Kataſter werden die Entfernungen jedes Grundſtückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt und die Arbeitkoſten bei einer Entfernung von 250 bis 500 Ruthen (zu 4,53 Meter = 15,1 bad. F.) um 10, bei einer größeren um 20 Proc. erhöht; Geſchäftsanweiſ. §. 34—36. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen III, 380. — Es wird in jeder Gegend ausgemittelt werden können, um wie viele Procent der Reinertrag bei einer Entfernung von z. B. 4000, 8000, 12000 Fuß zu vermindern ſei. Die Nichtbeachtung dieſer Entfernung würde einen Theil der Grundeigenthümer zu hoch belaſten. In manchen Gemarkungen giebt es abgeſonderte entlegene Flächen, z. B. auf einem Bergrücken, jenſeits eines Waldes u. dgl. Wenn freilich die entfernteſten Stücke näher an einem anderen Dorfe liegen und folglich von den Bewohnern deſſelben gepachtet oder erkauft werden können, ſo dürfte der Abzug nicht größer ſein, als es dem mittleren Abſtande von beiden Ortſchaften entſpricht. Beim Hinausrücken der Höfe zum Behufe der Zuſammenlegung (II, §. 99) fällt der Grund dieſes Abzuges für die entlegenen Stücke hinweg und wenn eine Gemarkung größtentheils aus zerſtreuten Höfen beſteht, ſo braucht die verſchiedene Lage nicht mehr

Digitized by Google

berückſichtigt zu werden. Die Zerſtreutheit der einem Eigenthümer gehörenden Stücke kann wegen des häufigen Eigenthumswechſels nicht in Betracht kommen, wie es auch die a. preuß. Anweiſung v. 21. Mai 1861 §. 3 vorſchreibt. Nach dem öſterreich. Geſetzentwurfe von 1863 ſoll auch die Entfernung vom Hofe nicht beachtet werden, weil dieß bei der Claſſenſchätzung nicht ausführbar ſei, Begründung S. 10. 21. Allein es iſt nur umſtändlicher, nicht unthunlich, in jeder Gemeinde nach der Beendigung der Einſchätzung in die Claſſen noch Abzüge zu machen, indem man die Gemarkung durch Kreiſe von gewiſſen Halbmeſſern in mehrere Theile zerlegt, die vom Dorfe nach außen auf einander folgen.

(*d*) Die hiezu gewählte Periode muß im ganzen Lande die nämliche ſein. Frankreich: Marktpreiſe aus dem Durchſchnitt der Jahre 1783—1790 und 1797—1803. In Belgien nahm man dafür neuerlich den Durchſchnitt von 1812—26. — Gr. Heſſen: D. 1818—23. — In Oeſterreich wurden die Marktpreiſe von 1824, als die niedrigſten, zu Grunde gelegt. In Sachſen theilte man 46 Bezirke des Landes ab und nahm für jeden einen gewiſſen Roggenpreis an, von 2 rl. 12 ggr. — 3 rl. 2 ggr. für den Scheffel. Ausführlich hierüber Runde a. a. O. S. 54. Preuß. Anweiſ. von 1861: Martini-Preiſe von 1837—60 für jeden Kreis, mit Hinweglaſſung der zwei höchſten und zwei niedrigſten.

(*e*) Rheinpreuß. Inſtruct. §. 135. — v. Flotow rechnet für eine Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich der Verkauf geſchieht, 2 Proc. ab, S. 37.

(*f*) Nähere Vorſchriften in der öſterreich. Schätzungsinſtruction bei Linden, I, 353. — Die Gegenſtände des Anbaus und ihre Aufeinanderfolge (z. B. Stoppelfrüchte) werden nach der Ortsgewohnheit angenommen, nur daß der Bau von Handelsgewächſen, als nicht dauernd geſichert, beſſer unberückſichtigt bleibt.

(*g*) Sachſen: 1 Arbeitstag eines Mannes = $1^1/_3$, einer Frau = 1 Metze Roggen, 1 Tag Pferdegeſpann = $5^2/_5$—7, Ochſengeſpann $3^3/_5$—$4^{13}/_{25}$ Metzen (1 ſächſ. Metze = $0,^{122}$ pr. Sch. = $0,^{0447}$ bad. Malter = $9,^5$ Pfd.).

(*h*) Das umlaufende Capital gehört im Falle der Verpachtung dem Pachter, und der Verpachter hat darum keine Vergütung dafür zu erwarten. Die Zinſen des ſtehenden Capitales fallen, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauchten in ſolchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundſtücke in Pacht gegeben würden. v. Groß, S. 32, iſt gegen dieſen Abzug, weil die Zinſen kein Theil der Productionskoſten ſeien. Beiſpiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleitung zur Abſchätzung der Grundſtücke S. 43 ff. — Block, Mittheilungen III, S. 48—70 ff.

(*i*) Das ältere Verfahren, nach dem man, um die Berechnung der Koſten zu erſparen, dieſe als ein Vielfaches der Getreideausſaat betrachtete (§. 128. 2)), iſt auch bei Steueranſchlägen vorgekommen, z. B. in dem preußiſchen und brandenburgiſchen Hufenſchoß, bei der hannoverſchen neuen Grundſteuer ($^1/_2$ bis 2fache Ausſaat). — Nach der Thereſianiſchen Abſchätzung wurde $^1/_4$ des Rohertrags für Koſten abgezogen, in Mähren $^1/_3$. — Nach dem öſterreich. Geſetzentwurf von 1863 ſollen bei dem Ackerlande nicht über 70, ausnahmsweiſe bis 75, bei Rebland nicht über 80, bei Wieſen nicht über 40 Proc. des Rohertrages Koſten angeſetzt werden, vgl. §. 335 (*d*).

(*k*) Alſo nicht unter der Annahme, daß man für Geld ackern läßt und den Dünger baar ankauft.

Digitized by Google

§. 333.

6) Besondere Regeln für die Waldungen (*a*). a) Hier werden die in der Forstverwaltung, besonders der Staats-, Gemeinde- und Corporationswaldungen gemachten Erfahrungen benutzt und die Aufstellung der Anschläge muß daher hauptsächlich von Forstmännern bewirkt werden. b) Es ist zunächst der nachhaltige Holzertrag zu erforschen, der von Boden, Lage und Klima, Holzart und Betriebsweise bedingt ist, ferner von dem Dasein eines Vorrathes von stehendem Holze, I, §. 390 — (*b*). c) Hier ergiebt sich aber die Schwierigkeit, daß bisweilen der Holzbestand eines Waldes zufolge einer fehlerhaften Behandlung geringer ist, als er bei einer guten Bewirthschaftung sein würde, daß folglich auch der jährliche Holzertrag unter dem regelmäßigen (normalen) steht und daß eine geraume Zeit verstreichen kann, bis die Wirkungen einer unvortheilhaften Behandlung gänzlich beseitigt sind. Würde man sich lediglich an den jetzigen Holzbestand und Zuwachs halten, so würden der Staatscasse die Früchte einer künftigen besseren Bewirthschaftung entgehen; wollte man aber den auf einem gewissen Standorte möglichen normalen Ertrag zu Grunde legen, so würden die Eigenthümer in der nächsten Zeit offenbar überbürdet. Der einfachste Ausweg besteht darin, daß man für jeden Standort einen mittelmäßigen Holzbestand annimmt (*c*), wobei die in gutem Zustande befindlichen Waldungen niedriger angesetzt werden, als es gerechter Weise geschehen könnte. Genauer, aber mühsamer ist es, wenn in solchen Fällen für jetzt nur der gegenwärtige Ertrag in Anschlag gebracht, jedoch eine Prüfung und allenfallsige Erhöhung der Ertragssätze nach Ablauf einer festgesetzten Frist vorbehalten wird (*d*). Man hat also zu untersuchen, ob die verschiedenen Altersclassen bis zur Umtriebszeit sämmtlich in richtigem Verhältniß vorhanden, und wie vollständig oder lückenhaft die einzelnen Bestände sind. d) Neue Waldungen ohne alles ältere Holz erhalten den geringsten Ertragssatz, oder werden eine Zeit lang freigelassen, weil die von ihnen erhobene Steuer vorgeschossen werden muß. e) Die Bestandtheile eines Waldes, der als ein unter planmäßiger Bewirthschaftung stehendes Ganzes anzusehen ist, werden nicht einzeln behandelt, wo-

Digitized by Google

ferne nicht einzelne Theile von beträchtlicher Ausdehnung in Anſehung des Bodens ſehr von der Hauptmaſſe abweichen. f) Bei kleinen Waldungen, die keinen jährlichen Hieb zulaſſen, wird der Ertrag der Nutzungen mit Rückſicht auf die bis zu ihrem Eintritte verfließenden Zeiträume nach ihrem Werthe am Schluſſe der Umtriebsperiode ausgemittelt und die jährliche Holzrente berechnet, welche in gleicher Zeit zu jenem Betrage anwachſen würde (*d*). g) Der durchſchnittliche Holzertrag wird nach den verſchiedenen Holzſorten und den örtlichen Mittelpreiſen eines längeren Zeitabſchnittes auf dem Stamm zu Geld angeſchlagen, ſodann werden die Koſten, mit Einſchluß des Aufwandes für Verwaltung und Beſchützung, abgezogen (*e*) und die Nebennutzungen beigefügt (*f*).

7) Für die Schätzung jeder Art von Grundſtücken wird eine ausführliche Anweiſung (Inſtruction) aufgeſtellt, alſo außer den Aeckern und Wäldern auch für Wieſen, Weiden, Rebland, Gärten verſchiedener Art, Heiden, Teiche, Torfſtiche, Steinbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutzviehes, als Frucht des Capitales und Gewerbfleißes, bleibt außer Anſatz, doch muß der Geldanſchlag der Wieſen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von ſelbſt höher ausfallen.

(*a*) Papius, Die Grundſteuer von der Holzwirthſchaft, Frankfurt 1842, S. 53. — Pernitzſch, Unterſuchungen über Zuwachs der Wälder, Frankfurt 1842, S. 107. — Preußen: Techniſche Anweiſung zur Ausführung des Geſetzes vom 21. Mai 1861 in Beziehung auf ... die Holzungen, vom 17. Juni 1861. Denkſchrift des Landforſtmeiſters v. Hagen über die ... Claſſificationstarife für die Holzungen, 1. Mai 1862 fol. — Da der größere Holzvorrath eines Hochwaldes hinweggenommen werden kann, wenn man die Umtriebszeit verkürzt, ſo wird in Frankreich der Niederwald als Regel angenommen, wobei ausdrücklich die Abſicht erwähnt iſt, die Aufzucht von älterem Holze zu begünſtigen. Rec. Art. 368. 370. — Oeſterreich: man legt diejenige Abtriebsperiode zu Grunde, welche die beſſeren Forſtwirthe der Gemeinde oder der Gegend befolgen. — Sachſen: man richtet ſich nach der in jedem Walde beſtehenden Betriebsart. Der Ertrag wird theils nach den fünf Bodenclaſſen, theils nach den fünf Abſtufungen des Wuchſes beurtheilt und es ſind hiezu für jede Claſſe gewiſſe Ertragsſätze ſchon in der Geſchäftsanweiſung aufgeſtellt, §. 71 ff. und Beil. C. — Naſſ. V. v. 3. April 1840 zu dem Geſetz v. 30. März über die Reviſion der Waldſteuer, §. 8: für Domänen-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen wird der Rohertrag nach dem beſtehenden Wirthſchaftsplan und den jüngſten periodiſchen Ertragstabellen, bei ſtandesherrlichen und (anderen) Privatwaldungen nach einem von der Abſchätzungscommiſſion angenommenen Wirthſchaftsplan geſchätzt, — §. 10: in der Regel nach der vorherrſchenden Holzart; Bau- und Werkholz wird als Scheitholz angeſchlagen. —

Digitized by Google

Bad. Gesetz v. 23. März 1854 über die neue Katastrirung der Waldungen, vgl. §. 324 (*d*). Diese Maaßregel wurde hauptsächlich durch den gestiegenen Preis des Holzes veranlaßt. Es wurden daher die Mittelpreise von 1845—47 und 1850—52 statt der älteren zu Grunde gelegt, zugleich wurde aber auch der Naturalertrag nach dem jetzigen Zustande neu abgeschätzt. Der Anschlag wird aus dem normalen Haubarkeitsertrage gebildet, neue noch nicht 20jährige Wälder werden jedoch bis zum 20. Jahre nur nach dem Bodenertrage bei seiner früheren Benutzungsweise angesetzt. Kosten werden nicht abgezogen, der Ertrag wird aber, wie nach dem älteren Grundsteuergesetz, nur 15fach (statt 25fach) zu Capital angeschlagen und Nebennutzungen bleiben außer Ansatz. Diese neue Veranschlagung der Waldungen wurde von einer besonderen Ministerialcommission geleitet und schon 1855, in 17 Monaten, zu Ende gebracht. Das Ergebniß war, daß das Steuercapital der steuerpflichtigen Waldungen von 29½ auf 73,⁹ Mill. fl. oder des Morgens von 26,³ auf 66 fl. erhöht wurde.

(*b*) Das sog. Holzcapital ist ein wesentlicher Bestandtheil des Waldes, die Waldrente besteht folglich aus Holz- und Bodenrente, die aber so wenig von einander getrennt behandelt werden können, als bei einem Reb- oder Hopfenstücke. Ein Abzug von Zinsen des Holzbestandes wäre also unzulässig, denn jene gehören zu dem steuerbaren Waldertrage. — Umpfenbach (Lehrbuch I, 191) betrachtet die Waldsteuer als eine Capitalsteuer.

(*c*) Preußische Abschätzungsgrundsätze von 1861, Anhang §. 9: Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt. Dieser Satz ist in der a. technischen Anweisung S. 11 genauer bestimmt worden. Es soll ein mittelmäßiger Holzbestand, aber ein normales Verhältniß der Altersclassen, vorausgesetzt werden. Die hiezu aufgestellte Ertragstafel (S. 17) ergiebt für Kiefern auf sehr gutem Standorte nur 32 und 24 Cub. Fuß Derbholz vom Morgen. Hievon werden „für die gewöhnlichen Unvollkommenheiten und möglichen Unglücksfälle" je nach den größeren oder geringeren Gefahren noch ⅛ bis ½ abgezogen.

(*d*) Biersack in den Neuen Jahrbüchern der Forstkunde VI, 81.

(*e*) Hauer- und Fuhrlohn werden nicht berechnet, weil der Verkaufspreis des stehenden Holzes zu Grunde gelegt wird. — Sachsen, §. 84. 85: Für Unfälle zieht man beim Nadelwald 16, beim Hochwald des Laubholzes 12, beim Niederwald 8 Proc. ab, für Culturkosten beim Beginn der Umtriebszeit 5 rl. — 3 rl. — 18 ggr. auf den Acker, für Aufsichtskosten jährlich 6 ggr. — Oesterreich: 1—5 Proc. Abzüge. — Gr. Hessen: die Kosten dürfen nicht über 13 kr. vom Morgen betragen. — Bad. Ges. v. 1854 §. 8: der Naturalertrag wird nach der üblichen Art der Aufbereitung unter die verschiedenen Gattungen (Sortimente), als Nutz-, Bau-, Scheit-, Prügelholz, Reisig und Gerberrinde vertheilt. — Preußen: In der Regel wird auf den Morgen angenommen für Laubholzhochwald 8 Sgr., Nadelholzhochwald 5,⁴⁵ Sgr., Niederwald 7,⁸⁶, Mittelwald 10 Sgr. Kosten der Verwaltung und Beschützung. Ueber Unfälle s. (*c*). Der hiernach angeschlagene Reinertrag der Waldungen in Preußen steigt auf der 1. Bodenclasse bis 6 Thaler, bei Weidenpflanzungen sogar bis 8 Thaler, er sinkt in der 8. Bodenclasse hie und da bis auf 1 Sgr. herab.

(*f*) Doch nur solche, welche ohne Schmälerung des Holzertrages stattfinden können. Gewöhnlich läßt man sie deßhalb ganz außer Ansatz. — Nassau, a. V. §. 10: Nebennutzungen werden mit eingerechnet, soweit es nicht angeht, sie gegen Culturkosten auszugleichen.

Digitized by Google

§. 334.

Eine große Vereinfachung gewährt auch bei dieſer Methode der Veranſchlagung die Eintheilung der Ländereien jeder Benutzungsart in Claſſen. Wenn man viele im Werthe (Ertragsfähigkeit) einander ungefähr gleichkommende Stücke in eine Claſſe mit einem gewiſſen Ertragsſatze zuſammenſtellt, ſo bleiben allerdings kleine Verſchiedenheiten unbeachtet und es iſt bisweilen in Fällen, wo ein Grundſtück gerade in der Mitte zwiſchen zwei Ertragsſätzen zu ſtehen ſcheint, ungewiß, wohin daſſelbe zu ſetzen ſei. Dagegen iſt die Abkürzung der Arbeit ein ſehr großer Vortheil, es kann nun die Ausmittlung der Claſſenſätze deſto ſorgfältiger und gründlicher geſchehen und der mögliche Fehler iſt gering, wenn die jede Claſſe bezeichnenden Zahlen nicht weit von einander entfernt ſind. Wenn man keine Claſſen zu Hülfe nähme, ſo würde unvermeidlich bei der ungeheuren Menge von einzelnen Schätzungsgegenſtänden eine Uebereilung einreißen, in der weit größere Fehler begangen werden könnten.

§. 335.

Demnach gehören zu dem Abſchätzungsgeſchäft nachſtehende Verrichtungen:

1) Claſſeneintheilung (Claſſification), d. h. Aufſtellung einer gewiſſen Zahl von Claſſen des einer jeden Benutzungs- (Cultur-)art angehörenden Landes in einer Abſtufung von der höchſten bis zu der geringſten Ertragsfähigkeit herab, wobei es zweckmäßig iſt, für jede Claſſe der Güte (Bonität) deutliche Unterſcheidungsmerkmale anzugeben, §. 127. Bei den Veranſchlagungsarbeiten der meiſten Länder geſchah dieß für jede einzelne Gemeinde beſonders, wobei man der leichten Ueberſicht wegen überall nur eine kleine Zahl von Claſſen geſtattete (*a*). Wird aber die Claſſenaufſtellung für einen ganzen Bezirk, z. B. von einer Anzahl von Quadratmeilen, in welchem ähnliche Boden- und überhaupt landwirthſchaftliche Verhältniſſe obwalten, vorgenommen, ſo wird nicht bloß ſehr viele Mühe und Zeit erſpart, ſondern eine größere Gleichartigkeit der Claſſen und der ganzen Abſchätzung bewirkt. Nur iſt große Sorgfalt nöthig, damit die örtlichen Verſchiedenheiten bei dieſer überſichtlichen

Digitized by Google

Behandlung eines ganzen Bezirkes gehörig berücksichtigt werden (*b*). Es ist überhaupt schwer, neben der körperlichen Beschaffenheit des Landes manche andere auf den Rohertrag und die Kosten einwirkende Umstände, z. B. die Nähe von Städten, die Entlegenheit, die leichte Erlangung von Düngemitteln, Gefahr von Ueberschwemmungen u. dgl. bei der Classenstufung in richtigem Maaße in Betracht zu ziehen, so daß die Fruchtbarkeit des Bodens nicht allein entscheidet. In einem kleineren Lande könnte eine Classeneintheilung, wenn sie den Lehrsätzen der Bodenkunde sowie allen vorhandenen Verschiedenheiten der Bodenarten entspricht, als Richtschnur für das ganze Gebiet aufgestellt werden, nöthigenfalls mit Zulassung von Zwischen- und Unterclassen. Ein solches allgemeines System der Bodenclassen gewährt den Vortheil, daß man die Abschätzungen leichter prüfen und in Uebereinstimmung bringen kann, während es sonst möglich ist, daß z. B. eine gewisse Bodenart hier die zweite, dort die vierte oder fünfte Classe bildet und nicht als eine und dieselbe erkannt wird (*c*). Es ist zweckmäßig, hiebei für jede Classe einen gewissen Rohertrag anzugeben, jedoch nur als ungefähren Anhaltspunct. Indeß dürfte man sich an eine solche Reihenfolge der Bodenarten wegen der erwähnten anderweitigen Umstände nicht unbedingt halten, vielmehr wird eine gewisse Bodenbeschaffenheit nach anderen Rücksichten bald einer höheren, bald einer niedrigeren wirthschaftlichen (ökonomischen) Classe zugetheilt werden müssen.

2) Bestimmung des rohen und reinen Ertrages jeder Classe in jeder Gemeinde durch Schätzung oder Berechnung. Hiebei kann man sich an bestimmte, das Gepräge jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons) halten, bei denen die wirklichen Ergebnisse der Bewirthschaftung, ferner die Kaufpreise und Pachtzinse, soweit sie sich erfahren lassen, zu Hülfe genommen werden. In einer Provinz oder einem kleineren Staate, wo keine große Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorkommt, kann man die Kostenberechnung für jede Bodenclasse schon im Allgemeinen aufstellen, doch muß es dann noch immer gestattet sein, die örtlich nöthigen näheren Bestimmungen und Berichtigungen hinzuzufügen, weil die angenommene Regel bisweilen unanwendbar ist (*d*). Die Festsetzung

Digitized by Google

des Reinertrages läßt sich sogleich mit der Classenaufstellung verbinden (*e*).

3) Einreihung aller Stücke der Gemeindemarkung in die Classen, Einschätzung, Classirung (classement) (*f*).

(*a*) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Rec. A. 510. — Im Gr. Hessen (Instr. v. 13. April 1824 §. 6) und Rheinpreußen (Instr. §. 115) nicht über 5 Classen. — Oesterreich 1817: die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. — Vgl. v. Flotow S. 18.

(*b*) In Preußen geschieht die Classification nach den Vorschriften von 1861 in der Regel für jeden Kreis, aber mit der Erlaubniß, denselben in mehrere Bezirke zu theilen, z. B. für Hügel, bergiges und ebenes Land, trockenere Höhe und Niederung. Es sind demnach zu den 340 Kreisen noch 56 weitere Classificationsbezirke gebildet worden, und für jeden der 396 Bezirke (von durchschnittlich 12,^{8} □M.) besteht ein Classificationstarif mit 8 Classen für Acker- und Gartenland, Wiesen, Weiden und Wald. In Berg- und Hügelgegenden, bei starker Bevölkerung und intensivem Anbau kommen mehr, sowohl natürliche als künstliche Verschiedenheiten vor, weßhalb die Bezirke kleiner gemacht wurden, in der Provinz Posen z. B. haben sie im D. 15,^{9}, in Rheinland nur 6 □M. — In Oesterreich soll zwar nach dem Gesetzentwurf von 1863 die Aufstellung von Bonitätsclassen für jede einzelne Gemeinde gemacht und für jede Classe ein die Kennzeichen derselben deutlich an sich tragendes Musterstück bezeichnet werden, aber nachher sollen in einem ganzen Schätzungsbezirk die einander in der Ertragsfähigkeit jeder Benutzungsart entsprechenden Classen aus den sämmtlichen Gemeinden zusammengestellt und es soll hiedurch eine Stufentabelle gebildet werden, wozu die Bereisung und Untersuchung des Bezirkes von einem Schätzungscommissar die Anhaltspuncte giebt. Diese Vergleichstabelle muß von der Bezirkscommission mit Besichtigung aller Gemeindemarkungen geprüft werden. (Es scheint einfacher, die Classification dieser Commission selbst zu überlassen, wie in Preußen, s. im §. Nr. 1).

(*c*) So in der sächsischen Geschäftsanweisung, 12 Classen des Bodens für Ackerland, für jede 4 Höhenstufen, nach Bedürfniß mit Zwischen- und Unterclassen; bei Wiesen 11 Haupt- und 9 Zwischenclassen; bei Waldungen 5 Classen, vgl. §. 128 (*a*) und (*e*). — Entwurf eines ähnlichen Classensystems für Altenburg bei Runde, Beil. S. 80.

(*d*) Ein Beispiel giebt die a. sächs. Geschäftsanweisung. — In Würtemberg sollen für das provisorische Kataster die Kosten bei Ackerland auf $^2/_8$—$^5/_8$, bei Wiesen $^1/_8$—$^4/_8$, bei Weinland auf $^2/_8$—$^6/_8$ des Rohertrages gesetzt werden, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Gesetz vom 15. Juli 1821 §. 21. Instr. §. 71—73. — In Oesterreich (1817) durften die Kosten betragen: bei Aeckern 20—60 Proc., ausnahmsweise 70, bei Weinbergen 30—80, bei Wiesen 10—30 Proc. Solche Vorschriften erregen Bedenken, weil die Kosten bisweilen wirklich ein solches Maaß übersteigen. Man trifft Grundstücke an, die so unergiebig oder entlegen sind, daß der Reinertrag verschwindet, z. B. Sumpf, Steingerölle, Flugsand, vgl. I, §. 216. Sind dieselben zugleich auch ziemlich preislos, so darf kein oder nur ein ganz niedriger, unfühlbarer Steueranschlag gemacht werden. Nach dem Grundsteuergesetz für die West-

Digitized by Google

provinzen von Preußen §. 19 darf für Land, welches noch irgend eine Benutzung gestattet, der Reinertrag nicht unter $1^1/_2$ Sgr. ($5^1/_4$ kr.) vom Morgen angesetzt werden. In Sachsen ist in jeder Classe und Stufe der geringste zulässige Reinertragssatz der gemeine Weidewerth, welcher in der untersten Classe und der höchsten (kältesten) Lage auf $1^1/_2$ Metzen vom sächsischen Acker ($0,^{062}$ Sch. auf den pr. M. = $0,^{04}$ Malter auf den bad. M.) herabsinkt. — Nur wenn ein negativer Reinertrag zum Vorschein käme, dürfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. — Vgl. Rec. Art. 515. — Die Voraussetzung der rheinpreuß. Instr. §. 137, daß in der Regel „die Culturkosten der geringeren Ackerclasse zu ihrem rohen Ertrage in eben dem Verhältnisse stehen, wie die Kosten der ersten Classe zum rohen Ertrage derselben", läßt sich nicht wohl mit der Erfahrung vereinigen, außer etwa, wenn das schlechtere Ackerland einen größeren Theil der Zeit hindurch bloß als Weide benutzt wird; s. auch Burger, Reise II, 242. — In Dänemark suchte man das vollkommenste Land auf, gab ihm die Verhältnißzahl 24 und bestimmte nach der Abweichung von ihm die Anschläge der anderen Ländereien. Von den schlechtesten Heiden und Sümpfen kamen erst etwa 400 Raumtheile einem Theil Normalboden gleich. Bergsöe a. a. O.

(e) In Preußen ist dieß durch die Anweisung von 1861 vorgeschrieben. Für jede Classe einer Benutzungsart wird sogleich der mittlere, bei gemeindegewöhnlicher Bewirthschaftungsart zu erwartende Reinertrag festgestellt. Kommt bei einer Masse von Grundstücken ein besonderer, zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit erforderlicher Aufwand vor, so ist für sie ein entsprechender Classentarifssatz anzunehmen. Man soll die besten und die schlechtesten Grundstücke gegeneinander abwägen und die in dem Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten aufzufassen suchen. Allgem. Grundsätze §. 1. 2. Bei dem preußischen Classificirungstarif fällt der Reinertrag der ersten und achten Ackerclasse in den einzelnen Provinzen in folgende Gränzen:

	1. Classe	8. Classe
Preußen . . .	42—121 Sgr.	3—18 Sgr.
Posen . . .	72—120 „	3—6 „
Pommern . .	66—240 „	3—6 „
Brandenburg .	90—240 „	3—15 „
Schlesien . .	60—180 „	3—12 „
Sachsen . . .	120—270 „	3—15 „
Westfalen . .	90—225 „	3—21 „
Rheinland . .	80—420 „	9—27 „

Für Gartenland ist das max. Saarburg und Wittlich (Rheinpreußen), bis 24 Rthlr., das min. 60 Sgr. Lautenberg bei Strasburg und Lublinitz (R.-B. Oppeln).

(f) Die rheinpreußische Instruction über die Ermittlung des Reinertrages, §. 4, unterscheidet 1) Massenclassirung, d. h. die Eintheilung der ganzen Gemeindeflur in größere, den verschiedenen Classen entsprechende Abtheilungen, 2) die besondere Classirung, wobei nämlich einzelne Grundstücke ausnahmsweise aus der Abtheilung, in die sie bei der Massenclassirung gesetzt worden sind, in eine andere Classe versetzt werden.

§. 336.

Eine gute Schätzung läßt sich nur durch das Zusammenwirken von Personen verschiedener Art bewerkstelligen. Man braucht nämlich 1) ortskundige Männer, welche den Schätzern

Digitized by Google

jedes Grundstück zeigen und auf alle örtlichen Umstände aufmerksam machen können, Feldanzeiger (indicateurs); — 2) Sachkundige, die aus eigener längerer Erfahrung eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft im Allgemeinen sowie des Betriebs der Gegend, in welcher sie zu schätzen haben, besitzen und zugleich in Hinsicht auf Redlichkeit volles Vertrauen genießen. Es ist zweckmäßig, sie ganz oder theilweise von den Grundeigenthümern wählen zu lassen, §. 299. 2. Sie werden in der Regel aus den ausübenden Landwirthen genommen. 3) Leitende Beamte, die mit dem Steuergesetze sowie mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und der Landwirthschaft vertraut sind. Ihre Mitwirkung dient dazu, die vorbereitenden Erforschungen anzustellen, Nachrichten zu sammeln und die Gleichförmigkeit im Schätzungsverfahren im Sinne der aufgestellten gesetzlichen Vorschriften zu erhalten, die sonst auch bei aller Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der in 2) genannten Sachverständigen nicht zu erreichen wäre. Es ist nützlich, wenn die nämlichen Beamten in mehreren Landesbezirken nach einander die Abschätzungen leiten und überwachen. Damit dieß von Mehreren gleichzeitig in verschiedenen Gegenden in gleichem Sinne geschehe, ist es rathsam, sie durch mündliche Belehrung und Berathung vorzubereiten. Aus den Sachkundigen (2.) und Beamten (3.) werden Commissionen für kleinere und größere Abschnitte des Staatsgebietes, endlich für das ganze Land gebildet, damit die Schätzungsergebnisse stufenweise für eine größere Fläche mit einander verglichen, mit Benutzung anderer Thatsachen geprüft und nach übereinstimmenden Regeln berichtigt werden können (*a*).

(*a*) Die Einrichtungen in den einzelnen Staaten weichen unter anderen darin von einander ab, daß man bald den unter 2) genannten Schätzern, bald den Schätzungs-Commissaren (3) einen größeren Antheil des Geschäfts übertragen hat. Bei der Wahl der Anordnung ist darauf zu achten, wie die Bildung unter den Landleuten sich verhält und über welche Anzahl von Commissaren man verfügen kann. Frankreich: Die Steuercontroleure des Departements werden vom Präfecten in die zu katastrirenden Gemeinden gesendet, um allen Verhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Protokoll zu führen und Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. — Rheinpreußen: In jedem Reg.-Bezirke wird eine Classificationscommission von drei gebildeten Landwirthen, oder werden auch mehrere solche Commissionen

Digitized by Google

errichtet, und zur Besorgung aller Katastergeschäfte eines Verbandes (Bezirkes) beauftragt. Ein Steuerbeamter führt das Protokoll, mehrere Controleure sind beigegeben. Die Commission theilt den Verband in Districte und stellt für jeden die Classen auf. Ein Mitglied besorgt in jeder Gemeinde die Auswahl der Musterstücke und die Massenclassirung, dann wird die Einschätzung (Parcellen-Classirung) von den beiden anderen Commissionsmitgliedern mit Hülfe von Einschätzungs-Controleuren vorgenommen (nach der früheren Vorschrift in der allgem. Instruction von drei Taratoren). Die Ertragsberechnung geschieht später von der obengenannten Commission für alle Gemeinden. — Sachsen: In jedem Bezirke ein Obercommissar, der mehrere Gehülfen (Specialcommissare) unter sich hat. Jener setzt die Classen fest und wählt die Musterstücke; diese übernehmen die Einschätzung mit dem Beistande eines Ausschusses von Ortseinwohnern, wozu auch Ausschußmitglieder einer schon abgeschätzten Nachbargemeinde kommen. — Oesterreich, Steuerregulirung nach dem Gesetz von 1817: In jeder Gemeinde ein Ausschuß, der unter dem Bezirks- (Justiz- und Polizei-) Beamten arbeitet. Auf je 12—15 □M. ein Schätzungscommissar, der die Hauptgeschäfte übernimmt: in jedem Kreise zur Ueberwachung ein Schätzungsinspector. Linden I, 317. Aehnlich in den noch nicht katastrirten Theilen der lombardischen und in den venezianischen Provinzen. In jeder Gemeinde ist eine delegazione von drei Mitgliedern zur Schätzung bestellt. Linden I, 421. Entwurf von 1863: In jeder Gemeinde eine Ortscommission von vier Bauern und zwei Besitzern großer Güter vom Gemeindeausschuß bestellt. In jedem Schätzungsbezirk eine Commission, deren Vorstand vom Finanzministerium ernannt wird, und zwölf Steuerträger (Grundsteuerpflichtige), wozu drei Bauern von den Gemeinden gewählt, drei Großgutsbesitzer vom Landesausschuß, drei aus jeder dieser zwei Classen von den Staatsbeamten. In jedem Kronlande (Provinz) eine Landescommission, zur Hälfte von dem Landtage, gewählt. Bei dem Finanzministerium ein Beirath von 10—12 Vertrauensmännern. Hiezu kommen reisende Central- und Oberinspectoren. — Preußen 1861: In jedem landräthlichen Kreise ein von dem Finanzminister ernannter Veranlagungscommissar, dem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungscommission, zur Hälfte von den Kreisständen ernannt, zur Seite steht. In jedem Regierungsbezirke ein Bezirkscommissar mit einer zur Hälfte von dem Provinciallandtage gewählten Bezirkscommission. Vier Generalcommissare, für je zwei Provinzen einer. Eine Centralcommission unter dem Vorsitz des Finanzministers, bestehend aus den vier Generalcommissaren, vier vom Finanzministerium berufenen Sachverständigen und 16 anderen Mitgliedern, von denen sowohl von dem Herren- als von dem Abgeordnetenhause für jede Provinz eines gewählt wird.

§. 337.

Zur Vollendung des Katasters gehört eine mehrmalige sorgfältige Prüfung der ausgemittelten Zahlen. Jeder Grundeigenthümer muß von denselben, soweit er betheiligt ist, in Kenntniß gesetzt werden (*a*), um innerhalb einer gewissen Frist allenfalls Beschwerden vorbringen zu können, zu welchen vorzüglich die Einschätzung Anlaß geben kann. Zur Untersuchung solcher Beschwerden (Reclamationen) dienen die in §. 336

Digitized by Google

erwähnten Commissionen höherer Stufen, welche auch, wo keine Beschwerden erhoben werden, die Anschläge in ein richtiges Verhältniß zu bringen haben (*b*). Das hiebei zu beobachtende Verfahren, je nach den überhaupt zulässigen Gegenständen einer Beschwerde, muß durch eine Verordnung genau geregelt werden (*c*). Die Ertragssätze der einzelnen Landestheile müssen überhaupt gegeneinander gehalten und mit anderen Erfahrungen über den Bodenertrag verglichen werden, um Ungleichförmigkeiten der Berechnungsweise zu entdecken, wobei bisweilen die Anschläge eines ganzen Landestheils erhöht oder erniedrigt werden müssen. Ein gutes Hülfsmittel hiezu ist die Vergleichung der Ansätze für die an den Gränzen zweier Bezirke liegenden Grundstücke von ziemlich gleicher Ertragsfähigkeit (*d*). Nach diesen Verbesserungen kann das Kataster durch Beschluß der Staatsgewalt als eine der Wirklichkeit nahe kommende Darstellung der Grundrente in einem Lande anerkannt und zu der Vertheilung der Grundsteuer auf Provinzen, Bezirke ꝛc. bis auf die einzelnen Grundeigenthümer benutzt werden (*e*). Doch bewirken schon die Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse ꝛc. ereignen, bald, daß die Katastersätze nicht mehr genau die wirkliche Grundrente ausdrücken, sondern nur als Verhältnißzahlen anzusehen sind (*f*). Dieß macht sie zur guten Umlegung der Grundsteuer nicht weniger brauchbar, weil man durch Abänderung des Steuerfußes leicht das beabsichtigte Verhältniß der Steuer zu dem wahren Betrage der Grundrente herstellen kann (*g*). Welchen Theil der ganzen Grundrente der Staat durch diese Steuer nach volkswirthschaftlichen Rücksichten in Anspruch nehmen dürfe, dieß läßt sich nicht allgemein bestimmen, da es z. B. darauf ankommt, wieviel noch durch Aufwandsteuern von den Grundeigenthümern erhoben wird. Aus Vergleichungen der Steuern in mehreren Staaten ist anzunehmen, daß 20 Proc. ein hoher, 10 ein mäßiger Fuß sei (*h*); nur ist der Gesammtbetrag der Grundrente im Verhältniß zu den anderen steuerbaren Einkünften nicht mehr aus dem Kataster zu erkennen und es muß daher das Verhältniß der Grundsteuer zu den übrigen Schatzungen aus anderen Thatsachen bestimmt werden.

(*a*) Frankreich: Jedem Grundeigner wird schriftlich angezeigt, wie jeder Theil seines Besitzes eingeschätzt, und wie der Ertrag jeder Classe an-

Digitized by Google

genommen worden ist. Zugleich werden alle diese Listen auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt, Rec. 684 ff. Aehnlich Rheinpreuß. allg. Instr. §. 158. 159.

(*b*) Mailand: 6 Schätzungscommissare und 6 der geschicktesten Feldmesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroleur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein ausführliches Protokoll auf, und der Präfect entscheidet nach Vernehmung des Präfecturrathes; Rec. 734—45. — In Oesterreich werden die Beschwerden von einem andern Schätzungscommissar mit Zuziehung des Beamten und Gemeinde-Ausschusses untersucht. Die Entscheidung erfolgt von der Provincialbehörde. — Rheinpreußen: Prüfungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten ꝛc. Die Bezirksregierung entscheidet über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. §. 170 bis 180. — Bayern: Compromißgerichte aus 1 Obertarator und 2 Taratoren. Gesetz von 1828 §. 1. — Preuß. Anweisung von 1861 §. 45: Die Einwendungen werden von der Veranlagungscommission (§. 336 (*a*)) geprüft.

(*c*) Preuß. Anweisung über das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen ... v. 15. Juni 1863. Einzelne Steuerpflichtige dürfen nicht den ganzen Classificationstarif des Kreises anfechten, wohl aber ist dieß von Seite der Vertreter desselben zulässig.

(*d*) Frankreich: Cantonsversammlungen, aus jeder Gemeinde ein vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzelnen Gemeindefluren in richtiges Verhältniß zu bringen, Rec. 766 ff. — Rheinpreußen: Cabinetsordre v. 17. April 1828. Verordn. des Fin.-Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bezirk prüft eine Commission, aus Deputirten der Kreisstände, der Provincialstände, aus den Landräthen und dem respicirenden Regierungsrathe bestehend, die Reinerttagssätze aller Districte, nach dem Vortrag eines Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirke in richtigem Verhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Abgeordneten und den Regierungspräsidenten gebildet. — In dem Classificationstarif der preußischen Rheinprovinz wurde für die 1. Ackerclasse bei 33 von 78 Schätzungsbezirken der Satz der Regierungsbezirkscommission beibehalten.

(*e*) Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Departements geschieht in Frankreich noch immer nach älteren Verhältnißzahlen, in denen jedoch mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Katasters nach und nach manche Veränderungen vorgenommen worden sind, um diejenigen Departements, welche überbürdet schienen, zu erleichtern. Diese Methode der degrèvements ohne Erhöhung der Steueranschläge anderer Landestheile ist seit 1819 in Gebrauch, Rapport au roi, 1828, S. 32. Der Dep.-Rath (conseil général du dep.) vertheilt jährlich das im Finanzgesetz angegebene Contingent jedes Departements unter die Bezirke (arrondissements), der Bezirksrath bestimmt hierauf den Beitrag jeder einzelnen Gemeinde zur Steuersumme des Arrondissement und nur in dieser wird die Umlegung nach dem Kataster vorgenommen. Diese Einrichtung wurde 1821 getroffen, als der größere Theil des Landes noch nicht katastrirt war, und seitdem beibehalten, vgl. §. 331 (*a*). Man fand, daß das Kataster nicht genau und gleichförmig genug ausgeführt worden war, wie dieß bei dem Mangel der in den neueren Katasterarbeiten angewendeten Methoden leicht zu erklären ist. Die Hauptsumme (principal) wurde 1791 von der assemblée constituante auf 240 Mill. bestimmt, 1821 war es bis 154 Mill. herabgesetzt worden, 1864 war es 167·850000 Fr.

Digitized by Google

(*f*) Vgl. §. 299. — Das preußiſche Steuergeſetz für die zwei weſtlichen Provinzen §. 16 erklärt ausdrücklich, daß die Kataſterſätze nicht als die wirklichen wirthſchaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden können.

(*g*) Wenn z. B. die Steuer $^1/_6$ der Grundrente ſein ſoll und der kataſtrirte Ertrag um $^1/_4$ unter dem gegenwärtigen ſteht, ſo würde der Steuerfuß $^2/_9$ oder 22,^{2} Procent des angeſchlagenen Ertrages ſein müſſen. In Belgien wird angenommen, daß 1859 die Grund- und Hausrente um 30 Proc. größer iſt als die auf Preiſe von 1812—26 geſtützten Anſchläge, weßhalb die Steuer wirklich nur 9 Proc. der Rente ausmacht, während ſie nach den Kataſterzahlen 11,^{5} Proc. beträgt.

(*h*) Oeſterreich 1857: 16 Proc. des abgeſchätzten Reinertrages. — Belgien ſ. (*g*). — Sachſen 1858—60: 9 Pfennige von der Steuereinheit = 9 Proc. — Nach der Thereſianiſchen Regulirung ſollte in Niederöſterreich 1 Proc. des angeſchlagenen Capitalwerths, in Oberöſterreich $^1/_5$ des Reinertrags entrichtet werden. — Baden bisher 19 kr. von 100 fl. des Steuercapitals oder von ungefähr 4 fl. Grundrente, alſo 8 Proc. derſelben, allein die wirkliche Rente iſt ohne Zweifel beträchtlich höher. — In Frankreich ſollten geſetzlich (ſeit 1790) 20 Proc. erhoben werden, man glaubt aber, die Steuer ſei nur 8 Proc. der wirklichen Grund- und Hausrente und manche Gemeinden ſeien dem Fuße nach 10mal ſo hoch belegt als andere, Hock S. 142. 1850 wurde aus den angeſtellten Unterſuchungen angenommen, die Steuer ſei im D. 6 Proc. des Reinertrages. — In Hannover iſt die Grundſteuer bei dem Ackerlande (weil dieß verhältnißmäßig zu hoch angeſchlagen war) 10, bei anderen Ländereien 11 Proc. des Steueranſchlages („Steuercapitals"), dieſer ſteht aber, wie man annimmt, wenigſtens um $^1/_3$—$^1/_4$, bei den Forſten aber weit unter dem wirklichen Reinertrage. Lehzen I, 343. In Preußen ſind 1860 8 Proc. beantragt worden.

§. 338.

Was die Form des Grundſteuerkataſters betrifft, ſo muß daſſelbe in tabellariſcher Anordnung alle Thatſachen, welche auf die Beſteuerung jedes Grundſtücks Bezug haben, überſichtlich darſtellen. Jede Gemeinde erhält ihr eigenes Kataſter. Um aus demſelben leicht die Hebeliſten für jedes Jahr verfertigen zu können, hat man durchgehends vorgezogen, die einem jeden Eigenthümer gehörenden Gegenſtände zuſammen zu ſtellen, d. i. das Kataſter nach den Perſonen zu ordnen, wobei jedoch auch ein der Charte entſprechendes, nach der Lage der Grundſtücke in der Flur geordnetes Verzeichniß derſelben nicht zu entbehren iſt (*a*). Das eigentliche Kataſter (Mutterrolle, matrice du rôle cadastral) enthält bei jedem Eigenthümer Namen und Wohnort, ſodann bei jedem Grundſtück die Flurabtheilung (Section) und Nummer der Charte, — die Größe, — die Art der Benutzung, — die Bodenclaſſe, — den daraus ſich ergebenden Anſatz des Preiſes oder Reinertrages oder Simplums, — die Reallaſten (falls dieſe ebenfalls kataſtrirt werden), — und

den nach Abzug derſelben übrig bleibenden Steueranſchlag (*b*). Die verſchiedenen vorbereitenden Aufzeichnungen, aus denen der angegebene Inhalt des Kataſters hervorgeht, werden zum Behufe ſpäterer Prüfung ebenfalls aufbewahrt.

Alle Veränderungen im Beſitzſtande durch Verkauf, Vererbung, Theilung ꝛc., ſowie in der Benutzungsart oder im Steueranſchlage, z. B. bei natürlichen Verſchlechterungen, beim Ueberbauen eines Grundſtückes, welches nun in die Hausſteuer übergeht ꝛc., werden entweder in beſonderen Umſchreibebüchern (*c*), oder im Kataſter ſelbſt, welches zu dieſen Nachträgen leeren Raum enthalten muß, aufgezeichnet (*d*), auch werden die räumlichen Veränderungen in den Charten eingezeichnet (*e*). Dieſe jährliche Fortführung der Grundſteuerbücher muß ſorgfältig geſchehen, durch Verordnungen geregelt und genau überwacht werden, §. 331. 4). Sie wird am beſten beſonderen Beamten übertragen, die mit der Steuererhebung nichts zu thun haben (*f*). Die Betheiligten werden aufgefordert, alle Veränderungen, welche eine Aufzeichnung erfordern, dem Beamten an dem für eine Gemeinde beſtimmten Tage anzuzeigen und die Urkunden vorzulegen, welche zum Beweiſe des Vorganges dienen. Iſt eine andere Benutzungsart eingetreten, z. B. ein Wald oder eine Weide in Acker oder Wieſe umgewandelt worden, ſo wird eine neue Abſchätzung nöthig, welche nach den bei der urſprünglichen Anlegung des Kataſters angewendeten Grundſätzen geſchieht. Dieſe jährlichen Nachträge werden im Entwurfe von höheren Beamten geprüft und ſodann beſtätigt.

(*a*) Benzenberg (II, 184) zieht ein Flurbuch dem nach den Eigenthümern geordneten Kataſter vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthümer, nur mit geringerer Ausführlichkeit, für entbehrlich zu halten. — Die bad. V. v. 26. Mai 1857 ſchreibt die Verfertigung neuer Lagerbücher in jeder Gemeinde vor, wozu das bei der Vermeſſung entſtandene Güterverzeichniß als Grundlage dient, zugleich aber eine genaue Beſchreibung der Lage, der Rechtsverhältniſſe ꝛc. gegeben wird.

(*b*) Formulare bei v. Malchus, Organismus der Behörden, II, Seite XXXVII ff. Deſſen Politik der innern Verwaltung II, S. LI ff. — Tarantola, Prakt. Darſtellung der Mail. Steuerregulirung Beil. VI. Das mailänder Kataſter enthält die Benutzungsart nicht, die man daher in der Erklärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundſtückes nachſehen muß.

(*c*) Frankreich: Alle Eigenthumsveränderungen werden in einem Tagebuch nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artikel des Eigenthümers, bei dem ſich ein Zu- oder Abgang ereignet hat, geſtrichen und ſodann in dem Umſchreibebuche (livre de mutations),

Digitized by Google

welches als eine Fortsetzung der Mutterrolle anzusehen ist, neu eingeschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ist beschwerlich, Benzenberg I, 493. — Belg. V. über die Fortführung des Kat., 22. März 1845. — Bayern: Das Umschreibekataster nimmt nur die Zu- und Abgänge und die nach denselben abgeänderte jedesmalige Steuerschuldigkeit des Besitzers auf, Instruction für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830 §. 83. Neuerlich hat man in Unterfranken eine andere Form der Kataster eingeführt, wobei die Betheiligten sogleich ihre Anerkennung einzeichnen und für Besitzveränderungen einiger Raum frei bleibt. Reicht dieser nicht aus, so muß dennoch ein Umschreibebuch beigezogen werden. — Mailänder Ab- und Zuschreibebuch, Tarantola, Beil. VII.

(d) Vorschlag von Benzenberg II, 184, im Kataster bei jedem Grundstücke Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. — Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des badischen Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchen alle Veränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ist ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichkeit zu gebrauchen, wie ein eingebundenes.

(e) Dieß war in Frankreich unterblieben.

(f) In Baden sind hiezu die 55 Bezirks-Steuerperäquatoren bestimmt, die von Kreis-Steuerrevisoren überwacht werden und jährlich das Ab- und Zuschreiben bei sämmtlichen Schatzungen, sowie die Entwerfung der Steuerlisten besorgen; Sammlung der auf Erhaltung des Katasters der directen Steuern in B. bezüglichen Verordn. u. Instructionen, 1838. — Gesetz v. 17. März 1854. Die Gebühr der Peräquatoren ist nach V. v. 12. Dec. 1853 1 kr. für jeden Eintrag beim Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer. Die Kosten des Ab- und Zuschreibens werden (wie schon bisher) von der Staatscasse getragen. Der A. für 1860 enthält daher 56699 fl. Ausgabe für die Arbeiten an dem Grund-, Haus- und Gewerbsteuerkataster nebst 12459 fl. für die Kreissteuerrevisionen.

---

2. Absatz.

Gefällsteuer.

§. 339.

Nachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutzungen aus Ländereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt die ganze Grundrente in den Antheil des Eigenthümers oder erblichen Nutznießers (Grundrente im engeren Sinne), und den der anderen Berechtigten, §. 308. Dieser Antheil enthält die Grundgefälle. Die Steuerpflicht der Gefällherren im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen, weil dieselben im Genusse eines reinen Einkommens sind. Eine besondere Gefällsteuer kann jedoch nur da stattfinden, wo die Gefälle bei der Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die Berechtigten nicht schon mittelbar (indirect) durch die Abzüge

Digitized by Google

der gefällpflichtigen Grundeigenthümer getroffen werden, §. 309. Die Gefäll- (Dominical-) Steuer muß gleichzeitig mit der Grundsteuer angelegt werden, weil hiedurch die Arbeit sehr erleichtert wird, sie ist auch in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze nicht schwierig, wohl aber wegen der Untersuchung verwickelter thatsächlicher Verhältnisse sehr mühsam und umständlich, wofern nicht alle diese bäuerlichen Leistungen schon auf dem Wege der Volkswirthschaftspflege ausgemittelt und in eine einfache Entrichtung umgewandelt sind (*a*). Die Gegenstände dieser Steuer sind 1) jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien, Zehnten, — Grundzinse in Geld oder Naturalien, unter verschiedenen Namen, — Holzberechtigungen; 2) Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohn ꝛc.; 3) Frohndienste, die jedoch meistens schon seit längerer Zeit umgewandelt oder abgelöst sind. — Rechte auf gewisse Benutzungsarten fremder Ländereien, wie die Weide-, Jagd-, Fischereiberechtigungen, fallen nicht in den Begriff von Gefällen, kommen aber in Bezug auf die Steuerpflicht mit jenen überein und können auf gleiche Weise besteuert werden. Wie die Ablösung der Grundgefälle fortschreitet, verschwindet allmälig die besondere Gefällsteuer und die Grundsteuer wird durch das Wegfallen des Abzuges erhöht (*b*). Die Gefällsteuer ist in den Voranschlägen und Staatsrechnungen gewöhnlich mit der eigentlichen Grundsteuer zusammengerechnet, weßhalb sich ihr Betrag nicht besonders ersehen läßt.

(*a*) Bad. Grundsteuer-O. §. 68. — Bayer. Grundsteuergesetz v. 15. Aug. 1828 §. 47. Instruction v. 19. Jan. 1830 §. 22. 29. 53. — Württemb. Instr. für die Ober-Amts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821 §. 15 ff. Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs S. 123.

(*b*) Nach dem bad. Zehntablösungsgesetz von 1833 sollte 16 Jahre lang nach erfolgter Ablösung die Grundsteuer der bisher zehntpflichtigen Ländereien nicht erhöht werden. Nach V. v. 5. Mai 1856 wird der für die erworbene Zehntfreiheit zu machende Zuschlag zur Grundsteuer durch eine neue Schätzung bestimmt. Im Voranschlage für 1858—59 wurde die hieraus zu erwartende Vermehrung des Grundsteuer-Capitals auf 50 Mill. fl. angeschlagen, während das bisherige Grund- und Gefällsteuercapital 484⅓ Mill. fl. betrug. (Hiebei war nur der noch bestehende Rest der Gefälle mit berechnet.)

§. 340.

Zur Ausmittlung aller Gefälle und anderen Rechte dienen die Angaben der belasteten Eigenthümer als Grundlage, ob sie

Digitized by Google

schon für sich allein nicht zureichen, weil bei ihnen sowohl in der Größe der Lasten, als in der Person des Berechtigten manche Fehler begangen werden können. Man verbindet damit die von den Berechtigten selbst zu erhebenden Angaben über Umfang und Maaß der Berechtigungen. Zweifelhafte Puncte werden mit Hülfe von Urkunden, z. B. Flurbüchern, gerichtlichen Entscheidungen u. dgl. aufgeklärt, und die Berechtigten oder deren Stellvertreter müssen bei der Feststellung aller dieser Berechtigungen gehört werden. Der Betrag der festen Leistungen wird nach den Durchschnittspreisen der Gegend zu Geld angeschlagen. Für verschiedene, nur in geringer Menge vorkommende Entrichtungen, z. B. Geflügel, pflegt man für das ganze Land einen gleichmäßigen Preisansatz zu geben. Bei veränderlichen Gefällen wird entweder der Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung der Größe der Naturalnutzung als in Betreff des Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Zehntertrag insbesondere kann aus dem bei der Grundsteuerregulirung gefundenen Rohertrage abgenommen werden. Bei den Besitzveränderungsabgaben wird für jede Art der Veränderungen, z. B. Vererbung, Verkauf, eine gewisse Periode festgesetzt, innerhalb deren man einen solchen Fall annimmt. Dem Berechtigten ist es frei zu stellen, durch Vorlegung seiner Rechnung den Beweis zu führen, daß der Ertrag kleiner gewesen sei, als man ihn angenommen hatte.

§. 341.

Von dem Rohertrage der Gefälle sind abzuziehen:

1) die auf denselben ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die für das Berechtigungsholz zu bezahlende Vergütung, die Unterhaltung eines Zuchtstieres (Fasel) ꝛc. Der Zehnte pflegt mit den beträchtlichsten Lasten belegt zu sein, II, §. 70, Nr. 4. Das Verfahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann nach den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln (II, §. 57) eingerichtet werden, nur daß man für den Zweck der Besteuerung einen minder umständlichen Weg wählen darf (*a*);

2) die mit der Einziehung verbundenen Kosten, Verluste und Beschwerden. Hier kann man sich allgemeiner Ansätze für

Digitized by Google

den erfahrungsmäßigen Betrag dieser Kosten bei jeder Art von Gefällen bedienen (*b*), jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Einzug desto mehr Mühe verursacht, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind. Statt dieser Ausmittlung der Kosten könnte man einen allgemeinen Ueberschlag anwenden und den Ertrag mit einer kleineren Zahl vervielfachen, als der angenommene Zinsfuß sonst mit sich bringt, z. B. mit 18 oder 17 statt 20, allein dieß wäre wegen der großen Verschiedenheit zwischen mehreren Gattungen von Gefällen ungenau.

Wo diese Abzüge stattfinden, da macht die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der gehörig verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel aus, als die letztere allein betragen würde, wenn keine Gefälle beständen (*c*).

(*a*) Das bad. Grundsteuergesetz v. 7. Mai 1855 (sowie ältere Vorschriften) giebt folgende Ansätze verschiedener jährlicher Baulasten:

	Ausbesserung.	Neubaurente.
Pfarrhaus	20 fl.	30 fl.
Schulhaus	12 „	18 „
Kirche ohne Thurm, Chor	7 „	13 „
„ Langhaus . . .	13 „	27 „
„ mit Thurm . . .	23 „	47 „

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 Proc. mehr; Unterhalt eines großen oder kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

(*b*) Würtemberg: bei Zehnten, Theil- und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird $^1/_{10}$, von Aeckern $^1/_8$ abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen der ausgemittelte Ertrag nur zu $^4/_5$ angesetzt.

(*c*) Da Gegentheil scheint in der bayer. Instruction für die Liquidation ꝛc. §. 50 ff. angenommen worden zu sein.

---

3. Absatz.

Hausteuer.

§. 342.

Es giebt keinen anderen Gegenstand einer Schatzung, der so leicht zu erkennen und zu beurtheilen ist als die Gebäude. Die Besteuerung derselben bietet deßhalb hauptsächlich nur in Bezug auf die anzuwendenden allgemeinen Grundsätze Schwierigkeiten dar (*a*). In einem Gebäude ist ein beweglicher Gütervorrath so fest und dauernd mit einem Grundstücke verbunden, daß beide ein Ganzes bilden, welches von jedem jener beiden Bestandtheile gewisse Eigenthümlichkeiten annimmt. Während

Digitized by Google

die Unbeweglichkeit der Gebäude ihre beliebige Benutzung beschränkt und der Lage einen großen Einfluß auf den Ertrag verschafft, lassen sich die Gebäude doch auch nicht nach den für die Grundsteuer geltenden Regeln besteuern, denn sie haben als Kunsterzeugnisse eine beschränkte Dauer, unterliegen einer Verschlechterung und werden auf ganz andere Weise benutzt als die Grundstücke. Die getrennte Besteuerung des überbauten Platzes (area) und des Gebäudes, wobei jener in die Grundsteuer, dieses aber in eine andere Schatzung gezogen wird (*b*), verdient keine Nachahmung, weil hierdurch das wesentlich und innig Verbundene willkürlich geschieden wird und der Bauplatz nur beiträgt, den Ertrag eines Gebäudes zu bewirken. Die Gebäude- oder Haussteuer bildet daher eine besondere Art von Schatzungen (*c*). Für sie eignen sich nur solche Gebäude, d. h. durch Umschließung und Bedachung für den Aufenthalt oder die Geschäfte der Menschen taugliche Bauwerke, welche einen Ertrag geben, oder deren Nutzen wenigstens einem Ertrage gleich zu achten ist. Man darf indeß nicht die zufällige gegenwärtige Art des Gebrauches beachten, wo sie wechselnd ist, sondern nur die aus der Beschaffenheit des Gebäudes als Regel anzunehmende. Von der Haussteuer sollen daher, außer den zum Staatseigenthum gehörenden Gebäuden, die aus einem allgemeineren Grunde (§. 265) nicht belegt werden, auch alle diejenigen Gebäude befreit bleiben, die ihrer ganzen Einrichtung oder ihrer dauernden Bestimmung nach nicht als Erwerbsmittel zu betrachten sind (*d*). Selbst Wohngebäude haben in solchen Fällen auf Befreiung Anspruch, wo jene Rücksichten eintreten, welche die Schonung des Corporations- und Stiftungsvermögens gebieten, §. 263. 264.

(*a*) Eine allgemeine Haussteuer in ihrer heutigen geregelten Einrichtung ist von ziemlich neuem Ursprung. In alten Zeiten, als die Häuser noch keinen Preis hatten und keinen Miethzins trugen, also nur das eigene Familienbedürfniß befriedigten, konnte man an keine Besteuerung derselben denken. In den Städten trat zuerst der Verkehrswerth der Häuser ein, weil sich daselbst Einwohner, die zur Miethe wohnen mußten, zahlreich einfanden. Die Haussteuer war in den alten Beeden, Landsteuern, Schatzungen, dem Schoß ꝛc. inbegriffen. Rauchgeld, Heerdgeld u. dgl.; vergl. Lang S. 60. Als der Schoß (Vermögenssteuer) der Städte später durch Accise u. a. städtische Abgaben ersetzt wurde, legte man nur geringe Steuern auf die Häuser, und auf dem Lande wurden dieselben zuerst ebenfalls niedrig nach bestimmten Ansätzen belegt, z. B. im Herz. Magdeburg von einem dienstfreien Ackerhof 16 Ggr. monatlich, von

Digitized by Google

einem Koſſaten- oder Häuslingshauſe 8 Gr. monatlich, Klewitz I, 12. In der franzöſiſchen taille wurden nach den Vorſchriften für die Généralités von Paris von 1775 Wohnhäuſer in Städten zu $^1/_{20}$, auf dem Lande zu $^1/_{40}$ des Miethertrages beſteuert. — Die öſterreichiſche Thereſianiſche Steuerrectification (1750 ff.) gab das Beiſpiel einer Beſteuerung der Häuſer nach ihrem Ertrage. v. Kremer II, 22. Linden I. 11. Auch die Joſephiniſche Steuerverfaſſung enthielt eine beſondere Hausſteuer, welcher Name erſt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutſchland häufiger gebraucht wurde. Die franzöſiſche Hausſteuer, gleichzeitig mit der Grundſteuer angelegt, trug bei, zur Einführung jener Auflage aufzumuntern. — Der preußiſche Staat hatte bisher noch keine allgemeine Hausſteuer. Die beiden weſtlichen Provinzen hatten eine mit der Grundſteuer verbundene Hausſteuer, §. 328 (*g*). In anderen Provinzen beſtanden verſchiedene Abgaben von den Gebäuden. In Brandenburg, Pommern, Schleſien und Preußen bezahlten die Städte den ſog. Servis, d. i. eine urſprünglich zur Vergütung der Einquartierungslaſt beſtimmte Abgabe, die aber auch von Ländereien, gewiſſen Gewerben und Beſoldungen entrichtet werden mußte. Er betrug (V. von 1810) in 3 Claſſen der Städte 25 — $18^3/_4$ und $12^1/_2$ Sgr. auf den Kopf der Einwohner, vgl. §. 358 (*d*). Der ganze Belauf mit Einſchluß verſchiedener beſonderer Steuern wurde 1861 auf 721 319 Rthlr. berechnet. Auf dem Lande beſtand bisher in der Mark Brandenburg ein Giebelſchoß, in anderen Landestheilen mancherlei mangelhaft eingerichtete Hausſteuern, hie und da fehlten ſie gänzlich. Maſcher, Grundſteuerregelung S. 725. Das Bedürfniß einer neuen allgemeinen Hausſteuer wurde 1859 und im Januar 1860 wiederholt geltend gemacht und durch das Geſetz vom 21. Mai 1861 iſt dieſe Steuer angeordnet worden. — In Rußland iſt erſt durch V. 1./13. Jan. 1863 eine Hausſteuer in Städten und Marktflecken eingeführt worden, welche vom 1. Juli deſſ. Jahres anfing. Gleichzeitig trat die Aufhebung der ſtädtiſchen Kopfſteuer ein.

(*b*) In Frankreich wird der Bauplatz (superficie) durchgehends als beſtes Ackerland beſteuert, das Gebäude beſonders nach ſeinem Miethertrage, nach Abzug des Platzes; Reg. Art. 391. Ebenſo Rheinpreuß. allgem. Inſtr. §. 98. 100. Oeſterreich. Patent v. 23. Dec. 1817 §. 13: die area wird wie das zunächſt liegende Grundſtück angeſchlagen.

(*c*) Da jedoch die Haus- und Grundſteuer auch Manches mit einander gemein haben, ſo iſt es zuläſſig, die auf beide ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen zuſammenzufügen, wie dieß nach dem Vorgange von Mailand in Frankreich, Rheinpreußen, Sachſen ꝛc. geſchehen iſt.

(*d*) Kirchen, Schulhäuſer, Armen-, Krankenhäuſer, öffentliche Gebäude für Sammlungen von Hülfsmitteln der Wiſſenſchaft oder Kunſt, — nicht bewohnbare Luſthäuſer in Gärten, — Gebäude für Gemeindezwecke, z. B. Geſchäftszimmer, Spritzenhäuſer u. dergl. Die Geſetze verſchiedener Länder weichen in Bezug auf die Befreiungen von der Hausſteuer von einander ab und laſſen bisweilen feſte Grundſätze vermiſſen. Die Rathhäuſer der Gemeinden ſind z. B. in Oeſterreich und Baden frei, in Sachſen bezahlen ſie die Grundſteuer von dem Bauplatze.

§. 343.

Bei den ſteuerpflichtigen Häuſern ſind zunächſt die Wohn- und Gewerbsgebäude zu unterſcheiden.

I. Wohnhäuſer ſind wegen der Größe des in ihnen enthaltenen rentetragenden Vermögens ein einträglicher Steuergegenſtand, den man früher belegt hat, als man hierüber tiefer

Digitized by Google

gehende Unterſuchungen anſtellte. Die Zuläſſigkeit dieſer Steuer iſt in dem Falle am einleuchtendſten, wo ein Haus *vermiethet* wird, denn dann wirft es einen Geldertrag ab, welcher nach Abzug einiger Koſten ein reines Einkommen übrig läßt. Obſchon nun im volkswirthſchaftlichen Sinne nur die Wohnungen hervorbringender Arbeiter ein wahres Capital ſind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126) und ſich vor den anderen Arten derſelben lediglich durch ſeine Dauer auszeichnet, ſo bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigenthümer ein werbendes Vermögen, alſo Capitale im privatwirthſchaftlichen Sinne (I, §. 223), deren Rente in der Beſteuerung der wahren Capitalrente völlig gleich zu ſetzen iſt, §. 261.

§. 344.

Um die reine Hausrente zu finden, müſſen vom Miethzinſe abgezogen werden (I, §. 224):

1) die größeren Ausbeſſerungen, welche üblicher Weiſe der Hauseigenthümer übernimmt und welche nur im Ueberblicke eines längeren Zeitraums beiläufig angeſchlagen werden können;

2) die Verſicherungskoſten gegen Feuersgefahr;

3) die Vergütung für die endliche Werthszerſtörung (*a*), deren Eintreten je nach dem Alter des Gebäudes und ſeiner Bauart früher oder ſpäter zu erwarten iſt.

Der Gebrauchs- und auch der Verkehrswerth eines Gebäudes nimmt unter übrigens gleichen Umſtänden jährlich ab, ſowie der Zeitpunct näher rückt, wo daſſelbe ganz unbrauchbar wird. Doch wirken die Zunahme des Begehrs und das Steigen der Baukoſten, hauptſächlich durch Vertheuerung der Baustoffe und des Arbeitslohns, eine Zeit lang dem Sinken der Häuſerpreiſe ſo mächtig entgegen, daß dieſe anfangs anſehnlich zu ſteigen pflegen, bis der ſtärkere Verfall eines Hauſes und die davon herrührende Abnahme der Mietheinnahme endlich den Preis unaufhaltſam verringert (*b*). Privatperſonen machen ſich zwar beim Kaufen und Vermiethen von Häuſern dieſe Zahlenverhältniſſe oft nicht genug deutlich und legen auch keine Summe für den künftigen Neubau zurück (*c*), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Berückſichtigung dieſer beſchränkten Dauer, wie auch in der Einkommensſteuer Renten von ungleicher Dauer nicht gleich

Digitized by Google

besteuert werden. In der Mietheinnahme des Eigenthümers muß neben dem Ersatz der unter 1) und 2) angeführten Kosten und dem eigentlichen Zinse auch einiger Capitalersatz (Tilgungsbetrag) angenommen werden, der nicht wahres Einkommen ist. Deßhalb dürfen neue und alte, massive und leichter gebaute Häuser, auch wenn sie gleiche Miethe eintragen, doch in der Besteuerung einander nicht gleich gesetzt werden. Um die hiedurch begründete Ermäßigung zu berechnen, kann man den nach Abzug von Nr. 1 und 2 übrigbleibenden Reinertrag als eine Zeitrente ansehen und deren jetzigen Werth im Zeitpuncte der neuen Anlegung dieser Steuer zum Steueranschlage nehmen, oder, was zu dem nämlichen Ergebniß führt, vom Miethertrage die Neubaurente (Reädificationsbetrag) abziehen, d. h. die jährliche Zahlung, die mit Zins und Zinseszins während der ganzen Dauerzeit eines gewissen Gebäudes zu dem Betrage der Erbauungskosten anwächst, II, §. 70 a (*c*). Da die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines ganzen Hauses ohnehin eine neue Bestimmung des Anschlages erfordert, so genügt es, bei der ersten Anlegung der Haussteuer nach der jetzigen Beschaffenheit und der muthmaßlichen Dauer der Gebäude etwa drei, z. B. kurze bis ungefähr 50jährige, längere 50- bis 100jährige, und noch längere Dauer, zu unterscheiden, und für jede einen bestimmten, von der Miethe abzuziehenden Reädificationsbetrag anzunehmen (*d*). Nach der Anleitung eines beigezogenen Baumeisters wird es den Schätzern nicht schwer fallen, die vorhandenen Gebäude in diese drei Classen einzureihen (*e*). Insgemein hat man für alle Häuser einen gleichmäßigen Ansatz aller dieser Ausgaben 1—3, oder irgend eine gleiche Berücksichtigung derselben angewendet (*f*);

4) die auf einem Hause ruhenden Reallasten (*g*).

(*a*) Oesterreich. Patent v. 23. Dec. 1817 §. 6: Vom Miethertrage soll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltungskosten und für den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

(*b*) Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 Proc. ist ein Haus, welches noch 50 Jahre lang gleiche Einnahme abwirft, jetzt die $21,^{482}$fache Rente oder $0,^{8593}$ des Baucapitales werth; 15000 fl. z. B. geben also 12889 fl. jetzigen Werth.

(*c*) Der Käufer bietet für ein fester gebautes Haus schon darum mehr, als für ein minder dauerhaftes, weil jenes mehr Miethe einträgt und geringere Unterhaltungskosten verursacht, aber er sollte auch bedenken,

Digitized by Google

daß von dem vergänglicheren Gebäude bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ist. Am sorgfältigsten hat man bei der Berechnung der Baulasten, z. B. des Zehntherrn (§. 341), den Einfluß der Dauerhaftigkeit auf die jährliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(*d*) Die Zeitrente, welche mit Zins und Zinseszins das erforderliche Neubaucapital giebt, beträgt in Procenten dieses Capitales, unter Annahme eines Zinsfußes von

	2 Proc.	3 Proc.	4 Proc.
bei 25jähriger Dauer	3 Proc.	2,^{6} Proc.	2,^{3} Proc.
50 „ „	1,^{1} „	0,^{86} „	0,^{63} „
75 „ „	0,^{75} „	0,^{35} „	0,^{21} „
100 „ „	0,^{31} „	0,^{16} „	0,^{07} „

Wollte man, mit v. Jakob (I, §. 625), keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnützung in vorstehenden Fristen 4—2—1⅓—1 Proc. des Capitales vom Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Theile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer. Block (Landwirthschaftliche Mittheil., III, 30) schlägt Reparatur, Verschlechterung und Assecuranz massiver Gebäude jährlich zu ⅔—¾ Proc., nicht massiver zu 1⅔—2⅓ Proc., und beider im Durchschnitt zu 1⅙—1½ Proc. an.

(*e*) Für Erhaltungsausgaben und Tilgung zusammen könnte man annehmen: bei sehr schadhaften Gebäuden (ungefähr 30jährige Dauer) ½ der Miethe, bei besser erhaltenen (ungefähr 75jährige Dauer) ⅕ der Miethe, bei gutbeschaffenen 1/10—1/12 derselben.

(*f*) In der florentinischen decima von 1494 (§. 402) wurden 10 Proc. des Miethertrages abgezogen, Della decima I, 37. — In Frankreich (Rec. Art. 392) wird von der Miethe ¼ abgezogen, wie schon seit 1775 in der taille personnelle, — nach dem preuß. Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen (§. 17) ¼—⅓ derselben, in Nassau wird die Miethe nur mit 14^{2}/$_{7}$ capitalisirt, was, gegen die Vervielfachung mit 20 gehalten, einem Abzuge von 28 Proc. gleichkommt. — Nach dem westfäl. Gesetz v. 2. August 1808 §. 49 sollte die Hälfte des Miethertrages abgezogen werden. — In Mailand zog man ⅓ ab, aber zugleich darum, weil die Häuser später katastrirt wurden und sonst gegen die Ländereien zu hoch geschätzt worden wären. — In Oesterreich ist in den Städten, wo die Hauszinssteuer zuerst eingeführt wurde, sowie in Pesth-Ofen der Abzug 15 Proc., in den dalmazischen Städten ⅓, in den Ortschaften, wo diese Steuer 1849 angeordnet wurde, sowie in Ungarn und Siebenbürgen nach den Gesetzen von 1850, beträgt der Abzug 30 Proc., in Salzburg fällt er hinweg. Tafeln ꝛc. 1858, S. XXXIV. — Neues („stabiles") Kataster der lombardisch-venezianischen Provinzen, wo das alte censimento nicht besteht: in den Städten werden 20—30 Proc. des Miethertrages abgezogen, und zwar desto mehr, je geringer das Erträgniß nach der Lage ist, in Flecken und größeren Dörfern 30—35, in kleinen Dörfern und bei zerstreuten Häusern 40 Proc., bei Werkstätten 35—50 Proc. — Steuersystem des K. Joseph II. von 1788: 10 Proc. Abzug. — Hausteuer im lombardisch-venezianischen Königreich vom 3. August 1837: Der Abzug für Erhaltungskosten, allmälige Verschlechterung, Elementarunfälle und aus anderen Rücksichten beträgt in den Städten bei Häusern von vorzüglich gesuchter und vortheilhafter Lage 20, bei mittlerem Ertrage 25, bei geringerem 30 Proc. des abgeschätzten Miethertrages, in Flecken und Dörfern 30, 35 und 40 Proc., bei Werkstätten 35—50 Proc. — Entwurf von 1863: in 3 Classen der Ortschaften, je nachdem die durchschnittliche Miethe eines Gebäudebestandtheils 15 fl. oder mehr, über 5 fl. bis an 15 fl., unter 5 fl. beträgt, 20, 25 und 30 Proc. der Miethe. (An einem Orte kommen aber bessere und schlechtere Gebäude

Digitized by Google

vor, worauf bei dieſer Beſtimmung nicht geachtet werden kann.) — Sardiniſches Geſetz v. 31. März 1851: bei Gewerbsgebäuden (opifície) iſt $^1/_3$, bei anderen $^1/_4$ der Miethe abzuziehen. — Sachſen: der Abzug für Unterhaltung und allmälige Verſchlechterung beträgt in 18 Abſtufungen von 1—300 rl., in keinem Falle aber über die Hälfte der rohen Mietheinnahme, Geſchäftsanweiſung v. 30. März 1838 §. 117 bis 119. — Heſſ. Caſſ. Taxat.-Ordn. von 1700: wegen der Feuersgefahr und anderer Laſten wird nur $^1/_{12}$ des Werthes als Anſchlag genommen, bei Ländereien $^1/_6$ deſſelben.

(g) Die bad. Häuſerſteuerordn. §. 7 verbot den Abzug von Gülten, Zinſen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, aber die V. v. 21. Februar 1811 geſtattet auch andere Reallaſten abzuziehen. Zinſe werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

§. 345.

In der nach dieſen Abzügen übrigbleibenden reinen Hausrente ſind zwei Theile zu unterſcheiden (*a*), nämlich 1) der Zins des auf den Bau verwendeten Capitals oder des bei einem älteren, verſchlechterten Hauſe noch vorhandenen Theiles deſſelben, Baurente (building rent); 2) die Rente des überbauten Platzes, eine wahre Grundrente, die aus den Preiſen der noch leeren Bauplätze zu erkennen iſt (*b*). Zwiſchen dieſen beiden Beſtandtheilen findet eine erhebliche Verſchiedenheit ſtatt. Die Baurente iſt gleichförmiger, weil man ſich zu neuen Bauten nur dann entſchließt, wenn der Miethertrag nach Abzug der Rente von dem Ankaufspreiſe des Raumes eine genügende Verzinſung verſpricht. Die Grundrente iſt veränderlicher, weil der von der Lage herrührende Vortheil unter dem Einfluß des Mitwerbens höher oder niedriger bezahlt wird. Bei zerſtreuten Wohnungen iſt die Lage insgemein nicht von ſolcher Wichtigkeit, daß ein Bauplatz beträchtlich mehr gilt, als ein Garten oder Acker. Je größer dagegen eine Ortſchaft wird, deſto mehr Werth hat die Lage eines Platzes im ſchönſten oder lebhafteſten Theile; die Miethe und der Preis der Häuſer können hier ſehr ſteigen und dieſer Mehrbetrag (I, §. 329 (*a*)) drückt ſich in einer hohen Grundrente und in einem hohen Preiſe des Platzes aus (*c*). Ein verringerter Begehr oder ein übergroßes Angebot von Wohnungen erniedrigt den Preis der Häuſer, aber auch der Bauplätze. Eine Zeit lang könnten zwar die Kaufpreiſe und Miethen der Häuſer ſo niedrig ſein, daß ſie auch die Baurente nicht mehr vollſtändig vergüten, allein dieß würde von neuen Bauten, ja ſogar von der Wiederherſtellung beſchädigter Häuſer

Digitized by Google

abhalten, und es gehören außerordentliche Umstände dazu, wenn dieser Stand der Preise von längerer Dauer sein soll (*d*).

(*a*) A. Smith III, 239 (IV, 189 Bas.). Ricardo, Cap. 14, folgt Smith in diesem Gegenstande. — In England sind oft Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, und das Haus fällt nach gewisser Zeit dem Grundeigner anheim.

(*b*) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort ground-rent gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien land-rent nennt.

(*c*) Doch wirkt die vollständigere Benutzung der schon bebauten Plätze einer Vertheuerung der Miethen und der Bauplätze entgegen, indem man Höfe, Gärten ꝛc. überbaut, höhere Gebäude aufführt oder neue Stockwerke aufsetzt, wodurch mit geringeren Kosten neue Räume gewonnen werden, da man Platzkauf, Fundament, Keller und Bedachung ꝛc. erspart.

(*d*) In alten, sehr gesunkenen Städten, z. B. Venedig, sind solche Verhältnisse möglich.

§. 346.

Eine neue auf die Hauseigenthümer gelegte Steuer (*a*) muß zunächst aus der Hausrente bestritten werden, weil das Angebot von Wohnungen nicht verringert und also die Auflage nicht auf die Miethbewohner überwälzt werden kann. Die Rente und der Preis der Bauplätze werden hiedurch herabgedrückt. So lange aber diese noch so viel eintragen, als etwa Acker- oder Gartenland gleicher Art, und das Baucapital daneben sich verzinset, so kann man noch ohne Verlust neue Bauten vornehmen, um dem jedesmaligen Begehr von Wohnungen zu entsprechen. Erst dann würde dieß unterbleiben, wenn die Rente der Bauplätze unter jenes Maaß herabsänke und die Baurente so gering würde, daß man die Lust verlöre, Capitale auf kostbare Ausbesserungen, Vergrößerungen oder Neubauten zu wenden. So könnte folglich eine sehr hohe Haussteuer die Ueberwälzung auf die Miethleute bewirken, jedoch erst nach langer Zeit, und wenn nicht in der Zwischenzeit andere Umstände die Miethe erhöht und die Neigung zum Bauen wieder belebt haben. Auf dem Lande, wo die Bauplätze die niedrigste Rente abwerfen, wäre jene Verringerung derselben unter die Rente von Gartenland am leichtesten möglich, hier aber kommen überhaupt wenige Miethen vor, denn die Eigenthümer bauen meistens für eigenen Bedarf. Es läßt sich demnach annehmen, daß die Steuer, so lange sie mäßig ist, von den Hauseigenthümern getragen werden muß.

(*a*) Die englische Haussteuer, von welcher Smith und Ricardo sprechen, wurde von den Hausbewohnern entrichtet. Bei ihr ist eine Ueberwälzung

Digitized by Google

nur in soferne möglich, als ein Theil der Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränken, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Miethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Miethbewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Aufwandssteuer, §. 426.

§. 347.

Ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus (§. 343) giebt kein Einkommen, sondern erspart nur eine Ausgabe und zeigt einen Gebrauchswerth (*a*). Es ist daher der Zweifel entstanden, ob in diesem Falle eine Schatzung gerechtfertigt sei (*b*), oder ob nicht mit gleichem Rechte auch andere nützliche oder angenehme Gebrauchsgegenstände einer solchen Steuer unterworfen werden dürften. Man kann zwar nicht jeden Theil des Besitzes darum, weil er dem Eigenthümer eine Miethausgabe erspart, einer Einnahme gleich achten, allein bei Häusern ist dieß zulässig. Denn 1) ist Wohnung ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt sich nach dem Stande, Geschäfte und Familienverhältnisse eines Jeden ein gewisses Maaß des Bedarfes ermitteln. Zudem ist die Ausgabe für die Miethwohnung sehr beträchtlich, da sie nach den Umständen oft den achten, sechsten und selbst einen noch größeren Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmacht. Daher wird der Genuß einer Wohnung üblicher Weise in verschiedenen Fällen einem gewissen Einkommen gleichgesetzt, z. B. bei Dienstwohnungen der Beamten, bei Gewerbsgehülfen ꝛc. 2) In der Regel kann jedes Wohnhaus sowohl im Ganzen als theilweise zum Vermiethen benutzt werden. Bei der eigenen Bewohnung trifft daher der Verzicht auf diese Einnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt sich annehmen, als seien Vermiether und Miether in einer Person vereinigt. Dagegen sind andere Genußmittel, wie Gemälde, kostbare Geräthe u. dgl., entbehrlich, so daß kein Bedarf derselben angegeben werden kann, sie sind meistens nicht leicht vermiethbar, größtentheils von kürzerer Dauer, minder kostbar und zudem nicht so offenkundig als Häuser. Wo sie daher nicht gewerbmäßig vermiethet werden, welches dann unter die Gewerbsteuer fällt, da eignen sie sich nicht zu Gegenständen einer Einkommenssteuer (*c*).

Digitized by

(*a*) Nur dann könnte man das Gegentheil behaupten, wenn man auch den persönlichen Vortheil des Gütergebrauches zu dem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ist dieser Erweiterung des Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht günstig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß doch wieder das Einkommen an Sachgütern von dem aus Gebrauchsnutzen bestehenden unterschieden werden.

(*b*) Dieser Ansicht ist Lotz III, 315, welcher die vom Eigenthümer benutzten Häuser nur nach Maaßgabe der auf sie verwendeten Ausgaben einer Consumtionssteuer unterworfen sehen will.

(*c*) Man könnte zwar davon ausgehen, daß es die freie Wahl des Eigenthümers ist, wenn er einen Theil seines Vermögens in nicht werbende Güter (dauernde Genußmittel) verwendet und auf den Ertrag verzichtet, den sonst diese Gütermenge abwerfen würde, und dieß würde zu einer allgemeinen Vermögenssteuer führen (§. 402), allein gegen diese sprechen erhebliche Gründe, §. 403.

§. 348.

Die von den Eigenthümern benützten Wohnungen dürfen jedoch nicht in allen Fällen ganz so wie die vermietheten behandelt werden, weil der Eigenthümer nicht überall und bei jedem Theile seines Hauses die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen oder selbst zu gebrauchen. Bei zerstreuten Höfen fällt die Gelegenheit zum Vermiethen meistens hinweg. In Dörfern und kleinen Städten ist oft ein Haus für das Bedürfniß des Besitzers zu groß, kann aber nicht vermiethet werden, weil es an Personen fehlt, die eine Miethwohnung von der gegebenen Beschaffenheit suchen und dem Eigenthümer in Hinsicht auf die nöthige Sicherheit und Schonung des Gebäudes zusagen. Dieß tritt z. B. bei Schlössern, Pfarrhäusern u. dgl. häufig ein, auch ist das Bedürfniß einer schonenden Belegung solcher Wohngebäude schon praktisch anerkannt worden (*a*). Es ist daher der Billigkeit gemäß, bei solchen Häusern, deren Raum den mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, den Steueranschlag verhältnißmäßig zu verringern, woferne der Eigenthümer darauf Anspruch macht. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß man für den durchschnittlichen Raumbedarf einer Familie keinen festen Maaßstab besitzt und daher aus der ganzen Beschaffenheit des Hauses die Vermögensverhältnisse und das Wohnungsbedürfniß der Bewohner, für die es sich eignet, abnehmen muß.

(*a*) Mailand: Wohngebäude auf dem Lande, die der Eigenthümer selbst benutzt, sind nur nach dem Bauplatze zu besteuern, der wie das benachbarte Land geschätzt wird. — Bayer. Häusersteuergesetz 15. August 1828: Pfarrhäuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des

Digitized by Google

Pfarrers verwendet werden, ſollen nur nach dem Nutzen bemeſſen werden, den ſie in dieſer Hinſicht geben, §. 17. Pfarrhäuſer und nicht vermiethete Schlöſſer auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplatzes anſchlägt, §. 4, ſ. §. 350 (*b*). — Sachſen, Geſchäftsanweiſ. §. 111. Bei Schlöſſern und anderen großen Wohngebäuden auf dem Lande werden nur 10 Wohnſtuben berückſichtigt, falls nicht zur Vermiethung oder anderweitigen Benutzung der übrigen Gelegenheit iſt, und keine Kammern oder andere Räume. — Preuß. Anweiſung v. 14. Oct. 1862 zur Ausführung des Geſetzes betr. die Einführung einer allgem. Gebäudeſteuer v. 21. Mai 1861 §. 46: für Gebäude (nämlich auf dem Lande) von ungewöhnlicher Größe (Schlöſſer, umfangreiche Fabrikgebäude ꝛc.) ... muß ein angemeſſener Tarifſatz nach dem verſtändigen Ermeſſen der Commiſſion feſtgeſtellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, ... Rückſicht zu nehmen. Vgl. ebd. §. 25. lit. c. — Miethwohnungen, die längere Zeit leer ſtehen, verdienen einen Steuernachlaß, den ſie z. B. nach dem a. öſterreichiſchen Geſetze erhalten, ſ. auch Verhandl. der bayer. Kammer der Abgeordneten 1834 X, 359. Beil. V, 259. — Unbewohnte Luſtgebäude ſollten bloß nach dem Bauplatze beſteuert werden.

§. 349.

Unter die äußeren Hülfsmittel zur Anlegung der Haussteuer gehören vor allen die Miethzinſe aus einem nicht langen Zeitraum, z. B. den letzten 10 Jahren. Die wirkliche Miethſumme für jede einzelne Wohnung ſteht jedoch unter dem Einfluß zufälliger Umſtände des Mitwerbens, iſt oft nicht genau zu ermitteln, z. B. wegen verwickelter Vertragsbedingungen, und ein großer Theil der Wohnungen iſt nicht vermiethet. Es iſt daher beſſer, auf dem Grunde einer hinreichenden Anzahl ſicherer Angaben über wirkliche Vermiethungen den mittleren Preis (Verkehrswerth) abzuſchätzen, der von jeder Wohnung nach den an dem Orte beſtehenden Verhältniſſen muthmaßlich zu erwarten iſt (*a*), wobei folgendes Verfahren beobachtet wird:

1) Die an jedem Orte in einem gewiſſen Zeitraume wirklich entrichteten Miethzinſe vieler Wohnungen werden erkundet und verglichen, ſo daß ſich hieraus eine Stufenleiter der Miethpreiſe für Wohnungen verſchiedener Beſchaffenheit und Lage bildet (*b*).

2) Bei jedem Hauſe iſt die Zahl, Größe und Beſchaffenheit ſowohl der bewohnbaren, als der anderen zugehörigen Räume, z. B. Keller, Stall, ferner die Lage in Bezug auf Annehmlichkeit oder gewerblichen Vortheil (*c*) zu beachten und darnach der jener Stufenleiter entſprechende mittlere Miethertrag zu bemeſſen.

Digitized by Google

Der Zustand derjenigen Theile, welche bald verschlechtert werden (Tapeten, Anstrich ꝛc.), ferner Verzierungen und Bestandtheile von individuellem Werth kommen nicht in Betracht.

3) Sodann ist für jedes Gebäude oder jede Classe der nöthige Abzug für die Abnützung und Ausbesserung (§. 344) sowie für die Schwierigkeit des Vermiethens (§. 348) vorzunehmen.

(*a*) Nach der Theresianischen Steuerregulirung (1748—56 ausgeführt) wurden in Wien die Miethertäge der Häuser jährlich von den Eigenthümern erhoben und die Steuer war $^1/_7$ der Miethe. — Nach dem Patent des Kaisers Joseph von 1788 wurden durchgängig die Miethzinse zu Grunde gelegt, auch die mailändische Haussteuer folgt dem wirklichen Miethertrage. Derselbe Grundsatz ist für die österreichische definitive Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfaßt (Edict von 1817 §. 5. 13) aufgestellt. — Die provisorische Haussteuer in Oesterreich, welche aber nur einer Revision unterworfen werden soll, um dann als definitiv zu gelten (angef. Gesetz v. 1. März 1820, Instruct. v. 26. Juni 1820), wird in den größeren Städten nach der vom Eigenthümer ganz ausführlich angegebenen, von den Miethleuten bestätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinses bemessen, mit Ausnahme der vom Eigenthümer benutzten Theile, die man durch Vergleichung anderer Wohnungen anschlägt, Linden I, 493 ff. — Oesterr. Entwurf eines Haussteuergesetzes von 1863: In Orten, wo viele Vermiethungen vorkommen, wird alle drei Jahre der vom Eigenthümer anzugebende Miethertrag des vorausgegangenen Jahres zu Grunde gelegt. — In Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenso in Rheinpreußen und Bayern. — Sächs. Anweis. §. 105: Auf den wirklichen Miethertrag wird nur insofern Rücksicht genommen, als er einiges Anhalten für die wirkliche oder mögliche Miethertragsfähigkeit giebt und daraus der mittlere Miethertrag oder der Durchschnitt aus den wirklich bezogenen Miethen hervorgeht. — Sardinisches Gesetz v. 31. März 1851: Die Haussteuer ist 10 Proc. des Reinertrages. Die Hauseigenthümer müssen die wirklichen Mietheinnahmen mit Vorlegung der Miethverträge oder die nach der Analogie der vermietheten Häuser muthmaßlich anzunehmenden Erträgnisse (reddito presumibile) anzeigen, welche sodann geprüft werden. Ungenaue Angaben der Miethsumme ziehen Strafe nach sich, und selbst bei dem Anschlag des muthmaßlichen Ertrages (pigione presunta) ist der Eigenthümer strafbar, wenn er denselben um mehr als $^1/_4$ zu niedrig geschätzt hat, §. 8. (Uebermäßige Strenge! Auch ist sie schwer durchzuführen, da der einen Schätzung nur eine andere, keine Thatsache gegenüber gestellt werden kann.)

(*b*) Frankreich, Rec. Art. 536. — Bayern, angef. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 14: Zu Musterhäusern dürfen nur solche genommen werden, deren Miethertrag von den Eigenthümern und Miethbewohnern angegeben und von den Schätzern anerkannt, auch von den sämmtlichen Hauseigenthümern nicht bestritten worden ist.

(*c*) Lebhaftigkeit der Straße, Nähe eines starkbesuchten Platzes oder Gebäudes, z. B. eines Bahnhofes. Für den Absatz an Reisende und überhaupt von Luxusgegenständen hat die Lage in einer Hauptstraße einen großen Vorzug.

Digitized by Google

§. 350.

Die Abschätzung der Miethpreise reicht für sich allein nicht hin, denn an kleinen Orten und besonders bei zerstreut liegenden Häusern kommen zu wenige Vermiethungen vor, als daß man daraus den mittleren Miethertrag bemessen könnte. Will man also einen zur Besteuerung dienenden Anschlag von dem Nutzen erlangen, den die größtentheils zu dem eigenen Gebrauche der Eigenthümer dienenden Räume denselben gewähren und der sich wie ein reines Einkommen betrachten läßt, so muß man andere Wege einschlagen. Man hat mehrere derselben versucht, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschnur der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansätzen zu gelangen. Beispiele solcher Katastrirungsmittel, denen allen jedoch nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen, sind:

1) Eine Classeneintheilung nach der Anzahl der benutzten Räume, mit einem gewissen Steueranschlage für jede Classe (*a*); ein Verfahren, welches bei einem niedrigen Betrage der Schatzungen sich wenigstens durch seine Einfachheit empfiehlt;

2) die Veranschlagung nach dem bloßen Bauplatze, also nach einem Umstande, der mit dem Verkehrswerthe eines Hauses in keinem gleichförmigen Verhältniß steht. Rechnet man auch den Hofraum mit ein, so ist diese Grundlage des Anschlages vollends zufällig (*b*).

3) Auch die Aufstellung eines nach dem Bauplatze bemessenen Minimum kann hieher gerechnet werden, indem sie eine freie, nach billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfahrende Schätzung voraussetzt und derselben nur eine Schranke, und zwar eine sehr niedrige, vorschreibt (*c*).

4) Die Bemessung des Wohnungsnutzens nach den zugehörigen Ländereien, so daß Wohnhäuser der Taglöhner, der kleinen Bauern, der mittleren und großen Gutsbesitzer nach bestimmten Ansätzen besteuert werden, doch noch mit einem gewissen Spielraum nach Größe und Beschaffenheit. Es ist unvermeidlich, bei dieser Anordnung wegen des Mangels näherer bestimmter Stützpuncte den Taratoren in der Wahl der Anschläge innerhalb der vorgezeichneten Gränzen viel Freiheit zu gestatten, wobei eine Prüfung und Berichtigung schwer ist (*d*).

Digitized by Google

5) Die Berechnung des muthmaßlichen Wohnungsertrages der Häuser nach verschiedenen Classen der Ortschaften und nach der Zahl und Beschaffenheit der zugehörigen Wohnräume (Zimmer, Kammern), in Gemäßheit gewisser Stufensätze (*e*).

Am besten wird die Unzulänglichkeit oder der gänzliche Mangel der Mietherträge ergänzt, wenn man zugleich die Kaufpreise in Betracht zieht (§. 351), wodurch auch für die nöthigen Abzüge (§. 344) ein guter Stützpunct gewonnen wird.

(*a*) Oesterreich. Instruction von 1820, bei Linden I, 524, v. Kremer II, 138, de Togoborski I, 176. In den altösterreichischen Provinzen wird nach dem Gesetz von 1817 nur in Wien sammt den Vorstädten und umliegenden Ortschaften und in 16 anderen Städten die provisorische Haussteuer nach dem Zinsertrage erhoben, §. 349 (*b*), doch ist dieselbe späterhin (1849. 50) auch auf viele andere Orte ausgedehnt worden. Für die übrigen Orte sind 12 Classen mit einem Steuerbetrage von 40 kr. bis 60 fl. (anfänglich nur halb so hoch) gebildet, und die Einschätzung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern und der Stockwerke. Bei mehr als 35 Räumen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 oder 1 fl. zu dem Satze der 1. Classe gemacht, je nachdem das Haus ein Stockwerk hat oder nicht. In den vier größeren Städten von Dalmatien findet eine 5jährige Zinsfatirung statt. Im ganzen österreich. Staate mit Ausnahme von Tirol, der Lombardei und Venedig trug 1857 die gesammte Steuer nach dem Miethzinse 8·344000 fl., die Steuer nach Classen in kleineren Ortschaften 3·353000 fl. Die Haussteuer macht auf den Kopf der Einwohner in Siebenbürgen $5^3/_4$, der Wojwodschaft $6^3/_4$, Ungarn $10^1/_4$, Dalmatien 12, Westgalizien $13^1/_2$, Ostgalizien $14^3/_7$, Schlesien $16^3/_4$, Kärnthen 18, Böhmen $21^1/_4$, Mähren $21^3/_4$, Salzburg $26^3/_7$, Oberösterreich $28^1/_4$ kr., in Niederösterreich (wegen Wiens) 2 fl. 28 kr. Tafeln ꝛc. S. 155. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hauses noch einen ziemlich großen Einfluß auf den Ertrag äußert, da zwischen solchen Orten und Dörfern noch ein merklicher Unterschied stattfindet, auch die Beschaffenheit der Wohnungen nicht unberücksichtigt bleiben sollte, so würde jenes bloß einem einzigen Kennzeichen folgende Verfahren bei einer definitiven Haussteuer nicht zu billigen sein. — Auch nach den französischen und rheinpreußischen Steuergesetzen soll da, wo man nicht genug Miethzinse vorfindet, eine Classenabtheilung zu Hülfe genommen werden, die jedoch nicht, wie in Oesterreich, an ein einzelnes Merkmal sich anlehnt.

(*b*) Bayer. Häusersteuergesetz von 1828 §. 4. Der Miethertrag wird da, „wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können", bloß aus dem Flächeninhalte des Bauplatzes und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. Dieß gäbe für den Morgen einen Ertrag von $^{30}/_{8}$ Scheffel Roggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 kr. Die beiden Flächen zusammen sollen aber nicht unter $^1/_{10}$ und nicht über $^3/_4$ Morgen angesetzt werden, d. h. das Simplum soll zwischen 3 und $22^1/_2$ kr. fallen. (Hiedurch wird eine Schätzung erforderlich, für die es aber an leitenden Regeln gebricht). Nach dem Gesetz vom 10. Januar 1856 muß eine Revision der Haussteuer von der Regierung angeordnet werden, 1) wenn in einer nach den Miethen besteuerten Gemeinde dieselben sich um $^1/_4$ verändert haben, 2) wenn die Verhält-

Digitized by Google

nisse, unter denen in einer Gemeinde die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich verändert haben, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen treten muß. Bestand bisher die Arealsteuer, so werden Miethfassionen eingefordert und es wird geprüft, ob sie zur Einschätzung zureichen. Im entgegengesetzten Falle muß die Unzulänglichkeit der vorhandenen Miethmuster dargethan werden, wenn die beantragte Umwandlung in die Arealsteuer erfolgen soll. Stockar v. Neuforn S. 360. — In Sachsen werden Communalgebäude, die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, auf obige Art behandelt, Geschäftsanweisung §. 122.

(c) Frankreich, Rec. §. 393. Das Minimum des für ein Haus anzunehmenden Ertrages ist 1) der Ertrag des Bauplatzes, den man als bestes Ackerland betrachtet, 2) dazu für das Gebäude, je nachdem es nur ein Erdgeschoß oder auch ein oder mehrere Stockwerke hat, der 2-, 3- oder 4fache Ertrag der area. Das Dach wird nicht als Stockwerk angesehen. — Ebenso rheinpreuß. Instruct. §. 102. 103. — Nur ganz schlechte Hütten oder sehr verfallene Häuser dürfen auf das Minimum selbst gesetzt werden, Rec. 543.

(d) Preuß. Gesetz v. 21. Mai 1861. Es ist eine Anzahl von Stufensätzen des jährlichen Nutzungswerthes (Ertrages) mit zugehörigen Steuersätzen angegeben. Geringe Wohngebäude, zu denen keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, kommen in die 1. Stufe bis zu 4 Thlr. Nutzungswerth und 4 Sgr. Steuer ($^1/_{30}$). Wohnhäuser solcher Eigenthümer, zu deren Unterhalt der Ertrag ländlicher Grundstücke nicht zureicht, so daß ein Nebenverdienst aufgesucht werden muß, ferner der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter ꝛc., fallen in Stufe 1—6 (letztere mit 12 Thlrn. Ertrag oder 12 Sgr. Steuer). Für Häuser bei selbständigen ländlichen Besitzungen unter durchschnittlich 1000 Thlr. Reinertrag ist Stufe 7—22 bestimmt, letztere mit 200 Thlr. Nutzungswerth oder 8 Thlr. Steuer ($^1/_{25}$). Häuser bei Gütern von 1000 Thlrn. Reinertrag oder darüber fallen in Stufe 17—37, mit 100—750 Thlrn. oder 4—30 Thlrn. Steuer. Andere Wohngebäude, die nicht mit ländlichen Besitzungen verbunden sind, werden nach Maaßgabe gewisser hiezu bezeichneter Städte behandelt.

(e) Oesterreich. Entwurf von 1863. Alle Orte, an denen weniger vermiethete als von den Eigenthümern benutzte Wohnungen sind, werden in 3 Classen getheilt, 1) über 2000 Einwohner, 2) weniger Einwohner, aber lebhafter Verkehr durch Eisenbahn, Landstraße, Amtssitz, Markt ꝛc., 3) andere Ortschaften. Für jede dieser Classen 9 Abstufungen der Nutzung von jedem Zimmer und dem halben Betrage für jede Kammer. Auf der untersten Stufe wird ein Zimmer der 3 Classen zu 9—8—6 fl., auf der 9. zu 31—27—21 fl. angesetzt. Es würde demnach z. B. ein kleines Haus von 1 Zimmer und 2 Kammern angeschlagen werden in Orten über 2000 Einwohner auf 18—62 fl., in Orten der 2. Classe auf 16—54, der 3. auf 12—42 fl. Hievon gehen überall 30 Proc. Erhaltungs- und Tilgungskosten ab, also bleiben 1) 12,^{6}—43,^{4} fl., 2) 11,^{2}—37,^{8}, 3) 8,^{4}—29,^{4} fl. Steueranschlag. — Die Unterscheidung mehrerer Classen von Orten ist zweckmäßig, doch bleibt der Zweifel übrig, ob die aufgestellten Zahlensätze wirklich auf die Erfahrung gegründet sind und die Veranschlagung innerhalb dieser Gränzen allen vorkommenden Fällen entspricht. Es erschien schon nöthig, für die Rohrhütten in Galizien, die Morlakenhütten, die Erd- und Zigeunerhütten in Ungarn und Siebenbürgen den Tarifsatz der Kammern in kleinen Orten anzuwenden. — Sachsen: Wenn bei Wohngebäuden auf dem Lande kein anderer Vergleichungmaaßstab anwendbar, so sollen ausnahmsweise und in Berücksichtigung, daß in Dörfern meistens nur

Digitized by Google

einzelne Stuben vermiethet werden und dabei auf die Räumlichkeit geachtet wird, nur die wirklichen Wohnstuben in Betracht gezogen werden und die Anschläge nach Normalsätzen von 30—100 □Ellen (107—356 bad. □Fuß), aufsteigend von 10 zu 10 Ellen, nach dem aufgefundenen Miethwerthe für Stuben einer gewissen Größe, gebildet werden. Anweis. §. 108.

§. 351.

Legt man die Haussteuer nach den Kaufpreisen an, so ist ein Abzug für Ausbesserungen u. dgl. unnöthig, weil der Preis sich von selbst neben dem Miethertrage zugleich im Ganzen genommen nach der Festigkeit und muthmaßlichen Dauer eines Gebäudes richtet. Gleichwohl stehen einer Besteuerung nach den wirklichen Häuserpreisen aus einem gewissen Zeitraume noch erheblichere Bedenklichkeiten im Wege als bei Ländereien (§. 322), denn die Häuserpreise stehen noch mehr unter dem Einfluß zufälliger Umstände. Diese äußern sich 1) in der Werthschätzung, weil jedes Haus eine Besonderheit hat, welche von den Kauflustigen nach Bedürfniß, Geschmack und Neigung gewürdigt wird, während der Werth eines landwirthschaftlich benutzten Grundstückes eher eine allgemeine Anerkennung erhält; 2) in dem Mitwerben, weil die meisten Menschen, der mühsamen Verwaltung willen, sich vor der Erwerbung mehrerer Häuser, besonders vor dem Besitz eines Hauses in einem Orte, an dem sie nicht wohnen, zu scheuen pflegen. Daher sind die Preise sehr veränderlich, sie werden z. B. bei Auswanderungen stark erniedrigt, bei rascher Vermehrung der Einwohner, wie in Badeorten u. dgl., ansehnlich erhöht. Am meisten zufällig ist der Preis ganz vereinzelter oder solcher Gebäude, die an ihrem Orte die einzigen ihrer Art sind. Manche Häuser haben kostbare Einrichtungen und solche Zubehörungen, welche nicht gerade den Werth der Wohnung erhöhen und deßhalb von einem Miether nicht leicht vergütet werden würden, dennoch aber zu dem Werthe des Hauses gerechnet werden müssen und hin und wieder oder theilweise auch von einem Käufer bezahlt werden. Nach dem Grundsatze, daß nur das Einkommen besteuert werden soll, müßten solche Gegenstände ganz außer Ansatz bleiben (*a*).

(*a*) A. Smith bemerkt, daß eine nach den Kosten der Erbauung angelegte Haussteuer die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde. Die ganze reine

Digitized by Google

Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr als 6½ oder 7 Proc. der Erbauungskosten ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben, III, 244 (IV. 195 Baſ.). — Landgräflich heſſ. Inſtr. vom Juni 1658 §. 9: Die Wohnhäuſer und Hofraithen ſollen nicht nach der Koſtbarkeit der Gebäw, ſondern nachdem ſich der Beſitzer derſelbigen entweder vor ſich ſelbſten oder durch Verleyhung der logiamenter Nutz machen kann, in Anſchlag gebracht werden. — Badiſche Häuſerſteuerordn. vom 18. Sept. 1810 §. 50: Schlöſſer auf Dörfern, ehemalige Kloſtergebäude u. dgl. ſollen, „wenn ſie auch groß und koſtbar gebaut ſind, doch nicht höher geſchätzt werden, als ſimple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Perſon des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden.“ Vgl. §. 348.

§. 352.

Demnach müſſen, wenn man die Kaufpreiſe zu Grunde legen will, die wegen zufälliger Störungen zu hohen oder zu niedrigen Preiſe berichtigt und Mittelpreiſe für jede Größe, Lage und Beſchaffenheit aufgeſucht werden, ſo daß man an jedem Orte eine Stufenleiter von Durchſchnittspreiſen der verſchiedenen Arten von Häuſern erlangt und nach denſelben die viel größere Zahl der in dem angenommenen Zeitraume nicht verkauften Häuſer durch Schätzung einzureihen im Stande iſt (*a*). Eine Claſſeneintheilung der Gebäude iſt wegen der großen Verſchiedenartigkeit derſelben von geringerem Nutzen, als bei der Grundſteuer (*b*). Zur Prüfung, richtigen Anwendung und Ergänzung der Kaufpreiſe leiſtet die Beachtung des Miethertrags, der ſich bei den Taratoren unvermeidlich und ſelbſt unwillkürlich geltend macht, gute Dienſte. Es zeigt ſich daher auch von dieſer Seite, daß es am beſten iſt, beide Hülfsmittel in Verbindung mit einander zu benutzen. Die Anſchläge werden am meiſten Vertrauen verdienen, wenn ſie zugleich den mittleren Kauf- und Miethpreiſen (wo letztere zahlreich genug vorhanden ſind) entſprechen, ſo daß, nach den nöthigen Abzügen, die Mietherträge zu den Kaufpreiſen im Verhältniß des bei Liegenſchaften ſtattfindenden Zinsfußes ſtehen (*c*).

(*a*) Hierauf beruht die bad. Häuſerſteuer, angef. Geſetz v. 1810 u. Inſtr. v. 16. Febr. 1812. Sie ſoll nach dem reinen Ertrage angelegt werden (§. 1), der aber aus dem mittleren Localwerthe erſchloſſen wird (§. 6). Die wirklichen Kaufpreiſe von 1800—1809 werden, nach den nöthigen Modificationen, zum Maaßſtabe genommen, um die anderen Gebäude darnach einzuſchätzen. (In den neuerlich ſehr emporgekommenen Orten ſtehen die aus jener Periode herſtammenden Anſchläge weit unter den heutigen Häuſerpreiſen, weßhalb eine Erneuerung der Hausſteuer-

Digitized by Google

anschläge als Bedürfniß angesehen wird). — Großh. hess. Gesetz vom 13. April 1824 und Instruction vom nämlichen Tage §. 31. 32: 4 Proc. des „mittleren localen Kaufpreises" gelten als reiner Ertrag, bei Mühlen und Hammerwerken $^4/_{30}$. — Theresianische Steuer in Oesterreich: in Städten und Märkten nach dem Capitalwerth, Steuer 6—50 fl. — Die neue russische Haussteuer (§. 342 (*a*)) wird durch ein Gesetz auf die Provinzen (Gouvernements) vertheilt (max. 176 690 Rubel St. Petersburg, min. 2260 Rubel Olonetz, Gesammtbetrag 1·037 950 Rubel), ebenso auf die einzelnen Städte. In jeder derselben geschieht die Vertheilung durch einen von den Eigenthümern gewählten Ausschuß. Dieser hat die Wahl, 1) eine eigene Ermittelung vorzunehmen, wozu er die Verkaufspreise und die Anschläge bei Unterpfandsdarleihen benutzt und eigene Besichtigung anstellt, oder 2) die vorhandenen Anschläge zum Behufe der Stadt- und Quartiersteuern zu Grunde zu legen, in denen er aber Aenderungen zu machen befugt ist. Instruction des Finanzminist. v. 20. Febr. 1863.

(*b*) Sie ist in Würtemberg eingeführt. Instruction von 1821 und Handbuch S. 67. Für jede Classe, in die ein Gebäude fällt, wird das arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. B. 7750 fl. für die Classe von 7501—8000 fl. — Theres. Steuer in Oesterreich für das platte Land: 6 Classen, Steuer $1^1/_2$—20 fl.

(*c*) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte Haussteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf treffende Summe für verschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich eine Stufenfolge, die einigermaßen den Graden von Wohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Freilich wird hiebei vorausgesetzt, daß die Steuer in allen Landestheilen gleichmäßig angelegt sei. Die Haussteuercapitale in Baden betrugen im J. 1829 149,^{6} Mill., 1850 180·462 350 fl., oder auf den Kopf 132,^{4} fl. Im J. 1834 war dieser Ausschlag auf den Kopf nur 126 fl., das Maximum der einzelnen Steuerbezirke war 222 fl. in der Obereinnehmerei Mannheim, worauf die Obereinnehmerei Karlsruhe mit 207 fl., Heidelberg mit 172 fl. folgten. Das Minimum war 51 fl., Obereinnehmerei St. Blasien im Schwarzwald, zunächst daran 69 fl. Thiengen, 86 fl. Buchen (Odenwald), 90 fl. Bonndorf (Schwarzwald). Für 1860 sind die Steuercapitale 194$^1/_3$ Mill. oder 141,^{8} fl. auf den Kopf. Merkwürdig ist die ziemlich ähnliche Stufenfolge der Bevölkerung und der Hauptsteuercapitale jedes Kopfes. In Baden war:

1830.	Bevölkerung	H. St. Capital	1850.	Bevölkerung	H. St. Capital
Neckarkreis . . .	5532	151 fl.	Unterrheinkreis	5365	142,^{6} fl.
Murg-	5313	149 „	Mittelrheinkreis	6139	140 „
Kinzig-	4718	130 „	Ganzes Land .	4904	132,^{4} „
Dreisam- . . .	4487	118 „	Oberrheinkreis .	4815	121,^{4} „
Main-	3670	106 „	Seekreis	3087	115,^{3} „
See-	2784	103 „			

Verhandl. der 1. Kammer von 1833 Beil. IV, 432 (Bericht über die Steuerverw. von Rau). — In Würtemberg (Amtl. Bericht S. 5 und 173) trifft dieß nur bei 3 Kreisen zu, nicht bei dem Donaukreise, der bei 3566 Einw. auf der □Meile soviel Haussteuer auf den Kopf giebt, als der doppelt so stark bevölkerte Neckarkreis. — Im österreichischen Staate (1857) ist ebenfalls eine solche Regelmäßigkeit nicht zu erkennen, vielleicht wegen der ungleichen Vertheilung der größeren Städte. Z. B.:

Digitized by Google

	Bevölkerung	Brutto-Miethzins auf den Kopf
Oesterreich unter der Enns	4882	15 fl. 22 kr.
Küstenland	3753	9 „ 28 „
Oesterreich ober der Enns	3394	3 „ 57 „
Steiermark	2708	3 „ 17 „
Mähren	4833	2 „ 55 „
Böhmen	5212	2 „ 46 „
Ungarn	2656	1 „ 59 „
Siebenbürgen	3370	1 „ 56 „
Galizien	2019	1 „ 9 „

§. 353.

In dem regelmäßigen Zustande, wo ein Baucapital sich genügend verzinset, können zur Prüfung der Steueranschläge auch die Erbauungskosten benutzt werden, soferne sie zweckmäßig, nicht bloß für individuelle Neigungen aufgewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten mit dem Preise des Bauplatzes zusammen entsprechen beiläufig dem mittleren Kaufpreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes, für ein älteres müssen sie aber nach Maaßgabe der erfolgten Verschlechterung gemindert werden. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung selbst da, wo sie von Amtswegen festgesetzt werden, nicht für die Katastrirung, weil ein Theil des Werthes und Kostensatzes als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

§. 354.

II. Gebäude und Theile derselben, die zur Betreibung eines Gewerbes dienen und daher für den Unternehmer ein Theil des stehenden Capitals sind (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen.

1) Einige sind so beschaffen und gelegen, daß sie von vielen Gewerbsleuten benutzt werden können und häufigen Begehr finden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besitzen braucht, sondern sie miethen kann. Dieß gilt vorzüglich von solchen Räumen, die ebensogut zu verschiedenen Gewerbszwecken, als zur Bewohnung brauchbar sind, wie die Werkstuben vieler Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Weber, Buchbinder, Drechsler, Buchdrucker, Steindrucker, Glaser, Strumpfwirker, Sattler ꝛc.), die Zimmer der Schenk-, Speise- und Kaffeewirth-

ſchaften u. dergl. Gebäude, die für ein einzelnes Gewerbe beſonders eingerichtet ſind, wie Kramläden, Ställe und Scheunen, Badeanſtalten, Vorraths- und Arbeitsräume für Maurer, Zimmerleute, Großhändler, Schreiner, Wagner, Schmiede, Schloſſer, Gewerbseinrichtungen für Bäcker, Bierbrauer, Gaſtwirthe, Bleicher ꝛc., laſſen ſich an Orten, wo das betreffende Gewerbe häufig betrieben wird, leicht vermiethen und auch an kleineren Orten geſchieht dieß oft bei Apotheken, Mühlen, Brauereien u. dgl. Gewerbsgebäude dieſer Art geben ihrem Eigenthümer einen Miethertrag und können daher wie Wohngebäude behandelt werden, mögen ſie nun wirklich vermiethet oder von dem Eigenthümer ſelbſt benutzt werden. Es verſteht ſich, daß dagegen bei der Beſteuerung des Gewerbsunternehmers die Ausgabe für Miethe oder der Zinsverluſt bei eigenem Beſitze mit unter den Koſten des Betriebes aufgerechnet wird (*a*).

(*a*) v. Jakob I, §. 643.

§. 355.

2) Bei nicht oder nur ſchwer vermiethbaren Gewerbsgebäuden, wie viele Fabrikeinrichtungen, Gerbereien, Ziegel- und Kalkbrennereien, Branntweinbrennereien ꝛc., die bloß als Hülfsmittel zur Erlangung eines Gewerbsertrages mitwirken, giebt es zwei Beſteuerungsmethoden.

a) Es wird eine beſondere Hausſteuer erhoben, die man nach den wirklichen oder abgeſchätzten Kaufpreiſen und den Baukoſten anſetzt, wobei man vorausſetzt, daß das in ſolchen Gebäuden enthaltene Capital einen Zins abwerfen müſſe, der in dem Gewerbsertrage enthalten iſt. Dagegen wird dasjenige Einkommen, welches mit Hülfe der Gebäude entſteht, bei ſeiner Beſteuerung ſo angeſchlagen, als beſäße der Empfänger keine eigenen Gebäude; man nimmt alſo nicht bloß die Unterhaltungskoſten und die Verſchlechterung, ſondern auch den Capitalzins der Gebäude unter die abzuziehenden Betriebskoſten einer landwirthſchaftlichen, Gewerks-, Handels- oder Dienſtunternehmung auf (*a*). Bei der Grundſteuer iſt dieſer Abzug dann unnöthig, wenn dieſelbe nach Kaufpreiſen angelegt wird.

b) Man behandelt die Gebäude wie andere Theile des ſtehenden Capitales, deren Zins, obſchon er dem Begriffe nach immer

Digitized by Google

als ein besonderes Einkommen anzusehen ist, doch in der Erscheinung mit der Grundrente oder dem Gewerbseinkommen verknüpft vorkommt, z. B. bei Brunnen, Maschinen, Werkzeugen. Der Grundeigenthümer (bei landwirthschaftlichen Gebäuden) und der Gewerks- oder Handelsunternehmer wird dann zugleich als Besitzer des Gebäudecapitales betrachtet und bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens wird unter den vom Rohertrage abzuziehenden Betriebskosten nur die Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit der Gebäude, sowie deren Abnützung abgezogen, so daß die wahre Hausrente bei Ländereien mit der Grundrente, bei Gewerbsunternehmungen mit dem reinen Gewerbsverdienst und dem Zins des Betriebscapitals verbunden in Anschlag gebracht wird (*b*). Es fällt demnach eine besondere Haussteuer der Gewerbsgebäude hinweg und es wird nur die Grund- und Gewerbsteuer der Eigenthümer desto höher angesetzt, wie dieß bei den anderen Theilen des stehenden Capitals in der Gewerbsteuer geschieht, §. 364. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden hat man auszumitteln, welcher Capitalwerth und Zins von Stallungen, Scheunen u. dgl. in jeder Gegend auf einen Morgen Acker oder Wiese trifft, und darnach solche Grundeigenthümer, die nicht auch im Besitze zugehöriger Gebäude sind, verhältnißmäßig niedriger in die Grundsteuer zu legen, wie denn auch diese ohne Gebäude verpachteten Grundstücke einen geringeren Pachtzins abwerfen würden.

(*a*) Dieß ist ausdrücklich in Bezug auf die Haussteuer vorgeschrieben in Mailand, Linden I, 540. — Diesem Vorschlage schließt sich auch v. Hock an, wenigstens in Bezug auf Gewerks- und Handelsgebäude, Die öffentlichen Abgaben S. 202.

(*b*) v. Jakob I, §. 643. 644. — Wenn z. B. in einer Fabrik das Gebäude 30000, das übrige Capital 100000 fl., der Reinertrag 7200 fl. beträgt und von jenem Vermögen 4 Proc. Zins angenommen werden, so ist das steuerbare Einkommen 1200 fl. Haus-, 4000 fl. andere Capitalrente und 2000 fl. reiner Gewerbsverdienst. Nach der obigen Methode a) würde die Haussteuer von den 1200 fl. erhoben und das Einkommen aus dem Fabrikgeschäfte so ausgemittelt, daß die Miethausgabe für das Gebäude mit den anderen Kosten vom Rohertrage abgeht. Nach der Methode b) werden die vollen 7200 fl. als steuerbares Gewerbseinkommen angesetzt.

§. 356.

Das erstgenannte Verfahren ist das übliche, leichtere. Man hat an demselben der Gewohnheit wegen und vermuthlich auch darum festgehalten, weil man die bisherige sichere und fortdauernde

Digitized by Google

Einnahme aus der besonderen Haussteuer der Gewerbsgebäude erhalten wollte und befürchtete, sie bei dem zweiten Verfahren in der Gewerbsteuer nicht vollständig ersetzt zu finden. Das zweite, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, empfiehlt sich aber durch mehrere Gründe.

1) Es ist der viel häufigere Fall, daß die Gewerbsgebäude dem Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer gehören. Deßhalb verursacht es weniger Mühe, für solche Steuerpflichtige dieser Classen, welche keine eigenen Gebäude haben, einen Abzug zu berechnen, als wenn man überall bei der Ansetzung der erwähnten anderen Schatzungen die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine besondere Haussteuer anzusetzen hat. Ohnehin kann man bei einer sorgfältigen Grundsteuersetzung nicht umhin, nach den Erfahrungen jeder Gegend das Verhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenraum und wohl auch der Fruchtbarkeit der Feldgüter zu erforschen (*a*).

2) Der Nutzen, den die Gebäude in einem Gewerbe leisten, richtet sich keineswegs immer nach ihrer Größe und Beschaffenheit und läßt sich weder aus den Kosten ihrer Erbauung, noch auch da, wo sie nicht vermiethbar sind, aus einem Miethzinse erkennen. Manche Unternehmer vermögen mit kleinen und wohlfeilen Gebäuden einen ansehnlichen Betrieb zu unterhalten (*b*). Bei manchen Anderen sind diese unnöthig groß und kostbar, bald weil der Umfang der Unternehmung sich vermindert hat (*c*), bald zufolge eines übelberechneten Bauaufwandes, wie denn die bekannte Neigung der Gewerbsleute, ihre Gebäude zu vergrößern oder zu vervollkommnen, vielfältig eine Ursache von Zinsverlusten geworden ist. Diejenige Hausrente, welche man aus der abgesonderten Betrachtung der vorhandenen Gebäude ermittelt, ist daher von der in dem Gewerbsertrage wirklich enthaltenen oft verschieden, und offenbar sollte nur die letztere, nicht die erstere, besteuert werden. Die Gewerbsteuer läßt sich nach dem jedesmaligen Zustande der Unternehmungen leichter von Jahr zu Jahr abändern, die Haussteuer ist wie die Grundsteuer auf längere unveränderte Fortdauer eingerichtet und wird folglich in obigen Fällen leicht unrichtig. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden hat man zuerst bemerkt, daß eine Haussteuer

Digitized by Google

nach den bei Wohngebäuden gewöhnlichen Einrichtungen zu Unbilligkeiten führen würde und dieſe Betrachtung hat zu einer ſchonenden Behandlung der erſteren Anlaß gegeben, aber ähnliche Verhältniſſe treten auch bei manchen Gewerks- und Handelsgebäuden ein (*d*).

(*a*) Thaer (Mögeliniſche Annalen, VII, 513) hält eine genaue Ausmittelung dieſer Art für unmöglich und räth daher, von ſolchen Grundſtücken, deren Eigenthümer keine Gebäude beſitzt, $^1/_3$—$^1/_4$ des Reinertrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Zahlenausdruck läßt ſich allerdings nicht wohl finden, da auch die Bewirthſchaftungsweiſe, die Koſten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landgüter ꝛc. mit einwirken, doch wird man in gegebenen Fällen die zu befolgende Regel entdecken können. Klebe ſchlägt das Gebäudecapital für 1000 Morgen auf 4000—10000 Thlr. an. Block (Landwirthſch. Mittheilungen III, 40) weiſt nach, daß unter angenommenen Verhältniſſen auf 100 Scheffel Roggenwerth des Rohertrages vom Ackerlande 120—136 Scheffel Capital an Wirthſchaftsgebäuden kommt, ohne Einſchluß der Wohnungen. Setzt man nun den Rohertrag des preuß. Morgens auf 10 Scheffel Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen) und den Scheffel auf 3 fl. (das bad. Malter auf 8 fl. 12 kr.), ſo findet man auf den pr. Morgen 40 fl. 48 kr. Hauscapital (57,^{5} fl. bad. Morgen), wovon der Zins zu 4 Proc. 1,^{63} fl. (2,^{3} fl. bad.) für den Morgen beträgt. Soviel wäre alſo von dem ſteuerbaren Reinertrage eines iſolirten Morgens Acker abzuſetzen. Beide Annahmen ſind aus dem nördlichen Deutſchland geſchöpft. — Nach Heſſe (Rheinheſſen S. 78 ff.) käme in dieſer Provinz bei Gütern von 20—30 Morgen ein Hauscapital von 40 fl. auf den heſſ. M. (= 0,^{69} bad. = 0,^{979} pr.), und die Gebäude verhalten ſich dem Preisanſchlage nach zu den Ländereien wie 1 zu 4 oder 5. Hier ſind aber die Wohngebäude mit eingeſchloſſen, die man bei der Beſteuerung ausſcheiden muß. — Kleemann (Encyklop. landw. Verhältn. S. 316) rechnet bei guten, nicht neuen Gebäuden den Preisanſchlag zu $^4/_5$ des Rohertrages vom Acker- und Wiesland. Setzt man dieſen z. B. auf 10 Scheffel Roggen, ſo wäre das Gebäudecapital auf den preuß. Morgen 24 fl. — In der badiſchen Rheinebene mögen bei Pferdegütern von 40 Morgen neue Gebäude mit Einſchluß der Wohnung gegen 86, bei Kuhgütern von 10 Morgen ſogar 120 fl. auf den bad. (60 und 84 fl. preuß. Morgen) koſten.

(*b*) Die meiſten engliſchen Landgüter haben z. B. kleine Scheunen, weil das ungedroſchene Getreide und das Heu in Feimen (stacks) aufbewahrt wird.

(*c*) Z. B. wenn von einem Landgute die Hälfte der Ländereien abgetrennt wird und die Hofgebäude bei der anderen Hälfte bleiben, für die ſie überflüſſig groß ſind, — wenn eine Gaſt- oder Badeanſtalt in Verfall geräth, eine Fabrik wegen Mangel an Abſatz ſchwach betrieben wird.

(*d*) In Frankreich wird von Scheunen, Ställen, Keltern, Kellern ꝛc. bloß die area nach dem Anſchlage des beſten Ackerlandes beſteuert, Rec. 396. — Ebenſo Rheinpreußen, Allg. Inſtr. §. 109. — Sachſen: landwirthſch. Gebäude nur nach der Grundfläche in der beſten anſtoßenden Bodenclaſſe, Gewerksgebäude, Gaſthäuſer ꝛc. nur nach dem mittleren muthmaßlichen Miethertrage, und wenn dieſer nicht zu ermitteln iſt, nach dem Ertrage des Raums, wenn man denſelben als Wohnung vermiethen würde, mit Abzug von 50 Proc., bei Schuppen, Kalköfen ꝛc. bis 70 Proc. §. 127. — Von der ſardiniſchen Hausſteuer (1851) ſind die

Digitized by Google

landwirthschaftlichen Gebäude ganz befreit. — Die österreichische Haussteuer trifft nur die Wohngebäude, dasselbe ist in dem Entwurf von 1863 angenommen. — Preuß. Gesetz von 1861 §. 3: Befreit von der Gebäudesteuer sind ... 7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallungen für das lediglich zum Gewerbsbetriebe bestimmte Zugvieh dienen. Die anderen der Steuer unterworfenen Gewerbsgebäude, z. B. Fabriken, Brauereien, Mühlen, Vorrathsgebäude ꝛc. werden nur mit 2 Proc. des Nutzungswerthes (d. h. muthmaßlichen Ertrages), Wohngebäude, Schauspiel-, Badehäuser ꝛc. mit 4 Proc. besteuert, §. 5 des a. Gesetzes. — Diese gänzliche Befreiung oder geringere Belegung der Gewerbsgebäude ist gerechtfertigt, wofern in den anderen Schatzungen die gehörige Rücksicht darauf genommen wird. In Bezug auf Scheunen, Ställe ꝛc. bei Landgütern läßt sich gegen das oben vorgeschlagene Verfahren Folgendes einwenden: Derjenige Grundeigenthümer, welcher ungewöhnliche kostbare Gebäude jener Art aufführt und sich hiedurch eine Arbeitsersparung, eine Verstärkung des Viehstandes, eine bessere Aufbewahrung von Stoffen u. dgl. verschafft, bezieht einen größeren Reinertrag, den die Grundsteuer nicht trifft, weil sie auf dauernde Verhältnisse gegründet werden muß und die einzelnen Grundstücke in andere Hände kommen können, wo dann jener Gebäudenutzen hinwegfällt. Gegen diese Ungleichheit der Belastung kann nur eine landwirthschaftliche Gewerbsteuer (§. 363) Abhülfe gewähren, in der ein ungewöhnlich großes und wirksames Gebäudecapital wie ein großer Stand von Nutzvieh belegt wird.

§. 357.

In Ansehung der Mittheilung des entworfenen Steuersatzes an den Eigenthümer, der Prüfung erhobener Beschwerden, der Richtigstellung der Anschläge im Ueberblick ganzer Landestheile, der Katastrirung und öfteren Revision finden die für die Grundsteuer aufgestellten Regeln (§. 337. 338) auch hier ihre Anwendung. Bauveränderungen, die den Werth und Ertrag erhöhen, und neue Bauten erfordern eine neue Schätzung, welche aber nach den Mieth- und Kaufpreisen desjenigen Zeitabschnitts vorgenommen werden muß, der bei den älteren Gebäuden zu Grunde gelegt worden ist. — Das Verhältniß zwischen dem Ertrage der Haus- und Grundsteuer ist in den einzelnen Ländern und Landestheilen höchst ungleich, zunächst wegen der sehr verschiedenen Grundsätze, nach denen die Hausrente in der Besteuerung behandelt wird, sodann wegen der sehr verschiedenen Menge von Gebäuden auf gleichem Flächenraume, z. B. einer □Meile. Bei gleicher Steuereinrichtung muß die Haussteuer in größeren Städten und Fabrikgegenden am meisten, in Gegenden mit vorherrschendem Landbau weniger, in Waldgegenden am wenigsten betragen (*a*).

Digitized by Google

(a) Wenn die Summe der Grundsteuer = 100 gesetzt wird, so macht die Haussteuer gegen jene gehalten

35,[8] Proc. in Baden (1864), früher 40 Proc, und zwar 45,[5] Mittelrhein-, 44 Unterrhein-, 35 Oberrhein- und Seekreis;

33,[2] „ Oesterreich 1864, aber 1857 nur 25,[2], ohne Lombardei und Venedig, und zwar 24,[2] Niederösterreich (Wien!), 87 Küstenland (Triest!) 24,[8] Steiermark, Kärnthen, Krain, 33 westliches, 23 östliches Galizien, 17,[4] Mähren, 16,[8] Böhmen, 16,[1] Oberösterreich, 12,[9] Ungarn, 4,[4] Wojwodschaft;

23,[5] „ (4/17) in Würtemberg, festes Verhältniß;

22,[8] „ Hannover, 1858. 59;

14,[9] „ Bayern 1861—67, dagegen nur 10,[2] 1855—61, und zwar 14,[2] Oberbayern (max.), 14 Mittelfranken, — 8,[5] Schwaben, 6,[5] Niederbayern (min.).

---

4. Absatz.

Gewerbsteuer.

§. 358.

Die Schatzungen konnten bei ihrer ersten Einführung nicht nach einem volkswirthschaftlichen Systeme der verschiedenen Einkünfte, sondern nur nach gewissen leicht kenntlichen Arten und Gruppen derselben angelegt werden. Man behandelte daher anfänglich das Einkommen der Gewerbsunternehmer (Gewerbsleute) als ein Ganzes. Dasselbe wurde hin und wieder schon im Alterthum (*a*), sodann in den Vermögenssteuern (Schoß) des Mittelalters nach dem in einem Gewerbe enthaltenen Capitale angelegt (*b*). Kleinere Gewerbsleute und bloße Lohnarbeiter erhielten niedrige feste Anschläge (*c*). Als diese allgemeine Schatzung außer Gebrauch kam und durch mehrere besondere Schatzungen, in den Städten auch zum Theil durch die Accise ersetzt wurde, begnügte man sich meistens in Bezug auf die Gewerbe mit geringen festen Ansätzen, außer bei einigen Gewerben, die einen leichtkenntlichen Maaßstab darboten (*d*). Die heutige sorgfältig abgestufte, alle Gewerbe umfassende Gewerbsteuer gehört aber dem 19. Jahrhundert an (*e*).

Unter Gewerbe versteht man im weiteren Sinne jede Beschäftigung, deren Zweck in Erlangung von Sachgütern besteht, im Gegensatze solcher Verrichtungen, bei denen die Vergütung (Honorar, Besoldung ꝛc.) einer höheren Bestimmung wegen nicht zum Hauptbeweggrund gemacht werden darf. In einem engeren Sinne werden bloße Lohnarbeiten ausgeschlossen und

Digitized by Google

nur diejenigen Erwerbsgeschäfte Gewerbe genannt, die mit Hülfe eines Capitals betrieben werden, also Unternehmungen sind und ein zum Theil von dem angewendeten Capitale abhängendes Einkommen abwerfen (*f*). Die Gewerbsteuer nach dieser engeren Bedeutung ist folglich die den Unternehmern (Gewerbsleuten) aufgelegte Schatzung.

(*a*) Unter den ersten römischen Kaisern kam schon eine Steuer von Kaufleuten, Reedern und Pfandverleihern vor, als Art des tributum capitis. Alexander Severus besteuerte viele Gewerbe. Die Steuer der Kaufleute, Handwerker und Fabrikherren heißt seit Constantin lustralis collatio, weil sie immer auf je neun Jahre bezahlt wurde. Aufgehoben von K. Anastasius im J. 1501. Becker und Marquardt, Handb. III, 2. S. 188. — de Pariou I, 281.

(*b*) Z. B. koburg. Vermögenssteuer von 1583 Art. 4. Hess. Instruction vom Juni 1658 §. 19. Hess. Instr. von 1700: Handelsleute $^1/_6$ Proc. ihres Capitals, Meister in geringen Handwerken 50 fl. Steuercapital, für jeden Gesellen 25 fl. mehr. — Magdeb. Instruction von 1689 §. 3 (bei Klewitz II, 7): von jedem Thaler „profitirter Nutzung" 4 Sgr. als simplum. — In der französischen taille personnelle war das Gewerbseinkommen wie jedes andere besteuert.

(*c*) Z. B. das Nahrungsgeld in mehreren preußischen Provinzen; in der Grafschaft Glatz von den meisten Handwerkern 18 Gr.

(*d*) Z. B. Mühlen, Brauereien, Bäcker, wo man auf den Umfang des Betriebs Rücksicht nahm. In den preußischen Städten waren die städtischen Bürger der zur Abwendung der Einquartierungslast bestimmten Servissteuer unterworfen, in welcher die Handwerker nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle ꝛc., Kaufleute nach ihrem Geschäftsumfang, ferner jene sog. Consumtionsgewerbe nach ihrer Ausdehnung belegt wurden. Der Servis war eine städtische Gemeindeabgabe und die Gemeinde konnte ihn beliebig aufbringen, theils von Ländereien und Gebäuden (Grundservis), theils von Gewerbsleuten, Besoldeten, Lohnarbeitern ꝛc. (Nahrungs- und Gehaltsservis). Das Gesetz v. 30 Mai 1820 verordnet, daß der Servis in die Staatscasse gezogen wird und ermächtigt die Gemeinden, ihn auf die Liegenschaften umzulegen (vgl. §. 342 (*a*)). — Die bamberg. Schätzungsinstruction von 1731 geht in der Berücksichtigung gewerblicher Verhältnisse schon ziemlich weit, Mayer, Versuch einer Abh. über Steuer u. Abg. S. 198.

(*e*) Kam auch der Name hin und wieder schon früher vor (nach Mayer a. a. O. S. 187 wurde schon 1653 in Bamberg eine Handwerks- und Gewerbssteuer eingeführt), so ist doch v. Justi der Urheber des Vorschlags einer nach genauer Ausmittlung der Gewerbsgewinnste eingerichteten Gewerbsteuer, Staatswirthsch. II, 373. Er will bei den Zweigen des Handels einen Gewerbsgewinn von 10—13 Proc. annehmen, bei den anderen Gewerben soll der Ueberschuß des Erlöses über die Kosten oder der Arbeitsverdienst erforscht und von dem ganzen Einkommen des Gewerbsmannes sollen $^2/_3$ für den Unterhalt abgezogen werden. Vgl. Bergius Magaz. IV, 127. — Zur Einführung der heutigen Gewerbsteuer scheint die französische Patentsteuer den Anstoß gegeben zu haben. Jene besteht in den deutschen Staaten und ungeachtet vieler Abweichungen im Einzelnen ist doch bei ihr durchgängig das Bestreben zu erkennen, die einzelnen Gewerbsleute nach ihrem wirklichen Einkommen, nicht nach allgemeinen Ansätzen zu besteuern, im Gegensatze der erwähnten Patentsteuer, §. 374. Großbritanien hat

Digitized by Google

dem Namen nach keine Gewerbsteuer, allein die Abtheilung (Schedule) D der britischen Einkommensteuer nimmt die Stelle jener Steuer ein, §. 400. — Ueber die Gewerbsteuer v. Jacob I, §. 663 ff. II, §. 1063 ff. — v. Malchus I, §. 53—55 und die dort angeführten Schriften. — Späth, Abh. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822. — Hoffmann, Die Lehre von den Steuern S. 189. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle S. 157 (verwirft die Gewerbsteuer, weil sie mit der Zeit auf die Zehrer falle und weil der Verf. überhaupt die Steuerpflichtigkeit für ein „wesenloses Phantom" hält und bloß die Steuerfähigkeit anerkennt). Schon Sartorius (Ueber die gleiche Besteuerung S. 310) hatte sich gegen die Gewerbsteuer erklärt.

(*f*) Höhere Dienste erfordern Kenntnisse und Geschicklichkeiten, die meistens nicht ohne einen Aufwand von Kosten zu erwerben sind. Aber dieses nur in einem uneigentlichen Sinne sogenannte Capital verhält sich in vielen Hinsichten anders als das wahre Capital eines Gewerbes, seine Größe kann bei verschiedenen Personen von gleichem Einkommen sehr ungleich sein, sein wirthschaftlicher Erfolg hängt von dem Leben, der Gesundheit des Trägers, von mancherlei Umständen ab ꝛc. (Vgl. I, §. 194.) Das Lohneinkommen ist folglich von dem Gewerbsverdienst wesentlich verschieden, dieß verhindert jedoch nicht, die Steuern beider unter einem gemeinschaftlichen Namen zusammenzufassen, wie in der österreich. Erwerbsteuer. Vgl. v. Hock, Die öffentl. Abgaben S. 214.

§. 359.

In dem von den Gewerbsunternehmern bezogenen Einkommen (Gewerbseinkommen) sind zwei wesentlich verschiedene Theile enthalten:

1) Gewerbsverdienst, Gewerbsprofit, von welchem der Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die bei seinem Geschäfte vorkommende Wagniß zu tragen hat, I, §. 237. Diese Ausgaben nehmen bisweilen den ganzen Gewerbsverdienst hinweg, meistens bleibt jedoch ein Ueberschuß, der als reines, steuerbares Einkommen anzusehen ist, I, §. 242. Zwar ist für den nothwendigen Unterhalt in einem gewissen Gewerbe schwer ein allgemeines Maaß zu bestimmen und man hat deßhalb meistens nur das ganze (rohe) Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten bestritten werden müssen, die so nothwendig sind, als die Betriebsausgaben (*a*).

2) Zins des angewendeten Capitals. Er besteht, da die Erhaltungskosten ꝛc. schon unter den Betriebsausgaben berechnet werden, aus reinem Einkommen. Hat der Unternehmer einen Theil des Capitales geborgt, so muß er den Zins dafür an seinen Gläubiger abgeben. Diese sehr häufige Theilung der Zinsen zwischen dem Unternehmer und Capitalisten ist bei den

Digitized by Google

einzelnen Gewerbsleuten schwer zu ermitteln, deßhalb nimmt man als Regel an, daß das Capital dem Gewerbsmanne gehöre und folglich beide Einkünfte in einer Hand vereinigt sind, doch sollte in der Anlegung der Steuer immer auf die Fälle jener Theilung Rücksicht genommen werden, so weit sie offenkundig sind, oder wenn ein Gewerbsmann seine Verschuldung auf glaubhafte Weise anzeigt und die Zinsrentensteuer zur Bestätigung der Angabe dient, §. 384.

Im kleinen Gewerbsbetriebe, z. B. bei den mehrsten Handwerksmeistern, ist der Gewerbsmann durch die Leitung der Unternehmung nicht genug beschäftigt und also der Gewerbsverdienst zum Unterhalte unzulänglich, der Unternehmer nimmt daher auch an den einzelnen Gewerbsverrichtungen Antheil, so daß er an der Ausgabe für Gehülfen etwas erspart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I, §. 187. Der mit Lohn verbundene Gewerbsverdienst kann ebenso wie der unvermischte behandelt werden, ist aber niedriger als dieser zu belegen, weil in ihm verhältnißmäßig weniger reines Einkommen begriffen ist.

(a) A. Smith nimmt an, der Gewerbsprofit enthalte neben dem Zinse meistens nur eine sehr mäßige Vergütung für die Wagniß und Mühe der Capitalanwendung. Er folgert hieraus, daß dieser Theil des Profits (der eigentliche Gewerbsverdienst) nicht besteuert werden dürfe, weil sonst der Gewerbsmann die Steuer auf die Käufer der Waaren oder durch Erniedrigung des Zinsfußes auf die Capitalbesitzer wälzen müsse. — J. St. Mill, Princ. of polit. econ. II, 361: Von dem Gewerbseinkommen mag ungefähr die Hälfte als Zinsrente anzunehmen sein.

(b) v. Jacob theilt das aus Gewerben fließende Einkommen in eine persönliche und eine Capital-Industrierente, welche letztere nicht allein den Capitalzins, sondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatsfinanzwiss. I, §. 676). Nach obiger Darstellung ist dieser Mehrbetrag Bestandtheil des Gewerbsgewinnes.

§. 360.

Die Gewerbe sind schwerer nach ihrem Reinertrage genau zu veranschlagen, als die Grundstücke und Gebäude, weßhalb auch die Gewerbsteuer weniger einzutragen pflegt, als man nach der Ausdehnung und Ergiebigkeit der ihr unterworfenen Nahrungszweige erwarten dürfte (a). Die Schwierigkeiten entspringen 1) aus der Verschiedenartigkeit der vielen Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitales, der Kosten u. dgl. hat; 2) aus dem Mangel an leicht kenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, z. B. Bankgeschäfte; 3) aus dem

Digitized by Google

ſtarken Einfluß, den örtliche und Zeitumſtände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; 4) aus der Verſchiedenheit in dem Ertrage, den ein und daſſelbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt, weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital, ihr Fleiß und manche andere Umſtände bei ihnen ungleich ſind.

(a) v. Malchus I, 242. — In Baden ſoll 1864 u. 65 die Gewerbſteuer 789978 fl. oder 21,4 Proc. der Schatzungen einbringen, in Bayern 1861—67 1·284000 oder 13,7 Proc. der Schatzungen, in Oeſterreich ohne Ungarn und Siebenbürgen 1857 4·646821 fl., 1864 6·868000 fl., wozu aber die Perſonalerwerbſteuer in den ungariſchen Ländern, die entſprechenden Taxen in Siebenbürgen und die Einkommenſteuer 1. Claſſe kommen, zuſammen alſo 21·755919 fl. = 15,4 Proc. — In Würtemberg iſt das feſte Verhältniß angenommen, daß die Grund- und Gefällſteuer $^{17}/_{24}$, die Gebäude $^{4}/_{24}$, die Gewerbe $^{3}/_{24}$ zu der Summe von 3 Mill. fl. tragen ſollen. Dieß beträgt 1861—63 375000 fl. oder 10,1 Proc. ſämmtlicher Schatzungen. — In Preußen wird die Gewerbſteuer nur als Ergänzung der anderen Steuern, namentlich der Claſſenſteuer, angeſehen. Sie trifft die Handwerksmeiſter nur, wenn ſie mehr als einen erwachſenen Gehülfen haben (Geſetz v. 30. Mai 1820), die Webereien und Wirkereien bei mehr als vier Stühlen, das gewerbmäßige Vermiethen möblirter Wohnungen bei drei oder mehr heizbaren Zimmern, Geſetz v. 19. Juli 1861 §. 18. Hoffmann, Die Lehre ꝛc. S. 195. A. für 1861 3·286000 Thlr. = 12 Proc. der Schatzungen. — Hannover 1859—60 219600 rl. = 7,8 Proc. der Schatzungen. — Im Kirchenſtaate wurde durch das Edict v. 14. Oct. 1850 eine Gewerbſteuer mit feſten Anſätzen nach der Art der Gewerbe und der Einwohnerzahl der Orte angeordnet, es entſtanden aber viele Beſchwerden dagegen, die Anſätze wurden 1854 vereinfacht und ſehr verringert, aber dennoch unterblieb die Ausführung.

§. 361.

Die Gewerbſteuer iſt zunächſt als die von der ſogenannten ſtädtiſchen Nahrung (Gewerke und Handel nebſt einigen Dienſtgewerben) zu entrichtende Schatzung betrachtet worden. Geht man indeß von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, ſo findet man einen weiteren Kreis von Steuerpflichtigen, und da es nur auf das Daſein eines reinen Einkommens ankommt, ſo macht es keinen Unterſchied, ob ein Gewerbe gütererzeugend (productiv) iſt oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerbsunternehmungen einerſeits von den höheren und niederen Lohnarbeiten, andererſeits von einer bloßen Anlegung eines zinstragenden Capitales ſich unterſcheiden (a), müſſen durch die Geſetzgebung genau beſtimmt werden. In der Ausübung hat man meiſtens die niedrigeren Zweige der Lohnarbeit mit zu der Gewerbſteuer gezogen, weil dieſelben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe ſtehen. Die ſämmtlichen

Digitized by Google

Unternehmungen, welche einer ſolchen Steuer unterworfen werden könnten, laſſen ſich ſo überblicken (I, §. 97 ff.)

1) Erdarbeit; Gewinnung von Mineralſtoffen, Landwirthſchaft in ihren verſchiedenen Zweigen, Fiſcherei;

2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bauunternehmungen, Speiſe- und Koſthäuſer;

3) Handel und deſſen Hülfsgeſchäfte, — Fuhrleute, Reeder, Schiffer, Dampfſchiffsgeſellſchaften, Bankhäuſer, Banken, Canal- und Eiſenbahngeſellſchaften (*b*);

4) Dienſtgewerbe und ſolche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Unternehmer von Lohnkutſchen, Stellwägen (Omnibus), Theatern, Menagerien, Badeanſtalten, Kunſtreitergeſellſchaften, Muſicanten, Friſeure u. dgl.

5) Gemiſchte Gewerbe, z. B. Schenk- und Gaſtwirthſchaften, die aus Nr. 2) 3) und 4) zuſammengeſetzt ſind, Apotheker aus 2) und 3) ꝛc.

6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß (Riſico) Gewinn gezogen wird, Prämien-Verſicherungen gegen Feuer- und Seegefahr, Lebensverſicherungen ꝛc.

(*a*) Es kommt hiebei auf die Ausdehnung der dem Empfänger eines Einkommens zufallenden Arbeit an. Der Landwirth z. B. iſt eher wie ein Gewerbsmann zu behandeln, als der Waldeigenthümer, welcher die Waldhüter, Holzhauer, Wegarbeiter ꝛc. beauftragt und bezahlt; der Vermiether von Pferden, Büchern, Muſicalien, Zimmergeräthen ꝛc. iſt Gewerbsmann, nicht der Vermiether eines Hauſes oder auch mehrerer.

(*b*) Für ſolche Geſellſchaften pflegen in der Verleihungsurkunde ſchon Beſtimmungen wegen der Steuer aufgeſtellt zu werden.

§. 362.

Unter dieſen 6 Abtheilungen der Gewerbe iſt nur bei der erſten die Zuläſſigkeit einer Beiziehung zur Gewerbſteuer nicht außer Zweifel.

Bei der Gewinnung der Mineralſtoffe ſind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum von dieſer Steuer frei geblieben, weil man ihnen vermöge des Bergwerksregales eine eigene höhere Abgabe auferlegt hatte, deren Ermäßigung nach dem Fuße der Gewerbſteuer jedoch rathſam und in einigen Ländern ſchon ausgeführt iſt, §. 181. Steinbrüche, Torfſtiche, Lehm-, Gypsgruben u. dgl. unterliegen der Grundſteuer und bringen als Gewerbsunternehmungen in der Regel neben der

Digitized by Google

Grundrente nur einen geringen steuerbaren Gewerbsertrag. Wo jedoch dieser beträchtlich und als vorübergehend in der Grundsteuer nicht berücksichtigt ist, da kann eine Gewerbsteuer stattfinden.

Zu der Landwirthschaft gehören: Landwirthe im engeren Sinne, welche Feldbau und Viehzucht mit einander verbinden, — Weinbauer (Rebleute), Gemüse-, Obst- und Blumengärtner, — Personen, die ohne eigenen Feldbau Schaafzucht betreiben oder Kühe zur Milchwirthschaft miethen (Holländerei-Pachter) (*a*), — Teich- und Flußfischer u. dergl. Hiebei ist zuvörderst die Steuerfähigkeit größerer Pachter am wenigsten zu bestreiten, da diese in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsverdienst anderen Unternehmern gleichstehen, vermittelst ihres ansehnlichen Capitales zwischen verschiedenen Beschäftigungen oder wenigstens zwischen verschiedenen Gegenden und Ländern wählen können und ein reines Einkommen erwerben, welches von keiner anderen Schatzung erreicht wird (*b*). Kleine Pachtungen dagegen, die nur ein geringes Capital erfordern, bringen kaum mehr als gemeinen Arbeitslohn ein und können füglich wie die Lohnarbeit behandelt werden, weil das starke Mitwerben unbegüterter landwirthschaftskundiger Personen gewöhnlich den Pachtzins einzelner Stücke oder kleiner Besitzungen im Verhältniß zur Rente in die Höhe treibt (*c*). Bei welcher Ausdehnung des Betriebes die Gewerbsteuer der Pachter anfangen und nach welcher Regel sie steigen soll, dieß kann nach der Größe des abgeschätzten Pachtzinses und des angewendeten Capitales, insbesondere des Viehstandes, festgesetzt werden (*d*).

(*a*) Hieher gehört auch die Sennerei auf gepachteten Weiden (Alpen) oder mit gemietheten Kühen. Wird sie aber mit gekaufter Milch betrieben, so ist sie ein Gewerk, nämlich Verarbeitung der Milch.

(*b*) Vgl. Fulda, Handb. §. 191. 192. — v. Malchus I, §. 54. — Gegen die Beiziehung des landwirthschaftlichen Gewerbes Nasse, Bemerk. S. 95.

(*c*) Bei starker Zertheilung des Grundeigenthums können sich kleine Pachter, wenn sie gar kein eigenes Land haben, nur schwer behaupten.

(*d*) Die französische taille personnelle traf auch die Pachter. Encyclop. a. a. O. S. 654. Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernements Sachsen v. 12. Nov. 1813 (bei Harl, Steuerregul. I, 373) wurden Pachter mit einem Steuercapitale angesetzt, welches $^5/_3$ ihres Pachtzinses betrug. In Weimar versteuern Pachter ganzer Landgüter $^1/_4$ des Pachtzinses, in Sachsen (Gesetz v. 24. Dec. 1845 §. 37) zahlen

ſie von Pachtungen über 100 bis 1000 Thlr. 1/3 Proc., von größeren 2/3 Proc., von kleinen bis zu 50 Thl. 8 Sgr., von 50—100 Thl. 15 Sgr. — Bei der britiſchen Einkommenſteuer giebt der Pachter in England halb ſoviel, als der Grundeigner, in Schottland und Irland ungefähr 1/3 (§. 400 (*a*)), es iſt alſo angenommen, daß ſein Einkommen in England dem halben Pachtzinſe gleichkommt. Bei kleinen Gütern, z. B. von 20 Morgen zu 25 fl. Pachtzins, könnte der Pachter von jener Hälfte (250 fl.) nicht beſtehen, er bezieht mehr, aber dieß iſt großentheils Arbeitslohn, §. 359. — Oeſterreich. Entwurf des Erwerbſteuergeſetzes von 1863: Kleine Pachtungen, bei denen 5 Proc. des Ertrages das Steuerſimplum von 2—8 fl. nicht erreichen, bleiben frei. — Nach dem italieniſchen Einkommensſteuergeſetz von 1864 §. 9 wird der landwirthſchaftliche Gewerbsverdienſt nur bei denjenigen Perſonen beſteuert, die nicht die Grundeigenthümer ſind. — In dem franzöſiſchen Einkommensſteuerentwurf von Goudchaux war eine Beiziehung des landwirthſchaftlichen Gewerbsgewinns empfohlen, die aber von der Commiſſion nicht gebilligt wurde, §. 374 (*d*).

§. 363.

Für die Steuerfähigkeit des ſelbſtwirthſchaftenden Grundeigenthümers kann geltend gemacht werden, daß derſelbe neben der Grundrente zugleich einen Gewerbsverdienſt und Capitalzins wie der Pachter (*a*), bei kleineren Beſitzungen auch Arbeitslohn beziehen muß und daß dieſe Einkünfte von der Grundſteuer nicht getroffen werden. Daher ſind in mehreren Ländern auch wirklich alle Landwirthe, ſowohl Pachter als Eigenthümer, unter die Gewerbſteuerpflichtigen eingerechnet worden (*b*). Solche Landwirthe, die ihren Ländereien durch beſondern Gewerbfleiß und größeres Capital beträchtlich mehr Ertrag abgewinnen, als man bei der Anſetzung der Grundſteuer auf längere Dauer und nach der üblichen Bewirthſchaftung annehmen durfte, z. B. durch eine ſtarke Viehnutzung (§. 333, Nr. 6) oder ſtarken Anbau von Handelsgewächſen, koſtbare arbeitſparende Maſchinen, vorzüglich gute Gebäude u. dgl., können offenbar leicht eine Gewerbſteuer tragen. Jedoch ſtellen ſich einer allgemeinen Gewerbſteuer von den ihre eigenen Beſitzungen verwaltenden Landwirthen mehrere Gründe entgegen. 1) Bei einem Gewerks- oder Handelsgeſchäfte läßt die jedesmalige Ausdehnung des Gewerbsbetriebes auf eine gewiſſe Einträglichkeit ſchließen, weil man jene nach Maaßgabe des Abſatzes erweitern oder verengern kann. Dagegen beſtimmt ſich der Umfang einer landwirthſchaftlichen Unternehmung nach der Größe des Gutes, die als ein gegebener Umſtand anzuſehen iſt, denn eine Vergrößerung iſt in der Mehrzahl der Fälle nicht ausführbar und

Digitized by Google

eine Verkleinerung wird gescheut, überhaupt hält die Ungewißheit künftiger Preise, Ernteerträge ꝛc. von Veränderungen der Gutsfläche ab. Der Eigenthümer ist an sein Land gebunden, er muß dasselbe auch unter ungünstigen Umständen fortbauen und ist in der Bewirthschaftung durch Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt als viele andere Gewerbtreibende. Naturereignisse und unvortheilhafte Preise schmälern bisweilen sein Einkommen, ohne daß er ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen konnte, und er hat dann schon Mühe, von Jahr zu Jahr eine gleiche Grundsteuer aufzubringen. 2) Die Grundrente wird zum Theil von den Zinsen der Unterpfandsschulden aufgezehrt. So lange der stark verschuldete Grundeigenthümer keine Steuererleichterung erhält, würde er schon deßhalb durch eine hinzukommende Gewerbsteuer zu schwer getroffen werden. 3) Während große Unternehmungen in anderen Gewerben nicht nur einen größeren Capitalzins, sondern auch einen höheren Procentsatz des Gewerbsverdienstes vermuthen lassen, stehen große Landgüter in der letzteren Hinsicht oft den mittleren nach, wenn sie nicht vorzüglich gut bewirthschaftet werden, und haben auch gewöhnlich ein verhältnißmäßig geringeres Capital (I, §. 373), weßhalb ihre Eigenthümer schon von der Grundsteuer mehr beschwert werden, §. 305. Mittelgüter zeigen allerdings in dieser Hinsicht einen günstigeren Zustand, doch sind bei ihnen sowie bei den kleinen und den Gütern ohne besonderes Spannvieh die Wirthschaftsergebnisse je nach den Absatzverhältnissen, der Geschicklichkeit, Thätigkeit und dem Capital der Eigenthümer sehr ungleich. Bei einem Theile derselben deckt der Gewerbsverdienst kaum den Unterhaltsbedarf und es könnte höchstens der Zins des angewendeten Capitals als steuerbares Einkommen gelten. 4) Bei mehreren anderen Schatzungen sowie bei den anderen Gewerben erkennt man die großen Schwierigkeiten einer vollständigen Besteuerung der Einkünfte, es ist also billig, dem landwirthschaftlichen Gewerbe, welches sich der Schätzung weniger entziehen kann, eine Schonung zu gestatten. Demnach würde eine Gewerbsteuer der selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer nur da in Schutz zu nehmen sein, wo die Unterpfandsschulden bei der Grundsteuer berücksichtigt werden und wo der Betrieb eines Landgutes besonders einträglich ist, z. B. wegen vorzüglich

Digitized by Google

vortheilhaft eingerichteter Gebäude (§. 356 (*d*)), neuer Grundverbesserungen, die in der Grundsteuer erst bei einer Erneuerung beachtet werden können, eines beträchtlichen Aufwandes an stehendem Capital in Maschinen und Nutzvieh. Wollte man aber die Steuer nur in solchen Fällen auflegen, so würde die Katastrirung sehr verwickelt, im Erfolge ungleich und keineswegs belohnend sein (*d*).

(*a*) Thaer, Landwirthsch. Gewerbslehre §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehendes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man z. B. den Zins des Viehstandes unter die Culturkosten rechnet, §. 333. 8. — Hoffmann (Staatswissensch. Zeitschrift 1854 S. 304) zeigt, daß da, wo man in der Reinertragsschätzung zur Grundsteuer den Zins des landwirthschaftlichen Capitals und den Gewerbsverdienst der Landwirthschaften nicht unter die abzuziehenden Kosten aufnimmt, die Grundsteuer zugleich eine Gewerbssteuer in sich schließt. Jene ist dann bei verpachteten Grundstücken zu hoch.

(*b*) Nach dem nassauischen Gewerbsteuergesetz von 1841 erhält ein Landwirth für eine volle Fuhr (1 Pferd oder 2 Ochsen) 100 fl., für ½ Fuhr (1 Pf. unter 3 J. oder 1 Ochse oder 2 Kühe) 57 fl., ohne Spannvieh 50 fl. Steuercapital, ein Weingärtner unter 1½ M. 50 fl., von 1½—3 M. 100 fl., von 3—6 M. 200 fl. und für je 3 M. weiter 100 fl. mehr. Ein Simplum ist $^1/_{240}$ des Anschlags. — Großh. Hessen nach dem Gesetz v. 2. October 1813. Das Gesetz v. 16. Juni 1826 läßt dagegen die Landwirthe frei, so auch das bayerische Gesetz von 1856. — Die bad. Gewerbst.-O. v. 6. April 1815 besteuerte die Landwirthe, aber nicht höher als Taglöhner. Das Ges. v. 23. April 1854 unterscheidet aber 3 Classen, mit einem Grundsteuercapital unter 10000 fl., von 10—20000 fl. und über 20000 fl., es wird jedoch für diese drei Classen nur ein Steuercapital des persönlichen Verdienstes von 500, 875 und 1750 fl. angesetzt, also (zu 5%) ein steuerbares Gewerbseinkommen von 25, — 42,^{75} und 87,^{5} fl. vorausgesetzt, wovon die jetzige Steuer 1 fl. 55 kr., — 3 fl. 21 kr. und 6 fl. 42 kr. ausmacht. — Hannover, Ges. v. 30. März 1859: bei 12000 Thlr. Pachtzins und mehr 140—156 Thlr. (1. Cl.), also bei 12000 Thlr. 1,^{16} Procent, bei 6—8000 Thlr. 65—80 Tlr. Steuer = 1,^{08} Proc., bei 80—120 Thlr. nur 15½ Gr. = ½ Proc., Pachter unter 80 Thlr. sind frei. — In Weimar wird der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer so behandelt, als wenn er fremdes Land baute.

(*c*) Die Viehsteuer kann als eine nach einem Theile des Capitals angelegte landwirthschaftliche Gewerbsteuer angesehen werden. Sie kam schon im 13. Jahrh. vor, Lang S. 102. In den alten Vermögenssteuern wurde das Vieh mit angesetzt. Im K. Preußen bestand neben dem Hufenschoß ein Horn- und Klauenschoß (Kuh 24—30 Gr., Zugthier 15 Gr., Schaaf oder Schwein 3 Gr.). Magdeb. Viehsteuer bis 1716 (Pferd 4 oder 8 Gr., Ochse 3, Kuh 2 Gr. ꝛc.), Klewitz I, 59. Die alte Schocksteuer traf auch den Viehstand. — Das ang. hess. Ges. v. 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerbsteuer an und setzte als Steuercapital (worunter hier steuerbares Einkommen verstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., von 1 Zugochsen oder Farren 2 fl., 1 Kuh oder 1, 2—3jährigem Zugstier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte) 45 kr. Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine

Digitized by Google

Besteuerung des Viehstandes kann zwar aus dem in Note (a) bemerkten Grunde vertheidiget werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeitsvieh gegen sich, daß der sehr veränderliche Ertrag der Landwirthschaft (oben Nr. 1) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweifelhaft macht, ob dieser unentbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auflage auf Nutzvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1—2 Kühe, 10—20 Schaafe ꝛc. frei bleiben, würde sich noch am ersten vertheidigen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Vergleich mit den bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Grundsteuer von Ackerland und Wiesen wird mit Rücksicht auf den mittleren Preis der Ackererzeugnisse und des Heues angelegt, es wird aber dabei nicht vorausgesetzt, daß man das erzielte Futter zur Ernährung von Nutzvieh verwendet und daraus mit Hülfe eines größeren Capitales einen stärkeren Gewinn erlangt. Die Ausführung ist jedoch wegen der zu berücksichtigenden Verschiedenheiten schwierig; z. B. in der Gelegenheit Milch zu verkaufen, in dem Feinheitsgrade der Schaafwolle, ferner wegen der wechselnden Zahl des Mastviehes. Vergl. §. 333, Nr. 6.

(d) Hiemit stimmt Biersack überein, Ueber Best. S. 152. — Nasse a. a. O. S. 95. — Für die Besteuerung der selbstwirthschaftenden Eigenthümer Hoffmann a. a. O.

§. 364.

Das Einkommen des Unternehmers ist ein Theil des gesammten Gewerbsertrages und muß in einer und derselben Art von Unternehmungen mit diesem ab- und zunehmen. Vergleicht man aber mehrere Gewerbszweige, so wird der Antheil des Unternehmers einen sehr ungleichen Theil des ganzen Ertrages bilden. Dieß läßt sich durch Betrachtung der beiden Bestandtheile des Gewerbseinkommens (§. 359) erläutern.

1) Der Capitalzins muß verhältnißmäßig desto mehr betragen, je kostbarere stehende Einrichtungen in einem Gewerbe zu Hülfe genommen werden und je langsamer das umlaufende Capital sich ersetzt, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen (a). Die gewöhnliche Wohlhabenheit bei einigen Classen von Gewerbsleuten (z. B. Bäckern, Brauern, Müllern) beruht hauptsächlich auf diesem Bedürfniß eines stärkeren Capitalbesitzes und dem dadurch beschränkten Mitwerben (b). Der Zins vom umlaufenden Capital ist am geringsten, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei den meisten Schneidern, Buchbindern, vielen Mahl-, Oel-, Schneidemüllern (nämlich den sog. Kundwerken), bei Webern, Bleichern, Färbern ꝛc. in der Regel; ferner bei Commissions- und Speditionsgeschäften.

Digitized by Google

(a) Wenn in dem einen Gewerbe 120, in dem anderen 400 fl. ſtehendes und umlaufendes Capital dazu gehören, um für 100 fl. Erzeugniſſe zu liefern, ſo ſind in dieſem Erlöſe in dem einen Falle 6, in dem andern 20 Proc. Zins (zu 5 Proc.) enthalten. — Gerber, Schreiner, Wein-, Korn-, Holzhändler z. B. haben beträchtliche Vorräthe nöthig. — Wenn ein Gewerbsmann, z. B. ein Krämer, ſein Capital 4mal im Jahre umſetzt, ſo braucht er zu dem Jahreserlöſe von 12000 fl. nur 3000 fl., welche 150 fl. Zins tragen, bei einjährigem Umlaufe wird er 12000 fl. Capital haben und 600 fl. Zins erhalten müſſen.

(b) Schuhmacher, Schneider, Weber, Strumpfſtricker, Tüncher ꝛc. haben ein geringes ſtehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn ſie viele Gehülfen beſchäftigen.

§. 365.

2) Welcher Theil (Procentſatz) des Rohertrags dem Unternehmer als Gewerbsverdienſt zufalle, dieß wird bedingt theils ebenfalls von dem erforderlichen Capitale, weil mit dieſem die Höhe der Wagniß, die Schwierigkeit der Gründung und Leitung des Gewerbes und die geringere Stärke des Mitwerbens einigermaßen zuſammenhängt, — theils von der Menge und Schwierigkeit der Arbeit, z. B. dem Maaße von Kenntniſſen, Geſchicklichkeit, Erfahrung u. dgl. Daher müſſen einem Großhändler, Maſchinen-, Kattun-, Porzellanfabrikanten, Apotheker, Bauunternehmer, Buchhändler, chemiſchen Fabrikanten, Uhrmacher, Juwelier ꝛc. mehr Procente des Erlöſes als Gewerbsverdienſt zufallen, als einem Glaſer, Töpfer, Seiler, Fleiſcher, Schmied, Müller, Weber, Zimmermeiſter ꝛc. (a). Wenn der kleine Unternehmer auch gemeinen Arbeitslohn bezieht (§. 359), ſo kann dieſer nur nach dem für die Gehülfen jeder Art von Gewerbe beſtehenden Satze angeſchlagen werden. Dieſe beiden Einkünfte machen zuſammen einen deſto größeren Theil des Ertrages aus, je mehr überhaupt der Unternehmer zur Erzielung deſſelben durch geiſtige oder körperliche Thätigkeit mitwirkt.

(a) Ein Abſatz von 100 fl. erfordert vielleicht in dem einen Gewerbe 10 Arbeitstage des Unternehmers zu 2 fl., in dem andern nur 1 Tag zu 5 fl., alſo reſp. 20 und 5 Proc.

§. 366.

Von dem ganzen Gewerbsverdienſt iſt nur der über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Theil als reines, ſteuerbares Einkommen anzuſehen. Er giebt ſich durch reichlichen Aufwand für Wohlleben und durch Erſparniſſe zur Vermehrung des

Digitized by Google

Capitales kund. Dieſer Gewerbsgewinn macht keineswegs immer einen gleichen Theil des geſammten Gewerbsverdienſtes aus. Bei vielen im Kleinen betriebenen kunſtloſen Gewerben ſteht ſich der Unternehmer wenig beſſer als ſeine Lohnarbeiter, d. h. nimmt nur ungefähr ſoviel ein, als der nöthige Unterhalt ſeiner Familie erfordert (*a*). Wird dagegen ein Gewerbe in größerem Umfange, mit Hülfe von wirkſamen Kunſtmitteln, mit Gelegenheit zu Betriebsverbeſſerungen und Koſtenerſparungen, mit einem höheren Maaße von Kenntniſſen und Geſchicklichkeit ausgeübt, ſo pflegt der reine Gewerbsverdienſt nicht allein gleichmäßig mit dem ganzen Verdienſt zu ſteigen (§. 365), ſondern auch eine größere Quote deſſelben zu bilden, weil unter ſo günſtigen Umſtänden ein das mittlere Maaß überſteigender Verdienſt eintritt. Es iſt zwar ſchwer, genau anzugeben, wie weit der Unterhaltsbedarf gehe und wo dagegen der entbehrliche, dem Wohlleben angehörende Theil des Aufwandes anfange, doch wird ſich mit Hülfe der Erfahrung ohne großen Fehler eine Stufenleiter der ungefähren Unterhaltskoſten in den verſchiedenen Gewerbszweigen für jeden Ort oder Bezirk (*b*) aufſtellen und eine mittlere Quote des reinen Gewerbsverdienſtes bezeichnen laſſen (*c*).

(*a*) Staatseinrichtungen, welche den Zutritt zu einer Art von Gewerben erſchweren, z. B. ſtrenges Zunftweſen, können die Lage ſolcher Unternehmer verbeſſern.

(*b*) Wegen der ungleichen Koſten der Wohnung, des Holzes, ſelbſt der Lebensmittel ꝛc.

(*c*) Fände man z. B. in 4 Gewerben den mittleren Bedarf einer Familie zu 500 — 600 — 800 — 1000 fl., und wäre der durchſchnittsmäßige Gewerbsverdienſt ohne den Capitalzins 550, 700, 950, 1200 fl., ſo betrüge der reine Gewinn 9, — $14^{2}/_{7}$, — 15,^{79} und 20 Proc. des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinſen dazu, ſo werden die Quoten des reinen Einkommens nicht bloß größer, ſondern noch ungleicher, weil der Capitalzins ganz aus reinem Einkommen beſteht.

§. 367.

Die verſchiedenen Kennzeichen, aus denen man die wirthſchaftlichen Verhältniſſe einer Gewerbsunternehmung und insbeſondere das aus ihr fließende rohe und reine Einkommen bemeſſen kann, müſſen bei der Anlegung der Gewerbſteuer ſorgfältig beachtet werden. Jedes derſelben dient dazu, in gewiſſen Arten von Gewerben die Einkünfte mehrerer Unternehmer richtig zu bemeſſen, allein die Vergleichung von Unternehmungen ver-

Digitized by Google

ſchiedener Art kann nur aus der Geſammtheit aller Umſtände mit Sicherheit angeſtellt werden. Bei verſchiedenen Gewerben tritt bald das eine, bald das andere Kennzeichen deutlicher hervor. Hieher gehören:

1) Die Größe des ſtehenden Capitales, woraus ſich, mit Rückſicht darauf, ob es ununterbrochen und vollſtändig im Gebrauche iſt (*a*), auf die Größe des Erzeugniſſes ſchließen läßt. Bei manchen Gewerken iſt dieſes Merkmal vorzüglich bezeichnend, z. B. die Anzahl von Webſtühlen (*b*), Spindeln in Spinnereien, Scheermaſchinen, Drehbänken, Druckerpreſſen, Schöpfmaſchinen, Bütten in der Papiermühle, Keſſeln in der Färberei, Drucktiſchen oder Walzen in der Kattunfabrik, Oefen bei Kalk-, Ziegel-, Coaksbrennereien oder Glashütten, Gängen oder Rädern bei Mahl-, Walk-, Schneide-, Stampfmühlen mit Rückſicht auf die Triebkraft (Wind, Waſſer, Dampf) (*c*), Hämmern und Heerdfeuern bei Hüttenwerken, Drahtzügen, Maſchinen verſchiedener Art (*d*). Daſſelbe gilt von einigen anderen Gewerben, z. B. Zahl und Beſchaffenheit der Zimmer in einem Gaſthofe (*e*), der Pferde eines Fuhrmannes und Kutſchers, der Kühe eines Milchverarbeiters, Tonnenzahl eines Segel- oder Dampfſchiffes (*f*). Meiſtens giebt auch die Ausdehnung der zur Arbeit und Aufbewahrung benutzten Räume ein gutes Merkmal.

(*a*) Würtemb. Inſtruct. v. 13. Dec. 1834 § 36: Bei den Mühlenwerken ſind 4 Claſſen unterſchieden, je nach dem Theile des Jahres, in welchem ſie in Gebrauch ſind. Handb. S. 91. Das Naſſ. Geſ. v. 1841 theilt zu dieſem Behufe das Jahr bei verſchiedenen Gewerben in 2, 3 und 4 Abſchnitte.

(*b*) Das ſächſ. Geſ. v. 24. Dec. 1845 unterſcheidet hiebei 1) Zug- oder Jacquardſtühle, a) von 3 oder mehr Ellen Breite, b) von geringerer Breite, 2) gewöhnliche Stühle.

(*c*) Preuß. Gew.-St.-Geſ. v. 1820 Beil. B. Art. I. Ein Mahlgang, der gewöhnlich das ganze Jahr Waſſer hat, zahlt jährl. 12 Thlr., ſo auch 1 Graupengang, 1 Oelpreſſe, 1 Sägegatter an einer Mühle, die mehr als eine Säge hat (ſonſt gilt die einzige nur als halber Mahlgang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes. — Sächſ. Geſ. v. 1845: Ein Gang einer Waſſermühle monatl. ½ Thlr., eine holländ. Windmühle 2—6 Thlr., eine Dampf- oder Thiermühle 20—40 Sgr. für die Pferdekraft; americaniſche Mühlen mindeſtens doppelt. — Das bayer. Geſ. v. 1856 achtet nicht allein auf die Zahl der Mahlgänge, ſondern unterſcheidet auch Bach-, größere Waſſer- und Kunſtmühlen.

(*d*) Niederländ. Geſ. über die Gewerbſteuer (droit de patente) v. 21. Mai 1819 u. 6. April 1823: Außer dem durch die Arbeiterzahl beſtimmten Claſſenſatze zahlt ein Färber von jedem Keſſel 2,60 fl., ein Tuchpreſſer von jeder Tuchpreſſe 4 fl., ein Kattunfabrikant von jeder Druckwalze

Digitized by Google

8 fl., ein Gerber von jeder Kufe oder Grube $0,^{55}-1,^{10}$ fl., — Mahlmühlen (Tab. 3) 2—4 Proc. des Miethzinses (valeur locative). Viele chemiſche Gewerke erhalten ihren Claſſenſatz für jeden Ofen, Keſſel oder jede Feuerſtätte, z. B. ein Hochofen Cl. 1—8, 1 Paar Walzen bei einem Eiſenwalzwerk Cl. 9—10 ꝛc. — Dieſe Geſetze gelten auch in Belgien. — Viele ähnliche Beiſpiele im franzöſ. Geſ. v. 18. Mai 1850.

(*e*) A. Niederländ. Geſ. Tab. 13, auch die Zahl der Badewannen in Bädern, der Billarde.

(*f*) Niederländ. Geſ. v. 1823: von der Tonne Ladungsfähigkeit eines Flußſchiffes je nach deſſen Beſchaffenheit $0,^{36}-0,^{60}$ fl., die Tonne (2000 Pfd.) zu 1 Cubic-Elle angenommen.

§. 368.

2) Größe des umlaufenden Capitals. a) Bisweilen ergiebt ſich eine gute Gelegenheit, die Menge verbrauchter Stoffe kennen zu lernen, wenn nämlich von denſelben eine Aufwandsſteuer (Zoll oder Acciſe) entrichtet wird, wie bei Fleiſchern, Brauereien, Branntweinbrennereien (*a*), Mühlen, wo eine Mahlſteuer beſteht, Weinhandlungen, Schenkwirthſchaften, Rübenzuckerfabriken, Fabriken, welche bloß zollpflichtige eingeführte Stoffe verarbeiten. b) In anderen Nahrungszweigen iſt die Menge der bereit gehaltenen Vorräthe von verkäuflichen Dingen in die Augen fallend: Apotheken, Kaufläden, Holz- und Kohlenhandlungen ꝛc. c) Von vorzüglicher Wichtigkeit aber und zugleich leicht wahrzunehmen iſt die Zahl der Gehülfen. Je mehr die anderen Betriebsausgaben im Verhältniß zum Aufwand für die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maſchinen und Stoffe koſten, in deſto ſtärkerem Grade wird durch das Hinzutreten einer gewiſſen Anzahl neuer Arbeiter der ganze Ertrag und der Antheil des Unternehmers vermehrt (*b*). Daß es übrigens hiebei nicht allein auf die Zahl der beſchäftigten Arbeiter, ſondern zugleich auf die Künſtlichkeit oder Einfachheit ihrer Verrichtungen und den darnach abgemeſſenen Lohn ankommt, erkennt man deutlich, wenn man ſich z. B. die Abſtufung von den Comptoirbedienten eines großen Bankhauſes herab bis zu den Weibern und Kindern, die in einer Tabaks-, Papierfabrik ꝛc. arbeiten, vergegenwärtigt. Es müſſen alſo mehrere Claſſen von Hülfsarbeitern unterſchieden werden. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Verhältniſſe läßt ſich von dem genannten Merkmal ein ſehr nützlicher Gebrauch machen (*c*).

Digitized by Google

(a) Preuß. Gewerbsteuergesetz von 1820 Beil. F. G.: Auf je 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot werden 8 Gr. Gewerbsteuer angesetzt. — Niederlande: Bierbrauer und Essigsieder von 14000 und mehr Hektol. Malzverbrauch kommen in die 1. Classe, von 10—14000 H. in die 2. ... unter 250 H. in die 14. Cl. — Bayern: Brauereien über 75 Scheffel Malzverbrauch geben für jeden weiteren Scheffel von 1—225 Sch. 4 kr., darüber 6 kr.

(b) Es sei bei 3 Gewerben A, B, C die Vertheilung des ganzen Erlöses nach Procenten folgende:

	A	B	C
1) Arbeitslohn	60	40	20
2) Verbrauch von Stoffen	25	40	50
3) Zins	7	10	15
4) Gewerbsverdienst	8	10	15
	100	100	100

Erweitert sich nun das Geschäft, so daß auf je 100 fl. des Erlöses 10 fl. mehr für Arbeiter ausgegeben werden, so wächst der Lohnaufwand bei A von 60 auf 70 oder um $^1/_6$, bei B um $^1/_4$, bei C um $^1/_2$, und da die anderen Antheile sowie der ganze Erlös ungefähr in gleichem Verhältniß ausgedehnt werden, so steigen die den Unternehmern zufallenden Einkünfte Nr. 3 und 4 bei A von 15 auf $17^2/_3$, bei B von 20 auf 25, bei C von 30 auf 45 fl. — 10 Arbeiter in einer Schwefelsäurefabrik, Gasfabrik ꝛc. zeigen ein größeres Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Zahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ꝛc. Die Zahl der Gehülfen sollte demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Verhältnissen zur Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Gewerben gebraucht werden.

(c) Z. B. Niederländ. Gesetze von 1819 und 1823. In Tab. I des ersten Gesetzes ist eine Menge von Gewerben genannt, bei denen die Steuer sich lediglich nach der Zahl der Arbeiter richtet. Dazu muß in jeder Fabrik ein Verzeichniß der Arbeiter aufliegen. Bei Spinnereien wird nur die halbe Zahl berechnet. Bei 1—3 Gehülfen gehört der Unternehmer der 1. Abth. der Gewerbe in die 13., bei der 2. Abth. in die 15. Classe, bei 3—6 Gehülfen resp. in die 12. und 14. Cl. u. s. f., bei 300—400 Gehülfen resp. in die 1. und 3. Classe. Bei manchen der zugehörigen Gewerbe finden noch Zusätze nach dem stehenden Capitale statt (§. 367), und bei einer Anzahl von Handwerkern zugleich eine Abstufung nach den Wohnorten. Es bezahlt z. B. ein Zimmermann, Schreiner, Küfer, Holzdrechsler, Schieferdecker, Maurer, Glaser, Schuhmacher ꝛc. in den 6 Abtheilungen der Wohnorte bei 70 und mehr Gehülfen 62—18 fl., bei 50—70 Gehülfen 45—13 fl., ... bei 1—3 Gehülfen $2,^{50}$—$0,^{80}$ fl., ohne Gehülfen $1,^{60}$—$0,^{50}$ fl. In Würtemberg werden die Handwerke in Hinsicht auf Capital und Einträglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, deren jede 9 Classen in sich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Gehülfen, 4) mit 2—3 Gehülfen, ... 9) mit 10—24 Gehülfen. Jede Classe hat wieder Abstufungen, die dazu dienen, nach individuellen, localen ꝛc. Rücksichten einen Spielraum für die Einschätzung darzubieten. In der 4. (höchsten) Abtheilung z. B. stehen Buchdrucker, Instrumentenmacher, Juweliere, Kaminfeger, Hammerschmiede, Mechaniker, Rothgerber, Schieferdecker u. a. Hier ist der Steuersatz in der 1. Classe 42 kr. bis 2 fl. 24 kr., in der 2. 2 fl. 12 kr. — 7 fl. 12 kr., in der 3. 2 fl. 48 kr. — 9 fl., ... in der 9. 23 fl. 48 kr. — 56 fl. 18 kr. So bestehen bloß für die Handwerke 180 verschiedene Sätze, wobei jedoch öfters eine Zahl 3—4 mal vorkommt, was schon eine unnöthige Verwickeltheit andeutet. — Im Großh. Hessen wird bei einem Theil

Digitized by Google

der Gewerbe für jeden Gehülfen 1/3 des Normalsteuercapitals zugesetzt. — Sachsen: für jeden Gesellen oder technisch ausgebildeten männlichen Gehülfen 1/2 des Tarifsatzes mehr, für Gehülfen ohne solche Bildung, ferner für weibliche und für Lehrlinge 1/4, doch ist ein Lehrling frei. — Das bayer. Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 §. 12 unterscheidet geschäftskundige Gehülfen und Arbeiter für untergeordnete Geschäfte. Bei diesen wird nur der Satz der 1. Steuerclasse (20 kr. bis 1 fl. nach der Einwohnerzahl des Orts) angewendet, bei jenen für den ersten Gehülfen die halbe, für jeden weiteren die ganze Normalanlage hinzugefügt. Nur bei Fabriken findet keine Unterscheidung jener 2 Classen von Gehülfen statt und es wird für jeden ein bestimmter Satz, in der Regel der 2. Steuerclasse (40 kr. bis 2 fl.), zugeschlagen. — Das hannov. Gesetz v. 20. März 1859 macht bei den Gewerbsleuten die Steuerclasse von der Zahl der Gehülfen abhängig. Lehrlinge nach 2jähriger Lehrzeit werden eingerechnet, auch Taglöhner, wenn sie nicht bloß die gewöhnliche Handarbeit verrichten, es wird aber zwischen verschiedenen Arten von Gehülfen kein Unterschied gemacht. Bäcker mit 7 und mehr Gehülfen zahlen z. B. 27—45 Thlr. (5. Cl.), mit 3—4 Gehülfen 3 Thlr. 18 Gr. bis 10 Thlr., ohne Gehülfen, wenn sie mehr als zweimal wöchentlich backen, 1 Thlr. (10. Cl.). — Auch in Frankreich ist neuerlich bei einer Anzahl von Gewerben angeordnet, daß für jeden Arbeiter über 5 oder 10 noch 3 Fr. weiter zu entrichten sind. — Baden s. §. 373.

§. 369.

3) Größe des Absatzes oder der bezahlten gewerblichen Leistungen, z. B. Menge der versendeten Waaren, der beherbergten Personen, der Zahl von Gasflammen einer Beleuchtungsgesellschaft (*a*). Bei manchen Gewerben ist es nicht schwer, diese Menge zu erfahren, aus der man dann den ganzen Gewerbsertrag ermitteln kann (*b*). In mehreren Staaten hat man die Steuersätze nach der Einwohnerzahl des Ortes, an welchem ein Gewerbe betrieben wird, abgestuft, weil man annahm, daß sich nach ihr der Absatz der Gewerbsleute richte (*c*). Dieß würde als allgemeine Regel ohne Unterscheidung mehrerer Fälle nicht zu billigen sein und es muß daher die Berücksichtigung dieses Umstandes mit Behutsamkeit geschehen. a) Bei Gewerben, deren Erzeugnisse eine weite Versendung ertragen oder deren Geschäfte überhaupt in beträchtliche Entfernung reichen, ist aus der Größe des Wohnortes nichts zu schließen, wie denn z. B. viele Fabriken wegen des wohlfeilen Heizstoffes, der Wasserkraft, der Nähe des Verwandlungsstoffes ꝛc., auf dem platten Lande angelegt worden sind, ohne darum weniger zu ertragen. b) Andere Gewerbe, die in der Regel nur einen örtlichen Absatz haben, können doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, z. B. Dorfhandwerker in der Nähe von

Digitized by Google

Städten, oder ausnahmsweise für einen weiteren Umkreis arbeiten, z. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer ꝛc. bei ausgezeichneter Geschicklichkeit. c) Wenn dagegen ein Gewerbe in einem gegebenen Falle für rein örtlich erkannt wird, so kann man aus der von den Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Weise bezogenen Waarenmenge auf den Absatz sämmtlicher Gewerbsgenossen des Ortes schließen und hieraus einen Mittelsatz des auf jeden Unternehmer kommenden Ertrages und Gewerbseinkommens ableiten, an dem freilich die einzelnen Gewerbsleute in sehr ungleichem Maaße Theil nehmen können (*d*). d) Manche Handwerke arbeiten zwar nicht allein für die Ortsbewohner, finden jedoch an einem volkreicheren Wohnsitze wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufs erhebliche Vortheile, und ein Theil der zugehörigen Verrichtungen, z. B. die Ausbesserungen älterer Gewerkswaaren, ist fast ganz auf den Ort beschränkt. Bei solchen Gewerbszweigen ist es angemessen, zwar im Allgemeinen den Steuerbetrag nach der Größe des Wohnortes steigen zu lassen, doch nicht so stark, wie im vorigen Falle, und ebenfalls mit der Rücksicht auf die individuelle Ausdehnung des Betriebes.

(*a*) Niederl. Ges. v. 1819 u. 1823 Taf. 6. Krämer bei einem Absatz von 150 000 fl. und mehr in die 1. Classe, bei 100 000—150 000 excl. in die 2., bei 75 000—100 000 in die 3. ..., unter 1000 fl. in die 17. Cl. — Taf. 15. Theater und andere Belustigungen im Schauspielhause bezahlen 1 Proc. des Eintrittsgeldes jeder Vorstellung, das Haus als voll angenommen. — Die Abgabe von Miethkutschen (§. 212 (*a*)), wenn sie die Belastung anderer Gewerbe verhältnißmäßig nicht übersteigt, läßt sich ebenfalls hieher rechnen.

(*b*) Z. B. Nassau: Bierbrauer unter 50 Ohm jährlich in die 1. Classe, unter 75 in die 2., unter 100 in die 3. und für je 50 Ohm weiter um eine Classe höher. — Bayern (1856): über 150 Eimer Bier begründen je 75 Eimer weiter einen Zusatz von 1 fl. für Bierschenken. Branntweinbrenner für jeden Eimer über 10 einen Steuerzuschlag von 3 kr. — In Hannover (1859) werden Bierbrauer nach der Zahl der gebrauten Ohme angesetzt, Branntweinbrenner bezahlen $1^1/_2$ Proc. der Maischsteuer, wenn diese über 100 Thlr. ist.

(*c*) So z. B. die französische Steuerpatentabgabe §. 374, doch nicht für alle Gewerbe. — Preuß. Gesetz v. 30. Mai 1820. Ges.-Samml. Nr. 14. (Sinnhold) Die Gewerbsteuerverfassung des preuß. Staats, Liegnitz 1831. 4°. Hier werden unterschieden 1) die 10 größten Städte, 2) die 133 (jetzt 121) mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einwohner, 4) die kleineren. — Das bad. Gesetz v. 23. März 1854 nimmt für einen Theil der Gewerbe viererlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte bis 4000 Einw., — solche von 4—10 000 und über 10 000 Einwohner an, doch ist es gestattet, Marktflecken und kleine Städte,

Digitized by Google

die auf einer niederen Stufe des Gewerbsbetriebes stehen, wie Dörfer zu besteuern, und Städte, deren Einwohnerzahl über die Classengränze gestiegen ist, noch in der bisherigen Classe zu lassen, ferner kleine Nebenorte nicht zum Hauptorte zu rechnen. — Nassau: nur Städte und Land. — Bayer. Gesetz von 1856: 4 Abtheilungen, von weniger als 1000, von 1000—4000, 4000—20000 Ew. und darüber. Diese Abtheilung dient auch für diejenigen Gewerbe, welche ohne Rücksicht auf die Größe des Ortes besteuert werden. — Oesterreich bei den meisten Gewerben: 1) Wien und Umgegend bis zwei Meilen Entfernung, 2) Hauptstädte der Provinzen, 3) andere Orte von 4000 Ew. an, 4) von 1—4000, 5) unter 1000 Ew. Patent v. 31. Dec. 1842. — Gesetzentwurf von 1863: Gemeinden unter 2000, von 2—10000, von 10—50000 Ew., über 50000 und endlich Wien.

(d) Das preuß. Gesetz stellt für jedes Gewerbe in jeder der 4 Abtheilungen einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Jener mit der Zahl der Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheilung) des Kreises vervielfacht, zeigt die von denselben im Ganzen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende müssen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Mittelsatze bezahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vorgeschrieben. So z. B. für Handwerker

	Abth. 1.	2.	3. u. 4.
Mittelsatz	8 Thlr.	6 Thlr.	4 Thlr.
Niedrigster Satz	4 „	2 „	2 „

Die Steigerung ist 4—6—8—12—18—24—30—36—48—60 Thlr. u. s. f. Für den Handel und einige andere Gewerbe enthält das Gesetz v. 19. Juli 1861 Abänderungen Es werden 3 Classen der Geschäfte gebildet. A. I. ansehnliche Handels- und Fabrikunternehmungen, Speditions- und Commissions-, Agentur-, Bank-, Versicherungs-, Reedereigeschäfte, Badeanstalten ꝛc. Für einen ganzen Bezirk (in der Regel einen Regierungsbezirk) wird die Steuer durch 7 gewählte Abgeordnete auf die Einzelnen umgelegt; 13 Regierungsbezirke bilden die 1., die übrigen 12 die 2. Abtheilung.

	Abth. 1.	2.
Mittelsatz	96 Thlr.	72 Thlr.
Unterster Satz	48 „	48 „

A. II. enthält Geschäfte von mittlerem, B. solche von geringem Capital und Umfange.

	Abth. 1.	2.	3.	4.
A. II. Mittelsatz .	24 Thlr.	16 Thlr.	10 Thlr.	
Unterster Satz .	12 „	8 „	6 „	
B. Mittelsatz . .	8 „	6 „	4	2 Thlr.
Unterster Satz .		2 Thlr.		1 „

Den Kaufleuten, Gast-, Speise- und Schenkwirthen, Bäckern und Schlächtern ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete umlegen zu lassen. Den übrigen Gewerben kann dieß, wo die Oertlichkeit es ausführbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zwar 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unternehmern, den fünften beliebig, Ges. v. 1820, §. 26—59. Bei Bäckern und Fleischern in Städten der 2 ersten Abtheilungen werden auf jeden Einwohner resp. 8 und 3—6 Pfennige (den Thaler zu 24 Groschen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigkeit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu finden; z. B. 14000 Einw., zu 5 Pf. angesetzt,

Digitized by Google

machen 243 Thlr., wovon bei 15 Bäckern auf jeden 16⅕ Thlr. Mittelsatz kommen. Bemerkungen gegen dieses Gesetz v. Jakob I, §. 1099.

§. 370.

4) Auch der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbtreibenden, sowie Einzelner unter ihnen, kann berücksichtiget werden, nur ist im letzteren Falle zu erforschen, ob der Gewerbsmann nicht zugleich andere Einnahmsquellen habe. Die Höhe des Lohnes der Gehülfen verdient ebenfalls Beachtung, weil hierin die Untergränze für den Antheil des Unternehmers liegt, §. 355. Wie weit das wirkliche Einkommen der Gewerbtreibenden diesen untersten Betrag übersteigt, dieß läßt sich auch ohne ein gehässiges Ausspähen häuslicher Dinge aus der ganzen leicht erkennbaren Lebensweise der Familien und aus der sichtbaren Zu- oder Abnahme ihres Vermögens abnehmen (*a*). Hat man für ein gewisses Gewerbe in einem gegebenen Orte und Zeitpuncte ein solches Ergebniß gewonnen, so kann wieder der Einzelne mit der Mehrzahl seiner Genossen verglichen werden, und hiebei wird von selbst der mit fremdem Capital Wirthschaftende (§. 359. 2)) den Eindruck einer geringeren Vermöglichkeit hervorbringen. Ist ein Betrieb verpachtet, z. B. eine Gast- oder Schenkwirthschaft, so macht dieß im Steuersatze keinen Unterschied und es wird den Betheiligten überlassen, zu verabreden, wer die Steuer tragen solle.

(*a*) Späth, angef. Abhandlung, will die Regulirung nur vorgenommen sehen nach dem Aufwande des Unternehmers und nach dem Kaufpreise, den man für ein Gewerbsrecht entrichtet. Letzter Umstand fällt mit der Verkäuflichkeit der Berechtigungen hinweg.

§. 371.

Die große Verschiedenartigkeit der bisher betrachteten Umstände könnte zu dem Entschlusse führen, bei der Entwerfung eines Gewerbskatasters den zur Aufstellung der Anschläge beauftragten sach- und ortskundigen Schätzern ganz freie Hand zu geben (*a*). Dann würde sich die Sorge der Regierung nur darauf beschränken, eine leichtverständliche, die Natur der zu besteuernden Einkünfte und die Bedingungen und Kennzeichen ihrer Größe entwickelnde Geschäftsanweisung aufzustellen (*b*) und sodann fähige und zuverlässige Taratoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes zu wählen, die unter der Leitung

Digitized by Google

eines Beamten arbeiteten. Dieß Verfahren würde zwar die Beachtung aller gegebenen Verhältniſſe erleichtern, allein es hat auch erhebliche Schattenſeiten, denn der Mangel thatſachlicher Anlehnungspuncte giebt der zufälligen individuellen Auffaſſung, der Willkür und dem Irrthum zu weiten Spielraum und es iſt nicht möglich, durch ſpätere Prüfung und Vergleichung der Anſchläge die nöthige Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erreichen. Es iſt deßhalb ſicherer, durch allgemeine Vorſchriften einige Begränzung des vor den Schätzern liegenden Feldes zu geben. In manchen Staaten iſt man ſogar in der Aufſtellung allgemeiner Regeln zu weit gegangen, ſo daß für das Ermeſſen des einzelnen Falles zu wenig Freiheit blieb.

(*a*) So z. B. der bayer. Geſetzentwurf von 1828, dem in dieſem Puncte der Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten beiſtimmte. Dahin neigt ſich auch v. Jakob, II, §. 1092, doch mit einigen Beſchränkungen, §. 1095. — Das ſardin. Geſetz v. 16. Juli 1861 gründet die Gewerbſteuer auf das im Durchſchnitt der drei vorhergehenden Jahre von dem Gewerbsmann bezogene Einkommen (reddito), ohne Abzug von Capitalzins. Daſſelbe wird von dem Steuerpflichtigen angegeben, von dem verificatore geprüft und berichtigt, der Entwurf wird öffentlich aufgelegt und über die Einwendungen wird von einem Ausſchuß an jedem Orte entſchieden. Dieß geſchieht jährlich. Das Geſetz enthält nicht die geringſte Vorſchrift für die Veranſchlagung.

(*b*) Die bisherigen Geſetze und Inſtructionen laſſen hierin viel zu wünſchen übrig.

§. 372.

Aus dieſen Sätzen ergeben ſich nachfolgende Regeln zur Anlegung der Gewerbſteuer:

1) Ein ſehr gutes Hülfsmittel würde eine gewerbs-ſtatiſtiſche Vorarbeit geben, nämlich die Erforſchung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe aller Gewerbe, namentlich der zu einem gewiſſen Erzeugniß und Geldertrage erforderlichen Menge von Arbeit und Capital und der Theile des letzteren, der Art wie ſich der ganze Erlös vertheilt u. dgl. Man kann bei jedem Gewerbe von einem gewiſſen Lohnſatze als Minimum des Einkommens ausgehen und unterſuchen, wieviel jeder einwirkende Umſtand zur Erhöhung deſſelben beiträgt.

2) Jeder Unternehmer kann geſetzlich verpflichtet werden, über ſeinen Betrieb gewiſſe Angaben zu machen, und die Erklärung über ſolche Umſtände, die ſich gar nicht verheimlichen laſſen, z. B. Zahl und Art der Gehülfen, Art der Erzeugniſſe,

Digitized by Google

Zahl und Beschaffenheit der Maschinen und anderen stehenden Vorrichtungen kann unbedenklich von Jedem verlangt werden.

3) Da sich nicht bei allen steuerpflichtigen Gewerben die nämlichen Hülfsmittel zur Schätzung anwenden lassen, so werden jene zu diesem Behufe in mehrere Abtheilungen gebracht. So können die Handwerke mit kleinem und dagegen mit beträchtlichem Capitale, — Fabriken, — Gewerke, welche die gemeinsten Nahrungsmittel bereiten, als Bäcker, Fleischer, Bierbrauer, — der Großhandel nebst dem Bankgeschäfte, — der Kleinhandel, — Gast- und Schenkwirthschaften, — Fuhr- und Schiffergewerbe, — Dienstgewerbe ꝛc. in ebensoviele Gruppen getrennt werden (*a*). Für jede derselben werden die bei ihr vorzüglich brauchbaren Kennzeichen der Einträglichkeit (§. 367—70) bezeichnet.

4) Bei jeder Abtheilung von Gewerben ist insbesondere eine Regel anzugeben, wie der Steueranschlag nach der Zahl und Beschaffenheit der Gehülfen zu erhöhen sei, §. 368.

5) Es ist zweckmäßig, für jede Abtheilung oder für mehrere derselben eine Anzahl von Classen aufzustellen, deren jeder ein gewisser Steuersatz oder irgend ein Anschlag beigesetzt wird. Die verschiedenen Arten von Unternehmungen können schon vorläufig im Allgemeinen in diese Classen eingereiht werden, und zwar bei Gewerben, auf welche die Einwohnerzahl des Ortes starken Einfluß hat (§. 369), mit Rücksicht auf diese, aber nicht so unbedingt, daß individuelle Umstände nicht gehörig beachtet werden könnten. Man muß also etwa noch die Wahl zwischen mehreren Haupt- und Unterclassen freigeben, oder eine Abänderung des aus der Stellung in einer Classe sich ergebenden Anschlages gestatten (*b*).

6) Einem gewählten Ausschuß von Bürgern jedes Ortes, zum Theil aus den Gewerbtreibenden, wird unter Mitwirkung des Katasterbeamten die Abschätzung aller einzelnen Steuerpflichtigen auf den in vorstehenden Sätzen bezeichneten Grundlagen übertragen.

7) Läßt sich ein der Wahrheit nahe kommender Anschlag für sämmtliche Unternehmer eines Gewerbes an einem Orte im Ganzen erlangen, so kann die Vertheilung der Summe unter die Einzelnen dem Vereine der letzteren überlassen werden, weil

Digitized by Google

sie gegenseitig ihre Gewerbsverhältnisse am besten kennen. Freilich entstehen hiebei leicht Streitigkeiten, zu deren Vermittlung der Beistand eines Steuerbeamten nöthig wird (*c*).

(*a*) Oesterr. Erwerbssteuer, Patent v. 31. Dec. 1812, Decret v. 11. Sept. 1822. 1) Landesfabriken in 8 Classen von 40—1500 fl. Steuer, 2) Großhandlungen in obigen Abtheilungen von Orten (§. 369 (*c*)), für jede mit 3—8 Classen, 3) Künste, gewöhnliche Fabriken, Krämer, Handwerker, nach den Orten, in Wien mit 12 Classen, von 1—300 fl. 4) Dienstgewerbe ebenso, überall mit mehreren Classen nach Art des Gewerbes, Ort, Gehülfenzahl, Capital und Geschicklichkeit des Unternehmers. Entwurf von 1863: 14 Abtheilungen, z. B. Gewerbe für Metalle und Metallwaaren, für chemische Producte, für Verarbeitung von Faserstoffen, Versendung ꝛc. — Würtemberg: 1) Handwerker und Kleinhändler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) Handlungen und Fabriken, 3) Mühlen und andere Werke, die von mehreren Kunden gegen Lohn benutzt werden, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getränkefabriken. Zu 1) s. §. 368 (*d*). Zu 2) muß jeder Gewerbsmann sich nach seinem ganzen Gewerbscapital in eine von 15 Hauptclassen einreihen, worüber dann eine Prüfung angestellt wird. Hierauf bestimmen die Schätzer, in welche von den 3 Unterclassen jeder Hauptclasse der Unternehmer zu setzen sei. Auch für 3) und 4) bestehen Classen und in denselben Abstufungen. — Die meisten Unterscheidungen haben die niederländ. Gewerbsgesetze. — Sächs. Gesetz v. 24. Decbr. 1845: 1) Kaufleute, 2) Händler, 3) Fabrikanten, 4) Gast- und Speisewirthe, 5) Fleischer und Bäcker, 6) Müller, 7) Schiffer, 8) Fuhrleute, 9) Pachter von Land oder Gewerksanstalten, 10) Handwerker, Künstler, 11) Umherziehende Gewerbsleute. — Bayern, 1856: 1) mechanische Künste und Handwerke, 2) Handelsgeschäfte mit 4 Unterabtheilungen, 3) Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk, Schifffahrt, Eisenbahnen, Schiffbau, Straßenbau, 4) Gast- und Schenkwirthschaft, 5) Fabriken, 6) Brauereien und Branntweinbrennereien. — Frankreich, für die Patentsteuer: 1) Kaufleute und Handwerker, 2) Bankherren, Mäkler, Commissionshandlungen, Fortschaffungsgewerbe, 3) nicht örtliche Gewerbe wie Leibrentengesellschaften, Canalunternehmungen, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, 4) Advocaten, Notare, Aerzte ꝛc. — In Rußland sind die Kaufleute in 3 Gilden getheilt, für die ein Capital von 15000, 6000 und 2400 Rubel angenommen wird. Die beiden ersten Gilden geben von diesen Summen (mit Einschluß von 10 Proc. Zuschlag für Land- und Wasserstraßen) 4,4 Proc., die dritte in größeren Städten 66, in kleineren 43 Rubel. Vgl. §. 374 (*d*).

(*b*) Z. B. Großh. Hessen, Gesetz v. 16. Juni 1827: 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unterabtheilungen; ferner Orte des 1. (Darmstadt und Mainz), 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer für die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den drei Arten von Wohnorten 12—6—3 fl. Nach der Zahl von Gehülfen und dem Miethwerth der benutzten Räume werden Zuschläge zu den Classensätzen gemacht; v. Hoffmann, Beiträge S. 77. — Baden: 12 Classen des persönlichen Verdienstes in Verbindung mit 4 Classen von Orten. Viele, besonders die geringeren Gewerbe sind ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Tuchscheerer in die 2., Schäfereibesitzer in 2.—4., Schiffbauer 2.—7., Oelmüller 2.—6., Spediteure 6.—10., Bankherren 9.—12.; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedene Classen, z. B. viele Handwerke in Dörfern 2. Classe, in Orten bis 4000 Ew. 3., bis 10000 4., in den größten Orten 5. und 6. Classe. Bei 20 Handwerken ist in mittleren und größeren Städten erlaubt,

Digitized by Google

ſtatt der angegebenen die nächſtniedrigere oder höhere Claſſe zu nehmen, doch muß der Steueranſchlag ſämmtlicher Meiſter des Ortes im Durchſchnitt dem tarifmäßigen entſprechen. Nach der Zahl der Gehülfen wird ein Zuſchlag gemacht, §. 373 (*a*). — Naſſau: 22 Claſſen mit einem Steuercapitale von 20—30000 fl. Die meiſten Gewerbe ſind, je nachdem ſie in einer Stadt oder auf dem Lande betrieben werden, feſt in eine gewiſſe Claſſe gebracht, andere werden ohne Rückſicht auf den Ort nach verſchiedenen Kennzeichen eingeſchätzt, z. B. Mahlmüller. — Frankreich, ſ. §. 374. — Angef. niederländ. Geſetz Tarif A. 15 Claſſen, deren Steuerſätze von 180 fl. bis 0,^{8} fl. herabgehen. Tarif B. 14 Claſſen und 6 Abtheilungen der Wohnorte, z. B. Claſſe 1. 100—50 fl., 14. Claſſe 1,^{60}—0,^{5} fl. — Hannover: 12 Claſſen, in der 1. mit 140—156 Thlr., in der 6. mit 27—45 Thlr., in der 11. und 12. mit 15½ Gr. Steuer. Bei den meiſten Gewerben iſt nur angegeben, innerhalb welcher Claſſen ſie angeſetzt werden ſollen, z. B. Großhändler nach dem Umfang des Geſchäfts in Claſſe 1—6, Gaſtwirthe größerer Städte in Claſſe 1—9.

(*c*) Vgl. §. 369 c) und (*d*). In Sachſen werden in großen und Mittelſtädten 26, 16 oder 10 Thlr. auf jeden Großhändler angenommen und die Summe für jeden Ort wird durch einen Ausſchuß der Betheiligten umgelegt. Bei Fabrikanten geſchieht die Vertheilung in einem ganzen Steuerbezirk. — Nach dem öſterreich. Entwurf von 1863 wird im Geſetz nur ein Minimum der Steuer für 8 Hauptclaſſen der Gewerbe und 5 Abtheilungen der Orte aufgeſtellt, z. B. für die meiſten kleineren Unternehmungen mit Einſchluß der Handwerke 8—6—5—4—2 fl. Die Bezirks- oder Stadtcommiſſion ſtellt für jeden Einzelnen einen Anſchlag auf. Die dagegen erhobenen Beſchwerden werden unterſucht. Sodann wird der bisherige Geſammtertrag der Gewerbſteuer auf die Provinzen und Bezirke oder Städte nach Maaßgabe obiger Anſchläge vertheilt, in jeder Gemeinde iſt aber der auf ſie treffende Steuerbetrag von dem Gemeindevorſtande ſelbſtändig mit dem Beiſtande von Vertrauensmännern auf die Gewerbsleute des Ortes zu vertheilen, ohne daß man ſich genau an die Anſchläge halten müßte. (Verdienen dieſe Kataſterzahlen der Steuerbezirke und Städte, welche nicht für jede Provinz und wieder für den ganzen Staat verglichen und geprüft werden, ſoviel Vertrauen, daß ſie zur Grundlage der Repartition genommen werden können?) — Das ſpaniſche Geſetz von 1850 hat einen Tarif nach der Einwohnerzahl und nach Claſſen der Gewerbe. Die Einſchätzung geſchieht durch Schätzer, die den aufgeſtellten Claſſenanſchlag für die einzelnen Gewerbsleute bis auf das 5fache erhöhen oder bis auf ⅕ erniedrigen dürfen, de Parieu I, 350.

§. 373.

Um bei den Steueranſchlägen der Schätzung beſtimmtere Richtpuncte zu geben und dieſelben genauer nach den gegebenen Umſtänden jedes einzelnen Gewerbsmannes einzurichten, hat man in einigen Ländern die Gewerbſteuer in zwei Theile zerlegt, welche abgeſondert ermittelt werden. Dahin gehört

1) die Unterſcheidung der Steuer von dem Arbeitsverdienſt des Unternehmers mit Beiſchlägen für die gegebene Zahl von Gehülfen, und der Steuer von dem Ertrage des Capitales, welches man in Zahlen zu ermitteln ſucht (*a*). Dieſe Theilung

Digitized by Google

kommt ungefähr mit der Unterscheidung des Gewerbsverdienstes und Capitalzinses (§. 359) überein, nur daß jener ebenfalls einigermaßen unter dem Einflusse des Capitales steht und mit ihm steigt oder sinkt (§. 365), und daß der Steuerzuschlag nach der Zahl und Art der Gehülfen, also nach der Ausgabe für Arbeitslohn, seinem Wesen nach zu dem Betriebscapitale gehören würde; die Schwierigkeit einer Ausmittlung des in Geld bestehenden Capitales hat indeß die Zurechnung jener Summe zu dem persönlichen Verdienste empfohlen. Die Steuer vom Betriebscapitale wird, wenn sich Veränderungen zugetragen haben, neu ermittelt. Gegen diese Einrichtung läßt sich vorzüglich erinnern, a) daß durch die Zusammensetzung des Steueranschlages aus zwei Theilen der Ueberblick einer Unternehmung im Ganzen, nach ihrem Gesammteindruck und im Vergleiche mit dem Zustande anderer Unternehmer erschwert wird; es könnte jedoch angeordnet werden, daß das auf diesem Wege erhaltene Zahlenergebniß für jeden Steuerpflichtigen noch mit der Gesammtheit der Erscheinungen und den Steuersätzen Anderer verglichen wird und danach abgeändert werden darf (*b*); b) daß manche andere gute Kennzeichen unbenutzt bleiben, c) daß die genaue Ermittlung des Capitales öfters sehr schwierig ist, z. B. wenn die Vorräthe in verschiedenen Zeitpuncten des Jahres sich sehr verändern, oder wenn ein Theil des umlaufenden Capitales nicht in die Augen fällt, wie im auswärtigen Handel, überhaupt bei den Ausständen (activa) eines Gewerbsmannes und dergl. (*c*). Doch ist die Erfahrung dieser Methode nicht ungünstig. Sie ist einer weiteren Vervollkommnung fähig, z. B. durch Einschaltung mehrerer Kennzeichen, wobei sie freilich auch künstlicher und schwerer auszuführen werden würde. Bei dem Zusatz für die Gehülfen ist es rathsam, daß derselbe eine gewisse Quote des Ansatzes für den Unternehmer bilde und daß bei der Verschiedenheit in der Art und Zahl der Gehülfen eine Abstufung ohne starke Sprünge gewählt werde. Für die Ansetzung des Betriebscapitales sind ausführliche Vorschriften nöthig, sowohl in Hinsicht der aufzunehmenden Theile als des Verfahrens und der Zuziehung des besteuerten Unternehmers (*d*).

2) Die Trennung eines unveränderlichen, für alle Gewerbsleute eines gewissen Nahrungszweiges und Ortes

Digitized by Google

gleichmäßigen, und eines nach den besonderen Umständen jedes Unternehmers eingerichteten, auch von Zeit zu Zeit wechselnden veränderlichen Theiles der Gewerbsteuer. Für den letzteren werden die verschiedenen Kennzeichen des Umfanges und Ertrages der Gewerbe benutzt. Diese Einrichtung unterscheidet sich von der vorigen hauptsächlich dadurch, daß sie keine Erforschung des Betriebscapitales in einer Geldzahl verlangt (*e*).

(*a*) Bad. Gewerbsteuergesetz v. 6. April 1815. (Kamm) Sammlung der Verordnungen und Erläuterungen, welche auf das Gewerbsteuergesetz im Großh. Baden Bezug haben, 1834. Der Gesetzentwurf v. 31. Dec. 1847 kam nicht zur ständischen Berathung. Neues Gesetz v. 23. März 1854. Regenauer, Staatsh. S. 422. Es sind 1. 12 Classen des persönlichen Verdienstes von 500—8000 fl. Steuercapital, worin die Voraussetzung eines reinen Verdienstes von 25—400 fl. liegt (zu 5 Proc.). Die Steuer beträgt, nach dem jetzigen Fuße von 23 kr. auf 100 fl., 1 fl. 55 kr. — 30 fl. 24 kr., vgl. §. 372 (*b*). Bei den Gehülfen werden 2 Classen unterschieden: 1) gewerbskundige männliche Hülfsarbeiter bis zu 10 an der Zahl; hier wird für jeden dem Lohnherrn $^1/_3$ seines Steuercapitals zugesetzt; 2) männliche Gewerbsarbeiter über 10, Knechte, Handlanger, Fabrikarbeiter für gemeine Handarbeit, weibliche Gehülfen. Bei dieser Classe ist der Zuschlag für die Person 100 fl. Gehülfen, die nicht über 17 Jahre alt sind, Ehefrauen, Stückarbeiter außer dem Hause sind frei. (Wenn z. B. ein Gewerbsmann ein Capital des persönlichen Verdienstes von 5000 fl. zu versteuern hat, so werden ihm für jeden der 10 ersten Gehülfen 1000 fl. oder 3 fl. 50 kr. Steuer, für den 11. u. ff. nur 100 fl. oder 23 kr. Steuer hinzugefügt.) II. Zum Betriebscapitale werden gezählt Wasserkräfte, — Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, soweit sie nicht als Bestandtheile der Häuser gelten, — Vorräthe von fertigen Waaren, Verwandlungs- und Hülfsstoffen, — Gewerbsberechtigungen, — bei Gewerbtreibenden, welche keine Vorräthe der erwähnten Arten haben (z. B. Banquiers), die „Fonds, mit denen sie ihr Geschäft betreiben". (Bei Anderen werden also Forderungen und Schulden sowie die Geldvorräthe nicht beachtet.) Das landwirthschaftliche Capital bleibt außer Ansatz. Für dieses Betriebscapital sind 20 Classen gemacht und jede hat einen gewissen Ansatz, der die untere Gränze der Classe bildet, und bei den 3 ersten Classen sogar noch niedriger ist:

	Classengränze	Ansatz
1)	4— 600 fl.	300
2)	6— 800 „	500
3)	800—1000 „	700
4)	1000—1500 „	1000
5)	1500—2000 „	1500 u. s. f.

Betriebscapitale bis zu 400 fl. sowie die im Auslande befindlichen Capitale sind frei. Der Gewerbsmann hat sein Betriebscapital selbst anzugeben, die Angabe wird geprüft und wenn keine Verständigung erfolgt, eine Besichtigung aller Gegenstände im Hause des Gewerbsmannes veranstaltet, — bei sehr veränderlichen Theilen des Capitals freilich ungenügend. — In Würtemberg (a. Instr. v. 13. Dec. 1834) ist bei Fabriken und Handlungen mit jeder Classe des Capitales ein bestimmter Steuersatz der „Arbeitsrente" des Unternehmers und jedes Gehülfen verbunden, z. B. in der 1. Classe von 2—500 fl. Capital macht der Steuersatz a) von der Verkehrssumme in 3 Unterabtheilungen

Digitized by Google

48 kr. — 1 fl. 24 kr. — 2 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 2 fl. 24 kr., jedes Gehülfen 1. Classe 36 kr., 2. Classe 1 fl. 12 kr. In der 15. (höchsten) Classe, von 125 001 bis 160 000 u. s. w., wird entrichtet a) von der Verkehrssumme 540—580—640 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen in 1. Classe 5, 2. Classe 10 fl. Bei Mühlen und anderen Werken, sowie bei Gast- und Schenkwirthschaften wird gleichfalls eine besondere Steuer der Arbeitsrente von dem Ertrage des Ganges oder jeder Maschine und ein Beischlag für die Gehülfen angesetzt.

(*b*) Bayer. Gesetz von 1856 §. 25 a). Eine Ermäßigung der durch Berechnung ermittelten Steuersumme wegen besonderer örtlicher Verkehrs- und Absatzverhältnisse wird von der Finanzabtheilung der Kreisregierung beschlossen und darf nicht über $^1/_4$ des tarifmäßigen Betrages ausmachen.

(*c*) Das bad. Gesetz von 1854 füllt manche Lücke des älteren aus, z. B. in Ansehung der Bankhäuser (*a*), ferner bei Assecuranzgesellschaften, deren Betriebscapital dem mittleren Betrage der im Inlande bezogenen Prämien gleichgeachtet wird (§. 40). — Bei Großhändlern ist das Hinweglassen der (freilich nicht erkennbaren) Ausstände eine große Schonung.

(*d*) Das Steuercapital der Gewerbe in Baden war 1829 139·295 000 fl., 1834 147 Mill. fl. Von 174 000 Steuerpflichtigen versteuerten 157 800 gar kein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. hatten), worunter 87 650 Landwirthe und 10 950 Taglöhner, 12 000 standen in Classe 1—4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5—9 mit mehr als 1500 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil der Unternehmer ohne Ansatz für das Betriebscapital geblieben, z. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Specereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter Im Durchschnitt derjenigen, welche ein solches Capital versteuerten, betrug dasselbe bei Kattunfabrikanten 31 929 fl., Banquiers 30 460 fl., Papierfabrikanten 11 450 fl., Tabaksfabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrikanten 8940 fl., Buchhändlern 5200 fl., Apothekern 3880, Buchdruckern 2660, Mahlmüllern 1900, Holzhändlern 1890, Brauern 1730, Rothgerbern 1490, Specereihändlern 1050, Gastwirthen 920, Bäckern 420 fl.; diese Sätze sind vermuthlich alle zu niedrig. — Neuerer Betrag des ganzen Gewerbsteuercapitals

	1847	1850	1863
Cap. des pers. Verd.	132·855 125 fl.	127·748 225 fl.	135·960 875 fl.
Zusatz für Gehülfen	10·238 025 „	7·557 575 „	17·234 775 „
Betriebscapitale	32·818 600 „	31·166 300 „	52·885 445 „
zusammen	175·911 750 fl.	166·472 100 fl.	206·081 095 fl.

Bei einer Verzinsung von 5 % ist demnach der reine persönliche Verdienst mit der Gehülfenzulage auf $7^2/_3$ Mill. fl. zu schätzen, der Capitalzins auf $2,^{64}$ Mill., allein das gesammte Capital auch ohne Gebäude ist weit größer und steigt sicherlich über das Doppelte, weil kleine Beträge und mehrere erhebliche Theile desselben nicht eingerechnet und die in Betracht gezogenen nicht vollständig bekannt werden. Die starke Abnahme von 1850 rührt von den Erschütterungen der Jahre 1848 und 49 her. — Auf den Kopf der Einwohner kam 1856 im Unterrheinkreise (max.) 132 fl., im Oberrheinkreise (min.) 112 fl., im ganzen Lande 122 fl. Die Zahl der Steuerpflichtigen war 1859 215 000 (wovon 105 000 Landwirthe und 15 000 Taglöhner), es traf folglich auf jeden ein Verdienstcapital von 596 fl. und mit dem Zuschlag für Gehülfen von 666 fl., d. i. ein muthmaßlicher mittlerer reiner Verdienst von $33^1/_3$ fl. (ohne Zweifel beträchtlich unter dem wahren Einkommen), und da 95 000 steuerpflichtige Gewerks- und Handelsleute vorhanden waren, so belief sich das abgeschätzte Betriebscapital für jeden derselben im D. auf $504,^8$ fl. oder die Zinseinnahme auf $25^1/_4$ fl.

Digitized by Google

(*e*) Bayer. Geſetz v. 1. Juli 1856. Vollzugs-Verordn. v. 11. Juli 1858. Die unveränderliche Steuer heißt Normalanlage. Für dieſelbe ſind 33 Claſſen gebildet, deren jede 4 Abſtufungen nach der Einwohnerzahl der Orte (§. 369 (*e*)) hat. Die Gränzen ſind für die kleinſten Orte 20 kr. — 833 fl. 20 kr., für die größten 1—2500 fl. Bei jedem Gewerbe iſt die zugehörige Claſſe angegeben. Die veränderliche Steuer, Betriebsanlage, richtet ſich nach der Zahl der Hülfsarbeiter, nach den Gewerbseinrichtungen und Maſchinen, und bei Brauereien und Branntweinbrennereien nach dem Erzeugniß. Bei Handwerken wird die Betriebsanlage in der Regel nur nach der Zahl der Gehülfen beſtimmt, bei Handelsgeſchäften wird für ſie einer aus einer gewiſſen Anzahl obiger Claſſenſätze genommen, z. B. für Großhandlungen Cl. 1—28 der 4. Abtheilung (größte Orte), bei Fabriken iſt meiſtens eine oder die andere dieſer beiden Methoden verordnet, für einen Theil derſelben ſind Kennzeichen anderer Art angewendet.

§. 374.

Die Patentſteuer (contribution oder droit de patentes) in Frankreich (*a*) hat das Eigenthümliche, daß auf die Verſchiedenheiten in der Lage der einzelnen Unternehmer nur wenig Rückſicht genommen wird. Jedes Gewerbe erhält einen einzigen, oder mehrere nach der Einwohnerzahl des Ortes abgeſtufte Steuerſätze, und alle Gewerbsleute in einerlei Geſchäft und Ort entrichten gleichviel, weßhalb auch die Steuer ſogleich bei der jährlichen Erlaubniß zur Betreibung eines Geſchäftes vorausbezahlt wird und ſich einer Gebühr nähert, §. 245. Neben dieſer feſten Steuer (droit fixe) beſteht eine veränderliche (droit proportionnel), die ſich bloß nach dem Miethbetrage der benutzten Gewerbsräume richtet, wobei ſich nicht verkennen läßt, daß die Größe und der Anſchlag dieſer Räume nur ein einzelnes und oft nicht genau zutreffendes Kennzeichen des Umfanges und der Einträglichkeit eines Gewerbsbetriebes iſt (*b*). Ein Vorzug dieſer Patentſteuer iſt es, daß ſie nach einer feſten geſetzlichen Regel und ohne Mühe angeſetzt wird und folglich jede mit der Schätzung verbundene Gefahr eines aus Irrthum oder Parteilichkeit entſtehenden unrichtigen Anſchlages hinwegfällt (*c*). Wenn man aber von ihr rühmt, daß ſie zur Erweiterung der Gewerbsgeſchäfte ermuntere, weil ſie dann immer weniger fühlbar werde, ſo iſt dieß ein zweideutiger Vorzug, denn diejenigen Gewerbsleute, die ihren Betrieb nicht auszudehnen vermögen, werden dabei auf unbillige Weiſe ſtärker getroffen. Es iſt weder gerecht noch volkswirthſchaftlich zweckmäßig, den großen Betrieb in der Beſteuerung zu begünſtigen,

Digitized by Google

und hierin liegt eine größere Ungleichheit, als in den Fehlern, die man bei der Einschätzung der Gewerbsleute nach ihren muthmaßlichen Einkünften unvermeidlich begeht. Neuerlich ist jedoch in Frankreich bei vielen Gattungen der Gewerbe die feste Steuer nach verschiedenen auf den Umfang der Unternehmungen hindeutenden Merkmalen eingerichtet worden und auch die veränderliche hat nicht mehr einerlei Fuß, so daß die Steuer der im §. 373. 2) bezeichneten ähnlich ist (*d*).

(*a*) Sie wurde zuerst durch Beschluß vom 3. Januar bis 18. Februar 1791 eingeführt, wobei man sie als einen von den Zehrern zu vergütenden Vorschuß betrachtete. Nach mehreren Veränderungen erhielt sie durch das Gesetz v. 1. Brum. VII die Einrichtung, welche sie lange behielt; de Parieu I, 289. — Neue Gewerbsteuer in Rußland: Nach Ukas v. 1/13. Januar 1863 werden für alle Handelszweige, mit Einschluß des Kram-, Buden- und Hausirhandels (doch den Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Ziegeln, Brettern, Kalk ꝛc. ausgenommen), ferner Schiffbau, Gasthäusern, von Werkstätten und Fabriken, Mühlen, Fuhrwesen, auch für Handelsgehülfen jährliche Scheine mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer sogleich vorauszubezahlenden Steuer eingeführt. Man unterscheidet kaufmännische Scheine nach den zwei Gilden für Groß- und Kleinhandel (§. 373 (*a*)) und Gewerbscheine für Kram-, Hausirhandel und andere Gewerbe. Die Steuer wird für 5 Classen von Ortschaften und nach Ansätzen für die verschiedenen Gewerbe erhoben. Dagegen hört in den Städten die Kopfsteuer auf. Die Gildensteuer war für 1862 zu 5,^{2} Mill. angeschlagen, die neue Steuer für 1863 zu 7½ Mill., wovon aber die aufgehobene städtische Kopfsteuer mit 4 Mill. Ertrag abgeht. — Die Licenzabgabe von gewissen Gewerben in England ist nach der Art der letzteren verschieden und daher der Patentsteuer ähnlich, vgl. §. 245. Sie wird hauptsächlich von solchen Gewerben erhoben, deren Erzeugnisse mit einer Aufwandssteuer belegt sind, z. B. von Papier- und Seifenfabriken 4 L. 7 Sch., Bankherren 30 L., Pfandverleihern 7½ und 15 L., Verkäufern von Süßigkeiten (sweets) 1 L. 2 Sch. ꝛc. Sämmtliche Licenzen trugen 1858/59 1·436 826 L. ein.

(*b*) Dieß droit proportionnel war lange Zeit 10 Proc. von dem muthmaßlichen Miethzinse der für ein Gewerbe verwendeten Hausräume. Es wurde nur in den ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. — In den Niederlanden ist die französische Gesetzgebung insofern abgeändert worden, als man bei der Einholung des jährlichen Gewerbscheines (Patentes) nur eine geringe Gebühr bezahlt und dagegen der Gewerbsteuer nach deutscher Einrichtung unterworfen ist. — Auch in Belgien haben wesentliche Abänderungen stattgefunden.

(*c*) v. Malchus I, §. 55. — In Frankreich scheut man die obenerwähnte Gefahr in höherem Grade als in Deutschland, wo die Mitwirkung gewählter Vertreter der Steuerpflichtigen sowie die guten Fachkenntnisse und die Gerechtigkeit der Steuerbeamten mehr Vertrauen auf die Richtigkeit oder doch auf die Gleichförmigkeit der Anschläge begründen. Ici, comme sur plusieurs autres points de nos recherches, il faut observer, que la nature des taxes, étant en rapport avec les moeurs et la politique des divers pays où elles peuvent être établies, ne saurait être approuvée ou condamnée partout en vertu de règles absolument uniformes. De Parieu I, 391.

Digitized by Google

(*d*) Eine 1829 in Frankreich niedergesetzte Commission trug auf Aenderung des Gewerbsteuersystems an und wollte, daß Jeder in einem droit variable neben dem droit fixe und proportionnel nach den Kennzeichen seines Einkommens (Zahl der Webstühle, Kessel, Oefen, Pferde ꝛc., auch der Gehülfen) besteuert würde; jeder Gewerbsmann sollte selbst Declarationen und Register führen. (Spinnereien und Webereien waren schon seit 1817 und 18 auf diese Weise besteuert worden.) Dieß verwarf das Ministerium nach der Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer sogleich jedem Fortschritte der Betriebsamkeit auf dem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nöthig ist. Dieser merkwürdige Vorschlag, der nicht vollständig bekannt wurde und neuerlich in Frankreich fast in Vergessenheit gekommen war (de Parieu I, 293), ist nun von Parieu (V, 182) veröffentlicht worden. Neue Gesetze v. 25. April 1844 und 18. Mai 1850. Hock S. 153. 617. Die Abgabe von den Gewerbsräumen (droit proportionnel) fällt bei der 7. und 8. Classe in Orten, die nicht über 20 000 Einw. haben, hinweg und hat sonst eine Abstufung von $^1/_5$ — $^1/_{50}$. Die feste Steuer hat für die Mehrzahl der Gewerbe 8 Classen, jede mit 8 Abstufungen nach der Größe der Orte, von Gemeinden bis zu 2000 bis zu Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern. Die Sätze der 8 Classen gehen in der ersten von 12—300 Fr., in der 2. von 10—270, in der 8. von 2—35 Fr. Bei Gewerben, für welche die Einwohnerzahl nicht in Betracht kommt, ist entweder ein bestimmter Steuersatz, oder es sind gewisse Merkmale zur Bemessung angegeben, Zahl der Stühle, Oefen, Spindeln, Kessel u. dgl. und überall eine Unter- und Obergränze, z. B. Spinnereien, Webereien, Brauereien 10—400 Fr. A. für 1863 Hauptsteuer 49·864 000 Fr. und mit den Zuschlägen für allgemeine Zwecke 55·717 000 Fr., ohne die Zuschläge für die Departements und Gemeinden. Die Zahl der Steuerzahlenden war 1844 1·511 000, 1845 1·352 930, 1855 1·664 329. Im J. 1857 waren 270 Gewerbsleute, die 2500 Fr. und darüber bezahlten. — Das piemontesische Gesetz v. 7. Juli 1853 ist dem französischen von 1841 verwandt. Das droit proportionnel findet nur bei Handelsgebäuden statt und beträgt 3 Proc. Nach Gesetz v. 19. April 1856 ist für das droit fixe bei der Mehrzahl der Gewerbe eine Abstufung der Anschläge für jede Classe eingeführt. Für das Fuhrgewerbe besteht eine besondere Steuer. Plebano et Musso S. 258.

§. 375.

Weitere Bemerkungen zu Gewerbsteuer.

1) Die derselben unterliegenden Gewerbe müssen im Gesetze einerseits gegen die höheren Dienste, andererseits gegen die Einnahme aus Renten ohne Gewerbsbetrieb und gegen die einfache Lohnarbeit genau abgegränzt werden (§. 358), insbesondere sind nähere Bestimmungen darüber erforderlich, welche Handelsunternehmungen zur Gewerbsteuer der Handelsleute zu ziehen sind (*a*).

2) Gewerbsleute, die ihr Geschäft ganz im Kleinen, mit einem geringen Capitale, ohne Gehülfen betreiben, behandelt man am besten wie Lohnarbeiter, und unter Umständen, welche

Digitized by Google

die Dürftigkeit der Unternehmer beweisen, sollten diese ganz befreit werden (*b*).

3) Neue Arten von Unternehmungen, welche nach der Abfassung des Gewerbsteuergesetzes aufkommen, werden durch nachträgliche Gesetze nach den nämlichen Regeln wie die älteren zur Besteuerung beigezogen.

4) Wenn ein Unternehmer in einem Orte mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: a) Stehen die Gewerbe in einem inneren Zusammenhange, so daß sie einander gegenseitig unterstützen und bedingen, so sind sie zusammengenommen als ein einziges Ganzes zu betrachten. Man kann zum Behufe des Anschlages das vorherrschende oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, das höher besteuerte Gewerbe zu Grunde legen und für das andere einen Zuschlag festsetzen, mit Rücksicht auf die Summe der Capitale, Arbeiter ꝛc. — b) Sind sie einander fremd, so steht der Forderung der vollen Gewerbsteuer für jedes einzelne nichts im Wege (*c*). Eine gute Gesetzgebung über Zunftwesen oder Gewerbsberechtigung muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Befugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwerfen.

5) Eine Gesellschaft, die ein Gewerbe betreibt, wird wie ein einzelner Unternehmer besteuert, die an der Geschäftsführung neben dem Hauptvorsteher theilnehmenden Mitglieder werden als Gehülfen betrachtet. Geschieht dieß auch bei Actiengesellschaften und Commanditen, so darf der an die Actieninhaber und stillen Gesellschafter einer Commandite gelangende Reinertrag bei diesen Personen nicht mehr von einer Rentensteuer getroffen werden (*d*).

(*a*) Hierüber entscheiden gewöhnlich schon die Vorschriften über die zu einer Art von Geschäften erforderliche Erlaubniß (Concession). Zum Handel mit Getreide und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen (den Wein und das Holz ausgenommen) wird dieselbe meistens nicht verlangt, weil solche Unternehmungen oft nur vorübergehend und einzeln gemacht werden; so auch der Handel mit Staatspapieren und Actien bei Personen, die nicht förmlich Kauf- oder Bankherrn sind. — Hieher gehört die Bestimmung, in welchen Fällen die den Bankhäusern gehörenden Verschreibungen (Effecten, z. B. Staatsschuldbriefe, Actien ꝛc.) der Gewerb- oder der Zinsrentensteuer anheimfallen. Das letztere sollte bei solchen Effecten geschehen, die zur dauernden Anlegung des Vermögens dienen, allein dieß ist nicht äußerlich erkennbar und auch wechselnd. Hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß weder ein Theil der Einkünfte unbesteuert bleibe noch auch doppelt belastet werde. — Der Verkauf eigener

Digitized by Google

Erzeugniſſe iſt kein beſonderes Handelsgewerbe, wenn er nur durch Feilbieten zu Hauſe oder durch Beſuchen eines Wochenmarktes bewirkt wird. Der Verkauf von eingekauften Waaren gilt dagegen als Handel und zieht eine beſondere Steuer nach ſich. Doch iſt es üblich, daß manchen Handwerkern auch der Verkauf gewiſſer, nicht von ihnen verfertigter Waaren geſtattet wird, ohne daß ſie dafür eine Steuer vom Handel entrichten müſſen, z. B. Seiler. Es muß auch beſtimmt werden, welche Verarbeitung der gewonnenen Rohſtoffe den Landwirthen ohne Entrichtung einer Gewerbſteuer erlaubt iſt.

(*b*) In Baden (Geſetz v. 1854 §. 30) ſind befreit von der Beſteuerung des perſönlichen Verdienſtes: Perſonen über 65 Jahre — wer einen Invalidengehalt bezieht oder für denſelben vorgemerkt iſt, oder 15 Jahre im Militär gedient und dabei einen Feldzug mitgemacht hat, doch nur in den unteren 6 Claſſen, — wer aus öffentlichen Mitteln unterſtützt wird, oder wegen notoriſcher Armuth dazu geeigenſchaftet iſt; ferner (§. 22. 12) Wittwen und ledige Weibsperſonen, die ein nur zur 1. Claſſe gehörendes Gewerbe treiben; bei höheren Claſſen verſteuern ſie nur $^4/_5$ des Claſſenſatzes. — In Preußen ſind ſolche Handwerker von der Gewerbſteuer frei, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Beſtellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, ſo lange ſie das Gewerbe nur für ihre Perſon oder mit einem erwachſenen Gehülfen und mit einem Lehrling betreiben.“ A. Geſetz §. 12, vgl. §. 360 (*a*). — Sachſen: Handwerker ohne Gehülfen geben nur $^3/_5$ des Tarifſatzes, und wenn ſie nur mit Ausbeſſerungen beſchäftigt ſind, $^1/_2$—$^2/_5$ deſſelben, Geſetz §. 39. Bei alten oder kranken Meiſtern iſt ein Geſelle frei.

(*c*) Das preuß. Geſetz von 1820 §. 18 drückt dieß undeutlich ſo aus: wenn ſie abſichtlich mit einander in Verbindung geſetzt ſind“ — und „wenn ſie zufällig von einer Perſon betrieben werden“. Im erſten Falle ſollen ſie nach dem gemeinſchaftlichen Umfange nur einmal beſteuert werden, im zweiten jedes Gewerbe beſonders. — Franzöſ. Geſetz v. 1844 §. 7: nur die Steuer des am höchſten belegten Gewerbes. — Bad. Geſetz v. 1854 §. 10: Die Steuer des perſönlichen Verdienſtes wird nur von demjenigen Gewerbe entrichtet, welches den höheren Satz hat, das Betriebscapital wird von den verbundenen Gewerben zuſammengerechnet. — In Bayern (Geſetz v. 1856 §. 18) wird jedes der betriebenen Gewerbe beſonders verſteuert, außer wenn dieſelben in einer engen oder natürlichen oder techniſchen Verbindung ſtehen; in dieſem Falle wird nur das Hauptgeſchäft oder das höchſtbeſteuerte maßgebend.

(*d*) Anders verhält es ſich mit den ſog. Prioritätsobligationen, deren Inhaber Gläubiger der Geſellſchaft ſind. — Preuß. Geſetz v. 30. Mai 1853: Eiſenbahngeſellſchaften zahlen $2^1/_2$ Proc. des Reinertrages, ſoweit derſelbe 4 Proc. des Actiencapitals nicht überſteigt, von dem weiteren Reinertrage über 4 bis 5 Proc. einſchließlich 5 Proc., über 5—6 Proc. 10, von dem noch höheren Betrage 20 Proc. — Actien- und ähnliche Geſellſchaften gaben (Geſetz von 1857) 2 Proc. des Reinertrags (einſchließlich der Dividende) und mindeſtens 36 Thlr.. Dieſe Beſteuerung der Actien- u. a. Geſellſchaften wurde durch Geſetz v. 19. Juli 1861 wieder aufgehoben. — Sardin. Geſetz v. 1851 §. 8: Actiengeſellſchaften geben 2 Proc. von Zins, Dividende und Capitalvermehrung.

§. 376.

6) Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, zumal wenn er, ohne eine beſtimmte Summe auszuſprechen, ſich nur in eine der aufgeſtellten Claſſen zu ſetzen hat, kann zwar benutzt werden,

Digitized by Google

darf aber nicht von der ſorgfältigen Unterſuchung durch die Schätzer abhalten.

7) Auf die Verſchuldung der Gewerbsleute (§. 359. 2)) iſt bisher bei der Gewerbſteuer ſo wenig als bei der Grund- und Hausſteuer Rückſicht genommen worden, aber in der allgemeinen Einkommensſteuer geſchieht dieſes (§. 398) und die Einführung der ſog. Capitalſteuer erleichtert jene Schonung der Schuldner auch bei den erwähnten einzelnen Schatzungen, §. 401 a.

8) Zu der Anlegung der Steuer ſowie zu der Prüfung und Entſcheidung der gegen die vorläufigen Anſchläge erhobenen Beſchwerden (Reclamationen) iſt örtliche Kenntniß ſo nothwendig, daß wenigſtens in jeder mittleren und größeren Stadt ein Ausſchuß (Commiſſion) von achtbaren und unterrichteten Bürgern aus den verſchiedenen Gattungen von Gewerbtreibenden gebildet werden muß (*a*). Für Dörfer und kleine Städte iſt es angemeſſen, den Ausſchuß für einen ganzen Bezirk zu wählen.

9) Eine Vergleichung der Anſchläge in einem größeren Landestheil in Hinſicht auf Gleichförmigkeit, obgleich ſchwieriger als bei der Grundſteuer, iſt doch immer ausführbar und nützlich.

10) Die Gewerbſteuerkataſter behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange und erfordern daher a) eine jährliche Durchſicht, wobei die Veränderungen in den Perſonen und der Zahl der Hülfsarbeiter nachgetragen, auch einzelne neue Einſchätzungen vorgenommen werden, wenn ein Gewerbsmann auf Herabſetzung anträgt, oder eine Erhöhung den Beamten angemeſſen ſcheint, b) eine allgemeine Reviſion nach nicht langen Zwiſchenzeiten.

(*a*) Baden, Geſetz v. 17. März 1854: An jedem Orte beſteht ſowohl zur Einſchätzung als zur Unterſuchung der Beſchwerden ein Schatzungsrath (früher Gewerbsſteuer-Deputation). Würtemberg, Inſtruct. §. 3a. 4a: Die Schätzungscommiſſion (beſtehend aus 1 Oberamts-Steuercommiſſär, 1 Bezirksſchätzer, 2 Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachbarten Orten), wird zum Behufe der neuen Einſchätzung in Folge erhobener Beſchwerden um 2 Perſonen verſtärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anſchläge durch eine Prüfungs-Commiſſion. — Oeſterreich, Entwurf von 1863: In jedem Kronlande eine Landescommiſſion, zur Hälfte von den Landſtänden, die andere Hälfte von dem Finanzminiſterium ernannt. Bezirkscommiſſionen, von den Gemeindevorſtehern gewählt, ſtädtiſche Commiſſionen, deren Hälfte von der Gemeindevertretung aus den Gewerbsleuten gewählt wird.

Digitized by Google

5. Absatz.

Zinsrenten- oder Capitalsteuer.

§. 377.

Während die Rente der Gewerbscapitale in dem Einkommen der Unternehmer mit dem Gewerbsverdienst vermischt vorkommt (§. 359), giebt es auch eine vereinzelt stehende Zinsrente, welche als Leihzins von ausgeliehenen Geldsummen oder Renten aus anderen Verhältnissen, z. B. Leib- und Zeitrenten bezogen wird. Wo die Actienunternehmungen nicht im Ganzen von der Gewerbsteuer getroffen werden (§. 375. 5)), da gehört auch der Gewinntheil (Dividende) von den Actieneinlagen hieher. Die Empfänger solcher Zinsrenten pflegt man vorzugsweise Capitalisten zu nennen, weil sie großentheils ohne Beschäftigung von ihren Renten leben und dann als eine besondere Classe in der Gesellschaft erscheinen. Diese im Sinne des gewöhnlichen Lebens ausschließlich sogenannten Capitale bilden keinen eigenen Theil des Volksvermögens, ausgenommen wenn sie von Anleihen in das Ausland herrühren (I, §. 54), oder so lange sie zwischen der Rückzahlung und der neuen Anlegung in der Gestalt von Geldsummen bei dem Capitalisten vorhanden sind. Das in Geldform ausgeliehene Vermögen kann von dem Borgenden auf verschiedene Weise verwendet werden und bringt daher verschiedene Wirkungen hervor;

1) es werden damit bewegliche Hülfsmittel der Gütererzeugung oder des Verkehrs angeschafft oder Gebäude errichtet, dann ist es als Capital vorhanden;

2) es werden Verbesserungen der Grundstücke vorgenommen, dann bildet es eine Wertherhöhung derselben (I, §. 130),

3) es werden Liegenschaften mit der geliehenen Summe erworben, dann geht ein Eigenthumswechsel vor und die Summe gelangt an den Verkäufer, der sie auf beliebige Weise benutzt;

4) sie dient zu einer Verzehrung, ohne Ersatz in Sachgütern, in welchem Falle der Forderung des Gläubigers kein hieraus entstandenes Vermögen des Schuldners entspricht.

Eine Besteuerung, die den Güterquellen in der Volkswirthschaft folgte (§. 263), würde daher dieses Einkommen aus Zinsen ganz unberücksichtigt lassen, weil es von den Schuldnern

Digitized by Google

aus ihrem Gewerbsverdienſt oder ihren Renten entrichtet wird. Ein Steuerſyſtem aber, welches ſich an alle Zweige des Einkommens anſchließt, muß auch dieſe abgeſonderte Zinsrente treffen, denn ſie iſt wie die Grund- und Hausrente größtentheils ein koſtenfreies, reines Einkommen. Die Zinsrentenſteuer wird gewöhnlich Capitalſteuer genannt, — eine Bezeichnung, welche ſich nur nach der im Privatleben üblichen Bedeutung des Wortes Capital rechtfertigen läßt (*a*). Eine ſolche Abgabe war in der älteren Vermögensſteuer vieler Städte und Länder begriffen (*b*), wurde aber ſpäter, als jene ſich in mehrere abgeſonderte Steuern auflöſte, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man ſich lange vor ihrer Einführung geſcheut und es waren ihr viele Stimmen ungünſtig. Inſofern dieß aus der Ungewohntheit einer Zinsbeſteuerung und der natürlichen Abneigung vor jeder neuen Art der Belaſtung, ferner aus der Verkennung der Grundſätze des Steuerweſens und aus dem Widerſtreben der Zinsgläubiger erklärt werden kann, hat dieſe Ungunſt als vorübergehend kein Gewicht. Doch ſind auch bedeutendere, aus dem Weſen dieſer Abgabe hergenommene Gründe gegen ſie aufgeſtellt worden, welche eine ſorgfältige Unterſuchung erfordern (*c*), obſchon in den letzten Jahrzehenden, beſonders aber ſeit 1848 in vielen Staaten eine ſolche Steuer Eingang gefunden und der Erfolg die gehegten Bedenken ſehr geſchwächt hat (*d*).

(*a*) Was man im Franzöſiſchen Steuer von dem beweglichen Vermögen (richesse mobilière) nennt, das iſt eigentlich ein Inbegriff von Gewerb-, Zins- und Lohnſteuer, eine Schatzung von allen Einkünften mit Ausnahme der Grund- und Hausrente.

(*b*) Sie kam in dem altdeutſchen Schoß vor (§. 402), ſo auch in der franzöſiſchen taille personnelle, wo Renten und andere Einkünfte zuletzt mit 5 Proc. belegt waren, Patent von 1775. — In dem ſächſiſchen Ausſchreiben der Kopf-, Gewerb- und Vermögensſteuer von 1481 war alles Vermögen mit 1 p. m. angelegt, nach dem Ausſchreiben von 1561 das ausgeliehene Vermögen mit 6 Pfennigen von 1 Schock oder 60 Groſchen (alſo $^1/_{120}$), 1671 das bewegliche Vermögen mit 1 Proc. Judeich, Die Rentenſteuer im K. Sachſen, Dresden 1857, S. 7. — In Bayern wurden 1647 auch die Zinſen der an den Staat geliehenen Summen zu 10 Proc. verſteuert. Darleihen an Privaten wurden, da ſie bei dem Mangel an Hypothekenbüchern wenig vorkamen, nicht beachtet. 1677 und 1681 wurde $^1/_5$ der Zinseinnahmen als Steuer erhoben; dieß war jedoch keine dauernde Schatzung. Wocke in der Zeitſchrift für die Staatswiſſ. 1863 2. u. 3. Heft S. 229. — Heſſen-Darmſt. Steuer-Inſtruct. von 1658 Art. 10: „capitalia, davon die pensiones noch im Gang und noch genoſſen werden können." — Koburg.

Digitized by Google

Ausschreiben von 1589 Art. 15: von ausgeliehenem Gelde. — Steuer-O. einer bayer. Stadt von 1606 bei Harl I, 177: von 1 fl. Zins 8 Pf., von Hauszins 5 Pf., von baarem Vorrath und Ausständen in Gewerben nur 1 Proc. Die bayerische Zinssteuer, bei welcher das Simplum 5 Proc. der Zinsen betrug, bestand noch bis in das 19. Jahrhundert.

(c) Für die Capitalsteuer: v. Jakob I, § 645 ff. — Fulda, Handb. §. 180. — Krause, National- und Staatsökonomie II, 311. — v. Rotteck, in Verhandl. der bad. 2. K. v. 1831 Beil. VIII, 1. — Dessen Oekon. Polit. S. 322. — v. Benzel-Sternau, Commissionsbericht der 2. Kammer über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Bayern, 1828. — Duchesne, Essai sur les finances, Paris 1831. — Motion v. Bassermann, Verhandl. der bad. 2. K. 1842 Beil. II, 63, 1843. 44 Beil. X, 109. Bericht v. Mathy, Beil. XIII, 115. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben von A. Smith III, 253 (IV, 203 Bas.). — Judeich a. a. O. (*a*). — Gegen sie u. A. v. Kremer I, 197. — v. Malchus I, §. 58. — Motive zu dem Entwurf des Gewerbsteuergesetzes in Bayern, 1828. — Murhard, Best. S. 396—421. — Arndt, Die materiellen Grundlagen S. 414. — (Berger) Rapport au Grand Conseil (Canton Vaud) sur la motion de Mr. Mercier, tendante à soumettre les créances à un impôt. Lausanne 1837. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle S. 100, vgl. dessen Kunst reich zu werden, §. 635—655. — Helferich, Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden, Tübingen 1846. — Gr. Moltke (S. 219) hält sie für eine Steuer vom Gelde. — Verschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard S. 405 ff. — Verhandl. der bayer. Deputirtenkammer von 1828 XI. Bd.

(d) Würtemb. Ges. v. 22. Jan. 1820. Abgabenges. v. 29. Juni 1821. — Weim. Ges. v. 29. April 1821 über die allgemeine Einkommenssteuer, Ges. v. 24. Juni 1840, die Best. des Eink. an Capitalrenten betr. — Pennsylvanische Schatzung von 1840, welche die ausgeliehenen oder in öffentliche Unternehmungen gewendeten Capitale zu ½ p. m., das Grund- und bewegliche Eigenthum zu 1 p. m. trifft. — Englisches Einkommenssteuergesetz v. 22. Juni 1842. = 5 u. 6 Victor. Cap. 35. — Sächs. Gesetz über die Personal- und Gewerbsteuer vom 22. November 1834, 24. December 1845, 23. April 1850 (die Capitalrenten werden in der Personalsteuer mit getroffen). — Hannov. Einkommenssteuer, Gesetz vom 21. October 1834, neues Gesetz v. 20. März 1859. (Die mit diesem Namen bezeichnete Steuer trifft Leihzinsen, Actienertrag, auch Grundgefälle wie Zehnten u. dgl.). — In mehreren Staaten hat man eine solche Steuer zur Deckung vermehrter Staatsausgaben eine Zeit lang zu Hülfe genommen, bis die Abnahme des Bedarfes eine Steuerverminderung zuließ, z. B. die österreich. Classensteuer, Patente v. 1. Nov. 1799 und 20. Aug. 1806, aufgehoben 1829; — kurhess. Classensteuergesetz v. 31. Oct. 1833, aufgehoben 1840; — badische Capitalsteuer, V. v. 19. April 1815, in dem nämlichen Jahre wieder aufgehoben, als der Friede die außerordentliche Hülfe unnöthig machte; außerordentliche Besteuerung im Großh. Hessen, Gesetz v. 17. Nov. 1824. — Die Finanzverlegenheiten von 1848 an haben zur Ueberwindung jener Bedenken gegen Zinsrentensteuer geführt; z. B. bayer. Gesetz v. 4. Juni 1848, 21. Juli 1850, 31. Mai 1856. Gerstner, Das bayer. Einkommen- und Capitalrentensteuergesetz v. 31. Mai 1856, Erlangen 1858. — Bad. Gesetz v. 4. Juli 1848. Vollzugs-Verordn. v. 19. Juli 1849. Gesetz v. 30. März 1850. V. v. 13. Mai 1850. Neues Gesetz v. 7. April 1860. — Oesterreich. Einkommenssteuer, von welcher die 3. Classe die Zinsrenten trifft, Patent v. 29. Dec. 1849, V. v. 11. Jan. 1850. — Nach dem Gesetz des Canton Bern v. 15. März 1856 werden nur die (hypothekarisch) versicherten verzinslichen Forderungen und

Digitized by Google

die verſicherten lebenslänglichen Renten beſteuert. — Geſetz des K. Italien von 1864, nach welchem aber auch Gewerbsverdienſt und Lohneinkommen beſteuert werden.

§. 378.

Der Hauptgrund für die Zinsrentenſteuer iſt die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Theil des reinen Einkommens, beſonders kein anſehnlich großer, und keine unzweifelhaft ſteuerfähige Claſſe des Volkes von der Beiziehung zu den Staatslaſten befreit bleiben dürfe (*a*). Die Steuerfreiheit der Zinsgläubiger iſt eine unverdiente Schonung, während die anderen Einwohner darum deſto höher belaſtet werden. Dieſe Ungleichheit vermögen die Aufwandsſteuern nicht zu beſeitigen, weil ſie auch die anderen, ſchon mit Schatzungen belegten Einkünfte und Stände treffen. Eine doppelte Beſteuerung der nämlichen Einkünfte findet nicht ſtatt, weil die Zinsrente ein beſonderes, durch das beiderſeitige Mitwerben beſtimmtes, nach eigenthümlichen Geſetzen ſich richtendes Einkommen iſt. Die Zinsſteuer darf daher in einem vollkommenen Syſtem der Schatzungen nicht fehlen. Hiezu kommt, daß da, wo die Rente der Gewerbscapitale ihre Abgabe trägt, das müſſige Verzehren von Capitalzinſen nicht begünſtigt werden ſollte.

Die gegen dieſe Steuer aufgeführten Gründe betreffen

1) die Wirkungen derſelben, und zwar
   a) auf die Gläubiger, §. 379,
   b) auf die Schuldner und auf die ganze Production, §. 379a — 382,
   c) auf die Staatseinkünfte, §. 383,
   d) auf den Staatscredit, §. 385 — oder
2) die Ausführungsart, nämlich die mit der Kataſtrirung der Zinsforderungen verbundenen Schwierigkeiten, §. 386.

(*a*) Die Unterpfandsſchulden ſind leichter zu ermitteln als andere. Krauſe a. a. O. rechnete für den preußiſchen Staat 1206 Mill. Thlr. Schulden auf dem Grundeigenthum, 262 auf den Häuſern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zuſammen 2212 Mill. Thlr. — In Frankreich waren am 1. Juli 1840 12544 Mill. Fr. Hypothekeneinträge, wovon 1250 Mill. als Bürgſchaften an den Staat, die Gemeinden ꝛc., alſo 11294 Mill. (rund 11300) wahre Schulden, unter dieſen 3767 Mill. als Darleihen, 7533 Mill. beim Kaufe von Liegenſchaften übernommen; Finanzminiſter Goudchaur, Assembl. nat. 10. Oct 1848. Unter dieſer Summe ſind aber viele ſchon getilgte, nur noch nicht gelöſchte Schulden begriffen, weßhalb Thiers nur 4500 Mill. annahm

Digitized by Google

(zu niedrig). Wolowski schlägt die Unterpfandsschulden auf 8000 Mill. Fr. an, Journal des Econ. Oct. 1857, ebenso de Lavergne. — In Belgien sollen gegen 600 Mill. Fr. Hypothekenanleihen sein. Im K. Italien betragen dieselben nach amtlicher Angabe 4694 Mill. Fr. oder 215 Fr. auf den Kopf, die Zinsen (zu 5 Proc.) nehmen 27 Proc. der Grundrente hinweg. Plebano et Musso S. 246. — In Baden zeigt der Durchschnittsertrag der Steuer von 1854—56 194 Mill. fl. Leihforderungen, D. 1857—58 203,^{8} Mill. = 152 fl. auf den Kopf, 1862 an 220 Mill. oder 160 fl. a. d. K. — Bayern: Anschlag für 1855—61 16,^{6} Mill. fl. Zins und (zu $4^{1}/_{2}$ Proc.) 369 Mill. Leihsummen oder 82 fl. a. d. K. — Würtemberg, D. 1855—56 mit Zusatz von 4,^{4} Proc. Erhebekosten 14·559 000 fl. Rente oder $323^{1}/_{2}$ Mill. Capital = 179 fl. a. d. K. Der A. 1861—64 zeigt $15^{1}/_{2}$ Mill. fl. Zinsen und Renten oder gegen 364 Mill. Forderungen an = 211 fl. a. d. K. — Oesterreich 1476,^{7} Mill. fl. Conv. Hypothekenschulden = 1809 Mill. fl. südd. oder 51,^{5} fl. a. d. K., v. Czörnig, Statist. Handbüchlein S. 63, 1861.

§. 379.

In Bezug auf die Zinsgläubiger ist öfters behauptet worden, dieselben seien auch ohne besondere Steuer schon mittelbar getroffen, weil die auf anderen besteuerten Verwendungen des Vermögens lastenden Schatzungen die Neigung der Capitalisten zum Ausleihen verstärken und vermöge des vermehrten Angebotes von Leihsummen den Zinsfuß so lange herabdrücken, bis das Gleichgewicht der verschiedenen Einkünfte wieder hergestellt ist. Müssen z. B. Grund-, Hausbesitzer und Gewerbsleute $^{1}/_{10}$ ihrer Rente als Steuer hingeben, Zinsgläubiger aber nichts, so werde durch das häufigere Ausleihen der Zins sich auf $^{9}/_{10}$ seines früheren Betrages stellen. Dagegen ist zu bemerken

1) Die oben bezeichnete Wirkung der Nichtbesteuerung der Zinsrenten könnte nicht so groß sein als man annahm, denn a) Unternehmer, die ihr eigenes Vermögen zum Betriebe eines Gewerbes benutzen, werden durch die Gewerbsteuer nicht bewogen, ihr Geschäft aufzugeben, weil sie sonst auf ihren ganzen Gewerbsverdienst verzichten müßten und nur noch Leihzinsen einnähmen. Ferner werden b) die Besitzer von Liegenschaften der Grund- und Haussteuer willen diese Gegenstände nicht verkaufen, um Zinsgläubiger zu werden, denn das vergrößerte Angebot würde den Preis der Liegenschaften erniedrigen, so daß sie dann bei dem kleineren Erlöse keinen Vortheil mehr fänden. Es bleiben daher nur die in anderer Weise, vorzüglich durch neue Ersparungen gesammelten, noch nicht angelegten Capitale in Geld-

Digitized by Google

form übrig, bei denen die Besitzer zwischen verschiedenen Benutzungen zu wählen haben und die vielleicht zahlreicher als bei einer vollständigen Besteuerung zum Ausleihen gelangen, dieß beträgt aber im Ganzen nicht viel.

2) Aber selbst wenn man jene Wirkung in vollem Maaße zugiebt, so ist sie doch kein Grund, die Besteuerung der Zinsrente zu unterlassen, denn diese Maßregel würde nur das Gleichgewicht der verschiedenen Renten wieder herstellen, der stärkere Reiz zum Ausleihen hörte auf, das Angebot von Leihsummen würde wieder kleiner, der Zinsfuß ginge etwas in die Höhe und die Zinsgläubiger erlitten keine Verschlimmerung ihrer Lage, die Staatscasse erhielte aber eine neue Steuereinnahme. Man könnte die obige Schlußfolge ebensogut auf andere Steuern anwenden und z. B. die Entbehrlichkeit der Gewerbsteuer zu behaupten suchen, weil, wo diese fehlt, mehr Vermögen auf Gewerbe hingelenkt würde und deren Ertrag sich verminderte.

§. 379 a.

In Bezug auf die Schuldner ist zu untersuchen, ob den besteuerten Zinsgläubigern (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf jene durch Steigerung des Zinsfußes gelingen könne. Wäre dieß mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen, so wäre hiemit die Verwerflichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch und das Bestreben der Capitalisten reicht offenbar nicht hin, eine solche Ueberwälzung zu bewirken, wenn ihnen nicht das Mitwerben dabei günstig ist. Dieß wäre auf doppelte Weise denkbar, theils durch eine Abnahme des Angebotes, theils durch eine Vermehrung des Begehres von Leihsummen.

Das Angebot verleihbarer Capitale würde dann abnehmen, wenn die Eigenthümer, um der Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege darbieten (*a*):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbsverdienste reichlichen Ersatz für die Gewerbsteuer erhält. Dieß ist in anderer Hinsicht zuträglich, weil es die Capitalbesitzer in nützliche Thätigkeit bringt, und hat auf den Zinsfuß

Digitized by Google

keinen Einfluß, weil in dem nämlichen Maaße auch der Begehr von Capitalen abnehmen muß, denn so lange die Gelegenheiten dieſelben nützlich anzuwenden ſich nicht vermehren, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbeſitzer nur die Stelle der mit geborgten Summen betriebenen einnehmen.

2) Ankauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch ebenfalls mit Steuern belegt und nicht ſo wohlfeil zu erlangen ſind, daß man die Abgabe nicht empfände (§. 313); überdieß würden dieſelben ſogleich im Preiſe ſteigen, wenn ſie häufiger begehrt würden, und endlich müſſen in dieſem Falle die Verkäufer ſich wieder um eine werbende Anwendung des Kaufgeldes bemühen, es treten alſo nur andere Beſitzer der verleihbaren Summen auf.

3) Anlegung im Auslande. Dieß iſt bei dem lebhaften Verkehr in Staatspapieren, Actien und bevorzugten Schuldbriefen (Prioritätsobligationen) der Actiengeſellſchaften leicht auszuführen, man kann aber auch ſonſt in Wechſeln und Baarſendungen Summen außer Landes ſchaffen, die dann der einheimiſchen Betriebſamkeit entgehen. Daß eine ſolche Wirkung der Zinsſteuer allerdings eintreten kann, muß zugegeben werden.

(a) Daß man der Steuer willen Capitale aufzehre, iſt am wenigſten glaublich. — Stein, Lehrb. S. 444: Die Steuer wird niemals von demjenigen getragen, der ſie nach dem Geſetze zahlen ſollte, ſondern ſtets von demjenigen, für den das Capital den höheren Gebrauchswerth hat, und da dieß ſtets der Schuldner iſt, ſo wird principiell das Gegentheil von demjenigen erreicht, was das Geſetz will. Dagegen iſt zu bemerken, daß der Capitaliſt ſehr oft nicht geneigt oder nicht im Stande iſt, die Leihſumme ſelbſt zu benutzen (von ihrem Gebrauchswerthe Anwendung zu machen), und daß er, wenn er dieß thut, einer anderen Schatzung unterliegt. Aus gleichem Grunde könnte man auch ſchließen, daß Grund- und Hausſteuer auf Miether und Pachter übergewälzt würden.

§. 380.

Es iſt jedoch wahrſcheinlich, daß die letzte erwähnte Wirkung bei einer mäßigen und billigen Anlegung der Steuer nicht ſo häufig vorkommen werde, um den Zinsfuß zu erhöhen. Dieß läßt ſich ſo darthun:

a) Diejenigen Capitale, die den Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Minderjährigen ꝛc. gehören, bleiben wegen der geringeren Gefahr innerhalb des Landes;

b) ebenſo die Capitale ſolcher Privatperſonen, welche der Sicherheit willen ihre Schuldner in der Nähe zu haben ſuchen.

Digitized by Google

Ein Theil der Rentner liebt die Anlegung in Staatspapieren überhaupt nicht, viele aber ziehen den ausländiſchen die einheimiſchen vor. Tritt in einzelnen Zeitpuncten eine häufige Ausnahme von dieſer Regel ein, z. B. bei einem aufgeregten Verlangen nach höherer Zinseinnahme, ſo ereignen ſich leicht Verluſte, durch welche die Capitaliſten wieder zu größerer Vorſicht ermahnt werden. Die große Menge ſolcher Unterpfandsforderungen, die nicht aus Darleihen, ſondern aus Erbtheilungen oder auch aus Ablöſungen herrühren (vgl. §. 378 (*a*)), pflegt ebenfalls ſtehen zu bleiben, ob ſie gleich kündbar und den eigentlichen Leihforderungen ähnlich ſind. Nur der kleinere Theil der verleihbaren Summen iſt folglich ſo beweglich, daß er ſchon bei einem geringen Unterſchiede im Ertrage von einem Lande in das andere wandert. Dieß gilt insbeſondere von dem beweglichen Vermögen der Bankherren, welches jedoch als Theil des Betriebscapitales mehr unter die Gewerbſteuer fällt und nicht genau von derſelben erreicht wird (*a*);

c) der Bezug von Zinſen aus einem anderen Lande verurſacht größere Bemühungen und Koſten;

d) wenn der Zinsfuß bei der Zunahme des Wohlſtandes ſinkt, ſo müſſen die Capitaliſten größere Verluſte ertragen, als ihnen die Steuer zufügt, ſie empfinden hierin, daß ihr Einkommen ein reines iſt, welches ohne Nachtheil für die Gütererzeugung durch gebieteriſche Umſtände verringert werden kann, und werden ſich alſo einer kleineren Verkürzung um ſo eher unterwerfen;

e) die Capitaliſten ſind in den Staaten, wo dieſe Steuer beſteht, verpflichtet, die im Auslande ausgeliehenen Summen gleichfalls zu verſteuern, dagegen bleiben gewöhnlich die inländiſchen Darleihen der Ausländer befreit, und dieſe erhalten dadurch eine Ermunterung, Summen von außen herbeizuſenden. Das unbewegliche Vermögen beſteuert man zwar der Leichtigkeit wegen an dem Orte, wo es ſich befindet (§. 262), die Zinsrente aber, da die Schuldner und die verpfändeten Gegenſtände zerſtreut, auch an dem Wohnorte der Schuldner ſchwerer zu ermitteln ſind und von dem Steuerpflichtigen die Steuer unmittelbar nicht wohl zu erheben iſt, wird am beſten am Wohnſitze des Empfängers beſteuert. Nur wenn man die Steuerpflicht

Digitized by Google

nicht aus der gesammten Staatsbürgereigenschaft, also dem Genusse aller Staatsanstalten, sondern allein aus der Beschützung des Eigenthums herleiten wollte (§. 352), müßte man die Besteuerung der vom Auslande herkommenden Zinseinnahmen mißbilligen und dagegen das innerhalb des Landes angelegte Vermögen der Fremden zu besteuern rathen (*b*). Wenn alle Staaten in diesem Puncte nach gleicher Regel handeln, sie mögen nun den Wohnsitz des Capitalisten oder den Ort der Anlegung zum Grunde der Steuerpflicht annehmen, so ist es, abgesehen von der ungleichen Leichtigkeit der Verheimlichung, für den Besitzer des beweglichen Vermögens in Hinsicht auf die Steuer gleichgültig, wo er dasselbe ausleiht. Wird die Steuer nach der ersteren Methode angelegt, so erhält die Regierung des reicheren, mehr leihenden Volkes mehr Einnahmen als die des ärmeren borgenden. Werden von Land zu Land abweichende Regeln angewendet, so ist eine doppelte Belegung einer Renteneinnahme möglich, welche die Anlegung im Auslande erschwert (*c*).

(*a*) Viele denken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größte Schonung fordert. A. Smith: „Der Eigenthümer von Grundstücken ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besitzung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land geknüpft. — Eine Steuer, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dieß thäte, jede Quelle des Einkommens, sowohl des Oberhaupts als des Volkes (society) austrocknen.“ III, 254. (IV, 294 Bas.). Diese Folge ist von einer nach richtigen Grundsätzen angelegten Steuer nicht zu erwarten, auch ist, was den Vordersatz betrifft, bei einem großen Theile des Capitales schon das Herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. Unsicherheit des Eigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können eher eine Auswanderung der Capitale hervorbringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate. In einem kleinen reichen Staate wäre es allerdings anders, weil man hier das Ausland ganz nahe hat und ohnehin häufig gezwungen ist, Summen in demselben anzulegen. In Lausanne wurde, nachdem Mercier im großen Rath auf eine Zinssteuer angetragen hatte, in neuen Leihverträgen ausbedungen, daß der Schuldner die Steuer, wenn sie eingeführt würde, tragen sollte. Das wäre in einem größeren Staate schwerlich zu erwarten, auch bleibt es zweifelhaft, ob diese Verabredung durchzuführen gewesen wäre. In Deutschland ist freilich die Anlegung in einem anderen Theile des Bundesgebietes sehr gewöhnlich.

(*b*) Nach dem hannov. Gesetz v. 1859 §. 50 sollen Ausländer, welche aus dem K. Hannover Zinsen ꝛc. beziehen, die Steuer gleich den Inländern entrichten. Das bad. Gesetz v. 4. Juli 1848 wollte (Art. 3) auch die im Lande wohnenden Fremden beiziehen und machte hiebei zwischen

Digitized by Google

Deutschen und Ausländern einen Unterschied. Das provis. Gesetz vom 14. Juli 1849 hob diesen Art. 3 auf. Nach dem neuen Gesetz vom 30. März 1850 §. 2 sind Ausländer nur dann steuerpflichtig, wenn sie im Lande des Erwerbes wegen wohnen und somit ihr Capitalvermögen hier angelegt ist. Ebenso Gesetz von 1860 §. 6, nach welchem ferner badische, im Lande wohnende Staatsbürger, die auch in einem anderen Lande das Staatsbürgerrecht haben, für das aus diesem Lande herrührende Einkommen befreit sind (§. 4), und wenn sie im Auslande wohnen, haben sie nur die aus inländischen Bezugsorten kommenden Renten zu versteuern (§. 5). Wie der a. §. 6 auch das bayer. Gesetz v. 31. März 1856, doch ohne die Beschränkung „des Erwerbes wegen". In Oesterreich wird nach der V. v. 28. April 1859 die Steuer von den Zinsen der Staatsschuldbriefe bei den Staatscassen abgezogen und dieß wird folglich auch auf die auswärtigen Staatsgläubiger angewendet, was auf den Preis der Staatsschuldbriefe ungünstig wirken mußte. Im Auslande werden dieselben um den Betrag der abgezogenen Steuer niedriger stehen und bei späteren Anleihen muß man, soweit die Mitwirkung auswärtiger Capitalisten in Anspruch genommen wird, sich etwas schwerere Bedingungen gefallen lassen, wodurch der in der Steuereinnahme von Fremden liegende Vortheil vermindert oder auch ganz aufgewogen wird. In Großbritanien besteht diese Einrichtung schon länger, sie hat aber dort jenen Nachtheil nicht, weil englische Staatspapiere sich nicht leicht im Vermögen der Ausländer befinden. Bei dem Abzug der Steuer an den Zinsen läßt sich freilich die Befreiung der ausländischen Staatsgläubiger nicht leicht ausführen, weil es schwer wäre nachzuweisen, daß die Zinsen in das Ausland gehen. — Nach dem österreich. Gesetzentwurf von 1863 über die Rentensteuer soll ebenfalls auf Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt keine Rücksicht genommen werden. — Nach dem italienischen Gesetz von 1864 sollen die Ausländer für alle Einkünfte besteuert werden, die sie im Lande zu fordern haben. Von den aus anderen Ländern bezogenen Renten dürfen die Staatsbürger die im Auslande entrichtete Steuer an der inländischen abziehen.

(*b*) Diese muß vermieden werden und die Besteuerung am Wohnorte des Rentenempfängers verdient dabei den Vorzug. — Das bayerische Gesetz §. 7 erlaubt den bayerischen Staatsbürgern, die Steuer, die sie im Auslande von dem daselbst angelegten Vermögen entrichten müssen, von der steuerbaren Rente in Abzug zu bringen.

§. 381.

Nach einer anderen Meinung soll die Ueberwälzung dadurch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zinssteuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht; man erwartet deßhalb einen *größeren Capitalbegehr* und eine solche Erhöhung des Zinsfußes, daß die Borgenden noch eben soviel Zins bezahlen wie zuvor, die Capitalisten aber für die Steuer entschädigt werden. Diese Vermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerbsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines Gewerbes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung wegen des Ab-

Digitized by Google

zugs der Schuldzinſen von dem ſteuerbaren Einkommen gewährt ihm eine Erſparung an den Ausgaben und ermuntert ihn deßhalb, mehr zu borgen (*a*). Der Capitaliſt, der einer Schmälerung ſeiner Einnahme widerſtrebt, ſteht im Mitwerben gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnehin im Vortheil, und dieſer entſchließt ſich leichter, im Ganzen noch ſoviel zu geben als bisher, wenn er das ſtärkere Mitwerben wahrnimmt (*b*).

(*a*) Freilich geht dieſer Vortheil für ihn wieder verloren, wenn der Zins in gleichem Verhältniſſe anwächſt.

(*b*) Krönke, Anleit. zur Regul. der Steuern S. 35. — Deſſ. Grundſätze einer gerechten Beſteuerung §. 19. — (du Thil) Ueber Beſteuerung im Großh. Heſſen S. 26.

§. 382.

Dieſe Wirkung iſt nicht wahrſcheinlich, weil a) ein Abzug zu Gunſten der verſchuldeten Steuerpflichtigen an ihren Schatzungen ſich nicht vollſtändig ausführen läßt, §. 384; b) nur ein Theil der Schulden zu gewerblichen Zwecken gemacht wird, während viele andere aus der Erwerbung von Liegenſchaften (Immobilien) oder aus Verluſten und Unfällen herrühren und dann, wenn der Schuldner ſich in einer beſſeren Lage ſieht, ſogar häufiger abgetragen als vermehrt werden; c) weil die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, in dem vorausgeſetzten Falle ſich nicht erweitern (*a*); d) weil ferner, wenn die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale dem Schuldner verurſachen, ſogleich eine Zunahme der Nachfrage bewirkte, daſſelbe auch bei jeder Erniedrigung des Zinsfußes geſchehen und dieſe hiedurch in Kurzem wieder aufgehoben werden müßte; dieß iſt aber gegen die Erfahrung. Capitalſteuern haben auch, wo ſie ſtattfinden, das Sinken des Zinsfußes nicht verhindert, und es iſt nicht bekannt, daß ſie denſelben höher erhalten hätten als anderswo.

(*a*) Smith III, 252.

§. 383.

Durch die vorſtehenden Sätze wird die Beſorgniß einer Steigerung des Zinsfußes ſehr gemindert, beſonders wenn die Steuer mäßig, z. B. nur $^1/_{10}$ oder $^1/_{15}$ der Zinſen iſt. Die Capitaliſten können ſchwerlich ihre Schuldner mit der Drohung des

Digitized by Google

Kündigens zur Bewilligung eines höheren Zinſes bewegen, weil ſie keine Ausſicht haben, im Falle der Heimzahlung die Summen anderswo beſſer unterzubringen. Bei den meiſten Darleihen vermag der Capitaliſt keinesweges nach Gutdünken zu fordern und zu gebieten, vielmehr ſteht er unter der Macht des Mitwerbens. Nur Darleihen auf perſönlichen Credit mit ſtärkerer Wagniß machen eine Ausnahme, bei dieſen aber kommt des ohnehin höheren Zinsfußes wegen die Zinsſteuer wenig in Betracht. Je mehr man dieſe Steuer anderen Schatzungen ähnlich zu machen weiß, ohne dadurch die Beſteuerungsgrundſätze zu verletzen, deſto deutlicher wird auch die Ueberzeugung hervortreten, daß man jene wie jede Steuerbelaſtung des reinen Einkommens auf ſich nehmen müſſe und daß der Verſuch einer Ueberwälzung vergeblich ſei. Hiezu trägt auch das Verfahren bei, den Fuß der Steuer anfangs gering anzuſetzen, um die Bürger erſt an dieſelbe zu gewöhnen. Von dem geſetzlichen Verbote einer Ueberwälzung iſt wenig Erfolg vorauszuſehen, weil man dem Gläubiger im Allgemeinen nicht verbieten kann, einen höheren Zins zu verlangen, auch die Umgehung durch mündliche Verabredung leicht iſt (*a*).

(*a*) Z. B. bei der in der ehemaligen engliſchen income-tax enthaltenen Zinsſteuer (v. Raumer, Brit. Beſt. S. 164), ſowie in der jetzigen Einkommenſteuer. — Ebenſo würtemb. Abgabengeſetz v. 22. Juni 1820 §. 14: Kein Capitalbeſitzer iſt berechtigt, ſich die Steuer vom Schuldner vergüten zu laſſen, bei Strafe des 15fachen. — Bayer. Zinsſteuer, Verordn. v. 1794, Geſ. v. 1848 §. 1, Geſ. v. 11. Juli 1850 Art. 1.

§. 384.

Wenn man den Schuldnern bei der Beſteuerung ihrer Einkünfte den Abzug der zu entrichtenden Zinſen geſtattet (§. 401), ſo wird hiedurch der Vortheil, den die Zinsrentenſteuer der Staatscaſſe gewährt, bedeutend vermindert, jedoch nicht ganz zerſtört, weil es viele Zinsforderungen giebt, bei denen kein Schuldner eine Minderung ſeines Steueranſchlages in Anſpruch nehmen kann, z. B. die Staatsſchulden und die Forderungen an Auswärtige. Uebrigens iſt auch der Mehrertrag, den die Zinsſteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empfehlung, ſondern zugleich die gleichmäßigere Vertheilung der Staatslaſten. Die Beiziehung einer bisher zu wenig beſteuerten Claſſe von Bürgern würde aus Gründen der Gerechtigkeit und Staats-

Digitized by Google

klugheit ſelbſt dann rathſam ſein, wenn ſie gar keine Vermehrung der Staatseinkünfte zu Wege brächte. Iſt es ſpäter einmal nöthig, zur Deckung vermehrter Staatsbedürfniſſe die Steuern zu erhöhen, ſo läßt ſich dieß dann um ſo leichter ausführen, in je richtigerem Verhältniſſe alle Einkünfte und alle Stände der Geſellſchaft belegt ſind.

§. 385.

Man hat befürchtet, daß eine Zinsſteuer dem Staatscredit ſchaden, den Preis der Staatsſchuldbriefe erniedrigen und neue Anleihen erſchweren möchte. Allein eine allgemeine Maßregel, deren Gerechtigkeit einleuchtend iſt und welche der gewiſſenhaften Erfüllung eingegangener beſonderer Verbindlichkeiten nicht im Wege ſteht, kann dem Credit des Staates nicht ſchaden, zumal da ſie dieſem neue Hülfsquellen eröffnet. Der Leihvertrag, den der Staat mit ſeinen Gläubigern abſchloß, verbietet die Beſteuerung derſelben nicht, denn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Bürgerpflichten verſchaffen, und es iſt in Anſehung ihrer Steuerſchuldigkeit gleichgültig, von wem ſie ihre Zinſen beziehen, wie z. B. auch der Eigenthümer eines an den Staat vermietheten Hauſes ſich der Hausſteuer nicht entziehen kann (*a*). Eine geringe Erniedrigung des Curſes der Staatspapiere könnte zwar nach der Einführung dieſer Steuer eintreten, ſie wird aber neben den anderen mächtigeren Urſachen, die den Preis dieſer Schuldbriefe beſtimmen, nicht leicht wahrgenommen. Mit ihr müßte gleichzeitig der Preis des liegenſchaftlichen Vermögens ſteigen (§. 312). In dem Maaße, wie die Staatsobligationen auch von ausländiſchen Capitaliſten begehrt werden, iſt dieſe Wirkung der Steuer ſchwächer, beſonders wo die Tilgung der Staatsſchuldſcheine im vollen (Nominal-) Betrage fortſchreitet und die Schuldenmaſſe nicht groß iſt. Unter ungünſtigeren Schuldverhältniſſen könnte es freilich rathſam werden, die Beſteuerung der Staatsgläubiger und ſomit die ganze Zinsſteuer noch zu verſchieben. Schon dieß erfordert die Billigkeit, daß man eine ſolche Abgabe nicht ganz kurz nach einer Herabſetzung der Zinſen von der Staatsſchuld neu einführe.

(*a*) In der nordamericaniſchen Union iſt den Regierungen der einzelnen Staaten die Beſteuerung der Staatsſchuldbriefe unterſagt, aber nicht der Bundesgewalt. In Großbritanien iſt den Staatsgläubigern der

Digitized by Google

Zins free of all taxes and charges zugesagt, aber schon Pitt legte dieß so aus, daß eine Zinssteuer dadurch nicht ausgeschlossen sei. Gladstone, Financial statements S. 31. — Bei dem Einkommenssteuergesetz von 1864 im K. Italien wurde von der Deputirtenkammer die Beiziehung der Staatsgläubiger als Verbesserung des Regierungsentwurfes beschlossen. Der Entwurf des Finanzministers Sella war dagegen, weil eine ähnliche Zusicherung gegeben war; Vortrag des Ministers bei de Parieu V, 249.

§. 386.

Die Ausführung der Zinssteuer ist darum schwierig, weil es an offen vorliegenden Kennzeichen der Zinsforderungen gebricht. Daher ist die Angabe der Gläubiger oder Schuldner nicht zu entbehren und eine richtige Besteuerung wird folglich durch die Zuverlässigkeit dieser Erklärungen bedingt. Wenn jedoch eine Steuer als gerecht und volkswirthschaftlich unschädlich anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, die sich ohnehin mit der Zeit vermindern, indem sowohl die Geschicklichkeit der Beamten und Schätzer mit ihrer Erfahrung zunimmt, als auch der Gesetzgebung sich neue Hülfsmittel zur Erlangung genauer Anschläge darbieten.

Zwischen den einzelnen Arten von Forderungen findet in Absicht auf die leichte oder schwere Erforschung eine große Verschiedenheit statt. Die Schulden des Staates sind genau bekannt, hypothekarische Forderungen lassen sich aus den Pfandbüchern leicht ermitteln, ebenso auch das Vermögen der Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus den obervormundschaftlichen Verrichtungen der Staatsbehörden. Dagegen ist man bei den im Auslande angelegten und den bloß auf persönlichen Credit im Inlande dargeliehenen Summen von Stützpuncten jener Art gänzlich verlassen. Gleichwohl wäre es ungerecht, nur gerade diejenigen Arten von Capitalforderungen zu besteuern, die man genau zu erforschen vermag, und dieß würde die Capitalisten ermuntern, ihre Capitale den steuerfreien Darleihen zuzuwenden, wodurch dann die Pfandschuldner zu etwas höherem Zinse genöthigt werden könnten.

§. 387.

Zu den Mitteln, die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten vorgeschlagen oder wirklich angewendet worden sind, gehören vorzüglich diese:

Digitized by Google

1) Mittelbare (indirecte) Beſteuerung des Capitaliſten, indem der Schuldner ermächtigt wird, jenem eine dem Steuerfuße entſprechende Summe an den Zinſen abzuziehen, während er ſelbſt in den ihm aufgelegten Schatzungen ohne Rückſicht auf ſeine Schulden belegt wird. Den Staatsgläubigern macht die Regierung den Steuerabzug bei der Ausbezahlung der Zinſen (*a*). Nur für die auswärts angelegten Capitale findet eine unmittelbare Entrichtung der Zinsgläubiger zufolge ihrer Angaben ſtatt, und die Staatscaſſe erhält daher nur von dieſen letztgenannten zwei Arten der Zinsforderungen aus dieſer Steuer einen Gewinn. Hierin liegt an und für ſich kein Tadel gegen dieſe Einrichtung, denn die Steuerfähigkeit der Schuldner iſt in der That ſo viel kleiner, als das Zinseinkommen der Gläubiger beträgt, §. 384, 401 a. Ein Vorzug dieſer Anordnung iſt, daß die Steuerbehörden ſowie die meiſten Capitaliſten alle Bemühungen und Unannehmlichkeiten erſparen, die mit der Erforſchung der inländiſchen Privatſchulden verbunden ſein würden. Doch iſt gegen dieß Verfahren zu erinnern: a) Der Abzug an den Zinſen muß bei den manchfaltig verwickelten Schuldverhältniſſen zu vielen Streitigkeiten zwiſchen beiden Theilen Anlaß geben und b) den Gläubiger mehr als eine unmittelbare Steuerforderung in Verſuchung ſetzen, dem Schuldner, der ihm an der Stelle des Steuereinnehmers die Steuer abziehen will, die volle Zinszahlung zuzumuthen, indem er ihm mit Aufkündigung droht. Jene Zumuthung liegt deßhalb um ſo näher, weil der Schuldner ſeine bisherigen Schatzungen auch fernerhin bezahlt und die Regierung ihm nur eine Erleichterung durch die Erlaubniß des Abzuges zudenkt. Würde auch die gedrohte Aufkündigung von Seite des Gläubigers im Ganzen genommen keinen Erfolg haben (§. 383), ſo kann doch mancher einzelne Schuldner aus Furcht vor den Unannehmlichkeiten eines neuen Anlehens und wegen des mäßigen Steuerbetrages zur Nachgiebigkeit bewogen werden. c) Die Staatsgewalt erlangt hiebei keine Kenntniß von dem Vermögensſtande der Zinsgläubiger und dieß iſt in manchen Hinſichten nachtheilig, z. B. in Fällen, wo die Wahlfähigkeit oder Wählbarkeit von einem gewiſſen Vermögen abhängt.

2) Geſetzliche Verpflichtung der Gläubiger, alle oder wenigſtens die über ein Jahr ausgeliehenen Summen bei einer Staats-

Digitized by Google

behörde eintragen zu lassen, mit der Androhung, daß sie im entgegengesetzten Falle nicht klagbar sein sollten (*b*). Dieß ist für die Zinsgläubiger sehr lästig, für die Schuldner bisweilen höchst widrig und nachtheilig, die ungleiche Dauer der Darleihen über und unter ein Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, und es ist auch ein starker Reiz vorhanden, das Gesetz zu verletzen, welches ohnehin durch häufigeren Gebrauch von Anleihen auf kurze Zeit umgangen werden kann. Die den Beamten zur Pflicht gemachte Verschweigung der Einträge beseitigt den Nachtheil nicht völlig.

(*a*) Bei der holländischen Vermögenssteuer von $^1/_2$ Proc. (1673) waren die Unterpfandschuldner ermächtigt, ihren Gläubigern jenen Betrag an den Zinsen abzuziehen, de Parieu, Hist. S. 75. — Sowohl bei der früheren britischen Einkommenssteuer (der Schuldner zog 10 Proc. ab), als bei der heutigen (Art. 102. 103) ist diese Einrichtung anzutreffen, die mit der Eigenthümlichkeit jener Steuer zusammenhängt. Der Schuldner ist als schuldenfrei besteuert und zieht dem Gläubiger den Betrag der Steuer von den Zinsen ab; Verträge, welche diesen Abzug aufheben sollen, sind ungültig, und der Gläubiger, welcher den Abzug nicht zugeben will, ist straffällig. (Dieß Verbot läßt sich umgehen.) — Aehnlich war es im Großh. Hessen, 17. Nov. 1824, §. 15, wobei es gleichfalls verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, §. 17. — Die nämliche Besteuerung der Gläubiger durch Abzug von 5 Proc. an den Zinsen ist bei der 3. Classe der österreichischen Einkommenssteuer eingeführt. Die Begründung des Entwurfes für das Rentensteuergesetz bemerkt S. 4, daß „nach der gemachten Erfahrung die zur Entrichtung der Interessen Verpflichteten wegen angedrohter Kündigung des Capitals in der Regel nicht in der Lage waren, von diesem Rechte Gebrauch zu machen". — Gegen dieß Verfahren Kries, Zeitschr. für die gesammte Staatswissensch. XI, 489. — Umpfenbach, Lehrb. I, 200.

(*b*) v. Jakob II. §. 1057. — Dagegen u. a. Craig III, 77. — Nach dem angef. Gesetz des Canton Bern (§. 377 (*b*)) muß jeder Gläubiger jährlich seine verzinslichen versicherten Forderungen in ein Capitalsteuerregister eintragen lassen.

§. 388.

3) Die meiste Empfehlung verdient die Anordnung, daß die Zinsgläubiger verpflichtet werden, ihre Einnahmen selbst anzugeben und daß diese Erklärungen durch eine Orts- oder Bezirks-Commission geprüft werden. Obschon hiebei die Versuchung zu falschen Angaben groß ist und dieselben nicht ganz unterbleiben werden, so können doch den Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggründe dargeboten werden, sich von der Wahrheit nicht zu entfernen (*a*). Dazu dient: a) Die gesetzliche Bestimmung, daß die Angaben (Declarationen) durch die zu ihrer Prüfung und zu der Erhebung der Steuer beauftragten

Digitized by Google

Perſonen geheim gehalten werden ſollen (*b*). Die namentliche Aufführung der einzelnen Poſten iſt entbehrlich, ſo lange kein Zweifel über die im Ganzen angegebene Summe entſteht (*c*). Man hat auch hie und da Claſſen angeordnet, in welche der Capitaliſt ſich einzureihen hat, damit er ſein ausſtehendes Vermögen oder Zinseinkommen nicht ganz genau anzuzeigen brauche. Je mehr aber in den höheren Claſſen die oberſten und unterſten Gränzzahlen von einander verſchieden ſind, deſto größer iſt die Ungleichheit zwiſchen den in einerlei Claſſe gehörenden Steuerpflichtigen (*d*). b) Furcht des Capitaliſten vor dem nach ſeinem Tode in vielen Fällen zu erwartenden Kundwerden ſeiner Unredlichkeit. Wenn auch die Einziehung einer Strafe nach dem Tode deſſen, der ſein Vermögen zu niedrig angegeben hat (*e*), nicht gerecht iſt, weil ſie Unſchuldige trifft, ſo ſind doch wenige Menſchen gegen die Schande gleichgültig, die auf ihre Namen fällt, wenn ihr Vermögen zur Kenntniß der Gerichtsbehörde kommt (*f*). c) Anordnung einer näheren Unterſuchung in ſolchen Fällen, wo aus der Lebensweiſe oder anderen offenkundigen Umſtänden erheblicher Verdacht der Verheimlichung entſteht, wobei dann die zur Prüfung beſtellte Commiſſion den Capitaliſten zur Angabe ſeiner einzelnen Einnahmsquellen anhalten kann (*g*). d) Einrechnung der Capitalſteuer unter diejenigen Auflagen, deren Größe zur Beſtimmung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter, Ständeverſammlungen ꝛc. gebraucht wird. e) Man hat öfter durch gleichzeitige Beiziehung anderer Volksclaſſen zu einer neuen Steuer die Rechtmäßigkeit der Zinsſteuer fühlbarer zu machen geſucht (*h*). Wenn dieſe anderen Claſſen noch keine Schatzung getragen haben und wenn alle Zweige der Einkünfte in richtigem Verhältniß belaſtet werden, ſo iſt jenes Verfahren zuläſſig, es hat jedoch keinen großen Nutzen, denn die Allgemeinheit der Steuerpflicht und die wirkliche Belegung aller Einnahmen kann, auch wenn die einzelnen Steuern verſchiedene Benennungen und Einrichtungen haben, als bekannt vorausgeſetzt werden.

(*a*) In Würtemberg wurden anfänglich g. 120 Mill., 1843 ſchon 191 Mill. fl. Zinsforderungen verſteuert. Der Zuwachs kann in 5 Jahren nicht wirklich 71 Mill. betragen haben, es müſſen alſo die Angaben vollſtändiger geworden ſein. — Die badiſchen Erklärungen gaben für 1850 ein ausſtehendes Vermögen von 192 Mill., darauf folgte eine Abnahme der

Digitized by Google

Erklärungen, die im D. 1851—55 gegen 186½ Mill. zeigten. Von 1855 trat ein erhebliches Steigen ein, im D. von 5,9 Mill. jährlich oder 2,69 Proc. der mittleren Summe zwischen dem anfänglichen und letzten Stande. Dieß kann die wirkliche Vermehrung der ausgeliehenen Summe sein.

(*b*) Außer der widerrechtlichen Absicht, die Staatscasse zu verkürzen, kommt noch in Betracht, daß manche Personen weniger reich scheinen wollen als sie sind, während auch bisweilen Andere für reicher gelten wollen.

(*c*) Bei der österreichischen Classensteuer konnten die Angaben versiegelt der Ortsbehörde überliefert werden und wurden dann nur von der Landesstelle (Regierung) eröffnet. v. Kremer II, 209. — Bei der badischen Capitalsteuer von 1815 übergaben die Capitalisten ebenfalls ihr Verzeichniß zur Schonung der Schuldner versiegelt, der Gesammtbetrag war auf dem Umschlage bemerkt und nur dann erfolgte die Eröffnung, wenn der Gläubiger auf Zins oder Capital gegen den Schuldner klagte, um zu sehen, ob der Posten wirklich angegeben sei. Nach dem bad. Gesetz von 1850 werden Staatspapiere, Actien und andere verzinsliche Forderungen nur in ihrem Gesammtbetrage, unverzinsliche Forderungen, Zeit- und Leibrenten aber im Einzelnen angezeigt. — Hannover, angef. Gesetz von 1859 §. 62: Eine allgemeine Declaration auf Ehre und Gewissen ist zulässig, es kann aber mit Genehmigung der obersten Steuerbehörde eine specielle Declaration verlangt werden. Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nicht zur rechten Zeit abgiebt, so kann die Steuer von Amtswegen angesetzt werden, wobei vorzüglich auf den Haushaltsaufwand zu achten ist, §. 64. — Auch in Weimar wird die Fassion versiegelt übergeben und nur der ganze Zinsenbetrag außen angemerkt.

(*d*) Wenn z. B. alle Renten von 30 001—40 000 in die nämliche Classe fallen, so entrichten 2 Personen gleichviel, deren Steuerfähigkeit fast im Verhältniß 3 zu 4 steht. — In Bayern hat der Capitalist nur die Classe anzugeben, in welche sein Renteneinkommen fällt. Die Classen der Renten sind 1) 25—50 fl., 2) 51—75, 3) 76—100, sodann von 101—500 je 50 fl. weiter, von 500—1000 steigt jede Classe um 100, von 1000—2000 um 200, von 2000—5000 um 500, von 5000 an um 1000, von 10 000 an um 5000, endlich von 30 000 an um je 10 000 fl., z. B. die 38. Classe umfaßt Einkünfte von 40 001—50 000 fl. — In Kurhessen waren gleichfalls solche Classen angeordnet. Jede der 24 Classen hatte ihr Simplum, z. B. Classe 24 von 51—75 Thlr., Simplum 1 Gr., Cl. 13 von 901—1000 Thlr., S. 2 Thlr. 12 Gr., Cl. 1 von 5001—5500 Thlr., S. 20 Thlr. 20 Gr.

(*e*) Nach dem würtemb. Gesetz v. 19. Sept. 1852 §. 11 besteht die Strafe der Verheimlichung im 10fachen des Steuerbetrages, um den die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist, doch mit 3jähriger Verjährung. — Baden, Gesetz von 1850 §. 16: die Strafe ist das Vierfache der Steuerverkürzung und wird auch aus dem Nachlaß gefordert. Gesetz von 1860 §. 34: Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben die Erben binnen 3 Monaten Anzeige zu machen, wenn der Erblasser eine zu niedrige Angabe gemacht hatte und müssen soviel nachzahlen, als die Steuer zu niedrig angesetzt war, soweit keine Verjährung eingetreten ist, also höchstens für 5 Jahre, §. 35. Unterlassen sie diese Anzeige, so setzen sie sich zugleich der Strafe des 4fachen aus, wenn es nicht erweislich aus einem Versehen geschah, in welchem Falle nur eine Ordnungsstrafe und bei einem entschuldbaren Versehen gar keine Strafe verhängt wird, §. 32. — In Bayern, Gesetz v. 1856 §. 21, ist, wenn die Unrichtigkeit nach dem Tode des Steuerpflichtigen

Digitized by Google

entdeckt wird, aus dem Nachlaß nur die Summe nachzuzahlen, um welche die Staatscasse verkürzt worden ist. — In Weimar (Gesetz vom 24. Juni 1840 §. 12) haben die Erben für die nach dem Tode des Erblassers entdeckte Verheimlichung die Strafe für höchstens vier Jahre zu bezahlen. Die Strafe ist für jedes Jahr dem verschwiegenen Capitale gleich.

(*f*) Dieß ist wenigstens dann der Fall, wenn Abwesende oder Minderjährige miterben, oder ein letzter Wille vorhanden, ferner wo eine Erbschaftssteuer zu erheben ist. — Ueber die in Athen eingeführten Denunciations- und Controlmittel, Antidosis und Apographe, v. Raumer, Brit. Best. S. 261. — Murhard S. 518. — Böckh 1, 749.

(*g*) Wo bei den Schatzungen die Schulden berücksichtiget werden, da dient auch die Angabe derselben einigermaßen dazu, die Erklärung der Capitalisten besser zu prüfen — Umpfenbach (Lehrbuch der Finanzwiss. I, 205) empfiehlt ausführliche Angaben der Schuldner als Hülfsmittel zur Katastrirung der Capitalforderungen. — Der österreichische Gesetzentwurf von 1863 legt den Schuldnern die Verpflichtung auf, ihre zu entrichtenden Renten anzugeben und erwähnt dagegen keine solche Obliegenheit der Gläubiger. Diesen werden die Angaben der Verpflichteten von der Steuerbehörde ihres Ortes zugestellt. Bei Pfandbriefen und Prioritätsobligationen oder Schuldbriefen auf den Inhaber würde dieß unthunlich sein, daher wird die Steuer in diesen Fällen von den Schuldnern gefordert, die sie den Gläubigern abziehen dürfen. (Den Zinsenbezug vom Auslande würde man auf diesem Wege nicht erfahren und es ist zu befürchten, daß die Aufstellung der Kataster bloß aus den Anzeigen der oft weit von den Gläubigern wohnenden zahlreichen Schuldner sehr schwierig sein werde. Die Angabe der Rentenempfänger hat sich in mehreren Ländern als ziemlich brauchbar gezeigt und wird sich schwer entbehren lassen.)

(*h*) Beispiele: Die österreich. Classensteuer, welche zugleich die Privatbesoldungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkünfte traf. Vom Betrage des Einkommens wurden Schuldzinsen, Lasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß stieg von 2½ Proc. (bei 100—300 fl. W. W. Einnahme) bis auf 20 Proc. (bei 140000 fl. und mehr). — Angef. kurhess. Gesetz, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben für Gehülfen, Dienstleistung, Fourage ꝛc.), Pensionen, Einkommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundgefälle mit den Capitalzinsen zusammengeworfen wurden. — In Würtemberg sind mit den Capitalisten zugleich die Besoldeten besteuert worden. — In England bildet die Zinssteuer einen Bestandtheil der income- oder property-tax; so auch in Weimar. — Italienisches Gesetz, s. §. 377 (*d*).

§. 389.

Weitere Bemerkungen zu der Zinsrentensteuer.

1) Wohlthätige Stiftungen und solche, die für den Unterricht bestimmt sind, haben Befreiung von dieser Steuer anzusprechen, vgl. §. 264 — (*a*).

2) Was den Steuerfuß im Vergleich mit der Höhe anderer Schatzungen betrifft, so ist

a) anfangs eine niedrige Belastung der Zinsrenten rathsam, denn die Neuheit der Steuer macht, daß diese von Manchen

Digitized by Google

als ungebührlich angesehen wird, auch empfindet man sie in den gewohnten hauswirthschaftlichen Verhältnissen lästiger als eine herkömmliche Steuer und diese Umstände geben einen stärkeren Reiz zur Unredlichkeit. Ueberhaupt ist es billig, nach der langen völligen Steuerfreiheit die Abgabe nur allmälig auf die Höhe zu bringen, welche für die Dauer als zweckmäßig erscheint.

b) Es sind Gründe vorhanden, auch fortwährend bei einem etwas niedrigeren Fuße stehen zu bleiben, denn der Zinsfuß wird im Fortgange des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger, zudem geht der Zins nicht ganz regelmäßig ein, es kommen Unterbrechungen, Anrufen der Gerichte, Concurse und manche Verluste vor (*b*).

3) Eine besondere Berücksichtigung erfordern solche Personen, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch leben können und außer Stand sind, durch Arbeit etwas zu erwerben, denen also der Vortheil, über ihre Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nichts hilft, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise ꝛc. Die Gränze des aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinkommens muß jedoch so gezogen werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben (*c*).

(*a*) Baden, Gesetz von 1860 §. 7. Auch Cassen zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuer, Hagel ꝛc., gegenseitige Sterbecassen und solche Unterstützungs- und Krankencassen für Arbeiter. — In Würtemberg sind (Gesetz v. 19. Sept. 1852) befreit: die Zinsen der Zucht- und Waisenhäuser, der Universität, der Schulfonds, der Wittwen- und Waisencassen, der Sparcassen und Spargesellschaften, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 100 fl. im Ganzen einnehmen. Die befreiten Capitale beliefen sich 1826/27 auf 10¼ Mill. fl. Memminger, Jahrbücher, 1829, II, 96. — Weimar, §. 14: Nur das Sparcassenguthaben und die im Jahre 1815 der Staatscasse freiwillig vorgeschossenen Steuern sind frei.

(*b*) Vgl. Fulda, Handbuch §. 181. — Die würtemb. Capitalsteuer war anfangs ⅓ Proc. (20 kr. von 100 fl.), dann seit 1830 ⅙, seit 1833 ⅕ Proc., seit 1836 1/10, seit 1849 ¼ Proc. Seit 1858 ist sie 4 Proc. des steuerbaren Ertrages (oder, wenn man 5 Proc. annimmt, ⅕ Proc. der Hauptsumme). — Hannover: 2,6 Proc. der Zinsen u. a. Renten. — In Sachsen werden die Capitalisten nach dem Tarif D zum Gewerbsteuergesetz getroffen; 1. Cl. 21—50 Thlr. geben ⅕ Thlr. oder 0,57 Procent des Mittelbetrages von 35 Thlr.; erst bei der 2. Cl. (450—500 Thlr.) erreicht die Steuer 1 Proc., bei der 23. Cl. (22—2400, Mittel 2300 Thlr., Steuer 46 Thlr.) macht sie 2 Proc. und von der 36. Cl. an ist sie 2⅖ Proc. Bei einem steigenden Steuersatze ist es nicht gleichgültig, ob die Zinseinnahmen der verschiedenen Familienmitglieder einzeln angesetzt oder zusammengerechnet werden. Das bayer. Gesetz §. 6 verordnet letzteres bei den in einerlei Haushaltung lebenden

Digitized by Google

Ehegatten und Kindern. — Oeſterreich: 5 Proc. des Einkommens. — Bayern: Das Mittel der Claſſengränzen giebt einen ſteigenden Steuerfuß, der bei der 8. Claſſe 2 Proc., bei der 13. Claſſe 3 Proc. erreicht; z. B. 38. Claſſe, 40 001—50 000 fl. bezahlt 1500 fl., welches von 45 000 3⅓ Proc. ausmacht. — Baden: 1 p. mille des Capitals, alſo, 4 oder 5 Proc. Zins angenommen, $^1/_{40}$ oder $^1/_{50}$ deſſelben.

(c) Bad. Geſetz von 1850 §. 4: „Bei Wittwen und Waiſen, auch ſonſtigen erwerbsunfähigen und verarmten Perſonen einſchließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens“ ein Capitalvermögen bis 2000 fl. Geſetz von 1856 §. 4: Wittwen und Waiſen, deren Capitalrente 200 fl. nicht überſteigt und wenn ſie nicht noch ſonſt 200 fl. Einkommen beziehen, nur den halben Steuerſatz. Geſetz von 1860 §. 7: Wittwen, älternloſe Minderjährige, ferner erwerbsunfähige Perſonen, wenn der Capitalwerth ihrer ſteuerbaren Zinſen und Renten und ihres ſonſtigen rentirenden Vermögens nach Abzug der Schulden und Laſten nicht über 4000 fl. beträgt.

§. 390.

4) Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen ſollte überhaupt billiger Weiſe unbeſteuert bleiben, ſowohl wegen der Mühe der Erforſchung, als um bei der arbeitenden Claſſe die Neigung zum Ueberſparen nicht zu ſchwächen; namentlich gilt dieß von den in Sparcaſſen angelegten Summen (*a*).

5) Zur Bildung des Steueranſchlages kann entweder die Zinseinnahme oder die Leihforderung (Hauptſumme, Capital) gebraucht werden. Jenes hat für ſich, daß die Steuerfähigkeit auf dem Einkommen beruht, daß unverzinsliche Forderungen hiebei von ſelbſt außer Anſatz bleiben und die Einnahme bei Schuldbriefen von wechſelndem Preiſe (Curſe) leichter zu veranſchlagen iſt als die Hauptſumme. Wo die Kataſtrirung nach der letzteren vorgeſchrieben iſt, da geht man von der Annahme aus, daß es dem Zinsgläubiger in der Regel freiſteht, die vortheilhafteſte Anlegung zu wählen, ferner daß die höhere Rente meiſtens die weniger ſichere iſt, eine Verſicherungsprämie in ſich ſchließt und deßhalb keine ſtärkere Beſteuerung verdient. Jede von beiden Methoden führt in gewiſſen Fällen zu Unbilligkeiten, die man aber durch nähere Beſtimmungen zum Theil beſeitigen kann (*b*).

5) Verzinsliche Schulden des Rentenempfängers, ſoweit ſie überhaupt eine Berückſichtigung bei den Schatzungen verdienen (§. 400 b), ſowie die auf der Renteneinnahme haftenden privatrechtlichen Laſten werden bei dem Steueranſchlage in Abzug gebracht (*c*).

Digitized by Google

6) Für manche verwickelte Fälle ſind beſondere Veranſchlagungsgrundſätze aufzuſtellen. Dahin gehören:

a) Zeit- und Leibrenten, deren gegenwärtiger Werth nach Regeln der Zinſeszinsrechnung unter Annahme eines beſtimmten Zinsfußes und bei Leibrenten nach der mittleren Lebensdauer aufgeſucht wird (*d*). Theilzahlungen in feſtgeſetzten Friſten, wenn die noch ausſtehenden Theilſummen unverzinslich ſind, werden ebenfalls nach ihrem gegenwärtigen Werthe angeſchlagen.

b) Staatsſchuldbriefe, deren Preis anſehnlich unter dem verſchriebenen (Nominal-) Betrage ſteht. Rührt dieſer niedrige Preis a) von dem geringen Zinsfuße her, z. B. 3procentige Schuldbriefe zu 60, ſo iſt der verſchriebene oder Nenn- (Nominal-)betrag nicht maßgebend, der Steueranſchlag kann aber ebenſowohl nach dem Zinſe als nach dem Curſe geſchehen. b) Rührt jener von dem geringeren Vertrauen der Capitaliſten, alſo von der bei der Anlegung vorhandenen Gefahr her, ſo darf man ſich weder an den Nennbetrag halten, z. B. 5proc. Obligationen zu 70, noch an den Zins, weil dieſer eine Verſicherungsprämie in ſich ſchließt, die nicht beſteuert werden darf. Hier iſt alſo allein der Marktpreis (Curs) zu Grunde zu legen. Wiſſen auch die Steuerpflichtigen den mittleren Preis des letzten Jahres nicht anzugeben, ſo kann es der oberen Steuerbehörde nicht ſchwer fallen, dieſen Durchſchnitt auszumitteln. Die Fälle a) und b) ſind nicht ohne Mühe zu unterſcheiden, daher verdient überhaupt die Anlegung nach dem Curſe den Vorzug (*e*).

c) Bei Actien giebt die Dividende oder der Marktpreis des letzten Jahres die beſte Grundlage, während der Nennbetrag wegen der ſehr ungleichen Dividende unbrauchbar iſt.

d) Schuldbriefe mit anwachſenden Jahreszinſen und Gewinnverlooſungen (Lotterieanlehensloose) werden nur nach dem Nennbetrage oder den hieraus zu berechnenden Zinſen angeſetzt (*f*).

7) Unverzinsliche Forderungen ſowie ſolche, deren Verzinſung eine gewiſſe Zeit lang unterbrochen iſt, verdienen Befreiung von der Steuer (*g*).

8) Das Kataſter bedarf einer jährlichen Durchſicht, indem diejenigen Perſonen, bei denen eine Vermehrung des Zinseinkommens über einen gewiſſen geringen Betrag hinaus oder eine Veränderung in der Zuſammenſetzung dieſes Einkommens ein-

Digitized by Google

getreten ist, zu einer neuen Angabe verbunden sind, jede Verminderung aber angemeldet werden kann.

(a) In Großbritanien war anfangs ein Einkommen von 150 L. St. frei, jetzt nur bis 100 L. — In Sachsen unterliegen der Steuer Renten über 20 Thlr., in Baden Capitale über 500 fl., in Bayern Renten von 25 fl. an. — In Kurhessen fing die Steuer bei 50 Thlr. Rente an. — In Hannover (Ges. v. 1859 §. 56) bleiben von jedem hiehergehörenden Einkommen 100 Thlr. steuerfrei.

(b) Baden: nach dem Capitalanschlage. Fortdauernde Renten werden 25fach angesetzt, unverzinsliche Forderungen, wenn man nicht angeben kann, zu welcher Zeit die Verzinsung anfangen wird, zu $^2/_3$ des Betrages. Ist der Zins unter 4 Proc., so wird das 25fache als Capital angenommen. Bei wechselndem Zinsfuß entscheidet der Durchschnitt der 3 Vorjahre, §. 8. 9.

(c) Man hat dagegen angeführt, es stehe im Belieben des Capitalisten, seine Schulden mit einem Theile des ausstehenden Vermögens abzutragen, allein es giebt Fälle, wo dieß gar nicht oder nicht ohne Verlust ausführbar ist. Verhandlungen hierüber in Bayern bei Gerstner S. 100. In Sachsen ist der Schuldenabzug nicht gestattet (Judeich S. 33), wohl aber in Baden und Würtemberg.

(d) Bad. Ges. §. 17. Leibrenten sollen nach demselben 8fach zu Capital angeschlagen werden. Für Zeitrenten ist eine Hülfstafel aufgestellt, doch werden sie höchstens mit dem 20fachen Betrage angesetzt. — Eine 20jährige Rente von 100 fl. ist zu 4 Proc. 1359 fl. werth und der Zins hievon beträgt 54,^{36} fl., die zu 100 fl. noch fehlenden 45,^{64} bleiben als zur Tilgung gehörend außer Ansatz.

(e) Wenn z. B. ein 5proc. Schuldschein zu 70 steht, so trägt die Ankaufsumme $7^1/_7$ Proc. Würde der Besitzer von 20 000 fl. in solchen Papieren nach diesem Nennbetrage angelegt, so würde er so behandelt, als bezöge er 5 Proc. von einer ganz sicheren Forderung, was nicht billig ist. Würde man nur auf den jetzigen Curs achten, so hätte er nur 14 000 fl. oder 700 fl. Zins zu versteuern.

(f) So das bad. Gesetz v. 1860 §. 17 und die früheren badischen Gesetze.

(g) Das bad. Gesetz von 1860 befreit Forderungen, deren Zins oder Rente am 1. Mai schon seit mehr als zwei Jahren nicht ausbezahlt werden konnten. Unverzinsliche Forderungen von unbestimmter Verfallzeit kommen mit dem halben Nennbetrage in Ansatz; haben sie bestimmte Verfallzeit, so werden 4 Proc. Zwischenzinsen abgezogen (Rabatt), ebd. §. 17. Nr. 3. 4.

---

6. Absatz.

Besteuerung des Arbeitsverdienstes.

§. 391.

Das lediglich durch Lohnarbeit erworbene Vermögen darf so wenig als ein anderer Zweig desselben unbesteuert bleiben, indeß ist eine auf den steuerbaren Theil des Lohneinkommens gelegte Abgabe keine sehr ergiebige Quelle von Staatseinkünften. Sie ist auch in den meisten Ländern erst in neuerer Zeit eingeführt worden. Es ist gerecht und zweckmäßig, daß nur der

Digitized by Google

Theil der ganzen Einnahme in Anſchlag gebracht werde, der den mittleren ſtandesmäßigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und ſeiner Familie überſteigt (reiner Arbeitsverdienſt), ſowie überhaupt der mit einem Einkommen nothwendig verknüpfte Koſtenaufwand in Abrechnung kommen muß, §. 259. Zwar iſt der von perſönlichen Verhältniſſen bedingte Unterhaltsbedarf der Einzelnen ungleich und unerforſchlich (*a*), aber für den Zweck der Beſteuerung genügt es, die Steuerpflichtigen nach ganzen Gruppen und Claſſen zu betrachten und den durchſchnittlichen nothwendigen Bedarf mit dem muthmaßlichen Einkommen zu vergleichen. Da der ſtandesmäßige Bedarf keine ſcharfe Berechnung zuläßt, der geſammte (rohe) Lohnverdienſt aber viel leichter zu erforſchen iſt als der reine, ſo hält man ſich in der Anlegung der Steuer gewöhnlich an jenen, und dieß iſt zuläſſig, woferne man nur den Steuerfuß in ſolcher Fortſchreitung ſteigen läßt, daß er immer ungefähr eine gleiche Quote des muthmaßlichen (reinen) Lohneinkommens bildet (*b*). Dagegen iſt die kürzere Dauer des letzteren kein Grund, daſſelbe ſchwächer zu beſteuern, als ein immerwährendes Einkommen, weil auch die Steuer ſelbſt von jedem Arbeiter nur ſo lange erhoben wird, als er im Bezug des Lohnes iſt (*c*). Die bei künſtlicheren Beſchäftigungen im Lohne mitbegriffene Vergütung der Vorbereitungskoſten (I, §. 194) ſollte, weil in ihr ein Koſtenerſatz enthalten iſt, geringer belegt werden, und obſchon ein genauer Ueberſchlag dieſer Summen nicht möglich iſt (I, §. 191), muß man doch bei der Feſtſetzung des Steuerfußes auf dieſen Umſtand Rückſicht nehmen.

(*a*) Hierauf legen Hoffmann und Kries (in den §. 301 (*a*) genannten Aufſätzen) vorzügliches Gewicht und beide werden hiedurch bewogen, überhaupt den Grundſatz der Beſteuerung nach dem ermittelten Einkommen zu beſtreiten. Vgl. §. 298 (*b*). — Stein (Lehrb. S. 287) glaubt, der reine Lohn könne praktiſch nicht direct beſteuert, ſondern müſſe durch die Conſumtion betroffen werden.

(*b*) Wenn man z. B. fände, daß das reine Einkommen in folgendem Verhältniß zur ganzen Lohneinnahme ſtünde:

bei	400	fl. Lohn	25	fl. rein	oder	6,25	Proc.
„	600	„ „	75	„ „	„	12,5	„
„	1000	„ „	150	„ „	„	15	„
„	1500	„ „	300	„ „	„	20	„
„	2000	„ „	500	„ „	„	25	„

und wenn die Steuer 1/10 des Reinertrages ſein ſollte, ſo würde ſie bei dieſen 5 Sätzen des rohen Einkommen 2,5—7,5—15—30 und

50 fl. betragen und wäre zu 0,6 — 1,25 — 1,5 — 2 — 2,5 Proc. der ganzen Einnahme zu bestimmen.

(c) Nach der früher im Großherz. Hessen angewendeten, von Kröncke (Ausführl. Anleitung S. 93) angegebenen Methode sollte der Arbeitsverdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm in der Voraussetzung, daß der Erwerb mit dem 20. Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdauer an, zog hievon 6 Jahre für Krankheiten ꝛc. ab und erhielt so eine 9jährige Rente, deren anfänglicher Werth (bei 5 Proc. Zins) dem 7fachen Jahresbetrage gleich ist. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von 5600 fl. geben. Hiebei ist sowohl die Lebensdauer zu kurz (sie beläuft sich im 20. Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit der Unterbrechungen zu lang angenommen, überhaupt aber ist der Lohn eines Arbeiters nicht wie eine Leibrente anzusehen, er enthält (den Ersatz der Vorbereitungskosten ausgenommen) nicht die allmälige Rückzahlung eines Capitals neben einem Zinse, sondern ein für die persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters in jedem Jahre bestimmtes Einkommen, und so lange dasselbe dauert, so lange kann es auch besteuert werden. Die Steuer hört ja ebenfalls mit dem Tode des Arbeiters auf! Die durch die Natur des Lohnes gebotene schonende Behandlung desselben wird in höherem Grade erreicht, wenn man nach obigen Sätzen die Verschiedenheit des rohen und reinen Arbeitslohns beachtet. Allerdings sollte der Arbeiter etwas von seinem Lohne für sein Alter, seine Familie ꝛc. zurücklegen, was beim Empfänger einer Capitalrente nicht so nothwendig ist, allein dieß ist auch möglich, weil von der Steuer immer nur eine Quote des muthmaßlichen reinen Einkommens in Anspruch genommen wird. — Die Betrachtung des Lohneinkommens als einer Leibrente findet sich auch bei Mac Culloch, Taxation S. 127, dagegen hat nun auch Mill, Princ. of Polit. Econ. II. 358 (1849) die im §. entwickelte Ansicht ausgesprochen. Indeß will der Verf. bei der Besteuerung des Lohns nicht den Unterhalt abziehen lassen, sondern nur das, was der Arbeiter für seine alten Tage, für seine Kinder ꝛc. zurücklegen sollte, also nur etwa 1/4 des Lohneinkommens, so daß der Rest wie eine Rente behandelt würde. — Gesetz des Canton Neuenburg von 1860 §. 8 (s. §. 402a (a)): von dem Gewerbs- und Arbeitsverdienst zieht jeder Steuerpflichtige 450 Fr. Unterhaltskosten und 150 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren ab; doch muß jeder mindestens 1 1/2 Fr. entrichten.

§. 392.

Unter diese Steuer fallen alle Personen, die ein bloßes Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen, und zwar in den manchfaltigen Arbeitszweigen, von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner an bis zu den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Beamten ꝛc. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen sind, wie das Hausgesinde beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülfen, deren Besteuerung auf die Lohnherren zurückfallen würde, zumal da die Arbeiter, wenn

Digitized by Google

ſie nicht beköſtigt werden, doch ohnehin Aufwandsſteuern entrichten müſſen, — ferner die am kärglichſten gelohnten Arbeiter, z. B. Näherinnen, Wäſcherinnen u. dergl. (*a*). Es macht in Hinſicht auf die Steuerpflichtigkeit keinen Unterſchied, 1) ob die Arbeit unmittelbar zur Gütererzeugung, zum Handel, zum Gütergebrauch, oder zu perſönlichem Vortheil dient; 2) ob die Bezahlung nach der Zeit erfolgt (Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt), oder ſtückweiſe für die einzelnen Arbeitsleiſtungen, wie z. B. die mit dem Namen Honorar (Ehrenſold) belegte Vergütung höherer Beſchäftigungen; 3) ob die Vergütung für eine gleichzeitige, oder wie bei Ruhegehalten für eine beendigte Thätigkeit, oder auch, wie z. B. bei geiſtlichen Pfründen, nur wegen Annahme einer nützlichen Wirkſamkeit im Allgemeinen gegeben wird; 4) von wem und in welcher Form der Lohn bezahlt wird, z. B. von Privaten oder Corporationen, — in Geld oder zum Theil in Naturalien.

(*a*) Am weiteſten geht das ſächſiſche Geſetz v. 24. Dec. 1845, nach welchem auch Maurerlehrlinge, Kindermädchen, Ammen, Spinnerinnen und Spulerinnen Schatzung geben müſſen, die beiden letztgenannten 2 Sgr. jährlich. — In der ungariſchen Perſonalſteuer (Patent v. 2. Nov. 1850) werden in der 1. Kategorie Dienſtboten, Geſellen, Taglöhner ꝛc. je nach der Wohnung mit 20 kr. bis 1 fl. Conv. belegt, vgl. §. 397 (*d*). — In den deutſchen und ſlaviſchen Provinzen unterliegen Privatlehrer und Geſchäftsvermittler der Erwerbsſteuer. Nach dem Geſetzentwurf von 1863 ſoll das Lohneinkommen in der 2. Claſſe der Erwerbſteuer getroffen, aber Taglöhner, Hülfsarbeiter, Lehrlinge, Geſellen und Hausgeſinde freigelaſſen, Aerzte, Advocaten, Notare ꝛc. dagegen in die 1. Claſſe, welche die Gewerbsunternehmungen umfaßt, gebracht werden. — In der italieniſchen Einkommensſteuer von 1864 giebt überhaupt ein Einkommen unter 250 Lire nur 2 Lire Steuer.

§. 393.

Die ſtreitige Frage, ob insbeſondere die Staatsdiener beſteuert werden dürfen (*a*), iſt im Allgemeinen (grundſätzlich) zu bejahen, weil die Steuerpflicht lediglich von dem Daſein eines reinen Einkommens bedingt wird, und wenn dieſes vorhanden iſt, die von dem Staate beſoldeten Dienſtleiſtenden in Abſicht auf die Beſteuerung denjenigen, welche von einem anderen Dienſtherrn, z. B. der Kirche, der Gemeinde, einer Geſellſchaft ꝛc., bezahlt werden, ganz gleich ſtehen. Die Regierung befindet ſich in einer zweifachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Beſteller, Bezahler und Anordner ſeiner

Digitized by Google

Dienſtgeſchäfte, theils als Beſteuerungsgewalt. In dieſer Hinſicht iſt der Staatsdiener wie jeder andere Angehörige des Staates den allgemeinen Bürgerpflichten unterworfen (*b*). Man muß jedoch in jedem gegebenen Lande und Zeitpuncte noch unterſuchen, ob jene thatſachliche Vorausſetzung wirklich eintrete, d. h. ob die Beſoldungen und Gehalte ꝛc. der Staatsbeamten, in Vergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem ſtandesmäßigen Bedürfniß der Dienſtleiſtenden ſo groß ſeien, daß eine Steuerfähigkeit (ein reines Einkommen) vorhanden iſt, vergl. §. 57.

(*a*) Die Literatur dieſer Streitfrage bei v. Malchus I, 269. Für die Beſteuerung der Staatsbeamten ſtimmen v. Jakob, Fulda, Krehl u. A., ferner Murhard, Beſteuerung S. 479, — gegen dieſelbe Kröncke, Sartorius, Lotz, v. Malchus, ferner Gr. Moltke, S. 290. — Das Für und Wider, ohne Entſcheidung, doch, wie es ſcheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthſchaft, 1835, S. 21. — Nach Gregorius Tholoz., De rep. III, 5. §. 39) wurde in Venedig eine Steuer von Beſoldungen erhoben.

(*b*) Vgl. §. 385. — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Instit. politicae L. I. B. 10. §. 18. N. XV.

§. 394.

Gegen die Zuläſſigkeit der Beſoldungsſteuer ſind hauptſächlich folgende Gründe geltend gemacht worden: 1) Die Anſtellung ſei ein Vertrag, es dürfe daher die Beſoldung nicht verkürzt werden. — Dieß widerlegt ſich durch die Unterſcheidung des allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſes von dem beſonderen des Beamten. 2) Die Einnahme aus Staatsdienſten ſei von dem Ertrage gewerbemäßiger Beſchäftigungen ſehr verſchieden, indem der Staat in der Feſtſetzung der Beſoldungen und anderen Dienſtbezüge ein natürliches Monopol habe, ſeine Beamten ſpärlich bezahlen könne, und dieſe nicht im Stande ſeien, durch Fleiß und Unternehmungsgeiſt ihre Einkünfte zu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollſtändiger bekannt ſei, als die von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit der Steuer zu treffen vermag (*a*). — Dieſe Sätze beweiſen nichts gegen die Rechtmäßigkeit der Steuer überhaupt, ſondern betreffen nur die Höhe derſelben und machen allerdings eine mäßige Beſteuerung rathſam; dagegen kommt auch wieder die Sicherheit

Digitized by Google

und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen in Betracht. 3) Statt Besoldungen zu bewilligen und dann wieder etwas von ihnen hinwegzunehmen, sollte man sie lieber so gleich niedriger ansetzen (*b*). — Hierauf ist zu erwidern: a) Was die Erhebungsweise betrifft, so geschieht diese auch wirklich ganz leicht durch einen Abzug bei der Auszahlung der Besoldungen. b) Die besondere Ansetzung der Steuer hat aber das Gute, daß der Beamte seine doppelte Beziehung zum Staate deutlich erkennt und seine Berufsthätigkeit mehr nach Gebühr vergütet sieht. c) Der Steuerfuß ist Veränderungen unterworfen, die sowohl von der Höhe der Schatzungen im Ganzen, als von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksclassen herrühren können. Waren z. B. Besoldungen in einer Zeit bewilligt worden, wo das Getreide oder auch alle Lebensmittel gegen Münzmetalle hoch im Preise standen, so können jene unter geänderten Umständen eine stärkere Besteuerung ertragen, als die zu einer anderen Zeit festgesetzten (*c*). 4) Die Steuer sei schädlich für den Staatsdienst, indem sie die Besoldungen zu sehr verringere, und sie widerstreite dem monarchischen Principe, indem sie die Vorrechte der Beamten aufhebe und dadurch die der Krone selbst gefährde (*d*). — Der erste Einwand fällt hinweg, wenn die wirkliche Einführung sowie die Fortdauer der Steuer von der erweislichen Steuerfähigkeit abhängig gemacht wird. In Hinsicht auf den zweiten muß auf die große Verschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte und dessen vertragsmäßig angestellten Beamten, ferner auf die Unverträglichkeit der Steuerfreiheiten mit den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen hingewiesen werden. 5) Die Steuer werde leicht dadurch unwirksam gemacht, daß man den Beamten Zulage giebt. — Daß dieß geschehen könne, ist außer Zweifel, allein eine solche Vereitelung des erwarteten Vortheils durch die Staatsgewalt selbst kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil sie ganz von dem Willen der Regierung abhängt (*e*).

(*a*) Zachariä a. a. O. S. 39.

(*b*) Sinclair, History etc. erklärt es für eine handgreifliche Thorheit, mit der einen Hand Besoldungen zu geben und mit der anderen wieder einen Theil derselben wegzunehmen.

(*c*) Zachariä, S. 44, hält solche, z. B. wegen geänderter Geldpreise, unter der Form der Besoldungssteuer gemachte Abzüge nicht für eine wahre Steuer.

Digitized by Google

(*d*) Zachariä S. 49.

(*e*) Die Besoldungserhöhungen der Beamten in neuerer Zeit lassen sich aus der Vertheuerung der Lebensbedürfnisse erklären und würden auch ohne Besoldungssteuer erfolgt sein.

§. 395.

Obgleich demnach im Allgemeinen die Besoldungssteuer für gerecht und zweckmäßig zu halten ist, so kann es doch da, wo die Diensteinkünfte unverhältnißmäßig niedrig sind (§. 393), rathsam sein, alle oder doch wenigstens die unteren Beamten für jetzt unbesteuert zu lassen. In den höheren Stufen des Staatsdienstes pflegt wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und der schwereren Verantwortlichkeit die Einnahme so hoch zu sein, daß sie eine Besteuerung erträgt. Die Neben-einkünfte und Amtswohnungen, nach mittlerem Betrage, müssen mit eingerechnet, dagegen solche der Amtsführung wegen gemachte Ausgaben, welche unter den Begriff von Lasten fallen, z. B. Reisen, Bezahlung von Gehülfen, Haltung von Pferden ꝛc., in Abzug gebracht werden (*a*). Die Ruhegehalte, als ohnehin knapp bemessen, sollten nicht nach gleicher Regel wie die Besoldungen behandelt und die Wittwengehalte ganz frei gelassen werden (*b*).

(*a*) In Würtemberg wurde die Besoldungssteuer durch das Finanzgesetz vom 22. Juni 1820 eingeführt, nachdem die Besoldungen schon 1799 und 1813 bis 1815, doch in diesen Jahren nur von 2000 fl. an, in der Vermögenssteuer beigezogen worden waren. Gesetz v. 20. Juli 1821, 19. Sept. 1852. Als steuerbar (rein) gilt

bei einem Verdiensteinkommen von	2— 500 fl.	0,1	desselben
bei dem Mehrbetrage von . . .	501—1000 „	0,2	„
„ „ „ „ . . .	1001—1500 „	0,4	„
„ „ „ „ . . .	1501—2000 „	0,8	„

Ueber 2000 fl. wird das Einkommen voll in Ansatz gebracht. Ein Lohneinkommen von 3000 fl. wird folglich so angeschlagen: $500 . 0{,}1 + 500 . 0{,}2 + 500 . 0{,}4 + 500 . 0{,}8 + 1000$, zusammen 1750 fl. oder 58⅓ Proc. der ganzen Einnahme; bei 2000 fl. ist der Anschlag 750 fl. oder 37,5 Proc., bei 1000 fl. 150 fl. oder 15 Proc. Der Steuerfuß ist jetzt 4 Proc. des steuerbaren Einkommens. — Die badische Classensteuer (ein unbestimmter Ausdruck, der in mehreren Ländern verschiedene Schatzungen bezeichnet) nach dem Gesetz v. 31. Oct. 1820 trifft neben den Staatsbeamten auch alle anderen Besoldeten, Lehrer, Advocaten, Aerzte, Künstler, Schriftsteller ꝛc., ferner die Apanagien und Wittwengehalte des großherzogl. Hauses. (Schon 1815 war zum Behufe der Kriegskosten eine ähnliche Steuer von 1/30 der Einkünfte angeordnet worden, es kam aber nur der halbjährige Betrag wirklich zur Erhebung.) Sie wurde zu Hülfe genommen, um bei der Entwerfung des Voranschlages eine Lücke in den Staatseinkünften auszufüllen, dieß veranlaßte aber eine zu hohe Festsetzung des Steuerfußes und führte das Bedürfniß einer Erniedrigung herbei, die im Ges. v. 10. Juli 1837

Digitized by Google

gegeben wurde. (Berichte von Mördes und Rau, in den Verhandlungen beider Kammern von 1837.) Nach demſ. wird jede Beſoldung mit einer gewiſſen Zahl vervielfacht, um daraus das Steuercapital zu bilden, welches nach dem Fuße der Gewerbſteuer, alſo jetzt mit 23 kr. auf 100 fl., belegt wird. Dieſe Vervielfachungszahl iſt bis auf 2000 fl. 3, — von 2001—3000 fl. 6, von 3001—4000 fl. 7, von 4001—5000 fl. 8, ... von 8001 fl. an 12. Man muß aber, wie in Würtemberg, jedes Einkommen in die verſchiedenen Tauſende zerlegen und für jedes derſelben die entſprechende Vervielfachung anwenden, z. B. bei einer Einnahme von 4700 fl. iſt das Steuercapital $2000 \times 3 + 1000 . 6 + 1000 . 7 + 700 . 8$, oder zuſammen 24 600 fl., wovon die Steuer jetzt 94 fl. 18 kr. oder 2 Proc. ausmacht. Die Wahl der Multiplicatoren deutet auf die Vorausſetzung eines gewiſſen Verhältniſſes zwiſchen rohem und reinem Einkommen. Da z. B. 2000 fl. Beſoldung ꝛc. wie 6000 fl. Betriebscapital behandelt werden, welche 240—300 fl. Zins abwerfen, ſo iſt angenommen, daß in jenen 2000 fl. ungefähr 12—15 Proc. reines Einkommen enthalten ſeien. Dagegen zeigt das Steuercapital von 24 600 fl. ein vermuthetes reines Einkommen von 984—1230 fl. = 22—26 Proc. an. Berechnet man die ganze Steuer eines gewiſſen Einkommens, ſo erhält man bei 1000 fl. 11 fl. 30 kr. oder $1,^{15}$ Proc., bei 2000 fl. 23 fl. oder $1,^{15}$ Proc., bei 3000 fl. 46 fl. oder $1,^{53}$ Proc., bei 4000 fl. 72 fl. oder $1,^{8}$ Proc., bei 5000 fl. 103 fl. 30 kr. oder $2,^{17}$ Proc., bei 6000 fl. 138 fl. oder $2,^{3}$ Proc., bei 10 000 fl. 310 fl. 30 kr. oder $3,^{1}$ Proc., bei 30 000 fl. 1230 fl. 30 kr. oder $4,^{1}$ Proc. Der Ertrag war nach dem älteren Geſetz im D. von 1835 und 1836 190 033 fl., dagegen im D. von 1839 und 1840 122 768 fl., 1844—46 144 911 fl. Im J. 1851 waren 25 303 Claſſenſteuerpflichtige, 1859 waren 23 826 mit einem Steuercapital von 34·431 140 fl., 1863 25 238 mit 37·435 410 fl. C., wozu noch die landesfürſtlichen Wittwengehalte und Apanagien kommen, die 1863 2283 fl. Steuer einbrachten, daher der Voranſchlag von 145 785 fl. nebſt 12 981 fl. muthmaßlichem Nachtrag für die im Laufe des Jahres hinzukommenden Einkünfte. 1851 bezogen die 25 303 Claſſenſteuerpflichtigen ein angezeigtes Einkommen von 9·241 840 fl., wovon 8·925 700 fl. in Summen bis 2000 fl. 1859 betrugen die dieſer Steuer unterworfenen Einkünfte

bis zu 2000 fl. . . .	10·477 770 fl.
von 2001—3000 fl. . .	255 410 „
3001—4000 fl. . .	77 790 „
die höheren	101 510 „
zuſammen	10·882 480 fl.

In Bayern waren bis zur Einführung der Einkommensſteuer nach dem Edict vom 10. Dec. 1814 Beſoldete in der 5. Claſſe der Familienſteuer zu $^1/_4$ Proc. ihres Dienſteinkommens angeſetzt. Nach dem Geſetz vom 31. Mai 1856 hört die bisherige (allgemeine) Einkommensſteuer auf und unter dieſem Namen beſteht nur eine Steuer von ſolchen Einkünften, die nicht ſchon einer anderen Schatzung unterliegen, alſo von Verdienſt aus Arbeiten niederer und höherer Art, mit Einſchluß der Beſoldungen, Gehalte, Ruhegehalte u. dgl. Einfache Lohnarbeit giebt in 4 Abſtufungen 20 kr. bis 1 fl. (alſo ungefähr 1 Taglohn). Erwerb aus wiſſenſchaftlichen und künſtleriſchen Beſchäftigungen hat einen ſteigenden Steuerfuß, z. B. 401—500 fl. (Mittel 450) giebt 2 fl. = $0,^{42}$ Proc., 3501—4000 (Mittel 3750) 35 fl. = $0,^{93}$ Proc., 5001—6000 fl. 55 fl. oder 1 Proc. u. ſ. f. regelmäßig 1 Proc. Von Beſoldungen entrichten die erſten 600 fl. $^1/_3$ Proc., die folgenden 300 fl. $^2/_3$, alle weiteren Einnahmen 1 Proc. — In Oeſterreich waren die Staatsbeamten und Lehrer unbeſteuert; Decret v. 7. April 1810. v. Kremer II, 200.

Digitized by Google

Nach Ansicht Wilhelm Meyers (Gesch. d. Parodien) sind diese Verse Parodien auf Stellen aus Homer, Hesiod, Pindar, Aeschylus, Sophocles, Euripides, Aristophanes, Menander, Callimachus, Apollonius Rhodius, Theocritus, Bion, Moschus, Nicander, Aratus, Lycophron, Dionysius Periegetes, Quintus Smyrnaeus, Tryphiodorus, Nonnus, Musaeus, Oppian, Colluthus, Triphiodorus, Coluthus, Tryphiodorus, Nonnus, Musaeus, Oppian, Col

lung ist einer gleichförmigen, die Eigenthümlichkeit des Arbeitsverdienstes gehörig berücksichtigenden Besteuerung desselben nicht günstig. 2) Zu der Anlegung der Lohnsteuer dient zunächst die eigene Angabe des Steuerpflichtigen und die Prüfung derselben durch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsbürger. bei Besoldeten in einem Dienste des Staates, der Gemeinde, der Kirche, der Stiftungen ꝛc. ist es so leicht, unrichtige Angaben zu erkennen, daß die Steuerbehörde dieselben kaum zu besorgen hat (c). Diese Angaben erfordern eine öftere Erneuerung, z. B. alle 3 oder 5 Jahre, oder sogar jährlich, und jedenfalls müssen offenkundige Aenderungen, wie Besoldungserhöhungen, Erweiterung des Berufszweigs ꝛc., jährlich angezeigt werden. 3) Besondere Kosten, die nicht den persönlichen Unterhalt, sondern die Beschäftigung betreffen, z. B. Anschaffung literarischer oder künstlerischer Hülfsmittel, sowie die Lasten, sind von der Durchschnittseinnahme abzuziehen.

(a) Außer in der bayerischen Einkommensteuer, §. 395 (a).

(b) Die ehemalige taille personnelle in Frankreich (vgl. §. 316) traf den Ertrag von Gebäuden, Ländereien, Renten und das bénéfice de l'industrie und zwar nach dem Anschlag von 10 Proc. des jährlichen Arbeitsverdienstes (1/10 du prix des journées); der Steuerfuß war 5 Proc. (1 sol par livre); ein Handwerker oder Taglöhner, der jährlich 200 Arbeitstage hatte, wurde mit 20 Tagen angeschlagen und entrichtete den Verdienst eines Tages. Lettres-patentes v. 1. Jan. 1775, Declarat. v. 11. Aug. 1776. Encyclop. Abth. finances II, 657. — Baden: Taglöhner, Lohnbediente, Krautschneider, Spielleute ꝛc. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuercapital eingetragen werden; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, ferner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen ꝛc. werden von der Classensteuer getroffen. — In Würtemberg sind neben den Staatsbeamten auch die Aerzte, Advocaten, Handlungsgehülfen, gutsherrschaftlichen Beamten ꝛc. zur Besoldungssteuer pflichtig; Taglöhner u. dergl. zahlen keine Schatzung. — In Preußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großh. Hessen unter die Personalsteuer, ebenso in Sachsen, wo die Personalsteuer mit der Gewerbsteuer verbunden ist. — In Hannover befindet sich eine Besoldungssteuer und daneben eine Erwerbsteuer von dem Ertrage solcher Geschäfte, die in der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst bestehen. Beide haben einerlei Steuerfuß und werden überhaupt als zusammengehörig betrachtet (§. 395 (a)). A. für 1855—60 99 000 Thlr. — Andere Zweige der Lohnarbeit entrichten nur Personalsteuer, §. 400 (a).

(c) Nach dem österreichischen Gesetzentwurf für die Erwerbsteuer soll in der 2. Classe derselben bei den Bezügen aus Staats- und öffentlichen Fondscassen die Steuer sogleich bei der Ausbezahlung abgezogen werden, andere Bezüge, z. B. der Angestellten von Gesellschaften, Vereinen, Anstalten und Privatpersonen, also der Beamten, Secretäre, Erzieher, Werkführer, Maschinisten, Handelsgehülfen, Schreiber ꝛc. sollen von den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten angezeigt werden.

Digitized by Google

Nur Geiſtliche haben ihre Gehalte ſelbſt anzuzeigen. Man muß ſich hiebei erinnern, daß Perſonen, die nicht in dauernden Dienſten ſtehen, wie Aerzte, Advocaten, Privatlehrer ꝛc. in die 1. Claſſe dieſer Steuer geſetzt werden; hier wäre die eigene Angabe ganz unentbehrlich, man wird ſie aber auch in der 2. nicht leicht miſſen können.

---

7. Abſatz
Kopf- und Perſonalſteuer.

§. 397.

Die Kopfſteuer, welche ohne Rückſicht auf Vermögen und Einkommen bloß nach der Zahl der Perſonen aufgelegt wird, entſprach dem Kindesalter des Steuerweſens, in dem ſie ſich durch die Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl (*a*). Eine buchſtäblich nach den Köpfen in gleichem Betrage erhobene Steuer iſt aber den allgemeinen Grundſätzen der Beſteuerung ſo ſehr widerſtreitend und ihres nothwendig ſehr niedrigen Betrages wegen (§. 251) ſo unergiebig, daß ſich bald das Bedürfniß einer Verbeſſerung fühlbar machte, indem die Steuer nur von den Erwachſenen, oder nur von den Hausvätern und den einzeln lebenden Perſonen erhoben wurde. Nachdem längſt andere ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden ſind, hat ſich doch neben ihnen in einigen Staaten jene der Kopfſteuer ähnliche, aber in der angegebenen Weiſe gemilderte Abgabe unter dem Namen Perſonalſteuer erhalten (*b*). Sie muß ſehr niedrig ſein, um von Allen ertragen werden zu können. Ihr Nutzen kann nur darin gefunden werden, daß ſie von den keiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsbürgern, alſo namentlich den Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag liefert, indeß bleibt die rückſichtsloſe Gleichheit der Steuerſumme und die mühſame Einforderung derſelben auch von denjenigen Staatsangehörigen, welche ſchon auf andere Weiſe beſteuert ſind, immer eine weſentliche Unvollkommenheit dieſer Steuer (*c*). Daher ſind auch meiſtens in dieſer Perſonalſteuer Abſtufungen nach den Graden der Steuerfähigkeit angebracht worden, wodurch jene ſich weſentlich veränderte und zu einer Einkommensſteuer, jedoch von ſehr unvollkommener Einrichtung, wurde (*d*).

(*a*) Kopfſteuer in Perſien, Tributum capitis, capitatio in Rom. Dieſer Name ſcheint früherhin überhaupt für andere Schatzungen außer der

Digitized by Google

Grundsteuer gebraucht worden zu sein, also von dem Einkommen aus Arbeit und beweglichem Vermögen. Erst seit Constantin ist die Kopfsteuer, auch capitatio humana genannt, von der Gewerbsteuer der Kaufleute und Fabrikherren getrennt. Personen ohne Grundeigenthum hießen damals plebeji, daher nur diese jener Kopfsteuer in Rom unterworfen waren. Savigny a. a. O. — Creuzer, Römische Antiquitäten S. 367. — Becker und Marquard, Handb. III, 2. S. 189. — In verschiedenen europäischen Staaten sind früherhin Kopfsteuern in manchfaltiger Weise vorgekommen, in Glarus besteht eine solche noch jetzt, sowie in mehreren nordamericanischen Staaten unter dem Namen poll-tax, z. B. in Californien 5 D. von jedem Kopf, in Indiana $^3/_4$ D., aber nicht von allen Personen. Nach der ehemaligen österreichischen Personalsteuer (Patent v. 23. Nov. 1802) zahlte jede Person über 15 Jahre jährlich 30 kr., späterhin 2 fl. Nur das Militair und erweislich Dürftige waren befreit, in Tirol und Vorarlberg wurde von Dienstboten und Taglöhnern nur der halbe Betrag entrichtet. Diese Steuer besteht seit 1830 nicht mehr. Verschiedene Vorschläge älterer Schriftsteller zielen dahin, einige Abstufung anzubringen, z. B. Bergius, Polizei- und Cameralmagazin V, 347. — Nach v. Hock (Die öffentl. Abgaben S. 17) wird die Personalsteuer als eine der drei Fundamental- oder Ursteuern (neben der Einkommens- und der Steuer von besonderen Leistungen des Staates) betrachtet, indem sie der für alle Staatsbürger gleichen Sorge des Staates für Schutz und andere persönliche Vortheile entspricht. Der Verf. erkennt jedoch an (S. 71. 72), daß die reine Personalsteuer wenig trägt, viel kostet und verhaßt ist, und räth, sie durch eine Aufwandssteuer von Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs zu ersetzen (S. 82). — Stein (Lehrb. S. 285 ff.) nimmt die reine Personalsteuer im Princip in Schutz, weil sie auf das reine Capital der physischen Arbeitskraft gelegt werde. (Auch wenn man diese Kraft (unpassend) Capital nennen wollte, so wäre sie doch keine Grundlage der Besteuerung, weil das aus der Arbeit fließende Lohneinkommen keineswegs bloß von der körperlichen Arbeitsfähigkeit herrührt.) Daß eine solche Steuer unpraktisch sei, wird S. 287 zugegeben. — Ueber diese Steuer de Parieu, Impôts I, 125.

(*b*) In Frankreich bestand schon sehr frühe eine capitation, die sich vielleicht aus der römischen Herrschaft erhalten hatte und bis zur Revolution fortdauerte. Sie wurde auch von den bevorzugten Ständen erhoben, welche von der taille réelle (§. 316) befreit waren, sie war aber nach Vermögensumständen angelegt, s. (*d*). — Die heutige französische Personalsteuer ist von 1791, und besteht aus dem dreifachen Betrage des Lohnes gemeiner Handarbeit. Der Satz des Tagelohnes darf zu diesem Behufe nach dem Gesetz vom 21. April 1832 nicht über $1^1/_2$, nicht unter $^1/_2$ Fr. angenommen werden und wird für jede Gemeinde von dem Conseil général des Departements bestimmt. Jede Person, die ihre eigenen Einkünfte hat, wenn sie auch noch im älterlichen Hause wohnt, ist steuerpflichtig. Eine Menge näherer Vorschriften bestimmt, wer steuerpflichtig sei. Dienstboten z. B. sind befreit. Diese Steuer ist mit der Wohnungssteuer (§. 426) so vermischt, daß der von beiden zu erzielende Ertrag im Ganzen festgesetzt und auf die Departements und Arrondissements vertheilt wird. In letzteren wird die Personalsteuer nach den oben angegebenen Grundlagen ermittelt und das noch Fehlende als Wohnungssteuer umgelegt. Der Stammbetrag (principal) beider ist für 1860 37·589798 Fr., wozu 37 Proc. Zuschläge für Staats- und 9·167360 für Departementsausgaben kommen, zusammen 60·698000 Fr., ohne die 9 Mill. zu Gemeindeausgaben. — Modena: 1 Lira von jedem männlichen Einwohner von 14—60 Jahren, und

Digitized by Google

gleichviel als Gemeindeumlage. — Die niederländiſche und belgiſche Perſonalſteuer hat das Weſen einer Kopfſteuer nicht mehr und beſteht aus ſechs einzelnen Abgaben, welche ſämmtlich zu den Aufwandsſteuern gehören. — Die großh. heſſiſche Perſonalſteuer gehört zu den Wohnungsſteuern. — Die ſardiniſche Perſonal-Mobiliarſteuer (Geſetz v. 28. April 1853) hat Abſtufungen. In Orten bis zu 2000 Einw. 1—2—3 Fr., in Orten von 2—6000 Einw. 1½—3—4½ Fr., in größeren 2—4—6 Fr. Hiezu kommt ein Zuſchlag nach der Zahl der Dienſtboten und ein anderer nach dem Betrage der Wohnungsmiethe. — Bei der Perſonalſteuer im Herzogthum Parma wurde jeder Gemeinde eine Summe aufgelegt, die aus dem 3tägigen Arbeitslohn für ⅙ der Einwohnerzahl beſtand und nach dem Einkommen jedes Bürgers in 3 Claſſen (unter 1000 Fr., 1—2000 Fr. und mehr) umgelegt wurde.

(*c*) Gründe für dieſe Abgabe, unter der Vorausſetzung, daß ſie etwa ⅛ der Einwohnerzahl und gegen ½ Proc. des geringſten Einkommens treffe, bei Moltke S. 158.

(*d*) In Rußland beſtand eine Kopfſteuer ſchon unter Rurik ſeit 1016. Sie wurde ſpäter durch andere Steuern erſetzt, unter der mongoliſchen Herrſchaft wieder eingeführt, nochmals aufgehoben. Seit Peter I. (1722) beſteht ſie fortwährend. Sie trifft alle männlichen Einwohner jedes Alters mit Ausnahme der Kaufleute in den Gilden, der Geiſtlichen, Beamten und Studirten. Der Fuß war für Bürger 2,^{10} Rubel, Handwerker 2 R., Bauern 86 Kop., für Alle mit 9 Kop. Zuſchlag für Land- und Waſſerſtraßen. Die auf jede Gemeinde kommende Summe wird jedoch nicht nach der Kopfzahl, ſondern nach dem Vermögensſtande, auf dem Lande nach den Antheilen am Landbeſitz (Tiaglo) umgelegt und im Ganzen von einer Zählung (Reviſion) zur anderen entrichtet. Die Erhebung von den Einzelnen leitet der Ortsvorſteher (staroста). Der Ertrag ſoll 1852 an 20 Mill. R. geweſen ſein. Nach dem A. für 1862 war der Fuß von Stadtbewohnern 22 Kop. bis 2,^{5} R., von Domänen-, emancipirten Bauern und in den weſtlichen und baltiſchen Provinzen 1 R., von ſibiriſchen freien Bauern, Koſaken, Tataren ꝛc. 15 Kop. — 2,^{67} R. Der Ertrag war auf 28 Mill. R. geſchätzt; in den Städten hat aber 1863 die Kopfſteuer aufgehört, §. 374 (*a*). — Oeſterreich: Perſonal-Erwerbſteuer in Ungarn, V. v. 20. Nov. 1850. Taglöhner, Häusler und deren Familienmitglieder, Dienſtboten, Geſellen ꝛc. bezahlen 20 kr. — 1 fl. für den Kopf, kleinere Bauern, Beamte, Geiſtliche, Aerzte, Advocaten, Handwerker, Kaufleute ꝛc. 1—6 fl.; die anderen Mitglieder der Familie halb ſoviel auf den Kopf. Perſonen, die 100 fl. und mehr directe Steuern tragen, zahlen 4—10 fl. zu jener Steuer, ihre Angehörigen die Hälfte. Dieſe Schatzung gilt nur als proviſoriſch. Aehnliche Abgaben ſind auch in Croatien und Siebenbürgen. Ertrag in Ungarn 1857 2¾ Mill. fl. = 19 kr. auf den Kopf der Einwohner. Vorſchlag einer außerordentlichen Perſonalſteuer im öſterreich. Staate für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis Ende 1864: alle Perſonen vom 16. Jahre an in 3 Claſſen ¼—½ und 1 fl. — Auch der türkiſche Charadſch von den erwachſenen männlichen Nicht-Moslims (Radſchahs) iſt kein einfaches Kopfgeld, da er 3 Abſtufungen hat, nach Urquhart (Turkey and its resources. Lond. 1833. S 87) 10,^{6} und 3 Piaſter, neuerlich 60, 30 und 15 heutige Piaſter zu 6,^{4} kr., de Pariou I, 127. — Auch die Perſonalſteuern in der Wallachei und Serbien ſind abgeſtuft, z. B. in der Stadt Belgrad in 12 Claſſen von 5—3280 Steuerpiaſter (120 auf die köln. Mark, alſo zu 12¼ kr. ſüdd.); A. 1862/3 12 Mill. P. von 200 000 Steuerpflichtigen. Toscana ſeit 1855 35 Claſſen, Sardinien ſeit 1853 1½—6 Fr., Parma 3 Claſſen. — Die franzöſiſche capitation war in den Provinzen, wo

Digitized by Google

die taille réelle bestand, in ziemlich willkürlicher Weise nach den Vermögensumständen angelegt, in den anderen Provinzen eine Quote der taille, au marc de la livre, — die sog. capitation taillable. Encycl. Abth. Finances I, 190. Necker giebt den Ertrag der Capitation auf 41½ Mill. Fr. an, Admin. des fin. I, 5.

---

8. Absatz.

Allgemeine Einkommenssteuer.

I. Als eine besondere Art von Schatzungen.

§. 398.

Während die in Absatz 1—6 abgehandelten Schatzungen die verschiedenen Zweige der Einkünfte, jeden nach seinen Eigenthümlichkeiten, zu treffen bestimmt sind, hat man auch versucht, sämmtliche Bürger des Staates einer allgemeinen Schatzung zu unterwerfen, bei welcher auf die Verschiedenheiten in den besonderen Grundlagen der Steuerfähigkeit keine oder nur geringe Rücksicht genommen wird. Die Einführung dieser Steuer ging aus dem Bedürfniß einer Vermehrung der Staatseinkünfte und aus der Wahrnehmung hervor, daß die Erträgnisse der Arbeit und des beweglichen Vermögens in ihrer neuerlichen Ausdehnung durch die schon bestehenden Steuern zu wenig belastet seien. Solche allgemeine Schatzungen sind bald auf die Einkünfte, bald auf das gesammte Vermögen der Bürger gelegt worden (*a*).

Eine allgemeine Einkommenssteuer, von der schon in früheren Zeiten einzelne Beispiele vorkamen (*b*), hat in den letzten Jahrzehenden vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, weil man in ihr das beste Mittel zu erblicken glaubte, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit aller Bürger (§. 250. 254) in Ausführung zu bringen. In mehreren Staaten ist neuerlich neben anderen Schatzungen eine Einkommenssteuer eingeführt worden (§. 400), auch hat man dieselbe als einzige Schatzung in Vorschlag gebracht (*c*). Ihr Wesen besteht darin, daß das Einkommen aller Bürger, aus welchen Quellen es auch fließen mag, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach gleichem oder doch wenig verschiedenem Fuße belegt wird, so daß es sich für jeden Steuerpflichtigen in eine Hauptsumme zusammengezogen

Digitized by Google

darſtellt. Hiebei unterbleibt die ſorgfältige Erforſchung der einzelnen Einkünfte, weil ſie langwierig, mühſam und koſtbar iſt und die Einkommensſteuer in mehreren Staaten gerade zum Behufe einer baldigen Vermehrung der Staatseinkünfte angewendet worden iſt, ferner weil man auf einem kürzeren Wege einen genügenden ungefähren Ueberſchlag des ſteuerbaren Einkommens erlangen zu können glaubt. Da ein Theil des Einkommens ſehr veränderlich iſt, ſo müſſen die Steueranſchläge jährlich erneuert werden. Die Gründe, welche man für dieſe Steuer geltend machen kann, liegen 1) in der Leichtigkeit und Einfachheit ihrer Anlegung (*d*), 2) darin, daß alle Claſſen von Staatsbürgern von ihr beigezogen werden, alſo auch diejenigen, welche zu den bisherigen Schatzungen nicht beitrugen, z. B. in vielen Ländern die Zinsgläubiger; 3) in der für die Steuerpflichtigen wohlthätigen Berückſichtigung der Schulden, deren Zinſen von dem ſteuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

(*a*) de Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu. P. 1856. Der Verf. bemerkt, daß dieſe Steuergattung mehr bei den germaniſchen als bei den romaniſchen Völkern vorkomme, weil jene eine mehr patriarchaliſche Auffaſſung des Staates haben und bei ihrer ruhigeren Gemüthsart die Verpflichtung zu gewiſſenhafter eigener Angabe des Vermögensſtandes leichter ertragen. — Es iſt jedoch auch der Einfluß der Staatsverfaſſung zu beachten. In Freiſtaaten und Monarchien mit guter Ständeverfaſſung herrſcht mehr aufopfernde Vaterlandsliebe als in unbeſchränkten Monarchien, beſonders wenn in dieſen keine ſtreng-geſetzliche und weiſe Regierung beſteht.

(*b*) Das Steuerweſen früherer Zeit war in den einzelnen Ländern ſehr verſchieden eingerichtet. Man erkennt in den manchfaltigen Verſuchen, neue Steuern neben den alten, nicht ſelten zu ſtarker Bedrückung der Unterthanen, einzuführen, häufig den Mangel feſter Grundſätze und deutlicher Einſicht in die Vertheilung des Volkseinkommens. — Zu den Einkommensſteuern ſcheint die ehemalige colletta (collecta, Steuer) in Genua zu gehören, 4—8 denari von der lira; alſo $^1/_{60}$ — $^1/_{30}$, was als Abgabe vom Vermögen zu hoch geweſen wäre, — ferner die Einkommensſteuer in Florenz von 1442, welche ſpäter progreſſiv wurde und alle Einkünfte treffen ſollte, de Parieu, Hist. S. 26. 51. — In manchen Ländern wurden bei erhöhtem Staatsbedarf einmalige oder mehrmals wiederholte Schatzungen vom Einkommen in ſeinen verſchiedenen Zweigen erhoben, z. B. in Niederöſterreich 1526 als Türkenſteuer $^1/_4$ Proc. von Renten und Beſoldungen, vom Beſitz des Adels, der Kirche und der Bürger von 100—500 fl. 2 Schilling, von 500—1000 fl. $^1/_2$ fl., von Bauern ungefähr daſſelbe, von Kleinodien 2 Schill. von 100 fl., von Einwohnern ohne Liegenſchaften 2 kr. von 100 fl. Oberleitner im Archiv für die Kunde öſterreich. Geſchichtsquellen XXX, S. 1 ff. — Decima in Portugal ſeit 1645, abgeändert 1654, 10 Proc. aller Einkünfte, jedoch nicht jährlich erhoben. Im neueren Budget von Portugal kommt neben der Grundſteuer eine decima dos juros (von Renten) und industrial vor, de Parieu, Traité II, 49. — In

Sachsen wurde durch V. v. 1. Nov. 1742 eine Einkommensteuer eingeführt, mit steigenden Sätzen, von 100—1000 Thlr. 1 Proc. 1747 trat eine Classensteuer nach 17 Classen an ihre Stelle, wobei man nach Rang, Amt und Erwerbszweig belegt wurde.

(c) Der in §. 326 (a) in Bezug auf die Grundsteuer erwähnte Vorschlag eines allgemeinen Zehnten von Vauban geht genau genommen auf eine allgemeine Einkommensteuer, die alle anderen Steuern ersetzen soll. Schon die empfohlene Erhebung der Quote der landwirthschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme des in Geld zu vergütenden Wald- und Fischereiertrages) und die damit verbundene große Magazinverwaltung war höchst unzweckmäßig. Der Rath, sowohl vom ganzen (rohen) Bodenertrag als von Hausmiethe (nach Abzug von 20 Proc. für Erhaltungskosten), von Besoldungen, Verdienst der Gewerbsleute, der Advocaten, Notare, Lohnarbeiter gleiche Quote zu nehmen, zeigt die Verwechslung des Ertrages und des Einkommens, wobei die Grundeigenthümer zu schwer belastet würden. Die gleiche Behandlung der verschiedenen Arten von Einkünften hat dieser Vorschlag mit den meisten späteren gemein; nur Handwerker sollen nach Vauban geringer, zu $^1/_{30}$, besteuert werden. Er will, daß der Erhebungsfuß (näher an $^1/_{10}$ als an $^1/_{20}$) von Zeit zu Zeit nach den Umständen festgesetzt werde. Justi macht darauf aufmerksam, daß $^1/_{10}$ als einzige Steuer nicht ausreiche. — Graf Mirabeau der ältere machte den Vorschlag einer einzigen Kopfsteuer (capitation), welche im Grunde eine Einkommensteuer gewesen sein würde. Sie sollte zwei Millionen Personen (Familien?) nach Maßgabe ihre Wohlhabenheit (aisance) treffen, in 20 Classen von 3 Liv. (1 écu) bis 730 Liv. Steuer. Der Verf. nahm an, jede dieser Classen enthalte 100 000 Steuerpflichtige; er erwartete einen Ertrag von ungefähr 700 Mill. L., also über 100 Mill. mehr als das ganze damalige Staatseinkommen. (Die Voraussetzung einer gleichen Anzahl von Mitgliedern in jeder Classe zeigt große Unkenntniß statistischer Verhältnisse.) Encycl. méth. Abth. Finances I, 191. — Neuere Schriften für die Einkommensteuer: Lips, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, Erlangen 1812. — Hermes, 15. Heft. — Zachariä, Staatsw. S. 425—433. — Murhard, Besteuerung S. 506 (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). — Ein Aufsatz im New Monthly Review, übersetzt in Buchholz, N. Monatsschrift, September 1834. — Ueber verhältnißmäßige Besteuerung, Leipzig 1834, Cap. 1. — Benda, R. Peel's Finanzsystem, oder über die Vorzüge der Einkommensteuer, Berlin 1842. (Geht nicht in die Steuertheorie ein, sondern sucht nur die Staatsanleihen zu tadeln.) — Gr. Moltke S. 254. — v. Sparre, Die allg. Einkommensteuer als einzige directe Abgabe, Gießen 1848. — v. Groß, Allgemeine progressive Grund- und Einkommensteuer, Jena 1848. — Ziegler, Zur socialen Reform, 1850. — J. St. Mill, Princ. of pol. II, 378. — v. Graffenried, Ueber die Einkommensteuer, Bern 1855. Dagegen: v. Malchus I, 175 und die dort angeführten Schriftsteller Sartorius, Lotz, Fulda, Sismondi. — Edinb. Rev. Apr. 1833. S. 143. — Mac Culloch, Taxat. S. 113. — David in Journ. des Econ. XX, 368. — Cochut in Revue des 2 mondes, 1849, I, 115. — Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage. Greifswald 1850. — Quarizius, Die Einkommensteuer, Weimar 1853 (hauptsächlich gegen v. Sparre). — Umpfenbach, Lehrbuch I, 137.

(d) Die Einkommensteuer ist aus diesem Grunde auch zu einer außerordentlichen Auflage wohl geeignet. Die ziemlich gangbare Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche kann in der Wissenschaft nur insoferne anerkannt werden, als manche Arten von Steuern, die

Digitized by Google

zwar einträglich aber ſonſt unvollkommen ſind, eher auf ein oder einige Jahre, als dauernd angewendet werden dürfen.

§. 399.

Die Schattenſeite der Einkommensſteuer iſt die Ungenauigkeit der Anſchläge. Sie läßt ſich nicht beſeitigen, weil bei der Aufſtellung derſelben auf alle Kennzeichen und Stützpuncte verzichtet wird, die bei den einzelnen Arten von Einkünften anwendbar ſind. Es bleiben daher für ein allgemein-gleichförmiges Verfahren nur folgende zwei Hülfsmittel übrig:

1) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, die ungeachtet der auf unrichtige Erklärungen geſetzten Strafen bei dieſer Steuer beſonders unzuverläſſig iſt, weil es bei einem Theile der Einkünfte an Mitteln fehlt, die Unwahrheit zu entdecken (§. 283), zudem auch die Vorſchriften über die Berechnungsart des ſteuerbaren Einkommens vielen Mißverſtändniſſen, verſchiedenen Auslegungen und Beſchönigungen der Unrichtigkeit Raum geben (*a*);

2) die Prüfung dieſer Angabe und die Schätzung durch einen Ausſchuß von Mitbürgern, welche auf die Vermögensumſtände und auf die Lebensweiſe jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hier werden große Fehler begangen, weil z. B. das werbende Vermögen einer Perſon ſich zum Theile nicht in der Nähe ihres Wohnortes befindet, weil man ſich bei oberflächlicher Betrachtung leicht über die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges täuſcht, weil der Aufwand der Familien bei den verſchiedenen Richtungen des Luxus ſchwer zu überblicken iſt und nicht ſelten auf ein größeres oder geringeres Einkommen ſchließen läßt, als der Steuerpflichtige wirklich bezieht u. dgl. (*b*). Erhalten die zur Feſtſetzung der Steueranſchläge beſtellten Perſonen die Befugniß, zur Prüfung der eigenen Angaben der Steuerpflichtigen weitere Nachforſchungen über den Vermögensſtand derſelben vorzunehmen, wie dieß allerdings bei der Zinsrentenſteuer nicht zu umgehen iſt (§. 388), ſo erregt dieß Eindringen in die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Bürger lebhafte Unzufriedenheit und Widerſtreben.

Der Vorſchlag, die Steuern durch Abgeordnete erſt im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in dieſen auf Bezirke u. ſ. w. vertheilen zu laſſen, und endlich in jedem Orte die auf denſelben treffende Summe durch einen Schätzungsausſchuß im Verhältniß

Digitized by Google

des muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (*c*), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen die Austheilung auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und weder der gute Wille, noch die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer statistischer Nachrichten ersetzt.

(*a*) Vgl. die bei Murhard S. 523 ff. mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller. — Bei v. Graffenried (a. a. O.), der auf die Selbstschätzung großes Gewicht legt, ist das Verhältniß des Bürgers zum Staate mehr von der idealischen Seite als nach der Wirklichkeit beurtheilt. — In Großbritanien ist die Mangelhaftigkeit der eigenen Angaben in zahlreichen Fällen augenscheinlich geworden, z. B. bei 28 Gewerbsleuten einer Straße, die ihr Einkommen zur Steuer auf 9100 und zum Behufe einer Entschädigung wegen einer neuen Straße auf 48 159 L. anschlugen. Die Jury bestimmte ihren Verdienst auf 26 973 L. Gladstone, Unterhaus, 18. April 1853 = Gladstone, The financial statements of 1853, 1860—62, London 1863, S. 28. In dieser Sammlung der Budgetsvorträge bemerkt der Verf., daß es cannon street in London war. Ebd. S. 20 wird zugegeben, daß die eigene Angabe (self-assessment) zu großen Verkürzungen der Staatseinnahme führe, die Ungleichheiten der Steuer vermehre und zur Immoralität verleite, which is, i fear, essentially inherent in the nature of the operation.

(*b*) Murhard, S. 531, sowie Schön und der Ungenannte im Hermes legen auf die Verbindung dieser Schätzung mit der eigenen Angabe besonderes Gewicht. — Unter den zur englischen Einkommensteuer gezogenen Gewerbsleuten nahmen die Commissare 1848 bei ungefähr 70 Proc. der Personen die eigene Angabe als genügend an, bei 25 Proc. wurde der Anschlag von diesen Commissaren aufgestellt und beibehalten, bei 5⅓ Proc. wurde der Ansatz derselben von der Oberbehörde auf Verlangen der Steuerpflichtigen gemindert. Kries in der Zeitschrift für die ges. Staatsw. X, 510.

(*c*) Der a. Aufsatz im Hermes und Murhard, S. 534.

§. 400.

Nach den vorstehenden Sätzen ist die allgemeine Einkommenssteuer nicht dazu geeignet, an die Stelle aller einzelnen Schatzungen gesetzt zu werden, §. 398 (*b*). Die unvermeidlichen Mängel der Steueranschläge würden bei dem hohen Fuße einer solchen einzigen Einkommenssteuer in einem schwer zu ertragenden Maaße fühlbar werden und es wäre nicht zu verantworten, wenn man die durch langjährige Bemühungen und Erfahrungen gewonnenen Hülfsmittel zu einer gerechten Belegung der verschiedenen Einkommenszweige unbenutzt lassen wollte (*a*).

Eine Einkommenssteuer neben den anderen Schatzungen einführen, heißt dem länger bestehenden noch ein zweites neues Schatzungssystem beigesellen. Ein solcher

Digitized by Google

Zuſtand iſt offenbar unvollkommen, weil die Anzahl von Steuern unnöthig vermehrt wird, weil die neu hinzugekommene Steuer weſentliche Mängel an ſich trägt (§. 399) und die Ungleichheiten der bisherigen Beſteuerung nur mindert, nicht ganz beſeitigt. War z. B. ein gewiſſer Theil des Einkommens im Volke noch gar nicht beſteuert, ſo geſchieht der Gerechtigkeit nur in ſehr geringem Maaße Genüge, wenn jene Einkünfte und zugleich alle anderen ſchon mit Schatzungen belegten der Einkommensſteuer unterworfen werden. Doch iſt die Einführung der letzteren dann zu rechtfertigen, wenn man in den älteren Schatzungen eines Landes erhebliche Lücken und Fehler wahrnimmt, denen man nicht leicht und ſchnell abhelfen kann, ſo daß man Bedenken trägt, den Fuß dieſer Steuern zu erhöhen, oder ſogar eine Herabſetzung deſſelben für nöthig erachtet. In dieſem Falle dient die Einkommensſteuer nur zur Ergänzung und ihr Fuß iſt dann ſo niedrig, daß die Ungenauigkeit der Anlegungsart weniger empfunden und dagegen andere Vortheile (§. 398) erreicht werden (*b*). Man ſollte jedoch dann die Einkommensſteuer nur als ein einſtweiliges Hülfsmittel anſehen und auf eine gründliche Verbeſſerung ſämmtlicher Schatzungen Bedacht nehmen.

Wenn in einem Lande für einen Theil der Einkünfte ſchon gute Kataſter vorhanden ſind, wie dieß namentlich für die Grund- und Hausſteuer öfters der Fall iſt, ſo läßt ſich eine auf die übrigen noch nicht belaſteten Zweige beſchränkte Einkommensſteuer zu Hülfe nehmen, um die Schatzungen ſchnell zu vervollſtändigen (*c*).

(*a*) Dieß bemerkt auch der Finanzminiſter Sella in dem Vorſchlage zu der italieniſchen Einkommensſteuer, 18. Nov. 1862 bei de Parieu V, 248. Wo man ein Kataſter habe, oder auch nur den Anfang eines ſolchen, da ſei dieß beſſer als die méthodes assez incertaines bei der Anlegung einer allgemeinen Einkommensſteuer.

(*b*) In Großbritanien iſt eine Einkommensſteuer dreimal eingeführt worden. 1) Die auf Pitt's Vorſchlag beſchloſſene income-tax von 1798 ließ Einkünfte unter 60 L. St. frei, traf die von 60—65 L. St. zu 1/120 u. ſ. f. in ſteigendem Betrage, bei 200 L. erreichte ſie den Satz von 1/10. Den Gewerbsverdienſt der Pachter nahm man zu 3/4 (in Schottland 1/2) des Pachtzinſes an, ſo daß dieſe mithin reſp. 7 1/2 oder 5 Proc. deſſelben zu ſteuern hatten. 2) Als dieſe Steuer nach dem Frieden von Amiens aufgehoben worden war, wurde ſie bald darauf 1803 wieder eingeführt unter dem amtlichen Namen property-tax. Sie war einigermaßen abgeſtuft, von 150 L. St. an belief ſie ſich auf

Digitized by Google

5 Proc. des Einkommens. 1805, nach den Vorschlägen von Fox und Grenville, wurde sie wieder auf 10 Proc. aller Einkünfte gesetzt, 1816 aber, in Folge vieler Klagen über die lästigen Nachforschungen, vom Parlament aufgehoben. Sie hatte von 1810—1815 im Durchschnitt 15 Mill. L. eingebracht, wovon die Kosten 10 Proc. wegnahmen. v. Raumer, Brit. Besteuer.-Syst. S. 136—176. Beachtenswerth war unter andern die Anordnung, daß im Falle der Beschwerde gegen eine Abschätzung durch die Commissare oder auch, wenn Gewerbtreibende ihre Vermögensumstände geheim halten wollten, besondere Schiedsmänner (referees) ernannt wurden, denen man im letzteren Falle die ausführliche Nachweisung vorlegte. Gladstone (Financial statem. S. 15) zeigt, wie nützlich diese Steuer von 1798—1815 gewirkt hat, indem sie bei den großen Kriegsausgaben das Deficit und das Bedürfniß neuer Anleihen beseitigte. — 3) Die neue Einkommenssteuer (Ges. v. 22. Juni 1842, 5. u. 6. Victor. Cap. 35.) wird amtlich (unpassend) property-tax genannt. Robert Peel beantragte sie am 11. März 1842, bei Vorlegung des Voranschlags, welcher bei den damaligen Einkünften und Ausgaben einen Ausfall von 2·570 000 L. zeigte und eine Steuererhöhung nothwendig machte. P. schlug den Ertrag auf 3·771 000 L. an, der wirkliche Ertrag im D. 1842—51 war aber 5·697 000 L. Nach dem Gesetz sollte die Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ist mehrmals verlängert worden und ihre Abschaffung nicht sobald zu erwarten, weil eine Verminderung bei den Aufwandssteuern eher Noth thut. Da die britische Grundsteuer höchst mangelhaft und niedrig ist, eine besondere Gewerb- und Capitalsteuer fehlt, so ist die Verstärkung der Schatzungen ganz zweckmäßig. Die Irländer blieben anfangs befreit. Der Steuerfuß war lange Zeit 7 Pence vom L. St. = $^{7}/_{240}$ oder 2,91 Proc., bei Pachtern $3^{1}/_{2}$ Pence vom L. St. des Pachtzinses, in Schottland nur $2^{1}/_{2}$ P. Das schwerfällige, in 194 Artikeln abgefaßte Gesetz enthält nähere Vorschriften für Schätzung und Anlegung der Einkünfte unter verschiedenen Abtheilungen (schedules), nämlich A. Rente aus Liegenschaften in Großbritanien, mit Einschluß der Häuser, auch Zehnten, Fischereien, Eisen- und Salzwerke, Brücken, Canäle, Eisenbahnen ꝛc. Grundsteuer, örtliche Abgaben und umgelegte Beiträge für Drainirung, Einfriedigung oder Eindämmung werden von der Rente abgezogen. Bei verpachteten Liegenschaften wird die Steuer vom Pachter bezahlt, der sie wieder am Pachtzinse abzieht. — B. Verdienst der Pachter, welcher nach der Pachtrente berechnet wird. — C. Zinsen und Dividenden, welche aus den Staatseinkünften bezahlt werden, aber mit Freilassung der Einnahmen, welche an Unterstützungsgesellschaften, Sparcassen, die Staatscasse, die Königin und die fremden Gesandten fallen. Die Steuer wird bei Bezahlung der Zinsen von der Bank, der ostindischen und Südseegesellschaft sogleich abgezogen. — D. Gewinn und Verdienst (balance of the profits or gains) von einem Gewerbe, Geschäft, Beruf ꝛc. (profession, trade, manufacture, employment or vocation), nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, wobei nur Betriebs- oder Erwerbskosten, aber nicht der Unterhalt, Wohnungsmiethe oder Schulden (mit Ausnahme der für schlecht anerkannten) von dem Verdienst abgezogen werden. Es ist gestattet, ein Uebereinkommen (composition) auf 3 Jahre zu schließen, mit Zuschuß von 5 Proc. zu der angegebenen Summe (A. 143); diese Abtheilung bildet demnach eine Gewerbe- und Lohnsteuer. Ueber sie s. Bocke in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss., J. 1862, S. 301. — E. Besoldungen ꝛc. aus der Staatscasse. — Einkünfte unter 150 L. waren nach obigem Gesetze frei (Art. 163). Wer auf mittelbarem Wege, durch Abzug an der Zinseinnahme, zur Steuer beigezogen wird und nachweist, daß sein Einkommen 150 L. nicht erreicht, erhält die Steuer aus der Staatscasse

Digitized by Google

rückvergütet, Art. 163 bis 165 (eine Einrichtung, die sehr viel Mühe verursacht!) Ueber den Abzug an den Schuldzinsen s. §. 387 (*a*). Alle Zinseinnahmen, bei denen der Schuldner den Steuerabzug nicht machen kann, z. B. weil er im Auslande oder den Colonien wohnt, werden zur Abtheilung D. angezeigt. Der angegebene Fuß von 7 P. für das L. St. war ohne Zweifel bei den Renten sehr niedrig. Für 1848/49 berechneten sich die besteuerten Einkünfte auf ungefähr 186 Mill., für 1852/53 auf 219 Mill. Das Gesetz v. 28. Juni 1853 (16. 17. Vict. Cap. 34) bestimmt, daß auch Einkünfte von 100 L. bis an 150 L. der Steuer unterliegen, jedoch nur 5 Pence vom L. St. oder 2,08 Proc. entrichten sollen, ferner wurde die Steuer auch auf Irland ausgedehnt. Nach demselben Gesetz sollte die Steuer nur für die Jahre 1853/54 und 1854/55 den Fuß von 7 P. behalten, in den 2 folgenden sollte derselbe auf 6, von 1857 an 3 Jahre lang auf 5 P. ermäßigt werden, wobei die Absicht war, sie von 1860 an aufhören zu lassen (Gladstone). Der Ertrag vom 5. April 1853/54 war 6·991 149 L., wovon 552 007 L. aus Irland. Die Ausführung jenes Gesetzes wurde durch den russischen Krieg unterbrochen, der eine Erhöhung der Staatseinkünfte erforderte. Es wurde daher (Ges. v. 16. Juni 1854, 17. V. C. 24) der Fuß der Einkommensteuer verdoppelt, und am 5. Mai 1855 (18. Vict. Cap. 20) kamen noch 2 P. hinzu, also im Ganzen 16 P. vom L. = $6^{2}/_{3}$ Proc., bei den Einkünften von 100—150 L. $11^{3}/_{7}$ P., wodurch der Ertrag von 1855/56 auf 15·402 901 L., von 1856/57 auf 16·384 494 L. stieg. Für 1857/58 trat wieder der frühere Fuß von 7 P. ein, Gesetz vom 21. März 1857 = 20. V. C. 6, und von 1858/59 an dem Gesetz von 1853 gemäß der Steuerfuß von 5 P. Zur Deckung eines Ausfalls wurde aber durch Gesetz v. 13. Aug. 1859 ein Zuschlag von 4 P. angeordnet, also im Ganzen 9 P. erhoben. Bei Sched. B. ist die Erhöhung in England nur $2^{1}/_{2}$, in Schottland und Irland nur $1^{1}/_{2}$ P. Einkünfte von 100—150 L. geben fortwährend nur $1^{1}/_{2}$ P. Für 1860 wurden 10 P., für Einkünfte von 100—150 L. 7 P. beschlossen (23. V. C. 14), für 1861 und 1862 9 und 6 P. (24. V. C. ... 25. V. C. 22), für 1863 von allen Einkünften 7 P., Gesetz v. 26. V. C. 22 = 8. Juni 1863. Besteuerte Einkünfte in Großbritanien 1860/61:

unter Schedule	A	138·191 087 L.
	B	16·554 930 „
	C	29·083 200 „
	D	93·689 881 „
	E	20·071 240 „
		298·304 987 L.,

mit Einschluß von 714 649 L. verschiedener Einkünfte von Steinbrüchen, fines, Zeitrenten. Hiebei fehlt jedoch die Zinseinnahme von Privatschuldnern, welche nicht ermittelt werden kann. 1861/2 war das Einkommen 301·380 730 L. in Großbritanien (13 L. 0,6 Sch. a. d. K.), 21·638 973 L. (3 L. 14,61 Sch.) in Irland, zusammen 323 Mill. Der Ertrag von 1857/58 war 11·767 300, von 1858/59 6·812 232 L. 1861/2 10·990 103 L. im Calenderjahre 1862 11·104 000 L. — Ueber diese Steuer Edinb. Rev. Nr. 151, S. 210. Nr. 180, S. 518. — Mac Culloch, Taxation S. 143. — Kries in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. X, 197, 497. — Hubbard, How should an income tax be levied? 1852.

Weimar'sche Einkommensteuer, Gesetz v. 29. April 1821, Stichling, Das Einkommensteuer-System des Großh. S.-Weimar, 1844. Die Steuer trifft das Grundeinkommen nach den Anschlägen der alten Landsteuer, die Besoldungen, Ruhegehalte über 30 Thlr., Zehnten und andere Gefälle nach Abzug der Erhebungskosten, — Verdienst der Pachter

Digitized by Google

Nr. 1. Die Bestimmung der Grundsteuer, auf welche die Ge-
meinde Ober-Lauterbach in Folge der Vermessung und Abschätzung
ihrer Gemarkung gesetzt ist, wird hiermit genehmigt.

Nr. 2. Die Gemeinde Ober-Lauterbach hat in Folge der Ver-
messung und Abschätzung ihrer Gemarkung 1) 1 Morgen 1 Viertel
Wiesen, 2) 1 Morgen 1 Viertel Gärten, 3) 1 Morgen 1 Viertel
Weinberge, 4) 1 Morgen 1 Viertel Hofraithen, 5) 1 Morgen 1 Viertel
Ackerland, 6) 1 Morgen 1 Viertel Waldungen, 7) 1 Morgen 1 Viertel
Oedungen, 8) 1 Morgen 1 Viertel Steinbrüche, 9) 1 Morgen 1 Viertel
Lehmgruben, 10) 1 Morgen 1 Viertel Sandgruben, 11) 1 Morgen
1 Viertel Kalkbrennereien, 12) 1 Morgen 1 Viertel Ziegelbrennereien,
13) 1 Morgen 1 Viertel Mühlen, 14) 1 Morgen 1 Viertel Fischereien,
15) 1 Morgen 1 Viertel Teiche, 16) 1 Morgen 1 Viertel Gewässer,
17) 1 Morgen 1 Viertel Wege, 18) 1 Morgen 1 Viertel Straßen,
19) 1 Morgen 1 Viertel Eisenbahnen, 20) 1 Morgen 1 Viertel Plätze,
21) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen, 22) 1 Morgen 1 Viertel
Kirchhöfe, 23) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 24) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindewaldungen, 25) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
gebäude, 26) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 27) 1 Morgen 1 Viertel
Pfarrgebäude, 28) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 29) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 30) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter, 31) 1 Morgen
1 Viertel Kirchengüter, 32) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter,
33) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 34) 1 Morgen 1 Viertel
Armengüter, 35) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen, 36) 1 Morgen
1 Viertel Kirchhöfe, 37) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden,
38) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 39) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegebäude, 40) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 41) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgebäude, 42) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude,
43) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 44) 1 Morgen 1 Viertel Schul-
güter, 45) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 46) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 47) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 48) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 49) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
50) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 51) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 52) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 53) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 54) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
55) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 56) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 57) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 58) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 59) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
60) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 61) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 62) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 63) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 64) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
65) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 66) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 67) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
68) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 69) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 70) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 71) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 72) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
73) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 74) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 75) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 76) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 77) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
78) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 79) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 80) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 81) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 82) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
83) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 84) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 85) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 86) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 87) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
88) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 89) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 90) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 91) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 92) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
93) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 94) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 95) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
96) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 97) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 98) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 99) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 100) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
101) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 102) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 103) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 104) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 105) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
106) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 107) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 108) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 109) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 110) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
111) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 112) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 113) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 114) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 115) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
116) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 117) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 118) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 119) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 120) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
121) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 122) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 123) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
124) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 125) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 126) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 127) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 128) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
129) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 130) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 131) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 132) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 133) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
134) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 135) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 136) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 137) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 138) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
139) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 140) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 141) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 142) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 143) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
144) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 145) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 146) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 147) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 148) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
149) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 150) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 151) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
152) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 153) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 154) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 155) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 156) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
157) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 158) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 159) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 160) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 161) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
162) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 163) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 164) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 165) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 166) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
167) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 168) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 169) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 170) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 171) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
172) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 173) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 174) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 175) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 176) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
177) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 178) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 179) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
180) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 181) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 182) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 183) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 184) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
185) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 186) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 187) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 188) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 189) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
190) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 191) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 192) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 193) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 194) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
195) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 196) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 197) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 198) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 199) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
200) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 201) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 202) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 203) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 204) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
205) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 206) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 207) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
208) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 209) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 210) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 211) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 212) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
213) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 214) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 215) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 216) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 217) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
218) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 219) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 220) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 221) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 222) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
223) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 224) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 225) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 226) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 227) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
228) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 229) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 230) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 231) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 232) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
233) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 234) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 235) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
236) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 237) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 238) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 239) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 240) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
241) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 242) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 243) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 244) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 245) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
246) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 247) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 248) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 249) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 250) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
251) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 252) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 253) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 254) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 255) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
256) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 257) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 258) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 259) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 260) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
261) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 262) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 263) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
264) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 265) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 266) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 267) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 268) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
269) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 270) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 271) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 272) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 273) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
274) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 275) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 276) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 277) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 278) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
279) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 280) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 281) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 282) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 283) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
284) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 285) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 286) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 287) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 288) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
289) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 290) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 291) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
292) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 293) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 294) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 295) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 296) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
297) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 298) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 299) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 300) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 301) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
302) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 303) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 304) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 305) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 306) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
307) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 308) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 309) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 310) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 311) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
312) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 313) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 314) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 315) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 316) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
317) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 318) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 319) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
320) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 321) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 322) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 323) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 324) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
325) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 326) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 327) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 328) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 329) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
330) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 331) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 332) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 333) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 334) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
335) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 336) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 337) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 338) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 339) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
340) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 341) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 342) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 343) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 344) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
345) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 346) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 347) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
348) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 349) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 350) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 351) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 352) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
353) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 354) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 355) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 356) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 357) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
358) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 359) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 360) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 361) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 362) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
363) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 364) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 365) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 366) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 367) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
368) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 369) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 370) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 371) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 372) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
373) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 374) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 375) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
376) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 377) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 378) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 379) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 380) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
381) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 382) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 383) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 384) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 385) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
386) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 387) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 388) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 389) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 390) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
391) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 392) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 393) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 394) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 395) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
396) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 397) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 398) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 399) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 400) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
401) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 402) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 403) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
404) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 405) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 406) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 407) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 408) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
409) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 410) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 411) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 412) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 413) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
414) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 415) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 416) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 417) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 418) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
419) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 420) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 421) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 422) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 423) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
424) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 425) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 426) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 427) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 428) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
429) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 430) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 431) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
432) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 433) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 434) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 435) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 436) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
437) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 438) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 439) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 440) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 441) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
442) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 443) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 444) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 445) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 446) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
447) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 448) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 449) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 450) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 451) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
452) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 453) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 454) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 455) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 456) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
457) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 458) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 459) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
460) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 461) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 462) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 463) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 464) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
465) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 466) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 467) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 468) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 469) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
470) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 471) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 472) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 473) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 474) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
475) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 476) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 477) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 478) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 479) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
480) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 481) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 482) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 483) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 484) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
485) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 486) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 487) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
488) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 489) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 490) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 491) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 492) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
493) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 494) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 495) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 496) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 497) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
498) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 499) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 500) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 501) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 502) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
503) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 504) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 505) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 506) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 507) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
508) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 509) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 510) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 511) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 512) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
513) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 514) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 515) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
516) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 517) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 518) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 519) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 520) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
521) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 522) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 523) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 524) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 525) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
526) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 527) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 528) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 529) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 530) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
531) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 532) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 533) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 534) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 535) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
536) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 537) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 538) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 539) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 540) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
541) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 542) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 543) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
544) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 545) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 546) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 547) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 548) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
549) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 550) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 551) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 552) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 553) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
554) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 555) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 556) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 557) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 558) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
559) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 560) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 561) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 562) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 563) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
564) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 565) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 566) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 567) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 568) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
569) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 570) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 571) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
572) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 573) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 574) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 575) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 576) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
577) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 578) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 579) 1 Morgen 1 Viertel Stiftungsgüter, 580) 1 Morgen
1 Viertel Armengüter, 581) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeanlagen,
582) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe, 583) 1 Morgen 1 Viertel Gemeinde-
weiden, 584) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindewaldungen, 585) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindegebäude, 586) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen,
587) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgebäude, 588) 1 Morgen 1 Viertel
Schulgebäude, 589) 1 Morgen 1 Viertel Pfarrgüter, 590) 1 Morgen
1 Viertel Schulgüter, 591) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter,
592) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegüter, 593) 1 Morgen 1 Viertel
Stiftungsgüter, 594) 1 Morgen 1 Viertel Armengüter, 595) 1 Morgen
1 Viertel Gemeindeanlagen, 596) 1 Morgen 1 Viertel Kirchhöfe,
597) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindeweiden, 598) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindewaldungen, 599) 1 Morgen 1 Viertel Gemeindegebäude,
600) 1 Morgen 1 Viertel Kirchen, 601) 1 Morgen 1 Viertel Pfarr-
gebäude, 602) 1 Morgen 1 Viertel Schulgebäude, 603) 1 Morgen
1 Viertel Pfarrgüter, 604) 1 Morgen 1 Viertel Schulgüter,
605) 1 Morgen 1 Viertel Kirchengüter, 606) 1 Morgen 1 Viertel
Gemeindegüter, 607) 1

steuer zu entrichten hat, 20 Thlr. an derselben abgerechnet. Lasten und Schuldzinsen werden abgezogen. Rohertrag

	A. 1859	A. 1860
Classensteuer . . .	8·581 000 Thlr.	9·022 000 Thlr.
Einkommenssteuer . .	3·025 000 „	3·025 000 „

Im J. 1860 war die Zahl der Köpfe in den zu der Einkommenssteuer beigezogenen Familien 239 190, also treffen auf den Kopf 12,^{65} Thlr., auf die Familie (zu 4½ K.) 56,^{9} Thlr. oder (zu 3 Proc.) 1896 Thlr. Einkommen. Die Angehörigen der einkommenssteuerpflichtigen Familien sind 1,^{35} Proc. der Einwohner, und zwar 0,^{8} Proc. in Posen, 1 in Preußen, 1,^{45} in der Rheinprovinz, 1,^{57} Proc. in Sachsen. — Die classensteuerpflichtigen Orte hatten 15·657 230 Einwohner, der mittlere Steuerbetrag war 0,^{57} Thlr. auf den Kopf, in Posen 0,^{53}, der Rheinprovinz 0,^{6}, Sachsen 0,^{60} Thlr. Die Mahl- und Schlachtsteuer betrug im A. 1860 2·677 000 oder 1,^{32} Thlr. auf den Kopf. Von den Einkommenssteuerpflichtigen wohnen 45 Proc. (nach der Kopfzahl der Familien) in den 83 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, obgleich diese nur ⅑ der ganzen Volksmenge enthalten. Es trägt daher im D. der Kopf der Einwohner

in den 83 Städten		im übrigen Lande	
Einkommenssteuer . .	0,^{67} Thlr.	Einkommenssteuer .	0,^{16} Thlr.
Mahl- u. Schlachtsteuer	1,^{32} „	Classensteuer . . .	0,^{57} „
zusammen	1,^{99} Thlr.	zusammen	0,^{73} Thlr.

Kries in Rau und Hansen, Archiv, N. F. VIII, 209. Zeitschrift für die ges. Staatsw. XI, 359. — de Parieu, Hist. S. 168.

In Schwarzburg-Sondershausen besteht seit 1853 eine Einkommenssteuer nach dem Vorbild der preuß. Classensteuer, mit 5 Classen, deren unterste 8—40 Sgr., die oberste 60—180 Thlr. entrichtet. — Auch Oldenburg hat eine ähnliche Steuer.

Bayern hatte nach dem Gesetz v. 4. Juni 1848 eine allgemeine Einkommenssteuer, die durch Gesetz v. 11. Juli 1850 verändert wurde. Von jedem Einkommen blieben 200 fl. frei. Ertrag 1852/53 854 244 fl. Diese Steuer hörte durch das Gesetz v. 31. Mai 1856 auf, denn die jetzt sog. Einkommenssteuer trifft nur den Arbeitsverdienst, §. 395 (a).

Die sächsische Personalsteuer (Gesetz v. 23. April 1850) ist keine allgemeine Einkommenssteuer, denn sie trifft nur Beamte, Gelehrte, Künstler, Capitalisten und andere Personen, die weder zur Grund- noch zur Gewerbsteuer gehören.

Die Personalsteuer in Hannover (1834 eingeführt, neues Gesetz vom 20. März 1859) trifft alle Landesangehörigen, auch Fremde, die ohne ein Gewerbe zu treiben über ½ Jahr im Lande verweilen. Sie hat 12 Classen, in denen ein verheiratheter Mann 1⅓—58, ein lediger 1—50 Thlr. entrichtet, Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer ohne Gewerbe und anderen Lohnverdienst kommen in eine der untersten Classen, Mägde geben 21½ Gr. A. 1859/60 987 109 Thlr.

Die österreichische Einkommenssteuer (Patent v. 29. Oct. 1849, V. v. 11. Januar 1850) betrifft ebenfalls nicht alle Classen von Einkünften und wird in Bezug auf Grund- und Hausrente durch eine Erhöhung der Grund- und Haussteuer um ⅓ ersetzt. Es bleiben also für sie in der I. Classe die der Erwerbsteuer unterliegenden Einkünfte (§. 372), der Gewinn aus Berg- und Hüttenwerken und aus Pachtungen, II. Classe Besoldungen, Pensionen, Verdienst der Schriftsteller, Künstler, Aerzte ꝛc., III. Cl. Capitalzinsen und Leibrenten. Der Fuß bei I und III ist 5 Proc. Ertrag 1856 8·458 830 fl. C. M = 13½ kr. auf den Kopf. A. 1863/64 7·965 000 fl. ordinarium, ⅕ außerordentlicher Zuschlag 1·593 000 fl., ferner 6·165 890 fl. Steuer von den

Zinsen der Staatsschulden, der öffentlichen Fonds und der ständischen Obligationen, zusammen 15·723890 fl. ö. W. — Nach dem Gesetzentwurf von 1863 soll die bisherige Einkommensteuer als dauernde Abgabe durch die einzelnen Ertragssteuern ersetzt, aber für das gegenwärtige höhere Einnahmsbedürfniß neben der Personal- und Luxussteuer auch eine außerordentliche Classensteuer von jedem Einkommen von 600 fl. an eingeführt werden. Es sollte ein Einkommen von 600—1000 fl. zu 3, von 1—3000 fl. zu 5, von 3—6000 fl. zu 6, von 6—8000 fl. zu 8 Zehnteln, von 8000 fl. an nach seiner ganzen Größe angeschlagen werden.

Koburg und Gotha haben seit 1850 eine Einkommensteuer, das Fürstenthum Reuß seit 1855. Hier entrichten Besoldungen ½—2 Proc., Leihsummen ⅙ Proc. des Capitales.

Die Einkommensteuer in Bremen (Gesetz v. 29. December 1847, 7. Mai 1849, 24. Juni 1850) beträgt 1 Proc., bei Einnahmen von 500 Thlr. und darunter weniger. — Auch Lübeck und Frankfurt haben solche Steuern. In mehreren preußischen Städten, wie Magdeburg, Breslau, Brandenburg ist die Einkommensteuer als städtische Umlage eingeführt.

Die ehemalige badische Erwerb- und Vermögensteuer (Patent und Verordnung v. 31. Aug. 1808, aufgeh. 1813) traf das „reine Einkommen" in dem Sinne, daß die Lasten, Schuldzinsen, Zehnten u. dgl., nicht aber Unterhaltskosten abgezogen wurden. (§. 5), doch wurden Apanagien, Besoldungen und Pensionen nur in halbem Betrage angesetzt. Der Fuß war steigend, von ½ Proc. (bei 301—600 fl.) bis 6 Proc. (über 150000 fl.).

(*c*) Mehrere Beispiele sind schon in (*b*) angeführt. Hieher gehört ferner die sog. Steuer vom beweglichen Vermögen, §. 377 (*a*). — In Frankreich war am 23. Aug. 1848 von dem Finanzminister Goudchaux eine Steuer auf das sog. revenu mobilier im Gegensatz der Haus- und Grundsteuer vorgeschlagen worden, der die Capitalrenten, die Gewerke, der Handel, die Besoldungen, das Einkommen der Aerzte, Advocaten ꝛc. unterliegen sollten. Bericht von Parieu, abgedruckt in dessen Traité V, 309. Der Regierungsentwurf wollte einen Ertrag von 60 Mill., die Commission empfahl diese Auflage als Quotitätssteuer im Fuß von 3 Proc. der Einkünfte einzuführen. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Hierauf empfahl Passy am 9. August 1849 eine allgemeine Einkommensteuer von 1 Proc., aber der Nachfolger H. Passy's, Fould, nahm den Vorschlag zurück; de Parieu, Traité II, 62. — Cochut in Rev. des 2 mondes, 1849, I, 115. — Auch der niederländische Entwurf von 1849 (5 Proc. der Renten, 1—5 Proc. der Besoldungen, 20—80 Cent. Zuschlag zu der Patentsteuer) wurde nicht ausgeführt. Heuschling, De l'impôt sur le revenu, Brux. 1851. — Das schon angeführte Steuergesetz des Königreichs Italien von 1864, welches alle nicht aus Liegenschaften fließende Einkünfte umfaßt, wurde von dem Finanzminister Sella 1862 vorgelegt, von seinem Nachfolger Minghetti bei den Verhandlungen der Kammern 1863 vertheidigt und im J. 1864 angenommen. Die jährlichen Angaben der Steuerpflichtigen dienen zur Grundlage, werden aber einer Prüfung unterworfen. Nach dem Regiegierungsentwurfe sollte die Steuer 55 Mill. Lire einbringen und einstweilen auf zwei Jahre eingeführt werden, nach den Kammerbeschlüssen fällt die letztere Bestimmung hinweg, der Ertrag wird auf 30 Mill. gesetzt. Diese Summe wird auf die Provinzen und in denselben wieder auf die Orte von 6000 Einw. sowie auf die Verbände mehrerer Gemeinden vertheilt nach einem künstlichen Verfahren, nämlich je ⅕ nach der Grund- und Hausteuer, der Einwohnerzahl, der Besoldungen aus

Digitized by Google

der Staatscaſſe und der Dividenden der Actiengeſellſchaften, ferner je 1/10 nach dem Zollertrage, dem Poſtertrage, dem Ertrage des enregistrement und Stempels. Plebano et Musso S. 272. 534. — de Parieu V, 292.

§. 400 a.

Zu der guten Einrichtung einer als Ergänzung der anderen Schatzungen dienenden Einkommensſteuer gehört hauptſächlich Folgendes:

1) Es muß ausführlich und deutlich vorgeſchrieben werden, wie jede Art von ſteuerbarem Einkommen zu berechnen und was als Laſten- und Koſtenbetrag abzuziehen ſei. Der Ausdruck „reines Einkommen" wird in verſchiedenem Sinne gebraucht und iſt daher nicht genügend, um ohne nähere Beſtimmung das zu beſteuernde Einkommen zu bezeichnen. In jedem Falle müſſen wenigſtens die mit dem Betriebe eines Gewerbes, einer Lohnarbeit oder der Benutzung eines werbenden Vermögenstheiles verbundenen Ausgaben, z. B. Reallaſten, Erhaltungs- und Ausbeſſerungskoſten, Ausgaben für Gehülfen und Verbrauch von Stoffen u. dgl. von dem Ertrage abgerechnet werden, um das Einkommen zu finden.

2) Zwar iſt es am leichteſten und einfachſten, das geſammte (rohe) Einkommen einer Perſon ohne Rückſicht auf ſeine Quelle zur Grundlage der Beſteuerung zu nehmen, wie dieß auch in den meiſten Geſetzen über dieſe Steuer geſchehen iſt, allein dieß widerſtreitet den allgemeinen rechtlichen und volkswirthſchaftlichen Grundſätzen, §. 258. 259. Der durch Arbeit errungene Verdienſt wird durch den Aufwand des Unterhaltsbedarfes bedingt, welcher dagegen mit den Renten eines werbenden Vermögens nicht in dieſem nothwendigen Zuſammenhange ſteht. Daß eine gewiſſe Einnahme von Grund- oder Zinsrente eine größere Steuerfähigkeit gebe als gleicher Betrag von Einkommen eines Gewerbsmannes, Beſoldeten ꝛc., iſt in der Anlegung der einzelnen Schatzungen längſt und allgemein anerkannt worden und dieſer Unterſchied ſollte auch bei der allgemeinen Einkommensſteuer durch Feſtſetzung eines ungleichen Fußes für beide Hauptgattungen von Einkünften berückſichtigt werden, vgl. §. 391. Gegen die Einwendung, daß es ſchwierig ſei, den Unterhaltsbedarf jedes Gewerbsmannes und Lohnarbeiters zu ermitteln,

Digitized by Google

iſt zu erwidern: es iſt doch ein ungefährer Ueberſchlag des zum Unterhalte erforderlichen Theiles (Quote) jedes Arbeitsertrages möglich und die verſchiedenen Geſetze über die Steuer von dem Gewerbs- und Arbeitsverdienſt (§. 395) beweiſen, daß man es als nothwendig und ausführbar erachtet hat, durch einen mit der Größe des ganzen (rohen) Einkommens ſteigenden Fuß einigermaßen dieſen Zweck zu erreichen, ſ. z. B. §. 395 (*b*), und eine ſolche Einrichtung, wenn ſie gleich nicht in allen einzelnen Fällen zutreffen kann, iſt immer beſſer als die gleiche Behandlung aller Einkünfte. Es erſcheint demnach rathſam a) von den Renten nur die oben (Nr. 1) erwähnten Ausgaben abzuziehen, b) vom Arbeits- und Gewerbsverdienſt nach Abzug der nämlichen Koſten und Laſten eine ſteigende Quote als Steuer zu nehmen, ſo daß der in jedem Einkommen dieſer Art anzunehmende reine Ertrag wie eine Rente von gleicher Größe behandelt wird (*a*).

3) Einkünfte unter einem gewiſſen niedrigen Betrage von dieſer Steuer freizulaſſen, iſt nicht allein eine Erleichterung des Anlegungsgeſchäftes, ſondern auch eine billige Schonung der ſchon von anderen Schatzungen und von Aufwandsſteuern getroffenen Bürger von niedriger Steuerfähigkeit (*b*).

(*a*) Die Meinungen über dieſen Gegenſtand ſind getheilt. In Großbritanien wurde zu verſchiedenen Zeiten von manchen Stimmen eine ſchonende Behandlung des von der Lebensdauer bedingten Einkommens verlangt. Disraeli als Schatzcanzler ſchlug vor (Unterhaus, 3. Dec. 1852), bei dem vererblichen (permanent) Einkommen, d. h. den Renten, 7, bei den vergänglichen (precarious) 5¼ P. vom L. St. zu erheben, alſo bei letzterem ¾ des Steuerfußes der Renten. Andere (Hubbard) riethen ⅔, Roebuck ½. Dagegen wurde bemerkt, das Grundeigenthum ſei vollſtändiger belegt als die Gewerbe, es bezahle ſchon mehr als den geſetzlichen Steuerfuß, weil von den Renten viele Erhaltungs- und Verwaltungskoſten, Nachläſſe ꝛc., zuſammen gegen 16 Proc. abgehen, folglich die Steuer eigentlich 9 ſtatt 7 P. von 100 L. ausmache (Gladstone a. a. O. S. 21), der Arbeitsverdienſt ſei den Leibrenten gleich zu achten (ebd. S. 28, nach obigen Sätzen nicht richtig), auch iſt es anerkannt, daß die Schedule D am ungenaueſten iſt. — Man ſollte jedoch den mangelhaften Grundſatz, der aus einer Verkennung des Weſens der verſchiedenen Einkommenszweige herrührt, nicht durch die unvollſtändige Ausführung entſchuldigen! Daß die kürzere Dauer nicht der wahre Grund iſt, der für die geringere Belaſtung des Arbeitsverdienſtes ſpricht, iſt ſchon §. 391 bemerkt worden. Im Vortrage des italieniſchen Miniſters Sella (bei de Pariou, V, 264) wird die Schwierigkeit hervorgehoben, das aus Renten, aus bloßer Arbeit und aus einer Verbindung beider herrührende Einkommen zu unterſcheiden, allein dieß iſt in den Steuergeſetzen vieler Länder, wo Zins-, Gewerb- und Lohnſteuer getrennt ſind, längſt ausgeführt. — Wenn ein Landgut von 100 Morgen

Digitized by Google

einen Rohertrag von 6000 fl. giebt, wovon die Grund- und Gebäuderente 1600 fl., der Verdienst des Pachters 900 fl., die Betriebs- und Erhaltungskosten 2500 fl. betragen, so ist als steuerbares (reines) Einkommen die Rente und etwa $^1/_6 - ^1/_5$ des Pachtverdienstes anzusehen, indem $^4/_5 - ^5/_6$ des letzteren zu den unvermeidlichen Unterhaltskosten gehören. Außer dem Unterhalte des Pachters auch noch den des Eigenthümers in Abzug zu bringen, d. h. beide Arten von Einkünften nach gleichem Fuße zu belegen, wäre offenbar unrichtig, weil keine wirthschaftliche Nothwendigkeit vorhanden ist, daß von der Rente eine zweite Familie lebe, wie das z. B. die Staats- und Kirchengüter deutlich machen. Gegen die geringere Belastung des Arbeitsverdienstes erklärt sich auch de Parieu, Hist. S. 330 und Traité II, 77 wegen der Schwierigkeit der Ausführung. — Nach dem preuß. Entwurf von 1847 sollte das „fundirte Einkommen" 3 Proc., das „unfundirte", aus Arbeit herfließende, 2 Proc. steuern. Diese Verhältnißzahlen geben dem Arbeitsverdienste noch nicht die gebührende Erleichterung. — Ein weiteres Beispiel giebt die außerordentliche Einkommenssteuer in Sachsen (V. v. 12. Aug. 1848), bei welcher Arbeits- und Gewerbsverdienst zu $0,^7$, Besoldungen und Gehalte zu $0,^8$, Grundrenten zu $0,^9$, Capitalzins für voll angeschlagen wurde. — Italienisches Gesetz von 1864 nach den Beschlüssen der Kammern, §. 24: Fortwährende Einkünfte, z. B. Zins aus Darleihen, werden für voll berechnet, — vorübergehende (temporaires), bloßer Arbeitsverdienst, ferner Leibrenten und Pensionen zu $^5/_8$, — vorübergehende gemischte Einkünfte aus Capital und Arbeit zugleich, (d. h. Gewerbsverdienst) zu $^6/_8$. — Gesetz des Cantons Neuenburg v. 30. März 1860 bei de Parieu V, 391: In der Besteuerung des Vermögens und dagegen des Gewerbs- und Arbeitsertrages soll stets das Verhältniß von 1 per mille (also bei 4 Proc. Rente = $2^1/_2$ Proc. derselben) und 1 Proc. beobachtet werden. — Ueber den Unterhaltsabzug s. §. 391 (*c*).

(*b*) Beispiele sind bei den einzelnen Schatzungen angegeben. In Großbritanien sind Einkünfte unter 100 L. St., in Magdeburg unter 300 Thlr. frei, in Bayern waren nach dem Gesetz von 1848 Einkünfte bis 200 fl. und in jedem Falle die ersten 200 fl. frei.

§. 400 b.

Ein Steigen des Steuerfußes mit der Höhe des steuerbaren Einkommens ist bei dieser Steuer theils vorgeschlagen, theils wirklich angeordnet worden. Abgesehen von Gründen einer verwerflichen, dem Steuerwesen fremden Staatskunst (*b*) kann für diese sog. progressive Steuer die Erwägung geltend gemacht werden, daß, je größer das Einkommen einer Person ist, ein desto größerer Theil desselben für leicht entbehrliche, dem Luxus angehörende Verwendungen ausgegeben wird und daher, wenn man das Einkommen in eine Anzahl gleicher Summen zerlegt, der concrete Werth der letzten, entbehrlichsten Summe desto niedriger ist, je mehr solche Summen vorhanden sind, §. 253. Außer einer Betrachtung dieser Art hat vermuthlich auch die Hinsicht auf das Arbeitseinkommen, bei

Digitized by Google

welchem allerdings das Steigen des Steuerfußes ganz angemeſſen iſt (§. 391), zu der Empfehlung einer progreſſiven Steuer im Allgemeinen beigetragen. Gegen dieſelbe ſprechen aber folgende ſehr erhebliche Gründe: 1) Die Abnahme des concreten Werthes der Theilſummen findet nur bei dem Aufwande für perſönliche Zwecke in vollem Maaße ſtatt, nicht bei der Erſparung neuer Capitale oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, ſie hängt auch zu ſehr von individuellen Umſtänden ab und iſt zu ungleichförmig, um bei der Beſteuerung berückſichtigt werden zu können. 2) Es läßt ſich keine Zahlenregel für die Fortſchreitung des Steuerfußes als die allein richtige oder als die beſte angeben. Daher würde eine gewiſſe Willkür herrſchen und man könnte leicht zu einer Fortſchreitung fortgeriſſen werden, die ſich in ihren Folgen als ſchädlich erwieſe. 3) Eine fortgeſetzte Steigerung führt zu dem Puncte, wo eine weitere Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird, was ganz widerſinnig wäre. Soll aber, um dieß zu verhindern, die Steigerung bei einer gewiſſen Höhe des Einkommens aufhören, ſo iſt es unbillig, bei niedrigeren Beträgen deſſelben die Quote noch zunehmen zu laſſen. 4) Noch weit unter jenem Puncte wird durch den zunehmenden Steuerfuß der Eifer zum weiteren Erwerbe gelähmt und eine ſtarke Verſuchung hervorgerufen, die wahre Größe des Einkommens zu verheimlichen oder die Steuer zu umgehen (*c*). 5) Wäre die Steigerung überhaupt zweckmäßig, ſo müßte ſie im ganzen Schatzungsweſen angewendet und daher auch in der Grund-, Haus-, Gewerbſteuer ꝛc. eingeführt werden. Dann würde ſie aber wegen der großen Laſt für Wohlhabende und der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Beſitzes verbundenen Schwierigkeiten als ſehr drückend empfunden werden. Nach dieſen Erwägungen erſcheint die allgemeine progreſſive Steuer nicht als empfehlenswerth.

(*a*) Schon in der alten florentiniſchen Einkommensſteuer von 1442 ſowie in der holländiſchen von 1742, ferner in der kurſächſiſchen von 1742 kam ein ſteigender Fuß vor. Letztere betrug

von	100— 1 000	Thlr.	1 Proc.
für das Weitere von	1 001—10 000	„	2 „
	10 001—12 000	„	3 „
	. . . . .		
	25 000 an		8 „

Digitized by Google

so daß z. B. ein Einkommen von 15000 Thlr. eine Abgabe von 370 Thlr. trug. Judeich a. a. O. S. 11. — de Parieu, Hist. S. 50. 88. Die National-Convention genehmigte am 7. Februar 1793 die progressive Steuer der Stadt Paris und faßte am 17. März 1793 den Beschluß, daß ein impôt gradué et progressif sur le luxe et les richesses, tant foncière que mobilière, eingeführt werden solle, was aber doch später nur bei der Zwangsanleihe von den Reichen geschah. Mehrere deutsche Steuergesetze enthalten eine Steigerung nicht bloß bei der Lohn-, sondern auch bei der Zinsrentensteuer, §. 389. Progressive Einkommenssteuer als städtische Umlage in Brandenburg, auch mit schwacher Steigerung in Köln und Düsseldorf. — Einkommenssteuer in Basel-Stadt v. 12. Sept. 1840: von Einkünften bis 3000 Fr. 1 Proc., vom Mehrbetrage bis 6000 Fr. 2 Proc., vom weiteren Mehrbetrag 3 Proc. Demnach geben z. B. 10000 Fr. Einkommen 210 Fr. = 2,1 Proc.

(*b*) Die Aeußerung von J. J. Rousseau (Discours sur l'écon. polit., Ouvrages, I, 252 der Genfer Ausg.) enthält schon den Gedanken, daß die Steuer in stärkerem Verhältniß als das Vermögen steigen solle. In der ersten Zeit der französischen Revolution trieb der Haß gegen die Reichen zu diesem Vorschlage. In neuerer Zeit fand derselbe in den socialistischen und communistischen Ansichten eine lebhafte Unterstützung, da man ihn als ein sanfteres Mittel betrachtete, die Ungleichheit des Vermögens zu verringern; z. B. W. Obermüller, Das Gütergleichgewicht, Constanz 1840. Ziegler, Zur socialen Reform des preußischen Abgabenwesens S. 79. Doch hat die Progression auch Vertheidiger gefunden, die von diesem Standpuncte weit entfernt sind, z. B. v. Groß a. a. O. S. 8. — Garnier, Éléments S. 43. — Gegen die progressive Steuer Mac Culloch, Taxation S. 141. — Jollivet, De l'impôt progressif. Paris 1793. — Thiers, Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 195. — v. Sparre S. 59.

(*c*) Dieß kann auf mehrfache Weise geschehen, Jollivet S. 14.

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen.

§. 401.

Wenn in einem Staate die sämmtlichen einzelnen Schatzungen vollständig ausgeführt, nach gleichmäßigem Grundsatze dem reinen Einkommen angepaßt und mit aller Sorgfalt eingerichtet, wenn sie endlich unter einander in ein richtiges Verhältniß gebracht sind, wie es der Größe der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht (*a*), so bilden diese Steuern ein wohlgefugtes Ganzes, eine allen Anforderungen entsprechende Besteuerung der Einkünfte, und machen dann eine besondere Einkommenssteuer überflüssig, die nur als Aushülfs- und Ergänzungsmittel empfehlenswerth wäre und von ihren Mängeln nicht zu heilen ist, §. 400. Auf diese Weise wird der Nutzen, den die Einkommenssteuer leisten könnte, in anderer Weise besser zu Wege gebracht. Eine solche Gestaltung des Schatzungswesens ist ein Ziel, dem man allmälig näher zu kommen trachten soll. Die

Digitized by Google

vollständige Erreichung deſſelben gelingt nur langſam und mühſam, theils weil hiezu viele Vorarbeiten und Erfahrungen erforderlich ſind, theils weil man Aenderungen in der Beſteuerung, welche immer mancherlei Störungen im Verkehr bewirken, nicht gerne oft vornimmt (§. 270) und durchgreifende Verbeſſerungen meiſtens bis auf das Eintreten eines dringenden Bedürfniſſes verſchiebt; indeß iſt man in der Ausbildung des Steuerweſens doch in manchen Staaten ſchon ſo weit gekommen, daß man einen vermehrten Staatsbedarf durch Erhöhung des Fußes ſämmtlicher Schatzungen decken kann, ohne eine eigene Einkommensſteuer nöthig zu haben.

(a) Und etwa den bei der Beſteuerung der Zinsrente zu nehmenden Rückſichten, §. 390.

§. 401 a.

Wenn man darauf bedacht iſt, durch das Gleichmaaß und die gute Anlegung der verſchiedenen Schatzungen den Erfolg zu bewirken, der ſonſt von der Einkommensſteuer erwartet wird, ſo verdient es noch beſonders unterſucht zu werden, ob die Berückſichtigung der Schuldzinſen, wie ſie bei jener Steuer üblich iſt, nicht auch bei den einzelnen Schatzungen zweckmäßig ſei. Betrachtet man die Grund- und Hausrente ganz für ſich (objectiv) ihrem Begriffe nach, als Reinertrag der unbeweglichen Vermögenstheile, ſo gehören allerdings die Schuldzinſen, die der Eigenthümer zu entrichten hat, nicht zu den abzuziehenden Koſten, weil ſie nicht wie die Reallaſten ein mit dem Erſcheinen jener Renten nothwendig verbundener Aufwand ſind. In einer Ertragsſteuer als ſolcher brauchen ſie nicht berückſichtigt zu werden. Anders verhält es ſich aber, wenn man jene Renten als Theile des Einkommens des Schuldners anſieht, dem nur der Ueberreſt über die ſchuldigen Zinſen verfügbar und ſteuerbar bleibt, alſo aus dem Geſichtspunct der Einkommensbeſteuerung, §. 262. Bei dem Gewerbseinkommen iſt dieß ſogleich einleuchtend, denn die in demſelben begriffene Zinsrente darf in der Gewerbſteuer nur ſoweit, als ſie dem Unternehmer aus dem eigenen Theile des Capitales zufällt, belegt werden, §. 359. Daſſelbe gilt von der Zinsrentenſteuer in dem Falle, wo ein Capitaliſt auch Schulden hat, §. 390. 5), und die nämlichen Gründe ſind auch auf die obengenannten

Digitized by Google

Renten anwendbar. Die Zinsen bilden nicht eine in der freien Wahl des Steuerpflichtigen liegende, sondern eine von demselben nicht zu vermeidende Ausgabe, welche das ihm zur Verfügung stehende Einkommen, folglich seine Steuerfähigkeit schmälert. In den bisherigen Steuergesetzen ist dieser Gegenstand meistens unbeachtet geblieben, was wegen seiner eigenthümlichen Schwierigkeiten leicht zu erklären ist; je stärker aber die bürgerlichen Einkünfte von den Steuern betroffen werden, desto mehr ist es ein Bedürfniß, den Verschuldeten eine Erleichterung zu gewähren (*a*). Die Gestattung eines Abzuges an den Schatzungen wegen der Schulden ist keinesweges durch das Bestehen einer Zinsrentensteuer bedingt, denn die Lage des Schuldners, in welcher allein der Grund zu jenem Abzuge gefunden werden kann, bleibt dieselbe, der Zinsgläubiger mag besteuert sein oder nicht; allein da, wo dieß geschieht, hat man allerdings mehr Aufforderung, diesen Abzug zu bewilligen, theils weil erdichtete Schuldangaben eher entdeckt werden, wenn der Gläubiger eine Schatzung entrichten muß, theils weil diese den Ausfall vergütet, der sonst aus der Erleichterung der Verschuldeten entstehen würde, vgl. §. 383.

(*a*) In Rom war die Nichtbeachtung der Schulden bei dem tributum eine Ursache von großem Drucke gegen die Plebejer, während die Patricier von der Benutzung des ager publicus kein tributum gaben.

§. 401 b.

Ein Abzug aller Schulden würde überaus mühsam und schwer auszuführen, auch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt sein, es ist daher zu untersuchen, ob er nothwendig sei. Die Schulden der Privatpersonen können in zwei Gattungen getheilt werden:

1) Erwerbsschulden, die einer gewissen Einnahmsquelle willen gemacht werden. Hieher gehören nicht allein Anleihen zu Ankäufen, zur Betreibung von Gewerben, zu Bauten, Grundverbesserungen u. dgl., sondern auch solche zur Behauptung des Besitzes von Ländereien, Gebäuden u. a. stehenden Capitalen, wenn man sonst zur Bestreitung dringender Ausgaben sich jener Gegenstände entäußern müßte (*a*).

2) Verzehrungsschulden, die keine Beziehung zu einer Einnahme haben und nur als ein Vorgriff (Anticipation) auf

Digitized by Google

die Einnahmen künftiger Jahre zu betrachten sind, mögen nun die Ausgaben, für welche man borgt, vermeidlich oder nothwendig sein.

Der Abzug der Zinsen von Schulden der ersten Gattung ist durch das Wesen derselben nach den vorstehenden Sätzen gerechtfertigt. Bei der zweiten Gattung ist dieser Abzug durch die Gerechtigkeit nicht geboten, weil der Staat sich nicht um die wirkliche Verwendung des Einkommens bekümmern kann und nur dessen Größe in Vergleich mit dem mittleren standesmäßigen Bedarf der Steuerforderung zu Grunde legt, zudem diese Schulden sehr veränderlich sind. Unter den Erwerbsschulden wäre hauptsächlich bei denjenigen der Abzug der Schulden nöthig, welche dem Schuldner den Schein einer größeren Steuerfähigkeit geben, wie z. B. Ankäufe von Liegenschaften oder Neubauten, welche alsbald zu der Haussteuer angeschlagen werden. Bei Grundverbesserungen dagegen ist dieß nicht der Fall, weil die Grundsteueranschläge nur nach langen Zwischenzeiten erneuert und berichtigt zu werden pflegen. Nun läßt sich aber meistens nicht mehr ermitteln, wie der Schuldner die geborgte Summe verwendet hat, die Unterscheidung obiger zwei Gattungen ist mithin nicht ausführbar und man muß überhaupt in dieser Angelegenheit auf volle Genauigkeit verzichten. Es würde schon eine große Erleichterung der Schuldner gewähren und am leichtesten zu veranschlagen sein, wenn man 1) die sämmtlichen Unterpfands- und 2) die Schulden der Gewerbsleute in Abrechnung bringen ließe, die letztgenannte Art der Schulden nur insoweit, als sie regelmäßig verzinst werden und höchstens bis zum Belaufe des werbenden Vermögens dieser Gewerbsunternehmer, auch von den Hypothekenschulden nur diejenigen, welche nicht offenkundig zu Meliorationen verwendet wurden, für die noch keine Grundsteuererhöhung stattgefunden hat, und beide Arten nur, wenn die Gläubiger Inländer sind, weil dann nöthigenfalls leichter eine Nachforschung möglich ist (*b*). Dieser Abzug dürfte nur auf Antrag des Schuldners, nicht von Amtswegen vorgenommen werden.

(*a*) Ein Gewerbsmann, der mit geborgtem Capitale wirthschaftet, kann mit einem Landwirthe mit gepachteten Grundstücken verglichen werden; dieser bezahlt von den Ländereien, die ihm nicht gehören, die Grundsteuer nicht, jenem ist in gleicher Weise der Capitalzins von seinem Einkommen

Digitized by Google

abzurechnen. Ein Haus- oder Grundbesitzer, dessen Rente fast ganz von seinen Leihzinsen verschlungen wird, ist offenbar überbürdet, wenn er soviel abgeben muß, als ein schuldenfreier von gleichem Liegenschaftsbesitze.

(*b*) Vergl. Hoffmann in der staatswiss. Zeitschrift, J. 1845, S. 294. Der Verf. ist mehr für den Abzug aller Schuldzinsen. — Nach dem angef. Vermögenssteuergesetz des Canton Bern v. 15. März 1856 darf der Schuldner an seinem Grundsteueranschlage die Unterpfandsschulden abziehen, wenn der Gläubiger im alten Theile des Cantons wohnt (und folglich von der Forderung die Capitalsteuer entrichtet). Die Capitalsteuer hat hier den nämlichen Fuß wie die Grundsteuer. — Sind die Zinsrenten niedriger besteuert als die Grundrenten, so könnte die Besorgniß entstehen, daß manche Grundeigenthümer ihre Unterpfandsschulden nicht abtragen, wenn sie gleich verzinsliche Forderungen haben, um aus der Verschiedenheit des Steuerfußes Nutzen zu ziehen, da z. B. in Baden die Grundsteuer $^{10}/_{6000}$, die Capitalsteuer nur 1 p. m. oder $^{6}/_{6000}$ ist. Hätte Jemand 10000 fl. Hypothekenschulden und ebensoviel ausgeliehenes Vermögen, so betrüge der Abzug an seiner Grundsteuerschuldigkeit $31^{2}/_{3}$ fl., seine Capitalsteuer nur 10 fl. Käme ein solcher Kunstgriff öfter vor, so könnte zur Verhütung desselben gesetzlich verordnet werden, daß der Abzug nur soweit zulässig ist, als die Schulden die versteuerten Capitalforderungen des Grundeigenthümers übersteigen. Bei einem geringeren Unterschiede in dem Fuße beider Steuern ist jenes Verfahren wenig zu befürchten.

---

9. Absatz.

Allgemeine Vermögenssteuer.

§. 402.

Die größte Einfachheit und Gleichförmigkeit im Steuerwesen hat man bisweilen vermittelst einer Schatzung zu erreichen gesucht, welche jeden Bürger im Verhältniß seines ganzen Vermögens ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit der Bestandtheile desselben treffen sollte. Diese von mehreren neueren Schriftstellern (*a*) wieder empfohlene Vermögenssteuer kam schon im Alterthum vor (*b*) und war sodann während des Mittelalters, namentlich in deutschen Ländern und Reichsstädten unter dem Namen Schoß, Losung häufig zu finden (*c*), auch besteht sie noch jetzt in einigen Staaten theils als einzige Schatzung, theils neben anderen (*d*). In den vorzüglich durch Handel und Gewerke reich gewordenen freien Städten und Freistaaten führte zu dieser Steuer das fühlbare Bedürfniß, das große bewegliche Vermögen zur Vermehrung der Staatseinkünfte beizuziehen, die Unkenntniß anderer mühsamer anzulegender Steuern und die in den Republiken übliche Strenge, mit der

Digitized by Google

die Bürger zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit angehalten werden. Man hat die Vermögenssteuer von wissenschaftlicher Seite aus einem staatsrechtlichen Grunde vertheidigt, weil man nämlich die Steuerpflicht und das Besteuerungsrecht aus dem Schutze ableitete, den der Staat den Bürgern gewährt, und daraus folgerte, Jeder müsse nach der Größe seines ganzen schutzbedürftigen Besitzthums getroffen werden. Dieser Grund ist nicht befriedigend, denn die Beschützung des Eigenthums ist nicht die einzige Grundlage der Besteuerung (§. 250), und die Steuerpflicht darf nicht ohne Rücksicht auf die Steuerfähigkeit bemessen werden. Der Staat würde seiner Bestimmung entgegen handeln, wenn er von dem Vermögen, welches er beschirmen soll, einen solchen Steuerbeitrag forderte, der dasselbe mit der Zeit aufzehrte. Das Staatsrecht kann zwar einige Erfordernisse eines guten Steuersystems angeben, aber die Grundzüge desselben müssen aus den Sätzen der Volkswirthschaftslehre abgeleitet werden.

(*a*) Harl, Handb. I, 515 (später hat sich der Verfasser für eine allgemeine Erwerbs- und Einkommenssteuer ausgesprochen, s. dessen Allgem. Archiv, 1827, S. III). — Krönke, Anleitung S. 21. — Derſ., Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, I. Abh. — Mathy, Vorschläge über die Einführung einer gerechten Vermögenssteuer in Baden, Karlsr. 1831. — Pebrer, Histoire financ. II, 342 und mehrere englische, ebend. Seite 335 genannte Aufsätze. — Dagegen u. A. Mac Culloch, Taxation S. 114.

(*b*) Die Classeneintheilung des Servius Tullius geschah nach dem bei dem census eidlich angegebenen Vermögen und dieß diente zur Bemessung der außerordentlichen Kriegssteuer, tributum, deren Simplum 1 p. m. war. Anfangs wurde nur das Land, später die ganze Habe angeschlagen. Becker und Marquardt III, 2. S. 124. — Die athenische außerordentliche Vermögenssteuer (Eisphora), welche nur in Zeiten eines erhöhten Staatsbedarfes und in einem Fuße von 1—5 Proc. erhoben wurde, traf ebenfalls in der früheren Zeit bei der Solonischen Classeneintheilung nur den Ertrag des Grundeigenthums. Böckh (Staatshaushaltung der Athener I, 643 der 2. Ausg.) betrachtet die bei den drei oberen Classen angegebenen Geldsummen nicht als die Steuer, sondern als den Anschlag (Steuercapital, τίμημα), welcher niedriger war als der Verkehrswerth. Die Zahlen von 500, 300 und 200 (150 nach Böckh) Medimnen scheinen den Reinertrag (oder vielleicht den rohen?) zu bezeichnen.

(*c*) Vermögenssteuer oder catasto in Florenz von 1427, von Giov. di Averardo de' Medici (genannt Biccio) veranlaßt. Die Bürger mußten ihr ganzes Vermögen und die darauf haftenden Lasten bei Strafe der Confiscation angeben. Die Steuer war ½ Proc. des Vermögens. Bemerkenswerth ist, daß für jeden Kopf der Familie 200 Fiorini abgezogen wurden. Della decima I, 26. — de Parieu, Hist. S. 35, nach einem handschriftlichen Aufsatze von Canestrini, welcher mit den Angaben des erstgenannten Buches nicht ganz übereinstimmt. —

Digitized by Google

Schoß, Schatzung, ordentliche Jahressteuer der deutschen Reichsstädte, schon im 14. Jahrhundert vorkommend, in Nürnberg und einigen anderen Städten Losung genannt, Knipschild, De jurib. et privileg. civitatum imperial., 1687, S. 418. Nach dem Nürnberger Losungszettel von 1702 (in Schlözer, Staatsanzeigen X, 187) mußte man bei der vollen Steuer von allen beweglichen werbenden Gütern und Vorräthen 1 Proc., mit Freilassung von 100 Simra Getreide und 3 Fuder Wein, — von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum $^1/_6$, vom Ertrag eigener Ländereien und von den Einkünften aus dem Obereigenthum $^1/_{12}$ abgeben („verlooſungen"). Befreit waren Zierrathen, Kleider, Hausrath. Diese Mischung von Vermögens- und Einkommenssteuern wurde nach der eigenen Angabe der Bürger ohne andere Sicherung als durch den Eid erhoben. Bei Ländereien in eigener Verwaltung wurden die Baukosten, überall aber die Schulden abgezogen; vgl. auch Schlözer IV, 85. VII, 464. Lang S. 162. — Allgemeine Vermögenssteuer von 5 Proc. in Bayern, 1395 erhoben, aber nicht fortdauernd. — Steuerverordnung von Ulm von 1709 (aus Ländereien $^1/_4$ Proc., aus verliehenem Vermögen $^1/_2$, aus Vorräthen, Baarschaft ꝛc. $^1/_2$ Proc.), von Ravensburg 1795 (Ländereien $^1/_6$, fahrendes und ausgeliehenes Vermögen $^1/_3$ Proc.). Harl, Handb. II, 29 und 53. — Der gemeine Pfennig (seit 1411) war eine außerordentliche deutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man seit 1548 zu gleichem Zwecke die Besteuerung nach Römermonaten vorzog. Diese wurden nach einer feststehenden Matrikel der einzelnen Reichsstände erhoben und es stand denselben frei, wie sie den Betrag von ihren Unterthanen aufbringen wollten. Der gemeine Pfennig bestand z. B. 1542 in $^1/_2$ Proc. des Vermögens, was auch in den vereinigten Niederlanden als zweihundertster Pfennig vorkam. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. III, 384. — Klock, De aerario S. 712. — Lang S. 182. — Fünfzehnter Pfennig 1402 im Bisthum Bamberg, Mayer S. 161. — Koburg, 1589 vom Gulden 4 Pfennig, bei Harl I, 155. — Sächs. Vermögenssteuer seit 1454, später unter dem Namen Schocksteuer, Schimmelfennig I, 390. — Hess. V. v. 19. Dec. 1576 über die Aufbringung der Türkensteuer, von 100 fl. 1 Schreckenberger nach „handgebender Gelübnus und Trew" erhoben, die Ritterschaft frei. — In den niederländischen Provinzen wurde der Schoß, schot, im 14. Jahrhundert eingeführt und seitdem häufig angewendet. Der Fuß war meistens $^1/_2$ Proc., doch wechselte er öfter. 1723—34 erhob man von Schuldbriefen und Actien $1^1/_2$, von Actien der westindischen Compagnie, Häusern und Zehnten 1, von Ländereien $^1/_2$ Proc., s. die für die holländische Finanzgeschichte lehrreiche Schrift: (de Rovère van Breugel) Over de belastingen, het beheer der geldmiddelen ... staande de republiek der vereenigte nederlande, Amst. 1837, S. 86. — de Parieu, Hist. a. a. O.

(d) Mehrere Schweizercantone, z. B. Zürich, Gesetz v. 21. Juni 1832, 1 per mille des reinen Vermögens und capitalisirten Einkommens, 1864 $1^1/_2$ p. m.; Ertrag 968 000 Fr.). — Schaffhausen, 23. Februar 1834, (alle nicht zum Gewerbsbetriebe dienenden Hausgeräthschaften frei, Steuereinheit 1 p. m.), — Glarus (gewöhnlich 2 p. m.), — St. Gallen (1 p. m., Ertrag gegen 60000 fl.), Genf, taxe des gardes, im 16. Jahrhundert eingeführt, 1798 aufgehoben, 1816 wiederhergestellt. Die ersten oder einzigen 5000 Fr. sind frei, von 15 000 bis 50 000 Fr. zahlt man $^1/_2$ per mille, von dem Mehrbetrage 1 p. m. Werk- und Hausgeräthe, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, endlich Grundstücke im Canton sind frei, nicht aber die auswärts besessenen. Ertrag 1831: 166 700 fl. (zu 15 kr), 1835—44 D. 108 000 Fr., J. Vuy, Essai sur la taxe des gardes, Genève 1838 und Hottinger, Staatsh. der

Digitized by Google

schweiz. Eidgen. S. 113. — In einem Theil der nordamericanischen Union besteht diese Schatzung als State oder mil tax und bildet einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte, z. B. in Mississippi 1850 88 Proc., Vermont 73, Connecticut 60, Ohio 50, Maryland 40, New-York 34, Pennsylvanien 31 Proc. aller Einnahmen. Der Fuß ist häufig 1 p. m. (daher mil taxe), auch wohl mehr; in Ohio 1844 1, 1848.49 3 p. m. California ½ Proc., Indiana 1849 ¼ Proc., Illinois 2 p. m. und der Ertrag dieser Steuer steigt jährlich um 7 Proc. New-York erhob 1843—45 1 p. m., 1846.47 0,6, seit 1848 0,5 p. m. Die strenge eidliche Verpflichtung (seit 1851) brachte eine starke Vermehrung des Ertrages zu Wege. 1851 war hier das liegenschaftliche Vermögen (real estate) auf 888, das bewegliche (personal estate) auf 196½ Mill. D. angeschlagen.

§. 403.

Die Vermögenssteuer, wenn sie ihrem Begriffe nach streng durchgeführt wird, unterscheidet sich von der Besteuerung der Einkommenszweige hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Sie trifft das nicht werbende Vermögen gleich stark wie das werbende. Eine solche Belegung der Genußmittel ist nicht nachhaltig und zum Theil mit sehr lästigen und gemeinschädlichen Folgen verknüpft, §. 256. Wer im Verhältniß zu seinem Einkommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluste, bis er dasselbe so weit erniedrigt hat, daß er die Steuer aus seinen Einnahmen zu tragen im Stande ist, und er muß hiebei neben den überflüssigen auch sehr werthvolle Dinge der Steuer willen aufgeben. Hiezu gesellt sich die große Schwierigkeit der Erforschung solcher Vermögenstheile. Will man gehässige Nachsuchungen des Mobiliars vermeiden, so ist man auf die eigene Angabe der Steuerpflichtigen beschränkt, die nur da, wo strenge sittliche und religiöse Grundsätze herrschen, die erforderliche Zuverlässigkeit hat (*a*), zumal da auch der Geldanschlag der Gegenstände vieler Willkür und Ungewißheit Raum giebt. Allgemeine Ueberschläge des Mobiliars, z. B. nach dem Verhältniß zum Haussteuercapital (*b*), wenn sie auch im Ganzen der Erfahrung entsprechen mögen, fallen doch auf die einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleichem Verhältniß zu ihrem wirklichen Besitze. Deßhalb hat man hie und da Theile des Gebrauchsvorrathes ganz von der Steuer befreit (*c*).

2) Sie belegt die werbenden Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- oder Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnißmäßigen

Digitized by Google

Vortheil bringt, z. B. bei wenig benutzten Maschinen, unnöthig kostbaren Geräthen ꝛc., ferner bei Capitalen, die verschiedene Zinsen abwerfen, die Eigenthümer sehr beschwert. Mit Ausnahme dieses Punctes trifft hinsichtlich der werbenden Vermögenstheile die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer überein.

3) Der Grundsatz der Vermögensbesteuerung ist auf die aus der Arbeit herfließenden Einkünfte nicht anwendbar. Man hat diese nur herbeiziehen können, indem man aus ihnen ein eingebildetes Stammvermögen (Capital) berechnete, wie dieß oft geschehen ist.

(*a*) In manchen deutschen Reichsstädten kam es sogar vor, wie noch jetzt in Genf bei der taxe des gardes, daß der einzelne Bürger ganz seinem Pflichtgefühl überlassen blieb, indem er keine Angabe seines Vermögens zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß Jemand dessen Größe erfuhr: „geschworne Steuer" Knipschild a. a. O. S. 421. Machiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio I, Cap. 55) preist diesen Zug deutscher Treue mit großem Lobe: Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore opporteret, quam alias esse soleret, atque illinc patefacta fraus aliam indicendi colligendique tributi rationem suasisset, latein. Uebers. Francof. 1619, S. 191. — Lang S. 166. — Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbstschätzung statt, und das Steigen der Steuer zeigte, daß wenigstens die Unredlichkeit nicht zunehme. Diese Abgabe hörte nach 1830 auf. — In Zürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpflichtige sein Vermögen und Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath in ein Register eingetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, angef. Gesetz §. 12 ff.

(*b*) Wie bei Mathy a. a. O.

(*c*) Vgl. §. 402 (*c*) von Nürnberg. Das dortige Gesetz, daß, um den Staat nicht zu verkürzen, Niemand mehr von den genannten steuerfreien Dingen haben solle, als sein Stand erfordert, war so unbestimmt, daß es keine Wirkung haben konnte.

§. 404.

Die Vermögenssteuer, als fortdauernde Abgabe betrachtet, ist demnach den Einkommenssteuern nachzusetzen. Sie schließt keinen Vorzug in sich, der nicht, wie z. B. die Beiziehung der Capitalisten und die Erleichterung der Schuldner (*a*), auch bei jenen Steuern angebracht werden könnte, und zeigt gerade in ihren Eigenthümlichkeiten erhebliche Mängel. Ihr Vorzug ist nur, daß, wenn die Glaubwürdigkeit der eigenen Angaben der Steuerpflichtigen vorausgesetzt werden kann, das Gesammtvermögen eines Steuerpflichtigen leichter anzusetzen ist als seine Einkünfte, denn jenes ist in jedem Zeitpuncte eine bestimmte

Digitized by Google

gegebene Größe, bei der nur der Preisanschlag der Bestandtheile eine Ungewißheit in sich enthält, das Einkommen aber sehr wechselnd und ein mehrjähriger Durchschnitt schwer anzugeben und zu prüfen. In Ländern, wo die Schatzungen bisher gefehlt haben und die langsame, beschwerliche Anlegung gescheut wird, mag allerdings die Vermögenssteuer für den Anfang bequem sein, bis man bei steigendem Staatsbedarfe zu einer besseren Besteuerungsweise übergeht. Wo die Schatzungen noch unvollkommen oder unvollständig sind, da kann in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsaufwandes eine allgemeine Vermögenssteuer, als eine Auflage von kurzer Dauer, eher gerechtfertigt werden, weil unter solchen Umständen, die besondere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werden, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ist und überhaupt die geschilderten Nachtheile bei ein- und zweimaliger Erhebung noch nicht sehr sichtbar werden (*b*).

(*a*) Hierauf legt Mathy, a. a. O., Gewicht.

(*b*) Z. B. die preuß. außerordentliche Vermögenssteuer im J. 1812. Edict v. 24. Mai. Instruction von demselben Tage und vom 6. Juni. Es wurden 3 Proc. von allem werbenden Privatvermögen und 5 Proc. von jedem durch Arbeit ohne Vermögen erworbenen Einkommen über 300 Thlr. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Vermögensangaben zu empfangen und zu prüfen. Die Kaufleute konnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschätzen lassen. — In den Niederlanden war neuerdings eine Vermögenssteuer in Vorschlag gekommen, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Gründe gegen sie in: (de Rovère van Brougel) Bedenkingen over belastingen op het inkomen of de bezittingen der ingezetenen. 'sGravenhage, 1843, S. 16. — Die von Baden beabsichtigte außererordentliche Vermögenssteuer (Gesetz v. 10. Mai 1849, V. v. 23. Juli 1849) ist, nachdem die Angaben der Steuerpflichtigen schon abgeliefert waren, nicht erhoben worden. — In Oesterreich wurden in schweren Kriegszeiten mehrmals die Kirchenschätze von der Staatsgewalt verlangt; 1526 z. B. zum Türkenkriege wurden 13293 Mark Silber und 55 Mark Gold abgeliefert, 1529 2595 Mark Silber und 9138 Pfund Münze. Oberleitner a. a. O. (§. 398 (*b*)).

§. 405.

Eine Abgabe von Erbschaften kann als eine auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer angesehen werden und hat für sich, daß sie wenig empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ererbte Vermögen als das seinige betrachtet hat. Eine in dieser Absicht aufgelegte Erbschaftssteuer würde sich von der Erbschafts-

Digitized by Google

gebühr als einer Abgabe für die in dem Erbrechte liegenden Vortheile (§. 237) nicht allein durch ihren höheren Betrag, sondern auch dadurch unterscheiden, daß sie auf den Unterschied der Testaments- und Intestaterben, sowie bei diesen auf die Nähe der Verwandtschaft keine Rücksicht nehmen dürfte, was jedoch bei den bestehenden Erbschaftsabgaben nirgends geschehen ist. Eine nach den angegebenen Gesichtspuncten angelegte Erbschaftssteuer ist sehr unvollkommen, denn 1) trifft sie die einzelnen Verlassenschaften äußerst ungleich, je nachdem der Erblasser lange oder kurz im Genusse seines Vermögens war (*a*); 2) sie greift ihres hohen Betrages wegen den Stamm des Vermögens an und giebt keinen solchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jährliche Abgabe, zumal da Jeder weiß, daß ihn die einmal entrichtete Steuer nie wieder erreicht. 3) Wenn man die Erbschaftssteuer als Ersatzmittel einer einzelnen Art der Schatzungen, z. B. der Zinssteuer, betrachtete, so wäre sie noch darin fehlerhaft, daß sie auch die anderen Vermögenstheile mit beträfe, deren Ertrag schon sonst besteuert ist. Wollte man deßhalb das unbewegliche und das von dem Eigenthümer selbst in ein Gewerbe verwendete Vermögen von der Erbschaftsabgabe befreien, so würde doch jene Ungleichheit nicht ganz beseitigt, weil die Anlegungsart des Vermögens einem häufigen Wechsel unterliegt und z. B. Liegenschaften von dem Erblasser erst kürzlich verkauft oder veräußert worden sein können.

Die Abstufung der Erbschaftsabgabe nach der Nähe der Verwandtschaft, wobei Nachkommen frei bleiben, nichtverwandte Testamentserben dagegen am meisten abgeben (§. 237), ist billig, denn die nächsten Verwandten haben meistens schon vorher einigen Mitgenuß des Vermögens gehabt und dasselbe einigermaßen als das ihrige angesehen, weßhalb der Anfall der Erbschaft für sie kein ganz neuer Zufluß und Glücksfall ist. Diese Anordnung widerstreitet aber dem Zwecke einer allgemeinen Besteuerung des Vermögens, und Besitzungen, die sich lange fort in gerader Linie vererben, tragen der Staatscasse nichts ein (*b*).

(*a*) Diesem Mangel ist nicht abzuhelfen, denn es wäre allzu umständlich, die Steuer in jedem Falle nach der Dauer des Vermögensbesitzes abzumessen.

(*b*) In der neuesten Zeit ist öfters der Vorschlag gemacht worden, die Erbfolge der Seitenverwandten auf die näheren Grade zu beschränken und

Digitized by Google

die hiedurch erblos werdenden Verlassenschaften zum Besten der Armen zu verwenden, wozu in den Gemeinden oder Amtsbezirken ein besonderes Armengut angesammelt werden müßte, auch könnte dieß wenigstens mit einem gewissen Theil der Erbschaftssummen geschehen. Hilgard, Zwölf Paragraphen über Pauperismus, 1847. — de Maurocordato, Essai historique sur les divers ordres de succession ab intestat. Par. 1847, S. 7. 100. — Brater, Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden, München 1848. — Es würde sehr schwer sein, die Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung dieses anwachsenden Vermögens zu entfernen, auch würde, wenn man nicht auch die Freiheit der Testamente beschränken wollte, durch häufigere Abfassung derselben der Heimfall umgangen werden.

2. Hauptstück.

Aufwandssteuern.

1. Absatz.

Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern.

§. 406.

Bei den Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern (§. 292) wird die Steuerfähigkeit der Bürger nicht im Einzelnen erforscht, sondern es wird vorausgesetzt, dieselbe lasse sich aus dem Aufwande der Bürger für gewisse Zwecke erkennen, so daß man durch eine an diesen Aufwand geknüpfte Steuererhebung Alle ungefähr in gleichem Verhältniß zu ihrem Einkommen treffen könne. Diese Steuern hängen also nicht unmittelbar mit den Einnahmen, sondern mit den Ausgaben zusammen, widerstreiten jedoch keineswegs dem Grundsatze, daß nur das Einkommen und zwar das reine, belegt werden solle, sondern bilden nur einen anderen Weg, diesen Zweck zu erreichen, als die Schatzungen. Obschon sie allgemein im Gebrauch sind und in mehreren Staaten sogar dem Ertrage nach die Schatzungen übertreffen (§. 416), auch viele Erfahrungen zu ihren Gunsten sprechen, so ist doch ihre Zweckmäßigkeit und Verträglichkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung in neuerer Zeit öfters in Zweifel gezogen worden (*a*). Mit der Abwägung der Vorzüge der Schatzungen und der Aufwandssteuern steht zugleich die Vergleichung der indirecten Erhebungsweise in Zusammenhang (§. 294), weil die

Digitized by Google

erſtgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

(a) Gegen die Aufwandsſteuern: Eſchenmaier, Ueber die Conſumtionsſteuer, Heidelberg 1813. — Kröncke, Grundſätze Nr. 3. — Lotz, Handbuch III, 175. — v. Liechtenſtern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzweſens, Altenb. 1821, S. 31. — Behr, Wirthſch. des St. S. 142. — v. Ulmenſtein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Beſteuerung, Düſſeldorf 1831. — Revue encyclopédique, Oct. 1831, S. 46. — v. Rotteck, Oek. Pol. S. 345 ff. — Für dieſelben: v. Sonnenfels, Grundſätze III, §. 165 ff. — v. Raumer, Das brittiſche Beſteuerungsſyſtem S. 229. — Monthion S. 123. — v. Jakob I, 563. — Fulda §. 202 ff. — v. Malchus I, §. 60. — de Hogendorp, a. Schrift. — Mac Culloch, Taxation S. 148. — J. St. Mill, Princ. II, 420. — In der Schrift: Ueber die billigſte Vertheilungsregel der Steuern, Berlin 1850, wird vorgeſchlagen, die Steuer nur nach den Ausgaben der Bürger anzulegen und dieſe in Steuereinheiten auszudrücken, welche aus dem geringſten Einkommen einer Familie, auf den Kopf ausgeſchlagen, beſtehen. — Aehnlich der Vorſchlag von Revans (1847) bei Mill II, 380.

§. 407.

I. Verhältniß der Steuer zu den Einkünften. Die Aufwandsſteuern beruhen auf der Annahme, daß die Menſchen in der Regel ſich ſo viel perſönlichen Nutzen und Genuß durch ſachliche Güter zu verſchaffen ſuchen, als es ihr Vermögenszuſtand, insbeſondere ihr Einkommen geſtattet, daß folglich den verſchiedenen Abſtufungen des letzteren in jedem Stande auch ein verſchiedenes Maaß von Aufwand entſpreche und durch eine nach dieſem aufgelegte Steuer die Einkünfte in richtigem Verhältniß getroffen werden können (a). Dieß iſt auch im Allgemeinen wahr, nur läßt die Natur dieſer Steuern, mit Ausnahme ganz unentbehrlicher Dinge, keine genaue Berechnung über das Verhältniß der Steuerbeiträge jedes Einzelnen zu, und man vermag nur die durchſchnittsmäßigen Ausgaben verſchiedener Volksclaſſen zu beobachten, um darnach den Fuß der Steuern in einem angemeſſenen Verhältniß anzuordnen. Im Einzelnen geben häufig aus mancherlei zufälligen Gründen bei gleichem Einkommen Einige mehr, Andere dagegen weniger aus, als durchſchnittlich angenommen wird. Wer in Folge eines ungewöhnlich großen Aufwandes verhältnißmäßig ſtärker von der Steuer getroffen wird als Andere, der kann ſich, ſoweit die Ausgaben entbehrlich ſind, nicht beklagen, da es nur bei ihm ſteht, ſich einzuſchränken, wozu die Steuer eine nützliche

Digitized by Google

Warnung giebt. Wer dagegen besonders sparsam lebt, trägt zu wenig zu den Staatsausgaben bei und man kann sich über dieß Mißverhältniß nur darum einigermaßen trösten, weil er in der schnelleren Anhäufung von Capital der Gesellschaft und mittelbar auch der Staatscasse späterhin wieder einen Ersatz für die zu geringe Steuerentrichtung giebt. Uebrigens dürften doch schon wegen dieser unvermeidlichen Ungleichheiten die Aufwandssteuern nicht die einzigen sein, vielmehr ist es rathsam, neben ihnen die Schatzungen bestehen zu lassen, was auch daraus erhellt, daß sie, insofern sie auf Lebensmittel gelegt sind, die Arbeiter und Gewerbsunternehmer im Vergleich mit den Grund-, Haus- und Capitalbesitzern zu schwer belasten. Könnte man allen Aufwand besteuern, so würde es noch leichter sein, die Belastung der Steuerfähigkeit anzupassen. Da dieß aber offenbar unausführbar ist, so muß man gewisse Steuergegenstände auswählen, welche im Allgemeinen als gute Kennzeichen der Steuerfähigkeit gelten können und auch in anderen Hinsichten zweckmäßig sind. Die Erfahrung hat zu dieser Auswahl manche nützliche Lehren dargeboten und man ist im Stande, wenigstens starke Ungleichheiten zu verhüten, besonders da häufig die größere Ausgabe für den einen Zweck durch geringere Verzehrung bei einem anderen Gegenstande aufgewogen wird, dennoch aber ist nicht zu erwarten, daß auch die sorgfältig abgefaßten Gesetze über die Aufwandssteuern eine vollkommen gleichförmige Belastung aller Familien nach ihrer Steuerfähigkeit bewirken.

(a) Mehrere Schriftsteller, wie Stein (Lehrb. S. 291 ff.) und v. Hock (Die öffentl. Abgaben S. 88 ff.) betrachten die Aufwandssteuern als die beste Art, den Arbeitsverdienst zu belegen.

§. 408.

II. Volkswirthschaftliche Wirkungen. Wird eine Aufwandssteuer indirect erhoben, d. i. von dem Verkäufer einer Waare oder Leistung vorgeschossen, so empfindet dieser einen Antrieb, die Steuer auf die Käufer zu überwälzen, was auch in der Regel (§. 273) bald erfolgen muß, indem, wenn der Preis nicht in die Höhe ginge, die Verkäufer der besteuerten Waare das Angebot verringern oder ganz aufgeben würden. Die Käufer können sich bei einem nicht ganz unentbehrlichen Gegenstande dadurch helfen, daß sie eine etwas kleinere Menge

Digitized by Google

deſſelben verzehren, alſo im Ganzen dafür nicht mehr ausgeben als zuvor; ſie können ſich auch eine andere Ausgabe verſagen, um die beſteuerte Verzehrung unvermindert fortzuſetzen. Wird eine Art des Aufwandes unmittelbar (direct) beſteuert, ſo liegt hierin die nämliche Aufforderung zur Verringerung der Ausgabe, nur daß keine Preiserhöhung durch Ueberwälzen ſtattfindet. Die Wirkung einer ſolchen Steuer iſt alſo keine andere, als die Einſchränkung des Gütergenuſſes, welche in der Regel (*a*) von einer jeden Steuer verurſacht wird, §. 273. Nur dann wäre dies volkswirthſchaftlich ſchädlich, wenn es vom Ueberſparen abhielte oder zum Angreifen des Capitals antriebe, oder eine Entbehrung an den für Leben, Geſundheit, Bildung ꝛc. nothwendigen oder ſehr nützlichen Dingen veranlaßte; dieſe Folgen können aber durch gute Anlegung eben ſo gut verhütet werden, als bei den Schatzungen. Hat eine Aufwandsſteuer ſchon längere Zeit beſtanden, ſo hat ſich die Lebensweiſe nach ihr eingerichtet und man iſt daran gewöhnt, ſie als einen weſentlichen Beſtandtheil des Preiſes zu betrachten. Auch die verminderte Hervorbringung jener Gegenſtände iſt keine den Aufwandsſteuern allein anhängende Wirkung und vergütet ſich durch ſtärkere Erzeugung derjenigen anderen Güter, welche vermittelſt der Verwendung der Staatseinkünfte ſtärkeren Begehr erhalten (*b*).

(*a*) Mit Ausnahme des in §. 268 erklärten Falles.

(*b*) Es wird von den Aufwandsſteuern gerühmt, daß ſie theils die Zehrer, theils die Erzeuger der beſteuerten Gegenſtände zu größerem Fleiß und Kunſtfleiß anſpornen; Mac Culloch, S. 149 und die dort angeführte Stelle von Garnier. Indeß haben ſie in dieſer Hinſicht keinen erheblichen Vorzug vor den Schatzungen. — Garnier, in Traité des finances 2. ed. S. 144, ſpricht gegen die Aufwandsſteuern.

§. 409.

Man hat es als einen Nachtheil der Aufwandsſteuern angeſehen, daß ſie den Gütergenuß der Bürger ſchmälern, weil mit den Ausgaben für beſteuerte Gegenſtände auch die Steuer anwächſt, während die Schatzungen gleich bleiben, der Steuerpflichtige mag einkaufen, was und ſoviel er will. Dieß iſt allerdings läſtig, es ſteht aber auch mit einer vortheilhaften Seite der Aufwandsſteuern in Verbindung. Jeder Einzelne iſt gleichſam ſelbſt zu Hülfe gerufen, um an der guten Anlegung

Digitized by Google

der Steuer mitzuwirken; er darf nur seine Ausgaben beschränken, um auch seinen Steuerbeitrag zu vermindern. Diese Freiheit, welche nur bei den Auflagen auf die nöthigsten Dinge ganz hinwegfällt, ist ein wohlthätiges Schutzmittel gegen den Druck der Steuern, denn man entbehrt leichter einen Genuß, als man sich der strengen Eintreibung aussetzt, wie sie bei den Schatzungen vorkommt, und geräth folglich bei einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit weniger in Bedrängniß (*a*). Dieser Umstand und die Besorgniß vor der Willkür in der Anlegung der Schatzungen haben beigetragen, die Aufwandssteuern bei solchen Völkern beliebt zu machen, die den Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit am meisten abgeneigt sind. Daher wurden schon in früheren Zeiten, als die Schatzungen noch sehr mangelhaft waren, Aufwandssteuern bereitwillig übernommen. Sind die besteuerten Genüsse von einer allgemein beliebten Art, so hat die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, für die Staatseinkünfte wenig Nachtheil (*b*).

(*a*) Die Aufwandssteuern sind darum getadelt worden, weil sie bezahlt werden müßten, wenn der Besteuerte ein Bedürfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: — wenn er bei Geld ist, um ein Bedürfniß zu befriedigen.

(*b*) Die Behauptung Eschenmaier's (S. 54): „Der Beitrag zum Staatsaufwande soll niemals in der Willkür des Beitragenden liegen dürfen" — geht daher zu weit.

§. 410.

Bei den Untersuchungen über Vortheile und Nachtheile der Aufwandssteuern kommt viel darauf an, auf welche Gegenstände dieselben gelegt werden. Sind es ganz unentbehrliche Dinge, so lasten die Steuern in der That schwer auf den unteren Volksclassen, besonders da jene eine schonende Rücksicht auf Personen und Zeitumstände, z. B. Mißwachs und Theurung, nicht leicht zulassen. Sie könnten daher ein Volk bis zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichkeit belehrt würde (*a*). Wenn dagegen nur nützliche und angenehme, dem Luxus angehörende Gegenstände belegt sind, so besitzt die Regierung in dem veränderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen für die Wirkungen derselben. Vermehrt sich die Einnahme eben so stark oder sogar noch stärker als die Volksmenge, so beweist

Digitized by Google

dieß, daß das richtige Verhältniß zur Steuerfähigkeit nicht überschritten worden ist (*b*). Eine fortwährende Abnahme würde dagegen anzeigen, daß die Steuer schwer empfunden wird und zu einer sparsameren Verzehrung auf Kosten wichtiger Zwecke des Gebrauches (§. 408) nöthigt, also den Volkswohlstand in ähnlicher Weise wie eine Verminderung des Volkseinkommens schmälert (*c*). Doch ist es noch kein schlimmes Zeichen, wenn der Verbrauch eines Gegenstandes um so viel geringer wird, als die auf ihn gelegte Steuer beträgt. Auch die Folgen einzelner Ereignisse, z. B. einer Veränderung in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte u. dgl., drücken sich deutlich in dem Ertrage der Aufwandssteuern aus. Die Einnahme aus Schatzungen ist viel weniger veränderlich. — Zu den nützlichen Seiten jener Steuern pflegt man die von selbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die sich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schatzungen belegt, weil dieß von der Regierung ihres Vaterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandssteuern der im Auslande verweilenden Bürger der Staatscasse entgehen, so haben in dieser Hinsicht nur solche Länder Gewinn, in denen die Fremden mehr verzehren, als den abwesenden Staatsbürgern ins Ausland gesendet werden muß (*d*), und je drückender in einem Staate diese Gattung der Steuern ist, desto mehr geben sie Reiz, im Auslande zu leben (*e*).

(*a*) Vgl. v. Ulmenstein S. 19. 32.

(*b*) In Frankreich hat von 1820—26 die Volksmenge jährlich um $^2/_3$ Proc., der Ertrag der dort sogenannten droits indirects (größtentheils Trankſteuern) 3 Proc., der Patentsteuer $3^1/_3$ Proc., der Zölle um 4 Proc. zugenommen, Dupin, Forces product. et commerc. I, S. XVI. Die Papiersteuer nahm von 1849—1858/9 in England um 46, in Schottland um 62, Irland 27 Proc. zu. — Die österreichische Branntweinsteuer stieg zwischen 1851 und 1856 von 4·333 000 auf 9·393 000 fl., also über das 2fache, doch zum Theil aus anderen Ursachen.

(*c*) Z. B. der Ertrag der Malzsteuer auf den Kopf der Einwohner war in Großbritanien und Irland in den Jahren 1831, 1838 und 1841 $4,^5$— $4 — 3,^{31}$ Sch. — Man hat in Ostindien bemerkt, daß wegen der von Klima und Gewohnheit herrührenden höchst einfachen Lebensweise der Einwohner die mit Aufwandssteuern belegten Sachgüter, wenn sie nicht unentbehrlich sind, bald außer Gebrauch kommen, weßhalb man Schatzungen zu Hülfe nehmen muß. Economist 14. April 1860.

(*d*) Dieß ist besonders für kleine Staaten von Gewicht, wenn sie durch Bäder, Naturschönheiten ꝛc. Fremde anziehen.

(*e*) Dieß zeigt das Beispiel von Großbritanien deutlich.

Digitized by Google

§. 411.

III. Was die Entrichtung der Aufwandssteuern betrifft, so ist dieselbe bei der mittelbaren (indirecten) Erhebung für die Verkäufer, welche die Abgabe vorschießen, allerdings beschwerlich, diese können sich aber entschädigen, indem sie die Auslage sammt den Zinsen für die mittlere Dauer der Zwischenzeit bis zum Wiedererſatze und sammt Nebenverlusten und Vergütung für die Mühe auf den Preis der Verkaufsartikel schlagen, und dieß wird in der Regel geschehen, weil alle Verkäufer die hierin liegende Kostenvermehrung übernehmen müssen. Die Steuerpflichtigen dagegen können die Steuern in beliebig kleinen Abtheilungen entrichten, während sie bei den Schatzungen längere Zeit hindurch auf die Steuerzahlung zu sparen haben und sowohl Ueberlegung als beharrlicher Wille dazu gehört, um den häufigen Versuchungen zum Ausgeben des Zurückgelegten zu widerstehen. Eine in gewissen Ausgaben enthaltene Steuer wird als solche wenig bemerkt, man achtet nur auf die Höhe des zu bezahlenden Preises im Ganzen und diese fordert den Besteuerten sogleich von selbst zu der nöthigen Einschränkung auf. Oft weiß der Steuerpflichtige gar nicht, daß er eine Steuer bezahlt, noch öfter ist ihm wenigstens die Größe derselben unbekannt, ein Umstand, der, da eine Verheimlichung von der Staatsgewalt nicht beabsichtigt wird und Jeder die Steuergesetze kennen lernen kann, nichts Tadelnswerthes in sich schließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet. Unmittelbare Steuerzahlungen in die Staatscasse erregen mehr unangenehme Empfindungen. Demnach wirken jene Steuern in höherem Grade ebenso, wie eine absichtliche Vervielfältigung der Erhebungstermine, §. 285 (*a*). Die direct erhobenen Aufwandssteuern kommen hierin mit den Schatzungen überein.

(*a*) „Die Accise muß große Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bei lauter Pfenning oder Groschen zusammenträgt.“ Entdeckte Goldgrube in der Accise s. §. 428. — Uebrigens hat obiger Vortheil seine Gränze, welche hauptsächlich dadurch bestimmt wird, in welchen Terminen die Einnahmen der Besteuerten eingehen.

§. 412.

IV. Ertrag für die Staatscasse. A. Veränderlichkeit. Da der jährliche Aufwand für die besteuerten Gegen-

Digitized by Google

stände theils von den Einkünften der Steuerpflichtigen, theils von den Preisen der Genußmittel abhängt, so ist die Einnahme aus diesen Steuern von Jahr zu Jahr wechselnd, und hierin liegt ein Nachtheil der Aufwandssteuern. Indeß ist derselbe geringer, als man auf den ersten Blick vermuthen könnte, denn

1) die Erfahrung zeigt, daß die jährlichen Schwankungen sich in gewissen Gränzen halten und von dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren nicht stark abweichen (*a*), außer bei ganz besonderen Ereignissen, wie Krieg, innere Unruhen, Mißwachs ꝛc., die auch in den Schatzungen mehr Ausstände und Nachlässe mit sich bringen;

2) die Aufwandssteuern bringen bei der Zunahme des Volkswohlstandes nach und nach beträchtlich mehr ein, während die Zunahme der Schatzungen langsamer erfolgt;

3) die Summen, welche die Steuerpflichtigen schuldig werden, gehen sogleich ein, bei den Schatzungen dagegen erfolgt ein Theil der Zahlungen erst später (es bleiben Ausstände) und auch nicht ganz vollständig.

(*a*) Beispiel: Die Durchschnittserträge der badischen Wein- und Fleischsteuern in den drei fünfjährigen Zeiträumen von 1831—46, ferner im 12jähr. D. 1848—59 waren wenig von einander verschieden, nämlich

	Wein	Fleisch
1831/32—1835/36	642185 fl.	258520 fl.
1836/37—1840/41	686529 „	282196 „
1842—46	664674 „	296665 „
1848—59	628825 „	308344 „
27jähriger Durchschnitt	648600 fl.	290814 fl.

Beim Fleische fallen die Jahre 1848 und 1850 aus, so daß der D. nur 25 Jahre umfaßt. Bei dem Weine war das max. eines Jahres (1859) 931488 fl. oder 43 Proc. über dem Mittel, das min. (1831/32) 463206 fl. oder 30 Proc. unter demselben. Bei der Fleischsteuer stand in diesem Zeitraum das max. 21 Proc. über, das min. 18 Proc. unter dem Durchschnitt. — In Frankreich entfernte sich in den 10 Jahren 1821—1830 sowohl der höchste als der niedrigste Jahresertrag der Tranksteuer nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte. — Von 1851—56 betrug die österreichische Wein- und Fleischsteuer höchstens 5 Proc. über und 11 Proc. unter dem Durchschnitt und die Einnahme war im Ganzen zunehmend, so daß das min. in das erste Jahr fiel.

§. 413.

B. Gefahr des Betruges. Man kann die Entrichtung einer Aufwandssteuer umgehen, wenn man die einzelne Thatsache eines Aufwandes, von der die Steuerschuldigkeit bestimmt

Digitized by Google

wird, den Steuerbeamten zu verheimlichen vermag. Hierin liegt die ungünstigste Seite solcher Steuern, nur muß man sich hiebei stets erinnern, daß die Größe dieses Uebels zum Theile von den Steuereinrichtungen abhängt. Die einzelnen Folgen sind nachstehende:

1) Es besteht ein Reiz zum Steuerbetruge, den der Staat durch Strafen wieder aufzuheben suchen muß. Die Wirkung einer Strafe als Abhaltungsgrund bestimmt sich indeß nicht allein aus ihrer Größe, sondern zugleich aus dem Grade von Wahrscheinlichkeit, daß sie den Schuldigen erreichen werde (§. 283 (*a*)) und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, treibt da, wo ein beträchtlicher Gewinn zu erwarten ist, stets von Neuem zu dieser Gesetzwidrigkeit an. Dieselbe pflegt, als ein erst durch die Anordnungen des Staates künstlich hervorgerufenes Vergehen, in der Meinung der meisten Menschen milder als andere Verbrechen beurtheilt zu werden. Sie wird bald von den Verkäufern selbst, bald von den Gehülfen derselben, oft gewerbemäßig und mit großem Scharfsinne geübt. Ihre Häufigkeit untergräbt die Sittlichkeit, — schwächt das Ansehen der Gesetze, — stellt die Bürger dem Staate feindlich gegenüber, — zieht, besonders bei den Zöllen, Menschen, die öfters mit vorzüglichen Anlagen ausgerüstet sind, in eine gemeinschädliche Beschäftigung, — bringt Gewinnste auf Kosten der andeten Bürger, weil doch die Zehrer gewöhnlich eben so hohe Preise bezahlen müssen, als wenn die Steuer wirklich vorgeschossen worden wäre, — schmälert die Staatseinnahmen und stürzt mit der Zeit auch die Uebertreter selbst meistens in das Verderben.

§. 414.

2) Die Regierung muß zur Verhütung solcher Betrügereien ein zahlreiches und kostbares Aufsichtspersonal aufstellen (*a*), weßhalb die Kosten der Erhebung und Ueberwachung immer um mehrere Procente größer sind, als bei den Schatzungen (*b*). Diese dem Volke zur Last fallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Freilich ist dagegen die Erhebung der Aufwandssteuern sehr leicht, wenn nur der Steuerfuß festgestellt ist, während die Anlegung der Schatzungen kostspielige Vorarbeiten nöthig macht.

Digitized by Google

3) Um den Steuerbetrug zu verhüten, müssen mancherlei Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, in denen eine Quelle von Zeitverlusten, Unannehmlichkeiten und Erschwerungen des Verkehrs sowie eine Gefahr liegt, durch Unachtsamkeit selbst ohne gesetzwidrige Absicht in Strafen oder Verzögerungen verwickelt zu werden. Es ist eine Menge von obrigkeitlichen Geboten und Verboten nothwendig, welche theils den Steuerbetrug selbst betreffen, theils aber nur auf die Erschwerung desselben hinzielen und daher als Verhütungsmittel von Rechtsverletzungen einen polizeilichen Charakter haben. Diese nachtheilige Seite betrifft hauptsächlich die Gewerks-, Handelsleute, Fuhrleute und Schiffer, die sich deßhalb besonders neuen Aufwandssteuern höchst ungern unterwerfen. Da sie jedoch wegen der täglichen Uebung leicht mit allem dem, was von ihnen gefordert wird, bekannt werden und, wenn sie nicht auf Betrug ausgehen, allmälig lernen, sich straflos zu erhalten, so wird diese Folge der Aufwandssteuern bei guter Einrichtung mit der Zeit leichter ertragen.

(*a*) Diese „Finanzwache" kostete in Oesterreich 1847 5·721 000 fl. Conv. oder über 7 Proc. der entsprechenden Einkünfte (Zoll, Salz-, Tabaksregal und Verzehrungssteuer), A. für 1864 6·326 337 fl. ö. oder 4,^{5} Proc. der entsprechenden Einkünfte (von Salz und Tabak nur den Reinertrag berechnet).

(*b*) Ueber Baden s. §. 286 (*a*). — Sachsen 1858—60: directe Steuern kosten 7,^{1} Proc., indirecte ohne Zoll 12 Proc. — In Preußen, wo die Grundsteuer von den Gemeinden erhoben wird, und in Würtemberg, wo dieß bei den vier Hauptschatzungen geschieht, lassen sich vergleichende Kostenberechnungen nicht aufstellen. Die Trankſteuern kosten in Würtemberg 1858—60 19 Proc., nach dem A. 1845—48 kosteten sie nur 12¼ Proc. — Der Aufwand für Zoll und andere indirecte Steuern in Frankreich (ohne Tabak und Schießpulver) berechnet sich 1859 auf 10,^{8} Proc. — In Rußland sind 1863 die Kosten der indirecten Steuern auf 8,^{1} Proc. angesetzt.

§. 415.

Um über die Zulässigkeit der Aufwandssteuern ein Urtheil zu fällen, muß man noch Folgendes erwägen: 1) Die Nachtheile, besonders die in §. 413. 414. geschilderten, werden sehr von der Höhe des Steuerfußes, so wie von der Auswahl der Gegenstände und Erhebungsformen bedingt und können daher bedeutend gemildert werden. 2) Auch die Schatzungen sind nicht frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe, aus denen man sich mit den Aufwandssteuern ungeachtet jener

Digitized by Google

Unvollkommenheiten befreunden kann. Das Urbild der Schatzungen, die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens, ist ein nirgends erreichtes und kaum je vollständig erreichbares Ziel, weil der Erforschung und Schätzung des Einkommens große Hinderniſſe im Wege stehen; bald wird unvermeidlich eine Anzahl von Steuerpflichtigen, bald ein Einzelner zu niedrig angelegt, bisweilen auch überbürdet. Beschwerden (Reclamationen) können nur einen Theil des letzteren Fehlers beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetze, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise zugelassen werden dürfen. 3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsätzen angelegten Aufwandssteuern, ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten des Wohlstandes und ihre Zweckmäßigkeit in den meisten Staaten dargethan.

§. 416.

Nach diesen Sätzen ist es bei dem gegenwärtigen Zustande des Steuerwesens nützlich, die Aufwandssteuern neben den Schatzungen bestehen zu lassen, um durch die Verbindung beider Gattungen die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile einer jeden zu verringern (*a*). Es läßt sich sogar einige Ausgleichung dieser Unvollkommenheiten insoferne annehmen, als der, welcher bei den Schatzungen überbürdet oder zu wenig getroffen ist, seine Ausgaben nach dem ihm übrig bleibenden Theil des Einkommens richtet und also bei den Aufwandssteuern leicht desto weniger oder mehr giebt. Wie sich in einem gegebenen Staate die auf beiden Wegen einzuziehenden Summen zu einander verhalten sollen, dieß läßt sich nicht im Allgemeinen angeben; je weiter aber die Schatzungen hinter den Anforderungen der Steuertheorie zurückbleiben, desto mehr muß auf die Aufwandssteuern gelegt werden, so daß sie z. B. unter gewissen Umständen über die Hälfte der sämmtlichen Steuern ausmachen dürften, während sie in andern Fällen bis zu $^2/_5$, $^1/_3$ oder noch weniger herabsinken können (*b*). Ob in späteren Zeiten die Anlegung der Schatzungen so weit ausgebildet werden wird, daß man ohne Bedenken sich auf sie allein beschränken kann, dieß läßt sich noch nicht entscheiden.

(*a*) Die zu Anfang der französischen Revolution unternommene Aufhebung der inneren Aufwandssteuern trug zur Zerrüttung des Staatshaushaltes,

Digitized by Google

wie sie sich bei Errichtung der Consulatsverfassung vorfand, beträchtlich viel bei. Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire I, 10.

(δ) Bei den statistischen Angaben hierüber sind Berichtigungen nöthig, weil in den Staatsrechnungen die Einkünfte nicht streng nach wissenschaftlichen Begriffen aufgeführt sind, namentlich müssen die Gebühren ausgeschieden werden. In den einzelnen Zollvereinsstaaten ist der Rohertrag der Zölle nicht ganz maßgebend, weil in ihm eine, je nach der Lage und Gränzlänge sehr ungleiche Kostenvergütung aus der Vereinscasse enthalten ist. Rechnet man für Baden den Reinertrag der Vereinszölle mit 10 Proc. Zuschlag für die Kosten (Durchschnitt im Ganzen), so ist der A. des Rohertrages für 1862—64: Schatzungen 3·689232 fl., Aufwandssteuern (ohne Wasserzölle u. a. Gebühren) 3·643889 fl., oder fast gleichviel. In Preußen kommen 1860 auf die Aufwandssteuern 51,9 Proc. (28 Mill. Thlr. von 59 Mill. Thlr. Steuer), in Niederland A. 1860 50,2 Proc., in Bayern gerade 50 Proc., in Würtemberg 53,8 Proc. (4·310200 von 7·998952 fl.), 1861—64 aber 55,8 Proc., in Sachsen an 36 Proc., im Großherzogthum Hessen 43,8, in Weimar 43,4, in Belgien 1859 48,7 Proc. der Steuereinnahme, in Oesterreich A. 1864 51 Proc. (145⅓ Mill. von 284⅓ Mill. fl., wobei von Salz und Tabak nur der Reinertrag als Steuer eingerechnet ist), in Rußland A. 1863 72,7 Proc. (154 von 197 Mill. R.). In Frankreich machten die Aufwandssteuern 1785 53 Proc., im A. 1849 42 Proc. (mit der Salzsteuer), A. 1865 64,8 Proc., nämlich 600 Mill. von 925,4 Mill. Steuerertrag, ohne das Tabaksregal, mit Einschluß der Zuschläge für Departementsausgaben. — In Großbritanien waren sonst die Aufwandssteuern noch mehr überwiegend, ehe die Einkommenssteuer hinzukam. Sie beliefen sich 1831 auf 97, aber selbst 1858/59 noch auf 83 Proc. aller Steuern, im Jahre vom 1. October 1862—63 auf 78 Proc. (42·816000 von 57·561000 L. St.).

§. 417.

Die Grundsätze für die gute Einrichtung der Aufwandssteuern folgen größtentheils aus der obigen Darstellung des Wesens dieser Steuern.

1) Es ist rathsam, dieselben sowohl im Verhältniß zu der einzelnen besteuerten Ausgabe, als zu dem ganzen Einkommen der Steuerpflichtigen mäßig anzusetzen. Denn hohe Steuern reizen nicht allein stärker zum häufigeren Steuerbetrug und verursachen wegen der nöthigen strengeren Ueberwachungsmaßregeln größere Erhebungskosten, sondern ermuntern auch zu einer Veränderung in der Verzehrung, indem man sich im Gebrauche des belasteten Gegenstandes stark einschränkt oder wo möglich zu anderen wohlfeileren Befriedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Dieß ist zwar öfters wirthschaftlich betrachtet nicht unvortheilhaft, aber es entzieht doch der Regierung die erwartete Einnahme, so daß man vielleicht versuchen muß, die neue Art der Ausgabe gleichfalls mit einer Steuer zu erreichen. Wenn der Steuerfuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nicht leicht

Digitized by Google

in demſelben Verhältniß wie der Tarifſatz (*a*). Ob und wie viel dieſelbe anwächſt, dieß hängt theils von dem Verhältniß des neuen Steuerſatzes zu dem früheren, theils von dem Werthe des Gegenſtandes für die Zehrer, von den Vermögensumſtänden derſelben, der Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Betruges ab. Wird z. B. eine Abgabe auf das Vierfache erhöht und ſinkt der offenkundige Verbrauch auf $^3/_8$ oder $^1/_2$, ſo wird der Rohertrag auf das $1^1/_2$- oder 2fache ſteigen. In vielen Fällen hat man dagegen von der Steuerermäßigung eine Vermehrung der Einnahme empfunden (*b*). Je nach den genannten Umſtänden giebt es für jede Waare ein gewiſſes Maaß der Steuer, bei welchem dieſelbe am meiſten einträgt. Dieß Maaß ſollte man nach der Erfahrung zu erforſchen ſuchen, um ſich nach ihm richten zu können, denn eine höhere Steuer würde nicht bloß der Staatscaſſe Verluſt bringen, ſondern auch den Bürgern eine unnöthige Beſchränkung und Beläſtigung auferlegen. Wohl aber kann es nützlich ſein, die Steuer auch mit einem Opfer für die Staatscaſſe noch weiter herabzuſetzen (*c*). Dagegen ſind aber auch ſehr niedrige Steuerſätze bei Waaren, die nicht in beträchtlicher Menge verbraucht werden, wegen der verhältnißmäßig größeren Erhebungskoſten für die Staatscaſſe zu wenig ergiebig. Die Erhebung von Aufwandsabgaben auf Rechnung der Gemeinden (der ſog. Octrois) muß nach den nämlichen Grundſätzen beurtheilt und beſchränkt werden (*d*). Sind ſie auf die Gegenſtände gelegt, von denen auch der Staat eine Steuer fordert, ſo werden keine beſonderen Erhebungskoſten erforderlich. Viele ſolche örtliche Abgaben werden an den Thoren der Städte bei dem Einbringen von Genußmitteln erhoben und haben deßhalb ihre beſonderen Nachtheile, §. 429.

(*a*) Hierauf bezieht ſich Swift's allbekanntes Witzwort, daß im Steuerweſen zwei mal zwei nicht vier mache.

(*b*) Viele Erfahrungen dieſer Art ſind in Großbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Proc. erniedrigte, fiel der Zollertrag nur von 700 000 auf 240 000 L., während er verhältnißmäßig auf 73 000 hätte ſinken müſſen. Als Pitt 1768 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 L., der portugieſiſchen von $94^4/_5$ auf $32^4/_5$ L. St. von der Tonne herabſetzte, nahm (im D. der drei vorhergehenden und der vier ſpäteren Jahre) die verzollte Einfuhr um 71, der Zollertrag um 14 Proc. zu. Die Abgabe von franzöſiſchen Weinen wurde 1825 von 11 Sch. 5 P. auf 6 P. ermäßigt. Der mittlere Ertrag der vier letzten Jahre war 106 000 L., der der drei folgenden 115 000 L. — Die Verdoppelung der Abgabe von Glas im J. 1813

Digitized by Google

steigerte den Durchschnittsbetrag nur von 340000 auf 395000 L. — Von Olivenöl war die Zolleinnahme in Großbritanien bei dem Zolle von 1½ Sch. pr. Gallon im D. von 1820—24 51332 L., nach der Herabsetzung auf ⅔ Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828—31 im D. 59914 L. St. eingenommen. — 1825 ermäßigte man den Kaffeezoll von 1 Sch. pr. Pfd. auf die Hälfte. Die Folgen zeigten sich sehr günstig, denn der Verbrauch auf den Kopf, der 1821 16 Loth gewesen war, stieg 1831 auf 1 Pfd. 11 Loth, der Steuerertrag auf den Kopf von 6 auf 8 P. Im Jahre 1840 wurden die meisten Gegenstände des Zolls und der Accise um 5 Proc., der assessed taxes um 10 Proc. erhöht. Die beiden ersten Zweige sollten deßhalb 1·833000 L. mehr einbringen, aber der Mehrertrag von 1841 war nur 262000 L. Peel, 11. März 1842.. Im britischen Reiche wurden im D. 1785—97 17·736000 Pfd. Tabak eingeführt bei 1 Sch. 7 P. Zoll, aber 1832 nur 20·313000 Pfd. bei 3 Sch. Zoll, obschon die Volksmenge sich unterdeß verdoppelt hatte. Man vermuthet, daß in Irland die Hälfte, in Großbritanien ⅓ oder ¼ des verbrauchten Tabaks eingeschwärzt wird. Die Einfuhr zum inländischen Verbrauch war 1862 35,⁶ Mill. Pfund, also 15 Proc. mehr, während die Volksmenge von 1830—60 um 80 Proc. zugenommen hatte. Zwischen 1825 und 1828 wurden soviel Verminderungen des Zolles und der Accise vorgenommen, daß, nach Maaßgabe des bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. L. St. hätte eintreten müssen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell a. a. O. S. 43 ff. — Bei dem Zolltarif von 1842 erwartete man wegen der vielen Ermäßigungen einen Mindererertrag von 1·450000 L., aber die Einnahme, die 1840—41 im D. 23·581000 L. war, fiel 1842 nur auf 22·771000 L. und betrug 1843 22·850000 L. — Die von 1801—21 erhöhten Zoll- und Acciseſätze wurden auf 21·681566, die in dieser Zeit aufgehobenen oder ermäßigten auf 4·134173 L. angeschlagen, es hätten also 1821 17·547393 L. mehr, und wegen der Volksmehrung von 29¾ Proc. statt der muthmaßlichen 36·878260 sogar 47·849543 L. eingehen sollen, es gingen aber 9·083729 L. weniger als diese Summe ein. Dagegen war 1849, weil für 13 Mill. L. Zoll und Accise aufgehoben worden war, mit Rücksicht auf die Volksvermehrung eine Einnahme von 23·415968 L. zu erwarten, während wirklich 34·622284 L. oder 11,² Millionen mehr in die Staatscasse flossen. Porter, Progress S. 488. 490. — 1784 wurden in Preußen die Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. vom Pfund gesetzt, wodurch die Einnahme von 3 auf 500000 Thlr. anwuchs, Wiederhold S. 167.

(c) Die britische Steuer auf Seife trug am meisten, nämlich 1 Sch. 7¼ P. vom Kopf der Einwohner, als der Fuß 3 P. vom Pfund harter und 1¾ P. von weicher Seife war, die Herabsetzung auf resp. 1½ und 1 P. erhöhte den Verbrauch des Kopfes von 6,²³ auf 9,² Pfd., der Steuerbetrag fiel aber auf 1 Sch. 1⅜ P. Porter, Progress of the nation, 570.

(d) In den Dörfern pflegt die für die Gemeindecasse erforderliche Abgabe als Zuschlag zu den Schatzungen und mit diesen zugleich erhoben zu werden, wobei auch die auswärts lebenden Eigenthümer von Liegenschaften getroffen werden. — Das Wort octroi (von octrier, bewilligen, ermächtigen, aus auctorare abgeleitet) bezeichnet sowohl eine landesherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine städtische Aufwandssteuer insbesondere. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre (1/240) der eingehenden Waaren vor, wovon der König aber ½ zog, wie denn 1562 die Hälfte aller Octrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortdauer der meisten Octrois verordnet wurde, Encycl. méth. Abth. Finances III, Artikel Octroi. — Die starken Octrois im heutigen

Digitized by Google

Frankreich sind ein Gegenstand vieler Beschwerden. Nach Barrillon (Supression des O. Lyon, 1841) sind 1420 Ortschaften, welche 75 Mill. Fr. auf diesem Wege in die Gemeindecassen bezahlen. Von 1806 bis zum Gesetz v. 17. Mai 1852 bezog der Staat 10 Proc. aller städtischen Octrois. 1850 war der Rohertrag aller Octrois 95 Mill. Fr., worunter 37 Mill. von Paris. 1863 bestanden 1514 Octrois. Paris hatte 1862 78,^{8} Mill. Einnahme. Auf den Kopf der Einwohner kamen in manchen Orten nur einige Centimen, in Marseille 25, in Paris 40 Fr. Ausführliche Angaben bei de Parieu, Traité IV, 135. — Im Königreich Italien wurde sehr über die Last der Octrois geklagt. Ein Gesetz von 1863 regelt nicht allein die Steuer, welche der Staat von geistigen Flüssigkeiten und Fleisch erhebt, sondern auch den den Gemeinden gestatteten Zuschlag zu diesen Gegenständen und gestattet weitere städtische Abgaben von anderen Nährmitteln, Futter, Heizmitteln, Baustoffen, Seife, Fett u. a. Dingen. Der Tarif des höchsten zulässigen Abgabensatzes wird von der Regierung bestimmt. Die Gemeinde kann die Erhebung der Steuer und Gemeindeabgabe selbst übernehmen, wenn sie für einen gewissen Ertrag der ersteren haftet. Was über dieß Minimum eingeht, wird gleichheitlich zwischen der Staats- und Gemeindecasse getheilt, de Parieu IV, 377. — In Belgien bestanden 1860 in 78 Gemeinden städtische Aufwandssteuern von vielerlei Gegenständen, wobei mehr Erhebungspersonal beschäftigt war als bei den Steuern des Staates und viel Steuerbetrug vorkam. Der Rohertrag war 12,^{4} Mill., der reine 10,^{6} Mill. Fr. In Folge mehrjähriger Besprechungen des Gegenstandes kam durch den Finanzminister Frère-Orban das Gesetz vom 18. Juli 1860 zu Stande, in welchem die Octrois abgeschafft wurden. Es bleibt nur von Bier, Branntwein und Rübenzucker ein Zuschlag zu den Aufwandssteuern des Staates, ferner ein Zuschlag zu dem Einfuhrzoll auf Wein und Branntwein, Colonialzucker und Kaffee, auch ein Theil des Reinertrages des Post wird zu Hülfe genommen, um die Städte schadlos zu halten. Der Gesammtertrag dieser Mittel (muthmaßlich mindestens 15 Mill. Fr.) wird nach Verhältniß der Schatzungen unter alle Gemeinden vertheilt, so daß auch diejenigen, welche keine Octrois hatten, theilnehmen (gegen 3 Mill.). Es hören also 5—6 Mill. Fr. Ortsabgaben von Mehl, Brot, Schlachtvieh, Fleisch, Butter, Eiern, Fischen, Steinkohlen ꝛc. auf. Jede Gemeinde muß wenigstens soviel erhalten, als ihr Octroi rein abgeworfen hatte. Ausführlich hierüber de Parieu, Traité V, 39. (Es wäre das Einfachste gewesen, jeder Stadt das Aufbringen des bisherigen Octroi-Ertrages vermittelst eines Zuschlages zu den Schatzungen zu überlassen, was jedoch bei dem bestehenden Steuersystem nicht gerecht und billig schien. Man mußte es daher vorziehen, einige Aufwandssteuern im ganzen Staat zu erhöhen, was keine Kosten und Beschwerlichkeiten verursachte. Die Gemeinden, die kein Octroi hatten, können ihre Antheile zur Verminderung ihrer Umlagen oder für andere Zwecke benutzen, es bleibt aber der Zweifel übrig, ob bei dieser Entschädigung der Städte vermittelst allgemeiner Staatseinkünfte nicht andere Orte verkürzt werden.) — 7 badische Städte haben solche städtische Auflagen. In Mannheim betrugen sie 1854 36 634 fl., wovon 27 268 fl. von Mehl, 3508 fl. von Bier, 3214 fl. von Heizmitteln, 2593 fl. von Wein. In Karlsruhe kommt auch eine städtische Abgabe von Liegenschaftsverkäufen im Betrage von 2000 fl. vor.

§. 418.

2) Aus den einzelnen Aufwandssteuern läßt sich nicht ein solches vollständiges Ganzes mit einer guten Vertheilung unter

Digitized by Google

die verschiedenen Zweige der Einkünfte bilden, wie es bei den Schatzungen erstrebt werden kann, doch muß auch die Besteuerung des Aufwandes auf eine genaue Statistik der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter in einem Volke gestützt werden. Hieraus ist zu ermessen, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen nach dem Umfange ihrer Ausgaben äußern werde. Stützpuncte hiezu liefern die Erfahrungen über den Ertrag der bestehenden Steuern und über dessen Veränderungen im Vergleich mit der Zunahme der Volksmenge, §. 410. Wo es an anderen statistischen Thatsachen fehlt, da giebt wenigstens die durchschnittliche Zu- oder Abnahme des Verbrauches auf den Kopf der Einwohner ein Zeichen, ob man die Steuer noch erhöhen dürfe oder vielmehr erniedrigen müsse.

3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diejenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigkeit der Hervorbringung, der Versendung, des Ankaufs u. dgl. herrührt; doch läßt sich durch zweckmäßige Festsetzung der Steuerschuldigkeit die Gefahr des Betruges beträchtlich vermindern (*a*). Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst angemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Erhebung, Ueberwachung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.

(*a*) In Großbritanien sind zweirädrige Personenfuhrwerke steuerbar, wenn sie über 21 L. kosten. Man sucht der Steuer durch mancherlei Kunstgriffe auszuweichen, z. B. vermittelst einer Schenkung oder des gleichzeitigen Ankaufes einer Peitsche um sehr hohen Preis u. dgl.

§. 419.

4) Die Aufwandssteuern sollen ihrer Bestimmung nach auf die entbehrlichen Ausgaben für den Gütergenuß fallen. Würde die Gütererzeugung noch weiter geschmälert, als es durch Einschränkung der Käufer unvermeidlich ist, so wäre dieß ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Steuern auf Dinge, die als Bestandtheile des Capitalaufwandes zur Hervorbringung anderer Güter dienen, z. B. Stoffe zu Werkzeugen, zum Häuser- und Schiffsbau, Verwandlungs- und Hülfsstoffe und dergl., widerstreiten dieser Regel. Die Wirkung solcher

Digitized by Google

Steuern läßt sich nicht genau verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsetzt; es ist daher ungewiß, von welchen Classen des Volkes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrfacher Nachtheil; es wird die Anwendung nützlicher Hülfsmittel der Hervorbringung verhindert oder erschwert und der inländische Gewerbsmann durch Vertheuerung der Erzeugnisse bei dem Mitwerben mit Ausländern, insbesondere bei der Ausfuhr, in eine ungünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche einträgliche Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (*a*).

(*a*) Parnell a. a. O. S. 22.

§. 420.

5) Zu der Sicherheit der beabsichtigten Ueberwälzung wie zur Erleichterung der Steuerlast trägt es bei, wenn die Steuer kurz vor dem Uebergang eines Gegenstandes an den Zehrer erhoben wird. Dieß läßt sich so darthun: a) Der Zins für den bei der indirecten Erhebung zu leistenden Steuervorschuß muß im Preise des besteuerten Gegenstandes neben der Steuer selbst ersetzt werden, und da die Umlaufszeit des Capitales nicht genau bekannt ist, so rechnen die Verkäufer wohl auch auf den ungünstigen Fall und fordern mehr Zinsen, als sie im Durchschnitt nöthig hätten, so wie sie schon des Gewerbsgewinnes wegen mehr als den üblichen Zins ansetzen. Je eher dieser Vorschuß beim Verkaufe erstattet wird, desto geringer ist die Vertheuerung durch den Zins (*a*). b) Es werden verschiedene Verluste verhütet, die sonst zuletzt wieder von den Käufern ersetzt werden müssen, z. B. durch Schwinden, Eintrocknen, Auslaufen, Verderben der Vorräthe, unverkaufte Reste u. dgl. (*b*). c) Steuern, die in einem früheren Zustande eines Gutes, etwa von dem Rohstoffe, erhoben werden, können auch andere Verwendungen desselben treffen, die man nicht zu besteuern beabsichtigt (§. 419) — (*c*). Läßt sich aus anderen Gründen eine Abgabe dieser Art nicht vermeiden, so muß wenigstens bei der Ausfuhr der Kaufwaaren die bezahlte Steuer vergütet werden, was jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichkeit ist.

Digitized by Google

(a) Jedoch erfolgt dieſe Vertheuerung durch die Zinſen darum nicht vollſtändig, weil gewöhnlich ſchon ſogleich nach der Einführung der Steuer ein Preisaufſchlag der belegten Waaren verſucht und durchgeſetzt wird, wenn gleich die Verkäufer noch Vorräthe von unverſteuerten Waaren beſitzen. — Ricardo (Cap. 29) wendet gegen Say Folgendes ein: Wenn der Fabricant die Steuer von 1000 Fr. erſt nach einem Jahre erſetzt erhält und daher 100 Fr. Zinſen darauf ſchlägt, ſo hat dagegen der Conſument den Nutzen, die 1000 Fr. ein Jahr ſpäter zu bezahlen, ſo daß ihm, wenn er ſie unterdeß ausleiht, die Zinſen zu Gute kommen (hier iſt die franzöſiſche Ueberſetzung II, 283 fehlerhaft). Allein wenn im erſten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunſtwaare hätte, ſo wüßte der Zehrer gar nicht, daß er dieſe künftig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieſer ganzen, bei vielen Menſchen in kleinen Summen zerſtreuten Zinserſparniß wäre nicht zu denken.

(b) Nachtheile der engliſchen Glasacciſe, die man von der flüſſigen Glasmaſſe im Ofen erheben durfte, Mac Culloch, Handb. I, 717.

(c) Z. B. eine Auflage auf Backſteine und Ziegel, ſtatt auf Wohnungen. — In der neuen Stadt Ludwigshafen, Mannheim gegenüber, iſt eine ſtädtiſche Umlage (octroi) auf Bauſtoffe angeordnet worden. Die Papierſteuer in England beläſtigte die Hutmacher, die Verfertiger künſtlicher Blumen ꝛc. Vgl. §. 442.

§. 421.

6) Eine Steuer auf die nöthigen Lebensmittel, als Kartoffeln, Mehlfrüchte, Heizſtoffe, Leinwand u. dgl., iſt ſehr einträglich und wirkt ungefähr wie eine Kopfſteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptſächlich von der Zahl ſeiner Hausgenoſſen beſtimmt wird, aber eben darum verletzt ſie den Grundſatz, daß die Steuerfähigkeit den Maaßſtab der Belegung bilden ſolle (a). Man hat ſolche Steuern in der Erwartung vertheidigt, daß ſie auf die Lohnherren übergewälzt werden, weil der Lohn zu jeder Zeit den nöthigen Unterhalt vergüten müſſe, I, §. 192. Allein auf dieſe Ueberwälzung iſt nicht mit Sicherheit zu rechnen. Der Lohn entſpricht nur dem mittleren Bedarfe und die Vertheuerung der Lebensmittel wird wenigſtens dem Vater einer zahlreichen Familie nicht vergütet. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichkeit, als die Preiſe der Waaren. Obgleich für ihn der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, ſo übt doch das Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre von Arbeit in verſchiedenen Beſchäftigungen und Gegenden einen mächtigen Einfluß auf die Lage der Lohnarbeiter. So lange der Lohn noch oberhalb der durch den unabweislichen Lebensbedarf beſtimmten Gränze ſteht, kann er bei ungünſtigem Mitwerben ſinken, ohne daß das Angebot abnimmt, und die

Digitized by Google

Vertheuerung der Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen, sondern erst dann, wenn eine Abnahme des Angebots von Arbeit bei gleichem oder zunehmendem Begehre bemerklich wird. Ist dieß nicht der Fall, so bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, und dann sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig.

(a) v. Hogendorp vermuthete, daß selbst die bloßen Taglöhner bei einem Jahreseinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. desselben abgeben können (was sehr zweifelhaft ist) und will, daß durch passende Auswahl der Steuerobjecte jeder begüterten Classe noch eine weitere Last auferlegt werde. Lettres sur la prospér. nat. II. 52.

§. 422.

Jene Ueberwälzung ist aber auch da, wo sie gelingt, nicht ohne bedenkliche Folgen (*a*). Wenn die größere Lohnausgabe nicht durch eine andere Kostenersparung aufgewogen werden kann, so muß der Lohnherr suchen, sie durch eine Preiserhöhung seiner Erzeugnisse ersetzt zu erhalten (*a*), und zwar nach dem Maaße der zur Erzeugung erforderlichen Menge von Arbeit, I, §. 203. Erlangt er nicht den vollen Ersatz der Mehrausgaben, die ihm der höhere Lohn und die vertheuerten Einkäufe von Gewerbserfordernissen verursachen, so wird sein Gewerbsverdienst geschmälert und die Fortdauer des Gewerbes bedroht. Erfolgt dagegen für den Augenblick die Preiserhöhung der Waaren, so kann hiedurch der auswärtige Absatz geschmälert werden. Was die im Lande verzehrten Gegenstände betrifft, so fällt ihre Preiserhöhung allen denjenigen Bürgern zur Last, welche sich nicht wieder eine Vergütung im Preise anderer Leistungen verschaffen können, also z. B. den Rentnern, den Unternehmern in Ansehung ihres persönlichen Verbrauches und den Besoldeten. Man sieht, daß eine solche Steuer, wie die in dem oben betrachteten Falle (§. 419), weit eingreifende, schwer genau zu überblickende Wirkungen hervorbringt, die nur darum gewöhnlich nicht als sehr nachtheilig erscheinen, weil der auf solche Weise sich vertheilende Steuerbetrag nicht groß war.

Aus allen diesen Erwägungen folgt die Unräthlichkeit einer Besteuerung der unentbehrlichsten Dinge (*b*).

(a) Ueber diese Ueberwälzung A. Smith III. 292. — Ricardo, Cap. 16. — Smith tritt hier der Ansicht von M. Decker bei, „daß gewisse Steuern im Preise gewisser Güter bisweilen 4—5fach gehäuft

vorkommen," daß man z. B. im Preiſe des Leders nicht nur die Steuer vom Leder der eigenen Schuhe, ſondern auch von denen des Schuhmachers und Gerbers bezahlen müſſe und daß mithin der Zehrer für alle Landeserzeugniſſe etwas mehr auszugeben habe, um den auf die arbeitende Claſſe fallenden Theil der Lederſteuer zu vergüten. Schon Ricardo hat die hierin liegende Uebertreibung widerlegt. Da die Ausgabe für dieſen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskoſten des Arbeiters iſt, ſo könnte ſelbſt im Falle einer vollſtändigen Ueberwälzung der Zuſchlag, der noch aus dieſer Urſache zu dem Lederpreiſe kömmt, nur unfühlbar gering ſein, es iſt aber überhaupt nicht anzunehmen, daß Veränderungen in einem der vielen kleinen Beſtandtheile der Jahresausgabe auf den Lohn wirken. — Man hat die hohe Acciſe in Holland und den dadurch bewirkten hohen Lohn als eine der Urſachen vom Verfall dieſes Landes angeſehen (Luzac, Betrachtungen über den Urſprung des Handels und der Macht der Holländer, Greifswald 1790, IV. 91), und die britiſchen Fabrikherren drangen aus dieſem Grunde auf die Wegräumung der Einfuhrzölle von Getreide. Dagegen hat man in Großbritanien und Frankreich vielfältig aus der Höhe der Aufwandsſteuern und folglich des Lohnes die Nothwendigkeit eines Zollſchutzes abzuleiten verſucht. Das bisherige Steuerſyſtem Großbritaniens iſt offenbar in dieſer Hinſicht fehlerhaft.

(*b*) Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deserviunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiet, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67. (ſcharfſichtiger ſpaniſcher Politiker des 17. Jahrhunderts, I, §. 37 (c)). — Mit obigen Sätzen ſtimmt Mac Culloch überein, Taxation S. 98 ff.

§. 423.

7) Bei den entbehrlichſten, einem verfeinerten Luxus angehörenden, hauptſächlich nur den Reichen zugänglichen Genüſſen würden ſehr hohe Steuerſätze gerecht ſein. Dieſe ſind daher öfters angerathen worden (*a*). Es ſtehen ihnen jedoch andere Rückſichten entgegen, denn theils trägt eine ſolche Steuer wenig ein, weßhalb auch die Erhebung zu koſtbar wird, — theils bewirkt die ſtarke Vertheuerung von Dingen dieſer Art bei der bekannten Veränderlichkeit der Mode leicht, daß man ihren Verbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, §. 417. Daher dürfte der Steuerfuß bei den erwähnten Gegenſtänden nur mäßig ſein, wobei aber vollends der Ertrag für die Staatscaſſe gering wird. Die Beſteuerung ſolcher Genußmittel iſt deßhalb nur rathſam, wo ſich Gelegenheit zu einer leichten Erhebung darbietet, wie bei den Zöllen. Am einträglichſten ſind die Steuern von Waaren, welche, ohne zu den dringendſten Bedürfniſſen zu gehören, doch allgemein geſchätzt ſind und in

Digitized by Google

großer Menge verbraucht werden, namentlich auch von den beſſer bezahlten Lohnarbeitern. Wird auf dieſe Weiſe auch das geringe reine Einkommen der Arbeiter ſchon einigermaßen belegt, ſo werden wenigſtens die Begüterten verhältnißmäßig ſtärker getroffen. Den Lohnarbeitern läßt ſich dafür, daß ſie vielleicht ſchon zu den Aufwandsſteuern nach dem ganzen Maaße ihrer Steuerfähigkeit beitragen, bei den Schatzungen die gehörige Schonung bewilligen, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes iſt von ſolchen Steuern nicht zu erwarten, weil ſie die in der ungünſtigſten Lage ſtehenden Arbeiter nicht treffen.

8) Die Steuer ſollte nicht zugleich noch andere Preiserhöhungen verurſachen, die nicht der Staatscaſſe, ſondern einzelnen Gewerbtreibenden ꝛc. auf Koſten ihrer Mitbürger zu Gute kommen. Dieß könnte dann geſchehen, wenn ein nicht beſteuerter Gegenſtand zu gleicher Verwendung tauglich iſt, wie ein mit der Steuer belegter, und jener deßhalb ſtärkeren Begehr erhält (*b*).

(*a*) Z. B. von Rousseau, Discours sur l'éc. pol.

(*b*) Dieſe Wirkung findet am häufigſten bei der Beſteuerung von Einfuhrgegenſtänden ſtatt, wenn die im Lande erzeugten Güter gleicher Art keiner Abgabe unterliegen. Die Zuläſſigkeit einer ſolchen Steuer hängt von dem Bedürfniß des Schutzes für die inländiſchen Gewerbe ab, §. 446.

§. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandsſteuern (*a*) können nach der Art ihrer Erhebung in folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) unmittelbar erhobene oder directe, 2. Abſatz;
2) mittelbar erhobene oder indirecte, und zwar
   a) von Waaren, die im Innern des Landes im Verkehre ſind, Acciſe oder Aufſchlag, 3. Abſatz;
   b) von Waaren, welche die Gränze des Staatsgebietes überſchreiten, Gränzzölle oder Zölle im eigentlichen Sinne, 4. Abſatz.

(*a*) Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geſchichte der indirecten Steuern, Marburg 1820. — Die Sammlungen von Geſetzen und Verordnungen verlieren wegen der häufigen Veränderungen meiſtens bald ihre Brauchbarkeit. (Heß) Vollſt. Sammlung aller Geſetze und Verordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Claſſenſteuer und Straßengeld im Großh. Baden, Karlsruhe 1827. Sammlung aller noch gültigen Geſetze und Verordnungen über die directen Steuern im Großh. Baden, Karlsruhe 1839. — Philippi, Sammlung ſämmtlicher neuer preuß. Geſetze über die indirecten Steuern, Köln 1830. Nachtrag 1836. —

Digitized by Google

Villaume, Handbuch der preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung. B. 1844. — Berger, Die im K. Sachsen erschienenen Gesetze und Verordnungen über indirecte Abgaben, Leipzig 1835, 4°.

2. Absatz.

Unmittelbar erhobene Aufwandssteuern.

§. 425.

Die unmittelbare Erhebung der Steuer von den Personen, welche einen gewissen Aufwand machen, ist insoferne einfacher, als sie die Beiziehung eines Dritten, der die Steuer vorschießt und sich wieder beim Verkaufe ersetzen läßt, unnöthig macht; dennoch werden die meisten, gewöhnlichsten und ergiebigsten Aufwandssteuern mittelbar erhoben, weil dieß bei ihnen leichter zu bewerkstelligen ist, indem ein Verkäufer den Vorschuß für viele Käufer leistet, deren häufige Einkäufe und Verzehrungen von den Steuerbeamten nicht überwacht werden könnten. Gründe für die unmittelbare Erhebung finden Statt

1) bei dem Gebrauche von Gegenständen langer Dauer, die einen jährlichen Verlust durch Zins und Abnutzung, oder eine Miethausgabe oder auch noch Unterhaltskosten verursachen, wenn dieser Gebrauch äußerlich sichtbar und nicht leicht zu verheimlichen und der Aufwand beträchtlich genug ist, um eine Besteuerung zweckmäßig zu machen,

2) wenn verschiedene Ausgaben fortdauernd für einen gewissen Zweck gemacht werden und daher als zusammengehörig eine Besteuerung zulässig machen (z. B. Dienstboten);

3) wenn kein Verkäufer vorhanden ist, dem man den Vorschuß auferlegen könnte, z. B. beim Verbrauche von Wein oder Schlachtvieh durch den Landwirth selbst, §. 294 — (*a*).

Diese direct erhobenen Aufwandssteuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne Lurussteuern nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Reichen gemachten Aufwand gelegt sind. Sowohl deßhalb als darum, weil man sie nicht hoch ansetzen darf, damit der Lurus nicht in andere Richtungen gelenkt werde, pflegen sie wenig einzutragen. Sie lassen sich deßhalb nur in Ländern empfehlen, wo der Staatsbedarf so groß ist, daß man vielerlei Auflagen zu Hülfe nehmen muß und wo es viele reiche Staatsbürger giebt (*b*).

Digitized by Google

In Großbritanien findet man die meiſten Aufwandsſteuern dieſer Art (*c*).

(*a*) De Parieu nimmt vier Gattungen von Steuern an: 1) von den Perſonen, 2) von den Sachgütern (richesses), 3) von dem Gütergebrauch (jouissances), 4) von dem Verbrauch (des consommations). Traité II, 100. Die dritte Gattung bilden die oben erklärten unmittelbar erhobenen Aufwandsſteuern. Dieſe vier Gattungen laſſen ſich leicht unter die beiden Hauptclaſſen: Schatzungen und Aufwandsſteuern bringen.

(*b*) In einigen Ländern müſſen auch Titel und andere Ehrenauszeichnungen verſteuert werden, wenn der Beſitzer ſich darum beworben hat. Mag auch die Erhebung einer Abgabe von der Eitelkeit ſich rechtfertigen laſſen, ſo trägt ſie doch die Merkmale einer Steuer nicht an ſich, weil ſie nach keinem wirthſchaftlichen Umſtande aufgelegt iſt, ſie erſcheint vielmehr als eine jährlich wiederholte Gebühr. In der ſächſ. Gewerbſteuer (Tarif B) bezahlt z. B. ein Doctor jährlich 2 Thlr., Hoftanzmeiſter 6 Thlr., Hofconditor 12 Thlr., Berg-, Hof-, Kammerrath 30 Thlr., Kammerherr 40 Thlr., geh. Rath I. Claſſe, General, Hofmarſchall 120 Thlr.

(*c*) Die assessed taxes wurden im Jahr 1798 als Kriegsſteuern eingeführt, ſeit 1820 aber auf mancherlei Weiſe gemildert und Irland wurde 1823 ganz befreit. 1840 erhöhte man den Fuß aller dieſer Steuern um 10 Proc., indeſſen ſind ſeitdem verſchiedene einzelne Veränderungen vorgenommen worden. Ertrag im Jahr bis zum 31. März 1859 2·027 384 L. In der mit taxes bezeichneten Abtheilung des britiſchen Voranſchlages iſt auch die Grundſteuer enthalten. Zieht man dieſe nach ihrem Betrage von 1856 (1·161 200 L.) von den taxes ab, welche im D. 1861/2 und 1862/3 3·176 500 L. trugen, ſo bleiben für die Luxusſteuern 2·153 000 L. übrig. — Die preuß. Luxusſteuern (Edict vom 28. Oct. 1810) waren läſtig und doch wenig ergiebig, weßhalb man ſie 1814 wieder aufhob.

§. 426.

Die erheblichſte der hieher gehörenden Auflagen iſt die Wohnungsſteuer, die von jedem Bürger, er ſei Hauseigenthümer oder Miethsmann, nach dem muthmaßlichen Miethzinſe der von ihm bewohnten Räume entrichtet wird (*a*). Der Miethaufwand iſt in vielen Fällen ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit, indem die meiſten Menſchen auf die Annehmlichkeit einer geräumigen, bequemen und gefälligen Wohnung großen Werth legen und daher die Wohlhabenden eine ihrem Einkommen entſprechende Ausgabe für dieſen Genuß zu machen pflegen (*b*). Aber die Wohnung iſt zugleich ein allgemeines unabweisbares Bedürfniß und viele Staatsbürger ſind durch Gewerbe oder anderen Beruf, Größe der Familie ꝛc. genöthigt, eine Wohnung von einer gewiſſen Ausdehnung, Lage und Beſchaffenheit zu miethen, wenn ſie auch im Verhältniß zu ihrem Einkommen in

Digitized by Google

läſtigem Maaße koſtbar iſt. Andere, z. B. Capitaliſten und viele Penſionirte, haben hierin eine freiere Wahl. Nur der über jenes Bedürfniß hinaus gehende Miethaufwand eignet ſich daher zur Beſteuerung, und eine Miethſteuer, die von allen Bürgern einen gewiſſen gleichen Theil der ganzen Miethausgabe in Anſpruch nimmt, trifft Viele verhältnißmäßig zu ſchwer. Es wäre aber unausführbar, auf ſolche Umſtände Rückſicht zu nehmen und in jedem einzelnen Falle den entbehrlichen Theil der Miethausgabe zu ermitteln (*c*). Hiezu kommt, daß eine beträchtliche Wohnungsſteuer zur Einſchränkung in der Wohnung auffordert, hiedurch oft der Geſundheit ſchadet, auch die Hausrente des Eigenthümers herabdrückt, der ſchon Hausſteuer entrichtet. Daher iſt die Wohnungsſteuer da, wo die Hausſteuer und die anderen Schatzungen vollſtändig und gut eingerichtet ſind, nicht zu empfehlen. Glaubt man in einem Lande dieſelbe nicht entbehren zu können, ſo iſt es wenigſtens rathſam

1) einen geringen Miethbetrag ſteuerfrei zu laſſen, wobei aber die Gränze, über welcher die Steuer anfangen ſoll, ſchwer zu beſtimmen iſt, weil die Miethpreiſe in verſchiedenen Orten ſehr ungleich ſind;

2) die zu Gewerbszwecken benutzten Räume gar nicht einzurechnen, wenn ſie ſchon in einer Gewerbſteuer berückſichtigt ſind.

Wird die Wohnungsſteuer von dem Hauseigenthümer (indirect) erhoben, und demſelben erlaubt, ſie von den Miethbewohnern erſtatten zu laſſen, ſo iſt dieſer Erſatz nicht ſicher, weil er mit dem Miethzins verbunden iſt, von dem Miethsmann als Theil deſſelben betrachtet wird und die erhöhte Miethausgabe viele Familien antreibt, ſich in der Wahl der Wohnung ſparſamer einzurichten.

Eine nach der Zahl und Größe der gegen außen gehenden Oeffnungen (Thüren und Fenſter) bemeſſene Steuer belaſtet noch darum beſonders ungleich, weil ſie je nach der Bauart einen verſchiedenen Betrag erreicht. Bei neuen Gebäuden kann man auf Erſparung an der Steuer Bedacht nehmen, bei älteren iſt man durch die zufällige Einrichtung derſelben gebunden (*d*).

(*a*) Es iſt nicht ungerecht, den Eigenthümer eines Hauſes, in dem er ſelbſt wohnt, in zwei Hinſichten zu behandeln, als Empfänger einer Haus-

Digitized by Google

rente und als Bewohner, vorausgesetzt, daß die Räume beliebig zu vermiethen wären, §. 347. 348. Aber eine Wohnungssteuer ist nur in Zeiten und Orten passend, wo viele Personen in Miethe wohnen. — Das alte Rauchgeld (fumagium) und Heerdgeld (focagium) war eine Haussteuer, Lang, Historische Entwicklung S. 60. Das von Sinclair erwähnte Heerdgeld (hearth money) im 17. Jahrhundert war wegen des Druckes für die Dürftigen und wegen der Besichtigung der Häuser durch die Steuerbeamten verhaßt. Es wurde deßhalb von Wilhelm III. aufgehoben und durch die von außen zu regelnde Fenstersteuer ersetzt, wovon kleine Landhäuser (cottages) frei blieben. Mac Aulay, History of E. VIII, 103. Tauchnitz.

(*b*) Der Engländer Decker schlug 1743 vor, alle anderen Arten der Accise (excise) durch eine Wohnungssteuer zu ersetzen, bei der jedoch auch auf die zu den Häusern gehörigen Ländereien Rücksicht genommen werden sollte; de Parieu, Traité II, 120.

(*c*) Die Miethausgabe ist bisweilen nur $^1/_{10}$ oder noch weniger, sie steigt aber auch öfters auf $^1/_3$ und selbst $^1/_4$ des Einkommens. — Die französische constituirende Versammlung hatte bei der Anordnung der Mobiliarsteuer (contrib. mobilière) angenommen, eine Miethe von 12000 Fr. entspreche einem $12^1/_2$fachen Einkommen, 3—5000 Fr. dem 8fachen, 2000—2500 dem 6fachen, 500—1000 Fr. einem 4fachen, 100—500 Fr. dem 3fachen, eine Miethe unter 100 Fr. aber dem doppelten steuerbaren Einkommen, und es wurden 5 Proc. dieses angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Väter von 3—6 Kindern, Taglöhner, Handwerker, Kaufleute kamen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe ꝛc. Diejenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, erhielten dafür eine niedrigere Festsetzung ihrer Mobiliarsteuer, indem man diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus beweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, zu belasten. (So könnte man auch den Mangel einer Zinsrentensteuer durch eine Wohnungssteuer, von der aber alle anderen Schatzungen abgezogen werden dürften, ersetzen). Gesetz vom 18. Februar 1791. Code des contrib. dir. II, 25.

(*d*) Besteuerung der Wohnungen in Frankreich: 1) Contribution mobilière; neu geordnet im Finanzgesetz vom 21. April 1832, eine Abgabe vom abgeschätzten Betrage der Miethe, die Jemand für seine Wohnung entrichtet oder im eigenen Hause verwohnt, wobei die für ein Gewerbe gebrauchten Räume nicht berücksichtigt werden. (Der Name rührt daher, daß man eigentlich das gesammte bewegliche Vermögen zu besteuern suchte, sich aber wegen der dabei vorkommenden Schwierigkeiten an die Wohnungsausgabe hielt.) Auch Dienstwohnungen und solche, die man nur einen Theil des Jahres benutzt, werden angerechnet. Nur möblirte Wohnungen sind steuerbar, aber wenn die Zimmereinrichtung (Möbeln) dem Vermiether gehört, so wird der für sie in dem Miethzinse enthaltene Theil abgezogen. Dürftige bleiben frei. Diese Auflage ist eine Repartitionssteuer und wird mit der Personalsteuer zusammen nach bestimmten Verhältnissen (die schwerlich fehlerfrei sind) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in diesen aber nach den valeurs locatives umgelegt, vgl. §. 397 (*b*). Verschiedene Versuche, die Steuer nach den Vermögensumständen der Bewohner einzurichten, sind von dem Staatsrathe als dem Gesetze widerstreitend untersagt worden. Den Gemeinden, welche ein Octroi haben, ist erlaubt, die Personal- und Mobiliarsteuer ganz oder zum Theil aus der Gemeindecasse zu bezahlen; davon machen jetzt nur noch acht Städte Gebrauch. Block, Dictionn. S. 561. de Parieu, Traité II, 116. Der ganze Betrag der Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Städte haben diese Steuer ganz oder

Digitized by Google

theilweise in eine Thoraccise umgewandelt. 2) Thür- und Fenstersteuer, von Thüren, die ins Freie gehen und von Oeffnungen, welche Licht von außen in die Gebäude fallen lassen und mit Glas oder einem anderen Stoffe verschlossen sind. Ein Fenster, welches zwei Räume erhellt, wird für zwei gerechnet und es ist eine Menge näherer Vorschriften gegeben worden um zu bestimmen, welche Oeffnungen die Steuerpflicht begründen. Ställe, Scheunen ꝛc. sind frei, auch die Werkräume großer Fabriken (manufactures), die Gemächer der öffentlichen Lehr- und Krankenanstalten, aber nicht die usines, in denen weniger Arbeits- als Naturkräfte benutzt werden, z. B. Mühlen, Gießereien, Zuckerfabriken, ferner Werkstätten der Handwerker. (Offenbar fehlt hier dem Gesetz ein fester Grundsatz und die Gränzbestimmung ist oft willkürlich.) Diese Steuer wird ebenfalls repartirt, doch mit einem Tarife, der zur Umlegung der auf jede Gemeinde treffenden Summe benutzt wird. Der Eigenthümer oder Miether eines ganzen Hauses entrichtet die Steuer, ist aber berechtigt, wenn nichts Anderes ausbedungen wird, sie von jedem Miethsmanne sich ersetzen zu lassen. Der Tarif ist nach der Zahl der Oeffnungen und der Einwohnerzahl der Orte abgestuft. Bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen z. B. bezahlt (Gesetz von 1832) in Städten von 10—25 000 Einw. ein Thorweg (porte cochère) 7,40 Fr., eine gewöhnliche Hausthür und ein Fenster im Erdgeschoß und den beiden ersten Stockwerken 90 Cent., ein Fenster im dritten Stockwerk und ff. 75 Cent. Bei weniger als 6 Oeffnungen wird zwischen Fenstern und Thüren nicht unterschieden und es zahlen z. B. in Orten unter 5000 Einw. 5 Oeffnungen 2,50 Fr., 4 Oeffnungen 1,60 Fr., 3 Oeffnungen 0,90 Fr., 2 Oeffnungen 0,45, eine einzige 0,30 Fr., in Städten über 100 000 Einw. geben 4 Oeffnungen 6,40 Fr. Anschlag für 1860: Hauptsumme (principal) 28 1/9 Mill. Fr., für 1863 29·360 000, für 1864 34·971 000 Fr., allgemeine und Depart.-Zuschläge 10·293 000. Diese beiden Steuern werden in Frankreich mit Recht zu den directen gezählt. — Großbritanien. 1) Bis 1834 bestand eine Haussteuer, welche von einem abgeschätzten Miethbetrage von 5, seit 1825 erst von 10 L. St. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2·695 000 Wohnhäusern in England und Schottland nur 430 000 traf. Der Steuerfuß war von 10 bis 20 L. Miethertrag 1 1/2 Sch. vom L. = 7 1/2 Proc., von 20—40 L. Miethertrag 2 1/4 Sch. vom L. = 11 1/2 Proc., von 40 und mehr L. Miethertrag 2 5/6 Sch. vom L. = 14 1/5 Proc. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Miethsleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein. Ertrag 1830—33 im D. 1·352 126 L. St. — 2) Die Fenstersteuer, window duty, traf in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Miethsleute und begann, seit der im Jahre 1823 eingetretenen Herabsetzung auf die Hälfte, bei Häusern mit 8 Fenstern; 1840 wurde sie um 10 Proc. erhöht. Vorher betrug sie z. B. von 8 Fenster 16 1/2 Sch., von 12 Fenstern 2 L. 4 3/4 Sch., von 24 Fenstern 7 L. 5 3/4 Sch., von 60 Fenstern 17 L. 5 Sch., von 100 Fenstern 29 L. 8 1/2 Sch. 1848 waren gegen 3 Mill. Häuser frei und 487 411 der Fenstersteuer unterworfen, welche 1·813 629 L. St. eintrug. Sie wirkte nachtheilig auf die Gesundheit, weil man zu sehr an Fenstern sparte. Nach dem Gesetz 14. 15. Viet. Cap. 36 (24. Juli 1851) hörte die Fenstersteuer auf und wurde durch eine Abgabe vom Miethzinse der bewohnten Häuser (von 20 L. an) ersetzt. Ist der Bewohner ein Verkäufer von Waaren oder ein mit Landwirthschaft beschäftigter Pachter oder Arbeiter (farm servant), so ist der Steuerfuß 6 P. vom L. St. (1/40), sonst 9 P. (3 3/4 Proc.). Ertrag 1858/1859 778 916 L. von 505 795 Häusern, deren Miethertrag zu 13·681 893 L. angeschlagen ist. Diese Abgabe heißt zwar Haus-

Digitized by Google

steuer, ist aber von der Schatzung dieses Namens wesentlich verschieden. Jene Benennung rührt vielleicht davon her, daß die Engländer sehr gerne ein Haus allein bewohnen und daß es dort weit mehr kleine, im Ganzen vermiethete Häuser giebt, als in anderen Ländern.

In Belgien wie in den Niederlanden bestehen als Theile der Personalsteuer nach den niederländischen Gesetzen vom 12. Juli 1821 und 28. Juni 1822 (vgl. oben §. 396 (*b*)) folgende hieher gehörige Abgaben: 1) 4 Proc. des Miethertrages aller Privatgebäude, mit Einschluß der Vorrathsräume, Schupven ꝛc. Ausgenommen sind Wohnungen unter 20 fl. Jahresmiethe, Fabrikgebäude, Ställe und Scheunen, Kirchen, Schulen ꝛc. Der Eigenthümer oder Miether des ganzen Hauses kann sich die Abgabe von den Miethern einzelner Theile ersetzen lassen. 2) Thür- und Fenstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdgeschoß und den zwei ersten Stockwerken für eine auf Straße oder Hof gehende Thür oder ein solches Fenster nach der Größe der Wohnorte 40 Cents bis 1 fl. 10 Cents, in den höheren Stockwerken 40 bis 50 Cents. 3) Von jeder Feuerstelle (Camin, Ofen, Heerd ꝛc.) 40 bis 75 Cents bis 1 fl. 75 Cents, je nachdem eine Stelle, oder zwei oder drei und mehr vorhanden sind. Auch hier gilt das Obige in Ansehung der Miethleute. Ertrag dieser drei Abgaben in Belgien im Jahre 1857 1) 2·307230 Fr., 2) 3·166143 Fr., 3) 962347 Fr.

In Berlin besteht eine Miethsteuer als städtische Abgabe, welche im Jahre 1838 300000 Thlr., 1847 735462 Thlr. einbrachte. Der Fuß ist seit 1822 $^1/_{15}$ der Miethe. 1847 waren 56772 Wohnungen mit durchschnittlich 115 Thlr. Miethpreis besteuert, 13452 mit 35 Thlr. Miethe im D. wegen der Dürftigkeit der Bewohner steuerfrei. Unter diesen steuerfreien befanden sich 5857 von 1—30 Thlr., 5 von 201—250 Thlr. Hübner, Jahrb. f. Volksw. 1852. S. 89. — Hoffmann (a. a. O. S. 234) empfiehlt diese Abgabe in schnell wachsenden Städten, wo sie dem Steigen des Preises der Bauplätze entgegenwirken kann.

§. 427.

Andere in mehreren Staaten eingeführte Steuern dieser Art sind auf folgende Gegenstände gelegt:

1) Hunde. Die Besteuerung derselben hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil wegen der Gefahr der Wasserscheu eine Verminderung der Zahl der Hunde zu wünschen ist, auch die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Besichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesetzt werden kann (*a*). Die beiden Zwecke dieser Abgabe fallen bei solchen Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Umstände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet sein, daß keiner Willkür Raum gegeben wird (*b*).

2) Dienstboten und überhaupt Bediente für persönliche Zwecke der Familien. Die in einem Gewerbsbetriebe beschäftigten Hausgenossen werden schon in der Gewerbsteuer

Digitized by Google

berückſichtigt, auch ſollte billigerweiſe eine zur Bedienung der Familien nothwendige Anzahl von weiblichen Dienſtboten, alſo etwa zwei, ſteuerfrei ſein, es bleibt alſo nur eine größere Anzahl der letzteren und das männliche Dienſtperſonal zur Beſteuerung übrig, die nur in größeren Staaten, wo viele Reiche leben, eine zur Einführung einer ſolchen Steuer ermunternde Einnahme gewährt (*c*).

3) Kutſchen- und Reitpferde, die bloß zum Vergnügen gehalten werden, ſowie die zugehörigen Fuhrwerke. Auch dieſe Auflage wird nur da, wo viele Reiche wohnen, einen belohnenden Ertrag darbieten und die Feſtſetzung der befreienden Umſtände iſt bei ihr ebenfalls ſchwierig, ſonſt aber kann ſie wohl in Schutz genommen werden (*d*).

Man hat hie und da noch andere Gegenſtände eines dauernden Gebrauches unmittelbar (bei den Beſitzern) zu beſteuern verſucht, indeß ſtehen dieſelben den oben genannten in der einen oder anderen Beziehung nach, indem ſie bald zu wenig Ertrag geben, bald zu ſchwer genau zu ermitteln ſind und zu häufiger Verheimlichung Gelegenheit geben ꝛc. (*e*).

Die ganze bewegliche, in den Wohnungen enthaltene Habe (mobilier) iſt der vielen nöthigen Ausnahmen und der ſchwierigen Ausmittelung willen als Steuergegenſtand nicht zu empfehlen (*f*).

(*a*) England: Für einen Windhund gab ſonſt der Eigenthümer jährlich 1 L., für einen anderen einzigen Jagdhund 8 Sch., und wo mehrere Hunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. jährlich konnte Jeder die Steuer für alle ſeine Hunde, wie viel ihrer ſeien, abtragen. Bauern- und Schäferhunde ſind ſeit 1834 befreit. Der Ertrag war 1833: 173888 L., 1848: 134827 L. Seit 1853 werden für jeden Hund 12 Sch. entrichtet, doch hat Niemand für ſeine Hunde über 39 L. 12 Sch. zu bezahlen. Schäferhunde ſind frei. 1858/59 waren 326450 Hunde. Der Ertrag war 1860/1 197520 L. — Baden, Geſetz v. 23. Oct. 1833: 1 fl. 30 kr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, alle Befreiungen aufgehoben; $^1/_3$ des Betrages fiel an die Gemeinden. Geſ. v. 10. Sept. 1842: von einem männlichen Hunde 4 fl., von einem weiblichen 2 fl. Die Gemeinden erhalten die Hälfte. Dieſes Geſetz hatte die Folge, daß die Zahl der Hunde im ganzen Lande, welche 1842 39727 betragen hatte, ſich 1843 auf 24957 verminderte. Geſetz v. 20. Dec. 1848: ein zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlicher Hund nur 1 fl. 30 kr., eine Hündin 1 fl. Rohertrag D. 1854—56 66478 fl., 1856—58 71448 fl., 1860—62 85823 fl. Hievon gehen 2876 fl. Erhebungskoſten ab, es blieben alſo für jeden der beiden Theilnehmer 41980 fl. — Würtemberg, ſ. (*b*). — Großh. Heſſen: Steuer von Hunden und Nachtigallen, A. 1857—59 40000 fl. — Bremen, 1817: halbjährig für 1 Hund $^1/_4$ Thlr., für den 2ten 1 Thlr., für jeden

Digitized by Google

weiteren 1¼ Thlr. — In Frankreich ist neuerlich mehrmals eine Hundesteuer vorgeschlagen worden, das Gesetz v. 2. Mai 1855 führt sie als Gemeindeabgabe ein. Sie kann 1—10 Fr. von einem Hunde betragen. Die Regierung bestimmt für jede Gemeinde den Steuersatz, wobei die zur Jagd oder zum Vergnügen gehaltenen Hunde höher belegt werden als andere. 1856 zählte man 1·870850, 1860 1·748514 Hunde. de Parieu II, 149. — In Belgien kommt diese Steuer als Provincialabgabe vor.

(*b*) Schäfer u. a. Hirten, Feldschützen, Bleicher, Jäger, — Bewohner abgelegener Höfe u. dgl. sollten befreit bleiben. — In Würtemberg bezahlte man früher in Fällen eines solchen Bedürfnisses 24 kr. für einen Hund, dagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl. Diese Steuersätze wurden 1839—1841 herabgesetzt, allein die Zahl der Hunde mehrte sich so stark, daß man 1842 die frühere Abgabe wiederherstellte und für den zweiten und jeden weiteren Luxushund eines Eigenthümers noch 2 fl. Steuer zulegte. Die Hälfte des Reinertrages fließt in die Ortsarmencassen. Gesetz v. 8. Sept. 1852: Hunde, die für ein Gewerbe oder zur Sicherheit dienen, der erste 2 fl., jeder weitere 4 fl., alle anderen resp. 4 und 8 fl. A. für 1858—60 roh 83102, rein für die Staatscasse 38602 fl., A. 1861—63 roh 91000 fl., rein 41771 fl.

(*c*) In Holland kam schon im 17. Jahrhundert eine Dienstbotensteuer vor. In mehreren Ländern wird für den zweiten und jeden folgenden Dienstboten ein steigend höherer Steuerbetrag gefordert als für den ersten; z. B. Niederlande: 1 Bedienter 5 fl., einer von 12 22½, einer von mehr als 12 40 fl. Es sind 5 Classen von Dienstboten. Erzieherinnen sind befreit. — Die englische Steuer von männlichen Bedienten trifft auch die Gewerbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbssteuer besteht. Ackerknechte sind seit 1823 frei. Man bezahlt für einen Bedienten 1 L. 1 Sch., aber wenn er unter 18 Jahren ist, nur die Hälfte. 1858/59 waren 227875 Bediente, für welche 197190. L. eingingen. Vor 1822 war die Steuer 2 L. 8 Sch. — In Belgien ist der Fuß 6,36 — 14,84 Fr. von jedem Bedienten. Ertrag 1857: 638548 Fr.

(*d*) Großbritanien hat mehrere Sätze für verschiedene Fuhrwerke, auch steigt die Abgabe mit der Zahl der Fuhrwerke und Pferde, die Jemand besitzt, z. B. eine einzelne 4rädrige Kutsche giebt 6 L., eine von zweien 6 L. 10 Sch. ꝛc., eine Miethkutsche 5 L. 5 Sch. bis 6 L. Ackerpferde sind seit 1822 frei, seit 1823 auch die carts, Wagen ohne Federn. Von Miethpferden (Gesetz v. 20. Aug. 1853) wird bezahlt: 7½ L. für einen einzigen Wagen, 12½ für 2, 20 für 3 oder 4 ꝛc. Rennpferde geben 3 L. 17 Sch., und diese Steuer, welche 1857/8 5470 L. einbrachte, ist 1857 zur Accise übertragen worden. Sonst giebt ein Pferd von mehr als 13 Faust Höhe 21 Sch.; ein kleineres, ferner ein Pferd zu gewerblichen oder Berufszwecken (Geistliche, Aerzte ꝛc.) 10½ Sch. Vierrädrige Wägen einspännig 2 L., zwei- oder mehrspännig 3½ L., aber unter 30 Zoll Radhöhe resp. 1 und 1⅓ L., zweirädrige ¾ und 2 L. 1857/8 wurden von 244118 verschiedenen Wägen 312775 L., von 525000 Pferden 355253 L. entrichtet. Eine Kutsche mit Pferden, Bedienten, Abgaben, wird auf mindestens 250 L. jährliche Kosten angeschlagen. Bibl. univ. Oct. 1835. Porter, Progress of the nation S. 531. 3d Report of the Commissioners of inland revenue, 1859, S. X. — Hiezu kommen noch zwei sonderbare Steuern, nämlich 1) von Personen, die ein Wappen führen, wofür der Besitzer eines Wagens 2 L. 8 Sch., wer wenigstens Fenstersteuer giebt, 1 L. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. entrichtet; 1833 29749 Personen und 60845 L., 1858 42433 Personen und 54634 L. Ertrag; 2) von dem Gebrauch des

Digitized by Google

Haarpuders! Diese Abgabe, 1 L. 3½ Sch. von der Person, ist sehr im Abnehmen; es waren 1820 noch 29000, 1833 nur 9472, 1858 1040 Personen, welche 1222 L. entrichteten. — Niederländ. Pferdesteuer, von einem Luruspferd 25 fl. jährlich, von zweien 55, von dreien 80 und von jedem weiteren 20 fl., von 2 Pferden eines Arztes und 1 Pferde eines Landgeistlichen oder Beamten, der Pferde halten muß, je 15 fl., von einem Pferde der Posthalter, Pferdeverleiher ꝛc. 8 fl. — Aehnlich Belgien. Ertrag 1857: 395170 Fr. — Basel, Gesetz vom 7. April 1818: von 1 Reitpferd 16 Fr., 1 Wagen mit 1 Pferd 10—16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50 Fr. — Bremen, V. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 Thlr., von jedem anderen zum Vergnügen gehaltenen Pferde 5 Thlr., von einem Gewerbspferde 2½ Thlr. — Sardinien, Gesetz v. 1. Mai 1853: Fuhrwerke für eigenen Gebrauch, 2rädrige mit 1 Pferde 7,50—10 Fr. nach der Einwohnerzahl der Orte, 4rädrige mit 1 Pferde 15—20 Fr., mit 2 Pferden 40 Fr. — Französisches Gesetz von 1862: jedes Pferde und bespannte Fuhrwerk, welches für den persönlichen Gebrauch (service) des Eigenthümers und seiner Familie dient, giebt eine Steuer; 4rädrige Fuhrwerke in Paris 60 Fr., in anderen Orten 10—50 Fr., 2rädrige ebenso 40 Fr. und 5—25 Fr., ein Reit- oder Wagenpferd in Paris 25, anderswo 5—20 Fr. Gebrauch für die Landwirthschaft oder ein Patentgewerbe ist frei. Die Gemeinde erhält 1/10 des Ertrages. A. 1865 2·850000 Fr. ohne 300000 Fr. Zuschlag für Gemeindeausgaben.

(e) Staat Virginia 1849: von einer goldenen Uhr jährlich 1 Doll., von einer geringeren Sorte 50 Cents, von Taschenuhren aus Silber oder anderem Metall, ferner von Stand- und Wanduhren aus Metall 25 Cents, von solchen aus Holz ꝛc. 12½ Cents, von einem Piano 1,8 D., von einer Harfe 4 D. Es wurden in jenem Jahre 28875 Taschen-, 69458 Stand- und Wanduhren, 4715 Pianos und 21 Harfen versteuert, zusammen mit 38027 D. Ertrag, von Gold- und Silbergeschirr 2954 D. Staat Jowa, Steuer von 1311 Uhren und 47 Pianos. — A. niederl. Gesetz v. 1822 Art. 25 ff. 1 Proc. des Mobiliars; Kleider, Schmucksachen, Gewerbsgeräthe, Hülfsmittel für Wissenschaft und Kunst sind frei, ebenso Personen, die unter 20 fl. Miethe zahlen. Statt der eigenen Angabe kann jeder Steuerpflichtige sein Mobiliar schätzen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das 5fache der Jahresmiethe angeschlagen. Recueil de lois ... concernant les contributions directes, douanes et accises ... Brux. 1837, S. 25. 33. — Ertrag in Belgien 1·440000 Fr. — In manchen Ländern wurden früherhin Steuern von seidenen Kleidern, tapezirten Zimmern u. dgl. versucht. Beispiele bei de Parieu a. a. O.

---

3. Absatz
Accise oder Aufschlag.

§. 428.

Das Unterscheidende der Accise (*a*) oder, wie diese Steuerart im Deutschen am besten benannt werden kann, des Aufschlages (*b*) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Waaren, sie mögen in- oder ausländischen Ursprungs sein, im

Digitized by Google

Innern des Landes bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art der Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jetzt eine der ergiebigsten und kann bei guter Einrichtung dem Staate ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (*c*); oft ist sie jedoch, durch fehlerhafte Anordnungen, die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamem Widerstande geworden (*d*).

(*a*) Das Wort Accise stammt, wie die von Du Cange gesammelten Stellen deutlich zeigen (Lexicon s. v. Assidere, Assisa, Cisia), von assidĕre, auflegen, festsetzen, her; man sagte z. B. im Mittelalter Assisa panis — assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) oder rerum venalium; talliam assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch heutzutage assessed taxes in England. — Assisa für Ständeversammlung ist wohl aus dem neutrum assidēre abzuleiten, Sitzung. Excise, die Form des Wortes in England, ist aus der englischen Aussprache des a in accise erklärlich. Die badische Geschäftssprache braucht (nicht nachahmungswürdig) Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions-) Accise auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilien-Accis) dahin gerechnet wird. In Frankreich ist dieß Wort nicht mehr üblich, wohl aber in Belgien. Für die Ableitung von asseoir, statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete früher das Wort von accidere, einschneiden, her, und erinnerte an die Kerbhölzer, Allg. Encyklop. von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise, ähnlich M. Culloch, Taxation S. 115. Neuerlich entschied sich aber Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters, II, 115) gleichfalls für die obige Erklärung. Cisia, spanisch zisia, deutsch Zise für eine Trankſteuer ist entweder eine Abkürzung von accise oder kommt von den Kerbhölzern, die zur Abrechnung dienten, daher auch incisio, incisura, Schnitt. Die spanische alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Proc. der feilgebotenen Dinge, wurde in den christlichen Staaten nach dem Beispiele der Araber eingeführt. (Arabisch kabal, empfangen, koblah das Empfangen, auch das Empfangene, uns insbesondere Geld.) Nach Mariana ist sie 1342, nach Ferrera 1349 eingeführt worden. Das Wort kommt aber schon früher vor in den von den Mauren eroberten Gegenden, wofür Du Cange Urkunden von 1101 und 1213 anführt. Im Jahre 1349 erfolgte die Erhöhung auf 10 Procent, wozu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Zuschlagprocente kamen, daher die Benennung alcabala y cientos. In den einzelnen Provinzen erhielten sich mancherlei Verschiedenheiten. — Im Deutschen kommen Ungeld (später Umgeld), Unrecht öfters vor. Nach Hüllmann soll dieß aus der Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen herrühren, wie mala tolta in England und Frankreich, indeß bedeutet Un nicht immer eine Mißbilligung, wie z. B. Ungericht im Sachsenspiegel (I, 57), das Gericht des Gaugrafen. Deßhalb betrachtet Lang, S. 105, das Ungeld als eine außerordentliche Abgabe. Dasselbe war eine Trankſteuer, wofür auch der Name Licent vorkam. Ungeld oder Zyse in der Rheinpfalz, 1340. (Ohmet oder zweites Heu hieß ursprünglich Unmahd.)

Digitized by Google

(*b*) Noch heutiges Tages in Oesterreich und Bayern in diesem Sinne üblich. Carolinische Wahlcapitulation von 1711 Cap. 8: „Wann auch einige ... sich unterstanden haben ..., die ein-, aus- und durchgehende Wahren mit gewissen Aufschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Stein-, Pflaster-, Stein-Fuhren- und Conto-Gelder, Mutter-Steuer und andern dergleichen imposten zu beschweren."

(*c*) Großes Lob in der Schrift: Christ. Teutophilus (Tenzel), Entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst 1686. 4°. 5. Aufl. 1719. Diese Abhandlung rief mehrere Streitschriften hervor.

(*d*) Die älteren Finanzmänner unterschieden zwischen der Universal- und Particular-Accise. Jene, die von allen verkauften Dingen entrichtet würde, erscheint als so fehlerhaft, daß hier nur die letztere, d. i. die Accise von einzelnen Waarengattungen, in Betracht kommen kann; z. B. v. Sonnenfels III, §. 165.

§. 429.

Es ist nicht leicht, die Erhebung des Aufschlages von gewissen Gegenständen so einzurichten, daß weder der Betrug erleichtert, noch auch der Verkehr zu sehr beläſtigt wird. Nach den bei jeder einzelnen Waare obwaltenden Umständen kann die Entrichtung bald bei einem Vorgange der Erzeugung (*a*), bald bei dem Uebergange eines Erzeugnisses in andere Hände und insbesondere an die Zehrer angeordnet werden (*b*). Zu der letzteren Art gehört die früher sehr verbreitet gewesene und noch jetzt hie und da vorkommende Thoraccise, welche beim Eintritt einer Waare in die Städte bezahlt wird (*c*), und welche öfters vorzugsweise den Namen Accise trug. Dieselbe hat mehrere Nachtheile: 1) Da sie nicht in Dörfern, Flecken und offenen Städten, sondern nur in geschlossenen Orten anwendbar ist, so entsteht eine ungerechte Belastung der letzteren, die um so mehr dabei leiden, je häufiger neuerdings Gewerbsgeschäfte auch auf dem Lande betrieben werden und begüterte Personen daselbst ihren Wohnsitz haben. Man müßte daher wenigstens durch Schatzungen, die den offenen Orten in höherem Maaße oder ausschließlich auferlegt werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen suchen (*d*). Die stärkere Besteuerung der Stadtbewohner hat dazu Veranlassung gegeben, denselben auch wieder Vorzüge, z. B. in der Betreibung von Handwerken (II, §. 200) zu bewilligen, welche sich aber nicht mehr aufrecht halten lassen. 2) Die Thoraccise kann nicht von solchen Waaren erhoben werden, welche in den Städten verfertigt werden; man könnte sie höchstens bei dem Eingange der erforderlichen Rohstoffe

Digitized by Google

belegen (*e*). 3) Das Anhalten und Unterſuchen aller in die Städte eingehenden Waarenſendungen, um ſich zu überzeugen, ob ſie ſteuerbare Dinge in ſich ſchließen, iſt ſehr mühſam, beſchwerlich für die Einbringenden, giebt zu mancherlei Willkür und Bedrückungen Anlaß und legt dem Verkehre zwiſchen Stadt und Land ſo große Hinderniſſe in den Weg, daß ſchon deßhalb dieſe Form der Acciſe als verwerflich erſcheint. 4) Hiezu kommt der Anreiz zum heimlichen Einführen.

(*a*) Solche Steuern hat man bisweilen mit dem Namen Productionsſteuern belegt, z. B. die Steuer von Runkelrübenzucker. Allein ſie ſind dennoch Aufwandsſteuern, nicht Schatzungen.
(*b*) Marktacciſe in Athen.
(*c*) Z. B. in Oeſterreich. Dieſe Erhebungsart wird bisweilen auch benutzt, um ſtädtiſche Auflagen in der nämlichen Weiſe mit zu erheben.
(*d*) Wie dieß z. B. durch die preußiſche Claſſenſteuer geſchieht, §. 400. In Mecklenburg wird in den Domanial-Flecken wie in den Landſtädten Fleiſch und Mehl beſteuert.
(*e*) Z. B. die zum Branntweinbrennen dienlichen Materialien, die jedoch auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.

§. 430.

Durch die Umwandlung des Aufſchlages in eine feſte Summe, die der Verkäufer einer Waare jährlich in die Staatscaſſe entrichtet (aversum, Pauſchſumme, abonnement), wird die Erhebung ſehr erleichtert, es fällt der Steuerbetrug hinweg und es werden alle läſtigen Aufſichtsmittel entbehrlich (*a*), aber dennoch ſind hiemit überwiegende Nachtheile verbunden.

Es gehört weſentlich zur Güte einer indirecten Aufwandsſteuer, daß jeder Verkäufer eben ſoviel an den Staat entrichtet, als die Käufer im Preiſe der Waare mehr ausgeben müſſen. Dieß findet aber bei der Einführung einer Pauſchſumme nicht ſtatt, denn 1) wenn man auch dieſelbe wegen der Vermehrung der Einwohnerzahl jährlich regelmäßig ſteigen laſſen will, ſo geht doch der Nutzen verloren, den die weitere Erhöhung des Verbrauches und des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlſtandes hervorbringt. Dieſer Verluſt ließe ſich nur dann vermeiden, wenn man die jährliche Verzehrung genau erfahren könnte, was aber gerade von der Aufhebung der Controlanſtalten verhindert wird. 2) Es treten öfters ſtarke Veränderungen in dem Verbrauche ein, es wird z. B. nach ſchlechten Weinjahren mehr Bier getrunken und umgekehrt. Bei einer

Digitized by Google

genau nach den verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht sich die Zunahme der einen Steuer mit der Abnahme der anderen aus, bei einem Aversum würde der Staat der einen Classe von Verkäufern Nachlaß bewilligen müssen, ohne von der anderen mehr zu erhalten. 3) Auch der Absatz einzelner Gewerbsunternehmer ist sehr veränderlich. Wenn der Begüterte mit Hülfe eines größeren Capitales seinen Betrieb verbessert und erweitert, oder wenn durch zufällige Umstände ein Gewerbsmann größeren Absatz erhält, z. B. in der Nähe einer Eisenbahnstelle, so erhält er bei einerlei Pauschsumme von den Käufern mehr Ersatz als er vorgeschossen hat, während andere Verkäufer, die in dem Mitwerben nachstehen, hiebei in Schaden kommen. Je länger eine solche Einrichtung dauert, desto mehr kann die von jedem Verkäufer bezahlte Aversalsumme von derjenigen abweichen, die er nach der wirklichen Ausdehnung seines Gewerbes zu tragen hätte.

(a) Für diese Maßregel erklärten sich 1831 mehrere Redner in der badischen 2. Kammer; Verhandl. ders., Heft 24 und Beilagen, 8. Heft, sowie auch viele Gesuche von Wirthen, Bierbrauern, Fleischern ꝛc. L. v. Babo, Die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Heidelb. 1831. — Dagegen die Schrift: Die Verwandlung der Consumtionsaccise im Großh. Baden in eine Aversalsteuer, Karlsr. 1831, und mehrere Redner in der angeführten Verhandlung. In Folge eines von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Gesetz v. 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahre 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 499 Metzgern, während 638 Orte mit 1806 Metzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückgetreten. Daher wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. Zwei Gesetze v. 28. Juni 1848 bestimmten abermals die Einführung von Pauschsummen für die Wein-, Bier- und Schlachtsteuern; Vollzugs-V. v. 30. Juni dess. J., aber diese Einrichtung wurde für die Biersteuer schon durch Ges. v. 7. Sept. 1848 aufgehoben, bei der Weinsteuer theilweise durch Ges. v. 19. Sept. 1848, vollständig im Ges. v. 3. Nov. 1849. — In Oesterreich kommen solche Abfindungen bei der Verzehrungssteuer vor durch Verabredung eines sog. Pauschale, in der Regel nur auf ein Jahr, und am liebsten mit allen Unternehmern in einem gewissen Gewerbe an einem Orte zusammen. Kommt eine Uebereinkunft der Art nicht zu Stande, so wird eine Verpachtung versucht, v. Malinkovski II, 51. — In Würtemberg sollen (Ges. v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhändlern auf drei Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häufig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Pauschsumme bestand nur von 1821—1824; Handbuch S. 237. In Preußen ist eine „Firation" der Fleischsteuer für alle Fleischer einer Stadt nach einem mehrjährigen Durchschnitte gestattet, V. v. 19. Febr. 1827. Villaume S. 259. — Gegen die Abfindung bei dem Bieraufschlage Rivet in Rau, Archiv V, 86.

Digitized by Google

§. 431.

Der Verbrauch einiger allgemein zum Genuß dienenden Nahrungsmittel ist am häufigsten mit Aufwandssteuern im Innern der Länder belegt worden. Dahin gehören außer dem Kochsalze (*a*) Getreide, Fleisch und geistige Getränke.

Der Aufschlag von dem zu menschlicher Nahrung verwendeten Getreide (*b*) trägt den Namen Mahlaccise, Mahlsteuer, weil er nach der gewöhnlichen Einrichtung dann bezahlt werden muß, wenn man das Getreide auf die Mühle bringt, und weil der Müller darauf sehen muß, daß alle ihm übergebenen Mahlfrüchte versteuert sind, weßhalb er selbst wieder überwacht wird. Diese Abgabe hat zufolge obiger Betrachtungen (§. 421) den erheblichen Grund gegen sich, daß sie zu schwer auf die arbeitende Classe drückt, zumal auf die Familien von einer beträchtlichen Zahl von Köpfen; sie fällt auf die Wohlhabenden nicht viel stärker als auf die Dürftigen und muß sogar von den aus Geldalmosen lebenden Armen bezahlt werden (*c*). Zudem ist auf dem Lande, wo viele Mühlen von den Ortschaften entfernt und vereinzelt liegen, die Beaufsichtigung durch die Steuereinnehmer zu beschwerlich und kostbar, endlich haben manche Familien auf dem Lande eigene Mühlen, werden daher von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten beläſtigt (*d*). Deßhalb verdient die Mahlsteuer keine Empfehlung, auch ist sie in den meisten Staaten nicht anzutreffen. Ihre Nachtheile werden gemildert, aber keineswegs ganz beseitigt, wenn sie überhaupt niedrig angesetzt wird, oder wenn man da, wo die unteren Arbeiterclassen sich von einer anderen Getreideart nähren, als die wohlhabenderen Einwohner, jene Frucht niedriger besteuert, wie dieß in Preußen mit dem Roggen geschieht (*e*), — ferner wenn man die Mahlsteuer auf die Städte beschränkt, was aber die läſtige Bewachung des Verkehrs an den Thoren und der Gerechtigkeit willen eine andere zum Ersatze der Mahlsteuer dienende Steuer der Landbewohner, wie die preußische Classensteuer (§. 400 (*a*)), nöthig macht. Zur Ausführung dieser Steuer gehört 1) das Verbot der Handmühlen (*f*), 2) die Verpflichtung der Müller, Getreide nicht ohne die begleitende Bescheinigung für die bezahlte Accise anzunehmen, genaue

Digitized by Google

Verzeichniſſe aller abgelieferten Mahlfrüchte und ihrer Eigenthümer zu halten, die eigenen Früchte abgeſondert zu verwahren u. ſ. w., 3) verſchiedene Sicherungsmittel, z. B. Verbot der Verbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung der Säcke eines jeden Eigenthümers von Getreide, häufige Beſichtigung durch Acciſebeamte u. dgl.

(*a*) Ueber die Salzſteuer und das zu gleichem Zweck dienende, nur in der Form von jener verſchiedene Salzregal ſ. §. 184 ff.

(*b*) v. Jakob II, §. 12—16. v. Malchus I, 325. 337. — Prince-Smith, Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- und Mahlſteuer? Elbing 1845. — de Parieu II, 279.

(*c*) Es iſt hiebei vorausgeſetzt, daß dieſe Steuer nicht auf den Landwirth überwälzt wird. Sie könnte nur dann eine Erniedrigung des Getreidepreiſes verurſachen, wenn eine ſtarke Abnahme des inländiſchen Getreideverbrauches einträte und der Landwirth weder ein anderes Abſatzgebiet fände, noch den Getreidebau einſchränken und dafür mehr andere Feldgewächſe bauen könnte. Dieſe ſelten eintretende Wirkung wäre aber ebenfalls eine ungünſtige. Eine ſehr ungleiche Beſteuerung der verſchiedenen Getreidearten könnte leichter den Preis der mehr belaſteten herabdrücken.

(*d*) In dieſem Falle iſt die Mahlſteuer eine directe. In manchen Gegenden, z. B. dem Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene kleine Mahlmühlen an den nahen Gebirgsbächen. Die badiſche Acciſe-Ordnung (§. 58) beſtimmte zum Behufe der damaligen Mahlſteuer, daß ohne beſondere Erlaubniß auf ſolchen Mühlen Niemand als der Eigenthümer mahlen dürfe und dieſer ſeinen Hausverbrauch alljährlich zu verſteuern habe.

(*e*) Die preuß. Mahlſteuer (Geſ. v. 30. Mai 1820) beträgt vom ehemaligen Centner (110 Pfd.) Waizen 16 Ggr. oder 20 Sgr. (1 fl. 10 kr.), von Roggen, Gerſte, Buchwaizen, Hülſenfrüchten ꝛc. 4 Ggr. oder 5 Sgr. (17½ kr.). Das Malz und das zum Branntweinbrennen beſtimmte Getreide iſt befreit. Wird Mehl in eine mahlſteuerpflichtige Stadt eingeführt, ſo wird der Steuerbetrag der entſprechenden Getreideart 1⅓fach entrichtet, bei Grütze, Gries ꝛc. doppelt. In den mahlſteuerpflichtigen Städten iſt der mittlere Verbrauch des Kopfes 82¼ Pfd. Waizen und 225⅜ Pfd. Roggen, alſo der Steuerbetrag 25½ Sgr. Da man (mit Einrechnung des Mahllohns) aus 100 Pfd. Körnern ungefähr 116 Pfd. Roggen- oder 105 Pfd. Waizenbrot erhält (II, 314 (*b*)), ſo trifft auf das Pfund Waizenbrot ungefähr $^{6}/_{10}$, auf Roggenbrot $0,^{137}$ kr. Dieſe Steuer ſowie die Schlachtſteuer beſteht nur in 83 größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Claſſenſteuer die Stelle beider einnimmt, §. 400. In den Jahren 1848—50 wurde den Stadtgemeinden für ihre Ausgaben ⅓ der Mahlſteuer überlaſſen. Dieß wurde durch das Geſetz v. 1. Mai 1851 §. 1 fortdauernd verordnet. Der Ertrag war 1844 1·868000 Thlr., 1846 1·711000. Seit 1848 kommen nur die dem Staate zufallenden ⅔ der Steuer in Rechnung. Nach Geſetz v. 20. Mai 1854 wurde für die Koſten der neuen Anleihe der Antheil des Staates um 25 Proc. erhöht, dieſer Zuſchlag hörte aber mit 1856 wieder auf. Zieht man ihn vom Durchſchnittsertrage der Jahre 1854—56 ab, ſo bleiben 1·231263 Thlr., D. 1857. 58 1·308178 Thlr. = $0,^{679}$ Thlr. auf den Kopf (und zwar in Schleſien $0,^{61}$ Thlr. (min.), in Brandenburg $0,^{73}$ Thlr. (max.)). A. für 1859 1·270000 Thlr., für 1860 1·309900 Thlr. oder an $0,^{65}$ Thlr. auf

Digitized by Google

den Kopf in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, mit Einrechnung des städtischen Antheils 0,^{975} Thlr. Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wurde mehrmals beantragt. Schilderung ihrer Nachtheile von Bülow-Cummerow (Polit. und finanzielle Abhandlungen, 1834, I, 135), Kries (Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. VIII, 180) und Bergius, Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Bresl. 1853. Vertheidigung dieser Steuer von Niebuhr (in Rau und Hanssen, Archiv VIII, 206). — In Oesterreich besteht nur in einigen größeren Städten eine solche Abgabe. Der Centner Getreide (119,$_7$ preuß. Pfd.) giebt in Wien 15, in anderen Städten 7½ kr. des 20-Guldenfußes, Mehl in Wien 20, in Brünn, Graz, Lemberg, Linz, Prag 10 kr., und in diesen Städten belief sich 1856 die Steuer von Brotfrüchten, Mehl, Backwerken nur auf 582337 fl., in den lombardischen und venezianischen Städten war die Steuer höher. — Bei der niederländ. Mahlsteuer von 1⅔ fl. von dem Hektoliter Waizen, ½ fl. von Roggen, ermittelte man, daß eine Familie von 5 Köpfen, je nachdem sie Waizen und Roggen oder nur letzteren verzehrt, 4½ oder 2½ fl. jährlich zu tragen habe, van Hagendorp II, 29. Hiebei ist die Brotconsumtion niedrig angenommen, indem 2½ fl. nur 5 Hektol. = 9 preuß. Scheffel = 3½ bad. Malter Roggen anzeigen. 1855 ist diese Mahlsteuer aufgehoben worden. — In Frankfurt beträgt diese Abgabe 40 kr. vom Malter. = 1,^{147} Hektol. — Ehemalige bad. Mahl-Accise vom Malter Waizen und Kern 20 kr. Roggen 12¼, nach Accise-Ordn. v. 4. Jan. 1812 §. 52, aufgehoben 1818. — Ehemalige westfäl. Consumtionssteuer, Gesetz v. 15. Februar 1809, 14 Cent. von ½ Hektoliter Getreide, 4⅓ kr. vom preuß. Scheffel. — Aufhebung der Mahlsteuer in Neapel 1847. — Mahlsteuer in Mecklenburg-Schwerin, A. 1850/51 49490 Thlr.

(*f*) Dampf- und Thiermühlen erfordern besondere Erlaubniß und besondere Ueberwachungsmittel, a. preuß. Gesetz §. 7, Fin.-Minister.-Reser. vom 29. August 1827.

§. 432.

Der Fleischaufschlag (Fleischaccise, Schlachtsteuer) von dem Fleische des gewöhnlichen vierfüßigen Schlachtviehes hat vor der Mahlsteuer den Vorzug, daß die Größe des Fleischverbrauches noch eher als die Verzehrung von Mehl für ein Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden kann (*a*). Es ist jedoch ein Nachtheil dieser Steuer, daß durch sie für die Dürftigen das Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, und diese Wirkung läßt sich im Ganzen genommen nicht bezweifeln, wenn sie gleich in gegebenen Fällen nicht immer deutlich zum Vorschein kommt (*b*). Eine Aufhebung des Fleischaufschlages ist daher den untersten Classen der Lohnarbeiter und Gewerbsleute wohlthätig (*c*). Eine Erleichterung in geringerem Grade wird denselben gewährt, wenn man die Abgabe so niedrig ansetzt, daß sie neben den unvermeidlichen Schwankungen der Fleischpreise zufolge der verschiedenen Ernteerträge nicht empfunden wird, und wenn sie nicht alle Arten des Fleisches betrifft (*d*).

Digitized by Google

Wo ſich öffentliche Schlachthäuſer befinden, da kann die Entrichtung am leichteſten, überhaupt in den Städten leichter als auf dem Lande überwacht werden (*e*). Das Schlachten zum Hausgebrauche iſt auf dem Lande am häufigſten und läßt ſich hier am ſchwerſten zur Steuer beiziehen, überdieß iſt es den Zehrern beſchwerlich, einen vielleicht für mehrere Monate beſtimmten Fleiſchvorrath ſogleich beim Schlachten verſteuern zu müſſen. Das Hausſchlachten kommt jedoch bei größerem Vieh ſelten vor, es iſt daher ſchon ſehr erleichternd, wenn daſſelbe nur bei Schweinen, Schaafen und Ziegen unbeſteuert bleibt (*f*). Die Entrichtung kann geſchehen 1) nach dem Gewichte, mit Hinweglaſſung aller derjenigen Theile, die nicht gegeſſen oder doch nicht pfundweiſe ausgewogen werden, wie Haut, Füße, Kopf, Eingeweide, Darmfett. Hiezu wird eine Abwägung nach dem Schlachten, aber vor dem Zerhauen in die vier Viertel im Beiſein eines verpflichteten Waagemeiſters vorgenommen, am beſten auf einer öffentlichen Waage, worauf erſt die Steuer bezahlt werden kann (*g*). Dieß iſt umſtändlich, aber die Steuer vertheilt ſich hiernach am gerechteſten unter alle Verkäufer; 2) bloß nach der Stückzahl, wobei die Steuerzahlung noch vor dem Schlachten geſchieht und die Erhebung leichter iſt (*h*). Dagegen tritt der Uebelſtand ein, daß von ſchweren Viehſtücken auf jedes Pfund eine geringere Steuer kommt als von leichten, mithin der begüterte Unternehmer einen Gewinn zieht, während die Zehrer gleichen Fleiſchpreis bezahlen müſſen. Durch den Begehr des ſchwereren Viehes wird deſſen Einkaufspreis ſelbſt wieder erhöht, und wenn man hierin auch eine billige Belohnung für den Gewerbfleiß des Viehzüchters erblicken kann, ſo leiden doch diejenigen Gegenden, in denen die herrſchende Rindviehraſſe kleiner iſt, und die kleinen Landwirthe, die ihr Vieh ungemäſtet zu verkaufen gezwungen ſind, eine (allerdings geringe) Benachtheiligung (*i*). 3) Die Unterſcheidung mehrerer nach dem Gewichte abgeſtufter Claſſen von Thieren jeder Art ſteht zwiſchen der erſten und zweiten Methode in der Mitte. So oft ſich zwiſchen dem Acciſeeinnehmer und dem Fleiſcher über die Claſſe eines Stückes ein Streit erhebt, muß das Abwägen zu Hülfe genommen werden, und da man in vielen Fällen hierauf zurückkommt, ſo iſt mit dieſer Claſſeneintheilung wenig gewonnen (*k*).

Digitized by Google

(*a*) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich, wie z. B. Städte auf den Kopf mehr Fleisch verbrauchen als das platte Land. In den preußischen schlachtsteuerpflichtigen Städten war 1849 im D. der Steuerbetrag auf den Kopf 18,^{34} Sgr., der Verbrauch 67,^{93} Pfd., und zwar in Pommern (min.) 57,^{67} Pfd., Preußen 60 Pfd., Sachsen 62,^{28} Pfd., Rheinland 70,^{84} Pfd., Brandenburg 76,^{3} Pfd. Der Steuerbetrag auf den Kopf war im D. 1857/58

Posen . . .	17,^{4}	Sgr.
Preußen . . .	19,^{2}	„
Pommern } . .	19,^{8}	„
Sachsen }		
Schlesien . .	20,^{1}	„
Rheinland . .	21	„
Brandenburg .	24,^{3}	„
im ganzen Lande	21,^{57}	„

Die österreichische Fleisch- und Schlachtviehsteuer beläuft sich im A. 1864 auf 5·589 860 fl. Der D. 1851—56 war 4·932 629 fl., wovon 2·517 053 fl. in den geschlossenen Städten. Von jener Summe wurden 2·615 274 fl. durch Abfindung oder Verpachtung erhoben. — Sachsen A. 1861—63 312 600 Thlr. = 0,^{245} fl. auf den Kopf. — In Baden betrug die Schlachtviehaccise auf den Kopf 1831—36 12,^{73} kr., 1836—41 13,^{26} kr., 1842—46 13,^{49} kr., 1852—56 13,^{6} kr., 1860—62 14,^{9} kr. Der Ertrag im D. dieser drei Jahre war 340 236 fl. (beinahe $^{1}/_{4}$ fl. auf den Kopf), A. 1864. 65 nur 277 160 fl. oder 0,^{2} fl. auf den Kopf, wegen der aufhörenden Abgabe von Kälbern; 1836—46 kamen im D. auf den Kopf jährlich 20,^{8} Pfd. Ochsen-, Rind-, Kuh- und Kalbfleisch, aber in Karlsruhe 83, Mannheim 79, Heidelberg 69, Freiburg 53, Bruchsal 52, Pforzheim 29 Pfd. ohne das Kalbfleisch. Von den steuerfreien Arten wurden gegen 30 Pfd. auf den Kopf verzehrt. — Der Kopf bezahlte in diesen 6 Städten 60, 53, 51,^{4}, 41,^{18}, 35,^{76} und 25,^{25} kr. Die Zahlen über die Verzehrung in Pfunden sind nicht genau richtig, weil das Gewicht der geschlachteten Stücke neuerlich nicht bekannt ist.

(*b*) Wenn nach der Aufhebung der Fleischsteuer keine Preiserniedrigung des Fleisches wahrgenommen wird (wie in Baden 1849), so kann dieß daher rühren, daß gleichzeitig die Preise des Schlachtviehes wegen einer Vertheuerung des Futters gestiegen, oder daß die Fleischer beim Verkauf vor dem freien Mitwerben geschützt sind.

(*c*) Großbritanien, Frankreich, Bayern, Würtemberg (seit dem Finanzgesetz vom 1. Juli 1839) und viele andere Staaten haben diese Steuer nicht. In Frankreich ist aber in einem Theile der Städte eine Fleischabgabe, die in Paris von einem Ochsen 26 Fr. 40 C. beträgt. — In Baden war die Fleischaccise (durch Gesetz v. 17. Juli 1848) vom 1. Januar 1849 an aufgehoben, aber durch Gesetz v. 30. März 1850 wurde sie wieder eingeführt.

(*d*) In Baden wurde 1828 der Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 überhaupt von Schweinen und Schaafen aufgehoben. Letztere Erleichterung wurde auf ungefähr 50 000 fl. angeschlagen. Vom 1. December 1862 an hörte auch die Steuer von Kälbern auf.

(*e*) In Preußen ist die Schlacht- wie die Mahlsteuer auf die größeren Städte beschränkt, §. 431.

(*f*) In Würtemberg war nur das zum Verkaufe bestimmte Vieh steuerbar, so ist es auch in Oesterreich auf dem Lande. In mehreren Provinzen ist keine Fleischsteuer, in Ungarn und Siebenbürgen besteht sie nur in Orten über 2000 Einwohner.

Digitized by Google

(g) Preuß. Schlachtsteuer, Gesetz v. 30. Mai 1820, 1 Thlr. vom Centner; jedes geschlachtete Stück kommt unzerschnitten auf die Waage, nur Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. — Nach dem älteren bad. Gesetze von 1828 bezahlte das Pfund Ochsenfleisch $^3/_4$ kr., Rindfleisch $^5/_8$ kr., Farren- und Kuhfleisch $^1/_2$ kr.

(h) Baden, Gesetz v. 25. Mai 1835: Von 1 Ochsen 6 fl. 25 kr., 1 Rind, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr., einem Kalbe 30 kr.; Ochsen unter 400 Pfd. werden als Rinder versteuert ꝛc. ꝛc. Von 1832—35 hatten die Fleischer die Wahl zwischen dieser Accise nach der Stückzahl, der älteren nach dem Gewichte und dem aversum, §. 430. Beide erstere Methoden stimmen überein, wenn ein Ochse 513 Pfd. Fleischergewicht hat. — In Würtemberg gab zuletzt (seit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter 3 Jahren 45 kr., Kuh, Rind, Farren $22^1/_2$ kr., Milchkalb $3^3/_4$ kr., Schwein 6, Schaaf und Ziege 3 kr., Lamm $1^1/_2$ kr., junge Ziege 1 kr. Vor 1833 waren die Sätze viermal so hoch. — Oesterreich: ein Stück Rindvieh über 1 Jahr alt in Wien $7^1/_2$ fl., in einer Provincialhauptstadt 4, an kleineren Orten und auf dem Lande 2 fl. In den 9 größeren Städten werden auch Wildpret, Geflügel, Fische ꝛc. besteuert, was 1847 220000 fl. einbrachte, 1856 in 6 Städten 171710 fl.

(i) Hat ein Ochse 800 Pfd. Fleischergewicht, so kommt bei der bad. Stückaccise auf jedes Pfund nur 0,48 kr. statt der beabsichtigten $^3/_4$ kr., und die Fleischconsumenten werden doch vermuthlich soviel vergüten müssen. 1829—32 hatte im D. ein Ochse in Karlsruhe 592, in Mannheim und Heidelberg 562, in Freiburg 531, Bruchsal 542, Pforzheim 472 Pfd., im ganzen Lande 511 Pfd., ein Rind 230, eine Kuh oder ein Farren 272, ein Kalb 45 Pfd. Amtl. Beiträge S. 224. — Obige Nachtheile sind auch bei dem französischen Octroi getadelt und 1845 von der Dep.-Kammer anerkannt worden. — Ein Verbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Gesetze von 1820 §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Eigenthümer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und genau nach dem Gewichte bezahlen will. — In Baden betrug die Fleischsteuer 1829—31 nach Abzug des Betrages für Schaafe und Schweine im D. 270000 fl., 1832—38, als die Erhebung nach der Stückzahl aufkam, 253709 fl., sodann bei strengeren Aufsichtsmaßregeln 1839 u. 40 im D. 325470 fl., 1843 u. 44 wegen der Abnahme des Viehstandes zufolge des Futtermangels von 1842 nur 264640 fl., 1844—46 293000 fl., 1854—56 284690 fl. — In den Niederlanden ist die Steuer 10 Proc. von dem Verkehrswerthe des Schlachtviehes. Ertrag R. 1858 1·664945 fl., A. 1860 1·270000 fl. = 0,37 fl. auf den Kopf.

(k) Frühere badische Einrichtung, Accise-O. von 1812 §. 61 und nachherige Abänderung: Ochsen über 600 Pfd. bezahlten 7 fl. 30 kr., von 5 bis an 600 Pfd. 5 fl. 15 kr., von 4 bis 500 Pfd. 5 fl., Rinder von 3 bis 300 Pfd. 3 fl. 45 kr., von 2 bis 300 Pfd. 2 fl. 30 kr. ꝛc.

§. 433.

Geistige Getränke sind zur Besteuerung vorzüglich gut geeignet, weil sie, ohne unentbehrlich zu sein, doch einen für die meisten Menschen sehr lockenden Genuß darbieten, in allgemeinem Gebrauche sind, weil die Wohlhabenden sowohl auf die Menge als auf die Güte der von ihnen verzehrten Getränke mehr zu verwenden pflegen, und diejenigen Personen, denen die

Digitized by Google

Abgabe lästig wird, sich leicht im Verbrauche einige Beschränkung auflegen können. Diese Trankſteuern sind in den heutigen europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten in Gebrauch und werfen beträchtliche Einnahmen ab. In Ansehung der Gegenstände dieser Steuern finden von Land zu Land Verschiedenheiten statt, indem Bier und Branntwein in kälteren Ländern mehr einbringen als in warmen. Wo kein Rebbau stattfindet, da wird der Wein bequem durch einen Gränzzoll getroffen (*a*).

Die Besteuerung geistiger Getränke dient zugleich den übermäßigen Genuß derselben einigermaßen zu vermindern; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur Stärkung dienende Verzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Trankſteuern nicht billigen, welche ungeachtet des Anwachses der Volksmenge den Verbrauch dieser Getränke im Ganzen verminderte oder auch nur auf gleicher Höhe erhielte.

(*a*) Frankreich 1825—1829 im D. 105·980 000 Fr., nach der Reduction von 1831 und 1832 64·226 000 Fr., 1835 70·809 000 Fr. oder gegen 1 fl. a. d. K. A. für 1844: 97·719 000 Fr., 1845 R. 101 Mill. Fr., A. 1859 152·534 000 Fr. = 1,^{97} fl. a. d. K. A. 1865 212 Mill. = 2,^{47} fl. a. d. K. Gegen die französische Trankſteuer Baſtiat, Ausgewählte volkswirthsch. Schriften II, 157. — Großbritanien 1858/59 15·199 944 L. von Malz, Hopfen und inländischem Branntwein = 6⅓ fl. a. d. K. nebſt 4·050 059 L. Einfuhrzoll von Wein und Branntwein, 1861/62 15·489 500 L. Accise und 3·746 333 L. Einfuhrzoll, zusammen 7,^{7} fl. a. d. K. — Belgien D. 1851—57 13·679 988 Fr. = 1,^{38} fl. a. d. K. A. 1863 16 780 000 Fr., wovon 2·100 000 von Wein, 5·950 000 von Branntwein, 8·730 000 von Bier und Eſſig. — Oeſterreich 1847 R. 9·983 481 fl., 1856 Wein 4·778 585, Bier 7·588 639, Branntwein 9·393 336 fl., zusammen 21·760 560 fl. oder 0,^{76} südd. fl. a. d. K. A. 1864 Wein 5·949 000, Branntwein 17·630 000, Bier 16·398 000 fl., zusammen 1,^{64} fl. südd. a. d. K. — Preuß. A. 1860 7·882 000 Thlr. = 0,^{74} fl. a. d. K. (Bier niedrig belegt, Wein größtentheils durch den Einfuhrzoll getroffen.) — Würtemberg A. 1858/61 Wein 450 000 fl., Bier (nach Abzug der Rückvergütung) 726 000, Branntwein ebenso 247 000 fl., die drei Trankſteuern mit Nebeneinnahmen (mit obigem Abzug) 1·477 000 fl. = 0,^{85} fl. a. d. K. Die Koſten belaufen sich auf 16 Proc. — In Baden trugen die Trankſteuern im D. 1831—46 931 323 fl. = 0,^{76} fl. a. d. K., 1854—56 938 566 fl. = 0,^{71} fl., D. 1860—62 1·314 428 fl. = 0,^{98} fl. a. d. K. (wegen der guten Weinjahre).

§. 433 a.

Weinaufſchlag. Die Verzehrung von Wein ist in Ländern mit erheblichem Rebbau ohne Zweifel ein guter Besteuerungs-

Digitized by Google

gegenſtand und unter der Vorausſetzung, daß dieſe Steuer von den Zehrern getragen wird, kann dieſelbe für unſchädlich angeſehen werden. Nur dann würde eine nachtheilige Wirkung eintreten, wenn ſie den Verbrauch verminderte und ſomit den Preis des Weines nach Abzug der Steuer erniedrigte, ſo daß auch die Rente des Reblandes abnähme, die Grundſteuer von demſelben als übermäßig erſchiene und zugleich die zahlreiche Claſſe der vom Rebbau lebenden Arbeiter in ihrem Unterhalte beeinträchtigt würde. In einem ſolchen Falle müßte beſonders der Abſatz der geringeren Weine, die in minder günſtigem Boden und Klima gebaut und in Menge von den Mittelclaſſen des Volkes verzehrt werden, ſich verringern und die Eigenthümer ſolcher Rebſtücke müßten eine Einbuße erleiden. Hat aber ein gewiſſer Weinaufſchlag ſchon längere Zeit beſtanden, ſo hat ſich der Umfang des Rebbaues nach dem Begehre gerichtet, ſo daß das Reband in Gemäßheit ſeiner Beſchaffenheit eine gewiſſe gleichbleibende Rente trägt und die Steuer auf die Zehrer übergewälzt wird. Die große Verſchiedenheit im Ertrage und der Güte des Weins von Jahr zu Jahr verurſacht übrigens ſtarke Schwankungen in der Steuereinnahme (*a*). Ein hoher Fuß dieſer Steuer hat noch den Nachtheil, zur Verfälſchung des Weins anzureizen, welche der Geſundheit ſchadet und die Staatscaſſe verkürzt. Was die Erhebungsart betrifft, ſo läßt ſich keine Einrichtung finden, welche nicht durch Förmlichkeiten und Ueberwachungsmittel einer oder der anderen Claſſe von Einwohnern beſchwerlich fiele. Außer der Einziehung an den Thoren der Städte (*b*) kann die Erhebung geſchehen

1) bei der Erzeugung des Weines oder bald nach derſelben,
2) kurz vor der Verzehrung, bei den Schenkwirthen und den Zehrern, die ſich einen gewiſſen Vorrath einlegen (*c*).

(*a*) Beiſpiel. Baden 1855 498 163 fl.
1856 615 616 „
1859 931 488 „
1861 756 901 „

(*b*) Vergl. §. 428. Ein ſolches droit d'entrée beſteht in Frankreich in Städten von 4000 Einw. (anfangs 2000) und darüber. Nach den Weinpreiſen ſind die Departements in 4 Claſſen, nach der Volkszahl die Städte in 7 Abtheilungen gebracht, zu denen noch Paris als 8. kommt. Der Fuß iſt z. B. in Orten von 4—6000 Einw. in den 4 Landestheilen 30—60 Cent., in Städten von 20—50 000 0,^{20}—1,^{80} Fr., in Städten von 50 000 Einw. und darüber 1,^{20}—2,^{40} Fr., in Paris 8 Fr. vom

Hektoliter, hier ist aber dieß die einzige Weinabgabe, §. 434. Die Weinsteuern in Frankreich sind 1850 Gegenstand einer sorgfältigen Untersuchung geworden, bei welcher außer der mündlichen Vernehmung vieler Sachverständigen auch die schriftlichen Aeußerungen der landwirthschaftlichen Vereine, der Handelskammern und der Präfecten sowie vieler Privatpersonen gesammelt wurden. Enquête législative sur l'impôt des boissons, Paris 1851, II B. 4°. (Auch vom Biere ist Einiges verhandelt worden.) Die französischen Steuergesetze sind darauf gegründet, daß der Wein bei drei Veranlassungen bequem von einer Abgabe erreicht werden kann, 1) beim Versenden, 2) beim Ausschenken im Wirthshause, 3) beim Einbringen in eine Stadt, Enq. I, 72. A. für 1859 12·449000 Fr. In Frankreich wurden schon 1324 (Karl VI.) 28 verschiedene Abgaben vom Wein aufgezählt, von denen jedoch mehrere (Pflaster-, Brückengeld ꝛc.) nicht allein den Wein trafen. Ausführlich über diesen Gegenstand de Parieu II, 343.

(c) Ueber die Weinsteuern in Deutschland, Bierfack, Ueber Best. S. 245. — Bayern hat keinen Weinaufschlag. — Welchen Nachtheil unzweckmäßige Steuereinrichtungen haben können, dieß zeigt folgendes Beispiel. In Frankreich darf dem Wein Alkohol ohne Steuer beigesetzt werden, wenn es in Gegenwart von Steuerbeamten geschieht. Man achtet nicht auf die Menge des Zusatzes. Es wird daher häufig zu verschiedenen Malen Alkohol beigemischt und nachher der Wein mit Wasser (wenigstens ½) verdünnt, also die verkäufliche Menge zum Nachtheil der Staatscasse vermehrt. — In Belgien ist die Accise von französischem Wein vertragsmäßig auf 22½ Fr. vom Hektoliter herabgesetzt worden.

§. 434.

Zu 1. Wird der Weinaufschlag von dem jährlichen Erzeugniß erhoben, so muß er von den Weinbauenden selbst oder von denen entrichtet werden, die jenen den neuen Wein abkaufen. Hiezu ist eine Ueberwachung des jährlichen Weinertrages nothwendig, bei der auch Haussuchungen nicht zu umgehen sind und dennoch bei den Rebbesitzern und ihren Nachbarn Verheimlichungen nicht selten vorkommen. Die Steuer trifft hiebei auch den Hausverbrauch der Rebbauer und die zur Ausfuhr bestimmte Menge, bei welcher deßhalb zur Beförderung des Absatzes eine Rückvergütung angemessen ist. Diese Erhebungsweise hat für sich, daß man die Ortschaften und selbst die Flurbezirke kennt, wo die Trauben gewachsen sind, und hieraus einen Besteuerungsmaaßstab abnehmen kann, der freilich wegen der großen Verschiedenheit der Jahrgänge nicht zureichend ist. Dagegen sind die erwähnten Ueberwachungsmittel sehr lästig, es werden Mischungen erschwert (a) und die Steuerentrichtung nöthigt in den vielen Fällen, wo der Wein lange aufbewahrt wird, zu einem Steuervorschuß, der wegen der Zinsen, des Abgangs und der möglichen Verluste eines Theils der Vorräthe doppelt empfind-

Digitized by Google

lich wird und den Wein noch über den bloßen Steuerbetrag vertheuert (*b*). Dieſer Nachtheil wird etwas gemildert, wenn die Entrichtung erſt bei dem Uebergange des Weins aus den Händen des Erzeugers an einen Käufer verlangt wird (*c*).

Zu 2. Die Erhebung vor dem Beginne des Verbrauches oder erſt nach demſelben überhebt die Weinbauenden jenen Beſchwerden gänzlich und läßt auch den Weinhandel im Großen von den meiſten Beſchränkungen frei. Die Ueberwachungsmittel ſind hauptſächlich gegen die Schenkwirthe gerichtet, die in ihrem Gewerbe leicht die Kenntniß der beſtehenden Vorſchriften erlangen und ſich vor Strafe hüten können. Hiezu gehören folgende Anordnungen: a) Die Schenkwirthe müſſen ihren zum Kleinverkaufe beſtimmten Vorrath vor der Einkellerung verſteuern, ebenſo diejenigen Zehrer, welche ſich einen Vorrath im Großen erkaufen. Es wird daher bei der Ankunft eines Vorrathes ſogleich die Anzeige bei dem Steuereinnehmer gemacht, welcher ſich von der Richtigkeit der Angabe, z. B. durch Meſſung, überzeugen darf. b) Die Keller der Schenkwirthe werden öfteren Beſichtigungen durch Steuerbediente unterworfen. c) Jede Weinverſendung innerhalb des Landes muß von einem Frachtbriefe oder anderen zum Ausweiſe dienenden Urkunden begleitet ſein, welche die Aufſichtsbeamten ſich vorzeigen laſſen können (*d*).

(*a*) In Preußen iſt Gegenwart des Steuerbeamten nöthig, wenn älterer Wein mit dem neuen vor der Reviſion gemiſcht werden ſoll, Preuß. Inſtr. v. 8. Febr. 1826 §. 4.

(*b*) Ueber die Nachtheile dieſes système de l'inventaire, welches, jedoch in läſtigerer Form, in Frankreich nach 5jähriger Dauer wieder aufgehoben worden iſt, Rapport au Roi S. 103 ff. — Enquête I, 69 und an anderen Stellen.

(*c*) In Preußen trat an die Stelle der früheren Moſtſteuer (Geſetz vom 8. Februar 1819) die jetzige Weinſteuer, Geſetz v. 25. Sept. 1820. Aehnlich Sachſen, Kurheſſen und die thüringiſchen Staaten. Jeder, der Trauben gekeltert hat, muß das gekelterte Quantum ſchriftlich anzeigen. Die Nachſuchung (Reviſion) geſchieht nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Inſtruct. §. 1 ff. 11. Von dem gekelterten Moſte werden 15 Proc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Verſteuerung des in einem Jahre erzeugten Weins wurde nach dem angef. Geſetze bis zum 1. Auguſt des nächſten Jahres verſchoben. Wurde unterdeſſen der Wein verkauft, ſo hatte der Käufer die Acciſe zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der ſie bei Entrichtung ſeiner Steuer ſtatt baar mit ablieferte. Nach Cabinetsordre v. 28. September 1834 werden die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden gar nicht verſteuert, ſondern nur in das Regiſter des folgenden Jahres eingetragen. Jährlich wird am 1. Mai und 1. No-

Digitized by Google

vember bis dahin verzehrte oder aus der Gemeinde weggebrachte Wein versteuert, derjenige aber, den Jemand von dem Erzeuger erkauft, wird sogleich vom Käufer versteuert. Alle Weinberge werden ein für allemal in eine der 6 Classen eingereiht, in denen die Steuer vom Eimer (1/2 Ohm) $1^1/_6 — {}^5/_6 — {}^7/_{12} — {}^5/_{12} — {}^1/_3$ und $^1/_4$ Thlr. beträgt. Da übrigens im preuß. Staat der Rebbau nicht erheblich ist, so ist jene Erhebungsform eher zu billigen, während die unter 2) genannte dort bei der viel größeren Zahl von Weinwirthen mehr Beschwerde verursachen würde. In schlechten Weinjahren hilft man durch Nachlaß. 1849 waren 61 885 Morgen vorhanden, wovon 48 517 in Rheinland, in welchem allein die 3 ersten Classen vorkommen. Die Steuer brachte 1829 bis 1835 im D. 116 394 Thlr. ein, wovon 104 375 aus der Rheinprovinz. Hoffmann, Steuern S. 297 ff. Durchschnitt 1855 bis 1857 78 355 Thlr., A. 1859 120 000 Thlr. A. 1860 110 000 Thlr. Die frühere Einrichtung besteht noch in Sachsen und Kurhessen.

(*d*) Die heutigen Weinsteuern in Frankreich beruhen in der Hauptsache auf dem Gesetz v. 28. April 1816, doch mit manchen Abänderung im Einzelnen. 1) Die Schenkwirthe entrichten beim Empfang eines Vorrathes das droit de détail (Zapfgebühr) von 15 Proc. des Kaufpreises, 2) Personen, welche 25 Liter oder mehr kaufen (vor 1852 erst von 50 Liter an), ohne Wiederverkäufer zu sein, bezahlen das droit de circulation, welches in den 4 Bezirken des Landes 60 Cent. bis 1,^{20} Fr. vom Hektoliter beträgt und also sehr niedrig ist. Bei einem Preise von 30 Fr. ist die Zapfgebühr 4,^{5} Fr., also $3^3/_4$mal soviel als das höchste droit d'entrée. Die Classe, nach welcher die Steuer zu entrichten ist, bestimmt sich nach dem Wohnorte des Käufers. Man nahm 1849 an, daß an 18 Mill. Einw. in den Orten ohne droit d'entrée leben und also entweder droit de circulation oder de détail entrichten. Wie der Wein, so wird auch der Obstwein behandelt, nur mit niedrigeren Sätzen. Zu diesen beiden Abgaben kommt 3) das droit d'entrée, §. 439a (*a*). Die eigene Verzehrung der Rebbauer ist frei und dieß hat zur Ausdehnung des Baues auf ebenem Lande viel beigetragen. Man schlägt die Kopfzahl in den von aller Weinsteuer befreiten Familien der Grundeigenthümer und Pachter auf 12 Mill. an. Das Gesetz vom 21. April 1832 gestattet den Städten über 4000 Einw., das droit d'entrée, de détail und de circulation mit einander zu verbinden und dadurch die beschwerliche Ueberwachung zu vermeiden, die sonst das droit de détail erfordert. Nach dem Gesetz v. 25. Juni 1841 darf das droit de circulation nicht mehr in diese taxe unique gezogen werden, die beim Eingang in die Städte erhoben wird. Der Steuerfuß richtet sich nach den Erfahrungen der drei Vorjahre. 4) In Paris tritt eine Thoraccise an die Stelle aller anderen Abgaben von Wein und Branntwein, droit de remplacement. Sie ist 8 Fr. vom Hektol. Wein, 4 Fr. von Obstwein. A. 1860:

droit de circulation, Obstwein einschließlich . .	10·000 000 Fr.
droit de détail, ebenso und mit Einschluß des Branntweins	107·000 000 „
droit d'entrée und taxe unique aux entrées, mit Obstwein und Branntwein	14·542 000 „
Steuer in Paris	20·500 000 „
zusammen	152·042 000 Fr.

In Paris hat der Kopf der Einwohner 12 Fr. Weinsteuer neben dem Octroi zu tragen. Das Bestehen dieser verschiedenen Steuern verursacht eine kostbare Erhebung und eine sehr ungleiche Vertheilung der Steuerlast unter die verschiedenen Ortschaften. Die starken Wein-

Digitized by Google

Octrois der französischen Städte sind vielen lebhaften und auch begründeten Klagen ausgesetzt, weil sie den Wein zu sehr vertheuern. — In Baden wurde die Weinaccise nach der Accisordnung von 1812 nach 7 Classen des Weins erhoben und belief sich auf 4 fl. 10 kr. bis 25 fl. vom Fuder. Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1828 war sie $^1/_{15}$ von dem Preise des Weins am Orte des Verkaufs oder bei ausländischem an dem Einlagsorte. Hiezu kommt bei Schenkwirthen das Ohmgeld, §. 435. Wer Wein zum Verkaufe im Großen einlegt, hat keine Accise zu geben, jedoch die Erlaubniß zum Halten eines Lagers einzuholen. Hiebei unterscheidet man 1) Weinhandlungskeller, aus denen Wein bis zu 15 Maaß in Fässern und bis zu 24 Flaschen herab verkauft werden darf. Der Besitzer erhält nach der Größe des Vorraths, den er lagern will, ein Patent und entrichtet eine entsprechende Gewerbsteuer (1. Classe bis 10, 9. Classe über 150 Fuder). 2) Weinlagerkeller, aus denen nicht unter $^1/_2$ Fuder (5 Ohm) verkauft werden darf und die überhaupt strenger überwacht sind; es wird aber von einem solchen nur eine jährliche Abgabe von 6 fl. entrichtet. In den Wirthschaftskellern dagegen darf nur versteuerter Wein aufbewahrt werden. Für die Aufsicht auf diese Arten von Kellern und auf die Weinversendung sind viele Vorschriften gegeben, welche durch Bekanntmachung vom 9. Mai 1855, später in der V. v. 30. October 1858 zusammengefaßt sind. Ertrag D. 1831—46 293 040 fl. Accise und 369 622 fl. Ohmgeld ꝛc., zusammen 662 662 fl., max. 845 779 fl. (1834), min. 463 206 fl. (1831). Betrag auf den Kopf im D. 31,^{38} kr. oder 26,^{55} Maaß jährlich; in Freiburg 1 fl. 14 kr., in Karlsruhe 1 fl. 5 kr., Heidelberg 52 kr., Mannheim 39,^{5} kr. — Der D. 1854—56 war 280 319 fl. Accise und 269 214 fl. Ohmgeld, zusammen 25 kr. auf den Kopf. D. 1857—58 473 726 fl. Accise, 366 042 fl. Ohmgeld, zusammen 38 kr. a. d. K. — Neues Gesetz von 1858 s. §. 435. D. 1860—62 Accise 455 763 fl., Ohmgeld 284 455 fl., zusammen 32,^{4} a. d. K. — Würtemberg, anfänglich 15, von 1833 an 13$^1/_2$ Proc., seit 1839 nur 10 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. Ertrag im D. 1854—56 419 694 fl. A. 1858/61 450 000 fl. Ueber die Nachtheile der würtembergischen Einrichtung, über welche hauptsächlich von den Schenkwirthen geklagt wird, Oeffner's Commissionsbericht über die indirecten Steuern, Landtag 1845. — Im Großh. Hessen (Gesetz v. 12. Juni 1827) muß die Tranksteuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn dieser im Großen an einen neuen Eigenthümer übergeht. Sie betrug bisher 30 kr. von der Ohm, seit 1856 für Schenkwirthe noch ebensoviel, für andere Personen 2 fl. Hiezu kommt die Zapfgebühr, §. 435. — Die österreichische Verzehrungssteuer von Wein wird in den deutschen, slavischen und italienischen Kronländern in geschlossenen Städten von dem ganzen Verbrauch beim Hereinbringen, in offenen Orten nur von dem Kleinverkauf unter einem Eimer erhoben und meistens durch Abfindung mit einzelnen Schenkwirthen oder der Gesammtheit derselben an einem Orte. Hier giebt der Eimer 1 fl. 20 kr. Conv., in den Städten 1 fl. 40 kr. In Ungarn und Siebenbürgen ist diese Steuer erst 1851 eingeführt worden, nur in Orten von 2000 und mehr Einwohnern und von der ganzen Verzehrung; nach V. v. 12. Mai 1859 besteht die Steuer allgemein und für alle Orte. Ertrag im D. 1851—56 4·796 929 fl. Conv., wovon 3·178 599 fl. aus dem offenen Lande. Jene Summe macht 0,^{163} fl. südd. auf den Kopf. A. 1864 5·949 354 fl. ö. = 0,^{19} fl. südd. auf den Kopf. — In mehreren Ländern besteht noch die ältere Einrichtung einer doppelten Getränkemaaß, indem die zum Ausschenken gebrauchte kleiner ist, als die bei der Versteuerung zu Grunde gelegte, damit die Ueberwälzung statt einer Preiserhöhung, durch Abzug an der

Digitized by Google

Quantität leicht bewerkſtelligt werden könne. In Würtemberg gehen auf die Ohm 176 Schenk- und 160 Aichmaaße, die erſtere iſt alſo um 10 Proc. kleiner, um die frühere Steuer von gleichem Betrage zu vergüten. In Zürich hat der Saum 90 Steuer- und 100 Schenkmaaße, Rau, Archiv I, 412.

§. 435.

Zur Weinacciſe gehören noch folgende Bemerkungen:

1) Die von den Zehrern für eigenen Gebrauch in beträchtlicher Menge erkauften und eingelegten Weinvorräthe wurden in früherer Zeit, als der Weinaufſchlag aufkam, gar nicht von demſelben getroffen, auch geſchieht dieß hie und da noch jetzt nicht. Als man ſie ſpäter ebenfalls belegte, hielt man es doch für billig, ſie geringer zu belaſten, als die Verzehrung im Wirthshauſe. Die Beweggründe hiezu fand man darin, daß der Verbrauch der Hausvorräthe langſamer erfolgt und daher die Steuer von dem Zehrer lange vorausbezahlt werden muß, während derſelbe ſie dem Schenkwirthe bei der Verzehrung eher und in ganz kleinen Abtheilungen vergütet, ferner daß man annahm, die Verzehrung im Wirthshauſe gehe häufiger ins Uebermaaß oder laſſe wenigſtens leichter eine Beſchränkung zu. Dieß iſt allerdings bei einem Theile der Zehrer richtig. Es iſt daher meiſtens dem Schenkwirth (Kleinverkäufer) ein höherer Steuerfuß angeſetzt oder neben der allgemeinen Steuer noch eine zweite, das Ohmgeld (Zapfgebühr) auferlegt worden (*a*). Eine ſolche ſtärkere Belaſtung des ausgeſchenkten Weines läßt ſich zwar im Allgemeinen rechtfertigen, aber ſie iſt gewöhnlich zu hoch beſtimmt worden, denn ein Theil der Zehrer iſt nur darum auf das Wirthshaus angewieſen, weil ſie nicht Mittel und Gelegenheit haben, im Großen einzukaufen, und dieß gilt namentlich von der Mehrzahl der Lohnarbeiter.

2) Die Weinſteuer ſollte den allgemeinen Beſteuerungsgrundſätzen gemäß jede zur Verzehrung gelangende Menge nach ihrem Verkehrswerthe treffen, der zufolge der auf Boden, Klima, Lage ꝛc. beruhenden Verſchiedenheiten der Rebgelände und der Jahrgänge ſehr ungleich iſt, ſo daß die beſten Weine eines Landes leicht das 5-, ja bisweilen das 10fache von dem Preiſe der geringſten gelten. Es ließe ſich ſogar rechtfertigen, wenn von den geringeren Sorten eine kleinere Quote erhoben würde (*b*).

Digitized by Google

Eine ſolche Bemeſſung der Steuer iſt aber ſchwierig auszuführen, denn die Angabe des Preiſes durch die Käufer und auch durch die Verkäufer des Weins bleibt oft unter der Wahrheit und muß durch ſorgfältige Ueberwachung von den Steuerbeamten berichtigt werden; dazu gehört das Koſten des Weins von Männern, die in Beurtheilung deſſelben geübt ſind, auch kann die Unterſuchung des Alkoholgehaltes mit dem Aräometer zu Hülfe genommen werden. Dieſe Mittel zur Verhütung des Steuerbetruges mit den Strafen, welche auf wiſſentlich gemachte falſche Angaben geſetzt werden (*c*), ſind gleich manchen anderen bei den Aufwandsſteuern vorkommenden Anordnungen ſowohl für die Steuerverwaltung als für die Steuerpflichtigen läſtig, ſie laſſen ſich aber nur vermeiden, wenn man entweder Abfindungen mit den Weinwirthen verabredet (*d*), oder auf die Unterſcheidung der verſchiedenen Weinſorten verzichtet und die Steuer bloß nach der Menge anlegt (*e*).

3) Wenn der Aufſchlag erſt von den Weinwirthen entrichtet wird, ſo kann der eigene Verbrauch der Weinhändler am leichteſten vermittelſt einer Pauſchſumme beſteuert werden. Bei den Weinbauenden aber ſind ſowohl die Vermögensumſtände als die Größe des Reblandes ſo ſehr verſchieden, daß man ſchwer einen billigen Maaßſtab zur Anlegung einer Abgabe finden wird (*f*).

(*a*) In Frankreich wird dieſer Zweck dadurch erreicht, daß das droit de détail höher iſt als das droit de circulation, §. 434 (*d*). — Das bad. Ohmgeld der Schenk- und Gaſtwirthe betrug bisher bei Weinen von 250 fl. per Fuder (10 Ohm von 100 Maaß oder 150 Liter) oder weniger 1 kr. von der Maaß, bei koſtbareren ſo viel als die Acciſe. Der im Wirthshauſe verzehrte Wein machte 1831—46 $^2/_3$ der ganzen Menge, das Ohmgeld betrug in den drei 5jährigen Zeitabſchnitten 56, 59 und 51 Proc. der ganzen Einnahme, 1854—56 nicht voll 49 Proc. In vorzüglichen Weinjahren war der Ertrag der Acciſe größer als der des Ohmgeldes, weil jene ſich nach dem Preiſe richtete. Nach dem Geſetz von 1858 iſt das Ohmgeld ganz gleichförmig 0,^{8} kr. von der Maaß oder 1 fl. 20 kr. von der Ohm. — Die großh. heſſ. Zapfgebühr iſt in 4 Claſſen 2 fl. 40 kr. bis 6 fl. 40 kr. von der Ohm. — In Würtemberg trifft die ganze Wirthſchaftsabgabe bloß die Schenkwirthe. — Ueber Oeſterreich und Frankreich ſ. §. 434.

(*b*) Die niedrige Belegung geringerer Weine iſt auch zur Schonung ungünſtigerer Reblagen nöthig, weil bei gleicher Steuer die ſchlechteren Weine weniger Abſatz finden würden.

(*c*) In Baden beſtand bis 1858 ein Vorkaufsrecht der Acciſebedienten, mit 10 Proc. Zuſchlag. Die Preiszeugniſſe wurden vom Acciſe-Erheber (Acciſor) und Ortsvorgeſetzten des Ortes, in welchem der Wein verkauft wird, bezeugt. Das Verzeichniß aller ſolcher Preisangaben wurde

Digitized by Google

dem Obereinnehmer monatlich vom Accise-Erheber übergeben. Bad. A.O. §. 19. V. v. 27. Mai 1826. V. v. 22. Jan. 1822. — In Frankreich wird die Zapfgebühr von dem Verkaufspreise berechnet, den der Weinwirth durch Anschlag bekannt zu machen hat, und der beträchtlich höher ist als der Einkaufspreis. Dieß erleichtert die Ueberwachung, wenn nicht zu viele verschiedene Sorten und Preise vorkommen.

(*d*) Wie dieß eine Zeit lang in Würtemberg geschah und noch häufig in Oesterreich vorkommt.

(*e*) In Frankreich werden für die Circulations- und Eingangssteuer (droit d'entrée) die Departements nach Maßgabe der gewöhnlich dort getrunkenen Weine in 4 Classen getheilt, in denen das droit de circulation 60—80—100 und 120 Cent. vom Hektoliter beträgt. Bei dem droit d'entrée wird außer diesen 4 Classen noch die Einwohnerzahl der Städte berücksichtigt, so daß eine Abstufung von 30 Cent. bis 2,40 Fr. entsteht. — In Baden war der bei der Versteuerung angegebene Preis des Fuders im Durchschnitt 1831—36 126 fl.

36—41 111 „
42—46 167 „
47—56 145 „

Von Jahr zu Jahr sind die Verschiedenheiten viel größer. Das max. von 224 fl. trat 1855, das min. von 92 fl. 1850 ein. Durch das erwähnte Gesetz von 1858 ist die Accise, vom Preise unabhängig, in Orten von 4000 Einwohnern und darüber auf 1 kr., in kleineren auf 0,8 kr., von Obstwein auf 1/4 kr. von der Maaß bestimmt worden. Diese neue Festsetzung entspricht dem Durchschnitt des bisherigen Steuerertrages, trifft aber die Einzelnen sehr ungleich. Wein zu 20 fl. die Ohm (100 Maaß) giebt bei der festen Steuer von 1 fl. 40 kr. 8 1/3 Proc. des Preises. Bei einem Preise von 25 fl. ist die Abgabe gerade 1/15 (6 2/3 Proc.), wie früher, bei 80 fl. beträgt sie nur 2 Proc. Die geringen Weine werden am meisten vertheuert.

(*f*) Baden: Weinhändler bezahlen ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. mit einem Zuschlage von 50 und 25 kr. für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre. A. Gesetz von 1825. Rebbauer sind frei, wenn sie nicht ausschenken; ebenso in Frankreich, §. 434 (*d*).

§. 436.

Der Bieraufschlag ist in vielen Staaten wegen der starken, in neuerer Zeit noch ansehnlich zunehmenden Bierverzehrung eine ergiebige Einnahmsquelle, vorzüglich in den kälteren, zum Rebbau wenig oder gar nicht geeigneten Ländern, wo der Wein für die meisten Einwohner zu kostbar ist (*a*). Man dürfte jedoch den Verbrauch dieses für die arbeitende Classe vorzüglich zuträglichen Getränkes nicht so stark besteuern, daß er sich verminderte, oder daß ein Theil der Zehrer einen Antrieb erhielte, sich mehr zu dem Genuß des Branntweins hinzuwenden (*b*). Wohlfeilheit der Gerste und schlechte Weinjahre vermehren vorübergehend den Verbrauch des Bieres und den Ertrag dieser Steuer. Verbesserungen in der Bierbrauerei tragen fortwährend hiezu bei. Auch hier sind mehrere Erhebungs-

Digitized by Google

arten verſucht worden, bei deren Vergleichung nur von einem Mehr oder Weniger der Mängel und Schwierigkeiten die Rede ſein kann.

1) Entrichtung von dem Rohſtoffe. Die üblichſten bis jetzt angewendeten Wege der Beſteuerung ſind (*c*):

a) Malzaufſchlag, beim Schroten des Malzes nach der Art der Mahlſteuer zu entrichten (*d*). Dieß iſt einfach und verurſacht der Regierung geringe Koſten, wenn das Malz auf fremden Mühlen geſchroten wird, iſt aber nicht ſo leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmühlen anwendbar (*e*). Bei der Feſtſetzung des Steuerfußes legt man Erfahrungsſätze über die Menge des Bieres, welches aus einer gegebenen Menge von Malz gebraut werden kann, zu Grunde (*f*). Ein erheblicher Nachtheil liegt in dem großen Reiz zum Steuerbetruge und in der Gefahr eines Einverſtändniſſes zwiſchen den Bierbrauern und Müllern, weßhalb man, nach den bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Ueberwachungsmittel und ſtrenge Strafbeſtimmungen zu Hülfe nehmen, oder häufige Unterſchleiſe gewärtigen muß (*g*). Wo eine obrigkeitliche Biertaxe beſteht, da kann durch Verfertigung eines ſchlechteren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werden, indem dann aus gleichem Malzvorrathe mehr, als das Geſetz annimmt, erhalten wird.

b) Das Malz kann nach der preußiſch-ſächſiſchen Einrichtung kurz vor ſeiner Verwendung zum Brauen, namentlich vor dem Uebergießen mit heißem Waſſer (Einmaiſchen) verſteuert werden, wobei dieſe Verrichtung in Anweſenheit des Beamten vorgenommen wird, nachdem der Brauer die Erklärung gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sude zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten gedenkt (*h*). Auf dieſem Wege läßt ſich, jedoch nur vermittelſt einer künſtlichen Anordnung und einer genauen Beaufſichtigung des ganzen Brauverfahrens, der Einzug des Bieraufſchlages ziemlich ſicher ſtellen.

(*a*) Genaue ſtatiſtiſche Unterſuchungen über Erzeugung, Verzehrung und Steuerbelegung des Bieres bei Engel, Jahrb. der Statiſtik und Staatswirthſchaft im Königreich Sachſen I, 565. 1853.

(*b*) Erſt 12½ Raumtheile ſtärkeres Bier enthalten ſoviel Alkohol als ein Theil ſtarker Branntwein (4 und 50 Proc.), Bier hat aber außerdem viel Kohlenſäure und enthält zugleich Gummi und unzerſetzten Zucker, wodurch es nährend wird. Die Erfahrungen über die Veränderungen in dem Verbrauche beider Getränke leiten auf das richtige Verhältniß

Digitized by Google

ihrer Besteuerung hin. — In Großbritanien war die hohe Besteuerung des Biers der Gegenstand vieler Beschwerden. Die drei Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Proc. vom Preise der Gerste aus und betrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 kr. von der bad. Ohm, 4 fl. 14 kr. vom preuß. Eimer), während das zum Hausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) keine Bieraccise gab. Die Malzconsumtion soll (nach Montgommery Martin) von 1714—1723 im D. 3½ Mill. Quarter gewesen sein; 1814—1823 aber war sie nur 3·230 000 Qu., 1820—1829 3·900 000 Qu., sie hat also mit der Volksvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und diese Abgaben haben beigetragen, den stärkeren Verbrauch der warmen Getränke hervorzurufen. Von 1684—1693 wurden im D. jährlich an 7 Mill. Barrels, von 1694—1703 wegen der Abgaben nur 4½ Mill. B. versteuert, 1746—1750 im D. an 6, 1824—1828 im D. 8⅗ Mill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ist auf geringere Güte des Bieres zu schließen. Mac Culloch, Handbuch I, 211. II, 253. Der Steuerfuß ist neuerlich (seit 25. Februar 1822) in den drei Reichen gleichförmig 2 Sch. 7 P. vom Bushel (= 7 fl. vom bad. Malter = 2 fl. 33 vom preuß. Scheffel) und 5 Proc. Zuschlag, nur wurde er 1854 für die Kriegsjahre auf 4 Sch. erhöht. Die Malzsteuer trug im D. 1831—1833 4·992 159 L. St., 1837—1842 5·154 801 L. St. Hier sind die Folgen von der Aufhebung der Bieraccise im Jahre 1830 sichtbar. Der Durchschnitt 1857/8—1859/60 war 5·979 029 L. Der Malzverbrauch auf den Kopf stieg 1836 auf 1,[78] Bushel, 1837—1841 war er nur 1,[51] Bushel. Porter, Progress II, 52. 1848/9 wurden 38 Mill., im D. 1857/8—1858/9 41·979 151 Bushel versteuert, 1861/2 41·118 168 B. oder 1,[4] B. a. d. K. — Verhandlungen über den von Peel bekämpften und auch verworfenen Vorschlag, die Malzsteuer gleichfalls abzuschaffen; Unterhaus, 10. März 1835. — Bailly II, 418.

(c) Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe des verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung der auf der Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Vorschriften und Strafbestimmungen sind (11. Georgs IV. c. 17.) sehr vereinfacht worden; v. Raumer, Brit. St.-System S. 88. Mac Culloch, Handb. I, 254. Man hat neuerlich angefangen, dem Malze rohe, aber gedörrte Gerste beizusetzen; daher wurde 1855 befohlen, das Malz nur zwischen Walzen, nicht auf dem Mahlgange zu zerbrechen, weil jenes für ungemalztes Korn nicht genügend ist, und 1856 wurde erklärt, das Malz müsse einen Keim von der halben Länge des Korns haben. — Hiezu kam bisher die Hopfenaccise, die der Landwirth beim Einpacken des Hopfens zu entrichten hatte, 18 Sch. 8 P. vom Centner (2 P. vom Pfund) und 5 Proc. Zuschlag. Er mußte von der Ausdehnung und Lage seines Hopfenlandes, von seinen Trockenanstalten, Magazinen, ferner von dem Tage des Verpackens und Wägens Anzeigen erstatten. Die Abgabe wurde in verschiedenen Fristen des Jahres entrichtet. Im Jahre 1860 (23. 24. Vict. C. 113.) wurde die Steuer auf 14 Sch. ermäßigt, durch Gesetz 25. Vict. C. 22. = 3. Juni 1862 wurde sowohl die Hopfensteuer als der Einfuhrzoll von Hopfen ganz aufgehoben. In den letzten Jahren war wegen der schlechten Ernten viel Hopfen eingeführt worden. Neueste Angaben:

	1857/58	1859	1860	1861
acres Hopfenland	50 974	45 665	46 272	47 941
versteuerte Menge	47·717 551 ℔	68·497 000 ℔	1·162 777 ℔	23·953 491 ℔
Steuerertrag .	417 526 L.	599 346 L.	69 767 L.	149 700 L.

In Schottland wird kein Hopfen gebaut, in Irland bestand keine Steuer von demselben.

Digitized by Google

(*d*) Bayern, älteſter Bieraufſchlag 1542, ſodann 1612 auf 1 Pfennig von der Maaß erhöht. 1634 kam der zweite, 1672 der dritte, 1706 der vierte Bierpfennig hinzu. Der heutige Erhebungsfuß (ſeit 1811) iſt 5 fl. vom Scheffel (50 kr. von der bayer. Metze) eingeſprengtes Malz (= 1 fl. 14 kr. vom preuß. Scheffel = 3 fl. 21 kr. vom bad. Malter), mit der Annahme, daß 6 Raumtheile trockenes Malz durch das Benetzen (Einſprengen) ſich auf 7 vermehren. Bei der Ausfuhr werden 40 kr. für den Eimer rückvergütet. Der bayer. Malzaufſchlag (nur in den 7 Kreiſen dieſſeits des Rheins) trug im D. 1819/20—1830/31 roh 5·045083 fl., rein 4·729035 fl., 1837/38—1840/41 roh 5·556200 fl. rein 5·379149 fl., 1851—55 roh 5·861561 fl., rein 4·656190 fl. A. 1861—67 roh 6·686600 fl. (1,^{42} fl. a. d. K.), wovon 357430 fl. Verwaltungskoſten (5,^{3} Proc.), 124389 fl. Nachläſſe und 4781 fl. Ausſtände abgehen, alſo rein 6,^{2} Mill. Die Entrichtung geſchieht in beſtimmten Friſten nach dem Schroten, dieſes aber darf erſt beginnen, wenn der Eigenthümer dem Steuereinnehmer Anzeige erſtattet, das Malz gemeſſen und den Erlaubnißſchein (Pollete) erhalten, der Müller das Malz ſammt der Pollete in Empfang genommen und jenes nochmals gemeſſen hat. Findet ſich eine größere Menge, ſo muß dem Einnehmer Nachricht gegeben werden. Der Müller beſcheinigt den Befund des Meſſens auf der Pollete, führt ein Brechregiſter und theilt vierteljährig dem Einnehmer einen Auszug aus demſelben mit. Die Brauereien und Mühlen werden häufig beſichtigt. Das für dieſe Steuer beſtellte Perſonal beſteht aus 35 Aufſehern, 609 Einnehmern, 14 Beamten an 7 Oberaufſchlagsämtern in den 7 Kreiſen und einigen Oberinſpectoren. Rivet in Rau, Archiv V, 42—51. Deſſen Handbuch der Malzaufſchlagsverwaltung im Königr. Bayern. Heidelberg 1842. — Rudhart IV, 154. — In Würtemberg iſt 1827 der Malzaufſchlag nach dem Vorbilde Bayerns eingeführt worden, Handb. S. 282 ff. Er beträgt 20 kr. vom Simra Malz (49,^{6} kr. vom preuß. Scheffel = 2 fl. 15 kr. vom bad. Malter). Ertrag im D. 1828—37 400161 fl., 1837—47 720607 fl., 1847—57 774615 fl., höchſter Ertrag 1856/7 1·003354 fl. (wegen der geringen Wein- und Obſternte und der geſunkenen Getreidepreiſe). A. 1858—60 770000 fl.

(*e*) In Bayern iſt nur ſolchen Brauern das Brechen (Schroten) auf eigenen Mühlen geſtattet, welche dieſe letzteren ſchon bei der Einführung des Aufſchlages beſaßen. — In Würtemberg werden ſolche Privatſchrotmühlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung geſtattet, unter Verſchluß des Acciſebeamten gehalten.

(*f*) Die Annahme iſt in Bayern 6—7 Eimer (reſp. Winter- und Sommerbier) auf 1 Scheffel trocknes Malz, alſo 1,^{84}—2,^{15} Raumtheile Bier auf 1 Theil trocknes Malz. Zum Erſatze der Steuer wird bei der obrigkeitlichen Biertaxe 1 kr. auf die Maaß geſchlagen.

(*g*) Man glaubt, daß in Bayern jährlich $^{1}/_{2}$ Mill., wo nicht gar $1^{1}/_{2}$ Mill. fl. defraudirt werden, Verh. d. 2. K. v. 1828 III, 139. Rivet a. a. O. S. 77 nimmt an, daß im D. auf den Scheffel trocknes Malz 2 Eimer Bier mehr gebraut werden, was (auf 964630 Sch.) unter der Vorausſetzung von 54 kr. Aufſchlag für den Eimer ſchon 1·736324 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer müſſen aber dieſe 1·929000 Eimer um den obrigkeitlich beſtimmten Preis bezahlen, im D. zu 4 fl. 48 kr. den Eimer, obgleich die Brauer dieſes Mehrerzeugniß umſonſt haben. Ein in jenem Jahre den Kammern vorgelegter Geſetzentwurf, in dem namentlich Kellerviſitationen vorgeſchrieben waren, kam, als zu beläſtigend, nicht zu Stande.

(*h*) Preuß. Geſ. v. 8. Febr. 1819 §. 18—21. Ordnung von demſ. Tage §. 27—35. Cab.-O. v. 10. Jan. 1824. Fin.-Reſcr. v. 27. April 1824. —

Digitized by Google

Sächs. Geſetz v. 4. Dec. 1833. Biersteuer-V. von gleichem Tage in Berger S. 107. — Die Steuer iſt 16 gGr. oder 20 Sgr. vom Centner geſprengtes Malzſchrot (woraus etwa 100—150 Quart Bier gebraut werden). Der Brauer muß dem Amte die Zahl ſeiner Pfannen und Bottiche (welche ſodann amtlich gemeſſen werden) anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wenn er maiſchen will, zugleich ſeinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforſcht wird. Der Malzvorrath darf nur an einem beſtimmten Orte aufbewahrt werden. Will der Brauer einmaiſchen, ſo muß er ſeinen ganzen Malzvorrath verſteuern. Das Maiſchen muß auf einmal, nur im Braulocal geſchehen, und es muß von der vorher angezeigten Zeit an noch eine Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet werden. — Abfindungen durch Firation ſind ſpäterhin nicht bloß bei Brauereien auf dem Lande, ſondern auch bei ſtädtiſchen geſtattet worden, preuß. Cabinets-O. v. 2. Juni 1827 und 17. Auguſt 1831. Villaume S. 103. 117. Steuerertrag 1833—38 im D. 1·283 926 Thlr., 1856—58 1·202 959 Thlr. mit Einſchluß der Uebergangsſteuer (alſo gegen $6^2/_3$ kr. a. d. K., ſehr niedrig). — Sachſen, D. 1855—57 253 224 Thlr., rein 206 933 Thlr. ($8^2/_3$ kr. a. d. K.). — In den Niederlanden und Belgien wird nach dem Geſetz vom Auguſt 1822 die Bieraccise nach dem Inhalte des Maiſchgefäßes, 70 holländ. Cents = 1 Fr. 48 Cent. vom Hektoliter, vor dem Einmaiſchen erhoben. Hiezu kommen in Belgien Zuſchläge und 10 Proc. Stempel. Nach neueren Unterſuchungen giebt 1 Hektoliter des Maiſchgefäßes gleiche Menge ſtarkes Braunbier, $1^1/_2$ Hekt. leichteres, 2 Hekt. Weißbier, es treffen alſo unter der Annahme von 26 Proc. Zuſchlag oder $2,^{05}$ Fr. geſammte Steuer auf das Liter von dieſen 3 Sorten $2,^{036} — 1,^{371} — 1,^{023}$ Cent Steuer. Die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſind ſehr umſtändlich und beſchwerlich. Ertrag mit Einſchluß der unbeträchtlichen Eſſigaccise D. 1853—57 6·433 489 Fr., A. 1859 $7,^4$ Mill. A. 1862 8·680 000 Fr. ($0,^{84}$ fl a. d. K.). — Niederlande, A. 1860 und 1862 500 000 fl.

§. 437.

2) Der Bieraufſchlag kann bei dem Brauen ſelbſt nach der bereiteten Menge entrichtet werden (*a*) und dieſe Anordnung hat ſich als empfehlenswerth erwieſen. Die Größe der Keſſel (Pfannen) wird durch verpflichtete Perſonen gemeſſen (geaicht) (*b*). Der Brauer hat, ſo oft er ſieden will, Anzeige zu erſtatten und die nach dem Keſſelgehalte bemeſſene Steuer von dem einzelnen Sude zu entrichten, worauf dann durch den Steuerbeamten der für die Zwiſchenzeit veranſtaltete Verſchluß des Schürloches hinweggenommen wird (*c*). Es iſt zwar nicht leicht die Verheimlichung des Siedens, eher aber während der geſtatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen des Keſſels zu beſorgen, deßhalb iſt es nöthig, alles Nachgießen von dem Augenblicke an, wo das Ablaſſen des fertig geſottenen Bieres beginnt, ſtreng zu unterſagen (*d*), auch die bewilligte Brauzeit nach dem Stande der Kunſt und nach örtlichen Verhältniſſen ſo zu beſtimmen,

Digitized by Google

daß sie zwar zureicht, gutes Bier zu erzeugen, aber das mehrmalige Brauen nicht zuläßt (*e*). Ueberdieß muß öfter nachgesehen werden, vorzüglich während des Brauens. Man könnte auch versuchen, noch ein anderes Ueberwachungsmittel, z. B. die Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (*f*) oder die gewonnene Quantität Bier, zu Hülfe zu nehmen und die Steuer mit Rücksicht auf die Stärke des Bieres zu bemessen, und dieß wäre nützlich, weil sonst die Steuer das leichtere Bier eben so stark trifft wie das stärkere, von welchem eine höhere Abgabe entrichtet werden sollte. In Sachsen hat sich 1844—51 die Verzehrung des einfachen Bieres um 5, des Doppelbieres um 85 Procent vermehrt, und diese Erscheinung zeigt sich auch in anderen Ländern.

3) Die Erhebung von dem gebrauten Vorrathe, wie er sich nach der Vollendung des Siedens zeigt, hat gegen sich, daß ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauvorganges leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden kann. Dagegen dient die Vergleichung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und Fässern enthaltenen Biervorrathes als Sicherungsmittel für andere Erhebungsarten, vgl. 2)—(*g*).

(*a*) In Frankreich besteht diese Erbebungsweise seit 1808, mit einer Unterbrechung 1815 und 1816. Vom Inhalt des Kessels werden 20 Proc. für Abgang abgezogen. Die Steuer beträgt für jeden Sud 2,^{40} Fr. vom Hektoliter (1,^{68} fl. v. d. bad. Ohm), von Nachbier (petite bière) 60 Cent., Gesetz v. 12 Dec. 1830. Im D. 1857—60 war der Verbrauch 6·790584 Hekt. (hauptsächlich in den nördlichen Departements), der Ertrag mit den beiden Decimen 15·834638 Fr, v. Hock S. 375, de Parieu III, 18. — Baden, Gesetz v. 4. Mai 1825. Bei der Berathung mit 10 eingerufenen Brauern im Jahre 1843 hat man die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung im Allgemeinen anerkannt und nur einzelne Mängel bemerkt, welche in dem Gesetz v. 28. Febr. 1845 abgeändert worden sind; Verhandl. der 2. Kammer von 1843—44 XIII. Beil.-Heft S. 1. — Rau in dessen Archiv IX, 51. (N. Folge IV.) — Vollzugs-V. v. 30. April 1845. Zugehörige Dienstanweisungen vom 10. Mai 1845. V. v. 16. April 1864 (enthält verschiedene Erleichterungen). — Der Fuß der Abgabe ist 50 kr. von der Ohm des Kesselgehaltes (vorher 1 fl. mit Abzug von 2 Zollen für den Rand des Kessels). Es wird angenommen, daß auf die Ohm von vollendetem Biere 1,^{5} fl. Steuer kommen sollen, also auf die Maaß 0,^{78} kr. Die genauen Erforschungen im Jahre 1843 haben gezeigt, daß der Abgang beim Sieden, Abkühlen, Gähren und Lagern bei Sommer- (Lager-) Bier 36,^{21} Proc., bei Winter- (Jung-) Bier 25,^{46} Proc. des Braugefäßes beträgt, also im D. 30—31 Proc., während jenes Verhältniß 1,^{5} fl und 50 kr.) 36 Proc. Abgang voraussetzt. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr ist 1 fl. 5 kr. von der Ohm. Die bad. Bieraccise

mit Einschluß der Uebergangssteuer stieg wegen des zunehmenden Bierverbrauches bedeutend, wie nachstehende Zahlen zeigen:

	Ertrag	Ertrag auf den Kopf	Muthmaßlicher Verbrauch auf den Kopf
D. 1831—35	191 897 fl.	9,4 kr.	12,42 Maaß
36—40	243 981 „	11,4 „	14,69 „
42—46	379 234 „	17,24 „	22,41 „
54—56	324 328 „	14,8 „	18,8 „
57—59	417 672 „	18,7 „	24 „
60—62	458 348 „	19,9 „	29 „

Die Einnahme sank 1847 wegen der Getreidetheuerung auf 273 643 fl., 1862 kam sie dagegen auf 518 348 fl. — Kurhessen, Gesetz v. 6. März 1831, 24 Stunden Brauzeit, 5 Sgr. von der Ohm (= 0,75 bad.). — Großh. Hessen, Gesetz v. 12. Sept. 1827, 40 kr. von der Ohm des Kessels (= 1,06 bad. Ohm). Aehnlich ist die österreichische Einrichtung. Eine bestimmte Brauzeit ist nicht vorgeschrieben, dagegen aber das ganze Verfahren vom Einmaischen bis zum Ablassen von der Kühle unter Aufsicht gestellt. Alle Gefäße, auch die Kühlen und die Fässer, sind geaicht und mit Nummern bezeichnet, und die Beamten haben sich zu überzeugen, daß nur die angezeigte Menge gebraut wird. Von dieser werden 5 Procent als Abgang angenommen. Die Steuer war bisher vom Eimer Bier 1) in Wien 2 fl. 30 kr., 2) auf dem Lande und in kleinen Städten 45 kr., 3) in Galizien 20 kr.; dieß macht im 24½-Guldenfuß auf die bad. Maaß 2,45 — 1,23 — 0,54 kr., auf die preuß. Quart 1,87 — 0,93 — 0,41 kr. Seit 1855 wird aber die Abgabe allgemein nach der Menge und dem Zuckergehalt der Bierwürze bemessen. Ertrag im D. 1851—57 7·451 093 fl. A. 1864 16·397 976 fl. = 32,8 kr. südd. auf den Kopf.

Die bad. Maaß (= 1½ Liter) wird demnach versteuert in

Kurhessen	zu	0,23 kr.
Hessen-Darmstadt	„	0,34 „
Bayern	„	0,49 „
Baden	„	0,78 „
Preußen	„	0,45 — 0,91 kr.
Frankreich	„	1 kr.

Vergl. v. Holger, Staatswirthschafts-Chemie, 1843, S. 222 ff. Tegoborski I, 53.

(*b*) Es dürfen keine Aufsätze oder Kränze angefügt, es darf keine Veränderung oder Erweiterung des Kessels ohne Anzeige und abermalige Aichung vorgenommen werden. Der Brauer muß ferner eine Angabe über Zahl und Gehalt aller Gefäße erstatten.

(*c*) Anfang und Ende der Brauzeit dürfen nicht in die Nacht zwischen 10 und 5 Uhr fallen.

(*d*) Das frühere Verbot alles Nachfüllens hatte zu vielen Bestrafungen und Beschwerden von Seiten der Brauer Anlaß gegeben. Das neue bad. Gesetz hat die obige mildere Bestimmung, wobei das anfängliche Nachfüllen gestattet ist.

(*e*) Früher bei Braunbier 30, bei Weißbier 18 Stunden. Eine gleichförmige Bestimmung hierüber für alle Brauereien scheint jedoch unzweckmäßig. Nach dem neuen Gesetze muß jeder Brauer angeben, wie viel Stunden er überhaupt nach seinem Verfahren jedesmal nöthig zu haben glaubt, und das Steueramt entscheidet hierüber nach Anhörung von Sachverständigen, doch ist eine gewisse, nach der Größe des Kessels

Digitized by Google

bestimmte Stundenzahl im Gesetz als Maximum aufgestellt; bei 25 Ohm und darüber 24 Stunden, bei den kleinsten Kesseln von 5 Ohm und darunter 12 Stunden.

(*f*) Im K. Westfalen wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesselinhalte erhoben; Gesetz v. 6. März 1810 (Bulletin v. d. J. I, 279) Art. 6. 23. Der Steuerfuß war später (Gesetz v. 18. Decbr. 1811) 1,^{70} Frs. vom Hektoliter (oder 1 fl. 12 kr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister führen. Wer für 100 Raumtheile mehr als 46,^{8} Theile Waizenmalz oder 70,^{2} Theile Gerstenmalz anwendete, mußte verhältnißmäßig mehr Steuer entrichten. Gesetz v. 15. Jan. 1812 Art. 55 ff. Bullet. I, 59.

(*g*) Hannover seit 1835: 6 gGr. von der Tonne Bier von 40 Stübchen. Lehzen I, 384. — A. 1859,60 35000 Thlr.

§. 438.

Branntweinaufschlag. Die Gründe, welche die Besteuerung des Weines und Bieres empfehlen, gelten in verstärktem Maaße von dem Branntwein, vorzüglich weil sein Genuß leicht ins Uebermaaß geht, durch Angewöhnung zu einem Bedürfniß wird und dann verderblich auf Geist und Körper wirkt (*a*). Es wäre daher erwünscht, wenn in Folge der Besteuerung der Preis des Branntweins erhöht und die Verzehrung desselben vermindert würde (*b*). Indeß ist diese Wirkung wegen der in der Steuererhöhung liegenden Ermunterung zu Verbesserungen im Betriebe der Brennereien wenig zu erreichen und man dürfte sie nicht durch hohe Steuersätze zu erzwingen suchen, theils weil die Verwendung von mehl- und zuckerhaltigen Stoffen zum Brennen für die Landwirthschaft sehr nützlich ist (*c*) und die Branntweinbrennerei zu einem einträglichen, auch für die Ausfuhr betriebenen Gewerbszweige werden kann, theils weil Branntwein und Weingeist für viele gewerbliche Zwecke benutzt werden und weil mit dem Steuerfuße die Gefahr des heimlichen Brennens zunimmt (*d*). Die Abgabe sollte aber wenigstens in ein richtiges Verhältniß zu der Bier- und Weinsteuer mit Rücksicht auf die sehr ungleiche Stärke dieser drei Getränke gesetzt werden. Die Anlegung der Steuer hat eigenthümliche Schwierigkeiten, welche in der Bereitungsart des Branntweins und seinem starken Alkoholgehalte liegen, denn dieser verursacht, daß eine verhältnißmäßig geringere Menge verzehrt wird und die Verfertigung, die Versendung und der Ankauf leichter verheimlicht werden können. Bei der Auswahl der besten Erhebungsweise ist auf die Betriebsart der Brennerei in einem Lande und auf

Digitized by Google

den jedesmaligen Stand der Kunst Rücksicht zu nehmen. Der nicht zum menschlichen Genusse dienende Branntwein sollte von der Abgabe verschont bleiben (*e*). Die Erhebung kann, wie bei der Biersteuer, sowohl von der Erzeugung, als bei dem Verkaufe geschehen.

1) Die Maischsteuer nach der preußischen Einrichtung soll die zum Branntweinbrennen bestimmten Rohstoffe treffen und wird vor jedem Brande bei mehlhaltigen Stoffen (Getreide, Kartoffeln) von dem Raumgehalte der zum Einmaischen dienenden Gefäße (Maischbottiche), bei anderen Verwandlungsstoffen (Obst, Beeren ꝛc.) von dem bereitgehaltenen Vorrathe derselben erhoben (*f*). Man muß zu diesem Behufe ermitteln, wie viel Branntwein von einer gewissen Stärke aus einer gegebenen Menge Maische und Maischraum in den Gefäßen gewonnen werden kann (*g*) und wie sich die verschiedenen Verwandlungsstoffe in der Ergiebigkeit zu einander verhalten (*h*). Der Eigenthümer der Brennerei wird verpflichtet, von dem Umfang und der Weise, wie er sein Gewerbe in jedem Monate betreiben will, von der Anzahl, Größe und Stellung der Maischgefäße, den Tagen der Einmaischung eines jeden und des Brennens aus jeder Blase, von der Menge der zu verwendenden Mehlfrüchte oder anderen Stoffe ꝛc. durch Uebergabe des Betriebsplanes ausführliche Anzeigen zu erstatten. Er darf nur in den angegebenen Räumen und Gefäßen Maische aufbewahren (*i*). Diese Erhebungsweise, welche in mehreren Ländern Nachahmung gefunden hat (*k*), gewährt darum ziemliche Sicherheit, weil die vorräthige gährende Maische schwer zu verbergen ist, sie erfordert aber eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten, die bei einer großen Menge kleiner Brennereien sehr mühsam und kostbar werden würde, weßhalb man den Betrieb dieses Gewerbes wenigstens bei Mehlstoffen nur in einem gewissen beträchtlichen Umfang gestattet (*l*). Auch ohne diese Verordnung sind die vielen zur Ueberwachung dienenden Vorschriften für den kleinen Betrieb sehr beschwerlich, es ist daher unvermeidlich, daß von den großen, fabrikmäßigen, auch in der Regel kunstmäßiger eingerichteten Brennereien die kleineren verdrängt werden (*m*). Diesen läßt sich indeß eine Erleichterung durch eine Abfindung gewähren, die dagegen zur Schonung mangelhafter Einrichtungen nicht

Digitized by Google

rathſam wäre, weil ſie zur Beibehaltung der letzteren einen Antrieb gäbe (*n*). Uebrigens haben ſich doch bei dieſer Beſteuerungsweiſe erhebliche Nachtheile gezeigt. Sie treibt die Branntweinbrenner an, mit wenig Waſſer zu maiſchen (Dickmaiſchen), um an der Steuer zu ſparen, wodurch aber die Alkoholerzeugung vermindert und alſo der Rohſtoff unvollſtändig benutzt wird. Sie verhindert die Verwendung ſolcher Stoffe, die wenig Alkohol geben, wenn dieſelben auch ſonſt mit Vortheil gebraucht werden könnten. Sie beläſtigt diejenigen Erzeuger, welche in ihrer Gegend nur Kartoffeln von geringerem Stärkegehalt beziehen können. Die vielen nach und nach vermehrten und geſteigerten Ueberwachungsmittel, Gebote und Verbote mit Strafandrohungen ſind der weiteren Vervollkommnung dieſes Gewerkes hinderlich, in welchem neuerlich die Bereitung des Spiritus große Ausdehnung erlangt hat (*o*). Aus dieſen Gründen iſt neuerlich wiederholt die Umwandlung dieſer Steuerform in eine andere angeregt worden, §. 439.

(*a*) Die Berichte von Moritz Mohl in der 2. Kammer der würtemberg. Landſtände aus den Jahren 1852—58 ſind über dieſen Gegenſtand vorzüglich lehrreich, beſonders der 17 Bogen in Großfolio ſtarke Bericht vom 17. und 18. Juli 1852.

(*b*) Der Branntwein dient zwar unter manchen Umſtänden, z. B. in einem feuchten Klima, bei Arbeiten in der Näſſe u. dgl. zur Geſundheit, aber kein anderes Getränk reizt ſo ſehr zur Unmäßigkeit, und die traurigen Folgen einer kurzen heiteren Erregung (weßhalb Byron den Branntwein the poor man's sparkling substitute for riches nennt) richten viele Familien zu Grunde. Wo der Branntweingenuß unter den unteren Volksclaſſen ſtark verbreitet iſt, da findet ſich eine größere Zahl von Armen, von Verbrechen, Geiſtesſtörungen, Selbſtmorden, eine größere Sterblichkeit und Unſittlichkeit. Lehrreiche Belege in Congrès international de bienfaisance de Bruxelles, 1856, I, 293. — Congrès de Francfort, 1859, I, 229. — Vgl. Engel, Jahrb. I, 446. — Die Beſchränkung der Branntweinſchenken hat in Großbritanien gut gewirkt. Auch die Mäßigkeitsvereine ſind ſowohl von phyſiſcher als von wirthſchaftlicher Seite höchſt wohlthätig, vergl. I, §. 347. Die Abnahme der Branntweinacciſe in Irland iſt eine deutliche Wirkung von den Bemühungen des achtungswerthen Geiſtlichen Theob. Mathew. Während dort 1838 12·296342 Gall. verzehrt wurden, ſank der Verbrauch 1840 auf 7·401051, 1841 auf 6·405443 Gall. Porter, Progr. S. 556. Derſelbe (Liter. Gaz. 1850 S. 585) ſchlägt die Ausgabe für Branntwein im britiſchen Reiche auf 24 Mill. L. an. — Wo der Wein für die untern Stände zu theuer iſt, da muß man ſorgen, daß durch gutes und wohlfeiles Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. — Böttcher (Ueber den Branntweingenuß, Hannover 1839) berechnet die Verzehrung im Königreich Hannover auf $30^4/_5$ Mill. Quartier (zu $0,^{859}$ preuß. Quart = $0,^{649}$ bad. Maaß), woran etwa $^1/_4$ der Einwohner Theil nimmt, ſo daß gegen 100 Quartier jährlich auf den Kopf treffen. Die Ausgabe dafür iſt gegen

Digitized by Google

5·898 000 Thlr. und die verbrauchten Halmfrüchte und Kartoffeln wurden den Brotbedarf für $^1/_8$ der Einwohner darbieten. — In Belgien ist 1838 eine besondere Gewerbsteuer auf die Branntweinschenken gelegt worden, um die Zahl derselben zu vermindern. Dieß ist jedoch nicht gelungen. 1849 wurde die Abgabe nach dem Umfang des Absatzes abgestuft. Im D. 1857—59 waren 58 578 Schenken, welche 912 121 Fr. entrichteten, 1845—47 nur 43 080 mit 959 323 Fr. Steuer. — In Sachsen war im D. 1840—50 der Branntweinverbrauch (zu 50^0 Tr.) auf den Kopf der Einwohner $9,^{10}$ Kannen (zu $0,^{935}$ Liter), die Ausgabe dafür $1,^{518}$ Thlr., die Steuer 5 Sgr.

(*c*) Vergl. Hoffmann, Steuern S. 266. 274. — Mohl, a. Bericht S. 4. — Der Rückstand von der Brennerei aus Getreide und Kartoffeln (Schlempe) ist ein schätzbares Futter für das Vieh, weil nur Stärkemehl und Zucker zur Bildung des Alkohols verbraucht werden, Stickstoff und Fette aber zurückbleiben. Nach Rimpau beträgt der Futterwerth der Schlempe von Kartoffeln bis zu $^3/_4$, von Roggen und Gerste bis $^1/_2$ von dem ganzen Nährwerth des rohen Stoffes. Nach Engel (a. Jahrb. I, 406) machte die Schlempe bei mittleren Getreide- und Heupreisen in Sachsen im D. 1840—51 von Getreide $46,^5$, von Kartoffeln 34 Proc.

(*d*) In Großbritanien ist sowohl dieser Betrug als die heimliche Einfuhr der hohen Abgaben wegen sehr häufig geworden, weßhalb auf eine Herabsetzung der Steuer eine große Vermehrung des versteuerten Verbrauchs und der Steuereinnahme erfolgte. In England wurde 1827 die Accise von der Gallon von 11 Sch. $9^1/_4$ P. auf $7^1/_2$ Sch. herabgesetzt. Die Verzehrung war 1824—1826 im D. 3·959 990 G., 1828 bis 1834 im D. 7·471 052 G. In Irland war drei Jahre vor 1824 bei einem Accisesatz von 5 Sch. $7^1/_4$ P. der Verbrauch 3·173 948 G., aber 1826—1829 bei 2 Sch. 10 P. Steuer 8·561 346 G. In den drei Königreichen wurden versteuert:

1821	8·698 620	Gall. für	5·916 903 L. St.
1830	22·744 271	„ „	5·209 559 „
1849	22·962 012	„ „	5·793 381 „

Mac Culloch, Handb. I, 694, und neuere Angaben.

(*e*) Der Weingeist (Spiritus) darf nicht unversteuert bleiben, weil man durch Verdünnung und Zusätze leicht trinkbaren Branntwein aus ihm bereiten kann. Allein die Gründe für die Steuerbelegung des zu menschlichem Genuß bestimmten Branntweins fallen bei der Verwendung desselben und des Spiritus für andere Zwecke hinweg und es ist deßhalb zweckmäßig, einen solchen Gebrauch von der Steuer frei zu lassen, wenn man sicher ist, daß die Alkoholflüssigkeit nicht getrunken wird. Der zur Beleuchtung dienende Weingeist wird in Frankreich (Verordn. vom 14. Juni 1844) mit einer niedrigeren Auflage von höchstens $28,^8$ Frs. vom Hektoliter belegt, wenn er mindestens mit $^1/_5$ Terpentinöl, Kienöl ꝛc. versetzt und dadurch ungenießbar gemacht ist (dénaturé). Vgl. §. 439 (*a*).

(*f*) Preuß. Verordn. v. 1. Dec. 1820 und neuere Vorschriften, Philippi S. 398. — Villaume S. 184. — Hoffmann S. 278. — Mohl S. 47. — Gesetz v. 19. April 1854. — Die Abgabe betrug anfangs 1 gGr. von 20 Qu. Maischraum, dann (G.-O. v. 10. Jan. 1824) $1^1/_2$ Sgr., sodann (G.-O. v. 16. Juni 1838) 2 Sgr. von je 20 Qu.; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winterhalbjahre und in beschränktem Umfange (nicht über 900 Qu. Bottichraum an einem Tage) brennen, $1^2/_3$ Sgr. Seit 1854 ist die Steuer für das erste Jahr auf $2^1/_2$, vom 1. August 1855 an auf 3 Sgr. erhöht worden, für landwirthschaftliche Brennereien auf $2^1/_2$ Sgr. Nach

Digitized by Google

der Erfahrung von 1843 kommt etwa $^1/_{11}$ des Ertrages auf die Brennereien, welche nur $1^2/_3$ Sgr. von der Quart geben.

(g) Es lag die Absicht zu Grunde, daß $1^1/_4$ gGr. = $1^9/_{16}$ Sgr. = 5,^{46} kr. Steuer auf die Quart Branntwein kommen sollen, und dieß wurde eine Zeit lang festgehalten. Man rechnete anfangs, daß die Quart (zu 50 Proc. Tralles) aus 25 Qu. Maischraum erzeugt werde, V. v. 1. Dec. 1820 §. 1, — nachher aus $20^5/_6$, — 1838 aus $15^5/_8$ Qu. Maischbottichraum, wobei schon wegen des Aufsteigens der gährenden Maische ein Theil des Bottichs als leer angerechnet worden ist. Nach dem Gesetz von 1854 scheint 1 Sgr. auf die Quart Branntwein gerechnet zu sein, zu welcher demnach $6^2/_3$ Quart Maischbottichraum erforderlich sind. Die Veränderungen des Steuerfußes wurden darum nothwendig, weil die Brenner allmälig aus weniger Maischraum gleichviel Branntwein zu erzeugen wußten. Man hatte ursprünglich für 1 Quart Branntwein 6 Pfund trockne Frucht und 48 Pfund Wasser für erforderlich gehalten. (Auch in Oesterreich werden 8 Pfund Wasser auf 1 Pfund Schrot gerechnet.) Nach den jetzigen Annahmen geben 60 Centner Kartoffeln und 6 Scheffel = 360 Pfd. Gerste 3600 Quart Maischraum, woraus (bei 15 Proc. Zucker in den Kartoffeln) 260 Qu. Alkohol oder 420 Qu. Branntwein von 50° Tr. gewonnen werden können, v. Salviati a. a. O. S. 53.

(h) Von 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. (Es wären also resp. 23,^{43} und 46,^{86} Quart zur Erzeugung von 1 Qu. Branntwein erforderlich.) Regul. v. 21. August 1825.

(i) Das Abbrennen (die Destillation) muß am 3. und 4. Tage nach dem Einmaischen geschehen. — Die Entrichtung der Steuer erfolgt zu Ende jedes Monats, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. October bis zum letzten September des folgenden Jahres creditirt werden. Preuß. V. v. 27. Dec. 1825 und 18. Febr. 1843. — Für Brennereien, welche Obst, Beeren, Wein und Hefe verarbeiten, ist eine Fixation für 1—4 Wochen gestattet, a. Regul. v. 21. Aug. 1825.

(k) Hannov. Gesetz v. 1. Mai 1833 und 1. April 1835: 10 Pf. (24 gGr. auf den Thaler) von 24 Quartier Maischraum (= 20,^{8} preuß. Quart), also (zu $^1/_{13}$ Branntweinertrag) 2,^{73} kr. auf die preuß. Quart Branntwein; Gesetz v. 9. Febr. 1849: gleiche Steuer von 16 Quartier. — Die Staaten, welche zu dem thüringischen Zollverein gehören, haben die preußische Einrichtung ganz angenommen, so auch das K. Sachsen, Gesetz v. 4. Dec. 1833, Berger S. 84, ferner Großh. Hessen, Gesetz v. 16. Sept. 1842, 6 kr. von 20 Maaß der Maischbütte. 1857 erfolgte eine Erhöhung um die Hälfte. 20 Maaß (10,^{3} Liter) Maischraum bezahlen bei Brennereien von mehr als 400 Maaß täglicher Maischung 9, bei kleineren $7^1/_2$ kr., 20 M. eingestampfte Weintreber und Kernobst 6, 20 M. Wein, Weinhefe und Steinobst 12 kr. Die Eingangsabgabe ist 9 fl. von der Ohm (50° Tralles), die Rückvergütung bei der Ausfuhr oder Verwendung zu Essig 6 fl. — Belgien schloß sich 1833 dem preußischen Verfahren an. Nach dem Gesetz v. 18. Juli 1833 war die Steuer 22 Cent. vom Hektoliter der Maisch- und Gährbottiche für je 24 Stunden Arbeitszeit, d. h. wohl für eine Gährungszeit, da man in geschlossenen Gefäßen bei erhöhter Temperatur die Gährung in 12—24 Stunden zu bewirken weiß. Diese Abgabe wurde nach und nach erhöht, 1842 auf 1 Franc, durch Gesetz v. 20. Dec. 1851 auf $1^1/_2$ Fr. und 90 Cent. von Obst, von Syrup und Zucker 2,^{36} Fr. (Gesetz v. 30. Nov. 1854). Man nahm an, daß der Maischraum $5^1/_2$ Proc. Branntwein von 50 Gr. gebe (was aber zu wenig ist), und daß hiezu 12 Kil. Roggenschrot erforderlich seien. Die Abgabe wird

Digitized by Google

um 15 Proc. ermäßigt für ſolche Brenner, welche 1) eine einzige Blaſe von weniger als 5 Hektoliter beſitzen, 2) auf je 1½ Hektoliter des Maiſchraums 1 Stück Rindvieh halten und zugleich 3) auf gleichen Raum je 1 Hektar Land in 5 Kilometer Nähe bauen (alſo für kleine landwirthſchaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleiſtung Credit bewilligt, auf drei Termine von je drei Monate Zwiſchenzeit. Wenn der Brenner in der Zwiſchenzeit Branntwein ausführt, in eine öffentliche Niederlage bringt oder an einen Großhändler verkauft, ſo werden ihm nach Geſetz v. 5. März 1850 für das Hektoliter von 50° Gay-Lüſſac 22 Fr. abgeſchrieben (décharge) und dieß wird als Betrag der Acciſe auf den fertigen Branntwein angeſehen. Situation de la Belg. II, 692. — Budget de voies et moyens pour 1859, S. 13. Die verſteuerten Maiſchräume waren 1840 6·052 169, 1841 aber 5·772 702 Hekt. Bericht von Joude, Chambre des Repräs. 13. April 1842 Nr. 250. Ertrag 1846 3·323 000 Fr. A. 1862 5,⁸ Mill. — Auch in Würtemberg wurde (Geſetz v. 19. Sept. 1852) die preußiſche Einrichtung angenommen. Für Getreide, Kartoffeln und andere ſtärkemehlhaltige Stoffe iſt die Steuer von den zur Einmaiſchung und Gährung dienenden Gefäßen 24 kr. von 100 Maaß Maiſchbüttenraum. (Die würtemberg. Maaß iſt = 1,⁶ preuß. Quart, es kommen alſo in Würtemberg auf 20 Quart nur 2,⁹ kr. ſtatt 10½ in Preußen.) Von Obſt, Beeren, Weintreſtern wird die Steuer nach der Menge des verbrauchten Stoffes erhoben (Materialſteuer). Es wird beabſichtigt, auf den Eimer (160 Maaß) 10 fl. 40 kr. bei 50 Proc. Alkohol, oder bei dem üblichen Gehalt von 44 Proc. 9 fl. 23,² kr. zu legen, alſo auf das Liter 2,¹⁶ und 1,⁹ kr., die bad. Maaß 3,²³ und 2,⁸⁵ kr. Beim Kleinverkauf wird noch eine beſondere Abgabe von 4—100 fl. erhoben. A. 1858—61 von der Erzeugung 155 000 fl., vom Kleinverkauf 59 000 fl., Uebergangsſteuer 75 000 fl., abzuziehender Rückerſatz 42 000 fl., alſo wahre Einnahme 247 000 fl. — Oeſterreich, Hofkammer-Decr. v. 24. Auguſt 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobſt 9 kr. vom Eimer des Maiſchgefäßes, bei Steinobſt, Wein, Weinhefen, 13 kr., in Galizien reſp. 6 und 9 kr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 ff. Nach V. v. 30. Oct. 1849 wurde die Steuer von beiden Arten der Stoffe auf 10 und 15 kr., durch V. v. 6. Sept. 1853 auf 14 und 21 kr. vom Eimer Maiſchraum erhöht. Ueber das Geſetz von 1862 ſ. §. 439 (*b*). — In Rußland iſt die neue Branntweinſteuer (§. 203 (*a*)) von 1864 an auf 5 Rub. S. vom Wedro (8,¹⁰⁹ bad. Maaß = 12,²⁹ Liter) Alkohol geſetzt worden, alſo von einem Branntwein von 50 Proc. Alkohol 34,⁵ kr. auf die bad. Maaß = 23 kr. auf das Liter. Die Abgabe wird fällig, wenn der Erzeuger den Branntwein im Großen verkauft. Diejenigen Brenner, welche ſich anheiſchig machen, den Ertrag von 0,³⁴ Wedro Alkohol aus 1 Pud (32,⁷⁶ Zollpfund) Roggenſchrot oder 0,⁰⁸⁵ Wedro aus 1 Pud Kartoffeln zu gewinnen, entrichten die Steuer nur nach dem Maiſchbottichraum für jede Brennzeit; wer nur die niedrigſte Norm von 0,³² und 0,⁰⁸ Wedro angiebt, wird auch in Anſehung der erzeugten Menge überwacht. Die Weinſchenken haben außer der Gewerbſteuer noch eine Licenzgebühr je nach der Größe der Ortſchaften zu tragen. A. 1863 123 Mill. R. roh, R. nur 108 Mill. oder 100 Mill. rein, A. 1864 127 Mill. roh oder 118·567 000 R. rein. — In Bayern iſt keine beſondere Steuer auf den Branntwein gelegt, nur wird das zur Bereitung deſſelben beſtimmte Malz mit dem Malzaufſchlage mitgetroffen.

(*l*) In Preußen (V. v. 1. Dec. 1820) dürfen an einem Tage nicht unter 600 Quart Maiſchraum declarirt werden und Maiſchbottiche unter 300 Quart werden künftig nicht mehr zugelaſſen. Im preuß. Staat waren 1853 7442 Brennereien in Betrieb, von denen die größte

Digitized by Google

23045 Thlr. Maischsteuer entrichtete. 1367 Brennereien verarbeiteten keine Mehlstoffe.

(*m*) Es giebt z. B. künstliche Vorrichtungen, wie von Dorn, Pistorius u. A., um sogleich bei einem einzigen Brande Branntwein von beliebiger Stärke zu erhalten, während bei dem üblichen Verfahren erst eine wässerige Flüssigkeit (Lauter), und dann aus dieser ein trinkbarer Branntwein gewonnen wird; dieß doppelte Brennen kostet mehr Arbeit und Brennstoff, kann aber mit dem einfachen Brenngeräth im Kleinen unternommen werden. — Ueber die Lage der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien Zeller, Zeitschrift für die hess. landw. Vereine, 1858, S. 343. 409.

(*n*) Z. B. in Belgien (*l*).

(*o*) v. Salviati, Zur Fabricatsteuerfrage in Betreff der Spiritus- und Rübenzuckerfabrication in Preußen. Berlin (1860, Verhandlungen im Oekonomie-Collegium). — Janke, Die directe Besteuerung des Spiritus. 2. Ausg. 1864. Diese Schrift enthält unter anderen S. 85 ein alphabetisches Verzeichniß von 95 straffälligen Handlungen. Das Ueberschöpfen der in dem Gefäße aufsteigenden gährenden Maische in ein anderes nicht schon vorher angezeigtes Gefäß wird z. B. auch ohne Absicht des Betruges mit 100 Thlr. bestraft. Bisweilen sind die Fabrikherren, obgleich sie keine Schuld hatten, von den Arbeitern der Anzeigegebühr wegen angegeben und darauf schwer gestraft worden.

§. 439.

2) Besteuerung bei der Erzeugung und zwar

a) durch genaue Beobachtung der bereiteten Menge. Hiezu wird bei dem in Großbritanien üblichen Verfahren eine mühsame Ueberwachung der Brennereien mit strengen, lästigen Vorschriften für die Brenner angewendet, die Aufsicht ist kostbar und es dürfen nur große Unternehmungen zugelassen werden, weil sonst ein zu großes Personal gehalten werden müßte (*a*). Durch künstliche Vorrichtungen zum Messen des in der verschlossenen Vorlage sich sammelnden Vorrathes und Untersuchung des Alkoholgehaltes kann aber die Aufnahme desselben erleichtert und ein Theil der Aufsichtsmaßregeln erspart werden, so daß der Betrieb eine freie Bewegung erhält (*b*).

b) Erhebung nach dem Inhalte der Branntweinblase für jeden einzelnen Brand mit Annahme einer gewissen Brennzeit, wobei in der Zwischenzeit der Helm versiegelt oder amtlich aufbewahrt wird; Blasenzins (*c*). Das Verfahren hiebei ist leichter als bei den ersteren Methoden, allein der Blasenzins hat sich darum als mangelhaft erwiesen, weil begüterte und geschickte Unternehmer durch Verbesserungen in den Brenngeräthen und im Verfahren einen Brand in kürzerer Zeit bewirken können, als die Regierung bei der Festsetzung der Steuer annimmt, so

Digitized by Google

daß ihr ein Theil des Erzeugniſſes entgeht. Bei dem heutigen Stande der Kunſt in dieſem Gewerbe läßt ſich über die Dauer eines Brandes gar keine feſte Regel aufſtellen (*d*). — Eine Abänderung dieſer Beſteuerungsweiſe beſteht darin, daß man auf eine genaue Belegung der bereiteten Menge ganz verzichtet und nur eine Pauſchſumme für ein Jahr oder kürzere Zeitabſchnitte nach dem Raumgehalte jeder zur Benutzung beſtimmten Blaſe erhebt, Keſſelgeld. Die Helme (Hüte) der nicht verſteuerten Blaſen (Keſſel) werden von den Beamten verſiegelt. Dieß iſt eine ſowohl für die Branntweinbrenner als für das Steuerperſonal bequeme Abfindung, aber ſie könnte nur bei einem ganz niedrigen Betrage der Abgabe empfohlen werden, weil bei den einzelnen Unternehmern die Zahl der in gleicher Zeit veranſtalteten Brände ſehr ungleich iſt und daher auf eine gewiſſe Menge des Erzeugniſſes bei guten Brenneinrichtungen viel weniger Steuer fällt als bei unvollkommenen. Die geſetzliche Abſtufung verſchiedener Arten des Betriebes und die geſtattete Entrichtung der Steuer für kürzere Zeiträume vermindert dieſe Ungleichheit, ohne ſie ganz zu entfernen. Das Keſſelgeld bringt daher nur wenig ein (*e*).

3) Beſteuerung beim Uebergang in den Verbrauch, namentlich beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufſchlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derſelben frei bleiben. Dieß iſt einfach und beſonders in Weinländern, wo dieſelben Wirthe Wein und Branntwein ausſchenken, leicht auszuführen, aber es ſind hiebei viele Unterſchleiſe zu beſorgen, wenn man nicht eine Ueberwachung der Brennereien zu Hülfe nehmen will, um die von denſelben abgeſetzte Menge von Branntwein zu erfahren, wodurch wieder die Einrichtung ſehr umſtändlich wird (*f*).

(*a*) Als Beiſpiel dient das britiſche Verfahren, Bailly I, 437, Mohl a. a. O. S. 37. Brennereien ſind nur in oder nahe bei Städten von 500 Häuſern erlaubt und jede Blaſe zum Rauhbrennen muß mindeſtens 400, zum Läutern 100 Gallons (3 bad. Ohm = 4½ Hektol.) halten. Zu allen Verrichtungen iſt vorausgegangene Anzeige und Anweſenheit eines Beamten erforderlich. Die Beamten erforſchen und verzeichnen die verfertigte und verkaufte Menge von Branntwein, auch werden die Vorräthe nachgeſehen. Der Brenner darf nicht im Kleinen verkaufen. Auch das Verſenden iſt beaufſichtigt. Zum Brennen gehört eine jährlich zu erneuernde Licenz. Mit Hülfe dieſer für die Brenner höchſt beſchwerlichen Anordnungen iſt es möglich geworden, eine hohe

Digitized by Google

Steuer aufzubringen, die jedoch wegen des Reizes zu Verfälschungen und heimlichen Brennereien oft beklagt worden ist. Der Betrag der Accise ist öfter verändert worden und war bis 1858 auch in den drei Theilen des britischen Staates verschieden. 1821 war er in England 11 Sch. 8½ P. von der Gallon (3 bad. Maaß = 4½ Liter)! Bei der Herabsetzung auf 7½ Sch. stieg der besteuerte Verbrauch von ⅓ auf ungefähr ½ Gallon jährlich auf den Kopf, Porter, Progress S. 555. Nachdem vom Anfang 1855 die Steuer in England auf 8 Sch. erhöht worden war, trat durch das Gesetz 18. 19. Vict. C. 94 (14. August 1855) dieser Satz auch für Schottland ein. Die irländische Abgabe, vor 1855 nur 2⅔ Sch., wurde nach und nach gesteigert und nach dem Gesetz 21. Vict. C. (15. Mai 1858) war jener Betrag allgemein herrschend. Das Gesetz 23. 24. Vict. C. 129 (28. August 1860) erhöhte diese Steuer für ½ Jahr auf 8 Sch. 1 P., sodann auf 10 Sch. (1 fl. 56⅔ kr. von der bad. Maaß = 1 fl. 18 kr. vom Liter), wodurch die Einnahme nicht erheblich vermehrt, der Verbrauch aber vermindert wurde. Es war

	Verbrauch		Steuerertrag
1859	24·254 403	Gallon	9·701 764 L.
60	21·873 384	„	9·702 807 „
62	19·700 250	„	9 850 126 „

Für gewerbliche Zwecke wird Branntwein mit 10 Proc. rohem Holzgeist (Methylalkohol) versetzt und dadurch ungenießbar gemacht, so daß er steuerfrei bleiben kann. 1858/59 wurden hievon 336 410 G. bereitet. — In Würtemberg bestand bis 1852 eine ähnliche Art der Steuer, aber mit unvollständiger Ueberwachung und mangelhaften Einrichtungen. Die Abgabe war nach dem Gesetz von 1827 1 fl. 45 kr. vom Eimer neben der Malzsteuer oder 5 fl. von Br. aus anderen Stoffen. Zur Ueberwachung diente die Anzeige bei dem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Vergleichung des Productes mit dem verbrauchten Rohstoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Zeit gebrannt wird: daneben wurden 15 Proc. vom abgeschätzten Erlöse der Schenkwirthe als Patentsteuer gefordert; Handb. S. 269. 291. Die Brennerei aus eigenen Erzeugnissen blieb unbesteuert und auf den Stärkegrad wurde nicht geachtet. Die Verwaltung schloß meistens Abfindungen mit den Brennern und die Steuer trug sehr wenig ein.

(*b*) Für diese Einrichtung die in §. 438 (*o*) genannten Schriften und Nagorny, La question de l'eau de vie. Varsov. 1864. Es sind bereits zweckmäßige Meßapparate erfunden worden. — In Schweden besteht diese Einrichtung für große, seit 1857 für alle Brennereien, in Oesterreich ist sie durch Gesetz vom 9. Juli 1862 eingeführt worden. Die Steuer richtet sich nach dem Alkoholgrade der Maaß Br. A. 1863 16 Mill., 1864 17·630 400 fl.

(*c*) Aeltere bad. Accise und Ohmgeld, auf 24 Stunden ½ kr. von der Maaß des Blaseninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Läutern, von Kartoffeln nur ½₀ kr. Jede Blase wurde auf öffentliche Kosten geaicht. Accisordn. v. 1812 §. 38 und spätere Bestimmungen. — Aehnlich das hierin ebenfalls aufgehobene preuß. Gesetz v. 8. Febr. 1819. Es wurde vorausgesetzt, daß man in 24 Stunden 1 Quart Branntwein von 50° Tr. aus 4 Quart Blaseninhalt erzeugen könne, von denen daher 1¼ Gr. erhoben wurde. Für größere oder kleinere Brennereien sollte der Steuersatz verhältnißmäßig abgeändert werden. — Kurhessen 2½ Sgr. für 4 Maaß Kesselinhalt und 24 Stunden, mit Ueberwachung der Menge von Maische. Biersack a. a. O. S. 284.

(*d*) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einführung des Blasenzinses angenommen, daß man wöchentlich 7mal die Blase leeren könne. Da

fingen die Gebrüder Sligo in Leith an, ihre Blasen flacher und weiter zu machen. Nun wurde das Brennen schon 1788 40mal in der Woche bewerkstelligt, 1798 konnte die Blase in 8 Minuten, später sogar in 3 Minuten geleert werden. Der Blasenzins war von 30 Schill. bis auf 5 L. vom Gallon Blasenraum erhöht worden. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand S. 84. Mac Culloch, Taxat. S. 152. Auch das a. preuß. Gesetz brachte schnell solche Verbesserungen hervor, flachere Blasen, Maischwärmer ꝛc., Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt S. 24. Wegen dieser Mängel ist der Blasenzins fast überall aufgegeben worden.

(e) Ein solches Kesselgeld bestand in Baden seit 1814 neben dem Blasenzinse und der Brenner konnte zwischen beiden Entrichtungsarten wählen. Durch das Gesetz v. 14. Mai 1828 wurde das Kesselgeld zur allgemeinen Regel. Es betrug auf jede Maaß der Blase jährlich je nach der Art der verarbeiteten Rohstoffe für Landwirthe 2—4 kr., für andere Brenner 4—8 kr. Nach dem Gesetz v. 22. Juni 1837 war der Steuerfuß allgemein $^2/_3$ kr. monatlich für die Maaß des Kessels, und man konnte die Steuer für 1, 3, 6, 9 und 12 Monate entrichten, so daß also z. B. Landwirthe, die bloß ihre Erzeugnisse zur Brennerei verwenden wollten, die Erlaubniß nur auf einen Monat oder sodann etwa noch auf einen zweiten Monat zu nehmen brauchten. — Die Kessel werden geaicht. Niemand darf ohne Einholung des Brennscheins, welcher als Steuerquittung dient, brennen, Niemand seinen Kessel (Blase) oder Hut einem Anderen leihen. V. v. 12. Oct. 1837. Instr. v. 17. Nov. 1837. Nach dem Gesetz v. 26. März 1852 beträgt die Steuer für die Maaß des Kessels monatlich 3 kr. bei einfachen Kesseln (Blasen), $4^1/_2$ kr. wenn ein Vorwärmer vorhanden ist, 6 kr. bei Dampfbrennereien. Man kann auch für jedes Drittheil eines Monates die Abgabe entrichten. Diese ist demnach für den Monat bei den verschiedenen Einrichtungen $4^1/_2$, $6^3/_4$ und 9mal so hoch als vorher. Rechnet man z. B. bei einem einfachen Geräthe monatlich 50 Brände und auf je 20 Maaß Kesselraum 1 M. Branntwein, so trifft auf die Maaß $1^4/_5$ kr., bei 90 Bränden im Monat 1 kr. Diese sehr niedrige Besteuerung ist hauptsächlich darum gewählt und beibehalten worden, weil die Branntweinbrennerei in Baden meistens von kleinen Unternehmern, deren viele zugleich Landwirthe sind, getrieben wird. Im Jahre 1829 war der mittlere Inhalt einer Blase nur gegen 30 Maaß, 1843 war die Zahl der Brennereien 22211. 1850 waren 27072 Kessel von 37 Maaß durchschnittlichem Gehalt vorhanden. Der Ertrag des Kesselgeldes ist durch das Gesetz von 1837 bedeutend vermindert worden. Er war 1831—1836 im D. 36905 fl., 1837—1840 nur 24826 fl., 1842—1846 20721 fl. Das Gesetz von 1852 erhöhte ihn im D. 1854—56 auf 64705 fl., 1857—58 78471 fl., 1860—62 77270 fl.

(e) Hieher gehört die französische Steuereinrichtung. Es wird 1) die Verzehrungssteuer (droit de consommation) von dem durch den Erzeuger verkauften Branntwein im Betrage von 50 Fr. (1830—55 nur 34 Fr.) für das Hektoliter Alkohol erhoben, und wenn der gewöhnliche Branntwein 45 Proc. des Raumgehaltes Alkohol hat, so kommen auf das Hektoliter Branntwein $22^1/_2$ Fr. Die Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, in denen nur die vom Besitzer selbst gewonnenen Verwandlungsstoffe verarbeitet werden (bouilleurs du crû), sind sorgfältig in ihrem Betriebe überwacht, haben die Zeit des Brennens, den Vorrath von Maische oder anderen Stoffen und die erwartete Menge von Alkohol vorher anzuzeigen, wobei der letztere nicht unter $2^1/_2$ Proc. der Maische betragen darf. Die Versendung steht unter strenger Ueberwachung. Großhändler (bis zu 1 Hektol. herab) stehen ebenfalls unter der Aufsicht

Digitized by Google

der Steuerbeamten, ihre Vorräthe werden alle Vierteljahre aufgenommen, jeder neue Empfang wird von ihnen angezeigt, und das bei jeder Besichtigung Fehlende wird versteuert. Die sog. bouilleurs du crû entrichten die Steuer nur von dem verkauften Vorrathe. Wohnen sie in einer Stadt von 4000 oder mehr Einwohnern, so sind sie ebenfalls der Ueberwachung unterworfen. Von 1861 ist die Steuer vom Hektoliter Alkohol um 25 Fr., und mit 2 Decimen Zuschlag um 30 Fr. erhöht worden, wovon man bei einem Verbrauche von 800000 Hektoliter 24 Mill. Fr. Einnahmsvermehrung erwartet. Der Verbrauch war im D. 1858—60 839744 Hekt. Alkohol oder 2,^{31} Liter auf den Kopf, also an Branntwein (zu 50 Proc. Alkohol) 4,^{64} Liter. 2) Hiezu kommt die Thoraceise, droit d'entrée, von 4—16 Fr. für das Hektoliter Alkohol, je nach der Einwohnerzahl der Stadt. — Niederländische Accise 22 fl. vom Vat (Hektoliter) von 10 Grad des niederländischen Aräometers (also 0,^{22} fl. vom Liter oder 30 kr. von der bad. Ohm).

Betrag der Branntweinsteuer:		auf den Kopf
Großbritanien, 1862	9·850126 L.	2,^{9} fl.
Hiezu kommt der Einfuhrzoll mit . .	2·622728 „	
Niederlande, A. 1862	5·772000 fl.	1,^{67} „
Preußen, D. 1855—57	6·340815 Thlr.	0,^{64} „
(nach Abzug von 2·872311 Thlr. Rückzoll bei der Ausfuhr)		
A. 1861	6·930000 „	0,^{653} „
Belgien, A. 1862	6·000000 Fr.	
Oesterreich; A. 1863/64	17·630000 fl.	0,^{58} „
Rußland, A. 1864	17·630000 R.	0,^{55} „
Hannover, A. 1858/59	540000 Thlr.	0,^{51} „
Sachsen, D. 1855—57	607779 „	0,^{5} „
A. 1861—63	545000 „	0,^{42} „
Würtemberg, A. 1858—61 . . .	247000 fl.	0,^{143} „
Baden, D. 1860/63 (incl. 27044 fl. Uebergangs-Steuer)	77270 fl.	0,^{056} „

§. 440.

Die Verzehrung des Tabaks ist wegen der leichten Entbehrlichkeit dieses Genußmittels, der häufigen Vorliebe für dasselbe und der großen darauf gewendeten Ausgabe (*a*) ein vorzüglich guter Besteuerungsgegenstand. Eine Tabaksteuer verursacht für die Zehrer weniger Beschwerden als die meisten anderen Auflagen, sie vermag daher andere drückendere Abgaben zu ersetzen oder das Staatseinkommen mit den geringsten Nachtheilen für die Bürger zu vermehren; der Einführung dieser Steuer stehen aber in Hinsicht auf die Erhebung große Schwierigkeiten im Wege. Nur in Ländern ohne Tabakbau ist es leicht, die Blätter so wie den verarbeiteten Tabak vermittelst des Einfuhrzolles zu treffen (*b*). Für die inländischen Blätter aber läßt sich zwischen der Gewinnung und Verzehrung kein Zeitpunct finden, in dem sie vollständig und ohne viele Belästigungen besteuert werden könnten, auch sind die Blätter,

Digitized by Google

noch mehr aber die Sorten des verarbeiteten Tabaks nach Güte und Preis sehr verschieden und es ist schwer, die Steuer hiernach abzustufen (*c*). Diese Gründe haben in mehreren Staaten die Einführung des Tabakregales bewirkt, §. 204. Wo diese für den Gewerbfleiß sehr störende Einrichtung nicht besteht, da muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus dem Tabakverbrauch zu ziehen; indeß lenken die obigen Betrachtungen doch fortwährend die Aufmerksamkeit auf den Nutzen, den eine inländische Tabaksteuer gewähren würde. Diese könnte bei freier Erzeugung und freiem Handel mit Tabak auf mehreren Wegen erhoben werden. Keiner dieser Wege ist von Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten frei, doch läßt sich hoffen, daß man dahin gelangen wird, einen derselben auf eine Weise zu verbessern, die ihn empfehlenswerth macht (*d*).

1) Besteuerung bei dem Anbau, so daß der Landwirth von der mit Tabak bepflanzten Fläche eine jährlich gleiche Abgabe zu entrichten hat, das zum Tabakbau bestimmte Land aber in Bezug auf Güte und Menge des Blätterertrages in einige Classen getheilt wird, deren jede einen gewissen Steuersatz erhält (*e*). Die Erhebung ist leicht, weil das Tabakland offen vor Augen liegt, also Verheimlichung und falsche Angaben nicht zu befürchten sind. Daß die Verschiedenheiten des Ertrages, die von dem ungleichen Grade von Fleiß, Capitalaufwand und Geschicklichkeit bei den einzelnen Landwirthen herrühren, bei dieser Steuer nicht beachtet werden, ist unvermeidlich und nicht als Mangel anzusehen, wohl aber, daß die Jahreserträge ihrer Beschaffenheit, Menge und ihrem Preise nach veränderlich sind, die Steuer folglich wie eine Schatzung sich nach Durchschnittsverhältnissen richtet und wie eine Abfindung erscheint, §. 430. Dieß verhindert schon eine vollständige Ueberwälzung auf die Käufer und Zehrer, es kommt aber noch hinzu, daß die Blätter großentheils in der Ferne abgesetzt werden müssen und das Mitwerben anderer Erzeugungsländer zu bestehen haben. In ungünstigen Jahren kann leicht ein Theil der Landwirthe genöthigt sein, den Tabakbau aufzugeben, wenn nicht durch Steuernachlässe geholfen wird. Eine Steuer dieser Art muß daher niedrig angesetzt werden und ist wenig ergiebig (*f*).

2) Beim Verkaufe der gewonnenen Blätter durch den

Digitized by Google

Landwirth. Hiezu gehört, daß das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorgeschrieben wird (*g*), die sich in jeder Gemeinde, deren Bürger Tabak bauen, befinden muß. Der Käufer hat die Steuer nach der Zahl der Centner zu entrichten. Hier entspricht die Abgabe besser dem wirklichen Ertrage, doch treten wenigstens die Nachtheile der Steuerforderung von Verwandlungsstoffen ein, §. 419. Bei einem beträchtlichen Fuße der Steuer müßten für verschiedene Gegenden wie bei dem unter 1) angegebenen Verfahren verschiedene Steuersätze für den Centner bestimmt, fehlerfreie von beschädigten Blättern unterschieden, auch müßte, um heimliche Verkäufe zu verhindern, eine Ueberwachung der auf den Feldern gewonnenen Menge angeordnet werden, wodurch die Erhebungskosten bei einem im Lande zerstreuten Tabakbau ansehnlich werden würden. Eine Rückvergütung bei der Ausfuhr wäre nicht zu umgehen, wenn nicht der Tabakbau da, wo er am meisten entwickelt ist, eine Erschütterung erleiden soll (*h*).

3) Bei der Verarbeitung, indem die Fabricanten bei dem Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabak unter genaue Aufsicht gestellt werden. Hiebei vermag man häufigen Betrug nicht zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häufen will, besonders wo die Verarbeitung wie bei den Cigarren zum Theile von vielen kleinen Unternehmern geschieht (*i*).

4) Bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabrikherren, wofern sie nicht um die besondere Berechtigung nachsuchen, untersagt würde. Die Abgabe müßte durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (*k*), auch würde man genöthigt sein, die Verkäufe der Fabrikherren zu überwachen. Zahlreiche Umgehungen der Steuer würden sich kaum verhüten lassen. Eine besondere Schwierigkeit läge noch darin, daß die ausländischen Blätter, die oft mit inländischen bei der Verarbeitung vermengt werden, schon durch den Einfuhrzoll belegt sind.

(*a*) Man kann im Zollverein die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Tabak nach Abzug der Ausfuhr auf 16 Mill. Thlr. rechnen. Nimmt man dazu einen Verbrauch von ungefähr 500 000 Ctr. oder 3⅓ Mill. Thaler an inländischen Blättern, so kommt schon eine Ausgabe von

Digitized by Google

19⅓ Mill. Thlr. heraus, wozu aber noch die Verarbeitungs- und Verkaufskoſten zu ſetzen ſind.

(*b*) Daher iſt in England der Tabakbau ganz verboten, aber der Schleichhandel mit Tabak iſt daſelbſt ungeheuer.

(*c*) Bei dem Einfuhrzoll geſchieht dieß ebenfalls nicht, aber derſelbe wird gewöhnlich ſo hoch geſetzt, daß geringere Sorten wenig eingeführt werden.

(*d*) Dieſe Anſicht iſt kürzlich auch von Parieu ausgeſprochen worden, Traité III, 90.

(*e*) Preuß. Tabakſteuer, neu geordnet durch die Cab.-O. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6—5—4—3 Thlr. entrichtet und es wird angenommen, daß der preuß. Morgen im D. in den 4 Claſſen des Landes 9—7½—6 und 3½ Ctr trockene Blätter geben könne. Die Abſicht iſt, den Centner mit ⅔ Thlr. zu belegen. Wer 6 Q.-Ruthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geſchieht bis Ende Juli oder früher, ſobald die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nachlaß ein. Sachſen, Kurheſſen, der thüringiſche Länderverband und Braunſchweig haben dieſe Einrichtung ebenfalls angenommen. Ertrag im preuß. Staat 1856—58 im D. 124144 Thlr. nebſt 55916 Thlr. Uebergangsſteuer von der Einfuhr aus anderen deutſchen Ländern.

(*f*) Bei 9 Centnern und einem Preiſe von 15 fl. wäre der Erlös des preuß. Morgens 135 fl. und die Steuer von 6 Thlr. betrüge 7,7 Proc.

(*g*) Ehemals in Baden, Acciſe-O. von 1812 §. 75 ff. In jedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wurde, war wenigſtens eine Waage. 24 kr. Acciſe und 6 kr. Waaggeld vom Centner; Rückvergütung bei der Ausfuhr. Aufgehoben 1818.

(*h*) Dieß gilt insbeſondere in Deutſchland von der badiſchen und bayeriſchen Pfalz und den angränzenden Gegenden des Großh. Heſſen, wo vor der Handelserſchütterung von 1857 die gewonnene Menge auf 300000 Ctr. geſchätzt wurde und gegen 500 Mill. Cigarren verſendet wurden. Da eine ſolche Steuer, wenn der Verkehr im Zollverein nicht gehemmt werden ſoll, auf Rechnung des ganzen Vereins erhoben werden müßte, ſo würden jene Länder die Beſchwerden der Ueberwachung und die Nachtheile der Steuer tragen müſſen, während nur ein geringer Ertrag auf ihre Staatscaſſen käme.

(*i*) Eine ſolche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug im D. nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Geſetz vom 5. Ventose XII. (1804), worauf der Ertrag bis auf 16 Mill. Fr. ſtieg; Inſtruction für das Erhebungsperſonal in Code des droits réunis II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 fl. 20 kr. vom Centner).

(*k*) In Würtemberg verſuchte man 1812 nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabricanten und Händlern nach Faſſionen über die von ihnen abgeſetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Claſſeneinſchätzung in Bezug auf muthmaßlichen Abſatz, eine Tabaksſteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40000 fl. beſtimmt und unter die ſteuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828. — In Rußland beſteht die oben bezeichnete Einrichtung mit geſtempelten Papierbändern (Banderollen). Der Fabrikherr kauft alle vier Monate ſeinen Bedarf an Bändern und muß jährlich mindeſtens für 500 R. nehmen. Er darf nicht unter 3 Pud verkaufen. Seine Gewerbs- (Patent-)ſteuer, ſowie die des Großhändlers iſt 15 Rub., des Kleinverkäufers 10, einer kleinen Bude 3, des Gaſtwirths 20 R. Der Betrag der Steuer für das Pfund iſt für Schnupftabak je nach der Güte 8—46 Kopeken, für Rauchtabak 4—48, für das Kiſtchen Cigarren von 250 Stück 35 K. bis 3½ Rub.,

Digitized by Google

für Tabak in Rollen 56 K. bis 2,^{92} R. Cigarren werden auch in Bündeln zu 25 Stück und selbst zu 10 Stück verkauft und mit entsprechenden Stempelbändern versehen. Sämmtliche Vorschriften im 5. Bande des Swod, 1857. Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: „Das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, führt sich gut durch." Oekon. der menschl. Gesellsch. S. 252. A. 1864 4 Mill. R. roh, 3·591600 Thlr. rein.

§. 441.

Spielkarten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielkarten ist volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Umgehungen. Die Einfuhr von Spielkarten vom Auslande sowie der Verkauf und Gebrauch ungestempelter Karten muß bei Strafe untersagt werden, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Kartenfabriken, nothwendig werden (*a*). Bei mäßigen Sätzen und mit einer auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle ist gegen diese Abgabe außer ihrer Geringfügigkeit nichts einzuwenden. Der Calenderstempel ist fehlerhaft, weil viele Calender als ein Mittel der Belehrung eher Begünstigung als Belastung verdienen, die Gränze zwischen diesen und den Luruscalendern nicht scharf angegeben werden kann, auch nicht abzusehen ist, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, die Verbreitung solcher Tageblätter zu erschweren, deren Richtung der Regierung schädlich scheint, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die Blätter jeder politischen Richtung trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830 S. 113. A. 1862 1 571000 Fr. einschließlich 200000 für das gelieferte Papier. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20—22000 L. St., seit der Reduction von 1828 weniger; D. 1849—52 11597 L., 1853—55 12671, 1856—59 14575 L. mit Einschluß der Würfel; die Abgabe ist 1 Sch. vom Spiel, seit 1862 nur noch 3 P. —

In Preußen hatte sich die Regierung sonst den Verkauf der Spielkarten vorbehalten, so daß sie im Preise sogleich die Steuer bezog. Nach dem Gesetz v. 16. Juni 1838 ist die Verfertigung freigegeben, die Fabriken sind beaufsichtigt, die Stempelgebühr ist 8 und 3 Sgr. vom Spiel. — In Baden ist seit 1831 der Kartenstempel aufgehoben.

(*b*) In Großbritanien ist 1836 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden, weil viele Blätter heimlich ungestempelt ausgegeben worden waren. 1831—35 war im D. die Einnahme 459407 L., 1837—41 255403 L., die Zahl der Zeitungsblätter vorher 33,^{5}, nachher 56,^{7} Mill. 1854 war der Ertrag wieder auf die frühere Höhe gelangt und belief sich auf 488010 L. Das Gesetz 18. 19. Vict. C. 27 (15. Juni 1855) hebt den Zeitungsstempel auf außer bei der Versendung mit der Post (§. 216 (*g*)). Ertrag 1856/57—1858/59 im D. 158127 L.

§. 442.

Ehemals war in vielen Ländern eine Menge von Genußmitteln der Accise unterworfen, theils allgemein im Lande, theils in den Städten, wo sie an den Thoren von den eingebrachten Vorräthen erhoben wurde (§. 429) (*a*). Manche dieser Arten des Aufschlages haben sich bis auf die neueste Zeit erhalten. Indeß hat man gute Gründe gefunden, viele derselben nach und nach aufzuheben. Bald war der Gegenstand von der Art, daß seine Vertheurung für die Gewerbe oder für andere Zwecke, z. B. die Gesundheit nachtheilig wirkte; bald waren die Veranstaltungen und Ueberwachungsmittel sowohl für die Zehrer als für die Erzeuger und Verkäufer zu lästig sowie für die Regierung zu kostbar und erschienen dann als doppelt verwerflich, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werden konnte (*b*). Daher sind in den meisten Staaten nur die in den vorhergehenden §§ benannten Nahrungsmittel mit einem Aufschlage belegt und man sucht mehr durch Schatzungen und Zölle den Staatsbedarf aufzubringen. Dennoch ist es denkbar, daß sich noch Ausgaben der Wohlhabenden für Genußmittel auffinden lassen, von denen man auf zweckmäßige und unschädliche Weise Aufschläge erheben könnte. Eine der neuesten Zeit angehörende Steuer ist die auf Runkelrübenzucker gelegte. Der Verbrauch des Zuckers ist längst als ein guter Gegenstand der Besteuerung anerkannt worden. So lange man nur Rohr- (Colonial-) Zucker anwendete, genügte zu jenem Behufe der Einfuhrzoll. Nachdem aber die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben aufgekommen und rasch angewachsen war und deßhalb die Zolleinnahme von Rohrzucker stark herabsank, wurde

Digitized by Google

es nothwendig, auch den Rübenzucker zu beſteuern, weil deſſen Steuerfreiheit wie ein übermäßiger Schutzzoll zum großen Nachtheil der Staatscaſſe gewirkt haben würde, vgl. II, §. 214 (*e*). Die Bereitung des Rübenzuckers geſchieht gewöhnlich in einer kleinen Anzahl großer Fabriken, deren Beaufſichtigung kein ſtarkes Steuerperſonal erfordert, auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die zur Sicherung der Steuereinnahme getroffenen Maßregeln die Zunahme der Fabriken nicht verhindert haben. Die Erhebung kann bequem nach der Menge der verarbeiteten Rüben geſchehen, weil dieſe am wenigſten zu verbergen ſind, entweder beim Einbringen derſelben in die Zuckerfabrik oder bei ihrer Verkleinerung (*c*), und nach einer gewiſſen Annahme über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Rübenmenge. Zeigt ſich dieſe Annahme bei den Fortſchritten der Kunſt als zu niedrig, ſo wird ſie abgeändert oder der Steuerfuß erhöht. Den Steuerbeamten muß geſtattet werden, in den Fabriken ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß keine unverſteuerten Rüben benutzt werden, wozu eine Beſichtigung der Gefäße und eine Beobachtung der Vorgänge im Betriebe dient. Andere Beſteuerungsarten, die man in einigen Ländern angewendet hat, um die in dem ungleichen Zuckergehalte der Rüben liegende Unbilligkeit zu vermeiden, erfordern eine noch ſtärkere Ueberwachung und ſind daher ſowohl koſtbarer als beſchwerlicher (*d*). Würde man bloß nach Gründen des Steuerweſens handeln, ſo müßte man den Rübenzucker eben ſo hoch belegen, als den Rohrzucker; nur die Rückſicht auf die inländiſchen Fabriken, welche anfangs in der gänzlichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genoſſen hatten und bei der plötzlichen Gleichſtellung beider Zuckerarten zum Theil mit großen Verluſten für die Eigenthümer zu Grunde gehen könnten, mag eine Schonung des Rübenzuckers anrathen (*e*).

(*a*) In der Kurmark Brandenburg bewilligten die Landſtände 1641 eine Acciſe, für welche im nämlichen Jahre eine Verordnung erlaſſen wurde. 1680 wurde dieſelbe in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt. Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. vermehrten die Beſteuerungsgegenſtände und erhöhten die Steuerſätze. Friedrich II. errichtete 1766 ein eigenes „Acciſe- und Zoll-Departement", in welchem herbeigezogene franzöſiſche Beamte angeſtellt wurden. Dieſe Oberbehörde wurde 1787 wieder aufgehoben, die Acciſe ſelbſt aber erhielt ſich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie traf außer dem Mehl, Fleiſch und den geiſtigen Getränken vielerlei Nahrungsmittel (Obſt, Gartenfrüchte, Eier,

Digitized by Google

Butter, Käse, Oel, Gewürze, Zucker, Kaffee), ferner Tabak, Wachs, Talg, Leder, Pelzwaaren, Flachs, Hanf, Baumwolle, rohe Metalle, Farbwaaren, Seidenwaaren u. dergl. Borowski, Abriß des prakt. Cameral- und Finanzwesens I, 266 der 3. Ausg. Die strengen Acciseverschriften waren eine lästige Beschränkung des Verkehrs und ein Theil dieser Abgaben ließ sich nach richtigen Grundsätzen nicht vertheidigen.

(*b*) In größeren Städten sind noch neuerdings Abgaben von Verbrauchsgegenständen der wohlhabenden Stände zu finden, z. B. in Hamburg, Bremen, Lübeck. — In Wien sind Mehl, Getreide, Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische, Schalthiere, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Butter, Fett, Käse, Eier, Wachs und Kerzen, Speise- und Brennöl, Brennholz, Steinkohlen, Honig, Ziegel, Bausteine, Bausand, Kalk, Gips einer Verzehrungssteuer unterworfen, die 1856 4·037 880 fl. einbrachte. Zieht man hievon die Abgaben von Mehl, Fleisch und Getränken ab, so bleiben für alle anderen Gegenstände 2·027 026 fl. übrig. In Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz sind 44—46, in den italienischen größeren Städten 61 Gegenstände dieser Thorabgabe angegeben. Der Steuerertrag aller 27 Städte war im D. 1852—56 10·274 184 fl. — In Baden gab es nach der Accisordnung von 1812 eine Abgabe von Oel, nach den gestampften Rohstoffen erhoben, und von Brennholz (2—6 kr. von der Klafter, vor der Ausfuhr aus dem Walde zu entrichten). Beide Abgaben hörten 1820 auf. — In Großbritanien sind mehrere Bestandtheile der Accise nach und nach theils vermindert, theils aufgehoben worden; 1830 die Biersteuer (g. 3 Mill. L.), Leder (340 000 L.), Cider (g. 30 000 L.). — 1831 Kattune und bedrucktes Papier, 550 000 L. (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500 000 L. Sterl. — 1833 wurde Seife auf die Hälfte herabgesetzt, — Ziegel herabgesetzt um ungefähr 37 000. — 1834 Stärke, 75 000 L. 1835 Glasaccise um ½ vermindert. 1836 Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr 1½ Mill. L. St. höher, als man dieser Erleichterung zufolge hätte vermuthen sollen. — 1845: Glasaccise aufgehoben, 624 000 L. — 1850 Ziegel- und Backsteine (459 078 L.), — 1852 Seife (1.171 000 L.). Die letztere Steuer betrug seit 1841 vom Pfund harter Seife 1½, von weicher 1 P., vorher seit 1821 3 und 1¾ P. Die Herabsetzung steigerte den Verbrauch des Kopfes von 6,^{23} auf 9,^{20}, zuletzt auf 9,^{71} Pfd. — Die Papiersteuer wurde 1711 eingeführt. Sie war seit 1836 von allen Sorten 1½ P. = 4,^{9} kr. für das deutsche Zollpfund oder ungefähr 2½ kr. auf das Buch. Im Jahre 1859/60 wurden 217·827 000 Pfund Papier für 1·414 595 L. versteuert, wovon 20·142 000 Pfd. gegen Rückzoll ausgeführt wurden, also blieben 1·258 464 L. Ertrag und 197⅔ Mill. Pfd. innerer Verbrauch, eine offenbar verwerfliche Abgabe, die auch die vielfachen Anwendungen des Papieres zu anderen Zwecken als Schreiben und Drucken erschwerte. Ihre Aufhebung wurde 1860 von der Regierung in Antrag gebracht, vom Oberhause (gegen die Verfassung) verworfen, 1861 genehmigt, Gesetz 24. Vict. C. 20 (12. Juni). — In den Niederlanden Accise (accijnse) von Seife 10 fl. von 100 Kilogr., A. 1860 1·225 000 fl. oder 21 kr. a. d. K., — von Steinkohlen, nach drei Sorten abgestuft, A. mit 38 Proc. Zuschlag und 10 Proc. Stempel 1·250 000 fl. oder 21,^{8} kr. a. d. K., — von Torf, 2—10 Cents auf die Tonne, A. 1·640 000 fl. oder 28,^{2} kr. a. d. K. — Frankfurt 1857: Centner Buchenholz 32 kr., Eichen- und Nadelholz 22 kr., Steinkohlen 3 kr., Heu 5 kr., Stroh 1 kr. — (Es ist fehlerhaft, den Heizbedarf der unteren Classen und den Verbrauch dieser Stoffe in Fabriken u. dgl. ebenfalls zu belasten, nur um den entbehrlichen Heizaufwand der Begüterten zu treffen. Von 1863 an sollte diese Auflage

Digitized by Google

aufhören.) In Großbritanien besteht die Steinkohlensteuer nur noch für London und wird für örtliche Bauten und andere Verbesserungen verwendet, 13 P. von der Tonne, sowie 4 L. St. örtliche Abgabe von 1 tun (252 Gall. = 11¾ Hektol.) Wein; verlängert bis 1872 durch Gesetz 24. Vict. C. 42, 1861. — Steuer von Schnee in der Stadt Neapel für die Staatscasse, A. 476000 Fr., Plebano S. 216. — Die Opiumsteuer im britischen Ostindien fällt hauptsächlich auf die chinesischen Käufer und ist wohlthätig. Sie trug 1861/62 6·359269 L. Sterl. — Eine Steuer von Speiseöl bei der Einfuhr in Städte von 2000 und mehr Einwohnern bestand in Frankreich 1817—22. Sie trug gegen 3 Mill. Fr.; de Parieu, Traité II, 299.

(c) Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1841 gestattete einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, oder von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zerkleinern erheben wolle. Man hat jedoch später die letztere Methode vorgezogen, wie schon die preuß. V. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künftige Besteuerung eine sogenannte Controlabgabe von ⅙ Thlr. auf den Centner Rohzucker eingeführt hatte, unbedingt das Abwägen vor dem Zerkleinern vorschrieb. Der Fabrikherr muß vor dem Anfang der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aufsicht eines Steuerbedienten geschieht. Werden die Rüben schon zerschnitten und getrocknet in die Siederei gebracht, so werden sie nach vorausgegangener Anzeige von jeder Zufuhr amtlich abgewogen, wobei man annimmt, daß 1 Ctr. aus 5½ Ctr. roher Rüben erhalten wird. Bad. Gesetz v. 21. Sept. 1846. — Im Zollverein wurde anfänglich vorausgesetzt, daß die Runkelrüben in dem Zustande, wie sie zur Verkleinerung kommen, 5 Proc. ihres Gewichts Rohzucker geben. Daher wurde auf die Rüben 1/20 der Steuer gelegt, die man von dem Zucker erheben wollte. Jene Annahme ist, wie man allgemein anerkannt, jetzt zu niedrig.

(d) Belgien: Untersuchung des in gemessenen Pfannen befindlichen Saftes auf seinen Zuckergehalt, nach welchem die Steuer berechnet wird. — Frankreich: Besteuerung des fertigen rohen oder raffinirten Zuckers durch Vergleichung mit gewissen Musterstücken (types) nach der helleren oder dunkleren Farbe (die jedoch nicht genau maßgebend ist). Die ganze Verarbeitung muß von anwesenden Beamten überwacht werden, v. Hock S. 324. Vgl. v. Salviati, Zur Fabricatsteuerfrage S. 31. 124.

(e) Die Steuer begann im Zollverein im J. 1841 mit einem Satze von 10 Sgr. = 35 kr. für den Centner Rohzucker. Es war eine Erhöhung für den Fall verabredet, daß im Zollverein der Rübenzucker über ⅕ des Bedarfs liefern würde. Die Steuer soll künftig wenigstens ⅕ vom Zoll des Rohzuckers für inländische Siedereien betragen (jetzt 5 Thlr.), ferner soll sie sammt dem Zuckerzoll auf den Kopf der Einwohner so viel betragen, als im D. 1838—1840 der Zucker- und Syrupzoll ausmachte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu 6⅓ Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 fließt die Rübenzuckersteuer in die Vereinscasse. Sie wurde 1844 auf 1½, 1850 auf 3 Sgr. vom Centner Rüben, oder nach obiger Annahme auf 1 Thlr. und 2 Thlr. vom Centner Rohzucker erhöht. Da aber die Rüben wohl 6, 7 oder 8 Proc. Zucker geben, so war die Abgabe nur ungefähr 1½ Thlr. vom Zucker. 1853 wurde sie auf 6 Sgr., vom 1. Sept. 1858 an auf 7½ Sgr. = 26¼ kr. gesetzt. Rechnet man 7 Proc. Zuckerertrag, so treffen demnach 3,571 Thlr. Steuer auf den Centner Zucker. Der Ertrag im Zollverein ist jährlich gestiegen und belief sich 1862/3 auf 9·070584 Thlr. statt der 10·740000 Thaler, welche von der Einfuhr der entsprechenden Menge Rohrzucker

Digitized by Google

eingegangen wären. Im nämlichen Jahre betrug der Einfuhrzoll von Zucker für einheimische Siedereien nur noch 1·943478 Thlr., und es gingen hievon noch 189110 Thlr. Rückzoll bei der Ausfuhr ab. Die von den Rübenzuckerfabricanten dringend begehrte Steuervergütung bei der Ausfuhr wurde durch Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 25. April 1861 gewährt. Sie beträgt für jetzt $2^3/_4$ Thlr. vom Centner Rohzucker. — In Frankreich wurde diese Abgabe durch das Gesetz vom 18. Juli 1837 eingeführt, anfangs 10, dann von 1839 an 15 Fr. von 100 Kil. mit 10 Proc. Zuschlag. 1850 folgte eine Erhöhung auf 25 Fr. Die Fabriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belastung. Der Steuerfuß wurde nach dem Gesetz v. 2. Juli 1843 45 Fr. wie vom Rohrzucker (mit dem Zuschlag von 10 Proc. $49^1/_2$ Fr.). Seit dem Gesetz v. 27. März 1852 giebt der Zucker aus den französischen Colonien 7 Fr. weniger für 100 Kil. als der Rübenzucker (II, § 214 (*e*)), also jener 38 Fr., dieser 45 Fr., fremder Zucker auf französischen Schiffen 45—50, auf fremden 57 Fr. Zufolge des Gesetzes v. 28. Juni 1856 soll übrigens der Zoll des Colonialzuckers bis zum 1. Juli 1858 um 7 Fr., von da an bis 1. Juli 1859 um 5 Fr. und von diesem Tage an bis zum 1. Juli 1861 um 3 Fr. temporär erniedrigt werden. Das Gesetz v. 23. Mai 1860 bestimmt für Rüben- und französischen Colonialzucker die Auflage auf 25, mit dem 2 Decimen 30 Fr., auf fremden in französischen Schiffen 28 und 33,60 Fr. Letzterer Satz wurde 1861 (17. Jan.) auf 25 und 30 Fr. herabgesetzt. Nach Gesetz v. 2. Juli 1862 wird sowohl der Rohr- als der Rübenzucker um 10 Fr. vom metr. Centner höher besteuert als bisher. Gesetz v. 7. Mai 1864: Fremder Zucker 2 Fr. mehr, französischer Colonialzucker bis 1870 5 Fr. weniger, Rübenzucker erhält Rückzoll. Die Fabriken stehen unter der genauesten Aufsicht. Die Runkelrübenzuckersteuer trug 1842 9·439000 Fr., A. 1849 29 Mill. Fr., 1859 53 Mill., 1863 44·797000 Fr., 1865 58·930000 Fr. — In Belgien wurde der Rübenzucker zuerst 1843 mit 20 Fr. von 100 Kil. belegt, die Abgabe wurde nach und nach erhöht und ist seit dem 1. Juli 1857 39 Fr. Rohrzucker giebt seit 1843 45 Fr. Accise. Wenn der Ertrag beider Steuern unter $4^1/_2$ Mill. bleibt, so wird der Rückzoll für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker verhältnißmäßig vermindert. — In Oesterreich wurde die Steuer 1849 eingeführt. Sie sollte 1 fl. 40 kr. Conv. vom Centner Rohzucker betragen und wurde mit 5 kr. auf den Centner roher Rüben gelegt. Später erfolgten Erhöhungen. Vom 1. Nov. 1857 werden 18 kr. von rohen, 1 fl. 39 kr. von getrockneten Rüben erhoben. 1859 kamen 20 Proc. Zuschlag hinzu, nach Gesetz v. 29. Oct. 1862 30 Proc. Die verarbeitete Menge frischer Rüben ist 1851—56 von 3,8 auf 7,4 Mill. Centner, die Steuersumme von 368340 auf 1·576879 fl. gestiegen, die Zahl der Fabriken von 100 auf 131. A. 1864 6·592000 fl. ö. — Niederlande, Gesetz v. 15. Mai 1859: Accise von beiden Arten des Rohzuckers 22 fl. von 100 Kil. A. 1859—62 fortwährend 2 Mill. fl.

Digitized by Google

4. Abſatz.
Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundſätze.

§. 443.

Zölle oder Mauten (*a*), d. h. Abgaben von den im Handel verſendeten Waaren, kamen ſchon im Alterthume vor (*b*) und gingen nach dem Beiſpiele des römiſchen auf das deutſche Reich über (*c*). Sie wurden an einzelnen Handelsplätzen, beſonders in Seehäfen, die große Ein- und Ausfuhr hatten, ſo wie an Brücken und Straßen von den ein- und ausgehenden Waaren erhoben und es ſcheint, daß man dabei mehr die Handelsgewinnſte, beſonders der Ausländer, als die Zehrer treffen wollte, wie dieß auch in ähnlichen Fällen noch in ſpäterer Zeit geſchah (*d*). Im Mittelalter wurden die Zölle unter verſchiedenen Namen (*e*) ſehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils eigenmächtig ohne ſolche erhoben. Man betrachtete ſie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken ꝛc., ſowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genoſſen (*f*). Der Zoll war für verſchiedene Waaren bald gleich, bald verſchieden und von dieſer letzteren Einrichtung kommen ſchon früh Beiſpiele vor, wobei öfters die Abſicht gehegt wurde, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (*g*). Die Ungleichheit dieſer Abgaben in den verſchiedenen Orten und Gegenden des Landes, die planloſe, zufällige und höchſt ungleiche Vertheilung der Zollſtätten im Lande, die häufige Unbeſtimmtheit der Tarife, dieſe fehlerhaften Einrichtungen machten die Zölle für die Volkswirthſchaft weit nachtheiliger, als ſie ſchon durch die bloße Größe der erhobenen Summe waren. Allmälig trennten ſich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (*h*) und verwandelten ſich, wie die Geſchloſſenheit der Staatsgebiete ſich ausbildete und die Landeshoheit erſtarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in ſolche, die mit Hinſicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf ſeine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden.

Digitized by Google

Im 17. Jahrhundert entwickelte sich jenes künstliche Zollwesen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staaten umgiebt (*i*), dagegen verschwanden die inneren Zölle immer mehr (*k*), so daß man jetzt unter Zöllen schlechthin bloß die Gränzzölle zu verstehen pflegt.

(*a*) Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελώνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herstammen und eigentlich die Zollstätte bedeuten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ist auch tonleium, tonlium, altfranzösisch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Englischen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesitzers, und das Weggeld. — Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dieß Wort ist demnach ursprünglich mehr deutsch als Zoll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo — ältester französischer Name reove, rève, späterer traite, traite foraine, von tractura, transitura. — Italienisch dazio, daher auch deutsch Daz.

(*b*) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντηκοστή, dessen Einnehmer Pentekostologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten, Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh. I, 236. — Reynier, Grecs S. 299. — In Rom bestanden schon früh in der ältesten Zeit Zölle, portoria, in den Seehäfen, dann auch auf Landstraßen und Brücken. Sie wurden späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt und betrugen meistens 2½ Proc. (quadragesima) vom Werthe der versendeten Waaren, früher bisweilen ½ — 1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), später auch ⅛, L. 7. u. 8. Cod. de vectigal. (IV, 62). Vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10. eod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62). Die Pandekten (L. 16. §. 7 de publican. et vectig. XXXIX, 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. v. Ulmenstein, Bragm. Geschichte der Zölle in Teutschland, Halle 1798, S. 14.

(*c*) v. Ulmenstein S. 40. — Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet, Frankf. 1832, S. 2.

(*d*) In kleinen, vorzüglich durch Zwischenhandel blühenden Handelsstaaten kann ein solches Zollwesen lange fortbestehen. Hamburg: Einfuhrzoll seewärts bis 1829 1,² Proc., 1830—41 4 p. m., seit 1842 5 p. m., zu Lande oder auf der Elbe bis 1841 4, von 1842 an 5 p. m., Ausfuhr zur See bis 1823 1,² Proc., 1824—41 1 p. m., 1842—56 1¼ Proc., seitdem zollfrei, zu Land und auf der Elbe bis 1823 4 p. m., seitdem wie zur See. Gesammtbetrag 1856—63 im D. 1·073 310 Mk. Cour. (zu 43,²⁸ fr.).

(*e*) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichsel, temonaticum von Deichselkarren ꝛc. Hüllmann, Finanzgesch. S. 223.

(*f*) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewissen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollwesen in Deutschland S. 12. — Eine ausschließlich für die Beschützung entrichtete Abgabe in mehreren Ländern war das Geleitsgeld, dessen Name schon andeutet, daß ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete stattfand. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem zweimal im Jahre die in

Digitized by Google

einer „Geleitskutsche“ nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde. Roth, Gesch. des Nürnberger Handels IV, 71. Goethe, Aus meinem Leben XXIV, 31. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. von 1792 gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth a. a. O. IV, 1—39. Goethe a. a. O. S. 33.

(*g*) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man nach der Aufhebung des Verbotes vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz und Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt. Pastoret, Vorrede zum XVI. Bande der Ordonnances des Rois de la France S. XCI. — Auch in England brachte anfänglich der Ausfuhrzoll von Wolle und Leder am meisten ein.

(*h*) Hafen-, Waag-, Niederlags-, Krahn-, Schleußen-, Pflastergeld ꝛc.

(*i*) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 5 grosses fermes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 erzählt wird. Der Tarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 livres, 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 livres, — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife ꝛc.; v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Göttingen 1802, I, 20. Es blieben aber noch bis 1789 viele Uebelstände; gewisse Waaren bezahlten bei der Einfuhr in die 5 grosses fermes nach dem Tarif von 1664. Einige Landschaften (z. B. Elsaß, Franche-Comté) waren ganz frei von Zöllen; de Parieu III, 135. — Vgl. I, §. 34 (*b*).

(*k*) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch bis 1850 seine eigene Zolleinrichtung hatte und die Gränze gegen die anderen Theile des Kaiserstaates mit einer doppelten Reihe von Zollstellen besetzt war, die auf ungarischer Seite Dreißigstämter hießen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. — Auch Mecklenburg hatte bisher noch Binnenzölle, von denen die Ritterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse und ferner die Bürger von Rostock befreit waren. Erbvergleich von 1755 §. 280 ff. Die nämliche Waare mußte bisweilen mehrmals Zoll bezahlen, auch war zwischen ein-, ausgeführten und im inländischen Handel versendeten Waaren kein Unterschied. Indessen waren die Abgaben sehr mäßig. Die 25 Landzollämter in Mecklenburg-Schwerin trugen nur 32650 Thlr. (A. 1850/51), also weniger als das Weggeld, am erheblichsten war der Transitzoll auf der Eisenbahn und an den zwei Elbzollstellen, zusammen 246220 Thlr. 1861 wurde die Verlegung aller Zölle an die Gränze beschlossen.

Digitized by Google

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der heutigen Zölle von formeller Seite entspringen daraus, daß die Pflicht der Entrichtung durch den Uebergang der Waaren über die Landesgränze begründet wird und hier auch gewöhnlich die Erhebung geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes: 1) Der innere Verkehr eines Landes wird von den Zöllen sehr wenig beläſtigt. Zwar hat man zur Sicherung der Zollgefälle einige Beaufsichtigung der Waarensendungen im Innern nöthig gefunden, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört. 2) Der Verkehr mit dem Auslande wird gewissen Aufsichtsmaßregeln und Förmlichkeiten unterworfen, — ein Uebel, unter welchem sowohl die Reisenden, besonders aber die Kaufleute, Fabrikherren, Schiffer, Fuhrleute ꝛc., als die Gränzbewohner zu leiden haben. Für diese ist der Nachtheil da am größten, wo die Staatsgänze nicht zugleich natürliche Gränze des Landes ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht. Die obengenannten Gewerbsleute machen sich zwar bald mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut und lernen sich nach denselben zu bequemen (§. 413), auch kann man den kleinen Gränzverkehr durch Ausnahmsbestimmungen erleichtern, gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig. 3) Ein Vortheil ist es, daß man mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielen, statt von wenigen Waarengattungen einziehen kann, und diese Leichtigkeit hat vielfältig sogar dazu verleitet, daß man mehrere und höhere Zölle anlegte, als zu rechtfertigen ist. Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe es nöthig, eine Abgabe von vielen im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern zu erheben, so ist es am einfachsten, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Wollte man den Weg der Accise wählen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand seine eigenen Ueberwachungsanstalten erfordert. Fände man dagegen in einem Lande bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwands-

Digitized by Google

steuern nur wenige fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerkstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen. Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehenden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen verhältnißmäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen. 4) Die Zölle werden meistens indirect erhoben, weil die Versendungen über die Gränze größtentheils von Gewerbtreibenden, hauptsächlich von Kaufleuten veranstaltet werden, doch wird auch nicht selten ein Zoll unmittelbar von demjenigen entrichtet, der eine Waare zu eigenem Gebrauch einführt.

§. 445.

Es bezeichnet den Kindheitszustand der Staatsklugheit in früheren Zeiten, daß man oft in der Gelegenheit, Zölle zu erheben und also eine Einnahme für die Staatscasse zu gewinnen, schon einen Beweggrund fand, dieß zu thun, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, ob es auf gerechte und zweckmäßige Weise geschehe. Man muß bei der Anlegung von Zöllen zwei Hauptzwecke unterscheiden (*a*) und es ist ein nothwendiges Erforderniß einer guten Zolleinrichtung, daß man sich bei jedem Zollsatz den Grund deutlich macht, aus dem derselbe angeordnet und beibehalten wird.

1) Sind Zölle dazu bestimmt, der Staatsgewalt eine beträchtliche Einnahme zu liefern, die nicht bloß als eine Gebühr von der Versendung zu betrachten ist (§. 444), so erscheinen sie als Steuern und zwar als Aufwandssteuern und müssen folglich den für diese geltenden Anforderungen entsprechen, §. 417 ff. Hiezu gehört vor Allem, daß sie die Bürger bei ihren Ausgaben für entbehrliche Gegenstände im Verhältniß der Steuerfähigkeit treffen. Solche Zölle werden bisweilen Finanz-, besser aber Steuerzölle genannt (*b*). Es widerstreitet dieser Bestimmung, Zoll von Gütern zu fordern, welche zur Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses dienen oder deren Anschaffung überhaupt nicht als ein Zeichen der Wohlhabenheit gelten kann, ferner von Hülfsmitteln der Gütererzeugung, wie Werkzeuge,

Digitized by Google

Maſchinen, rohe Metalle u. dergl. Wird eine Luxuswaare, welche die Bürger ſowohl von inländiſchen als von fremden Erzeugern erkaufen, nur bei der Einfuhr mit einer Abgabe belegt, ſo iſt dieß den Grundſätzen der Beſteuerung zuwider, ausgenommen wenn die fremden Waaren koſtbarer ſind und alſo einem höheren Grade von Luxus entſprechen, wie dieß beſonders ehemals wegen der höheren Frachtkoſten meiſtens der Fall war. Bei manchen Zöllen wird auch eine Belaſtung der Ausländer beabſichtigt (§. 266), die als Vergütung einer für dieſe geſchehenen Leiſtung oder Bewilligung anzuſehen iſt. In den größeren Staaten liefern die Zölle einen beträchtlichen Theil der Staatseinnahme (*c*).

(*a*) In einzelnen Fällen hat man noch andere Zwecke ins Auge gefaßt, z. B. einen zur Staatsvertheidigung dienenden Gegenſtand im Lande zu behalten (Pferde, Salpeter), oder einem anderen Volke in ſeinem Gewerbfleiße zu ſchaden.

(*b*) Die Bezeichnung Finanzzoll drückt die Weſenheit dieſer Art nicht beſtimmt genug aus und könnte ſogar in einem weiteren Sinne auch der anderen Art (§. 446) beigelegt werden.

(*c*) In Frankreich ſind 1859 die Zölle ohne Salzſteuer und Schifffahrtsabgaben, aber mit Nebengebühren auf 201,⁶ Mill. Fr. Rohertrag angeſchlagen, die Koſten auf 30 Mill. oder 15 Proc. A. 1864 159·545 000 Fr. — In Großbritanien trugen die Zölle 1858/59 nach Abzug der Rückvergütungen, Prämien ꝛc. 23·998 379 L. Die Erhebungskoſten waren 838 202 L., aber ohne die Zollbewachung an den Küſten. Ertrag 1861 23·774 000 L., 1862 24·036 000 L. — Oeſterreich, D. 1854—56 Einnahme 22·175 502 fl., Koſten 3·311 675 fl. = 10,⁴ Proc. A. 1862 16·717 900 fl. ö., Koſten 2·563 000, aber ohne den Antheil, der von den Koſten der Finanzwache (7·377 600 fl.) auf die Zolleinnahme fallen muß. A. 1864 17·704 000 fl., Ausgabe 2·394 000 fl. — Deutſcher Zollverein: Ganze Zolleinnahme 1857 nach Abzug der Rückzahlungen ꝛc. 26·595 647 Thlr., Koſten der Erhebung und Aufſicht an den Gränzen (ohne die inneren Zollämter und Behörden) 10,⁴ Proc. R. 1862 25·902 749 Thlr., rein zur Vertheilung 22·985 978 Thlr., Koſten, Vergütungen ꝛc. zuſammen 11,³ Proc. — Belgien, D. 1854—56 11·112 651 Fr. A. 1863 14·405 000 Fr., wobei aber einige Einfuhrgegenſtände (Wein, Branntwein, Zucker) zugleich der Acciſe unterliegen. — Niederlande, A. 1863 4·729 000 fl., wobei das Nämliche wie bei Belgien zu bemerken iſt. — Rußland, A. 1864 35·671 800 R., Koſten 4·710 360 R. oder 13,² Proc. — Nordamericaniſche V. St. R. 1861/62 49 Mill. Doll. — Schweiz, R. 1862 8·156 457 Fr., Koſten 3·425 100 Fr., einſchließlich 2·432 000 Fr. Entſchädigung an die einzelnen Cantone, alſo Verwaltungsaufwand 12 Proc. — Der rohe Ertrag auf den Kopf der Einwohner war in den letzten Jahren:

Großbritanien . . .	9,⁶³ fl.	Belgien	1,⁴ fl.
Nordamerica . . .	3,⁷ „	Niederlande . . .	1,³⁷ „
Frankreich	2,²⁸ „	Europ. Rußland . .	1,⁴³ „
Zollverein, Schweiz .	1,⁵¹ „	Oeſterreich	0,⁵⁹ „

Die in dieſen Zahlen ſich zeigende Fähigkeit der einzelnen Völker, beim Ankaufe fremder Waaren zugleich eine gewiſſe Summe als Auflage an

Digitized by Google

den Staat zu entrichten, iſt von der Größe der inländiſchen Gütererzeugung und insbeſondere von der Ausfuhr bedingt. Die Ausfuhr in den letzten Jahren auf den Kopf der Einwohner ausgeſchlagen ſteht in ähnlicher, doch nicht genau gleicher Stufenfolge: Niederlande 1860/61 109 fl. (ſtarker Colonialhandel), Großbritanien 1862 49,^{7} fl., Belgien 1861 44,^{2} fl., Frankreich 22 fl., Zollverein 17,^{76} fl., Nordamerica 1860/61 17 fl., Oeſterreich 1862 11,^{2} fl. (Bei Großbritanien, Belgien und Frankreich nur die Ausfuhr von Landeserzeugniſſen.)

§. 446.

2) Zölle werden auch als Mittel gebraucht, den inländiſchen Erzeugern im Mitwerben mit den Ausländern eine Begünſtigung zu geben, damit ſie im inneren Markte höhere Preiſe fordern können oder geringere Koſten aufzuwenden haben (*a*), als es bei voller Freiheit des auswärtigen Verkehres möglich wäre. Solche Zölle ſind volkswirthſchaftliche oder Schutzzölle. Bei ihnen tritt der Ertrag für die Staatscaſſe als Nebenſache zurück, was ſchon daraus erhellt, daß eine Abnahme dieſes Ertrages als Zeichen des wachſenden Abſatzes der einheimiſchen Erzeuger für erwünſcht gehalten wird und daß man früherhin ſtatt der Zölle auch nicht ſelten ein Verbot der Ein- und Ausfuhr angeordnet hat. Schutzzölle, die nicht wie bei der Einfuhr koſtbarer Luxusgegenſtände zugleich als Aufwandsſteuern gerechtfertigt werden können, werden nicht nach der Beitragsfähigkeit der Bürger aufgelegt, ſind daher keine Steuern, ſondern eine zu Gunſten des Gewerbfleißes den Erzeugern oder Zehrern aufgelegte Laſt, die eher das Weſen einer Gebühr an ſich trägt, §. 230. Nach allgemein-ſtaatsrechtlichen Grundſätzen muß man die Befugniß der Staatsgewalt zugeben, dem auswärtigen Verkehre der Staatsbürger Schranken zu ſetzen, wenn es das allgemeine Wohl erfordert, alſo gewiſſe Zweige der Ein- und Ausfuhr zu unterſagen oder mit Abgaben zu beſchweren und der Schutzzoll iſt die Bedingung, unter welcher ein ſolches Tauſchgeſchäft mit dem Auslande geſtattet wird. Aber eine ſolche Gebühr von dem Einkaufe oder Verkaufe einzelner Waaren iſt nur zuläſſig, wenn ſie für die Fortdauer oder Erhöhung des Wohlſtandes als nothwendig erkannt wird. Wo dieß nicht erweislich wäre und wenigſtens der zu erwartende Erfolg mit der Belaſtung der Zollpflichtigen in einem Mißverhältniſſe ſtünde, da könnte die Frage in Erwägung kommen, ob es nicht gerechter

wäre, die Laſt auf die Staatsgeſammtheit zu übernehmen, wenn ſie überhaupt noch für zuläſſig erachtet wird (*b*).

Die vorſtehenden Zwecke der Zölle müſſen bei den drei Richtungen der Waarenbewegung im auswärtigen Verkehr, nämlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr beſonders betrachtet werden.

(*a*) Dieß iſt die Beſtimmung der Ausfuhrzölle, §. 454.
(*b*) Dieß könnte durch eine Erſtattung des entrichteten Zolles oder durch eine unmittelbare Vergütung an die zu begünſtigenden Erzeuger geſchehen, wäre jedoch in beiden Fällen ſchwierig auszuführen.

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle.

§. 447.

In dem Zollweſen der europäiſchen Staaten bildet die Einfuhr den ergiebigſten Gegenſtand der Zollbelegung (*a*). Was den erwähnten volkswirthſchaftlichen Grund der Einfuhrzölle (§. 446) betrifft, ſo wird es ziemlich allgemein anerkannt, daß eine gänzliche Ausſchließung fremder Erzeugniſſe durch hohe, einem Einfuhrverbote in der Wirkung nahe kommende Zölle weder vollſtändig gelingen kann, noch auch, ſoweit ſie Erfolge hat, für die Volkswirthſchaft vortheilhaft ſein würde. Es beſteht bis jetzt noch eine Meinungsverſchiedenheit darüber, ob die Begünſtigung der inländiſchen Gewerbe durch Zollſchutz oder die Freiheit des auswärtigen Handels den Vorzug verdiene. Die tieferen Forſchungen über die Natur dieſes Handels, ſowie viele Erfahrungen über die vortheilhaften Folgen einer Verminderung des Zollſchutzes führen zu der letzteren Anſicht, II, §. 205 ff., 297 ff. Die Befreiung des Handels von allen Schutzzöllen, obſchon an und für ſich das Vollkommenſte, kann jedoch bei den gegebenen Verhältniſſen, bei einem unter der Begünſtigung vieler Zölle entwickelten Gewerbeweſen in einem einzelnen Staate ohne die Gefahr von Störungen im Gewerbeweſen nicht plötzlich eingeführt werden, es iſt vielmehr rathſam, die Gewerbsleute darauf vorzubereiten und ſich jenem Ziele allmälig zu nähern. Indeß iſt die Beibehaltung ſolcher Zölle, noch mehr die neue Einführung oder die Erhöhung derſelben nur zu rechtfertigen, wenn ihre Nothwendigkeit in jedem ein-

Digitized by Google

zelnen Falle aus den gegebenen Gewerbsverhältniſſen eines Landes nachgewieſen wird, und dieß iſt nur bei Zöllen von begränzter Dauer möglich (*b*).

(*a*) Der Einfuhrzoll machte in obigen Zolleinnahmen (§. 445 (*a*)) in Oeſterreich (1862) 92, im deutſchen Zollverein 99, in Frankreich 98 Proc., in Belgien 99,4 Proc. aus. — Ein bemerkenswerthes Beiſpiel niedriger Zölle giebt das ſchweizeriſche Zollgeſetz vom 19. Juni 1849.

(*b*) Im Handelsvertrage zwiſchen Frankreich und Großbritanien (1860) verſprach letzteres Land die Aufhebung aller Einfuhrzölle von Kunſtwaaren (mit wenigen Ausnahmen), ferner die Herabſetzung des Branntweinzolles von 15 auf 8 Sch. 2 P. und des Weinzolls von 6½ auf 3 Sch. vom Gallon. Frankreich hebt alle Verbote von 1861 an auf und erhebt von Kunſtwaaren nicht über 30, nach drei Jahren höchſtens 25 Proc., erniedrigt auch ſogleich den Zoll von Steinkohlen und Eiſen. — Nach dem Handelsvertrage vom 2. Auguſt 1862 zwiſchen Preußen (für den Zollverein) und Frankreich ſollten die niedrigeren Zollſätze in Frankreich 1864 eintreten, im Zollverein ſollten die für ihn verabredeten Zollſätze von manchen Waaren 1865, von einigen (z. B. Schmiedeeiſen, gebleichter Leinwand, Baumwollen- und Seidenwaaren) erſt 1866 auf den niederſten Betrag kommen. Dieſer Vertrag iſt erſt Ende September 1864 von allen Zollvereinsſtaaten genehmigt worden.

§. 448.

Die Zollbelegung von eingeführten Waaren geſchah in älterer Zeit nur der Beſteuerung willen. Als ſpäter, hauptſächlich zufolge des Handelsſyſtems (I, §. 34) auch der Zweck des Zollſchutzes von den Regierungen ins Auge gefaßt wurde, traten bei den einzelnen Waarengattungen verſchiedene Fälle ein.

1) Ein Steuerzoll ging bisweilen mit der Zeit von ſelbſt in einen Schutzzoll über, wenn nämlich der durch den Zoll ſowie ohnehin durch die Frachtkoſten erhöhte Preis einer fremden Waare inländiſche Gewerbsleute ermunterte, dieſelbe hervorzubringen, da das inländiſche Erzeugniß von einem Aufſchlage frei blieb. Hiebei ging für die Staatscaſſe die Summe verloren, welche bei der Beſteuerung des ganzen Verbrauchs auf die verzehrten inländiſchen Erzeugniſſe fallen würde. Dieſe ſind übrigens oft nur wegen der Schwierigkeiten der Erhebung keinem Aufſchlage unterworfen worden. Werden ſie zwar beſteuert, aber niedriger als die fremden, ſo bildet der Unterſchied den Schutzzoll (*a*).

2) Manche Waaren wurden des Schutzes wegen unter einen Zoll geſtellt, bei denen eine allgemeine Aufwandsſteuer nicht zweckmäßig ſein würde, weil ſie zu einem nothwendigen Bedürfniß

Digitized by Google

oder zu einem gewerblichen Zwecke dienen, z. B. Nahrungs-, Heilmittel, Gewerbsgeräthe u. dgl.

3) Der Steuerzweck tritt ohne Einmischung einer Schutzabsicht rein hervor bei solchen Waaren, die im Lande nicht erzeugt werden können, z. B. Colonialwaaren mit Ausnahme des Zuckers.

(a) Als Beispiel des Zusammentreffens der beiden Zwecke dient der Tabak:
1) Die Steuer von inländischen Blättern ist lediglich Aufwandssteuer, §. 451.
2) Die Zollbelegung der fremden Blätter war ursprünglich Steuerzoll und ist es zum Theil noch, insoferne kostbare Sorten getroffen werden, dient aber zugleich als Schutz für den einheimischen Tabaksbau, soweit sie die Auflage auf inländische Blätter übersteigt.
3) Der höhere Zoll auf verarbeiteten Tabak ist zugleich Schutz für die inländischen Fabriken, wenn er gleich bei den feineren Sorten auch als Steuer erscheint.
Bei dem Zucker kommt zu 2) auch der Schutz der Colonien des Mutterlandes gegen andere Erzeugungsländer hinzu.

§. 449.

In der Regel kann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Verkäufer übergewälzt werden, weil diese vermöge des Mitwerbens ihre Preise schon so niedrig stellen müssen, daß sie bei einer Verminderung derselben nicht bestehen können, weßhalb sie eher einen anderen Markt aufsuchen oder die Hervorbringung der Waare beschränken und ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (a). Wird die aus einem Schutzzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer verglichen, so ergiebt sich, daß auch in dieser Hinsicht verschiedene Fälle möglich sind, II, §. 206. 1) Wenn ungeachtet des schützenden Zolles die Waare gar nicht oder nur wenig im Lande hervorgebracht wird, folglich der Schutz unwirksam ist, so muß ihr Preis gerade um den Zoll (oder mindestens die Schleichhandelprämie) über den Betrag steigen, der bei freier Einfuhr bestehen würde und diese ganze Preiserhöhung fließt, die heimlich eingeführte Menge ausgenommen, in die Staatscasse. Ein solcher Zoll läßt sich nur dann vertheidigen, wenn er zugleich eine gute Aufwandssteuer bildet. Im entgegengesetzten Falle ist er eine unbillige Beschwerde für die Käufer. 2) Findet eine Erzeugung im Lande statt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, so ist die Vertheuerung dieselbe wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe

Digitized by Google

der Käufer vertheilt ſich zwiſchen der Staatscaſſe und den inländiſchen Gewerbsunternehmern, und dieſe gewinnen dabei, wenn ihre Erzeugungskoſten nicht ſo viel betragen, als die Anſchaffung der fremden Waaren mit Einſchluß des Zolles (*b*). 3) Vermag die inländiſche Hervorbringung den ganzen Bedarf einer Art von Waaren zu liefern, ſo wird der Preis derſelben von den Koſten der einheimiſchen Unternehmer und von dem Mitwerben der letzteren beſtimmt und kann leicht niedriger werden, als der Preis der gleichartigen eingeführten Güter. Kann der inländiſche Gewerbsmann auch bei voller Freiheit das fremde Mitwerben aushalten, ſo hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denſelben hinwegnehmen. Bedürfen aber die Erzeuger noch eines Schutzes, ſo wird den Zehrern wie im vorigen Falle ein Opfer auferlegt, nur ein kleineres, und die Staatscaſſe bezieht davon wenig.

(*a*) Es giebt Ausnahmen von dieſer Regel, z. B. wenn der Zoll ſo niedrig iſt, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnſten beſtreiten, um die Production nicht aufgeben zu müſſen, ferner wenn ein anderes Land ſeiner Lage nach ſeinen Hauptabſatz in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und dadurch die Erzeuger in jenem Lande gewiſſermaßen beherrſcht ꝛc.

(*b*) Oft verfehlt eine ſolche Maaßregel auch ihren Zweck und bringt Perſonen Nutzen, die man nicht begünſtigen wollte. In England z. B. zahlten Muscatnüſſe aus britiſchen Colonien 2½, andere 3½ Sch. vom Pfunde. Nun gingen viele ſolche Nüſſe aus Holland ein, wurden, da für die Wiederausfuhr kein Einfuhrzoll entrichtet zu werden brauchte, von engliſchen Kaufleuten nach dem Cap und von da zurück nach England geſendet und hier nach dem niedrigeren Satze verzollt, wobei auf das Pfund 8 P. zu gewinnen waren. Monthly Rev. Sept. 1833 S. 155.

§. 450.

Zölle als Steuern werden, wie die inneren Aufſchläge, auf ſolche ausländiſche Waaren gelegt, die der Vermögende ausſchließlich oder in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die alſo nicht zur Nothdurft, ſondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen. Dieſe Steuerzölle ſind einträglicher als die Schutzzölle (*a*). Ihre Beibehaltung iſt in den meiſten Staaten nothwendig 1) wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Staatscaſſe, 2) wegen der durch die Rückſicht auf die inneren Anſchläge entſtehende Forderung der Gerechtigkeit. a) Wird eine Waare bei ihren inländiſchen Erzeugern mit einer Acciſe belegt, ſo würde dieſen ein Nachtheil zugefügt, wenn

Digitized by Google

nicht zugleich von der Einfuhr der nämlichen Gegenstände eine wenigstens gleiche Steuer erhoben würde. b) Aber auch andere, nur zu einem und demselben Hauptzwecke dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht den Verbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt. c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Vergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusgegenstände.

(*a*) In Großbritanien war 1858/59 die Zolleinnahme (ohne Nebengebühren und nach Abzug der Rückvergütungen) 23·923 015 L., wozu beitrugen

Zucker und Sirup	5·979 329	L. St.	= 24,^{99}	Proc.
Tabak	5·465 225	„	= 22,^{84}	„
Thee	5·271 702	„	= 21,^{97}	„
Branntwein . .	2·278 318	„	= 9,^{52}	„
Wein	1·761 738	„	= 7,^{36}	„
Kaffee	425 827	„	= 1,^{78}	„
Corinthen . .	301 623	„	= 1,^{26}	„
also diese 7 Waaren	21·483 762	L. St.	= 89,^{8}	Proc.

Im deutschen Zollverein war 1861 die ganze Einnahme an Einfuhrzoll 24·848 430 Thlr.; die Hauptgegenstände der Steuer waren

Kaffee und Kakao	7·370 873	Thlr.	= 30	Proc.
Tabak	2·695 985	„	= 10,^{8}	„
Wein	1·248 552	„	= 5	„
Zucker	862 001	„	= 3,^{5}	„
trockene Südfrüchte	815 540	„	= 3,^{6}	„
Reis	701 170	„	= 2,^{8}	„
Gewürze . . .	443 443	„	= 3,^{8}	„
Branntwein . .	440 357	„	= 1,^{17}	„
Heringe . . .	351 937	„	= 1,^{4}	„
Thee	304 368	„	= 0,^{8}	„
Diese 11 Waaren zusammen	15·134 426	Thlr.	= 60	Proc.

(Der eingeführte Zucker hatte 1857 noch 6,^{4} Proc. der Einfuhrzölle eingebracht.) Dagegen belaufen sich allein die zum Schutz der Eisen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidengewerke dienenden Zölle auf 5·946 796 Thlr. = 23 Proc.; 1857 hatten dieselben 8·199 903 Thlr. = 39 Prc. betragen. — In Frankreich tragen Zucker, Kakao, geistige Getränke, Pfeffer, Baumwolle 124½ Mill. Fr. = 63 Proc. des Eingangszolles, dagegen Eisen, Steinkohlen, Wolle, Flachs, Hanf, Oelsaamen 29 Mill. = 14,^{7} Proc. (A. für 1859). Für 1865 ist wegen der größeren Veränderungen im Zolltarif der Zuckerzoll auf 88·673 000 Fr., alle anderen Einfuhrzölle sind nur auf 72·196 000 Fr. angeschlagen worden. — In Oesterreich brachten 1858 Kaffee, Zucker, Gewürze und Branntwein 35 Proc., dagegen Eisen und Eisenwaaren, Baumwollenwaaren mit Einschluß des Garnes, ferner Wollen- und kurze Waaren 28 Proc. des Einfuhrzolles (21·276 000 fl.) ein. Bei den kurzen Waaren trifft der Steuer- und Schutzzweck zusammen.

Digitized by Google

§. 451.

Was die einzelnen Gegenstände der Einfuhrzölle betrifft (*a*), so fällt der Grund einer Besteuerung bei solchen Waaren hinweg, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Ankauf nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden kann, oder daß wenigstens ihre Vertheuerung nicht beabsichtigt werden sollte. Dahin gehören z. B. die gewöhnlichsten Nährmittel, Heizstoffe, Baustoffe der gemeinsten Art, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen, Arzneien u. a. für Gesundheitszwecke bestimmte Dinge (*b*), Hülfsmittel für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, als Bücher, Kunstwerke, Musicalien, Modelle, Stücke, die zu Sammlungen bestimmt sind u. dgl. Je mehr man darauf bedacht ist, sich von den Gründen der Zollbelegung Rechenschaft zu geben, desto mehr Gegenstände findet man, die ganz vom Zolle befreit zu werden verdienen, wie denn auch in den bestehenden Tarifen die Anzahl der zollfreien Waaren sich stets vermehrt (*c*). Bei manchen anderen Einfuhrgegenständen treffen verschiedene Rücksichten zusammen, weßhalb dann der Zweck der Besteuerung des Aufwandes, nicht allein maßgebend ist. Die Waaren lassen sich in dieser Hinsicht so eintheilen:

1) Rohstoffe, und zwar a) solche, die in ihrem natürlichen Zustande oder mit geringer Veränderung als Genußmittel verbraucht werden, wie z. B. viele Colonialwaaren, Südfrüchte, Austern, Wein, Branntwein, Bier ꝛc. Hier ist bei der Festsetzung eines Zolles nur darauf zu achten, ob und wieweit der Verbrauch des Stoffes nach allgemeinen Grundsätzen sich zur Erhebung einer Aufwandssteuer eignet (§. 419 ff.), ohne daß er durch diese stark vermindert wird, ferner in welchem Maaße die Belastung des entbehrlichen Aufwandes für die Staatscasse Bedürfniß ist (*d*). Zucker und Kaffee, in manchen Ländern auch Thee, sind allgemeine Nährmittel geworden und werden selbst von Dürftigen gebraucht, besonders da man mit ihrem Beistande leichter von Brot oder Kartoffeln leben kann (*e*). Dennoch ist eine Besteuerung dieser Dinge unvermeidlich, weil man auch inländische Nährmittel nicht frei lassen kann und offenbar für jene die Wohlhabenden mehr als die Unbegüterten, die Städter mehr als die Landbewohner aufwenden, nur wäre es fehlerhaft, die Steuer hoch zu setzen (*f*). Getreide, Kar-

Digitized by Google

toffeln u. dergl. bleiben am beſten ganz zollfrei. b) Solche Stoffe, die in den hervorbringenden Gewerben als Verwandlungs- und Hülfsſtoffe benutzt werden. Zur Beförderung der inländiſchen Betriebſamkeit iſt die zollfreie Einfuhr ſolcher Dinge nützlich, beſonders wenn man auf eine Ausfuhr der Kunſtwaaren rechnen kann, für die man, wenn ein beträchtlicher Einfuhrzoll beſteht, durch einen Rückzoll ſorgen müßte (§. 462) (*g*). Findet aber ein ſtarker inländiſcher Verbrauch der Kunſtwaare ſtatt und gehört derſelbe zu dem Luxus, ſo daß er einigermaßen mit den Graden der Wohlhabenheit zuſammenfällt, ſo tritt die Rückſicht auf die Staatseinnahmen ſtärker hervor und es iſt ein Steuerzoll nicht zu vermeiden, bei dem man jedoch noch zu überlegen hat, in welchem Maaße die Verzehrung ſich auch auf die minder begüterten Volksclaſſen erſtreckt (*h*). Es ſtehen ſich in ſolchen Fällen zwei Rückſichten gegenüber, die man bei jeder Waare nach ihrer beiderſeitigen Stärke würdigen muß; bisweilen hat ſich auch das angebliche Schutzbedürfniß der inländiſchen Erdarbeit eingemiſcht, II, §. 128.

(*a*) In den folgenden Beiſpielen aus mehreren neuen Zolltarifen bedeutet ZV. den Tarif des deutſchen Zollvereins, O. den öſterreichiſchen Tarif von 1853 (in fl. Convent.), Gr. Großbritanien, F. Frankreich (Geſetz v. 16. Mai 1863), S. die Schweiz.

(*b*) Opium war ſonſt in Oeſterreich mit 120 fl. für den Centner belegt, jetzt nur mit 12½ fl. Conv. Gr. 1 Sch. vom Pfund. Im ZV. geben Arzneiſtoffe nur ½ Thlr. — Reis, enthülſet, ZV. 1 Thlr., O. 45 kr., Gr. früher 4½ P. (13½ kr.) vom Centner, jetzt nur von Reismehl ſowie von allem andern Mehl, Sago, Tapioca, Nudeln (vermicelli) ꝛc.

(*c*) Namentlich iſt dieß in den britiſchen Zollgeſetzen der neueſten Zeit in auffallendem Maaße wahrzunehmen.

(*d*) Auſtern u. a. Schalthiere ZV. 4 Thlr. (Handelsvertrag mit Frankreich 2 Thlr.), Fr. Auſtern 6 Fr., Heringe, Stockfiſch 4,40 Fr. von 100 Kil., O. 4 fl., Belgien 25 Fr. von 100 Kil. — Pomeranzen, Citronen ꝛc. ZV. 2 Thlr., O. 2 fl. 30 kr. Belgien, 1856 5 Fr. von 100 Kil.

Trockne Südfrüchte. ZV. 4 Thlr., O. 5 fl. — Wein in Fäſſern ZV. 6 Thlr. (nach dem H.-Vertrag mit Frankreich 4 Thlr.), O. 12 fl. 30 kr., Gr. früher 5 Sch. 9,3 P. (3,36 fl.) vom Gallon (3 bad. Maaß), jetzt nur 2 Sch. (vgl. §. 447 (*b*)), S. 1,5 Fr. vom Ctr. — Branntwein, Rum ꝛc. ZV. 8 Thlr. (nach dem a. Vertrage 6 Thlr.), O. 7 fl. 30 kr., Gr. früher 15 Sch. (8¼ fl.) vom Gallon, jetzt 10 Sch. 2 und 5 P. (5 fl. 56 kr. bis 6 fl. 1 kr.), Fr. Handelsvertrag 25 Fr. vom Hektol. Alkohol neben den innern Steuern, Belgien 6 Fr. das Hektol., S. 3,5 Fr. der Centner. Trüffeln, Caviar, Oliven, Capern ꝛc. ZV. 11 Thlr., O. feine Eßwaaren 20 fl.

(*e*) Tea is the poor man's and the poor woman's luxury, Gladſtone im Unterhaus 2. Februar 1860.

(*f*) Die genannten Stoffe haben ſich trotz der Ungunſt, mit der man

Digitized by Google

anfänglich ihre Einführung betrachtete, unaufhaltsam eingedrängt und ihr Verbrauch ist noch im Steigen. Dürftige helfen sich unter andern durch geringere Sorten und Beifügung von Ersatzmitteln, namentlich des Kaffees.

Rohzucker für Siedereien O. 7 fl., ZV. 5 Thlr., Gr. nach der Farbe $12^2/_3$—16 Sch., S. $3^1/_2$ Fr. vom Centner.

Kaffee ZV. 5 Thlr., O. 10 fl., Gr. 3 P. vom Pfund (16,^{5} fl. vom Zollcentner), Fr. von franz. Colonien 36 Fr., andere 50,^{40} Fr. von 100 K., S. 1,^{5} Fr., Belgien 15 Fr. von 100 K.

Thee ZV. 8 Thlr., O. 15 fl., Gr. 1 Sch. 5 P. vom Pfund = 91 fl. vom Zollcentner, S. 15 Fr., Belgien 75 Fr. von 100 K.

Gewürze Belgien 20 Proc., Zimmt 200 Fr. von 100 K., O. feine (Zimmt, Gewürznelken) 25 fl., feinste (Muskatnüsse und Blüte, Vanille, Safran) 50 fl., ZV. $7^1/_2$ Thlr., Gr. nur Pfeffer 6 P. vom Pfund und 5 Proc. Zuschlag, S. alle Gewürze $3^1/_2$ Fr. — Kakao ZV. ebenso, Oesterreich $7^1/_2$ fl., Gr. 1 P. vom Pfund = 5,^{35} fl. vom Zollcentner, Belgien 15 Fr.

(*g*) Daher sind gewöhnlich mancherlei Schmuckgegenstände, wenn sie roh eingehen, auffallend schwach besteuert. In O. sind Schildkrot, Elfenbein, Perlmutter, rohe Edelsteine frei, Korallen und Rohseide zahlen 45 kr., Pelzwerk 2 fl. 30 kr., — im ZV. sind die erstgenannten Waaren frei, Seide und rohes Pelzwerk $52^1/_2$ kr. In Gr. sind alle diese Gegenstände frei. — Bei Seide und Pelzwerk würde eine fühlbare Aufwandssteuer wohl zu rechtfertigen sein, allein die Wichtigkeit der Seidenweberei ꝛc. macht sie unrathsam.

(*h*) Tabaksblätter ZV. 4 Thlr., O. 10 fl., S. $3^1/_2$ Fr., Gr. 3 Sch. vom Pfund = 192,^{9} fl. vom Zollcentner! Belgien 11 Fr.

§. 452.

2) Bei den halbfertigen Waaren, sogenannten Halbfabricaten, wäre ein Steuerzoll unzweckmäßig. In Hinsicht auf den Schutz der Gewerbe treffen ganz entgegengesetzte Zwecke zusammen, indem für die weitere Verarbeitung jener Waaren eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auflage in Anspruch genommen wird, II, §. 213a.

3) Die Kunstwaaren hat man nicht selten ohne deutliches Bewußtsein der Gründe bald ohne Regel, bald gleichmäßig, etwa nach einem gleichen Theile eines mittleren Preises, oder nach Verhältniß der zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Menge von Arbeit belegt, §. 449. Nach der obigen Unterscheidung der beiden Zwecke der Zölle sollen die dem höheren Luxus angehörenden Waaren höher besteuert werden als solche, die ein Bedürfniß befriedigen, und diese werden, wenn sie schwer zu entbehren sind und einen Schutz entweder nicht brauchen oder nicht verdienen, am besten ganz frei gelassen. Kostbare Zeuche, Modewaaren, große Spiegel, Spitzen, Teppiche, feine Irden- und Glaswaaren, viele Arten der sogenannten kurzen

Digitized by Google

Waaren, wohlriechende Stoffe u. dgl. sind vorzüglich passende Steuergegenstände, zumal in Ländern, wo die Wohlhabenden sich gern durch den Gebrauch ausländischer Erzeugnisse hervorthun und diese einen höheren Preis haben, als die gleichnamigen inländischen. Doch sollte der Zollsatz auch bei diesen Gütern nicht zu hoch sein, weil er, vornehmlich bei kostbaren Waaren, einen großen Reiz zum Betruge giebt (§. 453) und weil die zu gleichem Gebrauche bestimmten Landeserzeugnisse keine Abgabe tragen (*a*).

(*a*) Zollverein. Kleider 100 Thlr., kurze Waaren 50 Thlr., Handelsvertrag mit Frankreich: kurze Waaren aus edlen Metallen, Perlen, Korallen, Steinen 50 Thlr., Kunstblumen und Schmuckfedern 34, später 30 Thlr., andere kurze, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren ꝛc. 25, von 1865 an 15 Thlr., — fertige Pelzwaaren 22 Thlr., Cigarren und Schnupftabak 20 Thlr., Rauchtabak 11 Thlr., Seidenzeuche 110 Thlr. (Handels-V. 50, später 40 Thlr.).

Oesterreich. Feinste Baumwollen-, Leinen-, Wollenwaaren, Gold- und Silber-, feinste kurze Waaren, feine Seidenwaaren 250 fl., fertige Kürschnerwaaren 100 fl. Die früheren Zölle waren weit höher, z. B. Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, feines Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren ꝛc. 36 kr. vom Gulden oder 60 Proc., vergoldete Kronleuchter 2992 fl., leinene Schleier 1605 fl., Seidenwaaren 892 fl., Leinenbatist 535 fl., edle wohlriechende Oele 187 fl., Wollenzeuche 116 fl. — Pelzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren 89 fl. — 1 Taschenuhr 1 fl. — 1 Kleidungsstück, Armband, Tuchnadel 36 kr.

Großbritanien. Bis 1861 gaben Seidenhüte das Stück 7 Sch., Seidentüll (net) das Pfund 10 Sch. = 638 fl. der Zollcentner, Seidenbänder 5—10 Sch., Sammt 9 Sch., baumwollene Strümpfe 12 Paar 6 Sch., Stickereien 15 Proc., brabanter Spitzen der Quadratfuß 12 Sch., Uhren über 10 L. Preis 1 L. das Stück ꝛc. Jetzt bestehen nur wenige solche Zölle: Riechwasser 1 Gallon 14 Sch., 1 Glas kölnisches Wasser 6 P., Zuckerwerk, eingezuckertes Obst ꝛc. 2 P. vom Pfund.

Schweiz. Die meisten Kunstwaaren 8 und 15 Fr., welches der höchste Zollsatz ist.

Der griechische Tarif von 1857 beruht auf dem Grundsatz, von Rohstoffen (deren jedoch mehrere frei sind) 5, von Kunstwaaren in der Regel 10 Proc., nur von Luxuswaaren mehr zu erheben.

§. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ist der Schleichhandel (Smuggel, smuggling), welcher der Staatscasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht, §. 413. Der Antrieb zu ihm liegt neben dem gehofften Gewinn zugleich in dem Reize einer gefährlichen Lebensweise, welche, dem Kriege oder der Jagd vergleichbar, sowohl List als Kraft erfordert und entwickelt und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe

Digitized by Google

darbietet. Die ſtets ſich erneuernden Kunſtgriffe der Schleichhändler machen koſtbare und beſchwerliche Gegenanſtalten nothwendig (*a*). Die Gefahr des Schleichhandels iſt geringer an Meeres- oder Stromgränzen, am größten in Gebirgs- und Waldgegenden, ferner bei Waaren, von denen eine gewiſſe Gewichtsmenge einen hohen Preis hat und hoch verzollt wird, alſo die heimliche Einbringung anſehnlichen Gewinn bringt, wie feine Zeuche, Bänder, Uhren, Metallwaaren. Die Koſten der Bewachung ſind verhältnißmäßig deſto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze iſt (*b*). Zwar würde auch bei niedrigen Zollſätzen der Schleichhandel nicht ganz ausbleiben, wenn die Gränze nachläſſig bewacht wäre, allein er würde doch minder häufig und leichter zu verhüten ſein, es würde daher eine größere Menge von Waaren zur Verzollung kommen, zumal da man von den wenig vertheuerten ausländiſchen Waaren mehr verbraucht. Deßhalb hat hier, wie bei der Acciſe, oft nach einer Ermäßigung der Sätze die Einnahme ſich erhöht, oder wenigſtens nicht um ſo viel abgenommen, als man hätte ſchließen ſollen, §. 417. Selbſt bei gleichem Ertrage für die Staatscaſſe wären die niedrigeren Zollſätze vorzüglicher, weil ſie eine Zunahme im Verbrauch und Gütergenuß der Zehrer verurſachen. Gut angelegte Schatzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinſicht ſchädliche Uebermaaß zu vermeiden.

(*a*) Die Prämie des Schleichhandels iſt in Frankreich angegeben worden zu 4—10 Proc. von Uhren, 10—15 Proc. von Kattunen in der Küſtengegend (im Innern des Landes 20—25 Proc.), 10—15 Proc. von Shawls, 12—15 Proc. von Tüll, 16—25 Proc. von Baumwollengarn, 25 Proc. von Kryſtallglas. Vgl. §. 417. — Villermé fils, Des douanes et de le contrebande. P. 1851. — Man hat 1831 den aus der heimlichen Einfuhr entſtandenen Verluſt der britiſchen Zollcaſſe auf 1½ Mill. L. angeſchlagen. Mac Culloch.

(*b*) Im bayeriſchen Rheinkreiſe wurden 1830 die Koſten auf 247 801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164 767 fl. angegeben. Als Bayern bloß mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 im D. die Einnahmen 3·609 823, die Ausgaben 1·603 505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im Jahre 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2·617 000 fl.) und die Koſten machten nur ¼ des ganzen Ertrages aus. Verhandlungen der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten von 1834 III. Beilage B. Seite 114. — Im deutſchen Zollvereine ſind die Koſten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmäligen Vergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes von 16,4 Proc. (1834) auf 14,74 (1836) und ſpäter auf un-

Digitized by Google

gefähr 10 Proc. heruntergegangen, vgl. §. 445 (c). Für 1862 beliefen sie sich auf 11,[4] Proc. Die Ermäßigung der Zollsätze bringt wenigstens anfangs eine Steigerung dieses Procentsatzes zu Wege. Die Gränzen des Vereins haben 1066 Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 9112,[87] Q.-M. Preußen hatte im Jahre 1819 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,[8] Q.-M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 8,[5] Q.-M., vor 1854 hatte sie 7,[5] Q.-M., 1819 nur 4,[7] Q.-M. Gebiet bei sich. Die Kosten der Gränzverwaltung betrugen 1862 2665 Thlr. für die Meile, daher hat jede Q.-Meile 313 Thlr. aufzubringen, während nach diesem Maßstabe 1819 505 Thlr. auf sie gekommen sein würde. Wäre der heutige Zollverein ein Kreis oder ein Quadrat, so hätte er nur 338 oder 382 Meilen Gränzlänge und auf jede Meile derselben kämen 27 oder 22 Q.-M. Flächenraum, die Verwaltungskosten wären folglich im Ganzen viel geringer, wenn gleich nicht genau in jenem Verhältniß, weil dann jede Gränzmeile auch ein stärkeres Personal haben müßte. Dieß zeigt den Einfluß, welchen die Gestalt des Landes auf die Kosten der Zollverwaltung äußert.

B. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Zölle von der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse wurden in früheren Zeiten häufig angelegt, weil man von ihnen eine ansehnliche Staatseinnahme erwartete, ohne über die Wirkungen dieser Abgabe weiter nachzudenken. Ein solcher Zoll wird bisweilen auf die auswärtigen Käufer übergewälzt, wenn nämlich diese die Waare hoch genug schätzen, um sie mit der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung zu bezahlen und sie anderswoher nicht wohlfeiler oder gar nicht beziehen können. Eine solche Belastung des Auslandes (§. 445) widerstreitet dem Völkerrechte nicht, denn so wie der Einzelne befugt ist, mit Gewinn zu verkaufen, wenn er dazu Gelegenheit findet, so steht es auch der Staatsgewalt frei, den Ankauf von Landeserzeugnissen durch auswärtige Abnehmer an die Bedingung zu knüpfen, daß sie dabei eine Abgabe entrichten oder dem Verkäufer vergüten; allein diese Maßregel wird doch im Auslande als lästig empfunden und kann leicht Erwiderungen hervorrufen. Ferner ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, denn die fremden Käufer werden durch ihn angereizt, sich die Waare auf anderem Wege zu verschaffen oder ein Ersatzmittel aufzusuchen. Gelingt dieß, so geht ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren (a). Je leichter und ausgebreiteter der Handelsverkehr zwischen den Völkern und je

Digitized by Google

kunſtreicher das Gewerbeweſen wird, deſto weniger iſt es rathſam, daß man in allzu feſtem Vertrauen auf einen Vorſprung im Mitwerben die Ausfuhr mit Zöllen beſchwere.

(a) Der Ausfuhrzoll von ungefähr 3 Sch., den die Engländer 1833 auf das Pfund Zimmt in Ceylon legten, wurde dem Abſatze äußerſt nachtheilig. Mac Culloch, Tax. S. 197.

§. 455.

Gelingt den Verkäufern die Ueberwälzung des Zolles nicht, ſo fällt er ihnen zur Laſt. Er verliert dann das Weſen einer Aufwandsſteuer und bildet eine auf dieſen Zweig des auswärtigen Handels gelegte Abgabe (§. 445), die, wenn die Gewinnſte nicht beträchtlich ſind, eine Verminderung der Ausfuhr verurſacht und den Preis der Waare herabdrückt. Die inländiſchen Erzeuger derſelben kommen hiedurch in Nachtheil, während die einheimiſchen Käufer einen Vortheil erhalten. Dieß iſt auch bei vielen Ausfuhrzöllen beabſichtigt worden, denn man wollte bald die inländiſche Verarbeitung eines einheimiſchen Rohſtoffes und die Ausfuhr der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald wenigſtens den Zehrern die Anſchaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern. Im erſten Falle iſt es ein Schutzzoll, nur in entgegengeſetzter Richtung, als bei der Einfuhr. Die Preiserniedrigung ſchmälert den Gewinn der Erzeuger, es entſteht daher ein Beſtreben, den belaſteten Zweig der Hervorbringung aufzugeben und das Angebot ſo lange zu verringern, bis die Preiſe wieder höher geworden ſind. Geſchieht dieß, ſo wird die Beſtimmung des Zolles verfehlt und nur die Ausfuhr ohne Nutzen vermindert. Dauert aber wegen der Schwierigkeit, einen Gewerbszweig zu verlaſſen, der niedrige Preis noch fort, ſo fällt er hauptſächlich auf die Grundrente, weil ſolche Zölle vorzüglich bei Rohſtoffen vorkommen und die Grundeigenthümer jener Wirkung am wenigſten ausweichen können; es entſteht alſo eine unverhältnißmäßig ſchwere Beläſtigung dieſer Claſſe, die ſchon Schatzungen und Aufwandsſteuern zu tragen hat (a).

(a) In Großbritanien wurde der 1842 aufgelegte Ausfuhrzoll von Steinkohlen (2 und 4 Sch. von der Tonne in britiſchen und fremden Schiffen) ſchon 1845 wieder aufgehoben. Er hatte im erſten Jahre ſtatt der gehofften 140 000 nur 48 000 L. eingebracht.

Digitized by Google

§. 456.

Zur Begünstigung der Gewerke ist dieses einem anderen Zweige der Hervorbringung zugemuthete Opfer so wenig nöthig, als die Zehrer im Allgemeinen einen Anspruch auf die künstliche Erniedrigung des Preises ihrer Bedürfnißmittel haben. Nur bei den werthvollsten Dingen, oder bei Stoffen, deren Erzeugung nicht beliebig und schnell erweitert werden kann, wenn zugleich die inländische Nachfrage schon einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen, z. B. der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide (II, §. 127), ferner ein schon bestehender Ausfuhrzoll von Holz, wenn dessen plötzliche Aufhebung den Zehrern sehr beschwerlich sein würde. Dennoch ist auch in diesen Fällen eine allmälige Verminderung und eine spätere Abschaffung rathsam, damit die Grundeigenthümer nicht in ihren Renten verkürzt, vielmehr zur häufigeren Erzeugung des Ausfuhrgegenstandes ermuntert werden (*a*). Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd ist zwar der inländischen Gewerbsthätigkeit wenig nachtheilig, enthält aber immer eine unnöthige Beeinträchtigung Einzelner. Der Hauptgrund zur Vertheidigung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind jedoch diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und man kann in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen. Am schwersten ist diese bei dem Ausfuhrzoll von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche ꝛc., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II, §. 128. 298 (*a*). — Diese Betrachtungen zeigen, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neuesten Zeit gerichtet ist (*b*).

Digitized by

(*a*) In Frankreich wird ein Ausfuhrzoll von 30 Fr. von 100 Kil. Nußbaumholz erhoben, wegen des Gebrauchs zu Flintenschäften. Auch Lohrinde war bis 1860 einer solchen Abgabe unterworfen, de Parieu III, 138.

(*b*) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1·180000 Fr., 1849 A. 2·066000 Fr., A. 1860 3·804000 Fr., A. 1865 5·410000 Fr., im deutschen Zollverein 1849 368349 Thlr., wozu die rohe Wolle am meisten beitrug; 1856 226866 Thlr., 1857 198013 Thlr. — Nach dem preuß.-franz. Handelsvertrage v. 1862 Art. 4 und dem franz. Ges. v 16. Mai 1863 besteht in Frankreich nur noch ein Ausfuhrzoll von nicht wollenen Lumpen, Papierhalbzeug oder grober Pappe 12 Fr. von 100 Kil., ferner von alten Schiffstauen 4 Fr., im Zollverein geben diese Gegenstände $1^2/_3$ und $^1/_3$ Thlr. bei der Ausfuhr. — Griechisches Zollgesetz v. 10. (22.) Juni 1857: Zimmer- und Schiffbauholz 5 Proc., Baumwolle der Centner 1,^{5} Drachmen, Wolle 2,^{20} Dr., Cocons die Oka (ca. $2^1/_2$ Pfd.) 0,^{7} Dr., ferner sind Felle, Gerberhaare, Vieh, Wein einem Ausfuhrzoll unterworfen, aber dieser wird je nach 2 Jahren bei allen Waaren um $^1/_5$ ermäßigt, hört also nach 10 Jahren auf. — Schweden, Tarif v. 7. Dec. 1860: hartes Nutzholz 5 Proc., ferner Zoll von Fichtenholz, Gußeisen und Rohkupfer. — Staat Columbia, Gesetz v. 16. Oct. 1861: Chinarinde und Tabaksblätter, 2 Centavos vom Kilogramm = 1 Pc. vom Centner.

C. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt ganz auf die Ausländer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihrer Durchfuhr entrichtete Gebühr anzusehen, die, ohne ungerecht zu sein, doch leicht statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen, verursachen kann, II, §. 311. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den aus öffentlichen oder Privat-Niederlagen wieder ausgeführten Waaren erhoben, so ist er eine Belastung des Zwischenhandels und sollte wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem bloß finanziellen Standpuncte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik seine Aufhebung für vortheilhaft halten (*a*).

(*a*) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins war in der Regel der Durchgangszoll $^1/_2$ Thlr. = $52^1/_2$ kr. vom Zollcentner, bei Waaren aber, deren Ein- und Ausfuhrzoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen) betrug er nur soviel als jene beide, auch war er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt

Digitized by Google

(z. B. auf ½ kr. vom Centner) oder ganz aufgehoben worden. Dagegen war er auf Straßen, welche die russische oder polnische Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren höher, bis 7 fl. vom Centner. Ertrag 1848 316422 Thlr., 1849 472245 Thlr., 1856 379985 Thlr., 1857 382956 Thlr. Neuerlich ist die Aufhebung aller Durchgangszölle als wünschenswerth anerkannt worden und diese Maaßregel ist vom 1. März 1861 an durch Uebereinkunft der Vereinsstaaten eingetreten. — In Frankreich ist der Transitzoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Cent. von 100 Frcs. des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Zollstellen der Land- und Seegränze können Transitogüter ein- und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Puncten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Oesterreich: Der Durchgangszoll hat nur zwei Sätze, 15 und 6 kr. vom Centner Brutto, die von vielen Waaren erhoben werden.

III. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Zu der Entwerfung der Tarife ist eine vollständige und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man stellt hiebei gewöhnlich die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr, in solche Abtheilungen zusammen, bei denen aus Gründen der Besteuerung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Procenten des Preises, angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann dieser Procentsatz festgestellt und bei jeder Waarengattung angegeben. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Betrachtung.

1) Die Zollsätze werden entweder nach der Menge der versendeten Waaren (Gewicht, Stückzahl ꝛc.) bestimmt (sog. specifische Zölle, besser Maaßzölle, und zwar größtentheils Gewichtszölle) oder in Procenten des Preises ausgedrückt (ad valorem nach der englischen Bezeichnung). Bei Waaren von ziemlich gleicher Beschaffenheit, wie es die Rohstoffe gewöhnlich sind, ist die Zweckmäßigkeit der Verzollung nach der Menge außer Zweifel. Bei Kunstwaaren, welche starke Abstufungen der Feinheit zulassen, ist oft die zweite Art der Festsetzung des Zolles vorgezogen worden, weil nach dem Gewichte die besseren und kostbareren Sorten eine verhältnißmäßig geringere Steuer geben würden und ihre Verfertigung geringeren Schutz genießen würde, vgl. II, §. 214 (*a*). Die Zollbestimmung nach dem Preise hat aber den Nachtheil, daß

Digitized by Google

den Zollbeamten nicht wohl der gegenwärtige Mittelpreis jeder zur Verzollung kommenden Art und Sorte von Waaren genau bekannt sein kann, zumal da derselbe sich oft verändert, die eigene Angabe des Zollpflichtigen aber nicht zuverlässig ist, weil derselbe seines Vortheils willen in Versuchung ist, jene zu niedrig abzufassen (*a*). Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 5—10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion), bietet keine hinreichende Sicherheit dar, wenn nicht oft davon Gebrauch gemacht wird, und giebt zu beträchtlichen Störungen der Handelsgeschäfte Anlaß, wenn das Verfahren nicht sorgfältig geregelt und unparteiisch ausgeübt wird (*b*). Man hat sich deßhalb in mehreren Ländern bewogen gesehen, einen gewissen unveränderlichen Preis (valeur officielle) für die Zollentrichtung vorzuschreiben (I, §. 429 (*b*)), was dann mit der Zollbelegung nach dem Gewichte ꝛc. dem Wesen nach übereinkommt. Diese ist einfach, bestimmt und leicht ausführbar und verdient deßhalb den Vorzug. Lassen sich bei Kunstwaaren leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Grade von Feinheit angeben, so können für mehrere Sorten auch verschiedene Zollsätze aufgestellt werden (*c*).

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen in bequemen Zahlen angenommen (*d*).

3) Wenn man für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel angiebt, so hat dieß die Folge, daß viele Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe unterworfen werden, und selbst wenn dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigt, so ist seine Erhebung zeitraubend und beschwerlich (*e*).

4) Würde man den Zoll von dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), d. h. dem Gewichte der Waare sammt der Packhülle, erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei verschiedenen Verpackungsarten und die Zollpflichtigen könnten durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile ausweichen. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dieß übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig, a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Ver-

Digitized by Google

packung derſelben feſtzuſetzen, wie viel für die Tara (Packhülle) von dem Rohgewichte abgezogen werden ſoll, um das zollbare Rein- (Netto-)gewicht zu finden; — geſetzliches Netto (*f*); b) ſowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu geſtatten, daß ſie in einzelnen Fällen das wirkliche Reingewicht (netto effectif) durch Herausnehmen aus der Packhülle und abgeſondertes Abwägen ausmitteln laſſen (*g*).

(*a*) Preuß.-franz. Handelsvertrag von 1862 §. 14: Es ſoll der Preis am Entſtehungs- oder Verarbeitungsorte mit Beifügung der Verſendungs- und Verſicherungskoſten und der Commiſſionsgebühr angegeben werden. — Bei der Einfuhr in die nordamericaniſchen Freiſtaaten muß die Richtigkeit dieſer Preisangabe beſchworen werden, nöthigenfalls von dem americaniſchen Conſul im ausführenden Lande. — Braſil. Zollgeſetz vom 8. März 1857: Bei Werthzöllen iſt der Einkaufspreis im Großen am Orte der Einfuhr, nach Abzug des Zolles und weiterer 10 Proc. maßgebend. Nach V. v. 30. Juli 1850 kann auch der Preis im Ausfuhrlande mit 10 Proc. Zuſchlag genommen werden.

(*b*) Frankreich: Wird der an Ort und Stelle beſtehende Marktpreis zu niedrig angegeben, ſo können die Waaren mit 10 Proc. Zuſchlag für den Staat erkauft werden, worauf man ſie auf Rechnung deſſelben verkauft. Vom Gewinn fällt die Hälfte in die Staatscaſſe, die andere Hälfte an die Penſionscaſſe und die mitwirkenden Zollbeamten. Hock S. 248. — Preuß.-franz. Handelsvertrag Art. 15—18. Vorkauf mit 5 Proc. Zuſchlag; der Zollpflichtige kann aber dagegen die Abſchätzung durch ein Schiedsgericht verlangen und dieß ſteht auch der Zollbehörde zu, wenn ſie den Vorkauf nicht ausüben will. 5 Proc. Mehrbetrag wird von manchen Geſchäftskundigen für zu wenig gehalten, weil die Schätzung leicht um ſoviel von einer auch richtigen Angabe abweichen kann. M. Mohl, Bericht S. 668. — In Rußland werden die mit 10 Proc. Zulage erkauften Waaren verſteigert, der Ueberſchuß wird am Ende des Jahres unter das Perſonal des Zollamtes vertheilt, wobei der Anzeiger $^1/_4$ erhält. Braſilien: 5 Proc. Zuſchlag.

(*c*) Der Vereinstarif hat faſt nur Sätze nach dem Gewichte, außer bei Getreide, Holz, Spiegelglas und Vieh. — In den meiſten Tarifen wechſeln Sätze nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trockne und flüſſige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preiſes mit einander ab, man bemerkt aber das Streben, die letztere Art der Zollſätze zu beſeitigen. In Großbritanien wurden z. B. bis 1860 künſtliche Blumen mit 12 Schill. vom Cubicfuß verzollt, den man zu 3 L. St. anſchlug. Taſchenuhren zahlten 1 L. vom Stück, wenn daſſelbe über 10 L. zu ſchätzen war, ſonſt goldene je nach der Feinheit 5 und 15, ſilberne $2^1/_2$ und 5 Schill., Stand- und Wanduhren (clocks) unterlagen ähnlichen Zollſätzen von 8 Sch. per Dutzend bis 10 Sch. vom Stück. Auch Eier wurden nach dem Cubicfuß belegt, den man zu $9^1/_2$ Sch. annahm.

(*d*) Der Zollvereinstarif hat 34 verſchiedene Geldſätze, worunter 8 unter 1 Thlr., 26 von 1—110 Thlr. Es ſind nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, deren jedoch einige in viele Unterabtheilungen zerfallen. Dieſe Einfachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Umrechnungen (Reductionen) dieſes Tarifs auf Gulden und Kreuzer läſtige Zahlen, z. B. 4 Sgr. = $17^1/_2$ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 ſtiegen, wenn man auch die Gulden in

Digitized by Google

Kreuzern ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200—300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(e) Bisheriger Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr, ½ Thlr. = 52½ kr. vom Zollcentner. — Brasil. Zollgesetz Art. 7: alle nicht benannten und nicht nach Aehnlichkeit mit einer anderen Waare zu behandelnden Zollgegenstände geben 30 Proc. des Werthes! — Nach dem nordamericanischen Zollgesetz von 1846 sollten alle nicht benannten Waaren 20 Proc. ad valorem geben. Der americanische Tarif ist ganz nach Procenten des Preises im Einfuhrorte eingerichtet. Der höchste Satz nach dem Tarif von 1857 ist 30, vorher 100 Proc. Während des Bürgerkrieges von 1862 an sind die Zölle ansehnlich erhöht worden.

(f) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pfd., eine Theekiste 18—26 Pfd. (Havre). — Im Tarif des Zollvereins ist bei den höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen, z. B. Tabaksblätter in Fässern 12, in Körben 9, in Häuten 8, in Ballen 4 und 2 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88—91—96 Pf. zu verzollen hat. Diese amtlichen Tarasätze müssen abgeändert werden, wenn man wahrnimmt, daß sie nicht mehr zutreffen. Wein in Fässern und Flaschen, Bier, Branntwein, Oel ꝛc. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — Im russ. Tarif haben viele trockene Rohstoffe in Glas- oder Steingefäßen 20, in hölzernen 10, in Säcken 2—5 Proc. Tara, Säuren, Sardellen, Früchte in gläsernen oder steinernen Gefäßen sogar 40 Proc.

(g) Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, wohin z. B. Packpapier und Bindfaden, Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche, Bänder und Garne, Pappkästchen ꝛc. gewöhnlich nicht gerechnet werden.

§. 459.

Das Zollwesen ist in den europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Die Menge von Vorschriften und Veranstaltungen, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, stellt in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches verwickeltes System dar, welches noch täglich vervollständigt wird. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht bloß den Vortheil der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote mit Strafandrohungen die in der Größe der Abgabe enthaltene Last vergrößern, weßhalb man bei jeder neuen Maßregel den Nachtheil für die Zollpflichtigen gegen den Nutzen für die Zollcasse abwägen sollte. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten Anordnungen sind nachstehende (a).

Digitized by Google

1) Es muß dafür geſorgt werden, daß die zollbaren Waarenſendungen, welche die Landesgränze überſchreiten, eine Zollerhebungsſtelle (Zollamt, Station, Zollſtätte) berühren. Hiezu dient die Errichtung ſolcher Zollſtätten an allen für den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollſtraßen), und das Verbot, zollpflichtige Waaren auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Wege für Zollſtraßen zu erklären ſeien, dieß iſt in jeder Gegend aus den Bedürfniſſen des Handels zu beurtheilen. Um den Koſtenaufwand zu verringern, pflegt man an den minder lebhaften Straßen ſchwächer beſetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche wichtigere Geſchäfte nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beſchäftigten Perſonal iſt auch eine Bewachung der Gränze durch militairiſch organiſirte Mannſchaft nothwendig; beide Claſſen von Zollbedienten müſſen mit vorzüglicher Beachtung der perſönlichen Eigenſchaften angeſtellt, zugleich aber, um die Verſuchung der Beſtechlichkeit zu ſchwächen, gut beſoldet und ſtreng beaufſichtigt werden (*c*).

(*a*) Die franzöſiſchen Zolleinrichtungen ſind beſonders ſtreng und haben in anderen Ländern mehr oder weniger Nachahmung gefunden. Ueberſicht derſelben bei Block, Dictionn. Art. Douanes. — Hock S. 237. — Im deutſchen Zollverein iſt das jetzt geltende Zollgeſetz und die Zollordnung in jedem Vereinsſtaate beſonders verkündet worden, mit geringen Abweichungen, in Preußen unter dem 23. Jan. 1838, Baden 3. Aug. 1838. — Oeſterr. Zoll- und Monopols-O. v. 8. Juli 1835, bei Krapf, Handb. der Zoll- u. Monop.-O. Wien 1840. III. B.

(*b*) Vereins-Zollordn.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewieſen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zollämter 1. Claſſe, welche nur Waaren von höchſtens 5 Thlr. Zollſatz vom Centner, oder höher belegte nur bis zu einem nicht über 50 Thlr. gehenden Zollbetrage zu behandeln haben. 3) Neben-Zollämter 2. Cl., für den kleineren Gränzverkehr, die keinen Zollbetrag über 10 Thlr. von einer Ladung beſorgen dürfen. Hiezu kommen Anſageposten. Das Vereinsgebiet hat ungefähr auf je 4½ Meilen Gränze ein Haupt- oder Nebenzollamt 1. Claſſe. — Die bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Zollämter 1. und 34 dergl. 2. Claſſe, nebſt 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugniſſe der Neben-Zollämter 2. Claſſe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen dieſe Gränze zu 60½ Meilen, ſo kommt ungefähr auf jede Meile ein Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Zollamte iſt ein Oberinſpector, ein Hauptverwalter als Rechnungs- und Caſſenführer, ein Hauptcontroleur angeſtellt, nebſt mehreren Aſſiſtenten.

(*c*) In Großbritanien gehört das Aufſichtsperſonal, welches den Dienſt an

den Küſten zur See verrichtet, zur Kriegsſeemacht, und dieſe Trennung iſt dem Erfolge hinderlich. Bailly, Exposé I, 313.

§. 460.

3) Es würde den Schleichhandel ſehr erleichtern, wenn die Waaren nach Ueberſchreitung der Gränze ſogleich von allen weiteren Nachforſchungen frei wären. Um aber dieſe nicht zu läſtig werden zu laſſen, iſt es zweckmäßig, nur einen Streifen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) den Aufſichtsmaßregeln zu unterwerfen (*a*). In dieſem Bezirke, deſſen Begränzung gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weiſe bezeichnet werden muß, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren an gewiſſe Förmlichkeiten geknüpft (*b*), auch müſſen die hier anſäſſigen Fabrikherren und Kaufleute unter einige Aufſicht geſtellt werden, weil ſolche Gewerbsunternehmungen oft zum Schleichhandel benutzt werden (*c*).

4) Das bei der Ankunft einer Waarenſendung an der Zollſtätte eintretende Verfahren begreift folgende Handlungen in ſich:

a) Uebergabe eines ſchriftlichen ausführlichen Verzeichniſſes der Waaren durch den Führer derſelben, Waarenanzeige, Declaration. Für Reiſende ſind erleichternde Vorſchriften nöthig (*d*).

b) Beſichtigung der Waaren (Reviſion) durch die Zollbeamten, ſoweit ſie unumgänglich iſt, um ſich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen. Sie geſchieht in Gegenwart des Eigenthümers oder Führers der Waaren und iſt ſowohl auf die Menge als auf die Art derſelben gerichtet. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müſſen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren ſchonend und gefällig zu Werke zu gehen, ſoweit es ohne eine Verkürzung der Zolleinkünfte geſchehen kann (*e*).

c) Berechnung des ſchuldigen Zollbetrages nach dem Tarif. Die gute, beſtimmte Abfaſſung des letzteren dient, Willkür und Ungleichförmigkeiten zu verhüten. Im Falle eines Streites zwiſchen den Zollbeamten und den Zollpflichtigen über den anzuwendenden Tarifſatz hat eine höhere Behörde zu entſcheiden (*f*).

d) Bezahlung (*g*), Beſcheinigung und Verrechnung des Zollbetrages. Die Erhebung von Nebengebühren für verſchiedene

Digitized by Google

Geschäfte der Zollbeamten ist nicht zu billigen, weil dadurch die Ausgabe über die bei der Entwerfung des Tarifs beschlossene Größe vermehrt wird und besonders die Eigenthümer der niedrig belegten Waaren verhältnißmäßig zu stark belastet werden. Eine Ausnahme machen Gebühren für solche Verrichtungen, die zur Erleichterung des Zollpflichtigen übernommen werden (*h*).

(*a*) Die Breite dieses Gränzbezirkes ist verschieden bestimmt. In Frankreich an der Landgränze 20 Kilometer, an der Küste nur halb soviel, dabei reicht aber die Aufsicht noch 20 Kilometer (2,7 d. Meilen) ins Meer; Königreich Italien seit 1862 10 Kil. ins Meer und 2 Kil. vom Ufer landeinwärts. Im deutschen Zollverein sind ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen worden, in Oesterreich meistens eine Meile, nie über zwei. An der inneren Gränze dieses Bezirkes (Binnenlinie) werden öfters Controlposten errichtet, um die an den Gränzämtern behandelten Waaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen.

(*b*) V.-Z.-O.: 1) Die im Gränzbezirke transportirten Waaren müssen mit den Papieren über die Abfertigung an der Gränze oder mit der von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet sein. §. 83 ff. — 2) Waaren, welche nicht auf diese Weise bei einer Zollstelle behandelt wurden, dürfen nicht ohne einen Legitimationsschein, den eine Zollstelle, der Ortsvorstand oder ein Kaufmann oder Fabricant selbst ausstellt, versendet werden, §. 87. Doch wird diese Bedingung nur bei denjenigen zollbaren Waaren gefordert, die für den Schleichhandel einen höheren Reiz haben, und diese Beschränkung der Ueberwachung auf gewisse Waarengattungen (controlpflichtige Waaren, österr. Z.-O. §. 337) ist auch darum zweckmäßig, weil sonst die Maaßregel unmöglich pünctlich genug ausgeführt werden könnte. — 3) Der Transport darf, außer durch die Post, nur in den Tagesstunden geschehen, §. 86.

(*c*) V.-Z.-O.: Solche Gewerbtreibende können angehalten werden, über die vom Auslande bezogenen Waaren genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben auf Verlangen vorzulegen. §. 88. Der Hausirhandel mit hochverzollten Waaren wird gänzlich untersagt, bei anderen Waaren unterliegt er einer besonderen Aufsicht.

(*d*) Wenn ein Reisender, der nicht zur gewerbtreibenden Classe gehört, oder der Waarenführer die mitgeführten Waaren nicht vollständig declariren zu können versichert, so übernimmt dieß das Zollamt nach vorgenommener Revision, V.-Z.-O. §. 8. 11.

(*e*) Hieher gehören die Bestimmungen über die körperliche Durchsuchung. Das gänzliche Verbot derselben gäbe Gelegenheit zu großem Mißbrauche, aber auch die willkürliche Anwendung ist nicht zu dulden. Nach §. 39 des Zollgesetzes kann derjenige, welcher durchsucht werden soll, verlangen, daß dieß vor der Ortsbehörde oder vor dem zuständigen Gericht geschehe.

(*f*) In Frankreich haben sich in solchen Fällen die Zollbeamten unter Einsendung von Mustern an das Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu wenden, welchem zu diesem Behufe Sachverständige (commissaires experts) beigegeben sind, Gesetz v. 27. Juli 1822. In Brasilien (Gesetz v. 22. März 1857 Art. 6) hat der Zollpflichtige gegen die Entscheidung des Zollinspectors die Berufung an ein Schatzamt, thesouraria.

(*g*) Es ist eine bei gehöriger Vorsicht wohl ausführbare Erleichterung, wenn der Zollpflichtige die Summe in einer Anweisung oder einem Wechsel

Digitized by Google

entrichten darf. In Großbritanien iſt es erlaubt, Anweiſungen (cheques) auf ſichere Banken an das Zollamt abzugeben, welche unverzüglich die Acceptation beiſetzen, worauf die Anweiſung von der engliſchen Bank auf Rechnung des Traſſaten an das Zollamt bezahlt wird; die Bank von England hat auch beſondere customs-cheques eingeführt, die ſich der Zollpflichtige verſchaffen kann und deren Betrag das Zollamt von jener Bank eincaſſirt. Die erſtgenannte Einrichtung beſteht ſeit 1862 auch im Königreich Italien.

(*h*) Nach der V.-Z.-O. kommen keine Gebühren vor, als für Begleitſcheine und Waarenverſchluß, Tarif Abth. V.

§. 461.

5) Die Zollentrichtung, welche in der Regel ſogleich bei der Einfuhr geſchehen muß, kann in gewiſſen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs hinausgeſchoben oder ganz beſeitigt werden.

a) Man geſtattet, daß der Einfuhrzoll nach erfolgter Anzeige, Unterſuchung und Berechnung an der Gränze erſt bei einem inneren Zollamte in der Nähe des Wohnortes der Waarenempfänger bezahlt wird, wobei dafür geſorgt werden muß, daß dieſe Erlaubniß nicht zum Zollbetruge gemißbraucht werde (*a*).

b) Die genaue Beſichtigung und die Verzollung kann in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäuſern, Packhöfen, Hallen, entrepôts) geſchehen, in welche die Einfuhrgegenſtände von der Gränze aus gebracht werden. Ohne dieſe Einrichtung müßte der Waarenempfänger entweder an der Gränze einen Bevollmächtigten aufſtellen, oder die Waaren bei der Eröffnung der Frachtſtücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anvertrauen. Was durch ſolche innere Niederlagen den Gränzorten wegen der geringeren Lebhaftigkeit des Speditionsgeſchäftes entgeht, das gewinnen reichlich die Einwohner der inneren Landesgegenden, indeß kann man der Koſten willen nur an den lebhafteren Handelsplätzen ſolche Niederlagen errichten (*b*).

c) Die Niederlagen, ſowohl an Gränzorten als im Innern, gewähren den Kaufleuten auch den Vortheil, die Waaren ſo lange unverzollt aufbewahren zu können, bis ſie verkauft werden und in den Verbrauch übergehen.

d) Die Niederlagen dienen ferner zur Beförderung des Zwiſchenhandels, indem in ihnen die mit höheren Zollſätzen belegten Waaren (*c*) unverzollt gelagert, ſortirt, umgepackt und wieder ins Ausland, gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles, wo derſelbe noch beſteht, verſendet werden können,

Digitized by Google

II, §. 308. 309. Sie ſtellen ein im Innern des Landes befindliches ausländiſches Gebiet vor. Zur Sicherung der Zolleinkünfte dient α) daß man die Frachtſtücke unterwegs mit einer Umgebung verſieht, die es unmöglich macht, ſie unentdeckt zu öffnen; Waarenverſchluß, nämlich Verſchnüren und Verbleien, Plombiren; β) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage oder die Ausfuhr übernimmt und nöthigenfalls hierüber Sicherheit leiſtet. Er erhält eine dieſe Haft ausdrückende Urkunde, Begleitſchein (*d*).

e) Statt der öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Vorſichtsmaßregeln, auch Privatlager bei ſicheren Gewerbtreibenden bewilligt werden, II, §. 309 — (*e*). Aehnlicher Art ſind die hauptſächlich zur Begünſtigung der Meßplätze geſtatteten Contirungen; es erhalten nämlich ſichere Großhändler die Bewilligung, fremde, einem höheren Zollſatze unterliegende Waaren nach genauer Reviſion einſtweilen unverzollt zu ſich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und von den Vorräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederlage geführt werden, wird ſpäterhin der Zoll nachgezahlt (*f*).

f) Bei beträchtlichen Summen kann den Zollpflichtigen, welche gehörige Sicherheit darbieten, die Bezahlung auf gewiſſe Zeit gefriſtet werden; Zollcredit (*g*).

(*a*) V.-Z.-O. §. 50 — 53. Die Waaren gehen unter einem Begleitſchein Nr. II, der Führer muß für die Entrichtung des Zolles Sicherheit leiſten, wenn er nicht als zuverläſſig bekannt iſt.

(*b*) V.-Z.-O. §. 41: nur an Orten, wo ſich innere Hauptzollämter befinden und wo es ſpeciell erlaubt wird, alſo nicht nothwendig bei jedem ſolchen Amte. — Oeſterr. Z.-O. §. 222 ff., vgl. 122 ff. — Ueber das Hallſyſtem in Vergleich mit dem Gränzſyſtem Hoffmann's Bericht, Verh. der bad. 2. Kammer von 1835 Beil. V.

(*c*) V.-Z.-O. §. 25. 41. 59. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikherren haben das Niederlagsrecht. — Die britiſchen Haupthäfen haben große, feuerfeſt gebaute docks, unter denen ſich auch geräumige Keller für Flüſſigkeiten befinden und mit denen Waſſerbecken zur Aufnahme von Schiffen in Verbindung ſtehen. Sie ſind von Actiengeſellſchaften erbaut worden.

(*d*) In dieſem Falle wird ein Begleitſchein Nr. I ausgefertigt. Die Haftung hört dadurch auf, daß dem Beſitzer des Begleitſcheines durch das beſtimmte innere Zollamt die Erfüllung ſeiner Obliegenheit beſcheinigt wird. Der Begleitſchein wird auf gewiſſe Zeit, wie es die Entfernung der beiden Puncte erfordert, höchſtens 4 — 6 Monate, ausgeſtellt. V.-Z.-O. §. 41. Die Begleitſcheine heißen in Oeſterreich Güteranweiſungen, Z.-O. §. 122. — Die Lagerfriſt iſt höchſtens zwei Jahre, das

Digitized by Google

Lagergeld vom Centner bei trocknen Waaren $^1/_{30}$, bei flüſſigen $^1/_{24}$ Thlr. monatlich. Z.-O. §. 61.

e) V.-Z.-O. §. 73 ff. Nicht bei Waaren, bei denen „es auf Erhaltung der Identität ankommt", nicht über ein Jahr.

f) Meßordnungen für Frankfurt a. d. O., 31. Mai 1832, und Leipzig, 3. Dec. 1833, Schönbrodt, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. beſteht eine ähnliche Meßordnung. Der durch die Contirung bezweckte Credit für die Zollgefälle wird in der Regel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann beſonders ertheilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit fordern. Für den Beſuch ausländiſcher Märkte durch inländiſche Handwerker beſtehen ähnliche Erleichterungen in Hinſicht auf die Wiedereinfuhr der unverkauften Vorräthe, V.-Z.-O. §. 78. — Zollcredit für die Zuckerſiedereien in Oeſterreich auf ein Jahr, Z.-O. §. 218. Kraſft I, 371.

g) Frankreich: bei Summen über 600 Fr., auf 4 Monate. Bei augenblicklicher Zahlung genießen die Zollpflichtigen bei dieſem Betrage einen Rabatt von 4 Proc. für das Jahr. — Auch im Zollvereine genießen Kaufleute und Fabrikherren, die jährlich wenigſtens 3000 Thlr. Zoll entrichten, einen Credit bis auf ein Jahr.

§. 462.

6) Sowohl die Billigkeit als die Rückſicht auf die Betriebſamkeit und die Bequemlichkeit der Staatsbürger, beſonders zur Erleichterung des Gränzverkehrs, gebieten verſchiedene ſchonende Beſtimmungen für ſolche Fälle, wo der Zweck der Zollerhebung wegfällt. Gegenſtände ſolcher Ausnahmen ſind u. a. kleine Quantitäten zollbarer Waaren und Gegenſtände, die ſchon in den Gebrauch übergegangen ſind (*a*), ferner ſolche Sendungen, welche keine wahre Einfuhr bilden, indem Waaren bloß der Verarbeitung willen hinaus und ſpäter umgearbeitet wieder herein gehen, oder auch umgekehrt (*b*), ſodann ſchon verzollte Waaren, welche auf dem Wege von einem inländiſchen Orte zum andern das Ausland berühren (*c*).

7) Zur größeren Erſchwerung des Schleichhandels iſt eine Fortſetzung gewiſſer Aufſichtsmaßregeln im Innern des Landes nöthig befunden worden. Dieſe Binnenüberwachung (Binnencontrole) ſollte wenigſtens auf diejenigen Waaren, Fälle, Zeiten und Gegenden eingeſchränkt werden, bei denen ſie für den angegebenen Zweck durchaus unerlaßlich erſcheint, weil ſie den Verkehr im Lande erſchwert. Das Hauptmittel dieſer inneren Ueberwachung iſt die Vorſchrift, daß gewiſſe hochbelegte Waaren in größeren Quantitäten nicht verſendet werden dürfen, ohne daß der Verſender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, den er vorher dem Steueramte zur Einſicht und Stempelung vor-

Digitized by Google

gelegt hat, den dann auch der Waarenempfänger bei dem nächsten Steueramte stempeln lassen muß (*d*). Diese Maßregel wird hauptsächlich wegen des zur Entdeckung vorschriftswidriger Sendungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens der Ladungen lästig (*e*).

8) Bei dem Eintritt von Durchgangsgütern muß dafür gesorgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die Entrichtung der Einfuhrzölle umgangen werde. In Ermangelung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll an der Gränze erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden verschnürt und mit dem Begleitscheine versehen (*f*).

9) Es giebt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten das Mitwerben auf fremden Märkten erschweren und daher, ihrer Bestimmung zuwider, den auswärtigen Absatz gefährden, wie die Zölle von eingeführten Verwandlungsstoffen. Es ist daher zweckmäßig, sie bei der Ausfuhr des Gewerkserzeugnisses wieder zurückzuerstatten (Rückzoll, drawback), II, §. 307. Hiebei ist besondere Sorgfalt nöthig, um die Rückvergütung für jeden Centner der Kunstwaare nach Maßgabe der verbrauchten Menge von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaden der Zollcasse zu verhüten (*g*).

10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß der rechtliche Bürger überall gegen willkürliche Härte geschützt ist. Strafgesetze sind unvermeidlich, doch sollte immer zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit unterschieden, auch auf den Nachweis unverschuldeter Zufälle Rücksicht genommen werden.

(*a*) Z. B. Vorräthe, von denen der Zoll nicht über 1 Sgr. beträgt, oder bis zu 4 Lothen; Garben von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande u. dgl., Wäsche und Kleider der Reisenden ꝛc. Bad. V. v. 3. Dec. 1835.

(*b*) Wer die Zollfreiheit in diesem Falle ansprechen will, muß die Absicht, die verarbeitete Waare wieder hereinzubringen, sogleich bei der Ausfuhr anmelden, auch darf kein Zweifel darüber obwalten, daß die nämlichen Gegenstände zum zweiten Male die Gränze überschreiten. Rohstoffe, die auf Mühlen zum Mahlen, Schneiden, Stampfen ꝛc. und zurückgehen, oder die zum Bleichen, Spinnen, Färben, Weben, Gerben ꝛc. gesendeten Waaren. Das Nämliche gilt von Vieh, welches auf Weiden

Digitized by Google

des Nachbarlandes gebracht wird und wieder zurückkehrt; ebend. — Oeſterr. Z.-O. §. 222.

(c) V.-Z.-O. §. 76 ff. In dieſem Falle muß beim Austritt die Anzeige bei der Zollſtelle gemacht und von dieſer die nöthige Vorſicht angewendet werden.

(d) Nach der V.-Z.-O. §. 93 ff. ſind der Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlwaaren und Zucker bei Quantitäten über ½ Centner, Kaffee, Tabaksfabricate, Wein und Branntwein. Fabricanten und Weinbergsbeſitzers können die Frachtbriefe über die Gegenſtände ihres Gewerbes auch bloß bei der Ortsbehörde beglaubigen laſſen. — In Oeſterreich beſtehen ähnliche Vorſchriften für alle Waaren; ferner ſind die Zuckerraffinerien und Baumwollenſpinnereien beſonders überwacht und die Steuerbeamten befugt, die Läden und Vorrathsräume der Gewerks- und Handelsleute zu durchſuchen.

(e) Ebend. §. 110. Waarenführer, welche nach dem äußeren Anſcheine controlpflichtige Waaren führen, können aufgefordert werden, Auskunft zu geben und die Transportzettel ꝛc. vorzuzeigen, auch die Ladung zur näheren Beſichtigung an eine Zoll- oder Polizeiſtelle führen zu laſſen.

(f) V.-Z.-O. §. 26. 29. Der Vorſchuß des Einfuhrzolles fällt weg, wenn ein Unterpfand oder ein Bürge geſtellt wird, oder der Führer als zuverläſſig bekannt iſt.

(g) Im Gebiete des deutſchen Z.-V. kommen Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks für die dazu verbrauchten ausländiſchen Blätter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohſtoff beim Rauchtabak 5, beim Schnupftabak 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von raffinirtem. — In Großbritanien kommen nach dem Geſetz von 1860 Rückzölle (drawbacks) bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker (17⅙ Schill. vom Centner der beſten Sorte), und von verarbeitetem Tabak (2 Sch. 7½ P. vom Pfund mit 5 Proc. Zuſchlag), ferner von Nutz- und Bauholz (voller Zollerſatz) vor. Früherhin fanden ſie bei mehreren Waaren ſtatt. Sie beliefen ſich 1858/59 auf 304 025 L. St. 1864 belief ſich die Ausgabe für Rückzoll und Zollerſatz aus anderen Gründen (z. B. Beſchädigung der Waaren) auf 284 000 L. — In Frankreich waren die Ausfuhrprämien (primes d'exportation) für 1860 auf 35 Mill. Fr. angeſchlagen. Sie wurden für eine Menge von Kunſtwaaren nach Maßgabe der verbrauchten Stoffe gegeben, wozu auch die Salzſteuer berückſichtigt wurde, z B. bei Salzbutter, Natrum, Salzſäure. Nach dem Geſetz v. 16. Mai 1863 bleibt nur noch der Rückzoll von Salzfleiſch, Salzbutter, raffinirtem Zucker, der aus Rohrzucker bereitet wird. Hiebei iſt angenommen, daß der Rohzucker 79 Proc. weißen Melis, quatre cassons und trocknen Candis gebe, oder 82 Proc. Lumps und weißen gedeckten Zucker, und bei der Ausfuhr einer ſolchen Menge wird der für 100 Rohzucker entrichtete Zoll erſtattet. A. 1865: für Zucker 42·205 000 Fr., Salzfleiſch und Salzbutter 190 000 Fr., Ausfuhrprämie für Dampfmaſchinen 300 Fr. S. Budget de 1865, Projet de loi etc. S. 371. — Rückzölle von Waaren, welche unverändert wieder hinausgeſendet werden, ſind entbehrlich, wenn man das Syſtem der unverſteuerten Niederlagen annimmt.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abschnitt.

Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Jede Staatsausgabe setzt eine schon früher oder wenigstens kurz zuvor in die Staatscasse gelangte entsprechende Einnahme voraus. Daher ist schon von älteren Schriftstellern (z. B. von Justi) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß man keine Ausgabe beschließen solle, ohne daß zugleich für eine genügende Einnahme gesorgt sei. Aber es würde für die Nachhaltigkeit im Finanzwesen (§. 7) nicht hinreichend sein, wenn man die Geldzuflüsse (Einnahmen) ohne weitere Unterscheidung zur Bestreitung der gleichzeitigen oder wenigstens dem nämlichen Zeitabschnitt (Jahr, Budgetsperiode) angehörenden Ausgaben anwenden wollte. Nur solche Einnahmen, welche nicht mit einer Verminderung des ganzen Vermögensstandes verbunden sind und daher weder die Güterzuflüsse der folgenden Jahre schmälern, noch neue nothwendige Ausgaben nach sich ziehen, welche also ohne Nachtheil für den ganzen Staatshaushalt aufgezehrt werden können, d. h. die Einkünfte eines Jahres sind zur Bestreitung der Jahresausgaben unbedingt und fortdauernd brauchbar, I, §. 70. Die gute Ordnung im Finanzwesen wie in jeder Wirthschaft wird daher am leichtesten und sichersten aufrecht erhalten, wenn der Aufwand jedes Zeit-

Digitized by Google

abschnittes aus den in demselben empfangenen Einkünften genommen wird und nicht über das Maaß derselben hinausgeht (*a*). Da aber mit jedem Zweige der Einkünfte gewisse nothwendige Kosten und Lasten zusammenhängen, welche aus dem Ertrage der ersteren vorweg genommen werden müssen, so ist nur der Ueberschuß (Reinertrag) beliebig für die Staatsbedürfnisse verwendbar. Sind aus früheren Jahren übersparte Summen vorhanden, so bieten auch diese zu dem Staatsaufwande eines späteren Zeitraums eine Hülfe, die aber nur vorübergehend ist. Nur dann ist es unbedenklich, über dieselbe ganz zu verfügen, wenn man vermuthen kann, daß auch der Aufwand nur augenblicklich diese Mittel in Anspruch nehme und in der Folge wieder auf das Maaß der Einkünfte herabsinken werde.

(*a*) Auf solche Ausgaben, die wie eine Capitalanlegung wirken, indem sie die späteren Einkünfte vermehren, ist die obige Regel nicht anwendbar.

§. 463 a.

Eine Unzulänglichkeit der Einkünfte zur Bestreitung des beschlossenen nicht werbenden Staatsaufwandes wird Deficit genannt (*a*). Ein solcher Zustand darf nicht regelmäßig vorkommen. Er entsteht außer den Fällen, wo eine Regierung zu großen Verbesserungen Anleihen durch freien Beschluß zu Hülfe nehmen zu dürfen glaubt (§. 474), zufolge zwingender Umstände, nämlich bald aus der unerwarteten Abnahme der Einkünfte, bald aus dem Steigen der nothwendigen Ausgaben, wozu Kriegsrüstungen und Kriege sowie Staatsumwälzungen die häufigste und stärkste Veranlassung geben (*b*). Könnten die erforderlichen Geldsummen nicht zeitig herbeigeschafft werden, so wäre die Regierung außer Stand, die beschlossenen und bereits fällig gewordenen Zahlungen wirklich zu leisten. Dieß wäre eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Personen, welche rechtliche Ansprüche an die Staatscasse haben, es würde dieselben zum Theile in Bedrängniß bringen und die Regierung bei späteren Verträgen über Leistungen zur Bewilligung höherer Preise nöthigen, es wäre überhaupt das Zeichen einer Zerrüttung des Staatshaushaltes, die den ganzen Staat in Gefahr bringen müßte. In der Erscheinung eines Deficits liegt folglich die dringende Aufforderung, das Mißverhältniß zwischen Bedarf

Digitized by Google

und Mitteln zu heben. Es muß hiezu vor Allem der augenblicklichen Verlegenheit abgeholfen werden, indem man weitere Einnahmen aufbringt. Dieß könnte geschehen

1) durch Angreifen desjenigen Staatsvermögens, welches ein bleibendes Besitzthum bildet und in fortwährendem Gebrauche seine Bestimmung erfüllt. Selten wird sich Gelegenheit bieten, eine Menge von nicht werbenden Vermögentheilen, welche für die Staatszwecke entbehrlich sind, z. B. unbenutzte Gebäude, zu veräußern (*c*). Der Verkauf werbender Güter (Ländereien, Gebäude, Eisenbahnen mit Zubehör ꝛc.) verringert das künftige Staatseinkommen und wenn der Erlös zu den Jahresausgaben verwendet wird, so muß später auf andere Weise das Gleichgewicht hergestellt werden, es müßten denn in diesen Ausgaben auch Anlegungen auf dauernde werbende Vermögenstheile in gleichem Betrage vorkommen (*d*). Solche Veräußerungen lassen sich auch nicht schnell ausführen und der Erlös geht nicht bald genug ein, um die nöthige Hülfe zu gewähren.

2) Durch Borgen. Auch vor der näheren Untersuchung der Staatsschulden (2. Abschnitt) ist sogleich einleuchtend, daß das fortgesetzte Betreten dieses Weges mit der Nachhaltigkeit der Wirthschaft nicht verträglich ist (*e*).

(*a*) Englisch auch deficiency, französisch neuerlich découvert. Im Deutschen hat man öfters das Wort Ausfall gebraucht, welches jedoch eigentlich eine Verminderung der erwarteten Einkünfte bedeutet; Ausfall einer Ernte, einer Steuer ꝛc. Rau in Welker's Staatslexikon 3. A., IV, 330. — Ein mäßiger Mehrbetrag der Ausgaben wird bisweilen durch Ueberschüsse früherer Jahre gedeckt, und erscheint dann nicht als Deficit, wenn man mehrere Jahre oder Budgetsperioden zusammenfaßt.

(*b*) Die Februarrevolution in Frankreich verursachte 1848 265 Mill. neue, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben und verminderte in den zehn Monaten März bis December den Ertrag der indirecten Steuern um 158 Mill.

(*c*) Die häufigen Verkäufe untauglich gewordener Gegenstände, z. B. von Pferden, Kleidungs- und Ausrüstungsstücken der Wehrmannschaft ꝛc. kommen hier nicht in Betracht, weil sie nur einen Beitrag zu den Anschaffungskosten neuer Dinge liefern.

(*d*) In Frankreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nöthig hatte, ein Verkauf von ungefähr 300 000 Hektaren Staatsforsten beschlossen, §. 138 (*a*). — K. Italien, s. (*c*).

(*e*) Um in den Staatsrechnungen das Deficit zu finden, sind aus den Einnahmen diejenigen auszusuchen, welche eine Schuld oder eine Verminderung des Stammvermögens bilden, dagegen von den Ausgaben diejenigen auszuscheiden, welche zur Tilgung der Schulden oder zur werbenden Anlegung dienen, wie z. B. zum Bau von Eisenbahnen. Ohne dieß Zurückgehen auf Quellen der Einnahmen und Zwecke der

Digitized by Google

Ausgaben würde die Rechnung für sich allein zu jenem Behufe nicht genügen. — Das Deficit der französischen Regierung vor und nach der Revolution von 1789 mit seinen verderblichen Wirkungen ist bekannt.

Mehrere europäische Staaten haben auch neuerlich längere Zeit hindurch ein Deficit wahrnehmen lassen, welches offenbar ein großes wirthschaftliches Uebel war, wenn auch das Urtheil darüber, ob und wie es hätte verhütet werden können, sehr schwierig ist. In Oesterreich war, nachdem 1846 die ordentlichen Einnahmen 1,^{4} Mill. fl. mehr als die ordentlichen Ausgaben betragen hatten, im D. 1848—55 das Deficit der ordentlichen Ausgaben gegen 44 Mill. fl. = 17,^{5} Proc., mit Hinzurechnung der außerordentlichen Ausgaben aber (ohne die gleichzeitige Abzahlung von Schulden und die Eisenbahnanlagen) 86·380 000 fl. = 29 Proc. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 180. Da die letzten Jahre den Finanzzustand noch sehr verschlimmert haben, so wurde im Herbst 1859 eine besondere Commission gebildet, um über Ersparungen zur Herstellung des Gleichgewichts zu berathen. Es ist seitdem nicht gelungen, das jährlich wiederkehrende Deficit zu beseitigen, welches (Czörnig, Das österr. Budget II, 564) 1862 sich auf 94 Mill. fl. belief. Für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis Ende 1864 ist ein Ausfall von 109 Mill. fl. berechnet. — Im päpstlichen Staate war das durchschnittliche Jahres-Deficit 1828—30 gegen 400 000 Scudi, 1831—33 2·729 000, 1834—46 566 000, 1847 1·541 000; die Republik 1848—49 hinterließ ein Deficit von 4·827 000 Sc. 1852 und 53 war das Deficit zusammen 2 Mill. Sc., und wenn man den zugesetzten Erlös aus verkauften Renten zusetzt, sogar 2·783 000. Das Jahr 1853 allein zeigte einen Ausfall von 12,^{3} Proc. der Ausgaben. Horn in Journ. des Econ. XXI, 73 nach Marqu. Peppli, und Staatsrechnung für 1853 (Conto consuntivo generale della publica admin. per l'esercizio 1853, Roma 1855). — Spanien und Portugal leiden ebenfalls an einem wiederholten Deficit. — In Frankreich war schon unter Louis Philipp das Gleichgewicht gestört und am 24. Februar 1848 fand sich ein von der Regierung desselben hinterlassener Ausfall von 292½ Mill. in der schwebenden Schuld. Bis Ende 1854 kamen zu diesem „découvert" noch weitere 594 Mill. hinzu, ohne die Vermehrung der fundirten Schuld. 1863 wurden die Ausfälle der Jahre 1862 auf 1053 Mill., der Jahre 1862 und 63 auf 75 Mill. berechnet, die schwebende Schuld (nach Abzug einer Einnahme von 157 Mill. aus der Zinsherabsetzung) betrug also 971 Mill., Bericht des Minister Fould, 1. Dec. 1863. — In Großbritanien war in den 32 Jahren 1829/30 bis 1860/61

in 18 Jahren ein Ausfall von . . .	48·771 356	L.
in 14 Jahren ein Ueberschuß von . .	42·066 112	„
also Mehrausgabe	6·705 244	L.

Von jenen 48¾ Mill. kamen aber 32 Mill. auf die Kosten des Krimkrieges 1854—56; rechnet man also diesen Aufwand ab, so ist ein Ueberschuß von 25·470 000 L. vorhanden und es zeigt sich, daß der Staatshaushalt im ruhigen Gange wohlgeordnet ist. Economist 22. März 1862. Uebrigens muß der jährliche Ueberschuß in Großbritanien zur Schuldentilgung verwendet werden, weßhalb das jedesmalige Deficit neue Anleihen erforderte. — Das Königreich Italien hat in den vier ersten Jahren 1861—64 eine Mehrausgabe von 1325 Mill. Francs gehabt. Schon das Königreich Sardinien hatte seit 1848 jährliche Ausfälle, §. 484 (c). Dieser Zustand rührt von den kostbaren Rüstungen, Kriegen und großen Umgestaltungen her. Zur Deckung sollten 440 Mill. von dem Verkaufe von Staats- und Kirchengütern eingehen, die Steuern wurden erhöht, die Schuld wuchs stark an, aber auch der Gewerbfleiß ist im Steigen.

Digitized by Google

§. 464.

Wenn dagegen die Einkünfte eines Staates fortwährend größer wären als die Ausgaben, so würde sich ein Ueberschuß bilden, den man benutzen könnte

1) um eine Aushülfe für spätere ungünstigere Umstände zu geben, in denen man zu außerordentlich erhöhten Ausgaben gezwungen ist. Das Sammeln eines solchen Staatsschatzes (*a*) war in früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehrs und bei dem Mangel an Credit, eine wesentliche Maßregel der Staatsklugheit. Unter den heutigen Verhältnissen, in Ländern, wo Gewerke und Handel viele Capitale in raschem Umlaufe beschäftigen, die oft in Geldform umgesetzt werden, und wo sowohl Regierungen als Privatpersonen das nöthige Vertrauen bei den Capitalbesitzern finden, es ist unnöthig, weil man in Nothfällen sich leicht durch Anleihen helfen kann, und es ist unrathsam, weil das Todtliegen bedeutender Geldsummen einen Verlust für die Gewerbthätigkeit und das Einkommen des Volkes bewirkt, — weil ferner das Vorhandensein so großer Summen leicht zu überflüssigen Ausgaben verleitet, die dann die angesammelten Schätze bald erschöpfen (*b*);

2) um werbend angelegt zu werden und ein Einkommen abzuwerfen (*c*). Mag auch ein solches Vermögen für die Regierung bequem sein und für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung gewähren (§. 165), so ist es doch nicht zweckmäßig, aus den Staatseinkünften solche Capitale anzuhäufen, und es ist besser, durch Steuerverminderung die Lasten des Volkes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Vergrößerung der Capitale im Volke, also der Gütererzeugung und mittelbar wieder des Staatseinkommens verursacht. Demnach sollte die Regierung keinen Mehrbetrag der Staatseinkünfte gegen die Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in so geringem Umfange, daß man nur einen reichlicheren Hülfsvorrath erhält, §. 39. 41. Unter die Ausgaben ist jedoch auch ein gewisser Betrag zur Schuldentilgung aufzunehmen. Ergiebt sich von selbst ein Ueberschuß der Einkünfte, so kann derselbe zu nützlichen, bisher verschobenen Ausgaben oder zur stärkeren Verminderung der Schulden gebraucht werden.

Digitized by Google

(a) Für diese Maßregel Hume, 8. Versuch, und Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juridisch erwogen, Landsh. 1805 (der Verf. nahm in dem späteren Werke: von Staatsschulden, §. 43, diese Ansicht zurück). Ancillon, Geist der Staatsverf. S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi (II, 77) folgt Hume, schließt jedoch, es komme auf die Verfassung und auf den Handelsreichthum an. Auch Jakob I, §. 731 ff. zeigt, daß Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig große Capitale und wenig Credit zu finden seien. — Vergl. A. Smith III, 355. — v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190—195. — Lotz III, 424. — Mac Culloch, On taxation S. 396.

(b) Smith a. a. O. bemerkt, daß in älteren Zeiten jeder Fürst auf einen Schatz bedacht war, wie noch jetzt jeder Häuptling in der Tartarei. — Am berühmtesten waren die Schätze der mongolischen Herrscher. Im Orient ist dieses Ansammeln noch allgemein im Gebrauch. Im Schatze des Dei von Algier fanden die Franzosen 1830 49 Mill. Fr. — Friedrich II. von Preußen fand 8·700 000 Thlr. im Schatze seines Vaters. Der von ihm hinterlassene Staatsschatz war, obgleich geringer als man ihn sich vorstellte, doch der größte europäische in neuerer Zeit, 60—70 Mill. Thlr. Preuß, Friedrich der Große I, 132. — Neuerlich wird im preußischen Staate Werth auf einen Staatsschatz gelegt, der im Falle eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses schnelle Hülfe gewährt und auch wohl die landständische Zustimmung zu einer Anleihe für den Augenblick entbehrlich macht. Nach dem Cabinetsbefehl vom 17. Januar 1820 werden hiezu Verwaltungsüberschüsse, Resteinnahmen und zufällige Einnahmen, z. B. aus dem Erlöse von Liegenschaften, „die nicht Domänen sind", wie Berg-, Hütten- und Salzwerke, benutzt. Dieser Schatz betrug 1862 12 Mill., 1863 20 Mill. Thlr.

(c) Aus den Briefen des jüngeren Plinius (X, 62) sieht man, daß zur Zeit Trajans Ueberschüsse zum Ankaufe von Ländereien oder zum Ausleihen verwendet wurden. Der Zinsfuß bei Privatpersonen war 12 Proc., der Staat hatte aber Mühe, soviel zu erhalten.

§. 465.

Den besten, für die Dauer als Regel zu erstrebenden Zustand des Staatshaushaltes bildet demnach die Gleichheit der Einkünfte und Ausgaben. Auf das Zusammentreffen beider Größen wird dadurch hingewirkt, daß man im Voraus für jeden bevorstehenden Zeitabschnitt die Summe der vorzunehmenden Ausgaben festsetzt und damit die zu erwartenden Einkünfte in Uebereinstimmung bringt. Eine solche Vorausbestimmung der in einem bevorstehenden Zeitraume zu machenden Ausgaben und der zu ihrer Bestreitung dienenden Einkünfte, durch den Beschluß der Staatsgewalt festgestellt und als Richtschnur für die Finanzgewalt vorgeschrieben, heißt Voranschlag, Etat, Budget (a). Wollte man ohne einen solchen, das Ganze der Wirthschaft umfassenden Plan bloß nach den augenblicklichen Veranlassungen die Ausgaben beschließen, so wäre man unaufhörlich in Gefahr, die durch die Einnahmen gebotene

Digitized by Google

Gränze zu überschreiten und müßte oft dringende Ausgaben unterlassen, weil man auf minder nothwendige schon zu viel verwendet hätte. Der Voranschlag aller Ausgaben und Einnahmen ist daher die nothwendige Bedingung jeder guten Wirthschaftsführung, und dieß gilt ebensowohl von dem Haushalte eines einzelnen Bürgers, einer Gemeinde, einer Anstalt, als von dem des Staates. Der genehmigte Voranschlag enthält bei den Ausgaben die Erlaubniß, sie bis zu der ausgesprochenen Summe vorzunehmen (die sog. Credite), bei den Einkünften den muthmaßlich angenommenen Ertrag der Einnahmsquellen, die theils von einer gegebenen Beschaffenheit sind, theils, wie die Auflagen, von dem festzusetzenden Entrichtungsfuße bedingt werden. Da in dem Fuße der Schatzungen am häufigsten Veränderungen vorkommen, so pflegt bei der Festsetzung des Voranschlages eine Bestimmung hierüber getroffen zu werden. Ueber die Entwerfung des Voranschlages s. §. 561 ff.

(a) État, wofür man in Deutschland früher das lateinische Wort status gebrauchte. — Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, von dem altfranzösischen bouge und dem noch jetzt üblichen bougette, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen der Uebergabe der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlamente vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche). — Italienisch preventivo im Gegensatz von consuntivo, den Rechnungsergebnissen des verflossenen Jahres. Welker, Staatslexikon 3. A. III, 115. Art. Budget von K. H. Rau.

§. 466.

Unter dem Drucke unerwarteter gebieterischer Umstände tritt bisweilen im Laufe eines Jahres ein Deficit ein, dessen Folgen man tragen muß. Soweit sich aber die Einkünfte und Ausgaben bei Entwerfung des Voranschlages für einen neuen Zeitabschnitt vorausbestimmen lassen, soll die Regierung darauf Bedacht nehmen, ein Deficit zu vermeiden, dessen öfteres oder anhaltendes Wiederkehren in beträchtlichem Umfange den Staatscredit schwächt und den Zustand des Staatshaushaltes verschlimmert (a). Hiezu giebt es zwei Mittel:

a) Verminderung der Ausgaben. Ein Theil der Staatsausgaben ist ihrer Bestimmung nach nothwendig; namentlich gilt dieß von der Civilliste, — von dem Aufwande für die äußere und innere Sicherheit, von den Kosten der für die

Digitized by Google

Staatszwecke erforderlichen Anstalten, — und von der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, z. B. Besoldungen der Staatsdiener und Zins der Staatsschulden. Man darf annehmen, daß, wo nicht etwa frühere große Fehler die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Volk in der Regel im Stande ist, die zu den fortlaufenden Ausgaben dieser Art nöthigen Mittel aus seinem Einkommen aufzubringen. Indeß ergiebt sich manche Gelegenheit, ohne Ungerechtigkeit und Gefährdung des Staatswohles einzelne Ausgaben oder Theile von solchen zu ersparen, z. B. durch Aufhebung unnützer Amtsstellen, Vereinfachung des Geschäftsganges, Verminderung der Bau- und Verwaltungskosten u. dgl., auch kann man oft nützliche, aber minder nothwendige Ausgaben ohne erhebliche Nachtheile einstweilen aussetzen lassen. Es muß also eine sorgfältige Untersuchung auf die Entdeckung solcher Ausgabenverminderungen gerichtet werden (*b*).

b) Vermehrung der Einkünfte. Am besten ist es, wenn bei dem eigenen Erwerbe der Regierung (§. 84) eine vortheilhaftere Benutzung der dazu dienenden Vermögenstheile oder eine Verminderung der Betriebskosten eingeführt werden kann. Solche Verbesserungen erfordern jedoch oft längere Zeit. In noch höherem Grade gilt dieß von den zur Hebung des Gewerbfleißes dienenden Maßregeln der Volkswirthschaftspflege, aus denen späterhin eine Zunahme des Steuerertrages zu erwarten ist. Am schnellsten führt eine Erhöhung des Fußes der Steuern und Gebühren oder die Einführung neuer Auflagen zum Ziele.

Es läßt sich unter den gegebenen Umständen in einem Lande erkennen, ob das eine oder andere dieser beiden Mittel oder eine neue Anleihe den Vorzug verdiene. Bisweilen ist die gleichzeitige Verbindung der beiden erstgenannten Mittel zu empfehlen. Uebrigens macht bei einer guten Finanzverwaltung ein durch große außerordentliche Ausgaben entstehendes vorübergehendes Deficit die hier genannten Maßregeln nur insofern nöthig, als für die Kosten der Schuldvermehrung zu sorgen ist (*c*).

(*a*) Without such a consummation (Herstellung des Gleichgewichts zwischen Aufwand und Einkommen) no country can be prosperous or contented at home, nor feared and respected abroad. Wells, The true state of the national finances, 1842, S. 32.

(*b*) Thiers (Rede v. 6. Mai 1864) mahnt dringend zur Beschränkung der fortwährend vermehrten Ausgaben, in denen sowohl nothwendige als seulement agréables, quelquesfois mauvaises enthalten seien.

Digitized by Google

(*c*) Nach der Februarrevolution (1848) wurde von der französischen Nationalversammlung, um den gefährlichen Vorschlag der Ausgabe einer großen Menge Papiergeld zu beseitigen, die Grundsteuer um 45 Proc. erhöht, eine Last, die schwer empfunden wurde und große Unzufriedenheit erregte. Sie hörte 1852 wieder auf. Durch Gesetz v. 23. Juni 1857 wurde bei den indirecten Steuern zu dem schon lange bestehenden Zuschlag von 10 Proc. ein zweiter gleich großer (décime de guerre) eingeführt, die Alkoholsteuer erhielt 1860 eine Erhöhung (§. 439 (*e*)), auch der Verkaufspreis des Tabaks. — In Preußen wurde 1855 und 56 der Kriegsanleihe wegen die Classen-, Einkommens- und Schlachtsteuer um $^1/_4$ erhöht, in Großbritanien 1854 und 55 die Einkommenssteuer von 7 auf 14 und 16 Sch. vom L. St., der Zuckerzoll von 1 auf $1^1/_2$ und 3 Sch. vom L. St., der Kaffeezoll von 2 auf 4 P. vom Pfund, Theezoll von $1^1/_2$ auf $1^3/_4$ Sch. vom Pfund, 1855 die Malzsteuer von $2^3/_4$ auf 4 Sch. vom Pfund, auch wurde die Branntweinaccise in Schottland und Irland erhöht, §. 439 (*a*). — Im Königreich Italien wurden 1864 eine Steigerung der Salzsteuer, Abzüge von den Besoldungen u. dgl. zu Hülfe genommen. In den americanischen Nordstaaten fanden wiederholte Erhöhungen der Zollsätze statt, auch wurden andere neue Steuern zum Vortheile der Bundescasse eingeführt. Der A. für 1862/63 enthält 37,^{6} Mill., für 1863/64 77,^{6} Mill. D. innere Steuern neben $72^1/_2$ Mill. Zolleinnahme. — In Oesterreich ist im Kriege von 1859 (13. Mai) ein Zuschlag von $^1/_6$ zur Grund- und Haussteuer, von $^1/_5$ zur Erwerb- und Einkommenssteuer angeordnet worden und diese Zuschläge wurden 1862 (19. Dec.) verdoppelt und betragen nach A. 1864 16 Mill. fl. außerordentliche Einnahme. Stempel und Gebühren von Rechtsgeschäften wurden nach Gesetz v. 13. Dec. 1862 um einen Betrag von 10 Mill. fl. erhöht. Auch die Verzehrungssteuer erhielt (V. v. 17. Mai 1859) eine Steigerung um $^1/_5$ der Sätze, die beim Zucker durch Gesetz v. 29. Oct. 1862 auf 30 Proc. gebracht wurde.

§. 466 a.

Je vollständiger im Laufe der Zeit die aus der Idee des Staates abzuleitenden verschiedenen Aufgaben desselben erkannt werden, desto stärkere und manchfaltigere Ansprüche werden an die Regierungsthätigkeit gemacht. Es wird daher theils zur Vervollkommnung der schon bestehenden Staatseinrichtungen ein größerer Aufwand nöthig, theils erweitert sich auch der Kreis der Gegenstände, denen die Regierung ihre Sorgfalt zuwendet. Eine einzelne Regierung, welche das Bedürfniß eines solchen Fortschreitens nicht selbst empfände, würde schon durch das Beispiel anderer Staaten darauf hingewiesen werden, daß sie nicht zurückbleiben dürfe, was bei der Staatsvertheidigung sogar gefährlich wäre. Die Vergleichung der Voranschläge einzelner Staaten aus verschiedenen Zeitaltern zeigt deutlich die von dieser fortschreitenden Entwicklung herbeigeführte Vermehrung der Staatsausgaben (*a*). Hiebei kann in wirthschaftlicher Beziehung die Besorgniß entstehen, daß es allmälig an Mitteln

Digitized by Google

zu dem vermehrten Aufwande fehlen möchte und hiedurch eine nothwendige Beschränkung desselben geboten sei. Zur Minderung dieser Besorgniß tragen folgende Umstände bei.

1) Manche bisherige Ausgaben können unterbleiben, wenn gewisse Staatsmaßregeln, die mit einer Bevormundung der Bürger verbunden waren, zufolge der größeren Reife des Urtheils, der Gewöhnung an selbstständiges überlegtes Handeln und dem lebhafteren Gemeinsinn im Volke, als entbehrlich erkannt werden, wenn insbesondere den Einzelnen, den Gemeinden, den Vereinen mehr Freiheit eingeräumt wird, so daß ein Theil der Regierungsgeschäfte aufhören kann.

2) Man lernt von Zeit zu Zeit neue Wege kennen, um die Ausgaben sparsamer einzurichten.

3) Ein großer Theil der Staatseinkünfte giebt bei der Zunahme der Volksmenge und des Volkswohlstandes von selbst einen größeren Ertrag, z. B. die Einnahmen aus Staatswaldungen, aus verschiedenen Gebühren, aus dem Salz- und Postregal, aus verschiedenen Schatzungen, aus den inneren Aufwandssteuern, selbst aus den Zöllen, und auch die Herabsetzung oder Aufhebung einzelner schädlicher Entrichtungen verhindert im Ganzen diesen günstigen Erfolg nicht.

4) Die unter dem Einflusse einer vervollkommneten Regierungsweise, vorzüglich einer weisen und eifrigen Volkswirthschaftspflege eintretende Vergrößerung des Volkseinkommens in Verbindung mit einer gerechten und volkswirthschaftlich zweckmäßigen Einrichtung des Steuerwesens macht auch eine erhöhte Besteuerung ohne stärkere Belastung der Bürger zulässig.

Alle diese günstigen Veränderungen sind jedoch der Natur der Sache gemäß nur in langsamer Fortschreitung zu erwarten (*b*).

(*a*) In jedem einzelnen Zweige der Regierungsausgaben kommt das Bedürfniß solcher Erweiterungen vor, s. das 1. Buch. — Für Oesterreich ist von A. Wagner (Zeitschrift „Die Zeit", Juli 1859) nachgewiesen, wie wegen großer staatlicher Verbesserungen in den Jahren 1848—57 die Ausgaben zunahmen, und zwar stärker als die ordentlichen Einnahmen, obgleich diese um 70 Proc. anwuchsen; s. auch Wagner, Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 44.

(*b*) Nach den statistischen Angaben bei Czörnig (Das österr. Budget II, 555) ist in den fünf größten europäischen Staaten von 1846—62 das Einkommen und der Staatsaufwand in folgendem Verhältniß gestiegen:

Digitized by Google

	die Einnahmen	die Ausgaben
in Oesterreich . .	82 Proc.	91 Proc.
Preußen . . .	71 „	74 „
Frankreich . .	40 „	44 „
Großbritanien .	18 „	24 „
Rußland . .	4 „	11 „

Ueber den großen Aufschwung des österr. Gewerbfleißes Czörnig II, 579.

§. 467.

Untersucht man, bis zu welcher Höhe die Auflagen gesteigert werden können und dürfen, so ist zu unterscheiden:

1) eine unbedingte (absolute) Gränze, bis zu welcher man mit Hülfe von Zwangsmitteln gelangen könnte, ohne auf häufige Zahlungsunfähigkeit, ja auf einen im Drange der Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Eine solche Ausdehnung der Auflagen würde so drückend und für den Wohlstand des Volkes verderblich sein, daß nur die schlimmsten Lagen, in die ein Staat gerathen mag, eine Annäherung an dieses Aeußerste auf kurze Zeit rechtfertigen könnten;

2) eine volkswirthschaftliche Gränze, bei der noch keine Verminderung der Capitale und der Gütererzeugung eintritt. Auch eine solche Belastung wäre schon mit schweren Bedrängnissen für einen Theil der von dem Luxus der Wohlhabenden lebenden Arbeiter verbunden, und bei dem Anwachse der Volksmenge ohne Vermehrung der Capitale müßte sie sogar allmälig einen Rückschritt im Wohlstande bewirken. Man muß daher auch Scheu tragen, diese Gränze zu erreichen. Da übrigens dieselbe auf dem Wege statistischer Erforschung nicht deutlich zu erkennen ist, so muß man sich an allgemeine Zeichen, als Steuerrückstände, Abnahme der Verzehrung, Zunahme der Zwangsveräußerungen, der Armen u. dergl. halten, um zu beurtheilen, ob eine Vermehrung oder eine Ermäßigung der Auflagen rathsam sei, §. 275.

§. 468.

Die Folgen einer Erhöhung der Auflagen unter gegebenen Umständen müssen zugleich mit den Vortheilen verglichen werden, welche aus der Verwendung der auf diesem Wege erlangten neuen Staatseinkünfte für die öffentlichen Zwecke zu erwarten sind. Diese Vortheile sind je nach den Gegenständen der Aus-

Digitized by Google

gaben verſchieden, während bei dem Anwachſe der Auflage die volkswirthſchaftlichen Nachtheile zunehmen. Man ſollte, wo man nicht einer Nothwendigkeit folgt, ſondern wählen kann, keine Ausgaben beſchließen, deren Aufbringung den Bürgern ein größeres Uebel zufügt, als das durch ſie zu Wege gebrachte Gute beträgt. Dieß iſt zwar nicht leicht zu erkennen, weil die Entbehrung der Steuerpflichtigen und die nützliche Folge einer Staatsausgabe keine gleichartigen Größen ſind, indeß vermag man doch mit Hülfe von Erfahrungen und ſorgfältigen Beobachtungen beide Wirkungen gegen einander abzuwägen und das richtige Maaß der Staatsausgaben feſtzuſetzen. Eine Erleichterung liegt hiebei darin, daß man keine neuen Staaten vor ſich hat, ſondern in dem bisherigen Umfange der Einkünfte und Ausgaben einen guten Anhaltpunct findet. Aus dieſen Sätzen folgt, daß man weder die Summe der Staatsausgaben beſchließen ſoll, ohne auch auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Deckung durch Einkünfte Rückſicht zu nehmen, noch auch die letzteren für ſich allein feſtſetzen darf, ohne zu überlegen, ob ſie für den jetzigen Bedarf zureichend ſein werden; vielmehr hat man beim Abſchließen des Voranſchlags beide Seiten des Gegenſtandes zugleich ins Auge zu faſſen. Neben den dringendſten oder nützlichſten Ausgaben pflegen immer auch andere in Vorſchlag zu kommen, die eher verſchieblich ſind oder weniger Nutzen bringen. Da man nun in keinem Zeitpuncte alle überhaupt nützlichen Ausgaben beſtreiten kann, ſo iſt es nöthig, den Aufwand ſoweit zu beſchränken, als es die Schonung der Volkswirthſchaft erfordert.

§. 469.

Die Privat- und die Regierungswirthſchaft ſind in Hinſicht auf die Entwerfung eines Voranſchlages verſchieden, indem letztere in dem Beſchluſſe über die Höhe der Einkünfte weit freier iſt als jene, §. 9. Der Einzelne ſieht ſich durch das von ſeinen Vermögens- und Erwerbsverhältniſſen bedingte Maaß des Einkommens gebunden und muß ſich mit ſeinen Ausgaben darnach richten, ſo lange er irgend im Stande iſt, damit auszukommen. Die Staatseinkünfte dagegen hängen großentheils von dem Fuße der Auflagen ab, deſſen Beſtimmung der Staats-

Digitized by Google

gewalt freisteht, §. 465. Sieht man die Möglichkeit unschädlicher Ersparungen, so ordnet man eine Herabsetzung der Auflagen an, während in der Privatwirthschaft an das Aufgeben eines Theiles der Einkünfte in diesem Falle nicht gedacht wird. Indeß stellt man sich doch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Wirthschaft zu groß vor, wenn man behauptet, im Finanzwesen müßten die Einnahmen gänzlich nach den Ausgaben eingerichtet werden. Dieß geschieht nur etwa in solchen Fällen, wo man wegen des geringen Staatsbedarfes weniger Einkünfte erhebt, als man nach volkswirthschaftlichen Rücksichten könnte. Wo aber die Staatsbedürfnisse über einen so geringen Umfang hinausgehen, da ist es nur von den ganz nothwendigen Ausgaben wahr, daß sie ohne Hinblick auf die Deckungsmittel beschlossen werden können, weil man annehmen kann, daß diese in jedem lebensfähigen Staate sich aufbringen lassen. Jene Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß man sich den Bedarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine scharfbestimmte Größe dachte, was er nicht ist (*a*).

(*a*) Die verschiedenen Ansichten über diesen Punct sind bei v. Malchus II, 8 ff., Behr, S. 28, und Schön, Grundsätze S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Lotz u. A. sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schön diese von jenen bestimmt werden.

§. 470.

Der Voranschlag, wenn auch mit reifster Ueberlegung entworfen, kann doch nicht unbedingt wie ein Gesetz vollzogen werden, vielmehr weichen unvermeidlich bisweilen die Rechnungsergebnisse am Ende des Jahres von ihm ab, so daß das in ihm beabsichtigte Ebenmaaß der Einkünfte und Ausgaben zerstört wird, denn 1) der Ertrag der Einkünfte hängt nicht ganz von dem Beschlusse der Staatsgewalt ab, vielmehr sind die meisten derselben veränderlich, besonders die Aufwandssteuern, daher läßt sich nur nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre und mit Rücksicht auf Umstände, welche eine Aenderung vermuthen lassen, der wahrscheinliche Belauf ausmitteln; 2) bei den Ausgaben kann der Bedarf die festgesetzte muthmaßliche Größe übersteigen und es können neue, nicht vorgesehene Ausgaben nöthig werden. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen des Ausgabeanschlages müssen übrigens durch die Dringlichkeit

Digitized by Google

der Verwendung gerechtfertigt werden, während der Minderbetrag der Einkünfte, ſoferne er nicht von der Verwaltungsweiſe herrührt, eine Thatſache iſt, die bloß als ſolche erwieſen zu werden braucht, vgl. §. 41.

Die beiden genannten Fälle der Abweichung vom Voranſchlage ſind ungünſtiger Art. Es ſind jedoch auch andere möglich, nämlich ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Erſparniß an den für unſtändige und außerordentliche Ausgaben angenommenen Summen, und es iſt wahrſcheinlich, daß die günſtigen und ungünſtigen Aenderungen ſich zum Theile aufheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranſchlag, obgleich er keine unabweichliche Richtſchnur bildet, nicht auf, höchſt nützlich und nothwendig zu ſein.

II. Abſchnitt.

Staatsſchulden.

1. Abtheilung.

Weſen und Wirkungen der Staatsſchulden.

§. 471.

Wenn zur Beſtreitung des beſchloſſenen Staatsaufwandes die gegenwärtigen Staatseinkünfte nicht zureichen, eine Erhöhung derſelben für volkswirthſchaftlich nachtheilig oder überhaupt nicht für rathſam erachtet wird und kein früher geſammelter Hülfsvorrath zur Verfügung ſteht (§. 463), ſo muß die fehlende Summe durch eine Schuld gedeckt werden (*a*). Dieſe Aushülfe hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils liſtigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man ſich ehemals in ſolchen Fällen bediente, §. 12. In den letzten Jahrhunderten hat das Schuldenweſen der meiſten Staaten ſolche Ausdehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigſten Gegenſtände des Finanzweſens geworden iſt (*b*). Sowohl für die Aufnahme als für die fortdauernde Verwaltung und die Abtragung der Staatsſchulden wurden durch vielfaches Nachdenken,

durch die Benutzung zahlreicher Erfahrungen und Versuche nützliche Regeln der Finanzklugheit gefunden, so daß große Ausgaben und die ihretwillen gemachte Staatsschuld mit einem geordneten Gange des Staatshaushaltes vereinbar geworden sind, und die Befestigung des Staatscredites erleichterte das Borgen so sehr, daß man davon sogar zu oft Gebrauch machte. Dieses eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Beweis des wohlverdienten Vertrauens gegen die Regierungen sowie eines großen Vorraths angesammelter Capitale erfreulich und hat als Hülfsmittel in manchen Fällen gute Dienste geleistet, indeß läßt sich nicht verkennen, daß auch große Nachtheile aus demselben entstanden sind. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen beginnen.

(*a*) Ueber Staatsschulden überhaupt Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, §. 42 (*d*). — Steuart IV. Theil 4. Buch. — Hume, Polit. Versuche S. 163. Uebers. von Kraus. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften, deutsch von Engelbrecht, Leipzig 1781, S. 505 ff. — A. Smith V. B. 3. Cap. III, 353—421. — v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190. — Sismondi, Nouv. Princ. I, 317. — Say, Handbuch VI, 99. — Lotz III, 433. — v. Malchus I, §. 88 ff. — v. Rotteck, Oekon. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Credit, Karlsr. 1820, 2. Ausg. 1. B. 1820 (Hauptwerk). — Wels, La magia del credito svelata. Napoli, 1824, II. 4°. — Dufresne St. Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, I. B. München 1825 (unvollendet). — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariä, Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa, Leipzig 1830, auch in Pölitz, Jahrb. der Geschichte und Staatskunst, 1830, II, 192, 299. — Ler, Die Staatsschulden und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift: über das Schuldenwesen ꝛc. Trier 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832 (ebenfalls gegen Zachariä). Deff. Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen, Karlsruhe 1833. — Fulda, Der Staatscredit. Tübingen 1832. — Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — A. de Gasparin et J. Reboul, De l'amortissement. Paris 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834. — don Tox, Over den invloed van Staatsgeldleeningen of de vermeerdering of vermindering van den nationalen rijkdom, in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 169. — (Cancrin?) Ueber den Staatskredit. Von einem russ. Staatsmanne. Leipzig 1840. — v. Cancrin, Oekon. der menschlichen Gesellschaften, Stuttgart 1845, S. 284. — Mac Culloch, Treatise on the principles and practical

Digitized by Google

influence of taxation and the founding system, 1845, S. 396. — Dietzel, Das System der Staatsanleihen, Heidelb. 1855. — Garnier, Traité S. 201. — v. Hock, Die öffentl. Abgaben u. Schulden S. 265. — Wagner, Die Ordnung des österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 1.

(*b*) Eine Geschichte der Staatsschulden fehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress ant presend state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1822. — Bis zum Jahr 1820 findet man das Beste in Rebenius, 1. Ausg., Anhang, kürzer und bis 1830 in v. Malchus, Fin.-Wiss. I, 461. — Die neuesten Angaben enthält die seit 1859 erscheinende Sammlung: Horn, Annuaire international du crédit public. — Ueber Großbritanien vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. 3. Ausg. 1818. — Pablo Pebrer, Taxation etc. of the whole British Empire, I, 247 der französischen Uebersetzung.

§. 472.

Wer Schulden macht, verschafft sich die gegenwärtige Benutzung eines fremden Vermögens gegen die Verbindlichkeit zu späteren Leistungen an den Gläubiger. Die Regierung hat zwar die Macht, dieß auf manchfaltigere Art zu thun, als ein Privatmann, indeß würde nichts der Bestimmung des Staates mehr widerstreiten, als eine von der Regierung gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigkeit; daher darf die Finanzwissenschaft nur die mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Arten des Schuldenmachens und der Behandlung des Schuldenwesens für zulässig anerkennen. Die Lehren der Staatsklugheit stimmen hiemit überein, indem das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch als das Nützlichste erscheint. Die eingegangenen Verbindlichkeiten sollen vollständig und pünctlich erfüllt werden. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf und zerlegt eine für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresausgaben, indem er voraussetzt, daß diese leicht entrichtet werden können (*a*). Wer durch Schulden den Vermögenszustand der Nachkommen verschlimmert, kann freilich von diesen nicht zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, aber desto größer ist seine moralische Verpflichtung gegen sie, ihnen nicht unbedachtsamer und ungerechtfertigter Weise die Folgen eines früheren Aufwandes aufzubürden, zumal da er nicht weiß, welche Staatsausgaben sie selbst zu bestreiten haben mögen. Auch den Staatsgläubigern gegenüber ist es Pflicht, die Schulden nicht

Digitized by Google

ſo ſehr zu häufen, daß die völlige Befriedigung der erſteren unmöglich werden könnte (*b*).

(*a*) „Eine Staatsanleihe iſt ein auf die Nachkommen gezogener Wechſel.“ Influence of the public debt S. 5.

(*b*) Vergl. v. Rotteck a. a. O. §. 40: von dem Rechte des Schuldenmachens.

§. 473.

Auf diejenigen Staatsausgaben, zu denen man Schulden macht, ſind die von dem Staatsaufwande überhaupt geltenden Regeln (§. 26 ff.) anwendbar, und zwar in erhöhtem Maaße, weil die Uebernahme von Verbindlichkeiten auf längere Zeit hinaus ohne Zweifel mehr Bedenken finden muß, als die Verwendung der Jahreseinkünfte für die gleichzeitigen Bedürfniſſe. Dieſe Ausgaben ſollen durch die von ihnen zu erwartenden Vortheile gerechtfertigt werden (§. 468), die bald in der Abwendung einer Gefahr, bald in einer Förderung des Gemeinwohles liegen können (§. 26). Während alſo die Zwecke, für welche man Staatsſchulden machen kann, ſchon im 1. Buche betrachtet worden ſind, ſind hier die Wirkungen, welche dieſe Schulden als ſolche hervorbringen, in Vergleich mit den durch ihre Verwendung zu erreichenden Vortheilen zu betrachten. Jene Wirkungen können ſich beziehen

I. auf die ganze Volkswirthſchaft, und zwar
   a) die Gütererzeugung, §. 474 ff.,
   b) die Vertheilung des Einkommens und die damit zuſammenhängende Verzehrung, §. 476,

II. auf die Staatsgläubiger, §. 479,

III. auf die Lage der Regierung, §. 480.

§. 474.

I. a. Wird der Staatsbedarf neben dem Ertrage des eigenen Erwerbes der Regierung durch Auflagen gedeckt, ſo ſuchen die Steuerpflichtigen ſo lange als möglich dieſe aus ihren Einkünften zu beſtreiten, indem ſie ihren Genuß einſchränken, ohne ihr Stammvermögen anzugreifen, ſo daß folglich bis zu einer gewiſſen Gränze hin die Gütererzeugung nicht vermindert wird (*a*). Schulden dagegen, und insbeſondere die häufigſte und beſte Art derſelben, die Anleihen, ziehen Geldſummen herbei, welche ſonſt von den Bürgern auf eine werbende und meiſtens hervorbringende

Digitized by Google

Weiſe angelegt werden würden. Die vom Staate geborgten Summen ſind theils neue, noch nicht gewerblich angewendet, theils werden ſie wegen des Reizes der guten Verzinſung und leichten Anlegung aus dem umlaufenden Capital der Gewerbsleute gezogen, entweder durch den Entſchluß derſelben, oder durch Kündigung der ihnen von den Capitaliſten gegebenen Darleihen. Mit der Capitalverminderung iſt wegen des verringerten Arbeitsbegehrs eine Erniedrigung des Lohnes verbunden (*b*). Dieſe Schmälerung der Betriebsmittel für den Gewerbfleiß iſt eine allgemeine nothwendige Folge, wenn gleich manche dem Staate geliehenen Summen noch keine beſondere Benutzung gefunden hatten und daher nicht zu erkennen iſt, welchem Gewerbszweige ſie zugefloſſen ſein würden (*c*). Dagegen iſt der Gebrauch, den die Regierung von den geborgten Summen macht, von verſchiedener Art.

1) Werden dieſelben auf unmittelbar hervorbringende Gewerbe oder auf Verkehrsanſtalten gewendet, ſo wirken ſie als Capitale oder dienen zu Verbeſſerungen der Grundſtücke, ſie bringen folglich eine vermehrte Gütererzeugung hervor.

a) Wenn die Unternehmungen oder Ländereien, in denen ſolche Capitalverwendungen gemacht werden, ſich im Beſitze der Regierung befinden, ſo entſteht eine Vermehrung der Staatseinkünfte, durch welche, wenn ſie von entſprechender Größe iſt, der Aufwand vergütet wird. Je länger die Wirkung dauert, mit deſto kleinerer jährlicher Reinertragsvermehrung wird ſchon das aufgewendete Capital vergütet (*d*).

b) Wenn die Gewerbthätigkeit des Volkes befördert wird, z. B. durch Bau von Straßen, Häfen, durch Staatszuſchuß zu Trockenlegungs- und Bewäſſerungsanlagen u. dgl., ſo entſteht ein Anwachs des Volkseinkommens, aus dem die Koſten der Anleihen durch erhöhte Steuern aufgebracht werden können. Eine genaue Berechnung hierüber iſt in vielen Fällen nicht wohl möglich, weil ſich die Wirkungen einer einzelnen Veranſtaltung nicht herausfinden laſſen, auch bald von Jahr zu Jahr zunehmend, bald abnehmend ſind; dieſelben erſtrecken ſich ferner nicht immer auf alle Landestheile oder Volksclaſſen, wenigſtens nicht in gleichem Maaße. In manchen Fällen gelangen die ausgegebenen Summen auf ſolche Weiſe in die

Digitized by Google

Hände Einzelner, daß sie bei denselben wieder in die Reihe der Capitale eintreten (*e*).

2) Wenn die Anleihen für andere Staatszwecke benutzt werden, es sei nun zu baldiger Verzehrung oder zur Anschaffung dauernder Gebrauchsgegenstände, so läßt sich von einem Theile solcher Ausgaben zwar ebenfalls ein mittelbarer günstiger Einfluß auf die Hervorbringung von Sachgütern annehmen (§. 27, Nr. 2. b); aber es ist nicht zu ermitteln, wie groß neben der nächsten Bestimmung eines solchen Aufwandes dieser mittelbare volkswirthschaftliche Nutzen sei, und gewiß bildet er nicht selten keine vollständige Vergütung für die aufgezehrten Capitale. In solchen Fällen muß also überlegt werden, ob das Vermögen und Einkommen des Volkes einen gewissen Aufwand von Sachgütern für gemeinnützige Zwecke gestatte, die außerhalb des volkswirthschaftlichen Gebietes liegen. Bisweilen, z. B. bei Kriegen mit einem ungünstigen Ausgange, steht es nicht in der Gewalt der Regierung, der Ausgabe eine solche Gränze zu setzen, daß sie der Volkswirthschaft nicht nachtheilig wird. Die Erfahrung zeigt, daß in den einzelnen Staaten der Wohlstand und die Vervollkommnung der Staatsanstalten nicht mit der Staatsschuld in gleichem Verhältniß fortgeschritten sind (*f*).

(*a*) Die Beschränkung der Luxusausgaben zieht zwar eine Verringerung des Absatzes und also auch der Hervorbringung leicht entbehrlicher Genußmittel nach sich, dafür werden aber zufolge des Staatsaufwandes andere Sachgüter begehrt.

(*b*) Wenn auch der mit Hülfe von Anleihen ausgedehnte Staatsaufwand Arbeiter beschäftigt, so geschieht dieß bei einer nicht hervorbringenden Ausgabe nur einmal, während ein Theil des Capitals dieß jährlich von Neuem bewirkt.

(*c*) Daß Gütermassen absichtlich darum erzeugt würden, um zu Staatsanleihen angewendet zu werden, ist nicht erweislich und widerstreitet der Erfahrung, zumal da die Regierung ihr Bedürfniß zu borgen nicht lange genug vorher ankündigen kann. Auch leihet man dem Staate nicht darum, weil man glaubt, dieser werde die Summen besser anwenden als die Inhaber derselben, sondern weil man diese Art der Anlegung in Hinsicht auf Sicherheit, Verzinsung, Bequemlichkeit ꝛc. vortheilhafter findet. — Die Meinung, daß ein sehr großes „disponibles" Capital vorhanden sei, aus welchem die Darleihen an den Staat ohne Nachtheil für den Gewerbfleiß geschöpft werden können (Diezel S. 55. 100), bedarf einer Beleuchtung. 1) Es versteht sich, daß weder der ganze Erlös des neuen Gütererzeugnisses, von dem vor Allem die Kosten zu bestreiten und die in Geldform zurückkehrenden umlaufenden Capitale von Neuem auszulegen sind, noch auch nur der ganze in Geld eingehende Reinertrag zum Ausleihen benutzt

Digitized by Google

werden kann, weil man von ihm Unterhalts- und andere Ausgaben vornehmen muß. Das jährliche Ersparniß (Wirthschaftsüberschuß, I, §. 72), soweit es den Gewerbsunternehmern zufließt, wird von diesen größtentheils zur Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes, von Landwirthen auch oft zum Ankauf von Ländereien benutzt und also nicht verliehen, folglich ist nur ein ziemlich kleiner Theil des jährlichen Gütererzeugnisses zu letzterem Gebrauch dienlich, hauptsächlich das Ersparniß der nicht gewerbtreibenden Einwohner, nach Abzug der zur Vermehrung des Gütererzeugnisses bestimmten Summen. 2) Von länger vorhandenen, in Geld umgesetzten Gütermassen sind verleihbar a) diejenigen, für die man noch keine in allen Hinsichten befriedigende Art der Anlegung gefunden hat, b) die von Bankherren und Banken, Kaufleuten und anderen Personen aufbewahrten Geldvorräthe, die man bereit hält, um eine Gelegenheit zu einträglicher Benutzung irgend einer Art abzuwarten, die sog. hoards (Horte) der englischen Schriftsteller. Der Gesammtbetrag der Leihsummen ist in jedem Lande unbekannt und wechselnd, aber aus den Unterzeichnungen zu neuen Staatsanleihen könnte man ihn leicht überschätzen, denn Viele bieten mehr an, als sie zu leihen haben, wenn sie bemerken, daß Andere es schon gethan haben und wenn folglich ein Abstrich (Reduction) zu vermuthen ist, oder wenn sie auf einen leichten Verkauf der in ihrem Besitze befindlichen älteren Verschreibungen oder der mit der ersten Einzahlung erworbenen Obligationen rechnen.

(*d*) Z. B. bei einem 10jährigen Mehrertrage sind zur Erstattung jährlich (zu 4 Proc. Zins) 12 Proc. des einmaligen Capitalaufwandes, bei einem 100jährigen nur 4,^{08} Proc. erforderlich.

(*e*) Der Verf. des Buches: Influence of the public debt etc. hält sogar eine inländische Staatsschuld für ganz unschädlich. Wäre das große Capital der englischen Staatsschuld noch in die Gewerbe gewendet worden, so wären, glaubt er, viele thörichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Zins entstanden und manche Capitale verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ihr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen, und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill. L. St. neu gewonnen, ohne Verlust eines anderen. In der Schrift: „Ueber den Staatscredit" begegnet man ähnlichen Meinungen; der Staatscredit könne die Mittel einer Nation nicht erschöpfen, weil die Summen ins Volk zurückkehren, das Capital gebäre die Zinsen aus sich selbst ꝛc. — Auch Dietzel in der a. Schrift bestreitet den Satz, daß bei den Staatsschulden Capitale zerstört werden und nimmt vielmehr an, daß die Anwendung der geliehenen Summen durch die Regierung stets neue Capitale bilde. Er faßt den Begriff von Capital so weit, daß auch jede mit einem Kostenaufwande verbundene Verbesserung im Staate, z. B die Abschaffung der Zünfte (S. 72), die Verkehrsverhältnisse (S. 99), der ganze Staatszustand (S. 83. 104) ein Immaterialcapital genannt wird. „Staatsanleihen, welche nach dem wahren Princip des Staatscredites aufgenommen werden, sind keine Schulden der Nation, sondern ein Capital derselben", S. 201. — Diese Sätze sind den im § aufgestellten nicht widerstreitend, weil sie sich auf das im weitesten Sinne so genannte Capital, d. h. auf Nutzen irgend einer Art für des Staatsleben beziehen, Anleihen und Ausgaben aber in Sachgütern vorgenommen und also aus dem Capital im engeren Sinne bestritten werden müssen. Manche Anleihen können durch die Nothwendigkeit, den Staat zu schützen, oder durch die Vervollkommnung der Staatsanstalten gerechtfertigt sein, wenn sie gleich, volkswirthschaftlich betrachtet, ein Opfer erfordern. Dieses bliebe freilich ganz unvergütet, wenn die

Digitized by Google

Anleihen überhaupt keine nützlichen Folgen hätten, sei es durch Schuld der Regierung, z. B. durch Kriege aus nicht zu rechtfertigenden Beweggründen, oder durch ungünstige Ereigniſſe. Beides iſt, wie die Erfahrung zeigt, öfters eingetreten. Völker ſind nicht ſchon darum reich geworden, weil ihre Regierungen ſtark verſchuldet ſind, ſondern wenn die Gütererzeugung durch die Wirkungen großer Ausgaben befördert worden iſt. Es wäre gefährlich, wenn man ſich hierüber täuſchte. Hiezu würde ein an der Hand der neueren Geſchichte gelieferter Nachweis, zu welchem Behufe in den einzelnen Staaten die Staatsſchulden gemacht worden ſind und welchen Nutzen ſie gebracht haben, ſehr lehrreich ſein. Großbritanien, Niederlande, Spanien, Portugal ꝛc. — „Das Capital, durch deſſen Aufborgen die Schuld entſtand, iſt unwiderruflich vernichtet. Die Kämpfe des Volks für Freiheit, Sicherheit und Selbſtſtändigkeit ſind mit Hülfe deſſelben ausgefochten worden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit ſind die Güter (commodities), zu deren Ankauf man es verwendete, aber in anderer Geſtalt kann es nie mehr zum Vorſchein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erſchafft kein verzehrtes Capital, ſondern überträgt nur auf ihn ein ſolches, welches ſich zuvor in den Händen der Steuerpflichtigen befand.“ Quarterly Review, März 1825, S. 324. — Aehnlich Garnier, Éléments des finances S. 107, deſſ. Traité S. 225.

(*f*) Beiſpiele: die den franzöſiſchen Ausgewanderten unter Ludwig XVIII. erſtatteten 1000 Mill. Fr., die den Sklavenbeſitzern in den britiſchen Beſitzungen bezahlten 20 Mill. L. St., der Zuſchuß des Staates zur Ablöſung der bäuerlichen Laſten, der Bannrechte u. dgl.

§. 474 a.

Wenn die Anleihen innerhalb des Landes gemacht werden, ſo werden ſogleich anfangs die Capitale dem Gewerbfleiße der Bürger entzogen und erſt ſpäter bei der Heimzahlung demſelben allmälig zurückgegeben. Soweit alſo die Staatsausgaben nicht unmittelbar oder mittelbar productiv wirken, wird einſtweilen die Gütererzeugung vermindert. Die ſpäter zur Tilgung geſammelten Capitale können nicht als vollſtändiger Erſatz der anfänglich verzehrten gelten, weil ſie aus den Steuerbeiträgen der Bürger herſtammen, und dieſe bei niedrigeren Steuern zum Theile ſelbſt neue Capitale erübrigt haben würden. Die Bereitwilligkeit der Capitaliſten, dem Staate zu leihen, beweiſt nicht, daß die Leihſummen in den Gewerben keine gute Anwendung finden könnten, weil jene nur die einträglichſte Anlegung ihres Vermögens, die mit der Sicherheit vereinbar iſt, im Auge haben, ohne die Bedürfniſſe des Gewerbfleißes zu beachten (*a*), es geht vielmehr das Gegentheil aus der häufigen Wahrnehmung hervor, daß ſtarke neue Anleihen den Zinsfuß zum Nachtheil der Gewerbsunternehmer erhöhen. Hiezu kommt, daß der für die Volkswirthſchaft unfruchtbare Handel mit Staatspapieren, der

Digitized by Google

viele Capitale und Arbeitskräfte beschäftigt (I, §. 441), bei inländischen Anleihen mehr Nahrung erhält (*b*).

(*a*) Lafitte (Dev. K. 22. Nov. 1830) stellt den Gegensatz des Borgens und des Aufbringens durch Steuern grell dar: Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même .... L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas ... (in den am schlechtesten angebauten Gegenden ꝛc.); l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes ... L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c., l'emprunt là où ils coutent 4—5 p. c. (Diese Darstellung wäre nur richtig, wenn von sehr hohen Steuern die Rede ist, welche etwa eine ansehnliche Anleihe entbehrlich machen sollten.) — Dagegen die Schrift: Should the money required to pay the expenses of the war be raised by loans or by taxes? Lond. 1855. — Garnier a. a. O. S. 109.

(*b*) Mortimer a. a. O. S. 547 erkannte schon das Nachtheilige dieses Handels und der aus ihm entstandenen Jobberei, während Pinto der Meinung war, dieselbe sei für die borgenden Regierungen sehr vortheilhaft.

§. 475.

Hat man auswärts geborgt, so bleiben anfänglich die Gewerbscapitale des Landes ungestört, aber bei der späteren Abtragung müssen Capitale, die aus dem Ertrage der Steuern angesammelt sind, hinausgesendet werden und entgehen folglich den inländischen Gewerben. Hiebei ist also der Nachtheil hinausgeschoben, die Tilgung geschieht nur allmälig und wenn in der Zwischenzeit der Gewerbfleiß beträchtliche Fortschritte gemacht hat, so wird die Abzahlung durch den erhöhten Wohlstand erleichtert. So lange keine Tilgung erfolgt, sind nur die Zinsen außer Landes zu entrichten. Gehen die geborgten Capitale in Geldform ein, so bringen sie die Wirkung einer Geldvermehrung hervor (I, §. 272), ihre Verwendung setzt anfangs die Gewerbe in stärkere Thätigkeit und vermag bei einer beträchtlichen Summe sogar die Preise der Dinge zu erhöhen. Wenn man jedoch solche Anleihen als ein Mittel betrachten wollte, dem Capital eines Landes einen Zuwachs aus dem Auslande zu verschaffen, so müßten die geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werden, welches jedoch bei einem Theile der mit ihnen bestrittenen Staatsausgaben nicht geschieht. Die auswärtigen Anleihen können übrigens der Regierung eine Verlegenheit bereiten, wenn ihre Schuldscheine im Auslande auf einen niedrigeren Preis sinken als im Innern, und deßhalb in Menge zum Verkaufe herbeigesendet werden, wodurch ihr Preis herabgedrückt wird.

Digitized by Google

Hiebei iſt jedoch zu erwägen, daß Leihſummen leicht von einem Lande in ein anderes gehen, woferne der Zinsfuß beträchtlich verſchieden und die Anlegung gleich ſicher iſt. Daher werden oft inländiſche Anleihen durch einſtrömende fremde Capitale wieder erſetzt und umgekehrt gehen auch wohl, wenn die Regierung von Fremden borgen wollte, die Schuldbriefe in die Hände inländiſcher Capitaliſten über. Die Bankherren insbeſondere ſenden ihre Capitale dahin, wo ſie am meiſten eintragen. Deßhalb macht es in Anſehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterſchied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann dieß unbedenklich da thun, wo man die günſtigſten Bedingungen erlangt (*a*). In einem reichen Lande iſt es leicht, bei inländiſchen Capitaliſten um niedrigen Zins und überhaupt unter leichten Bedingungen zu borgen.

(*a*) Rebenius a. a. O. S. 704.

§. 476.

I. b. Die Schulden ziehen eine fortdauernde neue Ausgabe für Zins und Tilgung nach ſich. Auch in Hinſicht auf die Vertheilung des Volkseinkommens unterſcheiden ſich die einzelnen Staatsſchulden nach der Art des mit ihrer Hülfe beſtrittenen Aufwandes. Iſt derſelbe werbend für die Staatscaſſe oder doch volkswirthſchaftlich productiv (§. 474), ſo bietet die aus ihnen herfließende oder erleichterte Vermehrung der Staatseinkünfte die Mittel zu jener jährlichen Zahlung dar (*a*). Iſt dieſe Wirkung gar nicht vorhanden, oder reicht ſie wenigſtens nicht ſoweit, als die jährliche Ausgabe für die Schuld, ſo haben die Steuerpflichtigen auf lange Zeit eine größere Summe aufzubringen, deren Ertrag in die Hände der Zinsgläubiger (Capitaliſten), einer großentheils unproductiven, von ihren Renten lebenden Volksclaſſe gelangt. Nur der zur Tilgung verwendete Theil dient zu einer erzwungenen Capitalſammlung, §. 474. 475. Wenn ſolche Staatsſchulden nicht vorhanden wären, ſo könnten die Steuern geringer ſein und den Steuerpflichtigen würde ein größerer Theil ihres Einkommens bleiben. Dieſe würden ſich mehr Genuß verſchaffen, ſich zum Theile weniger des Erwerbes willen anſtrengen und auch mehr überſparen, §. 474. Wäre etwa die Steuerlaſt die

Digitized by Google

nämliche, so hätte die Regierung mehr Mittel zu gemeinnützigen Ausgaben für die Gegenwart. Die Capitalisten könnten gleiche Zinseinnahme von Privatschuldnern beziehen, aber ihr Einkommen bestünde dann in einem Antheile an dem mit Hülfe ihrer Capitale entstandenen Erzeugniß. Jenen jährlichen Leistungen der Bürger stehen die mit den Anleihen im Gebiete der Regierungsthätigkeit hervorgebrachten Wirkungen gegenüber, welche bei zweckmäßiger Verwendung der geborgten Summen, bei einem reichlichen Volkseinkommen, und wenn keine unglücklichen Ereignisse eintreten, jene Ausgaben zu vergüten vermögen.

(*a*) Wenn die Beförderung der Gütererzeugung einem Landestheile oder einer Classe der Bürger vorzugsweise zu Gute käme, so wäre es gerecht, diesen Mehrbetheiligten einen stärkeren Beitrag aufzulegen, aber dieß würde nur bei einer sehr großen Ausgabe rathsam sein, weil doch für andere Landestheile und Gewerbszweige ebenfalls ein Aufwand vorkommt, auch die vortheilhaften Wirkungen nicht scharf begränzt sind.

§. 477.

Früherhin wurde öfters die Meinung gehegt, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sei darum unschädlich, weil „das Volk sich selbst schuldig sei und die Zinsen zahle". Dieß war irrig, denn alle Steuerpflichtigen müssen einen Theil ihres Einkommens abgeben, um eine Anzahl von Zinsempfängern zu befriedigen (*a*). Obschon die letzteren ein vollgültiges Recht auf diese Einnahme haben, so ist doch unverkennbar die von den Schulden verursachte Abänderung in der Vertheilung der Einkünfte eine unvortheilhafte, und eine unüberlegte Vermehrung der Schulden könnte einen verderblichen, den Wohlstand untergrabenden, manche Arbeiter in Dürftigkeit und Armuth stürzenden, zu häufiger Auswanderung (*b*) antreibenden Steuerdruck zur Folge haben. Auswärtige Anleihen zeigen sich darin unvortheilhafter als einheimische, daß die Zinsen nicht im Lande verzehrt werden und daher keinem Staatsbürger Beschäftigung geben; dieser Nachtheil mindert sich indessen, wenn die Zinsen den Ausländern durch Waarensendungen vergütet werden und die Landeserzeugnisse gerade dieses Schuldverhältnisses wegen (*c*) einen größeren und vortheilhafteren Absatz finden, als er sonst sein würde. — Man hat auch öfters die aus einer großen Staatsschuld entstehende Steuervermehrung darum für unschädlich gehalten, weil die Bürger sich an hohe Steuern gewöhnen

Digitized by Google

und aus ihnen einen ſtärkeren Antrieb zum Fleiße und zur Sparſamkeit erhielten, §. 268. Dieſe Erwägung kann zwar einige Beruhigung über die ſchon vorhandene Verſchuldung eines Staates gewähren, aber eine weder von der Nothwendigkeit gebotene noch durch ihre Wirkungen verhältnißmäßig fruchtbare Vergrößerung der Staatsſchuld nicht rechtfertigen, weil doch die vermehrte Laſt der Steuern den Capitalanwachs ſchwächt und Diejenigen ſehr beſchwert, die ihre Einnahme nicht zu erweitern vermögen (*d*). Auch wenn die Größe der Staatsausgaben für das Volkseinkommen noch nicht übermäßig wäre, ſo ſchmälern doch die Ausgaben, welche von einer früheren Verwendung für öffentliche Zwecke herrühren, die Mittel, mit denen die Fülle gemeinnütziger Einrichtungen für die Gegenwart unterhalten werden könnte (*e*).

(*a*) Melon (Kleine Schriften, 1756, S. 270) trug beſonders zur Verbreitung jenes Irrthums bei, indem er ſagte: „Die Schulden eines Staates ſind Schulden der rechten Hand in die linke.“ Richtig hierüber Montesquieu XXII, Cap. 17. — Smith III, 388. — Ricardo, 17. Cap. S. 257 der Ueberſ. von Baumſtark (II, S. 6—9 der franz. Ueberſ.) iſt der Meinung, die Zinszahlung ſei keine Laſt für das Volk, weil es ungewiß ſei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe beſſer verwende, und nach der Vernichtung der Schuld doch das Capital und Einkommen des Volkes noch daſſelbe bleibe. — Allein die Staatsgläubiger nehmen meiſtens ihren Unterhaltsbedarf aus ihrer Zinseinnahme, während die Steuerpflichtigen, wenn ihnen weniger abgefordert würde, die nachgelaſſene Summe nicht für ihre nothwendigen Lebensbedürfniſſe zu verwenden brauchen und daher mehr zurücklegen können. Vgl. Baumſtark, Staatsw. Verſ. S. 515.

(*b*) Ricardo S. 261. B. II, 12 franz. Ueberſetzung.

(*c*) Z. B. weil oft der Curs der Wechſel in dem zinsempfangenden Lande nach dem zinszahlenden unter Pari ſteht und folglich zum Kaufen ermuntert.

(*d*) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erſchaffenes Vermögen ſeien, welches die Conſumtion der geborgten Gütervorräthe wieder erſetze, iſt bei dem heutigen Stande der volkswirthſchaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith III, 384. — „Die Activcapitalien ſind keine neuen Werthe, ſondern nur traurige und ſchmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten“, Rebenius I, 669. — Vergl. oben I, §. 279. — Dennoch findet jene Vorſtellung noch immer ihre Anhänger, z. B in der Schrift: Ueber den Staatscredit S. 33, nach welcher die Staatsſchuldbriefe bis zu einem gewiſſen Grade die Stelle der klingenden Münze vertreten und alſo die Capitale der Nation vermehren ſollen; ferner in der Schrift: De Schuld van den Staat, als aanwinst van het National-Vermogen, 's Gravenhage, 1839, ſ. den Tex in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 352. — Mortimer a. a. O. ſucht Hume's Schilderung von den Nachtheilen der Staatsſchuld u. a. durch die Darſtellung des (vermeintlichen) großen Nutzens zu widerlegen, der aus dem öfteren Umſatze der Schuldbriefe entſtehe, S. 528.

Digitized by Google

blickliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in dem Aufnehmen von Schulden liegt. Eine Ausgabe, die, als Steuer gefordert, vielen Gewerben die nöthigen Capitale und vielen Steuerpflichtigen einen Theil der Unterhaltsmittel entziehen, also unerschwinglich oder wenigstens sehr drückend sein würde, wird nun mit den schon zum Ausleihen bestimmten oder doch leichter aus den Gewerben zurückzuziehenden Capitalen, zum Theile vom Auslande gedeckt. Man braucht einstweilen nur den Belauf der Zinsen jährlich durch Besteuerung einzuziehen und kann daher mit einem gewissen verfügbaren Theile der Staatseinkünfte für den Augenblick eine weit größere Wirkung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar zur Bestreitung des Bedürfnisses verwenden wollte, die Abzahlung aber vertheilt sich auf einen langen Zeitraum (*a*). Die großen Ausgaben in Zeiten des Krieges oder anderer außerordentlicher Verhältnisse machen daher Anleihen unvermeidlich. Die Annahme, daß die Staatsbürger eine für ihr Einkommen zu schwere Steuerlast durch Privatanleihen leicht aufbringen könnten (*b*), ist unhaltbar, denn wenn es auch Allen gelänge, Darleihen zu finden, so würden Viele wegen der Ungleichheit des Credites, der Zersplitterung der gesuchten Capitale und der Abneigung ausländischer Capitalisten schwerere Zinsen zu entrichten haben, überdieß bleibt auch die Anlegung der Schatzungen, an die man sich in einem solchen Falle vorzüglich halten müßte, immer unvollkommen und bei einem so hohen Fuße würden die Ungleichheiten der Kataster höchst empfindlich werden. Bei einer gewissen Höhe der Steuern erscheint es folglich wohlthätig, daß die Regierung für große außerordentliche Ausgaben von ihrem Credite Gebrauch macht. Es läßt sich jedoch nur aus den gegebenen Verhältnissen in einem Lande beurtheilen, ob das Aufnehmen einer Schuld oder die augenblickliche Steuererhöhung den Vorzug verdiene (*c*). Auch für kleinere Ausfälle hat das Borgen den Vortheil, daß man nicht den Steuerfuß von Jahr zu Jahr zu verändern braucht, was für die Wirthschaften der Staatsbürger störend sein müßte (*d*).

(*a*) Ricardo, S. 260, bemerkt darum sogar gegen die Anleihen, daß sie die Bürger der Nothwendigkeit des Sparens allzusehr überhöben, was in dem Falle richtig wäre, wenn man schon borgte, während die Steuerfähigkeit des Volkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.

(*b*) Ein von Ricardo S. 257 hingeworfener Gedanke.

Digitized by Google

c) Im lezten russischen Kriege suchte die britische Regierung anfangs mit erhöhten Steuern auszureichen. Der Canzler der Schatzkammer (Gladstone) schlug am 6. März 1854 die Verdoppelung der Einkommenssteuer vor und sagte u. a.: „Der Krieg hat einen gewissen Glanz und Reiz für die meisten Menschen, weßhalb sie die mit ihm verbundenen Uebel übersehen. Die Nothwendigkeit, Jahr für Jahr die Kosten eines Krieges zu bezahlen, ist ein heilsamer Zaum. Man muß nun überlegen, was man thut und im Voraus die Vortheile berechnen, die aus der übernommenen Ausgabe zu erwarten sind." Der auf Gladstone's Antrag gefaßte Beschluß konnte aber nicht wiederholt werden, als der Krieg in der Krim größere Anstrengungen nöthig machte, und im folgenden Jahre mußten 16 Mill. L. St. aufgenommen werden.

d) de Gasparin et Reboul, S. 13: L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif.

§. 478 a.

Aus den vorstehenden Sätzen über die Wirkungen der Staatsschulden (§. 474 ff.) folgt nicht, daß diese nicht für andere Zwecke als die gewerbliche Capitalanlegung zu Gunsten der Staatseinkünfte oder zur Beförderung der Volkswirthschaft zulässig seien, sondern nur, daß sie nicht ohne wichtige Gründe gemacht werden dürfen, und daß, wenn sie nicht zur Erhaltung des Staates oder durch eine andere Nothwendigkeit geboten sind, der von ihnen zu erwartende Vortheil für den Staat mit dem von dem Volke zu übernehmenden Güteraufwande verglichen und darnach der Beschluß gefaßt werden soll. Der Unterschied in der Dauer der Wirkungen einer Staatsausgabe ist bisher in der Finanzverwaltung wenig beachtet worden. Es galt als Regel, daß der ordentliche Aufwand von Jahr zu Jahr aus den gleichzeitigen Einkünften bestritten werden müsse, weil sonst der Staatshaushalt nicht nachhaltig und der Staat nicht lebensfähig sei. Bei dem außerordentlichen Aufwande beurtheilte man aus seiner Größe im Verhältniß zu den schon vorhandenen oder ohne Schwierigkeit zu erweiternden Einkünften, ob eine Anleihe zu Hülfe genommen werden solle. Neuere Schriftsteller haben jenen Unterschied mehr hervorgehoben und den Satz aufgestellt, die Gerechtigkeit fordere, daß alle fortdauernd wirkenden Staatsausgaben aus Anleihen genommen werden, damit die Nachkommen zu dem Aufwande, dessen Früchte sie genießen, gehörig beitragen und das gegenwärtige Geschlecht die Last nicht allein zu tragen habe (*a*). Hierüber läßt sich Folgendes bemerken:

Digitized by Google

1) Noch abgesehen davon, ob die Deckung des auf lange Zeit wirksamen Aufwandes durch Anleihen rechtlich nothwendig sei, ist sie wenigstens zulässig und bei großen Ausgaben, welche die Steuerfähigkeit der Gegenwart zu stark in Anspruch nehmen würden, zweckmäßig, §. 478.

2) Es ist aber in früheren Zeiten vieles Nützliche, dessen Folgen noch empfunden werden, mit den gleichzeitigen Mitteln von den Vorfahren zu Stande gebracht worden, ohne daß jetzt noch etwas dafür geleistet zu werden brauchte, es ist daher nicht unbillig, wenn die Jetztlebenden Aehnliches für die Nachkommen thun, wo es leicht geschehen kann, zumal da sie doch auch noch an dem Genusse der Wirkungen theilnehmen (*b*).

3) Die Wirkungen einer einmaligen Ausgabe sind je nach dem Zwecke derselben von ungleicher Dauer.

a) In vielen Fällen ist dieselbe immerwährend, wenn z. B. ein Uebelstand gänzlich beseitigt, eine Last abgelöst, ein bleibendes Besitzthum erworben wird (*c*).

b) Wird ein für einen Staatszweck bestimmtes Sachgut hergestellt, so hängt der Zeitraum, der bis zur Verzehrung und folglich zu dem Bedürfniß einer abermaligen Anschaffung verstreicht, von körperlichen Ursachen ab und ist deßhalb höchst verschieden (*d*). Wollte man hierauf im Einzelnen genaue Rücksicht nehmen, so müßte man für Gegenstände von verschiedener Dauer neben dem Zins des Aufwandes entsprechende Tilgungsrenten ausmitteln und vermittelst der Steuern aufbringen, damit nicht spätere Geschlechter zu einer früheren Ausgabe noch beizutragen hätten, die sie schon wieder von Neuem übernehmen müssen. Dieß wäre schon der Umständlichkeit wegen unausführbar.

4) Bei manchen Ausgaben, die in einem gewissen Zeitpunct als unvermeidlich erscheinen, ist keine Dauer der Folgen zu erkennen. Es ist z. B. bei den Kosten der Kriegsrüstungen, oder dem Aufwand wegen eines unglücklichen Ereignisses (*e*) ungewiß, ob und wann die Ursache der Ausgabe sich wiederholen werde. Bisweilen wird der Erfolg durch einen später eintretenden Umstand aufgehoben oder geschwächt; in einzelnen Fällen ist die gute Wirkung im Laufe der Zeit bald allmälig abnehmend, bald wachsend, überhaupt läßt sich dieselbe oft

Digitized by Google

weder ihrer Stärke noch ihrer Dauer nach in dem Augenblick, wo der Aufwand gemacht wird, beurtheilen (*f*).

5) Demnach erscheint eine genaue Zerlegung und Ausscheidung aller, auch der ordentlichen Ausgaben in mehrere Classen nach diesem Gesichtspunct weder als rechtlich nothwendig, noch als thunlich. Außerordentliche Ausgaben dürfen, wenn sie im Verhältniß zu den Hülfsmitteln der Gegenwart eine gewisse Größe erreichen, aus Anleihen genommen werden, doch ist es rathsam, da, wo sie hauptsächlich dem jetzigen Menschenalter dienen, die Steuerkräfte mehr in Anspruch zu nehmen, als bei einem offenbar lange dauernden Erfolge. Anleihen sind also zum Behufe großer außerordentlicher Ausgaben zweckmäßig

a) wenn sie nothwendig sind,

b) wenn sie die Staatseinkünfte oder zunächst die Gütererzeugung und das Einkommen des Volkes anhaltend zu vermehren versprechen,

c) wenn sie zu anderen wichtigen Verbesserungen im Staate dienen, so daß die unberechenbare mittelbar productive Wirkung nicht der Hauptzweck ist, unter den oben angegebenen Voraussetzungen.

Wenn ein genaues Ebenmaaß zwischen den Staatslasten und dem Genusse der Staatsanstalten in jedem Zeitalter nicht hergestellt werden kann, wenn die in ruhigeren Zeiten Lebenden zu den wirthschaftlichen Opfern beitragen müssen, die in schwierigeren Lagen des Staates nothwendig waren, oder auch etwas zum Besten der Nachkommen aufwenden, so ist dieß nicht sonderlich zu beklagen und entspricht den Pflichten der Bürger gegen den Staat (das Vaterland).

(*a*) Dieß ist in dem a. Buche: Influence of the public debt (§. 471 (*a*)) ausgesprochen, von Diezel a. a. O. weiter ausgeführt worden. Wagner (Die Ordnung des österreich. Staatshaushaltes S. 40) kommt zu dem Ergebniß, daß wenigstens Ausgaben von dauerndem Nutzen aus Anleihen bestritten werden dürfen, vgl. jedoch ebenda S. 62. — Stein (Lehrb. S. 471) räth ein geregeltes System der Benutzung des Staatscredits, bei dem man die Zeiträume annähernd zu ermessen sucht, in denen die Wirkungen der Ausgaben und die Vermehrung der Staatseinkünfte zum Vorschein kommen.

(*b*) Wenn man annimmt, daß die Steuerpflicht im Durchschnitt in einem gewissen Alter, z. B. mit 25 Jahren, anfange, so läßt sich aus den Erfahrungen über die Zahl der Lebenden von jedem Alter und über die mittlere Lebensdauer jedes Alters die mittlere Lebensdauer der Steuerpflichtigen berechnen. Nach einem flüchtigen, auf die belgischen Erfah-

Digitized by Google

rungen gestützten Ueberschlage scheint dieselbe 24 Jahre zu betragen, wobei zu bedenken ist, daß die jüngeren, noch lange lebenden Steuerpflichtigen auch die zahlreichsten sind. Es ist also anzunehmen, daß der Steuerpflichtige von einer aus seinen Abgaben vorgenommenen einmaligen Ausgabe noch 24 Jahre die guten Folgen genieße.

(*c*) Z. B. Befreiung der Sklaven und Leibeigenen, — Staatszuschuß zur Ablösung nachtheiliger Privatlasten, — Abkauf eines schädlichen Schiffahrtszolles, — Ankauf eines auswärtigen Gebietes zu Ansiedlungen, zu einem Hafen ꝛc., — Anlegung einer Festung, Landstraße, Eisenbahn, eines Canals, Hafens, botanischen Gartens, eines Platzes zu Waffenübungen u. dgl. Bei Unternehmungen dieser Art ist ein Theil des Aufwandes von beschränkter Dauer und gehört zu Nr. 3. b).

(*d*) Von sehr langer Dauer sind Bauwerke wie Staatsgebäude, Brücken, Mauern, Dämme, ferner Sammlungen ꝛc., — von mittlerer Dauer Drainanlagen, Geschütze, Schiffe, stehende Dampfmaschinen, — von kürzerer Pferde, Waffen, Geräthe, Bahnschienen, Maschinen- und Fortschaffungswägen ꝛc.

(*e*) Wasser- und Feuerschaden, Erdbeben, Seuchen, Mißwachs, Aufstand.

(*f*) Kosten einer Festlichkeit, einer Zusammenkunft von Fürsten oder Gesandten, Erforschungsreisen, Unternehmungen mit bewaffneter Macht, z. B. Besetzung eines fremden Landes. Manche solche Ausgaben erweisen sich später als nutzlos, manche bringen unverhoffte Vortheile.

§. 479.

II. Das Dasein der Staatsschuld bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalisten erwünscht, weil sie dadurch ihr Vermögen auf die leichteste Weise anlegen können (*a*). Zinstragende Staatsschuldbriefe sind zu jeder Zeit zu erkaufen und eben so leicht wieder zu verkaufen, wenn man die Summe zurückziehen will, auch ist die Erhebung der Zinsen sehr leicht und die Ausbezahlung erfolgt bei einer guten Finanzverwaltung pünctlich. Dagegen gereichen die in dem Handel mit Staatspapieren gemachten Gewinnste von volkswirthschaftlichem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung des Schuldenwesens und überhaupt ist der erwähnte Nutzen desselben in Vergleich mit den dargestellten Nachtheilen nicht hoch anzuschlagen, I, §. 441. Uebrigens kann die aus der bequemen Unterbringung der Geldsummen entspringende Ermunterung zum Uebersparen auch auf andere Weise, im Kleinen mit Sparcassen, im Großen mit Creditvereinen, guten Leihbanken u. dgl., zu Wege gebracht werden und der Erfindungsgeist würde da, wo keine Staatsschulden sind, unfehlbar solche Creditanstalten hervorrufen (*b*).

(*a*) Nebenius 1, 664.

(*b*) In dem a. Buche: Influence of the p. d. etc., wird die Staatsschuld als ein wichtiges Belebungsmittel der Circulation und des Unterneh-

Digitized by Google

mungsgeiſtes geſchildert; Schweden habe darum zu wenig Capital und zu hohen Zins, auch in Toscana fehle es deßhalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — Hier iſt Urſache und Wirkung verwechſelt. Gewerke und Handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

§. 480.

III. Wirkungen der Schulden auf die Lage einer Regierung. 1) Die Staatsgläubiger haben bei einem gewaltſamen Wechſel der Verfaſſung, des Fürſtenhauſes, überhaupt bei jedem Umſturze der beſtehenden Ordnung einen Verluſt zu befürchten (*a*), daher iſt ihre Anhänglichkeit an die Regierung in Zeiten ſtürmiſcher Bewegungen oder Parteikämpfe ſehr nützlich, aber in ruhigen Zeiten, oder wo ſonſt ſtärkere Bande der Zuneigung und der Pflicht Regierung und Volk aneinander knüpfen, iſt dieſe Wirkung der Schulden von geringerer Erheblichkeit. 2) Der Preis (Curs) der Staatspapiere iſt ſehr veränderlich, wie es die auf Regierungsmaßregeln und Zeitverhältniſſen beruhenden Hoffnungen und Beſorgniſſe der Staatsgläubiger mit ſich bringen, I, §. 438. Seine Größe in einem gewiſſen Staate, ſowie ſein Steigen und Sinken dient daher zu einem Kennzeichen, woraus die Regierung den Stand der öffentlichen Meinung, insbeſondere die Vorſtellungen einer wohlhabenden und unterrichteten Claſſe von Bürgern wahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung ſchöpfen kann (*b*). Freilich wirken auch vielerlei fremdartige Urſachen auf dieſen Curs, weßhalb man nur mit Vorſicht Schlüſſe auf ihn bauen darf und überhaupt kann dieſer Nutzen der Curſe nur als eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei der dennoch die Nachtheile überwiegend ſind. 3) Eine verhältnißmäßig große Schuld, welche die Aufnahme neuer Schulden erſchwert und bisweilen ganz verhindert, iſt ein läſtiges Hemmniß für die Regierung. Der Credit des Staates und die Fähigkeit der Bürger, die Zinſen und Tilgungsbeträge aus ihrem Einkommen abzugeben, haben ihre Gränzen, und es iſt ſehr bedenklich, wenn ein Staat ſeine Schulden ſchon bis an dieſelbe ausgedehnt hat, weil ihm nun für neue Gefahren und Bedürfniſſe kein Hülfsmittel mehr zu Gebote ſteht. Die Regierung eines ſchuldenfreien oder wenig verſchuldeten Staates kann ſich in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Kraft entwickeln (*c*).

Digitized by Google

(a) Wenn die in Sparcaſſen niedergelegten Erſparniſſe der arbeitenden Claſſe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, ſo hat dieſe eine große Zahl von Gläubigern in den unterſten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grunde beſonderes Gewicht gelegt hat. Das Guthaben der Sparcaſſen bei der Caisse des consignations et dépots war im April 1845 auf 396⅞ Mill. Fr. angewachſen. 1848 wurden 202,⁸ Mill. Fr. in die unaufkündbare Schuld herübergenommen. 1856 betrug das kündbare Guthaben jener Caſſen 266,⁸ Mill. — In Großbritanien war die Zahl der Perſonen, welche Zinſen der Staatſchuld bezogen:

	1838	1848
bis zu 5 L. St.	85 142	96 415
über 5— 50 „	141 021	140 962
50— 100 „	25 446	24 462
100— 500 „	21 941	20 561
500—2000 „	1 799	1 550
über 2000 „	183	177
zuſammen	275 532	284 127

Nur die kleinen Poſten bis 5 L. haben ſich folglich in dieſer Zeit vermehrt. — In Frankreich waren 1825 162 833 eingeſchriebene Schuldpoſten (parties inscrites); im J. 1830 ſchon 195 570, 1834 aber 213 168, wobei indeß eine Perſon mehrmals vorkommen kann, wenn ſie Papiere von verſchiedenem Zinsfuß beſitzt. Documens statistiques, 1835, S. 166. 1845 zählte man in den 5procentigen Schuldbriefen bei Privatperſonen 36 833 Poſten unter 100 Fr. Renten (Durchſchnitt 55), 40 186 von 100—500 (D. 260), 13 424 von 500—1000 Fr. (D. 740), 9710 von 1—2000 (D. 1440) und 9009 von 2000 Fr. an.

(b) Dieß iſt von Zachariä a. a. O. vorzüglich herausgehoben worden. „Wenn . . . ., ſo darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden ſein darf, wenn ſeine Angelegenheiten mit Stetigkeit und Beſonnenheit verwaltet werden ſollen. — Für die altgriechiſchen Freiſtaaten, für den römiſchen Freiſtaat, für das altrömiſche Reich, war es ein großes Unglück, daß ſie keine Schulden hatten."

(c) Die große Schuldenmaſſe der neueren Staaten hat jene rieſenmäßigen Reichthümer einzelner Bankhäuſer erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden ſind.

> Who hold the balance of the world? Who reign
> O'er Congress, whether royalist or liberal?
> — Who keep the world, both old and new, in pain
> Or pleasure? Who make politics run glibber all?
> The shade of Bonaparte's noble daring?
> *Jew Rothschild* and his fellow *Christian Baring*.
>
> Lord *Byron*, Don Juan, XII, 5.

§. 481.

Das Ergebniß der vorſtehenden Erörterung iſt dieſes: Schulden, durch welche nicht die Regierung unmittelbar eine fortdauernde Vermehrung ihres Einkommens erwirbt oder der Wohlſtand und ſomit die Steuerfähigkeit des Volkes in entſprechendem Maaße erhöht wird, legen den Bürgern eine lange fortdauernde wirthſchaftliche Laſt auf. Sie können nur gerechtfertigt werden, wenn ſie zur Beſtreitung unvermeidlicher Aus-

Digitized by Google

gaben oder zur Hervorbringung eines, das Opfer von Sachgütern vergütenden Vortheils für andere Staatszwecke bestimmt sind, wenn in diesem Falle die aus der Schuld entstehende fortdauernde Ausgabe im Verhältniß zur Steuerfähigkeit des Volkes nicht übermäßig ist, auch der Aufwand nicht ohne größere Nachtheile aus Steuern bestritten werden kann. Da schon überhaupt jeder weder nothwendige noch nützliche Staatsaufwand zu tadeln ist, so erscheint ein solcher in erhöhtem Maaße verwerflich, wenn er mit Hülfe von Schulden vorgenommen wird. Es wäre verderblich, wenn eine Regierung über die Wirkungen der Staatsschulden irrige Vorstellungen hegte und dadurch bewogen würde, obige Grundsätze zu verletzen. Es ist jedoch nicht möglich, die Fälle, unter denen das Borgen als zulässig erscheint, durch ein Gesetz erschöpfend zu bezeichnen (*a*); nur die reiflichste Erwägung in jedem einzelnen Falle kann daher vor dem Mißbrauche schützen. In Staaten mit einer ständischen Verfassung gehört die Aufnahme von Schulden zu denjenigen Regierungshandlungen, welche ganz vorzüglich die Zustimmung der Stände erfordern. Diese Sätze sind jedoch nicht auf einen geringen Betrag von Anleihen anwendbar, die daraus entspringen, daß der Voranschlag der Ausgaben um eine kleine Summe überschritten werden muß oder die Einkünfte unter dem angenommenen Maaße bleiben. Ein solcher mäßiger Ausfall kann späterhin leicht durch einen Ueberschuß der Einnahmen ausgeglichen werden, oder vergrößert wenigstens die Schuld nicht mehr, als in kurzer Zeit wieder abgetragen wird.

(*a*) In Baden wurde unter der Regierung des edlen und weisen Großherzogs Karl Friedrich († 1811) und wahrscheinlich auf dessen eigenen Antrieb der Versuch gemacht, auf gesetzlichem Wege die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen allein Staatsschulden zulässig sein sollten, zuerst durch das Hausstatut und Landesgrundgesetz vom 1. Oct. 1806, sodann in der „pragmatischen Sanction über das Schuldenwesen" vom 18. Nov. 1808. Staatsschulden sollen nach diesem Gesetze nur in außerordentlichen Fällen gemacht werden. Zu ihrer Gültigkeit gehören: 1) eine rechtfertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürfniß, und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmäßiger Schulden, oder die Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzministers im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers in Ansehung der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Das Dasein dieser Bedingungen muß in der Obligation angeführt sein ꝛc.

Digitized by Google

§. 482.

Die Aufnahme von Schulden auf dem Wege von Anleihen geschieht desto leichter, je mehr der Staat Leihvertrauen (Credit) genießt. Dieser gewährt ihm nicht bloß die Sicherheit, in allen Fällen eines plötzlichen Bedürfnisses sich die erforderlichen Summen verschaffen zu können, sondern bewirkt auch, daß dieß unter den günstigsten Bedingungen geschehen kann. Nur der Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine solche Fülle der Kraftentwickelung, die zur Ueberwindung eines mächtigen Widerstandes zureicht, und ruft neben den Anstrengungen der Staatsbürger auch den Beistand auswärtiger Capitalisten zu Hülfe (*a*). Es muß daher das eifrige Bestreben jeder Regierung dahin gerichtet sein, sich den ausgedehntesten Credit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf denselben Grundursachen, wie der Credit der einzelnen Bürger (I, §. 278), nämlich der guten Meinung von den Hülfsmitteln und der rechtlichen Absicht der Regierung. Zur Hervorbringung dieses Vertrauens wirken vielerlei Thatumstände zusammen, die theils in der Gewalt einer Regierung, theils außer derselben liegen, von denen jedoch kein einzelner für sich allein entscheidend ist, indem vielmehr alle zusammentreffen müssen.

(*a*) Rebenius I, 249.

§. 483.

Die Hauptbedingungen des Staatscredites lassen sich so überblicken (*a*):

1) Die anerkannte Fähigkeit der Regierung, die für die Schuld nöthigen Ausgaben zu bestreiten (*b*). Dazu tragen bei:

a) der Grad des Volkswohlstandes, die Festigkeit desselben und die deutlich erkennbare Zunahme desselben, woraus auch die Leichtigkeit einer Steuererhöhung hervorgeht. Als Kennzeichen der befriedigenden Steuerfähigkeit des Volkes dienen der Umfang der Production, der schon benutzten und noch auf Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land), — die Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — die Ausfuhr, — die Volksmenge, — die wirthschaftliche Lage der verschiedenen Classen, — der Grad von wirthschaftlicher Einsicht,

Digitized by Google

Erwerbseifer ꝛc., und der Fortschritt in allen diesen Umständen;

b) der gute Zustand des Finanzwesens, insbesondere die gute Benutzung der Einnahmsquellen, die Ordnung und Sparsamkeit in den Ausgaben, die strenge Ueberwachung im ganzen Staatshaushalte, durch die jede Veruntreuung, Verschwendung, Begünstigung ꝛc. verhütet wird, — die Vollständigkeit, Deutlichkeit der veröffentlichten Voranschläge und Rechnungen, — die mäßige Höhe der Steuern, die gute Anlegung derselben und die Wirkung, die sie auf die Production und Vertheilung äußern, — die nicht beunruhigende Größe der schon vorhandenen Schuld in Vergleich mit den zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinkünften;

c) die Festigkeit der ganzen Staatseinrichtung, — also gute Staatsverfassung (*c*), — natürliche und künstliche Beschützung vor äußeren Angriffen, — Abwesenheit aller Gefahren für Ordnung und Frieden im Innern des Staates; dagegen sind bedrohte Stellung gegen das Ausland, leidenschaftliche Parteiungen, Zwist und Groll im Innern, Gefahr von Umwälzungen und anarchischen Zuständen ꝛc. häufige Ursachen eines schwachen Credits.

2) Die Ueberzeugung, daß eine Regierung stets den festen Vorsatz hege, ihren Gläubigern das zu leisten, was ihnen zugesagt worden ist. Beispiele begangener Ungerechtigkeit schwächen oder vernichten den Credit, Gewissenhaftigkeit, trotz aller Schwierigkeiten behauptet, erhält ihn aufrecht. Neben der Geschichte der Schuldverwaltung eines Landes trägt auch der ganze Geist der Rechtlichkeit, der eine Regierung durchdringt und sich in vielen Veranlassungen kund giebt, dazu bei, ihr das Vertrauen der Capitalisten zu gewinnen (*d*).

(*a*) Lehrreiche Betrachtungen bei Rebenius I, 254. — Baumstark (a. a. O., 1. Versuch) geht die Verwaltung der Domänen, das Münz-, Steuer- und Schuldenwesen, auch die formelle Einrichtung des Staatshaushaltes im Einzelnen durch, um den Einfluß jeder Maßregel auf den Credit aufzusuchen.

(*b*) Daß die Zinszahlung ohne allmälige Abzahlung nicht hinreiche, zeigt schon Sonnenfels III, 382.

(*c*) In den Monarchien mit Volksvertretung trägt es viel zur Befestigung des Credites bei, daß zu den Anleihen (§. 481) so wie zu dem Staats-Voranschlage die Zustimmung der Stände erforderlich ist und von diesen

Digitized by Google

die Staatsrechnungen sorgfältig geprüft werden. In absoluten Monarchien kann leichter von einem einzelnen Minister eine schädliche Maßregel ausgeführt werden. Sonnenfels III, 381: „Je unbeschränkter eine Monarchie ist, desto begränzter ist ihr Credit; der Despotismus hat gar keinen." — Früherer Unterschied der Kammer- und Landesschulden. — Die sonst übliche Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger unnütz, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam. Das preuß. Gesetz v. 17. Jan. 1820 giebt als Garantie das ganze Staatsvermögen an und erklärt den Betrag der verzinslichen Schuld mit 180 Mill. Thlr. für geschlossen, so daß neue Darleihen nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" gemacht werden können. Art. II. — Die Veröffentlichung des ganzen Finanz- und insbesondere des Schuldenwesens wirkt günstig auf das Vertrauen und ist daher auch in denjenigen Staaten zu empfehlen, wo die Verfassung nicht schon hiezu verpflichtet. Mehrere Regierungen, z. B. die niederländische unter König Wilhelm I., haben sich durch Verheimlichung sehr geschadet.

(*d*) Eine merkwürdige Erscheinung ist die Weigerung mehrerer Staaten in der nordamericanischen Union, ihre Schulden zu bezahlen, die sogen. Repudiation. Sie ging vom Staate Mississippi aus und wurde auf die Behauptung gestützt, die Anleihen seien nicht in gesetzlicher Form gemacht, auch größtentheils unredlich verschleudert worden. Hiedurch entstand 1841 ein ungeheures Sinken der Schuldscheine mehrerer Staaten, bis auf ungefähr 20 Proc. (Fünf Staaten sind schuldenfrei.) Daher klagte der Präsident Tyler (Botschaft v. Dec. 1842), daß die Union nicht vermocht habe, in Europa eine Anleihe zu Stande zu bringen, obschon europäische Regierungen um niedrigeren Zins geliehen bekämen. Im J. 1848 verweigerten noch Mississippi, Florida, Michigan und Arkansas die Bezahlung, fünf andere erkannten ihre Verbindlichkeit, waren aber im Rückstande. Die Schuld der Staaten wurde im J. 1851 zur 208,^{3}, 1858 zu 251,^{6} Mill. D. angegeben. Vgl. v. Raumer, Die verein. Staaten von Nordamerica I, 406. — Novitsch, Kaufm. Berichte S. 285. 1849. — American Almanac for 1859.

§. 484.

Weitere Bemerkungen über den Staatscredit.

1) Es ist nicht vorherzusehen, wie weit sich der Credit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstrecken könne. Ein Zusammentreffen günstiger Umstände hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine ganz unerwartete Höhe gebracht (*a*).

2) Die Ausdehnung des Credites drückt sich zunächst in der Größe der Summe aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann, unter übrigens gleichen Umständen auch in dem niedrigen Zinsfuße bei den Staatsanleihen, doch könnte z. B. eine große Anhäufung von Capitalen oder eine Stockung in den Gewerben eines Landes der Regierung desselben wohlfeilere Anleihen verschaffen, ohne daß sie gerade mehr Credit genösse als andere. So ist auch das öfters eingetretene Steigen des Zinsfußes bei neueren Staatsschulden nicht aus dem abnehmenden Credite,

Digitized by Google

ſondern aus dem ſteigenden Begehre von Leihſummen zu erklären.

3) Viele Regierungen ſind der Verſuchung unterlegen, von ihrem Credite zu überflüſſigen oder doch unnöthigen Ausgaben Gebrauch zu machen, weil ſie für die geborgten Capitale zuvörderſt nur die Zinſen aufzubringen hatten. Von dieſem Mißbrauche des Credits in guten Zeiten (§. 481) muß ſchon die Erwägung der langwierigen Anſtrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer gänzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man ſich durch leichtſinniges Borgen die Aushülfe in Bedrängniſſen verſperrt, dringend abmahnen (*b*).

4) Die Schulden der heutigen europäiſchen Staaten rühren größtentheils von ſchweren Kriegen her, die auf dieſe Weiſe noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftaufwande geführt, welcher ſelbſt bei günſtigem Ausgange ohne Schulden kaum zu beſtreiten iſt. Die hiedurch angehäufte Schuldenlaſt vieler Staaten hat bei ihren unverkennbaren Nachtheilen wenigſtens das Gute, daß ſie von neuen Kriegen abhält, deren Koſten entweder die Gränzen des Credites oder die Steuerfähigkeit des Volkes überſteigen könnten (*c*).

5) Die Geſchichte der Staatsſchulden zeigt deutlich, wie wenig man ſonſt über das Weſen des Staatscredits und über die beſte Benutzungsart deſſelben unterrichtet war. Die Einſicht in dieſen Gegenſtand hat ſich im jetzigen Jahrhundert überaus vervollkommnet, wodurch theils die aus dem Schuldenweſen entſpringenden Opfer für die Steuerpflichtigen vermindert, theils die Rechte der Staatsgläubiger mehr geſichert worden ſind.

(*a*) Hier kam der beiſpielloſe Aufſchwung der Gewerbe und des Handels hinzu, um eine Schuldenmaſſe erſchwinglich zu machen, die einen andern Staat erdrückt hätte.

(*b*) A. Smith ſchildert, wie bisweilen ſelbſt der Bürger mit der Fortſetzung eines Krieges zufrieden iſt, der ihm anregende Neuigkeiten bereitet und träumeriſche Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhält, ſo daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376. — Vergl. §. 478 (*c*).

(*c*) Vgl. §. 478 (*c*). — Nur wenige Staaten ſind heutiges Tages ſchuldenfrei; viele Cantone der Schweiz, Liechtenſtein, Serbien. Auch die türkiſche Regierung hat in neuerer Zeit Schulden machen müſſen. Vgl. Likawetz-Oberhauſer, Die europäiſchen Staatsſchulden. Wien 1850. In den nordamericaniſchen Freiſtaaten wurde 1835 die ganze Schuld abbezahlt, welche aus dem Befreiungskriege und dem ſpäteren

Digitized by Google

Kriege mit Großbritanien herrührte und 1816 ihren höchſten Stand (127⅓ Mill. Doll.) erreicht hatte. Allein 1837 in der Zeit der Bankverwirrung wurden ſchon wieder zinstragende Schatzkammerſcheine ausgegeben, um den Ausfall in den Einkünften zu decken, und zur Einziehung jener Scheine wurden 1842 und 1843 Anleihen von beinahe 15 Mill. Doll. gemacht. Im Kriege mit Mexiko iſt die Schuld beträchtlich erhöht worden, wozu nun die ungeheure Ausgabe des Bürgerkrieges kommt, ſ. §. 488 (*c*). — Nach v. Reden (Deutſchland und das übrige Europa S. 1016. 1079) belief ſich 1854 die Schuld der deutſchen Staaten auf 1608¼ Mill. Thlr., der ſämmtlichen europäiſchen Staaten auf 12 854 Mill. Thlr. oder 48,²³ Thlr. auf den Kopf. — In keinem europäiſchen Staate hat die Schuld ſtärker zugenommen als in Sardinien, wo ſie 1847 zu 112½ Mill. Lire, zu Anfang 1858 aber auf 677 Mill. angegeben wurde. Die Veranlaſſungen waren die Kriegsentſchädigung an Oeſterreich mit 78 Mill., die Koſten der Kriege von 1848 und 49 mit ungefähr 127 Mill., die Koſten des Krimkrieges mit 54 Mill., wofür eine Anleihe von 2 Mill. L. St. in England gemacht wurde, und ungefähr 167 Mill. Koſten der Eiſenbahnen bis 1854. — Neuerer Anwachs ſ. §. 463 (*e*).

---

2. Abtheilung.

Verſchiedene Arten der Staatsſchulden.

§. 485.

Man hat ſehr manchfaltige Wege eingeſchlagen, um bei einer Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte die Benutzung eines fremden Vermögens zu Hülfe zu nehmen. Manche dieſer Verſuche entſtanden aus der Unkenntniß der wahren Grundſätze der Finanzklugheit und der Hoffnung, durch neue künſtliche Veranſtaltungen allen Nachtheilen zu begegnen, andere aus dem Beſtreben, das Schuldenmachen zu verdecken, oder der Abſicht, durch andere Formen, Namen und Bedingungen die Capitaliſten geneigter zu machen und anzureizen (*a*). Ein Theil dieſer Maßregeln erſcheint bei genauer Prüfung als verwerflich, da ſie mit der Würde einer von ſittlichen Grundſätzen geleiteten Regierung und der Schonung der Volkswirthſchaft unverträglich ſind. Die Arten der Schulden zerfallen zuvörderſt in zwei Hauptclaſſen, erzwungene und vertragsmäßige, bei welchen von dem Staatscredite Gebrauch gemacht wird. Zu der erſteren Art hat man ſich öfters gewendet, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit zu bauen wagte, ſie ſind jedoch größtentheils weit nachtheiliger als die freiwilligen Anleihen.

Digitized by Google

(a) Belege finden sich in der Finanzgeschichte vieler Staaten, z. B. in v. Hauer, Beiträge zur Gesch. der österr. Finanzen S. 125 ff. — Viele statistische Angaben über die Schuldbriefe ꝛc. der einzelnen Staaten bei Ch. und Fr. Noback, Vollständ. Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse ꝛc. Leipzig 1851. II. Bd. — Moser, Die Anlage in Werthpapieren. Stuttg. 1860. Deſſ. Zeitschrift für Capital u. Rente seit 1864. — Fr. Noback, Die Actien und Fonds. Leipzig 1861.

§. 486.

Zu den erzwungenen Staatsschulden sind zu rechnen:

I. Rückstände der Ausgaben. Nichts kann das Vertrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie die versprochenen Zahlungen nicht zur rechten Zeit ausführen und also die Forderungen der Beamten, Zinsgläubiger, Gewerbsleute ꝛc. nicht befriedigen kann, §. 463a. Es ist daher nöthig, schleunig für Mittel zur Berichtigung der Rückstände zu sorgen. Den Inhabern solcher Forderungen verzinsliche Schuldscheine einzuhändigen, wie dieß bisweilen geschah, ist nur eine geringe Milderung des Uebelstandes, weil die meisten Gläubiger dieser Art die ausstehenden Summen zu ihren Ausgaben nicht entbehren können und beim Verkaufe der empfangenen Schuldscheine gewöhnlich etwas einbüßen.

II. Geforderte Steuervorschüsse (Anticipationen). Es ist für die Steuerpflichtigen ebenfalls höchst drückend, wenn sie ihre Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) beseitigt die Härte dieses Mittels nicht völlig und dasselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerpflichtigen freigestellt, so gehört er in die 2. Classe der Schulden.

III. Zwangsanleihen. In schlimmen Lagen des Staatshaushaltes gewähren sie zwar eine augenblickliche Hülfe, aber diese ist mit erheblichen Nachtheilen verbunden. Die Nöthigung zu einem Vorschuß müßte, um gerecht zu sein, gesetzlich alle Steuerpflichtigen treffen, deren reines Einkommen ein gewisses Maaß übersteigt, aber auch dann, und abgesehen von den Unvollkommenheiten des Schatzungssystems, beschwert sie doch sehr ungleichmäßig, weil das Aufbringen und Entbehren einer gewissen Summe bei einigen Classen der Steuerpflichtigen, z. B. den Grund- und Hauseigenthümern, noch schwerer ist als bei

Digitized by Google

anderen, z. B. Bankherren und Capitaliſten, vergl. §. 478. Hiezu kommt, daß Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen laſſen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beſchränkte Hülfe und verſperren die Ausſicht auf künftige freiwillige Unterſtützung (*a*). Der bloß gegen Gemeinden, Stiftungen, Vormünder ꝛc. gerichtete Zwang, die auszuleihenden Summen in Staatsſchuldbriefen anzulegen, iſt ein Mißbrauch der obervormundſchaftlichen Gewalt.

IV. Bürgſchaftsgelder (Cautionscapitale) der Beamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt ſind, ſowie der Pachter von Domänen und Staatsgewerben. Man pflegt dieſe Bürgſchaftsſummen der Schuldverwaltung zu übergeben, die ſie den Angeſtellten verzinſt. Wenn dieſelben nicht höher feſtgeſetzt werden, als es die Sicherung des Staates gegen Verluſte erfordert (§. 567), ſo iſt dieſe Einrichtung zweckmäßig, auch wird ſie allgemein angetroffen, nur gewährt ſie keine dauernde Aushülfe. Beſtehen die Cautionen aus hinterlegten Staatspapieren, ſo müſſen dieſe von andern Beſitzern erkauft werden und die Schuld wird hiedurch nicht vergrößert, aber baar eingezahlte Summen bilden einen beſonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zu- und Abgang durch neue Anſtellungen und Tod oder Austritt ſtattfindet, während der Geſammtbetrag ziemlich gleich bleibt (*b*).

(*a*) Nebenius I, 319. — Billigung der erzwungenen Anleihen in ſchwierigen Fällen bei verſchiedenen älteren Rechtsgelehrten, Klock, De aerario S. 331. — In Frankreich war 1793 eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber ſehr langſam, unter dem Widerſpruche der Reichen, die man treffen wollte, einging, und nur 400 Mill. einbrachte. Bresson, Hist. fin. de la France II, 192. 245. Thiers, Hist. de la revolution franç. VIII, 188. 510. Die ſpätere Zwangsanleihe unter dem franzöſiſchen Directorium wurde auf Gaudin's Betrieb ſogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeſchafft. Es ſollten 100 Mill. Fr. geliehen werden, die eine Jury nach den Kataſtern und nach eigenem Ermeſſen auf die Steuerpflichtigen umzulegen hatte. Gaudin erſetzte ſie durch einen Steuerzuſchlag von 25 Ct. auf die Grund- und Mobiliarſteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. — In Oeſterreich entſtand 1705 eine Zwangsanleihe von der Hälfte des im Privatbeſitze befindlichen Silbers, in natura oder in Geld zu entrichten. 1760: Gelder der Stiftungen, Minderjährigen ꝛc. mußten in öffentliche Fonds gelegt werden; 1794 Zwangsanleihe zu 3½ Proc. verzinslich, genau nach den Steueranſchlägen bemeſſen und von mäßigem Betrage, wie eine Steuererhöhung anzuſehen. Dieß Verfahren wurde mehrere Jahre lang wiederholt. Die Verzinſung dieſes Kriegsdarlehens hörte 1804 auf. Das Patent vom 1. Juni 1798 gründete die ſog. Arroſirungsanleihe. Die

Digitized by Google

Inhaber der Bankobligationen mußten nämlich 30 Proc. des Nominalbetrages baar zuschießen, dagegen erhielten sie statt der 4proc. neue 5proc. Obligationen für das Ganze, die jedoch 1811 ebenfalls unter die Zinserniedrigung fielen, §. 516. Aehnlicher Zwang zum Nachzahlen weiterer 20—50 Proc. bei den sog. Kupferamtscapitalien, Patent vom 1. Juni 1800. v. Hauer a. a. O. Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oesterreichs S. 7. Auch das Anlehen von 1806 war mit Zwang verbunden. — Zwangsanleihe in der Lombardei 1850. — Zwangsanleihe der österreichischen Regierung im Jahre 1859 in der Lombardei und Venetien, 75 Mill. fl. zu 5 Proc., zu 70 für 100 Nennbetrag einzuzahlen. Der auf die Lombardei kommende Theil konnte wegen der unglücklichen Wendung des Krieges nicht eingezogen werden. — Bayer. Zwangsanleihe von 1809. — Bad. V. v. 28. Dec. 1813, nach welcher zur Bestreitung der Kriegskosten die Vermögenderen einen Beitrag geben sollten, gegen Vorschußscheine, die mit 6 Proc. verzinst wurden. Man bediente sich hiezu der Anschläge für die Einkommensteuer von 800 fl. an und forderte nach der Größe des Einkommens 20—40 Proc. desselben. — Zwangsanleihe der spanischen Regierung im August 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung; 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Vertheilung unter die Provinzen von den Steuerpflichtigen einzutreiben. — Zwangsanleihe von 1854 im Herzogthum Parma, 5 Proc. des Einkommens aller Staatsbürger, nur Grundeigenthümer unter 200 Lire und Beamte unter 1000 Lire Einkommen ausgenommen.

(*b*) Preußen: Betrag der Cautionen 1860 7.840000 Thlr. — Baden: den Caventen werden seit 1832 besondere Cautionsscheine ausgeliefert (früher Rentenscheine). Die Cautionen betrugen zu Anfang 1850 477900 fl., Anfang 1859 760344 fl., Anfang 1865 875532 fl. Ein Postmeister hat 1000 fl., ein Domänenverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Postverwalter 500 fl., Posthalter 3—500 fl., Postpacker und Briefträger 300 fl., ein Untererheber 1—400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich betrugen 1860 die Cautionen gegen 250 Mill. Fr., Zins zu 3 Proc. 7½ Mill., 1865 8½ Mill. Auch Mäkler, Notare, Advocaten beim Staatsrath und Cassationshofe müssen hier Bürgschaft leisten.

§. 487.

V. Ausgeben von Staatspapiergeld, welches für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird, also einen Zwangsumlauf hat (I, §. 300, II, §. 252) und beliebig von den Staatscassen zu den Staatsausgaben gebraucht werden kann (*a*). Daß dasselbe dagegen auch bei allen Staatscassen bei Zahlungen angenommen werden muß, ist kein Schutz gegen Mißbrauch, weil die eingegangenen Summen von Papiergeld sogleich wieder von Neuem ausgegeben werden können. Wird das Staatspapiergeld (die sog. Cassenscheine) bei öffentlichen Cassen auf jedesmaliges Verlangen der Besitzer gegen gute Münze eingelöst, so sind diese gegen Verlust geschützt, weil sich dann das Papiergeld im Umlaufe der Münze ganz gleich stellt und nicht übermäßig vermehrt werden kann, ohne sogleich wieder zurückzuströmen.

Digitized by Google

Bei einer geringen Menge deſſelben wird von der Einlöſung wenig Gebrauch gemacht, weil es genügt zu wiſſen, daß man dieſelbe beliebig verlangen kann. Das Ausgeben eines einlöslichen Papiergeldes bildet eine deutlich ausgeſprochene Schuld des Staates. Dieſe iſt jedoch von eigenthümlicher Art, denn 1) ſie braucht nicht verzinſt zu werden, 2) die Gläubiger ſind in der Regel Inländer, ihre Perſonen wechſeln unaufhörlich, 3) die Tilgung wird durch den Umlauf des Papiergeldes fortwährend hinausgeſchoben, die Schuld durch Wiederausgabe der eingelöſten Papiere ſtets von Neuem gemacht. Bei einem nicht-einlöslichen Staatspapiergelde beſteht zwar keine andere anerkannte Verbindlichkeit gegen die Beſitzer deſſelben, als die Annahme bei Zahlungen an die Staatscaſſe, doch iſt im Allgemeinen eine Verpflichtung der Regierung nicht zu verkennen, mit allem Eifer dafür zu ſorgen, daß das Papiergeld im Verkehr der Münze gleich (im Pari) ſtehe und die Bürger, denen dieß Zeichen einer Metallmenge aufgedrungen wird, nicht in Schaden kommen. Iſt einmal dennoch das Papiergeld im Preiſe (Curſe) gegen Münze geſunken, ſo läßt ſich der Verluſt der Beſitzer nachher nicht genau vergüten, weil er beim Umlaufe jedes Stückes ſich unter die aufeinanderfolgenden Beſitzer vertheilt und im Einzelnen unerforſchlich iſt, aber jene Verpflichtung wird hiedurch deſto ſtrenger und muß von dem Mißbrauch des Papiergeldes dringend abmahnen. Oft iſt, um dieſer Verpflichtung zu genügen, das Staatspapiergeld theilweiſe gegen verzinsliche Schuldſcheine zurückgezogen worden.

(a) Es giebt Zettelbanken, deren Eigenthümer der Staat iſt und welche Leihgeſchäfte u. dgl. betreiben, I, §. 317 (a) (e) (g). So lange ſie ihrer Beſtimmung gemäß verwaltet werden, kommen ihre Scheine mit dem Privatpapiergelde überein, ſie entfernen ſich aber von demſelben, wenn die Einlöſung aufhört. — In Oeſterreich iſt Kupfermünze ausgeprägt worden, welche den Wiener Bankzetteln gleich galt und ſo ſehr über ſeinen Metallwerth erhöht wurde, daß es mehr ein Zeichen- als ein ſelbſtſtändiges Geld darſtellte; es waren Stücke von 1, 3, 15 und 30 kr., die aber zugleich mit dem Papiergelde auf $^1/_5$ herabgeſetzt wurden. — Ruſſiſche Kupfermünze im 17. Jahrhundert, wie ein Papiergeld behandelt, ſ. Nachträge zur 1. Abtheilung des 3. Bandes dieſ. Lehrb. S. 447.

§. 488.

Die angegebenen Eigenſchaften, insbeſondere die Unverzinslichkeit, haben dem Staatspapiergelde bei vielen Staatsmännern eine große Empfehlung gegeben. Eine mäßige Menge Papier-

Digitized by Google

geldes, die nur einen Theil der umlaufenden größeren Münzsorten ersetzt, in Verbindung mit pünctlicher Einlösung und Annahme bei den Staatscassen, ist unschädlich, so lange der gute Zustand des Finanzwesens währt. Allein in unglücklichen Kriegen und anderen Bedrängnissen zeigen sich ernstliche Gefahren. Selbst jener mäßige Betrag des Papiergeldes würde dann nicht im Pari mit der Münze erhalten werden können, noch schlimmer aber ist die große Versuchung, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergelde zu helfen. Da hiebei die Einlösung bald unmöglich wird und ausdrücklich aufgehoben werden muß, so bleibt das Sinken des Curses nicht aus, die in dem gesunkenen Papiere eingehenden Staatseinkünfte reichen immer weniger zu, weil die Preise aller Dinge in die Höhe gehen, und man sieht sich stets zu einer neuen Vermehrung des Papiergeldes hingedrängt, II, §. 252—254. Dieser Zustand müßte bis zur gänzlichen Preislosigkeit des Papiergeldes hinführen, wenn man nicht Mittel fände, früher der Anhäufung desselben Schranken zu setzen und dessen Curs festzustellen (*a*). Auf welcher Stufe des Uebels man auch dem weiteren Anwachse desselben Einhalt zu thun anfängt, so ist dasselbe noch immer größer, als wenn ein gleicher Betrag an Schulden auf andere Art, insbesondere durch Anleihen gemacht worden wäre. Der Nahrungsstand vieler Familien wird zerstört bis zur gänzlichen Verarmung, die Gewerbe leiden, während Einzelne dagegen bei dem Abtragen ihrer Verbindlichkeiten in dem gesunkenen Papiere einen Gewinn machen. Die Verwirrung im Geldwesen und in den Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, muß eine Zerrüttung und Lähmung des ganzen Verkehrs verursachen, und auch nachdem man die Heilung zu veranstalten angefangen hat, dauert es noch lange, bis die großen Verluste verschmerzt und ersetzt sind. Diese vertheilen sich auch höchst zufällig und ungleichförmig unter die Staatsbürger und sind weit größer, als der Nutzen für die Staatscasse (*b*). Ein ausgeartetes, vom Staate beschütztes Privatpapiergeld ist in Ansehung der Wirkungen dem vom Staate selbst ausgegebenen gleich zu achten, I, §. 300.

(*a*) Zum Beispiel dienen die Erfahrungen mehrer neuerer Staaten, I, §. 315 bis 317. II, §. 254. — Die Hemmung dieser Verwirrung gelingt

Digitized by Google

nicht jedesmal sogleich. Die österreichischen Einlösungsscheine, von denen je 100 fl. für 500 fl. Banknoten ausgegeben wurden, sanken noch stark im Curse. Die französischen mandats territoriaux, ein Schöpfung des Directoriums vom 16. März 1796, die zum Theile dazu bestimmt war, die tiefgesunkenen Assignaten gegen $^1/_{30}$ ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren ebenfalls sehr im Curse gegen Münze. Man beabsichtigte, die Mandaten durch Domänenverkäufe zu tilgen, so daß man die Staatsländereien ohne Versteigerung nach der Taxe von 1790 gegen die nämliche Summe in Mandaten hingab. Dieß geschah auch, konnte indeß den Curs der letzteren nicht aufrecht erhalten, weil die Ländereien sehr gegen den damaligen Preis gefallen waren und die auf $^1/_2$ — $^1/_3$ Proc. gesunkenen Assignaten bei der Umwechslung gegen Mandaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch das Vertrauen zu allem Papiergelde zerstört war. Die Mandaten galten anfangs (Februar 1796) 60—64 Proc., im August dess. Jahres nur noch zwischen 2 und 3 Proc. und zuletzt, im September 4,^{58} Proc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Mandaten bei der Ueberweisung von Domänen nur nach dem Curse angenommen werden sollten. Sie verschwanden aus dem Umlaufe und die verborgen gewesene Münze kam häufig zum Vorschein. Thiers, Hist. de la revolution fr. VIII, 190. 341. Vergl. Storch, Handb. III, 111. — Die americanische Union hat im Bürgerkriege seit Juli 1861 viel Staatspapiergeld (sog. greenbacks, wegen der grünen Verzierung auf der Rückseite) ausgegeben, von dem im Juli 1864 453 Mill. D. im Umlauf waren. Darunter befanden sich 21 Mill. fractional currency, d. h. Papiergeld für Theilsummen des Dollar. Nach Gesetz v. 25. Febr. 1862 darf das Staatspapiergeld (treasury notes) in 6proc. Staatsschuldbriefe umgewandelt werden, welche nach gewisser Zeit zurückzuzahlen sind. Das Aufgeld (premium) gegen Gold betrug zu Anfang 1862 gegen 52 Proc., im Juni gegen 100, im Juli 1864 an 180, Anfang 1865 über 100. — Die russischen Reichscreditbillets wurden im Krimkriege so stark vermehrt (1851 waren 735 Mill. R. im Umlauf), daß sie im Curse sanken. — Die Türkei hat ebenfalls ein im Curse stark gesunkenes Papiergeld (Kaime), welches, da die Regierung anfing, es mit einer verzinslichen Anleihe einzuziehen, 1862 auf einen Preis von 50 Proc. in Silber stieg.

(*b*) Als in Frankreich der Verkehr von der Verwirrung durch Assignaten und Mandaten befreit worden war und sich wieder belebte, trat die Noth derer, die in Papiergeld von der Staatscasse bezahlt wurden, deutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. — Les rentiers mouraient de faim, les fonctionnaires donnaient leur démission. Thiers VIII, 344. — Die letzten 20000 Mill. Fr. Assignaten hatten der Staatscasse ungefähr nur soviel als 100 Mill. Fr. Münze genützt. Die gesetzliche Preisbestimmung der nöthigsten Waaren (das „maximum") und das Verbot, ein Agio auf Münze zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, hatten das Uebel nur ärger gemacht und man hatte 1795 diese harten und doch unausführbaren Gesetze zurücknehmen müssen. Thiers V, 152. VII, 42. 245. 387. — In China war es im 11. und 12. Jahrhundert üblich, bei der Ausgabe von Papiergeld zu bestimmen, nach wieviel Jahren dasselbe vollständig eingelöst sein sollte, aber dieß wurde nicht pünctlich vollzogen und die Scheine sanken im Preise. Die nach 7 Jahren zahlbaren Kiao-tschao von 1155 fielen dergestalt, daß ein Reiskuchen nach heutigem französischen Gelde 75000 Fr. galt. Nat. Rondot in Journ. des Econ. XX, 113 (Januar 1850).

Digitized by Google

§. 489.

Das Papiergeld erscheint demnach als eine gefährliche Art von Staatsschulden. Nur fortdauernde hohe Einsicht und Festigkeit der Regierung kann vor dem Mißbrauche bewahren, und es giebt keine äußere Schutzwehr oder Bürgschaft, die nicht späterhin, wenn jene Eigenschaften den Regierungen fehlen, vereitelt werden könnte (*a*). Es ist eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine große Summe neuer Papiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu können, weil man den Belauf derselben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ist, darf man sich auch am wenigsten die Fähigkeit zutrauen, das Papiergeld durch Einlösung stets im Pari zu erhalten. Dasselbe ist deßhalb keine gute Aushülfe in einer schwierigen Lage, vielmehr ist es nur unter solchen Umständen unschädlich, wo man es leicht entbehren könnte und bloß den Vortheil einer Zinsersparung in beschränktem Maaße beabsichtigt. Dieß ist der Fall, so lange die Menge des Papiergeldes gering ist, z. B. $^1/_5$ der jährlichen Staatseinkünfte, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anleihen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt (*b*). Am wenigsten hat dasjenige Staatspapiergeld gegen sich, welches nur auf bestimmte Zeit, als Vorausnahme (Anticipation) gewisser Einkünfte, ausgegeben und bei oder nach dem Eingehen derselben eingezogen wird (*c*). Verzinsliche Schuldbriefe, selbst wenn sie auf kleine Summen, z. B. 50 oder 25 fl. lauten, sind nicht als Papiergeld anzusehen, weil man sie wegen der Verzinsung gerne behält und wegen der beim Ausgeben nöthigen Vergütung der angelaufenen Zinsen nicht so leicht und gerne wie Geld bei Zahlungen anwendet (*d*).

(*a*) Auch die landständische Mitwirkung zu dem Beschlusse über das Ausgeben des Papiergeldes, obgleich ohne Zweifel sehr nützlich, gewährt doch keine unfehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe, weil in dieser Angelegenheit, die gründliche staatsökonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Versammlung leicht in Irrthümer verfallen oder überrascht werden kann.

(*b*) Die vermehrten Staatsausgaben bei verminderten Einkünften haben 1848 und 49 viele deutsche Regierungen bewogen, Papiergeld auszugeben oder das schon ausgegebene zu vermehren. Dieß geschah zum Theile in sehr mäßiger Menge, z. B. Baden 2 Mill. fl. (1,^{47} fl. auf den Kopf), später 3 Mill., in Würtemberg ebenfalls 3 Mill. (1,^{66} fl. auf den Kopf), zum Theile aber in einer Menge, welche der inländische Umlauf eines

Digitized by Google

kleinen Landes nicht fassen kann und welche daher nur auf die Annahme in anderen deutschen Staaten berechnet sein konnte; Kurhessen 2½ Mill. Thaler (5,^{76} fl. auf den Kopf), Meiningen und Koburg-Gotha je 800 000 Thlr. (6,^{5} und 7 fl.), Sachsen 7 Mill. Thlr. (6,^{4} fl.), Anhalt-Bernburg 300 000 Thlr. (10,^{5} fl.), A.-Köthen 500 000 Thlr. (19,^{7} fl. a. d. Kopf!). Dieß Uebermaaß macht das Bedürfniß einer bundesgesetzlichen Regel sehr fühlbar, welche dann dem Staatspapiergelde in allen Bundesstaaten Umlauf verschaffen könnte. — In Oesterreich sind 1848 mehrere Arten von Staatspapiergeld ausgegeben worden, namentlich unverzinsliche Reichsschatzscheine (bis zu 5 fl. herab, die Scheine von 100 fl. an trugen 3 Proc. Zins), Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, Tresorscheine im lombardisch-venezianischen Königreich (70 Mill. Lire), auch Münzscheine bis auf 10 und 6 kr. wegen des Mangels an Scheidemünze. Zu Ende 1852 war für 144·631 168 fl. wahres (unverzinsliches) Staatspapiergeld vorhanden, welches im Curse den Banknoten gleich stand, v. Hauer, Neuere Uebersicht ꝛc., 1853, S. 127. Von diesen Papieren und den (verzinslichen) Cassenanweisungen besaß die Bank 51½ Mill., die aber darum nicht weniger Theile der Staatsschuld sind. Dieses sämmtliche Staatspapiergeld ist neuerlich wieder aus dem Umlaufe gezogen und gegen Bankscheine umgetauscht worden, welche noch immer unter Pari stehen, Febr. 1865 zu 89 Proc.

(*c*) In Oesterreich wurde 1761 eine neue Menge von Bankzetteln ausgegeben, die bei der beabsichtigten Anleihe von 7 Mill. fl. eingezahlt und eingezogen werden sollten. — Anticipation der preuß. Vermögens- und Einkommenssteuer (§. 404) durch gestempelte Tresorscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer und auch später für baar bei den Staatscassen angenommen werden sollten. Edict v. 24. Mai 1812. Die durch die Steuer eingehenden Tresorscheine sollten vernichtet, die auf diese Weise nicht eingegangenen aber aus dem Steuerertrage eingelöst und vernichtet werden. Edict v. 19. Jan. 1813. Hiemit sind die anderen nicht gestempelten, im Umlaufe gebliebenen Tresorscheine, neuerlich Cassenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln, vgl. I, §. 296. — Niederländische Münzscheine, §. 201.

(*d*) Vgl. I, §. 293 (*e*). In neuerer Zeit hat man öfters solche Obligationen ausgegeben und die Zinsberechnung durch eine aufgedruckte Tabelle erleichtert. Sie dienen zur Anlegung kleiner Ersparnisse und verschaffen hiedurch allerdings der Regierung eine größere Menge von Darleihern.

§. 490.

Die Vorzüge der freiwilligen Anleihen (§. 485) erhellen aus der vorstehenden Betrachtung der erzwungenen Staatsschulden. Der Gläubiger leiht unter Bedingungen, die er genehmigt, und die sämmtlichen Staatsbürger tragen zu den hieraus erwachsenden Lasten durch Steuern gleichförmig bei. Während der allmäligen Vermehrung der Staatsschulden ist man auch bei den Anleihen auf mancherlei Einrichtungen verfallen, die sich nach folgender Eintheilung ordnen lassen (*a*). Die Anleihen dienen

I. zu einer bloß augenblicklichen Aushülfe (schwebende Schuld), oder sie werden

II. auf längere Zeit gemacht.

A. Einfache verzinsliche Anleihen. Hier treten Verschiedenheiten in den über die Heimzahlung getroffenen Verabredungen ein, indem nämlich
1) eine gewisse Frist zur Abtragung festgesetzt, oder
2) dem Gläubiger die Kündigung gestattet, oder
3) demselben lediglich der Zinsbezug ohne das Versprechen einer Zurückzahlung der Forderung selbst zugesichert wird; Renten. Bei diesen giebt es wieder eine doppelte Art, die Verzinsung des Capitals zu bezeichnen, es wird entweder
a) der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt, oder
b) im Verhältniß zu einem von dieser verschiedenen Renn- (Nominal-)Betrage.

B. Anleihen mit einer die Verzinsung und allmälige Tilgung enthaltenden Rente; Zeit- und Leibrenten.

C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei die aufgeschobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verlooſt werden; Lotterieanleihen.

(a) Vgl. Nebenius S. 329 ff. — Baumstark S. 228.

§. 491.

I. Es giebt Anleihen, welche nur zur Aushülfe bei einer augenblicklichen Unzulänglichkeit der Einkünfte bestimmt sind und daher nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, gemacht werden. Sie werden, als vorübergehend, nicht in den dauernden Verzinsungs- und Tilgungsplan aufgenommen, sondern bleiben lediglich auf die Einkünfte jedes einzelnen Jahres angewiesen. Man hat sie neuerlich mit dem Namen schwebende Schuld, dette flottante, floating debt, belegt (a). Diese kann 1) davon herrühren, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkünfte nicht gleichzeitig zusammentreffen, und daher, weil jene nicht verschoben werden dürfen, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden müssen. Dieß geschieht besser durch Aufnehmen bei Capitalisten, als durch freiwilligen Vorschuß einer Auflage von den Steuerpflichtigen,

Digitized by Google

vergl. §. 486. 2) Die ſchwebende Schuld kann auch daraus entſpringen, daß überhaupt die Einkünfte des Jahres nicht zureichen. In dieſem Falle werden die vorläufigen Anleihen nicht ſo leicht wie die unter 1) erwähnten in kurzer Zeit wieder beſeitigt, denn wenn in den folgenden Jahren keine Ueberſchüſſe vorhanden ſind, ſo entſteht aus der Abtragung dieſer Schulden nach Ablauf des kurzen, feſtgeſetzten Zeitraums abermals eine Unzulänglichkeit der verfügbaren Einkünfte, die zu neuem Borgen in ähnlicher Weiſe nöthigt. Gelingt es nicht, mit Hülfe von Einnahmsüberſchüſſen oder Erſparungen ſich in den folgenden Jahren von dieſer ſchwebenden Schuld zu befreien, ſo bleibt nichts übrig, als ſie in die fortdauernde herüber zu nehmen (*b*).

Die Koſten dieſer Anleihen ſind heutiges Tages nicht mehr ſo groß wie ehemals (*c*), beſonders da, wo ſich große Banken befinden, welche die nöthigen Summen gegen Schuldbriefe der ſchwebenden Schuld, Schatzkammerſcheine, bons royaux oder du trésor, exchecquer bills, vorſtrecken (*d*). Aehnliche Anleihen, wenn auch nicht gerade mit ſolchen Scheinen, die in den Umlauf kommen, ſind überhaupt nicht zu vermeiden; ſog. Caſſenanleihen.

(*a*) Der franzöſiſche Finanzminiſter Roy ſprach in der Deputirtenkammer, 25. Juli 1828: Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagements remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit réel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.

(*b*) In Frankreich kamen ſchon während des 18. Jahrhunderts regelmäßig ſolche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei deſſen Abgang, 30 Mill. — 1775, in Turgot's zweitem Jahr, 78 Mill. — 1776 50 Mill. — 1781, unter Necker, 119 Mill. — 1782, Fleury, 184 Mill. — 1789 noch 225 Mill.

(*c*) Nach Necker, Admin. des fin. II, 251, koſteten die Anticipationen oft 8—10 Proc. jährlich, weil ſie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer ½—1 Proc. Proviſion außer dem Zins vorkam. N. verlängerte ſie auf ein Jahr, mit 1 Proc. Gebühr und 4½—5 Proc. Zins. — Auch in deutſchen Staaten kamen noch in den erſten Decennien des 19. Jahrhunderts Caſſenſchulden von 8—9 Proc. Koſten vor.

(*d*) Bons royaux, ſeit 1848 bons du trésor in Frankreich, gewöhnlich von der Bank übernommen. Der höchſte zuläſſige ordentliche Betrag derſelben (vorbehaltlich beſonderer Bewilligungen) wird jährlich im Finanzgeſetz beſtimmt, mehrere Jahre hindurch 250 Mill., für 1856 150 Mill. Der Zinsfuß wird öfters verändert und iſt niedriger bei bons auf 3—5 Monate als bei längerer Friſt. Uebrigens werden in Frankreich zur ſchwebenden Schuld noch verſchiedene andere Beſtandtheile gerechnet, welche darin übereinkommen, daß eine Rückzahlung der

Digitized by Google

einzelnen Schuldposten gefordert werden kann, wenn gleich im Ganzen der Betrag ziemlich gleich bleiben mag. Dahin gehören außer den bons noch 1) Summen, die von den Gemeinden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben sind, 2) die bei dieser angelegten Sparcassengelder, 3) die von der Hinterlegungscasse auf laufende Rechnung (compte courant) überlieferten Summen, 4) Vorschüsse der Bank und der Departementseinnehmer ꝛc. Die schwebende Schuld ist von sehr wechselndem Betrage; sie war z. B. Ende 1830 223 Mill. Francs, 1835 546 Mill., zu Anfang 1848 630 Mill. Am 1. Februar 1851 war sie 577 Mill., wovon 113 Mill. in bons, 1855 stieg sie auf 886 Mill., am 1. Januar 1858 815 Mill., 1859 810 Mill., wobei 159 Mill. bons du trésor, 1860 gegen 600 Mill., wovon 135 Mill. bons, 1864 kam sie auf 972 Mill. Die Anleihe von 300 Mill. in 3proc. Schuldbriefen der consolidirten Schuld war dazu bestimmt, die schwebende Schuld zu vermindern, die 1865 23,7 Mill. Zins erfordert.

Exchecquerbills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Montague einführte) mit Tageszinsen, während die sonst ähnlichen navy bills erst nach ½ Jahre Zins trugen. Ihre Summe wird jährlich vom Parlament bewilligt und ein Theil von ihr wird auf der Bank übernommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulbourn (Unterhaus, 18. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten für sehr hemmend. Vergl. Parnell, On fin. reform S. 267. Bailly I, 87. Der Zins wird beim Ausgeben neuer Scheine nach dem jedesmaligen herrschenden Zinsfuße bestimmt, aber so, daß er in Pence von 100 L. für den Tag ausgedrückt werden kann; 2 P. täglich ist 3 Proc., 1½ ist 2¼ Proc. Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt (fundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54·158 000 L. im Jahr 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issue) unter 30 Millionen, 1832 war die umlaufende Summe 25·696 000 L. St., der Zins 659 000 L. St. Im März 1835 wurden 28 Mill. e. bills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschehen war. Im Jahre 1840 standen 21·688 000 L. St. aus, für 1852 der Belauf auf 17·756 600 L. gesetzt. Am 1. März 1858 beliefen sich die e. bills und bonds (über 1 Jahr hinaus) auf 25·911 500, 1859 auf 18·277 400 L., weil im Jahre 1858 7 Mill. Sparcassengelder fundirt wurden. Die Zinsausgabe von 1858/59 war 968 183 L. Der Curs wird durch die Anzahl von Schillingen bezeichnet, die man beim Ankauf von 100 L. St. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. im J. 1850 50—70 Sch., im Juni 1859 17—21 Sch., im November 1840 aber kaufte man die Scheine um 2 Sch. unter Pari ein.

§. 492.

II. A. Auch bei Anleihen auf längere Zeit wird gewöhnlich wie unter Privatpersonen ein Zinsfuß ausbedungen, nach welchem bis zur Abtragung jährliche Zinsentrichtung geschehen soll (*a*). In Bezug auf die Rückzahlung findet folgende Verschiedenheit statt:

1) Viele ältere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Dieß kann jedoch große Verlegenheit verursachen, wenn in dem festgesetzten Zeitpuncte die Zurückzahlung

Digitized by Google

durch die Umſtände erſchwert wird, ſo daß man entweder andere Anlehen unter läſtigeren Bedingungen zu Stande bringen oder vielleicht eine Verlängerung der Zeit von den Gläubigern zu erlangen ſuchen muß. Bei günſtigen Verhältniſſen dagegen würde es vortheilhaft ſein, die Schulden beliebig früher abzahlen zu können und es iſt daher rathſam, ſich dieß im Vertrage vorzubehalten. In einem Staate, der durch gute Verwaltung ſeinen Credit ungeſchwächt erhalten hat, iſt die Zuſicherung eines Heimzahlungstermines unnöthig. Neuerlich iſt bei manchen Anleihen eine regelmäßige Tilgung von Jahr zu Jahr nach feſtgeſetzter Fortſchreitung ausbedungen worden, wobei das Loos die Reihenfolge in der Rückzahlung der einzelnen Theil-Schuldbriefe beſtimmen muß (*b*). Dieſe Einrichtung hat auf das Vertrauen der Darleiher günſtig gewirkt. Sie iſt weniger läſtig als die verſprochene Abtragung in einem einzelnen Jahre, doch kann die Fortſetzung der Abzahlung in Jahren, wo man große Ausgaben vornehmen und neue Anleihen zu machen hat, beſchwerlich fallen, daher dürfte dieſe Bedingung wenigſtens nur bei einem kleinen Theile der Staatsſchuld eingeführt werden.

(*a*) Schon im Alterthum kommen zahlreiche Beiſpiele von Anleihen der Staaten vor, beſonders bei den reichen Tempeln, wie z. B. dem großen Schatze in Delos. Böckh, Staatsh. d. Ath. I, 765. —, Im Mittelalter ſcheinen die Staatsanleihen den ſtädtiſchen nachgeahmt und zuerſt in den italieniſchen Freiſtaaten aufgekommen zu ſein, in Venedig 1171 und 1187, in Florenz 1324. Man verpfändete häufig gewiſſe Einkünfte zur Verbürgung, z. B. in Genua die Zölle und ſpäter auch andere Einnahmen. Der Zins ſtieg bisweilen bis 10 Proc. Je 100 lire, die Jemand herlieh, gaben einen Antheil (locus, luogo) bei den Verpachtungen der verpfändeten Einkünfte. Die verſchiedenen Geſellſchaften von Staatsgläubigern vereinigten ſich zu einer großen Genoſſenſchaft, der Casa di S. Georgio, welche große Macht erlangte und aus der ſich ſpäter die Zettelbank bildete. I, §. 310. Bizarus, Senatus populique Genuensis rerum domi forisque gestarum historiae S. 79. Hüllmann, Städteweſen IV, 106. Selbſt die Päpſte konnten in Geldverlegenheiten nicht umhin zu borgen und das Zinsverbot des kanoniſchen Rechtes zu umgehen. Man bediente ſich der Form eines Rentenkaufes und behandelte die Anleihen als Leihanſtalten (mons pietatis). Clemens VII. errichtete 1527 einen monte, um Geld zu 10 Proc. aufzunehmen, wofür die Güter der apoſtoliſchen Kammer verpfändet wurden. Die Gläubiger erhielten Vorrechte, z. B. Sicherheit gegen Confiscation und Befugniß, zu Gunſten unehelicher Kinder zu teſtiren. Paulus IV. nahm 807 000 Goldſtücke zu 10 Proc. auf 9 Jahre auf, Pius V. verlängerte die Dauer und ſetzte den Zins auf 7 Proc. herab ꝛc. Gregor. Tholos. De rep. Lib. XIII. Cap. XVI. §. 10 ff. — Die Regierungen hatten oft Mühe, die erforderlichen Anleihen zu Stande zu bringen und ſahen

Digitized by Google

sich hiedurch in Kriegsrüstungen auf die lästigste Weise gehemmt. Man mußte Kleinodien, Einkünfte, Vorräthe von Bergwerkserzeugnissen verpfänden, Beamte umhersenden, um Reiche zu Vorschüssen zu bewegen u. dergl. Einzelne Beispiele hievon finden sich unter Anderen bei Oberleitner, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. Wien 1859. — Bei dem heutigen besser geregelten Gange des Staatshaushaltes und der durch Aufnahme in den Voranschlag gesicherten Verzinsung sind jene Schwierigkeiten nicht mehr vorhanden.

(b) Z. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Rothschild in London im Jahre 1818, 5 Mill. L. St. zu 5 Proc. (wofür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im ersten Jahre 3 Proc., im zweiten 2½, im dritten 2, im vierten 1½ und vom fünften an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte. 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der eingelösten Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. Preußisch-engl. Anleihe von 1822, 3½ Mill. L. zu 5 Proc., jährlich mit 1 Proc. zu tilgen. Französ. obligations trentenaires mit Tilgung in 30 J. — Viele Anleihen mit bestimmter Tilgungszeit in Nordamerica.

§. 493.

2) Schulden mit freier Kündbarkeit für beide Theile sind zwar den Capitalisten erwünscht, um zu jeder Zeit über ihr Vermögen beliebig verfügen zu können, jedoch für die Regierung allzu nachtheilig, weil die Kündigungen gerade dann häufig werden, wenn das Aufbringen der erforderlichen Summe schwierig ist und die Gläubiger neue vortheilhafte Bedingungen erzwingen könnten.

3) Anleihen, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, sind in neuerer Zeit die häufigsten geworden. Solche Schuldzinsen werden in Frankreich Renten im engsten Sinne genannt, rentes perpétuelles, engl. perpetual annuities (a). Die Regierung ihrerseits muß sich das Recht vorbehalten, die Summen nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, damit sie im Stande sei, die Schuld zu vermindern, wenn sie die Mittel hiezu besitzt. Da sie immerwährende Dauer und das Einkommen des Volkes zur Stütze hat, so ist es der Natur der Sache gemäß, daß man ihr unter diesen Bedingungen leicht und die Gläubiger können dieselben um so leichter eingehen, weil die Schuldbriefe bei gutem Credit des Staates stets verkäuflich sind und also der Besitzer die darauf verwendete Summe beliebig zurückzuziehen vermag. Die Schuldscheine bilden sogar einen beliebten Handelsgegenstand, indem sie nicht bloß von

Digitized by Google

Capitaliſten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, ſondern auch von Speculanten des Gewinnes willen erkauft werden, I, §. 439.

(*a*) Oder annuities ſchlechthin. Vgl. §. 494 (*c*).

§. 494.

3. a) Die natürlichſte Art, eine ſolche Anleihe auf Renten aufzunehmen, beſteht darin, daß man nach einer Vereinbarung über den Zinsfuß den Capitaliſten Schuldſcheine (Schuldbriefe, Obligationen) über die vorgeſchoſſene Summe ausſtellt. So hat man es lange Zeit hindurch gehalten. Es war jedoch unvermeidlich, daß die Staatsſchuldſcheine einen veränderlichen Preis (Curs) erhielten, weil ein gewiſſer aus der Staatscaſſe zu empfangender Zinsbetrag bald mehr, bald weniger geſchätzt und begehrt wird. Wenn der Preis einer Obligation im Verkehr über den Betrag der dargeliehenen Summe hinaufgeht, ſo haben die Gläubiger doch von der Staatsgewalt bei der Rückzahlung nicht mehr als dieſen Betrag anzuſprechen, dagegen ſind ſie auch, wenn der Curs unter denſelben ſinkt, nicht ſchuldig, eine geringere Summe als Tilgung anzunehmen (*a*). Der Curs der Schuldbriefe iſt daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwiſchen den Staatsgläubigern und der ſchuldenden Regierung.

b) Nachdem die in einem Lande vorhandenen Staatsſchuldſcheine im Verkehr unter Pari verkauft und gekauft wurden, konnte die Regierung leicht auf den Gedanken kommen, auch bei neuen Anleihen die Scheine um einen Preis hinzugeben, welcher niedriger war als die vorgeſchriebene, zur Beſtimmung des Zinsfußes dienende Summe. So entſtand ein anderes, in neuerer Zeit oft angewendetes Verfahren. Man ſtellt z. B. 3procentige Schuldbriefe auf 100 fl. aus und empfängt dafür nur je 75 fl. baar, ſo daß man die Anleihe im Grunde zu 4 Proc. verzinſen muß, weil 3 von 75 ſo viel iſt, als 4 von 100. Um 100 geliehen zu erhalten, muß man demnach 133 verſchreiben und es iſt daher die wirklich geborgte von der verſchriebenen (Renn- oder Nominal-)Summe zu unterſcheiden (*b*). Das Geſchäft wird als ein Rentenkauf angeſehen und die Tilgung geſchieht in derſelben Weiſe durch den Ankauf der Obligationen nach ihrem jedesmaligen Marktpreiſe

Digitized by Google

(Börsencurs). Jedoch ist es angenommen, daß die Regierung durch die Ablieferung des Nennwerthes sich von der Schuld befreien dürfe, und diese Abtragungsweise ist dann allein zulässig, wenn der Curs sich über das Pari erhoben hat (*c*).

(*a*) Dieß schließt nicht aus, daß die Regierung Obligationen dieser Art im freien Einkaufe nach dem jedesmaligen Curse einlösen darf, nur würde es nicht zur Befestigung des Credits gereichen.

(*b*) Diese Art zu borgen wurde zuerst in England unter der Königin Anna angewendet, kam aber erst seit dem americanischen Kriege regelmäßig in Gebrauch. Ueber diese Anleihen s. v. Malchus, I, 442, wo namentlich die Vertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep.-K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Nebenius S. 355 ff. — Bernoulli, Beiträge S. 43. — Parnell S. 274. — Mac Culloch, Tax. S. 435.

(*c*) In Frankreich war lange Zeit von gar keiner Leihsumme (Schuldcapital) und keinem Zinsfuße die Rede, man verkaufte bloß Renten, wie dieß auch von Privaten geschah. Das „große Buch der Staatsschuld" nach dem Gesetz vom 24. August 1793 erwähnt keine Capitalsumme, daher ist man noch jetzt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuldig gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche rentes constituées à perpétuité kamen seit Franz I. vor. Hiebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesetzlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgeführt worden. Das Gesetz vom 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatze gemäß aus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Curse nicht über dem 20fachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Indeß wirkt die frühere Ansicht noch immer fort.

§. 495.

Zu diesem Ausgeben von Staatsschuldbriefen um einen unter ihrem Nennbetrage stehenden Preis hat man sich hauptsächlich durch nachstehende Gründe bewegen lassen:

1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um den landüblichen Zins geliehen, also muß man den Gläubigern mehr versprechen. Statt aber geradezu 7 oder 8 Proc. zu bewilligen, bedient man sich jenes Mittels, sowohl um das im Privatrechte noch bestehende Verbot höherer Zinsen nicht offen zu verletzen, als um zu vermeiden, daß die einzelnen Theile der Staatsschuld sehr verschiedene Zinsfuße haben und daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgedrückt werden müßten (*a*).

2) Man hofft, daß wegen der Beliebtheit solcher Anleihen die Capitalisten sich mit einer niedrigeren Verzinsung begnügen.

Digitized by Google

Die Vorliebe der Gläubiger für dieſe Einrichtung entſpringt aus der Hoffnung, am Stamme ihrer Forderungen zu gewinnen, wenn der Curs der Schuldbriefe ſteigt. Je weiter nämlich ein Staatspapier unter Pari ſteht, ein deſto ausgedehnterer Spielraum iſt für die Erhöhung des Curſes geöffnet, während dieſer nur wenig über das Pari hinausgehen kann, wenn die Ablöſung um den Nominalbetrag nahe bevorſteht. Die Unwahrſcheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung ſobald an eine einzelne Obligation kommen werde, ermuntert bisweilen, noch einige Procente über Pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszuleihen, aber ein bedeutend höherer Curs iſt bloß dann zu erwarten, wenn man gewiß iſt, daß fürs Erſte keine Einlöſung in Pari eintreten werde (*b*). Für die Speculation auf eine Curserhöhung ſind daher ſolche Papiere am willkommenſten, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichen iſt, und die ſchon darum für einen niedrigeren Curs an die Uebernehmer der Anleihe abgelaſſen wurden (*c*). Dieſe ziehen z. B. 3procentige Obligationen (3 Procents nach der kürzeren Bezeichnung) zu 75 den 4procentigen, die ſie im Pari bezahlen müßten, vor, obgleich der Zins in beiden Fällen gleich iſt, weil ſie hoffen, die erſteren vielleicht auf 80 oder 90 ſteigen zu ſehen, weßhalb auch unter übrigens gleichen Umſtänden der Curs der Obligationen eines und deſſelben Staates ſich nicht genau nach dem Zinsfuße richtet (*d*).

(*a*) Statt z. B. einen in der Berechnung beſchwerlichen Zinsfuß von 6,^{3} Proc. feſtzuſetzen, wird ein Preis von 79,^{36} für 5procentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung iſt leichter und man kann ſich durch Zugeben und Nachlaſſen eher nähern

(*b*) Wie in Frankreich wegen der geſetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari ſteigt, die Tilgung derſelben ausgeſetzt bleiben ſoll. Die dortigen 5 Procents ſtiegen deßhalb ſehr hoch. Ihr höchſter Stand war 126, am 4. März 1844. Auch die öſterreichiſchen kamen bis 112.

(*c*) In England hat man öfters bei einer neuen Anleihe verſchiedene Papiere von den ſchon vorhandenen Arten ausgegeben. Die einzelnen Obligationen als Theile des Ganzen heißen scrips (von subscription), ihr Inbegriff omnium. Es wurden z. B. 1781, um 12 Mill. L. St. baar zu erhalten, hingegeben 18 Mill. 3procentige und 3 Mill. 4proc. Stocks, zuſammen 21 Mill., welche 660 000 oder 5½ Proc. trugen. Bei den im Jahre 1814 geborgten 24 Mill. gab man für je 100 L. baar

80 L. St. in 3proc. reduced (nämlich annuities),
23½ „ „ 3 „ consols (consolidated ann.),
30 „ „ 5 „ consols

zuſammen 133½ L., welche 4,^{6} L. Zins koſteten. Bei mehreren ſolchen

Digitized by Google

Anleihen wurden zur Ergänzung auch langjährige Zeitrenten beigefügt, deren jetziger Werth berechnet werden muß, wenn man die ganze übernommene Verpflichtung übersehen will. Stehen die das omnium bildenden scrips im Curse höher, als sie von den Gläubigern übernommen wurden, so machen diese sogleich einen Gewinn, welcher bonus genannt wird. Im Jahre 1813 z. B. waren die für je 100 L. St. hingegebenen Stocks nach dem Curse 97 L. 5 Sch. werth, dazu kamen 5 Sch. $7\frac{1}{2}$ P. in $46\frac{3}{4}$jährigen Zeitrenten, welche, da eine Rente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Proc. den $17,^{95}$fachen Betrag jetzt werth ist, auf 5 L. 18 Sch. $7\frac{3}{5}$ P. anzuschlagen waren. Die 3 scrips machten also 103 L. 3 Sch. $7\frac{3}{5}$ P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich $3\frac{1}{6}$ Proc. Gewinn.

(*d*) Beispiele. Am 21. Februar 1848 (vor der Umwälzung) war in Paris bei den Renten von

	5 Proc.	$4\frac{1}{2}$ Proc.	4 Proc.	3 Proc.
der Preis . . .	$116,^{55}$	104	$99,^{25}$	$73,^{95}$
also die Verzinsung	$4,^{29}$ „	$4,^{32}$ „	$4,^{03}$ „	$4,^{05}$ „

Am 1. März 1860 war bei den Staatsschuldscheinen von Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt in der letztgenannten Stadt

bei Obligationen von	5 Proc.	$4\frac{1}{2}$ Proc.	4 Proc.	$4\frac{1}{2}$ Proc.	3 Proc.
Durchschnittspreis	$103,^{87}$	$102,^{58}$	$98,^{83}$	$95,^{08}$	$87,^{62}$
folglich Verzinsung	$4,^{81}$ „	$4,^{38}$ „	$4,^{64}$ „	$3,^{67}$ „	$3,^{42}$ „

Die französische Regierung ließ 1855 bei der Anleihe von 750 Mill. Fr. den Unterzeichnern die Wahl, $4\frac{1}{2}$ proc. Schuldscheine zu $92\frac{1}{4}$ oder 3proc. zu $65\frac{1}{4}$ zu übernehmen; jenes macht $4,^{87}$, dieß $4,^{59}$ Proc. Verzinsung. Bei der Anleihe von 500 Mill. im Jahre 1859 war die Wahl diese: $4\frac{1}{2}$proc. zu $90\frac{3}{4}$ oder 3proc. zu $60\frac{1}{2}$; die Verzinsung ist in beiden Fällen $4,^{95}$ Proc., aber es wurden $4,^{6}$ mal soviel Schuldscheine von 3 als $4\frac{1}{2}$ Proc. verlangt. — Bei dem Umtausch der $4\frac{1}{2}$proc. in 3proc. Schuldscheine nach dem franz. Gesetz v. 13. Febr. 1862 erhielten die Besitzer der ersteren für je 100 Fr. derselben 150 Fr. in 3 Proc., so daß sie fernerhin gleiche Rente zu beziehen hatten, denn $0,^{03} \times 150$ ist $= 4,^{5}$, aber sie mußten $5,^{4}$ Proc. des bisherigen Nennbetrages als Aufgeld (soulte) entrichten, d. h. die $1,^{2}$fache einjährige Rente hingeben, um die Aussicht auf das Steigen des Curses zu erlangen. Bei den 4 Proc. betrug die soulte $1,^{20}$ Proc. Zu dieser Umtauschung waren jedoch die Gläubiger nicht gezwungen und von 174 Mill. $4\frac{1}{2}$ und 4 Proc. wurden nur 134·914451 Fr. zur Umwandlung angemeldet. Diese Maßregel brachte der Staatscasse 157·631000 Fr. ein, die zur Verminderung der schwebenden Schuld dienten. Der Nennbetrag dieses Theiles der Schuld wurde hiedurch bei den $4\frac{1}{2}$ Proc. um die Hälfte, bei den 4 Proc. um $\frac{1}{3}$ vergrößert.

§. 496.

Der nämliche Grund, welcher solche Anleihen den Capitalisten und Speculanten angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Curse. Hat man z. B. Schuldbriefe zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge bis auf 80 in die Höhe, so kostet die Tilgung durch den Rückkauf der Schuldscheine um $\frac{1}{3}$ mehr, als die baar

Digitized by Google

erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und zunehmender Volkswohlstand führen diese Erhöhung des Curses der Staatspapiere herbei, die mit dem Sinken des Zinsfußes zusammenhängt. Wenn z. B. dieser von 5 auf 4 Proc. fällt, so wird eine gewisse Rente bei gutem Credite statt des 20fachen nun mit dem 25fachen Betrage erkauft, und wenn 3procentige Papiere bisher zu 60 standen, so müssen sie nun auf 75 kommen, wobei noch zu erwägen ist, daß man bei den Obligationen solcher Staaten, die vollen Credit genießen, sich mit einer geringeren Verzinsung begnügt als in Privatdarleihen. Die beschriebene Art der Anleihen hat in neuerer Zeit bei dem Uebergange vom Krieg zum Frieden und von innerer Zerrüttung zu befestigter gesetzlicher Ordnung die Schuldenmasse mehrerer Staaten sehr vergrößert und dadurch die Gläubiger überaus bereichert (*a*). Es bleibt hiebei nur noch zu untersuchen, ob, wie man behauptet hat, die Ersparung an den Zinsen jenen großen Schaden, der in der Vergrößerung des Stammes liegt, zu verhüten vermag.

(*a*) Die neuere Finanzgeschichte ist voll von Beispielen dieser Anleihen. In Großbritanien wurden von 1793—1817 897·289 943 L. St. verschrieben, für die man nur 584·874 557 L. oder 65 Proc. baar erhielt, so daß man, wenn die Einlösung z. B. bei einem Preise von 90 geschehen müßte, 222 Mill. oder 37,9 Proc. mehr aufzuwenden hätte. Der Zins stellt sich im D. auf 5,1 Proc. Mac Culloch, Tax. S. 445. Die britische Anleihe von 15 Mill. L. St. zur Entschädigung der westindischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des damals niedrigen Zinsfußes in 3 Proc. ohne größeren Nennbetrag zugeschlagen, doch mit einer beträchtlichen Zulage in Zeitrenten. Man gab nämlich für je 100 L. baar 75 L. in 3proc. consols, 25 L. in 3proc. reduced, nebst 3 Sch. 7 P. langen Zeitrenten, die bis 1860 laufen und deren jetziger Werth, zu 4 Proc. gerechnet, auf 10 L. 11 Sch. anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in 5proc. Obligationen, welche um nachstehende Curse übernommen wurden:

47	in Portugal für Donna Maria 1832, 2 Mill. L. St., wovon aber nur ein kleiner Theil sogleich ausbezahlt wurde.
51	für dieselbe 1833, 1·200 000 L. St.
52,5	Verkauf von 9·090 909 Fr. Renten in Frankreich, 10. Febr. 1817.
55,5	für 8·620 689 Fr. Renten ebendas., 11. März 1817.
61,5	für 9 Mill. Renten, 22. Juli 1817.
55½	zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. L. St., Ricardo.
59	erste " " 1824, 800 000 L. St.
60	Neapel, 1821, 16 Mill. Ducati (zu 2 fl.).
60	Spanien, 1823, Gebhardt, 16·700 000 Piaster, aber es gingen von den 60 sogleich 5 Proc. Provision ab, also eigentlich nur 55.
70	Oesterreich 1818, 50 Mill. fl. Metalliques (weil in Silbermünze verzinslich).

Digitized by Google

70 Preußen 1818, die erſten 2½ Mill. L. St. der Anleihe von 5 Mill. L. bei Rothſchild, die andere Hälfte in zwei gleichen Theilen zu 72½ und 75.
72 Rußland 1820, 40 Mill. Rub. bei Baring und Hope.
73. 75 Neapel 1822, 20 Mill. Ducati.
75 Braſilien 1824, 3·200000 L. St., aber nur 1 Mill. ausbezahlt, die andern 2·200000 L. zu 85 abgegeben.
75,5 Oeſterreich, 35 Mill. fl. 1854.
79 „ 500 Mill. fl. 1854 (in Banknoten zu 95).
81 „ 1823, 23 Mill. fl.
82 ruſſ. A. von 50 Mill. R., 1855.
85 Buenos Ayres 1824, 1 Mill. L. St., Marokko 1862, 501000 L. St.
87 Oeſterreich 1826, 15 Mill. fl.
89½ Großbritanien 1847, 8 Mill. L. zu 3⅓ Proc.
90 Rußland 1828, erſte Anleihe bei Hove, 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, zu 84½.
94 griechiſche garantirte Anleihe 1833, 60 Mill. Fr., Rothſchild, — ruſſiſche A. 1862, 375 Mill. Fr.
95 preuß. Anleihe von 30 Mill. Thlr. 1859.
97 und darüber, oſtindiſche Anleihe in England, 5 Mill. L. St., 1859.

Beiſpiele 6procentiger Anleihen:

62 Türkei 1859, 620000 L. St.
63 A. des K. von Merico, 1864, 200 Mill. Fr.
68 Türkei 1862, 8 Mill. L. St. in Pari zurückzuzahlen mit 2 Proc. jährlicher Tilgeſumme.

Oeſterreich borgte 1841 40 Mill. fl. gegen 5 Proc., welche ſogar zu 104 ausgegeben wurden, alſo 4 Proc. über Pari, aber mit der Zuſicherung, daß 15 Jahre lang der Zins nicht herabgeſetzt werden dürfe. Eine 15jährige Rente von 1 fl. zu 4 Proc. iſt 11,118 fl. werth. Legt man alſo dieſen Zinsfuß zu Grunde, ſo hat der Gläubiger Nutzen, weil er nur 4 fl. mehr bezahlt. — Oeſterr. Anleihe von 72 Mill. fl. 4½ Proc. zu 86, 1850. — Ruſſ. A. von 12 Mill. L. St. zu 3 Proc. für 68, 1859. Die ſpaniſche Anleihe von 300 Mill. Realen zu 3 Proc. wurde 1856 von Mires für 42,56 übernommen, aber wegen der noch abgehenden Proviſion und anfangenden Verzinſung erhielt die Regierung eigentlich nur 38! — In Frankreich wurden von 1815—1823 1457·223920 Fr. geborgt, die verſchriebene Summe betrug 2068¾ Mill. Fr., der davon zugeſicherte Zins 5 Proc. oder 103·439000 Fr., es waren alſo im D. die Schuldbriefe zu 70,43 Proc. ausgegeben worden und die Gläubiger zogen 7 Proc. der dargeliehenen Summe. 1815 wurden für 3½ Mill. Renten oder 70 Mill. in Schuldbriefen nur 35·863200 Fr. oder 51,23 Proc. baar erhalten, 1823 war bei den verkauften 23·114510 Fr. Renten = 462·290320 Fr. Nennbetrag der baare Empfang 413·980981 Fr., alſo 89⅔ Proc. Documens statistiques S. 167. Von 1814—1847 wurden 2629 Mill. aufgenommen und 3424 Mill. verſchrieben. Die 3 Proc. wurden bei der Zinserniedrigung unter Villele im Jahr 1825 zu 75 ausgegeben, bei der Anleihe von 1841 (150 Mill.) zu 78,52, aber wegen der bewilligten Termine wirklich nur 76,75, — 1844 (200 Mill.) zu 75 Fr., 1847 (250 Mill.) zu 75,25. 1848 197 Mill. 5 Proc. zu 75,25, 1850 30·872000 Fr. 5 Proc. zu 94,66, 16·440000 3 Proc. zu 56,60. — Holland verkaufte den Antheil ſeiner 2½proc. Schuld, welchen Belgien übernehmen mußte, nämlich 80 Mill. fl., 1845 im D. zu 63,39 für 100, den größten Theil zu 60 an Rothſchild.

Digitized by Google

§. 497.

Um die Zinsersparung, welche bei einer Anleihe mit höherem Nennbetrage eintritt, genau bemessen zu können, müßte man bei den Uebernehmern einer Anleihe zugleich darüber unterhandeln, wieviel Zins sie in dem Falle verlangten, wenn ihnen keine höhere Nominalsumme bewilligt würde. Wäre z. B. unter dieser Bedingung der geforderte Zins 5 Proc. und könnte man die 4procentigen Obligationen zu $88^8/_9$ anbringen, so brauchte man für je 100 nur $112^1/_2$ in Schuldbriefen hinzugeben, welche nur $4^1/_2$ Zins kosten, es würde also $^1/_2$ Proc. erspart (*a*). Bei 3procentigen Schuldbriefen wäre Nutzen, wenn sie über 60 verkauft würden; ein Uebernahmspreis von 75 z. B. kostete nur 4 Proc. Zinsen, wobei man $133^1/_3$ fl. für 100 verschreiben müßte. So lange gar keine Tilgung stattfindet, hat die Regierung den vollen Vortheil dieser geringeren Zinsausgabe. Kommt zur Befestigung des Credits in guten Jahren die Tilgung in Gang, und kann man z. B. jährlich 1 oder $^1/_2$ Proc. einer Schuld zur Einlösung verwenden, so erfolgt diese bei einem Zinsfuße von 5 Proc. in 36 oder 49 Jahren. Jene Ersparniß an den Zinsen bietet also die Mittel dar, mit der Zeit die ganze Schuld zu tilgen, und dieß ist um so leichter, je weniger der Preis der Schuldbriefe über den Curs bei der Uebernahme gestiegen ist. Aus diesem Grunde hat man öfter das Verschreiben einer größeren Nominalsumme für ganz unschädlich erachtet. Selbst wenn man im Pari tilgen müßte, so würde man die obigen $112^1/_2$ fl. mit $^1/_2$ Proc. jährlich in 50 Jahren, die $133^1/_3$ fl. mit 1 Proc. Jahresausgaben in 38 Jahren heimbezahlen (*b*).

(*a*) Denn es ist $88^8/_9 : 100 = 100 : 112^1/_2 = 4 : 4^1/_2$.

(*b*) Offenbar ist der Vortheil desto größer, je langsamer die Tilgung erfolgt, weil man dann die Zinsersparung desto länger genießt. Es seien z. B. für 1 Mill. in Pari $4^1/_4$ Proc. zu geben, während man $3^1/_2$ Proc. zu 92 anbringen könnte. In diesem Falle erfordert die Million einen Nennbetrag von 1·086956 fl., welcher 38 043 fl. oder $3,^8$ Proc. der wirklich erhaltenen Summe Zinsen kostet und man erspart hiebei 4457 fl. Will man die Schuld durch eine 15jährige Zeitrente tilgen, so ist die jährliche Ausgabe in beiden Fällen

1) für 1 Mill. zu $4^1/_4$ Proc. . . . Zins 42 500 fl.
Tilgung 49 019
zusammen 91 519 fl.

Digitized by Google

2) für 1·086956 in 3½ Proc. . . Zins 38043 fl.
Tilgung 56333
zusammen 94376 fl.

Hier ist also die 2. Methode kostbarer. Bei einer Tilgung in 30 Jahren würde sie jährlich 491 fl. weniger kosten.

§. 498.

Es läßt sich keine Regel darüber aufstellen, wie viel die Capitalisten bei einer Anleihe dieser Art an den Zinsen nachlassen, um einen gewissen höheren Nennbetrag zu erkaufen, jedoch ist vorauszusetzen, daß sie auf minder günstige Fälle Rücksicht nehmen und einen Zinsfuß verlangen, bei dem sie nicht verlieren (*a*). Aus dem Vertrage allein läßt sich jedoch nicht berechnen, ob der Staat gewinnt oder verliert, denn es kommt zugleich auf die nachfolgenden Curse der Staatsschuldbriefe an, wobei mehrere Fälle möglich sind. 1) Wenn einige Zeit hindurch der Curs unverändert bleibt, so genießt der Staat die Zinsenersparniß, ohne theurer tilgen zu müssen; allein dieß setzt Krieg oder andere ungünstige Ereignisse voraus, in denen man gewöhnlich gar nicht zur Abtragung der Schulden gelangt. 2) Tritt ein baldiges Steigen des Curses ein, so wird das Tilgen durch Rückkauf nach dem Curse kostbar. Jene Veränderung beweist aber, daß die Capitalisten mit einem geringeren Zinsfuße zufrieden sind. Wenn man keine Obligationen unter Pari (d. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, so wird in diesem Falle früher eine Herabsetzung der Zinsen möglich, bei welcher dann die nämliche Ersparung stattfindet, wie bei der bisher betrachteten Methode, so daß folglich deren Vorzug nur kurze Zeit dauert. Hat man z. B. bei einem hohen Zinsfuße statt 5 proc. Scheine zu 90 zu geben, lieber 6 proc. Schuldbriefe im Pari bezahlt erhalten, so wird unter günstigeren Umständen der Preis derselben sogleich etwas über 100 hinaufgehen, man kann folglich die Schulden aufkündigen und neue etwa zu 5½ oder 5 Proc. abschließen. Bei dem Ausgeben von 5 proc. Obligationen zu 90 wäre diese Maßregel erst dann zu bewirken, wenn dieselben über 100 gestiegen sind, was offenbar länger dauert. Wenn im ersteren Falle die Veränderung schon nach 10 Jahren erfolgt, so ist unterdessen durch eine 10jährige Zinsersparung von ½, höchstens 1/16 der Schuld getilgt worden,

Digitized by Google

wobei die in der Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein überwiegender Nachtheil ist. Da nun Umstände der in 1) betrachteten Art nicht lange anzuhalten pflegen, so darf man bei der Vergleichung der beiden Arten von Anleihen keine so lange dauernde Zinsersparung annehmen, wie es von den Anhängern der Anleihen mit höherem Nominalbetrage geschehen ist. In vielen Fällen hat dies Verfahren bedeutenden Schaden gebracht und man muß dasselbe sowohl nach den einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit, in der Regel als unzweckmäßig ansehen (*b*). Borgt man mit höheren Zinsen, so übernimmt man eine jetzige Beschwerde von bekannter Größe und hat die Hoffnung, bald zu niedrigeren Zinsen zu gelangen. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, so erkauft man eine augenblickliche Erleichterung mit einem späteren Nachtheil und kann von günstigeren Verhältnissen keinen Nutzen mehr ziehen (*c*).

(*a*) Lafitte fragt, ob es besser sei, 100 Mill. geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder $133^1/_3$ Mill. gegen 3 Proc. zu verschreiben und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später setzt er folgende Bedingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man bloß 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

86,^{4}	Mill. in	$4^1/_2$	Proc. zu	92,^{43},	so braucht man	3·890 000	Zins
94,^{5}	„ „	4	„ „	84,^{21}	„ „ „	3·780 000	„
103,^{39}	„ „	$3^1/_2$	„ „	77,^{39}	„ „ „	3·620 000	„
115,^{33}	„ „	3	„ „	69,^{42}	„ „ „	3·460 000	„

In der letzteren Annahme ist die Ersparniß 540 000 oder 13,^{5} Proc. (zwischen $^1/_7$ und $^1/_8$) der Zinsen.

(*b*) Bei der erwähnten Umwandlung der französischen $4^1/_2$ in 3 Proc. (§. 495 (*d*)) trägt die baar empfangene soulte zu $4^1/_2$ Proc. nur 7 Mill. Zinsen oder 5,^{2} Proc. der bisherigen Zinsausgabe ein, wenn man die ganze umgewandelte Schuld als $4^1/_2$procentige annimmt; die 4 Proc. betrugen wenig.

(*c*) Hiemit stimmt die Aeußerung von Coquelin (Revue des deux mondes, X, 132. Avril 1845) überein: Offrir aux créanciers de l'état une augmentation future de capital, en échange d'une perte d'intérêt présente, c'est en quelque sorte déplacer les rôles; c'est mettre la prévoyance de l'avenir du coté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent.

§. 499.

II. B. Es sind auch Anleihen mit einer den üblichen Zinsfuß übersteigenden Rente gemacht worden, welche also neben der Verzinsung auch eine allmälige Abzahlung enthält, so daß nach einer gewissen Zeit die ganze Schuld erlischt. Von solchen

Digitized by Google

temporären oder Zeitrenten im weiteren Sinne ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (*a*): 1) Die Capitalisten, die hiebei von einer gewissen Summe eine größere Rente erhalten, als bei einfachen Zinsdarlehen, zehren gewöhnlich mit den Zinsen auch zugleich die jährliche Schuldabzahlung auf, und es erfolgt also hiedurch die Zerstörung von Capitalen. Freilich leihen aber auf solche Zeitrenten nur solche Personen, die ohne das Zusetzen ihres Vermögens mit den bloßen Zinsen nicht auskommen können und die, wenn der Staat keine Zeitrenten errichtet, sich an Privat-Versorgungscassen ähnlicher Art wenden müssen. I, §. 234. Die meisten Begüterten sind jedoch bedacht, ihr Vermögen für ihre Erben zu erhalten, weßhalb die Zahl derer, die auf jene Bedingung einer tilgenden Rente eingehen wollen, nicht groß ist und für den Staat keine besonders günstigen Bedingungen zu erwarten sind. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil der Staatsschuld in solche Renten aufgelöst. 2) Wenn man Rentenverträge dieser Art zu einer Zeit eingeht, wo der Zinsfuß niedrig steht, so ist die Regierung sicher, nichts zu verlieren; geschieht es aber bei einem höheren Zinse, so begiebt sie sich der Gelegenheit, von einem späteren Sinken desselben Nutzen zu ziehen, weil die einmal festgesetzten Zeitrenten keine Abänderung mehr zulassen. 3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten könnte es lästig werden, daß man zu einer unausgesetzten Tilgung gezwungen ist, auch wenn die Staatsausgaben keinen verfügbaren Ueberschuß haben.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten keine Empfehlung verdienen, obschon sie auch keine großen Nachtheile an sich tragen.

(*a*) Vergl. Nebenius I, 336 ff. — v. Malchus I, 433. — Bernoulli, Beitr. S. 77.

§. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Zeitrenten im engeren Sinne, annuities for terms of years, auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (*a*), entsprechen aber am wenigsten den Zwecken der Capitalisten (§. 499), sind weniger beliebt und nicht so leicht ohne Verlust zu verkaufen, als eine einfache

Digitized by Google

Obligation. In England ſind ſie öfter als in andern Ländern, theils als Zugabe zu andern Staatspapieren (§. 495 (*c*), 496 (*a*)), theils abgeſondert ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (*b*).

2) Leibrenten, rentes viagères, annuities for life, auf Lebenszeit des Gläubigers laufend, wobei der Zinsfuß mit Rückſicht auf die mittlere Lebensdauer deſſelben beſtimmt wird. Der Capitaliſt iſt hiebei für ſeine Perſon ganz ſicher geſtellt. Der Staat hat deſto weniger Wagniß, je zuverläſſigere Erfahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter beſitzt (*c*) und eine je größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden iſt, weil bei einer größeren Menge von Fällen die Geſetze der Wahrſcheinlichkeit überhaupt deutlicher zum Vorſchein kommen. Um nicht für jeden eintretenden Capitaliſten eine beſondere Rentenzeit ausmitteln zu müſſen, bildet man Claſſen und Diejenigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verſchieden iſt (*d*). In einigen Ländern werden in den Staatsrechnungen unter den Leibrenten auch die Ruhgehalte mit aufgeführt (*e*).

3) Tontinen, bei denen mehrere Theilnehmer von ungefähr gleichem Alter mit einander in Gemeinſchaft treten und die durch den Tod einzelner Mitglieder erledigten Leibrenten den Ueberlebenden zuwachſen, bis der letzte geſtorben iſt (*f*). Die Hoffnung auf eine ſteigende Einnahme verleiht dieſen Anſtalten einen beſonderen Reiz. Wegen der mühſamen, umſtändlichen Verwaltung eignen jedoch ſich Tontinen beſſer zu Privat-Verſorgungsanſtalten, als für die Regierung, II, §. 368 a.

(*a*) Je nach dem angenommenen Zinsfuße kann für ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werden

	bei 5 Proc.	bei 4 Proc.	bei 3 Proc.
von 5 Proc.	—	auf 43 Jahre	auf 31 Jahre
6	auf 37 Jahre	28	23
10	15	13	12
20	6	5½	4½

(*b*) Nach Smith (III, 370) wurde ſchon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen ſolche Zeitrenten geborgt, z. B. 1693 eine Million auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger ſehr vortheilhaft war, da ein Zinsfuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine ſo ſtarke Rente zu bewirken. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Von 1793 bis 1819 wurden 525 110 L. St. Zeitrenten feſtgeſetzt, die ſämmtlich bis 1860 erloſchen, und zwar immer als Daraufgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behufe des ſogenannten kaiſerlichen Anlehens 25jährige Renten im Betrage von

Digitized by Google

230 000 L. St. zugesichert, nämlich für je 100 L. St. baar empfing der Gläubiger 83 L. St. 6⅔ P. in 3proc. Schuldbriefen und eine Zeitrente von 5 L. St., die, weil der jetzige Werth einer 25jährigen Rente (zu 5 Proc. berechnet) das 14fache ist, zu 70 L. St. angeschlagen werden mußte. 1822 wurden die Staatspensionen nach den sorgfältigsten Berechnungen Finlaison's in lange Zeitrenten umgewandelt, wobei der Jahresbetrag der Ausgabe von 5 auf 2·800 000 L. St. herabgebracht wurde. Der Betrag der Zeit- und Leibrenten, welche die britische Regierung übernommen hatte, war zu Anfang 1844 3·924 723 L. und wurde einer immerwährende Rente von 1·550 762 L. an Werth gleich gesetzt, 1849 waren es 3·725 993 L. Der Curs der Zeitreiten ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer des Rentengenusses proportionirt. Im Januar 1851 galten die Zeitrenten bis zum 10. October 1859 und 5. Januar 1860 7 L. 7 und 16 Sch. (7,^{35}—7,^{8}). Der jetzige Werth einer 9jähr. Rente = 1, zu 4 Proc. berechnet, ist 7,^{45}, zu 3½ Proc. 7,^{6}. Im November 1859 galten die Zeitrenten bis April 1855 das 17½fache, also für beinahe 25½ Jahre. Eine 25jähr. Rente ist bei 3⅛ Proc. 17,^{173} werth, also zeigt der Preis an, daß man sich mit einem niedrigen Zinse begnügt. Im J. 1859 waren noch ausstehend 2·926 988 L., von denen 2·146 000 L. am 31. März 1860 erlöschen sollten, eine Erleichterung, auf die sich schon mehrere Jahre vorher die Blicke richteten. Man schlug 1858 den jetzigen Werth dieser Zeitrenten auf 48 Millionen L. an, Financial accounts 1858/59 S. 41. 77. Die Staatsrechnungen geben die terminable annuities im Jahre 1861 auf 1·843 875, 1862 auf 1·893 157 L. an. — Der Plan einer Zeitrente bei Fulda (Handb. §. 255) ist für die einzelnen Capitalisten von einer Anleihe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach das Capital selbst zurück erhalten.

(*c*) Diese ist länger als die allgemeine Lebensdauer in einem Lande. Ueber die Berechnung Oettinger, Anleit. zu finanz., polit. und jurid. Rechnungen, 1845, S. 259. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, 1845, S. 445.

(*d*) In Großbritanien kommen auch Leibrenten vor. Nach dem Gesetz 48. Ge. III. c. 142 (1808), dürfen Schuldscheine in Leibrenten für eine oder mehrere Personen nach einem, für jedes Alter aufgestellten Tarif umgewandelt werden. Dieß geschieht noch fortwährend. Am 5. Jan. 1851 beliefen sich die Leibrenten auf 972 143, am 31. März 1859 auf 1·030 179 L. Smith (III, 374) leitet daraus, daß in Frankreich mehr begüterte Menschen kein Gewerbe betreiben, die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Vergleich mit Großbritanien her. — In Frankreich hatte die Staatscasse als Folge früherer für den Staat unvortheilhafter Verträge, 1793 100 Mill. Francs Leibrenten zu entrichten, 70 Mill. auf 1 Kopf, 27 Mill. auf 2 K. ꝛc. Durch Umwandlung von 25 Mill. in dauernde Renten und verschiedene gewaltsame Maßregeln waren sie 1814 auf 14·346 367 Fr. vermindert. 1830 betrugen sie noch 7·271 914 Fr., wovon 5·476 455 auf 1 Kopf an 26 009 Personen, 1·670 635 Fr. auf 2, 949 933 auf 3, 29 831 Fr. auf 4 Köpfe. Von den Berechtigten waren 754 Lebende 1736—40 geboren, 1810 von 1741—45 ꝛc. D'Audiffret, Rapport S. 173 und Beilage 33. 1860 waren noch 723 833 Fr., für 1865 sind 438 321 Fr. alte Leibrenten vorhanden, die Leibrenten der Altersversorgung (II, §. 368a (*d*)) betrugen 1860 2·727 000, 1865 muthmaßlich 4½ Mill. Fr.

(*e*) Dieß sollte wenigstens nur bei denen geschehen, die aus einer besonderen, nicht mehr vorkommenden Veranlassung herrühren, nicht bei den im Staatsdienste stets neu entstehenden.

Digitized by Google

(*f*) Vgl. Sonnenfels III, 415. — A. Hooke (An essay on the national debt and the national capital, Lond. 1750) rieth, die ganze Staatsschuld in 99jährige Tontinen umzuwandeln und hoffte, die Capitalisten würden sich wegen der Aussicht auf die Einnahmserhöhung beim Aussterben von Theilnehmern mit dem gewöhnlichen Zinsfuße begnügen, Mortimer S. 591.

§. 501.

II. C. Lotterie-Anleihen (*a*), eine neuerlich vielfältig zu Hülfe genommene Einrichtung, bei welcher den Gläubigern neben der Gewißheit der Rückzahlung des Capitals und einer unvollständigen Verzinsung auch die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste dargeboten wird (*b*). Die gewöhnliche Anordnung ist folgende: Die ganze geborgte Summe zerfällt in eine Anzahl gleicher Theile, für deren jeden eine Obligation (Loos, Anlehensloos) ausgegeben und von denen nach einem festgesetzten Plane in einer bestimmten Jahresreihe jährlich eine gewisse Zahl durch das Loos gezogen wird. Auf einige derselben fallen bei jeder Ziehung nach dem Plane große, auf andere mittlere und kleinere Gewinnste, für die übrigen herausgekommenen, und zwar die meisten, wird nur das Capital sammt den seit der Eröffnung der Anleihe angewachsenen einfachen Zinsen ausbezahlt. Die Mittel zur Bezahlung jener Gewinnste fließen aus folgenden Quellen: 1) Da die Zinsen nicht jährlich ausbezahlt, sondern erst beim Herauskommen jedes Looses nachgeliefert werden (*c*), so erspart man die Zwischenzinsen (*d*). 2) Die Capitalisten haben sich der Gewinnshoffnung willen auch oft mit geringeren als den üblichen Zinsen für den ungünstigsten Fall begnügt, wodurch eine weitere Summe erspart wird.

Die auf ein Loos kommende ganze Zahlung, enthalte sie nun bloß Capital und angelaufene Zinsen, oder auch einen Gewinn, wird (nicht passend) Prämie genannt. Die Bankhäuser, welche solche Anleihen übernahmen, haben, um bei jeder neuen den Capitalisten einen frischen Reiz zu geben, eine Menge von Verschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen ausgedacht, z. B. in den Zwischenzeiten zwischen den Verloosungen (*e*), der Verbindung mehrerer Zinsfuße bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (*f*), überhaupt in der Festsetzung der

Digitized by Google

im ungünſtigſten Falle zu erwartenden Vergütung (*g*), in der Anzahl, Größe und Vertheilung der Gewinnſte (*h*), der Zeit ihrer Ausbezahlung (*i*), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geſchäft beendigt wird (*k*) u. dgl. Die Looſe erhalten fortlaufende Zahlen. Wegen der großen Anzahl von Looſen pflegt man dieſelben in Abtheilungen (Serien) zu zerlegen, welche ebenfalls mit Zahlen bezeichnet werden, und es werden jedesmal zuerſt die Serienzahlen gezogen, ſodann etwas ſpäter die ſämmtlichen Zahlen der den herausgekommenen Serien gehörenden Looſe.

(*a*) Nachrichten über dieſelben bei Unger, Handb. der St.-Lotterieanleihen, Leipzig 1841. — Feller, Die Staatspapier- und Actienbörſe, Leipzig 1846. — Salomon, Die öſterreich. Staatspapiere, Wien 1846. — Wallerſtein, Börſenhülfsbuch, Frankf. 1847. — Ueber die Natur dieſer Anleihen: Oettinger, Theorie der Lotterie-Anlehen, Freiburg 1844. — Deſſ. Anleit. z. finanz. Rechn. S. 165. — v. Lindenau, in Rau und Hanſſen, Archiv, Neue Folge, III, 145. Dagegen Oettinger, ebd. V, 73.

(*b*) Schon bei der öſterreichiſchen Anleihe von 6 Mill. fl. im Jahre 1795 wurden Gewinnſte verlooſt, aber nur in dem 12jährigen Zeitraum vor dem Beginn der Rückzahlung und neben der Verzinſung zu 4 Proc. Aehnlich die Anleihe von 3½ Mill. Lire in dem nämlichen Jahre in Mailand und die Anleihe von 10 Mill. fl. 1797. Die Gold- und Silber-Anlehenslotterie von 10 Mill. fl. im Jahre 1802 (es wurde auch ungeprägtes Münzmetall angenommen) ſowie die 1805 und dann nochmals 1806 ausgeſchriebene öſterreich. Anleihe von 20 Mill. fl. hatten ſchon die aufgeſchobene Zinszahlung; v. Hauer S. 140. 145. — Bayer. Lotterieanlehen von 1812, 12 Mill. verzinslich (Looſe zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badiſches 1820 bei Goll und Haber, 5 Mill. fl., in Looſen zu 50 fl., — öſterreich. von 1820, bei Pariſh und Rothſchild, 20·800000 fl. im 20 Gulden-Fuße, in Looſen zu 100 fl., — anderes öſterr. von 1821 mit denſelben Häuſern, 37½ Mill. in Looſen zu 250 fl., welche im Verkehr den Namen Partiallooſe tragen, — hannöv. 1822 bei Berend, 2 Mill. Thlr. Looſe zu 100 und 50 Thlr., — großh. heſſ. 1825 bei Rothſchild, 6½ Mill. fl. in 50 fl. Looſen, — polniſches 1829 bei Fränkel, 42 Mill. fl. poln., Looſe zu 300 fl., — preuß. Anl. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. Thlr., Prämienſcheine zu 50 Thlr., — großh. heſſ. 1834 bei Rothſchild 2·375000 fl., 25 fl. Looſe, — öſterreich. 1834 bei Arnſtein, Geymüller ꝛc. 25 Mill. fl., Looſe zu 500 fl., — ruſſiſch-poln. von 1835 bei Fränkel u. Epſtein in Warſchau, 150 Mill. fl. poln., — naſſauiſches 1837 bei M. A. v. Rothſchild u. S. 2·600000 fl., Looſe zu 25 fl., — öſterreich. 1839, 36 Mill. fl., Looſe zu 250 fl. (jedes in 5 Abtheilungen zu 50 fl.) bei Wiener Bankhäuſern, — badenſches 1840, 5 Mill. fl. bei Haber, Goll und Rothſchild, Looſe von 50 fl., — kurheſſ. 1844 bei Rothſchild, 6·700000 Thlr. in 40 Thlr. Looſen, — ſardin. 1844 bei Bethmann, 3·600000 Fr., Looſe von 36 Fr., — badenſches 1845 bei Rothſchild, Goll und Haber, 14 Mill. fl., Looſe von 35 fl., — ſchaumb.-lipp. 1846, 1½ Mill. Thlr. in L. zu 25 Thlr. bei Heine in Bückeburg, — hamburg. 1846, 4·700000 Mark B. bei dortigen Häuſern, L. von

Digitized by Google

100 Mark, übernommen zu 95, — öſterreich. 1854, 50 Mill. fl., L. von 250 fl., — preuß. 1854, 15 Mill. Thlr., L. zu 100 Thlr., — anh.-deſſ. 1857, 2 Mill. Thlr., L. von 100 Thlr., — ſchwediſches 1860, 2,4 Mill. Thlr., L. zu 10 Thlr., — öſterreich. 1860, 200 Mill. fl. ö., L. zu 500 fl., — C. Freiburg 1861, 6 Mill. Fr., L. von 15 Fr. — Auch Privatperſonen, z. B. Fürſt Eſterhazy und Windiſchgrätz, ferner Eiſenbahn- und Creditgeſellſchaften, auch Städte (Lüttich, Mailand, Neuenburg) haben ſolche Anleihen abgeſchloſſen.

(c) Doch kommt bei einigen Anlehen auch eine jährliche Verzinſung vor, wie ſchon bei der öſterreich. zweiten Anleihe von 1820. Bei der öſterreich. Anleihe von 1854 werden jährlich 4 Proc., bei der preußiſchen von dem nämlichen Jahre 3½ Proc. Zins ausbezahlt, die öſterreich. Anleihe von 1860 giebt ſogar 5 Proc. Jahreszinſen, dennoch wurden von ihr nur 76 Millionen abgeſetzt; den Reſt übernahm die Bank. Bei der polniſchen Anleihe von 1835 wurden 10 Jahre lang Prämien verlooſt, die übrigen Looſe werden ſeit 1846 jährlich zu 4 Proc. verzinſt und die Zinſen der 10 erſten Jahre bei der Abtragung der Obligationen nachgezahlt.

(d) Wenn z. B. ein Loos von 100 fl. erſt nach 20 Jahren zur Zahlung gelangt und mit den 20jährigen Zinſen zu 4 Proc., alſo im Ganzen mit 180 fl. abgezahlt wird, ſo kommen der Staatscaſſe die 39 fl. Zinſeszins zu Gute, denn eine Rente von 4 fl. wächſt in 20 Jahren auf 119 fl. an, ſtatt deren nur 80 fl. Zinſen nachbezahlt werden.

(e) Bald 1½, bald 1, bald ½ Jahr. Die bad. Anleihe von 1845 hat ſogar jährlich 4 Ziehungen.

(f) Aeltere preuß. Anleihe: abwechſelnd in dem einen Jahre eine Verlooſung mit Prämien, wobei die ohne Gewinn herausgekommenen Looſe nur 4 Proc. nachbezahlt erhielten, dann im folgenden Jahre keine Prämien, ſondern für alle verlooſten Scheine gleichmäßig 5 Proc. Zinſen. Neue Anleihe von 1854: in den ungeraden Jahren erhalten alle gezogenen Nummern gleichviel, zuletzt (1895) 125 Thlr. oder 25 Thlr. Zins für 25 Jahre, in den geraden Jahren kommen Gewinnſte vor.

(g) Großh. heſſ. 50 fl. Looſe: In den erſten 10 Ziehungen wurden für einen beträchtlichen Theil der herausgekommenen Looſe dem Beſitzer nur 100 fl. baar und das Loos zurückgegeben, welches in den folgenden Ziehungen nochmals eingeworfen wurde. — Bei mehreren Anleihen bleibt das Minimum in den erſten Ziehungen gleich und ſteigt erſt ſpäter; z. B. öſterreich. Anleihen von 1820, 4 Ziehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahreszinſen zu 5 Proc.), ſodann 130, 135 u. ſ. f. Bei den öſterreichiſchen Looſen von 1839 betrug das Minimum ſogleich in der erſten Ziehung das Doppelte des angelegten Capitals, nämlich 500 fl., aber es bleibt bis zur letzten Ziehung gleich, ſo daß zuletzt der nachbezahlte Zins nur 2½ Proc. jährlich ausmacht, nämlich 250 + 40. 6¼. Oeſterreich. Anleihe von 1854: Die geringſte Prämie iſt fortwährend 300 fl., alſo 50 fl. Zins neben dem zurückbezahlten Stamm. Wer ſchon 1855 ohne einen höheren Gewinn herauskam, bezog alſo 20 Proc., im Jahre 1856 10 Proc., 1858 5 Proc., in der letzten Ziehung kann man nur auf 4 Proc. rechnen. Anleihe von 1860: Das Minimum iſt fortwährend 600 fl. oder 100 fl. über dem Betrag eines Looſes. Dieß macht alſo z. B. nach 1 Jahre 20 Proc., nach 10 Jahren 2 Proc., im letzten Jahre, 1903, nur 0,46 Proc. für jedes verfloſſene Jahr. In Baden hat man bei den zwei neueren Lotterieanleihen zwar die Entwerfung des Jahresplanes den Bankhäuſern überlaſſen, aber gewiſſe Grundzüge deſſelben vorläufig geſetzlich beſtimmt. So verordnete das Geſetz v. 21. Febr. 1845: Die Regierung leiſtet nicht mehr als 3½ Proc. Zinſen, halbjährlich zahlbar (alſo eigentlich

Digitized by Google

3,53 Proc.), das Minimum der Prämie in jeder Ziehung muß aus dem Capitalbetrage des Looses mit 2 Proc. Zinsen für jedes verflossene Jahr bestehen ꝛc.

(*h*) Je später die Hauptgewinnste gemacht werden, desto mehr gewinnt man an den Zinsen derselben. Daher läßt man die höchsten Gewinnste auf die letzten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd steigendes Interesse an der Verlosung unterhält; z. B. österreich. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320 000 fl., welcher dreimal, nämlich in der ersten, vorletzten und letzten Ziehung vorkommt. Preuß. Maximum 100 000 Thlr., in der ersten und in der letzten Ziehung zu gewinnen.

(*i*) Gewöhnlich einige Monate nach der Verloosung.

(*k*) Von der Ausstellung der Obligationen (die meistens 1—2 Jahre vor der ersten Ziehung geschah) bis zur letzten Ziehung verfließen

15 Jahre, hannöv. Anleihe,
20 „ österreichische von 1820 und 1821,
24 „ sardinische,
25 „ beide preußische von 1820 und 1854, polnische von 1829, badische von 1840,
26 „ österreichische von 1834,
38⅓ „ schwedische von 1860,
39 „ österreichische von 1839,
40 „ badische von 1845, anh.-dess. von 1847, schaumb.-lippesche von 1846,
45 „ großh. hess. von 1834,
48 „ hamburg. von 1846,
50 „ großh. hess. von 1825, nassauische, österreichische von 1854,
57 „ österreichische von 1860,
66 „ Anleihe der österreichischen Creditgesellschaft von 1858.

Letztere Zeiträume sind zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit einer so späten Nachzahlung der Zinsen nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (*g*) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die hess. 50 fl. Loose in den ersten Jahren wenig beliebt waren und beträchtlich unter ihrem Nominalbetrage verkauft wurden; z. B. im Mai 1826 36¼, im Januar 1827 34¼, und im März 1829 erst 48¾. 1827 wurde der Umtausch jedes Looses gegen gleiche Summe in 3procentigen Obligationen oder 42 fl. in 4proc. von der Regierung angeboten. Curs am 1. März 1851 75⅜, 6. Februar 1860 121, Januar 1865 138.

§. 502.

Der Entwurf einer Lotterieanleihe wird so gemacht:

1) Es wird die Größe des aufzubringenden Capitals und der Zeitraum bis zur völligen Abtragung festgesetzt.

2) Man bestimmt, was die Staatscasse im Ganzen für die Anleihe zu leisten habe, indem man die Theilnehmer an derselben wie eine Gesellschaft betrachtet, welche mit der Regierung in Vertragsverhältniß steht (*a*). Es muß nämlich die geborgte Summe nach einem gewissen Zinsfuße (*b*) verzinst und allmälig durch jährliche Zahlungen abgetragen werden. Jedes Jahr ist

Digitized by Google

daher ein bestimmter Betrag für diesen Behuf auszubezahlen. Je weniger man in den ersten Jahren abträgt, desto größer bleibt die Zinssumme und desto stärkere Tilgungen müssen später vorgenommen werden (c). Bei einigen Anleihen leistete die Staatscasse anfangs nicht einmal die volle Verzinsung, so daß durch den Zinsenrest die Schuld sich vergrößerte und späterhin die Jahresleistungen um so viel größer werden mußten.

3) Es wird jährlich eine gewisse Anzahl von Loosen zur Ziehung bestimmt und die ganze jährlich zu verwendende Summe dergestalt unter diese Loose vertheilt, daß einige mit ansehnlichen, mehrere mit mittleren Gewinnsten ausgestattet werden, die meisten aber nur den für jedes Jahr berechneten Mindestbetrag (Minimum) erhalten (d). Die sämmtlichen Prämien an die Loosinhaber bis zum Schlusse der Operationen müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Verwendungen aus der Staatscasse gleich kommen (e).

(a) Eine solche Gesellschaft ist nicht wirklich vorhanden, weil zwischen den Besitzern der einzelnen Anlehensloose keine Verbindung besteht. Nur anfangs, beim Abschluß der Anleihe, steht das dieselbe übernehmende Bankhaus der Regierung als Contrahent gegenüber.

(b) Bei der großh. hessischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Proc. berechnet, bei den zwei bad. Anleihen von 1840 und 1845 3½ Proc., oder eigentlich halbjährlich 1¾ Proc.

(c) Man könnte z. B. für 1 Mill. Capital und 4 Proc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 15 Jahren und einer fortwährend steigenden Jahresausgabe machen:

nach dem	Zins	Tilgung	Ganze Ausgabe	Rest der Schuld
1. Jahre	40 000	10 000	50 000	990 000
2. „	39 600	15 000	54 600	975 000
3. „	39 000	20 000	59 000	955 000
4. „	38 200	25 000	63 200	930 000
5. „	37 200	30 000	67 200	900 000
6. „	36 000	35 000	71 000	865 000
7. „	34 600	40 000	74 600	825 000
8. „	33 000	50 000	83 000	775 000
9. „	31 000	60 000	91 000	715 000
10. „	28 600	75 000	103 600	640 000
11. „	25 400	90 000	115 400	550 000
12. „	22 000	110 000	132 000	440 000
13. „	17 600	130 000	147 600	310 000
14. „	12 400	150 000	162 400	160 000
15. „	6 400	160 000	166 400	0
Summe	441 000	1·000 000	1·441 000	

(d) Beispiel. I. Bad. 50 fl. Loose, 29. Ziehung 1865. — II. Oesterreich. Anleihe von 1839, 27. Ziehung 1865. — III. Oesterreich. Anleihe von 1860, 10. Ziehung 1865.

Digitized by Google

Zahl der zu ziehenden Loose	13 000	2 200	1 100
Minimum	75 fl.	500 fl.	600 fl.
Höchste Prämie	50 000 „	210 000 „	300 000 „
Betrag aller Prämien . .	1·073 125 „	1·495 000 „	1·130 000 „
Kämen alle Loose mit dem Min. heraus, so betrügen sie	975 000 „	1·100 000 „	660 000 „
Also machen die Gewinnste	98 125 fl.	395 000 fl.	470 000 fl.
oder Proc.	9,^{2}	26,^{4}	41,^{6}

(*c*) Z. B. bei der preuß. Anleihe von 1832 wurden in 25 Jahren verausgabt:

Capitalbetrag . .	12·000 020 Thlr.
Zinsen	10·903 180 „
	22·903 200 Thlr.

und so hoch belaufen sich die in den 25 Ziehungen vorkommenden Prämien und Rückzahlungen.

§. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie-Anleihen lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten (*a*).

1) Für die Staatscasse sind sie wie einfache verzinsliche Anleihen mit einem festen Tilgeplane zu betrachten. Bringt man sie, wie es in vielen Fällen geschehen ist, mit einem niedrigen Zinsfuße zu Stande, so sind sie vortheilhaft, nur dieß kann lästig werden, daß man auch in solchen Zeiten die Tilgung fortsetzen muß, wo man die erforderlichen Mittel für andere Zwecke nöthig hätte. Werden die Anleihen zu einer Zeit geschlossen, wo der Zins gerade hoch steht, so kann die Regierung von dem späteren Sinken desselben keinen Nutzen für die Steuerpflichtigen ziehen, während der steigende Curs der Loose die Besitzer bereichert. In den deutschen Staaten, welche solche Anleihen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5 Proc. eingingen, ist dieser Nachtheil sehr fühlbar geworden, da unterdeß die einfachen verzinslichen Anleihen auf $3^{1}/_{2}$ Proc. herabgesetzt werden konnten. Dagegen sind in neuester Zeit mehrere ähnliche Leihverträge unter günstigen Bedingungen zu Stande gekommen (*b*).

2) Die Entbehrung der jährlichen Zinseinnahme ist desto lästiger, je weniger andere Einkünfte der Loosbesitzer hat. Nur reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben. Daher legen die meisten Menschen nur eine im Verhältniß zu ihrem gesammten Vermögen oder Einkommen geringe Summe

Digitized by Google

in Anlehensloosen an und es kann auch deßhalb, wie wegen des in Nr. 1 erwähnten Nachtheils, nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diesem Wege aufgebracht werden (*c*). Da jedoch diese Art der Anleihen in vielen Staaten nicht vorkommt, so erklärt sich ihr guter Erfolg in mehreren Fällen aus dem Umstande, daß die Loose auch auswärtige Abnehmer finden.

3) Die Loosbesitzer erhalten in jedem Falle ihr Capital und einige Verzinsung, und manchen derselben ist es nicht unangenehm, daß ihnen die Jahreszinsen, die sie sonst vielleicht aufgezehrt hätten, bis zur Heimzahlung aufgespart werden. Nur die Wenigen, welche die eingehenden Zinsen sogleich wieder werbend anlegen können und wollen, bringen den Verlust der Zwischenzinsen in Anschlag. Erwägt man hiezu die einzelnen beträchtlichen Gewinnste, welche meistens an wohlhabende Personen gelangen und von diesen größtentheils werbend angelegt werden, so kann man den Lotterieanleihen nicht eine so nachtheilige Wirkung auf die Volkswirthschaft zuschreiben, wie sie die eigentlichen Lotterien äußern. Die Wagniß des Loosbesitzers ist gering und die leidenschaftliche Spielsucht findet in dem langen Zeitraum bis zur Abzahlung der ganzen Anleihe keine Befriedigung. Doch fällt diesen Anleihen zur Last a) daß viele Käufer von Loosen die Gewinnshoffnung höher schätzen, als sie der Wahrscheinlichkeit nach verdient, und hiedurch verleitet werden, die Loose über ihren Werth zu bezahlen, daß folglich doch einigermaßen der Sinn für Glücksspiele genährt wird (*d*), weßhalb die Käufer derjenigen Loose, auf die nur der mindeste Betrag (minimum) einer Ziehung fällt, verlieren, wenn sie dieselben um einen höheren Preis erkauften, b) daß eine Veranlassung zu Unternehmungen dargeboten wird, bei denen ein wahres Glücksspiel zum Vorschein kommt (*e*).

(*a*) Verhandl. der bad. 1. Kammer von 1839/40 Beilagen, II, 137 (Bericht von Rau). — Oettinger, Theorie ꝛc. S. 46.

(*b*) Die bad. Anleihe von 1845 wurde von den Bankhäusern um einen Curs von $110^{5}/_{8}$ übernommen, so daß der Zinsfuß der Staatscasse ($3,^{53}$ von $110^{5}/_{8}$) sich nur auf $3,^{19}$ Proc. stellt.

(*c*) Gegen die Lotterieanlehen v. Hock, Die öffentl. Abgaben S. 287.

(*d*) Der Preis der Loose ist oft höher, bisweilen jedoch, bei Anleihen mit minder annehmlichen Bedingungen, auch niedriger als der Mindestbetrag der nächsten Ziehung. — Curse in Frankfurt mit Beifügung des Minimum in der nächstfolgenden Ziehung:

Digitized by Google

	1. März 1858	Nächstes Minimum	Januar 1865	Nächstes Minimum
Preuß. 3½ Proc. Loose	113¼ Thlr.	105 Thlr.	127 Thlr.	112 Thlr.
Kurhessische Loose . .	55 „	42 „	51 „	60 „
Großh. hess. 50 fl. Loose	124¾ fl.	124 fl.	138 fl.	142 fl.
„ „ 25 „ „	32⅝ „	36 „	39 „	40 „
Badische 50 fl. Loose .	86 „	68 „	121 „	75 „
„ 35 „ „ .	52¼ „	44 „	52 „	49 „
Nassauische 25 fl. Loose	32¾ „	35 „	38 „	37 „
Sardinische Loose . .	45 Fr.	41 „	—	42 „

Bei den österreichischen Loosen wird der Curs in Procenten angegeben, es standen z. B. im Januar 1865 die 250 fl. Loose von 1839 zu 132 Proc. (n. Min. 500 fl.), die 250 fl. L. von 1854 zu 74½ (n. M. 300 fl.), die 500 fl. L. von 1860 zu 82¼ Proc. (n. Min. 600 fl.). — Um den Besitzer eines Looses vor dem Verlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem Minimum erwächst, hat man besondere Versicherungen für solche Loose unternommen, eine Erfindung von W. Z. Wertheimber in Frankfurt. Bender S. 519.

Für den Käufer sind Berechnungen des Werthes der Loose für einen gegebenen Zeitpunct nützlich. Oettinger, Anleit. S. 177. — Bader, Das russ.-poln. Anleihen, Leipzig 1829. Dess. Uebersichtstabellen des Capitalwerths aller . . . . Staatslotterie-Anlehen, 1 Bog. Fol. 1834. — Bernoulli, Beiträge S. 69 ff. — Feller, S. 9. 139. — Salomon a. a. O. — Da zuerst die Serien und sodann nach einigen Wochen oder Monaten die sämmtlichen zugehörigen Loose gezogen werden (§. 501), in der Zwischenzeit aber die Loose der an die Reihe kommenden Serien öfters verkauft werden, so erhält man auch Veranlassung, den Werth eines solchen sog. Serienlooses zu suchen. Derselbe ist z. B. bei den drei in §. 302 (*d*) erklärten Loosen vor den nächsten Ziehungen I. 82,^{52} fl., II. 679,^{54} fl., III. 1027,^{27} fl. Man braucht nämlich nur den Betrag aller Prämien durch die Zahl aller in die Ziehung kommenden Loose zu theilen.

(*e*) Dahin gehört das Verkaufen von Promessen, d. h. des schriftlichen Versprechens von einem Unternehmer dieses Spiels, daß er den in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessengeschäft. Dieß ist unsicher, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig kennt, zumal da man nicht einmal Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besitzt. Einzelne Bankhäuser betreiben dieß Geschäft als besondere an die Loosanlehen sich anschließende Unternehmung und gewinnen, indem sie die Promessen im Verhältniß zur Wahrscheinlichkeit des Gewinnes theuer verkaufen. Dieß ist also ein bloßes Glücksspiel, welches verboten zu werden verdient. Bender S. 451.

§. 503 a.

Demnach sind die Loosanleihen, obgleich bisweilen für die Staatscasse vortheilhaft und von den Lotterien weit verschieden, doch nicht ganz frei von Nachtheilen und den einfachen Zinsanleihen nachzusetzen. Indeß können durch gute Einrichtung des Planes jene ungünstigen Wirkungen gemildert werden. a) Es sollte die als Minimum zugesicherte Verzinsung in keinem

Digitized by Google

Zeitpuncte der Rückzahlungsperiode ganz niedrig, z. B. nicht unter 3 oder 2 Proc., folglich der auf Gewinnste verwendete Theil der Zahlungen nicht sehr groß sein, damit dem Zufalle weniger überlassen werde, vgl. §. 502 (*d*); b) es ist nicht gut, wenn das Minimum in den ersten Ziehungen sogleich so hoch gesetzt wird, daß daraus ein stärkerer Reiz zum Ankaufe entsteht und der Curs der Loose über ihren Werth gesteigert wird; vielmehr sollte das Minimum fortwährend und regelmäßig zunehmen, damit die Besitzer der spät herauskommenden Loose nicht in unvortheilhaftere Lage kommen (*a*); c) die jährliche Verwendungssumme der Regierung sollte schon im Anfange die Zinsen übersteigen, so daß die Tilgung der Schuld sogleich beginnt und in den letzten Jahren weniger ansteigt; d) die Loose sollten nicht auf sehr kleine Summen gestellt sein, weil sie sonst auch in die Hände derjenigen Volksclassen gelangen, für die der Reiz zum Spiele am meisten schädlich ist und die eher auf die eigentlichen Sparanstalten hingelenkt werden sollten.

(*a*) Mehrere neuere Verloosungsplane lassen deutlich das Bestreben der Bankhäuser erkennen, die Loose nur anfänglich beliebt zu machen.

§. 504.

Eine Anleihe kann auf mehreren Wegen zu Stande gebracht werden (*a*).

1) Sie wird im Ganzen durch einen einzigen Vertrag abgeschlossen, so daß ein einzelnes Bankhaus oder eine Gesellschaft Mehrerer die aufzunehmende Summe zu leihen verspricht und dafür eine Anzahl von Schuldscheinen auf kleinere Beträge, z. B. von 100, 500, 1000 fl. oder Thlr., erhält, welche sodann an einzelne Capitalisten verkauft werden, so daß das Bankhaus als Vermittler zwischen diesen und dem Staate auftritt (*b*). Eine beträchtliche Anleihe muß wegen der Schwierigkeit, die Summe auf einmal zusammenzubringen, in mehreren Fristen einbezahlt werden (*c*). Der Uebernehmer der Anleihe, wenn er aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag bezahlt hat, pflegt sich durch den Verkauf der erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, in Kurzem alle Obligationen abzusetzen und sich so von aller Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß

Digitized by Google

er bei ausländiſchen Anleihen fortwährend die Beſitzer der Obligationen, für die es ſonſt keinen Vereinigungspunct gäbe, in ihren Intereſſen vertreten. Sein Nutzen liegt bisweilen in einer beſonderen Vergütung (Proviſion), die ihm der Staat bewilligt (*d*), ſonſt aber darin, daß er die einzelnen Schuldbriefe an die Capitaliſten um höheren Preis verkauft, als er für dieſelben bezahlt hat. Man hat oft die Curſe zum Nachtheile der Käufer durch mancherlei übertriebene Anpreiſungen künſtlich in die Höhe treiben ſehen (*e*), bisweilen iſt aber auch der vortheilhafte Verkauf nicht gelungen.

2) Es ergeht eine Aufforderung an alle Capitaliſten, welche Summen darleihen wollen, ſich zu melden und anzuzeigen, wieviel Jeder zu geben geſonnen iſt. Der Zinsfuß wird ſchon in der Ankündigung genannt und man muß ihn ſo zu beſtimmen ſuchen, daß er zwar einladend genug, aber doch nicht höher iſt, als es zur Erreichung der Abſicht erfordert wird. Die zu borgende Summe wird folglich von vielen einzelnen Darleihern erhalten. Hiebei fallen die Vortheile, die ſonſt einem Bankhauſe bewilligt werden müſſen, nun dem Staate oder den einzelnen Darleihern zu und es können auch Beſitzer kleiner Leihſummen leicht theilnehmen. Dieſer Weg iſt neuerlich oft mit gutem Erfolge gewählt worden, beſonders wenn der Zweck, für den die Anleihe gemacht wurde, von ſo einleuchtender Wichtigkeit war, daß die Einladung zur Unterzeichnung als ein Aufruf an die Vaterlandsliebe zur Unterſtützung der Regierung galt (*f*). Unter den gewöhnlichen Umſtänden gelingt dieß Verfahren nur dann, wenn die Regierung vollen Credit genießt, wenn die Bedingungen für die Capitaliſten befriedigend und verwendbare Leihſummen in hinreichender Menge vorhanden ſind. Werden größere Summen angeboten als man braucht, ſo wird von jedem Unterzeichner nur ein Theil des angemeldeten Betrages angenommen, oder den kleineren Capitaliſten oder den früheren Anmeldungen der Vorzug gegeben.

(*a*) Nebenius S. 396. — Canerin, Oekonomie der menſchlichen Geſ. S. 287.

(*b*) Auch Bankgeſellſchaften ſind nicht ſelten als Uebernehmer von Anleihen aufgetreten und in ſchwierigen Zeitumſtänden haben ſie den Regierungen aus eigenen Mitteln gelieben, wodurch ſie aber öfters in eine üble Lage gebracht wurden, I, §. 309.

Digitized by Google

(c) Um genau zu erkennen, wie groß der Aufwand des die Darleihe übernehmenden Bankhauses ist, wird der Tag zu Grunde gelegt, an welchem die Verzinsung (jouissance) anfängt, und berechnet, wie hoch sich die Zinsen der vorausgehenden Zahlungen und die Zinsersparungen der späteren belaufen. — Das bayer. Gesetz v. 30. Nov. 1847 gestattete die Aufnahme einer 4proc. Anleihe, bei welcher dem Darleiher für jede eingezahlte Summe zugleich der nämliche Betrag im älteren $3^1/_2$ proc. Schuldbriefen auf 4 Proc. erhöht werden sollte.

(d) Man könnte auch, ohne einen festen Curs der Uebernahme auszubedingen, dem Bankhause gegen eine Provision die Schuldbriefe in Commission geben, um sie so hoch als möglich auf Rechnung des Staats zu verkaufen, von Cancrin S. 288.

(e) Namentlich bei den österreich. Lotterieanlehen von 1820 und 1821.

(f) Schon im Alterthum kommt ein Beispiel vor, Rom im Jahre 542 (u. c.), zur Ausrüstung der Flotte, auf Antrag des Consuls M. Val. Laevinus, Liv. XXVI, 32. — In London kam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden sei, vom 1. Dec. 1796 bis zum 5. Mittags die Unterzeichnung für eine Anleihe von 18 Mill. L. St. zu Stande, loyalty loan. — Das prêt national in Frankreich nach Gesetz vom 21. April 1831 in 5 Proc. brachte 21·422 400 Fr. ein. — Niederlande, A. von 127 Mill. fl. in 3 Proc. 1844 zur Ablösung der 5 Proc., wozu alle Volksclassen wetteifernd beitrugen, der König übernahm etwas über 10 Mill. — Oesterreich. sog. Nationalanlehen von 1854, 500 Mill. fl. zu 5 Proc. mit Fristen, so daß erst nach zwei Jahren Alles eingezahlt werden mußte. In der Hoffnung, das Papiergeld auf Pari gebracht zu sehen, machten die Unterthanen Anstrengungen, um die erforderliche Summe aufzubringen. (1859 wurde bekannt, daß für 110 Mill. fl. Schuldbriefe weiter, über 500 Mill. fl. hinaus, ausgegeben worden waren.) Vorschlag einer neuen patriotischen Anleihe, bei der auch ungeprägtes Gold und Silber angenommen würde, um Geräthe ꝛc. nutzbar zu machen, bei Boscarolli, Die Finanzen Oesterreichs, Leipzig 1859. — Für die französische Anleihe von 750 Mill. im J. 1855 (russischer Krieg) wurden $3652^1/_2$ Mill. (das $4,^8$ fache) von 316 864 Personen angeboten, also im D. 11 527 Fr. Ebenso für die 500 Mill. 1859 (österreichischer Krieg) $2509,^6$ Mill. (das 5 fache) von 690 230 Unterzeichnern, D. 3635 Fr. So große Leihsummen hätten nicht wirklich zusammengebracht werden können, die Unterzeichner rechneten offenbar schon darauf, daß nur ein Theil angenommen werden würde. Als die sardinische Regierung 1859 4 Mill. Renten verkaufen wollte, meldeten sich Abnehmer für 20 Mill. — In den letzten Jahrzehenden kamen solche sog. freiwillige Anleihen ohne außerordentliche Umstände jener Art häufig vor, z. B. in Frankfurt 1843, Baden, Bayern, Sachsen. In Oesterreich war es früherhin üblich, ohne Bekanntmachung über Umfang und Zinsfuß einer Anleihe die einzelnen Obligationen unter der Hand zu verkaufen, wie sich Gelegenheit zeigte, Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oesterreichs S. 6. — Bei der ostindischen Anleihe von 5 Mill. L. St. (1859) wurden alle Anerbietungen unter 97 abgelehnt, es kamen aber auch höhere vor, 500 L. zu 100, 3000 zu $98^3/_4$, 13 500 zu $98^1/_2$ ꝛc. Daher nahm man von den zu 97 angebotenen Summen nur 38 Proc. an, die anderen aber vollständig.

§. 505.

Der Vertrag über eine Anleihe der ersten Art (§. 504) kann durch Unterhandlung mit einem einzelnen Bankhause zu

Digitized by Google

Stande gebracht werden, wobei es jedoch rathsam ist, unter der Hand auf mehreren Seiten Erkundigungen einzuziehen, um sich nicht völlig in die Hände eines einzigen Hauses zu geben. Es kann aber auch ein offenes Mitwerben veranstaltet werden, indem man die Größe und einige Bedingungen der beabsichtigten Anleihe bekannt macht, die Bankherren zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen, soumissions), mit beizufügender Bürgschaft in Staatspapieren, auffordert und sodann bei der Eröffnung der eingelaufenen Erklärungen demjenigen die Anleihe zuschlägt, dessen Anträge die vortheilhaftesten sind. Dieß in England übliche und auch in anderen Ländern oft angewendete Verfahren hat die Vorzüge, welche überhaupt der Oeffentlichkeit in Finanzgeschäften zukommen, es liefert den Beweis, daß keine Begünstigungen ꝛc. sich einmischen und daß unter den obwaltenden Umständen keine günstigeren Bedingungen zu erreichen waren, aber es setzt voraus, daß man schon eines gewissen Credits sicher sei, um mehrseitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu können. Unter schwierigen Verhältnissen oder in kleineren Ländern ist es sicherer, den ersteren Weg einzuschlagen, bei dem man doch ebenfalls einigermaßen das Mitwerben benutzen kann. Ueberhaupt gehört aber viel Geschicklichkeit und Kenntniß der auf Begehr und Angebot von Leihsummen einwirkenden Umstände dazu, um Anleihen unter günstigen Bedingungen abzuschließen.

§. 506.

Die einzelnen Staatsschuldscheine oder -briefe, Staatsobligationen, Staatspapiere, stocks (*a*), werden auf solche Summen ausgefertigt, wie sie den Mitteln kleinerer und größerer Capitalisten entsprechen und zwar nach Verlangen des Uebernehmers der Anleihe in verschiedenen Beträgen, §. 504. Sie wurden sonst allgemein wie die Schuldbriefe eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Neuerlich hat man sie in vielen Staaten so abgefaßt, daß, wie beim Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen enthalten und deßhalb kein Beweis der gehörig erfolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriefe

Digitized by Google

auf den Inhaber (au porteur, on bearer) oder Certificate sind bequem sowohl für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird, — als für den Eigenthümer, weil sie leicht, ohne alle Förmlichkeit und Mühe zu verkaufen sind. Die Schuldscheine auf Namen (rentes nominatives), die sog. Inscriptionen, bedürfen bei jeder Veräußerung einer Umschreibung in dem Schuldverzeichniß der Regierung und einer neuen Ausfertigung für den Käufer (*b*). Sie geben größere Sicherheit gegen Diebstahl und Verlust und sind deßhalb für Corporationen, Minderjährige ꝛc. besonders geeignet, verursachen aber Mühe und Kosten bei der Uebertragung und sind darum weniger beliebt, und da die Beschwerlichkeit noch größer ist, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, so verbreiten sich solche Schuldscheine nicht so weit, als die der ersteren Art. Dieß liegt wegen der größeren Unabhängigkeit vom Auslande in den Absichten der Regierungen, auch ist es nützlich, in jedem Augenblick genau zu wissen, in wessen Händen sich die Staatsschuldscheine befinden, wie groß die Zahl der Besitzer und der Belauf ihres Besitzes ist u. dgl. Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von dem Speculanten bei häufigen Geschäften in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der dieselbe kauft, um sie zu behalten, und weil der Stockshandel keine Erleichterung verdient. Allerdings ist dieser vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel eine nachtheilige Folge des heutigen Schuldenwesens, besonders der häufigen Cursschwankungen, I, §. 440, 441. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer nicht zu unterscheiden sind, so ist eine Erschwerung aller Geschäfte nicht zweckmäßig, die den Begehr und folglich den Curs einer Art von Papieren doch immer einigermaßen herabdrücken könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs hoch und fest steht, haben, wenn sie gleich leicht übertragbar sind, doch wenig Reiz für Stockshändler und pflegen größtentheils in fester Hand zu bleiben.

Digitized by Google

Dieſe Erwägungen haben in den deutſchen Staaten dahin geführt, die Schuldſcheine in der Regel auf den Inhaber zu ſtellen. Doch iſt es nützlich, den Gläubigern auf Verlangen die Eintragung auf Namen zu geſtatten, wie dieß neuerlich öfters geſchieht.

(*a*) Dieß engliſche Wort von deutſcher Abſtammung verdiente ſeiner Kürze willen im Deutſchen gebraucht zu werden, da es auch zu Zuſammenſetzungen ſehr geeignet iſt; Stockshandel, Stockbörſe, Stockbeſitzer (stocks-trade, -burse, -holder etc.). — Fortune, Epitome of the stocks and public funds, english, foreign and american, 16. Ausgabe von Morier Evans, Lond. 1851.

(*b*) Nebenius S. 412, 533. Die franzöſiſchen Renten ſind ſolche Inſcriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abſchrift des Eintrages in dem Hauptbuche der Staatsſchuld iſt. Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'état. Decret vom 24. Auguſt 1793. Für die in jedem Departement wohnenden Gläubiger wird im großen Hauptbuch ein Geſammt-Eintrag gemacht (compte collectif) und jeder Obereinnehmer des Departements hält darüber ein beſonderes Buch, ſtellt den Gläubigern Inſcriptionen aus und beſorgt das Eintragen der Veräußerungen von Renten. Geſetz v. 14. April 1819. Nach der Ordon. v. 29. April 1839 ſollen auch Renten auf den Inhaber ausgegeben werden, wenn die Inhaber der inscriptions des rentes nominatives die Umtauſchung begehren; ausgenommen ſind die aus einer geſetzlichen Urſache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und kirchlichen Anſtalten, Penſionscaſſen, Pflegſchaften ꝛc. Auch die engliſchen Stocks gehören zu den Inſcriptionen. Jeder Verkauf wird im Umſchreibeamt (transfer office) angezeigt und eingetragen und dem Käufer wird die Quittung des Verkäufers mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändigt, Mac Culloch, Handb. II, 743. Die Uebertragungen (transfers) werden bei der Bank von England beſorgt, gewöhnlich durch Vermittlung von Mäklern gegen $^1/_8$ Proc. Gebühr. 4—6 Wochen vor der Auszahlung der Zinſen kann nicht übertragen werden, auch darf man einen Schuldſchein nicht zweimal an einem Tage umſchreiben laſſen, Fortune S. 27. — Bei den ruſſiſchen Inſcriptionen kann der Verkauf durch eine ſchriftliche, im Auslande von einem ruſſiſchen Conſul beglaubigte Ceſſion auf der Rückſeite (Indoſſirung) geſchehen. Certificate werden in Rußland diejenigen Abſchriften von Inſcriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsſcheinen (coupons) verſehen ſind und deren Zinſen man daher im Auslande, namentlich in Amſterdam und Hamburg erheben kann; allein die Certificate mit Zinsabſchnitten laufen nur im Auslande um, indem ſie bloß von den leihenden Bankhäuſern, mit Genehmigung des Staates ausgefertigt ſind. — Von den neapolitaniſchen Inſcriptionen iſt ein Theil durch die vom Hauſe Falconet u. Comp. veranſtalteten, auf den Inhaber lautenden Abſchriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöverſchen landſchaftlichen Obligationen ſteht auf Namen.

Digitized by Google

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maßregeln.

§. 507.

Eine Staatsschuld macht die fortgesetzte Besorgung verschiedener auf dieselbe sich beziehender Geschäfte nothwendig, deren Inbegriff die Verwaltung der Staatsschulden genannt werden kann, und für welche ein geregelter Gang Bedürfniß ist. Wenn man den Staatshaushalt erst aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man mit der Richtigstellung (Liquidirung) der Staatsschuld beginnen, nämlich mit der Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrer Rechtsgültigkeit, ihrem Betrage und ihren Bedingungen, woraus dann eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen und Unterabtheilungen gebildet wird. Diese Vorarbeit giebt von der Größe der Schuld genaue Erkenntniß und dient unbegründete Ansprüche zurück zu weisen. Die Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkürliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr in gerechter Weise geführt werden, wobei Jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes können den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Auch im Fortgange der Schuldverwaltung, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Einverleibung alter oder neuer Forderungen vergrößert wird, muß immer zuerst die Größe dieses Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann (*a*). Wo dagegen die Staatsschuld schon geordnet ist, fallen diese Geschäfte hinweg. In den meisten Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, finden sich mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und

Digitized by Google

Anleihgeschäften herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine unnöthige Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen wünschenswerth, aber dieselbe wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihre Abneigung von einer Veränderung erschwert.

(a) Die Schuld vieler deutscher Staaten ist auch in der Friedenszeit 1815 bis 1848 noch beträchtlich gewachsen. Dieß war jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührte 1) von Provincial- und Bezirksschulden, die auf den ganzen Staat übernommen wurden, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von Staatsbeiträgen zu der Ablösung von aufgehobenen Gefällen als Zehnten, Frohnen, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl., 4) von der Erbauung der Eisenbahnen auf Staatsrechnung.

§. 508.

Zur guten Behandlung des Schuldenwesens gehört wesentlich die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (*a*). Eine solche Schuldverwaltungscasse, die man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Amortisations- oder Schuldentilgungscasse nennt, erhält gewisse Einnahmen theils aus der Staatscasse, theils aus dem ihr überwiesenen eigenen Vermögen, und diese ausgeschiedenen Einkünfte dürfen bloß für die Schuld verwendet werden, weil eine Vermischung verschiedenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredit sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht bloß der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, sondern auch darum nöthig, weil sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung bildet, alle eingegangenen Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch die ausstehenden Zinsforderungen (Activa) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Ausstattung (Dotation) aus der Staatscasse muß in Gemäßheit des Voranschlages

Digitized by Google

unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man wegen vermehrter Staatsbedürfnisse die Tilgung einstellen müßte. Um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhöhen, hat man oft besonders sichere Staatseinkünfte bezeichnet, aus denen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen sogleich unmittelbar von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgeliefert würden; aber diese Vorkehrung ist bei einem geordneten Finanzwesen unnöthig, bei einem zerrütteten Zustande wird man auf ihre Befolgung nicht zählen können. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*). Vorzüglich dienlich zur Befestigung des Credits ist das den Landständen eingeräumte Recht zur Prüfung der ganzen Schuldverwaltung von Jahr zu Jahr.

(*a*) In Großbritanien wird sie von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat nach dem Ges. v. 28. April 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit; die bayerische den 1. Oct. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Dec. 1831. — Errichtung einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden" in Preußen, Ges. v. 21. Jan. 1820. In Oesterreich ist durch das Patent v. 22. Jan. 1817 eine Tilgungscasse gegründet und am 1. Febr. dess. Jahres eröffnet worden. Unabhängige Staatsschuldencommission seit 1859, s. (*d*).

(*c*) In Bayern ist der schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz-Ges. v. 28. Dec. 1831 §. 3. — Baden, Finanz-Ges. v. 1835 §. 6: Die reinen Erträgnisse der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Einkünfte aufgegeben.

(*d*) Angef. bad. Gesetz v. 1831: Die Dotation der Amortisations-Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich nöthigenfalls an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. — A. preuß. Ges. Art. IX: bei Erledigungsfällen werden für den Präsidenten und die Mitglieder von den künftigen Reichsständen und für jetzt vom Staatsrath 3 Personen vorgeschlagen. — In Frankreich wurde zur Ueberwachung der Amortisationscasse ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend in 1 Pair, 2 Mitgliedern der Deputirtenkammer, 1 Präsidenten des Rechnunghofes, dem Gouverneur der Pariser Bank und dem Präsidenten der Pariser Handelskammer. — In Oesterreich wurde am 23. December 1859 eine Commission aus Abgeordneten des Handelsstandes zur Ueberwachung der Schuldverwaltung gebildet.

Digitized by Google

§. 508 a.

Die Hauptgeschäfte bei einer Schuldverwaltungscasse sind:

1) Führung eines vollständigen und ausführlichen Verzeichnisses aller Theile der Staatsschuld, des Zu- und Abganges.

2) Empfang der jährlichen Ausstattung aus der Staatscasse und der außerordentlichen Zuschüsse zum Behufe der Verzinsung und Tilgung und Verwendung dieser Mittel zu den genannten Zwecken.

3) Verwaltung der zum Domanialgrundstock (§. 99 (*b*)) gehörenden Summen, also Annahme der Verkaufs- und Ablösungsgelder, ferner Ausbezahlung der Kaufpreise für Liegenschaften, Verbesserungskosten ꝛc. aus diesem Vermögen, verzinsliches Ausleihen des Mehrbetrages.

4) Einstweilige sichere Anlegung der für den Augenblick entbehrlichen Cassenvorräthe durch Ankauf von inländischen Staatspapieren oder Darleihen auf Faustpfänder in guten Papieren, jedoch nicht ganz bis zu dem Börsenpreise, gewöhnlich bis 10 Proc. unter demselben, auf laufende Rechnung (Contocorrent).

5) Annahme von verzinslichen Darleihen der Bankhäuser in ähnlicher Weise im Falle eines augenblicklichen Geldbedürfnisses.

6) Vorbereitende Mitwirkung zum Behufe neuer Anleihen aus Auftrag der obersten Finanzbehörde, z. B. Erkundigungen und Unterhandlungen, ferner Empfang der Einzahlungen, Verfertigung und Aushändigung der Schuldscheine.

7) Aufzeichnung der Veräußerung von Staatsschuldscheinen auf Namen und Ausfertigung der neuen Schuldurkunden für die Käufer.

8) Umschreibung der Schuldscheine auf den Inhaber in solche auf Namen oder umgekehrt, §. 506 — (*a*).

9) Empfang und Ausbezahlung der Amtsbürgschafts- (Cautions-) summen, §. 486.

10) Besorgungen, welche durch die Zinsherabsetzung veranlaßt werden, §. 510.

Hiezu können verschiedene, jener Behörde übertragene Nebengeschäfte kommen, z. B. Verwaltung der gerichtlich oder freiwillig hinterlegten Gelder, der Einstandsgelder für Stellvertreter im Waffendienst ꝛc. (*b*).

Digitized by Google

(*a*) Wenn ein Staatsschuldschein ohne Wissen und Willen des bisherigen Inhabers aus dem Besitze desselben kommt (Diebstahl, Verlorengehen, Zerstörung), so liegt es den Gerichten ob, die nöthigen Schritte zu thun, damit der Eigenthümer keinen Schaden leide und doch die Staatscasse keinem doppelten Anspruch ausgesetzt werde.

(*b*) In Baden auch die Zehntleihcasse (sog. Zehntschuldentilgungscasse) II, §. 60 (*o*).

---

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Die Entrichtung der Zinsen soll pünctlich geschehen, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Härte gegen die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Es ist daher nöthig, unter allen Umständen und trotz aller Schwierigkeiten die hiezu erforderlichen Summen für jedes Jahr auszumitteln und der Schuldverwaltung zuzuweisen. Ist dieß geschehen, so bildet die wirkliche fortlaufende Ausbezahlung ein einfaches Geschäft, über welches nur wenige Bemerkungen beizufügen sind.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn nicht alle Zinszahlungen in einem einzigen Zeitpunct des Jahres geschehen, wozu theils die halbjährige Zinsentrichtung, theils die Anordnung dient, daß die Obligationen für verschiedene Hauptabtheilungen der Staatsschuld verschiedene Verzinsungstermine haben (*a*).

2) Es gereicht zur Bequemlichkeit der Stocksbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Diese Cassen senden dann bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen die eingelösten Zinsquittungen statt baar ein und die Hauptstaatscasse rechnet dieselben der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit an. Zur Bequemlichkeit auswärtiger Gläubiger ist es dienlich, die Zinsen auch bei Bankhäusern in bedeutenden Handelsplätzen des Auslandes zahlbar zu machen (*b*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien und zur Erleichterung des Geschäftes hat man die gedruckten Zinsquittungen, Zinsabschnitte, Zinsbögen, Coupons, allgemein eingeführt.

Digitized by Google

Mit jedem Schuldschein wird ein Vorrath solcher Empfangsbescheinigungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie zwei Empfangscheine ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Abschnitte zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Berechtigungsscheines (talon) erforderlich ist. Diese gedruckten Zinsabschnitte werden im inländischen Verkehr häufig als Zahlungsmittel gebraucht und bilden folglich eine Art von Papiergeld, welches jedoch eine kurze Umlaufszeit hat, besonders weil man es für zweckmäßig erachtet hat, der Ordnung im Staatshaushalte wegen eine kurze Frist für die Verjährung der fälligen Zinsen gesetzlich zu bestimmen (*c*).

(*a*) Frankreich: Die früheren 5 Proc. am 22. März und September, die 3 Proc. am 22. Juni und December. — Großbritanien: Die 3 per cent reduced am 5. April und 10. October, die 3 p. c. consols, 3 p. c. von 1726 und 5 p. c. am 5. Januar und 5. Juli.

(*b*) Die österreichischen Zinsen können in Frankfurt erhoben werden. Die Handelskammer in Köln räth (Bericht für 1858), die preußischen Schuldzinsen in den Niederlanden und Belgien auszahlen zu lassen, damit die Schuldscheine auch dort mehr Verbreitung finden.

(*c*) Diese Frist ist z. B. in Baden, Bayern, Sachsen, Würtemberg 3, in Preußen und Hannover 4, in Oesterreich 6 Jahre. Dagegen ist jedoch billiger Weise der Beweis zulässig, daß die Verzögerung aus Ursachen außer der Gewalt des Gläubigers herrührte.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maßregel ist die Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Conversion der Renten (*a*). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege (*b*) und ist bei denjenigen Schulden, welche von der Regierung beliebig nach einer Kündigung abgezahlt werden dürfen, keine Rechtsverletzung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach einer bestimmten Frist, z. B. einem Vierteljahre, zurück empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Diese Maßregel enthält auch nichts Unbilliges, wenn sie nur auf einer Benutzung der gegebenen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich dem vermehrten

Digitized by Google

Angebot von Leihſummen, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, dem niedrigeren Zinsfuße ſowie dem mehr befeſtigten Staatscredit beruht. Der ſteigende Curs der Staatspapiere, insbeſondere die Ueberſchreitung des Pari durch diejenigen Schuldſcheine, welche die höchſten Zinſen tragen, deutet an, daß die Herabſetzung ausführbar ſei, und da der Curs in der Regel nicht weit über Pari ſteigt (§. 495. 2.), ſo genügt es ſchon, wenn dieß wenig überſchritten iſt, ja es iſt rathſam, nicht lange zu zögern, denn je höher der Preis hinaufgeht, deſto mehr würden die Käufer der Schuldbriefe einbüßen (*c*). Einige Jahrzehende hindurch konnten viele Regierungen ihre Schulden von 5 auf $3^1/_2$ Procent herabſetzen (*d*) und während vorher Privatperſonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten als die Regierungen, ſo iſt es jetzt, wenigſtens in Staaten, deren Credit unerſchüttert geblieben iſt, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verſchiedenem Zinsfuße, ſo muß natürlich mit der Herabſetzung derjenigen, welche den höchſten Zins tragen, der Anfang gemacht werden.

(*a*) S. vorzüglich Rebenius, Oeffentl. Credit I, S. 297—309. Deſſen Schrift: Ueber die Herabſetzung der Zinſen der öffentlichen Schulden, Stuttgart 1837. — Bernoulli, Beiträge S. 1806. — Wirth, Nationalökon. II, 510.

(*b*) Eine ſolche Zinsherabſetzung geſchah in der Provinz Holland 1640 von $6^1/_4$ Proc. ($^1/_{16}$) auf 5 Proc. In den vereinigten Niederlanden (1655) und im Kirchenſtaat (1685) lieferte dieſe Maßregel die Mittel zur allmäligen Verminderung der Schulden. Smith III, 377. de Parieu in Séances et travaux de l'ac. des sc. mor. et pol. März 1858 S. 389. — In England wurde die erſte Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Daſſelbe geſchah 1716 und erſparte 324 456 L. St. 1727 erfolgte die Herabſetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerſpruch; 1749 wurde ſie ſo beſchloſſen, daß die Gläubiger bis 1757 $3^1/_2$ Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten ſollten, wobei man 565 600 L. St. jährlich erſparte. Cohen, Compend. of fin. S. 203. — Später entſtanden wieder Anleihen mit höheren Zinſen, und man konnte 1822 abermals durch Herabſetzung von 5 auf 4 Proc. 1·222 000 L. St. jährlich erſparen. 1826 Herabſetzung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf $3^1/_2$ Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf $3^1/_2$, mit einem Gewinn von 750 000 L. St. 1844 wurden $157^1/_3$ Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in $3^1/_4$ Proc. umgewandelt, ſo daß ſie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Erſparniß 390 000 L. Die ganze Zinsverminderung ſeit 1822 in Folge dieſer Maßregeln iſt 2·749 000 L. Mac Culloch, Tax. S. 448. — Die Zinsherabſetzung in Frankreich durch V. v. 14. März 1852 brachte eine Erſparniß von 17·851 433 Fr. zu Wege. — Niederlande, Decbr. 1852: die 4 Proc. auf $3^3/_4$ Proc. zu 99 oder $3^1/_2$ Proc. zu 97 herabgeſetzt; jenes giebt $3,^{78}$, dieſes $3,^6$ Proc.

Digitized by Google

(c) Wie vor 1848 in Frankreich und Oesterreich.

(d) Die bad. Rentenscheine wurden im Jahre 1825 von 5 auf 4½, 1829 auf 4, 1834 auf 3½ Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten. — Preußen verkündete durch Cabinetsbefehl v. 27. März 1842 die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Proc. Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. Thlr. Wer einwilligte, die Forderung für 3½ Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß bis Anfang 1847 keine Verloosung der neuen Schuldbriefe erfolgen solle, und baare Prämien von 1 — 1½ — 2 Proc., je nach der späteren oder früheren Erklärung. — Neuerlich ist der Zinsfuß wieder etwas gestiegen.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß vermittelst einer Unterhandlung mit Bankhäusern diejenigen Summen bereit halten, die zur Heimzahlung der nicht einwilligenden Gläubiger muthmaßlich erforderlich sein mögen. Eine sehr große Schuldenmasse könnte freilich nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Herabsetzung nicht annehmen, wenigstens die Gewißheit einer Rückzahlung in bestimmten Fristen gezeigt werden (*a*).

2) Es muß wahrscheinlich sein, daß die meisten Staatsgläubiger einwilligen werden, indem sie keine andere einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hiezu tragen vorzüglich bei a) die gute Wahl eines Zeitpunctes, in welchem man bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten sowie in Nachbarländern eine Erniedrigung des Zinsfußes wahrnimmt; b) die angebotenen Bedingungen, indem z. B. bloß eine Verringerung um ½ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein anderer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilligt wird (*b*).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüberzuziehen, als Fremde (*c*).

(a) D'Audiffret (Syst. fin. I, 256) räth, den Preis, um welchen die neuen, niedriger verzinslichen Schuldscheine abgegeben werden sollen, durch Meistgebot festsetzen zu lassen. — Bei Villele's größtentheils mißlungenem Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war, obiger Regel zuwider, nicht ausgesprochen worden, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 5 Procents 1) vom 1. Mai bis

22. Juni 1826 die Wahl hatten, sich 3proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, wobei sie also für 100 in 5 Proc. 133½ in 3 Proc. (§. 498 (c)) erhielten und 4 Fr. Zins zu beziehen hatten, und 2) noch weiter bis zum 22. September die Wahl, 4½ Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von diesen 4½ Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden 30½ Mill. Fr. Renten angemeldet, es wurden für den Nennbetrag von 610 Mill. 813 Mill. in 3 Proc. hingegeben, welche 24,³ Mill. Zins trugen, die Staatscasse ersparte 6·114 638 Fr. Renten, dagegen wurden 203 Mill. mehr verschrieben. Die vor dieser Maßregel in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei $^{3}/_{14}$ oder 21,²³ Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß.-englischen Anleihe von 1818 auf 4 Proc. im Jahr 1840 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der englischen 4 Proc. versprochen. — Ein Plan zur Zinsherabsetzung für die französische Staatsschuld wurde von Lefevre's Budgetsbericht von 1833 angeregt, sodann von Humann (14. Jan. 1836) angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen (Ursache der Auflösung des Ministeriums), endlich dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction gehörte, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich davon befreien kann, §. 493 (*a*). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht von Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf 4½ Proc. vor. Abermaliger Antrag Gouin's, günstiger Bericht von Ant. Passy, 3. April 1838. Der Vorschlag ging dahin, 3½ Proc. auszugeben zu 83⅓, so daß der Gläubiger für 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Papieren erhielte. Die Ausführung wurde verschoben. Der neue Vorschlag von Garnier-Pagès, in 4½ Proc. umzuwandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgesetzt werden dürften, ward von der Deputirtenkammer 1845 angenommen, von den Pairs auf Roy's Bericht verworfen. Von rechtlicher Seite drehte sich der Streit um die Auslegung der Gesetze vom 24. August 1793 und 30. September 1797, §. 494 (*c*). — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (*a*) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Regierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist. — Bei der gut ausgefallenen Herabsetzung unter Napoleon III. (bald nach dem Staatsstreich, 14. März 1852) war der Marktpreis der 5 Proc. 103,⁶, der 3 Proc. 68,⁶, so daß diese dem Käufer 4,³⁷ Proc. Zins einbrachten. Es wurde den Besitzern der 5 Proc. der Umtausch in 4½ Proc. im Pari angeboten, mit der Zusicherung, daß die 4½ Proc. bis 22. März 1862 nicht zurückbezahlt werden sollten. Zur Erklärung wurde eine Frist von 20 Tagen, für das europäische Ausland von zwei Monaten bestimmt. Die Heimzahlung an die Nichteinwilligenden sollte abtheilungsweise (par séries) geschehen können. Von den vorhandenen 182·318 194 Fr. 5proc. Renten = 3646⅓ Mill. Nominalcapital wurden 73·711 840 Fr. Cap. (2 Proc.) zur Rückzahlung gekündigt und sogleich bezahlt, also 178·633 000 Fr. Renten um $^{1}/_{10}$ oder ½ Proc.

Digitized by Google

des Capitals vermindert. Die in §. 495 (*d*) erwähnte Maßregel von 1862 war keine förmliche Zinsherabsetzung, sondern ein Umtausch von Schuldscheinen, deren Besitzer fortwährend gleichen Zins bezogen, aber die Daraufzahlung trug (zu 4 Proc. gerechnet) 6,^{3} Mill. Zinsen oder 4$^2/_3$ Proc. des Betrages der umgewandelten Renten ein. — In Großbritanien wurden 1853 nach dem Vorschlage von Gladstone die 3proc. Südseescheine und einige andere kleine Schuldtheile umgewandelt. Man erhielt nach freier Wahl für 100 L. solcher Schuldscheine entweder 82$^1/_2$ L. in 3$^1/_2$proc. oder 110 L. in neuen 2$^1/_2$proc. Stocks, oder in Schatzkammerscheinen, welche bis 1864 2$^3/_4$ und dann 2$^1/_2$ Proc. tragen. — Umwandlung der holländ. Schuld, 1844 und 1845. Es waren 40$^1/_4$ Mill. 5 und 4$^1/_2$ Proc., wofür man 4 Proc. um den Curs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen ging jedoch schon bei der damaligen freiwilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldbriefen und 32 Proc. baar eingezahlt wurden. Auch die 5proc. Obligationen der Colonialschuld im Betrage von 32$^1/_2$ Mill. wurden in 4procentige umgewandelt, welche man zu 95$^1/_2$ ausgab, so daß der Inhaber eigentlich 4,^{18} Proc. Zins erhielt. Wer nicht einwilligte, wurde am 1. Septbr. 1844 heimgezahlt, Gesetz v. 8. Juli 1844. — Auch in Belgien erfolgte nach Ges. v. 21. März 1844 eine Umwandlung der 5 in 4$^1/_2$ Proc.

(*e*) Nebenius S. 300. — Bei der englischen Umwandlung im Jahre 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale der Nichteinwilligenden 1$^3/_4$ Proc., bei der Herabsetzung im Jahre 1844 nur 150 000 L. St. oder 1 per mille. Als in Belgien 1844 die Herabsetzung von 100 Mill. Fr. von 5 Proc. auf 4$^1/_2$ angekündigt wurde, meldete sich Niemand zum Empfange der Rückzahlung.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung darf wegen ihres Nutzens für die Steuerpflichtigen nicht unterlassen werden, wenn die Umstände zu ihr auffordern. Unter den Einwendungen, die man gegen sie erhoben hat, ist am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Mehr Beachtung verdient die Ansicht, es liege in jener Maßregel ein Mißbrauch der Macht des Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die ihnen gestattete freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise und bei der Schwierigkeit einer baldigen anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen

Digitized by Google

und Anſtalten zur Bewilligung niedrigerer Zinſen gezwungen werden und mithin dieſe Unternehmung die Urſache der allgemeinen Zinserniedrigung ſei (*a*).

(*a*) Dieſe Gründe wurden beſonders in den Verhandlungen der franzöſiſchen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menſchl. Geſ. S. 299: „Rentenreductionen ſind eine Art von ſucceſſivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Converſion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieſer Gegengründe dienen nachſtehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht ſagen, daß der Staat den Zinsfuß durch ſeine Maßregel erſt herabdrücke, er macht nur von den Umſtänden Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beſchleunigt höchſtens deren Anerkennung und allgemeine Wirkſamkeit. Die Herabſetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäuſern für einen Theil der Schuld die Zuſicherung von Darleihen um niedrigere Zinſen erhielte, und obſchon die Bankherren ſich hiebei zunächſt nur jener leichtbeweglichen, zwiſchen mehreren Staaten hin- und herſchwebenden Geldmaſſen bedienen, die ſie ſtets in Bereitſchaft halten (*a*), ſo würden ſie doch die Hand nicht bieten, wenn ſie nicht auf den Beiſtand vieler Capitaliſten für den niedrigen Zinsfuß rechnen könnten.

2) Die Herabſetzung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curſes, beſonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*a*). Alle diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Die wirkliche Heimzahlung eines Theils der Staatsſchuld wäre nur möglich, wenn viele Capitaliſten ihr Vermögen aus anderen Anlegungen zurückzögen, um es dem Staate zu leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern oder den von ihnen betriebenen Unternehmungen ein neuer Begehr von Geldſummen entſtünde. Es ginge alſo hauptſächlich nur ein Wechſel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, die eingegangenen Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um ſo hohe Zinſen als bisher (*c*).

Digitized by Google

(*a*) In Frankreich waren 1831 nur gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Bankhäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. 10½ Mill. gehörten den öffentlichen Anstalten oder Compagnien, 120½ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encyclopéd., Oct. 1831, S. 75. — 1846 waren von den 134 Mill. 5proc. Renten 38 Mill. im Besitz der Gemeinden, öffentlichen und Privatanstalten, 25 Mill. waren aus gesetzlichen Gründen fast in ganz fester Hand, 21 Mill. gehörten Ausländern, 50 Mill. den Sparcassen. D'Audiffret, Système fin. I, 263.

(*b*) Als z. B. in Frankreich die 4 Proc. auf 106, die 3 Proc. auf 83 standen, der Ankaufspreis nur 3,61 Proc. Zins einbrachte, mußten die Besitzer der 5 Proc. einsehen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben konnten.

(*c*) Anders verhielte es sich, wenn ein starker Zufluß an Geldsummen vom Auslande einträte, was aber in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit haben und es nicht scheuen, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, sind allerdings geneigt, eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vorzuziehen, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Verminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen, da unter den vorausgesetzten Umständen der Zinsfuß auch bei anderen Darleihen herabgegangen sein wird und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinserſparung in die Waagschale gelegt werden zu können (*a*).

5) Die Regierung sollte jedoch nicht allein auf die Zinserſparniß sehen, sondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit billiger Rücksicht verfahren. Wenn es in ihrer Macht steht, dieselben durch eine plötzliche Anhäufung von Capitalen einzuschüchtern und zu einer Herabsetzung unter das herrschende Maaß der Zinsen zu nöthigen, so ist die Benutzung solcher Kunstgriffe unedel und verwerflich (*b*). Man muß also vor einer Uebereilung der Reduction warnen. Diese Maßregel wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigsten schwächen und gegen jeden Tadel geschützt sein, wenn man für den ganzen herabzusetzenden Betrag die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, so daß man die angebotene Abtragung auch wirklich auszuführen im Stande

Digitized by Google

wäre. Bei einer großen Schuldenmasse ist dieses nur allmälig möglich (c).

(a) Namentlich in Frankreich befürchtete man von einer künftigen Reduction das sogenannte déclassement, d. h. die Verringerung der rentes classées, §. 513 (a), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 490 (a). — Die auf einzelne Personen eingeschriebenen 5proc. Renten haben sich von 1836—1840 um 4·464100 Fr. vermindert (von 96·215900 Fr. auf 91·751800).

(b) Vgl. Nebenius, Oeff. Credit S. 299. 304.

(c) Doch sollte die Erklärung aller Gläubiger für einen gewissen Theil der Schuld zugleich gefordert werden. Nebenius, Herabsetz. S. 14.

3. Hauptstück.

Tilgung der Staatsschulden.

§. 515.

Ob und in welchem Grade die allmälige Abtragung der Schulden für nützlich zu halten sei, dieß ist aus den Ergebnissen zu beurtheilen, zu denen die Untersuchung über die Wirkungen der Staatsschulden führt. Nach den in §. 474 aufgestellten Sätzen sind auch in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Tilgung die verschiedenen Arten der mit Anleihen bestrittenen Ausgaben zu unterscheiden.

1) Der durch Gefahren für den Staat oder unerwünschte Ereignisse nothwendig gewordene Erhaltungsaufwand sowie die überhaupt durch Kriegsrüstungen und Kriege verursachte Ausgabe hat in früheren Zeiten die meisten Staatsschulden nach sich gezogen und ist noch jetzt eine sehr häufige Veranlassung derselben. Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat zu verhindern, daß solche Ursachen eine Vergrößerung der Staatsschuld bewirken, desto dringender ist die Verpflichtung, in guten Zeiten der Ruhe, des fortschreitenden Wohlstandes und mäßiger Staatsausgaben auf eine Verringerung der Schulden bedacht zu sein. Würde man solche Perioden unbenutzt verstreichen lassen, so könnte leicht die Schuld später zu einer schweren Last anschwellen. Die dringende Mahnung zur Schuldverminderung geht schon aus der Betrachtung hervor, daß ein Theil der Staaten in neuerer Zeit in den Kriegsjahren weit mehr neue Schulden angehäuft hat, als sie in den dazwischen liegenden

Digitized by Google

Friedenszeiten wieder abtrugen (*a*), und daß dieser Schuldanwachs hie und da ernstliche Besorgnisse erregt. Die regelmäßige Tilgung dient auch zur Beruhigung der Staatsgläubiger, welche der Erfahrung gemäß auf jene großen Werth legen, und zur Verstärkung des Staatscredits. Zwar läßt sich die gänzliche Abzahlung einer großen Staatsschuld nicht leicht hoffen, weil sie nur in einem langen Zeitraume möglich wäre, während dessen auch wieder neue Schulden gemacht werden müssen; allein es ist schon viel werth, wenn eine beträchtliche Verminderung bewirkt wird, so daß die später wieder nöthig werdende Vermehrung weniger Besorgnisse erregt (*b*).

(*a*) A. Smith III, 378, hat schon diese Wahrheit dargestellt. — Hamilton zeigt, daß von 1689—1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsjahren in England 618 Mill. L. geborgt, und in 61 Friedensjahren nur 38 909 000 L. abbezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15,^{63}mal so groß als die Abnahme. Nach einer neueren Zusammenstellung (Companion to the Almanak, 1860, S. 141) haben von 1691—1859 die 82 Kriegsjahre die Schuld um 885·873 690 L. vermehrt, in den 86 Friedensjahren ist sie um 81·795 136 L. vermindert worden. Der americanische Krieg von 1774—83 steigerte sie um 104,^{6}, der französische von 1793—1815 um 621,^{3}, der russische von 1854—56 um 32,^{8} Mill. Die stärkste Abnahme fand statt von 1815 bis 1854, nämlich von 861 auf 769 Mill. L., also um beinahe 92 Mill. oder um 10,^{69} Proc.

(*b*) In den nordamericanischen Freistaaten wurde die Unionsschuld, welche 1816 127,^{4} Mill. D. betragen hatte, 1835 vollständig abgetragen. Die Handelskrisis von 1857 zog wieder eine neue Schuld nach sich. — Starke Schuldverminderung in Preußen, s. §. 523 (*b*). — In den Niederlanden wurden 1850—59 114,^{4} Mill. fl. zur Tilgung verwendet, davon 102,^{6} Mill. zur Einlösung eines Nennbetrages von 142,^{2} Mill. v. Baumhauer bei Horn, Annuaire S. 161.

§. 515 a.

2) Viele fördernde Ausgaben für verschiedene Seiten des Staatslebens (§. 474) verursachen eine Vermehrung des Volkseinkommens, und dieß ist entweder ihre nächste Bestimmung (Maßregeln der Volkswirthschaftspflege) oder eine willkommene Folge einer anderen Verbesserung in den Staatseinrichtungen. Wenn und soweit jene Wirkung eintritt, erscheint entweder von selbst eine Vergrößerung der Staatseinkünfte, hauptsächlich der Steuern, oder eine Zunahme der Steuerfähigkeit des Volkes, so daß die Zinsen der zu solchen Zwecken gemachten Anleihen ganz oder zum Theile ohne eine verhältnißmäßig stärkere Belastung der Bürger von denselben fortwährend aufgebracht

Digitized by Google

werden können. Doch sprechen auch bei diesen Schulden erhebliche Gründe für eine allmälige Abtragung:

a) Der erwähnte Einfluß auf den Anwachs des Volkseinkommens ist in Hinsicht seiner Stärke und Fortdauer sowie der Landestheile und Volksclassen, denen er vorzüglich zufällt, nicht genau zu erkennen, in manchen Fällen aber ohne Zweifel nicht genügend, eine immerwährende Zinsvermehrung aufzuwiegen.

b) Unvollkommenheiten des Steuerwesens werden bei einer Erhöhung der Steuern fühlbarer.

c) Von Zeit zu Zeit werden ansehnliche außerordentliche Ausgaben und große neue Schulden unvermeidlich, es bringt daher großen Nutzen, wenn die vorausgegangene Abnahme der älteren Schuld Mittel hiezu darbietet. In Zeitabschnitten, die einen ungestörten Fortgang des Gewerbfleißes und Wohlstandes zeigen, ist es folglich rathsam, einen kleinen, leicht für diesen Zweck zu erübrigenden Theil der Staatseinkünfte zur Abtragung von Schulden anzuwenden und damit eine spätere Steuerverminderung oder eine Vergrößerung anderer Staatsausgaben vorzubereiten.

d) Ein solches Verfahren enthält keine Ungerechtigkeit gegen das jetzige Menschenalter, besonders da dasselbe viele Früchte von den Leistungen der Vorfahren genießt und die Pflicht hat, auch für das Wohl des Staates in der Zukunft etwas zu thun, wenn es leicht geschehen kann.

3) Capitalanlagen für die auf Staatsrechnung betriebenen Gewerbe, — sowohl Regal- als dem allgemeinen Mitwerben ausgesetzte — setzen durch die Vermehrung des Reinertrages dieser Unternehmungen die Regierung in den Stand, die Zinsen zu bezahlen. Dennoch ist es rathsam, auch bei solchen Anleihen auf Tilgung Bedacht zu nehmen, denn es sind spätere Störungen und Verluste möglich, es kann eine Herabsetzung der für die Staatscasse geforderten Entrichtungen, z. B. bei der Benutzung der Eisenbahnen, empfehlenswerth erscheinen und es werden neue Verwendungen ähnlicher Art erleichtert.

In der Staatsschuld pflegen, mit Ausnahme der in mehreren Ländern abgesondert gehaltenen Eisenbahnschuld, die aus verschiedenen Ursachen entstandenen Bestandtheile vermischt zu

Digitized by Google

sein, sie sind sogar nicht mehr genau bekannt, die Tilgung wird daher ohne Rücksicht auf jene ursprüngliche Bestimmung der einzelnen Anleihen betrieben und die Schuld wird in dieser Hinsicht als ein Ganzes betrachtet, dessen Verkleinerung mit Recht für zuträglich gehalten wird.

§. 516.

Eine Verminderung der in den Staatsschulden liegenden Last vermittelst einer Rechtsverletzung gegen die Gläubiger wird nach einer Aehnlichkeit mit dem, was bei Privatschuldnern vorgeht, Staatsbankerott genannt (*a*). Diese Bezeichnung könnte auf eine unrichtige Vorstellung von den Vorgängen führen, welche von dem nach bürgerlichem Rechte eintretenden Gant- (Concurs-) verfahren ganz verschieden sind und nur in einer Verkürzung der Gläubiger ohne Möglichkeit einer Abhülfe auf gerichtlichem Wege bestehen. Dieß geschieht oft nur theilweise und kann sich in verschiedener Weise wiederholen. Die Verwerflichkeit eines solchen vom Staate ausgehenden Unrechts, welches zugleich den Credit auf längere Zeit lähmt, kann keinem Zweifel unterliegen und beruht keineswegs bloß auf der Größe des Verlustes der Gläubiger. Würde man nur auf das Volksvermögen im Ganzen achten, so würde sogar die Vernichtung der Forderungen inländischer Staatsgläubiger nicht als schädlich erscheinen, weil zugleich die mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, §. 474 (*a*); was auswärtige Gläubiger einbüßen, ist sogar ein volkswirthschaftlicher Gewinn, aber ein theuer erkaufter! Dagegen bewirkt ein Staatsbankerott in der gewohnten Vertheilung der Einkünfte eine Erschütterung, und wenn das widerrechtliche Verfahren in großem Maßstabe ausgeführt wird, so zerstört es den Wohlstand vieler Familien und zieht vielleicht eine Masse von Armuth und Elend nach sich, die nur langsam überwunden werden kann.

Die Finanzgeschichte zeigt vielerlei Wege, auf denen die Regierungen sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung verschafft haben und verschiedene Abstufungen des Verlustes, der denselben zugefügt worden ist. In früheren Zeiten, als man in der Finanzverwaltung den Grundsatz der Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei Schritte dieser

Digitized by Google

Art vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milderungsgrund fanden. Meistens hat man solche Maßregeln unter einer Form vorgenommen, welche den Zweck verhüllen sollte, obgleich es leicht war, aus dem Wortlaute der Verordnungen den wahren Sinn zu erkennen. Dahin gehören z. B. die Münzverschlechterung oder die Preiserhöhung gewisser Münzsorten, um die Schulden in dem geringhaltigeren Gelde leichter zu tilgen (§. 196. 199), das Ausgeben von Schuldscheinen, die unter Pari stehen, an der Stelle der fälligen Zinsen (*b*). In der neueren Zeit sind mehrere Regierungen durch große Finanzverlegenheit, hauptsächlich während oder in Folge eines schweren Krieges, bewogen worden, auf ganz offene Weise von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger abzugehen, indem sie bald die Zinszahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig den Zinsfuß oder auch den Stamm (Capitalbetrag) der Staatsschuld herabsetzten (*c*), oder den Zins, der in Münze zugesichert war, in gleichem Nennbetrage eines gesunkenen Papiergeldes bezahlten u. dgl.

(*a*) A. Smith III, 345. — Rebenius S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen Zachariä a. a. O. und Baumstark S. 496. — Der Abbé Terray (französ. Finanzminister von 1768 bis 1774) äußerte, que la banquerote etait nécéssaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'état au pair; qu'un roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il était le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps! Bresson I, 578.

(*b*) Wenn den Gläubigern die Wahl gelassen wird, die Zinsen baar oder in verzinslichen Schuldscheinen zu empfangen, so ist dieß gerecht; z. B. österr. V. v. 20. Juni 1849 für Coupons und Gewinnste an Anlehensloosen, wieder aufgehoben 1. Sept. 1852. Im Jahre 1849 beliefen sich diese capitalisirten Zinse und Prämien auf 1½ Mill. fl.

(*c*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf ⅓, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur ¼ der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen ¾ gab man Scheine (Bons) auf Staatsgüter. Nun wurde verfügt, daß für ⅔ des Schuldbetrages solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen könnte. Allein die Bons sanken im Verkehr unter ⅙, und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire IX, 133, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf ⅓ herabsetzte. — Im Oesterreich wurde 1807 die Verzinsung der Zwangsanleihe von 1794 (2 Mill. fl.) eingestellt und die Tilgung in 25 Jahresbeträgen angeordnet. Ueberhaupt bietet die Chronik des österreichischen Schuldenwesens (bei Hauer, Beiträge S. 122 ff.) manche Beispiele von Verfügungen, die nicht bloß unzweckmäßig waren, sondern auch durch Mißbrauch der Gewalt die Gerechtigkeit verletzten.

Digitized by Google

Vgl. auch v. Czörnig II, 265—310. Ueber die Herabsetzung des Papiergeldes auf $^1/_5$ seines Nennwerthes im Jahre 1811 s. §. 529.

§. 517.

In Bezug auf solche Verfügungen gelten folgende Hauptregeln:

1) Eine Regierung, die im Staatsaufwand weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen der Staatseinkünfte gut benutzt und sich durch Gerechtigkeit und Ordnung im Staatshaushalte Vertrauen erworben hat, kommt nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerott hindrängt. Dieser ist vielmehr gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler, die mit Mängeln des ganzen staatlichen Zustandes zusammen zu hängen pflegen. Eine gute Staatsverfassung, wenn sie in richtigem Sinn in Wirksamkeit gekommen ist, bildet eine Schutzwehr gegen jene Fehler, die jedoch auch bei jeder Staatsform durch beharrlichen guten Willen vermieden werden können.

2) Wären die Umstände so schwierig, daß die Regierung für den Augenblick ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermag und auch der Credit erschöpft ist, so müßte zunächst versucht werden, durch eine außerordentliche, wenn auch schwer lastende Steuer, durch einen Aufruf an die Vaterlandsliebe der Bürger zum Behufe freiwilliger Opfer in der Form von einmaligen Beiträgen oder Darleihen (*a*), durch Verpfändung und Verkauf von Staatsgütern (*b*) u. dgl. neue Hülfsmittel zu verschaffen. Sollte dieß nicht ausführbar sein, wäre eine Beschränkung der Zinszahlungen nicht zu umgehen, so müßte man darauf bedacht sein, daß das Uebel wenigstens so klein als möglich werde, und sich gleichmäßig vertheile, daß ferner die, welche für jetzt verkürzt werden, später volle Entschädigung dafür erhalten; es müßten auch an den höheren Besoldungen Abzüge unter dem Vorbehalte der Nachzahlungen gemacht und alle verschieblichen Ausgaben eingestellt werden, bis mit verdoppelter Bemühung in den erwähnten Richtungen die Bedrängniß überwunden ist. Bedarf die Staatsverfassung und die ganze Finanzverwaltung einer Verbesserung, so wird die schleunige Ausführung oder wenigstens die Anbahnung derselben viel dazu beitragen, den Credit zu heben, und neue Hülfsquellen zu eröffnen.

Digitized by Google

3) Hierauf muß man eilen, die Nachwirkungen der Nothzeit ſoviel als möglich wieder aufzuheben und die Ordnung herzuſtellen. Wie ein redlicher Privatmann, wenn er in beſſere Umſtände kommt, ſeinen Gläubern die Verluſte erſetzt, die ſie bei ſeiner Zahlungsunfähigkeit erlitten haben, ſo iſt auch die Regierung hiezu verpflichtet. Es iſt jedoch zugleich nach den Umſtänden zu unterſuchen, ob ein Erſatz möglich iſt; der öftere Uebergang von Schuldbriefen auf den Inhaber in andere Hände macht dieß bei einem Theile der Gläubiger (die nicht etwa Corporationen ſind) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Nr. 2) ſchon bei dem Eintritt der Verlegenheit hierauf Rückſicht genommen hat. Aus den Mitteln der Steuerpflichtigen Denjenigen, welche Staatsſchuldſcheine um niedrige Curſe erkauft haben, unverdiente Gewinnſte zu geben, während doch Andere das, was ſie eingebüßt haben, nicht zurückerhalten, dieß läßt ſich weder rechtlich verlangen, noch auch nur anrathen. In mehreren Staaten hat man die Schuldbriefe, deren Zinſen herabgeſetzt worden waren, allmälig nach dem Looſe in die volle Verzinſung oder überhaupt in den Zinſengenuß wieder einrücken laſſen. Dieß verdient keine Empfehlung. Auf je längere Zeit ein ſolcher Erſtattungsplan berechnet iſt, deſto weniger Wahrſcheinlichkeit hat jeder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und deſto niedriger muß mithin der Preis der zu verlooſenden Schuldſcheine ſtehen; dieſer Curs drückt aber den Schaden aus, den viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es iſt daher in einem ſolchen Falle beſſer, alle Beſitzer ſolcher geſunkenen Schuldſcheine gleich zu behandeln und dieſe für einen Preis, der noch über dem gegenwärtigen Börſencurſe ſteht, gegen neue, pünctlich zu verzinſende Obligationen umzuwechſeln. Auf dieſe Weiſe werden ſich die angewendeten Summen am gerechteſten vertheilen (*c*).

(*a*) Vgl. §. 504. — In Oeſterreich wurde am 3. April 1792 eine freiwillige Darleihe zu 4½ Proc. mit Prämien von 4 Proc. ausgeſchrieben, welche in ungemünztem Gold und Silber eingeliefert werden ſollte. 1793 wurden die Kirchen und Clöſter aufgefordert, die entbehrlichen Gold- und Silbergeräthe freiwillig zu dieſem Zwecke und zur Führung des Krieges zu verwenden. — Freiwillige Vorausbezahlung der 1865 fälligen Grundſteuer im Königreich Italien in überraſchend großem Betrage.

(*b*) Im April 1848 wurden in Oeſterreich zur Deckung einer Anleihe von 45 Mill. fl. die Einkünfte des Salzwerkes zu Gmünden (g. 3,⁹ Mill. fl.) verpfändet.

Digitized by Google

(c) Nebenius S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen dreier Staaten in neuesten Zeiten zu erwähnen.

1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf 1/3 reducirte Schuld (§. 516 (a)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß 2/3 der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, detto différée), und daß hievon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Mill. fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, sowie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale im Verkehr bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben, Certificate und Loosbillette (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschah. Diese wurden zum Theil 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verlooſt, woraus wieder der Unterschied der verlooſten und der später zum Looſe kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbillets mußte sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Curs einer erst nach 1850 mitlooſenden Kanze von 1000 fl. war zuletzt gegen 25 fl., der Certificate 9—10 fl. für 1000 fl. Das Gesetz von 1841 verordnete jedoch die Umwandlung der ganzen ausgestellten Schuld auf einmal in eine verzinsliche, in Gemäßheit des damaligen Curses der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verlooſten Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in 2½ proc. Schuldbriefen, welche zu 50—51 im Curse standen, also ungefähr soviel als 34 fl. baar. Die schon verlooſten Kanzen wurden nach der Nähe oder Entfernung des Einlösungstermines umgewandelt, z. B. die am 1. Januar 1848 einlösbaren mit 752 fl. in 2½ proc. Scheinen für 1000. Die hiedurch entstehenden neuen Schuldscheine von 2½ Proc. wurden auf 17⅓ Mill. angeschlagen.

2) In Spanien erklärte das Decret vom 16. Nov. 1834 1/3 der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen 2/3 wurden neue 5procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen der Cortes von 1821 und 1826, welche, da sie von 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu 1/5 in 3proc. Schuldscheine, zu 4/5 in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche vorzugsweise d. différée (deuda differida) im Gegensatze der neuen d. passiva genannt wurde. Bei der 5proc. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen müssen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in 3proc. Obligationen umgewechselt. In dem Gesetze v. 4. Aug. 1851 ist das Schuldenwesen neu geordnet worden. Es giebt eine neue deuda perpetua differida, deren Zins vier Jahre lang 1 Proc. war und dann alle zwei Jahre um 1/4 Proc. steigt (also 1860 1¾), bis 3 Proc. erreicht werden, ferner eine unverzinsliche Schuld. Preis im Februar 1860 3proc. Schuld 42, 1¾ proc. 32½, im Januar 1865 3 Proc. 41⅞, 2 Proc. 41.

3) In Oesterreich wurden durch Patent vom 20. Februar 1811 die Zinsen der älteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Posten bestand, auf die Hälfte herabgesetzt und ihre Entrichtung in Einlösungsscheinen (Wiener Währung) angeordnet, deren Curs später zu 250 gegen 100 Silber festgestellt wurde. Der Nennbetrag dieser Schuld

war 1816 608 Mill., 1818 nach der Umwandlung eines Theiles noch 488 Mill. fl. Das Patent v. 31. März 1818 verordnete, daß 1) jährlich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen (5 von den 488 Serien zu 1 Mill. fl.) nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen (was ein großer Vortheil für die Besitzer war, denn sie erhielten statt der bisherigen 2½ Proc. in W. W., welche 1 Proc. in Silber galten, nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Curs dieser Obligationen zu Anfang des Jahres 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährlich für 5 Mill. fl. Schuldbriefe der älteren Schuld frei eingekauft und vernichtet werden sollen. Dieß ist seitdem pünctlich geschehen. Im Mai 1841 waren noch 245·819 000 fl. dieser älteren Schuld vorhanden (Tegoborski I, 47. 43), im Juni 1848 noch 165⅓ Mill., auf 2½ Proc. reducirt 144·486 000 fl., 1862 nur noch 56 Mill. Ihr Curs war 50—60. Zu 60 eingelöst und zu 5 Proc. verzinst würde sie 4⅓ Mill. jährlich kosten. Jetziger Curs gegen 63. — Auch Portugal, Peru, Venezuela und Neugranada haben eine ausgestellte Schuld.

§. 518.

Zu der Tilgung der Schulden in gerechter Weise lassen sich folgende Mittel benutzen:

1) Summen, welche aus dem Stammvermögen des Staates hergenommen sind und daher dessen Ertrag für die Zukunft vermindern. Dahin gehören a) Einnahmen aus Domänenverkäufen und Gefällablösungen, §. 94—98, vergl. 198 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Staatsgüter ausreichen, eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch eine gleichzeitige Verminderung der Staatseinkünfte verursacht, I, §. 79 a—(*a*). b) Neue Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), eingezogene Kirchengüter (*c*) u. dgl.

2) Ein fortwährend für die Schuldentilgung bestimmter Theil der Staatseinkünfte. Um die Grundsätze der Besteuerung nicht zu verletzen, muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die ohne übermäßige Belastung des Volkes (*d*) zu jenem Zwecke verfügbar werden. Hiezu kann ein von selbst erfolgender Anwachs der Einkünfte, z. B. zufolge höherer Holzpreise, eine bessere Benutzung der Einnahmsquellen, eine Erhöhung oder Vermehrung der Steuern und Gebühren oder eine Verminderung anderer Staatsausgaben (*e*) dienen.

(*a*) Beispiele in §. 94 (*b*).

(*b*) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

Digitized by Google

(c) In Frankreich wurden im Anfang der Revolution die Güter der Ausgewanderten und der Kirche für den Staat in Beſitz genommen und zur Deckung des Papiergeldes beſtimmt. Dieſe Gewaltthat brachte wegen der thörichten Vermehrung des Papiergeldes und überhaupt wegen der unbeſonnenen Finanzverwaltung dem Staate wenig Vortheil. — Die Einziehung des reichen Kirchengutes in Spanien unter der jetzigen Regierung iſt wieder eingeſtellt worden. Die nämliche Maßregel iſt im K. Italien im Werke.

(d) Hiemit iſt die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsſchuld ausgeſprochen, bei denen die Laſt den jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden ſollte, es ſei nun durch die Ueberweiſung der Schuld an die ſämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch für die Gläubiger ſchon ſehr verletzend wäre, weil ihnen hiebei mehrere, vielleicht unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine ſehr hohe augenblickliche Beſteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieſer Gedanke wurde zuerſt von Archibald Hutchinſon unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt, Edinburgh Review, Oct. 1827, Nr. 92, S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. L., ſollte auf die Beſitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. L. ſein möge, ſo daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) ſeines Vermögens hinwegnehmen würde. Ein neuerer engliſcher Schriftſteller (1832) ſchlägt eine Steuer von 20 Proc. alles Vermögens und von 50 Proc. alles Arbeits- und Gewerbeinkommens vor. Pebrer (Hist. financ. II, 342) entwickelt einen Tilgungsplan vermittelſt einer Steuer von 9¼ Proc. des ganzen Privatvermögens, aller Beſoldungen, Zinſen der Staatsſchuld und des Ertrages aller Gewerbe, die kein Capital beſchäftigen. Die Vermögensſteuer ſollte 500 Millionen L. einbringen und dieſe Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger ſelbſt abgehen, man hätte alſo nur 429 Mill. L. nöthig, die in acht Vierteljahrsbeiträgen zu 53½ Mill. erhoben würden. — Im preußiſchen Staat war daran gedacht worden, die Staatsſchuld in Gemeindeſchulden aufzulöſen und die Berliner Stadtverordneten ſollen ſich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maßgabe der Volksmenge treffenden Theils (17 Thlr. per Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptſtadt, in der die durchſchnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf ſehr groß ſein muß, ein ſehr vortheilhaftes Abkommen geweſen wäre. Die Stadt Kanth in Schleſien vertheilte ihre Gemeindeſchulden unter die Bürger, die ſie wirklich abzahlten. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Rebenius S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Vorzüglichkeit der Anleihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden ſind (§. 478), ſprechen gegen alle Vorſchläge dieſer Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet und aus der Unvollkommenheit der Schatzungsſyſteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(e) Hieher iſt auch die Erſparung aus der Zinsherabſetzung zu rechnen, ſowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausſtattung an die Schuldentilgungscaſſe. Dieſe braucht indeß nicht ſelbſt mit der Beſorgung ſo verſchiedenartiger Ausgaben beläſtigt zu werden, wenn ihr nur die erſparten Summen richtig zukommen. Ein Beiſpiel einer ſolchen Verwicklung giebt das bayeriſche Schuldgeſetz v. 22. Juli 1819, nach welchem der Schuldentilgecaſſe 2·800 000 fl. Penſionen des

Digitized by Google

Secularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen wurden, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. Im Schuldgesetz v. 11. Sept. 1825 §. 6 wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, im Betrage von 3·422000 fl., dieser Casse zugetheilt (§. 63 (*a*)), wofür sie aber nur 2·700 000 fl. Dotation empfing, weßhalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4·115 749 fl. vermindert, bis zum 1. Oct. 1832 auf 3·596000 fl., obgleich im J. 1831 301 578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen worden waren. 1847 waren die Pensionen schon auf 1·135 979 fl. gesunken. Die Schuld der Pensionscasse belief sich 1837 auf 15¾ Mill. fl., 1847 auf 11·916 646 fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt wurden. Von 1850 an erhielt sie jährlich nur noch 2½ Mill. fl., es wurden ihr aber 1850, 1852 und 1856 noch weitere Ruhgehalte überwiesen. Für 1855—60 sind ihr jährlich 1·029 000 fl. Einnahme bestimmt, die Schuld von 6·800 000 fl. an die allgemeine Amortisationscasse wurde aber im Activstande der letzteren wie im Passivum der ersteren gestrichen und es hörte die Verzinsung und Tilgung auf, Stockar v. Neuforn, Handb. S. 765—769. — Die ganze Anordnung ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergiebt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Das Mittel, durch welches man die Verwendung der Zinsenersparung zur weiteren Tilgung ganz sicher zu stellen gesucht hat, besteht in der Gründung eines Tilgestammes, -stockes, Tilgungsfonds, sinking fund. Mit diesem Namen bezeichnet man eine in den Händen der Schuldverwaltung befindliche, anfänglich durch eine Ausstattung der Staatscasse gegründete, jährlich durch die Zinsersparungen anwachsende Vermögensmasse, welche endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung die ganze Schuld in sich aufnehmen und also die völlige Abtragung derselben bewirken soll. Nach der in England empfohlenen und eine Zeit lang angewendeten Einrichtung (*a*) sollen die getilgten Schuldscheine als Theile des Vermögens dieser Tilgungsanstalt angesehen und derselben fortwährend aus der Staatscasse verzinst werden. Hiedurch wächst dieß Vermögen nach der Regel des Zinseszinses an und es ist leicht zu berechnen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote der Tilgung, z. B. ½ oder 1 Proc., die Schuld erlöschen müßte.

Der Tilgestamm wird wie eine besondere Person betrachtet,

Digitized by Google

elche die Abtragung der Schuld übernommen hätte, die getilg-
n Summen werden wie ein Guthaben derselben behandelt,
ofür sie die Zinsen bezieht, bis endlich Alles abgezahlt ist
nd der Tilgestamm nach der Lösung seiner Aufgabe aufhört (*b*).
on einem solchen Tilgestamme hat man hie und da über-
annte Erwartungen gehegt, weil man dem Zinseszinse eine
ewisse überaus große Macht zuschrieb und übersah, daß der-
lbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von
en Steuerpflichtigen, bestritten werden muß (*c*).

a) Nachdem schon vorher in Holland und im Kirchenstaate das bei der Zinsherabsetzung ersparte Procent der Zinsen zur Tilgung verwendet worden war, wurde in Großbritanien 1716 durch Rob. Walpole der erste förmliche Tilgestamm errichtet, der nach dem Parlamentsbeschlusse die Ueberschüsse mehrerer anderer Cassen aufnehmen und zu keinem andern Zwecke als zur Abtragung der vorhandenen Schuld gebraucht werden sollte. Allein von 1728 an wurde er mit der Verzinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fing man an, einen Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben beizuziehen, wodurch seine Wirksamkeit sehr geschwächt ward. Walpole selbst schlug dieß vor, um bei der Zunahme des Staatsbedarfes die herabgesetzte Grundsteuer nicht wieder erhöhen zu müssen. 1735 wurde der Tilgestamm ganz aufgezehrt. 1786 wurde von Will. Pitt ein neuer Tilgestamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestimmung, daß erst dann, wenn er durch ersparte und herabgesetzte Zinsen sowie durch erloschene Zeit- und Leibrenten auf eine jährliche Einnahme von 4 Mill. L. St. angewachsen sein würde, die Zinsen der weiter heimbezahlten Obligationen dem Parlamente zur Verfügung überlassen werden sollten. Die Schuld belief sich damals auf 267 Mill. L. St. 1792 kam die Verfügung hinzu, daß für jede neue Anleihe 1 Proc. jährlich zur Tilgung ausgesetzt und darüber besondere Rechnung geführt werden solle. Dasselbe geschah in Bezug auf die langen Zeitrenten. Der aufgestellte Grundsatz wurde jedoch bei der Menge neuer Schulden von 1798 an nicht durchgängig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgestämme in einen general sinking fund zusammen, stellte die Vorschrift, daß von jeder neuen Schuld 1 Proc. zur Tilgung angewiesen werden müsse, wieder her und hob die Bestimmung auf, daß der Tilgestamm nicht über 4 Mill. Einkünfte haben dürfe Henry Petty (der spätere Marquis von Landsdown) stellte 1807 einen anderen Plan auf, den man schon im folgenden Jahre (beim Wechsel des Ministeriums) wieder verließ; es sollten nämlich für die neuen des Krieges willen nöthigen Anleihen immer 10 Proc. für Zins, Verwaltungskosten und Tilgung angewendet, und diese Summe sollte aus den Kriegssteuern genommen werden. Da nun hiedurch eine Lücke in den Deckungsmitteln nöthiger Ausgaben entstehen mußte, so wurde beschlossen, dieselbe durch Ergänzungsanleihen (supplementary loans) zu füllen, für die wieder 1 Proc. des Nominal-, oder, bei dem Curse der 3 Proc. zu 60, $^1/_{60}$ des wirklichen geborgten Betrages als Tilgestamm bestimmt wurde. — 1808 kehrte man zu den Pitt'schen Grundsätzen zurück. 1813 wurde Vansittart's verwickelter Plan angenommen, der hauptsächlich darauf hinaus lief, daß ein Theil der Einkünfte der Tilgecasse, so weit er der bereits abgelösten Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für

Digitized by Google

alle einzelnen Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden und nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einkünfte des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jenen Tilgefond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Veränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes (15½ Mill. L.) zu den laufenden Ausgaben beizuziehen und nur den Ueberschuß von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern aufzubringenden 3 Mill. zur Tilgung anzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsatz angenommen wurde, daß künftig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünften nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10. Georgs IV. Cap. 27), womit also der Tilgestamm ganz aufhörte. — Hamilton a. a. O. Cohen S. 200 ff. — Nebenius 1. Ausg. S. 42 des Anhanges. — Pebrer I, 199 ff.

(b) Wo diese Einrichtung besteht, da findet man den jedesmaligen wahren Schuldenstand, indem man von der Summe der vorhandenen Schuldbriefe den im Besitz der Tilgecasse befindlichen Theil abzieht. Wie die Tilgung mit einem gewissen Procentsatze der Schuld erfolgt, zeigt die Tafel II, §. 118. Der Fortgang der Tilgung läßt sich auch aus folgender Tafel bequem erkennen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes zu den in der Tabelle angegebenen Summen an.

Verfloss. Jahre	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu 3½ Proc.	zu 3 Proc.
8	10 026	9 582		
9	. . . . .	. . . . .	10 731	10 463
14	20 578			
15	. . . . .	20 834	19 971	
16	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20 761
19	32 065			
20	. . . . .	30 969	29 269	
22	. . . . .	. . . . .	. . . . .	31 452
25	50 115			
28	. . . . .	51 966		
29	. . . . .	. . . . .	50 622	
31	74 298	. . . . .	. . . . .	51 502
35	. . . . .	76 598		
36	100 628			
37	. . . . .	. . . . .	76 628	
39	. . . . .	. . . . .	. . . . .	77 663
41	. . . . .	103 819		
43	. . . . .	. . . . .	100 238	
46	. . . . .	. . . . .	. . . . .	99 396
49	208 347			
56	301 715	207 797		
60	. . . . .	. . . . .	203 394	
62	411 469			
65	. . . . .	306 767	. . . . .	200 162
70	. . . . .	. . . . .	299 050	
72	. . . . .	411 898		
77	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300 001
78	605 876	. . . . .	403 161	
86	. . . . .	. . . . .	. . . . .	401 898

Digitized by Google

Es sind hier nur diejenigen Zahlen angegeben, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe ungefähr auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300 und 400fache der jährlichen Ausstattung des Tilgestammes anwächst, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, $3\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Proc. ihres Betrages getilgt werden kann. Man sieht z. B., daß zu 3 Proc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beiläufig das 100fache Capital bildet und folglich eine Schuld mit 1 Proc. jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

c) Der Urheber dieser irrigen Ansicht, der Engländer D. Price, 1771 und 1772, dessen Vorschläge Pitt sich zu eigen machte, meinte, die Wirkung des Zinseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungskraft. Er nimmt zu Verdeutlichung seiner Lehren drei Fälle an: 1) Es werden jährlich 200 000 L. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen zu 5 Proc. gleichfalls. Zu Anfang des zweiten Jahres hat man schon 210 000 L. zu tilgen, zu Anfang des dritten 220 500 u. s. f. In 85 Jahren ist hiedurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt, da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf 1307,34 fl. anwächst. Im letzten Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12·650 870 L. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie dennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200 000 L. vollständig abtragen. 2) Man tilgt jährlich 200 000 L., wendet aber die ersparten Zinsen zu den laufenden Ausgaben an. So werden nach Verlauf von 85 Jahren 17·200 000 L. getilgt. Die ersparten Zinsen machen im letzten Jahre 850 000 L. oder zusammen 36·550 000 L., so daß der ganze Vortheil dieser Tilgungsweise für das Volk nur 53·750 000 L. ist. 3) Man tilgt zwar auch 200 000 L. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Vortheil zu Anfang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17·200 000 L. In diesem Falle, sagt Price, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im zweiten Falle wenigstens nur einfache. Hamilton S. 121 ff. der Ausg. von 1813.

§. 520.

Einem solchen unwandelbar auf die Benutzung des Zinseszinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende Gründe entgegen (*a*):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatscasse neben der jährlichen Tilgesumme auch noch bis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zinsbetrag aufwende. Hiebei würde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung zunehmen, bis endlich im letzten Jahre nur noch der Zins des zugleich abgetragenen Schuldrestes zu entrichten wäre (*b*). Es ist aber schwer, in einem so langen Zeitraume, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung der Schuld stattgefunden hat, dem Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermehren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände geben einen Antrieb, die Einkünfte der Tilgecasse zu beschränken, indem man einen

Digitized by Google

Theil der abgetragenen Schuldposten als gänzlich erloschen ansieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgecasse fließen läßt (*c*). Diese Maßregel, das sog. Annulliren (Auslöschen, Ausstreichen) der abgetragenen Theile der Schuld pflegt auch mit einer wirklichen Vernichtung der eingelösten Schuldscheine verbunden zu sein. Solche Annullirungen sind in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgungsstammes bekannt, aus den obigen Gründen öfters vorgenommen worden (*a*).

(*a*) Hamilton in der a. Schrift hat das Verdienst, diesen Gegenstand zuerst in helles Licht gesetzt zu haben. — Rebenius S. 425. — de Gasparin et Reboul S. 29. — In Frankreich wird die Schuldabzahlung nach dem strengen Systeme des Tilgungsstammes amortissement genannt. Vgl. Ganilh, Dictionn. analyt. unter diesem Worte.

(*b*) In den obigen Beispielen von Price (§. 519) ist es klar, daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Vortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoron, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200 000 L. zu tilgen brauche, erklärt sich daraus, daß man neben dieser Tilgesumme noch fortwährend die stark anwachsenden Zinsen aller dieser Anleihen aufwenden muß. Jährlich kommen 150 000 L. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre wäre die geborgte Summe 255 Mill., der aufzubringende Zins derselben 12·750 000 L. und die ganze verwendete Zinsenmasse 332 Mill. L., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Millionen (85 mal 200 000 fl.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden müßten.

(*c*) Pitt wollte die Schuldentilgungscommission so unabhängig und sicher stellen, daß sie wie auf ihren eigenen Namen Stocks einkaufen könnte und „die Heiligkeit des Privateigenthums sich zu den andern Gründen gesellte, welche Krone und Parlament von einem Eingriff in den Gang der Tilgung abhalten", Rede am 29. März 1786. For zeigte dagegen, wie wenig auf die unverrückte Befolgung eines solchen Planes zu zählen sei. Debate upon the establishing a fund for the discharge of the national debt, 1786. — In Preußen sollen nach dem Gesetz vom Januar 1820 Art. V die ersparten Zinsen immer nur innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der Tilgecasse verbleiben. Daher wurde 1842 wegen der bis dahin bewirkten Schuldverminderung und der aus der Zinsherabsetzung entstandenen Ersparung von jährlich einer halben Million eine Steuerermäßigung von 1·920 000 Thlr. beschlossen, vgl. §. 186 (*b*).

(*d*) Beispiele. Die französische Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. Hiezu kam noch nach dem Gesetz v. 25. März 1817 der Erlös aus Waldverkäufen, welche (1818 bis 1829) 88 Mill. einbrachten. Es sollte genau das System der Tilgestammes befolgt werden. Aber man wich mehrmals ab. Als Villele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür im Gesetz v. 1. Mai 1825 angeordnet, daß die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, welche sich auf 16·020 094 Fr. beliefen, fast ganz in 3 Procents. — Nach dem Gesetz vom 27. und 28. Juni 1833 wurden 32 Mill. Renten annullirt, also im Ganzen 48·020 094 Fr. Vom 1. Juni 1816 bis 14. Juli 1848 hat die Tilgecasse 80·950 700 Fr.

Digitized by Google

Renten eingelöst, wofür sie 1633·474 090 Fr. beim Ankaufe hingab. Hievon gehen die annullirten Renten ab, also besaß die Casse 32·930 606 Fr. eigene Renten, welche ein Nominalcapital von ungefähr 860 Mill. ausmachten, ferner 42½ Mill. Fr. in 4 und 3 proc. Renten aus denjenigen Tilgesummen, welche zum Ankaufe der 5, 4½ und 4 Proc. bestimmt sind, aber wegen des Curses derselben über Pari nicht hiezu verwendet werden konnten und daher angesammelt wurden (Amortisations-Reserve). Diese eigenen Einkünfte der Tilgecasse wuchsen bis auf 75·400 000 Fr. an und daneben betrug der budgetsmäßige Zuschuß aus der Staatscasse für 1851 64·818 000 Fr., §. 524 (*b*). Das ganze Einkommen der Tilgecasse wurde unter die verschiedenen Theile der Schuld nach dem Nennbetrage vertheilt. Die starken außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vorzüglich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, hatten jedoch den Beschluß veranlaßt, die soeben erwähnte Tilgungsreserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle zu verwenden (Gesetz v. 11. Juni 1842), wodurch also die Abzahlung der Staatsschuld schon bedeutend verzögert wurde. Nach der Umwälzung im Februar 1848 hörte die Tilgung größtentheils auf und durch Beschluß der National-Versammlung vom 14. Juli 1848 wurde sie gänzlich eingestellt und die dazu bestimmten Mittel wurden zu den anderen Ausgaben verwendet, jedoch nach Gesetz v. 12. Dec. 1848 noch besonders im Voranschlage aufgeführt, sowohl in der Ausgabe für die Schuld, als in der Einnahme, was demnach für den Augenblick leere Form ist. Der jährliche Betrag der sog. Tilgungsreserve wurde dem Namen nach durch 1 Proc. der neuen Anleihen vermehrt, so daß z. B. im Voranschlage für 1856 (S. 51 u. 129) 25 Mill. Fr. Dotation der verschiedenen Theile der Schuld und 23 Mill. eingeschriebene Renten von 3 Proc. als sog. consolidirte Reserve, zusammen 98 091 593 Fr. als produit de la reserve in Einnahme und zugleich als dépense d'ordre (durchlaufende Ausgabe) bei dem Aufwande für die Staatsschuld aufgeführt sind. Dieß diente wenigstens zur Anerkennung des Grundsatzes. Für 1859 wurde die Tilgung mit einer Jahressumme von 40 Mill. Fr. wieder in Gang gesetzt, für 1860 wurden 60 Mill. hiezu bestimmt, aber im Januar 1860 durch die Entwürfe des Kaisers zu großen Ausgaben für volkswirthschaftliche Zwecke jener Verwendung wieder entzogen. Für 1860 waren 29·578 103 Fr. Dotation der Tilgecasse und 37·153 153 Fr. 3 proc. Renten, welche dieser Casse gehörten, in Ausgabe und wieder in Einnahme gesetzt. A. 1865:

Tilge-Dotation	118·022 745 Fr.
eigene Renten (Tilge-Reserve) .	66·170 011 „
zusammen	184·192 756 Fr.

Diese Renten sind unter der ganzen Zinsausgabe von 407 Mill. begriffen. Von obigen 184 Mill. Ausgaben erscheinen 92·022 745 wieder beim ordentlichen Budget in Einnahme, der Rest der Dotation mit 26 Mill. und die Renten, zusammen 92·170 011 Fr. sind dem außerordentlichen Budget als Einnahmen zugewiesen. Projet de loi pour la fixation des recettes et dép. ordinaires de 1865 S. 35. 120.

In Oesterreich war von 1817 an das pünctliche System des Tilgestammes befolgt worden. Das Patent vom 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Vermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich angewachsen, derselbe auf seine eigenen Einkünfte und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden Ueberschüsse der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keinen regelmäßigen Zuschuß mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künftig hinzukommende Anleihen, für die wenigstens 1 Proc. jährlich anzuweisen ist. Das Vermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung

Digitized by Google

bestimmt. Nur die bis zum letzten October 1829 eingelösten Obligationen und diejenigen, welche man künftig mit Hülfe von Kaufschillingen verkaufter Staatsgüter einlösen wird, gehören zu dem unveräußerlichen Vermögen, die anderen späterhin einzuziehenden aber nicht mehr, vielmehr sind sie, sobald die Zinsen 1 Mill. ausmachen, für erloschen anzusehen und zu vernichten. — Hiedurch wird also der Tilgungsbetrag statt eines steigenden zu einem ziemlich gleichbleibenden. Zu Ende 1844 bestand das Vermögen des Tilgungsfonds in 177·700000 fl., am 30. Juni 1848 war es 171·306000 fl. oder, auf 5 Proc. zurückgeführt, 162¾ Mill., welche also über 8 Mill. Zins einbrachten. Der A. für 1849 enthält einen Zuschuß aus der Staatscasse für neuere Anleihen im Betrage von 1·974950 fl., außer den für die Lotterieanleihen erforderlichen 3·146130 fl. und 2·505147 fl. Tilgungsrente an die Bank für das von derselben eingelöste Papiergeld. — Von 1817 bis Mitte 1851 war die Einnahme der Tilgecasse 384·858962 fl., wovon 124 Mill. aus der Staatscasse, 260·852028 fl. aus Zinsen u. a. Zuflüssen, einschließlich 15⅓ Mill. aus Staatsgüterverkäufen. Hievon wurden in den letzten Jahren 28,⁸ Mill. an die Staatscasse abgegeben, der Rest zu Tilgungen verwendet. Von der neuen in Silber verzinslichen Schuld wurden, wenn der Nennbetrag auf 5 Proc. nmgerechnet wird, 293 Mill. mit einem Aufwande von 290 Mill., von der alten nach der Reduction auf 2½ Proc. 140,⁸ Mill. mit 39,⁷ Mill. eingelöst, auch 19,³ Mill. Lotterieanleihen abgezahlt. Es wurden für 309 Mill. Schuldscheine verbrannt, 181,⁴ Mill. blieben der Tilgecasse. Tafeln zur Statist. N. Folge I, 4. Heft, S. 47. — Nach dem Patent v. 23. Dec. 1859 wurde der Tilgestamm aufgelöst, weil die Mittel, die er erforderte, zu neuen Anleihen verwendet werden mußten. Sein Vermögen zu Ende jenes Jahres betrug in Schuldscheinen 184 Mill. fl. österr. und 15 Mill. fl. in Wiener Währung (Papiergeld) verzinslich. Von jener Summe sollten 141,⁶⁸ Mill. (nebst beinahe 3 Mill. in W. W.) an der Schuld gestrichen, 42·275000 fl. als Abzahlung der Bank übergeben werden. Bekanntmachung v. 4. Jan. 1860. Von jenem Zeitpuncte an werden nur die auf besonderen Zusicherungen beruhenden Abzahlungen fortgesetzt und von der 5procent. Schuld in österr. Währung (Papier) wird jährlich ½ Proc. getilgt. Czörnig II, 306. Für 1864 enthält der Voranschlag (S. 20 und Erläut. S. 30) eine Tilgesumme von 37·135000 fl., wovon 11·838000 fl. für die durch Staatsgüter gedeckte Schuld an die Bank, 9·136800 fl. an dieselbe für die aus der Einlösung von Papiergeld entstandene Schuld, 6 Mill. für die Anleihe von 1861, 4·643600 fl. für Loosanleihen ꝛc.

§. 521.

2) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine Kriege, Kriegsrüstungen ꝛc. eintreten sollten, die es nöthig machen, die zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke zu verwenden. Die Vertheidiger des strengen Tilgungssystems haben gerathen, in solchen Fällen dennoch mit der planmäßigen Tilgung fortzufahren, auch wenn man gleichzeitig neue Anleihen aufnehmen müßte (*a*), damit nämlich die Staatsgläubiger mit mehr Zuversicht auf die künftige Abnahme der Schuld bauen können. Dieses Verfahren

Digitized by Google

kann aber mit Verlusten verbunden sein, wenn man bei den neuen Anleihen ungünstigere Bedingungen eingehen muß als die, unter welchen man tilgt (*b*). Eine starke Vermehrung der Schuld würde auch bei der Fortsetzung der Tilgung, die doch immer langsam von Statten geht, ihr Beunruhigendes nicht verlieren. Daher ist auf die erwähnte Einrichtung wenig Werth zu legen, wenn nur die Staatsgewalt überhaupt beharrlich den Grundsatz im Auge hält, jede unnöthige Vermehrung der Schuld zu meiden und deren Verminderung eifrig zu erstreben.

3) Es wird auch als Nachtheil geltend gemacht, daß die Tilgecasse die Verfügung über ein großes Vermögen in eingelösten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, und daß hievon durch Wiederverkauf der eingezogenen Schuldscheine Mißbrauch gemacht werden könnte. Dieß ist jedoch unerheblich, weil ein solches Verfahren durch Gesetze und Aufsicht, namentlich durch baldige Vernichtung der Schuldscheine oder eine den Verkauf verhindernde Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden ꝛc.), Prüfung der Rechnungen und Vergleichung der vorräthigen Urkunden verhindert werden kann. Ueberhaupt ist es unnöthig, die getilgte Summe als ein scheinbares (fingirtes) eigenes Vermögen der Tilgecasse zu bezeichnen.

(*a*) Dieß geschah in England lange Zeit hindurch. Von 1793—1816 waren 284 Mill. mit einem baaren Aufwande von 175 Mill. getilgt worden, die Schuld stieg aber dennoch, weil 870 Mill. neu geborgt wurden. Nach Abzug des getilgten Betrages war die consolidirte Schuld im Jahre 1793 229 Mill. L., 1816 aber 816 Mill. L., also 586 Mill. L. mehr. Pebrer I, 294. — Nebenius 1. Ausg. Anh. S. 53. — Nach Marshall (I, 211) sind in dem genannten Zeitraume 883 Mill. L. neu fundirt worden, was nach Abzug der getilgten Summe einen Anwachs von 599 Mill. L. anzeigt. — Bis 1827 wurde die eingelöste Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gesammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld (unredeemed debt) sorgfältig unterscheiden mußte. Von 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen angegeben.

(*b*) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Schuldbriefe nach dem Curse sowohl einlöst als ausgiebt. In Großbritanien wurden 1793—1813 für 14 Mill. L. weniger Obligationen eingelöst, als man, nach dem Preise der neuen Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitt jeden Franken Rente für 18¾ Fr. zurückkaufte und zugleich bei den neuen Rentenverkäufen nur 15¾ Fr. dafür erhielt. Marshall II, 212. — de Gasparin et Reboul S. 45.

Digitized by Google

§. 522.

Demnach erscheint eine freie Tilgungsweise im Gegensatze des strengen Tilgeplanes als zweckmäßiger. Sie kann nach folgenden Regeln angeordnet werden.

1) Der Betrag aller getilgten Schuldbriefe wird sogleich als erloschen behandelt und in der Berechnung des Zinsbedarfes nicht mehr berücksichtigt.

2) Soweit die Regierung nicht durch einzelne Leihverträge gebunden ist, wie bei Loosanleihen und anderen Schulden mit einer zugesicherten Tilgequote (§. 492), wird nur diejenige Summe jährlich zur Abzahlung benutzt, welche aus den Staatseinkünften neben der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben zu diesem Zwecke verwendbar ist. Bleibt nichts für diesen Zweck übrig, oder wird es sogar nothwendig, noch zu borgen, so wird die Tilgung eingestellt. Man soll aber diese Unterbrechung zu vermeiden suchen und nur gebieterischen Umständen nachgeben.

3) Gleichwohl ist es rathsam, im Voranschlage solcher Jahre, in denen muthmaßlich keine Schuldvermehrung stattfinden wird, eine gewisse Tilgesumme unter die Ausgaben aufzunehmen und die Abzahlung nach einer festgestellten Regel mit Benutzung der ersparten Zinsen so lange fortzusetzen, als es die Umstände gestatten. Erscheint beim Abschlusse der Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so kann er zur Beschleunigung des Tilgegeschäftes herbeigezogen werden (*a*). Werden aber größere Ausgaben oder neue Schulden nöthig, so wird mit Rücksicht auf den Stand des Staatshaushaltes erwogen und beschlossen, ob die Zinsersparung und die Tilgesumme zu jenen Zwecken verwendet werden soll. Wird eine Ermäßigung der Steuern oder anderer Staatslasten als Bedürfniß erkannt, so wird ein Theil der Zinsersparung zum Ersatz dieser Einnahmsverminderung benutzt und folglich der Tilgung entzogen.

(*a*) In Baden wird auf je zwei Jahre der Tilgungsplan festgesetzt. Seit 1820 wurde die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe zu vermehren, was seit der Erniedrigung des Zinsfußes sogar mehr ausmacht als die ersparten Zinsen; 2) für jede Vermehrung der Schuld sogleich jährlich $^1/_2$ Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. Alle älteren und neueren Schuldtheile werden jedoch zusammengeworfen. Die Til-

Digitized by Google

gung betrug demnach 1845: 478695 fl., 1847: 528739 fl., 1851: 641244 fl. bei einem reinen Schuldenstand von 13·384800 fl. Im Jahre 1852 wurde eine langsamere Tilgung eingeführt, es sind nämlich 1) 500000 fl. als fester jährlicher Tilgebetrag angenommen, 2) von jeder nach dem Anfange des Jahres 1851 hinzukommenden Schuld wird jährlich ½ Proc. als veränderlicher Tilgebetrag hinzugefügt, 3) diesem wandelbaren Bestandtheile werden jedesmal 5 Proc. seines vorjährigen Betrages beigeschlagen. Die Tilgesumme war demnach für 1858: 581329 fl. A. für 1865:

500000	fl.	fester Betrag,
119003	„	wandelbarer Betrag für 1864,
5950	„	5 Proc. Zuschlag,
124	„	½ Proc. von 24951 fl. neuen Schulden
625077	fl.,	

während die Schuldzinsen nach Abzug der Zinseinnahme von Leihforderungen sich nur auf 515615 fl. belaufen. Für die Eisenbahnschuld wird im Anfange auch ½ Proc. jeder Anleihe ausgesetzt, dann aber jährlich 6 Proc. der vorjährigen Tilgung beigefügt. Im Jahre 1862 war die Tilgung 626972 fl. = 1,064 Proc. des reinen Schuldenstandes zu Anfang des Jahres. Der Grund, warum hier ungeachtet der starken neuen Anleihen eine ansehnliche Tilgung fortgesetzt wird, liegt in der Zuweisung reichlicher Mittel für die besondere Tilgecasse der Eisenbahnen, auch sind hier die §. 521 Nr. 3 erwähnten Verluste nicht eingetreten. — In Bayern wurde 1831—1837 der Tilgebetrag auf ½ Proc. der Schuld gesetzt, welches 878000 fl. ausmachte; später ⅔ Proc.

§. 523.

Welcher Theil der ganzen Schuld bei der Entwerfung eines Planes als jährlicher Tilgungsbetrag anzusetzen sei, darüber kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden (*a*), vielmehr hat man sich nach der Steuerfähigkeit der Bürger und dem jedesmaligen Bedarfe für die anderen Staatsausgaben zu richten. In vielen Staaten hat man neuerlich das Tilgegeschäft mit Summen von ½—1 Proc. der Schuld angefangen. Je weiter jedoch die Tilgung mit Hülfe der Zinsersparung fortschreitet, ein desto größerer Theil der noch übrigen Schuld wird jährlich abgezahlt, und selbst ohne Benutzung der erübrigten Zinsen nimmt die Tilgequote zu (*b*). Schon die Schwierigkeit, die es den Gläubigern verursacht, jährlich große Summen unterzubringen, giebt einen Beweggrund, die Fortschreitung in den jährlichen Abzahlungen allmälig langsamer zu machen oder ganz zu hemmen.

(*a*) v. Gönner a. a. O. S. 67 glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon ½ Proc. hinreichend sein. Preuß. Gesetz v. 21. Jan. 1810: 1 Proc. jährlich.

(*b*) Wenn bei den später neu hinzukommenden Schulden nur die anfängliche Quote zur Tilgung angewiesen wird, so entsteht hieraus eine Verzögerung des ganzen Tilgegeschäftes. Es sei z. B. die Schuld

Digitized by Google

100 Millionen, die jährliche Verwendung auf $1^3/_4$ Mill. angewachsen. Wird nun für eine neue Anleihe von 20 Mill. nur der etwa im Anfange der Tilgung angewendete Betrag von 1 Proc. hinzugefügt, so ist die ganze Jahrestilgung 1·950000 und beträgt nur noch $1,^{625}$ Proc. der gesammten Schuld statt $1,^{75}$. Wollte man diesen Rückschritt verhindern, so müßte man für die hinzugekommenen 20 Mill. ebenfalls $1^3/_4$ Proc. oder 350000 fl., d. h. im Ganzen 2·100000 fl. bestimmen.

§. 524.

Die Tilgung der Schuld geschieht entweder durch Heimzahlung (remboursement) nach dem vollen (Renn-) Betrage oder durch Einkauf der Schuldurkunden nach ihrem Börsenpreise (Rückkauf, rachat). Diese beiden Arten der Tilgung sind sowohl bei den verzinslichen Schuldscheinen, als bei dem Staatspapiergelde besonders zu betrachten.

Sind Staatsschuldscheine regelmäßig nach einem niedrigeren Curse ausgegeben worden, so erscheint der Darleiher als Käufer einer Rente, die bloß zur Bezeichnung des Zinsfußes, und um das Maximum des Einlösungspreises auszudrücken, als Zins eines Nennbetrages dargestellt wird, und es ist zulässig, in gleicher Weise die Schuldscheine wieder einzuziehen. Die Regierung hat gegen die Inhaber solcher Obligationen keine Verpflichtung zur Heimzahlung, wenn über diese im Vertrage nichts festgesetzt worden ist (*a*). Bei diesem Rückkaufe muß man mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und des Staatscredites nach und nach höhere Preise bezahlen (*b*), wodurch die Staatsgläubiger ansehnlich gewinnen, §. 495. Hieraus entsteht eine Verzögerung und Erschwerung des Tilgens, und wenn die Obligationen in häufigem Verkehre sind, so werden die Gewinnste aus dem steigenden Curse nicht einmal durchgängig denen zu Theil, welche zur Zeit, als die Anleihen gemacht wurden, die Wagniß auf sich nahmen. Allein die Befestigung des Credites ist eine so günstige Erscheinung und zeigt sich namentlich in der Erleichterung neuer Anleihen und der Zinsherabsetzung so vortheilhaft, daß es nicht rathsam sein kann, dem Steigen der Curse entgegenzuwirken. Doch sollten diese wenigstens nicht noch künstlich durch die Einkäufe für die Regierung in die Höhe getrieben werden, weßhalb es dienlich ist, die zum Rückkauf bestimmte Summe gleichmäßig unter die verschiedenen Börsentage zu vertheilen und öffentlich bekannt zu

Digitized by Google

machen. Hat eine Art von Schuldſcheinen das Pari überſtiegen, ſo hört der Rückkauf auf und es bleibt, wenn man nicht die Tilgung derſelben ganz einſtellen will, nur die Heimzahlung übrig (*c*). Iſt man in der Wahl der rückzukaufenden Schuldbriefe ungebunden, ſo verdienen für den Augenblick diejenigen den Vorzug, bei denen nach dem jedesmaligen Curſe mit gleicher Ausgabe die größte Zinsſumme abgekauft wird (*d*). Wollte man aber nur eine Art von Schuldſcheinen einlöſen, ſo würde dieſe bald im Preiſe ſteigen und der Ankauf koſtbarer werden, weßhalb eine gleichmäßige Tilgung der verſchiedenen Beſtandtheile der Schuld nach Verhältniß ihrer Größe zu empfehlen iſt, wofern nicht beſondere Umſtände ein anderes Verfahren rathſam machen, vgl. (*c*).

(*a*) Neuerlich iſt bei manchen Anleihen dieſer Art die Rückzahlung im vollen Nennbetrage zugeſichert worden, z. B. öſterreich. Nationalanleihe von 1854.

(*b*) Die franzöſiſchen 5proc. Renten wurden zurückgekauft

1815	zu 57,^{33}	1825	zu 103,^{07}
1818	„ 70,^{51}	1830	„ 93,^{59}
1820	„ 75,^{53}	1832	„ 87,^{01}
1822	„ 89,^{89}	1833	„ 100,^{73}

die 3proc. 1832 im 4. Quartal zu 67,^{91}, — 1839 im 4. Quartal zu 81,^{45}, 1845 im 4. Quartal zu 82,^{48} Fr.

(*c*) In Frankreich wurde 1831 auf Lafitte's Antrag geſetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortiſationscaſſe von 40 Mill. Fr. unter die Haupttheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Proc. nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der zugehörige Tilgefonds insbeſondere gewidmet bleiben ſolle. (Die Abſicht Lafitte's war, hiedurch die Verwendung des Tilgeſtammes zu anderen Ausgaben zu erſchweren, indem ſie als eine Verkürzung einer beſonderen Claſſe von Staatsgläubigern erſcheinen würde.) Sobald eine Claſſe von Schuldbriefen über Pari kam, ſo wurde ſie nicht mehr zurückgekauft und der ihr beſtimmte Theil der Einkünfte einſtweilen anderweitig angelegt (anfänglich in bons du trésor, ſeit dem Geſetz v. 17. Auguſt 1835 in 3 und 4proc. Renten), um ſpäter, wenn der Curs wieder ſinken ſollte, wieder für ſie ausgegeben zu werden. Würde eine Claſſe ganz getilgt, ſo fiele der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscaſſe zu. Die ſo geſammelte Amortiſationsreſerve (in dem §. 520 (*d*) aufgeführten Einkommen von 75·400 000 Fr. begriffen) war 1848 auf 15·294 420 Fr. Renten in 4 Proc. und 34·847 808 Fr. in 3 Proc. angewachſen, wurde aber durch Geſetz v. 20. und 27. Nov. und 4. December 1849 bis auf 3·701 141 Fr. in 3procentigen Renten annullirt, nachdem ſie ſchon mehrere Jahre anderweitig verwendet worden war.

(*d*) Stehen z. B. die 3proc. zu 70, die 4proc. zu 88, ſo iſt es für den Augenblick nützlicher, dieſe zu kaufen, weil dann eine Summe von 10 000 fl. eine Rente von 454,^{5} tilgt, in 4 Proc. angelegt aber nur von 428,^{5}, alſo 26 fl. weniger.

Digitized by Google

§. 525.

Sind Anleihen mit dem Verſprechen der Heimzahlung innerhalb einer beſtimmten Zeit abgeſchloſſen worden, ſo iſt keine Wahl in der Art der Tilgung. Aber auch ohne ein ſolches Zahlungsverſprechen iſt die Abzahlung in dem vollen Nennbetrage in denjenigen Ländern zweckmäßig und empfehlenswerth, wo ſie bisher in Uebung war und die Anleihen in der Regel nicht um einen niedrigeren Preis abgegeben wurden, wo daher auch zufolge dieſes Verfahrens der Credit ſich auf einem hohen Stande erhalten hat. Selbſt dann, wenn man in einzelnen Fällen Anleihen um einige Procente unter Pari ausgegeben hätte, wäre es nicht rathſam, von jener Uebung abzugehen. Würde die Regierung einen niedrigeren Curs zum Rückkaufe benutzen, ſo beſtärkte ſie die Gläubiger in deren Beſorgniſſen und hätte bei künftigen Anleihen ungünſtigere Bedingungen zu gewärtigen, tilgt ſie aber nach dem Nennbetrage, ſo bringt ſie einen hohen Stand des Curſes zu Wege. Dieſes Verhalten verdient daher bei einer nicht übergroßen Schuldenlaſt den Vorzug. Man kann vorausſetzen, daß ein beträchtlicher Theil der Obligationen ſich in feſter Hand befindet, z. B. bei Stiftungen und Corporationen, ſo daß die urſprünglichen Gläubiger oder ihre Erben vor dem Verluſte gewahrt geblieben ſind, den ihnen der Verkauf um einen geringeren Preis zufügen würde.

§. 526.

Das Schuldenweſen eines Staates kann, wie mehrere Beiſpiele zeigen, durch unglückliche Verhältniſſe oder fehlerhaftes Verfahren oder beide Urſachen in eine Lage gerathen, die das Betreten dieſes Weges (§. 525) unmöglich macht, wenn nämlich der Curs ſo weit herabgegangen und die Schuldenmaſſe ſo groß iſt, daß man das zur vollen Heimzahlung erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag. Dieſes wird auch unter ſolchen Umſtänden nicht einmal von der Gerechtigkeit gefordert, wenn der niedrige Curs ſo lange angehalten hat, daß muthmaßlich die meiſten Schuldſcheine an andere Eigenthümer gelangt ſind und mehrere Beſitzer nach einander einen Theil des aus der Curserniedrigung entſtandenen Verluſtes getragen haben, deſſen vollſtändige Vergütung unmöglich iſt, §. 517. Die Heimzahlung,

Digitized by Google

wenn ſie ausführbar wäre, würde den Curs erhöhen und dadurch vielen der gegenwärtigen Beſitzer, die erſt kürzlich die Scheine niedrig erkauft haben, einen unverhofften und unverdienten Gewinn zuführen. Dieſe beiden Vorausſetzungen treten im ſtärkſten Maaße dann ein, wenn ſogar die Zinszahlungen eine Zeit lang unterbrochen waren. Der künftige Curs der Schuldbriefe hängt in einem ſolchen Falle von dem Verhalten ab, welches man in Hinſicht auf das Wiederanfangen der Zinszahlungen eingeſchlagen hat. Es thut dann vor Allem Noth, zu ſorgen, daß für die Zukunft die Staatsgläubiger vor ähnlichen Beſchädigungen bewahrt werden und es iſt in ſolchen Fällen das §. 517 angegebene Umwechſeln der alten in neue Schuldſcheine um einen den gegenwärtigen Curs etwas überſteigenden Preis anzurathen. Hiedurch wird dem ſchon eingetretenen Uebel eine Gränze geſetzt und das Vertrauen allmälig wieder hergeſtellt, woferne nur die Zinszahlung ununterbrochen fortdauert.

§. 527.

Bei der Heimzahlung iſt noch zu unterſuchen, nach welcher Reihenfolge man die einzelnen Schuldſcheine zu tilgen habe. 1) Iſt der Zinsfuß derſelben ungleich, ſo macht man mit denen den Anfang, welche die höchſten Zinſen tragen u. ſ. f., es wäre denn, daß rechtliche oder politiſche Gründe es nöthig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldpoſten länger ſtehen zu laſſen. 2) Unter den Schuldſcheinen, welche gleichen Zinsfuß haben, kann der Vorzug der früheren Tilgung beſtimmt werden a) durch die Anmeldung einzelner Gläubiger, die vor den übrigen heimgezahlt zu werden wünſchen; b) ſodann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, als die Anmeldungen betragen, durch das Loos, indem jährlich eine gewiſſe Anzahl von Nummern gezogen und den Beſitzern der entſprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die Zahlung nach einer gewiſſen Zeit, z. B. nach drei Monaten, in Empfang zu nehmen; c) nach dem Alter der Obligationen, wobei aber unter denen, die gleiches Datum haben, wieder das Loos entſcheiden muß. Der Nutzen dieſes Verfahrens beſteht hauptſächlich darin, daß nicht, wie bei der allgemeinen Verlooſung b) ſtets alle Stocksbeſitzer in Beſorgniß

Digitized by Google

gesetzt werden, vielleicht an die Reihe der Heimzahlung zu kommen (*a*).

(*a*) Mohl in Rau, Archiv I, 43.

§. 528.

Bei einem Staatspapiergelde, welches zufolge einer umsichtigen Handlungsweise der Regierung der Münze gleichsteht, ist kein Bedürfniß der Tilgung vorhanden. Ist das Uebermaaß des ausgegebenen Papiergeldes und das Sinken desselben erst seit kurzer Zeit eingetreten und noch nicht weit gekommen, so kann ohne große Schwierigkeit der Preis des Papiergeldes in das Pari gebracht werden und dieß hat höchst vortheilhafte Wirkungen für den ganzen Verkehr. Auch die Staatscasse empfindet den Nutzen, daß mit den in Papier eingehenden Staatsabgaben wieder mehr ausgerichtet werden kann. Zur Verminderung des umlaufenden Staatspapiergeldes dient das Zurückbehalten eines Theiles der eingehenden Summen oder das Einlösen gegen Münze (*a*) oder eine verzinsliche Anleihe, bei der Papiergeld für voll angenommen wird. Bei einem stark gesunkenen Papiergeld verhält es sich anders. Wie groß immerhin die Nachtheile sein mögen, die aus der allmäligen Preisherniedrigung dieses Umlaufsmittels für den einzelnen Staatsbürger und die ganze Volkswirthschaft eines Landes entstanden sind (II, §. 266. 267), so ist doch in diesem Falle eine Vergütung der erlittenen Verluste noch weniger als bei Staatsschuldbriefen (§. 526) möglich, weil das Papiergeld stets umläuft und gerade die Furcht vor einem weiteren Sinken zum beschleunigten Ausgeben anspornt, II, §. 268. Viele Familien mögen verarmt, manche Unternehmungen zerstört worden sein, und doch läßt sich nicht annehmen, daß der allmälig wieder steigende Preis des Papiergeldes allen denjenigen Personen, welche in Schaden gekommen sind, einen Ersatz geben werde. Wollte die Regierung den Curs wieder bis zum Pari zu heben suchen, so würde dieß nur neue Verwirrungen im Verkehr veranlassen (I, §. 303, 1 c.) und der Staatscasse ein sehr großes Opfer auferlegen, während der hieraus entstehende Gewinn sich doch höchst zufällig vertheilte. Eine fortgesetzte Verminderung des Papiergeldes vermittelst des Einziehens nach dem jedes-

Digitized by Google

maligen Curſe iſt folglich in dieſem Falle nicht ſo zweckmäßig, als eine ſogleich angeordnete Feſtſtellung des Curſes (*b*). Es iſt gut, ſich hiezu eines neuen Papiergeldes zu bedienen, welches man mit allen Kräften im Pari zu halten ſucht und gegen welches das ältere Papiergeld nach dem feſten Curſe umgewechſelt wird (*c*). Bleibt das letztere noch theilweiſe im Umlaufe, ſo iſt dieß, ungeachtet des befeſtigten Preiſes der Münze, doch wegen der zwei neben einander vorkommenden Geldwährungen unbequem (*d*). Obgleich nach dieſer Maßregel die ganze umlaufende Geldmenge gegen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht mehr zu groß iſt, ſo iſt doch eine Verminderung des Papiergeldes rathſam, um deſſen Einwechslung gegen Münze auf Verlangen jedes Beſitzers zu erleichtern, und das theils ins Ausland gegangene, theils müßig zurückgehaltene Metallgeld wieder in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinken des Curſes deſto ſicherer zu begegnen. Zu dieſem Zwecke dient das Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil des Papiergeldes eingezogen wird, und hiemit ſollte man fortfahren, bis das Staatspapiergeld bis zu einem Betrage eingelöſt iſt, der keine Beſorgniſſe mehr erwecken kann (*e*).

(*a*) Die in II, §. 254 (*c*) erwähnte Anordnung der ruſſiſchen Regierung im J. 1862, nach welcher die Reichscreditſcheine anfangs zu 110½ Kop. für den Silberrubel, dann zu 108½ und 106 eingewechſelt werden ſollten, wurde ſchon zu Ende des genannten Jahres aufgehoben und die Einlöſung eingeſtellt, weil der Baarvorrath von 169 Mill. für die faſt 4fache Menge der Scheine nicht zureichte. Das Aufgeld gegen Silber iſt deßhalb wieder geſtiegen und beläuft ſich jetzt (Februar 1865) ungefähr auf 28 Proc., nach dem Wechſelcurſe von London (30¼ P.) und Paris (3 43 Fr. für den R.), nach inländiſchem Goldcurſe 26 Proc.

(*b*) v. Jakob II, §. 909 ff., vgl. auch Forſell, Statiſtik von Schweden S. 316.

(*c*) Beiſpiel: Die Umwechslung der Wiener Banknoten gegen Einlöſungsſcheine im Jahre 1811, wobei jene zu 20 Proc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, §. 215. Dieß hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, denn man vermochte das neue Papiergeld (Einlöſungsſcheine) nicht in Pari zu erhalten. (Aehnlich in China 1288 das Ausgeben der Tſchi-juen-tſchao, welche der 5fachen Menge der Kiao-tſchao von 1260 gleich galten; Natalis Rondot in Journ. des Econ. a. a. O.) — Die neueren Maßregeln von 1816 an gaben den Beſitzern von Einlöſungsſcheinen eine ſo vortheilhafte Gelegenheit, dieſelben anzuwenden, daß ihr Curs, der bis 355 geſunken war, wieder ſtieg, vorübergehend bis 220 kam und dann zu 250 feſtgeſtellt wurde.

(*d*) So in Rußland, wo der Curs der Bankaſſignaten gegen Silber auf 350 ſtehen geblieben iſt, und in Oeſterreich bei dem Curſe der Einlöſungsſcheine von 250.

Digitized by Google

(e) In Oesterreich konnte man gewisse Summen von Papiergeld und älteren Staatsobligationen in einem bestimmten Verhältniß gegen neue Schuldbriefe und Bankactien umwechseln (I, §. 116), z. B. nach dem Gesetz v. 29. October 1816 1000 fl. in Einlösungsscheinen (W. W.), welche 310½ fl. in Silber galten, und 1000 fl. in 5procentigen Obligationen, deren Zins auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen zahlbar war, gegen 1000 fl. in neuen, zu 5 Proc. in Silber verzinslichen Obligationen, wobei also die Staatsgläubiger sehr gewannen.

§. 529.

Um die von den Staatsschulden verursachte Last zu erkennen, ist es nöthig, dieselbe in zwei Theile zu zerlegen, die zu werbender Anlegung verwendete Schuld (für Eisenbahnen, Domänenverbesserung, Salzwerke, Berg- und Hüttenwerke des Staates ꝛc.) und diejenige, welche, wenn auch zum Theil mehr oder weniger productiv, doch aus Steuern verzinst und abgetragen werden muß. Bei jedem dieser beiden Haupttheile ist es zunächst der Nennbetrag, den man in den zur Finanzstatistik gehörenden Staats- und Privatschriften angegeben findet. Dieser zeigt in Ländern, wo in der Regel die Schuldbriefe für voll (gegen Pari) ausgegeben und wo sie auch in gleicher Weise abgezahlt werden, die Größe der durch die Schuld eingegangenen Verbindlichkeiten vollständig an, nur daß, wenn mehrere Schuldtheile mit ungleicher Verzinsung vorhanden sind, zur Kenntniß der Zinsenlast auch diese Theile mit ihrem Zinsfuße angegeben oder auf einerlei Zinsfuß umgerechnet werden müssen (a).

Ist dagegen die Tilgung durch Ankauf nach dem Tagespreise üblich, so gewährt der Nennbetrag keine genaue Einsicht in die Größe der Schuld, er giebt dieselbe höher an, als sie wirklich ist und es können daher für verschiedene Zwecke noch andere Zahlen zu Hülfe genommen werden.

1) Bei Anleihen unter dem Nennbetrage zeigt die für die Schuldbriefe empfangene Summe den Umfang des mit den Anleihen bestrittenen Aufwandes im Ganzen oder in seinen einzelnen Zweigen, sie wird aber gewöhnlich nicht zusammengestellt.

2) Werden alle Theile der Schuld nach ihrem jedesmaligen Curse berechnet, so ersieht man hieraus, welche Ausgabe erforderlich wäre, um die ganze Schuld in einem gewissen Zeitpuncte abzutragen. Die auf diese Weise sich ergebende Zahl ändert sich jedoch, sowie der Curs der Schuldscheine steigt oder fällt

Digitized by Google

und ist darum nicht maßgebend, weil die Abzahlung nur sehr allmälig ausgeführt werden kann.

3) Um eine nicht so wandelbare Summe zu erhalten, als es nach 2) geschieht, kann man den bei sicheren Anleihen im Lande gewöhnlichen Zinsfuß zu Grunde legen und wie es ungefähr bei Privatschulden mit der ihm entsprechenden Zahl, z. B. 25, $22^2/_9$ oder 20, den Belauf der Schuldzinsen vervielfachen, wobei man also die 3, 4, $4^1/_2$ procent. Schulden nach gleicher Regel in Anschlag bringt und die Abweichung ihrer Preise von dem Verhältniß der Zinssätze (§. 495. 2)) außer Beachtung läßt. Hier dürfte aber der am höchsten verzinsliche Theil nicht über dem Nennbetrage angesetzt werden (*b*).

Die zur Zeit noch nicht verzinslichen Theile (ausgestellte Schuld) sollten nicht in vollem Betrage angesetzt werden, es fehlt aber an einem Anhaltspunct zur Umrechnung.

Die folgenden Nachrichten sind zur Beurtheilung der Schuldenlast nur mehr oder weniger annähernd brauchbar. Bei manchen Staaten ist das Schuldenwesen so verwickelt, daß sich kaum ein dem Zwecke dieser Zusammenstellung entsprechender Anschlag erlangen läßt. Hiezu kommt noch die Verschiedenheit in den Geldpreisen, indem z. B. gleiche Summe in Großbritanien weniger andere Güter anzeigt als in Oesterreich (*c*).

(*a*) In Oesterreich werden die Posten der Staatsschuld, die einen niedrigeren Zins als 5 Proc. haben, mit einem verhältnißmäßig kleineren Nennbetrage aufgeführt, d. i. auf 5 Proc. umgerechnet, die so erhaltenen Zahlen sind aber höher als sie nach der oben unter 2) angegebenen Weise herauskommen.

(*b*) Beispiel. Es seien in einem Staate drei Theile der Schuld mit Zins von 5, 4 und 3 Proc. und einem gegenwärtigen Curse von 83, 68 und 52, der übliche Zinsfuß sei $4^1/_2$ Proc., so erhält man durch die erwähnten Arten des Anschlags folgende Zahlen:

Nennbetrag		nach der österreich. Berechnung	nach dem Tagescurse	nach dem allgem. Zinsfuße
10·000 000	zu 5 Proc.	10·000 000	8·300 000	10·000 000
15·000 000	4 „	12·000 000	10·200 000	13·333 333
9·000 000	$3^1/_2$ „	6·300 000	4·680 000	7·000 000
34·000 000		23·180 000	16·666 666	30·333 333

(*c*) Schuldenstand einzelner Staaten.

Nordamerica. Unionsschuld: 1842 15 Mill. Doll., 1852 67,5 Mill., 1861 68,5 Mill., vor dem Kriege, wozu 254 Mill. Schulden der einzelnen Staaten kamen, meistens für Canäle und Eisenbahnen. Die Schuld der Union belief sich Ende September 1863 auf 1220 Mill. D., wovon 423 Mill. Papiergeld, Moser, Zeitschrift II, 16. Schuld am 1. Juli 1864: 1740·690 000 D., Bericht zur Botschaft vom 6. Dec.

Digitized by Google

1864. Die Südstaaten hatten im Juli 1864 1544 Mill. D. Schulden. Summen beider Theile also 3284 Mill. und noch täglich wachsend.

Baden. I. Allgemeine Schuld.	Ende 1858	Ende 1864.
1) Lotterieanleihen	8·903021 fl.	2·009028 fl.
2) Rentenscheine zu 3½ Proc. . . .	2·672991 „	2·430400 „
3) Lehenschulden, worunter ½ Mill. unaufkündbare Schuld an den ehemaligen Reichspostmeister	838733 „	676154 „
4) Cautionen	760330 „	1·000532 „
5) Guthaben der Militär-Einstandsgeldercasse	1·365905 „	1·753150 „
6) Gesetzlich hinterlegte Gelder . . .	117224 „	197832 „
7) Zuschüsse zur Zehntablösung . . .	235233 „	—
8) Zur Verzinsung übernommene Zehntablösungscapitale von Pfarrstellen und Zuschüsse an Pfarr- und Schuldienste	5·881413 „	6·039628 „
9) Besondere Schuldposten, bei denen zum Theil der Zins nicht herabgesetzt werden konnte (Passiv-Capitalbuch) .	123486 „	125821 „
10) Contocorrentschulden (Domanial- und Staatsgrundstock- u. a. Cassen) . .	7·215000 „	7·869692 „
also verzinslicher Betrag	28·113349 fl.	22·101837 fl.
Unverzinsliches Grundstocksguthaben	12·000000 „	12·000000 „
Papiergeld	3·000000 „	3·000000 „
zusammen	43·113349 fl.	37·101837 fl.
Hievon geht das ausstehende Vermögen und der Cassenvorrath ab (Activstand) mit	9·016313 fl.	10·086207 fl.
Also reine Schuld	34·097036 fl.	27·015630 fl.
oder ohne das unverzinsliche Grundstocksguthaben und das Papiergeld . . .	19·097036 fl.	12·015637 fl.

Die Tilgungssumme von 1858 war 579039 fl. = 3 Proc. A. 1865 625078 fl. oder 5 Proc. der Zinsschuld.

II. Eisenbahnschuld zu Ende 1850 32·816266 fl., Ende 1858 43·240224 fl., Ende 1862 68·270507 fl., April 1865 73·598000 fl. Von 1843—62 sind 5·732844 fl. abgetragen worden. Für 1864 u. 65 enthält der A. 5·432629 fl. Zinsen (nach Abzug von 140902 fl. Activzinsen) und 1·616692 fl. Tilgung = 2,¹ Proc.

Bayern. Die abwechselnd gestiegene und durch Abzahlungen verminderte Schuld des Kurfürstenthums belief sich 1727 auf 26 Mill. fl., die man mit einem jährlichen Aufwande von 840000 fl. in 36 Jahren zu tilgen beschloß. Die Ausführung gelang aber nicht. 1749 setzte man 722000 fl. jährlich zur Abtragung der damaligen 34 Mill. neueren und 6 Mill. älteren Schulden aus, und nachdem der 7jährige Krieg eine Verzögerung bewirkt hatte, wurde bis 1777 die neuere Schuld auf 9 Mill. herabgebracht. 1780 war dieselbe auf 19 Mill. gestiegen, 1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt. Die Wirkung der Kriege war eine Erhöhung bis 118 Mill. im Jahre 1811, worunter 19 Mill. Zahlungsreste aus dem ordentlichen Staatsdienste. 1818 berechnete man die Schuld auf 98·690000 fl. Stamm und 2 Mill. fl. Zinsrückstände, 1825 auf 110·337274 fl. oder nach Abzug des Activvermögens reine Schuld 112½ Mill., nebst 12·682000 fl. Schuld der Pensionstilgecasse (§. 518 (*d*)). — Tilgebetrag von 1831—37: 878000 fl. Material bei v. Mussinan, Geschichtl. Uebersicht und Darstellung

Digitized by Google

des bayerischen Staatsschuldenwesens, 1831, und Verhandlungen der 2. Kammer von 1834 Beil. I, 183—280, II, 78—194. — 1835 war die reine Schuld gegen 126 Mill., 1844 beinahe 121 Mill. fl., zu Ende 1850 gegen 119 Mill., ohne die Schuld der Pensions- und Eisenbahnbau-Dotationscasse, zusammen gegen 140 Mill. Vergl. v. Reden, Finanz-Statistik I, 142 ff. — Am 1. October 1858: allgemeine oder „eigentliche" Staatsschuld 122·839 495 fl., 88·643 834 fl. Eisenbahnschuld, zus. 211·483 329 fl. Hiezu 12 Mill. 4½ proc. Kriegsanleihe von 1859; Summe 223½ Mill. — Mai 1862 136·283 375 fl. eigentliche Staatsschuld, 104·735 559 fl. Eisenbahnschuld, zus. 241 Mill., nebst 101,8 Mill. Grundrentenablösungsschuld, die aber durch die Zahlungen der Pflichtigen gedeckt ist.

Belgien. Schuld 1862 644·838 000 Fr., — 1863 637·421 414 Fr., wovon 241·724 000 Fr. von übernommenen Verbindlichkeiten gegen das K. der Niederlande. Von der ganzen Summe stehen 220 Mill. holländ. Schuld zu 2½ Proc., 26⅓ Mill. zu 3 Proc. Die Umrechnung auf 4½ Proc. giebt 529,4 Mill. Fr. (Annuaire de l'observat. 1863 S. 72). Nach den documens statist. VII, 16 betrug die Eisenbahnschuld Ende 1861 180½ Mill., es kann also die allgemeine Staatsschuld im Nennwerthe für 1862 auf ungefähr 464 Mill., für 1863 auf 460 Mill. geschätzt werden, umgerechnet auf 4½ Proc. gegen 360 Mill. Fr. (214⅔ und 168 Mill. fl.). Jährliche Tilgung über 7 Mill. oder über 1 Proc.

Dänemark. 1847 106·314 000 RBthlr., am 1. April 1858 71½ Mill. Thlr. innere, 43½ Mill. auswärtige Schuld, zusammen 113 Mill. Thlr. = 149,6 Mill. fl., oder nach Umrechnung von 28,3 Mill. 3 Proc. in 4 Proc., weil der größte Theil diesen Zins trägt, gegen 106 Mill. Thlr. = 140,37 Mill. fl., 1863 (vor dem Kriege) nach Abzug der ausstehenden Forderungen (activa) 93 Mill. Bthlr.

Frankreich.

1) Consolidirte Schuld:

	Anfang 1859 Nennbetrag Fr.	Anfang 1865 Nennbetrag Fr.	auf 4½ Proc. umgerechnet Fr.
Renten zu 4½ Proc.	3842·174 866	872·735 000	872·735 000
„ „ 4 „	54·616 700	11·809 000	10·497 000
„ „ 3 „	3689·258 366	12266·932 000	8177·955 000
	7586·049 932	13151·478 000	9061·187 000
2) Anleihen für Canäle	130·000 000	28·761 000	28·761 000
3) Cautionen	250·000 000	283·333 000	188·666 000
4) Obligat. trentenaires	—. —	45·300 000	30 600 000
5) schwebende Schuld .	810·000 000	600·000 000	526·000 000
	8776·000 000	14108·872 000	9835·216 000
		oder fl. 6584 Mill.	4589,7 Mill.

In der consolidirten Schuld sind die Renten der Amortisationsreserve begriffen, welche jedoch nicht zur Tilgung verwendet werden, §. 520. Der Nennbetrag hat sich nicht bloß durch neue Anleihen, sondern auch wegen der Umtauschung der 4½ in 3 Proc. stark vermehrt, §. 495. Man rechnet zu der Schuld auch die noch gegen 438 000 Fr. betragenden Leibrenten und 4½ Mill. Renten der Casse für alte Arbeiter (II, §. 382 (*d*)), ferner die der Staatscasse aufgelegten Ruhegehalte und die Dotationen (Civilliste, Senat, gesetzgebender Körper, Ehrenlegion). Diese Bestandtheile kosteten 1865 112¼ Mill., nämlich 77·541 000 Fr. Leibrenten und Pensionen, 45·742 000 Fr. Dotationen. — Zu Anfang 1848 war die consolidirte Schuld 239·416 000 Fr. Renten, wovon 68,6 Mill. der Tilgecasse gehörten, Rest 170·816 000 Fr. = ungefähr 3842 Mill. Fr. Nennbetrag.

Digitized by Google

Großbritanien. Stand am 31. März 1861 nach dem Nennbetrage (Czörnig, Das österreich. Budget 1, 72):

1) Fundirte Schuld, die irländische inbegriffen:

2½ proc. neue Annuitäten	2·969 061 L.
2¾ proc. exchequer bonds	418 300 „
3 proc. Schuld an die Bank von England . . .	11·015 100 „
3 proc. consolidated annuities	406·624 602 „
3 proc. reduced annuities	114·786 808 „
3 proc. neue annuities	246.001 620 „
3⅛ proc. Schuld an die irländische Bank . . .	2·630 709 „
3½ proc. neue annuities	240 746 „
5 proc. neue annuities	432 604 „
zusammen	785·119 550 L.
Zeit- und Leibrenten, 10fach gerechnet	18·600 000 „

2) unfundirt:

exchequer bills	13·223 400 „
exchequer bonds	3 600 000 „
Hauptsumme	820·542 950 L.

Belauf 31. März 1863

fundirt	783·306 739 L.
nicht fundirt	16·495 400 „
zusammen	799·802 139 L.

Hier sind aber 1·999 261 L. j. Ausgabe für obige Zeit- und Leibrenten nicht eingerechnet, weil sie keinen bestimmten Betrag einer Schuld haben. Werden sie 10fach angeschlagen, so erhält man für die ganze Schuld 819·794 000 L. = 9632·579 000 fl. (das L. zu 11¾ fl.). Auf 3½ Proc. umgerechnet macht die Schuld gegen 705 Mill. L. = 8283¾ Mill. fl. Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen. Zählt man z. B. neue Guldenstücke (zu 1 bad. Zoll Durchmesser) dicht neben einander in einer Reihe, so nimmt obige Summe über 39 000 geogr. Meilen, oder 7½ mal den Umfang der Erde ein. Schichtet man Guldenstücke zu einer Säule auf (17 auf 1 bad. Zoll), so nimmt 1 Mill. fl. 5882,35 Fuß Höhe ein und jene Schuldsumme bildet eine Säule von 2294 Meilen. Ferner wiegen 47¼ Gulden 1 Pfund, also giebt die genannte Summe ein Gewicht von 2,038 Mill. Centnern, die von 67 900 Pferden (zu 30 Centnern) auf 16 975 4spännigen Wagen fortgebracht werden könnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. In jedem Quartale wird ¼ von dem Ueberschusse, den die Finanzverwaltung der letztverflossenen vier Vierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet. Es wurde abgezahlt 1830—1839 im D. jährl. 1·379 046 L., 1840—1849 jährl. 1·141 000 L. In vielen Jahren ist auch nichts getilgt worden.

Hannover.

	Allgemeine Staatsschuld	Eisenbahnschuld
1850	18·035 200 Thlr.	12·332 000 Thlr.
1864	17·450 039 „	30·472 235 „

K. Italien. Zu Anfang des Jahres

1861	2106·383 000 Lire
1864	3767·941 000 „
1865	4145·630 000 „

Die letzte Zahl ist = 1934½ Mill. fl., die in der Angabe für 1861 enthaltene Schuld des bisherigen K. Sardinien 1160 Mill.

Niederlande. Dieser Staat ist tief verschuldet, sein Schuldenwesen aber wegen der vielen verwickelten Maßregeln schwer zu über-

Digitized by Google

blicken. Die Schuld entstand durch die schweren Kriege, welche die neue Republik zu führen hatte; besonders kostspielig war der Krieg mit England unter Cromwell gewesen. Den Stand der Schuld im Jahre 1651 gibt man zu 140 Mill. fl. an, 1795 bei der Errichtung der batavischen Republik zu 600 Mill., und in den 15 Jahren bis 1810 stieg die Schuld durch die schlechte Regierung bis auf das Doppelte. Von dem ganzen Betrage von 1263 Mill. wurde der größte Theil, 1240½ Mill., unter der französischen Herrschaft auf ⅓ herabgesetzt, s. §. 517 (*a*). Bei der Wiederherstellung derselben auf die ursprüngliche Größe im Jahre 1814 wurden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde eine neue Darleihe mit dieser Maßregel verflochten, so daß man für eine gewisse Quantität älterer Obligationen, welche nach dem Curse 676 galt, und eine baare Daraufzahlung von 100 fl. eine Inscription von 2000 fl. der zu 2½ Proc. verzinslichen oder „wirklichen" und von 4000 fl. der noch nicht verzinslichen oder „ausgestellten" Schuld erhielt. Durch diese Maßregel entstand im Jahre 1815 eine wirkliche Schuld von 573 Mill. fl. zu 2½ Proc. und eine ausgestellte von 1146 Mill. fl. Die Zinsschuld wuchs nicht allein wegen der allmäligen Einverleibung der ausgestellten, sondern wegen verschiedener neuer, zur Deckung der stets wiederkehrenden Ausfälle bestimmter Anleihen, besonders nach der Trennung von Belgien, weil die verzögerte Anerkennung dieses Vorganges kostspielige Kriegsrüstungen nach sich zog. 1822 wurde unter dem Namen Amortissements-Syndicat eine Casse errichtet, welcher verschiedene Verpflichtungen auferlegt und dagegen verschiedene Einkünfte und Schuldbriefe zugewiesen und die Ausgabe von 116 Mill. 4½procent. Syndicatsobligationen erlaubt wurden. Die Verwaltung dieser Anstalt war geheim und dieß trug bei, über das Finanzwesen dieses Staates ein Dunkel zu verbreiten. Eine besondere Verwicklung lag auch in dem Verhältniß zu den Colonien, für welche besondere Anleihen unter Verbürgung des Staates eingegangen wurden. Ueber die früheren Verhältnisse s. die Schriften von Osiander: Geschichtliche Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813, Amsterd. 1829 (anonym). Geschichtl. Darstellung der niederl. Finanzen von 1830—32. Stuttgart 1834. — Der Schuldenstand war:

	verzinslich	ausgestellt
Anfang 1829 . . .	780·000 000 fl.	840·000 000 fl.
Ende 1833	1129·000 000 „	816·691 000 „

1841 wurde die ausgestellte Schuld umgewandelt, §. 517. Die ganze Schuld zu Anfang des Jahres 1849 wurde ohne die Colonialschuld amtlich auf 1230¾ Mill. Nennbetrag mit 35⅔ Mill. Zins angegeben. Neuerer Stand:

	1859	1863
zu 2½ Proc.	728 848 800 fl.	687·078 700 fl.
3 „	110·844 931 „	104·966 000 „
3½ „	18·769 000 „	16·330 000 „
4 „	213·853 600 „	202·160 000 „
4 „ Col.-Schuld	14·027 500 „	12·484 500 „
zusammen	1086·343 831 fl.	1023·009 200 fl.
oder in süddeutschem Gelde	1075·480 000 fl.	1012·779 100 fl.

Die 1023 Mill. auf 4½ Proc. zurückgeführt geben 655·184 000 fl. = 648·632000 südd. fl. Hiezu Schatzscheine, 1859 13,⁸ Mill. fl. zu 4½ Proc., ferner 152500 fl. Leibrenten, Zins von Bürgschaften, Anleihen für Verkehrsanstalten u. dgl. Für die 10 Mill. fl. Papiergeld sind Staatsschuldscheine bei der Bank hinterlegt. Czörnig I, 432. Block, Annuaire 1864 S. 420.

Oesterreich. Es bezeichnet den üblen Zustand des Staatshaushaltes früherer Zeiten in diesem Reiche wie in manchen anderen Staaten, daß (nach Schwabe von Waisenfreund: Versuch einer Geschichte des österreich. Staatscredit- und Schuldenwesens, 1. Heft, 1860) zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Regierung nicht unter 18—24 Proc. Zins borgen konnte. Im Jahre 1700 wurden 22 Mill. fl., der größte Theil der Staatsschuld, unter die deutschen Erblande als Provincialschuld zur Tilgung in 12—15 Jahren vertheilt. — Verschiedene neuere Maßregeln der österreichischen Regierung in Bezug auf das Schuldenwesen sind in den früheren §§ erwähnt worden. Erst von 1848 an ist das Schuldenwesen genau bekannt geworden. Nach der amtlichen Angabe war im October 1848 die Schuld

in Silber verzinslich	987·143 000	fl.
in Papiergeld (W. W.)	171·481 000	„
schwebende Schuld	141·527 000	„
Nennbetrag	1300·151 000	fl.
Hievon besaß die Tilgecasse	193·000 000	„
ungetilgt	1107·000 000	fl.

Wenn aber, wie in der amtlichen Statistik geschieht, die Theile der in Silber verzinsten Schuld auf 5 Proc., der in Wiener Währung verzinslichen auf 2½ Proc. zurückgeführt werden, so erhält man für jene 877,⁶, für diese 150,⁸ Mill. und mit der schwebenden Schuld zusammen 1169¾ Mill. Die Menge der verschiedenartigen älteren und neueren Bestandtheile macht es schwer, einen Ueberblick zu erhalten, den erst die neuen Darstellungen geben. Neueste Angaben der vom Reichsrathe ernannten Staatsschuldencommission, in österreichischen Gulden und auf 5 Proc. umgerechnet, am 30. April 1864:

I. Allgemeine Schuld		
A. consolidirt ohne festgesetzte Rückzahlungszeit	1697·849 754	fl.
mit einer solchen	637·152 821	„
	2335·002 575	fl.
B. Schwebende Schuld	158·866 172	„
C. Zu Capital angeschlagene Entschädigungsrenten	15·227 449	„
zusammen	2509·096 196	fl.
II. Lombardisch-venezianische Schuld . . .	65·828 180	„
Hauptsumme	2574·924 376	fl.
= südd. fl.	3004·000 000	

Moser, Zeitschrift II, 73. Ausführliche Angaben bis 1861 bei v. Czörnig II, 265. — Beiträge zur älteren Geschichte des österreichischen Schuldenwesens enthält André, Neue Zahlenstatistik, 1823, S. 223.

Päpstlicher Staat, Anfang 1858 66·471 274 Scudi, wovon 62·387 240 Scudi dauernde Schuld. Der Gesammtbetrag ist = 168½ Mill. fl. Die Schuld ist zum Theil aus großen Zahlungen an die Kirche und aus dem Anwachse des jährlichen Deficits entstanden. Horn, Ann. S. 235.

Portugal hatte lange ein zerrüttetes Finanzwesen, ein jährliches ansehnliches Deficit, ein im Curse gesunkenes Papiergeld. Die Schuld wurde 1845 im Nennbetrage auf 84 132 Mill. Mil reis angegeben, welches (neuerdings 9000 M. r. auf die köln. Mark gerechnet) 229 Mill. fl. giebt. Dem Curse nach ist die Schuld weit kleiner, allein ihr Nennbetrag ist seitdem auch noch ansehnlich gewachsen. Seit 1851 ist das Finanzwesen besser geregelt, aber doch die Ordnung noch nicht her-

Digitized by Google

gestellt. Durch V. v. 2. Nov. 1840 wurde die aus fünf Darleihen englischer Häuser bestehende auswärtige Schuld mit den 3¼jährigen Zinsen, zusammen 10 Mill. L. St., in ein Ganzes zusammengezogen, dessen Zins vier Jahre lang 2½, dann eben so lange 3, 4, 5, 6 Proc. Zins, endlich dauernd 5 Proc. tragen sollte. Es kamen aber später wieder neue Anleihen hinzu. 1845 wurde durch eine neue Anleihe ein Theil jener Schuld mit steigenden Zinsen in 4 Proc. umgewandelt. Die Verzinsung ist nicht regelmäßig. 1853 neue Anleihe von 12 Mill. Francs zu 6 Proc. in Paris (zu 80). Am 30. Juni 1857: innere Schuld 49 538,⁸ Mill. Mil reis, auswärtige 50 827,⁴ Mill., zusammen 100 366 Mill. Wird die innere Schuld auf 5 Proc. zurückgeführt, so beträgt das Ganze nur 80 675 Mill. = 229 Mill. fl., aber im Curse viel niedriger. Stand am 30. Juni 1863: Innere Schuld, 3 Proc., 89·771 400 Mil r., auf 5 Proc. umgerechnet 53·862 150 M. r., äußere 19·353 452 L. St., 1000 M. r. zu 55 Pence gerechnet = 84·445 397 M. r., zusammen = 174·217 000 oder nach obiger Umrechnung 138·308 606 M. r. Außerdem 957 250 M. r. ausgesetzte Schuld, 2·124 800 M. r. Zinsrückstände. Hauptsumme 177·299 000 oder umgerechnet 141·390 000 M. r., also 504·216 500 und 402·096 300 fl.

Preußen. Die Schuld war

1797 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III.	48·054 903	Thlr.
1806, Schluß des Jahres	53·494 913	„
Die schwierigen Verhältnisse von 1806—19 verursachten einen Aufwand von 287⅔ Mill. Thlr., wovon 122 Mill. durch Vermehrung der Schulden gedeckt wurden. Hiezu kamen die Schulden der neuerworbenen Landestheile, 67·873 000 Thlr., während 4·407 000 Thlr. für die 1807 abgetretenen Lande abgehen. So ergiebt sich folgende Zahl:		
1820 mit Einrechnung von 25·914 000 Thlr. Provincialschulden	217·248 761	„
1843	150·103 434	„

In dem Zeitraum von 1820—43 sind von der Hauptverwaltung der Schulden 67·872 083 Thlr., meistens 4proc. Schuldposten, getilgt worden, in den ersten 12 Jahren im D. um einen Ankaufspreis von 91⁴/₇, in den letzten 10 Jahren zu 95. Es wurden hiezu 38·610 547 Thlr. Verkaufs- und Ablösungsgelder von Domänen verwendet, deren Anlegung zur Schuldenverminderung 1·663 256 Thlr. Zins ersparte. Die gleichzeitige Abnahme der Domäneneinkünfte beträgt nach genauer Berechnung nur 998 180 Thlr. (Bergius, Zust. S. 100.) Der Schuldenstand zu Anfang 1851 war mit dem ungedeckten Ausfall von 34 Mill. Thlr., und 10 Mill. Thlr. Darlehn-Cassenscheinen zusammen 238 Mill. Thlr. Neuere Angaben:

	Anfang 1859		Anfang 1864	
1) Allgemeine Schuld . .	207·078 440	Thlr.	238·904 420	Thlr.
2) Provincialschuld . . .	4·931 294	„	3·904 809	„
3) Eisenbahnschuld . . .	19·789 144	„	19·026 475	„
verzinslich	231·799 134	Thlr.	261 835 704	Thlr.
4) unverzinslich (Papiergeld)	15·842 347	„	15 842 347	„
zusammen	247·641 481	Thlr.	277 678 051	Thlr.
Ohne die Eisenbahnschuld	227 852 347	„	258·651 596	„
oder südd. fl.	398·741 607		452·640 258	

Die Tilgesumme 4·617 087 Thlr. für 1864 ist 1,⁷¹ Proc. der verzinslichen Schuld.

Digitized by Google

Rußland, dessen Schuld erst unter Katharina II. entstand. Stand zu Anfang des Jahres 1859:

1) Terminschulden, d. h. mit einer bestimmten Frist für die gänzliche Abzahlung		
a. auswärtige, in Holland aufgenommene .	45·187 000	fl.
b. inländische	154·116 786	Rubel
2) Rentenschulden	306·147 068	„
Eisenbahnschuld	4·620 000	L. St.
3) Papiergeld, R.-Creditbillets	644·448 668	Rubel

Der Betrag in Rubeln ist je nach dem bei den verschiedenen Anleihen angenommenen Preise der niederländischen Gulden etwas verschieden. Rechnet man den Rubel zu $1,^{89}$ solchen Gulden, so ist die ganze fundirte Schuld Nr. 1 und 2 574 Mill. R. Von den Reichsschatzscheinen ist das zur Einlösung bereit gehaltene Vermögen ($110,^{8}$ Mill. R., zu $^{9}/_{10}$ aus Münze bestehend) abzuziehen, es bleiben also $533,^{8}$ Mill., so daß die gesammte Schuld auf $1107,^{8}$ Mill. R. = $2087,^{77}$ Mill. fl. zu setzen ist, ohne Polen und Finnland. 1859 kam eine Anleihe von 12 Mill. L. St. = 73·615 000 R. hinzu. Bei den meisten auswärtigen Anleihen ist 1 Proc. jährlich zur Tilgung bestimmt, bei der ersten englischen Anleihe von 1820 2 Proc., bei der ersten 4 proc. Anleihe von 1840 (Hope) sogar $2^{1}/_{2}$ Proc. — Stand zu Anfang 1864:

1) Schuld an die Reichsbank mit Einschluß von 36·112 960 R. zur Ablösung der Leibeigenschaft, nach Abzug von 11·685 296 R. Contocorrentguthaben des Staates	222·094 926	R.
2) Consolidirte Schuld	648·514 505	„
3) Schatzscheine, wovon gegen 30 Mill. zur Unterstützung der Eisenbahngesellschaft	177·000 000	„
4) Papiergeld	636·525 857	„
zusammen	1684·135 288	R.
Dazu polnische Schuld	32·300 000	„
Hauptsumme	1716·435 288	R.
oder in südd. fl.	3234·254 196	

Nach dem Curse beträchtlich niedriger, s. Russische Finanzen 1864, S. 53.

Sachsen, 1850 22·433 000 Thlr. Ende 1858 60·729 555 Thlr. 1861 56·420 500 Thlr., 1863 60·711 600 Thlr. nebst 7 Mill. Papiergeld (Cassenbillets) oder auf 4 Proc. umgerechnet 65·080 895 Thlr. = 113·891 500 fl. Tilgung 1861—63 jährlich 583 144 Thlr. oder 1 Proc. Für die Eisenbahnen waren bis Ende 1860 $39^{1}/_{2}$ Mill. aus der Staatscasse abgegeben (also vermuthlich durch Schuldenaufnahme bestritten) worden, es waren demnach 1861 16·900 000 Thlr. andere Schulden vorhanden; mit den 7 Mill. Cassenbillets zusammen $23,^{9}$ Mill. = 41·825 000 fl.

Schweden, Anfang 1864:

innere Schuld	6·171 125	Rthlr.
auswärtige Eisenbahnschuld	45·965 555	„
zusammen	52·136 680	Rthlr.
hievon geht ab das Vermögen (activa) des Schuldencomptoirs	14·290 426	„
reine Schuld	37·846 254	Rthlr.
= fl.	25·230 400	

Norwegen, nach Abzug der Activa 4·277 000 Speciesthlr., größtentheils für Eisenbahnen, = 11·328 000 fl.

Spanien gehört unter die am tiefsten verschuldeten Staaten. Hiezu trugen nicht bloß schwere Kriege seit dem Anfange der französischen

Digitized by Google

Revolution und innere Umwälzungen, sondern auch die schlechte Verwaltung des Finanzwesens von der Regierung Karl's IV. an bei. Verschiedene Versuche, die Verwirrung zu lösen, hatten keinen Bestand. Nach Borrego (Der Nationalreichthum ..... des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, 1834, S. 50) wäre die Schuld zu Ende des Jahres 1833 mit Einschluß von 10148 Mill. Re. Rückständen 27908 Mill. Re. gewesen. Zu Anfang des Jahres 1850 wurde die Schuld mit Einschluß der unbezahlt gebliebenen Zinsen auf 12531 Mill. Realen angegeben, ohne 2425 Mill. die noch in der Liquidation begriffen sind, zusammen 14956 Mill. Re. = 1832 Mill. fl. (nach dem neuen Münzfuß, 10 Piaster auf die köln. Mark). — Eine neue Regulirung des Schuldenwesens wurde 1851 beabsichtigt, aber wieder vereitelt durch die Auflösung der Cortes. Stand am 1. Nov. 1858 14635 Mill. Re. = 1792 Mill. fl. Hiezu kam die schwebende Schuld mit 526 Mill. Von obigem Betrage waren nur 10646$^{3}/_{4}$ Mill. verzinslich, 4781,^{8} Mill. zu 3 Proc., 4969,^{8} Mill. ausgestellte Schuld zu $^{1}/_{4}$ Proc., 12 Mill. zu 5, 504 Mill. zu 6 Proc. Der wahre Belauf der in diesem großen Nennbetrage enthaltenen Last ist nicht leicht anzugeben. Die Reduction auf 5 Proc. läßt ungefähr 10000 Mill. = 1271 Mill. fl. annehmen. Zinsausgabe 254 Mill. — Stand zu Anfang 1860: Verzinsliche Schuld 11289 Mill. Realen, unverzinslich 2151 Mill., schwebende Schuld 719·827000, zusammen 14159 Mill. Re. = 1759 Mill. fl. (Die Angabe von 15500 Mill. für December 1863 scheint 939 Mill. doppelt zu enthalten.) Auf 5 Proc. umgerechnet würde die Schuld von 1860 6735 Mill. Re. = 837,^{7} Mill. fl. betragen, was jedoch nur sehr annähernd brauchbar ist. Es kommen z. B. 836 Mill. Re. Zins- und Besoldungsrückstände vor. Ueberhaupt zeigt kein christlich-europäischer Staat die Folgen einer ähnlichen früheren Zerrüttung des Staatshaushaltes. Zins im Jahre 1861 319 Mill., Tilgung 71,^{7} Mill. Die Zahlen für 1860 bei v. Czörnig I, 444.

Türkei. Die Schuld von 1854 wurde durch v. Reden (Deutschland ꝛc. S. 1089) auf 1068,^{4} Mill. Piaster, für 1859 von Poujade (bei Horn, Ann. S. 265) auf 545 Mill. Fr. berechnet. Es gehören dazu sowohl verzinsliche als unverzinsliche Cassenscheine (Sehims), ferner ein Papiergeld (Kaimes) mit ähnlicher Verschiedenheit. Angabe für März 1862: 40·850000 L. St. = 5106·152500 Pi. zu 6,^{27} Kr.

Würtemberg. Gesammtschuld am 30. Juni 1859 54·792892 fl., (auf $4^{1}/_{2}$ Proc.) zurückgeführt 50·221449 fl.), wozu in der zweiten Hälfte des genannten Jahres noch 5,^{7} Mill. zu $4^{1}/_{2}$ Proc. für Kriegsrüstungen kamen. Nennbetrag im Juni 1860 nach Abzug der inzwischen geschehenen Abzahlungen 63·426000 fl. Die Eisenbahnen kosteten bis 30. Juni 1859 37·833921 fl., wovon aber nur 31·468860 fl. durch Anleihen aufgebracht wurden, das Uebrige aus Ueberschüssen. Da die Eisenbahnschuld nicht getrennt behandelt wird, so läßt sich nicht ermitteln, wieviel von obigen 31·468860 fl. unterdessen abgezahlt worden sind, der ungetilgte Theil wird aber wohl nicht über $30^{1}/_{2}$ Mill. ausmachen, so daß die übrige Staatsschuld im März 1860 gegen 29,^{3} Mill. Nominalbetrag war. Von obigen 63·426000 scheinen $31^{1}/_{2}$ Mill. auf die Eisenbahnen zu kommen. Von der Schuld am 1. Juli 1859 mit Einschluß der Eisenbahnschuld waren: 1) kündbar 47 Mill. fl., wovon 16·588400 fl. zu $3^{1}/_{2}$ Proc., — 2) nicht kündbar 5·570120 fl., wovon 1·068000 fl. Militaireinstandsgelder, 3·486200 fl. 3proc. Pensionsfonds; 3) Papiergeld 3 Mill., zusammen 55·572820 fl. Die Tilgung für 1859/60 war 592000 fl. = 1,^{12} Proc. des verzinslichen Nennbetrages. — Stand im Mai 1864: 76·578542 fl., wovon höchstens 30 Mill. andere als Eisenbahnschulden. Ganze Tilgung 1861—64 jährlich 829000 fl. = 1,^{08} Proc.

Digitized by Google

Nach v. Reden (Deutschland ꝛc. S. 1079) machten 1857 in ganz Europa die Staatsschulden gegen 12854 Mill. Thlr. oder 48,^{23} Thlr. = 84,^{4} fl. auf den Kopf, jedoch mit Einschluß der Eisenbahnschulden. Für Deutschland außer Oesterreich und Preußen berechnet derselbe Verf. 463,^{5} Mill. Thlr. oder 26,^{2} Thlr. = 46,^{5} fl. auf den Kopf. Bei Likawetz-Oberhauser a. a. O. sind für ganz Europa 25703 Mill. fl. im 20 Guldenfuße und 98 fl. auf den Kopf gerechnet. Man kann das Maaß der Verschuldung mehrerer Staaten theils durch einen solchen Ausschlag, theils durch das Verhältniß der Schuld zur ganzen Staatsausgabe (ohne die Verwaltungs- und Erhebungskosten, §. 48 (*e*)), ausdrücken. In der folgenden Zusammenstellung ist dieß nach den vorstehenden Angaben über den Schuldenstand für diejenigen Staaten geschehen, bei denen die Schuld nach Abzug des auf Eisenbahnen verwendeten Theiles genau oder annähernd bekannt ist. Die Zahlen der letzten Spalte zeigen an, wie vielfach der eigentliche Staatsaufwand in der Schuld enthalten ist oder wieviel Jahresausgaben zur Tilgung der Schuld erforderlich sein würden. Diese ist hiebei für 7 Staaten auf gleichen Zinsfuß umgerechnet zu Grunde gelegt worden.

	Gulden auf den Kopf		Verhältniß der Schuld zum Staatsaufwande
	im Nennbetrage	im umgerechneten Betrage	
Großbritanien	332	285	13 fach
Niederlande	227	177	9,^{8}
Frankreich	144,^{6}	114,^{74}	8
Portugal	126	101	8,^{8}
Oesterreich	—	81	6,^{7}
Spanien	113,^{4}	52,^{4}	9,^{4}
Italien	88	—	—
Europäisches Rußland	48	—	4,^{7}
Belgien	44,^{3}	34,^{6}	3,^{86}
Bayern	28	—	2,^{8}
Preußen	24,^{4}	—	2,^{66}
Sachsen	18,^{5}	—	1,^{7}
Würtemberg	17,^{4}	—	1,^{8}
Hannover	16	—	1,^{85}
Baden (ohne Grundstock)	10,^{7}	—	1,^{36}
Schweden	6,^{3}	—	—

In Baden ist der Betrag 19,^{3} fl. und das 2,^{45}fache, wenn die unverzinsliche Schuld von 12 Mill. fl. an den Grundstock eingerechnet wird. Diese, freilich bei einigen Staaten nur auf einer ungefähren Schätzung beruhenden Zahlen fordern zu manchfaltigen Betrachtungen auf. Die stärkere Verschuldung trifft nicht durchgängig mit höherer Entwicklung und Wohlhabenheit zusammen, sondern rührt zum Theil von mangelhaftem Staatshaushalt her, zum Theile von kostbaren Kriegen. Unter den Großstaaten zeichnet sich Preußen durch die geringe Schuld aus.

Preise von Staatsschuldscheinen im Februar 1865:

5 Proc. Italien 65. — Oesterreich. Nation.-Anl. 68—69. — Russ. 87.

4½ „ . Frankreich, Schweden 92, — Belgien 100, — Preußen, Bayern 102, — Würtemberg 104.

4 „ westdeutsche Staaten gegen 100.

3½ „ Preußen 90—91, — Baden, Nassau 91—92, — Braunschweig 93½, — Frankfurt, Würtemberg 94—95.

3 „ Spanien 40—42, — Frankreich 67—68.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Aeußere Einrichtung des Finanzwesens.

I. Abschnitt.

Behörden und Aemter im Finanzwesen.

§. 530.

Die Aemtereinrichtung im Staatshaushalt (Finanzorganisation), d. h. die Art und Weise, wie die Finanzgeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie die Wirkungskreise dieser Dienststellen sowie die Unterordnung der unteren unter die höheren und die höchste festgesetzt werden sollen, ist viel weniger wissenschaftlich untersucht worden, als die in den drei ersten Büchern dargestellten Finanzgeschäfte (*a*). Es lassen sich auch für jene Einrichtung nicht viele allgemeine Regeln aufstellen, weil dieselbe großentheils von dem Umfang und der Beschaffenheit der Verwaltungsgeschäfte in jedem Lande bedingt wird, weßhalb sie auch in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Die Erfahrung muß über die Güte einer gewissen Anordnung des Finanzdienstes entscheiden, doch ist bei der Abwägung der Vorzüge der einen oder anderen zu bedenken, daß jede derselben durch Gewöhnung und Geschicklichkeit der Beamten, und in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen in einem Lande sich nützlich erweisen kann. Gleichwohl darf die Betrachtung über die beste Organisation der Finanzverwaltung nicht aus der Finanzwissenschaft ausgeschlossen werden, und es giebt ohne Zweifel auch in diesem Gebiete feste Grundsätze.

(*a*) S. vorzüglich v. Jakob II, §. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Verwaltung I, 152. Deff. Finanzw. II, 1 u. 166. —

Digitized by Google

D'Audiffret, Système financier de la France III, 1. 1854. — Jakob faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter der Benennung Finanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche den Vollzug allgemeiner Grundsätze betreffen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen- und Schuldenverwaltung zurück. Diese Trennung der Principien und der Vollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Auffassung des Zusammengehörenden nicht vortheilhaft. — v. Malchus nimmt das Wort Finanzwissenschaft im engeren Sinne, und versteht darunter „die Grundsätze und Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt"; dieser Finanzwissenschaft wird als praktischer Theil die Finanzverwaltungslehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Finanzhaushaltes im Allgemeinen, von dem Staatsaufwande, von dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und dem Organismus der Finanzbehörden handelt.

§. 531.

Die Finanzgeschäfte müssen ebenso wie die Verrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes für die Ausübung in doppelter Hinsicht vertheilt werden,

1) räumlich, in Bezug auf größere und kleinere Abschnitte des Staatsgebietes und zum Theile sogar auf einzelne Orte,
2) gegenständlich, wegen der in der Natur der Geschäfte liegenden Verschiedenartigkeit, auf die das Gesetz der Arbeitstheilung anwendbar ist, I, §. 114.

Jede von beiden Arten der Geschäftsabtheilung macht der gleichförmigen Leitung willen eine Abstufung von unteren und höheren Dienststellen nothwendig. Für diese Verzweigung gelten die allgemeinen, die Organisation der Staatsämter betreffenden Regeln, von denen besonders folgende hervorgehoben zu werden verdienen: a) Man soll die Geschäfte so einfach einrichten, als es mit der Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, weil dadurch nicht bloß der Aufwand verringert, sondern auch die Oberleitung erleichtert und den Staatsbürgern manche Unbequemlichkeit erspart wird. b) Der Wirkungskreis eines jeden Beamten soll nicht zu verschiedenartige Verrichtungen in sich schließen, die theils höchst ungleichartige Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetzen, theils aber in ihren Verbindungen nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen verursachen würden. c) Es muß zwar jedem Beamten ein gewisser Spielraum eröffnet werden, innerhalb dessen er nach eigener Einsicht

Digitized by Google

handeln darf, jedoch soll dadurch die Verantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleiben. Die Finanzverwaltung macht eine besonders genaue Rechtfertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzten und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zur Pflichtwidrigkeit entgegen zu wirken. Hieraus entsteht das Bedürfniß einer guten Unterordnung der Stellen.

§. 532.

Die Amtsstellen im Finanzdienst sind:

1) örtliche, welche die Anwesenheit eines Beamten an einem gewissen Puncte erfordern. Dahin gehören z. B. die Verwaltungen einzelner Landgüter, Forsten, Gewerksanstalten ꝛc., einzelner Berg-, Hütten- und Salzwerke, sowie der Salzniederlagen, der Münzstätten, der Post- und Eisenbahnämter und Haltstellen, die Steuererhebung in den einzelnen Gemeinden, die Zollstätten;

2) Bezirksstellen, denen die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen wird und welche zum Theil, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtliche Bedienstete unter sich haben können. Solche Beamte sind hauptsächlich (*a*) nothwendig a) für die aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle, b) für das Forstwesen, c) für Berg- und Hüttenwesen, d) für die Post- und Eisenbahnverwaltung, e) für das Steuerwesen (*b*), und insbesondere noch für das Zollwesen, f) für die Staatsgebäude.

3) Provincialbehörden, Finanzkammern, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement ꝛc.) vorgesetzt und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Verfügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend, in kleineren Staaten entbehrlich;

4) oberste Landesbehörden, und zwar a) besondere, für einzelne Zweige des Finanzwesens, Centralstellen

Digitized by Google

Generaldirectionen (c), b) eine allgemeine, den ganzen Staatshaushalt überblickende und regelnde Oberbehörde, das Finanzministerium.

(a) Daneben kann es noch Lotto-, Stempel-, Tabaks- ꝛc. Beamte geben.

(b) Hie und da, z. B. in Bayern, sind die Schatzungen mit den Domänen verbunden den Rentämtern übertragen und daneben Aufschlagsämter für die inneren Aufwandssteuern errichtet worden, anderswo, z. B. in Baden, werden beide Steuergattungen von den Obereinnehmereien besorgt.

(c) Die Benennungen der Behörden und der in ihnen angestellten Beamten bedürfen in Deutschland noch mancher Verbesserung. Diese Namen und Titel sollen kurz, bestimmt, bezeichnend und wo möglich deutsch sein. Die geschmacklosen fremden Ausdrücke verschwinden allmälig. V. L. v. Seckendorf (Deutscher Fürstenstaat) handelt im 4. Cap. des III. Th. „von Bestellung der fürstlichen Kammer" und versteht darunter die oberste Finanzbehörde. In Dänemark haben sich die Ausdrücke Rentekammer und Zollkammer erhalten.

§. 533.

Die beiden ersten Classen von Finanzstellen sind die ausführenden und vollziehenden, die beiden letzten die aufsehenden und leitenden. Jene sind zwar unter einander insoferne verschieden, als bei einigen Zweigen von Einkünften dem Beamten eine freiere Bewegung gestattet ist, während er in anderen an bestimmte und unabweichliche Vorschriften gebunden werden muß, indeß ist doch bei ihnen durchgehends die That vorherrschend, bei den oberen dagegen die Prüfung, Ueberlegung und Beschlußfassung. Daher eignen sich die beiden unteren Classen zur Verwaltung durch einzelne Beamte mit den nöthigen untergebenen Gehülfen (a), die höheren zur Collegialverfassung, §. 70. Gegen diese kann zwar, außer der Umständlichkeit, Verzögerung und größeren Kostbarkeit, noch der Umstand geltend gemacht werden, daß bei jedem Gegenstande nur der denselben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Respicient) ganz eingeweiht ist. Indeß trägt die Theilnahme anderer, wenigstens im Allgemeinen unterrichteter Räthe und der Ueberblick des Vorsitzenden sehr viel zur Reife und Umsicht in den Entschließungen bei und es ist leichter möglich, die Geschäfte nach gleichförmigen Grundsätzen zu erledigen, auch ungeachtet des Wechsels der Personen bei jedem Gegenstande gleiche Zwecke zu verfolgen, als bei der Bureauverfassung, zudem läßt man die Vortragsfächer (Respiciaten)

Digitized by Google

von Zeit zu Zeit wechseln und bestellt Nebenberichterstatter (Coreferenten), so daß Jeder in allen Theilen des Geschäftsgebietes einheimisch wird. Am besten ist eine solche Verschmelzung beider Formen, daß einfache Maßregeln des Vollzuges und Geschäfte, die nach besonderen Kunst- (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten und Vorsitzenden allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Berathung zu bedürfen.

(a) Eine Abweichung hievon ist im Zollverein die collegialische Verfassung der Hauptzollämter, deren jedes drei Beamte hat.

§. 534.

Es ist streitig, ob es besser sei, mehrere Zweige des Finanzwesens in dem Wirkungskreise von Provincialbehörden (Finanzkammern) zu vereinigen, oder dagegen jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuweisen und ihn demnach einer besonderen Oberbehörde unterzuordnen, die sogen. Centralisation (a). Letzteres ist bei einigen Gegenständen, die viel Eigenthümliches und wenig Zusammenhang mit anderen Theilen der Verwaltung haben, wie bei dem Post-, Eisenbahn- und Zollwesen, gemeiniglich geschehen, öfters auch beim Bergwerks-, Salzwerks-, Hütten- und Forstwesen; dagegen hat man die Domänen- und Steuerverwaltung meistens den Provincialbehörden zugetheilt, die in mehreren Staaten auch mit der Leitung der Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirkes beauftragt wurden (b). Ist ein Staat so groß, daß die Leitung der Bezirksstellen durch eine einzige Oberbehörde wegen der Anzahl und weiten Entfernung der ersteren zu beschwerlich sein würde, so ist es nützlich, in den Landestheilen Mittelstellen einzuschalten, welche die Verschiedenheiten in den wirthschaftlichen Verhältnissen aus näherer Anschauung besser kennen. In diesen Mittelstellen lassen sich die Domänen- und Steuergeschäfte füglich mit einander verbinden, da die wissenschaftlichen Vorkenntnisse für dieselben großentheils die nämlichen sind, und auch da wo beide in den unteren Stellen getrennt sind, doch der angehende Beamte leicht im Stande ist, in beiden praktisch bewandert zu werden. Auch die Verwaltung der Staatsforsten hat neben rein technischen Gegenständen (§. 533) viele allgemeine Beziehungen, z. B. zu der Landwirthschaft und Armenpflege, und sollte daher

Digitized by Google

nicht ganz vereinzelt stehen. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von besonderen Behörden geleitet, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter kunstvoll in sich ausgebildet; ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Uebereinstimmung und Ineinandergreifen der verschiedenen Regierungsmaßregeln, und diese können vollkommener nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aufsicht unterworfen.

(*a*) v. Jakob II, §. 1270. — v. Malchus, Fin. II, 177.
(*b*) Z. B. in Bayern und Würtemberg, v. Malchus, Politik II, 170.

§. 535.

Das Finanzministerium ist der Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in dessen Mitgliedern sich daher auch gründliche theoretische und praktische Kenntniß des ganzen Finanzwesens vereinigt finden muß. Für mehrere besonders große Hauptzweige des Finanzwesens werden entweder einzelne Abtheilungen (Sectionen) des Finanzministeriums, oder besondere, demselben untergeordnete Centralbehörden (§. 532) angeordnet. Der Unterschied beider Einrichtungen zeigt sich vorzüglich darin, daß die Abtheilungen des Ministeriums bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten zu einer vollständigen Versammlung (Plenum) zusammentreten können, während die Centralstellen nur schriftlich an das Ministerium berichten und dieses daher auf den Vortrag eines seiner Räthe die Anträge der Centralstellen einer nochmaligen Prüfung aus einem höheren Standpuncte unterwirft. Die letztere Einrichtung, nach welcher das Ministerium eine geringere Zahl von Räthen enthält, ist zwar wegen des schriftlichen Verkehrs mit den Centralstellen umständlicher, befördert aber das reife Durchdenken jeder Entschließung und erleichtert sowohl die Verständigung als die Durchführung bestimmter allgemeiner Grundsätze in dem Ministerium. Nach einer in der Mitte stehenden Einrichtung erhalten die Vorstände der Centralstellen Sitz, Vortrag und Stimme im Ministerium. Die Zahl der Sectionen oder Centralstellen muß nach dem Umfange der Geschäfte bemessen werden, weil in kleineren Staaten, oder wo gewisse Einnahmsquellen

Digitized by Google

einfach zu verwalten sind, mehrere derselben zusammengefaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschaftlich benutzten Domänen und den Gefällen (*a*). Ein Theil der Finanzgeschäfte, nämlich der Aufwand für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung und die mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Nebeneinkünfte (§. 87) werden nicht von dem Finanzministerium, sondern von den anderen Ministerien geleitet, denen deßhalb ein finanzkundiges Personal beigegeben werden muß.

(*a*) Die obere Postbehörde hat man wegen der häufigen Verhandlungen mit anderen Staaten hie und da, z. B. früher in Baden und Sardinien, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben, mit dessen Hauptwirkungskreis sie jedoch zu wenig Zusammenhang hat.

Baden. Unter dem Finanzministerium stehen 1) die Domänenkammer, 2) die Forst- und Bergwerksdirection, 3) die Steuerdirection (leitet auch die Salzwerke), 4) die Zolldirection, 5) die Baudirection, 6) die Staats- und die Schuldverwaltungscasse. — Dem Handelsministerium ist die Direction der Verkehrsanstalten (Post- und Eisenbahn) untergeben.

Bayern. Das Forstbureau ist eine Abtheilung des Finanzministeriums. Unter diesem stehen 1) die Bergwerks- und Salinendirection, 2) die Lottoadministration, 3) das Haupt-Münz- und Stempelamt, 4) die Direction der Verkehrsanstalten, 5) die Eisenbahnbau-Commission, 6) die Zolladministration.

Frankreich. Unter dem Ministerium stehen die administrations centrales 1) des contributions directes, 2) de l'enregistrement et des domaines, 3) des forêts, 4) des douanes et contributions indirectes, 5) des postes, 6) die Commission des monnaies.

Preußen. Das Finanzministerium hat drei Abtheilungen, für die Steuern, für das Etats- und Cassenwesen und für Domänen und Forsten. Dagegen steht das Generalpostamt, sowie die Verwaltungen der Eisenbahnen und der Berg- und Hüttenwerke unter dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Sardinien. Zum Finanzministerium gehören die Generaldirectionen 1) der Zölle (gabelle, mit Salz- und Tabaksregal), 2) der Steuern und Domänen. Die Direction der öffentlichen Arbeiten unter einem eigenen Ministerium besorgt die Verwaltung der Eisenbahnen.

Würtemberg. Unter dem Ministerium 1) die Oberfinanzkammer, welche wieder eine Domänen-, eine Forstdirection, einen Bergrath und eine Centralbehörde für die Verkehrsanstalten unter sich hat (die Finanzkammern der vier Kreise sind aufgehoben worden); 2) Steuercollegium.

§. 536.

Es giebt noch einige andere Geschäftsgebiete, für welche Oberbehörden unter dem Finanzministerium gebildet werden müssen, ohne daß denselben eigene Provincial- und Bezirksbeamte untergeordnet werden. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

Digitized by Google

1) die Schuldverwaltung, §. 508;
2) die Verwaltung der Hauptstaatscasse, mit welcher alle anderen Cassen in Verbindung stehen;
3) die oberste Rechnungsbehörde (Ober-Rechnungskammer, Cour des comptes), welche die Prüfung der Staatsrechnungen in letzter Instanz vornimmt und über die zwischen den Rechnern und der Regierung obwaltenden Rechtsverhältnisse selbstständig entscheidet, §. 557.
4) in großen Staaten die oberste Buchhaltung, welche die Rechnungsergebnisse zur leichteren Uebersicht des ganzen Staatshaushaltes nach verschiedenen Gesichtspuncten zusammenstellt und verarbeitet, auch zu der Entwerfung des Hauptetats (§. 465) gebraucht werden kann, §. 560;
5) die Münzverwaltung.

§. 537.

Die im Finanzfache angestellten Personen zerfallen in Hinsicht auf ihre Vorbereitung und den Umfang ihrer Kenntnisse in drei Classen:

1) Solche, welche bloß mit guten Schulkenntnissen ausgestattet sind und anfangs zu leichteren Verrichtungen gebraucht werden, später aber, wenn sie Geschäftsübung und Bekanntschaft mit den in einem Zweige des Finanzdienstes bestehenden Vorschriften erlangt haben, zu schwereren und wichtigeren Arbeiten beauftragt werden, z. B. die Schreiber und neben ihnen auch die Erheber solcher Einkünfte, bei denen die Schuldigkeit schon voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schatzungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieeinsätze ꝛc., Buchhalter, Cassirer, Rechnungsrevisoren ꝛc.

2) Kunstverständige (technische) Beamte, die eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, auf einen besonderen bürgerlichen Beruf gerichtete wissenschaftliche Vorbildung besitzen müssen (*a*), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen (sog. Hochbauten, Straßen- und Wasserbau), der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den finanziellen Zwecken, und der vielfältig wahrgenommene Widerstreit zwischen den

Digitized by Google

Technikern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut wären. Je weniger man dieß voraussetzen kann, desto nöthiger ist, die Techniker mit beigeordneten oder vorgesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (*b*).

3) Wissenschaftliche Finanzmänner. Der Besitz systematischer Kenntnisse aus dem Gebiete der ganzen bürgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Statistik und Rechtswissenschaft ist von anerkannter Unentbehrlichkeit für die höheren Stufen des Finanzdienstes, auf denen der Beamte auch zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirken hat. Damit es nun zur Besetzung solcher Stellen an Männern nicht fehle, welche sich von unten auf in den verschiedenen Geschäften geübt haben, so muß schon aus diesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmänner eine solche sorgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ist jedoch auch in den Dienstverrichtungen der Bezirksstellen, die allerdings schon mit Hülfe bloßer Einübung erlernt und betrieben werden können, von entschiedenem Nutzen, weil der, welcher so gut unterrichtet in die Verwaltung eintritt, die Regeln derselben weit schneller auffaßt und bei Allem, was er vornimmt, den Grund und Zweck deutlicher erkennt, weßhalb er mehr zu dem beabsichtigten Erfolge und zur Vervollkommnung der Verwaltung beitragen kann, §. 15. Der Kreis der den wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte daher nach und nach erweitert werden, sowie die Häufigkeit dieser Vorbereitung es gestattet und in jedem einzelnen Geschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (*c*).

4) Rechtsgelehrte für die Wahrung der mit dem Staatsvermögen zusammenhängenden Berechtigungen des Staates in streitigen Fällen des bürgerlichen Rechtes (sog. Fiscalgeschäfte) und für Straffälle, soweit diese in den Wirkungskreis der Finanzbehörden gehören.

(*a*) So werden auch im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kirchen-, Schul- und Medicinalräthe technische genannt.

Digitized by Google

(b) Sollten die Techniker den Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, oder nur berathend beigegeben werden? Letzteres ist der Vorschlag von Jakob's, II, §. 970 ff.; es sollen technische Oekonomie- (nämlich Landwirthschafts-), Forst- und Bergwerkskammern errichtet werden, die keine Staatsbehörden, sondern bloße Administrationsämter wären und die Bestimmung hätten, „die Befehle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefordert werden". Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine „allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse" zu besitzen brauchen, die höheren staatsökonomischen Rücksichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beisitzer oder doch die Vorstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Vgl. v. Malchus II, 83.

(c) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv der pol. Oek. II, 77. — In vielen europäischen Staaten wird das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Vorbildung für den Finanzdienst noch nicht erkannt, man behilft sich daher mit eingeübten Geschäftsleuten oder mit Rechtsgelehrten, und es ist begreiflich, daß man bei dem Mangel an gründlich unterrichteten höheren Beamten oft mit Nutzen einen geschickten Kaufmann oder Fabrikherrn herbeizieht.

II. Abschnitt.

Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die Formen in den Finanzgeschäften sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die nämlichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deßhalb nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Verfügungen, Gesetze, Verordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht anders abgefaßt, als in Polizei-, Kirchen- oder Schulangelegenheiten. Dagegen giebt es mehrere dem Finanzwesen eigenthümliche Verrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Zwecken einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine formelle Regeln aufgestellt werden müssen. Diese Regeln sind durch die mehrere Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Uebung und Ueberlegung bei der Besorgung von Finanzgeschäften gesammelt, fortgepflanzt und vervollkommnet worden. Sie werden jedoch leichter aufgefaßt

Digitized by Google

und es wird der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung eröffnet, wenn man sie in einer wissenschaftlichen Darstellung mit den obersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft in Verbindung setzt. Die hieher gehörenden Geschäfte sind vornehmlich:

1) das finanzielle oder Kameral-Rechnungswesen,
2) das Etatswesen,
3) das Cassenwesen.

---

1. Abtheilung.

Grundzüge des Staats-Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer Rechnung versteht man überhaupt die Verbindung von Zahlen nach Regeln der Zahlenlehre (Arithmetik), um daraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bedeutet jener Ausdruck theils die Handlung des Verbindens der Zahlen (das Rechnen), theils aber die schriftliche Aufzeichnung derselben. Rechnungen in diesem (objectiven) Sinne kommen im wirthschaftlichen Gebiete besonders häufig vor, weil das Vermögen nach seinen Bestandtheilen und Veränderungen leicht nach Zahl und Maaß bestimmt werden kann. Das Kameral- oder Staatsrechnungswesen ist die amtliche geordnete Darstellung der in der Finanzverwaltung im Laufe der Zeit vorkommenden wirthschaftlichen (die Sachgüter betreffenden) Thatsachen in Zahlen (*a*). Hiebei erscheint das eigentliche Rechnen (die arithmetischen Verrichtungen) als der leichteste Theil des Rechnungsgeschäftes, dessen Hauptschwierigkeit vielmehr in der guten Ordnung der großen Menge von Zahlenangaben besteht (*b*). Jede einigermaßen zusammengesetzte Wirthschaft erfordert eine sorgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen Vorgänge und Verhältnisse mit den zugehörigen Zahlen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, um dem Eigenthümer des bewirthschafteten Vermögens jederzeit den Stand desselben zu vergegenwärtigen, den Ueberblick der Bedürfnisse und der Hülfsmittel zu gewähren, Erfahrungen über den Erfolg einzelner Maßregeln zu sammeln und überhaupt die ganze

Digitized by Google

Wirthschaftsführung nach allgemeinen Grundsätzen gut zu regeln (*c*). Im Finanzwesen ist die gute Rechnungsführung ein besonders wichtiges Erforderniß, sowohl wegen des großen, schwer zu übersehenden Umfanges und der Manchfaltigkeit der Vermögenstheile und Ereignisse und der Menge mitwirkender Personen, als wegen der strengen Verantwortlichkeit, die der Finanzbeamte als Verwalter eines fremden Vermögens zu tragen hat. Die Rechnungen dienen daher in der letztgenannten Hinsicht dazu, 1) jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Beamten zu verhüten und die Gewißheit einer guten Verwaltung zu begründen, 2) den Beamten die Anerkennung ihrer Pflichterfüllung zu verschaffen und sie dadurch gegen jeden Vorwurf oder weiteren Anspruch sicher zu stellen (*d*). Die Kunst des Staatsrechnungswesens gehört der neueren Zeit an und ist vorzüglich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts im preußischen Staate, im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in Frankreich und Deutschland ausgebildet worden, wozu die landständische Verfassung und die Veröffentlichung der Ergebnisse des Staatshaushaltes beigetragen hat. Theoretisch wurde dieser Gegenstand zuerst von Rechtsgelehrten, in Hinsicht auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechner und dem Eigenthümer des verrechneten Vermögens (dem Staate) behandelt (*e*). Erst bei der neuerlichen Vervollkommnung der Finanzwissenschaft wurde auch die gute Einrichtung der Rechnungen im Allgemeinen mehr beachtet (*f*), doch ist sie noch nicht mit gleichem Eifer wie der materielle Theil des Finanzwesens systematisch behandelt und auf feste Grundsätze zurückgeführt, vielmehr gemeiniglich der Praxis überlassen worden.

(*a*) Das Merkmal „amtlich" dient zur Unterscheidung von Privatarbeiten ähnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statistikers. — Die Franzosen verstehen unter comptabilité nicht allein das Rechnungswesen, sondern auch das Cassenwesen und die ganze Einrichtung des Finanzwesens von formeller Seite.

(*b*) Die Lehre vom Rechnungswesen darf daher nicht mit der politischen oder Staatsrechenkunst (§. 14) verwechselt werden, welche sich mit der Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben durch arithmetische Kunstmittel beschäftigt.

(*c*) Der Einfluß einer guten Verrechnung auf den Vermögenszustand Einzelner wird treffend geschildert von Ch. V. de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève 1815, S. 19 ff.: La plupart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens. — L'habitude de

voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil ou coupable.

(*d*) Dieſelben Verhältniſſe finden bei der Verrechnung des kirchlichen, des Gemeindevermögens ꝛc. ſtatt, wobei man deßhalb die Normen der Staatsrechnungen zum Vorbilde zu nehmen pflegt.

(*e*) Schriften von Muñoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter), Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 und öfter) u. A. Auch bei Claproth (Grundſätze von der Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungswiſſenſchaft, 1773) und Lange (Abhandlung vom Rechnungsweſen, Bair. 1776) bildet das eingewebte Rechnungsrecht noch einen beträchtlichen Theil des Inhaltes.

(*f*) Ungeachtet der vielen über dieſen Gegenſtand geſchriebenen Bücher iſt es doch ſchwer, ſich allein aus denſelben zu belehren, weil manche derſelben nicht klar, methodiſch und vielſeitig genug ſind. Bemerkenswerth ſind:

1) Ueber das Rechnungsweſen im Allgemeinen.

v. Puteani, Grundſätze des allgemeinen Rechnungsweſens. Wien 1818.

v. Eſcherich, Lehrbuch des allgemeinen und des Staatsrechnungsweſens. Wien 1852. 2 B.

Löw, Theorie des Rechnungsweſens. Berlin 1860.

2) Ueber die Staatsrechnungen im Allgemeinen.

Brand, Grundſätze der Staatsrechnungswiſſenſchaft. Wien 1784.

Hornberger, Grundſätze der Kameralrechnungsführung. 1796.

Eſchenmaier, Anleitung zur ſyſtematiſchen Einrichtung des Staatsrechnungsweſens. Heidelberg 1807. 2 B.

Feder, Handb. über das Staatsrechnungs- und Caſſenweſen. Stuttg. 1820. 4. (Sehr brauchbar.)

Kieſchke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatscaſſen- und Rechnungsweſens. Berlin 1821.

(v. Kleindienſt) Ueber Staatsrechnungsweſen. München 1823. (Hauptſächlich ſchätzbar wegen der angehängten Literatur.)

Hüffell, Entwurf einer Kameral-Rechnungsordnung. Gießen 1834. (Mit beſonderer Rückſicht auf ſtandesherrliche Verwaltungen bearbeitet.)

Ditmar, Das Staatscaſſen- und Rechnungsweſen. Köln 1844.

A. Tonzig (Profeſſor in Padua), Trattato della scienza di amministratione e di contabilità privata e dello stato. Venezia 1857. 58. 3 B. 4°. (Der Verf. wendet die allgemeinen Grundſätze auf das öſterreichiſche Rechnungsweſen an, welches er ausführlich darſtellt. Der 1. Bd. enthält eine Erklärung des öſterreichiſchen Finanzweſens in allen ſeinen Theilen, der 2. beſchreibt das Rechnungsweſen von Privatwirthſchaften, Handel, Actiengeſellſchaften, Bewirthſchaftung von Landgütern, der 3. das Staatsrechnungsweſen.)

3) In Bezug auf einzelne Länder.

Fröhlich, Handbuch der Staatsrechnungswiſſenſchaft. Wien 1856.

Wöhner, Handbuch über das (nämlich preußiſche) Caſſen- und Rechnungsweſen, 2. Ausg. v. Symanski, Berlin 1824.

Graaf, Handbuch des Etats-, Caſſen- und Rechnungsweſens des preuß. Staates, Berlin 1831.

Geret, Materialien zu einem Caſſenverwaltungs- und Rechnungsgeſetz für das Königreich Bayern. München 1823.

Neigebauer, Das Caſſen- und Rechnungsweſen bei der franzöſiſchen Finanz-Verwaltung. 2. Aufl. Hamm 1826.

Digitized by Google

Eine geordnete Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über das franz Rechnungswesen, von dem Marquis d'Audiffret ausgearbeitet, ist am 31. Mai 1838 als allgemeine Rechnungsordnung (réglement général sur la comptabilité publique) bekannt gemacht worden. Hiezu gehören die Aufsätze in d'Audiffret, Système financier I, 275. II, 386. Die französischen Einrichtungen bilden ein mit großem Scharfsinn zusammengefügtes Ganzes, welches musterhaft genannt werden kann. Die heutige Ausbildung ist eine Frucht der strengen Gesetzlichkeit, Wahrheit und Oeffentlichkeit, welche seit 1814 herrschend geworden sind.

§. 540.

Der Gegenstand der Staatsrechnungen ist das zu bewirthschaftende Staatsvermögen. Wie überhaupt jede wirthschaftliche Rechnungsführung, so muß insbesondere die in dem Finanzwesen bestehende nach richtiger und genauer Auffassung der wirthschaftlichen Grundbegriffe und Grundverhältnisse eingerichtet sein (*a*). Die Thatsachen, welche durch die Rechnungsführung (Verrechnung) dargestellt werden sollen, sind von zweifacher Art. Sie betreffen nämlich

1) Die Größe des Vermögens und dessen Zusammensetzung aus verschiedenen Bestandtheilen in einem gegebenen Zeitpuncte. Da die genaue Kenntniß des Vermögens die Vorbedingung einer guten Verwaltung ist, so muß dafür gesorgt werden, daß dieselbe stets leicht aus den Rechnungen geschöpft werden kann.

a) Die unbeweglichen Güter bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weßhalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen (*b*) auf längere Zeit gebraucht werden können, wenn nur jährlich die Zunahme und Abnahme, und zwar diese mit Einschluß der Werthsverringerung (Abnutzung ꝛc.) aufgezeichnet wird.

b) In den beweglichen Vermögenstheilen für fortdauernden besonderen Gebrauch, sowohl zu werbenden Zwecken (Geräthe, Werkzeuge ꝛc.), als zu den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes, findet ein stärkerer Wechsel durch neue Erwerbung, Veräußerung und Verbrauch statt, weßhalb von Zeit zu Zeit eine neue Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Menge (§. 88) nach Art und Zahl sowie nach ihrem Verkehrswerthe erforderlich ist. Der Anschlag wird bei den neu angeschafften Gegenständen aus den Erwerbungskosten (Ankauf, Fracht ꝛc.) gebildet. Bei manchen Dingen, z. B. Bestandtheilen

Digitized by Google

von Sammlungen, ist nur eine ungefähre Schätzung möglich. Die Verzeichnisse solcher stehender Hülfsmittel (die Inventarien) werden durch Nachtragen des Zu- und Abganges fortwährend ergänzt.

c) Vorräthe, die zu baldigem Verbrauch oder zum Verkaufe bestimmt sind und deßhalb einen starken Wechsel zeigen, werden von Zeit zu Zeit nachgesehen, — Sturz, Aufnahme (*b*), in der Zwischenzeit aber erkennt man die jedesmalige Menge aus der regelmäßigen Aufzeichnung der Vermehrung und Verminderung, s. 2).

d) Geld- (Cassen-)vorräthe, ausstehende Forderungen (activa) und neu entstandene Schulden (passiva) müssen aus den unter 2) erklärten Rechnungen in jedem einzelnen Zeitpuncte leicht zu ermitteln sein und für den Schluß eines Jahres regelmäßig in ihrem Gesammtbetrage dargestellt werden.

2) Die einzelnen Zu- und Abflüsse von Vermögenstheilen während eines gewissen Zeitraums in allen Zweigen des Staatshaushaltes, wobei aus den oben (§. 539) angegebenen Gründen kein solcher Vorgang ohne Aufzeichnung bleiben darf. Die häufigsten in den Rechnungen aufzuführenden Veränderungen treten bei den Geldvorräthen (Cassen) der Finanzämter ein, als Geldeinnahmen und Geldausgaben, denn die aus Sachgütern bestehenden Leistungen der Bürger an den Staat und des letzteren an einzelne Bürger werden in der Regel nach Geldpreisen bestimmt, in Geldsummen ausgedrückt und entrichtet. Naturalrechnungen kommen, da die Naturalgefälle meistens abgeschafft sind (§. 87), hauptsächlich bei den Staatsgewerben, z. B. für land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse, Gegenstände der Bergwerks- und Hüttenverwaltung ꝛc. vor, dürfen jedoch auch bei anderen großen Anstalten, z. B. Zuchthäusern, Irrenhäusern ꝛc. nicht fehlen. Wo eine Naturalrechnung neben der Geldrechnung besteht und wo in jener verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werden, da sind die Ergebnisse des darzustellenden wirthschaftlichen Ganzen (es sei nun das gesammte Finanzwesen oder ein Theil desselben) schwerer genau zusammenzufassen. Man pflegt zwar die Naturalien nach einem gewissen mittleren Preissatze in Geld auszudrücken und die so erhaltenen Zahlen der Geldrechnung beizufügen, aber dieser Geldanschlag

Digitized by Google

ſpricht nichts Thatſachliches aus, kann von dem bei einem wirklichen Verkaufe erſcheinenden Preiſe anſehnlich abweichen und gehört daher mehr der Staatsbuchhaltung als den eigentlichen Staatsrechnungen an, §. 536.

(a) Dieſe Grundbegriffe, wie ſie im I. B. dieſes Lehrbuchs im 1. Buche entwickelt ſind, werden in manchen Lehrbüchern über das Rechnungsweſen ausführlich erklärt, z. B. bei Eſcherich und Tonzig I, 39.

(b) Alte Flur- und Lagerbücher für die einzelnen Gemeinden, Saalbücher für größere Bezirke. Bergius, Magazin, Art. Lagerbuch.

§. 541.

Aus der angegebenen Beſtimmung der Staatsrechnungen ſind die allgemeinen Erforderniſſe derſelben abzuleiten.

1) Was den Inhalt betrifft, ſo ſind dieſe Anforderungen

a) ſolche, die bei allen Staatsſchriften vorkommen, nämlich Wahrheit, Vollſtändigkeit und gleichmäßige Ausführlichkeit der Angaben,

b) eine dem Finanzweſen im höheren Grade eigenthümliche, die Nachweiſung, nämlich der zur Rechtfertigung des Rechners dienende urkundliche Beweis von der Richtigkeit ſolcher Angaben, welche einem Zweifel unterworfen werden könnten.

2) In Beziehung auf die Form ſollen in den Rechnungen manchfaltige Angaben ſo mit einander in Verbindung geſetzt werden, daß der Leſer ſowohl jedes Einzelne leicht herausfindet, als auch das Hauptergebniß ohne Mühe überblicken und ſich von deſſen Richtigkeit überzeugen kann. Dazu dient

a) in Hinſicht auf innere Form: α) gute Anordnung der einzelnen Aufzeichnungen nach einem richtig gedachten (logiſchen), dem Weſen der Sache entſprechenden und leicht verſtändlichen Eintheilungsgrunde, ſo daß jeder überhaupt Sachkundige ſich bald damit vertraut machen kann. Aus der deutlichen Auffaſſung des in einer Rechnung darzuſtellenden wirthſchaftlichen Gebietes muß auch beurtheilt werden, was in jene aufzunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizufügen ſei; β) gleichförmige Art der Darſtellung, ſo daß von jedem aufgeführten Gegenſtande daſſelbe geſagt wird, z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben; γ) Kürze, Einfachheit, Beſtimmtheit des Ausdruckes.

Digitized by Google

b) In Betreff der äußeren Form: α) gute, reine Schrift, wobei das Verbot des Ausstreichens und Auskratzens zugleich zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit dient; — β) eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Aufgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Verstande vermittelst des sinnlichen Eindruckes auf dem kürzesten Wege eine Vielheit von Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die Tabelle.

§. 542.

Die gewöhnliche Schrift kann als eine fortlaufende, nur wegen der Beschränktheit des Raumes in Zeilen abgebrochene Linie angesehen werden. Die Tabelle ist dagegen eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß wagerechte Zeilen, sondern zugleich senkrechte Reihen gebildet werden, damit die in sämmtlichen Zeilen enthaltenen Zahlenangaben von oben nach unten leicht überblickt und zusammengerechnet werden können. Diese senkrechten, mit Linien abgetheilen Reihen heißen Spalten (Columnen). Jede einzelne Aufzeichnung einer Thatsache, Eintrag, Position, Posten (*a*), bildet eine durch die verschiedenen Spalten einer Tabelle sich fortziehende Zeile, und die den Spalten gegebenen Ueberschriften (Tabellenköpfe, Columnen-Rubriken) ersparen die Wiederholung der nämlichen Worte bei jedem Eintrage. So bildet die Tabelle eine nach zwei Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Fläche (*b*). Zur schnelleren Auffindung eines jeden Posten dient die gute Aufeinanderfolge der Einträge, welche auf doppelte Weise geschehen kann,

1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Aufzeichnung der Ereignisse nothwendig ist;

2) nach einer Sach- (realen) Ordnung, d. h. einer aus dem Wesen der aufgezeichneten Thatsachen hergenommenen Eintheilung derselben (*c*). Man muß sich bei der Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriken eben sowohl vor einer zu künstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Eintheilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (*d*). Wo viele

Digitized by Google

ähnliche Gegenstände vorkommen, die keine zweckmäßige Unterabtheilung gestatten, ist es zulässig, sich eines bequemen äußerlichen Grundes der Anordnung, z. B. der Anfangsbuchstaben der Namen, zu bedienen.

(*a*) Ein Item nach älterem Ausdrucke. — Unterscheidung zwischen Eintrag und Posten bei Hüffell S. 147. Dieser soll ein vollständiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen oder einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(*b*) Weitere Regeln über die gute sinnliche Einrichtung der Tabellen bei Hüffell a. a. O. S. 136 ff., v. Escherich S. 50. 158. — Da man in der Regel weit mehr Posten hat, als Spalten, und da die Zeilen sehr geringe Breite haben, so würde, wenn man wagerechte Columnen machen wollte, die Tabelle bei sehr geringer Höhe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgefüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Spalten dienen mehr zum Aufsuchen und zum Zusammenrechnen der einzelnen Zahlen, wobei die senkrechte Stellung nützlich ist.

(*c*) Hiebei werden die Wörter: Theile, Abschnitte, Titel, Capitel, §§ u. dgl., ferner römische und deutsche Zahlen, große und kleine Buchstaben angewendet.

(*d*) Ehemals war die Rubrik Insgemein die Aushülfe bei einer nicht erschöpfenden Eintheilung.

§. 543.

Die Spalten einer Rechnung müssen alles dasjenige in sich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Ereigniß ausgesagt werden soll. Es können daher folgende Arten vorkommen:

1) Ordnungsspalten, in denen das die Aufeinanderfolge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, oder bei der Sachordnung (§. 542) die Bezeichnung der Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Zahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten durch Ueberschriften und Zahlzeichen zwischen den einzelnen Einträgen ersetzt werden (*a*).

2) Benennungsspalten, worin die Veranlassung und die näheren Umstände einer Einnahme oder Ausgabe bezeichnet werden, und zwar bei den Rechnungen der verwaltenden Stellen ausführlich genug, um die causa debendi und den Betrag zu erklären.

3) Zahlenspalten, welche die vorkommenden Mengen von Gütern gleicher Art, und zwar in einerlei Einheit ausgedrückt enthalten, so daß eine Zusammenzählung möglich ist. In manchen Fällen ist es dienlich, außerhalb der Zahlenspalte eine ähnliche Aufrechnung von solchen Zahlen vorzunehmen,

Digitized by Google

die noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, z. B. weil ein zu verrechnendes Ereigniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläufig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden müssen; Zahlen innerhalb der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam. Manche Rechnungen haben zwei Zahlenspalten, deren eine die sämmtlichen einzelnen Zahlen jeder Abtheilung, die zweite nur die Summen derselben aufnimmt und daher die Zusammensetzung des Hauptergebnisses leichter übersehen läßt.

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Nummer der beigelegten Beweisurkunden angeben zu können.

(*a*) Z. B. im österreichischen Hauptbuche bei Tonzig III, 127.

§. 544.

In der Geldspalte der Rechnungen wurden sonst nur solche Zahlen aufgeführt, welche die wirklich erfolgte Leistung ausdrücken und daher auf den Geldvorrath der Casse Einfluß haben. In neuerer Zeit hat man es zweckmäßig gefunden, bei einem und demselben Posten mehrere unter verwandte Beziehungen gehörende Zahlen in nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet folgende Größen:

a) Die im Voranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe angenommene Summe, das Etatssoll. Die Etatszahl, da sie nur eine Erwartung oder eine Ermächtigung, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, dient hauptsächlich zur Prüfung, ob der Rechnungs- und Cassenführer seine Befugnisse nicht überschritten und überhaupt seine Pflichten nicht verletzt hat. Die Beifügung einer Etatsspalte geschieht gewöhnlich nicht in einer ausführlichen Rechnung, wo sie zu viel Raum hinwegnehmen und wenig nützen würde, sondern in einem, der höheren Behörde vorgelegten Auszuge (*a*).

b) Diejenige Summe, zu deren Entrichtung in dem Verrechnungszeitraum eine bestimmte Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll, Rechnungssoll, competenza. Dasselbe ist dann zum Eintragen reif, wenn die Schuldigkeit der Zahlung anerkannt

Digitized by Google

und der Betrag derſelben vollſtändig aufgehellt worden iſt. Bei einem Theile der Einträge iſt dieſe Beſtimmtheit ſchon am Anfange des Zeitraums (Jahres) zu erkennen, bei anderen ergiebt ſie ſich erſt im Laufe deſſelben. c) Die wirklich erfolgte Bezahlung von einer Staatscaſſe, für welche die Rechnung geführt wird, oder an dieſelbe, das Hat, Iſt, realizzatione. Die Verwaltung muß darnach ſtreben, daß die Größe des Hat dem Soll gleichkomme. Indeß iſt dieß nicht immer ausführbar, weil man bei den Zahlungspflichtigen oft auf eine Unfähigkeit oder irgend eine Verhinderung ſtößt, und auch die Staatscaſſen bisweilen in der Vollziehung aller ihnen obliegenden Zahlungen Schwierigkeiten finden. Daher pflegt das geſammte Hat mehr oder weniger hinter dem Soll zurück zu bleiben, doch vermag die Sorgfalt der Finanzbeamten ſehr viel zur Annäherung des Hat an das Soll. d) Der Unterſchied beider, Reſt, Rückſtände und Ausſtände (*b*), bildet eine auf den ſpäteren Zeitabſchnitt übergehende Forderung oder Schuld (*c*). Nach einem älteren Verfahren wurde bei jeder Poſition nur diejenige Größe angegeben, die man heutiges Tages Soll nennt, ſodann aber wurden die Reſte unter der entgegengeſetzten Rubrik nachgetragen, nämlich die Einnahmsreſte unter den Ausgaben, die Ausgabsreſte bei den Einnahmen, oder man führte in der Rechnung nur das Hat auf und ſetzte dann ſchließlich die Reſte hinzu. Hiebei wurde zwar der Betrag des Hat ebenfalls richtig gefunden, aber die Darſtellung war minder naturgemäß als die neuere.

(*a*) Wo man eine Etatsſpalte anbringt, da erhält dieſe gewöhnlich zur Vermeidung von Verwechslungen ihre Stelle links von der Benennungsſpalte. Manche Rechnungs-Zuſammenſtellungen erhalten noch eine beſondere Vergleichsſpalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatsſatz ſogleich bemerklich zu machen. In den Rechnungen ohne Angabe der Etatsſätze wird üblicher Weiſe das Rechnungsſoll in die am weiteſten links liegende Spalte geſetzt.

(*b*) Die Einnahmsreſte ſollte man Ausſtände, die Ausgabenreſte Rückſtände nennen, man braucht jedoch oft den letzteren Ausdruck für beide.

(*c*) Wo wenige Reſte vorzukommen pflegen, kann man die Reſtſpalte weglaſſen und ſich begnügen, die Reſtſumme am Schluſſe anzugeben.

§. 545.

Eine Vorbedingung ſowohl zur guten Verwaltung eines gewiſſen Gebietes von wirthſchaftlichen Geſchäften als zur guten

Digitized by Google

Führung einer Jahresrechnung und zur Prüfung derselben durch eine vorgesetzte Stelle ist die genaue Kenntniß der in den Wirkungskreis des Beamten fallenden Einkünfte und Ausgaben. Jeder Rechner muß daher Verzeichnisse der von ihm einzuziehenden Einkünfte mit allen Einzelheiten, die auf die Größe der Summen und der Verbindlichkeit der Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenso Verzeichnisse der dem Staate obliegenden Entrichtungen mit ähnlicher Beschreibung aller näheren Umstände sammeln und seiner Rechnung zu Grunde legen. Wo es an solchen vollständigen Angaben noch gebricht, muß der Rechnungsbeamte sie zu Stande zu bringen suchen, so wie er auch alle in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen sorgfältig aufzuzeichnen hat, damit jederzeit der gegenwärtige Zustand klar erkannt werden könne. Jede Rechnungsstelle bedarf aus diesem Grunde verschiedener Beschreibungen und Verzeichnisse (Inventarien), zu denen bei den mit der Verrechnung von Schatzungen beauftragten Beamten auch die Kataster gehören.

§. 546.

Der natürliche, in allen Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen hervortretende Zeitabschnitt für die Rechnungen ist das Jahr. In einzelnen Ländern ist der Anfang des für die Staatsrechnungen geltenden Jahres (Rechnungs-, Finanzjahr) verschieden bestimmt worden (*a*), doch verdient das Calenderjahr den Vorzug. Jede mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigte und folglich eine Casse führende Finanzverwaltungsstelle hat eine Jahresrechnung zu verfassen. Den Inhalt derselben liefert die während eines Jahres fortschreitende, sogleich auf jedes einzelne Ereigniß folgende Aufzeichnung, die Buchführung. Damit beide Bestandtheile des Rechnungsgeschäftes nicht allein zweckmäßig, sondern auch im ganzen Lande gleichförmig eingerichtet werden, ist es nothwendig, den Rechnern in jedem Zweige des Finanzdienstes ausführliche Vorschriften für die Form der Rechnungen zu ertheilen (Rechnungs-Instructionen) mit den zugehörigen Mustern (Formulare oder Schematismen). Ein Theil dieser Vorschriften kann für alle Rechner gelten, andere entsprechen den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Arten von Geschäften, z. B. Domänen-,

Digitized by Google

Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Post-, Schatzungs-, Aufwandssteuer- und insbesondere noch Zoll-, ferner Schuldenverwaltung ꝛc. (*b*).

(*a*) In Großbritanien z. B. der 1. April, in Hannover und Würtemberg der 1. Juli, in Bayern der 1. October, in den badischen Kirchen- und Stiftungsrechnungen der 1. Juni ꝛc. Schon die umständlichere Bezeichnung der Jahreszahl, z. B. 1859/60 ist eine Last. Daß man nicht schon immer den 1. Januar zum Anfang nahm, rührt vermuthlich von der Rücksicht auf Domanialgefälle her, bei denen man besorgte, zu viele Ausstände in das neue Jahr hinüber nehmen zu müssen.

(*b*) Beispiel: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großherzogl. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, stehenden Stiftungs-Verwalter. Karlsruhe 1836. 4. (Verfaßt von Debattis. Die kirchlichen Verwaltungen sind in Hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln den Domänenverwaltungen ähnlich.)

§. 547.

Zur Buchführung eines Finanzverwaltungsamtes gehört vor Allem die Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in das Cassentagebuch, Journal (*a*), welches den Stoff zur Bildung der anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber die Einrichtung desselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

1) Verwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, müssen neben dem Geld- noch ein Naturalien-Tagebuch halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B. für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte erhält.

2) Zur Verhütung von absichtlichen Verfälschungen durch Verwechseln eines Blattes kann die Anordnung beitragen, daß das noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt und die Seitenzahl beurkundet wird (*b*).

3) Das Einschreiben in das Tagebuch geschieht täglich, sogleich bei dem anzugebenden Vorgang, nach der Zeitfolge der Ereignisse.

4) Für Einnahmen und Ausgaben werden zwei gesonderte Geldspalten gebildet. Auch die Benennungsspalten für beide Vorgänge können getrennt sein, indeß ist es auch zulässig, sich mit einer einzigen zu begnügen, in welcher die Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die Reihenfolge in der Zeit mit sich bringt, aufgeführt werden (*c*).

5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte oder in der Benennungsspalte wie eine Ueberschrift aufgezeichnet.

Digitized by Google

6) Die Verweiſungsſpalte bezieht ſich auf die Seite des Hauptbuches (§. 549), in der jeder Eintrag anzutreffen iſt, ferner auf die Nummer der Belege (§. 553).

(*a*) Daſſelbe iſt von dem kaufmänniſchen Journale, einem Monatsbuche, ganz verſchieden, kommt aber dem Caſſenbuche der Kaufleute nahe.

(*b*) Ebenſo das Anſiegeln der ſeidenen Heftſchnur an den Einband, um das Einſetzen eines Blattes noch mehr zu erſchweren.

(*c*) In Frankreich beſteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenüberſtehenden Blattſeiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben ſo das Tagebuch der bad. Obereinnehmereien, V. v. 17. Juni 1835.

§. 548.

7) Findet man im Tagebuche eine irrige Zahl, ſo darf an ihr nichts verändert, ſondern es muß durch einen entgegengeſetzten Eintrag der Fehler vergütet werden, ſo daß z. B. wegen einer um 50 fl. zu groß geſetzten Ausgabe eine beſondere Einnahme von gleichem Betrage eingetragen wird (Ausgleichungspoſten).

8) Wenn die zu einem Ereigniſſe und Geſchäfte gehörenden Zahlungen noch nicht ſtattgefunden haben oder noch nicht urkundlich bewieſen werden können, ſo werden ſie einſtweilen innerhalb der Linie vorgemerkt.

9) Obgleich in der Regel das Tagebuch (*a*) nur die wirklichen Zahlungen aufnehmen ſoll, ſo müſſen doch in einem ſolchen Falle, wo entgegengeſetzte Zahlungsverbindlichkeiten durch Abrechnung ganz oder theilweiſe aufgehoben werden, der Vollſtändigkeit wegen die beiderſeitigen ganzen Leiſtungen, als wären ſie wirklich geſchehen, in Aufrechnung kommen. So wird auch das Erlöſchen einer ſchon im Soll aufgeführten Forderung oder Schuld durch Nachlaß, Vergleich, gerichtliches Urtheil ꝛc. vermittelſt einer eingetragenen ſcheinbaren Abzahlung ausgedrückt, weil ſie ſonſt beim Ausbleiben des Hat im Reſte bleiben würde (*b*).

10) Kommen ſehr viele kleine Einnahmen vor, wie bei einem Zollamte, ſo iſt es angemeſſen, ein beſonderes Einnahmebuch zu führen, aus welchem nur die Hauptſummen regelmäßig ins Caſſen-Tagebuch aufgenommen werden. Bei einem größeren Amte müſſen auch die Gehülfen beſondere Tagebücher führen, deren Inhalt bald in das Haupttagebuch herüber genommen wird.

Digitized by Google

11) Am Ende jeder Seite wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitensumme, latus), die man sodann auf dem Anfange der folgenden Seite als Uebertrag (Transport) wieder aufführt.

12) Am Schlusse jedes Monats (oder selbst jedes Tages) wird die Summe der beiderseitigen Posten gezogen und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch sich der vorhandene Cassenvorrath belaufen müsse. Mit diesem Abschlusse des Tagebuches wird zweckmäßig die Untersuchung des wirklichen Cassenstandes durch den Rechner selbst in Verbindung gesetzt, deren Ergebniß dann in dem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (*c*). Kleine Unterschiede des rechnungsmäßigen und des wirklichen Vorrathes können durch Zuschießen oder Herausnehmen sogleich berichtiget, größere müssen der vorgesetzten Stelle angezeigt werden und man muß sich bemühen, die Ursache der Abweichung ausfindig zu machen.

13) Nach dem Schlusse des Jahres wird das Tagebuch an die höhere Behörde eingesendet, doch ist es gestattet, eine Abschrift zurückzubehalten (*d*).

(*a*) Form des Tagebuchs s. im Anhang I. Vgl. Tonzig I, 121.

(*b*) Z. B. A hat 300 fl. Fuhrlohn zu empfangen und 260 fl. für gepachtete Wiesen zu bezahlen, empfängt also nur 40 fl. baar; aber beide Summen werden vollständig in die Einnahms- und Ausgabsspalten eingetragen. — B ist 12 fl. Gewerbsteuer schuldig, die ihm wegen Verarmung erlassen ist, so wird dieser Betrag in Einnahme und auch wieder in Ausgabe gesetzt.

(*c*) Man kann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Mühe das Journal abschließen und so den Cassenbestand ausrechnen.

(*d*) Es kommt auch vor, daß der Rechner schon für jeden Monat eine Abschrift des Tagebuchs absenden muß. Der französische Bezirkseinnehmer hat sogar alle zehn Tage die Journalabschrift an den General- (Departements-) Einnehmer, dieser seine Journalabschrift an das Finanzministerium zu schicken. Angef. Réglement Art. 285 und 286.

§. 549.

Aus dem Tagebuche werden die Posten in das nach einer Sachordnung angelegte Hauptbuch (Manual, grand-livre, libro maestro) übergetragen. Bei ihm zeigt sich der Unterschied zweier Methoden, die wirthschaftlichen Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen, d. h. des Baues der Rechnung (Rechnungsstyl).

Digitized by Google

1) Der Kameralſtyl beſteht in einer ſyſtematiſchen Anordnung der in ein Verwaltungsamt gehörenden Einnahms- und Ausgabszweige, ſo daß ſie ein Ganzes mit Haupt- und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung und endlich die Hauptſumme der Einnahmen und Ausgaben zieht, gelangt man zu einem Ueberblicke des Geſammtergebniſſes. Durchgängig wird Soll, Hat und Reſt nebeneinander geſtellt. Die Eintheilung des Inhaltes (Rubrikenſyſtem) ergiebt ſich aus dem Umfang und der Beſchaffenheit der zu verrechnenden Vorgänge, z. B. Bergwerks-, Poſt-, Steuercaſſen ꝛc., doch laſſen ſich gewiſſe Hauptunterſcheidungen überall anwenden (*a*).

2) Nach dem in kaufmänniſchen Rechnungen üblichen Styl der italieniſchen oder Doppelbuchhaltung wird eine Anzahl von einander getrennter Rechnungen geführt, deren jede das Verhältniß zwiſchen zwei, durch Schulden und Forderungen mit einander in Verbindung ſtehenden Perſonen enthält. Es wird hiebei angenommen, daß zwiſchen je zwei Perſonen Gleichheit der gegenſeitigen Leiſtungen ſtattfinden müſſe, daß alſo der Mehrbetrag (saldo) des von einer Perſon Geleiſteten ein Guthaben derſelben und eine Schuld der andern begründe. Was in Waaren oder Verſchreibungen (z. B. Wechſeln) geliefert oder an Arbeit geleiſtet wird (z. B. bei kaufmänniſchen Beſorgungen, wie Commiſſion, Spedition), findet nach dem Geldanſchlage ſeine Stelle neben den wirklichen Zahlungen von Geldſummen. Bei jeder Zahlung wird ein Empfänger (Schuldner, debitor) und ein Geber (Gläubiger, creditor) aufgeſucht und benannt. Läßt ſich bei einem Eintrage eine ſolche erforderliche Perſon nicht auffinden, ſo wird eine erdichtete (fingirte) Perſon zu Hülfe genommen, welche einen Theil oder eine Seite des Geſchäftes darſtellt, z. B. Caſſe, Waarenlager, Gewinn und Verluſt. Jede Leiſtung muß daher zweimal in die Rechnungen eingetragen werden, nämlich ſowohl in das Guthaben (Haben, credit) eines Gebers, als in die Schuldigkeit (Soll, debet) eines Empfängers, woraus ſich ergiebt, daß die Summe des credit und debet aller Rechnungen zuſammen gleich ſein müſſe. Jede dieſer einzelnen Rechnungen (conti) wird für ſich abgeſchloſſen, um jenen Mehrbetrag zu

Digitized by Google

Gunsten des einen Betheiligten zu ermitteln. Die einzelnen Rechnungen sind nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden, dagegen dienen einige derselben dazu, die Ergebnisse des ganzen Geschäftes, nämlich den Vermögensstand am Schlusse des Jahres und den erzielten Zuwachs (Gewinn) oder den erlittenen Verlust kurz darzustellen, indem das Vermögen und der Gewinn und Verlust als besondere Personen behandelt werden und ihre Rechnung neben den Rechnungen der wirklichen in das Gesammtbuch aufgenommen wird (*b*).

Die Doppelbuchhaltung ist demnach die vollständige Darstellung der Verhältnisse zwischen einzelnen Personen, der Kameralstyl aber ein einheitlicher Aufbau der Rechnung, welche alle Vorgänge in Beziehung auf eine einzige Person, die Verwaltungsstelle (Casse) bezieht (*c*).

(*a*) In Frankreich und Preußen werden die Ausgaben für Personen und sachliche Zwecke (le matériel) einander entgegengesetzt. Bei den meisten Rechnungen über einen Theil der Einkünfte kommen unter den damit verbundenen Ausgaben die Lasten vor ꝛc.

(*b*) Die Doppelbuchhaltung, eine Erfindung der Italiener, ist ein durch vieles Nachdenken ausgebildetes Kunstwerk, über welches eine Menge von Anleitungen geschrieben worden ist. Angabe vieler Schriften bei Löw a. a. O. S. 175. Vorzüglich gut findet sich diese Buchführung abgehandelt bei Bleibtreu, Handbuch der Contorwissenschaft, Karlsruhe 1833, S. 335.

(*c*) Löw S. 51 erklärt den Kameralstyl als die Stückrechnungsmethode, in der nur auf Menge oder Stückzahl der Vermögenstheile gesehen werde, das kaufmännische Rechnungswesen als Werthrechnung. Aber auch im Kameralstyl bilden Geldsummen den Hauptinhalt.

§. 550.

Bei der Wahl zwischen beiden Arten des Baues der Rechnung muß auf die Beschaffenheit der zu verrechnenden wirthschaftlichen Geschäfte Rücksicht genommen werden. Hiezu dienen nachstehende Betrachtungen.

1) Im Handel (*a*), und den Bankgeschäften bestehen die Einnahmen und Ausgaben meistens aus Leistungen zwischen zwei Personen, deren jede das Empfangene vollständig vergüten muß. Es findet eine Menge von gleichzeitigen und auf einanderfolgenden Unternehmungen statt, die unter sich in keiner Verbindung stehen, aber die Verhältnisse von Forderungen und Schulden gegen viele andere Personen (Handelsfreunde) bestimmen.

Digitized by Google

Hier ist es sehr oft die Absicht, Waarensendungen, Auslagen ꝛc. einstweilen auf Credit unvergütet zu lassen, bis sich Gelegenheit zu einer vortheilhaften Art der Erstattung darbietet, es sind folglich keine solchen Zahlungszeiten vorhanden, bei denen der Begriff des Restes Anwendung fände. Die Geschäftsverbindungen mit den Handelsfreunden sind einander ähnlich und eine Eintheilung derselben nach Classen und Gattungen wäre ohne Nutzen. Es ist genügend, nur zu erforschen, wie sich das gesammte Guthaben und die gesammte Schuld den Handelsfreunden gegenüber verhält.

2) In hervorbringenden und Dienstgewerben (Post, Eisenbahnbetrieb) sind die meisten Ausgaben als Kosten für die ganze Unternehmung anzusehen, aus denen kein Guthaben gegen Personen entsteht, z. B. Ankauf von Stoffen, Arbeitslohn. Sowohl hier als bei einem Theil der Einnahmen erfolgen die Zahlungen ohne Verzug und ohne bleibende Geschäftsverbindung mit anderen Personen. Die Einnahmen und Ausgaben erfordern dagegen eine Eintheilung nach Veranlassungen und Zwecken.

3) Bei den Finanzverwaltungsämtern, denen gewisse, nach örtlichen und sachlichen Abtheilungen begränzte Gruppen von Geschäften als Theile des ganzen Staatshaushaltes zugewiesen sind, werden viele einseitige Zahlungen angetroffen. Es ist hier entweder gar keine besondere Gegenleistung vorhanden (z. B. Steuern), oder dieselbe läßt wenigstens keine Aufnahme in die Rechnungen zu (Gebühren, Gefälle, Besoldungen ꝛc.). In diesen Fällen ist also die Angabe von Soll, Hat und Rest hinreichend. Das Ergebniß einer Jahresrechnung ist der Reinertrag des einzelnen Geschäftsgebietes, als Theil des ganzen reinen Staatseinkommens, welches wieder für die unmittelbaren Staatsausgaben verwendet wird. Die Nothwendigkeit, für Mittel zur Bestreitung der letzteren zu sorgen und der ziemlich gleichförmige, großen Wechsel ausschließende Gang der Staatsgewerbe neben gleicher Eigenschaft der anderen Staatseinkünfte macht im Staatshaushalt die Entwerfung von Voranschlägen zweckmäßig (§. 465), die in den Privatgewerben und daher auch im Rechnungswesen derselben nicht vorkommen.

Demnach verdient in den Staatsrechnungen der Regel nach der Kameralstyl den Vorzug (*b*). Die Jahresrechnung bildet

Digitized by Google

ſich hiebei von ſelbſt aus dem Hauptbuche. Würde man dieſes nach der Doppelbuchhaltung einrichten, ſo müßte dennoch am Jahresſchluß eine ſyſtematiſch gebaute Rechnung aufgeſtellt werden (*c*). Uebrigens iſt es nützlich, daß alle Verwaltungen, welche in fortdauernder Verbindung mit anderen Caſſen oder Privatperſonen ſtehen, für dieſe Verhältniſſe Abrechnungen führen.

(*a*) Wenigſtens im Großhandel, denn im Kleinhandel wird in der Regel der Verkauf ſogleich baar vergütet.

(*b*) In Deutſchland iſt derſelbe auch herrſchend. Vgl. Kieſchke S. 120. — Feder S. 47. — v. Malchus II, 139.

(*c*) Neigebauer S. 118. — Franzöſiſche V. v. 8. Novbr. 1820 und Rapport de 1829 S. 51 der 3. Abtheilung.

§. 551.

Das Hauptbuch in dem Kameralſtyl wird nach einem für alle Verwaltungsſtellen der nämlichen Art gleichförmigen Rubrikenſyſtem angelegt. Die Erfahrung hat folgende Regeln für die Führung deſſelben als zweckmäßig erkennen laſſen.

1) Schon zu Anfang des Jahres werden die Ueberſchriften der Abtheilungen (Rubricirung) in dem zum Hauptbuche beſtimmten Bande ſo eingetragen, daß für jeden Abſchnitt der muthmaßlich erforderliche Raum leer bleibt, und die einzelnen Einnahms- und Ausgabspoſten werden ſodann, wie ſie ſich ereignen, aus dem Tagebuche herüber geſchrieben. Bei jeder Unterabtheilung ſtehen dieſelben nach der Zeitfolge, mit Angabe des Monats und Tages.

2) In der Benennungsſpalte werden die Umſtände, welche über die Urſache und den Betrag der Leiſtung Aufſchluß geben, kurz und beſtimmt angegeben, in einer Verweiſungsſpalte aber die beigelegten beweiſenden Urkunden (Belege) mit fortlaufenden Nummern angezeigt, die zu jedem Eintrage gehören. Eine andere Spalte zeigt die entſprechende Blattſeite des Tagebuches an.

3) Auf der Seite, wo ſich eine Abtheilung ſchließt, wird nicht mehr die folgende angefangen, und auf jeder Seite wird unten die Summe der auf ihr ſtehenden Einträge gezogen, die man jedoch nicht überträgt. Am Ende jeder Unterabtheilung werden die Summen aller zugehörigen Seiten zuſammengeſtellt und zuſammengezählt (Wiederholung, Recapitulation), ebenſo zu Ende jeder größeren Abtheilung die Summen der

Digitized by Google

Unterabtheilungen und endlich die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Hauptsummen des Hat deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Wird aber der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben (als Ausgabe an die neue Rechnung), sowie der zu Anfang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen verrechnet, so müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben im Hat einander ganz gleich sein.

4) Naturalien erhalten ein besonderes Hauptbuch (*a*).

5) Führt ein Beamter die Verwaltung mehrerer ganz verschiedenartiger Einkünfte und Ausgabszweige, so müssen von ihm eben so viele getrennte Hauptbücher gehalten werden.

Außer dem Tage- und Hauptbuche werden je nach der Art der Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Vorfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häufigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche aus verschiedenen Ursachen herrührende Zahlungsverbindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Zahlungen zusammen zu fassen, oder auch die Abrechnungen (conti correnti, comptes courans) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen aufzunehmen, §. 550. Die zahlreichsten Verzeichnisse kommen im Zollwesen vor. Die den Zahlenden ausgelieferten oder in ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in den Büchern genau übereinstimmen.

(*a*) Vorschlag, das Tagebuch mit dem Hauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. O. S. 232. — Formulare eines Hauptbuches im Anhang II. und III.

§. 552.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist die Abschrift des im Kameralstyle geführten Hauptbuches, nur mit der Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Laufe des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weßhalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung angegeben wird. Sie wird eingebunden und mit einem Titelblatte versehen, auf dem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums

Digitized by Google

und des Rechnungsführers, ferner die Anzahl der zugehörigen Beilagenbände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es zweckmäßig, auf dem ersten Blatte verschiedene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Vermögens und über das angestellte Personal, dessen Dienstverhältnisse und die geleistete Dienstbürgschaft hinzufügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer festgesetzten Frist (einigen Monaten) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres sammt den Belegen zur Prüfung abgegeben werden. Indeß ist es zweckmäßig, schon in kürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weßhalb von den Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge eingeliefert werden, in denen auch der Abschluß des Tagebuches angegeben wird.

§. 553.

Die Rechnungsbelege (Beilagen, Rechnungsurkunden, pièces justificatives, documenti giustificativi) dienen theils jeden Eintrag zu erläutern, theils aber die Richtigkeit desselben darzuthun. Ein Theil der Einnahmen und Ausgaben, z. B. Pachtzinse, Besoldungen, ist auf längere Zeit festgestellt und bedarf daher keiner wiederholten Rechtfertigung, wenn diese nur bei dem ersten Erscheinen in den Rechnungen gegeben wird. Bei den anderen Einträgen muß durch beigefügte Urkunden bei den Einnahmen der Beweis geliefert werden, daß dieselben sich nicht höher belaufen haben, als es die Rechnung angiebt, und daß es auch nicht in der Macht des Verwalters gelegen ist, mehr beizubringen; bei den Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Verwaltungsstelle befugt war, sie vorzunehmen, daß sie in der angegebenen Größe vorgenommen werden mußten und wirklich vorgenommen worden sind. Hiezu sind je nach dem Gegenstande einer Einnahme oder Ausgabe verschiedene Arten von Beweisstücken nöthig, als Verzeichnisse, Zeugnisse, Verträge, Befehle höherer Stellen (Anweisungen oder Decreturen), Protokolle, Bescheinigungen u. dergl. Alle diese Belege müssen in ihrer Form die Bedingungen der Glaubwürdigkeit (Urkundlichkeit) an sich tragen. Dahin gehört eigenhändige Unterschrift anderer Personen, — Beglaubigung der

Digitized by Google

Unterschriften, wenn ein Zweifel zu besorgen ist, — Angabe der Summen mit Buchstaben — Bescheinigung der Leistung, für welche eine Zahlung gemacht wird, von den dazu befugten Personen, — deutliche Bezeichnung des Grundes der Zahlung, — gute Beschaffenheit der Schrift, z. B. daß nichts ausgestrichen oder ausgekratzt ist u. dgl.

§. 554.

Es läßt sich in den Verwaltungsämtern des Finanzdienstes nicht bewirken, daß mit dem Ablaufe des Jahres alle für dasselbe bestimmten Einnahmen und alle für die Bedürfnisse desselben vorzunehmenden Ausgaben wirklich stattfinden. Schließt man die Rechnung mit dem Jahre, so ziehen sich unvermeidlich manche Zahlungen in das folgende Jahr hinüber, die in dem vorhergehenden ihren Grund haben. Würde man nun diese mit den Ereignissen des nächstfolgenden Jahres zusammenwerfen, so würde eine Ungenauigkeit entstehen, die besonders in solchen Fällen nachtheilig wäre, wo Veränderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, im Steuersysteme, in dem Personale der Beamten ꝛc. vorgegangen sind, die es nöthig machen, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines jeden Jahres sorgfältig von einander zu sondern. Auch die Vergleichung mit dem Voranschlage würde nicht vollständig ausführbar und es bliebe ungewiß, ob in einem einzelnen Jahre die Finanzverwaltung ihren Obliegenheiten vollständig Genüge geleistet habe (*a*). Die Annahme, daß von jedem Jahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Zahlungsverbindlichkeiten in das folgende übergehen, giebt keine genügende Beruhigung, denn sie trifft nicht immer zu. Ein Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, besteht in der französischen Einrichtung, nach der zwar nach dem Ende eines Jahres die Rechnung vorläufig abgeschlossen, aber doch zugleich gestattet wird, alle die Verwaltung (exercice) dieses Jahres betreffenden, später vollzogenen Einnahmen und Ausgaben noch während eines Theiles des folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, so daß deren völliger Abschluß erst in diesem erfolgt. Dieser Zeitraum ist lang genug, so daß nur wenige Rückstände übrig bleiben (*b*).

(*a*) Dieß gilt auch von der landständischen Prüfung der Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf das Budget.

Digitized by Google

(*b*) Alle Ausgaben eines exercice mußten sonst in den neun Monaten nach dem Ende dessen bereinigt und angewiesen (liquidées et ordonnancées), alle Zahlungen von Einkünften und Ausgaben bis zum 1. October bewirkt werden, sonst erloschen die Bewilligungen. Doch blieben den Gläubigern ihre Rechtsansprüche. V. v. 14. Sept. 1822. 11. Juli 1833. Reglem. Art. 99 ff. Nach der V. v. 11. Aug. 1850 dürfen Zahlungsanweisungen nur bis zum 31. Juli, Auszahlungen bis zum 31. Aug. geschehen. An diesem Tage wird die Rechnung endgültig geschlossen. Für diese Einrichtung v. Malchus II, 148.

§. 555.

Es giebt noch ein anderes Mittel, die im vorigen §. erwähnte Vermengung der Vorgänge mehrerer Jahre zu vermeiden. Man schiebt nämlich zwar den Abschluß der Rechnung nicht hinaus, hält aber in derselben die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahren herrühren, ganz getrennt. Zu diesem Behufe werden wenigstens zwei, bei einem beträchtlicheren Umfange des Gegenstandes aber drei Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

1) Vorgänge (Etatsrechnung) des laufenden Jahres;

2) Rückstands- (Arreragen-) Rechnung (competenze arretrate), deren Soll schon in der vorjährigen Rechnung seine Stelle erhielt und in die spätere herübergenommen wird. Bleiben hievon abermals Reste, so werden sie sammt den in dem laufenden Jahre hinzukommenden neuen, wieder in die Rückstandsrechnung des nachfolgenden Jahres übertragen;

3) Etatsrechnung früherer Jahre, d. h. die Aufrechnung solcher Posten, deren Zahlungsverbindlichkeit zwar in einem Vorjahre entstand, bei denen jedoch die schuldige Summe und der Empfänger oder Zahlende erst jetzt bestimmt ausgemittelt (constatirt) wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesetzt werden konnten und daher nicht unter den Rückständen erscheinen, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüfung der Forderungszettel bekannt ist, — Ersatzposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites flüssig (liquid) werden u. dgl. — Die meisten Einträge dieser Art beziehen sich auf das letzte Vorjahr. Wenn in der genannten Rechnungsabtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so läßt sich ohne bedeutende Abweichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende,

Digitized by Google

mit dem Voranschlage zu vergleichende Rechnungssoll erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen des Jahres 1860 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1860 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1861 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1860 in Verbindung setzt (*a*).

(*a*) V. der bad. Oberrechnungskammer v. 29. April 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückstandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Seit 1834 werden in II. wieder unterschieden a) Posten des zunächst vorhergegangenen Jahres, b) von früheren Jahren. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreifen ein neuermitteltes Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viele neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abtheilung I.—III. mit dem Soll von II. und III. ungefähr übereinstimmen.

Es war z. B. in den ordentlichen Staatseinnahmen von 1857

		Soll	Hat
I.	Reste aus der vorigen Rechnung (älteres Soll)	921 989 fl.	784 196 fl.
II. a)	„ aus dem Jahre 1856	74 290 „	71 107 „
b)	„ aus früheren Jahren	17 369 „	15 983 „
III.	Einnahme des laufenden Jahres	17·016 290 „	16·105 123 „
	Summe des neuen Solls	17·107 949 fl.	16·192 213 fl.
	Hauptsumme	18·029 938 fl.	16·976 409 fl.

Das ganze Hat beträgt folglich um 131 540 fl. weniger als das neue Soll, weil nämlich in diesem Jahre aus älteren Resten um soviel weniger einging, als von dem obigen neuen Soll des Jahres in Rückstand blieb. In der Hauptstaatsrechnung (Vorlagen an die Landstände 1859 I, S. 3) sind zu obigen Zahlen noch die Geld- und Naturalvorräthe, ferner die Ausstände der uneigentlichen Einnahmen und diese selbst vom laufenden Jahre beigefügt, vgl. §. 556 (*a*). — Gegen die Führung einer abgesonderten Rückstandsrechnung Kieschke S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das Uebertragen des Rückstandssolls in den Anfang der Rechnung des folgendes Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Preußen im Jahre 1821 abgeschafft worden, Graaf S. 307. — Nach Tonzig's Vorschlag (III, 198) soll ein Auszug aus dem Hauptbuche nach dem Styl der Doppelbuchhaltung geführt werden, in welchem als besondere Conti vorkommen: Ausstände und Rückstände vom vorigen Jahre, — Etatssoll der Einnahmen und Ausgaben, — Vermehrung und Verminderung beider gegen den Voranschlag, — Einnahmen und Ausgaben von anderen Cassen und für dieselben (im Hat), — Reste am Jahresschluß, — Zu- oder Abnahme des ganzen Vermögens, worauf dann noch ausführlichere Rechnungen für einzelne Theile folgen. Diese Darstellung gewährt eine deutliche Uebersicht. — Uebrigens sind noch besondere Restverzeichnisse unentbehrlich, um die Eintreibung der Rückstände zu erleichtern. In Würtemberg nimmt die Hauptrechnung nur das Hat eines jeden Jahres auf, sowie auch der Voranschlag nur auf dasselbe (nach muthmaßlichem Betrage) gestützt ist, dagegen wird für die Reste eine besondere Rechnung in Soll und Hat geführt, Restverwaltung. Diese erhält jährlich Zuwachs aus neuen Resten, Abnahme aus bezahlten Schuldigkeiten und solchen Ausgaben, die mit ständischer

Digitized by Google

Bewilligung auf dieß Restvermögen angewiesen werden. Die Cassenvorräthe werden in dasselbe eingerechnet, die Rückstände (Passivreste) abgezogen. Das reine Restvermögen am 30. Juni 1857 betrug 4·344214 fl., wozu noch 3·765054 fl. vorhandene Betriebsfonds kommen. Man nahm an, daß hievon am 30. Juni 1858 5·527163 fl. eingegangen sein würden, wovon 2 Mill. als Betriebsfonds der Staatscasse vorbehalten wurden und der Rest zu verschiedenen Ausgaben bestimmt wurde, z. B. 1·638000 fl. für ein zweites Geleise der Eisenbahn. Nach dem Finanzgesetz v. 2. Jan. 1862 sollten sogar 6·803333 fl. zu den ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben aus dem Restvermögen genommen werden. Zu den Passivresten wird die schwebende Schuld gezählt, v. Herdegen S. 368. Diese abgesonderte Behandlung der Reste ist umständlich und leicht zu entbehren.

§. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung müssen alle eingehenden und wieder abfließenden Geldsummen und Massen von Naturalien enthalten, damit der Rechnungsabschluß in jedem Augenblicke den Cassenbestand und Naturalvorrath, wie er sein soll, anzeigt und mit dem wirklichen Befunde verglichen werden könne. Es giebt jedoch Einnahmen und Ausgaben, die, obschon sie auf den Cassenbestand Einfluß haben, doch mit den übrigen nicht vermengt werden dürfen, weil sie kein wahres Einkommen und keinen wahren Aufwand anzeigen (I, §. 70a) und daher keine Aenderung in dem ganzen Vermögensstande bewirken.

Hieher gehören 1) Veränderungen in den Bestandtheilen des Stammvermögens, wie eingezogene und wiederangelegte Leihsummen, ferner die Abtragung von Schulden, eingehende Verkaufsgelder von Liegenschaften und Ablösungsgelder, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche Umsätze des Vermögens mit den wahren Einkünften und Ausgaben zusammengeworfen werden, denn die Geldeinnahmen stehen mit einer Verminderung anderer Vermögenstheile oder einer neu entstandenen Schuld in Zusammenhang und die Ausgaben mit einer neuen Erwerbung oder einer Schuldabzahlung (*a*).

2) Einnahmen und Ausgaben, welche mit den Verminderungen und Vermehrungen der Naturalvorräthe in ursachlichem Zusammenhange stehen. Letztere Veränderungen werden schon aus den Naturalrechnungen, noch besser aus der Aufnahme der Vorräthe am Jahresschluß erkannt, vgl. §. 540.

Digitized by Google

Eine Geldausgabe für die Anschaffung von Vorräthen ist zwar in der Geldrechnung wie jede andere Ausgabe aufzuführen, findet aber in der Zunahme der Naturalvorräthe ihren Ersatz, vgl. §. 88 (*c*).

3) Ersatzposten, d. h. Zahlungen, denen eine zweite Zahlung in entgegengesetzter Richtung vorausgeht oder nachfolgt, so daß beide sich aufheben, mögen sie nun in dem nämlichen Jahre zusammentreffen oder nicht. Hieher gehören Vorschüsse und deren Erstattung, auch Einnahmen für andere Personen oder Cassen, worauf eine gleich große Ausgabe folgen muß. Aus solchen Vorgängen, wenn sie sich in dem nämlichen Jahre gegeneinander aufheben, entstehen die sogenannten durchlaufenden Posten (recettes und dépenses pour ordre).

Die Einträge dieser Art verdienen im Rubrikensysteme der Rechnung eine eigene Stelle, um sie von den wahren Einkünften und Verwendungen zu unterscheiden (*b*). Dasselbe gilt von dem anfänglichen und dem am Ende des Jahres verbleibenden baaren Vorrathe. Es ist üblich, jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres aufzuzeichnen, §. 551 (*a*). Je mehr man übrigens bemüht ist, die wirthschaftlichen Vorgänge nach ihren verschiedenen Veranlassungen zu sondern, desto künstlicher wird das Rechnungswesen und desto schwerer ist es, die einfachen Hauptergebnisse der Wirthschaft herauszufinden, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wird, daß die letzteren besonders zusammengezogen werden.

(*a*) Wo eine Grundstocksrechnung (§. 99 (*b*)) besteht, da erscheinen solche Posten als Einnahmen und Ausgaben für den Grundstock.

(*b*) Tonzig (I, 42) setzt den introiti (Einnahmen) und pagamenti (Ausgaben) reali die intr. und pag. transitorj oder di giro entgegen. Die Abtheilung IV. im badischen Rechnungswesen enthält die „uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben", die man z. B. bei der Vergleichung des Solls mit dem Voranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie keine neuen Einkünfte und keine definitive Verwendung derselben in sich schließen. — So wird z. B. jede Vorschußzahlung erst in Abth. IV. als Ausgabe gebucht, dann, wenn die Leistung endgültig ausgemittelt (constatirt) ist, ebendaselbst unter den Einnahmen eingetragen und zugleich in einer der drei ersten Abtheilungen in Ausgabe gesetzt. Das Soll der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben muß gleich groß sein. In den Vorlagen an die Stände ist der Bau der Staatsrechnung neuerlich folgender: Einnahme: A. Betriebsfondsrechnung. I. Reste aus voriger Rechnung. 1. Geldvorrath. 2. Naturalvorräthe. 3. Activreste, a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre. — B. Etatsrechnung. I. vom laufenden Jahre,

Digitized by Google

II. vom vorhergehenden, III. von früheren Jahren, IV. Abgang an Passivresten, V. Vermehrung der Naturalvorräthe. Die Abtheilungen der Ausgabe sind denen der Einnahme entsprechend. — Man führt auch wohl für solche Posten, die keine wahren Einkünfte und Verwendungen anzeigen, besondere Bücher, wie die Depositen-, Vorschuß- und Creditbücher. Ditmar, Staatscassenwesen S. 38.

§. 557.

Die Rechnungen werden bei einer höheren Stelle der Prüfung (Revision, vérification, esame) unterworfen. Dieß geschieht durch besondere, des Finanzwesens und vorzüglich des Rechnungswesens völlig kundige Beamte (Revisoren, Rechnungscommissare, Rechnungsräthe ꝛc.), welche theils den Mittel- und Oberbehörden in verschiedenen Verwaltungszweigen beigegeben, theils aber in einer Oberbehörde (Oberrechnungskammer, Rechnungshof, cour des comptes, §. 536) vereinigt sind. Diese Collegialbehörde prüft unmittelbar die von den höheren Finanzstellen gefertigten Rechnungen, hat in zweiter Instanz die schon von den Mittelstellen untersuchten Rechnungen der Verwaltungsämter zu behandeln, über streitige Fälle zu erkennen und überhaupt die Oberleitung des ganzen Rechnungswesens zu führen. Sie muß in Hinsicht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhängig und in derselben Stellung sein, wie ein Gerichtshof (*a*). Zu der Prüfung der Rechnungen gehört, daß man den Gegenstand der Verwaltung, die Obliegenheiten der rechnunglegenden Beamten und die gesetzlichen Vorschriften für den einzelnen Geschäftszweig genau kenne. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Puncte gelenkt:

1) Richtigkeit der Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zusammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielfacht, die Geldsorten und Maaße gehörig umgerechnet, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den Belegen übereinstimmen u. dgl. (*b*).

2) Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Abfassung der Belege, vorschriftmäßige Unterzeichnung derselben, Aufführung jedes einzelnen Postens in seiner entsprechenden Rubrik, wobei es nicht erlaubt ist, daß

Digitized by Google

ein Posten verschiedenartige, unter mehrere Rubriken gehörige Theile umfasse u. dgl.

3) Die Rechtfertigung für alle in den Rechnungen angegebenen Maßregeln der Verwaltung, ob z. B. die unständigen Ausgaben angewiesen (decretirt), die Ueberschreitungen des Voranschlages von der höheren Stelle genehmigt, die ständigen Ausgaben nur innerhalb der Gränze der Bewilligung vorgenommen worden sind.

Man hat bei der Prüfung der Rechnungen auch öfters darauf geachtet, ob die Grundsätze einer guten Wirthschaft von den Verwaltungsstellen sorgfältig beobachtet, ob die Ausgaben überall sparsam veranstaltet worden sind, ob man die Einnahmen nicht hätte ergiebiger machen können, ob der Vermögensstamm streng erhalten worden ist ꝛc. Dieß ist jedoch eine in die Verwaltungsthätigkeit eingehende, nicht mehr das Rechnungswesen betreffende Untersuchung. Solche Rügen oder Zweifel fallen daher nicht sowohl in den Wirkungskreis der obersten Rechnungsbehörde, als derjenigen höheren Stellen, welche die Verwaltung selbst zu leiten haben (c).

(a) Bei dem französischen Rechnungshofe ist ein Staatsanwalt (procureur général) angestellt. Ueber die Verhältnisse dieser Behörde s. das angef. Réglement Art. 331—396. — Die nachfolgende landständische Prüfung der Staatsrechnungen ist von anderer Art. Sie soll erforschen, ob die Finanzverwaltung genau nach den Gesetzen und den mit Zustimmung der Volksvertretung über den Voranschlag gefaßten Beschlüssen geführt worden ist. Ohne sie könnte die Mitwirkung der Stände zur Feststellung des Budgets erfolglos werden.

(b) Es giebt dafür eigene Calculatoren.

(c) Das von Tonzig (I, 88) so benannte esame morale. Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Preußen war eine selbstständige Oberbehörde, welche nicht bloß das Cassen- und Rechnungswesen, sondern auch das Materielle der Finanzverwaltung beaufsichtigte und ihre Erinnerungen gegen das letztere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diese Stellung mußte viele Reibungen mit dem Finanzministerium nach sich ziehen.

§. 558.

Die einzelnen bei der Prüfung einer Rechnung gemachten, einen Tadel oder Zweifel aussprechenden Bemerkungen des Revidenten heißen Rechnungsbedenken (Notaten, Revisionserinnerung, monita, observations, relievi). Sie werden von dem Revidenten der Revisionsbehörde vorgelegt, aus deren Auftrag er handelte, und von jener dem Rechner

Digitized by Google

zur Beantwortung zugestellt, wobei die Rechnungsbelege ihm auch wieder zu seiner Verantwortung zurückgegeben werden. Hat er sich über jeden beanstandeten Punct geäußert, die in der Form gemachten Fehler nachträglich verbessert und sein Verfahren vertheidigt, wobei oft eine mehrmalige Verhandlung nöthig ist, so wird hierüber in der vorgesetzten Behörde Vortrag gehalten, berathen und in Betreff jedes einzelnen Bedenkens ein Beschluß gefaßt (*a*). Wird von einer höheren Behörde eine nochmalige Untersuchung vorgenommen, so trägt diese den Namen Superrevision (*b*), und erst nach deren Beendigung und der Beantwortung der Superrevisionserinnerungen wird ein endgültiges Erkenntniß gegeben, dessen Ausdruck der Rechnungsbescheid (ital. evasione finale) ist (*c*). Insoferne darin die Erklärung enthalten ist, daß der Beamte in Bezug auf das Jahr, dessen Rechnungen geprüft worden sind, alle seine Obliegenheiten erfüllt habe, wird dieser Bescheid auch Absolutorium oder Decharge genannt. Indeß ist die Freisprechung häufig nur eine bedingte, indem dem Rechner noch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Summe zu ersetzen, um die er sich verrechnet oder die er unbefugter Weise ausgegeben oder zu erheben versäumt hat (*d*), oder eine nachträgliche Zahlung zu leisten, eine Summe von einer anderen Person zu erheben, einen gewissen Umstand in der nächsten Rechnung gehörig zu berücksichtigen ꝛc.

(*a*) In einigen Staaten ist ein mündliches Verfahren eingeführt, wobei der Rechner sich an dem Sitze der Revisionsbehörde einfinden muß oder ein Abgeordneter derselben sich an den Sitz der Verrechnung begiebt.

(*b*) Wo die Anzahl der Rechnungen zu groß ist, um sie alle jährlich der Superrevision zu unterwerfen, da pflegt man jährlich einige herauszunehmen.

(*c*) In Preußen unterscheidet man die Abnahme der Rechnungen, d. h. die erste Prüfung von Seite der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die darauf folgende Revision durch die Oberrechnungskammer. Graaf S. 505.

(*d*) Hiebei steht ihm natürlich der Rückgriff (Regreß) an denjenigen frei, der hievon Vortheil gezogen hat.

§. 559.

Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf die Revision der Rechnungen.

1) Die sorgfältige Prüfung ist nothwendig, weil sonst die größte Unordnung in dem Finanzwesen zu besorgen wäre und

Digitized by Google

ſelbſt die redlichen Beamten wenigſtens zur Nachläſſigkeit verleitet würden. Man muß ſich deßhalb den Unbequemlichkeiten unterwerfen, die bisweilen aus unbegründeten Erinnerungen entſpringen.

2) Es iſt eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Prüfung ihrer Rechnungen lange verzögert wird, ſo daß ſie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Verantwortlichkeit nicht entbunden ſind. Daher ſoll ein hinreichendes Reviſionsperſonal angeſtellt und auf Beſchleunigung des Geſchäftes geſehen werden.

3) Die Reviſionserinnerungen ſollten nicht von Tadelſucht, Unkenntniß und Geringſchätzung gegen die Verwaltungsbeamten zeugen. Der Revident ſoll ſich mit den eigenthümlichen Verhältniſſen der zu unterſuchenden Verwaltung und den für dieſelbe beſtehenden Vorſchriften bekannt machen, der Rechnungsführer durch deutliche Angaben Mißverſtändniſſe zu verhüten ſuchen. Indeß ſind die Revidenten als Wächter des Staatsvermögens zu betrachten und zur Aufrechthaltung der ſchützenden Formen verpflichtet, in denen der Einzelne kein perſönliches Mißtrauen erblicken ſollte. Die Reviſion darf daher nicht zu einem Anlaſſe werden, daß zum Nachtheil für den Staatsdienſt zwiſchen dem Revidenten und den Rechnern leidenſchaftliche, der Würde des Geſchäftes unangemeſſene Aeußerungen gewechſelt werden.

§. 560.

Jede Caſſenverwaltung iſt nur für die bei ihr ſelbſt eingehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht alſo auch nur zu rechtfertigen und in ihre Rechnung aufzunehmen 1) diejenigen Einnahmen, welche ſie als Ueberſchüſſe von untergebenen Caſſen abgeliefert empfängt, oder unmittelbar einzieht; 2) die Ausgaben, welche ſie ſelbſt beſtreitet, oder durch Auftrag von anderen Caſſen vornehmen läßt.

Es iſt jedoch nothwendig, daß die ſämmtlichen, in jedem Theile des Finanzweſens vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach der ſyſtematiſchen Anordnung zuſammengeſtellt werden, um die Ergebniſſe des ganzen Staatshaushaltes überſichtlich darzuſtellen und die Vergleichung mit dem Voranſchlage möglich

Digitized by Google

zu machen. Dieß ist ein von der Verwaltung des Staatsvermögens getrenntes, mit keiner Verantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung der Zahlen verknüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werden kann

1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen im Auszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (*a*); oder

2) von einer besonderen Staatsbuchhalterei (§. 536), welche nicht bloß aus den einzelnen geprüften Rechnungen die Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (*b*).

(*a*) Wie dieß z. B. in Preußen (Graaf S. 135), Bayern (Höck, Grundlinien der Kameralpraxis S. 42) ꝛc. geschieht.

(*b*) Kieschke S. 237. — v. Malchus, Politik II, 191. Finanz. II, 126. — Graaf S. 35. 88. — Hüffell S. 274. — In Frankreich besteht bei dem Finanzministerium eine besondere Oberbehörde für die comptabilité générale des finances. Réglem. §. 330. — In Preußen ist erst 1826, bei der Aufhebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchhalterei als besondere Behörde errichtet worden.

---

2. Abtheilung.

Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der Voranschlag (Etat, Budget, in Oesterreich Präliminare, conto preventivo im Gegensatze von c. consuntivo, §. 465) ist die Berechnung der in einem bevorstehenden Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (*a*). Obgleich diese über künftige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsachlichen Rechnungsführung vorausgeht, so ist es doch zweckmäßig, die Abhandlung des letzteren der Erklärung des Etatswesens von formeller Seite voranzustellen, denn jene, wie sie sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichtung den Voranschlägen zum Vorbilde, welche sich überdieß auf

Digitized by Google

die in den Rechnungen aus den früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen stützen. Dem Inhalte nach ist der Voranschlag von der thatsachlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthält nämlich 1) bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Größe sich schon voraus festsetzen läßt, den durch den Beschluß der höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag derselben, 2) bei anderen, welche von künftigen Ereignissen bedingt werden, die wahrscheinliche Summe derselben. In beiden Arten der Vorgänge, hauptsächlich aber bei der zweiten weicht oft das wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vorher bestimmten vermutheten Umfange der Einnahmen und Ausgaben ab. In Staaten mit einer landständischen Verfassung wird der ganze Staatsvoranschlag mit seinen Erläuterungen und Begründung den Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, vergl. §. 557 (*a*). Diese Veröffentlichung und die vielseitige Beleuchtung des ganzen Staatshaushaltes wirkt sehr vortheilhaft zur Vervollkommnung desselben und giebt eine Aufforderung, die Anschläge mit verdoppelter Umsicht und Sorgfalt zu entwerfen (*b*). In größeren Staaten ist es nöthig, für jedes Jahr einen neuen Voranschlag festzustellen, in kleineren kann eine zwei- oder höchstens dreijährige Budgetsperiode genügen.

(*a*) Kieschke S. 3. — v. Malchus, Politik II, 152. Finanzwiss. II, 93. — Rau in Welcker's Staatslexikon 3. Aufl. III, 115. — Graaf S. 18. — Tonzig III, 5. — Der Gründer des Etatswesens ist Sully, der zuerst 1601 Voranschläge für verschiedene Verwaltungszweige unter der Benennung états aufstellte. Er sagt hierüber: Je ne saurais croire, que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un, depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglements; l'intérêt seul doit en avoir empéché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrai toujours que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou en fripon. Auch Colbert ließ états de prévoyance entwerfen. In Deutschland suchten V. L. v. Seckendorf (Fürstenstaat, 1655, S. 560 der A. von 1720), Gasser (Einleitung zu den ökonom. Wissensch., 1729, S. 334), v. Justi (Staatswirthschaft I, 461), v. Sonnenfels (Grundsätze III, 25. 41) die Nothwendigkeit eines Etats oder „Staats" nachzuweisen und gaben Regeln zur Verfertigung desselben. Vgl. Baumstark, Des Herzogs v. Sully Verdienste um das französische Finanzwesen, Mannheim 1828, S. 130. — v. Malchus, Fin. II, 96.

(*b*) In den Anfängen dieser Staatsform wird das Recht der Kammern (Häuser), das Budget zu bewilligen, öfters als große Belästigung für die oberste Finanzbehörde empfunden. Mit der Zeit lernt man dasselbe, als wesentlichen Bestandtheil der Verfassung, achten, sowie auch die ständischen Versammlungen lernen, es mit Besonnenheit auszuüben.

Digitized by Google

§. 562.

Ueber Weſen und Verfertigung der Voranſchläge ſind hauptſächlich folgende Regeln zu bemerken:

1) Man muß den Etatsentwurf von dem genehmigten Etat unterſcheiden. Jener iſt ein mit beigefügten Gründen und Erläuterungen verſehener Vorſchlag, dieſer iſt durch Beſchluß des Staatsoberhauptes oder einer oberen Behörde feſtgeſtellt worden und dient als Vorſchrift, um, ſo weit es thunlich iſt, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.

2) Die Bearbeitung der Entwürfe geſchieht in einem Theil der Geſchäfte, wo örtliche Umſtände maßgebend ſind, von unten auf, ſo daß vor dem Anfange des neuen Zeitabſchnittes zuvörderſt die unteren Finanzämter den wahrſcheinlichen Betrag der Einkünfte und die nöthigen Ausgaben namhaft machen. Bei den Steuern, Gebühren und allgemein verbreiteten Regalgewerben, wie die Poſt und Eiſenbahn, kann der muthmaßliche Rohertrag aus den bisherigen Erfahrungen im Ganzen angenommen werden, ohne daß man ihn erſt bezirksweiſe ermittelte. Auch in den anderen Regierungszweigen (Miniſterien), wo die Ausgaben die etwa vorkommenden Einnahmen überwiegen, werden die Voranſchläge für beide, hauptſächlich für den Aufwand, von den Bezirksbeamten entworfen und dann zuſammengeſtellt.

3) Man bedient ſich hiebei des Rubrikenſyſtems der Rechnungen (*a*) und giebt dem Voranſchlage die tabellariſche Form derſelben. Es iſt nützlich, in einer Zahlenſpalte bei den unſtändigen Einnahmen und Ausgaben den rechnungsmäßigen Durchſchnittsbetrag aus einigen jüngſtverfloſſenen Jahren, z. B. 3 oder 6, in einer zweiten Spalte den letzten Voranſchlag, in einer dritten die neu vorgeſchlagene Etatsſumme anzugeben.

4) Zur Bildung eines ſolchen Durchſchnittes müſſen oft die Jahresbeträge erſt berichtigt werden, wenn nämlich Veränderungen ſtattgefunden haben, welche die früheren Zahlen nicht mehr völlig anwendbar machen, z. B. in dem Fuße oder der Erhebungsart der Einnahmen, in der Ausdehnung einer Staatsanſtalt, dem Maßſtabe der vom Staate zu leiſtenden Bezahlungen u. dgl. In manchen Fällen läßt ſich die Wirkung der vorgegangenen Veränderung genau beſtimmen, z. B. bei einer

Digitized by Google

aufgehobenen Steuer, einer verminderten Gebühr; in anderen Fällen, z. B. bei einer Zollermäßigung, kann man nur eine Vermuthung aufstellen.

5) Dieser Durchschnitt ist auch nach diesen Berichtigungen nicht unbedingt als Voranschlag brauchbar, es muß vielmehr nach den Umständen beurtheilt werden, ob der letztere höher oder niedriger anzunehmen sei, §. 41. Die Gründe eine solchen Abweichung werden in einem begleitenden Berichte vorgetragen.

6) Als Belege zur Begründung der Etatssätze dienen theils Auszüge aus den Rechnungen, theils ausführliche Berechnungen, theils Nachweisungen der angeordneten Veränderungen in den Einnahms- und Ausgabs-Positionen ꝛc. (*b*).

7) Man braucht nur diejenigen Etatssätze zu rechtfertigen, welche unständig oder von den früheren verschieden sind. Hiedurch wird die Verfertigung des Voranschlages für jedes Jahr oder für einen Zeitabschnitt von einigen Jahren bedeutend abgekürzt.

(*a*) Für die Ausgaben möchte die obige Anordnung, §. 42. 43, nach welcher man 1) Hofstaatsausgaben, 2) Ausgaben für die ständische Repräsentation, 3) Regierungsausgaben unterscheiden, und die letzteren nach den Ministerien abtheilen kann, den Vorzug verdienen. Für den häufigen Gebrauch des Voranschlages ist es eine Erleichterung, wenn die mit den Einkünften verbundenen Kosten (Verwaltungs-, Erhebungskosten und Lasten) von dem Aufwande für die Staatszwecke getrennt werden. Für die Einnahmen ist die beste Eintheilung die, welche aus dem Wesen der Einkünfte hergenommen wird, §. 84 ff. Doch müßte man neben den selbstständigen Einnahmen in einer besonderen Abtheilung diejenigen aufführen, welche sich gelegentlich, bei einem Gegenstande des Aufwandes, ergeben, z. B. Arbeitsertrag in den Zuchthäusern, §. 69.

(*b*) Bei jeder Verwaltung werden Notabilienbücher geführt, um alle solche Veränderungen, z. B. aufhörende (sistirte) Besoldungen, aufgehobene Abgaben ꝛc. genau zu verzeichnen. Bad. V. vom 20. Juni 1820. Reg.-Blatt Nr. 10. Formular bei v. Malchus, Politik II, LXXXXIV.

§. 563.

8) Die Etatsentwürfe der unteren Stellen (Specialetats) werden bei den Mittelbehörden geprüft und in umfassendere Etats zusammengezogen, wobei jedoch die einzelnen ausführlichen Anschläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten Stellen geschieht dasselbe (Hauptetats), bis endlich als Ergebniß der ganzen Arbeit der Haupt-Voranschlag, Hauptfinanzetat entworfen wird (*a*).

Digitized by Google

9) Ist dieser, abgeändert oder nach seiner vorgelegten Fassung, genehmigt worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren Behörden die auf den Wirkungskreis derselben sich beziehenden, nach den gefaßten Beschlüssen eingerichteten Voranschläge zurück, um in Vollzug gesetzt zu werden.

10) Um ganz sicher zu gehen, braucht man gewöhnlich die Vorsicht, die Einnahmen etwas unter ihrem muthmaßlichen Betrage, die Ausgaben dagegen über demselben anzusetzen, so daß also die wirkliche Verwaltung aus beiden Ursachen ein günstigeres Ergebniß hoffen läßt als der Voranschlag. Hiezu mag auch die Furcht vor unverschuldeten Vorwürfen und die Erwägung beitragen, daß ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparung an den Ausgaben erfreulich ist, während die entgegengesetzten Erscheinungen unangenehme Störungen nach sich ziehen. Gleichwohl ist eine absichtliche Entfernung von dem, was man für wahrscheinlich halten muß, nicht zu billigen, sie führt zur Willkür und hat den Nachtheil, daß man in der unbestimmten Hoffnung auf eine Mehreinnahme bei der Ueberschreitung der Ausgabensätze weniger sorgfältig verfährt. Wo dagegen ein günstigeres und ein minder vortheilhaftes Ergebniß ungefähr gleich wahrscheinlich ist, z. B. weil jenes in der letzten Zeit durch Ursachen eintrat, deren Fortdauer ungewiß ist, da ist es rathsam, sich auf einen ungünstigeren Fall gefaßt zu halten. Je mehr aber der Voranschlag auf Wahrscheinlichkeit gegründet wird, desto weniger darf man auf beträchtliche Ueberschüsse hoffen, und dieß macht das Vorbehalten einer Summe, welche zur Deckung von Einnahmsausfällen und Ausgabsvermehrungen dient (§. 39. 41), besonders nützlich.

(*a*) Formulare u. a. bei v. Malchus, Politik II, LXXVIII ff. — Tonzig III, 114.

§. 564.

11) Eine andere Anforderung an gute Voranschläge ist ihre Vollständigkeit (*a*). Es darf kein in ein gewisses Verwaltungsgebiet fallender und kein überhaupt zum Staatshaushalte gehörender Theil der Einnahmen und Ausgaben weggelassen werden. Daher ist es auch nothwendig, die Einnahmen nach ihrem vollen Betrage (gesammte, rohe oder

Digitized by Google

Bruttoeinnahme) anzusetzen und ihnen die mit den Einkünften verbundenen Betriebs-, Erhebungskosten und Lasten zur Seite zu stellen, so daß sich aus dem Abzuge der letzteren von der gesammten die reine (Netto-) Einnahme bildet. In den Voranschlägen vieler Staaten wurde sonst nur der Reinertrag der Einkünfte in Ansatz gebracht, wobei die ebenfalls von dem Volke getragenen Kosten und die Art, wie die Einkünfte verwaltet werden, unbekannt bleiben (*b*). Wollte man einen Mittelweg einschlagen und die Einnahmen nur nach Abzug der eigentlichen Gewerbsbetriebskosten in den Voranschlag aufnehmen, also z. B. das Holzfällen, die Heizung in Salinen und Hüttenwerken, den Ankauf des Holzes für Holzhöfe (§. 151) ꝛc. sogleich von dem Ertrage dieser Gewerbe abziehen, so würde immer der Vortheil einer Kenntniß aller Finanzmaßregeln verloren gehen und ohne Willkür die Gränzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein. Neuerlich hat die vollständigere Einrichtung des Voranschlages nach und nach mehr Eingang gefunden. Zum Behufe manchfaltiger Vergleichungen und Berechnungen, muß man sich jedoch häufig an die reine Einnahme halten (*c*).

(*a*) Les budgets, qui devraient toujours présenter l'appréciation entière et fidèle des besoins et des ressources de l'état, ... n'offraient (nämlich unter Napoleon I.), pour les revenus comme pour les charges, qu'une expression incomplète et trompeuse, qui ne révélait ni les moyens du trésor, ni les dépenses du gouvernement et qui n'opposait qu'une limite illusoire aux dispositions des ordonnateurs. D'Audiffret, Notice historique im Anfang des Réglem. S. 267.

(*b*) Graaf (S. 87) nimmt diese Einrichtung in Schutz, ohne die von ihm selbst angeführten Gegengründe zu widerlegen. — Dagegen v. Malchus, Fin. II, 104. Die Aufführung der Roheinnahme und der Kosten ist z. B. neuerlich in Preußen, seit 1858 in Hannover, Oesterreich, Rußland ꝛc. angeordnet worden. In Sachsen und Würtemberg ist zwar in der Hauptsumme des Staatsvoranschlages nur der Reinertrag der Einkünfte angegeben, allein bei jedem Zweige auch der rohe Ertrag genannt, so daß alle wesentlichen Thatsachen aufgenommen sind. Im preußischen, britischen und badischen Voranschlage nehmen die Kosten der Einkünfte eine besondere Stelle ein, in anderen müssen diese erst unter den Ausgaben der Ministerien, welche Einnahmen verwalten, zusammengesucht werden. In vielen statistischen Angaben der Voranschläge verschiedener Staaten bleibt man ungewiß, ob die rohe oder reine Eingabe gemeint sei und muß es erst aus den einzelnen Zahlen zu erforschen suchen.

(*c*) Finden Veränderungen in dieser Art und Weise, den Voranschlag zu bilden, statt, so können die Zahlen aus verschiedenen Jahren ohne sorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. Als Beispiel dient die Behandlung des Münzwesens. Man kann, wie es

z. B. in Baden seit 1833 und im päpstlichen Staate geschieht, die ganze zu prägende Summe in Einnahme, den Ankauf der rohen Metalle aber wie die übrigen Kosten in Ausgabe ansetzen, oder wie in vielen anderen Staaten die beiden erstgenannten Zahlen hinweglassen und neben den Betriebskosten nur den Schlagschatz oder den Verlust beim Metallankaufe aufrechnen, weßhalb dann meistens gar keine Einnahme aus dem Münzwesen im Voranschlage erscheint. Der badische A. 1864 und 65 enthält 653 888 fl. Münzeinnahme und 687 965 fl. Ausgabe, nach dem anderen Verfahren würden nur 3013 fl. Einnahme aus Miethzins und Nebenerträgnissen, dagegen 15 768 fl. Einbuße beim Metallkauf gegen die geprägte Summe und 17 322 fl. andere Verwaltungskosten, zusammen 37 090 fl. Ausgaben vorkommen. Im badischen Hauptvoranschlage sind die Einnahmen und Ausgaben der Post- und Eisenbahnverwaltung ausgeschieden, weil ihr Reinertrag zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld bestimmt wird, zum Ueberblick des Ganzen sind daher beide Gegenstände noch beizufügen. Aus den genehmigten Voranschlägen für 1865 ist daher folgende Zusammenstellung zu machen:

I. Hauptetat der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.		
1. Einnahmen		17·161 020 fl.
2. Lasten und Verwaltungskosten		5·226 656 „
3. Reine Einnahme		11·934 364 „
4. Eigentlicher Staatsaufwand		11·071 271 „
	Ueberschuß	863 093 „
II. Ausgeschiedener Theil.		
5. Ertrag der Post und Eisenbahn		10·287 062 „
6. Kosten beider		6·657 786 „
7. Reinertrag		3·629 276 „
III. Summe von I. und II.		
Gesammteinnahme		27·448 082 „
Lasten und Kosten		11·884 442 „
Reineinnahme		15·563 640 „

Hievon sind zu bestreiten 1) der obige eigentliche Staatsaufwand, 2) die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, 3) die außerordentlichen Ausgaben, im D. jährlich 1·414 679 fl., zu deren Deckung auch eine Summe aus dem Betriebsfond zu Hülfe genommen wird.

§. 565.

Der Hauptfinanzetat (Staats-Budget) ist kein Gesetz, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Volksvertretung, in den für die Gesetzgebung bestehenden Formen festgestellt wird. Diejenigen ihn betreffenden Bestimmungen, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetze (*a*) zusammengefaßt, welches das Eigenthümliche hat, daß es nur für den nächsten Zeitraum (die Etatsperiode) gilt. Dasselbe muß enthalten (*b*) 1) die Benennung der zu erhebenden Auflagen mit Angabe des Fußes derselben (*c*), 2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen

Digitized by Google

oder Credite. Keine Steuer oder Gebühr darf gefordert werden, die nicht im Finanzgesetz oder einem anderen Gesetze von unbestimmter Gültigkeitsdauer begründet ist. Besondere gesetzliche Bestimmungen sind über folgende, die Ausführung des Finanzgesetzes betreffende Puncte nothwendig:

a) über die Bedingungen einer Ueberschreitung der Ausgabenbewilligungen. In manchen dringenden Fällen muß den unteren Verwaltungsstellen die Anordnung größerer oder neuer, nicht vorgesehener Ausgaben erlaubt werden, doch mit der Verpflichtung, sogleich Anzeige und rechtfertigenden Bericht zu erstatten und nur innerhalb einer gewissen, in Zahlen bestimmten Gränze. In anderen Fällen erfordert die Ueberschreitung einer bewilligten Ausgabe die Genehmigung der Staatsgewalt (*d*);

b) darüber, inwiefern es gestattet ist, Ersparungen an einem Theile der Ausgaben für einen anderen Gegenstand derselben zu verwenden, und in welcher Weise dieß geschehen soll. Es wäre nicht rathsam, dieß Uebertragen, die in Frankreich sog. virements, unbedingt zu untersagen (volle Specialität des Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen freien Spielraumes häufig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten oder Ueberschreitungen besonders gerechtfertigt werden (*e*).

(*a*) v. Malchus, Fin. II, 94.

(*b*) Hiezu kommen manche andere Puncte, z. B. über das Maaß der Provincialausgaben (§. 55), über die erlaubte Summe der Schatzkammerscheine u. dgl. Außer diesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch solche Verfügungen dem Gesetze einverleibt, die eigentlich den Gegenstand eigener Gesetze hätten bilden sollen. Der Beweggrund zu dieser Verbindung ist, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgesetz, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.

(*c*) Bei denjenigen Entrichtungen, in denen sich hierin von einer Periode zur anderen nichts verändert, genügt eine allgemeine Bestimmung hierüber. Die Einkünfte aus dem eigenen Erwerbe der Regierung bedürfen, als ein für allemal festgestellt, keiner Anführung im Finanzgesetze. Das jährliche französische Finanzgesetz zeichnet sich durch die vollständige Aufzählung aller Gebühren aus, die bei irgend einer Veranlassung erhoben werden dürfen.

(*d*) In Frankreich wird der Voranschlag im Vorjahre vom gesetzgebenden Körper berathen und genehmigt. Im Anfange des Jahres wird er nach den in der letzten Zeit eingetretenen Bedürfnissen nochmals durchgesehen und (gewöhnlich in einer größeren Summe) festgesetzt, budget

Digitized by Google

rectificatif. Nach V. von 1838 §. 20 ff. dürfen im Falle der Unzulänglichkeit einer Ausgabenbewilligung für gewiſſe benannte Zweige des Aufwandes Ergänzungsbewilligungen (crédits supplémentaires) nach dem Gutachten des Miniſterrathes vom Könige gegeben werden, welche ſodann der nächſten Ständeverſammlung zur Zuſtimmung vorgelegt werden. Dringende Ueberſchreitungen anderer Ausgaben werden erſt von den Kammern in der nächſten Sitzung genehmigt. Außerordentliche, im Voranſchlage nicht vorgeſehene Ausgaben erhalten in ähnlicher Form einen crédit extraordinaire vom König. Die bei Richtigſtellung der Jahresausgaben nöthig werdenden Nachbewilligungen (crédits complémentaires) werden wie die crédits supplémentaires behandelt. Das Budget für 1862 wurde mit 1970 Mill. „votirt", bei der „Rectification" um 193 Mill. erhöht, durch Ergänzungscredite auf 2201 Mill. gebracht. Bei der „definitiven Regulirung" durch den Rechnungshof ergab ſich ein Betrag von 2219 Mill., Thiers Rede v. 6. Mai 1864. Nach dem Senatusconſult v. 31. Dec. 1862 §. 3 ſind crédits supplémentaires und extraordinaires nur mit Zuſtimmung des geſetzgebenden Körpers (durch ein Geſetz) zuläſſig.

(e) v. Malchus, Pol. II, 186. Fin. II, 122. — In Frankreich war in dem Geſetz v. 29. Januar 1831 und dem hierauf gegründeten §. 31 der V. v. 1838 feſtgeſetzt, daß jene Specialität für jedes Capitel des Voranſchlages eines Miniſteriums gelte. Die Zahl der Capitel war z. B. 12 im Finanz-, 29 im Miniſterium des Innern, 24 im Kriegs-, 13 im Juſtizminiſterium. Dieſe Zahl wurde, dem Verlangen der Abgeordnetenkammer zufolge, fortwährend vermehrt, ſo daß ſie über 300 ſtieg und deßhalb häufig in dem einen Theil der Capitel eine Erſparniß eintrat, in anderen Nachbewilligungen nöthig wurden. Das Senatusconſultum v. 25. December 1852 verordnet, daß nur mit Bewilligung des Kaiſers eine Uebertragung aus einem Capitel in das andere zuläſſig iſt, entzieht aber dieſe Vertheilung der Mitwirkung des geſetzgebenden Körpers und beſtimmt, daß derſelbe die Summe für jedes Miniſterium im Ganzen zu genehmigen habe. Nach dem a. Senatsbeſchluß v. 31. Dec. 1861 wird das Budget jedes Miniſteriums in größeren Abtheilungen (Sectionen) genehmigt, deren es 66 ſind, die Vertheilung der Summe unter die Capitel jeder Section geſchieht vom Kaiſer im Staatsrath, und in gleicher Weiſe werden Uebertragungen von einem Capitel in ein anderes genehmigt. — In Preußen wird der Voranſchlag nach Titeln genehmigt, deren 1862 214 waren, darunter aber manche mit großen Summen. Das Abgeordnetenhaus verlangte eine weitere Abtheilung, die auch von der Regierung (Min. v. Patow) zugeſagt und nur für das laufende Jahr als unausführbar abgelehnt wurde. Dieß verurſachte den folgenreichen Miniſterwechſel.

Digitized by Google

3. Abtheilung.

Grundzüge des Caſſenweſens.

§. 566.

Die für die Staatsgelder beſtimmten Caſſen müſſen ſo angeordnet und mit einander in Verbindung geſetzt werden, daß ſie leicht jede Einnahme auffaſſen und jede Ausgabe beſtreiten können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Geldern verhütet wird. Man kann daher unterſcheiden:

1) die Hauptſtaatscaſſe des Landes (*a*), bei welcher alle Ueberſchüſſe zuſammenfließen und von welcher die am Sitze der oberſten Staatsbehörden vorkommenden Ausgaben beſtritten werden. Beſondere Hauptcaſſen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung ſind mit wenigen Ausnahmen, z. B. der Schuldverwaltungscaſſe, entbehrlich, indem die Geſchäfte der übrigen füglich von der Hauptſtaatscaſſe beſorgt werden können;

2) Provincialcaſſen, in denen die innerhalb eines Landestheiles eingehenden Summen geſammelt und zu den daſelbſt vorkommenden Regierungsausgaben verwendet werden; die Ueberſchüſſe werden an die Hauptcaſſe abgeliefert, in einzelnen Fällen erfolgen dagegen nach Bedürfniß Zuſchüſſe von dieſer;

3) untere Caſſen, deren Zahl und Geſchäftskreis ſich nach den in jedem Staate angeordneten Zweigen der Einnahmsgeſchäfte richtet. Jedes Domänen-, Poſt-, Salinen-, Eiſenbahn-, Berg- und Hüttenwerks-, Steuer-, Zollamt ꝛc. hat ſeine Caſſe, dem Verwalter einer ſolchen können aber auch vorübergehend oder dauernd mehrere Zweige der Einnahme und Ausgabe übertragen werden. Außer dem mit der Verwaltung der Einkünfte zuſammenhängenden Aufwand werden den unteren Caſſen auch andere an Ort und Stelle vorkommende Ausgaben zugewieſen, die ſie aus Auftrag und in Abrechnung mit der höheren Caſſe zu beſorgen haben. Es iſt ſchon der Koſten wegen rathſam, nicht mehr Caſſen anzuordnen, als das Bedürfniß des Dienſtes erfordert, ſowie auch mit der Vermehrung der unteren Caſſen die Gefahr von Veruntreuungen anwächſt.

Digitized by Google

Solche untere Erheber von Einkünften, denen die Bedingungen zu einer guten Caſſenführung abgehen, werden verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach kurzen Zwiſchenzeiten an die nächſtvorgeſetzten Caſſen abzuliefern, z. B. die Steuererheber, Weggeldeinnehmer, Poſtverwalter, Eiſenbahnbediente bei kleinen Haltſtellen ꝛc.

(a) Sie trägt meiſtens noch aus älterer Zeit der Sprachverderbung den Namen Generalſtaatscaſſe.

§. 567.

Bei der Anſtellung des Caſſenperſonals muß vorzüglich auf erprobte Redlichkeit, geſitteten Lebenswandel, Ordnungsliebe und Geſchicklichkeit geſehen werden, auch iſt eine Amtsbürgſchaft (Caution) unerlaßlich, die jedoch für ſich allein keine vollſtändige Sicherheit geben kann, weil die Regierung in der Wahl der anzuſtellenden Perſonen zu ſehr beſchränkt wäre, wenn ſie eine hohe Summe fordern würde, §. 486. IV. Bei den unteren Caſſen iſt gewöhnlich nur ein einziger Staatsbeamter angeſtellt, der zugleich die anderen Verwaltungsgeſchäfte beſorgt und für ſeine Gehülfen verantwortlich iſt. Höhere und größere Caſſen haben ausſchließlich hiezu beſtimmte Beamte, bei welchen neben einer angemeſſenen Vertheilung der Geſchäfte zugleich darauf Rückſicht genommen wird, daß es wegen der großen Verſuchung zur Untreue an einer gegenſeitigen Ueberwachung (Controle) nicht fehle. Zu der vollſtändigen Beſetzung einer großen Caſſe wird erfordert:

1) ein Vorſteher (Hauptcaſſier, Rendant), der die ſämmtlichen Caſſengeſchäfte leitet und beaufſichtigt, das Tagebuch führt, jedoch nichts ſelbſt einzunehmen oder auszugeben hat;

2) ein Zahlmeiſter (Caſſier), dem das Zählen, Packen ꝛc. obliegt und der ein nach den vorkommenden Münzſorten in Spalten abgetheiltes Caſſenbuch (Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Caſſe ſteht unter dem Mitverſchluſſe der beiden anderen Beamten. Große Caſſen haben mehrere ſolche Zahlmeiſter nöthig, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben (a);

Digitized by Google

3) ein Gegenschreiber (Controleur), der ein Gegenbuch, öfters auch das Hauptbuch führt, alle Quittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;

4) ein Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzlisten und Dienern.

(*a*) In Frankreich sind für die Ausgaben besondere Zahlmeister (payeurs) angestellt, welche von den Departementseinnehmern (receveurs généraux) und der Hauptstaatscasse die nöthigen Summen empfangen. In jedem Departement ist ein solcher payeur und ein payeur central du trésor in Paris. Ord. v. 1838 §. 306 ff.

§. 568.

Hauptregeln für die Cassengeschäfte:

1) Die einer jeden Casse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen mit Rücksicht auf die Zeit ihres Eintreffens so berechnet sein, daß in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht fehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesetzten Behörde, welche von allen Cassen die nöthigen periodischen Nachrichten über die Abschlüsse und Cassenvorräthe (états de situation) empfängt (*a*). Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausnahmsweise dennoch ein Mißverhältniß ein, so läßt sich leicht helfen, indem mit höherer Genehmigung die eine Casse die benöthigte Summe von der anderen erhebt und dieser der geleistete Zuschuß wie eine Ablieferung zu Gute gerechnet wird.

2) Die ein für allemal angeordneten, sowie alle im Voranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem bestimmten Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, diejenigen aber, welche entweder außerordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe noch nicht voraus bestimmt werden konnte (§. 553), erfordern einen Auftrag zum Empfang oder zur Ausbezahlung (Einnahms- und Auszahlungsanweisung, Decretur, ordonnancement) von einer vorgesetzten Behörde. Die Anweisungen müssen mit den zugehörigen Belegstücken begleitet sein. Ueber die Befugniß, solche Anweisungen zu ertheilen, sind genaue Vorschriften nöthig (*b*). Um Ueberschreitungen der Voranschläge leichter zu verhindern und eine Prüfung der Ansätze zu bewirken, ist es zweckmäßig,

Digitized by Google

wenn die Anweiſungen vor der Ausfertigung durch den Vorſtand einer Behörde einem hiezu beſtellten (controlirenden) Beamten zur Prüfung und Mitunterſchrift vorgelegt werden. Die Zahlungsanweiſungen der anderen Miniſter, die über ihre etatsmäßigen Credite (§. 565) verfügen können, ſollten wenigſtens von dem Vorſtande des Finanzminiſteriums ebenfalls eingeſehen und unterzeichnet werden.

3) Der Caſſenführer hat bei jeder ihm vorgelegten Zahlungsanweiſung die Befugniß des Anweiſenden, die Richtigkeit der Belegſtücke und überhaupt die Zuläſſigkeit der Zahlung nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu prüfen und iſt für die Verabſäumung dieſer Regel verantwortlich.

4) Für keine Einnahme darf vor dem wirklichen Einzug des Geldes eine Beſcheinigung ausgeſtellt werden (den Fall einer Abrechnung ausgenommen), auch iſt keine Ausgabe ohne gleichzeitigen Empfang der Beſcheinigung (Quittung) zuläſſig (*c*).

5) Die Beſcheinigungen müſſen genau nach der Vorſchrift abgefaßt (§. 553) und von demjenigen ausgeſtellt ſein, welcher zunächſt zum Empfange berechtigt iſt, wenn dieſer nicht einen Anderen hiezu bevollmächtigt hat. Sogenannte Interimsquittungen eines Dritten können nicht als Belege dienen und laufen bis zum Eintreffen der wahren Beſcheinigung auf die Gefahr des Caſſenführers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit ſind unerlaubt (*d*).

(*a*) In Frankreich des unter dem Finanzminiſter ſtehenden directeur général du mouvement des fonds du trésor public. Alle Zahlungsanweiſungen der Miniſter werden ihm vorgelegt, was er durch Unterſchrift (visa) bezeugt.

(*b*) Frankreich: Ausgaben dürfen nur von den Miniſtern oder höheren durch dieſelben beſtellten Beamten (ordonnateurs secondaires) angeordnet werden. Fehlerhaft war die V. v. 13. Juli 1804, welche es den ordonnateurs freiſtellte, welche Belegſtücke ſie ihren Anweiſungen beifügen wollten, weßhalb ſie oft alle Mittheilungen dieſer Art verweigerten und dem Rechnungshofe die Stützpuncte zur Prüfung entzogen. Erſt 1822 wurde dieß abgeändert. D'Audiffret, Notice hist. S. 273.

(*c*) Bei Verſendungen dient einſtweilen der Poſtſchein als vorläufige Quittung.

(*d*) Bei Beſoldungen kann für den ſchon verfloſſenen Theil der Zeit eine Abſchlagszahlung geſtattet werden.

§. 569.

6) Eigene Gelder des Caſſenführers dürfen mit denen, die dem Staate gehören, nicht vermengt werden; eine, wenn gleich

Digitized by Google

nur augenblickliche Benutzung der Staatsgelder für Privatzwecke ist unerlaubt und strafbar, und es darf den Cassenbeamten auch nicht gestattet werden, aus eigenen Mitteln Zahlungen vorschußweise zu bestreiten.

7) Jede Einnahme und Auszahlung darf nur in den vorgeschriebenen guten Geldsorten erfolgen. Die Sorten werden bei den Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, letztere auch bei ansehnlichen Summen mit einem Sortenzettel begleitet. Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Aufschrift die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.

8) Bei Versendungen ist für gute Verpackung zu sorgen.

9) Die Casse muß gegen Diebstahl geschützt werden, wozu die Anwendung fester eiserner Kisten oder Schränke, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und fest verschließbaren Oeffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (*a*) und die Aufstellung einer bewaffneten Wache bei größeren ꝛc. (*b*) dient.

10) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und der Erfund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht

a) von den Cassenbeamten selbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. Nr. 11), so wie auch öfters an die vorgesetzte Behörde ein Cassenbericht (Situationsetat, Cassenstatus, §. 568. Nr. 1) erstattet werden muß;

b) von einer anderen zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hiebei die regelmäßige, zu bestimmten Zeiten eintretende Nachschau (Revision) von derjenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Außer der Untersuchung durch den Vorgesetzten ist auch die Anordnung nützlich, daß reisende Cassenrevisoren (Finanzinspectoren) auf jedesmaligen besonderen Auftrag des Finanzministers in verschiedenen Landestheilen ohne regelmäßige Reihenfolge sowohl die Cassen als die Rechnungs- und die ganze Dienstführung der Beamten untersuchen (*c*). Mehrere an einem Orte sich befindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (*d*), auch wird

Digitized by Google

eine Unterſuchung der Rechnungsbücher, eine Vergleichung derſelben mit den Belegen ꝛc. vorgenommen und über das ganze Geſchäft ein Protokoll geführt, welches man der höheren Behörde zuſtellt.

(*a*) Es iſt gut, wenn er die Caſſe in ſeinem Schlafzimmer hat und mit Waffen verſehen iſt.

(*b*) Graaf S. 283.

(*c*) Hierüber ſ. v. Malchus II, 145.

(*d*) In Preußen geſchieht die gewöhnliche Reviſion monatlich an einem unveränderlichen Monatstage, z. B. in Berlin am letzten oder (wenn er ein Feiertag iſt) am vorletzten, bei den Provincialhauptcaſſen am 18. Dieſe werden in der Regel von dem Präſidenten mit Zuziehung von Räthen geſtürzt. Sind für mehrere Caſſen eines Ortes mehrere Reviſoren vorhanden, ſo müſſen ſie ſich über die gleiche Stunde verabreden, ſonſt wird die eine Caſſe unter Verſchluß genommen, während man mit der anderen den Anfang macht. Graaf S. 287 ff. Ditmar S. 99 ff.

Digitized by Google

Anhang.

I. Formular eines Tagebuchs,

zu §. 547 und 548.

Einnahme. fl.	kr.	Hauptbuch Rubrik.	S.	Tag	Februar 1851. Betreff.	Ausgabe. fl.	kr.
		III, 7. Mat.	49	21	Joh. Bühler in Rodach, für 10 Klafter Brennholz	324	—
23	40	III, 6. Inv.	8	—	Chr. Meusel, für altes Eisengeräthe		

II. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

zu §. 551.

Seite 57.

Soll. fl.	kr.	Belege. Nr.	Einnahme. IV. Aus verpachteten Grundstücken.	Journal. S.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
			Tannenweiher.					
			Hier bezieht das Aerar den Pachtzins des in der Gemarkung gelegenen Gutes Seehof in Gemäßheit des unter d. 17. Nov. 1863 Nr. 7892 von der Domänenkammer genehmigten, auf 9 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages und es ist von Pachter J. A. Merz fällig					
			1) ein baarer Betrag von 800 fl.					
			2) in Früchten nach den Martinipreisen in Gemäßheit des Marktregisters					
			50 Malter Spelz zu 4 fl. 52 kr. . . . . 243 fl. 20 kr.					
			50 Malter Gerste zu 7 fl. 30 kr. . . . . 375 fl. — kr.					
1418	20	150 265		125	1418	20	—	—

Digitized by Google

III. Hauptbuch für eine Ober-Steuereinnehmerei,

zu §. 551.

Rechnungsabtheilung I. Titel I. Directe Steuern.

Seite 19

Rubrik I. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.	Journal.		Soll.		Haben						. . . .	Summe		Rest.	
					December 1855.		Januar 1856.		Februar 1856.						
	Monat	Beilage Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach General-Decretur vom 10. Nov. 1855, Nr. 14,797 sind für 1856 einzubringen															
31,339 fl. 48 kr.															
und zwar von den Einnehmereien															
Aschenbach			398	—	33	20	33	20	33	20		398	—	—	—
Brandenstein			609	—	50	—	50	—	50	—		583	17	25	43

Das Formular muß für jeden Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

Zur 1. Abtheilung des 3. Bandes.

Zu §. 186, Note (*b*), Absatz III:

Die von der französischen Regierung vorgeschlagene temporäre Erhöhung der Salzsteuer von 10 auf 20 Fr. fand im gesetzgebenden Körper Widerspruch und wurde daher zurückgenommen. 1860 war der Ertrag der Steuer auf 39·995 000 Fr., der gesammte Verbrauch mit Einschluß der stark angewachsenen Sodabereitung auf 22,^{24} Pfd. für den Kopf gestiegen. A. 1865: innere Steuer 8·415 000 Fr., Versteuerung an der Zollgränze 22·548 000 Fr.

Zu §. 260, Nr. 2, richtiges Verhältniß in der Besteuerung der verschiedenen Volksclassen.

Prof. Leone Levi (in Journal of the statistical society of London, März 1860) stellt folgende Berechnung für das britische Königreich auf. Er unterscheidet 1) die höheren Classen (reiche Grund-, Fabrik- und Kaufherren), 2) die mittleren Classen (Kaufleute, Advocaten ꝛc.), 3) die arbeitenden Classen (Handwerks- und Fabrikgehülfen), 4) die Armen.

	Cl. I.	II.	III.	IV.
Anzahl	1·000 000	9·000 000	18 000 000	1·000 000
Einkommen	180·000 000 L.	270·000 000 L.	144·000 000 L.	
also auf den Kopf	180 „	30 „	8 „	
Steuerbetrag	22·550 000 „	30·930 000 „	20·320 000 „	
oder auf den Kopf	22,^{5} „	3,^{42} Sch.	1,^{12} Sch.	
die Steuer beträgt folglich vom Einkommen	12,^{5} Proc.	11,^{45} Proc.	14 Proc.	

Hieraus wird gefolgert, daß die Steuerlast das Einkommen ziemlich gleichmäßig treffe. Unter die Steuern sind auch Stempel, Armen- und örtliche Abgaben eingerechnet worden. Der Verf. scheint das gesammte oder rohe Einkommen zu meinen, da er bei den Arbeitern 15 Schill. Wochenverdienst der Familie von fünf Köpfen annimmt. Diese soll also im D. 8 × 5 oder 40 L. (470 fl.) Jahreseinkommen haben (vermuthlich zu niedrig angeschlagen). Hievon ist aber eine Steuer von 14 Proc. oder $^{1}/_{7}$ viel zu hoch. Nach dem muthmaßlichen Reineinkommen würden ganz andere Ergebnisse erhalten werden!

S. 409 fehlt über dem Anfang des §. die Zahl §. 267.

Digitized by Google

Zur 2. Abtheilung.

S. 33, Note (*b*), Z. 4 vom Ende lies: indeß kam dieß nicht zur Beschlußfassung.

S. 34 lies §. 317 statt 316.

S. 41 lies §. 318 statt 317.

S. 104, Note (*d*):

Bei der Ausführung dieses Haussteuergesetzes haben sich große Ungleichheiten gezeigt und das Finanzministerium hat das Bedürfniß einer Revision der Schätzungen anerkannt. Abgeordnetenhaus 1865.

S. 189, §. 430:

Britische Einkommensteuer. Nach dem a. Gesetz von 1863 ist jedes Einkommen unter 100 L. St. frei, von 100 bis an 200 L. werden 60 L. abgezogen, der Rest wird nach dem allgemeinen Satze besteuert. Ist also dieser 7 P. vom L. oder 2,91 Proc., so bezahlen z. B. 180 L. eine Steuer von 3½ L. = 1,9 Proc.

150 „ „ „ „ 2,62 „ = 1,74 „

120 „ „ „ „ 1,75 „ = 1,45 „

Nach Gesetz 27. Viet. C. 18. = 13. Mai 1864 wird die Steuer vom 6. April 1864 an auf 6 P. vom L. St. (2½ Proc.) herabgesetzt, von Pachtungen in England ist sie 3, in Schottland und Irland 2½ P. Daher sank der Ertrag in dem Jahre bis Ende September 1864 auf 9·538 000 L. herab.

S. 237. 3. Absatz. Accise.

In der americanischen Union hat man eine Menge hoher und beschwerlicher Steuern dieser Art, die auch dort wie in England excise heißen, ferner neue Schatzungen, Gebühren und directe Aufwandssteuern zu Hülfe nehmen müssen, s. Report of the commissioner of internal revenue (Jos. J. Lewis) v. 1. Dec. 1864, 300 S. 8°. Das Hauptgesetz ist v. 1. Juli 1862. Ueberblick nach dem Ertrage für das Jahr v. 1. Juli 1863/64: 1) Steuer von inländischen Erzeugnissen, meistens Kunstwaaren, 75·403 386 D. nach Abzug der Rückersatzposten. Branntwein 20, nach Gesetz v. 7. März 1864 60 C. vom Gallon, wovon man für das nächste Jahr 40 Mill. Doll. erwartet, da die innere Erzeugung auf 100, der Verbrauch auf 94 Mill. G. angeschlagen wird und die Anwendung einer neuen Vorrichtung zum Messen der bereiteten Menge bevorsteht (vgl. oben §. 439 (*b*)). Bier das barrel von 31 Gall. 60 C., Oel das G. und Rohzucker das Pfund 2 C., Zuckerwaaren 2—5 C., 1000 Cubicf. Gas nach der monatlichen Erzeugung 5, 10, 15 C., Uhren, gewebte und gewirkte Zeuche, Glas, Leder-, Irden-, Kautschuk-, Messing-, Eisen-, Gold- und Silberwaaren, Lichter, Porzellan 3 Proc., Stecknadeln, Pickles 5 Proc., Rauchtabak das Pfund 5 und 15 C., Cigarren nach neuerem Gesetz 1½ bis 40 Doll. vom Preise des 1000 nach Abzug der Steuer, der höchste Satz bei einem Preise von 45 D., — 2) Schlachtviehsteuer, von Rindvieh über 1½ Jahr 20 C. ꝛc., 695 201 D., — 3) von Banken, Versicherungs-, Eisenbahn-, Canal-, Straßengesellschaften 7·017 547 D., — 4) von Brückengeld, Fähren, Eisenbahnen und Dampfschiffen für Personenfortschaffung 1½ bis 3 Proc., 2·895 998 D., — 5) von Versteigerungen 138 082 D., — 6) von Gewerbsberechtigungen, licences, z. B. Gastwirthschaften 5—200, Theater, Bankherren 100, Brauer, Mäkler bis 50 D. ꝛc., 7·145 388 D., — 7) Einkommensteuer von 600 — 10 000 D. 3 Proc., darüber 5 Proc., vom Zins der inländischen Staatspapiere 1½ Proc., 14·919 279 D., welche 408 Mill. C. anzeigen. Die Erhöhung auf 5 Proc. durch Gesetz v. 4. Juli 1864

Digitized by Google

läßt 35 Mill. erwarten, — 8) Erbschaften, $^3/_4$ — 5 Proc., 310836 D., — 9) Sched. A., von einem Billard 10 D., einem Fuhrwerk für Personen 1—10 D., von Gold- und Silbergeräth (130090 D.), Dampf- und Segel-Jachten, zus. 520283 D., — 10) von Reisepässen und Strafen 185708 D., — 11) 3 Proc. von Besoldungen 1·705124 D., — 12) Stempel von 1 C. bis 50 D. 6·963767 D. — Hauptsumme 116·850072 D. oder nach Abzug der Kosten 108·469922 D. von $25^3/_4$ Mill. Einw. oder 4,^{2} D. vom Kopf. Die zunehmende Uebung und Geschicklichkeit der Steuerbeamten hat den Ertrag des letzten Jahres schon beträchtlich erhöht und mit Hülfe von gesteigerten Sätzen sowie von neuen Steuergegenständen hofft man bis auf 300 Mill. zu gelangen. Hiezu wird unter anderen eine Abgabe von rohen Tabaksblättern empfohlen, die, wie die Erfahrung bei der britischen Hopfensteuer beweise, leicht und sicher von den Landwirthen zu erheben sei, ferner $^1/_2$ Proc. von allen Waarenkäufen. Man nimmt an, daß von dem ganzen Jahreserzeugniß (3700 Mill. D.) $^3/_4$ auf den Markt kommen und im Durchschnitt viermal umgesetzt werden, so daß $^1/_2$ Proc. von 11000 Mill. 55 Mill. einbringen können; Report S. 7.

S. 296 ff., §. 451. 52:

In der nordamericanischen Union traten in den letzten Jahren zur Bestreitung der durch die großen Kriegsanleihen entstandenen Zinsausgaben mehrmals nach einander ansehnliche Erhöhungen der Einfuhrzölle ein, die den starken inneren Aufwandssteuern entsprachen. Nach dem Zollgesetz vom 30. Juni 1864 (Hunt's Merchants magazine ed. by Dana, Juli 1864 S. 47) geben z. B. Thee das Pfund (0,^{709} deutsche Pfund) 25 Cents, Rohzucker nach der Farbe 3, $3^1/_2$ und 4 Cents, raffinirter 5, Kaffee, Feigen, Corinthen 5 Cents, Branntwein 2 und $2^1/_2$, später 40 Cents vom Gallon = $4^1/_2$ französische Liter, Wein nach dem Preise 25, 50 Cents und 1 Dollar nebst 25 Procent ad valorem, Schaumwein nicht unter 6 Dollar von 12 Flaschen, Bier 20 Cents, andere geistige Getränke 100 Proc., Cigarren von 25 Cents nebst 20 Proc. ad v. bis 3 Doll. und 60 Proc., Tabaksblätter 35 Cents das Pfund, verarbeitete oder entrippte Blätter 50 Cents, feine Seife 10 Cents und 25 Proc., gemeine 1 Cent und 30 Proc., Bücher 25 Proc., Zimmt 30, Muskatblüte 40, Muskatnüsse 50 Cents das Pfund, Wollenzeuche 24 Cents und 40 Proc., feine noch 5 Proc. weiter, Baumwollenzeuche 5 und $5^1/_2$ Cents vom □Yard, gefärbte, bedruckte noch 10 und feine 20 Proc. ad v., Seidenzeuche 50, Bänder, Sammt 60 Proc., Porzellan 45 und 50 Proc., Glaswaaren 35—40 Proc. Seitdem sind noch weitere Steigerungen einzelner Zollsätze erfolgt.

S. 297, §. 451:

In Großbritanien giebt nach Gesetz v. 13. Mai 1864 Rohzucker nach der Farbe 8 Sch. 2 P. bis $11^2/_3$ Sch. vom Centner, Thee 1 Sch. vom Pfund = 64,^{8} fl. vom deutschen Zollcentner.

S. 379, §. 500:

Leibrenten. Ein neues britisches Gesetz v. 14. Juli 1864 erleichtert die Erwerbung von kleinen Leibrenten bis zu 50 L. St., deren Bezug verschoben wird (deferred ann.), sowie von Zahlungen auf den Todesfall (Lebensversicherungen) im Betrage von 20—100 L. St. Die letzteren sind nur für solche Personen zulässig, welche zugleich eine Leibrente erwerben. Die Einzahlung kann in kleinen Summen bis 2 Sch. geschehen. Die eingezahlten Summen werden nach dem Gesetz v. 14. Juli 1864 wie das Guthaben der Sparcassen angelegt und es darf von Zeit zu Zeit jeder Betrag von Staatsschuldscheinen in einen gleichwerthigen Betrag von Renten auf Zeit umgewandelt werden.

Digitized by Google

Alle fünf Jahre wird von den zur Schuldentilgung bestellten Commissaren eine Abrechnung vorgelegt und von dem Ueberschuß einer eingezahlten Summe (assets) über die Zahlungsverbindlichkeiten ein Theil, höchstens $^1/_5$, von der Staatsschuld gestrichen (cancelled). — 1864 wurden wirklich 5 Mill. von der Schuld gestrichen (annullirt) und in eine terminable annuity (Zeitrente im weiteren Sinne) verwandelt. Im Vierteljahr Juli bis September 1864 beliefen sich die Zeitrenten auf 908 543 L. St.

Nordamericanische Staatsschuld. Der am 6. Dec. 1864 erstattete Bericht des Finanzministers Fessenden (45 S. 8°) enthält eine Aufzählung der manchfaltigen Hülfsmittel, zu denen die Regierung im Drange des Bedürfnisses hingedrängt wurde, um die Kosten des höchst kostspieligen Krieges (mit geworbener Wehrmannschaft!) zu bestreiten. Man findet zahlreiche Beispiele zu den in §. 485 ff. aufgeführten Arten des Borgens. Anleihen mit einem höheren Nennpreise kamen nicht vor, kein Schuldschein (bond) wurde unter Pari, die zu 6 Proc. in Münze verzinsliche Anleihe nach dem Gesetz v. 3. März 1863 sogar zu 104,^{13} ausgegeben. Von Anleihen im Auslande erwartete man keine erhebliche Hülfe, weil ohnehin schon bei dem leichten Verkehre viele Schuldscheine in die Hände von Europäern gekommen sind. Bei den Anleihen ist angegeben, in welchem Zeitraume von der Ausstellung an sie zurückgezahlt werden dürfen und müssen, z. B. die 6proc. sog. 5—20 D. bonds v. 24. Februar 1862, die fünf Jahre nach dem 1. Mai 1862 abgetragen werden dürfen (redeemable) und nach 20 Jahren heimgezahlt werden sollen (payable); von ihnen waren Ende August 1864 510$^3/_4$ Mill. D. ausstehend. Von Staatspapiergeld kommen von 1) United States notes, unverzinslich, aber gegen 6proc. bonds umtauschbar; ausstehend 433 Mill. D.; 2) treasury notes, 5—7,^{3} Proc. Zins tragend. Die Regierung hoffte, sie würden weniger in Umlauf kommen, als bei Capitalisten des Zinsgenusses willen liegen bleiben. Daher wurden sie auch nur für ihren Stammbetrag (face value), nicht auch für die angefallenen Zinsen als gesetzliches Zahlmittel (legal tender) erklärt, doch wird zugegeben, daß ein beträchtlicher Theil sich im Umlaufe befindet. Die Ausgabe von Zinsabschnitten (coupons) hat sich in diesem Falle nicht zweckmäßig gezeigt, man hat deßhalb 71 Mill. der mit Coupons versehenen Scheine gegen andere zurückgezogen, doch sind noch 79 Mill. vorhanden. Die anderen sind nach 1, 2 oder 3 Jahren zurückzuzahlen, aber nur in gesetzlichen Umlaufsmitteln (lawfull money) überhaupt. Der Zins wird theils halbjährig, theils erst bei der Rückzahlung entrichtet. 45 Mill. 6proc. Noten, nach drei Jahren zahlbar, erhalten auch Zinseszins. 3) Noten für kleine Beträge unter 1 Dollar, fractional currency, in Beträgen von 5 Doll. gegen U. St. Noten umtauschbar; ausstehend 24$^1/_3$ Mill. Die Schuld am 30. August 1864 enthielt folgende Theile:

1) in Münze verzinslich .	889·899 491 D.	Zins 53·342 478 D.
2) in gesetzl. Gelde verzinslich	469·197 004 „	„ 24·104 642 „
3) unverzinslich	519·468 737 „	—
	1878·565 233 D.	77·447 122 D.

Zu 3) gehören außer den U. St. und fractional notes noch 61,^{6} Mill. für unbezahlte Lieferungen.

Im Februar 1865 wurde wieder eine 6proc. Anleihe von 600 Mill. in sog. 7—30 bonds bewilligt.

Digitized by Google

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band, die deutsche den § an. I. bedeutet die 6. und 7. Ausgabe des ersten Bandes (1862), II. die 5. Ausgabe des zweiten Bandes (1. Abth. 1862, 2. Abth. 1863), III. die 5. Ausgabe des dritten Bandes. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen.

A.

Ablösung der bäuerl. Lasten II, 53 — der Realgerechtigkeiten II, 190 (*d*).
Abrechnen I, 292.
Absatz I, 122. II, 31 — Gränzen I, 240a — des ganzen Güterer-zeugnisses I, 328 ff. 337 — der landwirthschaftlichen Erzeugnisse I, 364. II, 121 — der Gewerks-waaren I, 393 — als Kennzeichen für die Gewerbsteuer III, 369.
Absatzgebiet I, 165. II, 143.
Abschätzung der Grundstücke III, 332 ff.
Abschluß des Tagebuchs III, 548.
Absentees I, 340 (*a*). 449 (*a*).
Absolutorium III, 558.
Abstracter Werth I, 61.
Abyssinien, Naturalsteuer III, 284 (*a*).
Accise III, 428 (*a*), vgl. Aufschlag.
Ackerbau I, 382 — dessen Beförde-rung II, 149.
Ackerland, dessen Rente I, 218. 220 — Veranschlagung III, 127. 128. 332.
Actien der Zettelbanken I, 304. 305. — Handel mit dens. I, 438.
= capital II, 249 (*a*).
= gesellschaften II, 29c. 312a (*d*) — für Eisenbahnen II, 260—263 — für Fabriken II, 226.
Actionäre II, 250 (*a*).
Activhandel I, 415. 416.
Administration der Domänen III, 104.
Admodiation III, 35.
Aegypten, Grundsteuer III, 316 (*a*).
Alkavala III, 428 (*a*).
Allodificirung der Bauerngüter II, 47a.
Almendegüter II, 85 (*a*).
Almosen II, 356a.
Alpenwirthschaft I, 382a.
Altenburg, Größe der Landgüter, I, 368 (*c*).
Altersrenten II, 368a.
Amortisationscasse III, 508.
Amsterdam, Umschreibebank I, 285 — Zettelbank I, 317.
Amtsbedürfnisse III, 66.
Angebot I, 152.
Angelegenheiten, auswärtige III, 78.
Anhalt-Köthen, Schuld III, 523 (*c*).
Ankergelder III, 244.
Anleihen, freiwillige III, 490.
Annuitäten III, 500.
Annulliren der Staatsobligationen III, 520.
Anonyme Gesellschaften II, 312a (*d*).
Ansässigmachung II, 15a.
Anschläge der Landgüter III, 121.
Ansiedlungen II, 16.
Anstellungstaxen III, 233.
Anticipationen III, 486. 489. 491
Anweisungen I, 286.
Apanagien III, 48 (*c*).
Apotheker II, 194 (*b*).
Appenzell I, 395 (*c*).
Araber I, 359.
Arbeit, als Güterquelle I, 85. 92 — deren verschiedene Wirksamkeit I, 110 — als Preismaaß I, 179 — deren Lohn I, 187 — für die Armen II, 345 ff.

Digitized by Google

Arbeiten, wirthſchaftliche I, 95 — öffentliche II, 7 (c) — der Kinder II, 202 a (c).
Arbeiter, productive I, 111 — deren Lebensweiſe I, 191 — Wanderungen I, 199 (d) — Geſellſchaften derſelben I, 200 — im Bergbau I, 354 — Sorge für dieſ. II, 11 — Achtung derſ. II, 20 — landwirthſchaftliche II, 120 (c) — Verbindungen derſ. II, 316 — Wohnungen derſ. II, 203 — Behandlung bei der Beſteuerung in Vergleich mit den Rentnern III, 258 — leiden bei Steuern auf die Lebensmittel III, 421.
Arbeitsbücher II, 199 (f). 203.
= commiſſion II, 344.
= fläche I, 372.
= häuſer II, 348. 348 a — Zwangshäuſer II, 351.
= lohn I, 126. 139. II, 12 — deſſen Beſtimmgründe I, 187 ff. — Thünens Regel I, 200 (b) — obrigkeitl. Beſtimmung deſſ. II, 317 — Erhöhung II, 342 (e) — des Unternehmers III, 359 — Beſteuerung deſſ. III, 391, vgl. Lohnſteuer — deſſ. Erhöhung durch Beſteuerung der Lebensmittel III, 422.
= theilung I, 114.
Arbitragen I, 291 (a). 437.
Ariſtoteles I, 29.
Arithmetik, politiſche III, 14.
Armenanſtalten II, 356.
= beſchreibung II, 339 a.
= colonieen II, 349.
= commiſſion II, 338 b.
= häuſer II, 356 b.
= pflege II, 335 — der Privatvereine 337 — der Kirche 337 a — der Gemeinde 338 — der Staatsgewalt 338 b — geſetzliche 339 — Statiſtik derſ. 356 (e).
= ſchulen II, 353—355.
= ſteuer II, 341.
= ſtiftungen II, 340.
= taxe II, 341.
Armuth I, 77. II, 324 — Urſachen derſ. II, 325.
Arrondirung II, 98.
Aerzte, Zahl derſ. I, 111 (c).
Aſſecuranzen, ſ. Brandverſicherung, Verſicherung.
Assessed taxes III, 425 (a).
Aſſignaten in Frankreich III, 487.
Aſſignationen I, 286.
Aſſociationen I, 202 (e). II, 5. 198.
Athen, Bank I, 317 — Zölle III, 443.
Atkinſon II, 206 a (a).
Atomiſtiſches Beſtreben II, 3 (a).
Auflagen III, 84. 86, vgl. Steuern — Grundſätze für die Aufl., III, 250 — auf welche Höhe dieſ. gebracht werden können 467.
Aufnahme der Vorräthe III, 540.
Aufſchlag III, 424. 428.
Aufſichtsrath der Geſellſchaften II, 29c.
Aufwandsſteuern II, 361. III, 292. 406 — unmittelbar erhobene III, 425.
Ausfall III, 465.
Ausfuhr, als Deckungsmittel der Einfuhr I, 424 — von verſchied. Ländern I, 430 — des Getreides II, 123 — anderer Rohſtoffe II, 128 — von Kunſtwaaren I, 394 (a) — amtlicher und wirklicher Preis I, 429 — geſammte und eigne des Landes I, 430 — Prämien für dieſ. II, 299.
Aus- und Einfuhrhandel I, 408.
Ausfuhrvergütung II, 307 (a).
= zölle II, 302 — deren Wirkungen III, 454.
Ausgaben in der Privat- und Regierungswirthſchaft III, 10 — ſ. Staatsausgaben.
Auskommen I, 76.
Ausrodung ſ. Rodung.
Ausſtellungen von Gewerkswaaren II, 225.
Ausſteuercaſſen II, 15.
Auswanderungen II, 17. 350 — der Arbeiter I, 199 (d) — der Armen II, 350 a.
Auszug II, 76 (e).
Averſum III, 35.

B.

Baden, Einführung der Phyſiokratie I, 41 (a) — Claſſen der Einwohner I, 365 (b) — Vertheilung des Grundeigenthums I, 386 (c) — Holzpreis I, 386 — Handelsminiſteriums II, 7 (c) — Anſäſſigmachung II, 15 (g. h) Brandverſicherung II, 24 (c). 25 (a) — Frohnablöſung II,

64 (*c. f*) — Almendgut II, 84 (*d*) — Gewerbegeſetz II, 190 (*d*) — Eiſenbahnen II, 258 (*a*) — Verſorgungsanſt. II, 368a (*g*) — Zehntablöſung II, 69 ff. III, 163 — Kreisverbände III, 54 (*d*) — Neugeſtaltung der Verwaltung 57 (*e*) — Wittwengehalt 65 (*c*) — Strafanſtalten 69 (*d*) umlauf. Betriebsfonds 89 — Domänen, Feldgüter 103 (*a*) — Staatsforſten 142 — Hüttenwerke 154 — Salzregal 186 (*b*) — Poſten 205. 208. 216 — Stempelgebühr 232 (*a*) — Sporteln 234 (*a*). 235 (*c. e*) — Kaufacciſe 236 (*a*). 236a (*b*) — Erbſchaftsacciſe 237 (*a*) — Flußzölle 244 (*a*) — Beförſterungsabgabe 245 (*c*) — Steuererhebungskoſten 286 (*a*) — Grundſteuer 324 — Waldſteuer 332 (*a. c*) — Hausſteuer 352 (*a. c*) — Gewerbſteuer 373 — Capitalſteuer 377 (*a*). 388 (*a. c. d*). 389 (*a. c*). 390 (*b. d. g*) — Claſſenſteuer 395 (*a*) — Hundeſteuer 427 — Fleiſchacciſe 430 (*a*). 432 (*c*) — Weinacciſe 434 (*d*) — Ohmgeld 435 (*a*) — Bieracciſe 437 (*a*) — Keſſelgeld 439 (*d*) — Gränzbewachungskoſten 248 (*c*) — Betrag der Cautionen 486 (*b*) Tilgungsart 522 (*a*) — Schuld 529.

Bayern, Bank I, 317 (*f*) — Anſäſſigmachung II, 15a — Gewerbsrechte II, 194 (*g*) — Ablöſungsgeſetz II, 61 (*e*) — Weidegeſetz II, 74 (*a*) — Staatseiſenbahn, Oſtbahn II, 258 (*d*) — Canal II, 277 (*d*) — Biertare II, 315 (*d*) — Arme II, 327 (*c*) — St. Johannisverein 338b (*b*) — Bezirksausgaben III, 55 (*b*) — Beſoldungen 57 (*g*) — Staatsforſten III, 142. 149b — Dienſtgebäude 154a (*b*) — Hüttenwerke III, 154 — Grundgefälle III, 155 — Salzregal 186 (*b*) — Poſtweſen 205. 208 — Lotterie 222 — Beſteuerung der verſchiedenen Kreiſe 280 (*b*) — Grundſteuer 323. 326. 326 — Gewerbſteuer 368 (*d*). 369 (*b. c*). 372 (*a*) — Capitalſteuer 377 (*b*). 388 (*d*) — Steuer vom Arbeitsverdienſt 395 (*a*) — Einkommenſteuer 400 — Malzaufſchlag 436 — Amortiſationscaſſe 508 — Penſions-Amortiſationscaſſe 518 (*d*) — Tilgung der Staatsſchuld 522 (*a*) — Größe der Schuld 529.

Bank I, 304 ſ. Umſchreibe- u. Zettelbank — von England I, 311. II, 252 (*a*).

= häuſer I, 292a.

= noten I, 304. II, 247. 249.

= valuta II, 248 (*a*).

= weſen II, 247.

Bankerott II, 23. 24, vgl. Staatsbankerott.

Banking principle I, 307 (*b*). II, 249 (*b*).

Bannmeile II, 200.

Bannrechte II, 204a.

Banquiers I, 292a.

Barmen I, 395 (*d*). 398b.

Baſel, Einkommensſteuer III, 400b (*a*).

Bauausgaben III, 67 — bei Domänen III, 119.

Bäuerliche Laſten ſ. Laſten.

Bauerngüter, deren Erblichkeit II, 47 — deren Gebundenheit II, 76.

Baukoſten der Häuſer III, 353.

Baumwolle, deren Preis I, 185 (*c*).

Baumwollengarn, Einfuhrzoll II, 213a (*c*).

= verarbeitung II, 213a (*c*) — in Großbritanien I, 126 (*b*).

Baurente III, 345.

Bedientenſteuer III, 427.

Bedürfniſſe I, 75.

Beede III, 316 (*c*).

Beförſterungskoſten III, 245.

Begehr I, 152.

Begleitſchein III, 460.

Beholzungsrecht II, 161a.

Belege der Rechnungen III, 553.

Belgien, Arbeitslohn I, 197 (*c*) — Geldmenge I, 266a — Bankweſen I, 317 (*k*) — Pachtungen I, 377 (*a*). II, 79 (*l*) — Größe der Landgüter I, 368 (*c*), Zahl derſ. II, 77 (*g*) — Bergbaubetrieb II, 33 (*c*) — landw. Leihanſtalten II, 120 (*b*) — Zuckeracciſe 214 (*e*) — Lehrwerkſtätten 222a — Straßenlänge 255 (*b*) — Schutzzölle 215 (*a*) — Eiſenbahnen 272. 273 — Arme 328 (*c*) — Caſſe der Eiſenbahnarbeiter 334b (*a*) —

Digitized by Google

Statistik der Armenpflege 346 (e) — Armencolonien 349 — Gemeindeausgaben III, 52 (b) — Bezirksausgaben III, 55 (c) — Pachtersrecht III, 120 (d) — Salzsteuer III, 186 (b) — Provincialsteuer 280 (a. b) — Octroi 417 (d) — Personalsteuer 426 — Mobiliarsteuer 427 (e) — Bieraccise 436 — Branntweinaccise 438 — Rübenzuckersteuer 442 (d) — Staatsschuld 529.
Bergbau I, 97. 350 — Pflege dess. II, 33 — Regal III, 172—183 — dessen Besteuerung III, 362.
= beamte II, 40. III, 171. 179.
Bergeanstalten II, 284.
Bergwerke der Privaten, Beaufsichtigung II, 38 — Abgaben an den Staat II, 41. III, 181. 182.
Bergwerksarbeiter II, 43.
Bergzehnte II, 41. III, 181.
Berlin, Cassenverein I, 317 (f) — Discontogesellsch. II, 312 d (f).
Bern, Vertheilung des Grundeigenthums I, 368 — Grundsteuer III, 331 (a). 401 b (b).
Beschickung II, 252.
Beschreibung der Armen II, 338.
Besold III, 20 (b).
Besoldungen III, 57—61.
Besoldungssteuer III, 393.
Besserungshäuser II, 353.
Besteuerung, deren Maßstab III, 252.
Besthaupt II, 48 (a).
Betriebsamkeit I, 113.
Betriebscapitale III, 88.
= plane für die Staatsforsten III, 146 — für die Branntweinbrenner III, 439.
Bettler II, 327.
Beurlaubung III, 75.
Bevölkerung II, 11. 12.
Bewegende Kräfte I, 90 (s).
Bezirksausgaben III, 53—55.
= regierungen II, 7.
= straßen II, 257.
Bieraufschlag III, 436. 437.
= tare II, 314.
Billon II, 243.
Binnencontrole III, 462.
= handel I, 408 — Beförderung dess. II, 285.
= land, Binnenlinie III, 460.
Blasenzins III, 439.
Blutzehnte II, 67.
Bobinnet I, 401 (a).
Bodenertrag in kalten und warmen Ländern I, 87 (d).
= erzeugnisse, deren Ausfuhr II, 128 — deren Einfuhr II, 132.
Bodinus I, 37 (b). II, 9 (a). III, 20 (a). 42 (a).
Bonitirung III, 124. 127.
Borgen III, 472.
Bornitz, Bornitius III, 20 (b).
Börsen II, 283.
Van den Bosch II, 349.
Brache I, 382 (c). II, 72.
Brachweide II, 72.
Brandschäden II, 26 b. 28 (b). 29 (b).
= versicherungen II, 24—29.
Branntweinaufschlag III, 438.
= regal III, 303 (a).
Brasilien, Bank I, 317 (g).
Brennen des Bodens I, 362 (a).
Breslau, Bank I, 317 (f).
Brief, einfacher III, 216 — recommandirter 218 — Zahl 208 (c).
= post in Bezug auf den Handel II, 268 — Regal III, 208 ff.
Britisch-ostindische Comp. II, 279 (a).
Brotlieferung für die Soldaten III, 76.
= portion III, 76.
= tare II, 314.
Brücken II, 264.
Brudercassen II, 43.
Bruttogewicht III, 458.
Bucheredit I, 306.
= führung III, 546.
= halterei, Buchhaltung, oberste III, 536. 560.
Budget, ordentl. und außerordentl. III, 41 — Wesen dess. III, 465 f. Voranschlag.
Bureauausgaben III, 66.
Bürgerrecht s. Ansässigmachung.
= rettungscassen II, 334.
= schulen II, 222.

C.

Cabinet, fürstl. III, 68.
Caisses de retraite II, 368 a (d).
Calculatoren III, 557 (a).
Calender, deren Besteuerung III, 441.
Canäle II, 267 — Bestreitung der Kosten III, 79 — Canalanleihen in Frankreich ebend. (e).
Canalzölle III, 224.
Capital I, 51 — bedingt die Arbeitstheilung I, 118 — als Güterquelle I, 121 — stehendes, umlaufendes I, 131 — Einfluß auf den Lohn I, 195 — Anwachs

Digitized by Google

I, 196 (e) — in der Landwirthſchaft I, 215a. 369 (e). — Schadloshaltung für deſſen Anwendung I, 224 — Sorge für daſſ. II, 22 — Vorſchüſſe für Gewerksunternehmer II, 226 — Schonung deſſ. im Steuerweſen III, 255 — Größe deſſ. in Bezug auf die Gewerbſteuer III, 367. 368 — disponibles 474 (e).
Capitaliſten I, 54. 251 (a).
Capitalrente ſ. Zinsrente.
= ſteuer ſ. Zinsrentenſteuer.
Capitatio III, 316 (a).
Carey II. 205. 212 (b).
Caſſen III, 566.
= anleihen III, 491.
= anweiſungen, preuß. III, 489 — öſterreich. III, 491 (d).
= curatel III, 569.
= ſcheine II, 151.
= weſen III, 566.
Caution der Domänenpachter III, 115 — der Finanzbeamten überhaupt III, 487 — der Caſſenbeamten III, 567.
Centralſtellen, finanzielle III, 532. 535. 536 — landwirthſchaftliche II, 146 (e).
Certificate III, 506.
Charité légale II, 339 (a).
Charten, deren Maßſtab III, 319.
Chatoulgüter III, 91.
Chauſſeen II, 256, vgl. Landſtraßen.
Chauſſeegeld III, 238.
China, Papiergeld I, 295 (a) — Canäle II, 267 (d).
Chrematiſtik I, 3 (a). 29 (b).
Chriſtiania, Bank I, 317.
Cicero I, 30.
Circulation ſ. Umlauf.
Civilingenieure II, 223 (a).
Civilliſte III, 48.
Claſſenlotterie III, 225.
= ſtempel III, 231.
= ſteuer, in Kurheſſen III, 388 (b) in Oeſterreich III, 388 (e) — Baden III, 395 (a) — Preußen III, 400.
Claſſification, Claſſirung der Grundſtücke III, 335.
Clöſter, deren Wohlthätigkeit II, 335.
Colbert I, 34 — deſſ. Fabrikordnungen II, 217.
Collegialverfaſſung III, 70.
Colonatverhältniſſe II, 46.
Colonialwaaren, deren Beſteuerung III, 451.
= zucker II, 214 (e).
Colonieen II, 16. 300 — für Arme II, 349.
Columnen der Rechnungen III, 542.
Commanditen II, 29c (d). 312a (d).
Commerce général et spécial I, 430.
Commercienwiſſenſchaft II, 9.
Communiſten I, 45a.
Compagnieen ſ. Handelsgeſellſchaften.
Compenſiren I, 292.
Conceſſionstaxen III, 245.
Concreter Werth I, 61.
Concurrenz ſ. Mitwerben.
Conducteur bei der Poſt III, 218.
Conring II, 9 (a).
Conſolidation II, 98.
Conſuln II, 302.
Conſument I, 324.
Conſumtion ſ. Verzehrung.
Conſumtionsſteuer ſ. Aufwandsſteuer.
Conſumvereine II, 198 (k). 365 (g).
Contirungen III, 461.
Contribution III, 316. 347 (a).
Controleur einer Caſſe III, 567.
Coupons III, 509.
Court, de la II, 178 (b). 179 (b).
Credit I, 278 — der Landwirthe II, 110 ff. — des Staats III, 482 — vgl. Staatscredit — Credite im Finanzgeſetze III, 470. 565 — crédit foncier II, 120a — crédit mobilier II, 312d (d).
= anſtalten II, 312a — landwirthſchaftliche II, 112. 113. 120a.
= erſchütterung II, 249 (a).
= geſellſchaften II, 312c—e.
= papiere I, 293.
= vereine, landw. II, 113—120.
= weſen II, 247.
Culturen, forſtliche III, 147.
Curs der Wechſel I, 289. 427 — der Staatspapiere I, 438. III, 495. 529c — des Papiergeldes II, 252 (a). III, 488. 528 — bei dem Poſtweſen III, 215.

D.

Dampfmaſchinen I, 90 (s). 115 (c).
= ſchifffahrt II, 272.
= wägen II, 258. 259 (f).
Danagild III, 316 (c).
Dänemark, Bankweſen I, 317 (b) — Schuld III, 529.

Digitized by Google

Darleihen, Gefahr I, 225 — in Geld I, 230 — gesetzl. Vorschriften über dies. II, 317.
Decharge III, 558.
Decima III, 398 b.
Decimaltheilung II, 230.
Declaration im Zollwesen III, 460.
Decretur III, 568.
Deficit III, 463 a.
Depositenbanken s. Umschreibebank.
= geschäft I, 306 (c).
Depreciation des Papiergeldes I, 300. II, 252 (a).
Dessau, Bank I, 317 — Creditanstalt II, 312 d (f).
Deutschland, Wechselordnung II, 273 (a) — Handelstag II, 274 (a).
Devastation der Wälder II, 156.
Diakonen II, 337 a.
Diamantenregal III, 168 (a).
Diäten III, 66.
Dienste, persönliche I, 46 a — im Gegensatz der wirthschaftlichen Arbeiten I, 95 — ob hervorbringend I, 107. 108.
Dienstwohnungen III, 67.
Differenzengeschäft I, 312.
Disconto I, 235 (b). 288.
= gesellschaften I, 292 a (c).
Dismembration der Bauerngüter II, 77 — der Domänen III, 132.
Dispensationstaxen III, 246.
Docks II, 277.
Domänen III, 89 — Verkauf III, 94—100 — Ankauf 100 a — Besteuerung der D. III, 265 — s. auch Feldgüter, Waldungen.
= pachter III, 111.
Domesdaybook III, 316 (f).
Domicile de secours II, 339 b.
Dominicalsteuer III, 308 (a). 339.
Donaumoos II, 103 (a).
Doppelbuchhaltung III, 548.
Dorfwege II, 148 a.
Drainiren II, 103 (b). 104. III, 120 (b).
Drawbacks II, 307. III, 462.
Dreiecksnetz III, 319.
Drescherlohn I, 199.
Drittelsgebühr II, 48 (a).
Durchfuhr II, 314.
Durchgangszoll II, 314. 315. III, 457.
Durchlaufende Posten III, 556.
Dürftigkeit I, 77.

E.

Effecten s. Verschreibungen I, 293.
Egartenwirthschaft I, 382 (e).
Eichenschälwald II, 165.
Eichungsbeamte II, 231.
Eigenlöhner I, 353.
Einforderung der Steuern III, 187.
Einfuhr vgl. Ausfuhr — wie sie vergütet werden kann, I, 420 — des Getreides II, 129 — anderer landw. Erzeugnisse II, 132 — von Gewerkswaaren 205 — ob sie zu fürchten 298 — Prämien 303.
= verbote II, 205.
= zoll von Getreide II, 129 — von anderen Rohstoffen II, 132. III, 451 — von Gewerkswaaren II, 205—215. III, 452 — im Allgemeinen II, 294. 298. III, 446. 450.
Einkommen, rohes I, 70 — reines I, 71. II, 2 — des Volkes I, 245 ff. — reines E. als Ausdruck der Steuerfähigkeit III, 257.
Einkommensteuer, unmittelbare III, 293 — allgemeine III, 398 ff.
Einkünfte I, 70. III, 463. s. Staatseinkünfte.
Einlösungsscheine, österreich. I, 316.
Einmaischung III, 436.
Einnahmen I, 70 — in der Privat- und Regierungswirthschaft III, 9 — des Staats, deren Ergänzung bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte III, 463 — uneigentliche III, 556, s. auch Staatseinkünfte.
Einschätzung in die Classen der Grundstücke III, 336.
Eintrag in den Rechnungen III, 542.
Einwanderungen II, 16.
Eisen, Production I, 330 (b) — Erzeugung, Aus- und Einfuhr, Zoll II, 213 a (c).
Eisenbahnen II, 255 (b). 258 — deren Menge und Kosten 258 (d) — Vortheile 258 a. 259 — Fahrgeld, Fracht II, 259. 261. III, 219 (g) — Ertrag II, 259 a — der Actiengesellschaften 260. 261 — Staatsbahnen II, 263. III, 219 a.
Emittiren des Papiergeldes I, 293 (b).
England, Menge der Wechsel I, 288 (a) — Armensteuer II, 341 (b) — Arbeitshäuser II, 348 a — Armenpflege, statistisch II, 356 (c) — Grundsteuer III, 315 (a). 316 (c).
Enregistrement III, 236.

Digitized by Google

Entrepôts II, 309.
Entrichtung der Steuern III, 284 — der Aufwandssteuern 411.
Entwässerung II, 103.
Erblichkeit der bäuerlichen Besitzungen II, 47.
Erbpacht der Domänen III, 130—136 — der Staatswaldungen III, 144.
Erbschaftsabgabe III, 237. 405.
Erbstollen II, 42.
Erdarbeit I, 97.
Erfindungspatente II, 203a—205 — Gebühr dafür III, 245.
Erhebung der Steuern III, 286. 299.
Ernten, Einfluß auf den Getreidepreis I, 182 — Ertrag ders. II, 122 (a). 140 (a).
Ertrag, reiner I, 39 — roher, reiner I, 70. 71 — Besteuerung dess. III, 258 — als Stützpunct der Grundsteuer III, 328 — Erforschung III, 332 — roher, als Basis für die Grundst. III, 326.
Ertragsanschlag III, 122.
= berechnung bei Domänen III, 125.
= steuer III, 262.
Ersatzposten III, 556.
Erwerb der Regierung III, 84.
Erwerben I, 69.
Erwerbsfreiheit II, 4. 5.
= mittel I, 50.
Erzeugungswerth I, 58.
Etat III, 465 — Special-, Haupt-, Hauptfinanz-E. 563 vgl. Voranschlag.
Etatsentwurf III, 562.
= rechnung früherer Jahre III, 555.
= -Soll III, 544.
= wesen III, 561.
Europa, Zonen der Fruchtbarkeit I, 87 (b) — Metallproduction I, 272 a.
Exchequer bills III, 491.
Execution s. Einforderung.
Exercice im franz. Rechnungswesen III, 554.

F.

Fabriken I, 398. 399 — deren Errichtung II, 202 — auf Actien II, 226 — Betreibung durch den Staat III, 153.
Fabrikarbeiter I, 398 a. 398 b. II, 202 a. 203.
Fabrikenordnungen II, 219.
Fabrikzeichen II, 219.
Fahrniß s. Brandversicherung.
Fahrpost II, 268 a — als Regal III, 212.
Fährrecht III, 219 f.
Familiengüter, fürstl. III, 45. 46.
Feiertage I, 103. II, 17 a. III, 362.
Feingehalt der Münzen II, 236.
Feldanzeiger III, 336.
= arbeiter, deren Bedarf I, 191 — Lohn 199. 1 — Zahl I, 365.
= bau, dessen Pflege II, 148 a.
= eintheilung I, 382.
= fluren, deren gute Eintheilung II, 97 a.
= graswirthschaft I, 382 (c).
= güter, zu den Domänen gehörig III, 103.
= jagd II, 175 (a).
= polizei II, 148.
Felderwirthschaft I, 382 (c).
v. Fellenberg, landwirthschaftliche Armenschule II, 355.
Fenstersteuer III, 426.
Fertigkeit I, 113.
Feuerversicherung s. Brandversicherung.
Finanzbeamte, 3 Classen ders. III, 537.
= dienste, Abstufung ders. III, 532.
= geschäfte III, 531.
= gesetz III, 565.
= gewalt III, 11.
= kammern III, 534.
= ministerium III, 535.
= organisation III, 530.
= wesen I, 16. III, 1.
= wissenschaft I, 17. III, 5 — Geschichte III. 19—23.
= zölle II, 205 (c). III, 445.
Firma II, 29 (c).
Fiscalrechte III, 166 (c).
Fischerei, wilde I, 356 — Aufsicht auf dies. II, 176 — des Staats III, 165. 195.
Flachsspinnerei I, 404 (c). II, 228 (b).
Fleischaufschlag III, 430 (a). 432.
= preis I, 185 (b).
= taxe III, 314.
= verbrauch I, 326 (a). III, 432 (a).
Fleiß, dessen Ursachen I, 112.
Flößen des Holzes III, 219.
Flurzwang II, 97.
Flüsse, schiffbare II, 266.
Flußzölle II, 270. 271. III, 224.
Fohlenhöfe III, 76 (g).
Forderungen, inländische, auswärtige I, 49. 54. 420.
Forstbeamte III, 149.

Forſtberechtigungen III, 142.
= meiſter III, 145.
= polizei II, 160.
= regal III, 192 (a).
= ſchutz II, 153. 160. III, 147.
= ſervituten III, 148.
= ſtatiſtik III, 146.
= wirthſchaft I, 383 — Pflege derſ. II, 153 vgl Waldbau.
Fortſchaffungsmittel II, 126.
Fourier I, 45a (d).
Frachtkoſten I, 170 (a).
Frankreich, Culturgränzen I, 87 (b) — bewegende Kräfte I, 90 — Getreidepreis I, 178 (c) — Volkseinkommen I, 247. 248 — Geldmenge I, 266 (a) — Bank I, 314 — Zinsfuß I, 232 (d). 234 (a) — Bergwerksverfaſſung II, 38 (a) — Bewaldung I, 387 (b) — Ein- und Ausfuhr I, 425 (a). 430 (c) — Zerſtückelung des Grundeigenthums I, 368. II, 81 (a) — Brandverſicherungen II, 26 (a) — crédit foncier II, 120a — Korngeſetze 131 (b) — Hüttenwerke 213a (c) — Einfuhrzölle 215 (a). III, 451. 452 — Maaßweſen II, 230 (d). 231 (b. d) — Straßen II, 255 (b). 256 (c) — Canäle II, 267 (d) — Eiſenbahnen II, 273 — Handelsverträge 304 (a). 305 (b. c) — crédit mobilier II, 312d (d) — Magazine zur Verpfändung von Waaren II, 312b (e) — Brottaxe II, 316 (a) — Arme II, 328 (c) — Hülfsgeſellſchaften 334b (c. g) — Sparcaſſen II, 367 — Departementsausgaben III, 38 (d). 54 (c). 55 (a) — Kriegscontribution III, 77 (a) — Canalanleihen III, 79 (c) — Staatsvermögen III, 89 — Staatsforſten III, 137 (a). 142 — Salzſteuer III, 184 (c). 186 (b) und III. S. 499, Nachträge — Münzweſen 202 (a) — Tabaksregal 204 — Poſtweſen 205 — Lotterie 222 — Stempel 231 (d. f) — Sporteln 234 — enregistrement 236 — Steuererhebung 289 — Grundſteuer 319 (i). 329 (b). 331 (a) — Patentſteuer 374 — taille personnelle 396 (b) — capitation 397 (b. d) — Perſonalſteuer 397 (b) — Steuererhebungskoſten 414 (b) — Mobiliar-, Thür- und Fenſterſteuer 426 (b) — Hundeſteuer 427 (a) — St. von Pferden u. Wägen 427 (d) — Weinſteuern 433a (a). 434 (d) — Bierſteuer 437 (a) — Branntweinſteuer 439 (c) — Runkelrübenzuckerſteuer 442 (d) — Ausfuhrzoll 456 (a. b) — Durchgangszoll 457 — Rückzoll 458 (g) — Deficit 463 (e) — Steuererhöhung 466 (c) — Zahl der Staatsgläubiger 480 (a) — Staatspapiergeld 487 — ſchwebende Schuld 491 — Renten 495 (c). 506 (b) — Curs der Renten 494 (c) — Umtauſch der St.-Schuldſcheine 495 (d). 498 (b) — Anleihen mit höherem Nominalcapitale 496 (a) — Leibrenten 500 — Amortiſationscaſſe 508. 520 — Zinsreduction 511 — Vertheilung der Renten 513 — Herabſetzung der Schuld 516 — Tilgung 520 — Größe der Schuld 529.
Freierklärung des Bergbaues II, 37.
Freihäfen II, 308.
Freiheit, Beſchränkung derſ. II, 4.
Freiquartiere II, 312.
Friendly societies II, 334b.
Frohnen I, 112. II, 62 — zum Straßenbau III, 79.
Fruchtfolgen, Fruchtwechſel I, 382.
Fuhrwerke, d. Beſteuerung III, 427 (d).
Fundgrube II, 37.

G.

Garn, Ausfuhr II, 213a (c).
Gartenbau I, 379. II, 151.
= land, deſſen Preis I, 379 (b) — Veranſchlagung III, 129.
Gattungswerth I, 61.
Gebäude, deren Brandverſicherung II, 25 — landwirthſchaftl. II, 448a — Ausgaben für dieſ. III, 67 bei Domänen III, 119 — Gebäudecapital III, 357 (a) — vgl. Hausſteuer.
Gebirge I, 119 (b).
Gebrauchsarbeiten I, 101 — nicht hervorbringend I, 106.
= vorrath I, 51.
= werth I, 57. 58 — Rente I, 223 (a).

Digitized by Google

Gebundenheit der Bauerngüter II, 76 — ob bei der Besteuerung zu beachten III, 322. 333.
Gebühren III, 86. 227—29.
Geburten, deren Häufigkeit I, 196.
Gefahr bei Darleihen I, 225 — bei Unternehmungen I, 239 — bei der Brandversicherung II, 26.
Gefälle s. Grundgefälle — Steuer von dens. III, 308. 339.
Gefängnisse III, 69.
Gehülfen in den Gewerken I, 388a — deren Anzahl III, 368.
Geld, als Theil des Capitales I, 127 — Maaßstab des Preises I, 174 — dessen Wesen I, 257 — als Deckungsmittel der Handelsbilanz I, 422.
= menge, ob sie auf den Zinsfuß wirke I, 235 — Größe I, 266
= Umlauf I, 267.
= preis I, 146. 174.
= strafen III, 237.
Gemeinden, Aufnahme in dieselben II, 15 — Armenpflege ders. II, 339 — deren Wirthschaft III, 18 (*b*). 53.
Gemeindegüter II, 85.
= waldungen II, 95. 115.
= weiden II, 85. 86.
Gemeinheiten, deren Steuerpflicht III, 263.
Gemeinheitstheilung II, 75 (*e*). 84. 86.
Gemeinschaft der Güter I, 14 — der Grundstücke I, 206.
Generalverpachtung III, 112.
Genossenschaften II, 198 (*b*).
Gensdarmerie II, 71.
Genua, Bank I, 310 — Lotto III, 222.
Genußmittel I, 50. 51 — deren Unterscheidung vom Capitale I, 128.
= werth I, 58.
Gerichte III, 69 — deren Kosten III, 234.
Gesandte III, 78.
Geschäftsübung III, 15.
Geschichte der Staaten I, 24. III, 14.
Geschicklichkeit I, 113 — deren Beförderung II, 21 — der Zunfthandwerker II, 185.
Gesellen I, 398. II, 181. 187. 199.
Geschütze III, 76.
Gesellschaften, cooperative I, 201a — offene, stille II, 29c — freundschaftliche II, 368 — deren Steuerpflicht III, 263.
Gesetze, volkswirthschaftliche I, 10.
Gesetzgebung in der Volkswirthschaftspflege II, 8.
Gesinde, Lohn I, 190 (*a*) — Kost I, 191.
Gestüte II, 168.
Gesundheitspflege III, 71.
Getränke, geistige, deren Besteuerung III, 433. 451.
Getreide als Preismaaß I, 182 — verschiedene Arten I, 183.
= aufschlag III, 431.
= ausfuhr II, 123.
= einfuhr II, 131 (*a*).
= handel II, 121—143.
= magazine II, 138 (*d*) — der Regierung III, 156.
= preis, Zusammenhang mit der Wärme I, 87 (*c*) — Einfluß auf die Sterblichkeit I, 173 (*b*) — gegen Gold und Silber I, 176 — Veränderungen I, 182 — Zusammenhang mit dem Taglohn I, 184 — hoher Preis, Maaßregeln dabei II, 139 — niedriger Preis II, 141.
Gewährsverwaltung III, 109.
Gewanne, deren Messung III, 319.
Gewässer, fließende I, 119 (*e. f*).
Gewerbe, productive I, 348 — deren Beförderung im Allgem. II, 30 — deren Besteuerung III, 358.
Gewerbefreiheit II, 179. 190.
Gewerbseinkommen, begreift Gewerbsgewinn und Zinsrente III, 358. 359.
= gebäude I, 125 — deren Besteuerung III, 342. 355.
= geräthe I, 125.
= gerichte II, 198.
= mann I, 136.
= rechte III, 194. 197.
= schulen II, 223.
= verdienst I, 139. 237. II, 324 — reiner 242. III, 359 — als Wirkung des Capitals und der Arbeit III, 365.
= steuer III, 358.
= vorsteher II, 198.
Gewerke I, 98. 392 — Pflege ders. II, 177. 178 — Betreibung durch die Regierung II, 227. III, 158 — welche vorzüglich zu begünstigen II, 228.
Gewerksarbeiter I, 191.
Gewerkschaften I, 353 — deren Beamte I, 39. 40.

Digitized by Google

Gewerksregale III, 204.
= schulen II, 223.
= vereine, freie II, 198.
= waaren, deren Preisveränderung I, 186 — Bezeichnung II, 219.
Gewicht der Wägen II, 270.
Gewichtseinheiten II, 230 (*d*).
Gewinn s. Gewerbsverdienst — im Tausche I, 151.
Gilden II, 179 (*c*).
Gilten II, 71.
Girobanken s. Umschreibebank.
Gladstone III, 478 (*c*).
Gleichgewicht der Erzeugung und Verzehrung I, 327 — der Erdarbeit und der Gewerke I, 394 — der Einkünfte und Ausgaben III, 463. 465.
Glücksspiele II, 362. III, 226.
Gobelins II, 228 (*a*).
Gold I, 176 — Erzeugung I, 277a. 351 — Verh. zum Silber I, 277 b. c. II, 250.
= gemische II, 219 (*a*).
= münzen II, 233.
= schmiedsnoten I, 304 (*c*).
= währung I, 377 c.
= waschen III, 195.
Gradationsstempel III, 231.
Grains II, 173.
Gränzzölle s. Zölle.
= bewachung, deren Kosten III, 453 (*c*).
= bezirk III, 460.
= verkehr III, 462.
Grasland I, 382a.
Gregorius Tholoz. II, 9 (*a*). III, 20 (*a*).
Griechen, deren Vorstellungen von der Volkswirthschaft I, 28.
Griechenland, Ausfuhrzoll III, 456 (*b*).
Großbritanien, beweg. Kräfte I, 90 (*g*) — Steinkohlen I, 120 (*c*). 350 — Baumwollenfabrication I, 125a (*b*) — Volkseinkommen I, 247. 248 — Geldmenge I, 266 (*a*) — Banken I, 311—13 — Ursache des sehr ausgebildeten Gewerkswesens I, 394 (*a*) — Fabrikarbeiter I, 398a (*g*) — Güterverbrauch I, 401 (*b*) — Ausfuhr I, 425 (*a*). 430 (*c*) — Schifffahrt I, 431 (*a*) — Aufhebung der Sklaverei II, 19 — Limited liability II, 29c (*b*) Bergwerksaufsicht II, 38 (*a*) — Zehntablösung 70 — Verfügung über das Grundeigenthum 81d (*a*) — Gesetze über den Getreidehandel 123. 131 — Baumwollenverbrauch 213a (*c*) — Einfuhrzölle 215 (*a. c*) — ostind. Compagnie 279 (*a*) — Münzwesen 233 (*d*) — Eisenbahnen 258. 259. 259a. 261 — Canäle 267 (*d*) — Schifffahrtsgesetze 272 a — Colonien 300 (*a*). 301 (*f*) — Handelsverträge 304 (*b*). 305 (*c*) Arme 328 (*c*) — Hülfsvereine 334b (*a*) — Armenwesen 341 — Werkhäuser 348 — Postsparcassen 365 (*d*) — Sparcassen 367 — Bezirksausgaben III, 56 (*c*) — Salzsteuer III, 186 — Postwesen III, 206. 207. 212. 213. 216a. 217 (*e*). 219 (*c*) — Stempel III, 231 (*b. f*) — Grundsteuer 315 (*a*) — Einkommensteuer 387 (*a*). 400 (*a*). Nachträge zu III. S. 500 — Nutzen der Steuerermäßigung 417 — Assessed taxes 425 (*a*) — Haus- und Fenstersteuer 426 (*b*) Hunde-, Bedienten-, Fuhrwerkssteuer 427 — Tranksteuern 432 (*a*) — Malzaufschlag 436 (*b*) — Hopfensteuer ebend. — Branntweinaufschlag 439 (*a*) — verschiedene Aufschläge 442 (*b*) — Zollertrag 450 (*a*) — Zollentrichtung 460 (*g*) — Ueberschuß und Deficit 463 (*e*) — Zahl der Staatsgläubiger 480 (*a*) — Schatzkammerscheine 491 (*d*) — Art der Anleihen 495 (*e*) — Zeit- und Leibrenten 500. Nachträge zu III. S. 501 — Zinsherabsetzung 510 — sinking fund 519 — Tilgung und neues Borgen 521 — Größe der Schuld 529.
Großhandel I, 407. II, 275.
Grubenfeld II, 27.
Grundanschlag III, 122 (*a*).
= auslagen I, 40.
= eigenthum, gemeinschaftl. I, 206 (*b*) — großes II, 83 s. Landgüter.
= eigenthümer, Zahl derselben I, 140 (*a*).
= gefälle des Staats III, 156.
= rente I, 139. 206 — der Bodenclassen III, 335 (*e*) — bei Gebäuden III, 345.

Digitized by Google

Grundsteuer I, 41. III, 301 — unveränderliche 311 — Veränderungen 315. 315a — Anlegungsarten 316 — Befreiung 316 (*a*)
= stock in Baden III, 99 (*b*). 507 (*b*)
= stücke I, 50 — als Güterquellen I, 119 — in Bezug auf die Grundrente I, 212 — Beschränkungen der Erwerbung II, 82 — Zerstreute Lage II, 97 f. Zurundung.
= verbesserungen I, 130.
Güter I, 1 (*b*) — sachliche, außerhalb des Vermögens I, 47 — persönliche I, 46 — freie, wirthschaftliche I, 47.
= quellen I, 85 — deren Zusammenwirken I, 135 — d. Besteuerung III, 262.
Güterfendungen zwischen den Völkern I, 419.
Gutsherrliche Verhältniſſe II, 46.

H.

Haarpudersteuer III, 426 (*d*).
Hackwald I, 382 (*b*).
Hagelschaden-Versicherung II, 106.
Halbarme II, 342.
= fabricate II, 213a.
= pacht I, 377 (*d*). II, 16 (*c*).
= vieh II, 109.
Hallsystem III, 461 (*b*).
Hamburg, Umschreibebank I, 285 — Zoll III, 423 (*d*).
Handänderungsabgabe III, 236.
Handel I, 99. 406 — dessen Capitalbedürfniß I, 127 — Zweige I, 407. 408 — Erlaubniß zur Betreibung dess. II, 275.
Handelsakademie II, 281 (*c*).
= bilanz I, 35. 418. 430. II, 298.
= bücher II, 276.
= gesellschaften II, 277.
= kammern II, 274.
= ministerium III, 70.
= monopole II, 276.
= pflege II, 273.
= politik II, 273.
= recht II, 273.
= regalien III, 203.
= register II, 275.
= schifffahrt II, 272.
= schulen II, 281.
= system I, 33—36.
= verträge II, 303—5.
= zug I, 433.
Handlohn II, 46. 48—51.
Handwerke I, 398 — deren Trennung II, 184 — Zunahme der Meister II, 191 — auf dem Lande II, 200 — Banken II, 334 (*e*).
Handwerksgesellen I, 398a. II, 186 199 — deren Zahl II, 191. 199 (*g*).
= ordnungen II, 201.
= schulen II, 220.
= verfassung II, 178.
= zünfte II, 179.
Hannover, Vertheilung des Grundeigenthums I, 369 — Reale Gewerbsrechte II, 194 (*b*) — Zolltarif II, 215 — Eisenbahn II, 258 d — Staatswaldungen III, 142 (*b*) — Salzsteuer III, 186 (*b*) — Gewerbsteuer 368 (*d*). 369 (*b*) — Zinsrentenst. 377 (*b*). 388 (*c*). 389 (*b*) — Besoldungs- und Erwerbsteuer 395 (*a*) — Schuld III, 529.
Hat in den Rechnungen III, 544.
Hauptbuch III, 549 — Einrichtung 551 und Anhang II, III.
Hauptcassier III, 567.
Häuser, Miethzins I, 229 — Rente III, 345.
Hausgüter, fürstliche III, 90.
Hausierhandel II, 290—92.
Haussteuer III, 342 — in Großbritanien 426.
= capital, als Zeichen des Wohlstandes III, 352 (*c*).
Hafengelder III, 244.
Heberolle III, 299.
Hebräer, Armenzehnte ders. II, 335(*b*).
Heer, stehendes III, 74.
Heerdgeld III, 426 (*a*).
Heimzahlung der Staatsobligationen III, 524.
Heirathen II, 12 — deren Erleichterung II, 15 — leichtsinnige II, 331.
Hervorbringung I, 69. 83 — Schwierigkeiten bei manchen Gütern I, 160 — ob sie im Ganzen zu groß sein könne I, 330 — allg. Sorge für dies. II, 10. 12. 12a.
Hessen, Großh., Kreisräthe II, 7 (*b*) — Ablösungsweise II, 61 (*c*) — Grundsteuer III, 328 ff. — — Staatsschuld III, 529.
Hessen, Kurf. s. Kurhessen.
Heuergeschäft III, 503 (*b*).
Hirten, wandernde I, 359

Hochwald I, 390 (c).
Höckerhandel I, 435 (a). II, 288.
Hofmetzgerei II, 80 (d).
Hofstaatsausgaben III, 42. 45—49.
Höhenstufen des Landes I, 87 (b). 212 (d).
Hoheitsrechte III, 85. 166.
Holland s. Niederlande — ostind. Compagnie II, 279 (a).
Holz, dessen langsamer Wuchs I, 389 — Sorge für dess. gute Benutzung II, 166 — Verwendung III, 149—151 — Ausfuhrzoll III, 456.
= bedarf I, 387.
= bestand III, 333.
= capital I, 390.
= ersparung II, 10.
= höfe III, 151.
= mangel II, 155.
= preis I, 384. 390a — Steigen dess. II, 158.
= tare III, 151.
= transport II, 166.
= vorrath I, 390.
= zuwachs I, 389 (b).
Huben, Hufen II, 76 (f). III, 316 (g).
Hülfscassen III, 334. 334a — für Fabrikarbeiter II, 203.
= stoffe I, 124.
= mittel, werkzeugliche I, 125a.
= vorrath III, 29.
Hundesteuer III, 427.
Hypothekenbanken III, 120a.
= schulden III, 378.
= versicherungen II, 112.
= wesen II, 24.

J.

Jacquard I, 125a (f).
Jagd, wilde I, 356 — zahme II, 174.
Jagdhoheit III, 192.
= regal III, 192.
Jahresrechnung III, 546. 552.
= zeiten in Bezug auf Getreidepreise I, 182.
Jahrmärkte II, 286.
Income-tax III, 398 (a).
Industrie I, 98 (c) s. auch Kunstfleiß.
Industrieschulen II, 21.
Inscriptionen III, 506.
Integrale in den Niederlanden III, 517 (b).
Intelligenzanstalten für den Handel II, 268.
Interessen s. Zins.
Interimsquittungen II, 29c (c). III, 568.
Inventarium b. Domänen III, 118.
Jobberei II, 312.
Josephinum III, 326 (a).
Journal III, 547. 548.
Irland, Größe der Pachtgüter I, 368 (c) — Lage der Pachter I 377 (c) — kleine Pachter II, 47a (d) — Ausfuhr nach England I, 425 (a) — Branntweinverbrauch II, 327 (b).
Italien, K., Tabaksregal III, 204 (a) — Einkommenst. III, 400 (a). 400a (a) — Octroi 417 (d) — Deficit 463 (e) — Schuld 529 (c) — vgl. Sardinien.
Judex III, 104 (a).
v. Justi II, 9 (c). III, 21 (b).
Justizwesen, dessen Kosten III, 69.

K.

Kameraldomänen III, 102 (c).
= rechnungswesen III, 539, s. auch Buchführung, Jahresrechnung, Prüfung.
= styl der Rechnungen III, 548.
= wissenschaft III, 5.
Kammercasse III, 92.
= güter III, 90.
Kanzen, Kanzbillets III, 517 (b).
Karat II, 236.
Kartoffeln, deren Preis I, 184 (a) — Einfluß auf den Lohn I, 192.
Käsegesellschaften I, 382.
Katallaktik I, 3 (a).
Kataster III, 290 — für die Grundsteuer 316. 337. 338 — Kosten 329.
Kaufaccise III, 236.
Kaufmännischer Rechnungsstyl III, 548.
Kesselgeld III, 439.
Kinder, Arbeitsverdienst I, 190 — Arbeit in den Fabriken II, 202a — arme III, 353.
Kirche, Armenpflege II, 337a — Ausgaben für dies. III, 80.
Kleinhandel I, 407. 435. II, 275.
Kleinkinderschulen II, 342.
Klima, dessen Einfluß auf die Fruchtbarkeit I, 87 — auf die Grundrente I, 212.
Knappschaftscassen II, 43.
Knochen, deren Benutzung II, 346 (c).
Koburg, Creditgesellsch. II, 312d (f).
Kochsalz s. Salz.
Köhlerei II, 166 (a).

Digitized by Google

Kölnische Mark II, 236 (a).
Kopenhagen, Bank I, 317.
Koppelwirthschaft I, 382 (e).
Kopfsteuer III, 275 (c). 397. 398.
Korn der Münzen II, 236.
Körnerwirthschaft I, 382.
Kornhallen, Kornhäuser II, 135.
= magazine II, 136.
Kostbarkeit I, 168.
Kosten I, 56 — als Bestimmgrund des Preises I, 148. 157. 163. 165. 171 — der Arbeit I, 189 — des Roggenbaues I, 212 — des Waizenbaues I, 214 — der Capitalbenutzung I, 224 — des Gewerbsunternehmers I, 239 — des Landbaues III, 333.
= preis I, 156.
Kräfte s. Naturkräfte.
Kramhandel II, 289.
= märkte II, 286.
Krankenpflege der Armen II, 356 (e).
Krieg, dessen Kosten III, 77.
Krippen II, 342.
Kronthaler II, 244 (b). 245 (b).
Kuhgüter I, 372 (e).
Kundschaft I, 49 (b).
Kunstfleiß I, 113.
= straßen s. Landstraßen.
Kupfergemische II, 233.
Kurhessen, Ansässigmachung II, 15a.
Küsten, Einrichtungen für die Schiffahrt II, 275.
Kutschenpferde, Steuer von denselben III, 427.
Kure I, 353. II, 39.

L.

Lage der Grundstücke I, 213. III, 332(c).
Lagerhäuser II, 309. III, 461 — vgl. Niederlagen.
Landarbeiter, deren Verh. zur Volksmenge I, 345 — vgl. Feldarbeiter.
Landescasse III, 92.
Landgestüte II, 168. III, 79.
= güter, deren Größe I, 368 — s. Gebundenheit, Grundeigenthum.
= jäger III, 71.
= kutschen II, 268a. III, 212. 219 (b).
= meister II, 200.
= stände, Ausgaben für dies. III, 50 — Steuerbewilligung ders. III, 249 (a).
straßen II, 256 — deren Kosten III, 79.
Landwehr III, 74.
= wirthe, Lage ders. in Bezug auf den Grundbesitz I, 376—378 II, 46 — Gewerbsteuer ders. III, 362 ff.
= wirthschaft I, 97. 358. 360 — Capital in ders. 215 (a) — Art des Betriebes I, 370 — Pflege ders. II, 44.
Landw. Creditvereine II, 113—120.
Lasten, bäuerliche II, 52 — Berücksichtigung in der Grundsteuer III, 308.
Latifundia II, 76 (a).
Laudemium III, 46. 48—51.
Law, dessen Bank I, 314.
Lebensdauer der Arbeiter I, 194. 201.
= mittel, deren Preis I, 192 — — deren Besteuerung III, 421.
= versicherung II, 369.
Leggen II, 218.
Legierung II, 235.
Legitimationsschein III, 460.
Lehranstalten, landw. II, 145 — technologische II, 220 — polytechnische II, 223. 224 — für den Handel II, 228 — höhere III, 80.
= linge, deren Behandlung II, 181. 185. 199.
= werkstätten II, 222a.
= zeit der Handwerke II, 181. 185.
Leibeigenschaft II, 19.
= geding II, 76 (e).
= gedingsgüter II, 47 (e).
= renten I, 234. II, 368a. III, 500.
Leihanstalten, Leihhäuser II, 332.
= banken I, 312b. II, 332 (a).
= cassen für die Ablösung der bäuerlichen Lasten II, 60 — für Grundeigenthümer II, 120a.
= geschäfte I, 100. 106.
= vertrauen III, 482.
= zins I, 223.
Leinweberei, gesetzl. Vorschriften II, 217 (a) — Schauanstalten für dies. II, 218.
Leipzig, Bank I, 317 — Creditanstalt II, 312d (f).
Liquidirung der Staatsschuld III, 507.
Lissabon, Bank I, 317.
List I, 37 (g).
Locomotive II, 258.
Lohnarbeiter II, 120 (c).
Lohnherr I, 187 (c).
= steuer III, 391—396.
Loosbillets in den Niederlanden III, 517 (b).

Digitized by Google

Loose der Lotterieanleihen III, 503 (c).
Losung III, 402.
Loth II, 236.
Löthigkeit II, 362. III, 220.
Lotterieanleihen III, 501—3.
Loyalty-loan III, 504 (b).
Ludwigscanal II, 267 (d).
Lustbarkeiten II, 362.
Luxus I, 343—47 — L.-Gesetze II, 359 — Besteuerung III, 423. 425. 451.
Luzern, Gebühren III, 230 (a).

M.

Maaßstab des Preises I, 177 — der Gemeinheitstheilung II, 87 — der Charten III, 319.
= system II, 230.
Magazine für Getreide II, 136 ff. — zur Verpfändung von Waaren II, 312b (c) — für die Naturalgefälle des Staats III, 156.
Mahleinrichtung I, 216a (b).
= steuer III, 431.
Mailand, Kataster III, 328.
Maischsteuer von Branntwein III, 438.
Majorate II, 83.
Mäkler II, 282.
Makute I, 260.
Malthus über die Volksvermehrung II, 13.
Malzaufschlag III, 436.
Manchester, Lohnsatz I, 197 (c).
Mandaten in Frankreich III, 487.
Manifest III, 244.
Marine, deren Kosten III, 73 (c).
Mark, kölnische II, 236 (a).
Märkte für Getreide II, 135 — für einzelne Waaren II, 286 — vgl. Jahr-M., Wochen-M.
Marktordnungen II, 288.
= preis I, 156.
Maschinen, deren Erfindung I, 115 — Nutzen I, 125a. 401 — deren Wesen I, 125 — Zweifel an der Nützlichkeit I, 400.
Mäßigkeitsvereine I, 347.
Maulbeerbäume II, 173.
Maut III, 453
Mecklenburg, Erbvergleich II, 200(b).
Meiningen, Creditgesellschaft III, 312d (d).
Meister I, 398. II, 180 — deren Vermehrung II, 191.
= recht II, 181 — erschwerte Erwerbung dess. II, 184.
Meisterstück II, 186. 188.
Meliorationen I, 130 — bei Domänen III, 120.
= tare III, 65.
Mercantilsystem I, 33.
Messen II, 284. 285.
Meßordnungen in Bezug auf Zölle III, 461.
= register III, 319.
Metalle, edle, als Preismaaß I, 174 — als Umlaufsmittel I, 262 — Preis I, 270 — deren Vorrath, Zu- und Abnahme in Europa I, 277 (a) — werden vom Papiergelde verdrängt I, 297 — als Deckung der Handelsbilanz I, 422. 423 — deren Einkauf zur Ausmünzung III, 198.
Miethgeschäfte I, 100 — nicht productiv I, 106.
= steuer III, 426 (b).
= zins I, 223. 229 — Abzüge von demselben zur Besteuerung III, 344 — Benutzung zur Haussteuer 349.
Milchwirthschaftsvereine I, 382.
Militärausgaben III, 72.
= colonien III, 74 (c).
Mil tax III, 402 (d).
Mineralstoffe, deren Gewinnung III, 323.
Minister III, 68.
Mirabeau, einzige Kopfsteuer III, 398 (b).
Mitwerben I, 152 — bei der Arbeit I, 195.
Mobiliar-Creditgesellsch. II, 312c—e.
Mobiliarsteuer in Frankr. III, 426(a.b) — Niederlande, Belgien 427 (e).
Modellsammlungen II, 225.
Monopole II, 29a.
Montur der Soldaten III, 76.
Moratorium II, 111.
Münzen I, 264. II, 232 — Form II, 239 — Abnützung I, 237a (b) II, 238 — Umlauf II, 244 — Verträge darüber III, 202.
Münzfuß II, 237. III, 199 — in Deutschland 239.
= gewichte II, 236.
= regal III, 106—202 vgl. Schlagschatz.
Mustergüter II, 147.
= lager II, 225 (e).
= stücke III, 335.
Muthen, Bergb. II, 37.
Mutterrolle III, 338.

Digitized by Google

N.

Nachfrage I, 152.
Nachlaß der Pachter III, 117.
Nachnahme III, 217 (e).
Nachschoß III, 237 (d).
Nagelschmieden I, 115 (f).
Nahrungsbedarf I, 19 (a). II, 136 (c).
= losigkeit II, 326.
= mittel, gesetzliche Taxirung derf. II, 293.
Nassau, Consolidation II, 98. 101 (a) — Domänen III, 92 (c. h) — Trennung der beiden Cassen III, 92 — Grundsteuer 324 — Gewerbsteuer 363. 369. 372.
Nationalökonomie I, 9. 17 (a).
Natrum, Preis I, 163 (d).
Naturalabgaben II, 71.
= besoldungen III, 59.
= steuern III, 284.
Naturkräfte als Güterquellen I, 85 86 ff.
Navigationsacte II, 272 a.
Neapel, Banken I, 317.
Nebennutzungen, forstliche III, 252.
= wege III, 459.
Neigung der Grundstücke III, 319.
Nennpreis I, 177.
Nettogewicht III, 458.
Neubaurente II, 70 a. III, 344.
Neubruchzehnte II, 67.
Neuenburg (Neufchatel) I, 395 (d) — Einkommensteuer III, 400 a (a).
Newyork, Brandversicherung II, 26 (a).
Niederlagen II, 309. III, 461.
Niederlegen der Bauernhöfe II, 47 (c). 76 (a).
Niederlande, Geldmenge I, 266 (a) — Zwischenhandel I, 433 — Vertrag mit Japan II, 305 (b) — Creditbank II, 312 e (a) — Leihhäuser 332 (d) — Armencolonieen II, 349 — Münzkosten III, 201 (c) — Postregal III, 205 (c) — Gewerbsteuer 368 (d) — Personalsteuer 426 (c) — Mobiliarsteuer 427 (e) — Mahlsteuer 431 — Bieraccise 436 — Schuldenwesen 517 (b). 529.
Niederwald I, 390 (c).
Nischney-Nowogorod, Messe II, 246 (f).
Nomaden I, 359.
Nominalpreis s. Nennpreis.
Nordamerica, Schulden an das Ausland I, 49 (c) — Regionen des Anbaus I, 87 (b) — Banken I, 317 — Aus- und Einfuhr I, 430 (b) — Zoll von Wollenwaaren 215 (e) — Canäle 267 (d) — Staatsgüter III, 89 (c) — Salzverbrauch III, 186 (b) — Vermögenssteuer III, 402 — Steuererhöhung III, 466 (c). Nachträge zu III, 2. A. — Schulden III, 484 (c). 529 (o). Nachträge zu III. 2. Abth.
Notaten III, 558.
Nothschulden I, 236. II, 322.
Nürnberg, Umschreibebank I, 285.
Nützlichkeit I, 56.

O.

Oberbaubehörde III, 536.
= forstbehörde III, 145.
= rechnungskammer III, 536. 557.
Obstbau I, 381 — Beförderung dess. II, 151 — Veranschlagung III, 129.
Octroy III, 417 (d).
Officiere III, 75.
Ohmgeld III, 435.
Oekonomie I, 2.
= Collegium II, 45 (b).
Oekonomistisches System I, 38.
Omnium III, 495 (c).
Oresme II, 240 (e).
Oesterreich, Bank I, 316 — Aus- und Einfuhr I, 430 — Gesellschaften II, 29 (c) — Berggesetz 36 (d) — Grubenbauordnung 38 (b) — Ausfuhr von Kunstwaaren 209 (h) — Schutzzölle 215 — Staats- und Bezirksstraßen, Eisenbahnen 255 (b) — Staatseisenbahnen 258 (d) — Staatsgüter III, 112 (b) — Bergwerksabgaben 182 (a. b) — Salzregal 186 (b) — Tabaksregal 204 — Lotterie 222 (c). 223 (a) — Stempel 231 (d. f) — Dominicalsteuer 308 (a) — Grundsteuer 326 (a). 328 (g) — Hausst. 350 — Gewerbst. 372 — Einkommenst. 395 — Personalst. 397 — Mahlst. 431 (d) — Fleischaccise 432 (a. e) — Weinsteuer 434 (d) — Bieraccise 437 — Branntweinaccise 438. 439 (b) — Verzehrungssteuer

Digitized by Google

442 (a) — Rübenzuckersteuer 442 (d) — Deficit, Steuererhöhungen 463 (e) — Zwangsanleihen 486 — Lotterieanleihen 501 — ältere Staatsschuld 517 — Schuldentilgung 520 (d) — Stand der Schuld 529.
Opiumsteuer III, 442 (b).
Ordonnateur III, 568 (b).
Ostindien, brit. Comp II, 279 (a) — Ein- und Ausfuhr II, 301 (f).

P.

Pachtanschläge III, 121—129.
= contract III, 120.
Pachter der Steuern III, 288 — ob sie zur Gewerbsteuer zu ziehen III, 362 — vergl. Domänenpachter.
Pachtrente I, 207. 209. 217
Pachtungen I, 377. II, 296 — bei Domänen III, 110.
Pachtzeit III, 185.
= zins I, 208 — bei Domänen III, 114 — als Stützpunct für die Grundsteuer III, 325.
Paketboote II, 268a.
= schluß III, 218.
Packhöfe s. Niederlagen.
Papiergeld I, 293 — Privat-PG. II, 247 — Verfälschung II, 253 — vgl. Staats-PG.
= handel I, 407. 437 — Sorge für dens. II, 316.
Parcellarmessung III, 319.
Pari der Münzen I, 289. II, 251.
Parma, Zwangsanleihe III, 486 (a).
Passivhandel I, 415.
Patente der Handwerksmeister II, 196 s. auch Erfindungsrechte.
Patentabgabe III, 369. 374.
Pauperismus II, 324 (a).
Pauschsumme III, 35 — für die Accise III, 430.
Peel, Bankgesetz I, 307 (b). 312. II, 249.
Pelzgeld I, 262.
Pendel, Anwendung auf das Maaßsystem II, 231.
Pensionen III, 62. 518.
Perlenbäche III, 195.
Perser, deren Wohlthätigkeit II, 335 (b).
Persien, Grundsteuer III, 316 (a).
Personalsteuer III, 397.
Petty, Tilgungsplan III, 519.
Pfandbriefe II, 114.
= häuser II, 332.
= mäkler II, 333.
Pfennig, gemeiner III, 402 (e).
Pferde, deren Zucht II, 168. 169 — Anschaffung für das Militär III, 76.
= kräfte I, 90 (r).
= ration III, 76.
= rennen II, 169.
Physiokratie I, 38. II, 9.
Pitt, deff. sinking fund III, 519.
Plombiren III, 461.
Plutologie II, 4 (a).
Pochzins III, 182.
Polen, Staatseisenbahn III, 219f (a).
Politik, wirthschaftl. I, 13. III, 13.
Polizei II, 6 — deren Kosten III, 70.
= Anstalten III, 71.
= gebühren III, 237a.
= taxen III, 313—316.
Polytechnische Schulen II, 223.
Pommern, ritterschaftl. Bank I, 317.
Portugal, Aus- und Einfuhr I, 430 (b) — Geldmenge I, 266 (a) — Aufhebung des Tabaksregals III, 1. Abth. Nachträge. — Decima 398 (b) — Schuld III, 529 (c).
Porzellanfabriken d. Staats III, 153 (b).
Postcurse III, 215.
Posten der Rechnungen III, 542.
Postanweisungen III, 217 (e).
= geheimniß III, 219.
= halter III, 218.
= reform III, 216a.
= regal III, 205—219.
= verträge III, 211.
= zwang III, 206 (a).
Prämie bei Seeversicherungen III, 284 — für Aus- oder Einfuhr II, 303 — für volkswirthschaftl. Zwecke III, 79 — des Schleichhandels III, 453 (a) — bei Loosanleihen III, 501.
Prämienassecuranz II, 25. 106.
= geschäft I, 440 (a).
Praxis, Verhältniß zur Theorie III, 15—17.
Preis I, 56. 144. 146 — nützlichster Stand I, 170 — der Grundstücke I, 219.
= anschlag I, 57 (c).
= aufgaben für Gewerksleute II, 225.
= bestimmung, obrigkeitliche II, 201.
= fähigkeit I, 56.
= maaß, allgemeines I, 260.

Digitized by Google

Preußen, Aerzte I, 111 (c) — Bevölkerung und Getreidepreis I, 178 (c) — Cassenanweisungen I, 295. 298 — Bank I, 317 (f) — Aus- und Einfuhr I, 430 (b) — Schifffahrt I, 431 — Ablösung der bäuerl. Lasten II, 61 (c) — Landvertheilung II, 78 (a) — Niederlassungsgesetz II, 81a — Hüttenwerke II, 213a (c) — Straßenlänge II, 255 (b). 256 (a) — Seehandlung II, 279 (a). III, 143 (b) — Handelsmäkler II, 282 (c) — Zinsgesetze II, 320 (b) — Arme II, 328 (c) — Statistik der Armenpflege II, 356 (c) — Kreissparcassen II, 365 (d) — Sparcasseneinlagen II, 367 (g) — Domänenertrag III, 46 (c) — Forsten 137 (a), deren Ertrag 143 (d) — Staatsbergwerke 174 (a) — Abgaben von Privatbergwerken 182 (a) — Salzregal 186 (b) — Stempelgesetze 231 (b) — Steuerbetrag der Provinzen 280 (b) — Grundsteuer 316 (a). 328. 335 (c). — Haussteuer 342 (a). 350 (d) und Nachträge zur 2. Abth. des III. B. — Gewerbsteuer 360. 369 — Eisenbahnst. 375 (c) — Classen- und Einkommenst. 400 Mahlst. 431 (d) — Schlachtst. 432 — Weinst. 434 (c) — Malzst. 436 (g) — Branntweinst. 438 (f) — Tabakst. 440 (b) — ältere Accise 442 (a) — Zollvertrag mit Frankreich 447 (b). 456 (b). 458 (a. b) — Staatsschatz 464 (b) — Papiergeld 488 (a). 489 — Zinsreduction 510. 511 — Staatsschuld 529.
Price, über Schuldentilgung III, 519 (c).
Privatlager II, 309.
Privilegien II, 29a.
Producenten I, 138.
Production s. Hervorbringung.
Productionssteuern III, 429 (a).
Prohibitivsystem II, 213. III, 446.
Prolongation I, 440 (a).
Promessengeschäft III, 503 (b).
Property tax III, 400.
Protectionssystem II, 213.
Provincialausgaben III, 53.
Prud'hommes II, 198 (g).
Prüfung der Handwerker II, 188. 195a.
= der Rechnungen III, 557.

Q.

Quatembergelder III, 182.
Quesnay I, 38.
Quittungen III, 553. 568.
Quotitätssteuern III, 295. 299a.

R.

Räder, deren Breite 270.
Radicirte Gewerbe II, 194 (c).
Raff- und Leseholz II, 95.
Ragged schools II, 355 (e).
Rajahs II, 18 (c).
Rapp I, 452 (c).
Raubbau II, 38.
Reädificationsbetrag III, 344.
Realcredit I, 278 (b).
= gewerbe II, 194.
= preis s. Sachpreis.
= steuern III, 291 (a).
Rebbau I, 379 — Beförderung deff. II, 152.
Receßgelder III, 181.
Rechnungen III, 539 — Prüfung derf. 557.
Rechnungsbehörde, oberste III, 536. 557.
= bescheid III, 558.
= führer, Vorkenntnisse deff. III, 545.
= geld I, 260 (b).
= jahr III, 546.
= instruction III, 546.
= styl III, 548. 549.
Rechte, dingliche im Staatsvermögen III, 155.
Rechtszustand als Bedingung der Production II, 18.
Reclamationen s. Steuerreclamationen.
Regalien II, 29a. III, 85. 166 s. Hoheitsrechte.
Regenmenge I, 87 (c).
Regieausgaben III, 66.
Regierung I, 4. III, 1.
Regierungsausgaben III, 52.
= wirthschaft III, 1.
Registergebühr III, 236.
Regulirung der Steuern III, 282. 299.
Reichthum der Einzelnen I, 76.
= der Völker I, 79.
Reinertragsschätzung für die Grundsteuer III, 328.
Reis I, 260 (b).

Digitized by Google

Reitpferde, Besteuerung derf. III, 427.
Remedium II, 237.
Remissionen III, 117.
Rente für bäuerliche Lasten II, 57.
= als Art der Staatsschulden III, 493. 494.
Rentenanstalten II, 368 a.
= banken II, 60 (c).
Rentes flottantes u. classées III, 513 (a).
Rentner, deren Behandlung bei der Besteuerung III, 259.
Reparaturen bei Domänen III, 119.
Repartitionssteuern III, 295. 299 a.
Report I, 440 (a).
Republiken, Staatsausgaben in denf. III, 51.
Reservefonds III, 39.
Reste in den Rechnungen III, 544.
Retorsion II, 210.
Rettungscassen II, 334.
= häuser II, 353.
Revierförster III, 145.
= stollen II, 38 (e).
Revision der zollpflichtigen Waaren III, 460 — d. Rechnungen III, 557.
Rheinhessen, Holzpr. I, 186 (e).
= preußen, Kataster III, 328.
= schifffahrt II, 279. 281 (b).
= zoll II, 271 (b—e).
Ricardo I, 46 (c) — über den Arbeitslohn I, 202 — über Grundrente I, 209. 212. 216.
Rindenmärkte II, 165
Rindviehzucht II, 170.
Rio Janeiro, Bank I, 317.
Rodung der Waldungen II, 156.
Roggen, deff. Productionskosten I, 212.
Rom, Banken I, 317 — Grundsteuer III, 316 (a) — Zölle III, 443 — Anleihe unter Levinus III, 504 (b).
Römer, deren volkswirthschaftl. Vorstellungen I, 30.
Rotterdam, Umschreibebank I, 285.
Rubriken, Spalten- und Posten- III, 542.
Rückkauf der Staatsobligationen III, 524.
= stände der Steuern III, 287 — der Ausgaben III, 486.
= standsrechnung III, 555.
= vergütung II, 214 (e).
= zölle II, 307. III, 462.
Ruhgehalte III, 62.
Rumfords Suppe II, 342.
Runkelrübenzucker, Steuer II, 214 (e). III, 442 — Zollschutz II, 214 (e).
Rußland, Zonen der Wärme I, 87 (b) — unbenutztes Land I, 49 (b) — Bankwesen I, 317 — Aus- und Einfuhr I, 438 (b) — Aufhebung der Leibeigenschaft II, 19 (e) — Zustand der Bauern II, 47 (c) — Frohnen II, 64 (b) — Schutzzölle II, 215 (a) — Staatsausgaben III, 48 (c) Berg- und Hüttenwerke des St. III, 174 (a) — Münzverwirrung 198 (c) — Kupfermünze III. 1. Abth. Nachträge — Salzsteuer III, 186 (b) — Branntweinregal 203 (a) — Postregal 205 (c) — Haussteuer 342 (a). 352 (a) — Gewerbst. 374 (a) — Kopfst. 397 (c) — Branntweinst. 438 (k) — Tabaksteuer 440 (c) — Zolltarif 451. 452 — Creditbillets 488 (a). 528 (d) — Schuldenwesen III, 529.

S.

Saarbrücken, Kohlenbergwerke III, 181 (d).
Sachpreis I, 172.
Sachsen, Größe der Landgüter I, 368 (c) — Landrentenbank II, 61 (c) — Erwerbung von Rittergütern II, 82 (c) — Gewerbegesetz II, 292 (c) — Silberbergbau III, 176 (a) — Bergzehntcasse III, 182 (b) — Schmelzadministration 183 (a) — Salzregal 186 (b) — Jagdrechte 193 (d) — Grundsteuer 328. 329. 332. 335 — Haussf. 357 — Gewerbst. 367. 372 — Capitalst. 389 — Staatsschuld 529.
Salpeterregal III, 190. 191.
Salzconscription III, 185.
= gewinnung III, 189.
= regal III, 184.
= steuer III, 186. 189.
St. Gallen, Bank I, 317.
St. Petersburg, Bank I, 317.
St. Simon I, 45 a (d).
Sardinien, Grundsteuer III, 328 (n) — Personalst. III, 397 (b) — St. von Fuhrwerken III, 427 (d) Schuld III, 484 (c). 529. Vgl. Italien.
Schaafzucht II, 72 — Beförderung II, 171. 172.

Digitized by Google

Schäffle III. 1. Abth. Nachträge.
Schatzkammerscheine III, 491.
Schatzungen III, 292. 297. 299a.
Schatzungsausschuß III, 298.
Schätzung I, 55 — nach d. Preisen 63.
Schauanstalten II, 218.
Scheidemünzen II, 242. III, 198.
Schenkwirthshäuser II, 362.
Schießpulverregal III, 203 (a).
Schifffahrt verschiedener Länder I, 131 — Beförderung derf. II, 272a.
Schifffahrtsgesetze II, 283.
Schlagschatz II, 241. III, 197.
Schlachtsteuer III, 432.
Schleichhandel II, 292 (f). III, 453.
Schleusengelder III. 244.
Schlußzettel II, 282a.
Schneegränze I, 87 (b).
Schneesteuer III, 442 (b).
Schoß III, 316 (d). 402.
Schottland, Banken I, 313 — Holzpflanzungen I, 385 (c).
Schrot der Münzen II, 236.
Schuld, schwebende III, 491.
Schulden zwischen den Völkern I, 420 — der Zünfte II, 194 — in Bezug auf die Zinsrentensteuer III, 383. 401a — vgl. Staatsschulden.
= tilgung bei Creditvereinen II, 118 — vgl. Tilgung.
= tilgungscasse III, 508.
Schuldzinsen, Einnahme aus denf. III, 165.
Schulen II, 21 — vgl. Lehranstalten — für arme Kinder II, 353 — niedere, höhere III, 80 — für Handwerker II, 222 — polytechnische 223.
Schulze-Delitzsch II, 203 (l).
Schupflehen II, 47 (b). 47a (c).
Schürfen II, 37.
Schutzpolizei II, 6a.
= system II, 213.
= zölle II, 295. III, 446.
Schweden, Lohn I, 199 — Bankwesen I, 317 — Branntweinst. III, 439 (b) — Ausfuhrzoll III, 456 (b).
Schweiz, Alpenwirthsch. I, 382a (d) — Nordbahn, vereinigte Bahn II, 258 (d) — Erhebungs- u. Betriebskosten der Einkünfte III, 52 (a) — Salzregal III, 186 (b) — Scala der Cantone III, 280(c).
Scontiren I, 292.
Scrips III, 495 (c).
v. Seckendorf II, 9 (a).
Seehandlung, preuß. II, 279 (a).
= versicherungen II, 272a.
Seidenzucht II, 173.
Selbstzucht I, 7 (b).
Selbstverwaltung der Domänen III, 104—108.
Sensalen II, 239.
Serra I, 37 (d).
Servissteuer III, 342 (a). 358 (c).
Servituten, landwirthschaftl. II, 72 — forstwirthschaftl. II, 161. 163.
Sicherheitspolizei II, 6a.
Silber, dessen Preiserniedrigung I, 171 — Erzeugung I, 277a. 352 — Verh. z. Golde I, 277c. II, 250.
= münzen, wichtigste II, 255 (c).
= währung II, 233 (f).
Sinecuren III, 32 (a).
Sinking fund III, 519—521.
Sklaven I, 112 (c). II, 19.
= handel II, 19 (b).
Smith, A., I, 43—45. II, 9 — Einfluß auf die Finanzwissenschaft III, 22. 380 (a).
Smuggel III, 453.
Socialisten I, 45a.
Soll der Rechnungen III, 544.
Soolenleitung III, 189 (c).
Soulte III, 495 (d). 498 (b).
Sortenzettel III, 569.
Spalten der Rechnungen III, 542.
Spanien, Bewässerungen II, 150a (c) — Tabaksregal III, 204 — Ordenstare III, 233 (a) — Gewerbsteuer III, 372 (a) — active und passive Schuld III, 517 (a). 529.
Sparcassen II, 364. 368.
Sparsamkeit I, 136 — in den Staatsausgaben III, 28.
Sparvereine II, 365 (g).
Spatenbau II, 79 (m).
Specialität der Etatssätze III, 565.
Spedition II, 310.
Speiseanstalten II, 310.
Spielcharten III, 441.
= häuser III, 226.
Spinnerlohn I, 190 (a).
Spinnmaschinen I, 125a (b. c).
Spitzenköppeln I, 395 (a). 405 (d).
Sporteln III, 234.
Spurweite der Eisenb. II, 261 (b).
Staatsanleihen III, 474 — Anfänge derf. 492.
= aufwand, -ausgaben III, 24, 44 — ordentl., außerordentl. III,

Digitized by Google

39 — allmälige Erhöhung 466a — Festsetzung ders. mit Rücksicht auf die Einkünfte III, 499.
Staatsbankerott III, 516.
= bergwerke III, 172.
= credit, Wirkung der Capitalsteuer III, 385.
= diener, deren Besteuerung III, 393—95.
= einkünfte III. 27. 82 — deren Unzulänglichkeit III, 463 — Gränze ders. III, 467 — Festsetzung mit Rücksicht auf die Ausgaben 469.
= eisenbahnen II, 263. III, 219a—g.
= fabriken III, 153.
= forstwirthschaft III, 145.
= forstwissenschaft III, 145 (a).
= frohnen II, 65.
= gläubiger, deren Zahl III, 480 (a).
= güter III, 90.
= handlungswissenschaft II, 9.
= monopole III, 203.
= obligationen, auf Namen oder auf den Inhaber III, 506.
= papiere I, 438 ff. — Sorge für den Handel mit dens. II, 312.
= papiergeld I, 295. II, 251. III, 487—87 — uneinlösliches II, 252 — Einziehung III, 529.
= rechenkunst III, 14.
= rechnungswesen III, 539.
= schatz III, 464.
= schuldbriefe III, 506.
= schulden, als Grund für den Domänenverkauf III, 95 — Veranlassung III, 463 — Lehre von denselben 471 — Größe 529 — vgl. Anleihen, Tilgung, Staatsbankerott.
= straßen II, 255 (b).
= vermögen I, 48. III, 4 — Erhaltung III, 28 (a) — Erwerb aus demselben III, 85 — Bestandtheile III, 88.
= vertheidigung III, 72.
= verwaltungspolitik III, 11.
= waldungen III, 137 — Reinertrag 142 (d) — Hiebsmenge 146.
= wirthschaftslehre I, 15. III, 5.
= wissenschaft I, 21. II, 9. III, 11.
Städte, deren Verfall II, 200.
Stammgestüte II, 168.
= güter d. Fürstenhauses III, 45. 90.
Staßfurt, Steinsalzb. III. 1. Abth. Nachträge.
Stapelrecht II, 269.
Statik des Landbaues I, 212.
Statistik, deren Verhältniß zur pol. Oek. I, 25 — der Volkswirthschaft II, 8 — landwirthschaftliche II, 44 (b) — zur Finanzwissenschaft III, 14.
Stecknadeln I, 115 (f).
Steiermark. Vertheilung des Grundbesitzes I, 368 (c) — Eisenbergbau II, 37 (e).
Steinkohlen I, 120 (c). 350 — in Großbrit. ebd. (e). 394 (a).
= salz III, 189 (e).
= wege II, 256.
Stempelgebühr III, 231.
Sterblichkeit I, 196 — in verschiedenen Ländern I, 201. 375.
Stettin, Bank I, 317 (f).
Steuern III, 84. 247 — deren Maaßstab 252—259 — Wirkungen 267 — Ertrag 275. 280 — Zusammenhang 276 — Erhebung 286 — Eintheilung 291 — Einrichtung 276 — vgl. Auflagen.
Steueranschlag III, 299.
= ausschreiben III, 282.
= beschreibung III, 299.
= betrug III, 413.
= bewilligung III, 429.
= capital III, 299.
= casse III, 92.
= einnehmer III, 289.
= erhebung III, 286.
= fähigkeit III, 94. 254 — Kennzeichen ders. bei verschiedenen Provinzen 280.
= freiheit III, 230 (d). 315a (c).
= fuß III, 282.
= listen III, 299.
= objecte III, 254. 282.
= pflicht III, 263.
= quellen III, 254.
= reclamationen III, 337. 376.
= simplum III, 299.
= tarif III, 282 (a).
= verpachtung III, 288.
= vorschüsse III, 486.
= zölle III, 445.
Stiftungen, Vermögen II, 341 — Steuerpflicht III, 263.
Stockholm, Bank I, 317.
Stocks III, 506.
Stocksjobberei I, 440. II, 316.
Stoffe, rohe, deren Preisveränderungen I, 186 — Zunahme ihrer Kosten I, 215a.

Digitized by Google

Stoffarbeit I, 96.
= gewinnung I, 97.
Stollenneuntel II, 182.
Strafanstalten III, 69.
Strandrecht II, 272a (c).
Straßen II, 255. III, 79.
= frohnen III, 243.
= geld III, 239.
Streuberechtigung II, 162. 163a.
Strikes I, 201 (a).
Stromgebiet I, 119 (f).
Stücklohn I, 112.
= messung III, 310.
Sturz der Vorräthe III, 540.
Submission III, 34 — bei Staatsanleihen III, 505.
Sully I, 32. III, 561 (a).
Sümpfe, deren Austrocknung II, 103.
Superinventarium III, 178.
= revision III, 558.
Suppenanstalten II, 342.

T.

Tabakbau im Zollverein III, 204a (a).
= fabriken III, 204a.
= regal III, 204.
= steuer III, 440.
Tabellenform der Rechnungen III, 541.
Tableau économique I, 40.
Tagebuch III, 547.
Taglohn, verglichen mit dem Getreidepreise I, 179 (a).
Taglöhner. Unterhaltsbedarf I, 190, 191 — Lohn in verschied. Ländern I, 199 — auf großen Landgütern I, 375 — was ihnen die Verkleinerung der Güter nützt II, 78.
Taille III, 316 (c). 396 (b).
Tara III, 458.
Taration III, 121.
Taratoren bei der Grundsteuer III, 336.
Taxen, gesetzliche der Nahrungsmittel II, 293 — des Lohns II, 317 — des Zinses II, 319 — T. v. Anstellungen ꝛc. III, 233 — für Gewerbsconcessionen III, 245 — von Dispensationen III, 246.
Taxes, assessed II, 425.
Telegraph II, 268. III, 219b.
Theorie, Verhältniß zur Praxis III, 15.
Theuerung I, 168 — des Getreides II, 139.
Thierzucht I, 358. II, 167.
Thoracciſe III, 429.
Thür- und Fenstersteuer III, 426 (c).
Tilgestamm, sinking fund III, 519—521.
Tilgung der Staatsschulden III, 515—520.
Tirol, Alpenwirthschaft I, 382a (d).
Todte Hand II, 83.
Tonnengeld III, 224.
Tontinen II, 368 (a). III, 500.
Trankſteuern III, 433.
Transito II, 369a. 310. 311.
Transportkosten, Einfluß auf die Grundrente I, 214.
Treſorſcheine III, 489.
Tretmühlen II, 352 (b).
Triangulirung III, 318.
Truckſyſtem II, 203.
Trunkſucht II, 327. 332 (b). III, 438 (b).
Türkei, Handelsverträge II, 305 (c) — Papiergeld III, 488 (a) — Staatsschuld III, 529.

U.

Ueberfluß I, 76.
Ueberſetzung der Handwerke II, 191.
Uebervölkerung II, 330.
Ueberwälzung der Steuern III, 269 ff. — der Capitalsteuer III, 379 — der Aufwandssteuer III, 420. 422 — des Ausfuhrzolles III, 454.
Ueberweiſen I, 292.
Uhrmacherschule II, 222a (a).
Umgeld III, 428.
Umlauf der Güter I, 252—56 — des Geldes I, 256 — der fremden Münzen II, 260.
Umſchlagsrecht III, 269. 269a.
Umſchreibebanken I, 283.
= büch- III, 338.
Umſpedition III, 218.
Umtriebszeit III, 146.
Ungarn, Bauern II, 19 (c).
Universitäten III, 80.
Unterhaltsbedarf I, 190. 192. 239. III, 259.
= fläche I, 372.
= mittel I, 126.
Unternehmer I, 136. 187. II, 29a. — Einkommen deſſelben I, 137. III, 359—364 — Verbindung mehrer Gewerbe III, 376.
Unterpfandsschulden II, 110.
Unterrichtsanstalten, landwirthſchaftliche II, 145 — technologiſche II, 220.
Unterſtützungscaſſen II, 369.

Digitized by Google

Unterſtützungsheimath II, 339 b.
Urbarmachung II, 102.
Urmaaße II, 231.
Uſo I, 288 (*b*).

V.

Valeur, officielle, actuelle I, 429 (*b*).
Valuta, feſte, veränderliche I, 389.
Valvation II, 245.
Vanſittart, Tilgeplan III, 519.
Vauban, dixme royale III, 326 (*a*). 398 (*c*).
Vectigalia III, 20 (*b*).
Venedig, Umſchreibebank I, 285.
Ventilation III, 180.
Veranſchlagung der Ländereien III, 127.
Verbindung der Arbeiten I, 116 (*c*).
Verbrauch I, 68. 319.
Verbrauchsſteuer ſ. Aufwandsſteuer.
Verdingen der Ausgaben III, 35.
Vereine, Privat-, II, 5 — landwirthſchaftl. II, 146 — freie Gewerks- II, 198 — für Gewerksbildung II, 222 — für Beförderung der II, 225 — für Armenpflege II, 339.
Verfaſſung, Ausgaben aus derſ. III, 45.
Verkehr I, 8. 143 — Beförderung deſſ. II, 229.
Verkehrsanſtalten II, 7 (*k*).
= arbeiten I, 99.
= werth I, 60.
Verkleinerung der Bauerngüter II, 77 — ſ. auch Gebundenheit.
Verkoppelung II, 75 (*b*).
Verloosungen II, 362.
Vermeſſung zur Grundſteuer III, 317 — 319.
Vermögen I, 2.
Vermögensſtamm I, 70 — Aufzehren deſſ. III, 463.
= ſteuer III, 293. 402—404.
= zuſtand der Einzelnen I, 74 ff. — des Volkes I, 78.
Verpachtung der Domänen III, 110 — ſ. Pachtung.
Verri II, 9 (*d*).
Verſchreibung, Effecten I, 593.
Verſchwender II, 361.
Verſicherung ſ. Brandverſicherung, Hagelſchaden — des Viehſtandes II, 109 — gegen Seegefahr II, 272a.
Verſorgungscaſſen II, 364. 368a.
Verſuchsſtationen II, 147.
Vertheilung I, 140 — des Einkommens I, 141.
Verträge über das Münzweſen II, 246 — über die Schifffahrt II, 271 — über Zölle II, 301 — über den Handel II, 307—309.
Verwaltende Staatsthätigkeit II, 8.
Verwandlungsſtoffe I, 123 a.
Verzehrung I, 68. 318. II, 12 — productive I, 323 — Sorge für dieſ. II, 357 ff. — wird durch hohe Steuern vermindert III, 417.
Vicinalſtraßen II, 257.
Vieh als Preismaaß I, 260.
= ausſtellungen II, 170.
= leihcaſſen II, 120 b.
= ſtand, deſſen Größe I, 370 (*e*) — Verſicherung II, 109.
= ſteuer III, 363.
= zucht I, 359 — deren Beförderung I, 167 — Berechnung ihres Ertrages III, 126.
Villele, Zinsreduction III, 511 (*a*).
Villicus III, 104 (*a*).
Volk I, 4.
Volksbildung, deren Koſten III, 80.
= dichtigkeit II, 11 (*a*).
= einkommen I, 245.
= menge, deren Vermehrung I, 196. II, 12.
= ſchulen III, 80.
= vermögen I, 6. 48. 50.
= wirthſchaft I, 5.
= wirthſchaftslehre I, 9.
= wirthſchaftspflege I, 17. II, 1 — Koſten derſ. III, 79.
= wirthſchaftspolitik I, 17.
Voranſchlag III, 465.
Vorkaufsrecht bei Bergwerken III, 183 — bei der Zollentrichtung III, 457.
Vorräthe, unbeſtimmte I, 52 — fertige I, 127.
Vortheilsberechtigung II, 76 (*e*).
Vorſchußbanken II, 334 (*d*).
= vereine II, 332 (*a*).

W.

Waarenhandel I, 407.
= verſchluß III, 461.
Wagenräder, Breite derſ. II, 256.
= claſſen auf Eiſenb. II, 259 (*f*).
Waiſenclaſſen II, 368.
= häuſer II, 355.
Waizen, deſſen Preis I, 176.
Wald, deſſen Rente I, 386 — deſſen Größe I, 387 (*b*). II, 155 (*d*) — Eigenthumsverhältniſſe II,

Digitized by Google

155 — Nutzen des Staatsbesitzes III, 139. 141 — neue Anlagen III, 140. 147 — Besteuerung III, 332 — s. Staatswaldungen.
Waldbau, Beförderung desselben II, 153. 165.
= blößen II, 157a
= boden, unbedingter I, 386.
= devastation II, 157a.
= hüter III, 145.
= rodung II, 157.
= servituten II, 161. III, 108.
= streu II, 162. 163a.
= verwüstung II, 157a.
= weide II, 162. 163a.
Walzende Stücke II, 76.
Walpole, dess. Tilgestamm III, 519.
Wandern der Handwerker II, 181. 186.
Wappen, deren Besteuerung III, 526 (a).
Wärme, klimatische I, 87 — deren Zusammenhang mit den Preisen ebend. (c).
Warschau, Bank I, 317.
Wasserbau II, 266. III, 79.
= baubeiträge III, 237a.
= regal III, 195.
= straßen II, 265.
= zölle II, 280.
Webemaschinen I, 404 (d).
Wechsel I, 286 — deren Nutzen I, 288 — = Curs I, 289 — in Bezug auf die Handelsbilanz I, 427.
= ordnung, deutsche II, 273 (a).
Weggeld II, 256. III, 238—42.
Wehrli II, 355.
Weiden I, 359. 382a. II, 85. 162 — des Staats III, 174 — Weiderechte II, 72—75 — Ablösung III, 165.
Weimar, Einkommensteuer III, 400.
Weinaufschlag III, 433.
= bau s. Rebbau.
Weltwirthschaft I, 16—18.
Werkzeuge I, 125.
Werth I, 56 — Gebrauchs-, Tausch-W. 57 — Genuß-, Erzeugungs-W. 58 — abstracter, concreter 61 — als Bestimmgrund des Preises I 247 — der Arbeit I, 188.
Werthpapiere I, 293 (e).
Wien, Verzehrungssteuer III, 442 (b).
Wiesen I, 382a — deren Veranschlagung III, 129.
= bau I, 382. II, 150—150b.
= weide II, 152.
Wildbann II, 175.
Wirthschaft I, 2.
Wirthschaftsgebäude bei Domänen III, 119.
= korn III, 128.
= lehre I, 2 — bürgerliche I, 3. 23.
= überschuß I, 72.
Wittwencassen II, 368a. III, 64. 65.
= gehalt III, 65.
Wochenmärkte II, 287.
Wohlfeilheit I, 168 — der Bodenerzeugnisse II, 141—144.
Wohlstand, der Einzelnen I, 76 — der Völker I, 81. II, 1 — der Gewerbsunternehmer III, 376.
Wohlthätigkeit II, 335. 336.
Wohngebäude des Staates III, 154a — Besteuerung III, 343.
Wohnungssteuer III, 425.
Wollpreis II, 171.
Workhouses II, 348. 348a.
Wucher II, 319 — W.-Gesetze II, 319—323.
Würtemberg, Holzpreis I, 368 — Ein- und Ausfuhr I, 430 (b) — Ansässigmachungsgesetze II, 15 (g) — Weiderechte II, 61 (e) — Reale Gewerbsrechte 194 (e) — Eisenbahnen 258 (d) — Restvermögen III, 88 (c) — Pachtnachlässe III, 117 (b) — Staatsforsten III, 142 — Hüttenwerke 154 — Grundgefälle 155 — Salzregal 186 (b) — Hausteuercapitale 352 (c) — Gewerbsteuer 372 (a. b) — Capitalsteuer 378 (a). 383 (a). 388 (a. e). 389 (a. b) — Besoldungssteuer 395 (a) — Hundesteuer 427 — Branntweinsteuer 428 (k) — Staatsobligationen 507 (b) — Schuld 529 — Restverwaltung 555.

X.

Xenophon I, 29. III, 19.

Z.

Zahlenlotterie, Lotto III, 222.
Zahlmeister einer Casse III, 567.
Zahlungsanweisung III, 568.
Zapfgebühr III, 435.
Zeche im Bergbau II, 37.
Zehnte II, 66—70a — des Staats III, 158—164.
= schuldentilgungscasse II, 60 (c).
Zehrer I, 324.
Zeichengeld I, 161.

Digitized by Google

Zeitkäufe I, 440.
= pacht der Domänen III, 110.
= renten zur Ablöſung der bäuerl. Laſten II, 60 — als Staatsſchulden im weiteren Sinn III, 499 — im engeren Sinn 500.
Zeitungen, deren Beſteuerung III, 441.
Zerſchlagung der Bauerngüter II, 76 (b) — der Domänen III, 132.
Zettelbanken I, 304. II, 247.
Ziegen, tibetaniſche II, 173 (a).
Zinsfuß I, 223. 230 — geſetzliche Beſtimmung deſſ. II, 320.
= reduction III, 410.
= rente I, 139. 122. III, 359 — wovon ihre Größe in der Einnahme des Unternehmers abhängt III, 364.
= rentenſteuer III, 377—390.
Ziſe III, 428 (a).
Zollämter III, 459.
Zölle, für volkswirthſchaftliche Zwecke II, 293 ff. — als Auflagen III, 443—462 — ſpecifiſche III, 458.
Zollhauspreis in Großbritanien I, 429 (a).
= liſten I, 428.
= ſtellen III, 459.
= ſtraßen III, 459.
Zolltarif III, 458.
= verein, deutſcher II, 201 — Ein- und Ausfuhr II, 208 (a) — Schutzzölle von Gewerkswaaren II, 215 (a). 451. 452. — Aufhebung der Durchgangszölle 311 (b) — Runkelrübenzucker III, 442 (c. d) — Zollertrag 450 (a) — Koſten 453 — Durchgangszoll 457 (a) — Tarif 458.
= weſen, deſſ. Einrichtung III, 458 — Colberts I, 34.
Zubußgruben II, 43 (c).
Zucker, Zollſchutz II, 214 (e) — deſſ. Beſteuerung III, 451.
Zuchthäuſer III, 69.
= ſtiere II, 170.
Zunftweſen II, 178—201.
= ſchulden II, 194.
Zürich, Bank I, 317.
Zurundung der Landgüter II, 98.
Zuwachs der Volksmenge I, 196.
= des Holzes I, 389.
Zwangsanleihen III, 486.
= abtretung II, 5 (b).
= Arbeitshäuſer II, 351.
= curs des Papiergeldes II, 266.
Zwangs- und Bannrechte II, 264 a.
Zwiſchenhandel I, 408. 432. II, 306.

Gedruckt bei C. Polz in Leipzig.

Digitized by Google

C KER
NOV 21 1979

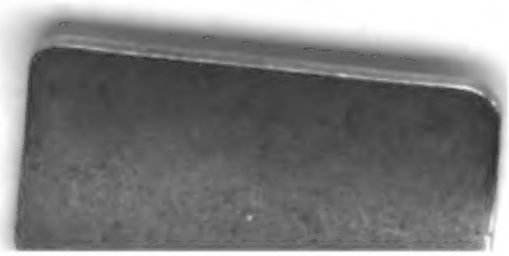

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available